Geschichte

der

kaiserlichen Universität

zu

WIEN.

Im Auftrage des

k. k. Ministers für Cultus und Unterricht,

LEO GRAFEN VON THUN,

nach den Quellen bearbeitet von

RUDOLF KINK.

WIEN.

Verlag und Druck von Carl Gerold & Sohn.

1854.

Geschichte

der

kaiserlichen Universität

zu

WIEN.

Erster Band.

Geschichtliche Darstellung der Entstehung und Entwicklung der Universität bis zur Neuzeit. Sammt urkundlichen Beilagen.

I. Theil.

Geschichtliche Darstellung.

WIEN.

Verlag und Druck von Carl Gerold & Sohn.

1854.

Einleitung.

Von allen Universitäten, deren Ursprung über das vierzehnte Jahrhundert zurückreicht, sind nur wenige mit fertigen Einrichtungen in das Leben getreten. Die Tradition ihres Bestehens war fast durchgängig älter, als die schriftlichen Satzungen, welche ihren Organismus regelten und abschlossen. Aus unscheinbaren Keimen, deren Aussaat weder der Zeit noch der Art nach sich mit Zuverlässigkeit ermitteln lässt, entwickelten sie sich, gediehen und wurden gross; bei irgend einem Anlasse sodann, an sich vielleicht unbedeutend, aber dennoch den Ausschlag gebend, verlangten sie Anerkennung und den Namen: „Universität". Diesen Entwicklungsgang hatten sie mit so manchen andern Schöpfungen ihrer Zeit gemein, zu denen nicht mit voraus ermessenem Zwecke der Grundstein gelegt wurde, welche daher, durch keine Vorbestimmung gehemmt, aus innerer Triebkraft so lange Glied an Glied ansetzten, bis endlich ein neues Einzelnes genügte, ein neues Ganzes daraus zu machen. Anders war es mit der Universität in Wien. Denn während die Schulen in Bologna, Paris, Oxford und die ihnen nachgebildeten, selbst noch die Schule in Cöln, schon lange Zeit Universitäten waren, bevor sie erklärten, dafür gehalten

werden zu wollen, war die Gründung der Hohen Schule zu Wien das Werk eines eigenen, beim ersten Wurfe schon endgiltig gemeinten, nicht erst durch Wachsthum herangereiften Actes.

Die organischen Gesetze, welche die Universität im Jahre 1389, den landesfürstlichen Stiftungsbriefen von 1365 und 1384 gemäss, sich selbst ertheilte, bezeugen, dass ein klarer, ordnender Geist sie in das Leben gerufen hat, der seine Aufgabe zu übersehen und wohl zu fassen verstand, dessen Werk demnach ein Ganzes und auf die Dauer angelegt war. Manche dieser Bestimmungen haben sich auch in der That bis auf den heutigen Tag erhalten; andere, freilich der grössere Theil, mussten gleichwohl den immer ungestümer andrängenden Forderungen der Zeitläufte weichen. Erscheinungen im kirchlichen und Staats-Leben, die bei der Gründung der Universität unmöglich in Berechnung gezogen werden konnten, rüttelten an dem wohlgefügten Bau und änderten allmälig ebenso Grundriss wie Situation.

Dazu kam dann die „Gewohnheit“, die nie ermüdende Vermittlerin zwischen den Gesetzen und den Menschen, deren langsam, doch nachhaltig wirkende Macht nicht nur geduldet, sondern ausdrücklich zu Recht anerkannt wurde. Ursprünglich bestimmt, Lücken auszufüllen, Schärfen zu mildern, in müssigen Stunden wohl auch mit der Ornamentik des Baues sich zu befassen, ward sie endlich ein so wichtiger Bestandtheil, dass neben den Privilegien und Statuten auch ihr ein Platz eingeräumt und schon im Jahre 1495 bei Bestätigung ersterer auch das „alte Herkommen und die gute Gewohnheit“ insbesondere mitbestätiget wurde.

Diese Anlässe konnten nicht verfehlen zu bewirken, dass die erläuternden, ändernden, aufhebenden Bestimmungen sich eben so sehr häuften, als verwirrten. Unter den ursprünglichen Einrichtungen gab es mehrere, von denen sich nur der Wortlaut auf die spätere Zeit vererbte, deren Anerkennung und Bekräftigung jedes Geschlecht regelmässig begehrte, um sie dann eben so regelmässig nicht auszuführen. Schon im sechzehnten Jahrhunderte, wo man überdiess das Gründungsjahr der Universität nicht mehr vor fabelhaften Angaben zu retten verstand, bestätigte der Kaiser Rudolf ihre Freiheiten und Statuten nur mehr mit dem Beisatze, „in so weit sie im Gebrauche sind.“ Die darauffolgende Gesetzgebung beobachtete ein Verfahren, welches dem obigen analog war. Denn die Umgestaltungen, welche das achtzehnte und neunzehnte Jahrhundert brachte, so eingreifend sie waren, enthielten doch stets den Vorbehalt, dass das Alte, in so weit es dem Neuen nicht widerspreche, in Kraft bleibe. In ähnlicher Weise hat schliesslich auch das kaiserliche Gesetz vom 29. September 1849 der geschichtlichen Vorzeit der Universität und den von ihr getroffenen Einrichtungen gestattet, bis zur Gegenwart heranzutreten, woferne sie den Beweis ihres Daseins und Lebens zu führen vermochten.

Worin bestand nun aber jenes Alte, welches neben dem Neuen noch fortlebte? Vielerlei Beziehungen waren durch spätere Gesetze neu geknüpft worden, während andere das Loos getroffen hatte, gelöst oder abgerissen zu werden. Gab es aber vielleicht nicht Fäden, welche sich ununterbrochen bis in frühere Epochen verfolgen liessen? und welche waren diese? Mit jeder neuen Gesetzgebung war die Lösung dieser Frage schwieriger,

verwickelter geworden, und selbst die Bedeutung des letzterwähnten kaiserlichen Willens-Actes blieb unaufgehellt, weil die Verlässlichkeit in seiner Anwendung auf concrete Fälle fehlte.

Die Ursache dieses Sachverhaltes lag in dem Umstande, dass die Geschichte der Universität immer mehr in den Hintergrund geschoben, nur selten aus ihrem Verstecke hervorgeholt, und folglich auch für die Lebenden um so unverständlicher wurde, je grösser und älter sie wurde. Dieser Uebelstand war aber nicht nur in der angegebenen praktischen Verwendung, sondern auch in der allgemein-wissenschaftlichen Bedeutung, und namentlich im Interesse der Geschichte Oesterreichs im Ganzen, zu beklagen.

Zur Zeit, als die Universität in Wien gegründet ward, war Oesterreich verhältnissmässig noch gering an Macht und Ausdehnung. Ein grosser Theil der Volksstämme, die jetzt unter dem Scepter seines Kaisers vereinigt sind, waren damals noch die Nachbarn, oft die Feinde seines Herzogs. Doch immer sichtlicher entwickelte sich seine Bestimmung, der Mittelpunct zu sein, um den in weitem Umkreise die umliegenden Völkerschaften sich ansammelten, bis daraus ein neuabgeschlossenes Reich entstand, eine *„Universitas quatuor Nationum“* in einem andern, höhern Sinne des Wortes. Zwar wurde nicht ohne bedrängende Wechselfälle dieser Standpunct errungen und bewahrt; doch die Vorsehung hielt ihre segnende Hand über dieses Reich und mit ausharrender Stetigkeit lenkten es seine Herrscher dem bestimmten Ziele zu; und so ist es gekommen, dass dort, wo unsere Väter einst nur eine bescheidene Stätte hatten, wir nun in einem grossen

Hause wohnen, dessen weite Hallen Raum haben für Viele. —

Auf diesem Gange, reich an Ruhm und Thaten, hatte die Geschichte unseres Vaterlandes durch fünf Jahrhunderte die Universität zu ihrer treuen Begleiterin. Diess galt aber nicht bloss in der allgemeinen Bedeutung, dass überhaupt die Theile dem Geschicke des Ganzen folgen müssen, sondern in dem besondern, bevorzugenden Sinne, dass die geistig-wirkenden Kräfte, welche an der Heranbildung der obersten Gesetze für die geeinigte Bewegung der Monarchie thätig waren, mit ihren Uebergängen und Erlebnissen sich nirgends so treu widerspiegeln, als in der Geschichte der Universität. Noch mehr; für manche aus ihnen, mochten sie nun zum Wohl oder Wehe des Ganzen gereichen, war die „Schule“ nicht nur der sichtbar gewordene, gedrängte Ausdruck, sondern sogar der Brennpunct, von dem aus sie sich bewegten und vertheilten. Diese Solidarität, welche sich auf die wichtigsten Interessen der Kirche und des Staates erstreckte, ist für sich allein von so tiefgreifender Bedeutung, dass jene äussern Vorgänge, durch welche die Universität, namentlich in der frühern Zeit, mehrmals bei politischen Ereignissen thätig eingriff oder vermittelte, ihren Zusammenhang mit der grössern Geschichte wohl bekräftigen, aber durchaus nicht erschöpfen können. Denn in dieser letztern Beziehung würde ihre Betheiligung nicht grösser gewesen sein, als die jeder andern Gemeinde des Reiches, und doch war sie es in dem Masse, dass selbst derjenige, der nur die innern Einrichtungen der Universität berücksichtigen wollte, für deren Entwicklung und Eintheilung doch keine andern Perioden feststellen

könnte, als solche, die mit den Perioden der Geschichte des ganzen Reiches congruent sind.

Dennoch war die Aussicht auf einen so reichen geschichtlichen Fund bisher nicht verlockend genug, ihn anders, als bruchstückweise zu heben. Die Abhandlungen, welche hierüber zu verschiedenen Zeiten erschienen, waren eben nur Bruchstücke und überdiess nicht darauf eingerichtet, dass es nur an dem lag, sie zusammenzusetzen, und ein Ganzes daraus zu bilden. Darüber mochte man sich um so mehr wundern, da, wie gesagt, mit dem wissenschaftlichen auch das praktische Bedürfniss Hand in Hand ging, und es im Interesse der Legislation, wie der Universität liegen musste, dass die reichhaltigen Materialien ihrer Geschichte zusammengefasst, gesichtet und gegeneinander gehalten würden. Denn erst dann war es möglich, zu antworten, wenn man fragte: worin bestehen die althergebrachten Privilegien, Gerechtsamen und Statuten der Wiener Universität? wie sind sie entstanden? in wie weit haben sie noch Geltung?

Diese Frage zu lösen, ist nun der Zweck des vorliegenden Werkes.

Zu dem Ende galt es zuvörderst, die einschlägigen Urkunden und Gesetze zu sammeln und in die richtige Reihe zu bringen, damit sich daraus ergäbe, in wie weit sie sich gegenseitig deckten, und sohin gleichsam auf mechanischem Wege ersichtlich würde, wie viel an den ältern aus ihnen die jüngern übrig gelassen hatten. Die Ergebnisse dieser Forschung sind in dem „Statutenbuche“ niedergelegt, welches eine möglichst genaue Sammlung, so zu sagen eine Ausstellung der Privilegien und Gesetze der Universität zu bieten bestimmt

ist, und für sich allein den zweiten Band dieses Werkes bildet.

Demnächst aber ward es nöthig, den Documenten auch einen erläuternden Text vorauszuschicken, um durch ihn in den oft seltsam sich kreuzenden Irrwegen derselben sich zurechtzufinden.

Es lag nicht in der Aufgabe des Verfassers, die reichen Quellen, welche ihm zu Gebote gestellt wurden, zu dem Zwecke zu benützen, um eine alle Beziehungen erschöpfende Geschichte der Universität zu schreiben; vielmehr hatte sich der geschichtliche Text darauf zu beschränken, dass die gesammelten und ein eigenes Buch für sich bildenden Urkunden, welche auf ihre Privilegien und ihr Statutenwesen Bezug nahmen, in Zusammenhang gebracht, der verbindende Faden unter ihnen aufgefunden, kurz: ihre organische Entwicklung nachgewiesen würde. —

Die meisten Werke oder Abhandlungen, welche in diesem Fache bisher veröffentlicht wurden, bedienten sich der Form der Annalen. Hiebei verabsäumten sie nicht, gelegentlich auch Ereignisse aus der Haus- und Landesgeschichte in ihren Kreis zu ziehen und um der blossen Gleichzeitigkeit willen mitzuerzählen. Eine solche Chronik, besonders der ältern Zeit, glich stets einem gastfreien Hause, in welchem jede geschichtliche Nachricht sicher sein konnte, ihr Unterkommen zu finden, wenn sie sich nur rechtzeitig meldete. — Diese Methode konnte hier schon desshalb nicht gewählt werden, weil sie jede Uebersichtlichkeit störte; die Aufeinanderfolge der Thatsachen allein, auch wenn sie vollkommen richtig und genau wäre, gibt nicht nur kein richtiges Urtheil, sondern führt es geradezu irre, weil es ihr an

der Gruppirung und Betonung, an Licht und Schatten fehlt.

Andererseits liess sich ein zwingendes System, eine strenge Synthese in der Darstellung nicht wohl bewerkstelligen, ohne entweder ein erkünsteltes Gebäude aufzuführen, oder in ein fremdes, wenn gleich naheliegendes Gebiet der Geschichte überzugreifen. Denn da die Universität nur einige Zeit hindurch ein selbständiger, niemals aber ein ganz abgetrennter Körper, d. i. ein Staat für sich war, so kam der Anstoss für manche ihrer Umgestaltungen von aussen her; in späterer Zeit lag überhaupt der Schwerpunct ihres Bestandes ausserhalb ihr.

Es erschien daher am gerathensten, einen Mittelweg einzuschlagen und die zusammengehörigen Erscheinungen ohne aprioristischen Zwang in Gruppen zu formiren, der Zeitfolge nach aber sie in drei Perioden zu scheiden, welche so deutlich vorlagen, dass der Verfasser sie nur so hinzunehmen brauchte, wie sie sich selbst anboten.

Die Universität war innerhalb des von ihrem Stifter ausgemessenen Wirkungskreises, dessen Gränzen durchaus nicht beengend gezogen waren, über ein Jahrhundert hindurch eine selbständige, autonome Corporation; die Richtung, die sie einschlug, die Thätigkeit, die sie entfaltete, war in eminentem Sinne ihr eigenes Werk. Die Darstellung dieser Wirksamkeit, welche etwas Abgeschlossenes für sich bildete, wurde daher in einem eigenen Abschnitte zusammengefasst. Dem mussten jedoch die Nachrichten über die Gründung der Universität und über die Grundsätze und Eigenthümlichkeiten ihres ursprünglichen Bestandes vorausgeschickt werden.

Eine umfassende Darstellung der Masse und Gesetze, deren man sich beim ersten Aufbau der Universität bediente, war unabweislich. Jeder Sachkundige wird gewiss gerne zugeben, dass in der genauen Feststellung des Ausgangspunctes die nothwendige Vorbedingung der darauffolgenden Entwicklung liegt, und dass es zuerst nöthig ist, dasjenige ganz zum Stehen zu bringen, was man später gehen sehen will.

Der kirchliche Abfall im sechzehnten Jahrhunderte im Vereine mit andern ihn vorbereitenden oder begleitenden Ereignissen brachte in diesen Bestand eine wesentliche und dauernde Störung. Während bis dahin der Kreislauf der Wirksamkeit sich innerhalb des eigenen Gebietes der Universität abgeschlossen hatte, empfing sie von da an, und zwar über Anordnung des Staates, die Aufgabe, anderen ihr übergeordneten Zwecken zu dienen. Es geschah diess aber unter zwei Malen und auf zweifache Art. — Fürerst bemühte sich der Staat, die verfallende Universität auf den vorhandenen Grundlagen wieder aufzurichten. Dadurch entstand eine Art Uebergangsperiode. Die Universität war zwar noch eine eigenberechtigte Corporation im Staate, sie war ihm aber mit ihren Leistungen tributär, und ihre Abhängigkeit von ihm wurde immer schärfer betont.

Endlich seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts entfaltete sich die Staatsgewalt mit der ganzen Machtfülle, und von da an war die Einrichtung der Universität in Wien, gleich der aller übrigen Studienanstalten der Monarchie, nur mehr einer der Regierungs-Acte der Staatsgewalt.

Mit diesem aus dem Privilegienbestande der Universität entnommenen Eintheilungsgrunde läuft noch

ein anderer parallel. In der ersten Periode stand die Schule vorwiegend im Dienste der Kirche. In der zweiten Periode war ihr Zweck etwas buntfärbig; sie sollte dem Staate nützlich, der Kirche nicht schädlich sein, und auch die Aufgabe, für die Wissenschaft Erspriessliches zu leisten, nicht von sich weisen; es war eben, wie erwähnt, eine Uebergangsperiode. Seit dem Beginne der dritten Periode endlich nahm der Staat die Universität ausschliesslich in seine Dienste.

Die Knotenpuncte dieser drei Perioden aber sind: der Regierungsantritt Ferdinand's I. (1522) und die Thronbesteigung Maria Theresia's (1740). Mit andern Worten: die Gränzscheiden der geschichtlichen Epochen Oesterreichs sind auch die der Wiener Universität.

Wenn daher der Verfasser schon früher bemerkte, dass die geistig-sittlichen Kräfte, welche an der Gestaltung Oesterreichs und an der Heranbildung der obersten Gesetze seines historischen Ganges thätig waren, bei der Entwicklungsweise der Universität sich gleichsam im Auszuge wieder finden, so hat er nur noch beizufügen, dass er diese Bemerkung bei der Abfassung des geschichtlichen Textes nicht aus den Augen verloren und es sich nicht versagt hat, an gelegenen Orten auf diese Wechselbeziehung, wenn auch nur in kürzester Weise, hinzudeuten. Nicht wegen der Gleichzeitigkeit, sondern wegen des innigen, rückwirkenden Bezuges war es unmöglich, bei der Geschichte der Universität die Landes- und Reichs - Geschichte ganz zu ignoriren. Jede aus ihnen enthielt manchmal bezeichnende Symptome für die Zustände der andern, welche zu verschweigen einem Abbruche der Wahrheit gleich gekommen wäre.

Vorzüglich dieser Rücksicht zu Liebe geschah es, dass die dem Texte nachgehängten „Beilagen“ veröffentlicht wurden. Sie enthalten Actenstücke oder Auszüge, die ihrer Beschaffenheit nach in das „Statutenbuch,“ welches nur mit Privilegien und Gesetzen sich zu befassen hatte, nicht gehörten, die aber doch gegründeten Anspruch zur Aufnahme hatten, weil sie sowohl durch den Inhalt, als durch die Unmittelbarkeit der Anschauung, die in ihnen liegt, oft ganze Gebiete der Geschichte, wie durch ein Streiflicht, erhellen. Die Freunde der Geschichte unseres Vaterlandes — und wer gehörte nicht zu ihnen? — werden, so hofft der Verfasser, in den Beilagen manches Neue oder Ergänzende finden, das sie gerne zu jenen Ergebnissen legen werden, welche die Forschungen auf diesem Gebiete bis nun zu Tage gebracht haben. —

Ueber den Inhalt des „Statutenbuches“ und die bei demselben eingehaltene Anordnung bezieht sich der Verfasser auf jene Bemerkungen, welche der Leser demselben vorangestellt finden wird.

Bei der Sammlung der Materialien hat der Verfasser hauptsächlich folgende Quellen benützt:

Zuvörderst ist das Archiv der k. k. Studien-Hof-Commission zu nennen, in welchem sich auch die einschlägigen Archiv-Stücke der k. k. Hofcanzlei aus der Zeit, wo die Studienhofcommission entweder noch nicht bestand (d. i. vor 23. März 1760) oder wo sie temporär aufgelöst war (d. i. von 1. Jänner 1792 bis 20. Juni 1808), befinden. Um Verwechslungen zu vermeiden, wurde bei den Berufungen für alle Nachrichten, die aus diesem Orte entnommen wurden, ohne Unterschied der Ausdruck: „Archiv der k. k. Studienhofcommission“ gewählt. Dass für die Zeiten, wo die Regierung die Einrichtung der Universität in ihre Hände ausschliesslich nahm, diese Quelle zur Hauptquelle erwuchs, liegt in der Natur der Sache. Bei Benützung derselben wurde der Verfasser dem k. k. Rathe und Director Herrn Steinhauser zu verbindlichstem Danke verpflichtet.

Daran reiht sich dann das Archiv und die Registratur der k. k. Universität sammt den Actenbüchern der theologischen, juridischen und philosophischen Facultät, welche das Consistorium der Universität und die Doctoren-Collegien der betreffenden Facultäten in bereitwilligster Weise für den vorgehabten Zweck zugänglich machten. Der Verfasser fühlt sich aber noch insbesondere gedrungen, dem k. k. Ministerial-Rathe, Professor und Universitäts-Archivare Herrn Dr. Anton Hye, k. Mitgliede der kais. Akad. der Wiss., für dessen gütige Zuvorkommenheit bei Benützung des Archives, so wie dem Universitäts - Syndikus Herrn Ritter von Heintl und dem Herrn Universitäts-Actuare Sippel für die vielen Gefälligkeiten, mit denen sie ihm bei Durchgehung der Registraturs - Acten behilflich waren, seinen wärmsten Dank öffentlich auszusprechen. Eben so wäre es ihm ohne die dankenswerthe Bereitwilligkeit der Herren Facultäts-Notare Professor Dr. Kärle, Dr. von Hoffinger und Dr. Lenz nicht möglich gewesen, seinen Zweck vollkommen zu erreichen.

Die k. k. Hofbibliothek enthält mehrere schätzenswerthe und für die älteste Geschichte der Universität sogar unentbehrliche Quellen, durch deren Bekanntgebung die Herren: v. Eichenfeld, k. k. Custos, und E. Birk, k. k. Scriptor und w. Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften, sich den Verfasser auf's lebhafteste verpflichtet haben. Die k. k. Universitäts-Bibliothek konnte dem Verfasser zwar an geschriebenen Quellen nichts bieten, wohl aber erschloss sie ihm durch die gütige Unterstützung des k. k. Herrn Directors Diemer, w. Mitgliedes der kais. Akademie der Wissenschaften, ihren namhaften Schatz an gedruckten Hilfsbüchern, darunter mehrere aus der ersten Zeit der Buchdruckerei Wiens.

Schliesslich dankt der Verfasser dem Vicepräsidenten der kais. Akademie der Wissenschaften, Herrn Theodor von Karajan, die Mittheilung eines von Dr. Scherer hinterlassenen Manuscriptes, welches sowohl Abschriften von Urkunden als auch eine für die Drucklegung schon vorbereitete geschichtliche Zusammenstellung enthielt. Es fanden sich darin mehrere sehr brauchbare und zeitkürzende Fingerzeige, wenn gleich die in Anlage und Verwendungsweise des Materials von der Aufgabe und Anschauung des Verfassers wesentlich abweichende Arbeit ihm eine umfassendere Benützung derselben nicht erlaubte.

Unter den gedruckten Quellenwerken gebührt dem „*Conspectus historiae Universitatis Viennensis*," welcher in drei Bänden (Wien, 1722, 1724, 1725) und in Annalen-Form die Geschicke der Universität von ihrer Gründung bis zum Jahre 1700 erzählt, der erste Platz. Dass der erste dieser drei Bände den Jesuiten Friedrich Tilmez, die zwei andern den Jesuiten Sebastian Mitterdorffer, welche beide Professoren der Rhetorik an der philosophischen Facultät zu Wien waren, zu Verfassern hatten, wurde schon von J. Feil (Abhandlung über Tschischka's: „die Metropolitankirche zu S. Stefan" in den österr. Blättern für Literatur und Kunst, 1844, II. Quartal, S. 138, Anmerk. 1) nachgewiesen. Der *Conspectus* enthält als Zugabe zu seinem

Hauptthema und mit den einzelnen Jahrgängen gleichlaufend sehr schätzbare Notizen über die österr. Landesgeschichte. Als Quellen haben ihm fast ausschliesslich die Actenbücher der philosophischen und theologischen Facultät gedient; das Archiv der Universität scheint er nur höchst selten, die Acten der zwei übrigen Facultäten aber gar nicht benützt zu haben. Die Behandlungsweise ist sehr ungleich; in der Regel kritisch und verlässlich, ist sie an andern Orten wieder auffallend unkritisch (so namentlich in der Auffassungsweise der Stiftungs-Urkunden von 1365 und 1384) und gegen das Ende eines jeden Bandes jederzeit übereilt, wobei man freilich zur Entschuldigung anführen muss, dass die Arbeit, als Dissertation und Widmung bei Gradus-Ertheilungen dienend, immer bis zu einem bestimmten Zeitpuncte fertig sein musste. Gewichtiger ist der Vorwurf, dass er manche belangvolle Materien zu wenig einlässlich behandelt und bei missliebigen Partien durch Reticenzen sich zu helfen gesucht hat. Bei alle dem bleibt der *Conspectus* immerhin ein sehr gutes, und namentlich für die österr. Geschichte überhaupt bisher vielleicht zu wenig berücksichtigtes Hilfsbuch.

Der von Dr. A. Rosas in den medicinischen Jahrbüchern veröffentlichte Abriss einer Geschichte der Universität Wien überhaupt und der medicinischen Facultät insbesondere hat sich in ersterer Hinsicht vorzugsweise an den oberwähnten *Conspectus*, und für die Zeit nach 1700 an die Aufzeichnungen im Gedenkbuche der sächsischen Nation gehalten. In letzterer Hinsicht aber hat er sich der Original-Acten seiner Facultät, und zwar in so umfassender und sorgsamer Art bedient, dass der Verfasser sich der Mühe, diese Originalien nochmals zu durchgehen, um so mehr überheben konnte, da er sich gerade in diesem ihm fremden Fache den Aussprüchen einer anerkannten Autorität eben so gerne als mit Vortheil unterordnete. — Hiebei kam ihm überdiess das im Jahre 1847 zu Wien (anonym, jedoch von St. L. Endlicher) herausgegebene Buch: „die ältern Statuten der Wiener medizinischen Facultät etc." sehr zu Statten.

Der vom Wiener Professor, dann Reichshofrathe Georg Eder herausgegebene *„Catalogus Rectorum et illustrium virorum Archigymnasii Viennensis"* bringt ein Verzeichniss der Rectoren sammt beigegebenen historischen und insbesondere biographischen Notizen bis 1559. Durch Lazius hat er sich verführen lassen, die Gründungszeit der Universität bis 1237 zurückzusetzen, wobei er dann freilich die Verlegenheit, für die Zeit von 1237 bis 1365 eine historische Beschäftigung ausfindig zu machen, nicht hat los werden können. Auch darnach hat er sich von vielerlei, chronologischen und inhältlichen Irrthümern nicht rein erhalten. Dieser *Catalogus* wurde vom Universitäts-Bedelle Jonas Litters (Wien, 1645, 4) fortgesetzt; und an ihn reihten sich die *„Historia Rectorum Pauli de Sorbaith" de anno* 1669 (nochmals 1670) *Viennae Austr. typis Matthaei Cosmerovii*, und das *„Calendarium Academicum seu Continuatio historiae Rectorum"* (ebenfalls Wien, bei Cosmerovius' Witwe, 1693), welche beide besser sind, als Eder's Buch, wenn gleich sie manche Irrthümer desselben aus früherer Zeit arglos stehen liessen. Ganz in die gleiche Kategorie gehören: Joh. Jos. Locher's *„Speculum Academicum Vien-*

nense," Wien 1773 (eine Aufzählung der Rectoren, Superintendenten, Decane, Senioren und Procuratoren enthaltend), ferner der „*Catalogus Procuratorum Nationis Austriacae a quodam Nationis Austr. membro in lucem datus*," Wien, 1748 (von Anton von Hundeshagen, erst mit 1561 beginnend), und die „*Sylloge illustrium in re medica virorum opera et labore Joannis Jac. Freundt de Weyenberg*" (Wien, 1724; enthält nur einen Katalog der Decane und der aus der medicin. Facultät gewählten Rectoren sammt einer Uebersicht des Zustandes der medicinischen Facultät zur Zeit dieser Publication).

Das Buch: „*Specimen historiae Cancellariorum Universitatis Viennensis etc.*" (Wien 1729, von Ritter fälschlich: Höller) theilt die Vorzüge und Fehler des *Conspectus;* ist namentlich für Khlesl's Zeit ausführlich, bemüht sich aber die Lückenhaftigkeit früherer Epochen durch Erzählung von Nebendingen auszufüllen.

Die „*Scriptores antiquissimae et celeberrimae Universitatis Viennensis*" bringen in 5 dünnen Bändchen (Wien 1740—1742) Lebensbeschreibungen von Schriftstellern, welche aus der Wiener Universität hervorgingen oder bei ihr ehrten, wobei denn allerdings Mancher zugelassen wurde, der, wie der Spanier Joh. von Polemar, trotz gegentheiliger Versicherungen die genannte Universität kaum anders als auf der Durchreise und in der Eigenschaft eines diplomatischen Functionärs ansichtig geworden sein wird. Die ersten zwei dieser Bändchen sind mit Fleiss und kritischer Sorgfalt gearbeitet. Die drei letztern sind dagegen mit oberflächlicher Eile zusammengestoppelt. — Auf gleicher Linie mit den bessern Ausarbeitungen dieses Buches steht des Augustiners Xystus Schier „*Specimen Styriae literatae;*" mit den weniger guten dagegen: Schönlebens „*Seragena Doctorum Viennensium.*"

Was sich in den „*Commentaria pro historia Alberti II. etc.*" von dem Jesuiten Anton Steyerer (Leipzig 1725) in die Universitäts-Geschichte Einschlägiges findet, trägt den Stempel der Verlässlichkeit, welche überhaupt die Feder dieses gelehrten und quellenkundigen Mannes auszeichnet. Ebenso kann man die unermüdete Emsigkeit in Zusammentragung der Notizen, den Reichthum von Wissen, und bei allem Scharfsinne die sich immer treu bleibende Ehrlichkeit der Combinationen nicht genug rühmen, welche des Exjesuiten Denis: „Merkwürdigkeiten der Garelli'schen Bibliothek" (Wien, 1780) und dessen „Buchdruckergeschichte Wiens" (Wien 1782) zieren. Wir erkennen es gerne an, dass wir ohne die Beiträge, die wir aus diesen Büchern gezogen haben, völlig ausser Stande gewesen wären, über jene Periode, in welcher die Einführung des Humanismus in die Wiener Universität statt fand, Befriedigendes zu liefern, indem die Actenbücher der philosophischen Facultät, obgleich sonst reichhaltig, gerade in dieser Richtung sehr dürftig sind. Die Widerlegung einzelner biographischer Irrthümer des Trithemius (*Catalogus illustrium virorum Germaniae*). Fabricius (in so weit es sich um die „*media aetas*" handelt). Christ. Gottlieb Jöcher (allgem. Gelehrten-Lexikon), Carolinus Musartus (*De academiae Viennensis antiquitate, nobilitate et celebritate*, vor dessen *Adolescens acad. Duaci* 1633) und anderer wurde dadurch von vorne herein erspart. Dass Denis durch sein Werk die vorher-

gehende Arbeit des X. Schier („*Comm. de primis Vindob. Typographis*" *etc. Viennae* 1763), so wie die nachfolgende von Kauz („über die Epoche der eingeführten Buchdrucker-Kunst in Wien," 1784), nicht minder auch des Constantin F. von Khautz „Versuch einer Geschichte der österr. Gelehrten" (Frankf. und Leipzig 1754) weit übertroffen hat, bedarf wohl keiner besondern Erwähnung.

Des Wiener Professors und Pfarrers in Bertholdsdorf, Thomas Ebendorffer aus Haselbach „ *Chronicon Austriae*" (bei H. Pez, *Script. rerum Austr. T. II. p.* 682—985. Leipzig 1725) hat uns bezüglich der Erzählung der frühern geschichtlichen Ereignisse der Universität, bei denen er persönlich nicht betheiligt war, volles Vertrauen eingeflösst. Wir neigen uns sogar, gestützt auf die von uns aus andern Quellen geschöpften und in den „Beilagen" abgedruckten Daten, in Betreff der Zeitgeschichte Friedrich's III. der Ansicht zu, dass der genannte Autor auch darin im Wesentlichen der Wahrheit gefolgt ist. Gewiss scheint uns nur, dass Cuspinian (*De Caesaribus atque Imperatoribus*, 1540 von Nik. Gerbel herausgegeben), welcher auf denselben sehr viele Vorwürfe häuft, ein solches Vertrauen schon wegen der Verworrenheit seiner Angaben nicht verdient, und dass er diessfalls dort nicht besser daran ist, wo er den Ebendorffer nicht benützt hat.

Vollends ist Dr. Wolfgang Lazius in seiner „*Vienna Austriae*" (Basel, ohne Datum, aber wie aus dem Briefe des *Jo. Oporinus* an ihn hervorgeht, im J. 1546 gedruckt) in seinen Angaben über die Wiener Universität auf solche *Falsa* gerathen, welche oft aussehen, als ob sie absichtlich erdichtet worden wären.

Was Aeneas Silvius Piccolomini in einigen seiner zahlreichen Briefe, in seiner für K. Ladislaus geschriebenen pädagogischen Abhandlung, und in seiner Geschichte des Kaisers Friedrich über die Wiener Universität vorbringt, ist piquant und geistreich, aber zu stark aufgetragen und von übergrossem humanistischem Eifer dictirt. Namentlich sind die schlechten und lächerlichen Eigenschaften, die er den Wienern überhaupt und den Wiener Professoren und Studenten seiner Zeit insbesondere aufbürdet, sicherlich übertrieben, und geben schon durch die enge Zusammendrängung so vieler Vorwürfe in Einem Rahmen ein unrichtiges Bild.

Friedrich Colland's: „Kurzer Inbegriff von dem Ursprunge . . . . . der hohen Schule zu Wien" (Wien, 1796) bringt für die ihm nächstgelegene Zeit brauchbare Notizen; die frühern Perioden hätte er aber wohl besser gethan, wegzulassen. Denn es thut uns leid, sagen zu müssen, dass er hierin von Unrichtigkeiten strotzt und insbesondere mit der Chronologie in lebhaftestem, trotz redlicher Bemühungen nie ganz ausgesöhntem Hader lebt. Es genüge zu bemerken, dass er die Ertheilung der geistlichen Gerichtsbarkeit an die Universität im J. 1420 durch den P. Urban VI. († 15. Oct. 1389) vornehmen, den K. Friedrich III. den Erzherzogs-Titel für Oesterreich im J. 1440 ertheilen, den ersten Bischof von Wien, Leo von Spaur, zugleich zum Canzler der Universität ernennen, und den Eid auf das römisch-katholische

*

Glaubensbekenntniss für die Universitäts-Mitglieder im J. 1581 durch K. Maximilian II. (!) einführen lässt, u. dgl. m.

Des Reichsritters Anton von Geusau „Geschichte der Stiftungen" etc. (Wien 1803) und Joh. von Savageri's „Chronologisch-geschichtliche Sammlung aller bestehenden Stiftungen" etc. (Brünn, 1832) sind sorgfältiger gearbeitet und stellenweise bemüht, urkundliche Beweise zu bringen; des letzteren Aufzählung der Stipendien-Stiftungen der Universität ist sogar genau und gut abgefasst. Was aber die ältere Zeit betrifft, so haben sie sich freilich der Wiederaufnahme so mancher althergebrachter, und seit Lazius gleichsam durch Präscription ersessener Irrthümer nicht hinlänglich erwehrt.

Ausser den eben angeführten hat sich auch in vielen andern Werken, welche mit der Geschichte der Universität nebenher in Berührung kamen, so: in Hormayr's Geschichte Wien's, und in dessen Archiv, im *Codex Austriacus*, in Schlager's Wiener Skizzen, in M. Koch's „Wien und die Wiener," in Chmel's Geschichtsbüchern und Materialien-Sammlungen, in den historischen Zeitschriften, welche nach Hormayr in Wien herauskamen, ferner in den theologischen, juridischen und medicinischen Zeitschriften, in den österr. Blättern für Literatur und Kunst und in den Publicationen der kais. Akademie der Wissenschaften viel dankenswerther Stoff gefunden, dessen Autoren hier speciell anzuführen wohl nicht nöthig ist, da sich an den betreffenden Stellen des geschichtlichen Contextes jederzeit namentlich darauf berufen werden wird. Der in der Zeitschrift für katholische Theologie, Wien 1851 S. 302 bis 401, enthaltene Aufsatz von Dr. Hasel: „Ueber die kirchliche und kirchenrechtliche Stellung der Universitäten überhaupt und der theologischen Facultäten insbesondere" muss jedoch, weil er ein in unsere Aufgabe einschlägiges Thema unmittelbar und ausführlich berührte, besonders erwähnt werden. Der gedruckten Urkunden-Sammlungen aus der ältesten Zeit der Universität, welche sich in des *Lambecius* „*Comment. de bibliotheca Caes. Vindob.*" *Lib. II. cap.* 2 und *Lib. IV, additam. IV*, in Kollar's „*Analecta*" *T. I. p.* 42—307, in Schlickenrieder's „*Chronologia diplomatica* ..... *Universitatis Viennensis*" (Wien 1735), und in einem 1792 zu Wien anonym herausgekommenen Buche vorfinden, sei nur Erwähnung gethan, um beizufügen, dass der Verfasser seine Materialien nicht aus ihnen, sondern (mit einziger Ausnahme von Nr. 7 des Statutenbuches) stets unmittelbar aus den Quellen geschöpft hat.

Inhalts-Verzeichniss.

Erstes Buch.

Gründung der Universität; Bestand und statutarische Einrichtung derselben.

Zweites Buch.

Seite

Die Universität von dem Zeitpuncte ihrer Organisirung bis zum Regierungs-Antritte Ferdinand's I. 1389 — 1522.

Drittes Buch.

Geschichte der Universität vom Regierungs-Antritte Ferdinand's I. bis zur Thronbesteigung Maria Theresia's. 1522 — 1740.

Viertes Buch.

Geschichte der Universität von der Thronbesteigung Maria Theresia's bis zur Neuzeit.

Erstes Buch.

Gründung der Universität; Bestand und statutarische Einrichtung derselben.

Erste Abtheilung.

Gründung der Universität.

Die Gründung der Universität in Wien war das Werk der Brüder Rudolf IV. und Albrecht III., Herzoge zu Oesterreich, Urenkel Rudolf's von Habsburg. Die Stiftungsurkunden hiefür wurden in den Jahren 1365 und 1384 erlassen. Letztere war aber nicht bloss eine Bestätigung oder Ergänzung, sondern in vielen und wichtigen Puncten eine Umgestaltung oder Aufhebung der ersteren, deren etwas übergrosse Anlagen dadurch auf ein den wirklichen Verhältnissen entsprechenderes Mass zurückgeführt werden sollten. Herzog Rudolf, gewohnt in seinen Entwürfen das Maximum ihrer Durchführbarkeit zum Massstabe zu nehmen, hatte auch diesem seinem Werke Dimensionen zugedacht, welche einzuhalten seinen Nachfolgern nicht rathsam oder nicht möglich schien. Es gab niemals einen Zeitpunct, in welchem der Stiftbrief vom Jahre 1365 ganz, und zwar in wesentlichen Bestandtheilen, praktische Geltung erlangt hätte; zu manchen aus ihnen war sogar noch kein Anfang gemacht, als der zweite Stiftbrief vom

Jahre 1384, welcher die Angelegenheit ganz von Neuem aufgriff, jeder weitern Ausführung des ersteren den Weg abschnitt. Es wird daher genügen, den im Jahre 1365 entworfenen Plan, nach welchem die Universität sich hätte entwickeln sollen, der aber nur für kurze Zeit und höchst ungenau verwirklicht ward, vorübergehend und in jenen Umrissen anzudeuten, die ihm eigenthümlich, unterscheidend waren, indem die andern, im Jahre 1384 bestätigten Bestimmungen dort, wo sie zum Ganzen, Bleibenden gelegt werden können, besser am Platze sein werden.

Rudolfinische Stiftung.

Als Rudolf IV. im Jahre 1364 sich um die Zustimmung des Papstes zur Errichtung einer Universität in Wien bewarb, gebot das herzogliche Haus Habsburg über langgedehnte, durch die eben erst erfolgte Besitznahme Tirols ansehnlich verstärkte Länderstrecken, welche von der Gränze Ungarns bis zum Elsass reichten. Auf diesem ganzen Gebiete gab es noch keine hohe Schule [1]; selbst in weiterem Umkreise war das höhere

---

1) Die Behauptung des Lazius (*Vienna Austriae etc. Basileae* 1546, *lib. II., cap.* 5, *pag.* 67 und *cap.* 6., *pag.* 70) und nach ihm Eder's (*Catalogus Rectorum etc. pag* 1), dass die Universität schon 1237 von Kaiser Friedrich II. in Wien errichtet worden sei; ist schon von Tilmez (*Conspectus historiae Universitatis Viennensis T. I. Viennae* 1722, *pag.* 1 — 5) und noch umständlicher von Steyerer (*Comment. pro historia Alberti II. Lipsiae* 1725, *addit. ad c. III., pag.* 438 *et seq.*) widerlegt worden, obgleich selbst der, auch in der Geschichte auswärtiger Universitäten sonst wohl erfahrene Bulāus (*hist. Univ. Paris. Tom. III, pag.* 115) erzählt, dass Kaiser Friedrich II., so wie er im Jahre 1225 die Universität in Neapel gegründet, und 1222 jene in Padua emporgehoben, um die ihm feindliche Universität Bologna zu drücken, aus gleichem Grunde auch die hohe Schule in Wien errichtet habe. Doch gerade die Vorgänge bei der Gründung der Universität in Neapel geben uns Stoff an die Hand, aus welchem sich recht deutlich entnehmen lässt, was für eine Gattung Schule K. Friedrich II. in seinem Diplome vom April 1237 gemeint haben wird. — Er hatte nämlich verboten, dass in seinem Königreiche beider Sicilien anderswo als in Neapel eine Schule be-

Studium auf die kurz vorher gegründete, und noch lange nicht zum vollen Leben gediehene Universität in

---

stehe. Dagegen hatten die Einwohner von Terra di Lavoro, bei denen eine niedere Schule bestand, eine Beschwerde geführt, welche der Kaiser auf folgende Art beschwichtigte: . . . . . *nostrae intentionis non fuit, sic loca quaelibet depauperare Doctoribus, ut artis Grammaticae rudimenta noviciis praecidantur, sed ad illos tantum extendi volumus nostrae Serenitatis edictum, qui auditoribus ruditate deposita in facultatibus aliis ingenia potiora petentibus cibos jam possint scientiae solidos ministrare. Propter quod fidelitati tuae mandamus, quatenus Magistris quibuslibet, qui per terras jurisdictionis tuae pueros in artis Grammaticae primitiis edocent, nullam occasione praedicta molestiam inferas* (Bulāus l. c.). — Sehen wir nun, wie die einschlägige Stelle in dem kaiserlichen Briefe vom J. 1237 lautet: „*volentes et commodo studio provideri, per quod prudentia docetur in populis et rudis aetas instruitur parvorum, potestatem damus plenariam Magistro, qui Viennae per nos et successores nostros ad Scolarum regimen assumetur, ut alios Doctores in facultatibus substituat de consilio virorum prudentium civitatis ejusdem, qui habeantur sufficientes et ydonei circa suorum studium Auditorum.*“ — Daraus folgt, dass der Kaiser sehr genau zweierlei Schulen unterschied, solche, in denen die *rudis aetas* in den Anfangsgründen unterrichtet wurde, und in solche, wo man *ruditate deposita*, d. h. mit den nöthigen Vorkenntnissen, namentlich im Latein („*ex barbaro latinus factus sum*,“ sagte sogar noch der Bischof Johann Fabri von sich selbst in seiner Stiftung des Nicolai-Collegiums) versehen in den höheren Facultäten sich unterrichten liess. Denn „*facultas*“ war noch gleichbedeutend mit „*doctrina*,“ indem der Begriff der Facultäts-Studien in seiner Ausschliessung der geringeren Doctrinen sich erst in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts entwickelte. Es ist daher gewiss, dass die Schule bei S. Stefan in Wien nur zu der geringern Kategorie von Schulen gehören konnte, so wie es denn auch eine in jener Zeit unerhörte Thatsache gewesen wäre, die Gründung einer Hochschule neben andern Dingen incidenter vorzunehmen. Die landesfürstlichen und päpstlichen Stiftungsurkunden vom 12. März und 18. Juni 1365 wären übrigens der Jahreszahl 1237 gegenüber an sich schon ein genügendes *alibi*. — Das Motiv, durch welches sich Lazius zu seiner Annahme verleiten liess, wird vollkommen klar, wenn man in seiner an den Bürgermeister und Rath von Wien gerichteten Vorrede folgende Stelle liest: . . . *quam (gloriam) vestrae magis urbi vobisque, quam mihi partam existimabam, si ejus exordia paulo altius repeterem, memoriamque vestram quam maxime longam efficerem.* — Bemerkenswerth aber ist es, dass, so lange die Universität jung war, es Niemandem einfiel, ihr Datum

Prag und auf die Schulen in Cöln beschränkt, welchen letzteren es überdiess noch an dem Namen und an manchen von jener Zeit geforderten Merkmalen einer Universität gebrach. Papst Urban V., ein grosser Gönner und Beförderer der Wissenschaft[2]), erwies sich dem Vorhaben geneigt, nicht minder bereitwillig zeigte sich die Bürgerschaft von Wien. Sofort gab der Herzog, die förmliche Bestätigung von Seite des römischen Stuhls voraussetzend[3]), gestützt auf die Zustimmung

---

zu bezweifeln oder nach einem höhern Alter zu begehren; noch ein ganzes Jahrhundert nach Lazius nahm die Universität selbst in ihren Berichten stets 1365 als ihr Stiftungsjahr an, und erst zur Zeit ihres grössten Verfalles fing sie an, vorzüglich den Werth ihres Alters hervorzukehren und zum erstenmale in einem Berichte vom 10. September 1688 setzte sie 1237 als das Jahr ihrer Gründung an. — Auf die Schule bei S. Stefan und ihre Beziehungen zur Universität werden wir noch später zu sprechen kommen; hier sei nur erwähnt, dass Lazius auch noch von einer durch Herzog Albrecht II. im Jahre 1356 vorgenommenen Erweiterung der Universität und deren Verlegung in die Nähe der Augustiner weiss, eine Erzählung, welche ebenfalls schon Steyerer a. a. O. nicht nur, als ganz unstichhaltig, widerlegt, sondern auch in allen ihren Einzelnheiten zurechtgewiesen hat.

2) Urban V. errichtete auf eigene Kosten ein Collegium für zwölf Schüler der Medicin in Montpellier; und Bulāus führt von ihm an: *Viros Litteratos valde dilexit; quamdiu vixit in papatu, suis expensis tenuit in diversis studiis mille studentes; libros necessarios tam eis quam aliis, quos scivit studio esse intentos, etiam ministravit* (*hist Un. Par. T. IV. p. 381*).

3) Schon am 22. September 1364 hatte der Papst an den Bischof Johann von Brixen, Rudolf's IV. Canzler, geschrieben, dass der Herzog ihn von seiner Absicht in Kenntniss gesetzt habe, in Wien eine Universität zu errichten; er wünsche daher nähere Auskünfte, ob die Verhältnisse dafür günstig, und von welcher Art die ihr zugedachten Privilegien und Freiheiten seien. Am 17. März 1365 erwiderte der Bischof, dass er Stadt und Umgegend für diesen Zweck sehr tauglich, die Stadtgemeinde hiefür sehr geneigt gefunden habe. Ueber den Inhalt der Stiftung aber schliesse er eine Abschrift des herzoglichen Briefes bei (Siehe Beilage I.). — Daraus folgt, dass die später noch zu besprechende Annahme Steyerer's unrichtig ist, dass der päpstlichen Confirmationsbulle vom 18. Juni 1365 ein an-

des Diöcesanbischofes Albrecht von Passau vom 7. März 1365 und im Einverständnisse mit dem damals in Wien weilenden päpstlichen Legaten Agapit de Colonna den Stiftbrief vom 12. März desselben Jahres hinaus [4]).

---

deres, dem Stiftbriefe vom 12. März vorangehendes Datum gebühre. Vielmehr lässt der Sachverhalt, wie er hier vorliegt, gar keine andere Deutung zu, als die, dass der Herzog in der sichern Erwartung der förmlichen päpstlichen Bestätigung, statt eines dem Papste erst zu übersendenden Entwurfes, gleich die endgiltige Ausfertigung der Stiftungsurkunde verfügt und in dieselbe die — erst zu gewärtigende — Beistimmung des Papstes *anticipando* als etwas der Sache nach nicht mehr zu Bezweifelndes bereits aufgenommen habe. Dass diese Voraussetzung nicht bloss für willkürlich, sondern für wohlbegründet gelten konnte, liegt in dem Umstande, dass nicht nur der päpstliche Legat, sondern viele andere Kirchenfürsten sich herbeiliessen, den Stiftbrief zu unterzeichnen. Dass dieser letztere aber nicht etwa blosser Entwurf war, geht nicht nur aus seinem Inhalte und namentlich aus den im Eingange enthaltenen Stellen, sondern auch aus den Anfechtungen hervor, welche dieser selbe Stiftbrief, eben weil er giltig und sonst nicht anzufechten war, in anderer Weise von Seite der Landherren und der Bürger Wien's bald nach Rudolf's Tode erleiden musste. Auch erklärte Albrecht III. im J. 1384, dass die Stiftung von 1365 in aller Form Rechtens — *recte et legitime* — geschehen sei. — Dem Papste gegenüber freilich war sie in so ferne Entwurf, als sie ihn in den Gränzen der erst zu ertheilenden formalen Approbation nicht binden konnte, und, wie die Folge zeigte, auch in Wirklichkeit nicht band.

4) Statutenbuch n. 1. — Der Consensbrief des Bischofs Albrecht von Passau ddto. S. Pölten ist im Univ.-Archiv *Lad.* XLII., *num.* 48 (*nostrum consensum expressum . . . adhibemus, quod generale Studium in villa Wienne . . . erigatur . . . . juxta continentiam literarum . . ., de quarum tenore sumus plene et specifice informati*). — Wenn übrigens Hautz (Zur Geschichte der Universität Heidelberg, in den Heidelb. Jahrbüchern der Literatur, 1852, Nr. 21, S. 321) die Universität Heidelberg für die erstgegründete Deutschlands erklärt, indem „das Stiftungsjahr der Wiener Universität zweifelhaft sei"; so muss man dieser Annahme widersprechen. Selbst wenn man von der Urkunde vom 12. März 1365, — weil nicht zur vollkommenen Ausführung gebracht — absehen, und erst mit der Albertinischen Stiftung von 1384 beginnen wollte, würde an der Reihenfolge nach der Zeit nichts geändert, da die Stiftung der Universität Heidelberg auf das Jahr 1386 fällt.

Derselbe enthält vorzüglich drei von der späteren Einrichtung wesentlich abweichende Bestimmungen:

1. Der Gemeinde der Lehrenden und Lernenden soll ein eigenes Stadtviertel, und zwar mit solcher Ausschliesslichkeit angewiesen werden, dass alle jene, welche schon dermalen in dessen Umkreise wohnen oder Häuser und Grundstücke haben, darin nur als geduldet, und von der Universität abhängig anzusehen sind. Dieser Bezirk, unmittelbar von der herzoglichen Burg beginnend, und bis zum Schottenthore reichend, soll zwischen diesen beiden Längenpuncten das ganze Gebiet umfassen, welches zwischen der Stadtmauer einerseits, und (mit wenigen Ausnahmen) der Herrengasse andererseits liegt, so dass also auch die Schenken- und Schauflerstrasse und das Kloster und die Kirche der Minoriten innerhalb desselben liegen. Auf der einen Seite durch die Stadtmauer schon geschützt, soll dieser Bezirk auch auf der andern Seite durch eigene Mauern abgeschlossen und mit den Gassen, die er kreuzt, namentlich aber dort, wo er neben dem Schottenkloster die Hauptstrasse durchschneidet, durch Thore verbunden werden. Noch mehr: Von dem Schottenthore weiter der Heerstrasse entlang bis gegen den Alserbach, soll aller Grund und Boden sammt den darauf stehenden Häusern als dieser neuen Gemeinde zugehörig angesehen werden [5]). In diesem Bezirke sollen Lehrer und Ler-

5) Dieser der Universität zugewiesene allerdings sehr grosse Bezirk schien so das Mass der gegebenen Verhältnisse zu überschreiten, dass man sich mehrfältig die Frage vorlegte, ob nicht der Alserbach in jener Zeit sein Bett näher bei der Stadt gehabt habe als jetzt. Es ist uns nicht bekannt, dass irgend eine Forschung es ermöglicht habe, diese Frage zu bejahen; es scheint uns aber auch nicht nöthig. Die Worte in dem Texte der deutschen Urkunde: „gegen der Also," und der lateinischen: „*versus rivulum Alss*" zeigen nur die Richtung an und schliessen die Nöthigung, die ganze Strecke bis zum Alserbache in sich zu begreifen, geradezu aus.

nende ihre Schulen und Wohnungen haben, und darin in gewissem Sinne die Herren sein. Denn nicht nur soll jeder Hausbesitzer verbunden sein, zur Vermeidung jeder Störung sein Haus Tag und Nacht verschlossen zu halten, sondern ein eigener Ausschuss, bestehend aus zwei Schülern, zwei Bürgern und dem Rector als Obmann soll von jedem Haus den Miethzins schätzen; um den so ermittelten, nicht mehr zu erhöhenden Zins sollen die Mitglieder der Universität darin wohnen. Diesen letzteren müssen alle andern Miethparteien, und zwar ohne Zinserhöhung weichen. Bedarf ein Haus einer Ausbesserung, und nimmt sie

---

Die Absicht des Herzogs war ohne Zweifel dahin gerichtet, nicht nur das beschriebene Gebiet im Innern der Stadt, sondern für alle Fälle einer künftigen Zunahme der Schule auch noch ein anderes über dasselbe hinaus in der angegebenen Richtung vorläufig auszuzeigen, gleichsam zu bannen, indem mit einer solchen Zuweisung auch besondere Rechte verbunden waren, welche die Universität ausserdem nicht hätte ansprechen können. Sagt man ferner, dass selbst bei dieser Annahme das der Schule zugewiesene Gebiet schon übergross gewesen wäre, so muss man nicht vergessen, dass der Herzog, wie in den übrigen Einrichtungen seiner neuen Stiftung, so auch in diesem Puncte das Vorbild der Pariser Universität vor Augen hatte, der ebenfalls ein besonderes Quartier angewiesen war und deren Gemeinde an Zahl der Mitglieder die Stadtgemeinde zeitweise übertraf (Buläus *Tom. I, p.* 255). Dass bei der Wiener Universität solche Dimensionen nie eintraten, und aus mancherlei Ursachen nie hätten eintreten können, verschlägt nichts dagegen; denn jeder Geschichtskundige wird zugeben müssen, dass es dem Charakter Herzog Rudolf's IV. zusagend war, seine Plane stets nach den grösst-möglichen Umrissen zu zeichnen und ein über das Mass des Gewöhnlichen hinausgehendes Gedeihen derselben vorauszusetzen. — Gewiss, der Plan war für die bestehenden Verhältnisse viel zu grossartig, aber eben desshalb wurde er auch nicht ausgeführt. Es wird sich später zeigen, wie bald nach Rudolf's Tode Adel und Bürgerschaft Wiens bei seinem Nachfolger dessen Sistirung erwirkten. — Die Stiftung der Dompropstei in Wien hatte mit ganz ähnlichen Hindernissen zu kämpfen. — Diese Umstände scheinen uns das Näherrücken des Alserbaches hinlänglich zu ersetzen.

der Hauseigenthümer nicht vor, so kann der darin wohnende Schüler sie selbst veranlassen und die Kosten sogleich vom Miethzinse abziehen. Des Herzogs Ungnade und Strafe trifft jeden, der diesem Gebote zuwider handelt.

2. Die Gesammtheit aller Mitglieder der Universität soll sich nach vier Abtheilungen (Nationen) scheiden, von denen jede einen Vorstand, genannt Procurator, wählt. Die vier Procuratoren aber wählen einen Rector. Diese fünf Functionäre dürfen nur der artistischen (philosophischen) Facultät angehören. Trotzdem ist aber der Rector auch das Haupt der drei übrigen (theologischen, juridischen, medicinischen) Facultäten, von denen jede an ihrer Spitze einen Decan hat. Die Vorstehung der Universität besteht daher aus dem Rector, den vier Procuratoren, den drei Decanen [6]);

6) Diese Bestimmung war genau der Einrichtung nachgebildet, welche sich bis dahin an der Pariser Universität historisch, und zwar mit einer in gewisser Hinsicht nicht wegzuläugnenden Anomalie, entwickelt hatte. Es gab ursprünglich keine Eintheilung nach Facultäten; keine der mannigfaltigen Doctrinen (*artes*), welche an der Schule gelehrt wurden, bildete als solche den Eintheilungsgrund zu besondern Körperschaften. Vielmehr wurde die Gesammtheit der Lehrenden und Lernenden nur als Volksgemeinde aufgefasst und abgetheilt. Die Personen, welche studirten, nicht die Studien, denen die Personen oblagen, kamen hiebei in Betracht. Im Verlaufe des zwölften Jahrhunderts erlangten Theologie, Jurisprudenz und Medicin mehr und mehr Bedeutung, dann eine selbstständige Abtheilung und bewirkten endlich um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, dass ihre Abtheilungs-Vorstände Decane, in dieser Eigenschaft, d. i. mit Rücksicht auf die Gattungen von Studien, nicht von Personen, zum Universitäts - Rathe beigezogen wurden, welcher sohin siebengliedrig wurde (beiläufig um 1260, Buläus *T. III., praef.*). Drei seiner Glieder gehörten den drei obern Facultäten an, die vier andern der artistischen Facultät allein, welche hiebei nach dem alten Principe vorging und ihre vier Procuratoren ohne alle Rücksicht auf Vertretung von Doctrinen wählte. Da ferner die Mitglieder der drei obern Facultäten als solche keine besondere Eintheilung nach Nationen hatten, sondern in dieser Hinsicht unter einem der vier Pro-

das gerichtliche Tribunal derselben aber bilden der Rector und die Procuratoren allein.

3. Die Universität soll eine der Kirche einverleibte Körperschaft und in ihren Diensten sein [7]). Sie soll daher auch unter der geistlichen Jurisdiction und in innigster Verbindung mit der um dieselbe Zeit gestifteten Dompropstei in Wien stehen, so dass diese beiden Stiftungen gleichsam als eine Stiftung gelten sollen [8]). Daher soll der Dompropst der Canzler der Universität sein; er entscheidet, wenn die Procuratoren in der Rectors-Wahl zwiespältig sind; er investirt den Rector mit dem Ringe; er hat einen der sechs Schlüssel zum Universitäts-Schreine (*archa universitatis*), welcher in der Sakristei bei St. Stefan aufzubewahren ist. Wird ein Mitglied der Universität eines Verbrechens angeklagt, so hat zwar der Rector über seine Schuld zu erkennen, findet er ihn aber schuldig, so hat er ihn dem Richter der Dompropstei zur Gefangensetzung zu übergeben, und dieser hat

---

curatoren standen, so lag letztern eine ziemlich complicirte Art von Vertretung ob; auch geschah es dadurch, dass die artistische Facultät, deren Haupt, der Rector, zugleich Haupt der ganzen Universität war, fortwährend ein Uebergewicht gegen die übrigen Facultäten behauptete. — Diese ganze Zusammensetzung, in Paris auf historischer Entwicklung fussend, wurde nun, obgleich ohne solche Berechtigung, auf Wien übertragen. Erst Albrecht III. im J. 1384 kehrte das Verhältniss um, gab den Facultäten, gegenüber den Nationen, das Uebergewicht und hob die Vorrechte der artistischen Facultät auf.

7) Schon im Eingange der Stiftungsurkunde sagt der Herzog, er sei „gepunten dem almechtigem Gotte, ... ze stiften solch ... Lere, damite des ersten unser Kristenlicher Geloube in aller der Welte geweitert und gemeret werde, darnach damit gemain gut, rechte Gerichte, menschlich Vernunfft und Beschaidenhait aufneme und wachse, und das durchscheinende Liecht Götlicher Weisheit nach dem influsse des heiligen Geistes erleuchte und befrüchte aller Leuten Herczen."

8) Im Auszuge Statutenbuch *n*. 2.

dann das Straferkenntniss nach geistlichem Rechte über ihn zu fällen [9]).

Alle übrigen Bestimmungen des Stiftbriefes über die Maut- und Steuerfreiheit der Universität und ihrer Mitglieder, über die strengen Vorkehrungen für ihre Sicherheit an Leib und Gut, über den Heimfall der Hinterlassenschaft der ohne Testament Gestorbenen, über die Führung eines grossen Siegels, und endlich über die Bestätigung dieser Privilegien bei jedem Regierungsantritte eines Herzogs finden sich, mit sehr wenigen Aenderungen, in der zweiten Stiftungs-Urkunde, vom Jahre 1384, wieder vor. —

Wenige Monate nach Ertheilung dieser Privilegien, am 27. Juli 1365, starb Herzog Rudolf IV. in Mailand, noch bevor er seine neue Schöpfung völlig in Ausführung gebracht oder die nöthigen Geldmittel und Einkommensquellen für sie bestimmt hätte.

Zwar ertheilte Papst Urban V. am 18. Juni 1365 die angesuchte Zustimmung zur Errichtung der Universität, wobei er aber die theologische Facultät ausdrücklich ausnahm [10]), und fügte am 19. Juli desselben

---

9) Diese Bestimmungen unterscheiden sich wesentlich von jenen, welche später Albrecht III. einführte, und durch welche er die Universität der weltlichen Gewalt etwas näher rückte. Nach Rudolf's IV. Absicht nahm der Canzler die erste, der Rector die zweite Stelle ein, gleichwie diess auch in Prag und an mehreren anderen Universitäten der Fall war. Noch im sechzehnten Jahrhunderte wollte der Canzler Paul Oberstein aus diesem ersten Stiftbriefe sich den Vorrang vor dem Rector vindiciren; wohl mit Unrecht; denn während Herzog Rudolf sich allerdings den Canzler als Grossmeister seiner Universität gedacht hatte, liess sein Nachfolger demselben nur mehr einen sehr geringen Wirkungskreis.

10) Statutenbuch *n.* 3. Zur Motivirung des Umstandes, dass der Papst die Errichtung der theologischen Facultät verweigerte, stellt Th. Ebendorffer von Haselbach (*Chron. Austr.* bei *H. Pez Script. rer. Austr. Lipsiae* 1725. *T. II. pag.* 805) die Vermuthung auf, dass Kaiser Karl IV. aus Gründen der Rivalität für

Jahres das Privilegium hinzu, dass alle Beneficiaten, welche in Wien studiren wollen, auf fünf Jahre von der Residenz an dem Orte ihrer Pfründe dispensirt

---

die von ihm in Prag errichtete hohe Schule diese Weigerung bewirkt habe. Man sollte aber glauben, dass es einer solchen Conjectur nicht bedürfe, wenn man bedenkt, dass dieser selbe Fall schon vielfältig anderwärts eingetreten war. — So gestattete P. Nikolaus IV. die Errichtung der Universität in Lissabon im J. 1290 „*in facultate quacunque, theologica duntaxat excepta*" (Bul. *T. III. p.* 493). die gleiche Ausnahme machte er 1289 bei der Universität in Montpellier (*ibid.*); selbst die uralte, schon lange vom römischen Stuhle besonders ausgezeichnete Universität zu Bologna erhielt die theologische Facultät erst 1362 durch Innocenz VI. (Ebend. *pag.* 376); die Universität in Padua, schon 1264 durch die Bulle Urban's IV. bestätigt, erwirkte die theologische Facultät erst 1363 von Urban V. (*Papadopoli hist. gymn. Patav. I. p.* 23 *et seq.*), welcher andererseits bei der im J. 1364 gegründeten Universität in Krakau die theologische Facultät mit denselben Worten excipirte, wie bei der Wiener Universität (Steyerer a. a. O.). Es geschah diess theils, weil für die theologischen Studien auch schon in den Kloster- und bischöflichen Schulen gesorgt war (Kurz, Oest. unter Albrecht IV. 2. Th. S. 328, 329), theils weil die damals immer mehr überhandnehmende, und trotz aller Gegenbemühungen der Päpste auch bei den theologischen Schulen aufgenommene Methode der spitzfindigsten Scholastik besondere Vorsicht empfahl. Sogar an der Pariser theologischen Facultät war seit dem Ueberwuchern dieser Lehrart eine Irrlehre nach der andern, wenn auch nur von einzelnen Magistern, emporgeschossen. — Welche Aufmerksamkeit aber, um vom Allgemeinen auf das Besondere zurückzukehren, P. Urban V. dem theologischen Studium schenkte, geht aus seinem Schreiben vom 11. November 1366 an die Generalobern der Mendicanten hervor, worin er sagt: „*Etsi sacrae Theologiae studio .. sit ubivis insistendum, in generalibus tamen studiis propter studentium multitudinem et concursum circa ejus lecturam tanto diligentius decet attendi, quanto in eis ejusdem scientiae veritas magis exquiritur et si quae emergunt dubia, lucidius declarantur.* (Abgedruckt bei Bul. *T. IV. p.* 396 und im *Consp. hist. Univ. Vienn. T. I. p.* 15). — Gleichwohl gilt uns das Ansehen Ebendorffer's immerhin so viel, um seine Annahme als mitwirkenden äussern Anlass gelten zu lassen. — In Betreff der Richtigkeit des von Steyerer angefochtenen Datums dieser Bulle siehe das Statutenbuch n. 3.

bleiben [11]); dennoch stellten sich dem Gedeihen der neuen Anstalt bedeutende Schwierigkeiten entgegen.

Noch vor Ablauf des Jahres 1365 musste die Universität auf Andringen der Landherren und der Bürger von Wien die Stiftungs-Urkunde des verstorbenen Herzogs herausgeben; sie fristete einige Zeit hindurch nur mehr ein Scheinleben [12]. So lange noch Meister Albrecht von Sachsen als Rector ihr vorstand, geschah zwar Einiges, was von ihrem Leben zeugte; sie verfasste am 6. Juni 1366 ein Statut über die Abtheilung

11) Statutenbuch Nr. 4.

12) Siehe die Beilagen Nr. II. und III., aus deren letzterer zugleich hervorgeht, dass die Ausfolgung auch wirklich stattfand. Es wurde festgesetzt, dass die deutsche, wie die lateinische Privilegiums-Urkunde zwei Jahre lang bei S. Stefan hinterlegt werden solle, damit innerhalb dieser Zeitfrist die Landherren, die Bürger und der Rector über die Modificationen, die daran zum Frommen Aller vorzunehmen seien, ein Uebereinkommen treffen und dem Herzoge Albrecht zur Bestätigung vorlegen könnten. Geschähe diess bis dahin nicht, so sollen die Urkunden der Universität wieder ausgefolgt werden. Ueber den Grund dieses Vorganges sind nur Muthmassungen möglich; es wird aber der Wahrheit sehr nahe kommen, wenn man ihn in dem Umstande sucht, dass die Einräumung eines ganzen Stadtviertels unter Bedingungen, welche für die andern darin wohnenden Parteien sehr beschwerlich sein mussten, eine übergrosse Last erschien. Daher denn auch Albrecht III. diese Verleihung ganz aufhob. — Die laut obigen zwei Beilagen einzuleitende Revision des Rudolfinischen Privilegiums durch die Landherren, die Bürgerschaft und die Universität in Gemeinschaft scheint niemals eingetreten zu sein, vielleicht schon desshalb nicht, weil die Universität noch innerhalb des zweijährigen Präclusivtermins ihren Rector verlor und mehr als zehn Jahre hindurch, — wie sich mit Grund vermuthen lässt — keinen Ersatz dafür fand. Hätte eine solche Transaction stattgefunden, so würde die Stiftungs-Urkunde vom J. 1384 davon Erwähnung gethan und sich nicht begnügt haben, das Rudolfinische Privilegium zu modificiren. Es scheint, dass erst die gedachte Albertinische Urkunde das bewirkte, was die Landherren und die Bürger schon im J. 1365 begehrten, wesshalb dann auch, bei 1384, beide ihren Consens hiezu ausfertigten.

ihrer Angehörigen in vier Abtheilungen (Nationen) [13]; am 8. August 1366 ein anderes über das Amt und die Gebühren ihres Bedells [14]; und erwirkte am 17. Juli desselben Jahres von den Herzogen Albrecht und Leopold die Incorporation der landesfürstlichen Pfarre in Laa, deren halbes Einkommen unter die Lehrer jährlich getheilt werden solle [15]. Nachdem aber Meister

---

13) Statutenbuch Nr. 5. Es schien uns nicht nöthig, die, ohnediess nur vorübergehenden Bestimmungen dieses Statuts in den Text zu übertragen. Bemerkenswerth aber und dem von uns angedeuteten Standpuncte ganz angemessen ist es, dass hier die Eintheilung der Angehörigen der Universität nach den Bisthümern, aus deren Gebiet sie stammten, vorgenommen wurde, während das Albertinische Privilegium die Länder und Staaten zur Grundlage für die Abtheilung der Nationen wählte.

14) Statutenbuch Nr. 7. Auch dieses Statut hatte nur vorübergehende Dauer.

15) Statutenbuch Nr. 6. In einer von Chmel (in Ridler's Öst. Archiv II. 1832 Urkunden, Bl. S. 37) mitgetheilten Aufzeichnung: „*Beneficia curata ad praesentationem D. Ducis Austriae pertinentia*" vom J. 1438 erscheint die Pfarre Laa mit einem Einkommen von 140 Pf. Pfenn., und gehört sohin zu den besser dotirten Pfarren; denn von allen darin angeführten Pfarren haben nur vier (Ruspach, Falkenstein, Bertholdsdorf und Mistelbach) ein Einkommen, das 200 Pf. erreicht oder übersteigt. — In späterer Zeit verlor die Universität diese Einkommensquelle, ohne dass Zeitpunkt und Anlass bekannt wären. Bei dem Verzeichnisse der Einkommensquellen, welches die Universität im J. 1551 anfertigte, wird die Pfarre Laa gar nicht mehr erwähnt; bei dem im J. 1635 verfassten Verzeichnisse (Beil. LXXIX.) wird nur gesagt, dass die Universität diese Pfarre einmal besessen, aber, ohne dass man wisse warum, wieder verloren habe. Möglich ist es, dass schon seit dem im Jahre 1405 eröffneten Einkommen aus der Maut Ips, oder im J. 1437 bei der Incorporirung der Pfarre Ruspach (Statutenbuch Nr. 31) diese Schenkung verloren ging. In letzterem Falle würde zwar die Universität einen guten Tausch gemacht haben, indem die Pfarre Ruspach mit einem noch besseren Einkommen (nach Chmel's Verzeichnisse: 400 Pf. Pfenn.) dotirt war; doch gieng ihr sehr bald auch diese letztere Pfarre verloren. — Mit Rücksicht auf die gänzliche Aufliegenheit der Universitäts-Cassa, die sich zeigte, so oft die Ipser Maut säumig war (zum ersten Male schon im J. 1406), dürfte

Albrecht gegen Ende 1366 zum Bisthume Halberstadt befördert worden war, scheint bis 1377 die Universität nicht nur ohne Rector bestanden zu haben, sondern es mag ihre fernere Existenz wohl nur darauf beschränkt gewesen sein, dass mit dem Namen „Universität" die bisherige Bürgerschule bei S. Stefan, als erweiterte artistische Facultät, das Verbindungsglied für die bald nachher neuerdings erhobene hohe Schule wurde [16]).

---

der erstangedeutete Fall wahrscheinlicher sein. Der Umstand, dass manche Professoren auch nachher noch als Pfarrer von Laa erscheinen, ist nicht genügend, den Fortbestand dieses Einkommens für die Universität zu beweisen.

16) Magister Albrecht aus Rickmersdorf in Sachsen war von 1350 bis 1361 Professor der artistischen Facultät in Paris, und 1353 Rector dortselbst (Bul. T. IV. p. 948). Er war ein Commentator des Aristoteles und gab einen *tractatus de proportionibus* heraus, der schon 1482 gedruckt wurde (Denis, Merkw. d. Garell. Bibl. S. 93). Er hatte dem Bischofe Johann von Brixen das päpstliche Schreiben über die Errichtung der Universität vom 22. September 1364 überbracht, ohne Zweifel auf Requisition des Herzogs, indem er damals schon zum Pfarrer in Laa befördert worden war. Er war es auch, den der Bischof mit seiner Antwort vom 17. März und mit dem herzoglichen Diplome vom 12. März 1365 an den Papst zurücksendete (Beil. I.). Die von uns schon gebrachten Urkunden erweisen ihn als Rector für die Jahre 1365 und 1366. Dass nach seiner Ernennung zum Bischofe von Halberstadt, als welcher er 1390 starb, bis 1377 kein Rector mehr gewählt worden sei, ist höchst wahrscheinlich; wenigstens das älteste Matrikelbuch der Universität (nach Steyerer p. 455, dem es noch zu Gebote stand, denn die Universität besitzt jetzt die zwei ältesten Matrikelbücher, welche bis 1451 heraufreichen, nicht mehr) eröffnet die Reihe der Rectoren 1377 mit Johann von Randeck. Noch bezeichnender aber ist es, dass das älteste Acten-Buch der Universität (ebend.) *), welches erst mit 1382 beginnt, dennoch diesem Jahrgange die Namen von vier Rectoren, darunter zuerst den obengenannten, voranstellt, gleichsam nur zur

*) Die *libri actorum Universitatis* folgten sich nach Steyerer in nachstehender Reihe: das erste von 1382 — 1401, *folia* 42; das zweite von 1402 — 1422 *folia* 116; das dritte von 1422 — 1465 *folia* 181; das vierte fehlte; das fünfte von 1480 — 1495 *folia* 157. Alle diese Bücher sind jetzt bei der Universität nicht mehr vorhanden. Wie viel Zeitaufwand hätte sich durch Einsicht in diese unmittelbare und erste Quelle ersparen lassen!

Erst nach dem Jahre 1377, nachdem sowohl die auswärtigen Kriege, als die Zerwürfnisse im Innern zu

---

Erinnerung, um ihr Andenken zu ehren; warum hätten da nicht auch die früheren Namen Platz finden sollen, wenn es deren gegeben hätte? — Mit unserer Annahme, dass bis 1377 nur die artistische Facultät, und zwar im Vereine mit der S. Stefansschule, — wenn gleich unter dem abgesonderten Namen: „Universität," bestand, befinden wir uns freilich nur auf dem Felde der Conjecturen; versuchen wir aber gleichwohl, wie weit wir damit kommen. — Die theologische Facultät war bis 1384 gleich von vorne herein durch die päpstliche Bulle ausgeschlossen. Die juridische Facultät war noch nach 1384 so schwach an Kräften, dass sie von Zeit zu Zeit wieder aufgelassen werden musste (so z. B. 1400 21. Jan. *congregata fuit Universitatis . . . ., Facultas juris pro tunc nulla fuit, lib. act. fac. art. fol.* 90, und sogar noch später wieder von 1404—1406); die medicinische Facultät bestand noch 1389 nur aus drei Mitgliedern, und eröffnete ihren regelmässigen Geschäftsgang erst um 1395 (Rosas: Angelegenheiten der medicin. Facultät etc. in den medicin. Jahrbüchern 1842. S. 86). Bleibt also noch die artistische Facultät. Meister Albrecht von Sachsen, welcher als Rector während der ersten zwei Jahre die Organisirung der Universität über sich hatte, war philosophischer Lehrer (*philosophiae professione plurimum inclaruit*, sagt Buläus). Diess allein brächte uns freilich noch nicht weit; aber es kommt uns noch Anderes zu Hilfe. Bezeichnender ist es schon, dass noch am 5. Juni 1385, d. i. vier Jahre vor dem Erscheinen der einzelnen Facultäts-Statuten, diese Facultät selbst sich noch *universitas artium* nannte (*conclusum fuit per majorem partem universitatis artium, lib. act. fol.* 39 v.), und dass bei der an diesem Tage gehaltenen, nicht vollzähligen Facultäts-Versammlung (*magistri pro majori parte congregati. Ibid.*) schon siebzehn *magistri artium* anwesend waren. Noch mehr. Am 16. Mai 1389, d. i. sechs Wochen nach der Approbirung der neuen Statuten bat Peter von Pulka, er möge „*secundum injunctum sibi ex antiquis statutis*" nach einer einmaligen Responsion zum Bachalariat zugelassen werden, indem die neuen Statuten zwei Responsionen verlangten (*Ibid. fol.* 37 v.). Daraus folgt, dass die artistische Facultät nicht nur früher schon bestand, sondern dass sie auch statutarisch organisirt war. Es handelt sich nun noch um den Bezug zur S. Stefans-Schule. In der obersten Classe derselben wurden schon seit dem Diplome Albrecht's I. vom Jahre 1296 (darauf werden wir zurückkommen) solche Doctrinen vorgetragen, welche der *facultas artium* angehörten. Das Albertinische Privilegium von 1384 stellte

einem Abschlusse gekommen waren [17]), konnte Herzog Albrecht, in dem Besitze Oesterreichs gesichert, seine

---

dann einen so innigen Zusammenhang zwischen ihr und der Universität her, dass manche *magistri artium* abwechselweise hier und dort vortrugen, öfter auch der Rector der Universität Rector der Bürgerschule war. Nun ward uns aber folgender Vorgang auffallend. Am 13. October 1370 stiftete Meister Albrecht, Pfarrer zu Gars (Beil. IV.) ein Stipendium für einen Studenten und drei Sublectoren, welche an der „Vniversitet vnd gefreyten schuln ze wienn" lehren sollen. Die Aufnahme der letzteren übertrug er den Pröpsten zu S. Pölten und zu S. Stefan, und — offenbar, weil ein Universitäts-Rector damals nicht bestand — dem Rector der Bürgerschule. Daher kam es, dass noch bei der im Jahre 1446 aufgesetzten Ordnung für die Bürgerschule (Hormayr, Gesch. Wien's V. 2. S. CLXXVI.) diese drei Stiftlinge des Pfarrers von Gars bei ihr als *lectores* figuriren, obgleich der Stiftbrief sie ausdrücklich für die Universität bestimmt hatte. Die Folgerungen aus allen diesen Umständen scheinen uns sehr naheliegend. — Auf wie schwachem Boden übrigens die Universität noch im Jahre 1370 stand, geht daraus hervor, dass der erwähnte Stifter der drei Sublectoren sage: „gescheeh aber, das die schul ze Wienn vnd die vniuersitet in der mazz abnem, das kain sublector da wer," so sollen andere Bestimmungen mit der Stiftung getroffen werden. — Für unsere Annahme, dass gerade seit 1377 die Reactivirung der Universität datirt werden könne, haben wir noch ein besonderes Zeugniss. Denn der Schottenabt Martin, welcher 1424 in Wien studirte und seine Nachrichten noch aus erster Quelle schöpfen konnte, sagt (in seinem *Dialogus historicus* bei *H. Pez, Script. T. II. p.* 657)... „*alter — i. e. filius Alberti II. — fundavit Universitatem Wyennae anno Domini* 1377 *vel prope.*"

17) Rudolf IV., noch in den letzten Monaten seiner Regierung in einen Krieg mit dem Patriarchen von Aquileja verwickelt, hatte seinem Nachfolger ein mehrfältig angefochtenes Besitzthum, und zudem sehr kostspielige Entwürfe als Erbschaft hinterlassen. Zu den letztern gehörten nebst der Universität, der Bau von S. Stefan und die Ausstattung der Dompropstei. Tirol war zwar factisch in Besitz genommen, aber noch von Baiern bestritten. Der Schärdinger Frieden von 1369 sicherte zwar den neuen Besitz, erheischte aber das für jene Zeit ausserordentlich hohe Geldopfer von 116,000 Gulden. In Oesterreich und Kärnten mussten aufrührerische Vasallen mit Waffengewalt bezwungen werden. Dazu kam, dass das von Rudolf im J. 1364 mit Recht als beste Gewähr gegen alle Feinde zu Stande gebrachte Hausgesetz der Untheilbarkeit der

Aufmerksamkeit der Universität zuwenden, welche bisher nur nothdürftig, mehr dem Namen nach als in Wirklichkeit, bestanden hatte. Es hatte ihr hiezu noch an den wesentlichsten Vorbedingungen gemangelt; sie hatte weder einen sichern Standort, noch Einkommensquellen; es fehlte ihr an der Befugniss zur Einführung der theologischen Studien, der wichtigsten von allen; vor Allem fehlte es an Männern, welche die neue Anstalt leiten, und deren Einrichtung mit Sachkunde in ihre Hand nehmen konnten. Allen diesen Bedürfnissen half der Herzog ab; er berief mehrere Doctoren von der Pariser Universität, welche beiläufig um das Jahr 1380 nach Wien kamen [18]), und liess nach

---

habsburgischen Länder von den Brüdern Albrecht III. und Leopold III. nicht befolgt wurde. Ein Theilungs-Vertrag folgte dem andern, stets nur für kurze Zeit berechnet, und die Zukunft im Unbestimmten lassend. Der am 6. August 1376 geschlossene Theilungs-Vertrag nach der Halbscheide schien den Zwist der Brüder zu beendigen; doch erst seit 25. September 1379, als Albrecht seine Ansprüche fast nur auf das Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns beschränkte, war er beendigt. — Alle diese Umstände mussten dem Landesfürsten theils die Mittel, theils den Muth entziehen, einer Stiftung, bei der noch so viele Ansprüche zu befriedigen waren, kräftig aufzuhelfen; es mochte einstweilen genügen, sie nicht ganz und für immer untergehen zu lassen.

18) Ebendorffer, *Chron. Austr.* bei *Pez T. II. p.* 812, und zwar mit den Worten: „*Albertus igitur Austria potitus* (d. i. nach dem letzten Theilungs-Vertrage vom J. 1379) ... *missis nuntiis ad reverendos magistros Henricum de Hassia et Henricum de Oytha sacrae paginae professores et Andream de Kalkher, nec non ad plures Magistros in artibus, Doctores juris, legum et medicinae eos accersiri fecit et congrua unicuique stipendia ordinavit.*" Gerhard von Kalkar (in dem Vornamen irrt Ebendorffer, da es nach den Acten zwei Lehrer mit diesem Beinamen nicht gab), starb im J. 1390, indem die artistische Facultät am 1. Juli über die für ihn abzuhaltenden Exequien berieth (*lib. act. fac. art. f.* 44). Heinrich von Langenstein (*Henricus de Hassia*), und Heinrich von Oyta starben beide im J. 1397 (*ibid. fol.* 79 und *lib. act. fac. theol. f.* 2); ihnen gebührt das Lob, im Vereine mit dem landesfürstlichen Rathe, Bischof Ber-

der Angabe derselben, namentlich Heinrich's von Langenstein aus Hessen, neben den Dominicanern an die Stelle dreier Häuser, die er aus Eigenem ankaufte, ein geräumiges Gebäude für die Universität errichten [19]). Vom Papste Urban VI. erwirkte er im Jahre 1384 die Zustimmung zur Einführung der theologischen Facultät [20]), und die wiederholte Dispens von der Residenz für die in Wien studirenden Beneficiaten [21]). Diese

---

thold von Freising, die ersten Wohlthäter und Leiter der jungen Anstalt gewesen zu sein. Ihres Rathes bediente sich der Herzog nicht nur beim Bau der Universität, sondern gewiss auch bei der Abfassung des Statuts. Zu wiederholten Malen compromittirten die Facultäten auf sie bei deren Auslegung; viele Zerwürfnisse wurden durch ihre Vermittlung geschlichtet. Beide gehörten der theologischen Facultät an. Der Erstgenannte aus ihnen war 1363 *magister artium*, seit 1375 Licentiat der Theologie in Paris, und wurde in den Zeiten des seit 1378 ausgebrochenen Schisma berufen, die Pariser Universität durch Wort und Schrift zu vertreten (Bulāus *T. IV. p.* 961, 962). Die Aufzählung seiner Schriften, und die Lösung der Frage, ob es zwei *Henrici de Hassia* gab, so wie die Widerlegung der Annahme, dass er ein Karthäuser-Mönch gewesen, findet man in dem ersten Bande der *Script. univ. Vienn.* Wien 1740, S. 54. — Auch Heinrich von Oyta, angeblich aus Friesland („Oyta" muss übrigens der Name eines Landes sein, denn die Facultäts-Acten und Matrikeln weisen so Viele mit diesem Zunamen auf, dass sie alle unmöglich weder einem Geschlechte, noch einer Ortschaft allein angehören können; bei der *fac. art.* war noch ein Henricus Oltinger de Oyta, welcher Mathematik lehrte), war ein angesehener Theologe, und geübter Scholastiker, Verfasser mehrerer Schriften (*Ibid. p.* 64).

19) *Collegium ducale de tribus domibus cum lectoriis et habitationibus per manum praefati magistri Henrici erexit.* Ebendorffer a. a. O. — Die ohne alle Begründung und aller Unwahrscheinlichkeit zum Trotze von Lazius (*Vienna Austriae, L. II. cap.* 6. *pag.* 71) gebrachte Nachricht, dass die der Universität zugewiesene Stätte einst den Tempelherren gehört habe, bedürfte wohl keiner Erwähnung, wenn sie nicht von den meisten spätern Schriftstellern so fleissig nacherzählt, und sogar in die ämtlichen Berichte der Universität aufgenommen worden wäre.

20) Bulle vom 12. Februar 1384, Statutenbuch Nr. 8.

21) Bulle vom 20. Februar 1384, Statutenbuch Nr. 9.

Vorarbeiten setzten ihn in den Stand, noch in demselben Jahre die zweite Stiftungsurkunde zu erlassen, durch welche die Rudolfinische Stiftung theilweise aufgehoben, theilweise bestätiget und vermehrt, der Bestand der Universität aber auf die Dauer gesichert und geregelt ward [22]).

Die Bestimmungen derselben lassen sich auf folgende Hauptpuncte zurückführen: Albertinische Stiftung.

---

22) Statutenbuch Nr. 10. Man bemerke aber die Eingangsworte. Der Herzog sagt: er habe zwar im Jahre 1365, als er noch nicht volljährig gewesen, im Vereine mit seinem Bruder Rudolf in Wien eine privilegirte Schule nach aller Form Rechtens gegründet (*adhibitis verborum, operum et gestuum solennitatibus consuetis et debitis . . . ereximus rite et legitime publicas et privilegiatas Scolas*). Es sei aber nöthig, diese Stiftung mit neuem Eifer weiter und zur Vollendung zu führen (*fervore prosequi et ad perfectum usque deducere complementum*). Zu diesem Behufe wolle er die damals ertheilten Privilegien, in so weit sie sich mit einer verständigen Billigkeit vertragen (*rationi consonas*), zwar bestätigen, jedoch nur in der Weise und Form, als sie ausdrücklich in der gegenwärtigen Urkunde angeführt werden (*prout eas in presenti pagina, superfluis resectis, et ambagibus succisis enucleatius ponimus ac moderando brevius perstringimus in hac forma*). Das Bestreben, bei dieser zweiten Stiftung alle Ueberschwänglichkeiten zu beseitigen, drückt auch Ebendorffer aus, indem er — am a. O. — von Albrecht III. sagt: „*privilegia nova rationabilia concessit.*" — Bemerkenswerth war uns auch die Stelle: *Indignum arbitramur, Nos . . . . tantis prerogativis Imperialibus insignitos etc.;* denn diese erinnert uns an eine Parallelstelle im Rudolfinischen Privilegium, wo der Herzog sagt: er stifte die Universität „sunderlich nach den freyhaiten, rechten und gewonhaiten, als wir und unser Herzogenthum . . . von Römischen Kunigen und Kaysern nach laute unser alten und newen Hantfesten und briefen, die wir von dem heiligen Römischen Reiche haben, gefürstet, gefreyet . . . sein." Daraus spricht das Fridericianum. Daher geschah es, dass, im Gegensatze zu allen übrigen Universitäten des Reiches, für die Universität in Wien die Bestätigung des Kaisers nicht nöthig erachtet wurde, obgleich sonst allerwärts, selbst in den Ländern der Churfürsten, die Gründung von Hochschulen *per eminentiam* der kaiserlichen Genehmigung reservirt war. — Sie erhielt dieselbe erst, seitdem die Landesfürsten von Oesterreich Kaiser geworden waren.

1. Die Einrichtung der Pariser Universität soll, wie überhaupt in ihren Bestimmungen, so auch darin zum Vorbilde genommen werden, dass alle Angehörigen der Universität sich nach vier Theilen, Nationen, scheiden und zwar in der nachstehenden Zusammensetzung und Reihenfolge:

a) Die österreichische und erste Nation bilden jene, welche aus den dem herzoglichen Hause untergebenen Gebieten, dann aus dem Gebiete des Patriarchen von Aquileja, des Bischofs von Trient, aus Churwalchen [23]), aus Italien und überhaupt aus allen jenseits der Alpen gelegenen Ländern stammen.

b) Alle nicht unter österreichischer Herrschaft stehenden Schwaben, Baiern, Elsasser, die Franken, Hessen und Rheinländer, und alle die, welche aus den südlich und westlich davon gelegenen Reichen: Frankreich, Arragonien, Spanien, Navarra, Holland, Flandern und Brabant stammen, bilden die zweite, rheinische Nation.

c) Zur dritten, ungarischen Nation gehören die Ungarn, Böhmen, Polen, Mährer, Slaven, Griechen.

d) Endlich: die Sachsen, Westfalen, Friesländer, Thüringer, Meissner, Brandenburger, Preussen, Lievländer, Pommern, die Engländer, Iren, Schotten, Schweden, Norweger und Dänen gehören zur letzten, sächsischen Nation [24]).

---

23) Die meisten Abdrücke dieser Urkunde bringen die Leseart: „*Curnalia*“ und wissen sie nicht zu deuten; nur der *Catalogus procuratorum nationis Austriae a quodam Nat. Austr. in lucem datus*, 1748, liest S. 62 richtig: „*Curualia.*“

24) Unter dem Ausdrucke: „*Dacia*“ ist wohl nicht das alte Dacien, sondern eines der skandinavischen Reiche zu verstehen; es ist aber auch nicht nöthig, geradezu anzunehmen, dass ein Schreibverstoss (statt: „*Dania*“) obgewaltet (noch im J. 1435 wird ein

2. Jede Nation wählt für sich einen Procurator, der ein wissenschaftlicher Mann und Mitglied der Universität ist. Die vier Procuratoren wählen halbjährig den Rector. Eine zwiespältige Wahl entscheidet der vorhergehende Rector. Er muss ein Weltlicher [25]), und welch' immer einer Facultät angehörig sein, und bedarf keiner weitern Investitur [26]). Er übt die Gerichtsbarkeit über alle, die zum Studium gehören; alle andern Gerichtsbehörden sind gehalten, Studirende, die wegen einer Uebelthat gefangen gesetzt wurden, sogleich und kostenfrei dem Rector zu überantworten. Für Civilstreitigkeiten und in allen Fällen, welche einen zur Universität gehörigen Laien (Diener, Bedellen, Notare, Boten, Buchhändler, Bücherschreiber) betreffen, kann

---

Licentiandus Diedmanus de Swecia erwähnt, welcher gleich darauf als *Licentiatus Diedmanus de Dacia* genannt wird. *Lib. II. act fac. art. f.* 122 und 125). Die Einbeziehung der altrömischen Namen in die damalige Geographie war noch nicht gebräuchlich und wurde erst ein Jahrhundert später von den Humanisten hervorgezogen und in Curs gesetzt. — Die Bedeutung des Ausdruckes: „*Nusacienses*" (*Lusatienses ?*) war uns unbekannt.

25) D. i. kein Ordensgeistlicher. Der Grund ist theils in dem Vorbilde von Paris, theils in dem Umstande zu suchen, dass das Ordensgelübde des Gehorsams dem Rector nicht die nöthige Selbstständigkeit gewahrt hätte. In späterer Zeit, und zum erstenmale im Jahre 1623, wich die Universität von dieser Vorschrift durch die Wahl des Abtes Christoph von Heiligenkreuz ab, ohne dass ein besonderes Statut oder Gesetz hiefür erlassen worden wäre.

26) Diese Bestimmungen sind offenbar gegen den Wirkungskreis gerichtet, der vorhin dem Canzler zugedacht war. Die ganze Urkunde gedenkt desselben nur einmal nebenhin, dort, wo von der Rangordnung bei der Frohnleichnamsprocession die Rede ist. Der Herzog wollte ihn zwar nicht ganz beseitigen (denn die Licenzertheilungen geschahen auch während dessen Lebzeiten stets durch den Canzler), aber er wollte ihn nicht zum Körper der Universität gehörig, sondern ausserhalb desselben gestellt wissen; desshalb ist hier von ihm nie die Rede. Dabei blieb es bis zur Zeit der Reformation, aus Anlass deren der Canzler, und zwar in ganz neuer Bedeutung, in das Consistorium der Universität eintrat.

er sich einen Unterrichter wählen, dessen Person aber auch dem Landesfürsten genehm sein muss. Der Rector soll bei Hofe, in allen Staatsgeschäften und bei der Bürgerschaft mit besonderer Auszeichnung behandelt und schleunigst gefördert werden. Bei der Frohnleichnamsprocession hat er an der Spitze aller Lehrer und Schüler den Platz rechts neben dem Domcapitel und zwar er für seine Person gegenüber dem Dompropsten. Ohne seine Bewilligung darf keine neue Schule errichtet werden [27]).

3. An der Spitze jeder der vier Facultäten: für Theologie, geistliches und weltliches Recht, Medicin und freie Künste, steht ein Decan, der gewählt werden oder nach dem Senium einrücken kann.

4. Von den zwei landesfürstlichen Anwälten beim Stadtrathe kann die Universität sich einen wählen, welcher der Schirmer und Vollstrecker ihrer Privilegien *(Conservator)* sein soll.

5. Die Universität soll ein grosses Siegel, ein klei-

---

27) Als daher M. Koloman Kolb am 1. Juli 1397 sein Haus neben der Juristenschule für zwei Lehrer und einen Caplan der Universität stiftete, und eben selbst das Rector-Amt bekleidete (*quia in statutis continetur, quod nullae novae scolae sunt erigerendae praeter consensum rectoris et quod ipsemet esset rector*), erbat er sich die Bewilligung hiezu von der Universität (*Lib. I. act. fac. art. f. 79. v.*). — Auch die Societät Jesu bedurfte zur Eröffnung ihrer Schulen die Zustimmung der Universität, welche am 4. März 1553 ertheilt ward; doch hielt sich damals der Rector schon nicht mehr für allein dazu berechtigt (*Ad instantiam dominorum de societate Jesu de nova schola triviali aperienda placet Rectori et Consistorio praesentem Jesuitarum petitionem adjuncta quoque informatione et consilio Universitatis ad Regimen referre, sine quorum consensu quicquam fieri aut institui nolunt; curabitque Universitas, prima occasione Regiminis impetrare decretum.* Statutenbuch *fol.* 94 in der Univ.-Registr.). — Im J. 1701, als die Piaristen ihre Schulen errichteten, wurde der Rector nur mehr um sein Gutachten befragt; bei den spätern Einrichtungen entfiel endlich auch dieses.

nes Siegel und ein Signet haben; beide letztern in Gewahrsam des Rectors, ersteres mit den übrigen Archiv-Gegenständen in einem Schreine aufzubewahren, dessen vier Schlüssel nach den Facultäten vertheilt werden. Die mit einem dieser Siegel ausgefertigten Zeugnisse sind von allen Behörden unbedingt zu respectiren [28]).

6. Die Mitglieder der Universität sollen für ihren und ihrer Diener Bedarf von allen Zöllen und Mauten, so wie von den landesfürstlichen und städtischen Steuern verschont bleiben [29]).

---

28) Des grossen Siegels bediente sich die Universität nur in seltenen Fällen bei Schreiben an den Kaiser, Landes- und andere Reichsfürsten, an den Papst, die Cardinäle, die Bischöfe; und es war für jeden einzelnen Fall die Zustimmung der gesammten Universität nothwendig.

29) Lange Zeit vermochte die Universität diese Privilegien gegen wiederholte Angriffe zu behaupten. Zum ersten Male am 2. Juni 1483 in dem Kriege gegen König Matthias von Ungarn konnte sie sich einer Betheiligung an der Kriegssteuer nicht entschlagen und zahlte 80 Goldgulden (*acta fac. theol. II. p.* 65). — Ebenso, als am 13. Jänner 1524 der Abt zu den Schotten und der Propst zu Klosterneuburg eine päpstliche Bulle anschlagen liessen, betreffend die Beitragsleistung von allen Einkünften geistlicher Corporationen für den Türkenkrieg. Von da an wurden die Aufforderungen an die Universität wegen Bezahlung freiwilliger Beiträge immer häufiger. Es wurde zwar stets beigesetzt, dass diess unbeschadet den Privilegien und ausnahmsweise geschehe. Jedoch diese ausserordentlichen Massnahmen stellten sich endlich so regelmässig ein, dass unter K. Ferdinand III. Jahr für Jahr ein Personal-Verzeichniss der Universitäts-Mitglieder an die Regierung eingereicht werden musste, um darnach deren „ausnahmsweise" Contribution bemessen zu können. In den gedruckten Kopfsteuer-Patenten K. Leopold's I. haben die Professoren und Doctoren bereits ihren fixen Platz in den Steuer-Classen. Da überdiess bei besondern Anlässen die Universität auch mit Zahlung von Donativen in Anspruch genommen wurde, so hatte sie den Verlust eines, mit der neuern Gesetzgebung ohnediess nicht mehr wohl verträglichen Privilegiums, auch in Wirklichkeit nicht zu beklagen. Ausdrücklich geschah dieses in Betreff der Realsteuer durch das Patent vom 19. Februar 1751, welches die Steuerfreiheit für alle Gründe, Häuser, Gebäude,

7. Die Verlassenschaft eines ohne Testament Verstorbenen soll, bis sich ein rechtmässiger Erbe meldet, der Universität anheimfallen [30]).

8. Für die Sicherheit der Mitglieder der Universität waren besonders strenge Vorkehrungen getroffen, und zwar *a*) für die Sicherheit der Person: Wer immer einen Lehrer oder Schüler tödtet, soll von dem betreffenden Richter abgeurtheilt werden; flüchtet er sich, so fallen seine lehenbaren Güter dem Lehensherrn, sein Allod zur Hälfte dem Landesfürsten, zur Hälfte der Universität anheim. Schwere Verletzungen, welche den Verlust oder die Unbrauchbarkeit eines Gliedes zur Folge haben, werden durch den Verlust des gleichen Gliedes, oder mit 100, beziehungsweise 60 Mark Silber gebüsst, von denen die Hälfte dem Verletzten, ein Viertel dem Landesfürsten und ein Viertel der Universität zufällt. Für eine leichtere Verletzung besteht die Strafe darin, dass dem Thäter mit einem Dolche die Hand durchstossen wird, woferne er sie nicht mit 40 Mark Silber löst. Für diese Verbrecher gibt es keine Asyle. Alle Würdenträger und Unterthanen in

---

quocunque titulo dieselben erworben seien, aufhob. Ausgenommen hievon seien nur: die schon erbauten Kirchen und Freithöfe, die landesfürstlichen Residenzen, die landschaftlichen Gebäude. Nicht ausgenommen seien: Kanzleihäuser, Akademien, Arsenale, Kasernen, Magazine u. s. f. (*Cod. Austr. V.* 555). — Auch die Zoll- und Maut-Freiheit kam in ähnlicher Weise, nach und nach, in Verschollenheit.

30) Darin lag eine doppelte Bevorzugung. Einmal, dass das Vermögen des Verstorbenen ungeschmälert an seine Erben gelangen konnte, wenn sich solche vorfanden, und dann, wenn sich kein Erbe meldete, dass bezüglich des Heimfallsrechtes die Universität an die Stelle des Landesfürsten trat. (Nach dem Rudolfinischen Stadtrechte vom J. 1278 gehörte die Hälfte der Verlassenschaft jedes in Oesterreich gestorbenen Ausländers, wenn seine Intestat-Erben ebenfalls nicht in Oesterreich ansässig waren, dem Herzoge).

den Herzogthümern sind angewiesen, für die Sicherheit der Lehrer und Schüler nach Kräften zu sorgen, ja selbst die Säumniss der Hilfeleistung im Falle einer Bedrohung oder eines Angriffs verwirkt schon die Gnade des Herzogs. Sicheres Geleit muss ihnen auf Verlangen allenthalben kostenfrei gewährt werden [31]). — *b*) Sicherheit an Hab und Gut. Jeder Angehörige der Universität kann einen Dritten vor dessen ordentlichem Richter belangen, und durch Aussage von zwei oder drei Zeugen sein Recht, das ihm ungesäumt zuerkannt werden muss, behaupten. Er ist berechtiget, die Berichtigung von Geldforderungen auch einem Wiener Bürger gegenüber nur in barem Gelde anzunehmen. Verliert er im Innern des herzoglichen Gebietes Geld oder Geldeswerth durch Gewaltthat, so will der Herzog es ihm aus Seinem ersetzen. Bücher dürfen nicht verpfändet werden; ein Lehrer oder Schüler kann sein Buch von jedem Besitzer jederzeit vindiciren.

9. Damit aber ein Angehöriger der Universität alle diese Vorrechte geniesse, ist es nöthig, dass er binnen Monatsfrist sich durch den Rector in die Matrikel der Universität eintragen lasse und ohne Unterbrechung entweder die Schulen besuche, oder darin vorlese. Wer

---

31) Die Bedeutung dieser Verfügungen ergibt sich aus einem Vergleiche mit den sonst geltenden Gesetzen Nach dem Rudolfinischen Gesetze konnte die Beraubung eines Gliedes — Fuss, Auge, Nase — vom Thäter mit 10 Pfund Pfennigen gesühnt werden, während sie hier auf 60 Mark Silber angeschlagen war. Absichtliche Blendung galt 20 Pfunde und Verweisung aus der Stadt, eine Ohrfeige 70 Pfennige; die Aufnahme eines Geächteten 10 Talente oder die Abhauung der Hand u. s f. — Uebrigens waren obige strenge Massregeln viel grosssprecherischer in der Urkunde, als in der Wirklichkeit. Misshandlungen, Verwundungen, Todtschläge von Studenten und Lehrern kamen sehr oft vor; dennoch haben wir nicht einen einzigen Fall gefunden, wo der Thäter diesen Bestimmungen gemäss behandelt worden wäre.

diese Bedingungen nicht erfüllt, verliert nicht nur den Genuss aller obigen Privilegien, sondern ist nicht einmal als Mitglied der Universität anzusehen [32]).

10. Der Herzog übergibt der Universität als unwiderrufliches Geschenk ein von ihm erkauftes und mit eigenen Einkünften ausgestattetes Haus und Collegium neben den Dominicanern. Darin sollen zwölf Meister der freien Künste und ein oder zwei Doctoren der Theologie gemeinschaftlich wohnen und das Recht haben, einen erledigten Platz durch eigene Wahl wieder zu besetzen. Der Herzog errichtet darin auch eine eigene Capelle und verordnet, dass der davor befindliche freie Platz ausschliesslich den Studirenden zugewiesen, und alle lärmenden Handwerke davon entfernt werden. Von den vierundzwanzig Canonicaten bei S. Stefan sollen stets acht an Lehrer der Artistenfacultät im obgenannten herzoglichen Collegium verliehen werden [33]).

11. Die Bürgerschule bei S. Stefan soll in folgender Weise in unmittelbaren Zusammenhang mit der Universität gebracht werden. Es sollen auf Kosten der Stadt vier, von den andern dort schon bestehenden verschiedene, Lehrer aufgestellt werden, welche die

---

32) Im Jahre 1429 wurde von Herzog Albrecht V. die Modification zugestanden, dass auch solche Graduirte, welche nicht vortragen, für Mitglieder der Universität angesehen werden können (Statutenbuch Nr. 28). Doch erst seit dem sechzehnten Jahrhunderte begann die strenge Scheidung zwischen Professoren und Doctoren, indem letztere von dem früher obligatorischen Rechte, zu dociren, nicht mehr Gebrauch machten. Hievon ein Mehreres an seinem Platze.

33) Hiebei ist wohl zu bemerken, dass die Urkunde von einem Nominationsrechte für die acht Canonicate nichts weiss; dasselbe wurde erst am 1. Jänner 1554 als Entschädigung für die auf 6 herabgesetzte Zahl der Pfründen dem Artisten-Collegium gewährt, und im Jahre 1622 (Statutenbuch Nr. 82) der gesammten Universität übertragen.

freien Künste öffentlich lehren. Die Ernennung der vier Lehrer steht dem Bürgermeister und Rathe der Stadt im Einverständnisse mit dem Rector der Universität zu. Einer derselben soll der Vorsteher, Rector, der Bürgerschule sein und das Recht haben, die Schullehrer bei S. Michael und im Spital und in den andern etwa noch erstehenden Schulen zu ernennen, jedoch in einer Weise, wie es der Universität am besten frommt [34]).

12. Der Bürgermeister, der Richter und die Geschwornen der Stadt Wien sollen bei jeder Neuwahl in Gegenwart des Rectors die Handhabung aller, eben aufgeführten Privilegien beschwören [35]).

---

34) Die Schule bei S. Stefan war sehr alt und jedenfalls älter, als das von uns schon citirte Diplom K. Friedrich's II. vom April 1237, welches von ihr als von einer schon vorhandenen Anstalt spricht. Der Freiheitsbrief Albrecht's I. für die Stadt Wien von 1296 (abgedruckt bei J. J. Schlickenrieder, *Chronologia diplom. Universitatis Vindob.* 1753, *pag.* 163) gedenkt dieser Schule etwas weitläufiger und verfügt, dass der von dem Stadtrathe eingesetzte Schulmeister geringere Vergehen mit Ruthenstreichen („mit starchen Pesem-schlegen") strafen könne, schwerere Vergehen aber dem gewöhnlichen Richter überlassen bleiben sollen. Die Schüler sollen weder Schwert, noch Messer tragen, und wenn sie in der Tabern spielen, nicht mehr verspielen können, als die Pfennige, die sie eben bei sich tragen. — Welche Gestalt die Stefansschule nunmehr, da sie mit der Universität in Verbindung gebracht ward, erhielt, was und in welcher Weise bei ihr gelehrt wurde, das werden wir besser dort erwähnen, wo wir von der Einrichtung der Artistenfacultät sprechen werden.

35) In Folge dessen war der Rector bei der Resignation und Renovation des Stadtrathes stets gegenwärtig, was immer mit grosser Feierlichkeit geschah. — Im Jahre 1644 entfiel ein Theil der Solennität, indem anbefohlen ward, dass von nun an nur mehr die innern Räthe und Schrannenbeisitzer erscheinen, die äussern Räthe ihre Stimmen schriftlich abgeben, und die Gewählten hierauf unverzüglich das Jurament leisten und von der Regierung Bann und Acht empfangen sollen. Des Rectors Sache war es, darüber zu wachen, dass die Stelle wegen Bewahrung der Universitäts-Privi-

13. Ebenso soll jeder Herzog, beim Antritte der Regierung, der Universität über ihr Ansuchen dieselben bestätigen [36]).

14. Der Herzog Albrecht für sich und seinen Sohn Albrecht, der Herzog Leopold III. für sich und seine Nachfolger, der Erzbischof Pilgrin von Salzburg als Metropolitan, und der Bischof Johann von Passau als Ordinarius unterfertigen und bestätigen die Stiftung.

15. Die Landherren von Oesterreich und die Stadtgemeinde Wien versprechen, die Universität in allen Rechten und Freiheiten zu schirmen [37]).

---

legien in die Eidesformel aufgenommen werde. — Am 1. December 1753 erschien ein kaiserliches Rescript, dass sowohl die Resignation als Renovation des Stadtrathes nur mehr schriftlich „ohne einem ansonsten im Beysein der dahiesigen Universität öffentlich haltenden Gepräng" vor sich gehen solle. Am 22. Juni 1764 wurde aber wieder die frühere Einrichtung „mit allem *decor*" hergestellt, und dauerte noch 16 Jahre. Die letzte Aufforderung an die Universität bei der Einsetzung des Stadtrathes zu erscheinen, ist vom 6. März 1780. (Univ.-Registr. V W. 4). — Bei diesem Acte hatte der Rector allein das Recht zu sitzen, während alle standen. Locher hat dieses Vorrecht in etwas undeutlicher Weise erwähnt, indem er sagt: „*soli Rectori in amplissimo Regiminis consilio sedere integrum est*;" oder er hat den Eder *ad ann.* 1397 missverstanden. Hinwiederum ist durch Locher Rosas irre geführt worden, wenn er a. a. O. Bd. XXIV. S. 451 behauptet, der Rector habe das Recht gehabt, im Rathe der Regierung zu sitzen. Von letzterem findet sich nirgends eine Andeutung, sondern das Ganze beschränkte sich darauf, dass, während bei der Beeidigung des neuen Stadtrathes alle Anwesenden und auch die landesfürstlichen Räthe standen, der Rector sass.

36) In der That haben auch alle Landesfürsten von Oesterreich die Privilegien der Universität bestätigt. Nur bei K. Leopold II. hatte sie es wegen dessen kurzer Regierungszeit versäumt. Kaiser Franz lehnte im Jahre 1832 deren Bestätigung im frühern Sinne ab, da dieselben, wie überhaupt alle Regierungs-Acte ohnediess so lange gelten, bis sie von der Regierung abgeändert werden. — Doch darauf werden wir noch zurückkommen; denn gerade dieser Ausspruch hat mit aller Schärfe den Gegensatz bemerklich gemacht,

Nachdem der Herzog auf diese Art die Universität mit auszeichnenden Privilegien ausgestattet und nur in allgemeinen Umrissen den Wirkungskreis vorgezeichnet hatte, innerhalb dessen sie sich bewegen sollte, übertrug er ihr am 5. October 1384 die Vollmacht, die nähern Gesetze ihres Organismus sich selbst zu schaffen. Was von ihr, oder auch von jeder einzelnen Facultät unter ihrer Zustimmung beschlossen werden würde, solle ein „Statut" der Universität sein, ohne dass eine weitere Genehmigung dafür erforderlich wäre. Er legte dadurch nicht nur die Executive der schon gegebenen Bestimmungen, sondern auch die ganze zukünftige Entwicklung, die Geschichte der Universität grossmüthig in ihre eigenen Hände [38]).

---

welcher zwischen der alten und neuen Anschauungsweise über die Stellung der Staatsgewalt zu den öffentlichen Anstalten herrschte.

37) Man bemerke übrigens hiebei folgenden Unterschied in der Ausdrucksweise. Die Bürger sagen ganz einfach, dass sie der vom Herzoge errichteten Anstalt ihren Schutz angedeihen lassen wollen. Die Landherren aber sagen, dass sie nach vorausgegangener Berathung ihre Zustimmung zur Errichtung der Universität ertheilt haben (*maturo praevio consilio .... assensum nostrum accessisse*).

38) Statutenbuch Nr. 11. Bei genauer Durchgehung des Albertinischen Stiftbriefes ist vorzüglich die Beseitigung mehrerer von Rudolf IV. getroffener Bestimmungen auffallend. Dahin gehört, dass er den Canzler indirect durch Aufhebung seiner früheren Befugnisse ausserhalb der Universität stellte, für den Rector den weltlichen (d. i. wenigstens weltgeistlichen) Stand zur nothwendigen Bedingung machte, und den von Herzog Rudolf eingesetzten Modus der geistlichen Jurisdiction über die Angehörigen der Universität aufhob. Dass er dadurch den, dazumal allgemein als selbstverständlich geltenden Dienst derselben für die Kirche nicht alteriren wollte, werden wir später zeigen. Wohl aber scheint es uns in der Absicht Albrecht's III. gelegen, dass er seine Universität in jeder Hinsicht möglichst unabhängig stellen und die Richtung, der sie sich zuwenden würde, ganz offen lassen wollte. Eben aus diesem Grunde wurde die Universität durch den Hinzutritt des eben so kurzen als vielvermögenden Privilegiums vom 5. October 1384 die

Diesem Vorrechte gemäss brachte sie im Jahre 1385 die allgemeinen für den ganzen Körper geltenden Statuten zu Stande; hierauf folgten die einzelnen Facultäten und legten ihre Specialstatuten nach reiflicher Berathung der Universität vor, welche dieselben durch einen eigenen Ausschuss prüfen liess und am 1. April 1389 sanctionirte [39]).

Nun erst war das Werk abgeschlossen. Die Universität hatte nunmehr ihre concrete Gestalt und die Gesetze ihrer Bewegung erlangt [40]).

---

unbedingte Herrin ihrer Lage. Es wird sich später zeigen, dass sie sich dieses Rechtes auch in umfassendem Masse prävalirte. — Zu bemerken ist nur noch, dass der Herzog sein Recht der Statutengebung dadurch gewiss nicht beschränkt wissen wollte, denn sonst würde er gesagt haben, dass nur das ein Statut genannt werden könne, was die Universität als solches annimmt. In späterer Zeit zog der Landesfürst dieses Recht mehr und mehr an sich, ohne übrigens das parallele der Universität eingeräumte Befugniss jemals ausdrücklich aufzuheben. Wenn dasselbe gleichwohl von ihr immer weniger und endlich in wesentlichen Dingen gar nicht mehr ausgeübt wurde, so kam diess daher, dass die Staatsgewalt ihre Verfügungen in so umfassender Weise traf, dass der Universität nichts weiteres mehr zu statuiren übrig blieb.

39) Statutenbuch Nr. 12 und 15. Den von der Universität eingesetzten Ausschuss bildeten nachstehende Männer: Der Rector und Domherr Gerhard Vischbeck; die Doctoren der Theologie Heinrich von Hessen und Heinrich von Oyta; die Rechtslehrer Heinrich von Odendorp und Johann Reutter; die Doctoren der Medicin Johann Gallicus und Konrad von Darmstadt (abwechselweise auch von Schiverstadt genannt); endlich Magister Petrus und Magister Lampert von Geldern aus der artistischen Facultät.

40) Unserem, in der Einleitung ausgesprochenen Vorsatze treu werden wir das Zusammengehörige nach Gruppen zusammenfassen und hiebei der Reihenfolge nach die Schüler, die Bachalarien, die Licentiaten, die Doctoren dem Leser vorführen; dann werden wir besprechen, welche Gliederungen diese Elemente unter sich vornahmen, wodurch wir von selbst zu den „Nationen" und „Facultäten" gelangen werden. Sonach werden wir nur noch kurz von dem Rector, als dem Oberhaupte aller der Genannten Erwähnung zu machen haben, und können dann sogleich auf die Beziehungen

Zweite Abtheilung.

Bestand und statutarische Einrichtung der Universität.

Zur Universität als Gemeinde gehörten: die Schüler, die Bachalarien, die Licentiaten, die Doctoren, ferner deren Officianten und Diener, und die akademischen Bürger.

Jeder Schüler war verpflichtet, binnen Monatsfrist bei dem Rector sich zu stellen und seinen Namen in das Album der Universität (die Matrikel) eintragen zu lassen. Hiebei musste er schwören, den Statuten sich zu unterwerfen, dem Rector in Allem, was recht ist *(in licitis et honestis)*, zu gehorchen, und das Wohl der Universität zeitlebens zu fördern. Zugleich musste er eine Taxe an die Lade *(archa)* der Gemeinde erlegen [41]. So wie die Matrikel den Gemeindeverband Die Schüler.

---

dieser ganzen Gemeinde nach aussen, und zwar zuvörderst gegenüber dem Landesfürsten, als ihrem Stifter, überhaupt gegenüber dem Staate, ferner: gegenüber der Kirche übergehen. Hiebei werden wir auch die ergänzenden Bestimmungen, welche in dem Statutenbuche Nr. 17, 18, 20, 21, 22, 24, 27 enthalten sind, einbeziehen. — In allen Dingen, die aus diesen letztern oder aus den Statuten vom J. 1389 entnommen sind, haben wir die Einzelberufungen dem Leser und uns, wie wir glauben, mit Fug erspart. Wo wir aber aus anderweitigen Quellen schöpften, haben wir uns der Mühe, dieselben stets ausdrücklich namhaft zu machen, nicht entschlagen.

41) Der Betrag der Taxe richtete sich nach dem Stande. Ein Bischof oder ein Herzog zahlte 3 Goldgulden; ein Graf oder Propst einer Kathedral-Kirche 2 fl.; ein Decan einer Kathedralkirche ein Pfund Pf.; ein Abt oder Propst einer Kollegialkirche, und ein Freiherr 1 fl.; ein Domherr und ein Adeliger ein halbes Pfund Pf.; ein Doctor einer andern Universität dasselbe, ein Magister der freien Künste einer andern Universität aber 60 Pfennige. — Alle übrigen zahlten, je nachdem sie bei den drei obern Facultäten, oder bei der artistischen Facultät eintreten wollten, wenigstens 8 oder 4 Groschen.

des Schülers im Innern constatirte, so verlangte es jene Zeit, dass der Schüler sich in dieser Eigenschaft auch allen Auswärtigen, und zwar durch die Kleidung, kenntlich mache. Er war gehalten, sich der geistlichen Tracht zu bedienen [42]). Diese bestand in einem langen, brau-

---

Das Mehr hing von dem Aufwande ab. Denn wer wochentlich für seinen Lebensunterhalt mehr als 8. bez. 4. Groschen auslegte, musste um dasselbe auch seine Matrikel-Taxe erhöhen. — Die Armen waren frei. Durch die Ferdinándeische Reform vom 1. Jänner 1554 (Statutenbuch n. 62) und durch das Statut vom 3. Juni 1639 (Statutenbuch n. 89) geschahen hierin einige Abänderungen.

Am 8. Juni 1784 stellte es ein Decret den Studenten frei, ob sie sich wollten immatriculiren lassen oder nicht; am 5. März 1804 ward aber wieder die Verpflichtung zur Immatriculation eingeführt.

42) Es ist uns recht wohl bekannt, dass „*clericus*, *clericalis*" nicht immer gleichbedeutend ist mit „geistlich." *Clericus* und *Laicus* bezeichnen oft nur die Gegensätze zwischen dem Eingeweihten und nicht Eingeweihten in Bezug auf eine bestimmte Genossenschaft, namentlich auch mit Rücksicht auf die Schule. In Betreff des *vestitus clericalis* der Schüler aber wäre es mit dieser letzteren Bedeutung nicht abgethan, wie sich bei Vornahme eines Vergleiches von selbst ergibt. Die Provincialsynoden von Salzburg beschäftigten sich öfters mit Anordnungen über die Kleidung der Geistlichkeit, so namentlich jene von 1274 und 1386, und enthielten dieselben Vorschriften, die hier von der Schule erlassen wurden. — Uebrigens muss man auch bedenken, dass die weltliche Kleidungsart des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts sehr verschwenderisch, bizarr und nicht immer decent war. (Siehe F. Kurz: Oesterreich unter Albrecht IV., 2 Th. S. 5, 286, 309.) Das Ritterthum insbesondere, nachdem es bereits seinem Wesen nach ausgeartet war, stellte auch in seiner äussern Erscheinung nicht viel mehr als eine Caricatur dar. — Es nahm damals die Mode überhand, die Aermel so weit zu machen, dass die ganze Länge des Rockes dem Umfange des Aermels nachstand. Aermel und Rock waren von verschiedenem Tuche und verschiedener Farbe, wohl auch wieder die Aermel unter einander von ungleicher Farbe (ein solches Kleidungsstück hiess Divisa, und war noch zu Kaiser Maximilian's I. Zeit die Galla). Manchmal war nur der linke Aermel, welcher überhaupt der bevorzugte war, so weit und von anderem Zeug, überdiess mit Seide und Silber verziert, wohl auch mit einem langen herabhängenden Tuchflecke versehen, auf welchem silberne oder seidene Buchstaben angebracht waren (offenbar

nen oder schwarzen Rocke mit Aermeln, in der Mitte durch einen Gürtel gebunden. Das Haupt bedeckte eine braune Gugel (eine am Rocke oder Mantel festgemachte Kopfmütze, Kaputze, mit Lappen, welche die Ohren bedeckten, am Scheitel in einen Spitz endend). Weltliche Kleider zu tragen war strengstens verboten; eben so jeder Luxus, woferne nicht vornehmer Stand oder höhere Würde eine Ausnahme gestattete. Bunte Gewänder, Pelzwerk, seidene Verbrämung, geschnäbelte Schuhe, gebauschte Aermel, Schlitze an

---

den Wappenschild vertretend). An die linke Brust hing man Bilder oder bedeckte sie mit seidenen Schnüren. Zu derselben Zeit war der Rock ganz kurz und reichte kaum über die Taille, während die Beinkleider so enge wurden, dass man für sie eines Gehilfen und besonderer Kunstgriffe bedurfte. Am Saume der Kleider waren verschiedene Tuchflecken harlekinartig eingenähet; auch war gesorgt, dass das Ganze so buntfärbig als möglich aussah. Statt der Mützen trug man Kaputzen oder spitze Hüte, die sehr hoch und ebenfalls verschiedenfarbig gestreift waren. Die Schuhe waren geschnäbelt und von verschiedener Länge nach dem Ansehen der Person; bei gemeinen Leuten mass der Schnabel einen halben Fuss, bei vornehmeren einen, bei Fürsten zwei Fuss. Man hiess sie Schiffsschnäbel, später, als sie kürzer wurden, Entenschnäbel, verzierte sie mit Schnitzwerk, mit Metall, Edelsteinen u. dgl. und gab ihnen an den Enden die Bildung von Klauen, Hörnern und menschlichen Gesichtern. — Die Gürtel waren reich verziert und von hohem Werthe; der Luxus mit Pelzwerk und reichem Geschmeide war übergross und nahm auch schon beim Bürgerstande überhand. Die Krone des Ganzen aber waren die Schellen, deren Mode schon zu Rudolf's I. Zeit überhand genommen hatte. Zahl und Art derselben richtete sich nach der Würde; Vornehme trugen deren sehr viele, oft mehrere Hunderte, natürlich ganz klein und von Silber. Man trug sie am spitzen Hute, an den Kleidern in grosser Menge, am Speere, am Schilde; so dass ein Ritter, der in voller Pracht eintrat, schon von fernher erklang. Diese Mode dauerte mehrere Jahrhunderte, bis sie endlich nur mehr den Schalksnarren blieb, wo sie wohl auch am rechten Platze war. — Diesem fratzenhaften Aussehen gegenüber bewahrte nur die Geistlichkeit und die Schule mehr Würde, und man begreift es nun auch, dass sowohl die kirchlichen Synoden, als die Statuten der Universität sich wiederholt auch mit dieser Sache beschäftigten. —

den Seiten, gekräuselte oder auch nur zu lange Haare waren verpönt. — Waffen zu tragen war ursprünglich ganz verboten; da aber Jedermann, und namentlich auch die Handwerker, mit denen es häufige Fehden absetzte, bewaffnet einhergingen, so ermässigte man dieses Verbot dahin, dass nach dem Abendbetläuten kein Student mehr sich mit Waffen blicken lasse [43]). Ueberhaupt, sobald der Thürmer bei S. Stefan durch ein Horn das Zeichen gegeben, und unmittelbar darauf die Pyrglocke geläutet worden war (*post cornicinium et pyritegium*) [44]), war Waffenruhe (*treuga*) in der Stadt und kein Student durfte mehr auf der Gasse gehen, ohne ein Licht bei sich zu tragen, welches ihn von weitem kenntlich machte. Machte er in dieser Zeit sich eines Frevels schuldig, so hatte der Scherge des Stadtrichters das Recht, ihn zu greifen und zu behalten, so lange die Nacht dauerte; den folgenden Tag erst konnte die Universität ihn zurückfordern. Um Geld zu spielen, verrufene Orte zu besuchen, in Tabernen herumzulagern, Tänze oder Vermummungen mitzumachen, als Sänger oder Lautenspieler (*more amatorum,*

---

43) Am 26. Jänner 1712 erliess die Kaiserin-Regentin das Verbot des Degen-Tragens für die Studenten der Theologie und zwar wegen eines Duells, welches den Tod eines der Duellanten herbeigeführt hatte. — Dieses Verbot wurde dann durch das Consistorial-Decret vom 16. Jänner 1759 erneuert. — Den übrigen Studenten war zwar das Degentragen am 23. December 1712 durch die Regentin ebenfalls untersagt worden; doch scheint dieses Verbot nur vorübergehende Dauer gehabt zu haben. Der Degen scheint erst dann ausser Gebrauch gekommen zu sein, nachdem er auch aus der Mode gekommen war (Univers.-Registratur IV. D. 11, dann D. 4 *ad* 3 und D. 5, bei V. S. 92 liegend). —

44) Am 11. November 1432 beklagte sich der Decan der Artistenfacultät, dass die Fenster des Facultäts-Hauses eingeworfen worden seien und zwar: *post cornicinium ante pyritegium* (*Lib. II. act. fac. art. f.* 113. *v.*).

heisst es) sich auf den Strassen hören zu lassen, auf den Fechtböden sich einzufinden, oder Zusammenrottungen zu machen, war allen untersagt [45]). — Wo immer vier oder mehr Schüler beisammen wohnten, waren sie verpflichtet, unter bestimmter Aufsicht eigene geschlossene Genossenschaften, **Bursen** (Wursen, Wurschen, Burschen) zu bilden. „*Bursa*" hiess eigentlich die Einlage für den gemeinschaftlichen Unterhalt (daher: *bursam ponere*); später verstand man darunter die Genossenschaft selbst oder auch das Haus, in dem sie wohnte [46]).

45) Auf die Beobachtung dieser Vorschriften hielt die Universität fortan sehr strenge. Wir wollen einige der betreffenden Stellen hier anführen. Am 29. November 1451 wurde beschlossen, es solle Niemand zum Grade zugelassen werden, *qui ambulavit discinctus, qui velatus visitavit spectaculum scarlaci cum clava, similiter nullus tabernarius, lusor aut meretricarius, nullus crispatus aut ultra consuetum habens longos crinos, aut incedens rostratis calceis aut ab extra zonatis* (mit Bändern und Krausen versehen), *nullus deferrens pileum, item nullus, qui tempore vindemiali transivisset velata facie* (*Lib. act. f. art. p.* 55, 88 und 205). — Im Jahre 1449 wurden von 43 Candidaten 17 bei der Licenz zurückgewiesen, und zwar aus folgenden Gründen: einer, *quia magistrum dure fuit allocutus*, ein anderer, *quia tempore collationis Magistrorum exuisset habitum in lectorio et induisset aliam vestem*; fünf andere, *quia infra examen exiverunt ad locum, in quo plures fuerunt puniti crucis supplicio*; ein anderer, *quia etiam notatus fuit de mutatione habitus et de spaciamento ad Danubium*; ein anderer, *quia fuit notatus de ludendo pro pecunia*; ein anderer, *quia fuit in conflictu, quem studentes habuerunt cum sutoribus percutiendo se mutuo cum cultellis* (*Lib III. act. f. art. f.* 15).

46) Diese Bursen trugen ihren Namen von den Hauseigenthümern; z. B. *bursa Harrer*, *bursa Leubenbeck*, *bursa Hieronymi* u. dgl. Man würde sehr irren, wenn man alle vorkommenden Namen von Bursen zusammenstellen und dann einen Schluss auf ihre Anzah ziehen wollte. Die Namen wechselten mit den Eigenthümern; so stellen die drei obengenannten nur eine und dieselbe Burse vor (*Lib. III. act. f. art. f.* 292 und 342). Manche gingen ein, und andere tauchten wieder auf, je nachdem der *Hospes* seine Rechnung dabei fand oder nicht. Z. B. *Mag. Bernhardus Schleicher obtulit domum suam propriam pro bursa trium grossorum*; später aber kündigte er wieder auf (*Ibid. f.* 295 *et seq.*). — Erst im Verlaufe des fünfzehn-

Derlei Bursen waren so eingerichtet, wie kleine Convente. An ihrer Spitze stand ein vom betreffenden Decane eingesetzter, vom Rector bestätigter Conventor (hie und da ebenfalls Rector genannt). Dieser hatte den Unterricht und die Disciplin über sich; er repetirte die öffentlichen Vorlesungen und hielt jeden Abend Disputationen. Für den Einkauf und die Bereitung der Lebensmittel sorgte ein Provisor. Die Mahlzeit war gemeinschaftlich. Der Vermiether des Hauses (*Hospes*) erhielt von den Schülern für Wohnung und Unterhalt wochentlich zwei, drei, auch vier Groschen, wovon er

---

ten Jahrhunderts erwarb die Universität durch milde Stiftungen mehrere eigenthümliche Häuser, welche dann bleibend als *bursae* oder *codriae* verwendet werden konnten. — Ganz arme Studenten mussten, bis eigene Stipendien und Freiplätze in den Bursen gestiftet wurden, sich als „*famuli*" bei den Magistern oder bei reichern Studenten verwenden lassen. Viele fanden ihren Unterhalt als *praeceptores*, *repetitores*, *resumtores*, oder durch Bücherabschreiben; viele andere auch in Klöstern oder im Dienste der Kirche, namentlich indem sie die Hymnen und Responsorien sangen. — Erst im sechzehnten Jahrhunderte kam der Unfug auf, dass der Rector den armen Schülern Bettelzeugnisse ausstellte, unter deren Schutze sie die Leute in Häusern und auf der Strasse durch ihre Gesänge belästigten, wohl auch in der Kirche unmittelbar hinter dem Klingelbeutel des Messners einhergingen und mit kläglichen Geberden ein Almosen erbettelten. — Eine Ausartung des Studententhums waren die fahrenden Schüler (*scholares vagi*), eine Art Bettelstudenten der rohesten Sorte, welche sich oft die gröbsten Excesse gegen Seelsorger und Klöster erlaubten. Sie gaben sich auch mit Exorcismen, Beschwörungen von Schlangen, Segnungen des Salzes u. dgl. ab und brandschatzten das Landvolk. Dazu kam noch, dass sie angebliche Reliquien und unter erdichteter Vollmacht Ablässe verkauften. Schon die Synoden von Salzburg 1291 und von S. Pölten 1294, also noch vor der Gründung der Wiener Universität, hatten strenge Vorschriften gegen sie erlassen. Viele aus ihnen waren gemeine Betrüger, welche sich nur als Schüler kleideten, um die Arglosen leichter irre zu führen. Es war dasselbe Unwesen, wie bei denen, welche als angebliche Kreuzfahrer das Land durchschwärmten und Geld erpressten (Kurz, a. a. O. 2 Bd. S. 149 *et seq.*).

dem Conventor den dritten oder vierten Pfennig abtrat. War der *Hospes* ein Bachalarius oder Magister, so konnte er auch selbst Conventor sein. Vereinigungen, deren Mitglieder nicht mehr als zehn Pfennige wochentlich für Kost und Wohnung zahlten, hiessen *Codriae* (*coteries*, Cotter, so wie: Narrencotter, Bettelcotter), hatten aber dieselbe Einrichtung.

Das Primglöcklein bei S. Stefan war für die Schüler das Zeichen des Aufstehens; und die Naivetät jener Zeit duldete es, dass eben wegen der Schüler eine ganze Stunde lang zur Prim geläutet wurde, damit die Jugend, die gerne schläft, doch endlich erwache [47]). Um fünf Uhr früh besuchte ein Decan der Facultät, oder einer der Conventoren die Bursen und sah nach, ob die Schüler schon auf den Beinen seien. Hierauf gingen sie zur Frühmesse und um 6 Uhr war die erste Vorlesung, im Winter wie im Sommer. Auch den Tag über waren sie in strenger Zucht; ohne den Willen des Conventors durften sie die Burse nicht verlassen. Freilich erspähte jugendlicher Uebermuth auch damals seine besondern Auswege; denn die Statuten sagen, zur verbotenen Stunde sollen die Schüler ihre Zimmer nicht verlassen und zwar weder durch die Thüre, noch durch das Fenster, noch über die Dächer. Es traf sich wohl auch, dass die Schüler einer Burse sich verbanden, und ihren Conventor mit gewaffneter Hand aus dem Hause trie-

47) So sagt Joh. Hindernbach, Pfarrer zu Medling, Geheimschreiber des Kaisers Friedrich III. und Bischof von Trient, selbst Schüler der Wiener Universität (im J. 1437 Bachalarius, und im J. 1439 Licentiat und Professor an der Artisten-Facultät) in seiner Fortsetzung der Geschichte des Aeneas Sylvius: *Ante diem vero in ipso diluculo sub pulsu Primarum mos est, campanellam per horam ante diem compulsare, quo se studentes ad missarum solemnia praeparent* (Primisser in Hormayr's Gesch. Wiens VI. 2. 78).

ben, oder gar bis über die Strassen verfolgten [48]). Doch derlei Fälle kamen selten vor und wurden schwer gebüsst.

Andererseits verläugnete die damalige Generation auch darin ihren Charakter nicht, dass sie es jeder Burse überliess, innerhalb der ihnen gegebenen allgemeinen Gesetze ihre besondern Einrichtungen selbst zu regeln. Ein eigenes Statut setzte fest, dass, was die Versammlung der Schüler einer Burse unter dem Vorsitze ihres Conventors beschlossen habe, bindend sei für alle. Durch dieses einfache Mittel wurde der Gemeingeist geweckt und durch ihn die Aufopferungs - Fähigkeit, mit andern Worten, die Bereitwilligkeit, auch strengen Gesetzen sich zu fügen [49]). Auch konnte jeder Student

---

48) *Anno* 1414, 10. *Febr. in congreg. universitatis dominus rector proposuit ex parte cujusdam scolaris, qui invasit suum conventorem cum cultello et fugavit eum ad tertiam domum. Et placuit quod rector poneret eum ad carceres, quousque faceret sufficientem cautionem conventori et aliis, et post hoc publice excluderet eum.* — Ferner: *Item tunc fuit praesentata quaedam cedula per notarium domini principis, in qua continebatur, qualiter aliqui de universitate tempore treugarum post pyritegium percusserunt et letaliter vulneraverunt quendam sutorem; et idem notarius dixit nomine principis, quod Universitas debeat providere, ne ulterius aliquid simile fieret, ne Universitas incurreret periculum.* — (*Lib. I. act. fac. art. f.* 166 *v.*)

49) „*Item singulae conclusiones honeste et licite per Conventorem alicujus Bursae conclusae ex votis majoris partis Bursae sortiantur effectus executionis, nullo contradicente.*“ Statut vom 8. October 1413. — Wir glauben nicht zu irren, wenn wir gerade in dieser Maxime die Lösung der Frage erblicken, wie es kam, dass das Mittelalter, welches in allen materiellen Behelfen, namentlich in den physischen und geistigen Communications-Mitteln so weit zurückstand, dennoch so manche Anstalten von nicht wegzuläugnender Grossartigkeit zu schaffen verstand? Gewiss, jene Zeit war noch im Besitze einiger Zauberformeln, um die sie zu beneiden war. Eine von diesen aber war der consequent eingehaltene Grundsatz, bei jeder Einrichtung im Grossen, und dann wieder bei jeder einzelnen Gliederung derselben organisches Leben zu wecken.

sicher sein, dass einem Angriffe von aussen gegenüber stets die ganze Körperschaft einstehen und ihn vertreten würde. Bei sehr vielen Anlässen zeigte es sich, dass die Universität in solchen Fällen die Frage, ob dem Betreffenden materiell Recht oder Unrecht geschehen sei, fürerst ganz bei Seite lassend, nur den Umstand ins Auge fasste, dass es einer der Ihrigen sei, um den es sich handle.

Damit ein Student diese, in allen Lebensvorkommnissen ihn schützende Mitgliedschaft bei der Universität sich bewahre, war nöthig, dass er ununterbrochen die Vorlesungen und Disputationen besuche. Zu diesem Ende hatte jeder seinen fixen Platz im Auditorium; wer vierzehn Tage ohne genügende Entschuldigung wegblieb, verlor denselben, und konnte seine Standesprivilegien nicht eher geltend machen, bis er sich neuerdings darum beworben hatte.

Daher galt auch die Ausschliessung aus dem Verbande der Universität als die schwerste aller Strafen [50]. Mehr als einmal legten Könige und Cardinäle ihre Fürbitte für einen Schüler ein, damit eine so brandmarkende Makel von ihm genommen werde. Geringere Strafen waren: die Retardation vom akademischen Grade bis auf eine bestimmte Zeit, oder die Suspension für immer; oder Geldstrafen. Bemerkenswerth ist

---

Freilich war damals jedem dieser Kreise, innerhalb dessen der innern Triebkraft verstattet war, sich ungehemmt zu entfalten, die Tendenz, aus den Bahnen zu gehen, die **gegebene** Ordnung zu überschreiten, fremd. In Einhaltung dieser Gränzen war man damals ebenso streng, als andererseits geneigt, von der Bewegung im Innern derselben jede Einmischung fern zu halten.

50) *Anno* 1413, 18. *Maji fuit congregata Universitas ad disponendum, qualiter non volentes parere mandatis rectoris ad id faciendum sint compellendi, et placuit, quod rector cum decanis et procuratoribus haberet tales compellere sub quacunque pa na placeret, etiam usque ad exclusionem.* (*Lib. I. act. fac. art. f.* 161.)

es, dass Freiheitsstrafen nur selten und in geringem Masse, körperliche Strafen nie in Anwendung kamen. Der Kerker war nur das Mittel, um entweder einen Excedenten momentan unschädlich zu machen (z. B. bei Nachtschwärmereien, Raufhändeln u. dgl., jedoch nur für die Zeit, als dieser Anlass dauerte), oder um sich, behufs des erst einzuleitenden Processes, der Person desjenigen zu versichern, der weder Bürgschaft noch Caution leistete. Wurde diese geleistet, so blieb selbst der schwerste Verbrecher auf freiem Fusse. Von körperlichen Strafen, die doch in den Gesetzen jener Zeit oft vorkamen und mit Härte gehandhabt wurden, wird nie eine Erwähnung gethan. Indem die Universität sich begnügte, einen Schüler, der solche Strafen verdient hätte, auszuschliessen, überlieferte sie ihn der gewöhnlichen Justiz, und die konnte dann gegen ihn nach den ordentlichen Gesetzen verfahren. — Desshalb war es eine so schwere Strafe, wenn die Universität die Hand von ihm abzog. —

Uebrigens waren nur für wenige Fälle die Strafen im vorhinein bemessen; in der Regel wurde von Fall zu Fall erkannt. Das aber wurde jederzeit gefordert, dass ein Schüler öffentlich und mit Ausdrücken der Demuth seinen Fehler gestehe und widerrufe, woferne er die Wiederaufnahme erwirken wollte. Zu diesem Behufe musste er sich an einen der Magister wenden, welcher bei der Facultät Fürbitte leistete, dass sie ihn vorlasse. War diess zugestanden worden, so musste er an der Thüre stehend vor den versammelten Doctoren (manchmal wurden zu diesem Acte auch alle Bachalarien und Schüler zusammenberufen) bekennen und widerrufen und erwarten, ob man ihm Gnade angedeihen lasse. Wurde er dann wieder vorgerufen und reichte ihm der Decan den Becher Weins, der auf dem

Tische stand, so war diess ein Zeichen, dass ihm die Facultät verziehen habe [51]).

Rücksichtlich des Zu- und Rücktrittes von der Universität galt für die Schüler unbedingte Freiheit; jeder konnte an jedem beliebigen Tage des ganzen Jahres eintreten und sich einschreiben lassen und ebenso auch wieder austreten. Ueber die Wahl der Lehrer und der Fächer, sowie über die Zeitdauer und Zeitfolge des Studiums galten keine andern Einschränkungen, als jene, welche für die Erlangung eines akademischen Grades festgesetzt waren.

Der erste akademische Grad war der des **Bachalarius** (*Bacularius*, *Baccalarius*). Hatte der Schüler bestimmte, nach den Facultäten verschiedene Vorlesungen einen bestimmten Zeitraum hindurch gehört und eine gewisse Anzahl von Disputationen mitgemacht, so konnte er sich für das Bachalariat melden. Die Facultät prüfte seine Zulassungsfähigkeit und wählte vier Doctoren, welche unter dem Vorsitze des Decans das Examen vornahmen. Bevor jedoch der Candidat das Prüfungszimmer (*conclave*) betrat, musste er nach einer vom Bedell vorgehaltenen Formel schwören: dass er, falls er für untauglich erklärt würde, sich an den Prüfenden nicht rächen, keine Geheimnisse aussagen, den

Die Bachalarien.

51) *Anno* 1441 *in feria beatae Margarethae Johannes Krausdorffer non fuit admissus pro baccalariatu, sed in die s. Egidii in congregatione potest petere gratiam; si dabitur bibi, poterit tunc jurare* (d. h. zum Eide für das Bachalariat zugelassen werden). — Zum Schlusse muss hier noch bemerkt werden, dass in jener Zeit auch Männer von reiferem Alter und höhern Würden als: Bischöfe, Aebte, Domherren, Herzoge des regierenden Hauses oder auswärtiger Dynastien u. s. f., sich unter den Schülern befanden, für welche die oben angeführten Massregeln strenger Disciplin und Beaufsichtigung keine Anwendung hatten. Die Würde, die sie bekleideten, setzte sie, wie wir später zeigen werden, ohnediess dem Range nach den Graduirten gleich.

Statuten Gehorsam, dem Decane Unterwürfigkeit, den Doctoren Ehrfurcht bezeugen, und an keiner andern Universität diesen Grad nehmen oder wieder nehmen wolle. Wer die Prüfung bestand, wurde der Facultät anempfohlen und diese sprach sich dann über die Aufnahme zum Bachalarius aus. War diess geschehen, so durfte er in Begleitung seiner Freunde und unter Voraustragung des Stabes der Facultät (*sceptrum, virga, baculus*) [52]) diejenigen, die er wollte, namentlich aber

52) Erst am 13. October 1509 wurde diese Sitte aufgehoben (*Lib. III. act. fac. theol. f.* 4). Von ihr lässt sich, unseres Erachtens, auch der Name am besten ableiten, welcher in den ältesten Acten der artistischen Facultät „*Bacularius*" geschrieben wurde. — Auch Buläus (*Tom. II. p.* 257) kennt diese Ableitung und Schreibart, weiss sie aber nicht recht zu deuten. Vielmehr geräth er (*ibid. p.* 680) auf ein anderes Auskunftsmittel; er sagt nämlich: „*batalarius*" bedeute einen jungen Soldaten, der schon einmal im Kampfe gewesen; diese Bedeutung sei dann muthmasslich auf den *Baccalarius* übertragen worden. Diese Analogie an sich hätte nichts Ungehöriges, aber von „*bataille*" ohne weiters auf den „*bachelier*" überzuspringen, hat doch etymologisch sein *nisi.* Adauktus Voigt in seinem Versuche einer Geschichte der Universität zu Prag (Prag, 1776) Seite 104, Anm. 125 hat diesen Defect bemerkt und sich die Sache etwas bequemer zurechtgelegt. Er sagt nämlich, einen solchen *batalarius* habe man auch *bas-chevalier* genannt, und daraus sei dann mit Aufopferung weniger Buchstaben der *bachelier* erstanden. Damit wäre nun allen Streitigkeiten mit einem Male das Handwerk gelegt, wenn wir anders uns nur das Bedenken aus dem Sinne schlagen könnten, dass der Franzose Buläus gerade den Ausdruck: *bas chevalier* gar nicht kennt. — Sei dem wie ihm wolle, gewiss ist, dass die Wiener Universität Ausdruck und Bedeutung dieses Namens aus Frankreich empfing und ihn abwechselweise *Bacularius*, *Bachalarius*, *Baccalarius* schrieb. Im Contexte haben wir die Schreibart: „Bachalarius" desshalb gewählt, weil sie den zunächst französischen Ursprung: „*bachelier*" am treuesten wiedergibt. — Erst in späterer Zeit, als die *Laurea*, mit der die Poeten gekrönt wurden, im figürlichen Sinne auch die Doctors-Promotion bedeutete, erfanden die Humanisten die Assonanz: „*Baccalaureus.*" — Zu bemerken ist nur noch, dass der Grad des Bachalariats am 23. Oct. 1789 für alle Facultäten, und am 12. Februar 1821 noch insbesondere für die theolog. Facultät aufgehoben worden ist.

seine Examinatoren zu einem Festmahle einladen [53]). Binnen der nächst darauf folgenden drei Monate musste er unter dem Vorsitze eines Doctors, den er sich selbst wählen mochte, über irgend eine Frage einen öffentlichen Vortrag halten. Diesem Doctor, der Facultät und dem Bedellen waren bestimmte Taxen zu zahlen, und nun erst war er wirklicher Bachalarius.

Die Bachalarien waren nur eine höhere Categorie von Schülern und hiessen daher „*Archischolares*“; sie gingen ihnen aber an Rang vor, und konnten eine Kleidung von gewählterem Stoffe, und das Quadrat (jedoch nicht das Birret) tragen. Es war ihnen nicht mehr gestattet, nach Willkür auszutreten, sondern sie waren nunmehr an die Facultät gebunden und konnten ohne ihre Erlaubniss keinen andern Aufenthaltsort wählen [54]).

---

53) Nach einem für die artistische Facultät geltenden Statute vom J. 1427 (Beilage Nr. XXI) sollte kein Bachalarius für die Eingeladenen mehr auslegen als 30 Pfennige, ausgenommen, was er etwa für sich und seinen Promotor mehr aufwenden wollte. Trotzdem wurden diese Schmausereien immer reichlicher. Zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts stellten es die Facultäten dem Candidaten frei, diese Mahlzeiten mit Geld zu reluiren, das unter die Doctoren vertheilt wurde. Daraus entstanden die Rigorosentaxen. — Die übrigen Taxen waren nach den Facultäten verschieden. Ein Bachalarius der artistischen Facultät zahlte der Facultät 1 fl., dem Promotor 1 fl. und dem Bedell 32 Pfennige. — Ebenso bei der medicinischen Facultät. — Ein Bachalarius der juridischen Facultät zahlte seinem Promotor zwei Ducaten, und der Facultät und dem Bedell je einen halben Ducaten. — Ein Bachalarius der theologischen Fasultät zahlte der Facultät und dem Bedell je einen halben oder ganzen Gulden, je nachdem er *cursor* oder *sententiarius* war (darauf werden wir zurückkommen). — In der Beilage Nr. IX. 1, haben wir die Formel eines Bachalariats-Diploms abgedruckt, die freilich im Laufe der Zeiten öfter geändert wurde.

54) So z. B. *Anno* 1404, 21. *Septembris Conradus Ussecz baccalarius in artibus petivit licentiam eundi ad partes et fuit exauditus;* oder: 1405 *Nicolaus de Naspach obtinuit dispensationem eundi*

Sie bildeten den Uebergang zwischen dem Schüler und Lehrer, theils indem sie sich selbst für den Beruf des letztern weiter ausbildeten, theils indem sie unter der Anleitung eines der Doctoren ihrer Wahl Vorträge hielten und Andere heranzogen. Ihre Hauptaufgabe aber war, Privatrepetitionen und Disputationen mit den Schülern, und zwar wenigstens zweimal die Woche, zu halten. Sie führten sie in die Schule ein, brachten ihnen die ersten Begriffe der Logik bei, übten sie in der lateinischen Sprache, machten mit ihnen dialektische Uebungen, kurz sie richteten sie so weit ab, dass sie mit Nutzen die Vorträge der Doctoren hören konnten, welche sich mit dem Gröbern der Arbeit, so zu sagen mit der Technik des Unterrichts nicht befassten. Die Bachalarien waren ein ungemein nützliches und thätiges Volk. Gelang es einem Doctor, ihrer so viele als möglich für sich und seine Lehrcanzel zu gewinnen, so war sein Beruf sehr angenehm und leicht. Er gab nur in wenigen Vorlesungen die Hauptrichtung des Gegenstandes an, brachte ihn in Fluss und alles Uebrige übernahmen die Bachalarien [55]). Die Lehrcanzel eines Doctors war wie die Werkstätte oder das Atelier eines Meisters, der sich nur mit den Hauptgrundzügen der Arbeit abgibt, die Ausführung aber seinen Gesellen

---

ad aliam universitatem. (*Lib. I. act. fac. art. f.* 108 *v.* und 114 *r*). Diese Gesuche bildeten eine stehende Rubrik bei allen Versammlungen der Facultät.

55) Bei der Pariser Universität führte diese Sitte so weit, dass ein Doctor sich endlich mit einer Vorlesung im Jahre begnügte. „*Les Docteurs Regens ne lisent que une fois en l'an et les* „*lectures ordinaires ne se font par les Docteurs, immo par les Bachе-* „*liers et ne font les Docteurs que presider aux Actes.*“ (Bulãus *ad annum* 1521, *Tom. VI. p.* 133). Bei der Wiener Universität fand diess nur annäherungsweise Statt.

überlässt [56]). Er war das beruhigende, massgebende, waltende Element gegenüber der emsigen Rührigkeit seiner jüngern Gehilfen, die er nur leitete und beaufsichtigte, damit sie nicht aus den Schranken traten. Bei den öffentlichen Disputationen, welche unter dem Vorsitze eines Doctors abgehalten wurden, waren sie die Hauptpersonen [57]). — Wieder waren sie es, welche

56) In einem anonymen Briefe an den Dompropst und Canzler Putsch vom Jahre 1508, worin sich mehrere Bachalarien (in übrigens sehr unanständigen Ausdrücken) beschweren, dass er sie so lange zur Licenz nicht zulassen wolle, nennen sie sich selbst: „Gesellen.“ (Univ.-Archiv, *Lad. XL. num.* 14).

57) Wir erlauben uns hier, die Beschreibung einer solchen Disputation aus einer unserer früheren Publicationen (die Rechtslehre an der Wiener Universität, Wien, 1853) zu entlehnen. „Es war die Aufgabe jedes Lehrers, von Zeit zu Zeit eine öffentliche Disputation zu halten oder zu leiten. Bei einem solchen Acte waren alle Doctoren, Bachalarien und Schüler gegenwärtig. Die erstern mit dem schwarzen Doctormantel (*cappa*, *tabhardum*) und dem Birret nahmen auf hochgestellten Lehnstühlen Platz, welche längs den Wänden des Zimmers im Kreise herumstanden. Auf den Querbänken sassen voran die Bachalarien, hinter ihnen die Schüler; nur die Schüler der Artisten-Facultät mussten in den ersten Zeiten sich bequemen, auf dem Boden zu lagern. Hierauf bestieg der Doctor, welcher die Disputation abhielt und ihr Präses war, die Katheder, legte das Textbuch nieder, hob sich eine Stelle heraus und formulirte darüber eine „*Quaestio*,“ deren nähere Entwicklung, wenn er eine solche vornahm, „*Determinatio*“ hiess. War dies geschehen, so begann das Amt der Bachalarien, welche in dieser Eigenschaft Respondenten genannt wurden, und sich in Defendenten und Opponenten theilten. Zu diesem Behufe war ihnen eine eigene niedriger gestellte Katheder eingeräumt, auf welcher einer aus ihnen seine „*Argumentatio*“ für oder wider vortrug und seinen Gegner erwartete. Hatte aber der Kampf in schnellen Fragen und Antworten zu geschehen, so bestiegen Beide die Katheder und stellten sich einander gegenüber; geriethen sie aber von der Frage ab, oder excedirten sie in dem Eifer des Kampfes, so war es Sache des Doctors, sie wieder auf den Ausgangspunct zurückzuführen oder ihnen Stillschweigen aufzuerlegen. Schien sich die Sache zu keinem regelmässigen Verlaufe anzulassen, oder verwickelte zie sich dergestalt, dass eine Lösung nicht abzusehen war, so fällte der vorsitzende

entweder als Conventoren die Bursen leiteten oder dieselben untersuchten, und nachsahen, ob die Studenten bei der Arbeit seien. Aus ihnen gingen die Bücherschreiber und die fleissigen Illuminatoren der Bücher hervor; sie gingen den Schülern bei dem Einkaufe des Pergaments und bei der Schätzung der anzukaufenden Bücher an die Hand. Sie bereiteten sie auf die Prüfungen vor, halfen ihnen die Texte der Gesetzbücher aufschlagen und finden, prägten ihnen die nöthigen Formeln ein, und veranstalteten wohl auch solche Repetitionen, welche genau das Abbild einer strengen Doctorsprüfung waren und dann „*Resumtiones*" genannt wurden [58]). — Für diese Bemühungen wurden sie von den Schülern gezahlt; wer aber schon fünf zahlende Schüler hatte, musste die Armen, die sich bei ihm meldeten, unentgeldlich repetiren.

Die Zahl der Bachalarien war sehr gross; in den Zeiten der grössten Frequenz (1430 — 1470) wurden

---

Doctor einen Entscheid, dem sie sich fügen mussten. Es war aber eine neben manchen andern Einzelnheiten an das Ritterwesen und die Turniere erinnernde Sitte, dass sie bei regelmässigem Verlaufe der Disputation statutarisch verpflichtet waren, dieselbe mit einer *courtoisie*, nämlich mit einer Anempfehlung des Gegners (*recommendatio*) zu beendigen. Auf diese Art wurden mehrere solche *Quaestiones*, welche die Aufrichtigkeit jener Zeit wohl auch geradezu „*Sophismata*" nannte, ausgefochten, bis endlich einer der Doctoren oder ältern Bachalarien den Vorgang mit einer Recommendation des Präses und seines Faches schloss." — Die Schüler durften sich hiebei nicht betheiligen; sie hatten nur zuzuhören und zu schweigen. Denn in einer Disputation, die ein Doctor leitete, waren sie als Nicht-gradnirte nicht ebenbürtig genug, als dass man ihnen erlauben konnte, mitzureden. Wohl aber wurden nach diesem Muster Privat-Disputationen gehalten, wobei die Schüler die Rolle der Bachalarien und ein Bachalarius die Rolle des vorsitzenden Doctors übernahm.

58) „*Modus resumendi correspondeat modo examinandi ad gradum, pro cujus adeptione fit resumtio.*" Statut vom 13. October 1428. (Statutenbuch n. 27).

öfter in **einem** Jahre über zweihundert Schüler zu Bachalarien promovirt. Sie waren die beste Pflanzschule der Professoren, und fanden bei günstigen Zeiten einen so reichlichen Erwerb, dass Viele aus ihnen keinen höhern Grad suchten, und die Anstrebung des Licentiates und Doctorates besonders Auserwählten überliessen.

Die Licentiaten.

Während die Prüfungen für das Bachalariat viermal im Jahre zu den vier Quatemberzeiten (*angariae*) vorgenommen wurden, stand die Bewerbung um die **Licenz** nur einmal, und zwar gleich nach dem Beginne des neuen Jahres offen. Die wissenschaftlichen Vorbedingungen waren nach den Facultäten verschieden; eben so war der Vorgang selbst nicht durchgängig gleich. Das Gemeinsame aber war Folgendes. Nach getroffener Abrede mit dem Canzler wurde der Tag für die Bewerbung um die Licenz festgestellt und durch Anschlag an den Kirchenthüren und an dem Universitäts-Hause so wie durch Verkündigung von der Canzel bei S. Stefan bekannt gemacht. An diesem Tage mussten die Candidaten sich bei der Facultät melden und letztere sprach sich über die Zulassung zur Prüfung, gemäss den erfüllten wissenschaftlichen Vorbedingungen, aus. Am nächstfolgenden Tage führte der Decan (bei der juridischen Facultät der Promotor) die Zugelassenen zum Canzler, stellte sie ihm vor, und bat ihn, er möge sie in Gnaden annehmen und ihnen den Tag der Prüfung bestimmen. War diess geschehen, so mussten sie schwören: dass sie dem Canzler unterwürfig sein, das Wohl der Universität und die Eintracht zwischen den Facultäten und Nationen nach Kräften befördern, wenigstens ein Jahr lang nach erhaltener Licenz Vorträge halten, die Dogmen des Glaubens nicht nur selbst festhalten, sondern auch gegen jeden Angriff verthei-

digen, und die Licenz an keiner andern Universität wieder nehmen werden. Auch mussten sie eidlich bekräftigen, dass sie von ehelicher Geburt seien. Hatte der Canzler seine Zustimmung gegeben, so begann wieder das Amt der Facultät; es ist aber zu bemerken, dass obige Willens-Erklärung des Canzlers als das Ausschlag Gebende an der Sache angesehen wurde; denn die Licenzertheilung wurde (*a parte potiori*) als ein Act des Cancellariates angesehen; die Prüfungen waren nur die scientifischen Bedingungen hiefür. Weigerte sich der Canzler, seine Zustimmung zu ertheilen, (was aus Anlass von Misshelligkeiten mit der Universität öfter vorkam), so vermochten alle Prüfungen nicht aus einem Bachalarius einen Licentiaten zu machen, ja, die Facultät konnte dieselben nicht einmal vornehmen lassen.

Das Examen wurde in den drei obern Facultäten in Gegenwart aller Doctoren vorgenommen, und jeder aus ihnen konnte über die früher festgesetzten Fragen den Candidaten prüfen. Bei der theologischen Facultät wurden die Fragen vom Canzler festgesetzt, und er intervenirte auch bei der Prüfung. Letzteres war auch bei der juridischen Facultät der Fall. Bei der artistischen Facultät wurde wegen der grossen Menge ihrer Mitglieder dieses Amt vier ausgewählten Magistern übertragen, mit der Obliegenheit, über den Erfolg zu berichten. Die Entscheidung über die Würdigkeit des Candidaten war durchweg Sache der ganzen Facultät. An einem spätern, vom Canzler festzusetzenden Tage versammelten sich Alle in der Stefanskirche, wo der Canzler dem Candidaten, der vor ihm kniete (*ob reverentiam Dei et sedis apostolicae*) die Licenz mit folgenden Worten ertheilte: „*Ego autoritate Dei omnipotentis et apostolorum Petri et Pauli et apostolicae sedis, qua fungor*

in hac parte, do tibi licentiam legendi, regendi, disputandi ... hic et ubique terrarum in nomine Patris, et Filii et Spiritus sancti. Amen." — Darauf folgte noch die Zahlung der Taxen und ein Festmahl [59]).

Jeder Candidat konnte sich aus den Doctoren einen wählen, der bei allen diesen Verrichtungen sein Beistand war, Promotor genannt wurde, und in manchen Fällen auch dessen Anempfehlung beim Canzler übernahm, bei der Prüfung die ersten Fragen stellte, und bei der am Schlusse nach ausgesprochener Befähigung abzuhaltenden Determination ihm zur Seite stand. —

59) Obige Formel ist zwar nur in den Statuten der theologischen Facultät ausdrücklich angeführt, indem die andern sich darüber nicht näher aussprechen; es liegt aber in der Natur der Sache und in der damaligen Anschauungsweise, dass sie dem Wesen nach auch bei den anderen Facultäten in ähnlicher Art erfolgte. — Für die Licenz erforderte die artistische Facultät ein Alter von 21 Jahren, die medicinische ein Alter von 26, und bei jenem. der noch unbärtig aussah (*nimis muliebris in facie*), von 28, die theologische von 30 Jahren. Die juridischen Statuten haben hiefür keine Bestimmung. — Die Taxen waren folgende: bei der artistischen Facultät: 2 Gulden (darunter sind immer Goldgulden zu verstehen) für die Facultät, 60 Pfennige für den Bedell; bei der medicinischen Facultät: 1½ Gulden für jeden Doctor der Facultät (mit dem Beisatze „weil bei ihnen kein Collegiengeld gefordert werde") und 1 Gulden für Wein und Backwerk während der Prüfung; bei der juridischen Facultät: 6 Gulden für die Doctoren, so viel ihrer auch sein mochten, 1 Gulden für den Bedell, und 1 Gulden für die Facultät; bei der theologischen Facultät: 2 Gulden für die Facultät und eine neue Kleidung für den Bedell. — Die (übrigens ebenfalls veränderliche) Formel eines Licenz-Zeugnisses haben wir in der Beilage Nr. IX., 2. abgedruckt. — Zu bemerken ist nur noch, dass in der artistischen Facultät nie die Licenz allein, sondern zugleich mit dem Magisterium ertheilt wurde. Auch in den drei obern Facultäten kam seit dem sechzehnten Jahrhunderte die Licenz-Ertheilung ausser Gebrauch, weil die blosse Befugniss zu lehren immer mehr in den Hintergrund trat und endlich nur nominell wurde, während die praktischen mit dem Doctors-Titel verbundenen Vortheile blieben, und daher allein noch anstrebenswerth erschienen.

Die Licenz gab die Befähigung an allen Universitäten der abendländischen Christenheit zu lehren [60]); darum ging auch die Ertheilung von der Kirche aus, denn nur sie allein war damals die Macht, welche das gesammte Abendland umfasste. Zudem lag in dieser ihrer Bewilligung eine Art Weihe, eine Segnung [61]), entsprechend dem Berufe, den die Universitäten jener Zeit selbstverständlich zu erfüllen hatten. — Dennoch behielt jede Facultät sich das Recht bevor, die wirkliche Ausübung dieses von der Kirche ertheilten Befugnisses noch von ihrer speciellen Bewilligung abhängig zu machen. Jeder Licentiat, welcher daran gehen wollte, vorzutragen, musste noch die Erlaubniss der Facultät nachsuchen (*petere licentiam incipiendi in artibus, in medicina,* u. s. f.), welche natürlich niemals verweigert wurde. Denn es war diess nur eine Formsache, welche aber so viel sagen wollte, dass die Facultät sich als einen geschlossenen Körper betrachte, der zwar die allgemeine Befähigung des Licentiaten nicht bezweifle, aber dennoch deren Activirung innerhalb ihres Gebietes noch an ihre Zustimmung knüpfen wolle. Es war dieses Verhältniss dem Zunftverbande ganz analog.

---

60) Ursprünglich besass nicht jede Universität dieses Recht; die Pariser Universität erhielt es für ihre Licentiaten erst 1279 von P. Nikolaus III. (Buläus, *T. III. p.* 449), jene von Oxford erst 1319 (*idem T. IV. p.* 184). — Der Universität in Wien war es schon durch die Bulle Urban's V. vom 18. Juni 1365 verliehen worden; denn es heisst darin: „*illi, qui in eodem studio* (*i. e. Viennae*) *approbati fuerint ac docendi licentiam obtinuerint, ex nunc absque approbatione alia regendi et docendi tam in villa praedicta, quam singulis aliis generalibus studiis, in quibus voluerint, regere vel docere plenam habeant facultatem.*“ Die Bulle Urban's VI. vom 12. Februar 1384 wiederholte dieses mit denselben Worten.

61) Daher heisst es auch: „*Eos* (*Licentiatos*) *Cancellarius authoritate apostolica cum benedictione licentiabat, seu docendi ubique terrarum potestatem iis impertiebatur*“ (Buläus *T. II. p.* 685).

Daher konnte ein Licentiat weder nach Willkür austreten, noch mehreren Facultäten zugleich angehören [62]).

So wie die Bachalarien eine höhere Kategorie von Schülern bildeten, so die Licentiaten eine geringere Kategorie von Lehrern. Sie sassen daher an derselben Stelle, wie diese, nahmen aber die letzten Plätze ein; sie konnten, wie sie, den Doctor-Mantel (*cappa*, *tabhardum*, einen Rock mit langen Aermeln nach Art der Regular-Cleriker), jedoch nicht das Birret tragen. Ihre Vorträge waren auch nicht selbstständig; sondern sie mussten sich einem Doctor beigesellen und standen unter seiner Regenz. Nur jener Licentiat, welcher für einen Doctor eigens substituirt war (*qui loco Doctoris legebat*), war selbstständig. — Um mit den Doctoren in gleiche Reihe gestellt zu werden, fehlte ihm nur noch der Promotionsact, der im Grunde auch nur eine Förmlichkeit, aber doch von solcher Wesenheit war, dass erst durch ihn das Ganze seinen Abschluss erhielt, und der durch nichts anderes ersetzt werden konnte. Er bildete das letzte, kennzeichnende, äussere Merkmal. So wie die Kirche in ihren höchsten Mysterien in den Sacramenten, zwei Erfordernisse verlangt: die göttliche Gnade und das sichtbare Zeichen, so entlehnte die damalige Zeit, welche in allen ihren Vorkommnissen auf kirchlicher Anschauungsweise fusste, daraus für ihre Einrichtungen das Analogum. Von der Wehrhaftmachung des Ritters bis herab zum Meisterstücke des

62) Als Johann Kaltenmarkter, welcher am 16. Jänner 1487 Doctor der Theologie geworden war, abwechselweise auch die Versammlungen der juridischen Facultät, deren Licentiat er war, besuchte, schloss ihn die theologische Facultät aus, weil man nicht zwei Facultäten zugleich zugehören könne. Darüber entstanden grosse Missbelligkeiten, welche sogar bis zum römischen Stuhle gebracht wurden; es blieb aber beim Ausspruche der theologischen Facultät (*Lib. II. act. fac. Theol. f.* 71 *et seq.*)

Handwerkers wird man ausnahmslos finden, dass zwei Bedingungen gefordert wurden für den Ritter, wie für den Meister, nämlich: die innere Würdigkeit und das sichtbare Zeichen. Diess geschah nicht in Folge einer selbstbewussten Abstraction für jeden einzelnen Fall, sondern, fast unbewusst, aus dem einfachen Grunde, weil die Kirche dazumal das gesammte Wirken der Menschen umschloss. Es gab keinen irgendwie wichtigen Act des Lebens, der als ausserhalb dieses Kreises befindlich, als indifferent gedacht worden wäre.

Die Doctoren (Magister).

Der Act der Promotion wurde mit grosser Feierlichkeit begangen. Die grosse Glocke bei S. Stefan wurde zweimal geläutet; das erste Mal, um allen Bewohnern das Ereigniss des Tages anzukündigen, das zweite Mal als Zeichen zum Aufbruche. Beim zweiten Glockengeläute also (*completo secundo pulsu campanae majoris s. Stephani, quae ob reverentiam Doctorandi pulsari debebit*) vereinigten sich alle Doctoren, Licentiaten, Bachalarien und Schüler beim Hause des Candidaten und begleiteten ihn in feierlichem Zuge nach S. Stefan, wo sie Trompeten- und Paukenschall empfing. Für den Hof, für den Bürgermeister, Richter und Rath der Stadt, und für die Angehörigen der andern Facultäten waren die Plätze bereit. Das Volk füllte den übrigen Raum. Die Doctoren der betreffenden Facultät nahmen ihre Sitze ein und der Canzler eröffnete den Act durch eine kurze Anrede und erlaubte dem Candidaten, die Katheder (*auctoritate Cancellarii*) zu besteigen. Dieser hielt nun eine Rede (*pulchram et decentem arengam*) zu Ehren der Facultät, und bat, man möge ihm die Abzeichen eines Doctors ertheilen. Hierauf bestieg der Promotor die Katheder und erwiderte seine Anrede. War diess geschehen, so erhoben sich sämmtliche Doctoren von ihren Sitzen und bildeten

einen Kreis. Der Doctorand trat in die Mitte, liess sich auf die Kniee nieder und erhielt vom Promotor zum Zeichen seines neuen Berufes ein aufgeschlagenes und ein geschlossenes Buch, zum Zeichen der Eintracht den Kuss des Friedens, und zum Zeichen der Würde das Birret. Unmittelbar darnach bestieg der neue Doctor, nunmehr aus eigener Machtvollkommenheit, nochmals die Katheder und hielt über ein einschlägiges Thema einen Vortrag, gleichsam anzeigend, dass er sich beeile, von seinem Rechte Gebrauch zu machen. — Nach Beendigung desselben wurde er eben so feierlich nach Hause zurückgeleitet [63]).

Die Doctorsdiplome wurden ursprünglich in Form von Bullen und doppelt ausgestellt, indem ein Exemplar bei der Facultät aufbewahrt wurde. Später wurde beides geändert. Die Ausfertigung geschah in der Form anderer Zeugnisse und mit dem gewöhnlichen

63) In obiger Weise wurde die Doctorspromotion noch im J. 1525 bei der theologischen Facultät abgehalten (*Lib. III. act. fac. theol. f.* 50 *v.*). — Von besonderen Auslagen machen die theologischen und artistischen Facultäten keine Erwähnung. Nur bei der juridischen Facultät musste der Promovirte jedem Doctor, und der Facultät einen Gulden zahlen; ferner seinem Promotor 14 Ellen Tuch à 2 fl., und dem Bedell 6 Ellen Tuch à 1 fl. anschaffen und eine Mahlzeit veranstalten. Die medicinischen Statuten verlangen nur letzteres allein. Die theologischen enthalten zwar nichts; doch scheint hier die gleiche Uebung bestanden zu haben, denn am 3. October 1511 beschloss die Facultät, dass der Promovirte, statt wie bisher ein Mahl zu geben, 6 Gulden an die Facultät zahlen solle (*Lib. III. act. fac. theol. f.* 11). — Zu bemerken ist noch, dass die artistische Facultät ihre Promotionen und überhaupt alle *actus scholasticos* seit 1430 in der Aula abhielt, weil die Doctoren der drei obern Facultäten von ihrer Forderung, in der Kirche höhere Lehnstühle einzunehmen, nicht abgehen wollten (*Lib. II. act. fac. art. f.* 105). Im J. 1623 wurde der artistischen Facultät gesetzlich vorgeschrieben, alle ihre Versammlungen nicht in der Kirche, sondern in der Aula abzuhalten. Die andern Facultäten blieben aber beim alten Gebrauche bis zur Zeit Maria Theresia's.

Siegel; und die Facultät begnügte sich, den Zeitpunct der Promotion und den Namen des Promovirten in ihren Acten zu registriren. –

Die Promotion war der vereinigte Act des Canzlers und der Facultät, nicht der Universität. Der Rector hatte nichts dabei zu thun; denn er war nur das richterliche und disciplinäre Oberhaupt der Gemeinde; alles, was die Lehre und das Studium betraf, war innerhalb jeder einzelnen Facultät vollkommen abgegeschlossen [64]).

Der Doctor allein hatte das Recht, Kleider zu tragen, welche mit Seide ausgeschlagen und mit Pelzwerk verbrämt waren; er allein trug das Birret. Dem Range nach wurde er dem Adeligen gleich gehalten [65]). Er war vorzugsweise für die höhern Würden der Facultät und Universität wählbar; die Licentiaten waren nur die Ersatzmänner, und den Bachalarien gewährte man nur im Falle der Noth den Zutritt hiefür. — Die Benennungen „Doctor“ und „Magister“ bezeichneten dieselbe Person; der Sache nach aber bestand darin ein

64) Später erhielt zwar der Rector einen besonders ausgezeichneten Platz bei den Promotionen; doch erst seit der unter Maria Theresia durchgeführten Studienreform wurde die Promotion als ein *actus Universitatis* erklärt. — Die Betheiligung des Rectors und des Canzlers an den Taxen wurde ebenfalls erst in späterer Zeit festgestellt.

65) Daher erscheinen in den Kleiderordnungen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts die Doctoren stets in gleicher Reihe mit den Adeligen. So z. B. sagt die Kleiderordnung Maximilian's I. vom J. 1518: „Perlen, goldene Ketten, und goldene Ringe um den Hals sollen jene, so nicht Ritter oder Doctoren sind, öffentlich nicht tragen; auch soll keiner einen Federbusch führen, der über 10 fl. werth ist; aber Rosse und Harnische mag Jeder haben, so gut er will, nach seinem Vermögen.“ (Kaltenbäck, histor. Zeitschr. II. 1836, S. 411). — So auch in den Kleiderordnungen von 1542, 1552, 1568, 1659, 1671, 1686, 1687, 1688, 1697 (sämmtlich im *Codex austr.*).

Unterschied, dass „Magister" sich mehr auf den erworbenen obersten Grad, die Meisterschaft, bezog, „Doctor" aber vorzugsweise einen solchen bezeichnete, der in Folge dieser Würde lehrte, docirte [66]). —

Jeder Doctor hatte das Recht überhaupt, und einige Zeit hindurch (bei der artistischen Facultät zwei Jahre, bei den anderen Facultäten ein Jahr) die Verpflichtung, bei jener Facultät, bei welcher er den Grad erlangt hatte, zu lehren. Er war befugt, über was immer für ein Thema, und zwar ganz oder bruchstückweise, vorzutragen (*profiteri*, daher: *professor*) und mit jedem anderen zu concurriren. Nur sorgte die Facultät, dass gewisse, eigens bezeichnete Fächer jederzeit vertreten waren, und dass dieselhen ganz und der strengen Ordnung des Textes gemäss vorgetragen wurden. Diese Bücher hiessen *libri ordinarie legendi*, und die Vortragenden: *ordinarie legentes*, welche ein eigenes Salar erhielten und sich sohin von den anderen unterschieden, welche nicht besoldet und später ausserordentliche Lehrer genannt wurden.

Diejenigen Doctoren (Magister), welche vor dem Beginne des Schuljahres sich bei der Facultät meldeten und das Fach, über welches sie vortragen wollten, an-

66) So sagt auch Bulāus (*T. II. p.* 681): *haec est differentia inter Magistrum et Doctorem, quod Magister is sit, qui Magisterium assecutus est, Doctor vero proprie is, qui docet aut docuit artem, quam novit.* — „Magister" war die allgemeine *courtoisie*, die man dem Namen des Graduirten vorsetzte; z. B. *Magister Johannes N., doctor in theologia.* — Bald darauf bildete sich aber die Sitte, dass die Graduirten der artistischen Facultät *magistri*, die der drei obern Facultäten *doctores* genannt wurden; in Folge dessen trat daher erstere Benennung vor letzterer immer mehr an Rang zurück. Im achtzehnten Jahrhunderte war bereits die Sitte zur Geltung gekommen, dass die philosophische Facultät ihren *magistris* erst später, wenn sie zu höherem Alter gekommen waren, noch abgesondert das Diplom eines Doctors der Philosophie zustellte.

gaben, hiessen: „*actu regentes*“ [67]). Diese Bezeichnung hatte einen doppelten Grund. Wie schon bemerkt wurde, stand nie ein Doctor allein mit seinen Vorträgen, sondern hatte noch mehrere Licentiaten und Bachalarien zur Verfügung, welche in seinem Fache und unter seiner Anleitung lehrten und repetirten und zusammen, den Doctor an der Spitze, die Lehrcanzel vorstellten. Bei den öffentlichen Disputationen, welche sehr zahlreich und sogar der wichtigste Bestandtheil des damaligen Studienlebens waren, führte er den Vorsitz und leitete sie von seiner Katheder aus. Aus diesen Rücksichten hiess er „*regens cathedram*,“ oder *regens* kurzweg. —

Hatte ein Doctor seine ersten Obliegenheiten gegen die Facultät erfüllt, d. h. die vorgeschriebene Zeit hindurch gelehrt; so war er zwar zu nichts Weiterem verpflichtet, hörte aber, vermöge des Albertinischen Stiftbriefes, für die Zeit, als er nicht lehrte, auf, als Mitglied der Universität Wien zu gelten und ihrer Privilegien theilhaftig zu sein. Ein eigenes, von den Professoren, verschiedenes Collegium von Doctoren gab es nicht; schon desshalb, weil der Name „Doctor“ nicht einen für anderweitige praktische Zwecke verwendbaren Titel bezeichnete, sondern auf die Function des Docirens sich bezog, und gerade mit dem Begriffe, den die

---

67) Daher heisst es in den Statuten: *Ut quis Magistrorum dicatur regens, statuimus, quod quilibet Magister, qui per totum tempus pro ordinario deputatum* (d. h. Schuljahr) *legerit cum favore facultatis, regens censeatur per annum illum totum.* — Am 1. Juli 1414 wurde hiezu der Zusatz gemacht: „*si quis magistrorum, qui praesens est et sanus, infra quindenam non legerit, volens amplius pro regente censeri, debet de novo petere in facultate.*“ Für einen abwesenden Magister galt der Termin eines Monats. (*Lib. I. act. fac. art. f.* 170 *v.*). — „*Legere*“ bezeichnete daher nur das Factum, dagegen „*Regere*“ den *Status*, der unter gewissen Bedingungen damit verbunden sein konnte.

spätere Zeit auf die Bezeichnung „Professor" ausschliessend übertrug, identisch war [68]). —

Dass ein Doctor, wie die anderen Graduirten, strenge an seine Corporation gebunden war und ohne ihre Erlaubniss zu keiner anderen Universität übertreten durfte, versteht sich wohl von selbst [69]). —

Die Officianten

Für besondere Verrichtungen, deren Beschaffenheit sich aus dem Namen selbst ergibt, hatte die Universität einen Schreiber (*notarius*) und einen Sachwalter (*syndicus*) [70]). Hieher gehört auch der schon früher

68) Die betreffende Anordnung Albrecht's III., deren wir schon früher im Auszuge gedachten, lautete: ... *ordinamus, quod quilibet ... Magister ... ad praedictum Studium veniens ipsiusque membrum fieri et ejus libertatibus perfrui cupiens ..... ab eadem (facultate) admissus ipsemet legat; alioquin nostris non gaudeat privilegiis.* — Sehr bald nach Albrecht's Tod beschwerte sich die Universität über diese, wie ihr schien, harte Verfügung. (*Anno* 1414, 25. *Julii in congregatione Universitatis retulit dominus Rector, ad quid doctor non continue legens, volens tamen gaudere privilegiis Universitatis deberet esse astrictus; et placuerunt ista concepta omnibus et conclusum fuit, quod deberet fieri executio talium in curia principis, quia Universitas non habuit ex se potestatem statuendi talia;* denn so weit erstreckte sich ihr Recht der Statutengebung natürlich nicht, dass sie auch Bestimmungen des herzoglichen Stiftungsbriefes modificiren konnte. — *Lib. I. act. fac. art. f.* 170 *v.*). Aber erst 1429, als an vortragenden Lehrern ohnediess kein Mangel mehr war, konnte sie von Albrecht V. erwirken, dass ein Doctor, auch ohne zu lesen, Mitglied der Facultät bleiben könne (Stat.-Buch n. 28). Von da an begann der Name „Professor" von dem Namen „Doctor" sich abzusondern.

69) So z. B. heisst es: *Anno* 1404 *in die s. Augustini fuit congregatio facultatis ad audiendum supplicationem unius Magistri, qui petivit pro Magistro Craftone absente licentiam eundi ad aliam universitatem. Et data fuit sibi licentia ad universitatem Herbipolensem tantum et ad nullam aliam.* (*Lib. I. act. fac. art. f.* 108 *v.*). Dagegen: *Anno* 1408, 9. *Aprilis in congr. fac. M. Petrus de Pulka supplicavit pro Magistro Zacharia, ut sibi daretur licentia eundi ad aliam universitatem, cujus petitio non erat exaudita* (*ibid. f.* 126 *v.*).

70) Am 17. Jänner 1554 verordnete K. Ferdinand I., dass diese beiden Aemter in einer Person vereinigt bleiben sollen. (Beil. LIV.)

erwähnte Unter-Richter (*subjudex*) [71]. Die artistische Facultät hatte noch insbesondere einen Cassaführer (*receptor*, *thesaurarius*, für welchen die humanistische Zeit den altrömischen Namen „*Quaestor*" eintauschte) und seit 28. October 1415 auch einen eigenen Bibliothecar. — Der ordentliche Professor des Kirchenrechtes hatte die Obliegenheit, die Correspondenz der Universität unter seine Aufsicht zu nehmen. —

und Diener. Die Universität sowohl als Facultät hatte ihre Bedellen und Subbedellen, deren Zahl nach der Frequenz der Schule wechselte, und deren Obliegenheiten in den Statuten unter besondern Rubriken verzeichnet sind. Fixen Gehalt bezogen sie nicht, und selbst die Wohnung im Hause der Universität mussten sie bezahlen. Da sie aber an den Matrikeln und Taxen ihren Theil hatten, so mag in günstigen Zeiten ihr Einkommen nicht unbedeutend gewesen sein. Von Zeit zu Zeit ermahnten auch die Professoren ihre Schüler zu freiwilligen Beiträgen und zwar mit folgender Formel: *Ha-*

---

71) Bis 1415 war Stefan Pöll *subjudex*; als er aber wegen Beförderung zum Amte des Stadtrichters diese Würde niederlegte, wurde am 5. November 1415 Andreas Ris an seiner Statt eingesetzt (*Lib. I. act. fac. art. f.* 174 *v.* und 179 *v.*). — Später war trotz aller Gegenvorstellungen der Universität gewöhnlich der Blutrichter (*judex sanguinis*, *carnifex*) der Stadt zugleich ihr *Subjudex*, welcher daher von der Stadt und von der Schule mit je 10 Pfund Pf. jährlich salarirt wurde (seit 1452, *ibid. Lib. II. f.* 56 *v.*). Im J. 1481 wird der Apotheker Lorenz Taschendorfer (*ibid. Lib. III. f.* 296 *v.*) als solcher genannt, und im J. 1494 der *Carnifex* Tugentlich. — Nach dieser Zeit scheint die Stelle des *Subjudex* eingegangen zu sein wohl aus dem Grunde, weil seit Ende des fünfzehnten Jahrhunderts auch das weltliche Recht gelehrt wurde, und daher die Professoren desselben sich auch als gerichtliches Tribunal für weltliche Rechtshändel (*si studentes haberent impetere laicos*, dafür war eben der *Subjudex* bestimmt) constituirten. — Bei diesem *Subjudex* befanden sich auch die Kerker der Universität, bis letztere 1455 ihre eigenen *carceres* baute (hievon später).

beatis vobis commissum et recommendatum N., omnium nostrum servitorem; dignus est mercenarius mercede sua.

Unter der Universität standen auch die Buchhändler und Buchbinder. Erstere mussten einen Eid in die Hände des Rectors ablegen, dass sie beim Kaufe, Verkaufe und der Schätzung der Bücher nach Recht und Gewissen vorgehen und die Angehörigen der Universität nicht übervortheilen wollen. Man nannte sie auch: *Stationarii*, *Pergamenarii* und sie waren gehalten, an der Aussenseite des Ladenfensters auf einer Tafel von Pergament die bei ihnen vorräthigen Bücher sammt ihren Preisen zu verzeichnen. — Ebenso gehörten auch die Abschreiber und Illuminatoren der Bücher [72]) und später die Buchdrucker der Universität an, und zwar nicht bloss jene von Wien, sondern auch die von Krems, Rötz, Neustadt u. s. f.; dessgleichen die Bildhauer, Maler, Fechtmeister, Tanzmeister, Kupferstecher, Verfertiger mathematischer Instrumente. Ferner: die Apotheker, Bader, Barbiere, Zahnärzte. — Alle diese nannte man akademische Bürger zum Unterschiede von andern ihrer Standesgenossen, welche sich dem Verbande der Stadt-Gemeinde incorporirt hatten [73]). Die akademischen Bürger.

---

72) Jeder, der vor einem Kreise von Abschreibern ein Buch dictiren (*pronuntiare*) wollte, musste dasselbe vorerst dem Decane seiner Facultät vorzeigen und, nach genommener Durchsicht, ob es correct sei, dessen Genehmigung einholen. Hievon waren auch bewährte Magister nicht ausgenommen. Z. B. *Anno* 1419, 5. *Junii fuit congregatio facultatis artium, an quaedam Tabulae in Astronomia sint pronuntiandae publice, ut Mag. Joh. de Gmunden commodius valeret declarare, et dabatur licentia pronuntiandi per unum Magistrum, ita tamen, quod ipse prius corrigeret incorrecta* (*Lib. II. act. fac. art. f.* 30 *v.*). — An diese Sitte reihte sich dann nach erfundener Buchdruckerkunst das von den Facultäten ausgeübte Recht der Censur.

73) Wir haben in der Beilage Nr. XCI. *lit. a* und *b* zwei Verzeichnisse von *cives academici* gebracht. Erst nach Aufhebung des corporativen Gemeindebestandes der Universität trat der, eben

Alle diese eben aufgezählten Gattungen von Angehörigen (*supposita*) der Universität gingen unter einander verschiedene Verbindungen ein, und bildeten sohin eigene Gliederungen des Körpers, deren Eintheilungsgrund theils aus der Abstammung, der sie dem Geburtsorte nach angehörten, theils aus dem Fache, dessen Studium sie sich widmeten, entnommen war. Nach ersterem Gesichtspuncte schieden sie sich in vier Nationen, nach letzterem in vier Facultäten. Jeder Immatriculirte musste einer der Nationen und einer der Facultäten angehören.

Die Nationen.

Indem das Mittelalter die Angehörigen der Universitäten nach Nationen abtheilte, wollte es nicht die nationellen Unterschiede und Gegensätze hervorheben, sondern vielmehr dieselben geradezu beseitigen. Ein Blick auf die Eintheilung selbst zeigt dieses am deutlichsten. Die österreichische Nation umfasste zwar alle herzoglichen Unterthanen und liess sohin allerdings ausnahmsweise das Vorhandensein eines staatlichen Princips durchblicken; doch war dieses zu nahe gelegen, um ignorirt zu werden, und musste überdiess doch auch noch die Angehörigen aller italienischen Staaten mit in den Kauf nehmen, welche mit Oesterreich nichts zu thun hatten. In der rheinischen Nation waren nicht nur die Süddeutschen und Burgunder, sondern auch alle Franzosen und Spanier; in der dritten Nation waren neben den Ungarn die von ihnen ganz verschiedenen Slaven und Griechen mitbegriffen. Dafür war aber wieder ein anderer Theil der Slaven bei der vierten, sächsischen Nation, bei der auch die Norddeutschen und neben ihnen die Engländer und Scandinavier eingetheilt wa-

desshalb im Grunde um so unrichtigere Sprachgebrauch ein, dass man im übertragenen Sinne den Studenten die Bezeichnung: „akademische Bürger" beilegte.

ren. — Nicht die nationelle Abstammung also, sondern der geographische Geburtsort gab hiebei den Ausschlag; ausser dem würde man sich auch nicht des Ausdruckes: *nationes (i. e. ubi natus)*, sondern des Ausdruckes: *gentes* bedient haben. Der Grund hievon lag einfach darin, dass dazumal der Unterschied des Standes gegen den der Nation (im modernen Sinne) weit überwog. So wie das Ritterthum, ohne Rücksicht auf die einzelnen Länder, einen zusammengehörigen Standeskörper bildete; so auch die Schule, und zwar um so mehr, als sie durchgängig nur eine Sprache, die lateinische hatte. Von der Südspitze Italiens bis zu den scandinavischen Reichen und von Krakau bis Lissabon waren alle Universitäten nur einzelne, bis in's Kleinste nach übereinstimmenden Gesetzen geregelte Arten der Einen Gattung.

Obige Eintheilung hatte daher den Zweck, die Mitglieder der Universität in grossartigem Style nach Weltgegenden zu gruppiren [74]). Wenn einzelne für sich in kleineren Gruppen nach Landsmannschaften sich vereinigen wollten, so war diess eine Zufälligkeit, um die sich die Universität nicht kümmerte [75]). Denn die

---

74) Die einfachsten Linien für diese Eintheilung zog die Universität Oxford, welche nur zwei Nationen hatte, eine *borealis* und eine *australis*. Auch bei der Pariser Universität wurden erst später statt zwei vier Nationen eingeführt. Dagegen hatte die im Jahre 1305 errichtete Universität Orleans anfänglich zehn Nationen, reducirte sie aber dann auf vier. Letztere Ziffer war die gewöhnliche. Bei der Universität in Prag war eine böhmische, bairische, polnische und sächsische Nation (Tomek, Geschichte der Prager Universität, Prag 1849, S. 8). Man betrachtete nämlich jede betreffende Universität als einen geographischen Mittelpunct, und für die ganze Reihe von Völkern, welche man unter eine akademische Nation subsumirte, entlehnte man die Benennung nach dem für diesen Mittelpunct und in dieser Richtung zunächst gelegenen Volke.

75) So erzählt der Abt Martin zu den Schotten (a. a. O. S. 632), dass zu seiner Zeit, d. i. um 1424, die Studenten aus Oberbaiern und Niederbaiern eine besondere Vereinigung bildeten,

Universitäten jener Zeit hatten eine Weltstellung, d. h. sie befanden sich unter einander in einer Solidarität, vermöge welcher sie allen Angehörigen des christlichen Abendlandes, von was immer für einer Abstammung, in gleicher Weise zugänglich waren.

Aber auch in der Richtung nach Innen war noch ein besonderer Zweck damit verbunden, der von wesentlichem Belange war, indem ausserdem, bei solcher Allgemeinheit der Auffassung, die Art der Gruppirung den vier Facultäten allein hätte können überlassen bleiben. — Die Universität war eine Studiengemeinde. Nun hätte es aber der Anschauungsweise des Mittelalters gänzlich widerstrebt, dieselbe nur nach dem abstracten Zwecke, und nicht auch nach den Personen ohne Rücksicht auf diesen Zweck aufzufassen. Ein Beispiel mag diess verdeutlichen. Man dachte sich dazumal nie irgend eine Würde, ein Amt u. dgl. als die Hauptsache, und die Person, welche dasselbe bekleidete, als das Zufällige, sondern man hielt sich an die concrete Individualität mit allen ihren Eigenthümlichkeiten, Vorzügen und Tugenden, Schwächen und Fehlern. Um einen besondern Fall vorzunehmen, so hatte nicht der Fürst, als Staatsoberhaupt im Allgemeinen (seiner Abstraction nach aufgefasst); sondern gerade der Herzog Albrecht III. hatte der Universität die Privilegien

und, da die Baiern-Herzoge Heinrich und Ludwig einander bekriegten, sich ebenfalls befehdeten (*Steti tunc in bursa Wyennae, in qua fuerunt studentes de Bavaria de amborum Ducum dominiis, qui tota die verbis bellabant; quilibet voluit defendere dominum suum ...*). So gab es auch eine eigene *bursa Salzburgensis*, und eine schlesische Burse; die Rosenburse war vorzugsweise für die Wiener bestimmt. Dagegen befanden sich in der Burse Heidenheim und in der Lilienburse die Mitglieder der rheinischen Nation ohne Rücksicht auf Landsmannschaft. — Diese Sachen muss man sich aber nur indirect hervorsuchen; die Acten der Universität nehmen gar keine Notiz davon.

ertheilt und desshalb hielt sie es auch für nöthig, sich dieselben von seinem Nachfolger und dann wieder von jedem einzelnen Nachfolger des letztern besonders bestätigen zu lassen [76]). Niemals hätte man sich dazu verstanden, dass ein Individuum in einer Function aufzugehen habe; letztere war nur das Attribut der ersteren, nicht umgekehrt. —

Daher war die Universität zuvörderst eine Gemeinde (moralische Person), dann, eine solche Gemeinde, welche Studienzwecke verfolgte. — Alle Interessen, welche sich auf die Körperschaft oder einzelne ihrer Mitglieder in ersterem Sinne bezogen, kamen bei den Nationen zur Sprache. Ein näheres Eingehen in ihre Beschaffenheit wird dieses ohne Zwang von selbst darthun.

Jede Nation wählte halbjährig ihren Vorstand, Procurator. Schon der Name zeigt an, dass er ihr Vertreter, der Sachwalter ihrer Interessen war. Nicht bloss Graduirte, auch Schüler konnten Procuratoren werden; denn die „Doctrin" kam hiebei eben gar nicht

---

76) Die wesentlichsten Bedingungen des Lehensystems beruhten auf dieser Anschauungsweise, die sich bis zum achtzehnten Jahrhunderte erhielt. Die Kaiserin Maria Theresia hatte noch in dem Patente vom 14. Jänner 1741 (*Codex Austr. V.* 25) erklärt, dass alle Privilegien, Concessionen, Exemtionen, selbst die Pensionen der Beamten wieder besonders nachgesucht werden müssen, widrigens es sich von selbst verstehe, dass sie aus Anlass des Thronwechsels erloschen seien. — Dagegen nimmt sich die Form, in der Kaiser Josef II. am 24. November 1783 die Privilegien der Universität, gleich seinen Vorfahren, bestätigte, schon fast wie ein Anachronismus aus. Die allerhöchste Entschliessung vom 30. Mai 1832 aber erklärte geradezu, dass eine solche Bestätigung gar nicht nöthig sei, indem die Giltigkeit einer kaiserlichen Verordnung durch einen Thronwechsel nicht alterirt werde. Darin unterschied sich eben der Kaiser Ferdinand des sechzehnten vom Kaiser Ferdinand des neunzehnten Jahrhunderts; in dem successiven Wechsel dieser Betonung liegt ein Stück Geschichte des Staatsrechtes.

in Betracht, sondern nur die Gemeinde-Angehörigkeit. Der Procurator allein versammelte die Nation, und zwar kamen hier Graduirte und nicht Graduirte zusammen, zum Unterschiede von den Facultäten, zu deren Versammlungen nur die Graduirten zugelassen wurden. Wurde die ganze Universität nach Nationen versammelt, so stimmte jede für sich ab und die Majorität unter den vier Stimmen entschied. Wenn es sich um Geldbeiträge von allen Mitgliedern, um Feststellung von Beziehungen der Universität als Gemeinde nach aussen handelte, wurden die Nationen zusammenberufen [77]). —

Die Procuratoren mit dem Rector bildeten das gerichtliche Tribunal; sie waren die aus der Gemeinde hervorgegangenen Beisitzer des Gerichtes [78]). —

Sie wählten den Rector. Denn der Rector war in den ersten Zeiten nur der Richter, und das Gemeinde-Oberhaupt der Universität und hatte mit Studiensachen nahezu nichts zu thun. Desshalb geschah seine Wahl durch die Procuratoren und nicht durch die Decane, obgleich letztere den erstern an Rang vorgingen.

Es ist übrigens nicht zu läugnen, dass in kurzer Zeit die Bedeutung der Nationen, die bei der Rudolfinischen Stiftung noch die vorwiegende gewesen war, gegen die der Facultäten zurücktrat und endlich zu

---

77) So z. B. heisst es: *Anno* 1414, 31. *Julij . . . et illa conditio* (d. i. der Modus der Contribution für die an das Concilium zu schickenden Abgeordneten) *fuit in plena congregatione omnium suppositorum Universitatis publicata et per nationes approbata* (*Lib. I. act. fac. art. f.* 171).

78) So sagt der Decan der Artisten-Facultät: *anno* 1413, 20. *Jan. obtinui a domino Rectore, ipso sedente in judicio consistorii praesentibus quatuor procuratoribus auctoritatem vendendi . . . libros facultati obligatos* (*Lib. I. act. fac. art. f.* 160).

einer Formsache wurde, deren Verständniss sogar abhanden kam [79]).

Jede Nation feierte jährlich eine Seelenmesse für ihre Verstorbenen, und den Tag des von ihnen gewählten Schutzpatrones. Nach und nach erwarben sie sich durch Stiftungen einiges Vermögen, das aber bei keiner aus ihnen einen namhaften Betrag erreichte. Die

79) In dem Masse, als die einzelnen Nationalitäten sich mehr vordrängten und endlich den Begriff der Standes-Genossenschaften sich unterordneten, musste der Begriff der akademischen Nationen immer unklarer werden, ja als ein willkürlich zusammengewürfeltes Conglomerat erscheinen. Zudem wurde auch die Rücksicht für den akademischen Grad immer mächtiger, so dass noch im fünfzehnten Jahrhunderte nur mehr Graduirte zu den Nationsversammlungen zugelassen, und nur aus ihnen die Procuratoren gewählt wurden. — Beides beurkundete ein offenbares Verkennen des ursprünglichen Standpunctes; denn wenn bei den Nationen ebenfalls der akademische Grad und die Doctrin den Ausschlag gab, so war ihr Bestand am Ende ganz überflüssig; denn dafür waren ja schon die Facultäten da. Daher kam es, dass am 7. August 1487 bei der Universität die Frage vorkam, ob denn die Procuratoren in das Consistorium gehören, und erst nach längerer Berathung wurde beschlossen, sie noch darin zu belassen, wie bisher (*Lib. III. act. fac. art. f.* 326 *v.*). — Im J. 1524 überreichte die medicinische Facultät folgenden Antrag: . . . . *videtur facultati esse conducibilius, non per quatuor nationes, sed solum per quatuor facultates distribui* (*Universitatem*); *Nationes et Nationum procuratores aboleantur et Rector eligatur per quatuor electores a quatuor facultatibus deputatos.* (Univ.-Archiv *Lad. XXXIX. num.* 20). Dieser Vorschlag wurde zwar nicht angenommen; aber die Einrichtung der Nationen blieb mehr und mehr eine der Erinnerungen, der Bestimmung und der Richtung für fromme und wohlthätige Zwecke wegen ehrwürdige, dem wirklichen, corporativen Einflusse nach aber bedeutungslose Form. Daher konnte am 20. November 1748 das Statut erlassen werden, dass der Rector jeden Graduanden, ohne Rücksicht auf Herkunft, irgend einer Nation beliebig zutheilen könne (Stat.-Buch n. 122). Mit der a. h. Entschliessung vom 30. October 1838 wurden endlich auch die bisherigen Benennungen aufgehoben, und mit ausschliesslicher Berücksichtigung inländischer Gebiete die österreichische, slawische, ungarische, und italienisch-illyrische Nation eingeführt.

Vorschrift, dass jeder gegen eine kleine Taxe sich auch in die Matrikel seiner Nation eintragen lasse, wurde nur höchst ungenau befolgt [80]). —

Es lässt sich auch nicht in Abrede stellen, dass das schon im Anfange bemerkliche, dann aber bis auf ein Minimum, bis zur völligen Bedeutungslosigkeit überhandnehmende Zurückweichen der Nationen gegen die Facultäten eine Störung in die Harmonie des Ganzen brachte und den Bestand des kaum erst errichteten Baues wesentlich alterirte. Das zunftmässige Sonder-

---

80) Bis 1521 bildeten die Mitglieder der rheinischen Nation durchschnittlich wenigstens die Hälfte der Gesammt-Frequenz. die nächste nach ihr war die österreichische; die bei weitem schwächste war die sächsische. — Für die Eintragung in die Nations-Matrikel hatte jeder Schüler vier Pfennige, jeder Bachalarius einen Groschen, jeder Magister zwei Groschen zu zahlen. — Regelmässig (abgesehen von der zweimaligen Procurators Wahl) versammelten sie sich jährlich nur einmal. — Schon am 22. März 1515 musste die Universität die Eintragung in die Universitäts-Matrikel insbesondere für jene, welche einen Gradus nehmen wollten, anbefehlen (Stat.-Buch n. 51). Die oftmalige Erneuerung dieses Statuts (20. November 1748, 13. Sept. 1781, 28. Juli 1819, 16. Jänner 1834. — Univ.-Registr. IV. D. 35, 44) beweist an sich schon. wie ungenau es befolgt wurde. Der Procurator der österr. Nation, Dr. Speranza, sprach in seinem Berichte vom 19. Juli 1819 sogar die Ueberzeugung aus, dass manche Doctoren in eine Facultät aufgenommen würden, ohne auch nur zu wissen, was eine akademische Nation sei. — Die Schutzpatronen der Nationen waren: bei der österr. zuerst der heil. Koloman, dann der heil. Leopold, bei der rheinischen die heil. Ursula, bei der ungarischen der h. Ladislaus, bei der sächsischen der h. Mauritius. — Was die Vermögensverhältnisse betrifft, so wies das Consistorium über erhaltenen Auftrag der Regierung vom 12. März 1754 folgenden Bestand aus: die österr. Nation habe zwei Kapitalien à 1000 und à 1200 fl., deren Zinsen per 110 fl. ihr einziges Einkommen seien; die rheinische Nation sieben Obligationen à 1200, 1000, 500, 200, 400, 200, 1000 fl. und einen Gesammtertrag von 225 fl., die ungarische Nation vier Obligationen à 600, 1050, 554, 446 fl. und einen Ertrag von 132 fl. 30 kr.; endlich die sächsische drei Obligationen à 800, 700, 500 fl., Zinsen: 100 fl. (Univ.-Registr. I. 3. 98).

interesse der einzelnen Facultäten, welche schon wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Doctrin eine natürliche Tendenz haben mussten, partielle Gruppen für sich zu bilden, stiess ursprünglich durch die Einrichtung der Nationen nicht nur auf eine Milderung, sondern auf ein entschiedenes Veto. Letzteres war daher ein sehr wohl vorbedachtes Auskunftsmittel gegen Trennungsgelüste. — Jeder Einzelne wurde durch seine Mitgliedschaft bei einer Nation, in deren Kreise seine Eigenschaft als Theolog, Jurist u. s. f. nicht in Betracht kam, erinnert, dass er der ganzen, grossen Gemeinde angehöre. Dadurch wurde das Zerfallen der letztern in einzelne Schulen verhindert. Ebenso hatte es sein Gutes, wenn manche Gegenstände, namentlich im Consistorium der Universität, auch der Entscheidung solcher Stimmen anheimfielen, welche nicht bloss vom Gesichtspuncte des Lehrfaches ausgingen. Wenn man den Standpunct der Universität als einer Gemeinde in das Auge fasst, so muss man daher sagen, dass das Institut der Nationen eine einigende, das der Facultäten eine centrifugale Kraft ausübte. In dem Masse, als erstere schwächer wirkte, musste letztere um so stärker hervortreten. Dieses war auch später trotz der (ursprünglich ebenfalls dem Institute der Nationen angehörigen) gemeinsamen Rectorswahl in dem Masse der Fall, dass schliesslich die Auflösung der Universität in vier selbständige Studienanstalten nicht so sehr aus innern Motiven, als vielmehr durch den Willensact der Staatsverwaltung gehindert wurde [81]. —

81) Schon im fünfzehnten Jahrhunderte kann man die Zerfahrenheit der Facultäten untereinander, besonders in ihrer Haltung gegenüber den Concilien beobachten. Im sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte war ihr Zusammenhang nur mehr äusserlich. Dieser Zustand machte sich auch ungescheut dadurch kennbar, dass

Die Facultäten.

Der Grund für die Eintheilung der Universität in vier Facultäten wurde aus den Doctrinen („*artes*" im weiteren Sinne) entnommen. Die Universität in Wien schuf sich denselben aber nicht selbst, sondern überkam ihn als eine schon fertige Einrichtung; sie reihte sich hierin mit strengster Gleichmässigkeit den übrigen Schulen an, deren Zahl zu verstärken ihre einzige Bestimmung war. — Da es nicht die Aufgabe dieses Buches ist, eine Geschichte der Universitäten überhaupt zu schreiben, so wird sich die folgende Darstellung begnügen, festzustellen, worin die gegebenen Grundsätze über die Richtung, den Inhalt und die Methode der Wissenschaft (der Doctrinen in den Facultäten) bestanden, welche die Wiener Universität zur Zeit ihrer Gründung empfing und anwendete.

Richtung und Inhalt der Wissenschaft.

Eine Universität, „gefreite Schule" (*Studium generale privilegiatum*) war zur Zeit des Mittelalters nicht bloss eine Schule schlechtweg, die sich von andern ähn-

---

im J. 1703 und 1746 die juridische, und 1719 die medicinische Facultät sich eigene Statuten gaben, und sich hiebei sogar über die vorgeschriebene, niemals aufgehobene Form, die Approbation der Universität einzuholen, hinwegsetzten. — Als unter Maria Theresia die Studien reformirt wurden, fand der Staat ein Institut vor, dessen Bestandtheile zu einer gänzlichen Trennung vollkommen disponirt waren; ihr fernerer vereinigter Bestand wurde nur aus Gründen der Zweckmässigkeit (für die höhere Wissenschaft sowohl als den Staatsdienst), wohl auch aus Pietät für so lange Bestandenes und aus Rücksichten für ihr gemeinsames Eigenthum an Gebäuden, Fonden, Repräsentationsrechten u. dgl. beibehalten, nicht aber, weil etwa in der Gemeinde-Angehörigkeit der verschiedenen Doctrinen eine Nöthigung hiezu gelegen gewesen wäre. In dieser letzteren Hinsicht wäre damals gewiss nichts im Wege gestanden, die Universität nach Facultäten in vier oder mehrere besondere Schulen (theol., jurid., medicin., philosoph., mathemat. etc. Akademie) auseinandergehen zu lassen, in der Art, wie man schon die Gymnasien, dann die Lehranstalten für Technik, Kunst, orientalische Sprachen thatsächlich von ihr abgetrennt oder gleich von Anfange an selbstständig gestellt hatte.

lichen Anstalten etwa nur durch das Mehr ihrer Lehre unterschieden hätte, sondern sie trug einen specifisch eigenthümlichen Charakter, der ihr bezüglich aller übrigen Anstalten von gleicher Kategorie eine Art von Ebenbürtigkeit verlieh, und eine Stellung anwies, in welcher mit jedem andersgearteten Betriebe der Wissenschaft der Verkehr geradezu ausgeschlossen war. Keine Institution ist ihrer primitiven Bestimmung mit solcher Beharrlichkeit treu geblieben, wie die Schule. Selbst nachdem sich die ursprünglichen Fundamente ihres Bestandes verrückt, und die obersten Gewalten, die sie sich zu ihrem Dienste erschaffen, in einer Hinsicht wenigstens ihre Stellung und Bedeutung eingebüsst hatten, hielt die Schule fortan, dem Principe nach, ihren frühern Standpunct und Charakter fest. Dadurch geschah es freilich, dass sie der Wirklichkeit, dem Leben gegenüber eine in vielen Puncten anomale Haltung einnahm. Dieser Zustand war bereits deutlich eingetreten, als die Universität in Wien den übrigen Universitäten sich beigesellte; denselben mit einigen Worten näher zu kennzeichnen, ist unumgänglich nöthig. Es unterliegt keinem Zweifel, dass sich in der Geschichte der Schule eine Contiguität herstellen lässt, welche bis zu den christlichen Imperatoren des Römerreiches und an manchen Orten wohl auch noch weiter zurückreicht. Das Verdienst, dass trotz aller Ungunst der Zeiten eine gänzliche Unterbrechung niemals eintrat, gebührt jedoch der Kirche, wenn gleich sie eine Betheiligung der weltlichen Macht, wo immer sich diese empfänglich dafür zeigte, jederzeit mit Bereitwilligkeit zuliess. Aus dieser Vorgeschichte in Verbindung mit der Eigenschaft des Imperators als Schirmvogtes der Kirche entwickelte sich dann mit eigenthümlicher Zähigkeit die Anschauungsweise, dass, in

so ferne die weltliche Macht an der Gründung der „Schule" sich betheiligte, dieselbe in der Form als „Imperium" aufgefasst wurde. Die wirkliche Congruenz der obersten weltlichen und der obersten geistlichen Macht rücksichtlich der territorialen Dimensionen hatte zwar seit dem Sturze des Imperatoren-Reiches nur noch einmal unter Karl dem Grossen, und auch da nur annäherungsweise, stattgefunden; aber die Idee dieser Solidarität hatte sich fort und fort erhalten [82]) und namentlich der Schule das ganze Mittelalter hindurch Stellung und Bestimmung angewiesen. Diöcesan-

82) Wie zähe sich diese Vorstellung erhielt, beweist nicht nur der Umstand, dass noch Kaiser Friedrich II. sich *Dominus Mundi* nannte, oder dass Kaiser Ludwig in seinem an den Gegenkönig Karl von Böhmen gerichteten Schreiben vom 7. Jänner 1347 (bei Pelzel Th. I., S. 39) von seiner kaiserlichen Macht sagte, dass sie über den ganzen Erdkreis reiche und alle übrigen Länder der Welt ihr nur zum Fussschemmel dienen, sondern dass auch noch bei Kaiser Friedrich III., bei dem man diese Idee vielleicht weniger als bei irgend einem seiner Vorgänger und Nachfolger suchen würde, die Reminiscenzen daran noch sehr lebhaft sich vorfanden. Bedeutsam in dieser Beziehung, wenn gleich sonst ohne grossen Belang, erscheint uns die Thatsache, dass er am 10. April 1454, also kurze Zeit nach dem Falle Constantinopels, einen Griechen, Nikolaus Agalus, zum Burggrafen mehrerer Länderstrecken in Morea ernannte, und zwar „*de imperialis plenitudine potestatis*" (Chmel, Reg. Friedr. IV., 2. Abth., S. 319). Diesem Acte liegt die Vorstellung zu Grunde, dass er von Rechtswegen der Intestat-Erbe des oströmischen Kaisers (oder, wie er auch genannt ward, des *Imperator Romeorum*), dass sohin der Begriff des gesammten Imperium nur factisch an ein beschränktes Territorium gebunden sei. — Rücksichtlich der Schule galt diess in ganz auszeichnendem Masse. Noch am 2. Jänner 1469 erbat sich das, längst vom Reiche unabhängige, Venedig das Privilegium für ihr Collegium der Aerzte, jährlich acht Doctoren zu creiren, vom Kaiser (Chmel, a. a. O. S. 552). — Innerhalb des römischen Reiches durften auch die Churfürsten bis in die spätesten Zeiten herauf, nachdem sie schon fast ganz souverain geworden waren, keine hohe Schule ohne des Kaisers Genehmigung errichten. — Selbst in Frankreich wurde, als

und Klosterschulen konnte die Kirche, weltliche Schulen geringerer Kategorie konnte jeder Fürst für sich allein errichten. Die Stiftung einer Universität aber forderte in der Regel (ganz entschieden seit dem XIII. Jahrhunderte) die Zusammenwirkung der Kirche und des Kaisers, und diesen beiden Mächten bekannte sie sich dienstbar. Daher waren die „gefreiten Schulen" weder der Nationalität, noch der Sprache nach geschieden, sondern bedienten sich durchgängig der lateinischen Sprache, welche die Sprache der Kirche und des Imperators war. Der Vulgärsprache, mochten ihre Producte was immer für einen Werth haben, wurde der Zutritt zur Schule principiell nicht gestattet. Ihr gegenüber war der Einheimische in jedem Lande so lange ein Barbar, bis er zu ihrer Redeweise herangezogen worden war [83]). —

Heinrich IV. um 1600 die Reform der Universität unternahm, als Bekräftigung beigefügt, er folge hierin nur den Fussstapfen der christlichen Kaiser, denn er sei der Imperator in seinem Reiche (L. Hahn, das Unterrichtswesen in Frankreich, Breslau 1848, S. 70. 71). Die Anknüpfung an die Imperatoren-Aera war daher auch damals noch lebendig; bei Kaiser Friedrich III fand sie aber auch noch einen ganz deutlichen Ausdruck. Die Dichterkrönungen, die er in der Weise vornahm, wie er auch Doctoren des Civilrechtes oder der Medicin ernannte, hatten die stereotype Eingangsformel der Berufung auf die ersten römischen Cäsaren. — Ebenso deutlich war aber auch die Abgrenzung des Imperiums gegen die Kirche. — In dem bekannten Privilegien-Diplome vom 6. Jänner 1453 (bei Chmel, Mater. z. öst. Gesch. II., S. 36—38) ertheilte er den Herzogen von Oesterreich auch das Recht: *ut juris civilis, artium et medicinae doctores et magistros auctoritate imperiali creare ... possint.*" Von dem Kirchenrechte und der Theologie wird keine Erwähnung gemacht; denn diese Fächer wurden als ausschliesslich der Kirche zugehörig erkannt.

83) Ein Angehöriger der Universität war daher erstens: *latinus*, im Gegensatze zum „*barbarus*;" und dann: *clericus*, im Gegensatze zum „*laicus*;" dadurch bezeichnete er die Doppelstellung, der er angehörte, der *Ecclesia Romana* und dem *Imperium Romanum*. Die letztere Beziehung beruhte aber grossen Theils auf einer Fiction;

In Betreff der weltlichen Macht traf nun diese Anschauungsweise nicht mehr ganz zu. Der Kaiser war im vierzehnten Jahrhunderte allerdings noch der erste Fürst der Christenheit und der oberste Schirmvogt der Kirche, aber seine landesherrliche Macht war mehr und mehr auf Deutschland und einen Theil Italiens zurückgedrängt worden, ja die römische Kaiserkrone war schon nicht mehr viel grösser, als die deutsche Königskrone. In dem Masse, als die andern Länder sich davon eximirt hatten, begannen auch die Nationalitäten sich immer schärfer gegen einander zu sondern und hoben damit die Grundbedingung für den Begriff des abendländischen Kaiserthums geradezu auf.

Anders war es in Betreff der kirchlichen Macht; nach wie vor umfasste die eine, allgemeine Kirche das gesammte Abendland; ihrer Stimme gegenüber gab es keine Exemtionen.

Dieser Conjunctur war auch die Stellung der Schule entsprechend; während sie in der einen Beziehung immer mehr an Boden verlor, immer kränkelnder wurde,

---

denn es war damals schon viel richtiger, wenn die Universität in weltlicher Hinsicht sich als dem betreffenden Landesfürsten angehörig betrachtete. In so ferne es sich um Fälle handelte, wo die Universität den Schutz des weltlichen Arms bedurfte, geschah es auch; aber gerade in der Ausübung ihres Berufes als Schule geschah es nicht. In Italien, Spanien, Frankreich und Deutschland behandelten die Universitäten die einheimische Literatur und das einheimische Recht mit der höchsten Geringschätzung, und betrachteten sich durchweg als die Stätten römischer Civilisation gegenüber der Barbarei. — Diese, angesichts der einmal bestehenden Verhältnisse, unberechtigte Vornehmheit der Schule musste in dem Masse an Boden verlieren, als die vulgäre Sprache und Cultur lebenskräftiger herangedieh. Welch' andere Resultate wären hervorgekommen, wenn letztere noch im Laufe des Mittelalters auch den Zutritt zur Schule erhalten, ein lebensfrisches Element in sie hineingetragen, dafür aber eine systematische Ausbildung von ihr zurück empfangen hätte.

immer mehr in Widerspruch mit der Wirklichkeit gerieth, blieb sie lebenskräftig in der andern Beziehung. Da nun die Allgemeinheit des Standpunctes trotzdem in beiden Beziehungen festgehalten, und den localen und nationalen Forderungen keine Concession gemacht wurde, so ergab sich von selbst, dass das Verhältniss zur Kirche mit Vorliebe, fast mit Ausschliesslichkeit hervorgekehrt wurde und die Universitäten vorzugsweise als im Dienste der Kirche stehend sich ansahen. Letztere allein gewährte noch den dominirenden Höhepunct, während das Imperium an seiner universellen Geltung schon so viel Abbruch erlitten hatte, dass es wie andere Staaten, fast nur mehr etwas Particulares bedeutete [84]).

So wie die Richtung, so war auch der Fond des Wissens und die Methode der Lehre allen Schulen gemeinschaftlich, und der herrschenden Richtung conform. —

Für jede Facultät gab es eine bestimmte Gattung von Büchern, deren Inhalt als Autorität anerkannt wurde, und deren Sätze in Zweifel zu ziehen ausdrücklich verboten war. Daher hatte man damals den Ausdruck: „*dogmata scientiarum*", d. i. inalterable Wissens-Sätze in der Art, wie es Glaubens-Sätze gab. Von Zeit zu Zeit, jedoch nur selten wuchsen neue Ergebnisse der Forschung nach, denen gestattet wurde, ihren Platz neben den vorhandenen und anerkannten einzunehmen oder sie zu ersetzen. Diese wenigen Fälle ausgenommen, wird man das Verzeichniss der Bücher,

---

84) Es gab ausserdem noch mehrere andere, theils aus der Genesis der Universitäten, theils aus praktischen Verhältnissen entnommene Gründe, welche dieselben als vorzugsweise kirchliche Institute und die Wissenschaft selbst als in der Kirche wurzelnd erscheinen liessen; darauf werden wir später noch zurückkommen.

welche zum Vortrage gebraucht wurden, selbst nach Jahrhunderten unverändert wiederfinden. Diess kam daher, weil nicht so sehr die Vermehrung, als vielmehr die Verwendung der vorhandenen Schätze des Wissens als hauptsächlicher Zweck galt. Noch mehr; die damalige Zeit war so weit gekommen, dass sie von dem bis dahin aufgehäuften geistigen Vorrathe sehr Vieles freiwillig hintangab, und ihre Bedürfnisse auf ein verhältnissmässig sehr geringes Mass beschränkte, weil die Art des Verbrauches unglaublich viele Kräfte und Zeit in Anspruch nahm.

Methode. Nicht das Wissen allein, sondern vorzugsweise der geistige Kampf war das Hauptaugenmerk der Schule, die sich desshalb als Uebungsstätte (Gymnasium), und ihre Lehrer als Kämpfer (*agonistas*) erklärte [85]. Ihre Aufgabe war es, zuvörderst die Glaubens-Sätze gegen jeden Angriff, und die Kirche selbst gegen Abtrünnigkeit, Irrglauben und Aberglauben durch Wort und Schrift (*cominus et eminus pugnando*) zu vertheidigen. Auch auf die Wissenssätze übertrug sie diese Anschauungsweise; dieselben zu setzen und genau festzustellen (*ponere et determinare*), in freier Weise oder in strenger Form wiederholt dem Gedächtnisse einzuprägen (*repetere et resumere*), die Gründe für sie vorzubringen (*arguere*), und endlich für sie in die Schranken zu treten (*disputare*) war die Bestimmung ihrer Mitglieder. Die Schüler in die Gesetze der Logik und Dialektik ein-

85) Die Statuten der Artistenfacultät schicken den Vorschriften über die Licenz-Ertheilung folgende Stelle voraus: *Cum, quis legitime certaverit, debeat merito coronari, nostros agonizantes, quos toto anno probamus tanquam aurum in fornace, volumus ad coronam, quam optaverint, promovere.* So nennt auch die Bulle des Basler Concils vom 18. Februar 1432 die Doctoren der Universität: „*pugiles Christi.*“ und jene vom 26. November 1440 sagt zu ihnen: „*adestis viri fortes et ad bella doctissimi.*“ (Beil. XXIII., 8, 46); u. s. f.

zuweihen, sie wehrhaft zu machen, und endlich kampfgeübte Streiter an ihnen heranzuziehen, galt als höchstes Ziel der Schule; der Vortrag, die Lehre war nur Mittel, um den Stoff hiefür beizuschaffen. Nicht der, welcher am meisten wusste, sondern der, welcher am gewandtesten damit focht, war der Tüchtigste. Daher wurden zwar die Vorträge für gewisse Zeiten (*vacationes pascales, caniculares, vindemiales, et nativitatis domini*) ausgesetzt, aber die Repetitionen und Disputationen gingen das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung fort, damit die Streitkräfte nicht erschlafften. Kein Lehrer trug mehr als höchstens vier Stunden die Woche vor, überliess dieses Geschäft wohl auch vorzugsweise seinen Gehilfen, aber desto fleissiger musste er seine Disputationen halten (welche vorzugsweise „*Actus scholastici*“ hiessen), und an denen der andern Lehrer sich betheiligen. An jedem Nachmittage waren in der Schule, und an jedem Abende waren in den Bursen Disputir-Uebungen. So glich denn die Gemeinde der Lehrer und Lernenden einem offenen Feldlager, in welchem die Streiter ohne Unterlass beschäftigt waren, ihre Waffen zu schärfen, in ihrem Gebrauche sich zu üben und wachsam zu sein zur Abwehr gegen jeden Feind. Nur an den Sonntagen und an der vorhergehenden Vigilie war Waffenruhe, damit die Kämpfer rasten konnten von ihrer „Arbeit.“

Einmal im Jahre wurden die Lehrer, Bachalarien und Schüler aller Facultäten zu einer *Disputatio quodlibetica* versammelt, welche man eigentlich eine grosse Parade nennen konnte. An demselben Tage, wo die Büchervertheilung unter die *Magistri regentes* für das kommende Schuljahr statt fand (1. September), wurde der Reihenfolge nach aus allen Doctoren der Universität einer bestimmt, welcher bei diesem Acte zu fun-

giren hatte und daher aller andern Lasten für dieses Jahr enthoben war [86]). Seine Aufgabe war es, allen Magistern Rede zu stehen und zwar, mochte einer in dieser oder jener Weise seine Meinung aussprechen, er war jederzeit verbunden, ihm den Widerpart zu halten [87]). Die Wahl des Thema stand, innerhalb der Gegenstände der sieben freien Künste, in dem Belieben eines Jeden. — Eine solche Schlagfertigkeit setzte schon die Meisterschaft voraus und erforderte eine grosse Vorbereitung und Anstrengung; daher denn auch auf die Weigerung, sich ihr zu unterziehen, die schwere Geldstrafe von acht Goldgulden sammt der Suspension von der Mitgliedschaft der Universität gesetzt werden musste. —

Dieser Standpunct der Schule, wie er eben entwickelt wurde, mag unserer Zeit paradox, fast bizarr erscheinen; man muss aber hiebei zwei Dinge nicht ausser Acht lassen: einmal den Grundgedanken ihres Organismus, und dann die, allerdings schon eingetretene Deterioration. Eine Zeit, die so innig mit der Kirche verbunden war und so fest an dem Glauben, als der Basis des irdischen Daseins hing, musste nach innerer Nothwendigkeit von der Betrachtung ausgehen, dass durch die Offenbarung auch für die Wissenschaft

---

86) Die Abhaltung dieser Disputation ging zwar nur von der artistischen Facultät aus, weil die dialektische Ausbildung ihr insbesondere oblag; es ergibt sich aber aus ihren eigenen Acten, dass für das Amt eines *Quodlibetarius* auch solche *Magistri* gewählt wurden, die bereits in andere Facultäten übergetreten waren.

87) Buläus findet in dieser seit *Albertus Magnus* eingeführten Sitte der *quaestiones quodlibeticae* schon die Depravation der Dialektik: „*quia in utramque partem probabiliter disputabatur, ita dubius et anceps vacillabat animus, ut, quid tenendum, quid reprobandum esset, non facile agnosceret*“ (*T. I. p.* 348). — Mit dem Beginne des sechzehnten Jahrhunderts, nachdem der Humanismus zur Geltung gekommen war, wurden die *disputationes quodlibeticae* ausgesetzt.

Hauptrichtung und Endziel schon gegeben sei [88]), welches fest zu halten und rein zu bewahren von so überragender Wichtigkeit sei, dass eine Vergrösserung der Summe menschlichen Wissens sich daneben nur als untergeordnetes, keinen Ausschlag gebendes Interesse ausnahm. In ähnlicher Weise betrachtete man in der Jurisprudenz das bestehende göttliche und menschliche Recht (*divinae et humanae leges*, darunter verstand man das Kirchenrecht und das römische, „kaiserliche" Recht) als etwas Gegebenes, Abgeschlossenes, und übertrug diese Anschauung auch auf die Medicin, in der Hippokrates, Galenus und die Araber, und auf die Philosophie, in der Aristoteles als Muster galten, die man wohl commentiren, im Einzelnen auch ergänzen dürfe, im Ganzen aber durch nichts ersetzen könne, und gegen jeden Angriff schützen müsse. In jeder Sphäre des Wissens einen gemeinsamen Haltpunct zu haben, alles Wissen aber dann wieder für den obersten Dienst, für Gottes Dienst, zu verwenden, galt jener Zeit als selbstverständliches Axiom. Es war auch klar, dass eine weitere Forschung dadurch nicht ausgeschlossen war; aber es brauchte viel, bis sie durchdrang, theils weil man sich lange besann, ehe man Altgebrauchtes gegen Neues eintauschte, theils weil schliesslich in Verhältniss zu dem Göttlichen, in dessen beruhigtem Besitzthume man schon war, die Fortschritte menschlichen Wissens nie von grossem Belange erscheinen, und an dem als inalterabel eingehaltenen Grundsysteme keine Aenderung

88) Daher heisst es auch in den Statuten ausdrücklich in Betreff der Errichtung der Universität in Wien: „*Deus, scientiarum Dominus, decrevit rivum aliquem fontis sapientiae in Germanos divertendum, ut fluminis impetus laetificet civitatem Dei haustibus aquae Sapientiae de fontibus Salvatoris.*"

hervorbringen, daher auch niemals eine zwingende Nöthigung in sich enthalten konnten. —

Möglich ist es wohl auch, dass die Auffassung der Schule als Kampfstätte nebst dieser tiefern Begründung der Dienstesleistung für die streitende Kirche auch dem germanischen Naturell und der stets bereiten Kampflust der „*gens bellicosissima*“ zusagte; wenigstens deuten so manche Einzelnheiten darauf hin, wie sehr sie sich in dem Gedanken gefielen, ihre Doctoren den Rittern, und ihre Disputationen den Turnieren an die Seite zu stellen. Gleich thatendurstigen und Abenteuer suchenden Recken, zogen manche Doctoren dazumal, ohne einen bestimmten Wohnsitz zu wählen, von Universität zu Universität, liessen ihre Ausforderungen öffentlich anschlagen und massen ihre Kräfte mit jedem Gegner, der sich bereit zeigte. Manchmal kam wohl auch von der Kirche der Auftrag, sich wider ihre Feinde zu rüsten und kampfbereit zu halten [89]; noch öfter aber musste sie den übergrossen Eifer mässigen und von Zeit zu Zeit den Doctoren, die in der Hitze des Gefechtes zu gefährlichen Behauptungen sich hatten hinreissen lassen, Stillschweigen oder Widerruf auferlegen [90].

89) Im Jahre 1436, als es sich um die Union der Griechen und die Widerlegung ihrer Artikel handelte, forderte das Concilium zu Basel die Universität auf, „*quod essent aliqui deputati, qui articulos Graecorum masticarent disputando, respondendo, opponendo, ut dispositi essent ad obviandum Graecis in praedictis articulis, et fuit conclusum, quod duae facultates (juris canonici et theologiae) deberent se disponere.*“ (*Lib. II. act. fac. art. f.* 127).

90) Mit welchem Eifer diese Kämpfe geführt wurden, geht schon aus dem Umstande hervor, dass die Statuten aller Facultäten eigene Bestimmungen enthielten, um Würde und Mässigung zu bewahren. So sagen die theologischen Statuten: *Item scandalis occursuri nolumus, Doctores in Theologia contra se invehi, aut mutuo se pungere, aut publice reprobare, . . . ut ex eorum verbis, nutibus et factis nullus scandalizetur.*“

Denn freilich, zur Zeit, als die Wiener Universität gegründet wurde, war obige Methode, deren ursprünglicher Bestimmung man die Werthschätzung nicht entziehen kann, schon völlig degenerirt. Die Dialektik hatte derartig das ganze Feld der Wissenschaft überwuchert, dass sie zur blossen Form, zur Aeusserlichkeit, und jedes Inhaltes bar wurde. In der Art, wie man sich in den spitzfindigsten Spaltungen und willkürlichen Combinationen von Begriffen und Formeln erging, kam man ganz in's Bodenlose. Ungescheut bediente man sich aller Mentalreservationen und Sophismen. Lebensfähige Resultate konnten ohnediess keine erwartet werden, wo man die Begriffe zu Rechenexempeln ansetzte, da, — um ein Beispiel zu bringen — ein Begriff niemals so concret ist, wie die Ziffer 1, noch so allgemein, wie die Zahl *a* in der Algebra, sondern mitten inne liegt. Eine schöne Aera der Schule war vorausgegangen, bedeutungsvolle Kämpfe waren ausgefochten worden, ehe sie auf diesen Abweg gerathen war; dann aber verwickelte sie sich immer mehr in dem selbstgesponnenen Netze, zum eigenen Schaden und zu dem der Kirche, welcher mit Klopffechtereien und erkünstelten Standpuncten nicht gedient sein konnte [91]). —

91) Papst Gregor IX. hatte in seinem Breve: „*Tacti dolore cordis*," *d. d. Assisi*, 5. Juni 1228, diese neue Methode sehr eindringlich getadelt, und die Pariser Universität ermahnt, sie solle nicht „*ad ostentationem scientiae*," sondern um der innern Wahrheit willen die Wissenschaft und die Lehre betreiben (Buläus, *T. III. p.* 657). — Dennoch griff dieser Krebsschaden immer weiter um sich. Bulӓus äussert sich hierüber so: „*Tertium philosophiae genus* (darunter versteht er die scholastische Philosophie) *illud vitiosum est, quod in quaestiones abit frivolas, inutiles et inextricabiles, tantae curiositatis et subtilitatis, ut nulla ingenii acies eas dissolvere posset. Et ea tantopere scholaribus placuit, ut caeteri Magistri, qui eadem methodo non uterentur, pro asinis haberentur et ab omnibus pene desererentur, licet plerique certo scirent, se ea docere discipulos suos, quae*

Charakteristisch für eine Zeit, die **nur** ein Wissen zu „Schutz und Trutz" kannte, ist es, dass sie mit einer

---

nulli usui futura essent, imo quae dedocendi forent postea, si melioris succi doctrinam suscipere cuperent." Vorzüglich hätten Abälard und Petrus Lombardus darin excellirt. In der Theologie sei es ebenso gehalten worden; und namentlich habe M. Berengar, um sich gegen die wider ihn erhobene Anklage der Irrlehre zu retten, durch den Aufbau solcher dialektischer Labyrinthe sich zu retten gesucht. — Wir wollen als Probestück scholastischer Schreibart ein Fragment aus dem Tractate „*de Dei Sapientia*" des *Mag. Robertus de Meliduno*, welcher *per eminentiam* der „alte Scholastiker" genannt wurde, hier folgen lassen. Nachdem er gesagt, die *Sapientia* enthalte in sich: die *Scientia*, *Praescientia*, *Providentia*, *Dispositio et Praedestinatio*, — was er so erklärt: *Scientia est praesentium. Praescientia futurorum, Providentia subjectorum, Dispositio faciendorum, Praedestinatio salvandorum*, — stellt er im vierten Kapitel die Frage: *an contingat, Deum scire, quod non scit et non scire, quod scit. Quod videtur posse ostendi. Scit enim, nunc Paulum praedicare, quod ante non scivisse videtur; quod enim nondum est, nec a Deo nec ab alio sciri videtur. Similiter, quando verum erit, Paulum non praedicare, aliquid non erit sub ejus scientia, quod ejus scientiae modo subjectum est; et ita contingit, Deum multa scire, quae non semper scivit et multa non scire quae aliquando scit, quod fidei Catholicae contrarium est.* Er behebt daher dieses Bedenken im nächsten Capitel auf folgende Art: *Tota vis hujus objectionis facile eliditur, si positio locutionis intellecta fuerit, quam facit vis hujus dictionis „scit." Quando enim dicitur: Deus scivit, Paulum Corinthiis praedicare, antequam Paulus esset, proponitur, Paulum praedicare Corinthiis, priusquam fuerit, et hoc Deum scivisse. Item quando proponitur: „Deus non scivit, Paulum praedicare Corinthiis, antequam Paulus eis praedicavit," hoc vox ista sonat, scilicet in notitia Dei non fuisse, quod Paulus praedicaret Corinthiis, antequam Paulus eis praedicaret, quod falsum est. Omnia enim antequam fiant, in notitia Dei sunt, nec postquam facta sunt,' ab eo recedunt. Sive ergo contingat, Paulum praedicare, quod semper verum non fuit, nihil in notitia Dei incepit esse, quod semper non fuerit; sive desinat praedicare, nihil ab ea recedit, quod in ea aliquando fuit* u. s. f." — *Magister Robertus* starb um 1173 und hinterliess mehrere Tractate, die in ähnlicher Weise gefasst waren, z. B. über folgende Fragen: *qualis fuisset Adam, si non peccasset*, in 21 Capiteln; — *quales fuissent filii nascituri ex primis parentibus, si non peccassent?* — *quare diabolus tentationem ab interrogatione incepit?* u. dgl. — So hatte auch der gelehrte Abt Engelbert von Admont,

Erkenntniss der Vergangenheit als solcher wenig zu thun haben wollte; auch wenn sie Ansichten aus früheren Jahrhunderten in das Auge fasste, that sie es nur, in so ferne sie noch im Gange, d. h. gegenwärtig waren. Die Scholastiker kannten nur Panegyrik oder Polemik; daher findet man in ihren Schulen auch nicht die Andeutung für das Studium der Geschichte. Die Folgen hievon konnten nicht ausbleiben.

Bei einer solchen Hypertrophie der Dialektik war es ferner begreiflich, dass man mit keinem Gegenstande zu einem organischen Abschlusse kam; eine ungebändigte Analyse, die sich an jedes Wort, an jede Partikel anklammerte, konnte nur dadurch ihr Ende erreichen, dass sie willkürlich abgebrochen wurde. Sie konnte sich auch mit sehr wenigem Materiale zufrieden stellen; denn einen Satz bis zum Umfange eines Buches aufzublähen, war ihr keine grosse Schwierigkeit. Wirklich war man auch schon so weit gekommen, den grössten Theil der ältern kirchlichen und profanen Literatur über Bord zu werfen und, mit wenigen Aus-

---

welcher am 12. Mai 1331 starb (Ridler, öst. Arch. II., 295) mehrere derlei Abhandlungen hinterlassen, z. B. *utrum Deus adhuc incarnatus fuisset, si primus homo non fuisset lapsus?* —, ferner: *de sensu doloris Christi in passione.* — Es ist augenscheinlich, dass solche Fragen, selbst wenn sie mit aller Präcision gelöst werden konnten, keine gesunde Frucht hervorzubringen vermochten, wohl aber die, fast mit Vermessenheit hervorgesuchte Gefahr, zu ganz irrthümlichen und häretischen Conclusionen zu gelangen, sehr nahe legten. — Obgleich es nun leicht wäre, obige Beispiele mit noch viel grelleren zu vermehren, so muss man sich doch hüten, auf Rechnung derselben sogleich über Alles, was jene Zeit hervorbrachte, abzuurtheilen. Unter dicker Schale ist oft mancher treffliche Kern verborgen, und die nachfolgende Literaturperiode hat wohl nur aus Bequemlichkeit, und weil sich ihr Geschmack durch die Form verletzt fühlte, es vorgezogen, lieber gar nichts mehr davon wissen zu wollen.

nahmen, sich an die nach obiger Unsitte eingerichteten Erzeugnisse des zwölften, dreizehnten, vierzehnten Jahrhunderts zu halten, das aber, was aus der frühern Zeit einfacher und edler Lehrweise oder aus der Zeit der Classiker sich Geltung bewahrt hatte, in der beliebten Weise zu verwenden.

Die Wiener Universität konnte sich einer so allgemeinen Strömung nicht entgegensetzen; schon von ihrer Wiege an wurde sie mit Dialektik gross gezogen; aber es gereichte ihr zum Ruhme, dass sie hierin verhältnissmässig eine Milderung eintreten liess, und (wie sich später zeigen wird) nach wenigen Jahrzehnten in gewissen Zweigen des Wissens durch namhafte Fortschritte vor allen andern Universitäten diesseits der Alpen sich auszeichnete.

Eintheilung und Wirkungskreis der Facultäten.

So viel über das Allgemeine der Wissenschaften. Was nun ihre Vertheilung nach vier Facultäten betrifft, so hatte dieselbe bei den alten Universitäten in verschiedener Weise sich herausgebildet und seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts eine feste und allgemein anerkannte Consistenz erlangt, jedoch nicht mit der Strenge, als ob ihr vollzähliges Beisammensein für den Begriff einer Universität nothwendig gewesen wäre. Es gab manche hohe Schulen ohne theologische, wieder andere ohne medicinische, oder ohne einen Theil der juridischen Facultät (z. B. nur Kirchenrecht, oder nur römisches Recht); die artistische, d. i. philosophische Facultät konnte als Vorbereitungsschule für die anderen Fächer wohl nicht leicht entbehrt werden.

Jede Facultät war die Vertreterin der ihr zugehörigen Doctrinen; die Einrichtung und Ueberwachung der Lehre war ausschliesslich ihre Sache. Sie bestimmte die Gegenstände, die Reihenfolge, die Honorare der Lehrer; ihr kam es zu, die wissenschaftlichen Bedin-

gungen für die Erlangung des akademischen Grades gesetzlich zu bestimmen und deren Erfüllung in einzelnen Fällen zu beurtheilen, oder davon zu dispensiren. Die Prüfung und Zulassung der Bachalarien und (mit Zustimmung des Canzlers) der Licentiaten, die Promotion der Doctoren war ein Act der Facultät. Sie bestimmte und controllirte die Disputationen. Mit wenigen Worten: Alles, was das Studium und die Lehre betraf, war innerhalb des Wirkungskreises jeder Facultät vollkommen abgeschlossen; weder die Kirche, noch der Staat, noch die Universität mischte sich darein; nur in seltenen Fällen wendete man sich an letztere in Form einer Appellation. — Auch die Verfügung über die eigenen Gelder stand der Facultät unbedingt allein zu; nur in Betreff des vom Landesfürsten stammenden Einkommens musste sie sich an dessen Ausspruch halten, und ihre Liegenschaften unterstellte sie der Universität, damit sie deren Privilegien und Immunitäten erlangten. — In Allem, was Disciplin und Leitung (*regimen*) der Gemeinde betraf, war ihr Wirkungskreis sehr beschränkt und von dem Verfügen des Rectors abhängig.

Jede Facultät bildete einen abgeschlossenen Körper, so zu sagen eine Zunft für sich. Die Doctoren allein hatten Zutritt zu ihr; es war nur Connivenz, dass man auch Licentiaten, und nur ein äusserster Nothfall, wenn man auch Bachalarien zuliess. Doch gab die Promotion allein noch nicht das Recht des Eintrittes, sondern war noch von einer speciellen Bewilligung der Facultät abhängig. Ebenso mussten die von andern Universitäten kommenden Graduirten (*novitii, repetentes*), deren Rang im Allgemeinen anzuerkennen man keinen Anstand nahm, den Eintritt in eine besondere Facultät durch deren Einwilligung und durch Ablegung einer kurzen Prüfung sich erwirken.

An der Spitze der Facultät stand der **Decan**, dessen Function nach einem halben Jahre erlosch. Er berief die Facultäts-Versammlung (*congregatio Facultatis*) [92], führte den Vorsitz, concludirte nach der Stimmenmehrheit, und repräsentirte sie. Sein entscheidender Einfluss war von geringem Belange; was nur einigermassen wichtig war, musste er der Versammlung vorlegen, und sich bei der Ausführung strengstens an ihre Beschlüsse halten. Insbesondere in der artistischen Facultät waren ihm durch einen controllirenden Ausschuss von vier Magistern die Hände gebunden, und sogar die Casseführung, — die ihm, wie in den andern Facultäten, gegen strenge Rechnungslegung obgelegen war — wurde ihm nach kurzer Zeit abgenommen und einem eigenen Beamten anvertraut.

---

92) Auch für die Einladung der Magister zur Facultäts-Versammlung bestanden gewisse Formeln, als: *Reverende Magister, sitis hodie hora undecima in stuba Facultatis ad deliberandum* . . . . . , *sub poena non contradicendi* (d. h. keinen Widerspruch gegen den gefassten Beschluss erheben zu dürfen), oder: *sub poena trium, quatuor etc. grossorum*, oder endlich: *sub juramento* (bei dem Eide, den Ihr geschworen). Diese Gradation in der Aufforderung richtete sich nach der Wichtigkeit des zu verhandelnden Gegenstandes. — Uebrigens verläugnete sich germanischer Sinn auch darin nicht, dass bei den Facultäts-Versammlungen immer auch zugleich getafelt wurde; in den ersten Zeiten mit Mässigkeit, indem man nur Wein und Brot auf den Tisch stellte. Die Zeit der Humanisten aber übertrug ihren Feingeschmack von der Literatur auch auf dieses Gebiet ihrer Wirksamkeit, und von da an findet man auch Ausländer-Weine, Fische, Eier, Obst, Backwerk u. dgl. unter den Ausgaben für die Facultäts-Versammlungen verzeichnet. Bald darauf erhob sich der spanische Wein zur meisten Gunst; und es wurde jährlich viel Geld auf diese Ausstattung der Berathungen verwendet. — Auch bei den Nationen nahm diese Sitte im sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte derart überhand, dass alljährlich der grössere Theil ihres ohnediess geringen Einkommens auf Schmausereien ausgelegt wurde.

Nach diesen Vorbemerkungen ist es nun Zeit, zu den einzelnen Facultäten überzugehen.

Unter dem Ausdrucke „*artes*" verstand man mehrere nicht strenge zusammengehörige Doctrinen, von denen aber keine mächtig genug war, eine Facultät für sich zu bilden, wie man diess der Medicin, dem Rechte, der Theologie gestattet hatte. Das was an Wissenschaften nach Absonderung der drei letztgenannten übrig geblieben war, fasste man unter dem Ausdrucke „freie Künste" [93]) zusammen und unterschied sie nach sieben Benennungen: Grammatik, Rhetorik, Dialektik, Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie. Jedoch nicht alle hatten gleichberechtigte Ansprüche; auch barg manche dieser Benennungen Lehrfächer in sich, die man darin nicht suchen würde. Die Grammatik umfasste die lateinische Sprachlehre, und zwar von den ersten Anfangsgründen an, wobei das Memoriren lateinischer Wörter eine Hauptrolle spielte, da begreiflicher Weise die wenigsten Schüler mit Büchern versehen waren [94]). — Unter Rhetorik verstand man nicht

Artistische (philosophische) Facultät

---

93) Die *artes liberales* standen im Gegensatze zu den sieben *artes mechanicae*, welche der von uns öfter citirte Abt Martin zu den Schotten in folgender Weise aufzählt:

Lana, nemus, miles, nautatio, rus, medicina;
His ars fabrilis iure conjungitur illis.

Unter „*lana*" verstand man die Webekunst, unter „*nemus*" jedes Handwerk, das sich des Holzes bediente, und seltsamer Weise reihte man auch die Malerei darunter; „*medicina*" figurirt hier, wohl nur des Metrums wegen, für die Apotheker, Bader u. s. f.

94) Man bediente sich hiebei der Grammatik des Aelius Donatus, römischen Grammatikers aus dem vierten Jahrhunderte, Lehrers des h. Hieronymus, und unterschied einen *Donatus minor* und *major*; ersterer brachte die Unterweisung für Aussprache und Rechtschreibung, letzterer behandelte die acht Redetheile. Gewiss hat sich kein Lehrbuch so lange erhalten; denn noch im Jahre 1735 bedienten sich die Jesuiten des Donatus. — Nebstdem gebrauchte

nur die Redekunst, sondern auch Poesie und später, sehr bezeichnender Weise auch Geschichte [95]). Zur Zeit der Humanisten war Rhetor gleichbedeutend mit „Belletrist“; die Zeit der Scholastiker aber hielt nicht viel auf die Rhetorik und wies ihr nur einen sehr untergeordneten Platz an. — In der Arithmetik und Geometrie bediente man sich der Bücher Euclid's und einiger Neuern; diese beiden und die Astronomie, bei welcher das Almagestum von Ptolemäus die Hauptrolle spielte, fanden in kurzer Zeit in Wien eine sehr eifrige und erfolgreiche Pflege [96]). — Unter Musik muss

---

man auch das *Doctrinale* des Alexander *de Villa Dei*, eines Minoriten aus der Bretagne, welcher zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts in Paris lehrte. Dieses Buch, grösstentheils an die Vorschriften des Priscianns sich haltend, ging weiter als der Donatus; denn es behandelte auch die Prosodie. Es wurde in drei Theilen gelehrt, und war in Versen abgefasst, von denen sich viele auch in unsere gegenwätigen Grammatiken eingeschlichen haben.

95) Stylübung und correctes Latein, das den Humanisten über Alles ging, stand bei den Scholastikern in geringem Ansehen. Ihre Latinität war so mit selbsterfundenen Wörtern vermischt, und in der Anordnung oft so verworren, dass auch die Werke ihrer bessern Schriftsteller (z. B. Ebendorffer) an Dunkelheit leiden und namentlich durch die endlosen Einschachtelungen von Parenthesen ermüden. Zum Vortrage verwendete man die *Ars dictandi* von Boethius oder das Buch über Rhetorik von Aristoteles, jedoch ohne praktische Uebungen, sondern nur theoretisch analysirend. — Gar schlecht stand es mit der Poesie, trotzdem dass vielerlei, gegen einen Hexameter oft ganz widerhaarige Doctrinen in versifizirter Form gelehrt wurden. Nur von Zeit zu Zeit wurde die *Poëtria nova* von *Ganfredus* (auch *Anglicus* kurzweg genannt, einem Normannen aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts) vorgetragen, welche in 2114 Hexametern Anleitung zum Versbau, theilweise auch zur Rhetorik im Allgemeinen gab. Jedoch längere Zeit hindurch hatte man in Wien keine Ahnung von richtigem Versbau, geschweige denn von wahrer Poesie. Wir werden später Probestücke hiefür bringen.

96) Zu den mathematischen Büchern gehörten: der *Algorismus* (verdorben aus dem griechischen ἀριθμός und dem arabi-

man sich nicht einen praktischen Unterricht, sondern nur eine die Begriffe analysirende Abhandlung denken[97]).

schen *al*) des *Joannes de Sacro Busco*, d. i. aus *Holywood* in *Yorkshire*, welcher um 1256 in *Paris* starb. Der Algorismus umfasste nur die vier Species und die Regel de Tri, und enthielt auch Tafeln, worin die Rechenart mit Kügelchen oder Korallen bildlich dargestellt war. — Von demselben Verfasser war auch der *Computus ecclesiasticus*, d. i. die Berechnungsart der wandelbaren Kirchenfeste.

Die verbreitetsten astronomischen Bücher waren: *Theorice planetarum* des Gerhard von Carmona in Andalusien (fälschlich auch *Gerhardus Cremonensis* genannt), welcher um 1184 starb. Trotz mancher Fortschritte, welche namentlich in Wien in diesem Zweige der Wissenschaft gemacht wurden, erhielt sich obiges Buch bis in das sechzehnte Jahrhundert. — Sehr weit verbreitet war auch der Gebrauch des Buches: *de sphaera* vom obgenannten *Joannes de Sacro Busco*. — Die Astronomie hatte damals freilich auch sehr vielen astrologischen Beigeschmack; und namentlich die „*Judicia annualia*," deren Verfassung den Astronomen oblag und welche die gegenwärtigen Kalender vertraten, waren mit grauenhaften Prophezeiungen immer sehr reichlich versetzt. — Die Wiener Universität zeichnete sich aber vor andern aus, dass zuerst bei ihr, schon im fünfzehnten Jahrhunderte, den astrologischen Träumereien mit Ernst entgegengetreten wurde, wenn gleich die Ausstattung der Kalender nach der früheren Weise sich bis in's achtzehnte Jahrhundert erhielt. — Der übelste Streich, den jemals eine Prophezeiung durch die darauf gefolgte Wirklichkeit erlitten, ist wohl dem Wiener Mathematiker Johannes Vögelin widerfahren. Dieser hatte aus dem Erscheinen eines Kometen für 1533 den völligen Untergang des türkischen Reiches prophezeit, was denn doch damals nicht ganz eingetroffen ist.

97) Hiebei hielt man sich an das Buch: *Musica*, von *Johannes de Muris*, welcher um 1330 blühte und auch ein Werk über Mathematik schrieb. — Der eigentliche Unterricht in Musik, und zwar für den Kirchendienst, wurde an der Bürgerschule bei S. Stefan ertheilt und stand unter der Oberaufsicht des Domcantors. Am 24. September 1460 wurde vom Bürgermeister und Rath und dem Chorherrn Jobst Hausner die Instruction für die Cantorey entworfen. Der Cantor soll einen Subcantor haben, „der eine gute Stimm hab" und zwei Gesellen. Diese drei sollen an den Feierabenden die Knaben singen lehren und „in die schul pringen sankhpucher, Gradual vnd antiphner, auch die Respons vnd Ympnos (*hymnos*) an

Die Hauptsache aber war die Dialektik; sie bildete, wie die Facultät selbst sagt, nicht nur den eigentlichen Zweck des Unterrichtes [98]), sondern auch alle anderen Doctrinen waren der Form nach ihr dienstbar. Zuvörderst ist es schon sehr bezeichnend, dass unter ihr nicht nur die Logik begriffen war, sondern auch Physik, Ethik, Metaphysik [99]). Man sieht, die

---

die tauel notirn . . . ., damit die knaben des Gesangs gemütlich vnderweisst werden, vnd darczu Cantum Gregorianum, die klain knaben versigkl vnd Benedicamus nach essens vncz (bis) auf Vesperzeit an alle Widerred . . . Aber Cantum figuratum soll er (der Subcantor) die knaben lernen in der Cantorey, die darczu geschickt sein . . . . Item welch knaben der Cantor auf den kor haben wil, der sol er gewalt haben ze nemen, doch mit willen vater und muter." . . . . In allen Vespern und Metten, worin der Cantor selbst singt, sollen die Knaben „die Antiphen anheben, die Vers in den Responsorj singen mitsambt dem gloria patri, auch die Versigkl vnd Benedicamus, das die Leuiten emalen gesungen haben, wann (weil) vil lieplicher, zymlicher vnd pillicher ist das gesang von den knaben zuhören, dann von den leuiten oder alten schulern." (Hormayr, Gesch. W. V. 2. H., S. CLXXXV.)

98) In der Einleitung zu den Statuten der artistischen Facultät wird ausdrücklich gesagt: „*Facultas artium liberalium caeterarum facultatum pia nutrix, quia suos alumnos ipsis impartitur fortes agonistas.*"

99) Bei der Logik unterschied man mehrere Theile. Zuerst die *Ars vetus;* darunter verstand man aber nicht (wie Rosas zu glauben scheint, wenn er sie *ars veterum* nennt) eine von den Alten stammende Doctrin, sondern jenen Theil der Logik, der sich nur mit den Theilen befasst, indem die Theile immer älter sind, als das Ganze. Das muss man sich überhaupt merken, dass die Scholastik nie historische, sondern stets nur logische Eintheilungsgründe hat. Die *ars vetus* theilte sich wieder in zwei Theile, je nachdem sie die *partes remotas argumentationis* oder die *partes propinquas* behandelte; für erstere hatte man die *praedicabilia* des Porphyrius und die *praedicamenta* des Aristoteles; für letztere das Aristotelische Buch *peri herminias.* — Die *Logica nova* handelte von der Argumentation als etwas Ganzem; und war ebenfalls zweifach: *resolutoria*, welche den Syllogismus auflöste, und dahin gehörten die *libri Priorum et Posteriorum* des Aristoteles; und *inventiva*, welche die Mittel, einen Syllogismus zu formuliren an die Hand gab, und zwar entweder

Scholastik gestand es selbst ein, dass ihre Philosophie sich in der Form sublimirt habe und auf den Inhalt

---

die wahrhaften Mittel (*lib. Topicorum* des Aristoteles) oder die Scheinmittel, Sophismen (*lib. Elenchorum* des Arist.; *elenchus*=Ueberweisung). — Ebenso häufig gebrauchte man aber auch die Tractatus des Petrus Hispanus (Sohn des Arztes Julian aus Lissabon, gestorben 1277 als Papst Johann XXI). Es waren eigentlich ihrer sechs; die drei ersten handelten von den Theilen, der vierte vom Syllogismus selbst; der fünfte: *de locis dialecticis* lehrte die sophistische Anwendung der frühern Lehren; der sechste: *de fallaciis*, handelte von Trugschlüssen. (*Sophisma* war nach dem Begriffe jener Zeit richtiger ein „Feinschluss" zu nennen, nicht ein Trugschluss). Für die bessere Richtung, die an der Wiener Universität vorwaltete, ist es ein gutes Zeichen, dass dieser fünfte und sechste Tractatus fast nie unter den gewählten Vorlesebüchern aufgezeichnet erscheint. — Ausserdem gab es auch noch sogenannte „*parva logicalia*," kleinere Abhandlungen über einzelne Theile der Logik von verschiedenen Verfassern. Es waren ihrer zehn: *suppositionum*, *relativorum*, *ampliationum*, *appellationum*, *restrictionum*, *distributionum*, *syncategorematum*, *obligatoriorum*, *insolubilium*, *consequentiarum*. — Zur Physik gehörten die elf Abhandlungen des Aristoteles: *de sensu et sensato*, *de memoria et reminiscentia*, *de somno et vigilia*, *de insomniis*, *de divinatione*, *de communi motionis animalium causa*, *de longitudine et brevitate vitae*, *de generatione et corruptione*, *de respiratione*, *de animalium incessu*, *de anima*. — Ferner: die *perspectiva communis* (Optik) von Joh. Peckam, Minoriten aus England, dann Erzbischof von Canterbury, gestorben 1292; endlich: die *libri meteororum* von Aristoteles. — Ebenso folgte man in der Methaphysik und Ethik dem Aristoteles. — Man sieht daraus, dass die gesammte christliche Literatur bis zum zwölften Jahrhunderte keine Vertretung bei der Universität fand. — Das ungehörige Durcheinanderwerfen aristotelischer Doctrinen mit den christlichen Erzeugnissen des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts lässt sich nur daraus erklären, dass die Scholastik sich eben nur mit der Form befasste. — Der humanistische Dichter Joachim von Watt (*Vadianus*) spricht sich in einem Briefe an Konrad Gerbel aus Zürch vom J. 1517 aus, wie folgt: „*Utinam tam candida hodie quam olim fuit* (*philosophia*) *nec a recentioribus adeo Aristotelicarum traditionum multitudini immixta intricataque, quam fuit ante annos plus minus quadringentos. Nam tota illa scholasticarum quaestionum anxietas idque ipsum Aristotelis cum fide nostra commercium ab illo tempore increbuit.*" — Dieser Meinung sind wir nun allerdings nicht; der christliche Standpunct wurde

wenig achte. Demnächst aber muss man noch bemerken, dass sie auch in sehr grossen Quantitäten beigebracht und mit aller Unerbittlichkeit eingeprägt ward. Der unbestrittene Herrscher auf diesem Gebiete war Aristoteles, jedoch nicht in seinem Urtexte, sondern in einer aus dem Arabischen überkommenen lateinischen Uebersetzung, welche weder correct noch verlässlich, und am allerwenigsten schön zu nennen war. Den nächsten Rang nach Aristoteles hatten die vier Bücher über Logik von Petrus Hispanus. Ausser ihnen gab es auch noch andere, deren Zweck darauf hinausging, Sätze, die man für unlösbar halten sollte (*Insolubilia*), zu entwirren, also gleichsam dialektische Kunst-Gleichungen anzusetzen und aufzulösen. —

Grammatik und Dialektik waren die am meisten vertretenen Fächer. Die Vertheilung aller aber geschah auf folgende Art. Am 1. September traten alle Magister, welche vortragen wollten, zusammen, und gaben nach der Reihenfolge ihrer Anciennetät an, welches Fach sie für sich wählen wollten. In der Wahl war niemand gebunden; es konnte daher ein Fach von vielen, ein anderes nur von einem einzigen Professor vertreten sein [100]. Wohl aber war genau vorgeschrieben, in welcher Zeit, die Woche zu vier Vortrags-Stunden gerechnet, jedes Buch beendiget werden müsse [101]; das Collegiengeld (*pastus*, *collecta*, *minerval*),

---

zur Zeit der Scholastiker noch nicht alterirt; wohl aber war das *lucrum cessans* durch die Beseitigung der ganzen, die Fundamente des Christenthums in sich fassenden Literaturperiode sehr bedeutend.

100) Wir haben in der Beilage Nr. VII. 1. 2. 3. aus verschiedenen Zeitpuncten drei solche Aufzeichnungen über die geschehene Büchervertheilung abgedruckt.

101) Siehe die Beilage Nr. XXVIII. im Vergleich mit der betreffenden Rubrik in den Statuten.

welches nur den Armen nachgelassen werden durfte, war nicht nach der Zeit, sondern nach dem Buche im vorhinein taxirt und für damals von nicht unbedeutendem Betrage. — Auf eine Eintheilung nach Semestern (*mutationes*, wegen des Wechsels im Decanate) war hiebei keine Rücksicht genommen. Die meisten Fächer waren in einém kürzern Zeitraume abgethan; einige wenige überdauerten aber das Halbjahr um etwelche Wochen. Logik und Physik mussten mit dem ersten Tage des Schuljahres (d. i. am ersten Tage nach S. Koloman, 13. October) begonnen werden; mit den anderen Fächern, oder mit solchen Vorträgen, welche nur Bruchstücke hievon brachten, konnte man auch unter dem Jahre nach Belieben anfangen. — Die Ferien waren für die Zeit vom 13. Juli bis 13. October angesetzt; wer wollte, konnte auch in dieser Zeit vortragen, und die Uebungen und Disputationen dauerten ununterbrochen fort. —

Die Zulassung zum Bachalariate erforderte ein zweijähriges, die zum Magistergrade im Ganzen ein dreijähriges Studium, die Vorträge, über deren Besuch man sich ausweisen musste, waren in beiden Fällen genau vorgeschrieben. —

Die artistische Facultät wählte ihren Decan aus jenen Magistern, welche schon zwei Jahre hindurch vorgetragen hatten; nur ein vortragender Magister konnte zu dieser Würde gelangen. Dem Decane waren vier andere Magister, je einer aus jeder Nation, beigegeben, die ihn in Allem controllirten und ohne deren Zustimmung er nicht einmal eine Versammlung berufen durfte.

In enger Verbindung mit dieser Facultät standen die Bürgerschule bei S. Stefan, und das vom Herzoge gegründete *Collegium Artistarum (Collegium ducale)*.

Die Schule bei S. Stefan war nur eine Auszweigung der genannten Facultät; ihre Schüler konnten sich auch bei der Universität immatriculiren lassen. Die Schule im Bürgerspitale und bei S. Michael ihrerseits waren wieder Ausläufer der Stefans-Schule [102].

102) Im Jahre 1446 entwarfen der Bürgermeister Hanns Haringheer, der Richter Jörg Schuchler und der Rath der Stadt Wien im Vereine mit der Universität eine neue „Ordnung" für die Bürgerschule. Dieses Document (abgedruckt bei Hormayr, Gesch W. V., 2. H., S. CLXXVI), welches, wie mit Grund vorauszusetzen ist, nicht etwas ganz Neues, sondern im Wesentlichen nur eine bessere Anordnung des schon Bestehenden gab. gewährt einen vollen Einblick in die Organisation dieser Lehranstalt, welche nur desshalb, weil sie von der Bürgerschaft bezahlt war, Bürgerschule hiess, übrigens aber ebenfalls eine gelehrte Schule, von geringerer Kategorie, war. Der Rector und die andern drei Lehrer bildeten eine Burse für sich, mussten jeden Freitag die Disputationen an der Universität besuchen, und in ähnlicher Weise mit ihren Schülern täglich die Lectionen und Disputationen abhalten. Zu diesen drei Lehrern nahm man jene drei Bachalarien, welche im J. 1370 der Pfarrer Albrecht von Gars als Sublectoren für die Universität gestiftet hatte (Siehe Anm. n. 16 und Beilage Nr. IV.). Die Schüler wurden in drei Abtheilungen, und jede davon wieder in drei Locatien unterschieden. Die erste Locatie der ersten Abtheilung bestand aus solchen Knaben, „die allererst gen schul werdent gelassen;" diese lernten aus dem Donatus und eigenen Schreibtafeln die lateinischen Buchstaben, und memorirten lateinische Wörter sammt ihrer Bedeutung; die zweite Locatie lernte den Donatus lesen; die dritte kam schon bis zu den ersten Declinationen. Und so ging es durch Uebung und Memoriren fort, bis die Schüler der obersten Locatie der dritten Abtheilung schon in die Rhetorik eingeführt werden konnten. Die Versetzung aus einer niedern in eine höhere Locatie konnte von Vierteljahr zu Vierteljahr durch die Lehrer geschehen; jedoch musste der Schüler vorher einen öffentlichen „*actus* thun," d. h. eine Probe über Decliniren, Conjugiren u. dgl. ablegen. An Feiertagen sollten sie nach Essenszeit auf den Stefans-Freithof kommen, dort ihre Spiele halten und sich im Latein-Reden üben. Auf letzteres wurde sehr strenge gesehen. In jeder Locatie war ein Custos, der die Schüler notirte, „die dewtsch reden oder sust vnczüchtig sein;" diese sollen dann mit 6—8 mässigen Ruthenstreichen („gertenslegen") gestraft werden. — In ähn-

In allen dreien wurde hauptsächlich Latein gelehrt, jedoch nicht in der Weise, als ob die Knaben vorher diese Schulen hätten bestehen müssen; vielmehr konnte jeder gleich mit der Universität anfangen, denn sie gab ja auch den ersten Sprachunterricht, mit der in Fragen und Antworten gefassten Grammatik des Donatus beginnend. Auch muss man bedenken, dass in den Bursen und Codrien für die gehörige Vorbereitung der Schüler gesorgt wurde; ausserdem wäre freilich schwer zu begreifen, wie den Ankömmlingen, die manchmal nicht über sieben, acht Jahre alt waren (während wieder andere Studenten schon im Mannesalter standen), die

licher Weise waren auch die andern Bürgerschulen eingerichtet; denn noch in der Schulordnung vom 24. November 1558 (abgedruckt bei Geusau, Gesch. der Stiftungen etc., Wien 1803, S. 1—14) heisst es, der Rector bei S. Stefan solle über die andern lateinischen Schulmeister in den Particularschulen der Stadt die Aufsicht tragen. — Diese Schulen waren daher in keiner Hinsicht das, was wir jetzt unter deutschen Schulen verstehen. Erst seit der Zeit, als die Jesuiten ihre niedern lateinischen Schulen gründeten (*scholae triviales*, in denen das: *trivium:* Grammatik, Rhetorik, Arithmetik gelehrt wurde), scheinen sich die Bürgerschulen in deutsche Schulen transformirt zu haben. — So tief eingewurzelt war in den ältern Zeiten die Anschauung, dass die Muttersprache gar kein Object für die Schule sein könne; ja, dass der Eintausch der lateinischen Sprache für die allererste, unumgängliche Grundbedingung jeder Bildung zu halten sei! — Charakterisch ist es auch, dass es einen gewöhnlichen Religions-Unterricht, eine Katechetik (d. h. einen besondern Schul-Unterricht, abgesehen von den Predigten und Christenlehren in der Kirche und von den in der Familie ertheilten Unterweisungen) gar nicht gab. Diess ist sehr leicht zu erklären. Die Religion war damals so sehr Lebens-Element, dass das Aufwachsen in einer Familie ohnediess schon einem Einleben in ihre Begriffe gleich kam; man dachte gar nicht, dass man jemanden in dem zu unterweisen habe, was er selbstverständlich schon mitbringe; so wenig, als man jemanden lehrt, wie er Athem holen müsse. — Insoferne man vom Religionsunterrichte sprach, verstand man darunter nur den gelehrten Unterricht, d. i. die Theologie bei der Universität.

ersten Anfangsgründe beigebracht wurden, da nicht nur in allen Vorträgen, sondern in allen Sprachlehren und Hilfsbüchern ausschliesslich die lateinische Sprache galt.

Von dem herzoglichen Collegium, von der Zahl seiner Mitglieder, von der Art, Erledigungen zu ergänzen, und von dem Vorrechte in Betreff der acht Domherrenstellen ist schon früher die Rede gewesen. Es ist nur noch hinzuzufügen, dass die zwölf *Magistri artium* und zwei Theologen, welche den Personalbestand des Collegiums bildeten, ganz nach klösterlicher Art in Gemeinsamkeit lebten, und dass (bis zu der von Ferdinand I. am 1. Jänner 1554 erlassenen „neuen Reformation") das Recht der Oberaufsicht und periodischer Visitation dem Bischofe von Freising übertragen war (ohne Zweifel als Anerkennung für den Bischof Berthold, welcher bei der Einrichtung der Universität sehr thätig war und als ihr ältester *Magister artium* figurirte). Die zwei Theologen hiessen Väter (*parentes*) der Genossenschaft; an der Spitze stand ein Prior, dem auch die Verrechnung und in späteren Zeiten ein Platz im Consistorium der Universität zustand.

Die Artisten-Facultät war nicht nur die zahlreichste von allen, sondern auch die reichste; doch ist weder die Dotation, die ihr vom Anfange an zu Gebote gestellt wurde, noch der Modus bekannt, durch welchen sie später den bedeutendsten Theil ihres Einkommens einbüsste [103].

103) Dass die Artistenfacultät über bedeutende Fonde disponiren konnte, beweist der Umstand, dass sie nicht nur bei allen Unternehmungen, welche Auslagen erforderten, an der Spitze stand (wie sich später zeigen wird), sondern stets im Stande war, der Universität, und in bedrängten Zeiten auch der Stadt namhafte Vorschüsse zu leisten (Beil. XXVI., 21, 32). Gleichwohl müssen

Alljährlich feierte die Facultät den Tag ihrer Schutzpatronin, der h. Katharina, durch ein Kirchenfest mit Opfergang [104]); ebenso einen Jahrestag für ihre Ver-

wir unsere Unvermögenheit bekennen, irgend näher anzugeben, worin die Dotation bestand, welche Herzog Albrecht III. ihr und (ausser den acht Dompräbenden) dem herzoglichen Collegium zugewiesen haben wird. Wir sind nicht einmal im Stande, die currenten Geldmittel, über die sie verfügen konnte, zu schätzen. Der Grund hievon liegt darin, dass die Facultät wohl alle Briefe von Wichtigkeit und all ihr Geld in einer mit mehreren Schlüsseln verwahrten Lade hinterlegte, den Inhalt aber sorgfältigst, man könnte fast sagen, vor sich selbst verhehlte. Ein Factum mag dieses beweisen. Als es sich im J. 1423 um einen Bau an dem Universitäts-Hause und um einen namhaften Beitrag von Seite der art. Facultät handelte; kam es darauf an, ob das Geld hiefür ausreiche. Es wurde daher Folgendes beschlossen: . . . „*et tunc facultas deputavit tres magistros, scilicet Narcissum Herz p. t. rectorem, et Joannem de Gmunden p. t. decanum, et Nicolaum de Gotesprun, qui deberent respicere et numerare pecuniam facultatis et jurare in facultate, quod visa pecunia et numerata nulli dicerent de summa ipsius nec pro nunc nec in futurum.*" Die Facultät übertrug sogar den Obgenannten unbedingte Vollmacht in dieser Angelegenheit, damit nur ja sonst Niemand Einsicht darein zu nehmen brauche (*Lib. II. act. fac. art. f.* 60 *v.*). — Ueberhaupt herrschte viel Geheimnisskrämerei; so z. B. ist eine andere Thatsache in folgender Weise aufgezeichnet: *Anno* 1416 *in die s. Mariae Magdalenae fuit congregata Universitas ad constituendum quendam procuratorem ad denunciandum quendam super certo negocio, quod concernit nostram universitatem* (*ibid. f.* 2. *v.*). — Solche und ähnliche Fälle sind uns oft sehr hindernd in den Weg getreten.

104) Ueber die Auslagen hiefür findet sich *ad* 1412 folgende Aufzeichnung: *Nota exposita pro festo beatae Katherinae: Item pro offertorio doctorum, magistrorum, nobilium, et licentiatorum* 79 *grossos* (weil nämlich die Facultät auch die Graduirten der andern Facultäten einlud und mit dem zu opfernden Groschen aus der Facultäts-Kasse betheiligte); *item* 20 *grossos secundum hanc distributionem: ebdomadario ex parte officii missae* 3 *grossos*, *duobus levitis* 4 *gr.*, *tribus juvenibus* 3 *gr.*, *duobus cantoribus* 4 *gr.*, *organistae* 2 *gr.*, *campanatori* 1 *gr.*, *tribus bedellis* 3 *gr. Summa:* 99 *grossos.* (*Lib. I. act. fac. art. f.* 158). — Im Jahre 1693, als die Jesuiten die Facultät inne hatten und wahrscheinlich aus Anlass dieses Umstandes, wurde der h. Franz Xaverius zum zweiten Schutzpatrone (*patronus secundarius*) erwählt (*Lib. VI. act. fac. art. p.* 473).

storbenen. Wer bei diesen Feierlichkeiten ohne Grund wegblieb, wurde bis auf weiteres von der Facultät als ausgeschlossen betrachtet. —

Medicinische Facultät.

So wie die Naturkunde der damaligen Zeit von Aristoteles abhängig war, so hielt sich die Heilkunde strenge an den Araber Avicenna, an Hippokrates und Galenus. Ihre Werke bildeten so zu sagen den Grundstock des Wissens und Lernens. Ausser ihnen gab es aber auch noch eine unzählbare Menge einzelner Abhandlungen und Commentare von sehr vielen Verfassern aus allen Theilen Europa's, namentlich waren die Abhandlungen unter den Titeln: *practica, de febribus, de urinis, de pulsibus, de sanitate, de interioribus et elementis, prognosticorum* u. s. f. sehr zahlreich vertreten und nach damaliger Weise auch in versificirter Form verfasst[105]). — Art und Zeit des Vortrages war

105) Die Nomenclatur eines grossen Theils dieser Abhandlungen und ihrer Verfasser kann nachgesehen werden in Chmel's: Oesterreich. Geschichtsforscher, I. B., S. 52—60 sammt den beigelegten vom Kustos der k. k. Hofbibliothek und Dr. der Med., Herrn von Eichenfeld verfassten biographischen und literargeschichtlichen Anmerkungen. Ein genaueres Eingehen in dieselben erfordert einen Mann von Fach und überschreitet überdiess die diesem Buche gesteckten Grenzen. Nur das mag erwähnt werden, dass in den obcitirten Notizen auch *Galeazza di S. Sofia* aufgeführt ist, welcher einen *tractatus de febribus* schrieb und Professor in Bologna, Wien und Padua war; in die Wiener medicinische Facultät ward er im J. 1401 aufgenommen und fungirte in demselben Jahre als ihr Decan. — Auch Rosas (in seinem von uns öfter citirten historischen Aufsatze), an dessen Angaben wir uns in Sachen der medicinischen Facultät, wo es sich um das Fach handelt, mit Genauigkeit halten werden, geht über diesen Punct ganz kurz hinaus und bemerkt nur, dass die Araber und Galenus die Haupt-Autorität bildeten und dass man demnach die Zeit vom Beginne der Facultät bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts die Arabisten-Epoche (*a parte potiori*) nennen könne. Der Standpunct, den die Facultät damals eingenommen, sei der dogmatische, die Methode: die analysirende gewesen. — Diess stimmt ganz mit den von uns

vollkommen frei [106]); von den Schülern durfte kein Collegiengeld verlangt werden. Die Ferien dauerten vom 7. September bis 18. October. — Die Einsetzung des Decans geschah ebenfalls durch Wahl aus den Doctoren und für die Dauer eines halben Jahres. Die Zulassung zum Bachalariate erforderte ein Studium von zwei oder drei Jahren, jene zur Licenz im Ganzen von fünf oder sechs Jahren, je nachdem der Candidat schon den Grad der artistischen Facultät erlangt hatte oder nicht [107]). — Jeder Bachalarius musste schwören, dass er im Bezirke der Stadt Wien nicht selbstständig, sondern nur unter Anleitung eines Doctors die ärztliche Praxis ausüben werde. —

Die Schutzpatrone der Facultät waren der heil. Kosmas und Damianus, doch erst seit 1429 wurde, nach dem Muster der übrigen Facultäten, die Abhaltung eines jährlichen Kirchenfestes für die Mitglieder der Facultät regelmässig eingeführt [108]). —

---

schon früher gegebenen allgemeinen Bemerkungen über die wissenschaftliche Richtung der Schule überein. Die (in ihrer Art, d. h. mittelst logischer Zersetzung und dialektischer Gegensetzung) gelehrte Theorie war die Hauptsache; die Praxis war durch sie nicht ausgeschlossen, aber dem Werthe nach überwogen. Daher ist es bezeichnend, dass man damals das Wort „Quacksalber" kurzweg mit „*Empiricus*" übersetzte

106) Erst am 7. Dezember 1416 verordnete die Facultät, dass jeder Doctor die Bücher und Schriften, die er beim Vortrage gebrauchen wolle, vorher dem Decane zur Gutheissung vorzeigen müsse; und erst am 25. Februar 1488 wurde für die, früher ganz willkürliche Ordnung der Vorlesestunden eine bestimmte Vorschrift (*horarium*) erlassen (Rosas 30. B., S. 227 und 31. B., S 220).

107) Durch die von der Facultät im J. 1469 getroffene Verfügung, dass niemand bei ihr aufgenommen werden solle, der nicht auch *Magister artium* sei (Rosas, 31. Bd. S. 218), wurde obige Unterscheidung überflüssig und ein fünfjähriges Studium für das medicinische Doctorat zur allgemeinen Norm gemacht.

108) Zur Zeit, als die Statuten für die medicinische Facultät verfasst wurden, bestand letztere nur aus drei Doctoren (Hermann

Juridische Facultät.

Die juridische Facultät repräsentirte in reinster Weise die Doppelrichtung der hohen Schule, indem sie ohne Rücksicht auf die, wie es schien, wohlberechtigten Ansprüche, welche die localen Verhältnisse, in deren Gebiete sie stand, an sie stellen konnten, strengstens ihren allgemeinen Standpunct festhielt, und das Besondere vollkommen ignorirend nur zwei Dinge lehrte: das Kirchenrecht und das römische Recht (*jus pontificium, jus caesareum*). Das vulgäre, nationale Recht, — mag man nun die germanische Rechtsanschauung in grösserem Umkreise, oder die speciell in Oesterreich geltenden Rechtsgebräuche in's Auge fassen — war bei ihr principiell und mit so nachhaltiger Strenge ausgeschlossen, dass von dem Beginne der Facultät bis zur Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts kaum ein ernstlicher Versuch gemacht wurde, demselben bei ihr Eingang und Vertretung zu verschaffen. Was den Vortrag des Kirchenrechtes betrifft, so war hierin die Theorie mit der Praxis im Einklange, weil dieses Recht nicht nur für gewisse Personen und Gebiete, sondern auch über sie hinaus eine weitverbreitete, allgemein anerkannte, und in mancher Beziehung sogar über-

---

Lurz aus Nürnberg, Johannes Gallicus aus Breslau und Konrad von Schiverstadt). Die Statuten selbst sind die kürzesten und am wenigsten in das Einzelne eingehende von allen. Namentlich die Vorschriften über die ausschliessliche ärztliche Praxis in Wien, über die Hintanhaltung und Bestrafung der Pfuscher, über die Vornahme anatomischer Demonstrationen, über das Verhältniss der Chirurgen zur Facultät, über die Unterstellung der Apotheker wurden erst später erlassen und geregelt. Daher konnten dieselben nur in dem nachfolgenden geschichtlichen Theile ihren Platz finden. — Ebenso hat die Facultät auch erst im fünfzehnten Jahrhunderte ihr eigenthümliches Haus erworben, freilich nur, um es nach weitern hundert Jahren wieder zu verlieren (nachdem es nämlich im J. 1518 abgebrannt war, im J. 1525 durch Verkauf der Brandstätte).

geordnete (d. i. mit einem Ansehen von höherer Potenz ausgestattete) Geltung und Anwendung hatte. Indem aber die Facultät an der Seite des geistlichen Rechtes das weltliche Recht in der Form des römischen Rechtes auffasste, verläugnete sie geradezu jeden praktischen Standpunct. Denn wenn die in solcher Weise gefasste Lehre des Rechtes mit der Wirklichkeit hätte zutreffen sollen, so hätten die damaligen Rechtszustände christlich-romanische, und nicht, wie sie es doch waren, christlich-germanische sein müssen [109]). — Daher

109) Neben dem canonischen Rechte galten damals in Oesterreich die verschiedenen „Ordnungen," welche nach Gebieten, Städten und Ortschaften ihre einzelnen Besonderheiten hatten, im Wesentlichen aber durchweg in germanischem Rechte, Rechtsanschauungen, Gewohnheiten wurzelten. Das römische Recht hatte nirgends Geltung, ausgenommen einige Gebiete im südlichen Tirol (wir sprechen nämlich nur von jenen Ländern, welche damals dem Hause Oesterreich gehörten). Ebendort aber, in diesen Thälern und Gebirgsabhängen der rhätischen Alpen ging damals ein ganz merkwürdiger Lebensprocess vor sich. So wie deutsche und wälsche Zunge daselbst im Kampfe lagen, so fanden seit dem dreizehnten Jahrhunderte auf derselben Stätte die Fluctuationen zwischen dem römischen und dem deutschen Rechte Statt. Ein Richter musste stets bereit sein, in doppelter Weise Recht zu sprechen. Die Partheien, die ihm ihre Anliegen vorbrachten, verständigten ihn vorerst: *se vivere lege salica*, *lege longobardica*, oder *se vivere lege romana*; je nach dieser Vorfrage wurde dann entweder nach innerer Ueberzeugung und Billigkeit und mit Zuziehung von sieben oder zwölf Geschwornen vorgegangen, oder der Richter fungirte als Prätor und hielt sich an die strengen Formen römischer Casuistik. Es lässt sich diess durch zahlreiche Urkunden beweisen; ja, das Materiale hiefür ist so reich, dass man deutlich beobachten kann, wie das deutsche Recht gegen das römische Recht sich von Thal zu Thal, auf die Höhen, auf die einzelnen Sprachinseln zurückzog und endlich die ganze südliche Gebirgs-Abdachung räumte. — Gewiss aber ist so viel, dass im vierzehnten Jahrhunderte das römische Recht diesseits der Alpen von keiner praktischen Bedeutung war. Vorträge hierüber hätten nur einen theoretischen, wissenschaftlichen Werth haben können; daher ging man vorläufig darüber hinaus. In ähnlicher Weise war auch im J. 1433 bei der Universität zu

trifft auch die früher vorgebrachte allgemeine Bemerkung, dass die von den Universitäten noch immer festgehaltene Bestimmung der Dienstleistung für die Kirche und das Imperium in letzterer Beziehung sich keine rechte Verwendung mehr erschaffen konnte, gerade bei der juridischen Facultät, welche dieselbe am schärfsten abgränzte, auch am sichtlichsten zu. Die Einbeziehung des römischen Rechtes in den Kreis ihres Lehramtes figurirte auch nur auf dem Papiere. Die Statuten enthielten nämlich die Norm, dass Kirchenrecht und römisches Recht zusammen nur eine Facultät ausmachen und niemals den Eintheilungsgrund für zweierlei Körperschaften bilden sollen; auch ward an manchen Stellen der einstige Zutritt des römischen Rechtes vorbedacht: im Uebrigen aber waren alle einzelnen Bestimmungen nur für die Lehre des Kirchenrechtes eingerichtet, dem römischen Rechte ward nur einstweilen sein Platz aufbewahrt [110]. Erst nach Ablauf eines vollen Jahrhunderts nahm es denselben wirklich ein;

Caen das römische Recht wieder eingestellt worden („*comment ledit Estude ne seroit mie vtile pour le Pays de Normandie, qui est tout reglé par Coustumes.*“ Buläus *T. V. p.* 426).

110) Ausser dem obenerwähnten innern Motive gab es wohl auch noch äussere Anlässe, welche auf dieselbe Wirkung hinarbeiteten. Dazu gehörte vielleicht das Beispiel von Paris, wo seit 1218 der Vortrag des römischen Rechtes ausdrücklich verboten war (Buläus *T. III. p.* 96). Ferner die Schwierigkeit, mit einem verhältnissmässig geringen Einkommen die hohen Kosten für einen Rechtslehrer aus Italien zu erschwingen, wo derlei Stellen sehr glänzend bezahlt waren. So war auch bei der Universität in Prag vom Anfange an das canonische und das römische Recht intendirt worden; jedoch erst durch Heinrich von Schüttenhofen, nicht lange vor 1390, konnte dieser Plan ausgeführt werden (Schnabel, über den ältesten Zustand des jurid. Stud. an der Prager Univ. im öst. Archiv XVII. S. 193—196).

bis 1494 wurde an der Wiener Universität ausschliesslich nur Kirchenrecht gelehrt [111]). —

Die Theile desselben waren: das *Decretum Gratiani*, die fünf Bücher der Decretalen, dann abgesondert das sechste Buch der Decretalen (auch kurzweg *Sextus* genannt), und die *Clementinae* (d. i. die Beschlüsse der unter Clemens V. gehaltenen Generalsynode von Vienne; von Papst Johann XXII. im Jahre 1317 an die Schule von Bologna hinausgegeben). Die beiden letzten nannte man auch das „neue Recht." In der Wahl des Stoffes waren die Doctoren nicht gebunden; die Facultät sorgte aber dafür, dass immer einer da war, der in drei Jahren das *Decretum*, ein anderer, der in zwei Jahren die Decretalen, und ein dritter, der in einem Jahre den *Sextus* und die *Clementinas* zu Ende las. Kein Doctor durfte andere Behelfe, als den Text des Gesetzes mit sich bringen; die Erklärungen musste er in freiem Vortrage geben. Das Collegiengeld für jeden Doctor betrug jährlich einen Goldgulden.

Die Zulassung zum Bachalariate bedingte, ausser mehreren Disputationen und Uebungen, ein dreijähriges Studium, die Zulassung zur Licenz ein siebenjähriges. In letzterem Falle musste man alle Fächer gehört haben; in ersterem Falle war man vom zweiten und dritten Theile des Decretum dispensirt. —

---

111) Daher nannte sich die Facultät auch, gegen den Wortlaut ihrer eigenen Statuten: *Facultas juris canonici.* — Als die Humanisten im J 1494 das römische Recht nach Wien verpflanzten, geschah dieses selbstverständlich nicht desshalb, weil etwa das Imperium einen neuen Aufschwung genommen hätte, sondern aus andern Gründen, von denen wir noch später sprechen werden. Der Wirkung nach freilich war diess gleichbedeutend; auf jeden Fall musste ein erneuertes Zurückdrängen der einheimischen Rechts-Institutionen die Folge davon sein.

Die Function des Decans war halbjährig, geschah jedoch nicht durch Wahl, sondern die Doctoren und Licentiaten der Facultät folgten in dieser Würde einer dem andern nach dem Senium [112]).

Jährlich am 13. October wurde das Studienjahr mit einer Messe zur Anrufung des h. Geistes eröffnet; eben so war ein Jahrestag für die Verstorbenen festgesetzt. Beide Feierlichkeiten wurden in der Dominicaner-Kirche begangen.

Die Facultät besass ein eigenthümliches, vom Herzoge ihr zugewiesenes Haus in der Schulerstrasse, die „Juristenschule" genannt, welches zu Wohnungen für ihre besoldeten Professoren und zu Hörsälen verwendet wurde [113]).

---

112) Später wurde ebenfalls die Wahl des Decans eingeführt; jedoch fehlt hierüber eine nähere Angabe. Wahrscheinlich geschah diese Aenderung um 1448. Denn während das Matrikelbuch der Facultät (welches von 1402 beginnt) bis dahin den Ausdruck gebraucht hatte: *in decanum assumtus est N.*; bediente es sich vom 14. April 1448 an der Worte: *in decanum electus est N.*

113) Am 1. Juli 1397 wurde die Juristenschule durch das daran stossende Haus des Mag. Koloman Kolb vergrössert (*anno* 1397, 1. *Julii mag. Colomanus Colb plebanus in Probstorf proposuit coram universitate, quomodo intentionis suae esset, quod ipse vellet universitati domum suam supra collegium juristarum sitam dare pro duobus magistris et uno capellano . . . . ., et omnes facultates consenserunt in petitum et sibi multum regratiabantur de bono proposito et sacra sua voluntate. Lib. I. act. fac. art. f.* 79 *v.*). Dieses letztere gehörte daher der Universität und die Facultät hatte hievon nur die Nutzniessung. Die ferneren Schicksale dieser beiden Häuser wollen wir des Zusammenhanges wegen gleich hier erzählen. — In beiden Häusern war eine Capelle. Die Facultät scheint jedoch hievon bis 1448, vielleicht aus Mangel an Fonden, keinen Gebrauch gemacht zu haben. Am 22. September 1448 dd. Wien stellte der Bischof Leonhard von Passau folgende Urkunde aus: die *doctores collegii sacri juris canonici* in Wien hätten ihm vorgestellt, dass Augustin Plebany, Pfarrer zu Lechniz in Siebenbürgen zwei wochentliche Messen „*in altari de novo in parte inferiori librariae jam dicti Collegii juristarum erigendo*" gestiftet, hiezu 14 ungar. Gulden jährlicher Renten von

Die Theologie schied sich mit scharfer Abgränzung in zwei Theile, deren ersterer sich mit der heiligen Schrift Theologische Facultät.

---

dem Augustiner-Kloster der regulirten Chorherren in Waldhausen erkauft, und auch noch eine andere (nicht näher angegebene) Summe Geldes bei der Facultät hinterlegt und festgesetzt habe, dass die Präsentation für dieses Beneficium „*ad Juris canonici collegium et doctores inibi collegiatos et legentes*," die Confirmation aber dem Bischofe zustehen solle. Diesem Vorgange ertheile er nun seine Bestätigung (Univ.-Archiv. *Lad. XXXVII. n.* 12). — Die Consecration der Capelle erfolgte am 30. Jänner 1474 durch Wolfgang Bischof zu Hippo, welcher Cooperator *in spir.* des Bischofs Ulrich von Passau war, und zwar zu Ehren der h. Maria, des h. Bartolomeus, der h. Hedwig und des h. Ivo (Archiv der jur. Fac.). Seit der Zeit hatte die Facultät einen eigenen Capellan (1489, 13. *Octobris electus est in decanum facultatis jur. d. Stephanus Gerung de Bretheim, tunc temporis capellanus capellae s. Hedwigis in domo Juristarum.* — Jur. Matr. Buch). — Die von Albrecht III. stammende Juristenschule ward im J. 1613 verkauft (Beil. LXXV., B). Im Jahre 1627, als die andere Juristenschule abgebrannt war (wobei, wie ausdrücklich erwähnt wird, alle auf die Stiftung bezüglichen Originaldocumente mitverbrannten), wendete sich die Facultät wegen des Wiederaufbaues zuerst an die Universität (1627, 18. *Maji fuit congregatio facultatis jur. propter domum facultatis exustam et conclusum: siquidem proprietas ad universitatem spectat, sic illius expensis esse reaedificandam. — Acta fac. jur. IX.* 183). Jedoch am 31. December 1635 beschloss die Facultät den Bau auf Kosten der Doctoren vorzunehmen und statt der zwei Capellen nur mehr eine, zu Ehren des h. Ivo, ihres Schutzpatrons, zu errichten, wofür auch am 11. Juli 1643 die Zustimmung des Bischofs erwirkt ward. Die Facultät legte jedoch hiefür nur 140 fl. aus; die Hauptkosten, namentlich für die Capelle, übernahm am 10. Dezember 1646 Dr. Joachim Enzmüller, k. Regimentsrath. (VI. Matr. Buch p. 22, 53, 71, 80). Im Besitze dieses Gebäudes blieb die Facultät über hundert Jahre; doch sah sie sich stets nur als Nutzniesserin an und holte sogar für die Vertheilungsart der Wohnungen jederzeit die Entscheidung des Consistoriums ein. — Im Jahre 1754, nachdem der Bau des neuen Universitäts-Hauses auf Kosten des Aerars begonnen worden war, musste das Juristenhaus der Regierung abgetreten werden. Die Uebergabe geschah am 14. Mai 1754, wobei das Haus auf 13,500 fl. geschätzt wurde. Um diesen Preis überliess es die Regierung dem Erzbischofe zur Errichtung eines Busshauses, für welches die Eheleute Ernst und M. Anna Debiel 16,837 fl.

(*sacra pagina*) des alten und neuen Testamentes befasste, während letzterer die vier Bücher der Sentenzen des Petrus Lombardus enthielt, und vorzugsweise die „scholastische Theologie" genannt wurde [114]). Nächst ihm

gestiftet hatten. — Im J. 1759 wurden die Büsserinnen in andere Klöster vertheilt und der Erzbischof wollte die Localität für ein Priesterhaus verwenden, zog aber dann für diesen Zweck das Haus zum rothen Apfel in der Singerstrasse vor, und verkaufte erstere den Piaristen; die Ivo-Capelle stellte er aber der jurid. Facultät zurück, welche deren Administration gegen Rechnungslegung von fünf zu fünf Jahren ebenfalls den Piaristen überliess. Letztere vergrösserten das Gebäude ansehnlich und gaben darin Unterricht über Rechnungswissenschaft. Als jedoch dieser Unterricht zur Universität gezogen ward, wurde in Folge Hofdecretes vom 6. December 1788 das Haus zu Gunsten der Piaristen in der Josefstadt verkauft; die Capelle aber ward entweiht und der Schätzungspreis pr. 3843 fl. der juridischen Facultät behändiget. (Aus dem k. k. Archive für Cultus-Sachen.)

114) Petrus Lombardus, aus Novara gebürtig, lehrte in Bologna, dann in Paris, wo er um 1159 oder 1160 Bischof ward und im Jahre 1164 starb (Buläus, *T. II. p.* 766). Von seinen berühmten *quatuor libri sententiarum* hiess er auch schlechthin: *Magister sententiarum.* Dieselben wurden später von mehr als dreihundert Autoren commentirt; einer seiner gefeiertsten Commentatoren war Thomas von Aquino (aus dem Orden des h. Dominicus, † 1274). Die Bücher der Sentenzen umfassten die ganze Lehre christlicher Dogmatik und stellten den dialektisch-polemisirenden Standpunct jener Zeit auf's reinste dar. Die Summe des Scharfsinnes und die Feinheit der Casuistik, die darin liegt, ist wohl nicht wegzuläugnen. Wir wollen zur Probe das Bruchstück eines Commentars geben, dessen sich im J. 1436 an der Wiener theologischen Facultät zu Vorträgen bedient wurde. „*In principio creavit deus coelum et terram*" (diess ist die Thesis, nun kommt das Commentum); *insinuat* (*magister sententiarum*, denn von diesem ist die Rede, so oft in der dritten Person gesprochen wird) *creatorem rerum, et insinuat, deum esse creatorem, et cum hoc insinuat initium temporis et omnium visibilium et invisibilium creaturarum. Ex quo patet, quod tempus et omnes creaturae initium habuerunt et nulla earum fuit ab eterno . . . Hic magister ex tali auctoritate dicit destrui quorundam errores, qui opinabantur, pluria esse prima eterna, et primo Platonis, qui existimavit tria esse principia, scilicet deum, exemplar et materiam . . . . Hic Magister, quia Plato dixit, deum esse artificem et non creatorem*

stand Thomas von Aquino im höchsten Ansehen. Die Einführung der Pastoral-Theologie und der hebräischen

---

rerum. ponit tale notabile, quod creator est, qui de nihilo aliquid facit u. s. f. — Man sieht, dass der Magister hierin einem festgepanzerten Streiter gleicht, der allerwärts seine Gegner aufsucht, um sie niederzuwerfen; nur wollte es uns scheinen, dass er oft solche Gegner wach ruft, die schon todt waren, bloss um neuerdings mit ihnen zu ringen, und dass er oft andere, viel gefährlichere Feinde übersieht. In manchen Fällen war es wohl nur ein Kampf mit Windmühlen; daher denn auch die *Sententiarii* sich den Beinamen: *phantastici* gefallen lassen mussten. Das aber war das Verderbliche an der Sache, dass, während Kräfte und Zeit in Uebermass für längst Widerlegtes und todt Geredetes verbraucht wurden, neues Unkraut unbemerkt emporschiessen konnte, dessen Verfechter und Verbreiter sich wohl hüteten, den gewohnten dialektischen Apparat anzulegen und dadurch die Aufmerksamkeit der scholastischen Streiter auf sich zu ziehen. Sie begaben sich auf ein neues, praktisches Gebiet und fassten dort festen Fuss; dann erst riefen sie ihnen zu: Nun mögt ihr kommen; da wo wir kämpfen, gelten eure Waffen nicht mehr. Doch diess gehört in das sechzehnte Jahrhundert. — Wir wollen nur noch aus dem nämlichen Commentar ein Beispiel geben über die strenge begriffliche Untertheilungsweise und über die eiserne Disciplin der Gedanken. Das Capitel ist überschrieben: „*De angelica natura,*" und fängt so an: *Postquam magister determinavit de creatione et creaturis in generali, hic incipit determinare in speciali, et dividit in tres. Primo determinat de creatura pure spirituali,* 2. *de creatura pure corporali,* 3. *de creatura ex utraque composita. Divisiones sedecim. Prima in quatuor. Primo in generali determinat creationis angelicae locum et tempus,* 2. *determinat de conditione eorum, prout creati sunt.* 3. *de separatione eorum per aversionem et conversionem;* 4. *specialiter determinat de bonorum dignitate. Prima in quatuor. Primo ostendit, quando creati sunt angeli,* 2. *ubi creati sunt,* 3. *recapitulat determinata,* 4. *movet incidentem quaestionem, quam solvit. — Prima iterum in quatuor. Primo praemittit generale proëmium ad determinanda,* 2. *prosequitur de tempore creationis angelorum opportunas quaestiones,* 3. *determinat veritatem.* 4. *removet quaedam oblata in contrarium. — Primo introducit hanc considerationem, quod de natura angelica considerat, quando fuit creata, scil. an ante mundum, vel cum mundo, et etiam considerat, an in coelo empyreo vel alibi,* 3. *considerat, qualis facta sit in principio creationis in suis naturalibus,* 4. *videbitur, qualis natura angelica facta sit aversione quorundam* u. s. f. — Man sieht auch, dass eine solche Behandlungsweise nicht

Sprache als eigener Lehrfächer war erst ein Werk späterer Zeiten [115]). — Die Statuten der Theologie sprechen zwar den ernstlichen Willen aus, dass der Logik und Dialektik kein übermässiger Raum gestattet werde; die Praxis vermochte es aber nicht immer, dem guten Vorsatze nachzuleben [116]). Nach sechsjährigem

---

wohl ein befriedigendes Abschliessen oder die Beruhigung, den Gegenstand vollkommen erschöpft zu haben, gewähren konnte; die Arbeit des Sisyphus und die der Danaiden spielte eine zu grosse Rolle darin, als dass man eine Endgiltigkeit derselben hätte erzielen können. Ueberall liess sich ein noch weiteres Ausspinnen und ein Heranziehen neuer Einwürfe recht wohl denken. Daher konnte *Gerson* hierin wohl nicht mit Unrecht sagen: *Per eas* (d. i. *doctrinas scholasticas* seiner Zeit) *Theologi ab aliis facultatibus irridentur, nam ideo appellantur phantastici et dicuntur nihil scire de solida veritate et moralibus et biblia . . .; per eas Ecclesia et Fides neque intus neque foris aedificantur, quia Theologi nostri temporis relictis utilibus et intelligilibus pro auditorum qualitate transferunt se ad nudam Logicam vel Metaphysicam.*" — Bezeichnend war es auch, dass die Vorträge über die h. Schrift hinter denen der Sentenzen an Rang zurückstanden. Der Sache nach fussten zwar letztere ohnediess auf ersteren; also eine Geringschätzung des Stoffes lag dieser Anschauung nicht zu Grunde. Wohl aber wurde die scholastische Methode so hoch gehalten, dass ein *Sententiarius* sich jederzeit über einen blossen *Biblicus* weit erhaben dünkte.

115) In Betreff der hebräischen Sprache heisst es: „*Anno* 1420, 11. *Aprilis in congregatione facultatis theol. commissum fuit Magistris Nicolao de Dinkelspühel et Petro de Pulka, ut laborarent pro aliquibus libris Ebraycae linguae apud dominum Principem et alibi juxta consilium doctorum juris*" (*Lib. I. act. fac. theol. f.* 25). Es scheint daher, dass die Kirchenrechtslehrer zuerst es waren, welche einen umfassenderen Betrieb dieser Sprache beregten. — Was die Moral- und Pastoral-Theologie anbelangt, so muss man nicht glauben, dass es eine solche gar nicht gegeben habe; nur war ihr Platz nicht auf der Katheder der Schule, sondern in der Kirche. Die Statuten sagen ausdrücklich, dass die theol. Bachalarien sehr häufig zu Predigten verwendet werden sollen, um sich darin zu üben. Die Moral insbesondere war Sache der Christenlehre und der Seelsorger in der Gemeinde.

116) Den Graduanden wurde durch die Statuten eingeschärft: „*quod fideliter et honeste legere habeant ad utilitatem Scholae, nec*

Studium der Theologie konnte man sich um das Bachalariat melden; und erhielt von der Facultät irgend ein Capitel der h. Schrift angewiesen, über welches man unter Anleitung eines Doctors vorzutragen hatte[117]). Nach zwei Jahren durfte man in gleicher Weise über die Sentenzen vortragen. Demnach unterschied man „*bachalarii biblici*" und „*bachalarii sententiarii*;" beide aber hatten von dem Vortrags-Curse, den sie durchzumachen hatten, den Namen: „*cursores.*" Jener Bachalarius, welcher das dritte Buch der Sentenzen begonnen hatte, hiess „*bachalarius formatus*;" doch erst nach drei Jahren, also im Ganzen nach einem eilfjährigen theologischen Studium konnte man sich zur Licenz melden, welche in dieser Facultät gewöhnlich zugleich mit dem Doctorate verliehen wurde. — Die Religiosen mussten für die Erlangung des Grades die Bewilligung ihres Obern beibringen; alle mussten schon Akolythen sein und sich verbindlich machen, binnen längstens zwei Jahren die Weihe des Subdiakonates zu nehmen, doch wurde temporär auch davon dispensirt [118]). — Jedem Vortrage, jeder Disputation

---

tractent materias philosophicas seu logicales theologiae impertinentes." — Dagegen besagt eine andere Stelle: „*ordinamus, quod nemo promoveatur ad gradum, nisi sit sufficiens magister in artibus, aut ita edoctus, quod sufficienter sciat in theologicis scholis et opponere et respondere.*"

117) Z. B. *Anno* 1402 *circa festum s. Mich. in congregatione facultatis receptus fuit ad cursus legendos M. Petrus de Pulka, cui fuit assignatus Lucas*; oder: 1409, 6. *Oct. admissus M. Theodor. de Hammelburg, cui assignatus est Leviticus*; — 1415. 30. *Aug. admissus est ad legendum cursus M. Joannes de Gmunden et assignatus est Exodus*; dagegen: 1420, *feria* 3. *post epiph. M. Thomas de Haselpach principiavit in sententias* (*Lib. I. act. fac. theol. f.* 6, 12 *v.*, 58 *v.*, 60).

118) Z. B. *Anno* 1417. *M. Joannes de Gmunden petivit ulterius dispensari pro ordinibus et hoc tantum usque ad nativitatem Domini* (*ibid. f.* 59 *v.*).

musste die Erklärung vorausgeschickt werden, dass man nicht beabsichtige, etwas vorzubringen, was gegen den Glauben, gegen einen Ausspruch der Kirche, gegen gute Sitten oder zu Gunsten eines in Paris oder in Wien verworfenen Satzes laute, und wenn es aus Unachtsamkeit doch geschehe, es im vorhinein widerrufe. — Täglich sollten wenigstens drei Vorträge gehalten werden, und zwar Vormittags von einem Doctor und einem *Sententiarius*, Nachmittags von einem *Biblicus*. — Von Collegiengeldern machen die Statuten keine Erwähnung. Die Ferien waren vom 28. Juni bis Mitte September angesetzt. — Der Decan wurde halbjährig aus der Zahl der Professoren (*doctores regentes*) gewählt.

Die Besorgung der kirchlichen Feierlichkeiten für die Universität, namentlich der Predigten an den fünf Marien-Festen, lag der theologischen Facultät ob, welche überdiess den Tag ihres Schutzpatrons, des h. Johannes des Evangelisten (seit 11. Juni 1592 des h. Johannes *ante portam latinam*, dessen Fest auf den 6. Mai fiel, während früher der 27. December wegen der Nähe des Christfestes sich unbequem erwiesen hatte), dann jene des h. Lucas, des h. Thomas von Aquino und des h. Bernhard festlich beging. —

Für zwei Professoren der Theologie waren, wie erwähnt, Plätze in dem herzoglichen Collegium angewiesen; ausserdem hatte Herzog Albrecht am 23. Juli 1385 auch den Klosterfrauen von S. Nikolaus ihr Haus und Capelle in der Singerstrasse unterhalb der deutschen Herren gegen jährliche 50 Pfund Pfennige abgekauft, damit dortselbst von der Universität aus, durch Conventualen des grauen Ordens (Bernhardiner, Cisterzienser) und für dieselben, Theologie gelehrt werde. Die Aufsicht darüber stand der theologischen Facultät in Gemeinschaft mit dem Abte von Heiligenkreuz

zu [119]. — Auch bei den Dominicanern hatten die Theologen einen eigenen Hörsaal, dessen Einhaltung ihnen oblag [120]); später hielten sie auch bei S. Anna Vorträge [121]). Ihre Versammlungen hielten sie abwechselweise bei S. Nikolaus, bei den Dominicanern, bei den Karmelitern. —

An der Spitze der vier Nationen und der vier Facultäten stand der Rector. Der Rector.

Der Rector wurde für die Dauer eines halben Jahres am 14. April und am 13. October von den vier

119) Siehe die Beil. Nr. V. 1. 2. 3. Ferner: *Anno* 1442 *in vigilia assumt. Mariae fuit data fratri Petro de Halsprun litera testimonialis et credentialis ad capitulum generale et provinciale, ut advisaret ordinem super bona institutione et regimine collegii s. Bernhardi. alias s. Nicolai Wiennae in Sunigerstrasz. Item facultas desideravit a domino Abbate Mag Heinrico, qui p. t. erat abbas s. Crucis, quatenus idem dominus abbas velit facere diligentiam exactam, ut ad hoc collegium mittantur fratres dispositi ad studium de singulis monasteriis ord. Cisterc. provinciae Salzburg. Secundo: quod singulis annis ad minus semel domus praedicta visitetur et conspiciatur per dominum abbatem aut substitutum et per deputatos facultatis, in finem quod reformentur reformanda ex parte sartatectorum et ruinarum. Tertio, quod singulis annis provisor computum faciat in praesentia deputati, vel deputatorum facultatis de censibus et aliis pecuniis ex parte capellae levatis* (*Lib. I. act. fac. theol. f.* 50) Schon im J. 1429 hatte die Facultät 88 fl. 60 Den. für Baureparaturen ausgegeben (*ibid. f.* 37). Dafür hatte sie aber auch die Bestimmung über die dortselbst zu haltenden Vorträge sich vorbehalten. (1420, 11. *Nov. placuit facultati, quod duo Carmelitae deberent principiare in suos casus apud s. Bernhardum, eo quod ibi essent eosdem lecturi. — ibid. f.* 24). Die Einweihung der Capelle hatte im J. 1413 stattgefunden (*ibid. f.* 17). — Im J. 1486 zur Zeit der ungarischen Herrschaft verlor die Facultät dieses Collegium (*Lib. II. f.* 69. *v.*), welches aber dann später in anderer Weise wieder in Beziehung zur Universität gebracht wurde.

120) Schon im J. 1400 hatte die Facultät 1 fl. 77 Den. „*pro reparatione scholarum conventus praedicatorum*" ausgegeben (*Lib. II. act. fac. theol. f.* 93), wo sie ein eigens zugewiesenes *lectorium* hatte (*ibid. f.* 41 *r.*).

121) Um das Jahr 1513 (*Lib. III. act. fac. theol. f.* 16).

Procuratoren gewählt [122]). Hiebei galt, ohne besonderes Gesetz, die Sitte, dass der Procurator der österreichischen Nation drei Männer vorschlug, aus welchen die übrigen drei Procuratoren wählten [123]). Der österreichische Procurator proclamirte den gewählten Rector, welcher keiner weitern Bestätigung oder Investitur bedurfte und bei einer Strafe von 10 Pfund Pf. das Amt annehmen musste. In der Wahl der Personen wechselte man nach Facultäten und Nationen. Trat durch einen Todesfall oder andere Vorfälle eine Unterbrechung ein, so ersetzte ihn der Decan der Facultät, aus der er gewählt war. Gehörte aber dieser einem geistlichen Orden an oder war er verheirathet, so ersetzte ihn der älteste Professor der betreffenden Facultät. Denn der Rector durfte weder ein Mönch, noch verehelicht sein [124]).

---

122) Von 1377 bis 1385 war die Dauer des Rector-Amtes einjährig; von da an halbjährig, bis das kaiserliche Decret vom 13. April 1629 (Stat.-Buch n. 86) die Amtsdauer wieder auf ein ganzes Jahr erstreckte und den Zeitpunct der Wahl auf den Kolomanstag, später (seit 1633) auf den Leopoldstag, ansetzte. In Folge dessen geschah dann auch die Wahl der Decane und Procuratoren für ein ganzes Jahr. — Auch in Prag war dieses Amt erst ein ganzjähriges, dann ein halbjähriges; dagegen hatte die Pariser Universität ihre Rectoren ursprünglich alle sechs Wochen gewechselt und blieb dann bei einem Wechsel von Vierteljahr zu Vierteljahr.

123) Im sechzehnten Jahrhunderte erhoben die drei anderen Procuratoren öfters Einsprache gegen dieses von dem Procurator der österr. Nation ausgeübte Vorrecht; es blieb jedoch dabei (Matrikelbuch der rheinischen Nation), bis dann in späterer Zeit das Recht des Terna-Vorschlages auf das Consistorium der Universität überging.

124) Statut vom 17. Dezember 1419 (Stat-Buch n. 24, zugleich die Vorschrift enthaltend, dass in ähnlichen Fällen an die Stelle eines Decans oder Procurators der nächst-älteste Magister der Facultät oder der Nation zu treten habe). — Ueber die Anordnung, dass der Rector kein Mönch sein dürfe, ging die Universität im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts factisch hinaus. — Die Be-

Der Rector war das Oberhaupt (*Caput, Principale*) der gesammten Universität [125]). Seine hohe Würde ward durch den Titel: *Magnificus* und durch eine besondere Kleidung ausgezeichnet [126]).

---

dingung des unverehelichten Standes wurde am 9. März 1534 durch ein landesfürstliches Decret beseitiget (Stat.-Buch n. 56), obgleich dieselbe nie durch ein besonderes Statut eingeführt gewesen, sondern nur in dem clericalen Charakter der Universität gelegen und von Paris her übernommen worden war, wo sogar die Professoren unverehelicht sein mussten (*nullus uxoratus admittebatur ad regentiam.* Buläus *T. III. p.* 577). — In Prag musste der Rector dem geistlichen Stande angehören (Ad. Voigt a. a. O. S. 32).

125) Hierin stand die Wiener Universität jener in Paris, Löwen, Leyden, Cöln, Heidelberg, überhaupt den meisten Universitäten zur Seite, unterschied sich aber von jener in Prag, wo der Canzler die erste Person war (Tomek a. a. O. S. 14). Wenn der Rector in seinem Amte fungirte, stand ihm in Paris, wie später in Wien, der Bischof am Range nach. Das höchste Ansehen genoss wohl der Rector der Universität Löwen, wo er eine eigene Leibwache hatte und das Begräbniss eines im Amte gestorbenen Rectors mit ausserordentlichem Pompe vor sich ging. Selbst Karl V. nahm einmal, um ihn zu ehren, in einer Versammlung der Universität den Platz nach ihm ein (*Valer. Andrea* a. a. O. S. 29). — In Leyden gab der Statthalter, wenn er im Namen der Generalstaaten erschien, dem Rector den Vorrang (Bericht von Van Swieten, 29. März 1755 im Arch. der k. k. Stud.-Comm.). In Padua hatte er ein Kleid von Purpur und die Republik empfing ihn mit den höchsten Ehren, wenn er nach Venedig kam. — Auch in Wien, wenn der allerhöchste Hof der Frohnleichnams-Procession nicht beiwohnte, vertrat der Rector die Stelle des Landesfürsten und ging vor allen Würdenträgern unmittelbar hinter dem *Sanctissimum;* bis die Kaiserin M. Theresia dieses Vorrecht mittelbar dadurch aufhob, dass sie am 29. Mai 1751 verordnete, die Frohnleichnamsprocession sei jederzeit so zu halten, als ob der allerhöchste Hof dabei gegenwärtig wäre (Statutenbuch n. 131).

126) Der Titel „*Magnificus*" wurde im Mittelalter nur solchen Personen gegeben, welche den Rang eines Reichsfürsten hatten; daher sagt die deutsche Urkunde vom 20. December 1365 (Beil. Nr. III.) ganz folgerichtig: „der Durchleucht Maister Albrecht, zu den Zeiten obrister Schulmaister." Man dachte sich in jener Zeit den Rector, wie den Grossmeister eines Ritterordens; ein Analogum, welches überhaupt durchweg Stand hält. So wie die Templer oder

Er war der oberste Richter aller Angehörigen der Universität: doch musste er hiezu die Procuratoren,

---

deutschen Herren mit dem Schwerte für Gott und Christenheit kämpften, so die Hohe Schule mit den geistigen Waffen. — Rudolf IV. nannte den Rector „Meister der grossen Schule." — In späteren Zeiten wurde der Titel „*Magnificus*" aus Courtoisie auch für den Canzler und landesfürstlichen Superintendenten angewendet. — Ein Gehalt war mit dem Rector-Amte nicht verbunden; doch setzte man später 150 fl. aus, damit daraus die Kosten für die Mahlzeiten bei der Uebergabe der Würde und am Frohnleichnamstage bestritten würden. — Der Rector, so sagen die Statuten, solle immer in ausgezeichneter Kleidung, in ehrenvoller Begleitung (*cum honesta comitiva*) unter Vortritt der Bedellen mit den Szeptern über die Gasse gehen. — Die Art der Kleidung ward nicht näher bestimmt; es ward nur gesagt, dass man dieselbe noch besonders festsetzen wolle. Eine solche Bestimmung findet sich aber nirgends. Nach einer Aufschreibung vom 16. Oct. 1752 (im Arch. der Stud.-Comm.) bestanden die vorfindigen Kleidungs-Stücke und Ehrenzeichen, und zwar von alter Zeit her, in Folgendem: eine Epomis (eine Art von spanischem *mantelet*, auf der linken Schulter zu tragen) im Werthe von 262 Gulden; eine schwarzsammtene mit Gold gestickte und mit Hermelin ausgeschlagene Toga; ein schwarzsammtenes Birret mit ganz durchbrochenem *point d'Espagne*. Bei Trauerfällen, Leichenbegängnissen u. dgl. waren Kleidung und Birret von rothem Sammt. Der silberne Szepter des Rectors, à 9 Mark, 3 Quintel, wurde zu 153 fl. $47^1/_4$ kr. geschätzt. — Die Kleidung der Decane aller vier Facultäten war ähnlich (ebenfalls schwarz oder roth); nur war die Stickerei geringer, und das Birret hatte nur halbdurchbrochenen *point d'Espagne*. Die Szepter der theolog. und jurid. Facultät wogen 12 Mark, und hatten einen Werth von je 204 fl.; jene der medicin. und philosoph. Facultät wogen 10 Mark, und 10 Mark, 2 Quint. und hatten einen Werth von 170 fl. und von 170 fl. $31^1/_2$ kr. — Im J. 1773 kam die Universität um die Anschaffung neuer Amtskleidungen ein; jedoch die Kaiserin war dem Ansinnen nicht hold und rescribirte: „ich habe der universitätt eine gnad erweisen wollen, sie kan also bey ihrer Kleidung bleiben, aber in selber niemals bey hoff erscheinen, sondern wie alle andern *dicasterien* in ihren und zwar schwarzen Kleidern; der *rector* kan sich wegen bezahlung mit denen 4 Facultäten verstehen: ich bezahle nichts vor solche unnütze sachen; keine weitere *remonstration* will nicht mehr haben." — Am 11. November 1784 wurde diese alte Kleidung ganz verboten, indem das Rectors-Mäntelchen „durch die hinten ange-

und konnte die Decane beiziehen. In Criminalsachen übte er die volle Gerichtsbarkeit von der geringsten Strafe bis zum Todesurtheile. Daher wurde Schwert und Scepter vor ihm hergetragen.

Er berief die Universitäts-Versammlung; doch musste er hiezu vorher die Zustimmung der Procuratoren einholen. Er musste nach der Stimmenmehrheit concludiren und selbst bei getheilten Stimmen zählte seine Stimme nicht; die wachsame Eifersucht, mit der die Universität ihre Selbständigkeit wahrte, zog es vor, dass in solchen Fällen kein Beschluss zu Stande komme. Hingegen war jede Versammlung, die nicht vom Rector (z. B. vom Canzler) zusammenberufen und präsidirt war, ungesetzlich und konnte keinen giltigen Beschluss fassen [127]. — Er repräsentirte die Universität, wachte über ihre Freiheiten und Privilegien, und führte die Aufsicht über die Einhaltung der Statuten bei allen Facultäten. — Binnen Monatsfrist nach Niederlegung seines Amtes musste er vor dem neuen Rector, den Decanen, Procuratoren und jenen Professoren, die dabei sein wollten, über die Empfänge und Ausgaben der Universität Rechnung legen.

---

brachte Mönchskaputze die finstern Zeiten verräth, wo der päpstliche Stuhl sich ausschliesslich das Recht zueignete, Universitäten zu errichten." — Am 13. Juni 1792 wurde dem Rector und den Decanen die schwarze deutsche Tracht und zur Zierde eine Medaille vorgeschrieben, welche von Weltlichen an einem rothen, von Geistlichen an einem violetten Bande zu tragen war. — Am 31. Dezember 1804 endlich wurden statt der Bänder goldene Ketten und schönere Medaillen angeschafft, zusammen im Werthe von 3225 Gulden.

127) Im J. 1683 und wieder 1690 kam die Frage zur Sprache, ob der Canzler eine Universitäts-Versammlung (darunter ist zu verstehen: ein Consistorium) giltig zusammenberufen könne und wurde beide Male verneint. Würde sie sich dennoch einfinden, so habe sie nur als Privatversammlung zu gelten (*Consp. hist. Univ. III.*, 314).

Alle Mitglieder der Schule, mit dem Rector an der Spitze, bildeten die Gemeinde, *Universitas* [128]); daher beginnen die Erlässe der letzteren stets mit den Worten: *Nos Rector et Universitas Studii Viennensis.* — Diese Gemeinde stufte sich aber nach drei Gliederungen ab.

Das Consistorium.

Das Consistorium der Universität stellte in den ersten Zeiten nur das richterliche Tribunal vor, bestehend aus dem Rector, den Procuratoren und allenfalls den Decanen. Doch wurden ihm im Delegationswege durch die Universität auch anderweitige Geschäfte übertragen, und endlich im Jahre 1481 wurde festgesetzt, dass ein Beschluss des Consistoriums als ein Beschluss der Universität anzusehen sei [129]).

---

128) Das Wort „*Universitas*" hatte in den ältern Zeiten nur diese Bedeutung; und wenn z. B. der Ausdruck „*Universitas Paduae*" (oder *Patavii*) ohne weitern Beisatz vorkam, so verstand man darunter die Stadtgemeinde zum Unterschiede von der *Universitas Studii Patavini*. Als daher in Prag die Juristenfacultät im J. 1372 eine besondere Körperschaft mit einem eigenen Rector für sich bildete, nannte sie sich folgerichtig: *Universitas juristarum*, (Schnabel a. a. O.). Für die Bezeichnung: „Lehranstalt" galt der Ausdruck: *Schola*, *Gymnasium* (später auch *Archigymnasium*, theils mit Rücksicht auf die neue Würde ihres Stifters als *Archidux*, theils wohl auch den Gedanken zulassend, dass die Wiener Universität den andern im Reiche an Rang vorgehe), oder *Studium*; der Ausdruck der Universalität lag in dem Beisatze: *Studium generale*. Hiebei mochte man aber mehr die Zulassung aller Nationen, als die aller Doctrinen im Auge gehabt haben.

129) *Anno* 1481 *feria* 3. *post Katharinae in congregatione Universitatis fuit conclusum: quod actus consistorii, si decani et procuratores omnes convocati fuerint, sint actus Universitatis* (*Lib. III. act. fac. art. f.* 298 *v.*). In späterer Zeit traten der Canzler, der landesfürstliche Superintendent, der Prior des *Collegium ducale*, — später an dessen Statt der *Rector Collegii S. J.* — und die Senioren der vier Facultäten in das Consistorium ein; und zwar, in Folge Decretes vom 18. November 1752, die Senioren mit dem Vorrange vor den Procuratoren.

Die Universitäts-Versammlung (*Congregatio Universitatis*) bestand aus allen Doctoren und Licentiaten. In ihr ruhte die Vollgewalt der Gemeinde; an sie appellirte man von den Beschlüssen der Facultäten. Die Abstimmung aber geschah nach Curien. War ein Gegenstand vorgetragen worden, so zogen sich die Mitglieder jeder Facultät abgesondert zurück, beriethen die Sache und fassten ihren Beschluss. Darauf traten die vier Decane zusammen, und die Majorität unter den vier Stimmen entschied. Waren die Stimmen gleich, so konnte nichts entschieden werden. Das Befugniss des Rectors beschränkte sich darauf, dass er bei der Facultät, zu der er gehörte, wie jeder andere Doctor mitstimmen durfte [130]). Die Congregation.

Die volle Volksversammlung der ganzen Gemeinde (*plena concio*), bestehend aus allen Angehörigen der Universität fand nur in drei Fällen Statt: bei besondern Feierlichkeiten der Kirche oder des Staates, wo sie aber nur passiv war; oder wenn es sich darum handelte, eine allgemeine Publication, Verlesung eines Gesetzes u. dgl. zu veranstalten, und auch hier waren die Schüler nur zu dem Zwecke da, um zu hören; oder endlich, wenn es sich um Geldbeiträge aller Mit- Die Volksversammlung.

130) Seitdem das Consistorium die volle Repräsentanz der Universität erlangt hatte, d. i. seit 1481, wurden die ursprünglichen Universitäts-Versammlungen (mit Berufung aller Magister) immer seltener; und schon zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts wurde der Ausdruck: *Congregatio Universitatis* gleichbedeutend mit „Consistorium" genommen. Dennoch hatte G. Eder noch im J. 1559 den Ausspruch gethan, gegen eine Verfügung des Rectors oder Consistoriums habe man an die Congregation und nicht an die Regierung zu appelliren (Univ.-Regist. IV. Al. 1). Aber die Verhältnisse waren stärker, als dieser Ausspruch. Die *Congregatio Universitatis* als Berufungs-Instanz kam bald darauf in Verschollenheit; an ihre Stelle trat in jedem Bezuge die Regierung.

glieder handelte, wobei dann Alle abstimmten. Diesen einen Fall ausgenommen, waren die Schüler nur gehorchend, nie mitstimmend. Die Einrichtung der Gemeinde war entschieden aristokratisch [131]). Selbst Bitten und Reclamationen konnten die Schüler bei der Universität oder Facultät nie persönlich anbringen, sondern mussten sich an den betreffenden Procurator wenden, oder sich um einen Magister umsehen, der sie vertrat. —

Und nun, da die Universität in ihrem ganzen Bestande geschildert ist, mag es an der Zeit sein, die Angehörigen dieser Gemeinde in der Reihenfolge, wie sie (für die Frohnleichnamsprocession, oder für besondere Festaufzüge) durch ein eigenes Gesetz geregelt war [132]), vor dem Leser vorüberschreiten zu lassen. Voran ging der Rector; ihm folgten alle Uebrigen in sieben Ordnungen. Zuerst der Decan der Theologie

131) Dadurch unterschieden sich die deutschen Universitäten von den meisten italienischen, namentlich von der ganz demokratisch eingerichteten Universität in Bologna. Bei letzterer waren die Schüler die Herren, welche aus ihrer Mitte sich einen Rector wählten. Die Professoren waren nicht viel mehr als ihre Beamten. Daher sprechen die Bullen der Päpste, welche diese Einrichtungsart von Hohen Schulen vor Augen hatten, in ihren Adressen durchgehends von einer „*Universitas magistrorum et scholarium Studii Viennensis*," während doch bei ihr die Graduirten allein die Gemeinde bildeten, wenigstens in so ferne es sich um Herrschergewalt und Repräsentanz handelte. — Kaiser Maximilian, welcher überhaupt die Studenten in ganz auszeichnender Weise bevorzugte und auch bei Excessen ihnen gerne durch die Finger sah, hatte im Jahre 1504 der Universität das Privilegium ertheilt, dass die Schüler der jurid. und theolog. Facultät sich ihre Professoren selbst ein- und absetzen dürfen. Die theolog. Facultät protestirte aber gegen eine „*hujusmodi libertas*" und auch bei der jurid. Facultät scheint diese etwas überschwängliche Begünstigung nie zur Ausführung gekommen zu sein (siehe die Beil. Nr. XXXI. 6).

132) Statut vom 24. März 1388, im Stat.-Buch n. 14.

mit seinen Doctoren und Licentiaten; in gleicher Reihe mit diesen gingen die Söhne der Herzoge und Grafen. In der zweiten Ordnung gingen der Decan, die Doctoren und Licentiaten der juridischen Facultät und die adeligen Schüler vom Herrenstande; in der dritten der Decan, die Doctoren und Licentiaten der Medicin und die gewöhnlichen Adeligen, sowie diejenigen, die, obgleich unadelig, den Stand der Adeligen einhielten [133]); die vierte Ordnung bildeten der Decan und die Professoren (*Magistri regentes*) der artistischen Facultät, sowie jene Bachalarien der oberen Facultäten, welche zugleich *Magistri artium* waren. Darauf folgten die *Magistri artium*, welche nicht Professoren (*non actu regentes*), sowie jene Bachalarien der oberen Facultäten, welche nicht *Magistri artium* waren. In der sechsten Ordnung befanden sich die Bachalarien der artistischen Facultät und jene Schüler, welche schon drei Jahre lang einer der oberen Facultäten angehörten; die siebente Ordnung endlich bildeten alle übrigen Schüler nach dem Range der Facultäten. Innerhalb der einzelnen Ordnungen gab das Senium den Vortritt. Diese Rangbestimmung musste strengstens eingehalten werden [134]).

133) Man unterschied zwischen „*nobiles*“ und „*tenentes statum nobilium.*“ In letzterer Beziehung heisst es: *Anno* 1401. 29. *Maji in congregatione Universitatis declaratum fuit, quod ille teneret statum nobilium, qui tenet unum magistrum* (als Präcepter) *in expensis et ad minus duos famulos* (Studenten). *Lib. I. act. fac. art. f.* 96. Diese Distinction machte also die Universität *pro doma sua*, um ihren Angehörigen dadurch mittelbar ein besseres Fortkommen zu verschaffen.

134) Wer sich bei solchen Anlässen in eine höhere Rangordnung, als ihm zustand, eindrängte, wurde sogleich mit der schwersten Strafe, mit der Ausschliessung bestraft (*lib. II. act. fac. art. f.* 52 r.). — Ein Ueberschreiten der zugewiesenen Ordnung („*ne limites exeant ordinis divinitus praetaxati.*“ *Statut. Univ.*) war der da-

Bedenkt man, dass die Universität zeitweise bei 7000 Schüler und viele hundert Graduirte zählte, die sämmtlich in ihrer eigenthümlichen schwarzen Tracht erscheinen mussten, so mag man wohl zugeben, dass der Anblick einer so zahlreichen, streng geregelten, mit hoher Würde und Ansehen ausgestatteten, und wohl auch mit der nöthigen Machtfülle zur Selbstregierung und Selbstvertheidigung versehenen Körperschaft einen erhabenen Begriff von ihrer Bedeutung geben musste und dass man es wohl gerechtfertiget finden konnte, wenn das Oberhaupt einer solchen Gemeinde einem Fürsten gleich erachtet wurde.

Es frägt sich nun, in welchen Beziehungen die Universität nach aussen stand, und zwar zunächst, von welcher Art ihre Stellung zum Staate und zur Kirche war.

Die Stellung zum Staate.

Der Begriff der Territorialhoheit, wie ihn das Mittelalter auffasste, war von dem Begriffe, den die spätere Zeit hierüber feststellte, in manchen Puncten wesentlich verschieden. Der Landesfürst war unbestritten, und zwar in Oesterreich mehr als in andern Fürstenthümern des Reiches, innerhalb des Territoriums der Herr für Alle (*dominus Albertus dux Austriae, dominus noster*). Jeder Einzelne, und jede Corporation erkannte in ihm den von Gott eingesetzten obersten weltlichen Richter und Schutzherren. Nebstdem war der Landesfürst auch für viele Vasallen der Lehensherr. Wo aber dieses letztere Verhältniss nicht eintrat — und die Universität hatte in der That damit nichts zu thun

maligen Zeit principiell das schwerste aller Verbrechen; eben weil sie hierin einen Angriff auf den Bestand der Fundamente, auf denen die Gesellschaft ruhte, kurz: etwas Hochverrätherisches erblickte. Sie wog hiebei nicht die Grösse der im Einzelnen verletzten Moral; sondern sie ahnte, dass in der Tendenz, aus den vorgezeichneten Bahnen zu treten, der gefährlichste aller Feinde verborgen sei.

— äusserte sich die Landeshoheit auf folgende Weise. In allen Fällen von Noth und Bedrängniss konnte Jeder sich an den Fürsten um Schutz und Abhilfe wenden; wo aber dieses Motiv nicht eintrat, kurz wo normale Zustände statt fanden, bedurfte es einer besonderen Satzung (Ordnung, Privilegium u. s. f.), um die Thätigkeit des Landesherrn und den Modus derselben für sich lebendig zu machen. Nicht so sehr in der Exemtion von der landesfürstlichen Gewalt, sondern vielmehr in der Subsumtion unter dieselbe für gewisse Fälle sah die damalige Zeit einen „privilegirten Bestand." Denn es verstand sich von selbst, dass Jeder im gewöhnlichen Lebensverkehre sich mit eigener Kraft zurecht finde, die Mittel seiner Entfaltung sich selbst schaffe, und selbst zusehe, wie er zu seinen Sachen komme und Gefahren hintanhalte. Dass namentlich jede Gemeinde die Gesetze ihrer Wirksamkeit sich selbst gebe, war eine durchweg geltende Annahme. Wer die Mithilfe der Staatsgewalt für sich in Anspruch nehmen wollte, der musste in der Regel einen „Brief" vorweisen können; denn diese oberste Gewalt griff (in der Regel) nicht selbstthätig ein; sie war nur da, und wartete, bis man sie rief. Wo die Unterthanen sich so wenig als möglich mit ihr zu thun machten, dort war der normalste Zustand. —

Diese wenigen Vorbemerkungen sind für die Darstellung, die jetzt folgen soll, vollkommen ausreichend, ohne dass es nöthig wäre, sie weiter auszuspinnen, oder — gegen den engbegrenzten Zweck dieses Buches — in weiters motivirende Erörterungen hierüber sich einzulassen. —

Der Landesfürst war der Stifter der Universität, demnach war er auch ihr Vogt, in der Art, wie er für eine von ihm gestiftete Pfründe, Kirche, Kloster, Prop-

stei u. s. f. der Patron gewesen wäre. Seine Einflussnahme ging aber noch weiter. Er hatte die allgemeinen, obersten Gesetze vorgeschrieben, nach denen sich der Organismus der Universität abgliedern und bewegen sollte. Diese Gesetze bildeten eben die besondere „Ordnung," mittelst welcher die Schule in auszeichnender, privilegirter Weise mit der Staatsgewalt in Verbindung war. Dass sie an deren Bestimmungen ohne Einwilligung des Stifters nichts ändern konnte, verstand sich von selbst. Andererseits aber waren dieselben so weit gezogen, dass, ohne besondere Veranlassung, nicht leicht ein Fall eintreten konnte, der ein solches Einschreiten nöthig gemacht hätte. In der That weisen auch die nächstfolgenden Zeiten, während welcher die Universität ihrer Bestimmung vollkommen getreu blieb, nur zweierlei Fälle aus, um derentwillen die Universität sich an den Landesfürsten wendete. Diess geschah, wenn es sich um die Mittel der Existenz, oder wenn es sich um den äusseren Schutz (*brachium saeculare*), namentlich zur Aufrechthaltung ihrer Privilegien und Freiheiten handelte. In ersterem Falle schritt der Fürst ein als Patron, im zweiten als oberster Schutzherr. Was aber das innere Wesen der Schule, Inhalt, Form und Richtung der Lehre, ja ihre gesammte geistige Thätigkeit betrifft, so blieb sie hierin vollkommen sich selbst überlassen; man wird von 1384 bis 1494 auch nicht die leiseste Spur einer Einmischung der Staatsgewalt aufweisen können.

Mit der Stadtgemeinde in Wien stand die auf demselben Boden erwachsene Studien-Gemeinde in einem eigenthümlich coordinirten Verhältnisse. Die verschiedenen Corporationen desselben Landes bildeten damals wohl in so ferne einen Staat, als jede aus ihnen in dem Landesfürsten ihren Herrn erkannte; unter ein-

ander aber war ihre Zusammengehörigkeit, so lange nicht ausserordentliche Verhältnisse eintraten, nur sehr lose, dort um so loser, wo auch Berufs- und Standesverschiedenheit dazwischen trat. Die äussern Mittel der Zusammenfügung, des Verwaltungs-Mechanismus, waren noch in der Kindheit; kurz, die einzelnen Bestandtheile des Staates klappten noch nicht mit der äussern, mechanischen Regelmässigkeit, an die unsere Zeit gewöhnt ist, in einander, weil eine übersichtliche Auftheilung ihrer Wirksamkeit noch nicht eingetreten war. So wie jedes Einzelne herangewachsen war, so standen sie auch alle da; die einen gross, mächtig, einen breiten Boden beschreitend, andere klein, demüthig, oft nur zwischen den Lücken der Grossen sich durchdrängend. Jeder sah nach Kräften zu, wie er auf diesem urwaldähnlichen Gebiete seinen Platz sich wahren, und den Weg zur Sonne finden könnte, die das Wachsthum Aller förderte.

Auf diese Weise waren auch auf dem Boden, den das Weichbild der Stadt Wien umfing, zahlreiche Gemeinden erstanden, verschieden an Würde und Macht. Zuvörderst die Ministerialen des Hofes unter ihrem Marschall und besonderen Gerichte; daneben die „Hausgenossen" mit ihren eigenthümlichen Satzungen und ihrer unantastbaren Werkstätte [135]); dann der Propst von S. Stefan mit seinen Domherren, dem gegenüber die verschiedenen andern Gotteshäuser, und Klöster

---

135) Vergl. die Mittheilungen über die Rechte eines Münzmeisters und seiner Hausgenossen (vom J. 1415) in den Sitz.-Ber. der kais. Ak. d. W. 1849, Juniheft, S. 19. — Selbst die Gemeinde der Stadt bestand im Grunde wieder nur aus einer Anzahl von Untergemeinden, die unter einander coordinirt waren. Vgl. hierüber insbesondere die interessante Publication Camesina's vom J. 1852 über die Rechte der S. Lukas-Zeche (d. i. der Maler, Glaser, Goldschläger u. s. f.)

der Minoriten, Dominicaner, Augustiner u. s. f., namentlich die der frommen Frauen bei S. Lorenz, S. Nikolaus, S. Hieronymus an Ansehen sehr zurückstanden. Dagegen war der Abt zu den Schotten wieder ein gewaltiger Herr. Alle diese (und noch viele andere) geistlichen und weltlichen Gemeinden füllten ihren Platz aus, und wussten sich in ihrer Art zu wehren, wenn man sie angriff. Die mächtigsten von allen aber waren die Gemeinde der Bürgerschaft, und die der Universität. Jede von ihnen hatte ein leicht begreifliches Interesse an dem Bestande der andern. Dennoch brachten es auch wieder die Verhältnisse von selbst mit sich, dass es nicht an Reibungen fehlen konnte. Namentlich erlaubte sich der Stadtrichter häufig Eingriffe in die Jurisdiction der Universität; selten verging ein Jahr, wo nicht ein oder mehrere Studenten ohne weiters aufgegriffen und abgestraft wurden, trotz aller Reclamationen des Rectors. Manchmal geriethen auch die Schüler und die Handwerker hart aneinander; und es geschah wohl auch, wenn der Kampf in den Strassen durch den Zulauf beider Parteien anschwoll, dass endlich die Lanzknechte der Bürger unter Entfaltung des Stadtbanners förmlich gegen die Universität in den Krieg zogen, bis endlich der Herzog erschien, der Herr über Alle, und Friede machte unter den Seinen [136]).

---

136) *Anno* 1409, 17. *Jun. fuit congregatio Universitatis ad deliberandum, quid faciendum sit in arduo casu noviter inter pistores et nostra supposita exorto, ita quod timebatur, quod etiam alia artificia eis astarent.* Es wurden sohin Deputirte zum Herzoge geschickt, welcher den Bürgern die Bestrafung ihrer Excedenten auftrug (*Lib. I. act. fac. art. f.* 136). — Ferner: *Anno* 1414, 26. *Jan. fuit congregatio Universitatis ad deliberandum, quid sit faciendum ex parte cujusdam scholaris captivati eodem die per quosdam cives et famulos ju-*

Man muss übrigens auf diese Reibungen kein allzugrosses Gewicht legen. Eine gewisse Unbändigkeit des Sinnes bei noch ungelenken Bewegungen und Formen musste bewirken, dass man nicht darauf sehen konnte noch wollte, ob man nicht da oder dort anstiess; um so mehr, da es in den Wirkungskreisen keine Uebergänge und Instanzen, sondern nur schroffe und eckige Abgrenzungen gab. Ein Mahnspruch des Herzogs genügte, um Alles wieder in das Geleise zu bringen, ohne dass je namhafte Folgen zurückgeblieben wären [137]). — Um jedoch für alle Fälle einen weltlichen Schutz zu sichern, hatte der Herzog schon im Stiftbriefe verfügt, dass von den zwei landesfürstlichen

Der Conservator.

---

dicis civitatis ac magi tri civium et monetae, propter quod factus fuit magnus insultus in civitate, quia multi studentes invaserunt captivantes cum gladiis et lapidibus ac aliis armis et fugaverunt ad unam domum, sed tamen postea per decanum repulsi fuerunt et tunc magister civium cum multis armatis habentibus lanceas, gladios et ballistas tensas et cum banerio civitatis venit ad eandem domum et recepit eum et captum duxit ad suam domum . . . Und dann: 29 *Jan. congr. Univ.* . . ., *quod negocium jam esset delatum ad curiam Principis, qui ambas partes vellet audire* u. s. f. (*Lib. 1. act. fac. art. f.* 166). — Oder: *Anno* 1443. 30. *Nov. fuerunt retardati in bachalariatu Gebhardus de Constantia et Joannes Challenberkch de Pregancia propter excessus, quia exierant ad s. Mariam Mag. hora sexta post coenam et impia habuerunt arma, cum tamen scirent, quod tunc erat notabile disturbium inter studentes et cultellifices* u. dgl. m.

137) Wenn man alle diese kleinen Fehden und Strassenkämpfe, wie sie im *Consp. hist. Univ.* jederzeit umständlich erzählt sind, zusammenstellt, so möchte man glauben, dass Stadt und Universität sich spinnenfeind gewesen seien. Dem war aber nicht so; namentlich in den Zeiten der Bedrängnisse hielten beide immer treu zusammen. Fehden waren dazumal nicht viel mehr, als gewöhnliche Lebens-Aeusserungen. Damit sei nicht gesagt, dass wir dieselben rühmen oder gar beneidenswerth finden wollen; nur muss man sich über ihre Bedeutung nicht irre führen lassen. Wir haben uns daher auch der Mühe überhoben, alle diese kleinen Handstreiche des Faustrechtes (wo kein besonderer Grund war), in den Text der

Anwälten im Stadtrathe einer unter dem Titel „Conservator“ die Aufgabe habe, die Universität bei allen weltlichen Vorkommnissen, und insbesondere in dem Besitze ihrer Privilegien und Freiheiten zu schützen [138]. Auch hatte er verordnet, dass der Rector jederzeit bei

---

Geschichte aufzunehmen. Man kann sie im *Consp.* nachlesen, wobei man denn freilich nie vergessen muss, dass ein Annalist die geschichtlichen Thatsachen in der Regel nur zählt, aber nicht wägt.

138) Man hätte glauben sollen, dass das Amt eines Conservators zu grossem Einflusse, ja zum Uebergewichte sich heranbilden würde, indem seine Function, neben der des Canzlers, allein dauernd war, während alle Functionäre der Universität nach einem halben Jahre wieder zurücktraten. Es hätte aus ihm das werden können, was der Canzler für die englischen Universitäten war. Dass diess aber nicht geschah, daran waren zwei Dinge Schuld. Schon mit dem Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts erhielt die Universität vom römischen Stuhle geistliche Conservatoren, bei denen sie fortan mit Bevorzugung ihren Schutz suchte, aus Gründen, die wir später werden kennen lernen. Ferner wurde seit der im J. 1405 der Universität zugewiesenen Dotation ein landesfürstlicher Superintendent zur Besorgung dieser Geldgeschäfte aufgestellt; und dieser erwuchs dann am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts zu jenem Einflusse, der ursprünglich dem Conservator zugedacht war. — Wir wollen die wenigen Stellen, welche sich auf letztern beziehen, gleich hier folgen lassen. — *Anno* 1396, 31. *Dec. erat Universitas congregata ad audiendum consilium domini episcopi Frisingensis super Conservatore habendo et retulit Mag. Cholomanus Cholb, quod sibi placeret, ut caperetur dominus Marsalkus* (*Lib. I. act. fac. art. f.* 77. Hierin wich die Universität von dem Stiftbriefe ab; es scheint, dass sie dem Stadtanwalte als Parteimann nicht traute, oder dass er ihr zu gering an Würde war). — Ferner: 1403, Wien am S. Gilgentag. Die Herzoge Wilhelm und Albrecht bestellen der Universität über ihr Ansuchen den Friedrich von Walsee, Landmarschall in Oesterreich, zu ihrem Conservator (Univ.-Registr. f. I.). — 1409, 6. *Jun. fuit congregata Universitas ad laborandum apud principes pro uno Conservatore* (*Lib. I. act. fac. art. f.* 136; das Resultat ist nicht angegeben). — 1419, 12. *Jan. fuit congregata Universitas propter occisionem cujusdam suppositi. Et fuit conclusum, quod rector cum officialibus deberet accedere dominum Marscalcum et petere, ut tanquam Conservator tueretur privilegia Universitatis, quod et factum*

Hof empfangen und in seinen Anliegen schleunigst gefördert werden solle. Dafür hatte die Universität auch die Ehrenpflicht, bei einem Empfange, so wie bei den Bestattungen der Landesfürsten in feierlicher Weise zugegen zu sein, und eine Anrede oder eine Trauerrede zu halten. —

Zweimal hat die Kirche während der Dauer des Mittelalters die Wissenschaft gerettet; das erste Mal als die Völkerstürme hereingebrochen waren, das zweite Mal bald nach Karl's des Grossen Tode. In beiden Fällen hatte sich der Unterricht in die Schulen der Bischöfe und der Klöster geflüchtet. Die Kirche war aber nicht nur das Asyl für die Wissenschaft; sondern in früher Zeit schon stiftete sie den Orden der Mönche nach der Regel des h. Benedict eigens zu dem Zwecke, um die Cultur des Geistes weiter fort zu führen. Mitten unter Barbarei und nur von ihres Gleichen verstanden, haben die fleissigen Mönche zu S. Gallen, zu Fulda und an so manchen andern Orten die geistigen Schätze der Vergangenheit bewahrt, und mit eifriger Hand vermehrt, damit eine bessere Zukunft ein reiches Erbe vorfinde, wenn sie einmal wieder geistig volljährig werden würde, um es antreten und verwalten zu können. — In der That, die Kirche hatte die Wissenschaft als ein Findelkind getroffen und bei sich aufgenommen; folglich hatte sie denn doch das Recht, sich um ihr Loos zu bekümmern.

Die Stellung zur Kirche.

Zu diesem Besitzes-Titel, dessen Giltigkeit zu bestreiten, selbst einem Barbaren schwer fallen würde,

---

fuit (Lib. II. act. fac. art. f. 28 *v.).* — Dann heisst es noch einmal: 1445. 23. *Sept. fuit congregata Universitas ad impetrandum protectorem privilegiorum* (*ibid. f.* 171 *v.*); von da an aber wird eines Conservators nicht mehr gedacht.

gesellten sich dann noch mehrere äussere und innere Anlässe, um den kirchlichen Einfluss auf die Schule zu motiviren. Schon die oben berührte Vorgeschichte brachte es mit sich, dass die Träger und Verbreiter der Wissenschaft ohnediess dem geistlichen Stande angehörten und daher in ihrer Eigenschaft als Priester der Kirche unmittelbar unterstanden. Man kann auch nicht einwenden, dass die hervorragenden Denker des Mittelalters die Ergebnisse ihrer Forschung den eigenen Bemühungen, und folglich, wenn auch Priester, nicht der Kirche zu verdanken hatten. Zuvörderst verstand sich die damalige Zeit schlecht auf Abstractionen; sie unterschied nicht das Individuum einerseits, und die mancherlei Causalitäten desselben andererseits, sondern sie fasste die ganze Persönlichkeit auf und liess sich nicht darauf ein, sie nach ihren verschiedenen Richtungen und Thätigkeiten verschieden zuzutheilen. Sie wusste es nicht anders, als dass der Unterricht ihr durch die Angehörigen der Kirche zugekommen sei und fortan zukomme. Zudem war es in jenen Zeiten des Faustrechtes nur der Kirche möglich, für die Erwerbung von Kenntnissen und Bildung vorzusorgen; denn sie allein gab Ruhe und Schutz gegen das rohe Treiben, sie gab die Anleitung und die Beispiele.

Wären aber auch alle diese geschichtlichen Beweggründe nicht da gewesen, so musste doch das Eine entscheidend sein, dass, wie die Kunst, so auch die Wissenschaft als zu Gottes Dienst gehörig angesehen wurde; ja das Wissen war eben nur ein solches „Können" im weiteren Sinne [139]). Man trug kein Bedenken,

---

139) Eben so treffend als den Standpunct seiner Zeit bezeichnend ist daher, was der österr. Dichter Peter Suchenwirth,

der Wissenschaft den höchsten Beruf zuzutheilen, und zu erklären, dass, so wie sie von Gott stamme, sie auch eben dahin, zu ihrem Ursprunge, wieder zurückführen müsse. Man erfasste aber diese Anschauung nicht in dem allgemeinen, abfertigenden Sinne, dass ja überhaupt alles Endliche vom Einen Unendlichen stamme und ihm zugehöre; sondern man dachte sich die Lehre als einen Strahl göttlicher Gnade, welche

---

der Zeitgenosse Albrecht's III., über die Errichtung der Universität singt:

„Got aller chünste hat gewalt
Im Himmel vnd auf Erden.
Dein götlich weissheit manigualt
Mag nicht begrifen werden
In chaines menschen herczen, sinn.
Vnd wird auch nicht durchgrundet,
Wenn den *) er in gottleicher mynn
Mit seinem Geist enczundet . . . . .
Die heilig schrifft vnd gotleich chunst
Chundt er **) im herczen trewten,
Er hat zw weissheit solche gunst,
Als ich ew wil bedeuten.
In fremde land vnd gen Paris
Er zu den maistern sande,
Die in den chunsten waren wis,
Die pracht man im zw lande,
Den (denen) gab er miltichleich sein guet
Durch christen glaubens stewre,
Sein edl hercz vnd auch sein muet
Pran in der chunsten fewre.
Daz nie chain furst hat vor bedacht,
Daz hat er wol verstanden:
Daz er die hoche schul herpracht
Hat zu den dewtschen landen,
Gen Wienn in die gar warde stat,
Der man hat lob vnd ere,
Daz manig grozzer maister hat
Bewert mit weiser lere."

*) d. h. als durch den, welcher . . .
**) d. i. Herzog Albrecht.

Sinn und Herzen der Menschen zu ihrem besonderen Dienste sich habe weihen wollen. Man verglich die vier Hauptzweige des Wissens mit den vier Strömen des Paradieses, die bestimmt seien, die Fülle der Fruchtbarkeit und des Segens durch aller Menschen Länder zu tragen zur Freude der Geschlechter und zum Preise des Höchsten [140]). — Daher unterschied man in dieser Bestimmung zunächst durchaus nicht unter den Fächern; man anerkannte sie alle hiefür als gleichberechtigt und ebenbürtig. Daher konnte es auch kommen, dass eine Verirrung in der Lehre und absichtliches Beharren bei derselben einer Versündigung gleich erachtet wurde, die man gehalten sei, öffentlich vor dem Volke Gottes zu widerrufen [141]). —

Man blieb aber nicht dabei stehen, bloss diese *allgemeine* Idee auszusprechen, sondern man stellte sie auch auf den Boden der Wirklichkeit, gab ihr eine concrete Gestaltung und wies ihr eine bestimmte Stel-

140) Vgl. den Text der päpstlichen Bullen in dem Urkunden-Buche. Auch verweisen wir auf Dr. Hasel's trefflichen Aufsatz, dessen Titel wir schon in der Quellenangabe (nach der Einleitung) besonders erwähnt haben. —

141) So sagte Herzog Albrecht in dem Diplome vom 17. Juli 1366, womit er die Pfarre Laa der Universität incorporirte, er mache diese Schenkung „*volentes, idem Studium ad universalis Ecclesiae fructum desideratum suscipere incrementum;*“ also wohlzumerken, zu einer Zeit, wo er nur die artistische, medicinische und juridische Facultät in das Auge fassen konnte, indem die theologische damals noch ausdrücklich ausgeschlossen war. — Die medicinische Facultät namentlich machte hievon keine Ausnahme. Sehr bezeichnend ist auch die Art und Weise, in der sie gegen Curpfuscher vorging (Vgl. Rosas a. a. O. 31. B., S. 91); sie rief gegen sie den Ausspruch des geistlichen Ordinarius zu Hilfe und hielt sie an, durch eine eigene Urkunde zu bekennen, dass sie gegen ihr Seelenheil gefehlt haben; sie verurtheilte sie sogar, auf dem Freithofe von S. Stefan eine Stunde lang vor dem versammelten Volke ausgestellt zu bleiben, „weil sie auch öffentlich gesündiget.“

lung im praktischen Leben an. Zunächst sprach man aus, dass die Universität für den Dienst und den Schutz der katholischen Kirche zu wirken habe [142]), und formulirte diese Aufgabe noch genauer, indem man der Schule auftrug, für die Verbreitung und für die Vertheidigung des wahren Glaubens thätig zu sein [143]). Dass im Verlaufe der Zeiten immer mehr der zweite Theil, die Aufgabe des Vertheidigens, hervorgekehrt wurde [144]), ist schon früher erwähnt worden. Bezeichnend für diesen Standpunct war es daher, dass sowohl die Licenz-Ertheilungen und Promotionen als die Disputationen gewöhnlich in einer Kirche vorgenommen wurden [145]). —

---

142) In der Stiftungsurkunde vom J. 1384 sagte der Herzog: „*Cupientes literarum scholas generales incrementis semper felicibus prosperari et tanquam lucernas in domo domini accendi lucifluas caliginem tenebrarum excoecantium a finibus universalis Ecclesiae.*"

143) Ueber die besondere Bestimmung der Universität innerhalb der Kirche (wie oben ausgedrückt ist) sagte der Herzog weiter, er betrachte diese Anstalt als eine solche, „*qua creatoris clementia laudabiliter in coelis ejusque fides orthodoxa dilatabitur in terris, augebitur ratio, crescet respublica et lux fulgebit justitiae et veritatis.*" Ebenso P. Urban V. . . . . „*Studia, per quae divini nominis sua que fidei catholicae cultus protenditur* (NB. im J. 1365, trotz der Hinweglassung der theolog. Facultät). *justitia colitur, tam publica quam privata res geritur utiliter, omnisque prosperitas humanae conditionis augetur* u. s. f. in allen Kundgebungen der Kirche und des Landesfürsten aus der damaligen Zeit, ohne Ausnahme.

144) Dass die Kirche diesen Standpunct der Schule anerkannte, beweist die Bulle Martin's V. vom 29. Mai 1420 (Stat.-Buch n. 25), worin es heisst: „*Literarum studia, quibus divini nominis, fidei quoque orthodoxae cultus protenditur, militans Ecclesia tam spiritualiter, quam temporaliter sustentaculo ducitur*, ... Vgl. auch unsere Anm. 85.

145) Eder *ad ann.* 1430, und nach ihm Locher S. 298, und nach Locher Rosas (Bd. 30, S. 337) bringen die Nachricht, dass erst seit 1430 die Universität das Recht erlangt habe, die Promotionen im Stefansdome zu begehen. Diese Angabe ist gänzlich irrig. Schon ein Blick in die Statuten der juridischen und

Für die Untersuchung und Bekämpfung der Irrlehren [146]) war des Faches wegen die theologische Fa-

---

theologischen Facultät, welche für diesen Act ausdrücklich die Stefanskirche bestimmen, hätte sie sollen eines bessern belehren. Das Jahr 1430 hatte allerdings mit diesen Vorgängen etwas zu thun; die Sache verhält sich aber so. Bis 1388 waren die Licenzertheilungen im Zimmer des Canzlers und Dompropsten vorgenommen worden (*in stuba magna domini praepositi; lib. I. act. fac. art. f.* 32 *v.*); aber noch im August desselben Jahres erlaubte der Canzler, dass solche Acte im Dome gefeiert würden (*qui licentiam dare decrevit publice in ecclesia s. Stephani praesente tota Universitate*; *ibid. f.* 33 *v*). Daher konnte diese Bestimmung auch schon in die 1389 zu Ende gebrachten Facultäts Statuten übergehen. Im J. 1413 liess die Universität eigene Lehnstühle (*sedes cum appodiamentis*) für die Doctoren anfertigen, welche für gewöhnlich in einer Hütte am Stefans-Freithofe (*in domuncula quadam in cimiterio s. Stephani*) aufbewahrt und für jeden einzelnen Fall in der Kirche aufgestellt wurden (*ibid. f.* 165 *v.*). Weil diess aber in der Art geschehen war, dass die Doctoren auf sehr hohen, die *Magistri artium* aber auf niedriger gestellten Lehnstühlen Platz nehmen sollten, fand sich die artistische Facultät schon im J. 1417 dadurch beleidigt und vermied es, mit den andern Doctoren bei S. Stefan zusammenzutreffen (*Lib. II. act. fac. art. f.* 11 *v.*). Dieser Streit spann sich sehr lange fort und erreichte eine solche Erbitterung, dass die Facultät am 3. März 1430 ihren Magistern verbot, bei S. Stefan zu erscheinen, so lange bis nicht die drei obern Facultäten sich bequemen würden, ihre Lehnstühle, zu denen man auf drei grossen Stufen hinaufschritt, zu verkürzen; und als zwei ihrer Magister dieses Verbot übertraten, schloss sie sie aus ihrer Gemeinschaft aus (*ibid. f.* 100 und 102 *v.*). Am 11. November 1430 wurde durch Vermittlung zweier landesfürstlichen Commissäre bestimmt, dass die Sitze der Doctoren etwas gekürzt, jene der Magister etwas erhöht werden sollen; doch blieb noch immer der Unterschied, dass erstere allein im Kreise herumstanden, letztere nur, vor den Bachalarien und Schülern, die vorderste Quer-Reihe einnahmen (Beil. Nr. XXII., woraus zugleich hervorgeht, dass der Platz der Universität in der Mitte der Kirche beim Allerseelen-Altare war). — Die artist. Facultät muss sich aber dadurch nicht befriedigt gefunden haben; denn sie beging ihre *Actus* fortan in der Aula. — Das Jahr 1430 hat also in dieser Sache nur die Bedeutung, dass, theilweise wenigstens, das Gegentheil von dem wahr ist, was Eder daran knüpfte, nämlich: dass seit 1430 ein Theil der Universität aufhörte, die Pro-

cultät insbesondere berufen; sie war das hiefür thätige Organ und Glied des ganzen Körpers. Für den Dienst

motionen bei S. Stefan zu feiern. — Wir wollen nur noch bemerken, dass ebendort auch die Grabstätte der zwei Doctoren, Heinrich's von Hessen und Heinrich's von Oyta, welche bei der zweiten Stiftung der Universität vorzüglich thätig waren, gelegen ist. Denn es wird erzählt, dass im April 1510 ihre Gebeine „*in abside apostolorum divi Stephani propter locandam tumbam Friderici III. Imp.*" ausgegraben und dann „*apud sacellum Katherinae antiquae turris cum suppraposition marmoris eorundum*" wieder beigesetzt worden seien (*Lib. III. act. fac. theol. f.* 8 *v.*).

146) Hiebei tritt nun der Einwurf entgegen, dass ja in ganz Oesterreich der christliche Glauben schon verbreitet und ein kirchlicher Abfall noch nicht eingetreten war. Darauf würde die Erwiderung genügen, dass die Universität zur Heranbildung jener Streitkräfte diente, welche die Kirche dann auch anderswo verwenden konnte, und dass damit überdiess eine Vorsorge gegen etwa erstehende Irrlehren getroffen ward. Man muss aber die Erwiderung noch viel schärfer fassen und geradezu sagen, dass in Oesterreich um jene Zeit mehrere Irrlehren bedenklich um sich gegriffen hatten. Schon 1312 war in Krems eine Secte entdeckt worden, welche (Pez, *Script. T. II. p.* 533) Adamiten genannt wurden, deren Grundsätze aber Aehnlichkeit mit denen der Waldenser und Albigenser hatten und in ganz Oesterreich verbreitet waren. Sie hatten manichäischen Beisatz und übten die schamloseste Ausgelassenheit in unterirdischen Zusammenkünften, gleich den sogenannten „Brüdern und Schwestern des h. Geistes." Ihre Hauptansicht war, dass Lucifer's Streit mit dem Erzengel Michael noch fortdaure, bis endlich letzterer besiegt werde, und Lucifer mit seinen Auserwählten in die ewige Freude eingehe. Ihr Hass war vorzüglich gegen die Geistlichkeit und die Klöster gerichtet; alles was unter der Erde geschah, war ihnen so wenig ein Verbrechen als der Meineid. Nach Auftrag des Erzbischofs von Salzburg und des Bischofs von Passau wurden in Krems und Steyr mehrere Gerichte gegen diese Irrlehrer gehalten. — Die Chronik von Leoben sagt: „*Fuit etiam hoc tempore* (1327) *in multis locis circa metas Austriae et Bohemiae zizania multiplex in medio tritici seminata . . . , qui sub terra in speccubus se dicunt non peccare . . . . missarum solemnia officia et elemosinas pro purgatione animarum pro nihilo reputantes.*" — 1336 wurden dergleichen Verirrte bei Klosterneuburg entdeckt („Anno 1336 hat man die Ketzer zerstert," Max. Fischer, S. 167). In dem Masse, als man zum Stiftungsjahre der Universität heranrückt, kann man bemerken, wie sich diese Irrlehren mehr und mehr er-

der Kirche und des Glaubens zu wirken, war die Bestimmung der Schule im Allgemeinen; die theologische Facultät war nur speciell mit der Ausübung der richterlichen Functionen betraut [147]. —

In Folge dieses der Universität so oft und in kla-

---

ganisirten. Bei Pez ist nun schon die Rede von Schulen und Bisthümern dieser Secte (*Hic nota nomina civitatum, ecclesiarum, villarum, in quibus haeretici habuerunt episcopatus et scholas suas. Item in Lengenfeld et ibi schola. Item Lewbs. Item in Drosendorff. Item in Aspach et ibi scholae et episcopatus. Item in Seyttenstetten . . . Item in Hag, in Sundelburg, ad s. Valentinum, in Hadershofen, in Styra, et ibi scholae. Item ad s. Florianum, in Siernerich et ibi scholae . . . . .*). Sie nannten sich Petariner, Katharer, später Begharden und Lollarden. „Während des dreizehnten und vier„zehnten Jahrhunderts hat ein sehr arger Religions-Schwindel Män„ner und Weiber ergriffen, und keine Träumerei war so lächerlich, „kein Grundsatz so verworfen und sittenverderblich, dass sie nicht „zahlreiche Anhänger gefunden hätten" (F. Kurz, Oesterr. unter Albrecht IV., II. Th., S. 172). Viele erhielten sich im Verborgenen; prahlte ja doch der auf dem Scheiterhaufen verbrannte Neumeister, dass in Oesterreich über acht tausend seiner Glaubensgenossen sich befänden. — 1353 sah sich P. Innocenz VI. genöthiget, einen eigenen Ketzer-Richter nach Deutschland zu senden und alle Fürsten ernstlich zu ermahnen, dass sie dem wachsenden Uebel Einhalt thun sollen. — 1372 forderte P. Gregor XI. die Bischöfe und Fürsten Deutschlands nochmals dringend auf, den Beghardischen Irrlehren entgegenzutreten. (*In Germania . . . prosiliere scelesti homines, qui instituta a Christo sacramenta negarent, quos a fidei censore ordinis Praedicatorum comprimi jussit Gregorius . . . Raynaldus ad* 1372). — Die Secte der Waldenser nahm endlich so überhand, dass selbst der sanfte Albrecht III. einen Cölestiner-Mönch, den Bruder Petrus herbeirief, durch welchen dann über 1000 Personen in Untersuchung und zur Strafe gezogen wurden (Kurz a. a. O. S. 162 etc., Chmel in Kaltenbäck's Zeitschrift III, 1837, Nr. 32 und 33). — Daran reihten sich dann die Wiklefiten und Hussiten; doch davon später. Obige Thatsachen werden jedenfalls genügen, die angegebene kirchliche Bestimmung der Universität zu rechtfertigen.

147) Die Ausübung dieser Function fand immer Statt; die förmliche Regulirung derselben erfolgte aber erst um 1441 und 1452. Auf Beides werden wir noch zurückkommen.

ren Worten zugewiesenen Berufes hatte sie auch eine allgemein anerkannte clericale Richtung; die Bürgerschaft selbst rief ihr später einmal die Zeit in das Gedächtniss, wo sie „*clerica*“ gewesen sei [148]). Daher nannte man auch den Inbegriff ihrer Angehörigen ohne Rücksicht auf geistlichen Stand den „Klerus der Universität,“ in der Weise, wie ursprünglich für die christliche Gemeinde, in so ferne sie einem bestimmten Kirchen-Bezirke zugehörig war, der Ausdruck „Klerus“ gebraucht worden war. — Man verlangte daher von dem Rector, als Andeutung dieses Standpunctes, den ehelosen Stand. und betrachtete auch bei allen Lehrern und Schülern die Ehe zwar nicht als etwas Verbotenes, aber doch als etwas nicht ganz Schickliches, als eine *levis notae macula* [149]).

In Folge des Gesagten ergibt sich von selbst, dass der Canzler nur eventuell als der Wächter der kirchlichen Interessen bei der Universität anzusehen war. Diese Bezeichnung wäre aber incorrect für eine Zeit, wo die Schule ohnediess in ihrer Ganzheit als ein integrirendes, thätiges Glied der Kirche sich bekannte. Sie bedurfte keinen Vertreter von Interessen, deren Trägerin die ganze Corporation war. Das Amt des Canzlers beschränkte sich nur darauf, bei Ertheilung der

Der Canzler.

---

148) Siehe Beil. Nr. LVIII. („deren von Wienn Antwurtt,“ *sub lit. b.*).

149) So heisst es *ad* 1397: *Paccalarius Johannes de Bertholtzdorff, primus qui duxit uxorem* (*Lib. I. act. fac. art. f.* 79 *v.*). Im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts haben alle Matrikelbücher für jene Schüler oder Doctoren, welche sich verehelichten, die besondere Randbemerkung: *uxoratus*, manchmal sogar mit tadelndem Zusatze, z. B. *uxorem duxit versus in dementiam* (rhein. Matrikelbuch). Dass solcher Bemerkungen aber nicht sehr viele sind, beweist, wie strenge man sich damals noch an die Beobachtung dieser Sitte gebunden glaubte.

Licenz thätig zu sein; er hatte nur den Act der Weihe, und zwar allerdings im Namen der Kirche, vorzunehmen; doch auch dafür bestellte er fast durchgängig einen Professor der betreffenden Facultät zu seinem Stellvertreter, Vicecanzler. Er für seine Person nahm fast keinen Einfluss auf die Universität [150]. —

150) Die Geschichte der Canzler theilt sich mit sehr scharfer Abgrenzung nach den drei geschichtlichen Perioden der Universität. So lange letztere selbst noch „*clerica*" war, blieb auch seine Einflussnahme sehr gering. Seit dem Zeitpuncte aber, als die Universität sich selbst säcularisirte, wurde seine Stellung eine ganz andere. Von da an war er das Organ, der exponirte Wächter der Kirche; er controllirte die Schule in kirchlicher Beziehung; in seine Hände legten die Doctoranden das katholische Glaubensbekenntniss. Dieses sein Aufsichtsrecht verlangte es auch, dass er, was vorhin nie geschehen war, im Rathe der Universität erscheine und sich um ihr Gebahren bekümmere. — In der dritten Periode, nachdem die Universität zu einer reinen Staatsanstalt geworden war, nahm folgerichtig auch sein Einfluss wieder ab. — Die geschichtlichen Daten der Canzler im Allgemeinen sind sehr fleissig in Höller's (Ritter's) „*Specimen historiae Cancellariorum Universitatis Viennensis, Viennae* 1729. *mense Julio*" zusammengestellt, welches freilich bis zur dritten geschichtlichen Periode gar nicht heranreicht. — Vgl. Anm. Nr. 573.

Zweites Buch.

Die Universität von dem Zeitpuncte ihrer Organisirung bis zum Regierungsantritte Ferdinand's I. 1389 — 1522.

Erste Abtheilung.

Die Zeit der Scholastiker [151]). (1389 — 1490).

Nachdem der Universität in der oben angegebenen Weise Bestimmung, Gliederung und Bewegungs-

151) An obigem Titel muss man sich desshalb nicht stossen, weil der Ausdruck „Scholastik" in dieser ganzen Abtheilung vielleicht nicht mehr vorkommen wird. Die Lehre der Wissenschaft und die Methode bewegte sich genau in der Weise, wie sie im vorigen Capitel geschildert worden ist. Daraus folgt einerseits, dass der uns vorliegende Zeitabschnitt der Scholastik angehörte, und andererseits, dass es nicht nöthig war, im Einzelnen auf schon Gesagtes noch einmal zurückzukommen. Indem wir vorhin in umfassender Weise auf den ursprünglichen Zustand der Universität eingingen, haben wir uns und, wie wir glauben, auch dem Leser den grossen Vortheil verschafft, Wiederholungen vermeiden und uns nur auf die Hervorhebung der geschehenen Abänderungen beschränken zu können. In allen drei Zeitperioden, welche die Universität in ihrer Bewegung darzustellen haben, werden wir trachten, möglichst kurz zu sein. Wir werden uns auch durch das scheinbare Missverhältniss zwischen der Exposition unseres Thema's und seinem geschichtlichen Verlaufe von unserem Vorsatze nicht abbringen lassen. Auch jenes histori che Detail, welches wir, der

weise gegeben war, begann sie auch demgemäss ihre geregelte Thätigkeit, welche von nun an trotz mancher bei der Neuheit der Sache recht wohl erklärlicher Irrungen und Verstösse [152]) keine Unterbrechung mehr erlitt. So sehr war Herzog Albrecht III. bedacht, ihr Wohl zu fördern, dass er noch auf seinem Todtenbette befahl, für den Unterhalt der Professoren und für die Bedürfnisse der Schule überhaupt eine hinlängliche Dotation anzuweisen. Für so viele Wohlthaten feierte auch die Universität, als er im Jahre 1395 starb, für

Die Universität und die Landesfürsten.

Zeit nach manchmal weit vorgreifend, in den Anmerkungen schon verwendet haben, betrachten wir als endgiltig gesagt und werden es nicht wiederholen; ausserdem hätte es unsere Darstellung nicht vermeiden können, so buntscheckig zu werden, wie eine Chronik. — Was aber den in der Aufschrift dieser Abtheilung angegebenen Zeitraum betrifft, so haben wir es im Ganzen nur mit zweierlei Dingen zu thun. Das eine bezieht sich auf die Stellung der Universität zum Landesfürsten, und dahin gehört auch die Beischaffung ihrer äussern Mittel, ihrer Bauten u. dgl. Darnach werden wir sogleich auf die damals besonders wichtige Entwicklung des Verhältnisses zur Kirche übergehen. — Alles, was ausserdem noch vorging ist ohne Vergleich von geringerem Belange, und wir werden uns bemühen, es an gelegenen Orten möglichst gut unterzubringen. — Daten von rein politischer Na ur (z. B. Kriege, Belagerungen der Stadt, politische Verhandlungen u. dgl.) als solche sind unserm Zwecke fremd, auch wenn die Universität, gleich jeder andern Commune des Landes, in Verbindung damit gebracht wurde.

152) Dahin gehören: ein Streit mit dem Canzler, welcher mit dem gegen früher geminderten Wirkungskreise sich nicht begnügend, ein Mehreres anstrebte; ein Missverständniss des Rectors Koloman Kolb in der Ausübung des Jurisdictionsrechtes; Zerwürfnisse mit der Bürgerschaft in gleicher Angelegenheit u. dgl. m. Der *Consp. hist. Univ.* und nach ihm Rosas (a. a. O. XXIV. S. 258 Anmerk.) haben alle diese Vorgänge wohl mit etwas zu viel Breite und Betonung aus dem *Lib. I. act. fac. art.* herausgenommen. Wir können denselben schon desshalb keine Wichtigkeit einräumen, weil sie ohne alle Folgen waren, und, auf blossem Missverständnisse und dem Mangel an Routine beruhend, mit der Aufhebung dieser Ursache von selbst aufhörten.

ihn, wie für Herzog Rudolf IV., als die beiden Stifter, einen besondern Jahrestag [153]). — Unter der schnell wechselnden, oft uneinigen Regierungsweise seiner Nachfolger von 1395 bis 1411 war die Universität manchmal nahe daran, sich wieder aufzulösen [154]); dennoch erhielt sie sich aufrecht, da im entscheidenden Augenblicke der Landesfürst ihr doch immer wieder zu Hilfe kam. Albrecht IV., welcher im Jahre 1404 ihr das arg bedrohte Recht der Steuerfreiheit wahrte [155]), dann die Herzoge Wilhelm, Leopold und Ernst erwiesen sich ihr stets huldvoll und gnädig [156]). Die letztwillige Verfügung Albrecht's III., die Dotation betreffend, kam am 4. Juli 1405 durch Herzog Wilhelm zur Ausführung, indem zur Besoldung der Lehrer der vier Facultäten 800 Pfund Wiener Pfennige, jährlich in vier Raten aus der Maut Ips zahlbar, ausgesetzt wurden. Dafür behielt aber der Herzog die Ernennung der Professoren in den drei obern Facultäten sich selbst vor; die Ernennung der zwölf artistischen Professoren blieb nach wie vor dem herzoglichen Collegium anheim-

153) Siehe die Beilage Nr. X. 8.

154) So heisst es: 1399, *tunc temporis conventores bursarum non potuerunt habere domos pro sociis et universitas fuit tribulata et vexata; cives, qui habuerunt locare domos, reddiderunt se difficiles ad locandum studentibus propter insolentias aliquas factas per studentes de nocte* (*Lib. I. act. fac. art. f.* 86 *v.*). Ferner: 1401, 21. *jan. congr. univ. ad tractandum quaedam ardua ipsam universitatem concernentia; sed nihil profuit, quia theologi nihil volebant facere. Facultas juris pro tunc nulla fuit* (*ibid. f.* 90). Vgl. auch Beil. X. 1., 2.

155) Beil. X. 3.

156) Die Herzoge Albrecht IV. und Leopold sprachen oft bei der Universität ein; ersterer nahm auch Theil an den Disputationen der theologischen Facultät (Ebendorffer a. a. O. p. 810), letzterer begab sich wohl auch auf den Universitäts-Platz, sah dem Treiben der jungen Leute zu und erwiderte freundlich ihren Gruss (*etiam scholares in platea sibi occurrentes per capitis profundam inclinationem aut suae mitrae depositionem rehonorabat;* ebend. p. 814).

gegeben, doch mit dem Beding, dass sechs aus ihnen aus dem österreichischen Ländergebiete genommen werden mussten, während die sechs übrigen auch dem Auslande angehören durften. Für die Verwaltung und Vertheilung der Jahresgelder sollten vom Herzoge und von der Universität gemeinschaftliche Commissäre aufgestellt werden [157]). Diess geschah dann in der Weise, dass der Landesfürst hiefür einen bleibenden Superintendenten ernannte, und die Universität ihrerseits zwei Männer, ebenfalls Superintendenten genannt, beigab, welche aber jährlich nach Facultäten gewechselt wurden [158]). —

Zu obigen 800 Pfunden konnte die Universität

---

157) Beil. Nr. XII., 1. Da der Werth der Pfennige dazumal in sehr kurzen Fristen fortwährend variirte, so ist es sehr schwer, denselben näher zu bestimmen. (Vgl. die Mittheilung Karajan's aus dem Münzbuche Albrechts von Ebersdorf im österr. Geschichts-Forscher I., 2., S. 274 etc.). Gewiss ist nur, dass ein Pfund Pf. etwas mehr, als ein Goldgulden war. In einer Aufzeichnung vom J. 1430 über die Vermiethung einer Wohnung im artist. Facultäts-Hause heisst es: *prius dederunt inhabitantes octo libras den., nunc autem duobus florenis minus et dant sex libras den. cum media libra.* Vgl. auch Beil. XXIV. — *Ad* 11. *nov.* 1457 kommt vor: *computus,* 23 *flor. in auro, unum pro libra computando.* — Ebenso gewiss ist es, dass im sechzehnten Jahrhunderte Pfunde Pf. und gewöhnliche Gulden ganz synonym gebraucht wurden. und zwar sogar mit Zurückwirkung auf die Stiftung von 1405. — Was das Ernennungsrecht der Professoren betrifft, so hat im J. 1554 K. Ferdinand I. dasselbe der Universität übertragen, Maria Theresia aber seit 1753 es wieder sich vorbehalten. — Die Wahl der artistischen Professoren regulirte Albrecht V. am 21. December 1414 (Beil. XII., 2.) noch genauer dahin, dass von den sechs Oesterreichern abwechselweise drei aus Unter- oder Ober-Oesterreich und drei aus der „Vettern Landen" sein sollen.

158) *Anno* 1414, 25. *jul. in congreg. univ. placuit, de superintendentibus, „quod omni anno deberent mutari et per juramentum facere rationem infra mensem resignationis et quod uno anno deberet esse unus doctor theologiae et unus doctor in medicina, et sequenti anno unus doctor in jure et unus Magister in artibus"* (*lib. I. act fac. art. f.* 170 *v.*)

bald darauf weitere 130 Pfunde jährlich aus ihrem eigenen Vermögen legen, so dass die Summe des fixen Jahreseinkommens 930 Pfunde betrug [159]). Bei dieser blieb es bis zur Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts.

Mit Albrecht's V. Regierung (1411) begann die Universität einen immer bedeutsameren Aufschwung zu nehmen. Dieser weise und kluge Fürst verstand es, die Universität, ohne je in ihr inneres Wirken einzugreifen, so zu lenken, dass sie ihm in allen Fällen, wo er ihre Mithilfe in Anspruch nahm, gerne zu Willen war. In den Angelegenheiten des Constanzer Conciliums, der Provincialsynode zu Salzburg, und in den langwierigen Misshelligkeiten bei der Besetzung des Passauer Bischofsitzes vertrat die Universität mit Wärme die Interessen des Herzogs [160]). Niemals kam die kirchliche Richtung, der sie sich gerade in jener Zeit mit besonderem Eifer hingab, in Conflict mit der landesfürstlichen Oberhoheit. Unter so begünstigenden Verhältnissen nahm sie rasch zu, so dass sehr bald an eine Erweiterung des Universitäts-Hauses gedacht werden musste. Schon im Jahre 1412 kam dieser Plan in Anregung; doch erst im Jahre 1417 wurden für 85 Pfund Pf. zwei Brandstätten als Bauplätze mit Genehmigung des Herzogs gekauft. Im J. 1421 kaufte der Herzog noch dazu für 80 Pfund das Haus des Schusters Kremser neben der Universität und überliess ihr das Baumateriale der aus Anlass der Judenvertreibung disponibel gewordenen Synagoge [161]).

---

159) Wann und auf Grund welcher Erwerbung diese Zulage durch die Universität erfolgte, ist uns nicht bekannt; die Berichte von 1551 und 1635 sagen nur im Allgemeinen, dass sie bald nach 1405 stattgefunden habe.

160) Beil. XVII. 8—19. XVIII., XIX.

161) *Anno* 1412, *domin. inter octav. corp. Chr., congr. univ. ad cogitandum, qualiter provideatur facultati artium de loco ampliori*

Als nach solchen Vorbereitungen die Sache dennoc sich dadurch hinauszog, dass die Facultäten über di Beiträge sich nicht verständigen konnten, übertrug e der Herzog seinem Canzler Andreas von Gars, den Abte von Melk, und den Doctoren Nikolaus von Din kelspühel und Kaspar von Meiselstein, den Streit zu schlichten. In Folge dessen kam am 27. Juli 1423 ein Vertrag zu Stande, nach welchem die Bauführung von der artistischen Facultät übernommen, von der Universität aber das Materiale beigeschafft und eine Summe von 160 Pfunden beigesteuert wurde [162]). Die Oberaufsicht führten die Magister Thomas Ebendorffer, Johann von Gmunden und Nikolaus Rockinger von Gottesbrunn, und am 13. Juli 1425 konnte die Uebergabe des Gebäudes an die Universität und die Eintheilung der Hörsäle für die einzelnen Facultäten stattfinden [163]).

---

pro scholis. — 1417. 17. *sept. fuerunt emtae duae areae alias exustae pro ipsa universitate pro* 85 *libris. et foris fecit magister civium. scil. dominus rudolfus angerfelder, qui hoc habuit in mandato ex parte principis.* — 1421. 16. *nov. congr. univ. ad approbandum emtionem domus Kremser juxta aream universitatis sitam. et approbata est emtio illa; domus vero fuit emta per magistrum hubarum pro* 80 *libris.* — 1421. 22. *dec., congr. univ. proposuit Superintendens Univ. Mag. Joh. Aygl. quomodo Magister hubarum ordinasset lapides de Synagoga iudeorum ad construccionem areae universitatis. si universitas propriis expensis vellet illuc deducere. Et conclusum fuit. quod universitas sibi expensis suis deberet lapides illuc deducere, et quod grata esset de donatione eorundem lapidum. Et, ecce mirum, Synagoga veteris legis in scholam virtutum nouae legis mirabiliter transmutatur (Lib. I. et II. act. fac. art.).* — Was die Judenaustreibung betrifft, so scheint aus den in der Beil. Nr. XVII. 6 und 7 gegebenen Aufzeichnungen hervorzugehen, dass die theolog. Facultät dazu beitrug, den Herzog zu dieser Verfügung zu bestimmen, dass es aber nicht bloss religiöse Motive waren, welche ihr zu Grunde lagen.

162) Beil. Nr. XX.

163) *Anno* 1425, *in die s. Margar.. congr. univ. Facultas art. obtulit domum (de novo constructam) universitati ad suam protectionem.*

Seit dem Jahre 1415 besass die artistische Facultät auch eine eigene Bibliothek, welche freilich fürerst nur in einem Bücherschreine bestand; doch beschloss sie am 4. Juli 1435, da Magister Johann von Gmunden ihr seine Büchersammlung für seinen Todesfall schenkte [164]), den Platz zu vergrössern. Als im Jahre 1443 das neue Locale hiefür gebaut war, wurde für den Bibliothecar eine eigene sehr strenge Instruction entworfen, vermöge welcher der Schlüssel hiezu nur an Mitglieder der Facultät mit Bewilligung der letztern, und gegen Zahlung von 12 Pfennigen ausgefolgt wurde. Für jedes ausgeliehene Buch musste eine Taxe und wenn es ein „*liber catenatus*" war, ein Pfand erlegt werden. Durch Vermächtnisse und Verkäufe wurde diese Bibliothek später bedeutend vermehrt [165]), so dass

---

ita quod in futurum nollet pro eadem respondere; et universitas domum recepit. Et facultas theol. elegit de lectoriis tribus inferioribus lectorium anterius versus ecclesiam praedic., juristae eligebant medium, posterius autem medici. Et placuit, quod lectorium magnum superius vocaretur Aula Universitatis (Lib. II. act. fac. art. f. 73).

164) *Anno* 1435, *in die s. Udalr., congreg. fac. art. ad audiendum desiderium Mag. Johannis Gmunden, qui testatus fuit facultati almarium (armarium) cum libris suis in quadruvio et in astrologia et cum variis instrumentis et figuris, posse tamen revocandi sibi reservavit. Et facultas acceptavit cum magna gratiarum actione. Consequenter conclusum fuit, quod quam statim fieri possit, tunc camera circa fontem aut alter locus in domo facultatis aptari debeat pro libris facultatis et catenari debeant libri apti ad catenandum et ibi reponi, donec facultas providebit de loco aptiori. Et sic locata est domus pro* 11 *libris den. per annum sine camera anteriori (Lib. II. act. fac. art. f.* 123 *v.).* Den Auszug aus dem Testamente Johann's von Gmunden mit der Angabe seiner Bücher und der Feststellung der zu entrichtenden Ausleih-Taxe haben wir in der Beil. Nr. XXVII gegeben.

165) *Lib. II. act. fac. art. f.* 130 *v.* und 159. Die Bestimmung der oberwähnten Instruction erfolgte am 21. Sept. 1443. Die Theurung der Bücher brachte es mit sich, dass begreiflicherweise eine geringe Anzahl derselben hinreichte, um sich den Namen

bis 14. Jänner 1473 abermals ein neues Locale gebaut und die Bestimmung getroffen wurde, dass in demselben die medicinischen und artistischen, in dem alten

---

„Bibliothek“ zu verdienen. So z. B. heisst es: *anno* 1451, *in oct. s. Greg. congr. fac. art., quid agendum sit de Joh. Januensi „in Katholicon“ facultati comparando; fuit relatum, quomodo iste liber esset nunc completus pretiose illuminatus et ostensa est scriptura, quantitas et qualitas libri in incausto in columnis et in pretio centum flor. ung.* — Ferner: 1455, 21. *jul. congr. fac. ad solvendum libros pro facultate emtos; emti erant: tota summa s. Thomae in* 5 *volum.; summa Astensis in* 2 *magnis volum., et historia ecclesiastica in uno vol. atque scripta domini Bonaventurae super* 2., 3. *et* 4. *libris sentent. in* 3 *volum.; hi libri omnes comparati fuerunt pro* 73 *flor. ung.* — 1456, 30. *jul. emta est Biblia pro libraria facultatis pro* 25 *flor. ung.* — 1474 geschicht die erste Erwähnung eines gedruckten Buches; die Universität kaufte nämlich ein *Decretale impressum perg. pro* 34 *flor. rhen.* (Darnach ist von Khautz, a. a. O. S. 28 zu berichtigen, welcher glaubt, die Facultät sei erst 1491 in den Besitz eines gedruckten Buches gelangt). Von da an häuften sich die Bücherkäufe, doch geschahen sie von nun an mehr und mehr in der humanistischen Richtung, wovon später. — An Schenkungen erhielt die artist. Facultät nebst dem Nachlasse Johann's von Gmunden noch Folgendes: im J. 1438 von einem ungenannten Wiener Bürger mehrere werthvolle Bücher (*multi pretiosi libri*); 1453 von Mag. *Joh. de Linz licentiatus jur. can.* mehrere kirchenrechtliche Bücher und *novem libros codicum in perg*; 1461 von Mag. *Andreas de Weytra* 7 Bücher, darunter: *biblia in* 3 *volum., Albertus de proport., textus Aristot. ethicorum;* 1471 aus dem Nachlasse *„honorabilis viri domini Georgii de Ruspach“* (vielleicht eines Verwandten des Georg Prunner v. Ruspach, des Mitarbeiters Johanns v. Gmunden?) ein math. Instrument und 4 Bücher, jedoch gegen Erlag von 50 ung. Gulden. Ueber ersteres heisst es: *„erat autem instrumentum miro opere mathematico compositum juxta motus omnium sphaerarum coelestium mobilium.“* Die Bücher waren: 1. *Ptolomei cosmographiam continens*, 2. *plures tractatus et tabulas mathem.;* 3. *similiter tractatus math.;* 4. *continens in perg. calendarium Magistri Joh. de Gmunden.* — Ausserdem noch manche einzelne Bücher aus dem Nachlasse mehrerer Magister. — Zu bemerken ist nur noch, dass auf Antrieb Thomas Ebendorffer's auch im herzogl. Collegium eine Bibliothek hergestellt wurde, wozu die artist. Facultät im J. 1456 100 fl. und im J. 1457 noch weitere 60 fl. beisteuerte. — Eine Gesammtbibliothek für die Universität bestand nicht (*ex libro II. et III. act. fac. art.*).

die juridischen und theologischen Bücher untergebracht werden sollen („*ne libri per incuriam, ut ante accidisse fertur, perdantur*").

In die Kategorie dieser Erweiterungen gehört auch der Bau eigener Kerker [166]), zu welchem Zwecke die Universität ein kleines Haus (*anneram aulae universitatis usque ad praedicatores*) für 105 Pfund Pfennige kaufte und herrichten liess. — Eben dahin gehört schliesslich die Erwerbung eigenthümlicher Gebäude für die Bursen und Coderien der Studenten; die Zahl der letztern wurde auf zwei festgesetzt; die Zahl der erstern stellte sich dann auf fünf fest [167]). Trotz nam-

166) *Anno* 1454. 5. *fer. ante conver. s. Pauli, congr. univ., utrum universitati expediret habere carcerem proprium extra domum judicis universitatis. Placuit, quod emenda sit domus aliqua pro carcere* (*lib. II. act. fac. theol. f.* 40). — Der wirkliche Ankauf erfolgte am 19. März 1455 (*lib. III. act. fac. art. f.* 81).

167) Bursen gab es ursprünglich sehr viele; so werden erwähnt: 1457 *bursa* 3 *grossorum in platea Chumphgessel;* 1458 *bursa* 2 *grossorum annexa bursae Sprenger penes curiam cruciferorum; bursa Kelhaimer in platea anter. pistorum;* 1459 *bursa* 3 *grossorum ad unicornium recta per Mag. Petrum Leschenprant;* 1468 *bursa Wurfler in Wolzeil; bursa Pruck ex opposito collegii; bursa Swaiger;* 1476 *bursa Scherding, domus grandis et habet duas portas ad duas plateas; bursa Sprenger; bursa Salzburgensis;* 1480 *bursa Mag. Bernhardi Schleicher;* 1481 *bursa nova in Singerstrass;* 1489 *erecta est bursa Pauli Wan;* 1490 *bursa Hieronymi, alias Harrer.* — Alle diese wurden später in nachfolgende zusammengezogen: Die *bursa rosae* entstand durch ein Legat des Med. Doctors Ulrich Grünwalder vom J. 1423, indem die Testamentsexecutoren Peter v. Pulka, Theodorich v. Hammelburg und Thomas Ebendorffer um die legirte Summe das Haus zur rothen Rose nächst den Dominicanern für 4 Schüler erkauften. Diese Burse nahm durch ein Legat des Niklas Unterhimmel (*Sub coelo*) und viele andere Schenkungen, vorzüglich von Wiener Bürgern und für Wiener Studenten sehr zu. Auf sie beziehen sich auch die landesfürstlichen Verschreibungen, welche wir in den Beilagen Nr. XXIV. und XXV. gegeben haben, — Noch am 13. December 1551 konnten dem Könige 50 Stipendiaten der Rosenburse „*cum novis clericalibus vestimentis*" vorgeführt

hafter Stiftungen erlangten dieselben jedoch niemals die Bedeutung, oder die unabhängige Stellung, deren sich die Collegien an so manchen anderen alten Universitäten, namentlich in Frankreich und England erfreuten. Der Grund hievon lag wohl hauptsächlich in der entgegengesetzten Entwicklungsweise. Während in Paris,

werden. — Sie hiess auch *bursa Coeli* oder *bursa primaria*. Es ist daher nicht wahrscheinlich, dass die *bursa Agni* (Lämblburs) schon 1407 durch den Wiener Bürger Christoph Oczestorffer gegründet wurde; wenn gleich es möglich ist, dass das Locale dasselbe war, wo vor Zeiten die *bursa domus Oezestorffer* gewesen. Sie entstand vielmehr aus den Stiftungen der Magister Bernhard Schleicher von 1478 und Oswald von Weikerstorf von 1491, welche zusammengezogen wurden, während erstere für sich allein auch *bursa Pruck* oder *pontis* genannt worden war. — Die Lilienburse an der Stelle, wo dann das *Collegium Pazmanianum* erbaut wurde, entstand 1456 durch Stiftung des Burkhard Krebs, Licentiaten der Rechte. — Die *bursa gentium* oder Heidenheim entstand 1489 durch eine Stiftung des Doctors Paul Wann von Kematen vom J. 1484 und erhielt ihren Namen auf sonderbare Art. Man nannte sie *bursa Pauli* nach dem Stifter, dann mit Uebertragung auf den h. Apostel Paulus: *bursa Pauli doctoris gentium*, endlich: *bursa gentium*, zu deutsch: Heidenheim. — Eigene Schicksale hatte die schlesische Burse. Gestiftet im J. 1420 durch Nikolaus Gleiwitz, Chorherren am Sande zu Breslau für schlesische Studenten wurde sie von der jurid. Facultät in Besitz genommen, welche jedoch im Jahre 1434 wieder weichen musste. Von da an wurde das Haus, welches am alten Fleischmarkte (*ex opposito stubae Balnei in acie prope s. Laurentium*) gelegen war, als Coderie für 60 arme Studenten benützt, und auch *domus Poloni* oder *domus Pankota* genannt. Erst 1557 wurde diese Burse ausschliesslich der Juristenfacultät eingeräumt, die auch im Besitze dieser Stiftung blieb. Nebstdem bestand für arme Studenten (damals für 40) der Goldberg in der Singerstrasse neben dem Stubenthore. — In diesen Bursen wurden, wie schon früher erwähnt ward, die Anfangsgründe des Unterrichtes ertheilt; so wurde z. B. im J. 1455 aus Anlass einer vorgenommenen Untersuchung relationirt: „*magna pars ex illis (studentibus bursarum) scit scribere!* — Ausser diesen entstanden später noch viele einzelne Stipendienstiftungen, für welche besondere Superintendenten aufgestellt wurden, und welche bei Savageri (a. a. O. S. 164—203) im Detail aufgezählt sind.

Oxford u. a. O. die einzelnen Collegien schon lange bestanden hatten, welche sich dann zur Universität zusammenthaten, lag in Wien der Ausgangspunct und der Schwerpunct in der Universität, so dass die Studentenstiftungen, welche von Zeit zu Zeit zuwuchsen, diesen Sachverhalt weder zu alteriren, noch sich eine selbständige Bedeutung zu erwerben vermochten.

Alle diese Erweiterungen und Anzeichen wachsender Blüthe nahmen auch unter Kaiser Friedrich III. trotz ungünstigerer Zeiten unbeirrt ihren Fortgang, weil der Bestand der Universität schon unter Albrecht V. so feste Consistenz gewonnen hatte, dass sie aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln ihr Ansehen behaupten und ihre Bestimmung erfüllen konnte. In die Regierungsjahre dieser beiden Fürsten fällt auch die Zeit ihrer grössten Frequenz, welche erst zur Zeit der ungarischen Kriege eine Abnahme erlitt [168]).

---

168) Wie gross die Zahl der Studirenden in einem bestimmten Jahre gewesen sei, ist wohl nicht möglich zu bestimmen, da man aus den Matrikelbüchern nur den jährlichen Zuwachs, nicht aber den Abfall entnehmen kann. Zudem standen uns die zwei ersten Matrikel-Bücher der Universität, welche bis 1451 reichten, nicht zu Gebote. Von da an aber stellen sich die Summen der Aufgenommenen in folgender Weise zusammen: **1451** 771 (404 Rheinländer, 192 Oesterreicher, 145 Ungarn, 30 Sachsen); **1454** 484; **1460** 255; **1470** 564; **1480** 314; **1483** und **1484** wegen der Kriege nur 42 und 18; **1490** 189; **1500** 554; **1510** 460; **1515** 611; **1517** 667. Von 1521 an nahm es dann wieder reissend ab. — Bedenkt man, dass das Matrikelbuch der rheinischen Nation, welches bis 1415 zurückreicht, für 1430—1450 einen noch grössern Zufluss von Namen aufweist, als oben *ad* 1451 angegeben wurde, so ist man jedenfalls berechtiget, die letzte Regierungszeit Albrecht's V. und die ersten Regierungsjahre Friedrich's III. als die Zeiten der grössten Frequenz anzunehmen; indem dazumal 600—700 Studirende jährlich immatriculirt wurden. Manche aus ihnen zogen freilich bald wieder fort, andere aber blieben sehr lange, und wir haben in den Matrikelbüchern manchen gefunden, welcher nach 17,

Friedrich III. war zu sehr und von zu vielseitigen Angelegenheiten in Anspruch genommen, um der Universität grosse Aufmerksamkeit schenken zu können. Zudem oft unschlüssig oder doch langsam in seinen Entschlüssen, und am Ende nur dadurch Herr über seine zahlreichen Gegner im Innern wie im Auslande, dass er sie alle überlebte, liess er die Schule ihre Wege gehen und war ihr auch nicht immer ein gnädiger Herr [169]. Es gab Fälle, wo die Universität mit Sehnsucht der glücklichen Zeiten Albrecht's gedachte [170]; mehrmals verstrichen viele Jahre, ehe sie aus dem landesfürstlichen Aerar die festgesetzten Dotationen erlangen konnte [171]. Es mag wohl sein, dass sie in den traurigen Zerwürfnissen und Kriegen zwischen dem Kaiser und seinem Bruder, Erzherzog Albrecht VI., in den Jahren 1461, 1462 und 1463 nicht ganz rein ersterem gegenüber dastand [172], oder dass bei der da-

---

18 Jahren als excludirt angemerkt erscheint. Würde man demnach als Durchschnitt des Aufenthaltes für jeden 10 Jahre annehmen, so würde diess für obige Zeit einen Besuch von 6000—7000 Studirenden herausstellen.

169) Siehe die Beil. Nr. XXVI, 1, und *Consp. hist. Univ. I. p.* 164.

170) Als im Jahre 1443 mehrere Studenten vor das Forum der 24 Regenten gezogen wurden, ging Dr. Joh. Himmel im Namen der Universität zu letztern und trug ihnen vor: „*quomodo a tempore obitus domini Alberti olim Rom. regis multa incommoda universitas esset passa et multas turbationes, multas etiam injurias ab incolis hujus civitatis et conclusit rogans, quod ipsi tenderent ad hoc, quod universitas esset protecta, alioquin posset una die dissolvi* (*lib. II. act. fac. art. f.* 156). — Als es sich im J. 1457 um eine Leichenrede für König Ladislaus handelte, lehnte die theolog. Facultät deren Abhaltung ab, da diess auch nicht beim Leichenbegängnisse des Königs Albrecht geschehen sei „*cujus tamen fama totum orbem illustrabat*“ (*lib. II. act. fac. theol. f.* 42 *v.*).

171) Beil. XXVI. n. 35, 36.

172) Cuspinian in seinem Werke: „*de Caesaribus atque Imperatoribus* 1540,“ macht Seite DCXIV bei Erzählung der Auf-

mals so grossen Anzahl ihrer Mitglieder manche aus ihnen gemeinschaftliche Sache mit den Bürgern mach-

stände der Wiener gegen Friedrich III. arge Ausfälle auf die Universität, bei welcher der missleitete Pöbel Aufmunterung zu seinem Beginnen und Waffen gefunden habe, und schiebt einen grossen Theil der Schuld hievon dem Mag. Thomas Ebendorffer in die Schuhe, welcher sich sehr undankbar gegen den Kaiser benommen habe. Letzteres verwunderte uns um so mehr, da, wie uns scheint, Cuspinian in einem grossen Theile seines Werkes nur von dem geschichtlichen Fonde, welcher bei Ebendorffer bereit lag, gelebt hat. Er hätte daher sein Capitel über „Dankbarkeit" theilweise auch auf sich selbst anwenden können. Die Anklage gegen Ebendorffer scheint uns überhaupt ganz unbegründet, da gerade dieser es war, welcher in den spätern Zeiten des Basler Concils die Ansichten und Befehle des Kaisers, welche von denen der Universität abwichen, mit Wort und That vertrat; welcher 1451—1452 den Kaiser nach Italien begleitete, und bis zu seinem Todesjahre, also gerade zur Zeit jener Bruderzwiste, fortwährend von der Universität als Vermittler beim Kaiser (Siehe Beil. XXVI.) und von letzterem zu wichtigen Diensten gebraucht wurde. Kurz, er war ganz vorzüglich der Vertreter der legitimen Richtung; daher war auch er es, der bewirkte, dass 1452 Papst Nikolaus V. der Universität jene Privilegien nochmals verlieh, welche 1441 der Mag. Joh. Himmel vom Basler Concil — also damals mindestens mit zweifelhafter Rechtmässigkeit — der Universität mitgebracht hatte. — Auch in Betreff der Aufstände in Wien scheinen uns die Angaben Cuspinians nicht recht Vertrauen verdienend, schon desshalb, weil unklar und der Zeitfolge nach verworren. — Hält man hingegen die Erzählung Ebendorffers (a. a. O. *p.* 939 *et seq.*) und die Aufzeichnungen der artist. Facultät (Beil. XXVI. 13—25) zusammen, so ergibt sich aus beiden mit voller Uebereinstimmung, dass die Universität fortan den Kaiser als ihren Herren und den Erzh. Albrecht als den Angreifer (*qui Imperatorem dominum nostrum diffidasset*) ansah, alle Mittel aufbot, um den Frieden zwischen beiden herbeizuführen und endlich nur widerstrebend sich dem siegenden Gegner unterwarf. Auf diese letzten Berichte legen wir ein um so grösseres Gewicht, da sie jedesmal mit Gleichzeitigkeit, folglich nicht etwa hinterher mit corrigirter Gesinnung, niedergeschrieben wurden. Zur Zeit, als diese Aufzeichnungen geschahen, war es vielmehr wahrscheinlich, dass Erzh. Albrecht nicht nur im Besitze Oesterreichs bleiben, sondern auch, als der jüngere, seinen Bruder überleben würde. Sein am 2. Dec. 1463 erfolgter Tod war etwas ganz

ten, ohne dass die ganze Körperschaft sie daran hinderte, oder hindern konnte; doch muss man hinzufügen, dass es eben sehr drangvolle und oft so verworrene Zeiten waren, dass es nicht nur schwer fallen musste, den richtigen Standpunct zu wahren, sondern oft auch unmöglich war, der zwingenden Gewalt auszuweichen. Man muss hierin um so mehr mit Schonung urtheilen, da die Universität in den Kriegen gegen König Matthias von Ungarn und namentlich während der Belagerung Wiens im Jahre 1485 durch thätigste Mithilfe ihre Treue gegen ihren Herrn und Kaiser bewährte und nach geschehener Eroberung der Stadt durch die Ungarn nur der Nothwendigkeit sich fügte [173]).

Unter so vielen und oft so unverhofft sich folgenden und wieder aufhebenden politischen Wechselfällen, denen nie eine Verlässlichkeit abzugewinnen und gegen welche Schutz und Hilfe der weltlichen Macht fast nie

---

Unvorhergesehenes. — Möglich ist es nun allerdings, dass gerade diese Vermittlerrolle, welche die Universität übernommen hatte, und ihr Anstrich von Neutralität dem Kaiser nachträglich missfiel, und desshalb wird er im J. 1464 gefordert haben, dass die von ihm besoldeten Professoren den Eid der Treue leisten sollten, wovon er jedoch wieder abstand. Auch scheint es nicht an geschäftigen Zungen gefehlt zu haben, welche die Universität beim Kaiser verschwärzten; sie selbst sagte am 10. Febr. 1464: „*licet, ut dicebatur, notata esset apud Imperatorem, nihil tamen unquam contra imperialem Celsitudinem attentavit.*“ Doch glauben wir, wenn im J. 1467 (Beil. XXVI. 34) der Wiener Bürgermeister Schönbruckner von ihr angab, „*quod ipsa sit et fuerit causa et origo omnis mali domino Imperatori illati*,“ dass er dadurch sich die Aufgabe, alle Schuld von der Stadt fort und auf andere zu wälzen, doch etwas zu leicht und bequem gemacht hat.

173) Siehe unsere Beilage XXVI. 37—44, wo wir die Angaben des *Consp. hist. Univ.* theilweise ergänzten, theilweise, da derselbe in seinen Auszügen nicht immer glücklich war, verbesserten.

zu erlangen, sondern jeder auf seine eigenen Kräfte angewiesen war, reifte bei der Universität mehr und mehr die Anschauung, dass sie eine rein geistliche, der Kirche allein angehörige Corporation sei, welche von den mancherlei Kämpfen und Gegensätzen der weltlichen Mächte, als neutraler Boden, principiell gar nicht berührt werde. Wenn sie auch in Wirklichkeit sich nicht immer daran hielt, sondern, wie oben erwähnt, für die Rechte ihres weltlichen Oberherren thätig einstand, so wollte sie doch für alle Fälle äusserster Noth dieses Princip sich sichern, und lehnte daher im Jahre 1464 und wieder 1485, dem Könige Matthias gegenüber, auf dieses Princip gestützt, eine Aufforderung zur Huldigung ab, und beide Male mit Erfolg [174]).

---

174) Beil. XXVI. 29 und 44. Dasjenige aber, was entscheidet und die Anschauungsweise deutlich bezeichnet, liegt in den von der Universität abgegebenen Motiven. Im J. 1464 lehnte sie die Huldigung ab, weil sie sonst nicht frei wäre, in der Art, wie es auch die Pariser Universität, ihre Mutter, sei, und weil sie dann nicht mehr, wie bisher, in Fällen von Misshelligkeiten die Vermittlerin sein könnte; weil endlich ausserdem ihre Mitglieder in das politische Parteienwesen mithineingezogen würden und, wie die Sachen ständen, nicht einmal mehr auf sichern Wandel und Verkehr rechnen dürften. Der Kaiser erwiderte hierauf, er würde einen solchen Eid ohnediess nie gefordert haben, wenn nicht in den letzten Zeiten so manche Mitglieder der Universität gegen ihn gewirkt hätten; nur in der Erwartung, dass diess nicht mehr geschehen werde, wolle er ihnen denselben erlassen. — Bemerkenswerth ist hiebei auch, dass nur jene Professoren, welche vom Kaiser einen Sold bezogen, hiezu aufgefordert worden waren; von allen übrigen, also von der überwiegenden Mehrzahl, wurde es als selbstverständlich angenommen, dass sie dazu nicht verpflichtet, folglich in weltlicher Hinsicht ganz frei und unabhängig seien. — Noch klarer stellte sich die Sache später heraus. Den Huldigungseid für König Mathias verweigerte die Universität, „*cum utique universitas spiritualis sit et de jure communi nullus spiritualium saeculari neque principi neque alteri obligari debeat.*“ Und als im J. 1490 nach dem Tode des Königs Mathias die Bürgerschaft Wiens an die Universität die

Zu zeigen, in welcher Weise die innige Verbindung der Universität mit der Kirche erfolgte, ist nun die Aufgabe, welche zunächst gelöst werden muss. —

Die Universität und die Kirche.

Der unmittelbare Anknüpfungspunct hiefür war, auch abgesehen von der kirchlichen Bestimmung, schon dadurch gegeben, dass die Universität von Zeit zu Zeit eine Liste derjenigen ihrer Mitglieder, welche sich gegen Bezahlung von 2 bis 3 Gulden (je nachdem sie anwesend oder abwesend waren) einschreiben lassen wollten, mittelst eines eigenen Boten nach Rom sendete. Diese Liste nannte man „Rotulus“ und hatte für die Reihenfolge der darin einzutragenden Personen schon am 24. März 1388 ein eigenes Statut festgesetzt [175]. Die Bestimmung desselben war ursprünglich nur die, die Eingetragenen für die Besetzung geistlicher Pfründen eventuell zu empfehlen (*pro promotione personarum*); später fügte man auch noch den Zweck bei, besondere

Frage stellte, wer von den drei Bewerbern um die Nachfolge in Ungarn, ob der König von Polen, von Böhmen, oder der König Maximilian das Recht für sich habe, erwiederte die Universität am 9. August: „*pactorum et inscriptionum veritate subsistente, confirmatione apostolica et requisitione secutis . . . domino Maximiliano regi competere jus in et ad regnum Ungariae; protestatur tamen Universitas,* t a n q u a m c l e r i c a, *se de hoc consilio non teneri, si quoquam modo ultio sanguinis aut quaevis alia vindicta sequatur*“ (*lib. II. act. fac. theol. f.* 75).

175) Statutenbuch n. 14. Diese Sitte war von der Pariser Universität übernommen worden, wo sie seit 1316 in Uebung gekommen war (B u l ä u s, T. IV. p. 174). Ueber die Beisteuerung zu den Reisekosten für den Boten entstanden mehrmals Misshelligkeiten, welche im *Consp. hist. Univ.* umständlich erzählt sind, welche uns aber nicht so von Interesse und Erheblichkeit scheinen, um sie hier zu wiederholen. Das Einschreibenlassen in die Liste hing ganz von dem Belieben der Einzelnen ab. So heisst es einmal: *Et investigatum fuit, qui vellent intrare rotulum et inventi sunt nisi tredecim* (*lib. I. act. fac. art. f.* 27 *v.*). Die letzte Aufzeichnung über einen nach Rom geschickten Rotulus fanden wir für 1487 (*lib. II. act. fac. theol.* 37 *et seq.*).

Privilegien vom Papste auszuwirken (*pro habendis gratiis*), wie sich denn diess gleich zeigen wird. —

Als im Jahre 1395 Abgesandte der Universität Paris nach Wien kamen, zu thätigem Eingreifen bei dem päpstlichen Schisma aufforderten, und vorschlugen, auf die Abdankung beider Gegenpäpste hinzuwirken, war die Wiener Universität noch unschlüssig, gab erst im darauffolgenden Jahre eine ausweichende Antwort und blieb bei der Obedienz für den Papst Bonifaz IX. [176]), von welchem sie auch im Jahre 1399 eine Bestätigung der Immunität von der Residenz für die in Wien studirenden Beneficiaten erlangte [177]). Es vergingen aber nur wenige Jahre, so trat sie schon mit mehr Entschiedenheit auf. Im J. 1409 zur Beschickung des Conciliums zu Pisa aufgefordert, trug sie ihren Abgesandten, Franz von Retz aus dem Predigerorden und Mag. Peter Deckinger auf, es auf jeden Fall (*in omnem eventum*) mit dem Ausspruche des Conciliums und dem von diesem gewählten Papste zu halten. Die Abgesandten hielten sich über ein Jahr lang in Pisa auf und verkehrten dort mit einer grossen Menge — über 800 — Doctoren anderer Universitäten [178]). Als daher am 4. October 1409 Dr. Heinrich von Kitzbühel und Mag. Matthias von Wallsee und am 5. November 1410 Mag. Johann Berwart aus Villingen und Mag. Andreas Mauser mit einem Rotulus nach Rom gesendet wurden [179]), erhielten sie den Auftrag, die Aufstellung geistlicher Conservatoren, und die Uebetragung geistlicher Gerichtsbarkeit an den Rector zu bewirken, gleich

176) Beil. VIII. 1, 2.
177) Statutenbuch n. 16.
178) Beil. XIV.
179) Beil. XVI.

den andern Universitäten [180]). Das erstere dieser Privilegien gewährte die Bulle des Papstes Johann XXIII. vom 17. August 1411, durch welche die Bischöfe von Regensburg und Olmütz und der Abt zu den Schotten, und zwar auch jeder für sich allein oder durch einen Delegirten, zu Conservatoren der Wiener Universität bestellt wurden. Der Vortheil dieser Bestimmung lag darin, dass jedes Mitglied der Universität wen immer, auch in weltlichen Rechtshändeln, z. B. bei Besitzstörungen und dergleichen, vor das Tribunal eines der Conservatoren citiren und mittelst geistlichen Rechtsspruches sein Begehren durchsetzen konnte [181]). Durch ein Statut vom 12. Jänner

---

180) *Anno* 1409, 3. *oct.*, *congr. univ.; conclusum fuit*, *quod universitas non solum pro nunc indiget rotulo pro promotione singularium personarum, sed magis indiget privilegiis quibusdam ad perpetuum profectum totius universitatis*, *utpote conservatorio*, *privilegium de absentia beneficiatorum et ampliori jurisdictione Rectoris in supposita*, *potissime in Clericos*, *et sic de aliis similibus*, *quibus aliae universitates munitae sunt*" (*lib. I. act. fac. art. f.* 138 *v.*).

181) Statutenbuch n. 19, *a.* Am 21. Mai 1434 bestellte das Basler Concil den Bischof von Regensburg, den Dompropst von Wien und den Official des Passauer Bischofs in Wien zu Conservatoren (*ibidem*, *n.* 29). Am 12. Juli 1513 übertrug P. Leo X. dasselbe Amt dem Bischofe von Olmütz und den Aebten von Melk und Heiligenkreuz (*ibidem n.* 50). — Die spätere Zeit kannte diese Einrichtung nicht mehr; im fünfzehnten Jahrhunderte aber wurde öfter davon Gebrauch gemacht. Wir wollen nur einige Beispiele bringen. 1413, 14. *jan. supplicavit Mag. Joh. Aygl*, *quatenus universitas dignaretur annuere*, *ut citaret quosdam rusticos ad abbatem Scotorum virtute conservatoriae et fuit exauditus* (*lib. I. act fac. art. f.* 159 *v.*). — 1415, 19. *jul. petivit Mag. Zacharias Ridler pro quodam suo scholare*, *quatenus universitas dignaretur eidem literam testimonialem ad conservatorem decernere contra unum*, *quem pro quibusdam decimis intenderet ad iudicem evocare* (*ibid. f.* 177). — 1422, 3. *febr.*, *propositum fuit per d. Rectorem*, *quomodo quidam supplicasset pro signeto ad abbatem Scotorum. quia vellet aliquos citare de regno Ungariae* (*Lib. II. act. fac. art. f.* 40 *v.*). — Am 2. October

1412 wurde Vorsorge getroffen, dass mit diesem ausgedehnten Befugnisse kein Missbrauch getrieben, das landesherrliche Richteramt nicht geschmälert und in Fällen, die vor letzteres gehörten, dasselbe nicht umgangen werde [182]).

Zur Zeit des Constanzer Conciliums war das Ansehen der Universität in geistlichen Angelegenheiten schon wieder gestiegen; denn nicht nur diente sie als Organ, um die Prälaten Oesterreichs zur Beschickung desselben aufzufordern, sondern sie gab auch ihren Abgesandten, den Doctoren Peter von Pulka und Caspar von Meiselstein, bestimmte Weisungen in Betreff der Simonie, der geistlichen Pfründenbesetzung und anderer Missbräuche (*de ceteris defectibus et exorbitantiis in ecclesia dei*) ein entscheidendes Wort zu sprechen [183]). Neuerdings beregte sie im Jahre 1415 die Frage wegen der geistlichen Jurisdiction für den Rector, für deren Erlangung sie im Einverständnisse mit

---

1429 citirte die Universität den Abt von S. Maria am Sande bei Breslau vor den Schottenabt, damit er das Testament des Domherrn Gleiwitz (Vgl. oben Anm. 167) in Erfüllung bringe (*ibid. f.* 98), u. dgl. m.

182) Statutenbuch n. 19, *b*. Das wesentlichste an diesen Bestimmungen war, dass Niemand ohne vorhergehende Bewilligung des Rectors und eine mit seinem Siegel versehene *litera testimonialis* eine Citation vor den Conservator erlassen konnte; ferner, dass man keinen herzoglichen Unterthan vor einen ausländischen Conservator citiren durfte; endlich die Bestimmung, dass man in Fällen, welche vor den weltlichen Conservator gehören, selbst dann, wenn dieser säumig ist, nicht an den geistlichen Conservator, sondern an den Herzog sich zu wenden habe. — Der hauptsächlichste Vortheil bestand daher darin, dass man kraft dieses päpstlichen Privilegiums auch Ausländer vor ein naheliegendes Tribunal bringen konnte, welches, eben weil die kirchliche Autorität eine allgemeine war, auch von Allen respectirt wurde.

183) Beil. XVIII., 3.

dem Landesfürsten [184]) beim Concilium Schritte that. Doch war es erst Papst Martin V., welcher mit der Bulle vom 27. Mai 1420 bestimmte, dass der Rector, woferne er nur die niedern Weihen empfangen habe, im Vereine mit den vier Decanen gegen Angehörige der Universität mittelst geistlicher Strafen, und sogar mit dem Kirchenbanne vorgehen, und von eben diesen Strafen auch wieder lösen könne [185]). —

Auf diese Art stand nun die Universität als eine auch mit geistlichen Waffen ausgerüstete Corporation

---

184) Beil. XVIII., 7. Dass der Herzog mit dieser Bitte einverstanden war, lässt sich wohl aus dem Erfolge schliessen, indem es ihm bei seinem hohen Ansehen und Einflusse gewiss ein Leichtes gewesen wäre, die Erfüllung zu hintertreiben oder zu sistiren.

185) Statutenbuch n. 25. Das Basler Concilium hat im J. 1441 und Papst Leo X. im J. 1513 dieses Privilegium bestätiget (ebend. n. 33 und 49). Das Entscheidende daran war, dass nicht der theolog. Facultät, sondern dem Rector mit den Decanen aller Facultäten dieses geistliche Strafrecht eingeräumt ward; ja im J. 1511 war der Rector Thomas Resch nahe daran, eben über die theolog. Facultät den Bann zu sprechen, weil sie wegen eines vermeintlichen Formfehlers sich weigern wollte, ihn als Rector anzuerkennen. — Dieses Recht wurde niemals ausdrücklich aufgehoben; der letzte Fall aber, wo sich die Universität dessen bediente, trat wohl im J. 1725 ein. Wir wollen die Erzählung desselben hier ganz folgen lassen: „*Joannes Einsidler jur. stud. clericum gladio verberans inciderat in excommunicationem latae sententiae: „si quis suadente;“ cum vero bulla Martini V. etc.* (folgt die Berufung auf obige Bullen); *hinc in consistorio extraordinario 7. Augusti ex carceribus academicis arrestatus ad cancellos vocatus signa poenitentiae et preces absolutionis monstrans per Rectorem Magnif. absolutus est sequenti norma: Magnif. dominus Rector et reliqui Consistoriales stantes alternative precabantur psalmum Miserere, quo finito Magnif. dominus Rector secundum rituale versiculum et orationem recitabat et tandem benedictione absolvebat. Durante toto hoc actu absolvendus genuflexus prae cancellis persistebat; deposito postea juramento de non offendendo nec per se nec per alium et duorum mensium arresto dimissus est*“ (Matrikelbuch der rhein. Nation, *f.* 106).

da [186]), und Niemand trug Bedenken, sie als kirchliche Autorität anzuerkennen. In dieser Eigenschaft hervorzutreten, fand sie besondern Anlass zur Zeit des Conciliums zu Basel [187]), dessen Wirksamkeit übrigens, auch in seinen Beziehungen zur Universität durch den Todesfall des Königs Albrecht II. (27. October 1439) in zwei Hälften von sehr ungleichem Werthe geschieden wurde. — Schon im Beginne des Jahres 1429 kamen vier Abgesandte der Pariser Universität nach Wien, um sich wegen des abzuhaltenden Conciliums zu besprechen; und sie waren es auch, welche zuerst in Basel sich einfanden und von dort aus die Wiener Universität im Jahre 1431 schriftlich aufforderten, ihre Gesandten abzuschicken. Doch wurden die speciellen Berufungs-Bullen des Papstes Eugen IV. und des Conciliums selbst an die Universität erst am 26. Jänner und 16. Februar 1432 ausgefertigt, wenngleich der präsidirende Cardinal Julian *tit. s. Angeli* bereits im November 1431 sein Einberufungsschreiben nach Wien gesendet hatte. Die Universität verständigte sich vorerst mit dem Ordinarius, dem Bischofe von Passau, über jene Artikel und Missbräuche (*advisamenta et defectus*), welche sie in Basel zur Sprache bringen wollte,

---

186) Daher wurden von da an auch ihre Urtheilssprüche nach Art geistlichen Rechtes erlassen. Wir haben zum Behufe der Vergleichung einige Criminalurtheile der Universität aus verschiedenen Zeiten in der Beil. Nr. XXX. zusammengestellt.

187) Beil. XXIII. 1—70. Vgl. auch Chmel: Gesch. Friedrich's III. 1. und 2. Bd., und Zeibig: „Beiträge zur Geschichte der Wirksamkeit des Basler Concils in Oesterreich" in den Sitz.-Ber. der kais. Akad. d. W. VIII. B., 5. Heft 1852, S. 515. — Es versteht sich übrigens wohl von selbst, dass nicht die reinkirchlichen Seiten dieses Gegenstandes, sondern nur jene Partien unsere Aufgabe berühren, welche auf die Stellung der Universität und auf ihr Statutenwesen Einfluss übten.

und setzte am 9. November 1431 aus allen Facultäten einen ständigen Ausschuss von eilf Magistern für diese Angelegenheiten zusammen. Bald nach Ostern 1432 entsendete die Universität eines ihrer angesehensten Mitglieder, den Doctor der Theologie, Thomas Ebendorffer von Haselpach, nach Basel. Bis zum J. 1433 gingen die Sachen ihren geregelten Verlauf. Ebendorffer handelte im Einvernehmen mit dem Bischofe Nikodemus von Freising, dem Abgesandten des Herzogs [188]), in dessen Hause er wohnte, und unterhielt

188) Von dem andern Abgesandten des Herzogs, Joh. Himmel (*Coeli*), Doctor der Theologie an der Wiener Universität, geschieht in den ersten Zeiten des Concils nur geringe Erwähnung. Eine urkundengetreue Lebensbeschreibung Ebendorffers, welche wir, soviel wir wissen, in nicht sehr ferner Zeit von einer sehr kundigen Feder erwarten dürfen, wird so manche Verhältnisse des Basler Concils, über welche uns nur äussere Anhaltspuncte zu Gebote standen, in klares Licht setzen. Die beiden genannten Doctoren waren zu ihrer Zeit die angesehensten an der Wiener theologischen Facultät; ebenso gewiss scheint uns, dass zwischen ihnen fortwährend eine Art Antagonismus statt fand. — Joh. Himmel aus Weits, seit 1411 Magister der freien Künste hatte bis einschliesslich 1428 an der artistischen Facultät über mehrere Aristotelische Bücher und am öftesten über dessen Physik vorgetragen. Am 1. October 1428 übernahm er die Stelle eines beständigen Fachprofessors über die Sentenzen an der theolog. Facultät. Er starb, wenn X. Schier (*Specimen Styriae literatae*, *p.* 7) recht berichtet ist, bald nach 1449. (In den *Scriptores Univ. Vienn. I. p.* 126 wird sein Todesjahr auf 1444 angesetzt). Er hinterliess mehrere theolog. Abhandlungen in scholastischer Methode, z. B. *utrum Deus concipiendo Deum ipsum concipiat voluntarie?* u. a. m.; ausserdem aber auch: „*decreta concilii Basil. congesta*." in der kais. Hofbibliothek. — Thom. Ebendorffer aus Haselpach wurde am 21. März 1412 Magister der freien Künste, hielt bis einschliesslich 1425 an der artist. Facultät Vorträge über Dialektik, Ethik und Astronomie, und trat dann zur theolog. Facultät über, deren Doctor er am 25. Jänner 1428 wurde. Von da an wird man die Namen Th. Ebendorffer u. Joh. Himmel bei der Führung des theol. Decanatsamtes fast regelmässig sich ablösend finden. Diese beiden scheinen bald darauf schon im Innern der Facultät zwei Gegensätze gebildet

den freundlichen Verkehr mit den Pariser Doctoren. Als im J. 1433 die Frage zur Sprache kam, ob den Böhmen die Reichung des Abendmahls *sub utraque* zu gestatten sei, erklärte sich die Universität am 13. April auf's entschiedenste gegen diese Concession und trug sogar ihrem Gesandten auf, das Concilium zu verlassen, wenn der Beschluss im entgegengesetzten Sinne ausfallen sollte. Ueber die weitere ebenfalls schon zur Sprache gekommene Frage, wie sich zu verhalten sei, wenn das Concilium dahin käme, den Papst Eugen

---

zu haben. So hatte Ebendorffer im J. 1429 die Statuten der Facultät neu redigirt, die Facultät das Elaborat jedoch nicht angenommen, sondern zur Ueberarbeitung desselben ihm am 13. Oct. 1431 den Dr. J. Himmel adjungirt. Erst im J. 1449 drang ersterer mit der von ihm ausgearbeiteten Fassung der Statuten durch. — Schon daraus ergibt sich, dass es unrichtig ist, wenn Khautz (Versuch einer Gesch. öst. Gelehrten, S. 61) meint, Ebendorffer, nachdem er 1442 Pfarrer in Bertholdsdorf geworden, habe sich von da an ausschliesslich der Seelsorge gewidmet und von der Schule zurückgezogen. Wir haben schon a. a. O. bemerkt, dass er bei dem Bau der Bibliothek für die artistische Facultät und einer andern für das *Collegium ducale* sehr thätig war. Er verwaltete noch zu wiederholtenmalen das Decanatsamt, und er war es, den die Universität sich jederzeit wählte, wenn es galt, beim Kaiser etwas zu erreichen. Bemerkenswerth aber und wohl auf ein Zerwürfniss mit den Theologen hindeutend ist es, dass er (nach Rosas a. a. O. XXXI. S. 90) gegen Ende 1460 zur medicinischen Facultät übertrat und die dort durch den Tod des Dr. Caspar Frue erledigte Lehrcanzel übernahm. Sein Tod scheint 1464 eingetreten zu sein; bis eben dahin reicht auch sein *Chronicum Austriae* in fünf Abtheilungen, auf welches wir uns öfter schon berufen haben, und welches wir unbedingt für eine der besten Chroniken der damaligen Zeit halten. Eine Aufzählung seiner hinterlassenen Schriften findet man bei Khauz, S. 68—77. Auf die ironischen Bemerkungen, welche Aeneas Sylvius gegen ihn vorgebracht hat, legen wir kein grosses Gewicht; denn dieselben — auch wenn sie nicht übertrieben wären — treffen weniger den Mann, als die scholastische Methode überhaupt und die rauhe Form, durch welche sich der Geschmack des Humanisten beleidigt fühlte.

abzusetzen und einen andern Papst an seiner Statt zu wählen, konnten sich die Facultäten nicht einigen; doch behob sich dieses Bedenken vorläufig von selbst, indem noch im April 1433 eine Bulle Eugen's IV. an die Universität anlangte, in welcher er die Rechtmässigkeit des Conciliums bestätigte und in kürzester Frist persönlich oder durch Stellvertreter in Basel zu erscheinen versprach. Auch ermahnte er die Universität zu fortdauernder Vertretung beim Concil. In Folge dessen beauftragte sie ihren Gesandten, noch ferner auf seinem Posten zu bleiben, erwirkte sich auch durch ihn die nochmalige, schon früher erwähnte Aufstellung geistlicher Conservatoren und veranstaltete eine zweite Zusammenstellung aller Gründe gegen die Utraquisten; doch gingen von da an die Correspondenzen zwischen dem Concil und der Universität nicht mehr regelmässig durch den Abgesandten Ebendorffer, sondern durch eigene Boten und unter strenger Geheimhaltung des Betreffes. Dieser letztere Umstand ist es auch, der ein genaueres Einsehen in das innere Triebwerk der damaligen Verhandlungen hindert, doch ist so viel gewiss, dass die Universität zunächst auf Veranlassung des Herzogs, welcher die fernere Erlaubniss zur Verwendung der Universitäts-Gelder für den Unterhalt des Abgesandten verweigerte, denselben gegen Ende 1434 zurückberief [189]).

---

189) Die Geschäfte des Botenganges vom Concil zur Universität übernahm Joh. Himmel; wie denn überhaupt seit der Zeit, als das Concil in eine oppositionelle Stellung gerieth, ein Wechsel in den Rollen Ebendorffer's und Himmel's vorgegangen ist. Letzterer, welcher zuerst der Abgesandte des Landesfürsten gewesen, verfocht später die Ansichten der für das Concil günstig gesinnten Universität; während ersterer von da an durchweg in den diesen Ansichten entgegengesetzten Missionen des Landesfürsten thätig war.

Im Jahre 1436 kam die Universität in sehr unerwarteter Weise wieder in Berührung mit dem Concilium durch die von demselben beschlossene Vornahme einer Visitation und Reformation der ersteren, bei welchem Anlasse zugleich ein Uebergreifen des Conciliums und in Folge dessen eine gespannte Haltung des Herzogs von Oesterreich gegen dasselbe sich sehr deutlich hervorkehrte [190]. An der Spitze der vom Concilium

190) Zum besseren Verständniss wollen wir den Sachverhalt nach den neuesten von Zeibig gegebenen Daten kurz zusammenstellen. — Eine der hauptsächlichsten Forderungen Albrechts V. an das Basler Concil war die Vornahme einer Reformation der geistlichen Häuser des Benedictiner- und Chorherren-Ordens in Oesterreich und Salzburg. Die Stifte protestirten zwar gegen eine solche Particular-Reformation, jedoch die Wünsche des einflussreichen Herzogs fielen zu sehr in's Gewicht. In der öffentlichen Sitzung vom 28. Mai 1434 wurde dem Cardinal-Legaten Julian die Vollmacht ertheilt, in bestimmte deutsche Klöster, ohne nähere Bezeichnung Visitatoren im Namen und mit der ganzen Gewalt der Synode abzusenden. Die complicirte Geschäftsordnung des Concils verzögerte jedoch die Ausführung dieses Beschlusses. Am 30. Mai 1435 stellte das Concil nach einem vom Cardinal Julian ausgehenden Entwurfe den inzwischen ernannten Visitatoren ihre Vollmacht aus. In dem Julianischen Entwurfe ist besonders bezeichnend, dass sie Vollmacht haben sollen „*ad visitandum omnia loca et omnes personas dominiorum domini ducis, etiam si pontificali vel ducali praefulgeant autoritate.*“ In der Vollmacht des Concils heisst es, sie sollen „*omnes personas, cujuscunque status, etiam si pontificali aut ducali praefulgeant dignitate, nec non ecclesias Kathedrales, monasteria cujuscunque religionis, ordinis ac sexus, aliasque ecclesias . . in terris domini ducis, nec non universitatem studii Wyennae*“ reformiren. Hiebei ist zweierlei hervorzuheben: 1. dass die Visitation der Universität neben andern religiösen Körperschaften als eine selbstverständliche Sache mitging; 2) dass das Concil durch diese Art, des Herzogs Wunsch zu erfüllen, zu viel erfüllt und unläugbar in dessen Machtvollkommenheit eingegriffen hatte. Diess zeigte sich auch darin, dass obige Visitatoren in der That im März 1436 nicht nur die Universität, sondern auch den Stadtmagistrat von Wien visitirten und Anordnungen trafen, welche rein policeilicher und richterlicher Natur waren (abgedruckt in den Sitz.-Ber. der kais. Akad. d. W.

aufgestellten Visitatoren stand der Bischof Philibert von Coutances, ihm zur Seite waren Johann Polemar, Erzdiakon von Barcelona und der Propst Nikolaus von S. Dorothee, welchen dann der Doctor der Theologie, Narcissus Herz aus dem Schosse der Universität selbst

---

1849, Juniheft, S. 41; wodurch sich auch die von Zeibig S. 528 gebrachte Angabe berichtigt, dass sich die Wirksamkeit der Visitatoren nur auf die Universität bezogen habe). In Folge dessen kamen um dieselbe Zeit der Herzog Albrecht und der Bischof von Passau in Wien zusammen und beriethen über mehrere bei den Visitationen vorzunehmende Abänderungen, namentlich: dass sie beide die Visitatoren wählen sollen, welchen dann der Bischof in der nächsten Diöcesansynode die Reformation der im österreichischen Antheile seiner Diöcese gelegenen Kirchen und Klöster übertragen werde. Das Concil solle diese Wahl bestätigen, ihre Vollmacht auch auf die exemten Institute ausdehnen und die Ausführung des Werkes ihnen im Vereine mit dem Bischofe überlassen; überhaupt aber solle die Vollmacht der Visitatoren in angemessener Art beschränkt bleiben. Hierauf folgte die Wahl der Visitatoren, wobei insbesondere die Universität sehr stark vertreten war. Die Vermittlung beim Concil übernahmen Bischof Philibert von Coutances und Joh. Polemar selbst. Schon am 26. März 1436 sendete der Bischof Leonhard von Passau diese Uebereinkunft nach Basel. Das Concil bewilligte am 31. Juli 1436 den Antrag und richtete die Vollmacht der Visitatoren genau demselben gemäss ein. Hiebei ist vorzüglich hervorzuheben, dass der Auftrag zur Reformirung der Wiener Universität ausdrücklich wiederholt ward. Daraus folgt, dass das Concil nicht nur *pro futuro* eine Aenderung eintreten lassen, sondern auch das von den frühern Visitatoren Vollbrachte für nicht definitiv bindend erklären wollte; namentlich fehlte diessmal in der Vollmacht der Ausdruck. *„etiamsi pontificali aut ducali praefulgeant autoritate.“* Um so charakteristischer ist es, dass, obgleich nunmehr die Macht der Visitatoren auf die rein geistlichen Elemente reducirt ward, die Universität doch wieder als zu ihrem *ressort* gehörig erscheint. Dass aber eine nochmalige Visitation der Universität wirklich vorgenommen worden wäre, davon zeigt sich nirgends eine Andeutung; die weitern Massnahmen in Betreff der Visitation bezogen sich nur mehr auf die Klöster. — Aus all dem Gesagten ergibt sich, dass die am 20. März 1436 von den Visitatoren der Universität gegebenen Vorschriften als von sehr zweifelhafter Giltigkeit angesehen werden müssen.

beigesellt wurde. Als dieselben im November 1435 ihr Vorhaben ankündigten, war die Universität erst unschlüssig, ob sie ihre Mission überhaupt respectiren solle. Sie beschloss dann, sich zu fügen, jedoch nur unter der Bedingung, dass ihre Privilegien unangetastet blieben, und mit dem Vorsatze, wohl in die Statuten, nicht aber in die Acten eine Einsicht zu gestatten. Dennoch brachten die Visitatoren am 20. März 1436, trotz aller Gegenvorstellungen, sehr eingreifende Bestimmungen sowohl für die Universität im Ganzen, als für die theologische Facultät insbesondere, zu Stande [191]). — Zuvörderst verboten sie den eingeschlichenen Missbrauch, vermöge welchem die einzelnen Facultäten das Gesetz, dass für die Erlassung eines Statuts die Approbation der Universität nothwendig sei, dadurch umgingen, dass sie eigenmächtig Anordnungen trafen, welche sie „*conclusa*“ nannten, obgleich dieselben dem Wesen nach Statuten gleich kamen [192]). Ferner verfügten sie, dass die Procuratoren den Rang nach den Decanen haben und dass nur Magister zu dieser Würde gewählt werden sollen. Für die Disputationen rügten sie das bisherige Uebermass der Polemik wie der Panegyrik; empfahlen strenge Handhabung der Disciplin durch den Rector und die Decane und befahlen, dass von nun an alle Religiosen unter den Studirenden beisammen wohnen und wo möglich auch nach

191) Statutenbuch n. 30, *a. b.*

192) Der Auftrag der Visitatoren ging sogar so weit, dass alle diese Beschlüsse der Facultäten zusammengetragen und einem eigenen Ausschusse zur Prüfung übergeben werden sollen. Was dieser Ausschuss bis 13. October 1436 nicht ausdrücklich bestätiget haben würde, solle für aufgehoben anzusehen sein. — Die oben unter Z. 190 auseinandergesetzte Aenderung der Verhältnisse hat jedoch diesen Beschluss, wie mit Grund zu vermuthen ist, nicht zur Ausführung kommen lassen.

den verschiedenen Orden sich abscheiden sollen. — Für die theologische Facultät verfügten sie, dass nur ein Doctor der Theologie die Stelle eines Vicecanzlers bekleiden könne; dass dafür gesorgt werde, damit durch zwei eigene Lehrer die Bibel regelmässig in drei Jahren vollständig vorgetragen werde [193]) und empfahlen im Uebrigen, dass nicht mit blosser Ostentation unfruchtbarer Gelehrsamkeit vorgegangen, sondern besonders die Nutzbarmachung der Wissenschaft vor Augen gehalten werde. —

Im Jahre 1436 erhielt die Universität vom Concilium, und im Jahre 1438 vom Papst Eugen die Aufforderung, an der Verhandlung wegen der Union der Griechen sich zu betheiligen. Sie beauftragte die theologische Facultät, die Artikel hiefür, und zwar im polemischen Sinne, auszuarbeiten; von der Berufung des Papstes, Abgesandte zu dem für diesen Zweck ausgeschriebenen Concilium in Ferrara zu schicken, nahm sie gar keine Notiz.

Am 27. October 1439 starb König Albrecht II.; am 4. November desselben Jahres erfolgte der Ausspruch des Conciliums, welcher den Papst Eugen IV. für abgesetzt erklärte. Von da an nahm die Lage und Richtung des Conciliums eine immer bedenklichere Wendung. Die erste Folge davon war, dass die in Mainz versammelten Churfürsten ihre Neutralitäts-Er-

---

193) Dass die theolog. Facultät dieser Anordnung auch Folge leistete, geht aus nachstehender Aufzeichnung hervor. *Anno* 1437, *in die s. Nicolai, congreg. fac. theol. super materia biblicorum juxta ordinationem dominorum visitatorum, placuit facultati, quod istae duae lecturae offerrenter senioribus duobus et sic consequenter per Decanum, quod cum factum esset, Mag. Andreas de Weitra et Stephanus de Egenburga baccalarii formati assumserunt et postea inceperunt vetus testamentum secundum votum novum* (*Lib. I. act. fac. theol. f.* 43).

klärung in Betreff des Conciliums und des von ihm aufgestellten Gegenpapstes Felix V. abgaben und sich der Aussicht zuwendeten, dass ein neues, allgemein anerkanntes Concilium an einem andern Orte zusammenberufen werde. Die Kirchenfürsten Deutschlands kamen dadurch in grosse Verlegenheit. Schon im December 1439 wendete sich der Erzbischof von Salzburg an die Universität um ihr Gutachten. Doch letztere kam zu keinem vollgiltigen Beschlusse mehr; fortan traten nur die theologische und artistische Facultät offen und entschieden für das Concilium auf; die andern zwei Facultäten, wenn auch derselben Richtung sich zuneigend [194]), weigerten sich doch, förmliche Schritte dafür zu thun, und legten gegen einen diessfälligen Versuch ihr Veto ein. Die theologische Facultät liess sich jedoch nicht abhalten, im J. 1440 ein weitläufiges, wenn gleich mit Vorsicht abgefasstes Promemoria zu Gunsten des Concils und gegen die Neutralität dem Erzbischofe in Salzburg, so wie dem neugewählten römischen Könige Friedrich zu überreichen,

194) Diess ergibt sich schon daraus, dass die Universität von da an die einlangenden Bullen Eugen's IV. (*olim Eugenii*) nicht mehr respectirte, während sie bei jenen, welche von Basel kamen, stets das Wörtchen: *placet* hinaufschrieb. Auch dankte das Concilium in seinen Briefen vom J. 1442 zu wiederholten Malen für die Treue, mit welcher die Universität an ihr halte und für die guten Dienste, welche sie ihr beim Könige erwiesen habe. Aus diesen Briefen geht übrigens so recht deutlich die Vormundschaft hervor, unter welcher das Concil den von ihm aufgestellten Papst Felix V. hielt; jedem Briefe des letztern geht, als Ankündigung und Schutz, ein Brief des ersteren voraus, welcher gleichsam für denselben einsteht und dadurch ihm Anerkennung verschaffen will. Bemerkenswerth ist es auch, dass das Concilium hiebei in den gegen Eugen IV. gerichteten Stellen es hervorhebt, wie unpassend es sei, dass um eines Menschen willen alle übrigen so viel Bedenkliches erleiden müssten.

welches sogar, als im Namen der Universität verfasst, circulirte [195]).

Im Jahre 1441 erhielt letztere vom Concilium mehrere wichtige Privilegien, welche von ihrem eigens zu diesem Behufe nach Basel abgesendeten Dr. Joh. Himmel erwirkt wurden, und auf die Ausübung des Vicecancellariates bei der theologischen Facultät, auf die Aufstellung derselben Facultät als Richterin in allen vorkommenden Fällen von Häresien, und auf die Be-

195) Man findet dieses Schriftstück neben den Erklärungen der Universitäten von Paris, Krakau, Erfurt abgedruckt bei Buläus a. a. O. *T. V. p.* 471. Es werden darin vier Fragen behandelt: 1. ob Anfang, Fortsetzung und gegenwärtiger Bestand des Concils rechtmässig sei; 2. ob das Concil Gewalt habe, einen Papst ab- und einen andern einzusetzen; 3. ob das jüngst eingeschlagene Verfahren der Churfürsten des Reiches das rechte sei; 4. was nun am besten zu thun sei. Die zwei ersten Fragen werden kategorisch unter Berufung auf das Concil zu Constanz und das Decret „*Frequens*“ *etc.* bejaht. Bei den zwei letzten Fragen wird aber sehr vorsichtig zu Werke gegangen, namentlich die dritte Frage wird sehr ausweichend beantwortet. Die Fürsten seien zwar von der besten Absicht beseelt, aber in der Wahl der Mittel hätten sie sich vergriffen. „*Inde est, quod vel ex affectione vel minori peritia ad optimum finem quaeruntur media minime congrua, ut in materia hac aliqualiter videtur evenisse. Praesertim in appellatione a sacro Basileensi concilio et in subtractione obedientiae eidem.*“ Dem Einwurfe, dass ja auch König Albrecht, der gewiss nichts „*inconsultum*“ gethan, für die Neutralität gewesen sei, wird David's Beispiel entgegengehalten, der auch einmal gefehlt. Der fernere Einwurf, dass auch Cardinal Julian (*tit. s. Angeli*) vom Concil abgefallen, wird durch einen Witz abgethan; denn es sage ja der Apostel, wenn auch ein Engel vom Himmel etwas anderes sage, als das Evangelium, *anathema sit.* Die vierte Frage wird speciell gar nicht mehr behandelt. Den Papst nennen sie durchweg *Gabrielem, olim Eugenium.* — Dass übrigens obiges Schriftstück nicht von der Universität, sondern nur von der theol. Facultät ausgegangen war; beweist zur Genüge unsere Beilage XXIII. — Es ist nur noch beizufügen, dass der Erzbischof von Salzburg, nachdem er am 25. Jänner 1440 eine Provincial-Synode gehalten, in der That die Beschlüsse des Concils zur Beobachtung empfahl.

stätigung der geistlichen Jurisdiction für den Rector sich bezogen [196]). — Im Uebrigen beschränkte sich die Verbindung der Universität mit dem Concil, trotz wiederholter, dringender und fast bittender Schreiben desselben, darauf, dass sie sein Interesse in Wien beim Könige zu vertreten suchte. Auf die weitere Bitte, durch eigene Gesandte beim Reichstage in Frankfurt für das Concilium zu wirken, ging sie nicht ein, freilich lehnte sie die Aufforderungen des Königs, die Fürsten - Versammlungen in Frankfurt und Nürnberg dieser Angelegenheit halber zu beschicken, gleichfalls ab und weigerte sich sogar, dem königlichen Vollmachtträger, Thomas Ebendorffer, ihrerseits Instructionen mitzugeben, ja auch nur ihre Ansichten und Beschlüsse hierüber mitzutheilen. Ueberhaupt verhielt sie sich gegenüber den ferneren Verhandlungen bis zu der am 25. April 1449 erfolgten endlichen Auflösung des Concils völlig passiv [197]). Nur einmal, im Jahre 1447, als

196) Statutenbuch n. 33, 34, 35. Da in der Folge, namentlich durch die Bulle Eugen's IV. vom 5. Februar 1447 (Beilage XXIII. 64) nur jene Beschlüsse des Basler Concils bestätigt wurden, welche noch unter der Regierung des Königs Albrecht Geltung erlangt hatten, so verstand es sich eigentlich von selbst, dass obige drei Verleihungen als nicht giltig anzusehen waren. Doch da das geistliche Jurisdictionsrecht des Rectors sich ohnediess schon auf die Bulle Martin's V. gründete, und die anderen zwei, die theologische Facultät betreffenden Privilegien im J. 1452 von Nikolaus V. wieder ertheilt wurden, so entstand daraus keine praktische Folge. Die Tradition hievon erhielt sich noch lange; denn das Decret Ferdinand's II. vom 8. August 1620 befahl ausdrücklich, die Universität solle bei ihren von „souil Landtsfürsten, Römischen Kaysern vnd Bäbsten, auch algemainen *Concilio Basiliensi* wolhergebrachten vralten Priuilegien vnd immuniteten" geschützt werden. —

197) Siehe den Verlauf dieser Angelegenheit bei Chmel a. a. O. — Das Motiv für die Universität, auch nach 1439 das Concil gegen den Papst zu begünstigen, scheint hauptsächlich wohl darin bestanden zu sein, dass sie in den Vorgängen und Resultaten des

es sich darum handelte, dass die Universität der vom Könige vorzunehmenden feierlichen Declaration für Nikolaus V. beistimmen und beiwohnen sollte, trat die Opposition der Universität offen hervor; und nur durch die Androhung der schwersten Strafen konnten die theologische, und insbesondere die artistische Facultät zur Unterwürfigkeit unter den Papst gebracht werden [198]). Ebenso als im October 1447 der Beschluss gefasst wurde, dem päpstlichen Legaten *a latere* und Cardinal Joh. Carvajal in feierlicher Procession entgegenzugehen, liess es sich die artistische Facultät nicht nehmen, wenigstens eine Demonstration zu machen und zu verfügen, dass ihre Magister nicht in der Doctorstracht, sondern nur wie gewöhnliche Privatleute sich daran betheiligten [199]). —

Trotz dieser damals unverholen ausgesprochenen Stimmung gegen Nikolaus V. wollte die Universität doch den Umstand nicht unbenützt lassen, dass im Jahre 1451 Dr. Thomas Ebendorffer mit dem Könige behufs der Krönungsfeierlichkeiten nach Rom zog. Am 2. November des genannten Jahres übertrug sie ihm

Constanzer Concils ein unfehlbares *Simile*, ein Regulativ für alle Zeiten und Fälle erblickte. Hiebei übersah sie aber den grossen Unterschied der Personen- und Sachenverhältnisse. Eugen IV. war kein Johann XXIII. in vieler Hinsicht. Zudem war auch seine Würde vom Anfange an weder eine schismatische noch eine angefochtene gewesen. Daher war seine Absetzung eine Erhebung über den unzweifelhaft rechtmässig gewählten Papst; ein solcher Fall war beim Constanzer Concil niemals vorgelegen. —

198) Diese Vorgänge sind in ihrer Isolirtheit im *Consp. hist. Univ. I. pag.* 158 *et seq.*, und im Zusammenhange mit dem Ganzen bei Chmel a. a. O. II. 432 erzählt. Wir begnügen uns daher, auf unsere Beilage XXIII. 67 und 68 zu verweisen, wobei wir zugleich die Oberflächlichkeiten, mit denen der *Consp.* die betreffenden Aufzeichnungen brachte, berichtigten. —

199) Beil. XXIII. 69, 70. —

die Aufgabe, vom Papste zu erwirken, dass er neuerdings geistliche Conservatoren für sie bestelle, und sogar die Appellation von der Universität an den römischen Stuhl, namentlich in Sachen der Disciplin, verbiete. Die theologische Facultät insbesondere wünschte eine ausdrückliche Bestätigung der ihr vom Basler Concil verliehenen Freiheiten. Auf die erstangeführten Begehren nahm der Papst gar keine Rücksicht, und auch die von der theologischen Facultät nachgesuchten Verleihungen konnten, wie Ebendorffer berichtete, nur über wiederholtes Einschreiten erlangt werden [200]). Die eine derselben betraf zwar nur die Verfügung, dass im Falle der Verhinderung des Canzlers bei Promotionen der genannten Facultät nur einer ihrer Doctoren Vicecanzler sein könne und war in so ferne nicht von grossem Belange, da dieses Verfahren bei allen Facultäten ohnehin durch den Gebrauch eingeführt worden war. Um so wichtiger war die zweite Verleihung. Durch dieselbe wurde der Facultät die Befugniss eingeräumt, alle Lehrer und alle Prediger von was immer für einem Stande, auch wenn sie einem exemten Orden angehörten, für ungeziemende oder heterodoxe Aeusserungen zur Untersuchung und Strafe zu ziehen. Zwar hatte sie schon vordem eine ähnliche Mission als in ihrem Wirkungskreise gelegen angesehen und ausgeübt; jedoch war dieselbe von zweifelhafter Ausdehnung und Anerkennung gewesen und hatte sich jedenfalls darauf beschränkt, dass die Facultät nur eine Art Voruntersuchung führte und hiebei im Namen des Ordinarius oder nach Umständen des Dompropstes handelte, an welchen sie

200) Beide Bullen vom 29. März 1452 datirt, im Statutenbuche n. 36. 37.

sodann die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung leitete [201]). Seit diesem letzten päpstlichen Privilegium aber handelte sie ohne Abhängigkeit vom Ordinariate und nannte sich: *„apostolica autoritate haereticae pravitatis inquisitrix."* —

Fasst man nun alle seit der Organisation der Universität erfolgten, auf ihre Stellung und Bestimmung bezüglichen historischen Momente zusammen, so muss

---

201) Wir haben in der Beilage Nr. XI. die Aufzeichnungen über diese Amtswirksamkeit der theologischen Facultät vom Jahre 1404 bis zur Zeit Luther's heraufgeführt. Man sieht daraus, dass die theolog. Facultät anfänglich mit Unsicherheit, fast mit Widerwillen und nur auf Antrieb der sehr eifrigen Doctoren Peter von Pulka und Nikolaus von Dinkelsbühel hierin vorging, später aber diesen ihren Beruf mit aller Strenge und mit Wirksamkeit fasste. Wir wollen hier nur noch einen anderen, aus einem *Cod. MS.* der kais. Hofbibliothek entnommenen Fall anführen, weil er in der kindlich unverdorbenen Auffassung, die daraus spricht, ein culturgeschichtliches Moment enthält. Die Sache war folgende: Es hatte sich in Wien der Aberglauben verbreitet, dass, wer von einem Weine trinke, in welchen man eine Kreuzpartikel getaucht, vom Fieber genese. Das Irrige desselben hatte ein Achter bei S. Stefan öffentlich gepredigt. Dagegen war aber ein Religiose, Bruder Wolfhart, aufgetreten und hatte obige Ansicht unter Ausfällen auf den Achter in Schutz genommen. Ueber Klage des letzteren wurde er von der theolog. Facultät zu öffentlichem Widerrufe verhalten. Diess that er dann auch, und die Predigt, die er desshalb hielt, ist noch vorhanden. Nachdem er zuerst gesagt, dass er sich in der Sache geirrt habe, fährt er fort: „Zẘ dem andern, liebew kinder, so fürcht ich vast, das eẘ hab geben ein pöss ebenpild in dem, das ich den vorbenanten achter an genugsame sach hab offenleich vor eẘr vngelewet vnd wesunder in dem, das ich gesprochen hab: „Er hat einen kefer geslikcht, oder er ist nicht verr von Im," indem ich yn geschuldigt hab inwendig der keczrey, wye wol ich yn das offenleich nicht geziegen hab, vnd hab doch chain pöss ding nicht von ym gewest. Darumb so pitt ich ewch, Ir weltet yn pitten, das er mir das vergeb durch gots willen, das wil ich vmb yn vnd ewch hincz verdiennen mit meiner fleissigen gepett." — Der Zeitpunct hiefür ist nicht angegeben; doch geschah der Fall, während Wilhelm Turs, Freiherr von Asparn, Dompropst war, d. i. 1406 — 1439.

man sagen: die Universität in Wien hat sich des ihr von Albrecht III. am 5. October 1384 eingeräumten Rechtes der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung in vollstem Masse bedient. Nicht nur hat sie sich selbst die Statuten für ihre Wirksamkeit gegeben und dieselben später ergänzt, sondern auch, von keiner äussern Macht beirrt, denselben gelebt; namentlich in ihre innere Thätigkeit, in ihr wissenschaftliches Leben hat weder der Staat, noch die Kirche jemals ihren Einfluss genommen. Sie selbst hielt sich hierin, trotz einzelner Gegenversuche (wovon später), strengstens und mit Beharrlichkeit an den hergebrachten scholastischen Vortrag und Inhalt der Lehre. Dennoch ging in eben dieser Zeit eine nicht unwichtige Aenderung ihrer Situation vor sich. Denn während ihr Verhältniss zum Landesfürsten sich fortan um den von ihm zu gewährenden weltlichen Schutz, um sein Patronat, um die Anweisung der Mittel der Existenz drehte, erhielt ihre Beziehung zur Kirche einen viel prägnanteren Ausdruck. Da die Stiftungsurkunde diese kirchliche Bestimmung ausdrücklich vorgesehen, die Modalitäten ihrer Erfüllung aber gänzlich der Universität allein anheimgestellt hatte, so kam es, dass sie, ohne eine Verletzung ihrer Fundamentalgesetze, dennoch um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts eine gegen 1389 etwas geänderte Stellung einnahm, welche sich dadurch heranbildete, dass sie obige Gesetze nicht alterirte, aber in eigenthümlicher, ihr zusagender, wohl auch dem Beispiele anderer Universitäten [202]) nachgebildeter Weise entwickelte. Diese Entwicklung lag darin, dass sie ihre

202) Dahin gehört namentlich die Universität Paris, welche schon seit 1200 als kirchliche, nur der geistlichen Jurisdiction unterstehende Genossenschaft angesehen und vom Könige erklärt worden war (Buläus, *T. III. p.* 2.).

weltlichen Beziehungen genau auf ihren ursprünglichen Bestand beschränkte, die kirchlichen aber mit grosser Vorliebe pflegte und gedeihen liess. So hatte sie zu Erlangung geistlichen Schutzes sich Conservatoren vom römischen Stuhle erwirkt, sie hatte für den Rector die Vollmacht geistlicher Jurisdiction erlangt, sie war bei allen Concilien und Provincialsynoden als Autorität mit entscheidender Stimme aufgetreten und von allen Mächten als solche anerkannt worden. Endlich hatte sie auch das Amt, als Richterstuhl gegen Irrlehren in unmittelbarem Auftrage des Papstes zu wirken, übernommen. So war sie denn eine mit grossem Einflusse ausgestattete, von der weltlichen Oberherrschaft nur geschützte, vorwiegend aber auf kirchlichen Boden gestellte, und auch hier von intermediären Instanzen unabhängige Macht geworden. Selbst die im Jahre 1480 in Ausführung gebrachte Errichtung eines Bischofsitzes in Wien änderte nichts an dieser Unabhängigkeit [203]). Wenn sie nun schliesslich im Jahre 1485 dem Könige Matthias gegenüber sagen konnte, sie sei, als geistliche Corporation keinem weltlichen Fürsten

203) Die Einwilligung zur Errichtung des Wiener Bisthums war schon von Papst Paul II. durch die Bulle vom 18. Jänner 1468 ertheilt worden. Jedoch die Kriegszustände und die Unzulänglichkeit der für die Dotation des Bisthums zu Gebote stehenden Hilfsmittel verzögerten die Ausführung. Erst am 17. September 1480 fand die feierliche Einführung des ersten Bischofs, Leo von Spaur (am 1. April 1456 Bachal. der Wiener artistischen Facultät), Statt. In Uebereinstimmung mit der päpstlichen Bulle und in speciellem Einverständnisse mit dem genannten Bischofe bestimmte Kaiser Friedrich im Jahre 1482 (Samstag vor Epiph.), dass der Propst des Domkapitels als solcher nach wie vor Canzler der Universität zu bleiben habe (Statutenbuch n. 39). Die Immunität des Rectors von der Jurisdiction des Bischofs wurde durch die Bulle Leo's X. vom 12. Juli 1513 (Statutenbuch n. 49) ausgesprochen; doch fand die definitive Regelung des Verhältnisses erst 1537 unter Ferdinand I. Statt. —

unterworfen, so war diess zwar dennoch ein zu scharfer, ja nicht einmal richtiger Ausdruck; man muss aber hinzufügen, dass sie sich desselben in dieser Schärfe wohl auch nur dem Usurpator gegenüber bediente. Wenigstens hat sie bald nach der Rückkehr des rechtmässigen Herrn ihre Unterwürfigkeit unter denselben eidlich anzugeloben, sich nicht geweigert [204]). —

Die vorzüglichste Vertretung für die kirchliche Richtung der Universität lag der theologischen und juridischen Facultät ob, deren wissenschaftliche Bewegungsweise sich genau an die durch die Statuten gegebenen Vorschriften hielt [205]). Von grösserem Belange waren die Aenderungen, welche bei der medicinischen Facultät vorkamen, und hauptsächlich dahin zielten,

---

204) Beilage XXXI. 3.

205) Trotzdem, dass schon im J. 1389 bei Abfassung der Statuten drei Doctoren der Rechte genannt wurden, kam die juridische Facultät, aus uns unbekannten Gründen, bis 1401 ganz in Aufliegenheit. Erst 1402, als Herzog Albrecht den Magister Johannes de Venetiis zum Vortrage der Decretalen berufen hatte, begann sie ihre geregelte Thätigkeit. Als jedoch der obgenannte Magister Johann am 13. April 1405 mit dem Rotulus nach Rom gesendet wurde, zog er es vor, nicht mehr zurückzukehren, entweder weil ihm die Bezahlung zu gering war, oder weil die Umgebung seiner humanistischen Richtung nicht zusagte. Auf letztere Erklärung deutet der Umstand, dass er im J. 1404 einen Process mit dem Canzler hatte, welcher ihm die Metamorphosen Ovid's nicht mehr herausgeben wollte (*supplicavit, quatenus universitas non imputaret sibi, si ageret contra dominum praepositum. Lib. I. act. fac. art f.* 110 *v.*). Gewiss ist, dass die Universität schon am 19. April 1405 beim Herzoge um Berufung eines neuen Professors der Decretalen einkam, und da diess nicht geschah, die jurid. Facultät neuerdings aufgelassen werden musste. Erst gegen Ende 1406 wurde sie durch den Hinzutritt der zwei Doctoren Joh. Sindrami und Heinrich Pernstein restaurirt und konnte ihre Thätigkeit wieder aufnehmen, welche von da an nicht mehr unterbrochen ward. Dass während dieser ganzen Periode in Wien nur Kirchenrecht docirt wurde, ist unter Beigabe der Motivirung schon früher erwähnt worden.

sowohl der Lehre als den Lehrenden praktische Bedeutung zu verschaffen.

Medicinische Facultät. Zum ersten Male im Jahre 1404 wurden durch acht Tage anatomische Demonstrationen gehalten; dieselben geschahen jedoch bei weitem nicht alle Jahre einmal, und wurden jederzeit öffentlich im voraus angekündet; doch mehrten sie sich, seitdem im J. 1433 Mag. Aygl zum beständigen Lehrer der Anatomie von der Facultät bestellt worden war. Zum ersten Male im J. 1452 wurde der Leichnam eines Weibes zum anatomischen Unterricht benützt. Der Platz hiefür war im Freithofe des Spitals und im Freien, bis, im J. 1484, beschlossen wurde, dieselben im medicinischen Facultäts-Gebäude abzuhalten [206]). — Die Chirurgie, vorhin als Handwerk betrachtet, so dass ein Chirurg nur zu den akademischen Bürgern, nicht aber zu den Graduirten zählte [207]), kam noch im Laufe dieser Zeit zu Ehren, und im Jahre 1458 war Joh. Kirchan der

---

206) Alle diese, die medicinische Facultät betreffenden Daten entnahmen wir, wo wir nicht eine andere Quelle citirten, den auf Grundlage der medicinischen Decanatsbücher abgefassten Abhandlungen von Dr. A. v. Rosas in den medicinischen Jahrbüchern.

207) Noch am 7. December 1416, als ein Chirurg um Ausfertigung eines Diploms bei der Facultät eingekommen war, hatte letztere dieses Ansinnen (*petitio insolita et attemptata*) ohne weiters zurückgewiesen. Diess darf um so weniger Wunder nehmen, wenn man bedenkt, dass an der Pariser Universität die Chirurgen noch am 5. März 1515 mit einem ähnlichen Gesuche abgewiesen wurden, und nur die Erlaubniss erlangen konnten, als Schüler, nicht aber als Graduirte bei der medicinischen Facultät einzutreten (Buläus. *T. IV. p.* 70). Neben anderen Verrichtungen hing auch denen der Chirurgen und Bader (auch der Schäfer, Leinweber — wegen Verpflichtung zur Aufrichtung des Galgens, — Schlager: W. Sk. IV., 183, — der Scharfrichter *eo ipso*, der Zöllner, Pfeifer, Trommler u. a.) das Vorurtheil einer *levis notae macula* an, gegen welches erst der Reichstagsabschied Karl's V. von 1548 einschritt.

erste Doctor der Chirurgie und Medicin. — Ihren Einfluss und ihr Aufsichtsrecht über die Apotheken betonte die Facultät zum ersten Male im J. 1405, indem sie verfügte, dass zur Führung einer Apotheke die Ermächtigung der Facultät nöthig sei, dass die Apotheken Wiens jährlich zweimal durch den Decan und zwei Doctoren untersucht, und grössere Recepte nur gegen ärztliche Vorschriften expedirt werden sollen [208]. — Daran reihte sich dann das Recht der ausschliesslichen ärztlichen Praxis für die Mitglieder der Facultät. Die Anforderung dieses Rechtes war schon am 27. März 1412 unter gleichzeitiger Verfassung strenger Strafandrohungen gegen die Uebertreter geschehen; zur Durchsetzung dieses Rechtes wendete sich die Facultät an den Ordinarius oder Metropolitan, indem sie gegen Curpfuscher und Quacksalber theils Präventiv-Mittel, theils von Fall zu Fall die Excommunication erwirkte [209]; doch erhielt sie am 16. Juli 1469 auch von Kaiser Friedrich das Privilegium, dass Niemand ohne ihre Be-

208) Eine genauere Specialisirung dieser Vorschrift, welche aber im Wesentlichen dieselben Puncte enthielt, wurde am 21. Mai 1457 vorgenommen. Dieselbe ist *in extenso* abgedruckt bei Rosas a. a. O. XXX. Bd., S. 340. — Erneuert im J. 1465 und mit Zusätzen vermehrt, in deren Detail wir uns aber nicht einlassen können. (Abgedruckt in Chmel's österr. Geschichtsforscher I. Bd S. 60—63.)

209) Schon im J. 1409 hatten der Passauer Official und der Schottenabt einen Quacksalber excommunicirt. Im J. 1412 wurde ein Bannbrief des Erzbischofs von Salzburg gegen alle Quacksalber in den Kirchen von S. Michael und S. Stefan feierlich von der Canzel herab verkündiget. Daher mag es wohl gekommen sein, dass man Quacksalbern auch in späteren Jahrhunderten den allgemeinen Titel: *bullati* gab. Dass die Facultät manchen Curpfuschern den öffentlichen Widerruf auf dem Stefans-Freithofe auftrug, haben wir schon früher erwähnt. Wir haben nur noch beizufügen, dass man derlei Excommunicationen im Laufe dieser Periode bei Rosas noch mehrere aufgezeichnet findet. —

willigung zur ärztlichen Praxis zugelassen werden solle. Die Sanction dieser Verfügung fehlte aber; denn als im September desselben Jahres die Dominicaner und Karmeliter, sowie mehrere Nonnenorden durch Austheilung von Arzneien in dieses Recht eingriffen, und geistliche Strafen gegen sie nicht erwirkt werden konnten; blieb der Facultät keine andere Repressalie übrig, als die feierliche Androhung, dass die Mitglieder dieser Orden in Fällen der Noth auf ihre ärztliche Hilfe nicht zählen dürfen. — Zu bemerken ist noch, dass die Facultät im J. 1421 durch ein Legat des Doctors Nikolaus von Hebersdorf ein eigenthümliches Haus in der Weihburggasse erwarb, welches dem Schottenabte jährlich zwei Pfennige Dienst zahlte, und welches sie zum Obereigenthume der Universität unterstellte, um es dadurch ihrer Immunitäten theilhaftig zu machen [210]. — Abgesehen von diesen Bemühungen, praktischen Einfluss nach aussen zu erlangen, blieb die innere Einrichtung der Facultät, namentlich die Methode und, mit Ausnahme der zugewachsenen anatomischen Demonstrationen auch der Inhalt der Lehre vollkommen unverändert [211]. —

---

210) *Anno* 1420, 1. *maji, congr. univ.; supplicavit facultatis medicae decanus, ut domus olim per Mag. Nicolaum de Heberstorff medic. doctorem eidem testata tueretur per universitatem, quemadmodum alia collegia ejus; placuit universitati, quod sic fiat.* — *Anno* 1422, 12. *febr., congr. univ.* Die Doctoren der medicin. Facultät nehmen für das ihnen von Nik. v. Hebersdorf hinterlassene Haus die Immunität von allen Lasten in Anspruch, „*allegantes, quomodo solum pro bono universitatis laborarent, quia domus jam esset universitati incorporata*“ (*Lib. II. act. fac. art. f.* 36 *et* 49).

211) „Wir sehen daher den Scholar, den Baccalaureus, den Licentiaten, den Doctor Medicinä des J. 1490 noch ganz in derselben Gestalt, noch mit ganz denselben Büchern, Kenntnissen und selbst Sitten ausgestattet, wie wir ihn im J. 1390 verlassen haben.“ Rosas XXX., 87. — „Der Zeitraum von 1395 — 1490 bietet uns hin-

Diese letzterwähnte Bemerkung hatte im Allgemeinen auch auf die artistische Facultät Anwendung. So gross auch ihr Umfang und die Zahl ihrer Lehrer wurde, so kam doch diese Vermehrung nicht neuen Fächern, sondern fast ausschliesslich der Dialektik zu Gute, theils indem dieselbe mehr in's Breite gesponnen wurde, theils indem einzelne Theile derselben von vielen Lehrern zugleich vertreten wurden [212]). Geschichte, Artistische Facultät.

---

sichtlich der Heilkunde in Wien als Wissenschaft keine erheblichen Fortschritte dar, woran wohl die damaligen Verhältnisse der Hochschule, der streng dogmatische Geist, der die Heilwissenschaft noch beherrschte und keine Abweichung von den Lehrsätzen der Griechen und Araber gestattete, das wenig geregelte Lehrsystem, endlich selbst die politischen Zerwürfnisse in jenen Zeiten die Schuld gewesen sein mochten." Ebenders. XXX. 220.

212) Die Art der Vertheilung der Lehrbücher unter die vortragenden Magister findet sich in den Actenbüchern Jahr für Jahr verzeichnet. Im Jahre 1393 waren ihrer 22; diese Zahl stieg aber fortwährend, erst langsam, dann in grössern Dimensionen; 1399 wa- 30 Magister, 1410 37, 1415 40, 1420 44, 1425 48, 1430 55, 1440 51, 1445 65, 1450 96, 1452 103, 1455 62, 1456 85, 1463 47, 1470 79, 1476 105, 1480 82, 1485 27, 1486 38, 1487 34, 1488 42, 1489 45, 1490 49. Zu dieser manchmal exorbitanten Anzahl von artistischen Professoren kamen dann die noch zahlreichern Bachalarien, von denen sehr oft mehr als 100 in einem Jahre promovirt wurden. Trotzdem findet man nicht, dass andere Gegenstände gelehrt wurden, als solche, welche wir in unserer Beilage Nr. VII 1 und 2 verzeichnet haben. — Dieser Menge von Lehrern entsprach eine verhältnissmässige Anzahl von Schülern, worin die artistische Facultät die andern weitaus übertraf, und dadurch ihren Magistern ein sehr reichliches Einkommen vom Unterrichtsgelde verschaffte. Wenn daher im Jahre 1396, als die Facultät noch klein war, ein Magister art. mehrere Bücher verpfänden musste, weil er 2 fl. nicht aufbringen konnte (*Lib. I. act. fac. f.* 76 *v.*; ähnliches kommt öfter vor); so konnte im J. 1453 Mag. Ulrich von Norting, welcher wegen einer falschen Denunciation über eine *rasura actorum facultatis art.* vom Vortrage 15 Monate lang suspendirt worden war, den Entgang am Einkommen, der ihm durch die Einstellung des Magisteriums erwachsen sei, auf 2000 fl. rheinisch berechnen. (Univ.-Archiv Lad. XXXVII. 13.)

Rhetorik, Poesie — letztere wenigstens bis zur Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts [213]) — blieben nach wie vor im Wesentlichen nahezu unbekannte Fächer. Dennoch brachte die Zeit in dieser allgemeinen Regel allgemach zwei Ausnahmen zu Stande.

Die erste betraf den Betrieb der Astronomie, für welche Johann von Gmunden, Georg von Peuerbach und Johann aus Königsberg (*Regiomontanus*, Königsberg in Franken) als Sterne erster Grösse heranwuchsen, den Ruhm der Wiener Universität sogar, was dazumal viel sagen wollte, bis nach

---

213) Unserem früher gegebenen Versprechen gemäss wollen wir hier das Probestück einer dazumal in Wien erwachsenen Poesie folgen lassen. Dasselbe stellt ein Epitaphium auf König Ladislaus vor, und findet sich in Ebendorffer's Chronik bei *H. Pez*, *Script. rer. Austr. II. p.* 888 abgedruckt. Der Verfasser ist nicht genannt, wir fürchten aber beinahe, dass es Ebendorffer selbst ist.

„*Ortus et occasum Ladislai scribere Regis*
Dulcis amor patriae cogit inire modos.
Est Alberto datus, altis votis expetitus
Posthumus ille natus. Rex clarus ipse fuit
Hunnorum, Bohemorum, Croatorum, Dalmatorum,
Austria, Moravia hunc herum ipsa tonant . . . .
In cunis cinctus Regis sortitur honorem
Promittente Deo, qui super astra sedet.
Ablactat puerum mater, donec puer expers
Lactis fiat, posthunc tradidit illa suis cognatis . . . .
Flore juventutis dum nuptiis inhiat, ipsum
Mors saeva surripuit, ut ejus acta probant.
O Mors amara, crudelis, impia, vorax!
Mors cur hunc mordes? Quae tibi damna fecit?
Mors, satis en constat, quod absque culpa dolorem
Irrogas juveni; vide nunc quid facies . . . . .

Hiebei muss man bedenken, dass obige Zeilen Verse, und dass sie Poesie sein sollen. Darin hatte Aeneas Sylvius Recht, wenn er sagte, dass zu seiner Zeit die Poesie an der Wiener Universität gar nicht bekannt gewesen sei. Und wie nahe war doch die Zeit, wo die Humanisten die Welt mit den regelrechtesten Versen überschwemmten!

Italien dringen machten, und, hierin allen andern voraneilend, die vorhandenen astronomischen Lehrbücher durch eigene, bessere zu ersetzen vermochten [214]). —

214) Johann von Gmunden *) wurde am 31. März 1406 zugleich mit Ulrich Grünwalder, dem Stifter der Rosen-Burse, zum *Magister art.* promovirt. Im J. 1408 trug er über Physik, 1409 über das Buch *meteororum*, 1412 über Arithmetik, 1413 über die unvermeidliche Dialektik, 1414 über das Buch *de perspectiva*, 1416 und 1417 wieder über Arithmetik vor. Um dieselbe Zeit studirte er auch Theologie, brachte es aber nicht weiter als bis zum *Bachalarius formatus.* Darnach kränkelte er. Auch muss er sich bis dahin noch keinen grossen Namen gemacht haben, da ihm der Herzog im Jahre 1418 den Gehalt einstellen liess; doch verwendete sich die Facultät am 31. Mai, dass ihm derselbe trotz seiner durch Krankheit verursachten Verhinderung ausbezahlt würde. — Am 1. September 1419 ertheilte ihm die Facultät die Erlaubniss, seine astronomischen Tafeln den Schülern bei sich zu Hause erklären zu dürfen. Zum ersten Male im J. 1420, dann wieder 1422, 1423, 1434 trug er über *Theorice planetarum* vor, im letzten Falle, wie es heisst, „*quoad usum et compositionem ejus.*" Nach dieser Zeit erscheint er nicht mehr unter den Vortragenden. Sein Todesfall trat (nach Koch a. a. O.) am 23. Februar 1442 ein. Wir haben sein Testament in unseren Beilagen *sub* Nr. XXVII. abgedruckt, weil daraus hervorgeht, welcher Bücher er sich bediente, und von welchen er der Verfasser war. Pfarrer in Laa war er seit 1439 (wenn Khauz a. a. O., der freilich öfter schlecht berichtet ist, nicht irrt). — Georg von Peuerbach kann wohl nur mittelbar, d. i. durch die Bücher, sein Schüler genannt werden, da er erst am 2. Jänner 1448 zum Bachalarius promovirt wurde und zu diesem Grade nur ein zweijähriges Studium nöthig war. Am 28. Februar wurde er *Magister art.*, und trug in den Jahren 1454, 1456, 1457, 1458, 1460 vor, jedoch seltsamer Weise niemals über astronomische oder mathematische, sondern stets nur über humanistische Gegenstände (wovon oben später). Aehnliches gilt von Regiomontanus, welcher im J. 1450 nach Wien kam, im Jänner 1452 das Bachalariat, 1457

*) M. Koch's („Wien und die Wiener" S. 39) Angabe, dass er Joh. Nyder geheissen, haben wir in unsern Quellen nicht bestätigt gefunden, obgleich wir sie darum nicht anfechten wollen. Dagegen glauben wir mit Sicherheit die weitere Angabe, dass er aus Schwäbisch-Gmünd und nicht aus Oesterreich stammte, bestreiten zu können, weil er bei den Wahlen der Facultät zum Decan, Procurator, Examinator etc. stets für die österreichische und nie für die rheinische Nation gewählt ward.

Die zweite Ausnahme lag in den Concessionen, welche die Facultät, wenn gleich mit äusserster Vorsicht und widerstrebend, dem Humanismus machte, der immer vernehmlicher an die Thore der Schule pochte und Einlass begehrte.

Zweifel an der Unfehlbarkeit, ja auch nur an der praktischen Fruchtbarkeit des scholastischen Systems waren in früher Zeit im Schoosse der Facultät selbst rege geworden. Schon im Jahre 1422 hatte Magister Christian von Traunstein offen erklärt, die Disputationen, so wie sie eben gehalten würden, seien nur Phantastereien , welche endlich den Untergang der Schule selbst herbeiführen müssten. Doch erregte diess dermassen den Unwillen der Facultät, dass sie den obgenannten Magister alsogleich ausschloss und erst nach erfolgtem demüthigem Widerrufe in ihren Rath wieder zuliess [215]). Die Macht der neuen Meinung war aber

---

das Magisterium erlangte, und 1458 über die *perspectiva communis*, 1460 über Euklid, 1461 aber über Virgil Vorträge hielt. Beide zusammen machten eine verbesserte und abgekürzte Uebersetzung des ptolomäischen Almagest's. Peuerbach, 1423 geboren, starb am 8. April 1461 (nach Khautz). Seine *Theorice planetarum* wurde in alle Schulen Europa's aufgenommen. — Regiomontan ging bald nach Peuerbach's Tode nach Ofen und dann nach Nürnberg, wo er, unterstützt durch die Geldmittel des Patriciers Bernhard Walter die erste vollkommen eingerichtete Sternwarte Europa's herstellte und der erste von allen Astronomen Entfernung, Grösse und Umlaufszeit der Kometen (jenes von 1472) bestimmte. Von Sixtus IV., welcher ihn zum Bischofe von Regensburg bestimmt hatte, nach Rom berufen, um den Kirchenkalender zu reformiren, starb er dort im Juli 1476, noch bevor er seine Aufgabe lösen konnte (Hormayr's Archiv 1828 XIX. S. 379, 401).

215) *Anno* 1422, 23. *mart., congr. fac. art., proposuit decanus, quomodo Mag. Christanus de Trawnstain satis indiscrete se tenuisset in responsione sua de quodlibeto, quia ipse posuit unam propositionem, quod omnes veritates et falsitates et defectus paralogismorum salvari possent non ponendo suppositiones, ampliationes, restrictiones; ex qua intulit, quod disputata magistrorum super eisdem essen*

gleichwohl so gross, dass die Facultät sich gedrungen fühlte, etwas einzulenken und in einem eigenen Statut vom 13. October 1428 festzusetzen, dass bei den Repetitionen und Resumtionen der Schüler die Dialektik etwas eingeschränkt und namentlich ihr breites Uebergreifen in andere Fächer, insbesondere in die Grammatik verhütet werde [216]). Damit waren jedoch die jüngeren, anstrebenden Magister nicht zufrieden gestellt. Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, zur Zeit, als Aeneas Silvius in Wien weilte und in mehrfältigem Verkehre mit der Universität war, trat die Opposition immer schärfer hervor. Die Facultät theilte sich in zwei Parteien, in jene der Alten, welche an den hergebrachten Formen hingen, und in jene der Jungen, welche einen organisirten Bund bildeten und den ersteren bei allen Berathungen systematisch entgegentraten [217]). Bald darauf kam es zu einem völligen Bruch

---

fantasmata et destructiones scholarum et termini ficti. Quod apparuit decano esse contra honorem facultatis et magistrorum antiquorum, qui in illa diu famata et approbata doctrina ferventissime laboraverint . . . . Et placuit facultati, quod praedictus Magister Christanus deberet kathegorice petere veniam humiliter coram facultate et excessus suos recognoscere, et interim quo illud non facit, debet esse exclusus ab omnibus actibus scholasticis et a consilio facultatis. — 14. *April. Mag. Christanus recognovit excessus suos coram facultate et petivit kathegorice veniam, ut facultas dignaretur sibi indulgere. Et facultas gratiose exaudivit eum.*

(*Lib. II. act. fac. art. f.* 48.)

216) Statutenbuch n. 27.

217) *Anno* 1451, 13. Oct. beklagte sich der Decan in der Versammlung: *Seniores dant vota sua egregie et legaliter, et juvenes in suo cumulo omnino pervertunt, quod apparet levitatis et indecentiae et patenter dixerunt aliae facultates, quod artistae exorbitent et seditiones faciant* (*Lib. III. act. fac. art. f.* 54). — Dass Aeneas Silvius auf die Wiener Schule eben wegen ihrer dialektisch-scholastischen Richtung sehr übel zu sprechen war, ist aus seinen zu wiederholten Malen (die betreffende Stelle abgesondert bei Lambecius IV., 303; die ganze *historia Fried. III.* in Kollar's *Analecta*

zwischen beiden. Am 7. Jänner 1458 setzte die an Zahl noch überwiegende Partei der Alten einen Beschluss der Facultät durch, dass alle Magister, welche noch nicht sechs Jahre lang im Rathe der Facultät gewesen, ausgeschlossen sein, und von nun an keiner mehr zugelassen werden solle, der nicht durch sechs Jahre als Magister sich erprobt habe. Als die Universität, der die Approbation des Statutes zustand, in der Versammlung vom 19. Jänner 1458 die Probezeit auf vier Jahre ermässigen wollte, entstand ein solcher Sturm in der Facultät, dass die älteren Magister erklärten, auseinander gehen und die Universität ihrem Schicksale überlassen zu wollen, woferne man ihnen nicht willfahre und die Jüngern im Zaum halte. Nur mit Mühe liessen sie sich zu einer Transaction bewegen, der zu Folge jeder neue Magister die ersten fünf Jahre hindurch keine Stimme im Rathe der Facultät haben solle [218]). Es war vorauszusehen, dass diese Massregel nur vorübergehend helfen konnte, weil die Meinungsdifferenz, welche blieb, nach fünf Jahren dennoch in den Facultätsrath wieder eintrat. In der That dauerten die Parteiungen fort und brachen selbst bei

---

Vindobon. II.. 10) gedruckten Urtheilen hierüber bekannt. Vgl. auch seine Abhandlung über die Erziehung der Kinder, dem K. Ladislaus gewidmet und 1450 zu W. Neustadt geschrieben, im Auszuge bei Chmel, Gesch. K. Friedrich's II., 2 Bd. S. 795. Darin warnt er sogar vor den Wiener Professoren. „*Non tamen in hac re (rhetorica et dialectica) quosdam Viennae magistros imitatione dignos dixerim; nimis enim multum temporis in sophisticis et cavillosis exponunt argumentis, ut apud eos logicae studium non utilitate sed morte terminetur.*“ Es verteht sich von selbst, dass er an dessen Statt die römischen und griechischen Classiker empfiehlt. In letzterer Beziehung bemerkt er noch, dass es unmöglich sei, den jungen König im Griechischen zu unterrichten, weil keiner der Magister in Wien diese Sprache verstehe. —

218) *Lib. III. act. fac. art. f.* 107, 108, 110.

geringfügigen Anlässen offen hervor [219]). Die Buchdruckerkunst kam der neuen Richtung zu Hilfe, und die Anhänger der letztern setzten von Zeit zu Zeit den Ankauf von humanistischen Büchern durch [220]). Dazu

---

219) Z. B. 1482, 24. *mart. congr. fac. art. Accidit priori congregatione, quod quidam magister satis incaute in alios inveheret. Hoc facultas cepit animo hortando magistrum, ut saltem revocaret, qui noluit aestimans, se his non excessisse. Placuit ut ad facultatem deduceretur et ut saltem in consilio veniam peteret, quod iterum recusavit, nisi suos fautores consuleret. Et consuluit Mag. Briccium de Cilia, qui posthac in habitationem meam venit, dicendo mihi seriose, ne in suos inveherem. Respondi, me non noscere suos, quod similiter dixi in facultate. His itaque peractis ultimate dixit idem Magister: Domine decane egregie magistrique, veniam detis, si aliquem lesi. His verbis prolatis facultas contentabatur* (*Lib. III. act. fac. art. f.* 301 *v.*). Es scheint also, dass Magister Briccius Preposst (welcher entschieden der humanistischen Richtung angehörte) eine förmliche Partei organisirt hatte, an deren Spitze er stand. —

220) Im Jahre 1474 kaufte die Facultät an: *Aristot. in pluribus textibus Venetiis impressis, scil. Metaphys. in translatione veteri et nova, adjuncto commento Averrois, de generatione et corruptione, de sensu et sensato, de memoria et reminiscentia, de somno et vigilia, de substantia orbis. Et haec quidem in Aristotele. Nam paulo ante conclusum erat, quosdam textus oportere habere in lectionibus baccalariorum, ut vel sic paulum ex faecibus ad nitidos philosophorum fontes rediremus* (so sagt nämlich der Decan Paul von Stokarau, der Humanist). — *Item in theologia comparavimus: Scotum super primo sententiarum, item super tertio, item in suis quodlibetis. Richardum de Media Villa super quarto sententiarum. Item sermones cujusdam fratris praedic. vocati de Utino; item cujusdam Francesci moderni vocati Philelphi epistolare. Haec omnia* 21 *aureis ungar.* — Ferner im October desselben Jahres: *Senecam in tragoediis librum et commentarium novae rhetoricae Ciceronis; Plutarchum, Suetonium, quaestiones Tusculanas; Macrobium in somno et saturnalibus; topographiam Strabonis; Boccacium in deorum genealogia, Solinum, Columellam; epistolas Plinii; Leonardi Aretini epistolas. Omnia haec impressa sunt* (ohne Preisangabe. — *Lib. III. act. fac. art. f.* 245 *v.*, 247). Im J. 1475 gab die Facultät einem Magister, der ohnediess nach Rom reiste, 40 Goldgulden mit, um Bücher einzukaufen. — 1476 wurden gekauft: *Kathera aurea b. Thomae de Aquino, Augustinus de trinitate, Bonaventura in primo sententiarum,* u. a. — 1478 für 2 Goldgulden: *libellus continens tabulas Mag. Jo-*

kamen dann die Bemühungen Einzelner, durch Vorträge in gleichem Sinne zu wirken und den Classikern bei der Schule Eingang zu verschaffen. Georg aus Peuerbach, der Astronom, der Freund und Günstling des Cardinals Bessarion, in seiner Jugendzeit, bevor er nach Wien kam, auf den Universitäten Italiens gebildet, beschränkte seine Wirksamkeit als Lehrer nur auf diese Gegenstände. Im Jahre 1454 trug er über die Aeneide Virgil's, 1456 über die Satyren Juvenal's, 1458 über Horaz, 1460 wieder über die Aeneide vor. Ihm folgte sein Schüler Regiomontanus, welcher 1461 über die *Bucolica* Virgil's lehrte. Noch eifriger wurde Peuerbach von Georg Mandel aus Amberg unterstützt, welcher 1456 über *Cicero de Senectute*, 1457 über die Adelfi des Terentius, 1458 über Lucan las. Von da an war wieder eine längere Pause. Doch war es ein Schlag gegen die bisherige dialektisch-analysirende Rhetorik (*ars dictandi*), dass 1469 Magister Wolfgang Hayden aus Wien die Rhetorik Cicero's (*Rhetorica nova Ciceronis*) auf die Katheder brachte. In den Jahren 1471, 1472, 1474 verschaffte derselbe Magister den Sermonen und den Oden des Horaz, und den *Paradoxa* Cicero's Eingang. Ihm folgte M. Briccius Preposst aus Cilly mit Cicero's Rhetorik. Auch manche Aeusserlichkeiten machten die verschiedenen Bestrebungen kenntlich. So findet man seit 1474 in den Actenbüchern die Zeitrechnung nach den christlichen Heiligen mit den römischen *Kalendae*, *Nonae*, *Idus* wechselnd,

---

hannis de Regiomonte; ferner wurden 1485 durch Testament des Mag. *Rupertus Weyssenburger ex Pruck* zur Bibliothek gebracht: *sermones Haselpachi super evangeliis et epistolis dominicalibus.* — In Folge solchen und noch andern Zuwachses war die Facultät genöthigt worden, 1482 eine abermalige Erweiterung der Bibliothek eintreten zu lassen (fehlt eine nähere Angabe).

je nachdem der buchführende Decan der alten oder neuen Richtung huldigte. Im Jahre 1475 lasen Mag. Paulus aus Stokarau über die *Bucolica*, Mag. Bernhard Perger aus Stainz über die Aeneide, W. Hayden über die Horazischen Sermonen; Mag. Georg Pätersdorfer über Seneca. Zwei Jahre lang war wieder Pause. 1478 nahmen Mag. Joh. Rauch die Georgica Virgil's, und Mag. Sigismund von Schärding *Cicero de amicitia* vor. Ihnen folgten 1479 Bernh. Perger mit *Sallustius de bello Jugurthino*; 1480 derselbe mit den *Bucolica*, Joh. Rauch dessgleichen, Mag. Erasmus Parnagel mit der ersten Komödie des Terentius. 1481 wählte Bernh. Perger die Oden des Horaz; Benedict Kneysl aus Innsbruck aber trug Auszüge aus *Sallustius* zur Verbesserung der Latinität (*elegantias Sallustii*) vor; 1482 endlich las Mag. Joh. Goldperger aus Wien über die Briefe des Horaz.

Die Zeit der ungarischen Herrschaft (1485 — 1490) war im Allgemeinen der Universität in Wien nicht günstig, jedoch der, auch durch äussere Anlässe hervorgerufene Verkehr zwischen Wien und Ofen, wo König Matthias schon seit 1476 eine der reichhaltigsten Bibliotheken in vorwiegend humanistischem Sinne gegründet und mit grösster Munificenz dotirt hatte [221]), musste bewirken, dass eben diese Richtung mehr und mehr Eingang gewann. Dennoch war weitaus die Mehrzahl der Professoren in Wien (wie sich weiter

221) *Dissertatio de Regiae Budensis Bibliothecae Matiae Corvini ortu, lapsu, interitu et reliquiis* (X. Schier), *p.* 26. — König Matthias hielt unter dem Bibliotheks-Präfecten Felix Ragusanus dreissig Männer, die sich nur mit Abschreiben und Illuminiren von Büchern befassten. Die Zahl der Bände wird, doch ohne nähern Beweis, auf 50,000 angegeben. — Dass die Wiener Professoren oft und lange in Ofen zu thun hatten, haben wir schon früher erwähnt.

unten zeigen wird) derselben so fremd geblieben, dass sie sogar deren vordringende Macht in auffallender Weise unterschätzten. Die Gegenbemühungen waren bisher nur das Werk Einzelner gewesen; ihre Anfänge waren aber doch so weit gediehen und hatten unmerklich so viel Boden gewonnen, dass sie den Uebergang zu einer andern Zeit bilden konnten. —

Als daher im Jahre 1490 Maximilian I. das Erbe seiner Väter zurückerobert hatte, und daran ging, mit reichlichen Mitteln und in raschen Zügen die Universität glanzvoll zu erheben und zu reformiren; genügte ein Impuls von Oben, um den Scholasticismus schnell, seinen Anhängern selbst zum Erstaunen, fallen zu machen. —

Zweite Abtheilung.

Die Zeit der Humanisten.

(1490 — 1522.)

Richtung u. Thätigkeit der Humanisten. a) überhaupt.

Darüber konnte kein Zweifel sein, dass der Scholasticismus je länger je mehr an Halt und Aussichten eingebüsst und sich endlich in eine Position verrannt hatte, von welcher alle Einsichtsvollen mit Aufbietung der äussersten Kräfte suchen mussten, loszukommen. Um diesen Zustand mit wenigen Worten auszudrücken, so muss man sagen: das Mittelalter in den Zeiten seiner grössten Blüthe und Entfaltung hat Schwungkraft genug besessen, selbst das Handwerk zur Kunst zu erheben; das Mittelalter in den Zeiten seines Verfalles aber ist dahin gekommen, auch die Kunst (im allgemeinen, die Wissenschaften in sich begreifenden Sinne) zum Handwerk zu machen. Darin allein, unter gleich-

zeitiger Erfüllung höherer geistiger Anforderungen, wäre fürerst nur etwas Naturgemässes, nicht etwas Verderbliches gelegen gewesen. Zu allen Zeiten war es die Aufgabe des schaffenden Geistes, auf dem Gebiete der Cultur für jene Räthsel, deren Lösung innerhalb der gesetzten Schranken dem Menschengeschlechte anheimgegeben ward, das entscheidende Wort zu finden, und als vollgiltige Parole auszurufen durch die Welt, und sodann rastlos fortzueilen zu einem andern Gebiete. Unmittelbar hinterdrein aber schreitet das Handwerk, und übernimmt es, mit Hilfe der gewonnenen allgemeinen Formel das Neu-Eroberte nutzbringend und zugänglich zu machen und durch die Verbreitung der Fertigkeit in der Anwendung zu bewirken, dass möglichst Viele an dem Gewinne sich betheiligen können.

Dieser Standpunct aber war wesentlich alterirt, oder richtiger: es war die nothwendige Vorbedingung hiefür nicht eingehalten worden. Aehnlich den Instituten der Meistersänger war auch die Schule dahin gelangt, dass sich auf ihren Lehrstühlen nur mehr das Handwerk breit machte. Wollte Jemand fragen, worin ihre geistigen Fortschritte vom dreizehnten bis fünfzehnten Jahrhunderte bestanden seien, so würde es schwer fallen, eine Antwort zu geben, die befriedigen könnte. Daran hatte sich dann in weiterer Consequenz eine immer beengendere Kurzsichtigkeit gereiht, welche gänzlich übersah, wie sehr man durch die rücksichtslose Hingabe an einen solchen Standpunct gegen die Vergangenheit und gegen die Gegenwart in gleicher Weise sich versündigte.

Die Scholastiker hatten mit der Vorzeit sehr kurze Abrechnung gehalten und nach und nach, mit wenigen Ausnahmen, alle Resultate früherer Forschungen,

welche nicht in einer für ihre Methode verwendbaren Form abgefasst waren, über Bord geworfen. Die Tradition der Cultur hatten sie von Grund aus zerstört und das Capital des Wissens auf die ihrer Herrschaft angehörigen Jahrhunderte, das Ausmass desselben aber auf ein unglaublich geringes Quantum beschränkt, wenn gleich die Behandlungsweise es mit sich brachte, dass ihre Werke zu dickleibigen Bänden erwuchsen. Gegen die Gegenwart aber versündigten sie sich durch die beharrliche Zurückweisung der einheimischen vulgären Cultur und Sprache. Trotz so mancher Beweise ihrer Lebensfähigkeit gelang es der letzteren niemals, bis zur Schule vorzudringen. Sie musste ihre Produkte ohne erleichternde Nachhilfe sich selbst schaffen, ihre Wege abseits gehen und es ertragen, dass die Doctoren fortan sogar nur mit Geringschätzung auf sie herabsahen.

Man war zu der Erwartung berechtigt, dass jene Zeit, welche dahin kommen würde, über die Scholastik und ihre Werke endgiltig den Stab zu brechen, diese Versündigungen in jeder Beziehung gut machen und es sich angelegen sein lassen würde, eine Regeneration von innen heraus und im organischen Wege zu Stande zu bringen. Denn nur in solchem Falle ward wirklich für die Sache der Sieg erfochten, welche zu siegen berechtiget war. Dennoch brachte die Zeit in raschester Weise ein ganz anderes Resultat an das Tageslicht. —

Die Männer, welche gegen die Scholastik zu Felde zogen, wirkten zuerst ausserhalb der Schule, warben Proselyten unter deren Mitgliedern und erreichten endlich, dass diese *in corpore* in ihre Reihen übertraten. Ihre Angriffe galten dem Inhalte der bisherigen Wissenschaft und Lehre und noch mehr der Form. Die

bis dahin im Gebrauche gewesene düstere und schwere Etiquette des Denkens, Sprechens und Schreibens durch Anmuth und geistreiche Leichtigkeit zu ersetzen, und im Gegensatze zu einer ernst blickenden, alle geistigen Functionen mit strengen Regeln umstellenden Disciplin, in einer heitern, gefälligen, sich gehen lassenden Anschauungsweise zu leben, überhaupt das menschliche Wirken und den Zweck der Wissenschaft mit freierem Auge und in aufgeklärterer Weise zu überblicken, war von nun an ausgesprochenes Streben und als Gegenstand drängender Sehnsucht hingestelltes Endziel. Als unumgängliche Vorbedingung hiefür, zugleich als Kennzeichen gemeinschaftlichen Berufes wurde die Beseitigung aller Rusticität in Styl und Sprache, und die Handhabung eines reinen, correcten, von allen mittelalterlichen Zuwüchsen und Schlacken befreiten Lateins angesehen. Im Gegensatze zu den Scholastikern nannten sich die Anhänger dieser neuen Schule „Humanisten“ und die Kunst, die sie betrieben, nannten sie: „*ars Humanitatis*“.

Die Auffindung und Verbreitung der alten Classiker, welche theils in den Klosterbibliotheken aus früheren Zeiten her verborgen und unbenützt lagen, theils von den aus ihrer Heimat gedrängten Griechen nach dem Westen gebracht wurden, war das Förderungsmittel, ihre Benützung und Nachahmung nächste Aufgabe der humanistischen Richtung.

Schon im dreizehnten Jahrhunderte aus Anlass der Gründung des ephemeren lateinischen Kaiserthums zu Constantinopel war ein Anfang hiezu gemacht worden und namentlich hatte Kaiser Friedrich II. dafür gesorgt, dass die Schriften des Aristoteles Eingang in den Schulen fänden. Doch damals war die Scholastik eben erst in die Zeit ihrer Fluth eingetreten und über-

diess war die griechische Sprache nahezu unbekannt. In Folge dessen hatten sich die Schulen zwar des neuen Stoffes (in schlechten lateinischen Uebersetzungen) bemächtiget, sie hatten sich jedoch begnügt, ihn nach seinen Partien zu zertrennen, die einzelnen Theile mit ihren Commentarien zu überspinnen und sohin zu bewirken, dass sowohl der Urtext und das lautere Verständniss des Originals, als auch das Ganze des Systemes ihnen abhanden kam. Als Object der Dialektik war Aristoteles, obgleich dem Namen nach Herr und Gebieter auf der Katheder, dem Wesen nach in dem scholastischen Getriebe untergegangen und doch andererseits Anlass geworden, dass um seinetwillen so viele andere Werke aus der Aera der früheren, christlichen Philosophie aufgelassen, und von der Schule ganz beseitiget wurden [222]).

Seit dem vierzehnten Jahrhunderte aber war das Begehren immer lauter geworden, das Besitzthum der Alten nicht in den bisherigen Verarbeitungen und Commentarien, sondern in ihrer reinen Gestalt kennen zu lernen, dasselbe zu mehren, und an dessen Statt den

222) So sagt Bulāus (*T. II. p.* 562), welchen man gewiss nicht rigoros nennen kann: *Ad hoc usque fere saeculum* — 1200 — *legi solebat Augustini dialectica; verum cessit Augustinus Aristoteli et christianus gentili.* — Ferner *ad* 1208: *Plerique* (*theologi*) *tum Aristotelis regulis nimium tribuentes supra Paulum et alios Evangelistas suum Aristotelem extollebant et fraudulentis philosophiae principiis inniti scientiam Christi evertebant .... In illis diebus legebantur Parisius libelli quidam ab Aristotele, vt dicebantur, compositi, qui docebant Metaphysicam, delati de nouo a Constantinopoli et a graeco in latinum translati.* — *Ad* 1219: *Circa haec tempora Fridericus Imperator libros Aristotelis et veterum philosophorum Academiae Bononiensi legendos interpretandosque transmisit; tunc enim jam inualescebat doctrina Aristotelis et longe magis secutis temporibus inualuit, cum scholasticae quaestiones et disputationes pulpita philosophorum occuparunt* (*T. III. p.* 45, 52, 102).

aufgehäuften scholastischen Vorrath in grossen Massen ganz aufzugeben. Dieser letztere Verlust schien schon ein Gewinn; die Werke der Alten schienen zuvörderst hiefür eine überreiche Entschädigung, dann aber auch allein die nachahmungswerthen Muster zu bieten, um ihnen gemäss die eigene Geistescultur einzurichten.

Jene Zeit der Schule, welche der Scholastik vorherging, hat bewiesen, dass die Vereinbarkeit der Cultivirung und Benützung der Werke der Alten mit christlicher Anschauungsweise kein unlösbares Räthsel ist. Gerade die Klöster, welche in der Verbreitung und Aufrechthaltung des christlichen Glaubens ihre höchsten Verdienste erwarben, haben es verstanden, den Betrieb der altclassischen Geistesproducte damit in Einklang zu bringen, ja sie sind sogar dadurch für die Zeit der Humanisten der Fundort derselben geworden. —

Um so beklagenswerther ist es, dass jene Männer der Wissenschaft, welche vom Mittelalter frohlockend Abschied nahmen und mit keckem Sprunge sich in ein neues Zeitalter hineinstellten, eine solche Vereinbarung nicht zu finden vermochten, ja nicht einmal anstrebten. Froh, dass sie es endlich seien, denen nach langem Schlafe die Augen geöffnet worden, glücklich, einen solchen Fund gethan zu haben, in Folge dessen eine weitere Anstrengung zu eigenem Produciren überflüssig, und ein glückliches Nachahmen der endlich wieder zum Vorschein gebrachten Muster nur mehr die einzige Mühe sei, gelangten sie, sich selbst unbewusst, zu jener dünkelhaften Oberflächlichkeit, die sich jederzeit bemerklich macht, sobald ein Geschlecht glaubt, einen so günstigen Zug gethan zu haben, dass ein nahezu mechanisches Reproduciren der angenommenen Muster genüge, die unendliche Ueberlegenheit gegen

die unmittelbaren Vorfahren in das Licht zu setzen. Jeder Schüler versificirte nunmehr besser und schrieb elegantere Prosa, als die gesammten Doctoren, die vorher die Lehrstühle eingenommen und sich und andere mit pedantischer Dialektik gequält hatten. Ob auch der Inhalt tüchtig und von Bedeutung sei, darauf kam es füreret nicht an; woferne nur die Concepte in solcher Weise abgefasst waren, dass selbst Ovid oder Cicero, wenn sie auferstanden wären, nichts daran zu corrigiren gefunden haben würden. Die Formen und Redewendungen genau in der Art zu treffen, wie die alten Vorbilder es lehrten, darauf kam es hauptsächlich an; mit anderen Worten: wieder, und in verhältnissmässig so kurzer Zeit, war es das Handwerk, welches den Ton angab und auf keine Forderungen des schaffenden Geistes hörte. Man kann daher ohne Uebertreibung behaupten, dass das Inhältliche der Werke des classischen Alterthums dazumal kaum zu richtigem Verständnisse kam, weil man sich nur darauf beschränkte, die Formen zu copiren. —

Zu dieser Auffassung gesellte sich eine andere Einseitigkeit, die von noch grösseren Folgen war. Die Scholastiker hatten darin gefehlt, dass sie nur die dialektische Methode und die hypertrophischen Producte derselben schätzten. Die Humanisten aber gingen noch weiter. Gegenüber der Ciceronianischen Zeit erschien ihnen alles Uebrige nur als Verfall; daher trugen sie kein Bedenken, die ganze bisherige christliche Zeitrechnung als unbrauchbar, als einen in wissenschaftlicher Beziehung überwundenen Standpunct, zu streichen. Dadurch alterirten sie, erst unmerklich, dann, von Oppositionslust getrieben, auch absichtlich die auf den Fundamenten des gläubigen Christenthums aufgebaute Lebensanschauung, und halfen, Zustände vorzubereiten,

welche in ihren Endergebnissen Vielen aus ihnen selbst unvorgesehen kamen, und insbesondere, — um zum Concreten zurückzukehren — die Consequenz in sich trugen, dass sie die Richtung und Bestimmung der Schule aus ihren Bahnen brachten.

Noch muss man hinzufügen, dass alle diese Uebelstände, welche aus der intoleranten Einseitigkeit des Humanismus entsprangen, in Deutschland viel gewichtiger in die Wagschale fielen, als anderwärts, indem die einheimische, deutsche Cultur noch nicht so weit erstarkt war, um für den neuen „Aufschwung" als ebenbürtig anerkannt zu werden, und daher noch Jahrhunderte lang vor die Thüre der Schule gewiesen wurde [223]).

---

223) „Indem sie mit Ausschliesslichkeit das Studium der alten Griechen und Römer betrieben und förderten, erlangten und verbreiteten sie zwar mit Schnelligkeit einen grössern Grad von Bildung, vorzüglich den Schein derselben, die Form, störten aber geradezu jede natürliche, einheimische Entwicklung. Sie geriethen fast unvorbereitet in eine fertige, fremde Literatur hinein, wie in einen Garten, dessen reife Früchte zu pflücken die einzige Mühe war. Wie begreiflich war es, dass sie die Schiffe hinter sich verbrannten, nachdem sie solches Land entdeckt hatten, und dass es ihnen bequemer schien, das gediegen vorliegende Gold der Wissenschaft zu finden, statt, anknüpfend an den Fleiss ihrer Vorgänger, es mühsam selbst zu erwerben. Der Humanismus, der immer wieder neue, oft nur unter dünner Schichte vergraben gewesene Schätze zu Tage brachte, war das geistige Goldland jener Zeit und veranlasste naturgemäss auch ganz analoge Erscheinungen, ein fieberhaftes Hindrängen nach der neu entdeckten Welt, ein bereites Verlassen des heimatlichen Bodens. Nochmals wollen wir es sagen: in der Ausschliesslichkeit dieser Richtung lag das Uebel. Man kann sich hiebei nicht auf Italien berufen; das Verhältniss war dort wesentlich anders. Eine Sprache, deren Bildung und Anerkennung schon so weit gediehen war, dass sie Dante's Werke zu den ihrigen zählte und in deren Rhythmus die Muse Petrarca's redete, hatte keine Concurrenz mehr zu scheuen. Ueberdies schon durch ihre Abstammung mit der römischen Sprache verwandt, vertrug sie nicht nur

b) an der Universität in Wien.

Es erübrigt nunmehr, zu zeigen, in welcher Weise der Humanismus in Wien sich sein Gebiet eroberte,

---

den Humanismus, sondern zog Nutzen daraus und trieb in kürzerer Frist ihre Blüthen, als es ausserdem geschehen wäre. Wie ganz anders gestaltete sich dies auf germanischem Boden. Die deutsche Sprache hatte den entscheidenden Wendepunct noch nicht hinter sich, sie war erst auf dem Wege, ihn zu erklimmen und es lag nur an dem, dass die Schule ihr die Hand reichte und auf die Höhe half; da trat der Humanismus dazwischen und, den Fremdling an der Hand, stiess er sie zurück und sagte ihr, dass sie das unechte Kind sei, das er nicht anerkennen wolle. So geschah es, dass die deutsche Muse, verkannt und missachtet, neuerdings Jahrhunderte lang herumirren musste, um kümmerlich, einer Bänkelsängerin gleich, von Thüre zu Thüre ihr Brot zu erbetteln. Und doch hatte sie längst in der Nibelungen Noth und in Gottfrieds von Strassburg Liedern bewiesen, dass sie, wenn gleich noch hart in ihren Sehnen und manchmal ungelenk in ihren Bewegungen, sich wohl verstehe auf die Wiedergabe aller Bedrängnisse der Seele und den einschmeichelnden Wohllaut der Minne. War ja doch sie es gewesen, die schon vor Jahrhunderten die wunderbaren Gesänge des „*Stabat mater*," des „*Dies irae*" und so viele ähnliche mit der ganzen Tiefe ihrer Innigkeit durchhaucht, ja die lateinische Sprache zum Reime gezwungen und ihre Seele hineingelegt hatte, gleichsam flehend, dass man sie erlöse aus der Sprache der Todten in die der Lebendigen.

Indem die Humanisten alle ihre geistige Elasticität der alten Literatur widmeten, versenkten sie sich auch mehr und mehr in die derselben entsprechende Anschauungsweise. So wie sie die alte Geographie auf den damaligen Territorialbestand übertrugen und dort, wo man seit Langem nur von Oesterreich, Steier, Tirol, Ungarn u. dgl. gesprochen, nunmehr die Ausdrücke: *Noricum*, *Rhaetia*, *Pannonia*, *Dacia* gebrauchten, so führten sie dasselbe Princip in allen Vorkommnissen durch und kamen bei dieser Uebertragung alter Formen auf neue Objecte zu seltsamen Ergebnissen, die fast durchweg nur den Stempel des Gemachten an sich trugen. In Folge der unsteten Eilfertigkeit, mit der sie von allen diesen neu hereingebrachten Schätzen nippen wollten, gelangten sie nicht dazu, die Autoren nach ihrem Gehalte zu schätzen, sondern fassten sie vorzüglich nur nach ihrer schöngeistigen Form auf. Daher standen die Verse Ovid's und die Prosa Cicero's oben an in der Gunst. Wer so leicht versificiren konnte, wie jener, so elegant schreiben wie dieser, galt als der Tüchtigste. Von dem Standpuncte ausgehend, dass sie durch

wobei wohl zu merken ist, dass es sich nicht um die artistische Facultät allein, von der er ausging, sondern

die Ausgrabung der Alten nunmehr das gesammte Inventar menschlicher Wissenschaft richtig gestellt und in abschliessendem Sinne die Musterbilder jeder Productivität ermittelt hätten, hielten sie die Menschheit von nun an nur mehr darauf angewiesen, nachzuahmen. Höchster Wunsch blieb, auch einen Virgil, Tibullus, Livius u. s. f. heranzubilden, oder es selbst zu werden. Konrad Celtes sprach es ausdrücklich aus, er für seinen Theil glaube, der Horaz Germaniens zu sein. Zu dem Ende hatte er, wie dieser, gerade vier Bücher Oden geschrieben. Er musste aber doch auch ein Mal haben Ovid werden wollen, da er, gleich ihm, seine „*libri amorum*“ gedichtet hatte. Auf diese Art, da Nachahmungsgabe für Talent galt und die Geschicklichkeit, die hergebrachten poetischen Ausdrücke und banalen Wendungen zu variiren, für ausreichend angesehen wurde, um den Beruf des Dichters zu gründen, so war nicht nur die Zahl der Producirenden sehr gross, sondern auch ihre Productivität ging ins Erstaunliche und wurde durch das Behagen wechselseitigen Besingens nur noch mehr gereizt. Es ist wahr, dass hierin auch manches Anmuthige zu Tage kam; über dieses Verdienst hinaus aber kamen sie in der Regel nicht. Dafür brachten sie ihre tadellosen Verse auch überall zu Markte; man wird nur wenige Reden aus jener Zeit finden, die nicht am Ende, oft sogar in der Mitte plötzlich in Distichen umschlagen, so, als ob es der Redner ohne sie nicht mehr länger ausgehalten hätte; jedes Buch, von was immer für einem Inhalte, war wenigstens beim Ein- und Ausgange mit Distichen versetzt. Sie betrieben die Dichtkunst, wie ein Fanatiker der Blumen die Horticultur; wo eine Spanne Boden frei war, zogen sie wenigstens einige Hexameter gross.

Wir haben, indem wir dieses schreiben, ein im Jahre 1516 zu Wien gedrucktes Buch vor uns liegen, welches die Dialektik des Petrus Hispanus und die Logik des Marsilius enthält. Gleichwohl sind wir auch hier, wo wir es am allerwenigsten vermuthet, unversehens unter Distichen gerathen, die uns freundlich anlachten, uns aber nicht hindern konnten, in ihnen, eben wegen dieser Verwendung als Zierath, den ersten Ansatz zu jener Poeterei zu erblicken, welche dann später in die schnörkelhaften Arabesken der Zopfzeit sich verlief. Denn, das ist wohl zu merken, das Rokkoko mit seinem gekräuselten Style, seinen entlehnten Phrasen und seinen hohlen Figuren war nur eine Abart des in manchen Schädlichkeiten zwar corrigirten, im Uebrigen aber nur noch mehr verdünnten, abgeklatschten Humanismus. Denn das diese ganze Richtung beson-

um die ganze Universität handelt, die er nicht säumte, für sich in ausschliesslichen Besitz zu nehmen. — Schon im Jahre 1492 stellte Magister Bernhard Perger, welcher früher zu wiederholten Malen humanistische Vorträge gehalten hatte und vom Könige zum Superintendenten bestellt worden war, das peremtorische Verlangen an die Universität, eine gründliche Reform der Studien vorzunehmen, und mit Hinweglassung der scholastischen Glossen sich an den reinen Text der Autoren zu halten, nach dem Muster anderer Universitäten [224]). Dieses Verlangen hatte einen um so grössern Nachdruck, weil der Superintendent nicht mehr, wie bisher, nur mit der Controlle der landesfürstlichen Dotation sich begnügte, sondern auch das Recht einer anordnenden Oberaufsicht für sich in Anspruch nahm und auf alle Gegenvorstellungen, welche

---

ders kennzeichnende Merkmal war das Festhalten an einer fremden, erkünstelten Anschauungsweise, der Abgang jeder eigenen, naturwüchsigen Originalität und innern Wahrheit." R. Kink, Rechtslehre an der Wiener Universität. Wien, 1853.

224) *Anno* 1492, 13. *oct.*, *congr. fac. art. ad audiendum quaedam per decanum proponenda ad desiderium domini Superintendentis universitatis nomine principis reformationem universitatis concernentia. Proposuit decanus ad desiderium praestantissimi viri domini Bernhardi Perger defectus quosdam facultatis. Primo quidem in eo, quod scholares et baccalarii nostri occuparentur duntaxat rebus vanis et inutilibus relictis textibus et aliis fundamentalibus;* 2. *quod nec lectiones fierent, sicut fieri debent utiliter et diligenter, imo si ita continuandae essent in futurum, nihil opus esse principi exponere salarium pro magistris collegiatis, cum alias copiose et abundanter possint haberi lectores*; 3. *quod facultas in doctrina nullum ex insignibus et approbatis doctoribus more aliarum universitatum sequeretur;* 4. *quod nec in textualibus fierent examina graduandorum, sed solum in aliis, et ob hoc, si etiam nonnunquam scholares textus assumere inciperent, tamen statim iterum deponerent, solum de his curantes, quibus examinantur. — Placuit igitur ad illa remedianda et reformanda, ut facultas daret deputatos, qui de singulis discuterent* (*Lib. III. act. fac. art. f.* 357).

die Universität zur Aufrechthaltung ihrer Unabhängigkeit machte, nicht achtete [225]). Im Jahre 1499 wiederholten die Regenten (d. i. die aus den landesfürstlichen Räthen zusammengesetzte ständige Regentschaft, welche im Namen des fast immer abwesenden Königs und Kaisers Maximilian I. die currenten Geschäfte der Landesverwaltung führte), den Auftrag wegen Vornahme einer Reform in demselben Sinne und mit dem bedeutsamen Zusatze, dass die Universität sich nicht einfallen lassen solle, mit den Producten der Vulgärsprache sich zu befassen, in denen doch keine wahren Vorbilder zu finden seien [226]).

Dennoch verging einige Zeit, bevor die Universität sich zu einer so gänzlichen Umwälzung bequemte.

225) *Anno* 1500, 27. *nov.*, *congr. univ.; quomodo dominus Superintendens attemptaret se loco principis intromittere jurisdictioni, quae ad rectorem et ejus consistorium spectaret . . . et domini Collegiati ducalis collegii protestarunt referentes se ad libellum statutorum, et deliberavit universitas, Superintendentem nullam habere jurisdictionem ultra illam, quam juramentum Superintendentis perstringit; si vero major sibi fuerit condonata autoritas, eam ostendat* . . . . In Folge dessen gab nun der Superintendent an, er habe, dem Willen des Fürsten gemäss, das Amt erhalten, darüber zu wachen: „*ut lectiones debite fiant, negligentibus stipendia subtrahantur, collegii ducalis aedificia conserventur et reformentur.*“ (*Lib. II. act. fac. theol. f.* 86 *v.* — *et Lib. IV. act. fac. art. f.* 16 *v.*)

226) *Anno* 1499 *in angaria pentec., congr. fac. art. Comparuerunt clarissimi et nobiles viri dominus doctor Joannes Fuxmaganus, doctor N. Harracher, dominus licentiatus Wolfg. Gwerlich, Regentes sacrae Maj. Regiae. Qui concorditer vice et nomine aliorum Regentum varia et multa proficua pro aliquali studii alteratione proposuerunt. Hortabantur pro uberiori fama et utilitate totius universitatis, ut scholares et waccalaurei plus solito in veris originalibus et textualibus alicujus doctoris et autoris famati, non in illis jam diu attritis sophisticis conceptis, item in vulgaribus, ubi penitus nulla originalis scientia continetur, imbuerentur* (*Lib. IV. act. fac. art. f.* 9).

Die Poeten, welche die Regierung ihr zuschickte und besoldete, nahm sie mit Geringschätzung auf, betrachtete ihre Kunst nahezu als etwas Unschickliches und war froh, wenn sie sie wieder los wurde [227]). — Als Hieronymus Balbi im J. 1494 auch über Rhetorik und Poetik vortrug und verlangte, dass seine Lectionen von den Schülern bezahlt und für die akademischen Grade obligat sein sollen, wurde dieses Verlangen sehr überflüssig und unbescheiden gefunden, und als die Regierung den erstern Theil seiner Bitte verweigerte, äusserte die Facultät unverholen ihre Freude darüber [228]). Schon im Juli desselben Jahres überwarf

227) *Anno* 1493, 28. *jun.*, *congr. fac. art. ad audiendum petitionem Pauli poetae*, „*qui poeta*“ *venit ad facultatem et allegavit, quod esset impossibile, crudele et inhonestum, si deberet facere duas lectiones in die, sed unam facere paratus erat. Erat enim* „*eidem poetae*“ *ad voluntatem domini Superintendentis promissum a facultate art. stipendium* 50 *flor. ren. per annum, si saltem duas lectiones uno die faceret, quare facultas a suo proposito et desiderio domini Superintendentis resilire noluit.* — Ferner: 1493, *in die s. Margar., facultas* „*eundem poetam*“ *honeste cum* 12 *tal. den. et dimidio remuneravit et in vigilia b. Matthei* „*eundem poetam*“ *absolvit e t i n p a c e d i m i s i t. Erat enim religiosus de ordine minorum, c u i n o n m u l t u m e x p e d i e b a t, s c i e n t i a m s a e c u l a r e m p u b l i c e l e g e r e.* — Ferner: 1494, 4. *julii, proposuit decanus de alio poeta laureato, Joh. N., quomodo ille etiam vellet petere, ut assignaretur sibi lectorium, quia vellet in poesi aliqua pulchra legere, et quod concederetur sibi quidam liber ex libraria. M u l t u m p e t i t. Placuit facultati, ita tamen, u t n o n a g g r a v a r e t a u d i e n t e s n e q u e m a g i s t r o s* (*Lib. III. act. fac. art. f.* 362 *v.*, 363, 370 *v.*).

228) *Anno* 1494, 4. *julii*, *proposuit decanus*, *quomodo dominus Superintendens regius mandato dominorum Regentium constituisset lectorem in a r t e h u m a n i t a t i s*, *quem d e b e r e t facultas cum honestate suscipere, quod facultas fecit. Tamen dominus doctor per se in eadem congregatione proposuit*, *quomodo vellet prosequi lectionem poeticam et hora sibi signanda et libro facultati placenti, sed cupiebat, quod omnes waccalaurei et scholares essent adstricti ad illam lectionem cum testimoniis habendis pro obtentione graduum cum aliquali pastu* (Collegiengeld). *e t p l u r a a l i a n o n n e c e s s a r i a. Conclusum fuit, quod*

sie sich dergestalt mit ihm, dass sie ihn von allen ihren Berathungen ausschloss [229]). — Nachdem jedoch am

decanus et sui assessores cum scholastico ad s. Stephanum alloquerentur dominum doctorem honeste. ita quod placeret facultati suum bonum propositum; sed ex quo sub stipendio regio illam lectionem esset facturus et gratis audientibus suam doctrinam fundere, credit facultas, quod nullus negligat talem lectionem; pro nunc non vult facultas, quod aliquis sit obligatus nec etiam ad aliquem pastum astrictus; interea deberet incipere et legere Virgilium. Quod et fecit; qualiter tamen legit, sciunt isti, qui audiverunt. (Wie der *Consp. hist. Univ.* S. 58 dazu kommt, diese Stelle auf *K. Celtes* zu beziehen, ist unbegreiflich, und jedenfalls eine eigenmächtige, ganz unberechtigte Vermuthung.) — Weiters wird dann erzählt, dass dieser nämliche Doctor, Namens Hier. Balbi mit obigen beiden Anliegen sich an die Regenten gewendet habe, welche ihm geantwortet: „*quod non arctentur scholares ad ei solvendum pastum, quod aliunde habeat stipendium pingue a Principe, caetera autem fiant*," *quae responsio summe placuit facultati* (*Lib. III. act. fac. art. f.* 370 *v.*, 376 *v.*).

229) *Anno* 1494, 6. *Kal. aug. Rector proposuit de duobus procuratoribus, quorum unus monitus fuit, Fridericus Grasl, doctor theol., alter doctor Balbus, qui in consistorio rectoris inabilia pronuntiavit, ita quod amplius deberet se abstinere ab omnibus consiliis et congregationibus universitatis* (*Lib. III. act. fac. art. f.* 373). — Hieronymus Balbi war aus Venedig gebürtig. Der Streit, welchen Denis (Buchdr. Gesch. S. 2) gegen *Tiraboschi*, *Mazzuchelli* etc. über den Zeitpunct seiner Ankunft in Wien geführt, und in welchem er gegen 1497 und für 1494 sich ausgesprochen hat, wird am einfachsten durch folgende Daten erlediget: **1493** (und zwar im Sommersemester) *intitulatus est dominus Jeronimus balbus venetus, bonarum artium atque utriusque juris interpres fundatissimus a principe missus;* — ferner: **1498**, *solvit pro incorporatione in facultatem juris* 1 *flor. ung.* (Matrikelbuch der jur. Facultät). — Ferner: **1494** *lectionem ordinariam in legibus incepit doctor Balbus legere in scholis Juristarum dominica ante Joh. Bapt, ubi ex diversis statibus, copia quoque studentium, quamplures interfuerunt* (*Lib. III. act. fac. art. f.* 370). — Nach Bulaus (*T. V. p.* 882) war er am 5. Sept. 1489 bei der Pariser Universität „*ad lectiones publicas in arte humanitatis*" zugelassen worden, hatte sich aber mit seinen Collegen Tardinus und Faustus nicht vertragen (dass er um 1496 nach England geflohen sei, muss wohl auf einer Verwechslung beruhen). Er scheint überhaupt in seiner Jugend ein händelsüchtiger und lockerer Geselle gewesen zu

8. August 1499 einige Anordnungen getroffen worden waren, um die *humaniora* auch für die Erlangung des Grades für obligat zu erklären, die Realwissenschaften auszubreiten, die bisherigen Studien der Nominalisten aber auf ein geringeres Ausmass zu beschränken, konnte der Sieg der Humanisten auch im Schoosse der Facultät selbst als vollbracht angesehen werden [230]). —

---

sein. Sein *opusculum epigrammaton*, Wien bei Winterburger 1494, entschuldigt die Schlüpfrigkeit einiger Sinngedichte mit dem Vorwande, dass man ja Zoten schreiben, und doch unsträflich leben könne. Später schrieb er ein „*Vaticinium de futuris Caroli V. triumphis*," ferner, auch auf Karl V. sich beziehend, „*tractatus de coronatione*," „*tractatus de rebus turcicis, de civica et bellica fortitudine etc.*" (Denis a. a. O.) Um 1499 kam er nach Prag, später nach Ungarn, ward Propst in Waizen und Pressburg, fand vielfache Verwendung in Staatsgeschäften und diplomatischen Sendungen; seit 1523 Coadjutor, dann Bischof in Gurk, starb um 1530. Seine Werke wurden 1791 in zwei Bänden von Retzer gesammelt (Kaltenbäck, hist. Zeitschr. III. 1837).

230) „*Ex quo Sacra Regia Majestas in artibus Humanitatis certas lecturas gratiosissime disposuit, ne ingrati de tanto munere videamur, ordinamus, quatenus scholares et waccalaurei ante ipsorum ad gradum submissionem ad hujusmodi lectiones audiendas sint adstricti.* Folgen nun einzelne Details, z. B. *Volumus, quatenus scholares ordinarie legere audiant Bucolica Virgilii, unum de arte epistolandi libellum, baccalaurei vero sex Eneidum libros . . . . Grammatica Nicolai Perothi Sipontini pro scholaribus ordinarie legatur, sed doctrinale illud Alexandri amplius publice et ordinarie non legatur . . . Facultas aliquos de gremio suo Magistros eligat, qui libros secundum viam Nominalium hinc inde dispersos corrigant et in unum librum aut cursum comportent . . . . . Item, si tanta fieret futuris temporibus affluentia scholarium, qui desiderarent sub tali, quam vocamus Realistarum, via et disciplina edoceri, tunc una domus erigatur, in qua Conventores, Magistri, Baccalaurei et scholares Reales sint, neque alicui licitum sit, hac in domo inhabitare, nisi sub hac disciplina edoceri velit*" (*Lib. IV. act. fac. art. f.* 10). — Mit entschiedenem missgünstigem Rückblicke auf die Vergangenheit wiederholte die Facultät diese Vorschriften am 22. Juli 1501, „*de modo instituendi scholares nostros salubrioribus doctrinis et literis humanioribus, aliis squalidis, incultis ac ineptis, quibus ipsorum ingenia*

Diess zeigte sich darin, dass die humanistische Richtung und Wissenschaft von da an bei der Universität nicht bloss eingebürgert, sondern auch in besonderer Weise ausgezeichnet wurde. Dahin gehörte namentlich das landesfürstliche Privilegium vom 31. October 1501, vermöge welchem einem Collegium, bestehend aus den zwei Professoren der Mathematik, und den zwei Professoren der *ars oratoria* und der *ars poëtica*, unter dem Vorsitze des letztgenannten Fachprofessors, das Recht eingeräumt wurde, Dichter zu krönen, in der Art, wie es bisher der Kaiser allein ausgeübt hatte [231]. —

---

onerabantur, resectis" (*ibid. f.* 20). — Im J. 1509 endlich wurden alle diese Vorschriften zu einem förmlichen von der Universität approbirten Statut erhoben (Statutenbuch n. 47).

231) Statutenbuch n. 42. Die Sitte, Dichter zu krönen, hatte schon Kaiser Friedrich III., unter Berufung auf das Beispiel der römischen Imperatoren, und ohne Zweifel auf Zuthun des Aeneas Silvius in Aufnahme gebracht. Diesen letztern hatte er selbst am 27. Juli 1442 in Frankfurt zum Dichter gekrönt (Chmel, Reg., Anhang S. XXIV.), und nach ihm noch mehrere. Unter den Deutschen war Konrad Celtes der erste, vom Kaiser am 18. April 1487 zu Nürnberg gekrönte Dichter. Unter K. Maximilian kamen solche Krönungen sehr häufig vor, und wer die humanistische Richtung kennt, weiss ohnediess, dass nicht so sehr wirkliches Dichter-Talent, als vielmehr irgendwelche glückliche Nachahmung, oder ein Gedicht *ad usum Delphini* hinreichte, diesen Lorbeer zu gewinnen. Kaltenbäck gibt (in der öst. Zeitschrift für Gesch. etc. I. 3. 4.) die Beschreibung einer solchen am 1. März 1501 vorgenommenen Krönung des Schlesiers Vinzenz Lang, aus welcher man sich ein recht gutes Bild über das damalige ausgelassen fröhliche Treiben machen kann. K. Celtes hatte dem Gefeierten zu Ehren ein Drama in 5 Acten: „*Ludus Dianae*" verfasst, in welchem 24 Personen, unter Gesang und Tanz mitspielten. Nach mancherlei allegorischen aus der alten Mythologie entnommenen Szenen stürzt im dritten Acte Bacchus (der Dichter Lang selbst) zu den Füssen des Kaisers und bittet um den Lorbeerkranz:

„Si qua mihi est virtus doctrinaque, maxime Caesar,
Imponas capiti laurea serta meo.

Nach diesen Vorbemerkungen ist es nun an der Zeit, den Persönlichkeiten, welche die neue Richtung an der Wiener Universität vertraten, und ihrem Wirken einige Blicke zuzuwenden.

Dass der Superintendent Bernhard Perger für die Umgestaltung der Universität vor Allen sehr thätig war, und hierin durch die vom Landesfürsten bestellten Regenten lebhaft unterstützt wurde, ist schon früher erwähnt worden. Unter diesen letztern werden aber besonders die Räthe Joh. Fuchsmagen (*Fusemanus*) und Joh. Krachenberger (*Gracchus Pierius*)

Per superos ego juro tibi et per sceptra Tonantis,
Cantabo laudes hic et ubique tuas.

Hierauf erhebt sich der Kaiser, gibt ihm den Kuss des Friedens, und den Ring von Jaspis und bekränzt sein Haupt mit dem Lorbeer. Der vierte Act, nachdem Silen auf einem Esel, stammelnd und halbtrunken präludirt, wird durch die Diener des Hofes unterbrochen, welche in goldenen Bechern und Schalen Wein bringen, worauf unter Pauken- und Hörner-Schall auf das Wohl des Fürsten getrunken wird. Der fünfte Act besteht nur in einem Chor aller 24 Spielenden und in einer Anrede der Diana an den Kaiser. — Lässt man an diesem Festspiel das, was pikant gewesen sein mag, weg, kurz: corrigirt man es, so befindet man sich bereits mitten im Rokkoko. — Ueber das wirre Durcheinanderlaufen der Begriffe: Geschichte, Redekunst, Dichtkunst, die man damals wohl auch mit dem Gesammtnamen: *Rhetorica* (Belletristik) fasste, später mehr. — Zu bemerken ist noch, dass das vom K. Maximilian eingesetzte *Collegium poëticum* nicht, wie an manchen Orten zu lesen ist, eine eigene, fünfte Facultät bildete, sondern nur einen für diesen besondern Zweck zusammengesetzten Ausschuss der artistischen Facultät. An dem Umstande, dass hiefür auch zwei Mathematik-Professoren ausersehen waren, muss man sich nicht stossen; denn dazumal war jedermann Polyhistor. Poetik zu verstehen und ausüben zu können, verlangte man von Jedem. — Der erste, den obiges Collegium zum Dichter krönte, war im J. 1502 der Mathematiker und Historiograph Joh. Stabius, dessen Inauguration Cuspinian auf sich hatte. (Nik. Gerbel in der Vorrede zu den von ihm 1540 herausgegebenen Werken Cuspinians.)

als die thätigsten Motoren genannt [232]). — Die bedeutendste, und zugleich durch die Heranbildung der jüngern Kräfte einflussreichste Persönlichkeit war der Dichter Konrad Celtes, welcher durch seine Reisen in Italien und Deutschland und durch seine Verbindungen mit den wissenschaftlichen Koryphäen der damaligen Zeit sich ausgebreitete Kenntnisse verschafft hatte, und sogar über den gewöhnlichen Gesichtskreis der Humanisten hinausging, indem sein Bestreben, unbekannte und vergessene Werke hervorzuziehen und herauszugeben, sich nicht auf die Literatur der Alten beschränkte, sondern insbesondere auch den Schätzen der deutschen Vorwelt sich zuwendete. Er war es, der die Gedichte der sächsischen Nonne Hroswitha von Gandersheim aus der Mitte des 10. Jahrhunderts, die er im Benedictiner-Kloster von S. Emeran in Regensburg gefunden, 1501 in Nürnberg herausgab. Eben so zog er das Heldengedicht des Guntherus: „Ligurinus oder Friedrich Barbarossa", welches in dem Kloster Eberach in Ostfranken sich befand, an das Tageslicht. Waren auch diese Gedichte in lateinischer Sprache abgefasst, so bezog sich doch ihr Inhalt auf die einheimische Vorzeit, und sein Plan, auf diese Art die Materialien zu einer „*Germania illustrata*" zusammen zu bringen, verrieth doch eine, dem Wirken der übrigen Humanisten ganz fremde, patriotische Richtung. Seine eigenen

232) 12. *Jan. anni currentis* — 1519 — *moritur invictissimus Maximilianus Imperator . . . . imprimis de Studio Viennensi optime meritus, qui ductu Joannis Fuchsmageni et Joannis Grachipierii ac aliorum Lectores quinque fundavit* (Matrikelbuch der rhein. Nat.). Diese 5 Canzeln waren: Rhetorik und Poetik (Cuspinian und Celtes, und an deren Statt dann Vadian und Angelus Cospus); zwei Canzeln für Mathematik (Georg Tanstetter und Stephan Rösel), und endlich das römische Recht (Hieron. Balbi, dann Joh. Silvius aus Sicilien und seine Nachfolger).

Gedichte, in denen er sich freilich an die Vorschriften sowohl als an die Tendenzen hielt, die sein Zeitalter dictirte, übertrafen an Gehalt und Wärme weit die seiner zahlreichen Concurrenten [233]). K. Maximilian

233) Das Leben und Wirken dieses interessanten Mannes, verbunden mit dem Reize des Halbdunkels, in welches die bald darauf eingetretenen Reformationsstürme die vorläufig noch so sorgenlos beisammen tagende Generation von Gelehrten hüllte, hat schon manche geschichtliche Zusammenstellungen gefunden. So bei Klüpfel: (*de vita et scriptis C. Celtes*), bei Riedler: österr. Arch. II., 1832, S. 53 und 57, bei Kaltenbäck: österr. Zeitschr. für Gesch. etc. I. S. 193 (auch in eine Kritik der Gedichte im Vergleiche mit dem etwas ältern Dichter Seb. Brand sich einlassend) und III. S. 69; am gründlichsten, jedoch leider nicht vollständig, bei St. L. Endlicher in Hormayr's Archiv XII, 1821, S. 381 u. s. f., wohl auch bei Mosel: Gesch. der k. k. Hofbibl. — Wir wollen in Kürze Einiges hier folgen lassen. Er war am 1. Febr. 1459 zu Wüpfeld bei Schweinfurt geboren, und hiess „Meissel" oder „Pikel," wandelte diesen Namen aber dann in „Celtis" und nach griechischem Stamme in „*Protucius*" um. In Cöln studirte er einige Zeit Theologie, und zog 1484 nach Heidelberg, dem damaligen Hauptorte für classische Literatur in Deutschland. Auf Anrathen Agricola's beschloss er, nach Italien zu ziehen, besuchte jedoch vorher noch einige deutsche Universitäten, um durch den damals einträglichen Unterricht das nöthige Geld fur die Reise zu sammeln. So kam er nach Erfurt und Rostok; von Leipzig wurde er wegen der dort gegen die Humanisten herrschenden Abneigung fortgeschafft. Dann unternahm er seine Reise nach Italien. In Padua hörte er den Cretenser (später Cardinal) Marcus Musurus; in Ferrara den Batista Quarino; in Bologna den Philipp Beroaldo; in Florenz den Marsilius Ficinus; in Rom den Pomponius Lätus Sabinus, den Stifter der platonischen Akademie *). Von Rom zog er nach Venedig und ward ein Schüler des *M. Antonius Sabellicus*; von dort nach Ungarn, benützte die Bibliothek in Ofen, verweilte einige Zeit in Krakau, wo er sich auf Astronomie und Mathematik verlegte und kam um 1486 über Breslau nach Leipzig. — Diese seine Reisen hatten in ihm besonders

*) Diese Akademie war übrigens frühzeitig durch Sittenlosigkeit und schlechte religiöse Gesinnungen in Verfall gekommen. Pomponius selbst soll sich geäussert haben: „Die christliche Religion eigne sich nur für Barbaren." Sonach hob schon P. Paul II. diese Akademie, wie begreiflich, nicht ohne grosse Recriminationen wegen Intoleranz auf sich zu laden, auf; doch hat es ihm auch nicht an Vertheidigern gefehlt. —

berief ihn am 7. März 1497 nach Wien mit einem eigenen Schreiben, das ebenso von der hohen Achtung

die Liebe für die lateinische Dichtkunst geweckt; er war der erste, der ihr in Deutschland Gunst und Schüler erwarb, von ihr hoffte er auch seinen Nachruhm, in der Weise, wie ihn einst Horaz sich verdient:

„Inter Germanos rogo sic mea carmina durent,
Ut Italis Horatius sub finibus.“

In Leipzig gab er seine *„ars versificandi et carminum“* heraus und ward mit Churfürst Friedrich dem Weisen bekannt, der ihn dem Kaiser empfahl und bewirkte, das ihm dieser am 18. April 1487 auf dem Schlosse zu Nürnberg das mit dem silbernen Lorbeerkranze geschmückte Birret ertheilte. (Andere, jedoch sehr zweifelhafte Angaben setzen diesen Act auf 1491.) Nunmehr begann sein Streben, verschollene Werke der frühern Literatur hervorzusuchen. Dahin gehört, neben den schon oben genannten, die Reisekarte des *Antoninus*, welche er seinem Freunde K. Peutinger widmete, und die dadurch unter dem Namen *tabula Peutingeriana* bekannt wurde. Ein anderer Gegenstand seiner Thätigkeit war, alle gelehrten und der neuern Richtung der Wissenschaften angehörigen Männer von Deutschland in Verbindung zu bringen und in eigene Gesellschaften zu organisiren, ein Wirken, dem er später auch in Wien mit Glück oblag. — Nach vergeblichen Anträgen an den Senat von Nürnberg zog er nach Ingolstadt, das er jedoch, weil die Einkünfte der Universität nicht für zwei humanistische Lehrer ausreichten, wieder verliess und einen fürerst vergeblichen Versuch machte, nach Wien zu kommen. Endlich, nachdem er einige Zeit in Regensburg gelehrt, wurde er vom Churfürsten Philipp als Professor in Ingolstadt angestellt und eröffnete am 30. August 1492 sein Lehramt mit einer Rede über den Werth der humanistischen Studien. Er verfasste auch mehrere rhetorische Werke: *„Epitome in utramque Ciceronis Rhetoricam, Ratio componendarum epistolarum.“* — Im J. 1497 traf ihn der Ruf an die Universität in Wien, wo er bis zu seinem am 4. Februar 1508 erfolgten Tode blieb. Seine Bücher (*libros plurimos et non vulgares, Lib. IV. act. fac. art. f.* 66 *v.*) und zwei mathematische Globen vermachte er der Facultät. Ueber seine Gedichte, darunter vier Bücher Oden nach Horaz und drei *libri amorum* nach Ovid (Regensburg 1502) verweisen wir auf die früher erwähnten Abhandlungen. Er war auch im Griechischen und Hebräischen bewandert; daher schrieb Bohuslaus von Hassenstein an ihn: *„triplici laurea insignis, h. e. hebraea, graeca latinaque lingua de omni barbarie triumphasti.“* In seinen Gedichten gibt sich ein vorwärts drängendes, anstürmendes Element kund, welches, der

zeugt, welche dieser Monarch gegen die Wissenschaften hegte, als es andererseits deutlich ausspricht, in welchen Arten von Studien man dazumal alles Heil gelegen glaubte [234]).

Wie Celtes durch das Beispiel, so übte Johann Cuspinian durch seine Autorität und ämtliche Stellung grossen Einfluss auf die Universität. Gleich nach des Königs Matthias Tode war er mit K. Maximilian nach Wien gekommen, und hatte, obgleich erst 18jährig, über Virgil, Lucan, Cicero, Sallustius, Horaz vorgetragen, worin ihn seit 1493 der Minorit Paulus Amalthäus unterstützte [235]). In eben diesem Jahre

---

Weise Hutten's verwandt, rücksichtslos angriff, und wohl auch keinen Anstand nahm, das Kind mit dem Bade zu verschütten. Charakteristischer hiefür, als eine breite Abhandlung, ist der eine Vers, welcher dem Ablasse-Verkaufe galt:

„*Omnia nummus habet, coelum venale, quid ultra?*“

Nach seinem Tode erhob die theologische Facultät gegen seine im Drucke erschienenen Werke mehrere Bedenken, die jedoch von seinen Freunden beseitigt wurden, wenn gleich auch sie zugaben, dass eine Castigation derselben nöthig gewesen sei (Beil. XI., 26).

234) „*Maximilianus etc. honorabili, docto Conrado Celtis philosopho poëtaeque laureato . . . . Non te latet, quibus procellis provinciam nostram Austriam et ejus metropolim Viennam quondam Mathias Hung. rex agitaverit, unde universale studium, quod in eadem civitate nostra tamquam primarium inter omnia totius Germaniae studia florebat, barbarie obrutum inopia doctorum virorum pene desolatum sit. Nos . . . ingenuis artibus eloquentiaeque faventes, quae solae homines a caeteris animantibus secernunt, censuimus potentis oratoriae suavisque poëtices lectiones primum erigendas esse . . . . Celebris commendatio doctrinae tuae coram nostra Majestate ventilata . . . affectus nostros movit, ut Te ejusdem lecturae officio ornatum in universitate nostra sub nostro stipendio militare cupiamus. Te summopere hortamur, quatenus sine mora his literis nostris perlectis ad capitaneum, senatum regentesque provinc. nost. Viennam Te conferas lecturam praedictam ex ipsorum manibus nostro nomine accepturus*“ (*Codex epistol. ad C. Celtem L. VII. ep.* 38, abgedruckt bei Endlicher a. a. O. S. 487).

235) *Anno* 1493 *intitulatus est frater Paulus Amalthaeus de Portu Naonis, ord. minorum, artium lib. mag. et poëta laureatus;*

ward er neben der Leiche des Kaisers Friedrich III. zum Dichter gekrönt. Die Lehrcanzel der Rhetorik, die er versah, musste er später grösstentheils den ihn supplirenden Angelus Cospus aus Bologna und Joachim von Watt (*Vadianus*) überlassen [236]), da er vom Kaiser zum landesfürstlichen Anwalte beim Stadtrathe ernannt und sehr häufig zu diplomatischen Missionen, namentlich in Ungarn, verwendet wurde. Im J. 1501 hatte er den Mag. Bernhard Perger in dem Amte eines kaiserlichen Superintendenten der Universität abgelöst und es versteht sich von selbst, dass er

zugleich mit Matth. Lang aus Augsburg, dem spätern Cardinalbischof von Gurk und Canzler des Kaisers (Univ.-Matrikelbuch). — Die obenstehenden Daten über Cuspinian entnehmen wir aus der Vorrede zu dem Buche: „*historia divi Kiliani*" des Pfarrers Joh. Greul in Ottakring, dem jungen Sebastian Felix Cuspinian gewidmet (bei Denis, Buchdr.-Gesch. S. 259) und aus der schon erwähnten Vorrede Gerbel's zu dem von ihm 1540 herausgegebenen Geschichtswerke Cuspinian's.

236) Vadian selbst sagt in der seiner „*Aegloga cui titulus : Faustus*" vom J. 1517 vorstehenden Einleitung an den k. Rath Krachenberger: dass er statt des durch amtliche Sendungen verhinderten Cuspinian zwei Jahre lang über schöne Wissenschaften vorgetragen, aber dennoch seine Stelle nicht erhalten habe, bis ihm dieselbe durch den eben erst erfolgten Tod des *Angelus Cospus* aus Bologna zugefallen sei. Er sagt auch, dass er schon mit 18 Jahren nach Wien gekommen sei, um den Celtes zu hören. Er war von Geburt ein Schweizer, und verwandelte seinen Namen zuerst in „*Vadius;*" erst später, als ein *Vadius* sich schon in Italien vorfindig zeigte, gerieth er auf das etwas missglückte „*Vadianus.*" An Gelegenheitsgedichten war er von Allen weitaus der fruchtbarste. So viele Bücher auch in Wien zur Zeit der Humanisten herausgegeben wurden, so kann man doch nie sicher sein, ob man nicht an irgend einer Stelle auf einige einleitende oder lobende Distichen Vadian's stosst. Daher konnte er auch einmal mit scheinbarer Bescheidenheit sagen: „*carmina, quae nuper meditanti mihi exciderunt.*" — In späteren Zeiten wurde er Bürgermeister in S. Gallen und ein Anhänger Zwingli's, dessen Freund er schon vordem gewesen war (Denis a. a. O. S. 49).

hierin nachdrücklich für die Einhaltung der humanistischen Richtung wirken konnte [237]). —

Zugleich mit Celtes waren im J. 1497 Johannes Ricutius, ein Minorit aus Camerino (*Joannes Camers*) und Andreas Stöberl aus Oettingen (*Stiborius*) nach Wien berufen worden [238]). Ersterer, obgleich der

---

237) Perger scheint sich ganz auf sein Rectoramt bei der Schule von S. Stefan zurückgezogen zu haben. In dieser Eigenschaft gab er 1502 und 1513 eine neue, von ihm selbst, nach dem Muster *Perrotti's* verfasste lateinische Grammatik heraus; bei dieser letztern versuchte er sich sogar in einem eigenen *carmen introductorium*. — Cuspinian behielt die Superintendenten-Würde bis zu seinem Tode (19. April 1529). Die Verleihung dieser Würde an Georg Neidecker (Beil. XXXI., 7.) im J. 1504, vielleicht durch eine längere Abwesenheit Cuspinian's veranlasst, war jedenfalls nur vorübergehend, weil er schon 1505 als Bischof von Trient starb. In der Nähe von Wien (wie Denis glaubt, bei Liesing) hatte er sich ein Landhaus eingerichtet, welches er seinem Sohne zu Liebe *Felicianum* nannte, und wobei er sich in Vergleichungen mit dem Horazischen Tibur gefiel. — Er war, wie Celtes, auch Vorsteher der von K. Maximilian gegründeten kais. Hofbibliothek, und hinterliess selbst einen reichen Bücherschatz, in welchen sich freilich so manche Bücher aus der verwahrlosten Ofner Bibliothek verirrt haben mögen. Denn die Annahme von X. Schier (a. a. O. S. 26), dass mehrere Wiener Professoren, namentlich auch Brassican und Lazius auf ihren Ausflügen nach Ofen der dortigen Bibliothek mehr Schaden zugefügt haben, als die Türken, scheint uns recht wohl begründet. — Cuspinian's Bücher kamen übrigens nach seinem Tode durch Kauf an den Bischof Joh. Fabri, durch letztern an die Universität, und von dieser sohin an die kais. Hofbibliothek.

238) Univ.-Matrikelbuch. Aus welchem Grunde Kaltenbäck dem Stöberl Vilshofen als Heimatsort zuweist (Hist. Zeitschr. 1837 III.), ist uns unbekannt; in der Matrikel steht ausdrücklich: *Andr. Stöberl, Ingolstatensis magister, ex Oettingen.* — Rücksichtlich des *Camers* irrt Denis, wenn er muthmasst, dass er schon um 1524 Wien verlassen habe. Er blieb noch mehrere Jahre, nahm sehr thätigen Antheil an den Vorkehrungen der theolog. Facultät gegen das Lutherthum und war noch im Sommersemester 1528 Decan. Erst nach dieser Zeit scheint er aus Anlass des gänzlichen Verfalles der Universität sich in seine Vaterstadt *Camerino* zurückgezogen zu haben, wo er 1546 starb (Denis a. a. O. S. 234).

theologischen Facultät angehörig, entwickelte doch eine ausserordentliche Thätigkeit im Herausgeben und Commentiren alter Classiker, nicht ohne dass es hiebei zu mancherlei Rivalitäten mit Vadian gekommen wäre, so wie denn die Eitelkeit dieser Herren sehr leicht zu reizen war [239]).

Stöberl war so recht ein Polyhistor nach damaligem Schnitte, doch war sein Hauptfach die Mathematik, in welchem er bis dahin in Ingolstadt vorgetragen hatte [240]). — Im Jahre 1501 hatte der König

239) So im J. 1511, als *Camers* und Cuspinian zu gleicher Zeit die vier Bücher des Florus herausgaben, wobei letzterer in sehr ungezogenen, grobe Unsittlichkeiten vorbringenden Briefen an Vadian und *Marius Rhaetus* seiner Empfindlichkeit Luft machte (Denis a. a. O. S. 52). Ueberhaupt, obgleich die Humanisten ihre neuerworbene feinere Bildung auch dadurch bemerklich machen wollten, dass sie sich sogar mit „*Vestra Humanitas*" anredeten, so war es doch im praktischen Leben nicht so weit her damit. Die Facultäts-Acten haben ein sehr sprechendes Factum hiefür registrirt. „*Anno* 1495, 28. *apr.*, *in congreg*, *univers. proposuit Mag. Urbanus ex Schwindeck contra dominum doctorem Bartol. de Modrussia ordinarium Juris*: *quum dominus rex quosdam Lanceatos ex partibus superioribus ad terras suas haereditarias misisset, dictus dominus doctor certos ex Lanceatis convenisset, qui ipsum realiter et cum effectu a planta pedis usque ad verticem percuterent. Quod cum dicti Lanceati attentassent et facto et verberibus*, *praefatus Magister aufugit et tandem dicti armigeri confessi sunt coram domino Rectore, qualiter, ut supra dictum est*, *conventi fuissent*" (*Lib. III. act. fac. art. f.* 379). — Auch Jos. Grünbeck, K. Maximilian's Geheimsecretär, selbst Mitglied der *Sodalitas Danubiana*, sagt: „*Praetereo silentio nostros Germanicos poëtas, qui se mutuis conviciis prope discerpere solent*" (*Hist. Frid. et Max.* bei Chmel, öst. Gesch.-Forscher I. Bd. 1. H. S. 65). — Damit ging dann freilich, wo das gute Einvernehmen nicht gestört war, die übertriebenste wechselseitige, stillschweigend verabredete Panegyrik Hand in Hand.

240) Das rhein. Matrikelbuch sagt von ihm: *famigeratus Mathematicus*, *profundus theologus*, *vir multigenae eruditionis.* Er war auch Chorherr bei S. Stephan und Pfarrer in Stockerau, wo er am 3. Sept. 1515 starb (Rhein. Matr.). Er und Tannstetter verfassten das vom 10. Lateran-Concilium abgeforderte Gutachten über die

seinem Versprechen gemäss den Mathematiker Stefan Rösel (*Rosinus*) aus der Krakauer Universität berufen und ihm im Jahre 1503 für dasselbe Fach und für die Astronomie den Magister Georg Tannstätter aus Rain (daher *Collimitius*; Rain = sanfter Abhang; in derlei Ableitungen waren die Humanisten gross) beigegeben [241]). Zu dem jüngern Nachwuchse gehörten

---

Verbesserung des Kalenders (Beil. XXXI. 9 und 10), welches später in Druck herauskam: „*Andreae Stiborii Boji theologi et mathematici et Georgii Tannstetteri Collimitii Physici et mathematici super requisitione Leonis papae X. et divi Maximiliani Imp. P. F. A. de Romani Calendarii correctione Consilium in florentissimo studio Viennensi Austriae conscriptum et aeditum*“ (Kaltenbäck a. a. O.).

241) Schon im Privilegiumsbriefe über das Recht zur Dichterkrönung hatte K. Maximilian der Universität versprochen, dass er zwei Professoren der Mathematik bei ihr aufstellen wolle. Am 13. Oct. 1501 kündigte Cuspinian an, dass sie kommen würden. „*Dominus dr. Jo. Cuspin. regius superintendens vigore literarum regiae majestatis sollicitavit duobus magistris in mathemat., optime instructis congrua loca exhiberi, ubi facultas summa gratitudine literas regias audivit*“ (*Lib. IV. act. fac. art. f.* 22). Noch in demselben Jahre kam Stephan Rösel (1501 *admissus Stephanus Rösel Augustensis, Magister Cracoviensis*, *ibid.*). Ferner: 1503, *in die invent. s. crucis admissus Georg. Tannstetter, magister alterius universitatis* (*ibid. f.* 30 *v.*; dadurch behebt sich die Muthmassung Kaltenbäck's, dass Tannstetter erst um 1510 nach Wien gekommen sei). — Tannstetter gab die Werke Peuerbach's und Regiomontan's zu wiederholten Malen heraus; doch hatte seine Astronomie wieder etwas mehr Beisatz von Astrologie. Denn während *M. Anton. Rozanus* in dem *Compendium de levitate Vaticinantium futuros rerum eventus, Norimb.* 1524 von *Regiomontanus* sagt: „*Vir in omni Mathematica undequaquam doctissimus nunquam se intromisit in judiciale,*“ bemerkt er über Tannstetter nur: „*a fide Astrologiae in processu temporis aliqualiter alienavit*“ (citirt bei Denis a. a. O. S. 338). Im J. 1523 suchte er in einer eigenen Abhandlung die angstvolle Erwartung der Uebel zu widerlegen, die aus dem Zusammentreffen verschiedener Planeten im Zeichen der Fische im Februar 1524 kommen sollten; auch sagte er, man habe ihm fälschlich eine Propheceiung vom Untergange Wiens aufgebürdet. — Den Tod K. Maximilian's wollte er aber doch schon sechs Jahre lang voraus ge-

dann der Theologe Thomas Resch (*Velocianus*, von „*velox*," d. i. rasch, wohl auch *Roscius*), Philipp Gundel aus Passau, und Kaspar Ursing (*Ursinus Velius*) aus Schweidnitz [242]).

Alle diese Genannten traten unter sich und mit andern Männern, welche der Universität als gewesene Schüler und Doctoren, oder welche der Wissenschaft von ihren anderwärts gemachten Studien her angehörten, zusammen, um in Gemeinschaft ihre literarischen Zwecke zu fördern. Konrad Celtes hatte schon, bevor er nach Wien berufen ward (nach seiner Rückkehr

---

wusst haben. — Wurde von K. Ferdinand vielfältig zu ämtlichen Missionen gebraucht (Beil. XXXVII.); starb am 26. März 1535.

242) Thomas Resch war derjenige, welcher im J. 1511 die gesammte theolog. Facultät in den Kirchenbann that, weil sie ihn als Rector nicht anerkennen wollte (Beil. XXXIV., 1. 2.). — Philipp Gundel aus Passau trat im J. 1511 bei der Universität ein (Univ.-Matr.) und war der Nachfolger Vadian's in der Lehrkanzel der Poetik. Er selbst sagt in einer von ihm 1518 herausgegebenen Rede von sich: . . . *nuper (mihi) in nostro illo gymn. Vienn. poëtices et eloquentiae publica professio cum decentissimo quidem honorario post Conr. Celtem, ipsum Cuspinianum, Angelum Cospum Bononiensem et Joach. Vadianum tantos viros quinto demum loco delata est.*" Als solcher hielt er 1519 die Leichenrede auf K. Maximilian (*Laudavit pro funere Mag. Phil. Gundelius Bojus, ordinarius poëtices*, rhein. Matr.). Im J. 1520 wurde er Licentiat der Rechte (jurid. Matr.), und trat später als österr. Fiscal in Staatsdienste, Rector im Jahre 1540, gest. 4. Sept. 1567. — Kaspar Ursing kam im J. 1515 zur Universität (*anno* 1515 *intitulatus est Caspar Vrsing Schweidnicensis*, späterer Beisatz: *doctor, poëta, historiographus, uxoratus*, — Univ.-Matr.), und gab schon um 1517 ein „*Epistolarum et epigrammatum liber*" heraus; seine grösseren Arbeiten, namentlich sein Geschichtswerk: „*de bello pannonico*" (offenbar Cäsar's *de bello gallico* nachgeahmt) gehören einer spätern Literaturperiode an. Denis hält ihn für den besten seiner gleichzeitigen Dichter; freilich muss man dabei immer bedenken, dass Denis selbst dem Humanismus, wenn gleich einem sehr corrigirten, angehörte. Wenn man dem Locher (*Speculum etc. p.* 314) trauen dürfte, so wurde Ursing seit 5. Mai 1538 vermisst: „*alii in Danubium delapsum, alii alio fato perditum credebant.*"

von Italien und ohne Zweifel durch die dort getroffenen Vorbilder angeregt) den Plan gefasst, die wissenschaftlichen Männer Deutschlands in Gesellschaften (*Sodalitates*) zu vereinigen. Mit Hilfe Dalberg's und Agricola's kam dieser Plan wirklich zur Ausführung. Ersterer wurde zum Vorstande eingesetzt und nannte sich als solcher: „*Sodalitatis literariae per universam Germaniam princeps*"; denn das Project war sehr grossartig angelegt und ging darauf hinaus, dass nicht nur am Rhein, sondern auch an der Donau, Weichsel, Elbe, am Belt, an der Drau, am Neckar ähnliche Gesellschaften erstehen sollten. In der That erhob sich auch in Baiern unter Leonhard von Wolfseck eine „*Sodalitas literaria Bojorum*" [243]), und als Celtes im Jahre 1497, bevor er sein Lehramt in Wien antrat, einen Besuch in Ofen machte, traf er auch dort eine schon seit einiger Zeit organisirte „*Sodalitas Danubiana*". Eine ähnliche bestand entweder damals auch schon in Wien, oder es war diese nämliche dahin übersiedelt [244]). Jedenfalls bekam sie durch Celtes neuen Aufschwung und Bedeutung, indem die einflussreichsten Männer sich bei ihr betheiligten und sich der besondern Gunst des Landesfürsten erfreuten. So wenig dieser Verein auch in förmlicher, so zu sagen in officieller Weise auftrat [245]), so entfaltete er doch eine ausgebreitete

---

243) Noch im J. 1518 erstattete Aventin an diese, ebenfalls in Auffindung und Herausgabe der Classiker sehr thätige Gesellschaft (Hormayr's Archiv XIX. S. 723) seine Berichte.

244) Endlicher (a. a. O.) behauptet, dass sie damals in Ofen noch bestanden habe, dagegen beweisen die 1497 in Wien herausgekommenen „*Episodia sodalitatis literariae Danubianae ad C. Celtem, dum e Norico Gymnasio* (Ingolstadi) *ad Viennam Pannoniae concesserat*" deren damaliges Bestehen in Wien.

245) Nur zwei Male wird dieser Gesellschaft direct Erwähnung gethan. Erstlich in den oben *ad* 244 erwähnten „*Episodia*"

Thätigkeit. Er stellte eine Art Privat-Akademie vor, welche nach Umständen ohne allen Zwang in Gliederungen einzelner näher Befreundeter (*Contubernia*) zerfiel, und gerade das heitere, den glücklichen Stimmungen sich hingebende Element des wissenschaftlichen Strebens in sich fasste, während die strengern Doctri-

---

sammt Anführung ihrer Mitglieder. Als Vorstand erscheint Johannes Vitez, Bischof von Veszprim und seit 1490 Administrator des Wiener Bisthums; im J. 1498 Mitglied der jurid. Facultät (als *doctor juris canonici*, jurid. Matr.), nebst ihm die uns schon bekannten J. Fuchsmagen, J. Krachenberger, Cuspinian, Stiborius, Hier. Balbi, Georg von Neudeck, und noch 13 andere, deren Namen man in Hormayr's Geschichte Wiens IV., 1. S. 149, und deren Schicksale man bei Kaltenbäck, historische Zeitschrift III., S. 69—114 nachlesen kann. Besonders erwähnen wollen wir nur den wackern Joh. Stabius, Dichter, Mathematiker, Historiographen, den unermüdlichen Reisebegleiter des K. Maximilian, welcher am 1. Jänner 1522 als Dechant der bischöflichen Kirche in Wien starb. — Die zweite Erwähnung stützt sich auf einen Denkstein, den Cuspinian in seinem Hause zum weissen Rössel in der Singerstrasse im J. 1510 setzen liess, und in welchem die Namen von 12 Mitgliedern eingegraben sind, darunter Krachenberger, Cuspinian, Stabius, Celtes, Stiborius, Steph. Rosinus, die wir schon kennen. Sonderbarer Weise erscheint der alte Ladislaus Suntheimer aus Ravensburg, der schon 1460 zur Wiener Universität gekommen war (Univ.-Matr.) und im J. 1491 mit dem Propste Jakob von Kloster-Neuburg die „*Tabulae Claustro-Neoburgenses*" verfasst hatte, erst jetzt in dieser Gesellschaft. Ebenso Gabriel Gutrather (*Eubolius*) aus Laufen, 1492 Licentiat der Rechte (jurid. Matr.), später Syndikus und Bürgermeister von Wien (gest. 9. Febr. 1527 rhein. Matr.). — Es scheint übrigens, dass diese 12 Mitglieder nur ein abgesondertes *Contubernium* vorstellten; wie denn auch in den damaligen Druckwerken oft mehrere Verfasser zusammentraten, und ihre Arbeit mit der Bezeichnung: „*ex contubernio nostro*" herausgaben. Die ganze Gesellschaft in ihrer Geschlossenheit hat gewiss schon nach dem Tode Vitez' (1499) oder doch nach dem Tode Celtes' (1508) aufgehört. Unter Cuspinian, der öfter mit der artist. Facultät in sehr gespanntem Verhältnisse und sehr oft abwesend war, hat sie sicherlich nicht mehr ganz zusammengehalten, sondern sich nach Contubernien, deren lockerer Verband nach Umständen wechseln mochte, vertheilt.

nen, namentlich die noch vorhandenen Ueberbleibsel aus der Zeit der Scholastik der Universität überlassen blieben [246]).

Zu diesen ständigen Mitgliedern kamen dann auch noch vorübergehende, welche nur auf ihrer Durchreise Wien berührten, diesen Aufenthalt jedoch benützten, um neue Verbindungen anzuknüpfen, eingegangene zu erneuern, wissenschaftliche Correspondenzen anzubahbahnen, wohl auch Vorträge zu halten und kleine Abhandlungen in Druck zu geben, und dann wieder weiter zu ziehen [247]). Es bestand dazumal ein äusserst leb-

---

246) Bemerkenswerth ist es wenigstens, dass die Acten der artist. Facultät, welche sonst sehr minutiös in ihren Aufzeichnungen sind, von der *Sodalitas Danubiana* gar keine Notiz nehmen, ja von manchen Namen, z. B. Celtes, Angelus Cospus, Vadian, Stiborius, Gundel, Ursinus Velius u. a. kaum eine Erwähnung machen. Nicht einmal das Dichter-Krönungs-Privilegium von 1501 hat einen *Platz* darin gefunden. Es scheint, dass die Humanisten ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit mit aller Zwanglosigkeit oblagen, ihre Vorträge in freier Weise nach Musse und Disposition hielten, sich in ihren Vereinen zusammenfanden, und um die gestrenge Mutter Universität sich nur dann kümmerten, wann es sich um akademische Würden handelte. Letzterer Fall trifft ganz auffallend bei Celtes und Cuspinian zu. Jener liess sich erst 1507, dieser erst 1500 in die Univ.-Matrikel eintragen; unmittelbar darauf wurde jeder aus ihnen zum Rector gewählt.

247) Dahin gehören z. B. der Italiener *J. A. Modestus*, welcher 1510 in Wien mehrere seiner Vorträge herausgab (*oratio de amicitia*, eine andere: *Ulyres*, mit dem er sich selbst vergleicht); 1511 der in Deutschland viel genannte *J. Marius Rhetus*, welcher eine Auswahl aus Cicero's Briefen drucken liess; in demselben Jahre Ulrich v. Hutten, der in Wien seine Elegie an den Kaiser und wider die Venetianer schrieb; 1515 der jüngere Rudolf Agricola, welcher mit den Briefen des Horatius und mit der Achilleis des Statius hervortrat, und welchen die Wiener Professoren so sehr als ihren Collegen ansahen, dass er bei dem Fürsten-Congresse von 1515 in ihren Reihen figurirte und bei den Empfangsreden seinen Antheil erhielt (Denis, Buchdr.-Gesch. S. 31). Im J. 1516 kam Johann Eck hieher und hielt mehrere Disputationen, die grosses Aufsehen

hafter, geschäftiger Verkehr unter den Universitäten Deutschlands und Italiens, ein reger Eifer, sich in Förderung der allen gemeinsamen literarischen Richtung zu überbieten und neue Ergebnisse zur Schau zu bringen und über alles diess ein emsiges Drängen und unablässiges Hin- und Wider-Wandern. Selbst manche Buchdrucker führten ambulante Pressen, die sie mit sich nahmen, um da oder dort etwas Gelegenes durch den Druck zu veröffentlichen und anderswo Neues aufzusuchen [248]). Als ob man ahnte, dass ein Thorschluss nahe sei, spannte man alle Kräfte an, um in kürzester Zeit möglichst viel zu erschaffen und einzuscheuern; alle Talente waren wach und leisteten, so viel sie in aller Hast vermochten; fast könnte man sagen, die geistigen Elemente seien aus der bleiernen Schwerfälligkeit von vordem überschnell in ausdehnsamen Zustand übergegangen [249]). —

---

machten, und deren Beschreibung der *Consp. hist. Univ. II. p.* 88 *et seq.* aus dessen eigenem Briefe an den Bischof von Eichstädt entnommen hat.

248) In Wien entstand die erste ständige Druckerei, nämlich die des Joh. Winterburger, um 1492; alle frühern in Wien gedruckten Werke, welche bis 1482 zurück reichen, rühren nur von ambulanten Buchdruckern her (Denis, a. a. O. Einleitung).

249) Die damaligen, gewiss höchst bedeutsamen geistigen Zustände sind wohl in einzelnen kleinen Bildern, jedoch nie (wir haben dabei hauptsächlich Oesterreich im Auge) in grössern Umrissen aufgefasst und behandelt worden. Wie überhaupt bei uns, so liegt auch in dieser Beziehung unschätzbarer geschichtlicher Stoff brach. Damit allein, dass man immer nur von der neu-angebrochenen „Morgenröthe der Wissenschaften" spricht und sein Auge in ihrer *aureola* blendet, ist es nicht gethan; so viel sieht man nachgerade wohl ein. Würde man jene Zeit und ihr Wirken mit strenger, ernüchterter Forschung überblicken können, so würde zwar manches Einzelne seinen Nimbus verlieren; das Ganze aber würde seinen gebührenden Platz in der Culturgeschichte im Grossen finden, und sohin weder an Interesse, noch an Verdiensten eine Einbusse erleiden.

Solchen Prämissen gemäss entfalteten denn auch die Professoren der Wiener Universität ihre literarische Thätigkeit, um dadurch in würdiger Weise den analogen, anderwärts vorkommenden Leistungen zur Seite stehen zu können. Das erste im Jahre **1482** zu Wien gedruckte Werk war ein „*Tractatus distinctionum*" gewesen, und hatte sohin noch auf die alte Zeit, gleichsam zum Abschiede, hingedeutet; dagegen war schon **1492** mit der Herausgabe der Satyren des Persius begonnen worden, und von da an mehrten sich dann die Drucklegungen und Commentarien der Classiker. Dass unter diesen Cicero, dessen sämmtliche Werke im J. **1502** zum Gebrauche der artistischen Facultät angekauft wurden, eine vorzügliche Rolle spielte, lag in der Natur der Sache [250]. Doch verabsäumte kein Her-

---

250) Wir wollen hier ein Verzeichniss der um jene Zeit in Wien zum Drucke gekommenen Classiker folgen lassen, wobei wir den ebenso genauen als verlässlichen Angaben von Denis (Buchdr. Gesch. Wiens u. Nachtrag, Denkwürd. der Garell. Bibliothek) folgen und nur bemerken müssen, dass ausserdem auch noch Nürnberg und vorzüglich Basel ein beliebter Verlagsort der Wiener Autoren war, dass sohin das nachstehende Verzeichniss durchaus nicht als erschöpfend anzusehen ist. — Also: **1492**, *A. Flacci Persii satyrae*; **1497**, *L. Apulejus*, v. Celtes; **1510**, *Claudiani opera*, von *Camers*; **1511**, *Ciceronis de somnio Scipionis* von Andr. Misbeck; *ejusdem Laelius*, ohne Nennung des Herausgebers; *Sallustii de conjur. Catilinae*, von Vadian (seinem Schüler *Christoph. Crassus* gewidmet); *L. Flori libri hist. quatuor, a Cuspiniano castigati* (gewidmet *Joach. Vadiano et J. Mario eloquentiae candidatis et secretiorum literarum studiosis*); *item Flori libri hist.* von *J. Camers*; *Ciceronis epistolae breviores*, von *J. Marius Rhetus* (seinem Schüler Christoph *Lateranus* gewidmet); noch einmal: *Ciceronis de somnio Scipionis*. — **1512**. *Ciceronis de officiis, item Laelius, item Cato major, item somnium Scipionis, item paradoxa*, sämmtlich von *Camers*; *Pomponii Melae Geograph. libri tres*, von demselben; *Ovidii artis amandi libri tres*, von Vadian (mit einem Index der darin vorkommenden moralischen Stellen); *Dionysii Afri de situ orbis*, von *Camers*, mit einem Commentar. — **1513**. *Virgilii Bucolica*, ohne Namen; *item Ovidii de Tristibus libri*; *item Senecae tragoedia*: *Thyestes*, *item*: *Troas*; *Ovidii*

ausgeber, ein solches Werk im Vereine mit mehreren seiner Freunde mit Elegien und Oden von eigenem Erzeugnisse einzugeleiten und auch zu schliessen. Da war dann ein weites Feld für wechselseitige Anpreisungen, für die Strophe und Antistrophe der Panegyrik eröffnet, die man jedoch nicht so hoch anrechnen muss, da ja später in andern Dichterhainen, in welchen ebenfalls die Leiern für die Lieder erst gestimmt wurden, Aehnliches erlebt worden ist. Die Beseligung, welche man in der Ausübung eines so lange unbeachtet gebliebenen, jetzt endlich aber inne gewordenen, und hell emporlodernden Talentes empfand, brachte ein solches Wechselbehagen von selbst mit sich. Das befriedigende Bewusstsein, auf diesem Gebiete als Capacität zu gelten, war noch zu neu, um nicht durch Willfährigkeit der Anerkennung für Andere den Eintausch desselben auch sich im vorhinein zu sichern [251]).

---

fastorum libri sex, von Ph. Gundel; *Plinii Secundi praefatio in historiam Mundi ad Vespasianum*, von Vadian; *Ovidii Heroidum epistolae* von Sebast. Binderl. — **1514**, *Val. Catulli nuptiae Pelei et Thetidis*, von Vadian; *item Ciceronis paradoxa; ejusdem epistolae breviores* (wie bei 1511); *Statii Papinii sylvarum libri quinque; Plauti Aulularia; Ciceronis somnium Scipionis; Horatii sermonum libri duo; Ciceronis de amicitia; Taciti de situ Germaniae et incolarum moribus; Horatii epistolarum libri duo* und *Statii Pap. Achilleidos libri duo* von R. Agricola; *Plinii liber septimus naturalis historiae*, von Vadian — **1516**, *Diodori Siculi libri duo*, in's Latein übersetzt von *Ang. Cospus; Homeri Batrachomyomachia*, in's Latein übersetzt von *J. Capnio* (Reuchlin): *Sallustii de conj. Catil. et bello Jugurth.* von Vadian. **1517**, *Justinus*, *item Claudiani de raptu Proserpinae libri tres*, von *J. Camers*. — **1518**, *Ciceronis de officiis*, *item de senectute*, *item somnium Scipionis*, *item paradoxa*, von *J. Camers*; *Pomponii Melae de situ orbis libri tres*, von Vadian mit Scholien; *Ciceronis oratio pro A. Licinio*, von Ulrich Fabri. — **1519**. *Plinius major*, von Ph. Gundel. — **1520**, *Virgilii Bucolica; Pomponii Melae geogr. libri tres*, von *J. Camers*. — **1521**, *Sallustii de conj. Cat. et bello Jugurth.*; *Virgilii Bucolica*.

251) Manchmal warteten sie das Lob Anderer auch nicht ab, sondern lobten sich gleich selbst; so z. B. Ursinus Velius in einer

Dass die Scholien und Commentarien, mit denen sie manchmal ihre Ausgaben bereicherten, vor den Anforderungen der Philologie Stand zu halten vermöchten, war wohl noch nicht zu verlangen. Gewichtiger war aber der Vorwurf, der sich gegen den Abgang jedes tiefern Ernstes erheben musste. Sie fassten die Sache hauptsächlich nur von der Seite eines heitern Genusses; daher kamen sie auch zu keiner grössern Arbeit, sondern begnügten sich, da oder dort kleinere Einzelnheiten auszuheben, welche schnell genug abgethan werden konnten, um sich sogleich wieder an etwas Anderem zu versuchen, welches in eben so kurzer Zeit ausgekostet war. Dadurch wurde der geistige Gewinn zur puren Aeusserlichkeit herabgewürdiget, die sich besonders durch zwei Merkmale offen selbst kennzeichnete. Es lässt sich nicht läugnen, dass sie die von den Alten überkommene Ausdrucksweise mit Geschick handhabten; was für eine rhetorische und poetische Figur an diesem oder jenem Platze eben anzuwenden sei, das hatten sie ihren Meistern mit Glück abge-

---

an Cuspinian gerichteten Elegie, welche um 1517 gedruckt wurde, und worin er die Namen aller Männer aufzählt, welche in Italien ihm Lob zollten:

Ausus enim Arsillus nos annumerare poëtis
Illis, quos celebres tempora nostra ferunt;
Et conferre suis audet mea carmina Vidas,
Laudat et ingenium Phaedrus amatque meum,

und in dem Tone geht es noch zwei Seiten lange fort. — Auch der Böhme *Rodericus Dubravus* in seinem 1511 in Wien gedruckten „*Libellus de componendis epistolis*“ glaubte sehr bescheiden zu sein, wenn er im Eingange von sich sagte:

Sum Rodericus ego de clara gente Dubravus,
Parciloquus prohibet dicere plura pudor;
Attamen hunc nostrum relegens, studiose, libellum,
Dispeream, doctum ni lepidumque voces.

u. s. f.

lauscht: wo es aber galt, selbst etwas zu erfinden, zu schaffen, da wussten sie sich nicht nur in der Sache keinen Rath, sondern drückten sich auch mit grosser Unbeholfenheit und Schwerfälligkeit aus. Demnach war auch das, was sie am höchsten schätzten, der gute Geschmack, nur eine eingelernte Regel, welche sie allsogleich im Stiche liess, sobald es sich nicht mehr um analoge Anwendung, sondern um originale Auffassung handelte. Sie besassen nie die Sicherheit der Behandlungsweise, die sie vor dem Grotesken und Baroken hätte schützen können.

Nächstdem ist es aber auffallend, dass sie in allen ernstern Studien, in allen Fächern, wo es sich um den Inhalt handelte, kaum einige Schritte vorwärts machten. So wie sie in der Logik und Dialektik noch immer an die Vorschriften des Petrus Hispanus und Marsilius sich hielten, so blieben sie auch mit der Philosophie und den Naturwissenschaften auf dem alten Flecke. Vollends charakteristisch ist es, dass sie auch die Geschichte nur als Redeform fassten und daher mit der Poesie unter dem Begriffe: Rhetorik subsumirten. Dass es in der Geschichte auch einen Inhalt geben müsse, und dass man auch das, was man erzählt, nicht bloss die Art, wie man es erzählt, einer Kritik unterwerfen könne, daran dachten sie gar nicht [252]). —

Bei alle dem hätte eine durch normale Zeitver-

252) Sogar noch in den spätern Reformen unter Ferdinand I. wurde *Sallustius* als Vorlesebuch für die Geschichte vorgeschrieben; und Lazius mochte glauben das Verhältniss der Poesie zur Geschichte ganz richtig erfasst zu haben, wenn er sagte: . . . . „*in qua alia re Homerus ac Maro fidem apud exteras gentes defecere, quam quod inutili ut plurimum et ficta rerum uerborumque ambage . . . . rerum, quas scripserunt, tam leui momento et suspicione facili pendulam fidem famamque lectori ingratam quoque ac vix credendam reddiderint* (*Rer. Vienn. Comm. p.* 2)

hältnisse herbeigeführte regelmässige Krisis einen günstigen Verlauf bewirken und die Sache zum Guten wenden können. Das lieblich-täuschende Bild, welches die alten Musen und ihren Parnass so sehr in ihre Nähe rückte, dass sie ihn sogar zu ihren täglichen Indigestions-Promenaden benützten, wäre doch einmal ausgeträumt worden, den bloss äusserlichen Cultus der Grazien und der Formen hätten sie endlich auch satt bekommen, und so wäre dann an die Stelle der rauschenden Flitterwochen in den wissenschaftlichen Bestrebungen eine Zeit der Besonnenheit, des Ernstes, des Eingehens in den Inhalt gefolgt. Es ist diess nicht bloss eine Muthmassung, die nur so auf das Gerathewohl angebracht ist; sondern es waren bereits Versuche gemacht worden, welche deutlich von einer Umschau in den eigenen, heimatlichen Verhältnissen und von der Bemühung zeugten, aus einer allgemein-nebelhaften Ausschreitung in's Masslose zu bestimmten, begränzten, näher gelegenen Zielen einzulenken [253]. Auf diese Art, so konnte man glauben, hätten die hoch angeschwollenen Fluthen des humanistischen Treibens sich von selbst gelegt und ihre natürlichen Rinnsaale wie-

---

253) Dahin rechnen wir nicht nur die geschichtlichen Arbeiten, in denen L. Suntheimer und Cuspinian und später Ursinus Velius, Lazius, J. Sambucus u. a. sich versuchten, sondern ganz vorzüglich die schon unter K. Maximilian vorgekommenen und durch ihn besonders in Aufnahme gebrachten und begünstigten Bestrebungen, den neu-erwachten Forschungseifer auch dem heimatlichen Lande, seinen Zuständen und seiner Vergangenheit zuzuwenden. So sagt Cuspinian am Schlusse seiner „*Austria*" über diese bereits mit Entschiedenheit in das Auge gefasste Richtung: „*Superest, ut nunc omnes fluvios, montes, oppida, castra et villas pro complemento subjiciamus, quae omnia sua peregrinatione Joann. Stabius oculis lustravit et jussu Maximiliani Caesaris descripsit, Georg. Collimitius* (Tannstetter) *auxit et in pulchram tabulam redegit, quam nunc subjungam, ut omnibus innotescat Austriae situs.*"

der gewonnen; — wenn die darauffolgende Zeit überhaupt darnach gewesen wäre, aufstürmende Geister beschwichtigend in ihre Schranken zu weisen. —

Es ist schon früher bemerkt worden, dass die literarische Wirksamkeit der Humanisten, obgleich strenge genommen der artistischen Facultät allein angehörig, doch auch die Thätigkeit der übrigen Facultäten in sich nahezu absorbirte. Zum Beweise dessen braucht nur erwähnt zu werden, dass Cuspinian selbst eigentlich der medicinischen Facultät angehörte und dass er an seinem Freunde Wilhelm Puelinger (*Polyhymnius Limonius*) [254]) einen gleichgesinnten Collegen hatte. Die juridischen Doctoren Hieron. Balbi und Johann Vitez sind in gleichem Sinne schon genannt worden, ebenso die Theologen Thomas Resch und Johann von Camerino. Manche, wie: Stöberl und Rösel gehörten allen vier Facultäten an. Alle aber waren

---

254) Wilhelm Puelinger, den wir bisher nicht nannten, weil uns keine eigenen humanistischen Werke grösserer Bedeutung von ihm bekannt sind. war aus Passau gebürtig (Jurid. Matr., Kaltenbäck setzt seinen Geburtsort nach Würting in Ob.-Oest.), war noch 1492 artistischer Professor, trat aber 1494 zur juridischen und später zur medicinischen Facultät über, als deren Mitglied er 1502 Rector ward. Unter seinem Rectorate fanden die ersten dramatischen Vorstellungen durch die Schüler der Universität Statt, „*Erat profecto memoria dignissimus actus antea non visus a me neque ceteris: comoediae plures in aula Universitatis me annuente et ut plurimum praesente per pueros recitatae ac scenico plausu repraesentatae sunt.*" Klüpfel sagt hierüber: *Hanc in rem occurrunt in libris epigrammatum epigrammata duo, quorum altero denuntiabat, exhibendam esse in aula academica Aulularium Terentii* (soll heissen: *Plauti*), *altero autem comoediam Eunuchi Terentianam annuntiavit jussitque spectatores, ut adsint post meridiem hora prima in aula acad.* — Er meint auch, zu diesem Zwecke habe Celtes die zwei Tragödien des Seneca: *Hercules furens* und *coena Tyestae* herausgegeben. — In späterer Zeit haben die Jesuiten diese Art von Vorstellungen neuerdings in Aufnahme gebracht.

von dem gemeinsamen Streben beseelt, auf der he eröffneten Bahn der Humanitäts-Wissenschaften vorzu schreiten und die Fächer der einzelnen Facultäten denen sie angehörten, nur nebenher zu berücksichtigen.

Die medicinische Facultät scheint, was ihr specielles Fachstudium betrifft, um diese Zeit besonders darniedergelegen zu sein, wie denn gerade diejenigen ihrer Mitglieder, welche nicht Humanisten waren, sich laut in diesem Sinne äusserten [255]). Der gutgemeinte Plan, unter ihrer Oberaufsicht und mit eigenen Kosten eine Muster-Apotheke zu errichten, fand an dem Zunftgeiste der übrigen Apotheker und an der Feindseligkeit der Bürger einen so hartnäckigen Widerstand, dass er wieder aufgegeben werden musste, obgleich ein eigens zu diesem Behufe nach Italien entsendeter Bote bereits mit einer reichen Ladung von Arzneien zurückgekehrt war [256]). Mit der Bürgerschaft, welche den Doctoren der Medicin Habsucht, Vernach-

---

255) So schrieb im Jahre 1494 der Decan Bartol. Steber folgendes Selbstbekenntniss in das Decanatsbuch: „*Verbis omnia facimus, nullum usquam coeptum finem accepit laudabilem. Tanta est omnium rerum segnities, socordia, ut potius illorum, quorum plurimum interesset, simultatibus et mutuis odiis irretiantur perditissimi civium, quibus aliquando innotuit, parum nos esse doctos, sed homines vanos, litigiosos, non scholarum utilitatem docendo sed libros solos legendo in pulpito mussitantes.*“ — Und im J. 1511 that Dr. Martin Steinpeis öffentlich die Aeusserung, die medicin. Facultätsmitglieder wären alle nicht mehr werth, als von hinnen gejagt zu werden. Dass ihn die Facultät hiefür auf einige Zeit aus ihrer Mitte ausschloss, war wohl nur ein schwacher Gegenbeweis gegen die Wahrheit seiner Behauptung (Rosas a. a. O. XXXV. S. 76).

256) Diese Verhandlungen fielen noch in das Sommersemester 1492. Der nach Venedig entsendete Commissionär war der Apotheker Christoph Krueg aus Klosterneuburg; er war es gewesen, der die projectirte Normal-Apotheke unter Aufsicht der Facultät hätte führen sollen (Rosas a. a. O. XXXV. S. 330.)

lässigung der Berufspflichten und Unwissenheit offen vorwarf [257]), lebte die Facultät in so schlechtem Einvernehmen, dass sie zu zwei Malen nur durch die peremtorische Intercession des Landesfürsten sich zu schützen vermochte [258]). — Dass in wissenschaftlicher

---

257) Die Bürgerschaft richtete sogar eine Klage an den Rector, welche die Clausel enthielt: es sei mit den Aerzten Wiens so weit gekommen, dass, wenn der Rector nicht ernstlich darauf bedacht sein sollte, dem Uebelstande abzuhelfen, der Stadtrath gedrungen wäre, anderswoher Aerzte zu bestellen und auf Entfernung der dermalen in Wien ausübenden, jedes Vertrauens unwürdigen anzutragen. Ja am 26. Juni 1494, als der Decan B. Steber beim Apotheker Chr. Krueg zu Tische sass, kamen zwei Wiener Bürger Stephan Enn und Jakob Zächweyn herbei, wiederholten die frühern Klagen im Namen des Stadtrathes und fügten bei, man werde endlich die wegen unersättlicher Habsucht (sie verlangten damals 2 Ducaten für die Visite) nicht mehr zu ertragenden Priester Apoll's aus Wien verjagen müssen. Auf die Einwendung des Decans, die Doctoren unterständen vermöge ihrer Freiheiten nur der Universität und nicht der Stadt, hatte Enn die einfache Antwort: „Man wyerdt euch aynen Strich durch euer Freyheit thuen" und ging von dannen (Ebenders. S. 333, 334).

258) Im J. 1501 befahl K. Maximilian, dass nur solche, welche von der Facultät als tauglich erkannt worden, in Wien practiciren und Arzneien verschreiben dürfen, die Widerspänstigen sollen den Regenten angezeigt werden (Rosas a. a. O. XXXVI. S. 73). Noch bestimmter aber regelte diese Angelegenheiten das kaiserliche Privilegium vom 10. Sept. 1517 (Statutenbuch n. 53). Nur einer, der Mitglied der Facultät geworden ist und die vorgeschriebenen Gebühren hiefür (2 fl. für jeden Doctor und den Bedell, und ein Mahl) entrichtet hat, kann in Wien die Praxis üben. Die Wundärzte müssen gleichfalls von der Facultät approbirt werden und dürfen keine Purganzen oder innere Arzneien verschreiben. Die Facultät hat das Recht, die Apotheken Wiens zu jeder Zeit zu visitiren und zu reformiren. Die nicht approbirten Aerzte sollen dem landesfürstlichen Regimente angezeigt und von ihm abgeschafft werden. Dafür sollen auch die Doctoren Niemand überhalten, das Spital wenigstens alle Woche einmal, oder so oft der Spitalmeister es begehrt, besuchen, und alljährlich einen aus ihrer Mitte wählen, der den armen Leuten umsonst („vmb gots willen") hilft. — Die

Beziehung ganz an den frühern, aus der Zeit der Scholastik übernommenen Principien festgehalten wurde, beweist das zu Ende dieser Epoche von dem hervorragendsten Mitgliede dieser Facultät, Dr. Martin Steinpeis, herausgegebene Buch über die dazumal im Gebrauche gewesenen Gegenstände und Methode der Lehre [259]).

Auch bei der juridischen Facultät war der Zuwachs, den sie seit Hieronymus Balbi und seinen Nachfolgern [260]) durch den Vortrag des römischen Rechtes erhielt, vorläufig nicht so gross, als es auf den ersten Anblick scheinen möchte. Die Verpflanzung

---

Bürgerschaft aber solle sich nicht beikommen lassen, die Doctoren in ihren Freiheiten und Rechten zu kränken.

259) *Liber de modo studendi seu legendi in Medicina Martini Steinpeis Viennensis, art. et med. professoris*, mit einem Briefe an die Leser vom 21. Febr. 1517 (Denis Buchdr.-Gesch. S. 333). Rosas, der die Herausgabe dieses Buches abwechselweise auf 1519 und 1520 ansetzt, gibt (a. a. O. XXXV. S. 66 und 197) einen gedrängten Auszug hievon und fügt aus Anlass dessen bei, dass „diese ganze Zeitperiode hindurch die in den Statuten von 1389 angeordnete Lehrmethode befolgt worden sei."

260) Das Matrikelbuch der jurid. Facultät kennt für diese Zeit folgende Professoren des römischen Rechtes: **1493** *dom. Jeronimus balbus venetus;* **1497** *dom. Joannes Silvius siculus legum doctor patavinus;* **1500** *dom. Bolfgangus Pachaimer de Gmunden, legum doctor* („*leges*" im Gegensatze der „*decreta*" bedeuten das weltliche Recht); **1505** *dom. Joannes Angerer de Rosenbergk Caesarei juris doctor;* **1512** *Mag. Petrus Tannhauser ex Nörnberga, doctor in Caesareo jure.* — Victor Gamp, Phil. Gundel und Georg Gienger, welche als Studirende in den Jahren 1502, 1511, 1517 bei der Universität eintraten, gehörten zum jüngern Nachwuchse. — Von dem Rechtslehrer „*Aurelius Siculus*," welcher vom *Consp. hist. Univ. II. p.* 61 und nach ihm von Andern als gleichzeitig mit *Joannes Silvius* berufen angegeben wird, haben wir weder in der Universitäts- noch Facultäts-Matrikel, noch in den Decanats-Acten eine Spur finden können, und glauben daher, dass hiebei wohl eine Verwechslung in so ferne obwaltete, als beide Namen eine und dieselbe Person bedeutet haben mögen.

dieses neuen Rechtes auf die österreichische Universität war zuvörderst nur ein äusserlicher Act, d. h. eine Verfügung, welche nicht so sehr aus den wirklichen Bedürfnissen des Landes und seiner Rechtszustände hervorgegangen, sondern hauptsächlich durch den Wunsch, den Glanz der Universität zu erhöhen und ihren Bestand im humanistischen Sinne zu vervollständigen, motivirt worden war. So wie der Humanismus die alte Literatur mit sich gebracht hatte, so auch das altlateinische Recht. Daraus folgte einerseits, dass die neue Rechtslehre sich lange Zeit hindurch mit dem wirklichen Leben und der Praxis nicht befreunden konnte, indem die einheimischen Rechtsgewohnheiten, wenn sie auch der ehernen Phalanx des *Corpus juris* nichts anzuhaben vermochten, sich doch auch ihrerseits dadurch nicht beirren liessen und nach wie vor ihr Wesen trieben. Die isolirte Stellung des römischen Rechtes zeigte sich aber auch noch in anderer Weise. Es war dieser Gegenstand von viel zu ernster und strenger Art, um für die Humanisten und ihren Hang zu leichter, tändelnder Behandlungsweise hinlängliche Verlockung zu besitzen. Die Vorträge hierüber wurden daher, so viel es eben sein musste, zwar gehalten, und man vergass nicht, auf dieses Fach als einen neu erworbenen Gewinn, lobpreisend hinzuweisen; in Wirklichkeit aber machte man sich so wenig als möglich damit zu schaffen und wendete sich lieber den andern, heitern Studien zu. Daher lässt es sich erklären, dass man selbst von den ihrer Zeit vielgenannten Rechtslehrern Ph. Gundel und Joh. Alexander Brassican nicht eine einzige juridische Abhandlung, wohl aber mancherlei Ausgaben humanistischen Inhalts finden wird, in welchen sie unverholen zu erkennen geben, wie froh sie seien, endlich von

ihren Berufsarbeiten, als Rechtslehrer — losgekommen zu sein [261]). —

Folgen des Humanismus.

Es lag ferner in denselben Zuständen und ihrem Einflusse, dass das Kirchenrecht immer mehr bei Seite geschoben wurde [262]), und endlich: dass die Universität sich selbst säcularisirte. Diess geschah anfangs unwillkürlich und ohne vorbedachte Abrede, wenn gleich die Folge dieselbe blieb. Die Zustände, die Lebens- und Ausdrucksweise der vorchristlichen Zeit sich zu vergegenwärtigen und anzueignen, ja mit voller Seele sich ihr hinzugeben, musste einen um so grössern Rückschlag hervorrufen, da man dazumal noch nicht so weit war, den Geistesproducten der Alten gegenüber Ebenbürtiges aufzustellen, ja nicht einmal, denselben in weltgeschichtlicher Beziehung den gebührenden Platz und die richtige Reihe anzuweisen vermochte. Und eben weil man es vorzüglich nur mit der Form zu thun hatte, und folglich den guten Geschmack, der sich an keinen Cultus hält, zum obersten Richter erklärte, war es nur mehr ein kleiner Schritt weiter, dass man die

---

261) *Joh. Alexander Brassicanus* (Koelburger) aus Stuttgart wurde im J. 1524 von Ferdinand I. als Professor des Civilrechtes berufen, obgleich ihm ursprünglich die Canzel der Rhetorik zugedacht gewesen war (Beil. XL.). 1527 kamen von ihm: „*Luciani Samosatensis aliquot lucubrationes*,“ ferner desselben: „*Tragoediae Podagra et Ocypes*,“ beide in lateinischer Uebersetzung heraus; mit vielen Klagen über die Hindernisse, die dem humanistischen Studium entgegenständen. Starb im Jahre 1539 (Denis a. a. O. S. 261, 263 und im Nachtrage S. 92).

262) Schon im J. 1497 wollte die Regierung die Canzel des Kirchenrechtes ganz eingehen lassen aus Anlass der Errichtung der Canzel des römischen Rechtes (Beil. XXXI. 4). Die Universität brachte sie zwar von diesem Vorhaben wieder ab; aber bei dem damaligen Streben, den Glanz der Universität auf alle Weise zu erhöhen, wäre ein solcher Plan gewiss gar nie zur Sprache gekommen, wenn das Kirchenrecht noch ferner für diesen Zweck als besonders nöthig angesehen worden wäre.

Wissenschaft als etwas, bezüglich kirchlicher Anforderungen, Gleichgiltiges betrachtete und ihr die Unabhängigkeit von denselben vindicirte. Das hiess aber so viel, als: die Vertreter der Wissenschaft schickten sich an, das Verhältniss der Dienstbarkeit, in welchem sie bisher zur Kirche gestanden, zu kündigen [263]). Es geschah übrigens kein einzelner Act, durch welchen die Universität ausdrücklich erklärt hätte, keine kirch-

---

263) Ein bezeichnendes Symptom hiefür war es, dass die Humanisten mehr und mehr in feindliche Stellung mit den Theologen geriethen. Dieser Conflict gab sich anfangs nur als wohlberechtigte Abwehr und Vertheidigung der neugewonnenen freieren und geschmackvolleren Wissenschaften denjenigen gegenüber, welche, auf ihrem alten theologischen Wuste fussend, ihre confessionelle Bedenklichkeit und Intoleranz auch auf diesen „neutralen Boden" übertrügen und sich nicht scheuten, die Unabhängigkeit, welche man ihm endlich abgerungen, wieder rückgängig machen zu wollen. Als daher J. Reuchlin durch sein „*Speculum oculare*," die Verbrennung hebräischer Bücher betreffend, mit der theolog. Facultät zu Cöln in Conflicte gerieth, aus denen immer bedenklichere Gegensätze hervorblitzten, und zu seiner Rechtfertigung eine Apologie für sich schrieb, nahmen die meisten Gelehrten für ihn Partei, namentlich die von Wien. „*Plurimi illius causae subscripserunt, inter caeteros vero in Universitate Vienn. Nicolaus Gerbelius Phorcensis, Nicolaus* (soll heissen: *Johannes*) *Cuspinianus, Joach. Vadianus, Simon Lazius, Lutherus* (?) *et alii plures, qui ferre non poterant, bonas litteras in Reuchlino periclitari; itaque omnes illi suas operas promiserunt seque in arenam descensuros polliciti sunt, ita paullatim animis ad defectionem ab Ecclesia catholica tendentibus nihilominus tamen Ecclesiae se submittebant omnes, nec nisi post ausi sunt personam tollere*" (Bulaus *ad* 1512 *T. IV. p.* 58; — ferner *ad* 1519 im Allgemeinen bemerkend: „*Favebant vero Luthero poëtae et rhetores plerique, qui theologis et monachis infesti erant,*" *ibid. p.* 108). Derlei Conflicte fehlten auch an der Wiener Universität nicht, wie sich denn diess aus der Beil. XI. und noch deutlicher zu Luther's Zeit aus der Beil. XXXV. ergibt. — Die Handhabung ihres Aufsichtsrechtes in diesem Puncte gehörte damals zu den vorzüglichsten Functionen der theol. Facultät, welche im Uebrigen, vielleicht schon dieses Gegensatzes wegen, nicht dazu kam, rücksichtlich ihrer Lehrart und Statuten Neuerungen bei sich einzuführen.

liche Genossenschaft mehr sein zu wollen; aber wenn sie im J. 1511 die Aufforderung, ein Concilium zu beschicken, nun schon als eine unzeitgemässe Zumuthung (*in negotio tempestate nostra insolito*, Beil. XXX. 2.) ansah; noch mehr, wenn 1510 *Miracula Christi* und *Laudes Herculis* nebeneinander und 1514 acht — fingirte — Briefe des h. Paulus an Seneca nebst sechs Antworten des letztern herausgegeben wurden, so lag in dieser paritätischen Behandlungsweise schon eine (nicht streng confessionell gemeinte, sondern fürerst als wissenschaftliche Unabhängigkeit hingestellte) Indifferenz. Die spätere Zeit hatte nichts mehr zu thun, als das Factische dieser Metamorphose anzuerkennen, um aus der Universität eine rein weltliche Anstalt zu machen.

Was den äussern Bestand derselben betrifft, so ist nicht zu läugnen, dass sie in dieser Zeitperiode, sowohl was Frequenz der Schüler [264]) als Ansehen des

264) Eder und diejenigen, welche ihn copirten, haben die stereotype Angabe, dass die Zahl der Schüler dazumal auf 7000 gekommen sei. Wir haben schon früher erwähnt, dass die grösste Frequenz an der Wiener Universität in die Zeit des Basler Concils fiel, und dass sie auch damals gewiss die Ziffer 7000 nicht überstieg. Die Einschreibungen in das Matrikelbuch zur Zeit der Humanisten-Epoche kommen denen von 1430 — 1450 nicht gleich. Weil uns jedoch wohl bekannt ist, dass dazumal ein sehr lebhafter Verkehr unter den Mitgliedern der Universitäten statt fand, welcher nicht immer in den Matrikeln ersichtlich geworden sein wird, so wollen wir obige Ziffer unangefochten lassen. Die grösste Frequenz hatten die Jahre 1515, 1516, 1517, in denen jährlich über 600 Studirende zuwuchsen. Darunter findet man auch viele italienische Namen, wie denn 1511 der junge Herzog Franz Sforza, Schüler der juridischen Facultät, Rector der Universität war. 1506 und 1510 verscheuchte die Pest die Studirenden. Seit 1436, wo sie sehr heftig aufgetreten war, hatte sich diese Landplage immer häufiger eingestellt. Daher dachte die Universität daran, ein eigenes Hospital für die kranken Studenten zu bauen. Der Beschluss hiezu wurde schon 1482 ge-

Lehramtes anbelangt, den ersten Universitäten Europa's beigezählt ward [265]), und eine Stellung einnahm,

fasst und die Universität warf ihr Auge auf ein Haus gegenüber dem fürstl. Collegium, welches dem Convente von Engelszell gehörte. Die Verhandlungen mit dem eben anwesenden Abte konnten aber zu keinem Endabschlusse kommen, weil die Originaldocumente über die Freiheiten und Belastungen des Hauses fehlten und der Abt sein Siegel nicht bei sich hatte. Im J. 1492 stiftete Mag. Leonhard von Hirsau 300 fl. zu obigem Zwecke, und um diesen Betrag wurde am 7. Oct. 1492 das gedachte Haus, welches einstweilen miethweise benützt worden war, vom Abte zu Engelszell wirklich gekauft (*Lib. III. act. fac. art. f.* 304, 352 *v.*, 355). Im J. 1513 wurde ein eigenes Kirchlein zum h. Sebastian, für welches der Canzler Putsch am 4. April den Grundstein legte, zugebaut, was der Universität eine Auslage von 607 Pfund, 5 Schill., 26 Den. verursachte (*Lib. IV. act. fac. art. f.* 80 und 84). Am 25. September 1529 aus Anlass der Türkenbelagerung, wurden Haus und Kirche demolirt (*ibid. f.* 158) und nicht wieder aufgebaut. —

265) Locher in seinem *Speculum etc.* sagt S. 306 *ad* 1502 sehr bündig: „*Sub imperio Maximiliani I. aurea aetas archigymnasii hocce tempore viguit. Theologia prae caeteris eminuit, jurisprudentiae summum erat pretium, medicina ab omnibus expetebatur, philosophia omnibus numeris erat absoluta et cum primis Mathesis omnibus palmam praeripuit, insuper linguarum peritia, vis eloquentiae et divina poësis dominari visae sunt.*" Ein so allgemeines Lob, für welches die Auffindung von Varianten im Ausdrucke die einzige Verlegenheit ist, lässt nun freilich nichts mehr zu preisen, geschweige denn etwas zu tadeln übrig. Derlei Dinge beruhen bei Locher und seines Gleichen selten auf historischen Prämissen, sondern haben nur den Werth einer rednerischen Figur. So z. B. sagt er S. 305 *ad* 1497: *Juris civilis studium hucusque tantisper remissum sua opera Maximilianus pristino fervori restituit*, da doch das Civilrecht vor 1494 nie in Wien gelehrt worden war. — In ähnlichem Redeschwung ergeht sich auch Eder. In buchstäblichem Sinne sind also diese Angaben nicht zu nehmen; dass aber die Universität im Allgemeinen sehr florirte, ist wohl ausser Zweifel, und der Ausländer Glareanus meinte, dass selbst die Pariser Universität hinter ihr damals zurückstand. Gerbel in der von uns öfter citirten Vorrede zu Cuspinian's Werken sagt: „*Nullum erat ea tempestate in Germania celebrius Gymnasium ob abundantiam rerum omnium et doctissimorum hominum incredibilem multitudinem.*" *Joanantonius Modestus* sagt in seinem Lobe Wiens (also freilich mit panegyrischer

welche wieder zu erreichen ihr später nahezu unmöglich gemacht wurde. Dazu trug neben mancher, durch künstliche Mittel nicht zu erzwingenden Gunst besonderer Verhältnisse vorzüglich die Huld des Landesfürsten [266]) bei, der freilich als natürliche Bedin-

---

Tendenz), dass die Wiener Universität die Universitäten Italiens sowohl an Lehrern als Schülern übertroffen habe (Denis, B. G. S. 39). — Nach Eder *ad* 1502 trugen die Professoren damals auf ihren Doctormänteln drei Zungen von Tuch angehängt, zum Zeichen dass sie dreisprachig (lateinisch, griechisch, hebräisch) seien und die Gewalt der Beredtsamkeit besitzen. Eine vorzügliche Gelegenheit, diese letztere zu zeigen, ergab sich im J. 1515 bei der Zusammenkunft des Kaisers mit den Königen von Ungarn und Polen, wobei zweiundzwanzig der anwesenden hohen Herren und zwar jeder einzeln, mit einer eigenen Anrede durch einen der Professoren begrüsst wurde. Diese Reden, stellenweise auch durch Distichen unterbrochen, kamen dann in Druck heraus, und lassen, woferne sie wirklich auch so gehalten wurden, die geduldreiche Etiquette der damaligen Zeit bewundern. —

266) Dahin gehört zuvörderst die am 3. Juni 1495 erfolgte allgemeine Bestätigung aller von der Universität bisher erworbenen Privilegien (Statutenbuch n. 40); ferner das schon erwähnte Recht der Dichterkrönung; ferner am 3. Mai 1504 die Bestätigung des Rechtes zur Aufnahme der Mitglieder für das herzogl. Collegium (Statutenbuch n. 43); von demselben Tage der Auftrag an die Bürgerschaft, die Universität in ihren Steuer- und Maut-Freiheiten ungekränkt zu lassen (ebend. n. 44). Dazu kommt dann die mit landesfürstlichem Gelde dotirte Errichtung mehrerer Lehrcanzeln (wovon früher), und vor Allem das lebhafte Interesse, welches der Kaiser an dem Gedeihen der Universität nahm, und die Huld, mit der er Männer der Wissenschaft und Kunst jederzeit an seinem Hofe auszeichnete. — Dass er den Studenten der Theologie und Jurisprudenz das Recht einräumen wollte, ihre Professoren selbst zu wählen, ist schon früher erwähnt worden. — Noch eine andere Angabe, welche Eder und genau nach ihm der *Consp. hist. Univ. ad* 1514 bringen, würde beweisen, mit welcher Vorliebe und Nachsicht er das Treiben der Studenten ansah, wenn sie überhaupt verlässlich wäre. Die Sache verhält sich nämlich so. — Schon im J. 1509 hatte wegen einreissender Zügellosigkeit unter den Studenten ein eigenes Gesetz zu Handhabung strenger Disciplin erlassen werden müssen (Statutenbuch n. 46). Diess fruchtete jedoch nicht

gung hiefür eine directe weit tiefer greifende Einflussnahme sich vorbehielt, als vorher ausgeübt worden

---

viel. Es war ein gährender Stoff der Unzufriedenheit in den jungen Leuten, welcher, sehr bezeichnender Weise für den Geist der Zeit, sich hauptsächlich darauf bezog, dass die Studenten nicht mehr die Gugeln und die Gürtel tragen wollten, durch welche sie in dieser ihrer Eigenschaft Allen kenntlich wurden. Dazu kamen noch häufige Gewaltthätigkeiten mit Handwerkern und Arbeitern. Ein derartiger Vorfall hatte am 20. Mai 1513 zu einem Strassenkampfe geführt, welcher mit mehreren Tödtungen und Verwundungen endete. In Folge dessen erliessen die Regenten im Auftrage des Kaisers am 29. Juni 1513 ein wohlmeinendes, jedoch gemessenes Edict, welches die Studenten der Verpflichtung Gürtel zu tragen zwar überhob (es scheint nämlich, dass Neckereien wegen dieser Gürtel den Anlass zu obigen Feindseligkeiten gegeben), jedoch im Uebrigen die Kleidung der Schüler und Bachalarien genau vorschrieb, und das Waffentragen verbot. Jeder Student solle seine Waffen beim Rector deponiren und erst zur Zeit seiner Abreise zurückerhalten (Statutenbuch n. 49). Nichtsdestoweniger entstand im darauf folgenden Jahre aus Anlass fortwährender Plackereien, welche der Stadtrichter und Gärber Joh. Rynner der Universität verursachte (Matrikelb. der rhein. Nat.) eine solche Unzufriedenheit, dass endlich die Studenten am 9. August in grosser Anzahl (nach obiger Quelle 700, nach dem *Consp.* 800) die Stadt verliessen und sich zum Kaiser nach Wels begaben. — Und nun differiren die weitern Angaben. Eder und der *Consp.* sagen, der Kaiser habe die Studenten nicht nur sehr gut aufgenommen, sondern sie auch mit einem Viaticum beschenkt und ihnen die Erfüllung aller ihrer Bitten gewährt. Demnach seien sie dann jubelnd nach Wien zurückgekehrt. — Dagegen sagt die gleichzeitige Aufschreibung in dem Matrikelbuche der rhein. Nation (die Acten der artist. Fac.. sonst fast die einzige verlässliche Quelle des Consp., schweigen hierüber ganz) nur Folgendes: . . . . „*et quamquam ad mandatum S. C. Majestatis per quosdam Commissarios salvus studentibus fuisset et liber regressus datus, attamen paucissimi eorum, qui antea exierant, redierunt. Quidam vero redeuntes creditoribus suis satisfecerunt et iterato abierunt.*" — Wir müssen also die romantische Beigabe an diesem Vorfalle dahingestellt sein lassen, wenn gleich wir wohl wissen, dass der chevalereske Zug, der in Maximilian's Charakter lag und auch bei Anlässen von viel grösserer Bedeutung eine inspirirende Kraft übte, keine innere Unwahrscheinlichkeit an der Erzählungsweise Eder's und des *Consp.* erblicken liesse.

war [267]). — Wer die Universität in Wien zur Zeit der letzten Regierungsjahre Maximilian's I. sich betrachtete, der mochte, die humanistischen Fortschritte abgerechnet, keine sonderliche Aenderung in ihrem Wesen zu gewahren glauben. Wer aber tiefer blickte, dem konnte nicht entgehen, dass bereits ein Entwicklungsprocess mit ihr vorgegangen war, dessen Resultate in fertiger Gestalt zu Tage zu fördern und beim rechten Namen zu nennen auch eine geringere Erschütterung hinreichend gewesen wäre, als diejenige war, welche nun wirklich darauf folgte. —

267) Am 14. April 1495 erfolgte die Huldigungsleistung der Professoren (der drei obern Facultäten, denn die Artisten hatten ihre besondern Satzungen und Immunitäten) an die Regenten (Beil. XXXI. 3). Am 3. Juni 1495 erfolgte dann, wie früher erwähnt, die landesfürstl. Bestätigung der Privilegien der Universität. Wenn gleich nirgends ausdrücklich gesagt wird, dass diese beiden Vorgänge in einem Causal-Nexus zusammen gestanden, so wird es doch gewiss nicht weit gefehlt sein, in diesem „*post hoc*" auch ein „*propter hoc*" zu erblicken. Es ist übrigens den Lesern schon aus dem Bisherigen bekannt, dass, zum Unterschiede von frühern Zeiten, unter K. Maximilian die Regierung direct in die innern Angelegenheiten und die Erfüllungsart des wissenschaftlichen Berufes der Universität eingriff. Nur einmal, am 27. Nov. 1500, meinte die Universität, das Anbringen auch geringfügiger Angelegenheiten bei den Regenten könnte denn doch endlich zu ihrer eigenen Beeinträchtigung ausschlagen. (Beil. XXXI. 5). Dennoch gewöhnte sie sich immer mehr, jede wichtigere Anordnung nicht sich selbst zu geben, sondern von oben zu empfangen. Hiezu trug wohl am meisten der Umstand bei, dass gerade die Partei der Humanisten, welche nach Erlangung und Behauptung des Uebergewichtes rang, ihre wirksamste Unterstützung von der Regierung erhielt, und daher, nachdem sie die Herrin an der Universität geworden war, deren bleibende Einflussnahme auch fernerhin mit in den Kauf nehmen musste.

Drittes Buch.

Geschichte der Universität vom Regierungsantritte Ferdinand's I. bis zur Thronbesteigung Maria Theresia's. — 1522 — 1740.

Erste Abtheilung.

Verfall der Universität; Reconstruirung derselben unter Ferdinand I.

(1522 — 1564.)

Der Tod des Kaisers Maximilian (12. Jänner 1519) war an sich schon ein grosser Schlag für die Universität. Die freigebigen Spenden, mit denen er allen ihren Bedürfnissen stets grossmüthig abgeholfen, versiegten, weil sie nicht an eine specielle Verschreibung geknüpft waren, und folglich, nach damaliger Sitte des Staatshaushaltes, mit dem Ableben des Gebers von selbst entfielen. Nicht minder gross war dieser Verlust für den wissenschaftlichen Aufschwung. Nachdem die Universität in die neue Bahn, von der nun einmal die besten Erfolge erwartet wurden, eingelenkt war, hatte er mit wahrhaft Mediceischer, in Deutschland selten zur Geltung gekommener Huld weiter keinen andern Gegendienst von ihr verlangt, als den, dass sie blühe und gedeihe. Die Professoren der Ursachen des Verfalles.

Wiener Universität hatten bis dahin wohl kaum ein glücklicheres Zeitalter durchlebt, als die zwei Jahrzehente von 1500 — 1520, in denen es ihnen vergönnt war, in ungestörter Weise ihren heitern Studien obzuliegen und selbst poetische und rhetorische Episoden, die von ihren unmittelbaren Berufspflichten etwas abseits lagen, gut aufgenommen zu wissen. Jener Fürst aber, welcher eine so beneidenswerthe Wirksamkeit geschützt und gefördert hatte, war nunmehr todt. Seine Enkel und Erben waren weit entfernt, mit den Zuständen ihres Stammlandes nicht bekannt, und überdiess in Zeitverhältnisse von so ernster Natur und voll so bedrängender Anforderungen hineingestellt, dass sie die Angelegenheiten der Universität fürerst dem Gutdünken der in Wien eingesetzten Regenten überlassen mussten [268]). Doch eben diese hatten kurze Zeit nach des Kaisers Tode einer von den Ständen eigenmächtig eingesetzten Regentschaft weichen und nach Neustadt fliehen müssen. In den dadurch herbeigeführten Aufständen und Wirren suchte und fand zwar die Universität dadurch ihr Heil, dass sie beschloss, denselben völlig ferne zu bleiben [269]); doch war unter solchen

---

268) Beilage XXXVI.

269) Schon am 22. Februar 1519 kam aus Wiener-Neustadt ein Brief der rechtmässigen Regenten an die Universität, „*petentes, ut universitas, si quas oves a via justitiae et aequitatis quantum ad hoc negotium aberrare cognosceret, tanquam prudentior, easdem ab errore reuocaret.*“ Es wurde aber beschlossen, sich neutral zu verhalten (*Lib. IV. act. fac. art. f.* 106 *v.*, auch im *Consp. hist. univ. II. p.* 98). Ueber den Grund der Flucht nach Neustadt wird nichts Näheres angegeben. Es heisst nur: *Quidam domini quondam Regentes provinciarum Austriae olim invict. principis Maxim. Rom. Imp. propter aliquam inter dictos dominos et alios de provinciis discordiam in novam civitatem* (*se*) *transtulerunt.* — Bald darauf ermahnten auch die neueingesetzten Regenten die Universität, sich in diese Angelegenheit nicht einzumischen (*ibidem*). Das Matrikelbuch der

Verhältnissen jedenfalls alle Gewähr für einen gesicherten Bestand und für die vom Staate zu beziehenden Mittel der Existenz benommen. —

Dennoch erhielt sie sich im Laufe der Jahre 1519 und 1520 durch eigene Kraft und mit Hilfe der ununterbrochen fortdauernden starken Frequenz aufrecht [270]. Bald darauf aber wurde sie in rascher Folge von so schweren Bedrängnissen heimgesucht, dass in weniger als einem Jahrzehent ihr gänzlicher Verfall herbeigeführt war.

Die Pest, welche im Jahre 1521 (und nochmals 1527) die Stadt entvölkerte, und den Schulbesuch sistirte [271], wäre an sich ein vorübergehendes Uebel gewesen, wenn nicht die darauf gefolgten religiösen Wirren sammt den sie begleitenden politischen Ereignissen eine bleibende Verödung der Universität bewirkt hätten. Die Zerwürfnisse, welche aus diesem Anlasse aus ihrem Schoosse zu Tage traten, die unsichere, oft entschieden falsche Stellung, die sie dem neuen, unvermerkt das Mass aller Berechnungen und Analogien überschreitenden Uebel gegenüber einnahm, bewiesen

---

rhein. Nat. fügt zu Obigem nur noch bei: *Seditiosa et tumultuosa erant omnia.* — Doch muss noch bemerkt werden, dass, als Anfangs Juli 1520 der Markgraf Kasimir von Brandenburg und der Fürst Karl von Oetting im Namen der Landesfürsten nach Klosterneuburg kamen, auf 6. Juli einen Landtag ausschrieben und auch die Universität vorforderten, letztere den Rector absendete, um im Namen Aller den Eid zu leisten (M. Fischer etc. Klosterneuburg I, 243).

270) Im J. 1520 wurden 569 neue Schüler inscribirt (Univ.-Matr.). Diese Anzahl kam also der frühern Frequenz noch ganz nahe.

271) 1521 *nemo inscribendus venerat; nam quisquis ut saluti suae consuleret, vitam redimeret ob pestis dirissimam atrocitatem, — quippe annis ante multis nemo atrociorem audivit — hinc fugiens locum quaesivit salubriorem* (rhein. Matr.).

deutlich, dass nicht bloss ihr äusserlicher Bestand, sondern auch ihr inneres, geistiges Leben verkommen war. —

Stellung der Universität zu Luther's Irrlehren.

Zum voraus muss bemerkt werden, dass die Lehrsätze Luther's, welche in ihrer weitern Entwicklung einen in solcher Ausdehnung noch nie vorgekommenen Abfall von der Kirche nach sich zogen, in Wien und insbesondere in der Universität nicht auf einen unvorbereiteten Boden fielen. Häretische Anklänge waren bei ihr öfter vorgekommen, und eben in dem Masse, als man sich dem sechzehnten Jahrhunderte näherte und es überschritt, hatten sie eine immer bedenklichere Wendung genommen. So lange noch die Scholastik die Herrschaft in der Schule übte, trugen die von Zeit zu Zeit auftauchenden häretischen Lehrsätze einen dieser Richtung analogen Charakter, d. h. sie waren in rein formeller Weise dadurch entstanden, dass dieser oder jener Doctor im Verlaufe irgend welcher spitzfindigen Deduction sich in eine Behauptung verrannt hatte, welche, weil sie das Gebiet der Dogmatik berührte, sich als häretisch darstellte.

Dahin gehörten z. B. die Erörterungen, in welchem Sinne es zu nehmen sei, wenn man sage, dass bei den Leiden Christi selbst die Engel geweint hätten; ob im Paradiese auch die Mütter Jungfrauen geblieben wären; in wie weit eine gute Absicht eine schlechte That entschuldige; vorzüglich aber irrthümliche Conclusionen aus Anlass der Unterscheidung der göttlichen und menschlichen Natur bei Christus [272]. Solche, im Eifer der Dialektik hervorgetretene Verirrungen wurden stets, ohne weitere Folgen, durch die niemals in Frage gestellte kirchliche Autorität corrigirt,

---

272) Beil. XI., 1—17.

und traten jedenfalls nicht aus dem Kreise der Schule hinaus. Dass das Uebel damals noch nicht weiter gegriffen hatte, bewies die Entschiedenheit, mit welcher man den hussitischen Lehren entgegentrat. Alle Angehörigen der Universität hatten im Jahre 1421 einen Eid schwören müssen, dass sie dieser Secte nicht zugethan seien, und kein Prager Doctor wurde in Wien zugelassen, bevor nicht positive Beweise über seine Orthodoxie vorlagen [273]).

Später, als die humanistische Richtung vortrat und (vorläufig in der Wissenschaft, dann auch im Sinne der allgemeinen Bildung) ein Ankämpfen gegen die frühern finstern Zeiten sich zur Aufgabe stellte, und eine mehr heitere, dem geistigen Genusse offene, in sittlicher Beziehung mit Vorliebe connivirende Lebensanschauung befürwortete, nahmen auch die in das Gebiet der Heterodoxien gehörenden Erscheinungen in überraschender Weise einen ganz neuen Charakter an. Schon im J. 1441 war der Chormeister von S. Stefan in einer Predigt feindlich gegen die Orden der Mendicanten aufgetreten; im J. 1484 hatte sich dieser Vorgang wiederholt, unter besonderen Angriffen auf ihre Privilegien in Betreff der Beichte und Begräbniss. Wenige Jahre darauf behandelte Dr. Johann Kaltenmarkter denselben Gegenstand, beschuldigte die Mönche des Ungehorsams, des Geizes, der Hoffart und äusserte seine Bedenken über die Autorität des Papstes [274]). Im J. 1486 musste Dr. Georg Preposst von Cilly, der Humanist, zum Widerrufe mehrerer Sätze verhalten werden, welche eine laxe Moral predigten, den Lastern mittelbar Vorschub leisteten, Leichtfertigkeiten

273) Beil. XI., 8—11.

274) Beil. XI., 15, 18, 20.

entschuldigten (*quaedam incaute posita scandalosa, habenas vitiorum laxantia, criminibus occasiones praestantia, consuetudines pravas excusantia, ad levitates ineptas inducentia*, wie treffend ist doch diese Geistesrichtung ausgedrückt!) [275]. Vollends aber muss man die Vorläufer späterer analoger Bestrebungen in denjenigen erkennen, welche im J. 1510 gegen die Giltigkeit des Ablasses und gegen die Verehrung der Reliquien sich aussprachen, rücksichtlich deren bei S. Peter dem Volke öffentlich gepredigt wurde, dass die Priester es betrögen, indem sie Pferdegebeine für die Gebeine der Heiligen ausgäben. Um dieselbe Zeit wurde nicht nur auf der Canzel gegen den Gehorsam geeifert, welchen die Mönche bei den Schotten ihrem Abte schuldig zu sein glaubten, sondern es wurde auch bei S. Laurenz unverholen und öffentlich gesagt, für jeden Priester in Wien sei ein Pferd bereit, auf dem er zur Hölle fahre [276].

Neben diesen in bestimmter Richtung sich kennzeichnenden Häresien hatte die theologische Facultät, schon vor Luther's Zeit, bei manchen andern Anlässen ihr Amt handeln müssen, bei denen in allgemeiner, unbestimmter Weise Verstösse oder Unziemlichkeiten (*scandalosa, piarum aurium offensiva, haeresim sapientia*) begangen worden waren [277]. — Ja, es war schon der Fall vorgekommen, dass, aus Rache wegen solcher Amtshandlungen, der Decan der theologischen Facultät im J. 1510 von einem abtrünnigen Priester mit bewaffneter Hand überfallen und der Gefahr der Ermordung ausgesetzt ward [278]. —

275) Beil. XI., 19.
276) Beil. XI., 24, 25, 27.
277) Beil. XI., 1, 4, 5, 6, 14, 21, 22.
278) Beil. XI., 23.

Bedenkt man daher, dass derlei Angriffe auf kirchliche Einrichtungen, welche, wenn sie auch nur als Vorschläge gegen Missbräuche gelten wollten, doch sowohl der Form, als auch ihrer weitern Consequenz nach sich als Auflehnungen kund gaben, auf den Canzeln der Kirchen und auf den Lehrstühlen der Schule ihre Vertreter gefunden hatten; so bedarf es keines kühnen Schlusses, um daraus zu folgern, dass der Kampf, zu welchem seit 1517 von Wittenberg aus das Signal gegeben, und in erster Reihe von den Universitäten Rüstzeug und Kämpfer geliefert wurden, auch in Wien zahlreiche und vorbereitete Parteigänger finden musste. Die nach Maximilian's Tode ausgebrochenen politischen Parteiungen waren in vorzüglichem Grade geeignet, eine solche Disposition zum Ausbruche zu bringen, weil darin eine willkommene Gelegenheit lag, dem ohnediess schon herbeigeführten Gegensatze eine neue Formel und eine jederzeit so bequem auszubeutende Solidarität mit Gewissenspflichten zuzubringen. Die neuen Regenten, welche sich selbst wohl nicht verhehlen konnten, in ungesetzlicher Weise zu ihrer Stellung gelangt zu sein, fanden ein Interesse daran, auch nach dieser Neuerung zu greifen, weil sie ihnen Anhänger zuführte und die Aussicht gewährte, ihre Absichten und Unternehmungen unvermerkt vor ein anderes Forum zu stellen. Das Gewährenlassen an sich kam schon einer Betheiligung am Angriffe gleich; indem, einem Angreifer gegenüber, selbst die gelungenste Abwehr zu nichts anderem, als zur Erhaltung des *Status quo ante* hätte führen können. Die Unschlüssigkeit des damaligen Bischofs, Georg Slatkonia, und die wenig verdeckte Connivenz der Universität gegen die neuen Lehren förderten ihre Verbreitung in rascher Weise und bewirkten, dass die Anstrengungen

der theologischen Facultät, welche, unter allen dazu berufenen und an Ort und Stelle befindlichen Autoritäten allein gegen sie in die Schranken trat, gelähmt und erfolglos blieben. —

Zuerst im April 1520 war die theologische Facultät darauf aufmerksam geworden, dass verschiedene in religiöser Beziehung verdächtige und Aergerniss erregende Bücher in Wien gedruckt und unter dem Volke verbreitet würden. Sie beschloss, sich an den Bischof und die Bürgerschaft zu wenden, wenn gleich sie sich schon damals die Möglichkeit nicht verhehlte, dass von dieser Seite keine Abhilfe zu hoffen sei [279]). Bestimmter aber zeichneten sich die Verhältnisse, nachdem am 1. Juli 1520 der römische Stuhl 41 von den Lehrsätzen Luther's verdammt hatte. — In den ersten Tagen Novembers 1520 gelangte an die Universität ein Schreiben des ihr wohlbekannten Dr. Johann Eck aus Ingolstadt, vom 14. October datirt, worin er sie kraft seines Amtes als päpstlicher Commissär und Protonotar, von diesem Verdammungs-Urtheile verständigte und aufforderte, der Bulle gemäss, von welcher er ihr, zum Behufe der Affigirung, eine Abschrift übersendete, vorzugehen, d. h. ihre Angehörigen vor Luther's Lehrsätzen zu warnen, und alle lutherischen Bücher und Schriften von ihnen einzufordern und zu vernichten. Die Universität meinte zwar, man müsse hierin vorsichtig zu Werke gehen und das Verhalten des Bischofs vorher abwarten [280]); jedoch am 13. November 1520

279) Beil. XXXV., 1.

280) Beil. XXXV., 2. Der Brief des Dr. Eck ist, aus dem *Lib. IV. act. fac. art. f.* 112 *v.*, abgedruckt im *Consp. hist. univ. II. p.* 102. — Wahr ist es allerdings, dass die Bulle, mit welcher Eck, nachdem er schon im Sommer wieder aus Rom zurückgekehrt war, erst am 6. September zum ersten Male auftrat, von mancher Seite beanständet, und von seinen Gegnern einige Zeit auch für

besann sich die theologische Facultät eines Andern, und beschloss, der päpstlichen Bulle zu gehorchen und auf deren Anerkennung und Verbreitung durch den Druck beim Bischofe und beim Rector hinzuwirken. Sie musste aber bald gewahr werden, dass sie allerorts mit ihrem Eifer auf Hindernisse stiess. Am 6. December 1520 machte sie dem Bischofe, ihren Beschlüssen gemäss, bestimmte Vorschläge, welche darin bestanden, dass alle Prediger der Stadt zur Anhörung der Bulle vor den Bischof berufen und mit einer kurzen Instruction versehen, die ketzerischen Bücher bei den Buchhändlern und Kaufleuten mit Beschlag belegt, dagegen die päpstliche Bulle an den Kirchenthüren angeschlagen, durch den Druck verbreitet und zu allgemeinem Gebrauche ein Auszug in deutscher Sprache verfasst werden solle. Auch erachtete es die Facultät für ihre Pflicht, ihr Richteramt gegen die Anhänger Luther's zu üben und seine Sätze durch eine eigene Schrift zu widerlegen. Der Bischof war jedoch aus seiner Unschlüssigkeit und Lauheit nicht aufzurütteln. Am 8. December erklärten auch die Regenten ihr entschiedenes Missfallen an den Vorgängen der theologischen Facultät und der Statthalter gab sich selbst offen als Anhänger Luther's und Widersacher des Papstes zu erkennen. Eben so verfasste am 10. December 1520 der Rector der Universität eine feierliche Verwahrung

---

unterschoben gehalten wurde. Jedoch zur Zeit, als die Wiener Universität sich zur Anerkennung entschliessen sollte, konnte wohl kein Zweifel mehr über die Sachlage sein. Siehe hierüber Buchholz, Gesch. Ferdinand's, I. S. 329, welcher die allgemein-österr. Verhältnisse jener Zeit umständlich, wenn gleich in etwas zu breiter und weichlicher Auffassungsweise geschildert hat. Wir unsererseits haben es begreiflicherweise nur mit unserer engern Aufgabe zu thun, rücksichtlich deren wir die Original-Daten in der Beil. XXXV., 1—34 zusammengestellt haben.

gegen die Promulgation der Bulle. Darin wurde sich darauf berufen, dass dieselbe an so manchen andern Hauptorten Deutschlands ebenfalls noch nicht kund gemacht sei, dass auch die Pariser Universität sich noch nicht gegen Luther ausgesprochen habe, und dass es überhaupt nicht angehe, der erst abzuwartenden Entscheidung des Kaisers und Landesfürsten vorzugreifen. Anbei wurde aber mit Bestimmtheit hervorgehoben, dass die Universität weit entfernt sei, etwas in Schutz nehmen zu wollen, was gegen den katholischen Glauben, die Kirche, oder das Evangelium gerichtet sei [281]). Wenige Tage darauf, nachdem die theologische Facultät unter Berufung auf das ihr von Papst Nikolaus V. im J. 1452 eingeräumte Richteramt gegen das Verhalten des Rectors Verwahrung eingelegt hatte, kam zwar ein Compromiss zu Stande, dem zu Folge die Facultät sich herbeiliess, alle frühern Beschlüsse so lange zu verschieben, bis der Kaiser auf die von der Universität gestellte Anfrage geantwortet haben würde; nur die deutsche Instruction an die Prediger könne gleich jetzt abgefasst und hinausgegeben werden. Als aber die Facultät nun auch zur Ausführung schritt, verweigerte der Rector nachträglich auch dazu seine Zustimmung und bedrohte sogar die Theologen mit dem Kirchenbanne, woferne sie die beabsichtigte Instruction veröffentlichen wollten. Die Facultät, welche sich dadurch nicht abschrecken liess, protestirte gegen das Verfahren des

---

281) Aus dem artist. Actenbuche Nr. IV. entnommen und abgedruckt im *Consp. hist. univ. II. p.* 104. — Der Ausdruck: „*aut Evangelium*“ dürfte hier wohl nicht bloss in seinem natürlichen, unbedenklichen Sinne, sondern vielleicht schon in der Deutung zu nehmen sein, in welcher er damals zum schützenden Schlagworte für die „Evangelischen“ ausersehen worden war.

Rectors und wollte eben daran gehen, auf eigene Verantwortung die Drucklegung zu veranlassen; als sie plötzlich von Seite des Statthalters den Auftrag, damit inne zu halten, und der Buchdrucker bei Verlust aller seiner Güter das Verbot erhielt, die fraglichen Publicationen in Druck zu nehmen.

So war denn die theologische Facultät aller Mittel beraubt, ihren Vorsatz auszuführen, und es erübrigte ihr nichts mehr, als sich der Gewalt zu fügen.

Am 9. Jänner 1521 wurde sie vor die Regenten berufen und sie versah sich schon des Aeussersten, als unvermutheter Weise dieselben sich milder gestimmt zeigten, in freundlichen Worten zur Geduld ermahnten und den Druck der Bulle gestatteten. Die Ursache des geänderten Benehmens war der eben eingetretene Tod des obersten Statthalters, welcher in eifrigster Weise den Lutherischen Ansichten zugethan gewesen war. Noch an demselben Tage liess die Facultät die Bulle in 500 Exemplaren auflegen und verbreiten.

Am 30. Jänner 1521 gelangte das Antwortschreiben des Kaisers Karl, aus Worms vom 30. December 1520 datirt [282]), an die Universität, worin er in strengen Ausdrücken ihr bisheriges Benehmen tadelte und

282) Nach dem Originale abgedruckt in der Beil. XXXV. 11. Wie der *Consp. hist. Univ. II. p.* 110 dazu kommt, dieser Urkunde das Datum vom 30. December 1521 zu geben, ist uns unbegreiflich und wohl wieder ein Beweis seiner grossen Eilfertigkeit. Er hatte ohne Zweifel, wie gewöhnlich, nicht das Original, sondern jene Copie vor Augen, welche im *Lib. IV. act. fac. art. f.* 114 eingeschaltet ist, und in welcher vom abschreibenden Decane, welchem bereits die Jahreszahl 1521 geläufig gewesen sein mag, allerdings letztere hingesetzt, jedoch mit gleicher Tinte auch wieder ausgebessert wurde. Neben so vielen andern Umständen hätte ihn doch schon der Platz, wo die Urkunde stand, die Schrift des eintragenden Decans, und die Aufzeichnung der dadurch noch im J. 1521 erfolgten Verhandlungen an seinen Anachronismus erinnern sollen.

ihre Bedenken in Betreff der Anerkennung der päpstlichen Bulle als leere Ausflüchte erklärte. Denn, auch abgesehen davon, dass man in Sachen der Religion und des Glaubens sich den Aussprüchen des Papstes zu unterwerfen habe, habe ihr doch nicht unbekannt bleiben können, dass sowohl in den burgundischen Provinzen, als zu Mainz, Trier und Cöln die Publication bereits vorgenommen worden sei. Auch scheine ihm sonderbar, dass so unterrichtete Männer, wie doch die Lehrer einer Universität seien, nicht schon aus eigener Erkenntniss in Luther's Lehrsätzen und Schriften die verderbliche Tendenz hätten herausfinden können, um so mehr, da sie sich nur der richtigen Verhaltungsweise der theologischen Facultät hätten anschliessen dürfen, der in solchen Dingen ohnediess die erste Stimme gebühre. Sie sollen daher ohne weitere Zögerung dem Wortlaute der Bulle gemäss vorgehen.

Es war ein Beweis für die Ausdehnung, welche die religiösen Neuerungen bereits gewonnen hatten, dass selbst dieser in so bestimmter Form abgefasste Befehl keine sonderliche Wirkung hervorbrachte. —

Erst nach längeren Berathungen und mehrfachem Widerstreben konnte im Universitäts-Rathe eine Majorität erlangt werden, welche sich herbeiliess, dem Auftrage des Kaisers, wenigstens dem Buchstaben nach zu gehorchen und sein Schreiben vor den versammelten Mitgliedern aller Facultäten zu promulgiren. Denn einerseits bewies sich der Bischof so lässig, und so nur darauf bedacht, mit leeren Worten jeden Erfolg hinzuhalten und zu hintertreiben, dass die theologische Facultät schon am 2. Februar 1521 den Beschluss fasste, allen Verkehr mit ihm abzubrechen; und andererseits war auch der Rector weit entfernt, die Sache

des Glaubens zu fördern und seiner Pflicht durch die That nachzukommen. Vielmehr vereitelte er, wo er konnte, die Bemühungen der theologischen Facultät, und scheute sich sogar nicht, ihr den Hass des gemeinen Haufens und der Bürgerschaft auf den Hals zu laden. Diess gelang auch in dem Masse, dass, als am 10. Juni an die Stelle des abtretenden Doctors **Augustin Mayr** (*Marius*) ein neuer Decan zu wählen war, Niemand sich zur Uebernahme dieser Würde herbeilassen wollte, wegen der groben Insulten, denen man hiebei ausgesetzt sei. Die Facultät musste endlich verfügen, dass vorläufig das Amt des Decans unter ihren Doctoren nach der Reihe des Seniums wechseln solle.

Unter solchen Verhältnissen durfte es nicht Wunder nehmen, dass die Irrlehren ungehindert, ja von einflussreichen Männern begünstiget, mit reissender Schnelligkeit um sich griffen, und die theologische Facultät, von keiner Seite unterstützt, nichts Erfolgreiches unternehmen konnte. Zwar war nach dem Tode **Georg's Slatkonia** (26. April 1522) und nach der zehnmonatlichen Administration des Bischofs von Triest, **Peter Bonomo**, am 29. November 1523 der eifriggesinnte und thätige **Johann** von **Revellis** zum Bischofe von Wien ernannt worden. Auch erhob sich der landesfürstliche Rath, Dr. **Johann Fabri** (später selbst Bischof, und grosser Wohlthäter der Universität) [283]), um durch Schrift und That den Neuerungen

---

283) Johann Heigerlin war der Sohn eines Schmiedes aus Leutkirchen in Schwaben. Wenn der *Consp. hist. Univ. II. p.* 146 ihn seine Studien in Wien machen lässt, so verwechselt er ihn offenbar mit einem gleichnamigen Mag. Joh. Fabri aus Weissenburg. Denn in einer kurzen Autobiographie in seiner Stiftung des Nikolaus-Collegiums vom 18. Jänner 1540 (im Archiv der k. k.

entgegenzutreten; und beide traten, mit der Autorität des Landesfürsten ausgerüstet, mit der theologischen

---

Stud.-Hofcomm.) erzählt er von sich selbst, er habe mit 12 Jahren seine Studien begonnen, und nachdem er in den freien Künsten ausgebildet worden, habe er Theologie und Jurisprudenz in Tübingen und Freiburg studirt. Von Wien macht er keine Erwähnung, was er an diesem Platze gewiss nicht unterlassen hätte. Das Gebäude von S. Nikolaus in der Singerstrasse, welches er zu der kurz vorhin erwähnten Stiftung verwendete, kam, gemäss seiner Erzählung auf folgende Art in seine Hände. Dasselbe gehörte ursprünglich den Benedictinerinnen, welche dann in die Vorstadt „Langstrass" (Landstrasse) kamen, und verbrannte 1524 mit 600 *andern* Häusern. Im J. 1529 wurde auch die Stätte der Benedictinerinnen in der Vorstadt von den Türken verbrannt, worauf die Aebtissin mit einigen Klosterfrauen wieder in das alte Gebäude zurückkehrte. Bald starben alle diese durch die Epidemie hinweg, worauf der Kaiser das Gebäude sammt allem Inventar den regulirten Chorherren von S. Dorothee schenkte (Vgl. Beil. XLVI. 2). Als mittlerweile das Kloster der Magdalenerinnen vor dem Schottenthore niedergerissen worden war, wurden einige dieser Nonnen nach S. Nikolaus gebracht. Weil aber dann durch eine aus 9 Personen, an der Spitze Joh. Fabri selbst, bestehende Commission Quartiere für Bürger, wegen Zerstörung aller Vorstädte ausgemittelt wurden, mussten die Magdalenerinnen wieder weichen und sich zu den Laurentianerinnen ziehen. Damit die Kirche und der kleinere Theil des Gebäudes nicht zu profanen Zwecken dienen sollte, schenkte dasselbe der Kaiser dem Joh. Fabri, jedoch nicht als Bischof, sondern „*tanquam doctori et consiliario pia de fundando pro studiosis collegio cogitanti.*" Letzterer zahlte den Magdalenerinnen für aufgewendete Baukosten 210 Goldgulden (*aureos rhenenses*) hinaus und liess es neu herstellen. Von den frühern Einkünften kam jedoch, wie er ausdrücklich bemerkt, nichts an ihn. Die Stiftung geschah für 13 Stipendiaten, welche nicht unter 16 — 17 Jahren sein, der artistischen Facultät angehören, dann aber jeder beliebigen andern Facultät sich zuwenden, und nicht länger als 7 Jahre ihren Stiftplatz behalten konnten. Für jeden Platz waren jährlich 50 fl. angewiesen. Die oberste Aufsicht führten der Bischof, der Rector der Universität und der Bürgermeister; zunächst unterstanden aber die Stipendiaten einem von ihnen selbst gewählten Präsidenten, welcher *Magister artium* und *trilinguis* (lateinisch, griechisch, hebräisch) sein musste. — In seinem Testamente vom 17. Nov. 1540

Facultät in innige Verbindung. Jedoch der Samen der neuen Lehre hatte schon allerwärts in Oesterreich feste Wurzel geschlagen. Viele Mitglieder der Regierung selbst hingen ihr an, veranstalteten oder duldeten, dass der Prädicant Johann Eckenperger sogar in der Burgkapelle ketzerische Predigten hielt, und vereitelten das Einschreiten der theologischen Facultät, indem sie ihm bei gelegener Zeit zur Flucht verhalfen. Auch die übrigen Facultäten machten, da doch jetzt kein Zweifel mehr über die Bedeutung der Sache vorliegen konnte, kein Hehl aus ihrer zweideutigen Gesinnung. Es zeigte sich diess ganz deutlich bei folgendem Anlasse. Am 4. Juli 1524 hatte Erzherzog Ferdinand aus Regensburg der Universität aufgetragen,

setzte er diese seine Stiftung zu seiner Universalerbin ein und insbesondere vermachte er ihr auch seine Bibliothek. Denn diese habe er aus Eigenem, nicht aus des Bisthums Einkommen gekauft; als er Bischof geworden, habe er nicht mehr als 2—3 Bücher im Bischofhofe gefunden. — Diese seine Bibliothek, zu welcher er von den Cuspinianischen Erben 636, von den Brassicanischen 1324 Bücher erkauft hatte, scheint sich auf 3800 Nummern belaufen zu haben. Denn ein noch vorfindiger Conto vom J. 1543 des Buchdruckers Hanns Singriener (Univ.-Registr. II. f. 5) besagt, dass für Aufheftung von 3800 grossen und kleinen Zetteln auf „meines gnedigen herrn seligen Büecher, nunmehro *ad s. Nicolaum* gehörig" und für den Einband mehrerer derselben 13 Pfund Pfenn. zu bezahlen seien. — Die Stiftung ging übrigens, in Folge der höchst ungünstigen Zeitläufte, bald darauf als selbstständiges Institut ganz ein und wurde mit der Burse Bruck vereinigt, deren Hauptcapital sie bildete. Die Bibliothek aber wurde wahrscheinlich mit der Univers.-Bibliothek vermengt. (Bericht des Fabri'schen Stip.-Superintendenten J. U. D. Hacker an das Consist. vom 10. Juli 1756). Joh. Fabri starb am 21. Mai 1541, nachdem er 11 Jahre lang Bischof gewesen. Sein Wirken als geistlicher Oberhirt und Rathgeber des Königs gehört nicht zu unserer Darstellung. Seine schriftliche Polemik gegen Luther begann er 1523 mit dem „*Malleus in haereticos*," worin er den Primat, die Sacramente, den Cölibat der Geistlichen und das kirchliche Rituale vertheidigte.

einen Auszug der in letzter Zeit in verschiedenen Büchern und Flugschriften verbreiteten häretischen Stellen zu verfassen und auf den am 11. November zu Speier abzuhaltenden Reichstag einzusenden [284]). Als am 24. Juli in der Universitäts-Versammlung hierüber berathschlagt wurde, bemerkte die artistische Facultät ironisch: „es sei ja vor drei Jahren verboten worden, Lutherische Bücher im Besitz zu haben und zu lesen; diesem Verbote sei man pünctlich nachgekommen. Wie könne man nun von ihr verlangen, über Sachen ein Gutachten abzugeben, die sie nie gelesen." — Die Doctoren der Medicin meinten: „es solle Jeder vor seiner Thüre kehren; sie gehe die ganze Sache nichts an, sie verständen nichts davon, und kümmerten sich auch nicht darum. Die Theologen, zu deren Metier es ja gehöre, Inquisitoren der Ketzer zu sein, sollten dieses Geschäft für sich abmachen." — Die juridische Facultät verstand sich zwar dazu, bei dieser Untersuchung sich zu betheiligen, jedoch mit der Clausel, dass auch die andern Facultäten dabei vertreten seien, und dass, wie aus der medicinischen Facultät, so auch aus ihrer Mitte nur drei solche Mitglieder dazu abgeordnet würden, welche nicht Priester seien. — Nur die theologische Facultät begrüsste mit Freuden den Auftrag des Landesfürsten, betheuerte, dass sie von jeher bereit gewesen wäre, dem um sich greifenden Uebel zu steuern, wenn man ihr nicht aller Orten Hindernisse in den Weg geschoben hätte und versicherte, sie wolle im Vereine mit den drei andern Facultäten dem gegebenen Auftrage mit allem Eifer nachkommen [285]).

---

284) Beilage XXXV., 27.

285) Diese ganze Verhandlung findet man, nach dem *Lib. IV. act. fac. art. f.* 135 *v.*, abgedruckt im *Consp. hist. Univ. II. p.* 121.

In klarster Weise geht aus dieser Verhandlung hervor, dass die Universität in ihrer Ganzheit sich als eine weltliche Anstalt betrachtete, und die Vertretung kirchlicher Interessen nur mehr als ein specielles Fach der theologischen Facultät überwies, zu geschweigen von der Feindseligkeit, mit der sie überhaupt solche Angelegenheiten ansah und besprach. Sie erwog hiebei nicht, dass sie den Standpunct, auf den ihr Stifter sie vor Zeiten gestellt, in seinen tiefsten Fundamenten erschütterte und dadurch einen Neubau selbst veranlasste, von dem es wohl noch zweifelhaft sein mochte, ob seine Gemächer so geräumig, so sicher auf eigenen Stützen ruhend sein würden, als diejenigen gewesen waren, die sie nunmehr freithätig zerstörte. Verweltlichung der Universität.

Die oben erwähnte Zusammenstellung scheint nicht zu Stande gekommen zu sein, wohl schon desshalb, weil es aus mannigfaltigen Gründen von der Abhaltung des Reichstages in Speier wieder abkam. Auch kam die theologische Facultät den immer zunehmenden Stürmen gegenüber so sehr in's Gedränge, dass sie endlich am 14. Juli 1526 erklärte, sie sei unvermögend, fernerhin in Sachen des Glaubens etwas zu unternehmen, denn es fehle ihr nicht nur an Geld und Leuten, sondern man habe ihr auch die Localitäten für ihre Amtshandlungen entzogen; ja ihre Mitglieder seien des Lebens nicht mehr sicher. Sie überreichte diese Erklärung in formeller Weise dem Bischofe, der ihre Nothwendigkeit anerkannte und guthiess [286]).

Was daher die drei andern Facultäten vor zwei Jahren freiwillig gethan, das that die theologische Facultät nunmehr durch Noth gezwungen, d. h. sie entschlug sich der unmittelbaren und privilegirten Dienst-

---

286) Beil. XXXV., 30.

leistung für die Kirche, und legte ihre Mission in die Hände des Bischofs zurück. — Einzelne ihrer Mitglieder betheiligten sich zwar an den Massregeln, welche der Landesfürst und der Bischof gegen die Verbreitung der Irrlehren trafen; jedoch sank sie selbst bald darauf auch äusserlich so sehr zur Unbedeutendheit herab, dass seit 1529 mehre Jahrzehente hindurch ihr ganzes Collegium nur aus zwei Doctoren bestand, ja, seit 1549 zeitweise völlig einging. — Die Vorkehrungen, welche, theils durch Schriften [287]), theils durch Strenge von nun an ausserhalb ihr getroffen wurden, erwiesen sich gleichfalls als unvermögend, vorzüglich, weil gerade diejenigen, welche in erster Reihe der Kirche ihren Beistand zu leisten verpflichtet waren, treubrüchig an

287) Schriftlich trat die theolog. Facultät im J. 1524 gegen den Prediger Paulus Speratus auf (Beil. XXXV., 21. 22, 25). Doch muss man bemerken, dass die humanistische Ausdrucksweise, in so weit sie auch auf die Theologen influencirt hatte, sie um die eigentliche Schärfe und Eindringlichkeit ihrer Polemik brachte. Hievon ist gerade obige „*Theologicae Facultatis . . . in Paulum . . . Speratum retaliatio*“ (in Wien 1524 gedruckt) ein Beweis. Denn das Benehmen des *Speratus* (Sprettler) wird darin nur in witzelnder Weise, und mit chaotischen Citaten aus der Bibel, aus Dichtern, Kirchenvätern und Philosophen durchgehechelt. Beim Mangel ernster Behandlung konnte daher eine solche Schrift, wenn sie dem Speratus überhaupt noch zukam (er begab sich dann als Reformator nach Brandenburg), keinen tiefen Eindruck machen. — Ein anderes eben dahin gehöriges Exempel war der sächsische Dichter Georg Sibutus, welcher wegen Verfolgungen, die er als Katholik auszustehen hatte, nach Wien geflohen war und in einem 1528 auf K. Ferdinand herausgegebenen Lobgedichte mit aller Emphase bemerkte, dass er bereits mehr als 1000 lateinische Jamben in Bereitschaft habe, um seine Gegner zu vernichten. Damit war denn freilich auch nicht geholfen. — Dagegen war die schriftstellerische Thätigkeit, welche zu gleichem Zwecke Joh. Fabri seit 1528 mit erneuertem Eifer entfaltete, von ganz anderem Schrot und Korn und weit gehaltvoller. Auch wählte er, um wirksamer zu sein, die deutsche Sprache.

ihr wurden, und die Zuchtlosigkeit an den geweihtesten Stätten ungescheut um sich griff [288]).

---

288) Am 20. August 1527 hatte K. Ferdinand ein strenges Edict gegen die Ketzer erlassen, unter Festsetzung specificirter Strafen. Am 24. März 1528 hatte er es erneuert (beide *in ext.* im *Cod. Austr. I.* 642—646) und an mehreren Personen durch Bestrafung mit dem Tode in Vollzug setzen lassen (umständlich *ex lib. IV. act. fac. art. f.* 150 im *Consp. hist. Univ. II. p.* 136). Zur Ermittlung und Untersuchung der Uebertreter wurde eine Commission von Visitatoren eingesetzt. Der Bischof mit zwei Doctoren der Univ., einem Prediger, seinem Officialen und einem geschwornen Notar durchzog die Klöster und reformirte sie. Wie traurig es aber in diesen aussah, geht aus den vom Bischofe an den König erstatteten Berichten vom 22. und 28. Juni 1528 (k. k. Archiv in Cultus-Sachen) hervor. Bei den Schotten befanden sich nur mehr sieben Mönche. Der Abt Michael hielt offen eine Mätresse bei sich im Kloster, der er wochentlich zwei Talente gab. Nachdem er dann viele Klosterschätze und Geld bei Seite geschafft, dankte er eigenmächtig ab, und allgemein sagte man sich, er wolle mit dem gestohlenen Gute entfliehen (*habet loculos plenos auro et argento tam de bonis monasterii, tam de bonis reliquiarum et de bonis steurae Reg. Majestatis. Et propter hoc dicunt, quod dictus Abbas Michaël voluit dimittere suam Abbatiam et forte ad aliquam partem fugere cum illis pecuniis*). Trotz aller bischöflichen Abmahnung wählten die Mönche unter Beihilfe des Abtes von Melk einen andern Abt, der in sittlicher Beziehung seinem Vorgänger auf ein Haar glich. — Vom S. Ulrich-Kloster in Neustadt waren der Propst, der Decan und der Kellermeister wegen Ketzerei eingesperrt und nur der letzte zeugte sich reuig und bat um Gnade (*praepositus, decanus et cellerarius sunt in turri Carinthianorum; . . . . alii duo usque nunc fuerunt indurati sicut cor Pharaonis*). Ebenso war der Prior der Carmeliter wegen Unsittlichkeit verhaftet; gleiches Loos traf das Nonnenkloster der Clarisserinnen. Der Propst von S. Dorothee hatte aus unzureichenden Gründen freiwillig abgedankt. Einen wiedertaufenden Pfarrer weigerte sich der Bischof, in seinen Kerker aufzunehmen wegen Gefahr der Ansteckung, „*quia episcopus multociens habet in carcere suo plebanos, curatos et vicarios,*“ auch fürchte er sich, dass die vielen Lutheraner in der Stadt ihn mit Gewalt befreien könnten. — In Betreff der Bücher ward am 24. Juli 1528 das strenge Edict erlassen: „Buechdrucker vnd Buechführer der sectischen verbottenen Büecher, welche in österr. Erblandten betretten werden, sollen als haubt-Verführer vnd Vergüffter aller Ländter

Streit mit dem Canzler.

Zu diesen religiösen Zerwürfnissen, welche, wie sich wohl im vorhinein abnehmen lässt und wie weiter unten näher gezeigt werden soll, zerstörend auf den Bestand der Universität und auf den Betrieb der Studien einwirkten, kamen dann, mit gleich schädlichen Folgen, verbitterte Zwistigkeiten mit dem Canzler, Paul von Oberstein[289]). Dieser hatte in der ersten Stiftungs-Urkunde der Universität (vom 12. März 1365) die Stelle aufgefunden, worin ihm die Investirung des Rectors und sohin der erste Platz in der Universität vor demselben eingeräumt wurde, den er nun in einer Schrift vom 21. Mai 1519 wieder zurück forderte[290]), indem der bisherige Nichtgebrauch dieses

---

ohne alle gnad stracks am Leben mit dem Wasser gestrafft, ihre verbottene Wahren mit Feur verbrendt werden" (Univ.-Regist. IV., C. 2.). Ueber diesen Punct berichtete der Bischof am 26. Juli 1528: „*Et quantum ad libros lutheranos, si sua Majestas cito et cito non mandat, quod omnes libri lutheranorum comburentur, pejus erit et pejora fient in Vienna, quam nunquam fuerunt facta nec sunt in Nuernberga. Et si omnes libri lutheranorum comburentur in Vienna, qui sunt multi libri juncti in simul, quod sua Majestas mandat cito et cito unum mandatum seriosum et cum effectu, quod ad unum diem Veneris cum sonitu magnae campanae et cum sonu tubarum deportantur omnes libri ad altum forum* (hohen Markt) *tam de Episcopatu, de Regimine, de Universitate et de Senatu. Et si omnes libri comburentur, in conscientia mea in toto Episcopatu ista perversa secta lutherana destruetur, aliter nunquam deradicabitur. Eya, eya Serenissime Rex et christianissimus princeps comburentur isti libri et omnia bene fiunt . . . Reformatione facta, quae cito erit, ego ibo ad suam Majestatem et omnia in sua conscientia remittam, quia deus est testis, omnia perdentur in Vienna.*" —

289) In einer der Streitschriften in dieser Angelegenheit wird bemerkt, er habe eigentlich Paul Steiner geheissen und sich erst später „*auctis natalitiis*" Paul von Oberstein tituliren lassen.

290) Wir entnehmen diese Darstellung aus den im Univ.-Archive (*Lad. XL.* 1) vorhandenen Acten. Der *Consp. hist. Univ.* hat sich hiebei, wie gewöhnlich, nur auf die im *Lib. act. fac. art.* enthaltene Aufzeichnung beschränkt, und Höller (Ritter) in seinem *Spec. hist. Cancell.* berührt die Sache nur nebenher und sehr unvollständig.

Rechtes dessen Existenz nicht habe ändern können. Die Universität wies zwar auf die zweite Stiftungs-Urkunde (vom Jahre 1384), welche diese Einrichtung dahin abgeändert habe, dass der Canzler als ausserhalb der Universität stehend anzusehen und rein nur darauf beschränkt sei, den Candidaten eines akademischen Grades die Licenz zu ertheilen [291]). Hinwieder replicirte der Canzler, eine solche Abänderung habe ohne ausdrückliche Zustimmung des betreffenden Canzlers, welche niemals ertheilt worden sei, zu Recht nicht geschehen können. Nachdem hierüber in sehr feindseligem Tone Schriften hin und wieder gewechselt worden waren [292]), wurde die Angelegenheit gleichzeitig

291) Die Universität sagte in ihrer Einrede: „*Nobis satis est Alberti III. reparatio privilegiorum, quae nos a Cancellario, nisi quoad Licentiae collationem, separat.*" Nach dem, was wir schon im ersten Buche über das Verhältniss der Rudolfinischen zur Albertinischen Stiftungsurkunde bemerkten (siehe bes. die Anm. 9, 26, 38 und 150) unterliegt es keinem Zweifel, dass die Universität in diesem Streite formell Recht hatte. Bedeutsam ist es aber auch, dass der Canzler in zweiter Linie noch geltend machte, die Universität habe sich diese Zeit her so vieler Irreverenz gegen den päpstlichen Stuhl schuldig gemacht, dass er schon desshalb auf Behauptung seines Ansehens dringen müsse. Hierin hatte er materiell Recht; denn, wie wir schon wiederhohlt ausprachen, hatte die Universität factisch ihre ursprüngliche Stellung zur Kirche verrückt. Während sie früher selbst ihre Aufgabe darin sah, für deren Interessen zu wachen, war es nun schon dahin gekommen, dass ihr gegenüber eine solche Beaufsichtigung noth that. Daher kam es, dass, wenn auch in dem vorliegenden Präcedenz-Streite das alte Herkommen aufrecht erhalten ward, K. Ferdinand doch wenige Jahre nachher dem Canzler seinen Platz innerhalb der Universität anwies (1534).

292) Die Form, deren sich die Universität bei Abfassung ihrer Schriften bediente, ist im höchsten Grade sonderbar und zugleich sehr bezeichnend. Der Kern der Frage, um die es sich handelte, wird darin stets nur sehr kurz berührt; der grössere Theil der Schrift besteht darin, dass sie das Actenstück des Gegners unter Hinweisung auf Quintilian und Cicero in stylistischer Be-

vor zweierlei höhere Instanzen gebracht. Der Canzl wendete sich an den päpstlichen Cardinal-Legaten Lau rentius *tit. s. Anastasiae*, welcher am 17. October 152 den Passauerischen Officialen und Magister Heinrich Kurtz mit der Untersuchung und Entscheidung beauftragte. Andererseits bevollmächtigte Erzherzog Ferdinand am 8. November 1524 die Bischöfe Christian von Laibach und Dietrich von Neustadt, den Vicestatthalter des niederösterr. Hofrathes Leonhart v. Harrach und die Räthe Felician von Petschach und Erasmus von Dornwerg, in dieser Angelegenheit vorzugehen. Die Entscheidung hierüber lautete dahin, dass es bei dem bisherigen Gebrauche zu bleiben und dass der Landesfürst namentlich an der vom Canzler erwirkten Citation vor den Richterstuhl des Cardinals grosses Missfallen getragen habe [293]). Doch damit war die Sache nicht beendet. Am 22. Februar 1524 hatte die

---

ziehung tadelt. „*Miratur Universitas adversarium tam inepte connectentem verba. Tria sunt dicente Tullio libro tertio de Oratore, quae verbo simplici ornatum faciunt* u. s. f.; folgt dann mehrere Seiten lang eine Abhandlung über die Tropen und rednerischen Figuren, wenn man elegant schreiben wolle. Auch nennt sie sich selbst eine Anstalt, „*ex cujus ludo litterario velut ex equo Trojano innumeri prodierunt litterarii Antistites et viri undique doctissimi.*“

293) „Die F. D. vnser genedigister her hat mir beuolchen, her Brobst, euch zu sagen vnd zu beuelchen, Ir F. D. sey des Strittes den Vorgang betreffendt genuegsamb bericht; darauf so solt Ir die Vniuersität bey Irem alten gebrauch vnd herkhommen beleiben lassen, dem Rector den vorgang gestatten, ferrer nicht betrieben (kränken). Es tragt auch die F. D. die Citacion, die Ir von dem Cardinal erworben, wider euch ain vngenedig gefalln, schafft vnd gebeut, das Ir von solcher Citacion abstet, vnnd darauf nichts fürnembt noch handlt. Dan wo Ir solches vberfaren vnd dem entschidt nicht geleben, so werde die F. D. mit straff, andern zẘ Ebenpildt, wie sich gepurett, wider euch verfaren“ (Schreiben Sigmund's v. Dietrichstein an den Canzler, ohne Datum, im Univ.-Archiv XL., 1.).

artistische Facultät die Einrichtung getroffen, dass die Graduanden nicht mehr wie bisher nach dem Verdienste, sondern nach der persönlichen Würde die Location im Range erhalten sollten. Sie hoffte dadurch, bei dem sehr sparsam gewordenen Schulbesuche, wenigstens den Adel, d. i. diejenigen Candidaten, welche grössere Taxen zahlten, sich zu erhalten. Dagegen erhob nun der Canzler ebenfalls Einsprache, und trotz der Gegenbemerkung, dass ihm in diese innere Angelegenheit der Facultät keine Einmischung zustehe, benützte er doch diesen Anlass, um alle Licenz-Ertheilungen zu sistiren. Zwar erwirkte sich die Facultät am 5. und nochmals am 8. März 1526 eine günstige Entscheidung der Regierung; doch liess sich der Canzler nicht eher zur Aufhebung seiner Massregel bewegen, bis er endlich am 4. März 1529 durch ein neuerliches Regierungsdecret bei Strafe von 500 Gulden rhein. dazu verhalten wurde [294]. —

Durch diesen Vorgang waren aber von 1524 bis 1529 selbst die wenigen Besucher, welche die Universität noch besass oder ausserdem erlangt hätte, in dem Fortgang ihrer Studien gehindert oder hievon abgeschreckt worden.

In wie rascher Folge alle diese Umstände zusammengenommen den Verfall der Universität bewirkten, darüber sprechen sich die Zeugnisse aus jener Zeit in bündigster Weise aus. Verfall der Universität.

Schon im Jahre 1522 hatten die Religions-Neuerungen einen grossen Ausfall in den Studirenden bewirkt [295]; auch unter denen, die geblieben waren, nahm

---

294) Univ.-Archiv *Lad. XL.*, 1 und 3.

295) 1522, 11. *nov. Defectus pecuniae, quo facultas laborabat, tum quia pestis anni prioris scholasticos a Gymnasio repulerat, tum praecipue, quia ea tempestate secta Lutherana plerosque a suscipiendis*

Zuchtlosigkeit und Ungehorsam reissend überhand [296]). So wie jeder privilegirte Bestand, so hatte auch die Universität, trotz ihrer Connivenz mit der Zeitrichtung, den Hass der Bevölkerung auf ihr Haupt geladen [297]). Im Jahre 1525 mussten die Disputationen wegen Mangels an Studirenden eingestellt werden [298]). In den Jahren 1527 und 1528 war die Frequenz schon beinahe auf Null herabgesunken [299]).

---

gradibus dehortabatur (*Lib. IV. act. fac. art. f.* 124 *v.*). Im *Consp. hist. Univ. II. p.* 113 sind auch noch die Aufrufe Luther's, Melanchthon's und Karlstadt's angeführt, worin vom Studium abgemahnt und darauf hingewiesen ward, dass man besser, wie es im Buche Genesis heisse, im Schweisse seines Angesichts sein Brot verdienen solle. In Folge dessen verliessen viele Studenten die Schulen und griffen zum Handwerk.

296) 1523, *feria 4. ante exalt. s. crucis, congreg. fac. theol. . . Facultas maxime scholarium nunc existentium mores detestatur, quod nec obedientiam nec reverentiam Rectori et majoribus exhibent deformati vestitu et moribus, cum antiquitus prae caeteris nostrum studium in vestitu et moribus exstitit commendatum, jam vero, ut liquide patet, prorsus deturpatum* (*Lib. III. act. fac. theol. f.* 44 *v.*).

297) In einem auf den früher erwähnten Streit mit dem Canzler bezüglichen Commissions-Protokolle sagte der Rector, Friedrich Herrer: er für seinen Theil wäre „diser zeit, die weyll die hochschuell in mechtigem grossem abfall vnd die gelerten sonst yetzt in Hass des gemainen mans sein," gerne zurückgetreten, um „dem gemainen man zu schaden der gelerten kein ergerung zu geben"; aber seine Stellung mache ihm die Behauptung seines Rechtes zur Pflicht (Univ.-Arch. *Lad. XL.*, 1).

298) 1525. 1. *sept., congreg. fac. art. conclusit: actus quodlibeticus ob studentium penuriam posthabeatur* (*Lib. IV. act. fac. art. f.* 139 *v.*).

299) **1527**. *Cum hac nostra tempestate Studium tantopere decrescat, ideo procurator, qui se inscribi fecisset, habuit neminem* (Rhein. Matr.) Ferner: **1527** 14. *apr., propter notabilem lapsum universitatis nemo inscriptus est* (jur. Matr.); **1527**, 13. *oct., et quoniam hoc tempore omnia studia et artes omnes decrescant, nihil actum est, quod cartas istas onerare debuit* (ebend.). — **1528**, 14. *apr.: propter ruinam Universitatis nullus incorporatus est* (ebend.). Die Gesammtzahl der aufgenommenen Studirenden bei allen Facultäten und Nationen in den Jahren 1527 und 1528 betrug 20—30. (Univ.-Matr.)

Als daher im Jahre 1529 die Gefahren des Türkenkrieges unmittelbar vor die Mauern Wiens rückten, fanden sie an der Universität nur mehr weniges zu zerstören vor, obgleich es andererseits wahr ist, dass sowohl die von da an permanenten Kriegszustände selbst, als auch die im Gefolge derselben mit periodischer Regelmässigkeit sich einstellenden Epidemien ein grosses Hinderniss für das Wiedergedeihen der Universität wurden und blieben.

Als seit dem Jahre 1530 der Schulbesuch auf das unglaubliche Minimum von 30 Studirenden herabgesunken, die theologische Facultät fast ganz, die juridische aber vollkommen aufgelöst, im herzoglichen Artisten-Collegium statt 12 Lehrern nur mehr deren 2—3 vorhanden waren, welche überdiess mit Weib und Kind ihre Wohnungen dortselbst aufgeschlagen hatten, die landesfürstlichen Gehalte und gestifteten Beneficien an Leute vergabt wurden, welche gar nicht anwesend, oder wohl gar als Prädicanten auf dem Lande thätig waren, die Bursen als Absteige-Quartiere für Handwerksburschen benützt und darin statt der Studien Lanzknechts-Spiele getrieben wurden, und, während die Frequenz aus dem Auslande fast gänzlich aufhörte, die Söhne der ersten Familien des Landes an die Universitäten in Tübingen, Leipzig, Wittenberg, sogar nach Rostok zogen und die heimische Anstalt leer liessen [300]; da mochte es der Regierung klar geworden

---

300) In dem Berichte vom 12. Mai 1536 über den Befund der Bursen (Univ.-Archiv *Lad. XXXIX.*, 37, 45), in einer Zusammenstellung von Klagepuncten der theologischen Facultät (*lib. III. act. fac. theol. f.* 44 *v.*), in unsern Beilagen XLI., XLII., XLIII., LXI., so wie in den, weiter unten von uns zu besprechenden Reformgesetzen wird dieser Unfüge als seit Jahren bestehend gedacht. Freilich hatte der Geist der Auflösung und Zerrüttung

sein, dass es mit vereinzelten oder provisorischen Massregeln, in denen sie sich bisher versucht hatte [301]) nicht mehr gethan sei, sondern dass sie von Grund aus reformiren müsse. Nicht minder gewiss war es, dass sie sich nicht mehr darauf beschränken könne,

---

schon so sehr um sich gegriffen, dass solche Zustände noch unter Ferdinand I., am meisten aber unter Maximilian II. und nach dem Tode des Erzherzogs Ernst unter der Verwaltung des Erzherzogs Matthias immer wieder hervortraten. Darauf werden wir noch speciell zurückkommen.

301) Schon im J. 1523 hatte der Erzherzog die Universität aufgefordert, Vorschläge zu erstatten, damit sie „*in pristinum vigorem*" restituirt werde. Doch die Universität misstraute einem Fürsten „*qui omnia agit ex sua autoritate*" (*lib. IV. act. fac. theol. f.* 42 *v.*) und beschränkte sich darauf, in der Bestätigung ihrer Privilegien und in der pünctlichen Zahlung ihrer Dotationen ihr vollkommenes Heil zu erblicken (*ibidem f.* 44 *v.*). Als im J. 1529 nach dem Tode Cuspinian's der neue Superintendent Joh. Pillhaymer sehr energisch (*multum rigide*) dieselbe Angelegenheit urgirte, wurde am 22. Juli 1529 wieder mit derselben Klage wegen nicht eingehaltener Privilegien und schlechter Bezahlung geantwortet, und nur beigefügt: *lutherana insuper factio, quae vel hodie non cessat grassari et vires eundo colligere, non parum Academiam depopulata est* (*ibid. f.* 60). Nochmals am 9. Februar 1530 bestellte der König eine Commission, bestehend aus dem Rector Martin Edlinger, den Räthen Leonhart Dobrohost und K. Ursinus Velius, dem Superintendenten Pillhaymer und den Doctoren Victor Gamp und J. Alexander Brassican, um hierüber zu berathen (Univ.-Registr. f. I.). Diese bemerkten nun allerdings, dass der Abgang an geschickten Professoren, die schlechte Verwaltung der Stiftungsgelder, die Streitigkeiten mit den Bürgern und mit dem Canzler, die religiösen Zerrüttungen und die Zuchtlosigkeit in den Collegien und Bursen die Hauptursachen des Verfalles seien. Als aber der König noch im December desselben Jahres befahl, man solle also demgemäss eine Abhilfe treffen, kam abermals, angeblich aus Furcht vor erneuter Türkengefahr, kein Resultat zu Stande. So waren denn alle Bemühungen erschöpft, die Universität zu eigenem Handeln in dieser Sache zu bewegen. — Bemerken müssen wir noch, dass wir im Archive der k. k. Stud.-Hofcommission das Concept einer Reform, von aussen mit der Jahreszahl 1524 überschrieben, gefunden haben. Dieselbe scheint jedoch nicht zur Gesetzeskraft gelangt zu sein.

bloss anregend, wie bisher, auf die selbstthätige Vornahme von Veränderungen bei der Universität hinzuwirken, sondern dass sie die bestimmten Gesetze dafür erlassen müsse, die sie von der Spontaneität der Schule nicht mehr erwarten konnte. —

Die Vorkehrungen, welche K. Ferdinand zu Erreichung dieses Zweckes mit unausgesetzter Thätigkeit traf, erstreckten sich auf alle innern Interessen und äussern Beziehungen der Universität, und, wenn man erwägt, wie vielerlei und wie wichtige Aufgaben dazumal in den Erblanden und im deutschen Reiche zu lösen, Feinde abzuwehren, Verhältnisse zu ordnen waren, so kann man nicht umhin, anzuerkennen, dass der Landesfürst in bevorzugender Weise auf die Wiederherstellung der Universität, dieser uralten, mit so vielen Beweisen der Gunst geschmückten Stiftung seines Hauses, sein Augenmerk wendete. —

Die Reformgesetze, welche in den Jahren 1533 [302]) und 1537 [303]) erlassen wurden, waren nur die Vorläufer der umfassenden, sogenannten „Neuen Reformation“ vom 1. Jänner 1554 [304]), welche mit geringen Abänderungen durch zwei volle Jahrhunderte das Grundgesetz der Universität vorstellte. Nebst diesen wurden noch mehrere andere, ergänzende oder erläuternde Bestimmungen beigegeben; so dass, wenn man sie alle zusammenfasst, ein ganz neues, abgeschlossenes System aus ihnen sich kundgibt, welches sich am besten in nachfolgenden Rubriken darstellen lässt. Reform.

Zuvörderst wurde ausgesprochen, dass die Universität, so wie sie früher (*a parte potiori*) die Inter- Die Universität eine Staatsanstalt.

302) Statutenbuch n. 54.
303) Statutenbuch n. 58.
304) Statutenbuch n. 62.

essen der Kirche vertrat, so nunmehr jene des Staates vor Augen zu halten habe. Dass ihre Einrichtung und die Heranbildung ihrer Schüler den Anforderungen des Staatsdienstes entsprechen müsse, wurde ausdrücklich von ihr verlangt [305]). Obgleich sie fortan noch als ein selbständiges Institut mit besonderen Corporations-Rechten angesehen wurde, so folgte doch aus dieser Veränderung ihrer Situation, dass die Feststellung der Gesetze ihrer Bewegung und Wirksamkeit als eine Aufgabe des Staates betrachtet, und zur Versicherung über deren ununterbrochene Einhaltung eine bleibende Controlle eingeführt wurde. Das Organ für diese Functionen war der landesfürstliche Superintendent, welcher die Würde des schon 1384 von Albrecht III. eingesetzten, jedoch im Verlaufe der Zeiten in Vergessenheit gekommenen Conservators bekleidete [306]), dessen Amt aber nicht bloss ein höheres

Der Superintendent.

---

305) Die neue Reformation vom 1. Jänner 1554 stellte an die Spitze ihrer Bestimmungen den Grundsatz, dass die Universität „*tanquam praecipuum reipublicae recte gubernandae Seminarium*" angesehen werden müsse. Zwar fehlte auch nicht die Bestimmung, dass sie gleichfalls zur Verbreitung des Glaubens und zum Lobe Gottes wirken solle; es lässt sich aber nicht verkennen, dass ein solcher Beisatz durchaus nicht mehr dem in den Stiftungsurkunden so prägnant hingestellten Ausdrucke: „*ad profectum universalis Ecclesiae*" gleichkam. Auch liess sich vorhersehen, dass der Superintendent, eben weil er selbst ein Staatsbeamter war, seinen mächtigen Einfluss vorzüglich dazu aufbieten würde, um die Universität vor Allem für den Staatsdienst verwendbar zu machen. Diess geschah denn auch in so entschiedener Weise, dass K. Matthias am 25. Februar 1617 (Statutenbuch n. 77) diesen Beruf noch deutlicher aussprechen und sagen konnte, der Unterricht an der Universität habe dazu zu dienen „*ad rempublicam probe administrandam atque alia civilia officia recte obeunda.*" —

306) Vgl. unsere Anm. 138. Als am 17. Jänner 1554 Dr. Albert Widmanstetter zum Superintendenten ernannt wurde, geschah diess mit dem Bemerken, der König habe zu diesem Amte einen Mann gewählt, *qui et pietate et eruditione simul atque authori-*

Schutzrecht, sondern auch ein strenges Beaufsichtigungsrecht in sich begriff. Zu diesem Zwecke wies ihm das Gesetz vom 29. Jänner 1534 einen Platz im Consistorium und den nächsten Rang nach dem Rector und Canzler innerhalb der Universität an [307]). Thatsächlich aber stand er über der Universität, wie denn eine kurze Hinweisung auf die im Jahre 1551 und noch umfassender 1556 [308]) für ihn erlassenen Instructionen dieses deutlich zeigen wird. Seinen Eid legte er nicht in die Hände des Rectors, sondern in die des Landesfürsten und diesem allein war er verantwortlich. Er hatte in ausgedehntester Weise dafür zu sorgen, dass alle Anordnungen der Regierung von der Universität genau befolgt würden; bei allen ihren Versammlungen hatte er Sitz und berathende Stimme [309]). Er hatte nicht nur das ausschliessliche Verfügungsrecht über die landesfürstlichen Dotationen, sondern die Gebahrung mit allen eigenthümlichen und Stiftungsgeldern der Universität stand unter seiner Einsicht und Zustimmung. Den lässigen Professoren konnte er die Gehalte *pro rata* sistiren; die Vorlesungen und die Bursen der Studirenden hatte er von Zeit zu Zeit unvermuthet zu besuchen. Von seinen Verfügungen konnte

---

tate polleat, ut nomine et loco Regiae suae Majestatis hujus Archigymnasii Conservatorem, Protectorem seu Superintendentem agat (Beil. LIV.).

307) Am 2. September 1533 hatte der König dieses Recht dem Superintendenten J. Pillhaymer ertheilt; und als die Universität darin nur eine vorübergehende, persönliche Würde sehen wollte (*Lib. IV. act. fac. art. f.* 167 *v.*), erfloss das Decret vom 29. Jänner 1534, welches obige Stellung jedem landesfürstlichen Superintendenten für immer einräumte (Statutenbuch n. 55).

308) Statutenbuch n. 60 und 63.

309) Eine concludirende Stimme wurde dem Superintendenten erst durch das Decret Karl's VI. vom 16. November 1735 eingeräumt (Statutenbuch n. 114).

man nicht an den Rector oder das Consistorium, sondern nur an die Regierung sich berufen. In allen Angelegenheiten, für welche durch die bestätigten Statuten oder landesfürstlichen Reformen nicht vorgesehen war, konnte nicht die Universität, sondern nur der Superintendent im Vereine mit der Regierung eine neue Anordnung treffen [310]).

Statutarische Aenderungen: a) der Universität im Ganzen.

Die Einrichtung aber, welche ohne weitere Discussion in fertiger Gestalt zur Befolgung vorgeschrieben und hinausgegeben wurde, bestand in Folgendem:

Die in früheren Zeiten bestandene oberste Instanz, in welcher die Vollgewalt der Körperschaft ruhte, die Congregation, d. h. die Versammlung aller Doctoren und Magister, verschwand, weil von da an die Regierung selbst die obere Berufungsstelle bildete und durch den Superintendenten in fortwährendem, regelmässigem, nicht erst bei besonderen Anlässen herbeizurufendem Verkehre mit der Universität war. Jener ursprüngliche Zustand, vermöge welchem die einzelnen Gemeinden in verschiedenartigst geformten Wirkungskreisen neben einander sich fortbewegten und mit dem Landesfürsten nur in besonders privilegirten Fällen in Berührung kamen, hatte aufgehört. An dessen Statt war bereits, neuerer Anschauungsweise gemäss, ein mehr geregelter Staatsmechanismus getreten, dessen Fäden, wie ein Netz, durch alle Gemeinden des Landes gingen, sie untereinander verbanden, und in der Regierung, als dem gemeinsamen, vom Centrum aus wirkenden Knotenpuncte zusammenliefen. Von einer

310) Instruction vom 19. Mai 1556, 14. Punct (Statutenbuch n. 63). Daher erklärt es sich, dass die Autonomie der Universität von dieser Zeit an auf Null herabsank, obgleich das Privilegium Albrecht's III. vom 5. October 1384 nicht ausdrücklich aufgehoben ward.

Ueberlegenheit der einen über die andere konnte keine Rede mehr sein, und auch die oberste Entscheidung ihrer eigenen Angelegenheiten hatten sie abgegeben; sie fanden sich alle als gleichgeartete erste Instanzen.

Von dem Augenblicke an, als das leitende Princip, so zu sagen, die gestaltende Lebenskraft von der Universität weg auf die Regierung übergegangen war, waren gerade alle jene Functionen entfallen, für welche in frühern Zeiten die Gesammtkörperschaft in ihrer primären Gestalt, die „*Congregatio Universitatis*“ als höchst-entscheidende und alle Anliegen endgiltig abschliessende Instanz aufgeboten worden war. Für die Geschäfte von rein administrativer und executiver Art, wie sie seit 1554 der Universität noch oblagen, reichte der vorhin nur mit delegirter Gewalt fungirende Ausschuss, das Consistorium, vollkommen aus. In demselben befanden sich von Alters her der Rector, die vier Decane und die vier Procuratoren; nunmehr aber waren ihnen durch besondere Zuweisung auch noch der Canzler, der Superintendent, der Prior des Artisten-Collegiums, und die drei Primar-Professoren der drei obern Facultäten, oder falls diese die Würde des Rectorats oder Decanats bekleideten, die Senioren der betreffenden Facultäten, beigesellt [311]). Der Rector, der Canzler, der Superintendent hiessen: *Proceres Consistorii* und hatten den Vorrang vor den andern Consistorialen.

Dem Rector und dem Decane der theologischen Facultät wurde das Recht der Censur übertragen. Die Buchhändler mussten alljährlich nach jeder Frankfurter

311) Neue Reformation vom 1. Jänner 1554, Absatz 11 (Stat.-buch n. 62). Das Gesetz vom 28. Juni 1558 (Statutenbuch n. 64 brachte noch den Zusatz, dass der Prior des Artisten-Collegiums unter den Consistorialen den letzten Platz einzunehmen habe.

Messe einen Katalog der einzuführenden Bücher überreichen und vor erlangter Approbation durfte nichts verkauft werden. —

b) der einzelnen Facultäten. Nicht minder belangreich waren die Aenderungen, welche die Facultäten, und zwar alle gemeinschaftlich, oder mit besondern Abweichungen nach den Fächern, trafen.

In jeder Facultät wurde die Anzahl der Professoren fixirt. Jedem ward sein Fach und sein Vorlesebuch zugewiesen, und nur er durfte über diesen Gegenstand vortragen. Dadurch entfiel die frühere Bedeutung der Licenz, sowie die Einrichtung, dass ein Professor (*doctor regens*) die Vorträge auch durch seine Gehilfen, Licentiaten und Bachalarien, versehen lassen konnte. Daher wurden von da an nicht mehr Licenz-Ertheilungen, sondern nur Doctors-Promotionen vorgenommen, und das Bachalariat war nur mehr eine Titular-Distinction ohne Bedeutung für das Lehramt. Ebenso durften nur die Professoren die Disputationen leiten, welche bei den drei obern Facultäten vierteljährlich, bei der philosophischen Facultät monatlich einmal gehalten werden sollten. — Diese Einrichtung hatte zwei höchst wichtige Corollarien im Gefolge. Zuvörderst war die bis dahin in Kraft gewesene Bestimmung, dass jeder Licentiat und Doctor als solcher ein Recht zum Vortrage (*Licentia docendi et regendi*) habe und hinwiderum selbstverständlich die Concurrenz aller andern Graduirten leiden müsse, nunmehr ausdrücklich beseitigt. — Eine zweite Folge war die strenge Abscheidung der Doctoren von den Professoren. Zwar hatte man schon seit 1429 Mitglied der Universität und einer Facultät bleiben können, obgleich man vom Rechte zum Vortrage keinen Ge-

brauch machte [312]). Doch hatte in den Zeiten der Scholastik die Haltung der Disputationen zum wesentlichen Theile des Unterrichtes gehört, und davon waren die Doctoren niemals dispensirt. Ausserdem, wenn in diesem Jahre ein Doctor nicht vortrug, trat er vielleicht im kommenden Jahre ein; denn es stand diess jederzeit in seinem Belieben und die Zahl der Vortragenden variirte von Semester zu Semester. Die Abscheidung war daher nur vorübergehend; nunmehr aber ward sie in jeder Hinsicht bleibend. Weil aber die Doctoren, welche, obgleich sie mit dem Unterrichte nichts mehr zu thun hatten, doch Mitglieder ihrer Facultät waren, die Professoren an Zahl weit überragten; so bestand jede Facultät vorwiegend nur aus einem Collegium von Doctoren, welche niemals vortrugen. Es wäre wohl auch incorrect zu sagen, dass letztere in dieser Weise nur das praktische Element vertraten; denn wenn z. B. die juridische Facultät stets nur aus vier Professoren, dagegen aber aus 60 — 100 Doctoren bestand, so kann man nicht mehr von einem Walten zweier verschiedener Interessen, sondern nur

312) Vgl. unsere Anm. 32 und 68. Das mehrerwähnte Gesetz Albrecht's V. vom J. 1429 (Statutenbuch n. 28) hatte bestimmt, dass die in Wien promovirten Doctoren und Licentiaten für Mitglieder der Universität zu erachten seien, auch wenn sie nicht gerade vortrügen (*actu non legentes*), jedoch unter der Bedingung, dass sie 1. ihren bleibenden Aufenthalt in Wien nähmen, 2. fortan auf die Förderung der Studien (*promotioni Studii*) ihr Augenmerk richteten, folglich 3. jedweden Auftrag der Universität und Facultät übernähmen; 4. an ihren Berathungen und Ausschussversammlungen sich betheiligten, und 5. bei allen kirchlichen Feierlichkeiten erschienen. — Diese nähern Bestimmungen scheinen aber später ganz in Vergessenheit gerathen zu sein. Wer einmal den Grad genommen und sich einer Facultät incorporirt hatte, blieb deren Mitglied, mochte er sich auch um ihre Angelegenheiten, — zu geschweigen von der „*promotio studii*" — weiters nicht mehr kümmern.

von einem Aufgehen ersterer in letzteren sprechen [313]). — Es versteht sich wohl von selbst, dass von da an auch die Sitte, alljährlich am 1. September die Vortragsgegenstände unter die sich meldenden Doctoren der Facultät zu vertheilen, wegfiel. Wohl aber waren die Professoren einer sehr genauen Controlle über die Einhaltung ihrer Vorlesestunden unterworfen [314]).

---

313) Diese Einrichtung wirkte, ohne es ursprünglich im mindesten beabsichtigen zu wollen, sehr deprimirend auf den Lehrerstand. Nach und nach wurden die Procuratoren, Decane und Rectoren, mit wenigen Ausnahmen, aus den Doctoren gewählt. Da nun ferner (ebenfalls am 1. Jänner 1554, Absatz 1) die Aufnahme der Professoren dem Consistorium übertragen wurde, die Lehrcanzeln überdiess sehr kärglich und in sehr unregelmässiger Weise dotirt waren, so kamen die Professoren in eine ganz abhängige Stellung von den Doctoren, welche im Consistorium und noch mehr in den Facultäten die unbedingten Herren waren und in erstern nur die von ihnen für den besondern Zweck des Lehramtes eingesetzten Beamten sahen. Ja man nahm dann den Begriff „Facultät" nachgerade für identisch mit „Doctoren-Collegium." Nicht leicht wird man ein Zeitalter finden, in welchem dem Lehrerstande an der Universität so geringe Achtung gezollt war, wie in der Periode von 1600—1750.

314) Für jedes Vierteljahr waren jedem Professor 42 Vorlesestunden (also nicht über drei Stunden die Woche) als Minimum vorgeschrieben. Für die Einhaltung dieser Verbindlichkeit wachte ein eigener Mann, gewöhnlich einer der Bedellen, welcher jeden Abgang notirte und vierteljährlich ein Verzeichniss hierüber, Coriceus genannt, dem Superintendenten überreichte, damit dieser sonach den Gehalt, beziehungsweise Gehaltsabzug berechnen konnte (Regierungsdecret vom 13. December 1543. Univ. - Regist. F. I). Einen solchen Coriceus haben wir in der Beilage Nr. LVII. abgedruckt. — Ausserdem waren auch die, früher ausserordentlich häufigen, den dritten Theil des Jahres umfassenden Ferien gemässigt und folgendermassen für alle Facultäten geordnet worden: die Sommerferien (*feriae caniculares*) wurden auf 2 Wochen, die Herbstferien (*vindemiales*) auf 4 Wochen reducirt. Nebstdem blieben die Vorlesungen ausgesetzt: vom 24. December bis 1. Jänner, vom Sonntag *Esto mihi* bis Sonntag *Invocavit*, vom Palmsonntag bis zum Schlusse der Osteroctave und vom Vorabende des Pfingstsonntages bis zum Dreieinigkeitsfeste (Stat. Buch n. 62, Absatz 13).

Für die Erwerbung des Doctorgrades wurden für alle Facultäten neue Bestimmungen getroffen und die Taxen neu regulirt. Bei der philosophischen Facultät wurde ein zweijähriges, bei allen übrigen ein fünfjähriges Studium als genügend hiefür erachtet [315]). — Wie sehr übrigens ihr innerer Bestand von ihrer früheren Beschaffenheit sich unterschied, mag ein kurzer Blick in ihre am 1. Jänner 1554 geschaffene neue Einrichtung lehren. —

Die artistische Facultät wurde ganz mit dem herzoglichen Artisten-Collegium vereinigt [316]),

315) Statutenbuch n. 62, Absatz 6 (für die philosophische Facultät), 5 und 14 (für die drei übrigen Facultäten).

316) Die verheiratheten Mitglieder des Collegiums wurden zwar belassen, doch mussten sie ausserhalb desselben wohnen, und es sollte darnach getrachtet werden, nur mehr solche Mitglieder zu erhalten, welche ein eheloses Leben führten und den Vorsatz hätten, dem geistlichen Stande sich zu widmen, für den das Collegium ohnediess eigentlich bestimmt sei. Das Recht, einen sich ergebenden Ausfall durch Selbstwahl zu ergänzen, wurde aufrecht erhalten. Die für die Collegiaten gestifteten Domherrenstellen bei S. Stefan wurden zwar von 8 auf 6 gemindert (weil die gleichfalls am 1. Jänner 1554 hinausgegebene Reformation der Dompropstei die Zahl der Canonicate von 24 auf 16 herabsetzte), dafür erlangten sie aber von nun an auch das Nominationsrecht für diese Stellen, zu denen sie einen aus ihrer Mitte, und substitutorisch einen andern Priester, welcher der Theologie, dem Kirchenrechte, oder den freien Künsten oblag und der Universität angehörte, wählen konnten (Statutenbuch n. 62, Absatz 21). — Die innere Einrichtung des Artisten-Collegiums blieb die alte; die zwei ihnen beigegebenen Doctoren der Theologie waren die Vorstände (*parentes*), ein von Allen gewählter Prior führte die Oberleitung und die Verrechnung der Gelder. Doch wurde für Fälle von Zwistigkeiten auch ihnen der Superintendent als Obmann, an den sie sich zu wenden hatten, zugewiesen und sie unterstanden dem Consistorium (ebend. Absatz 20). — Da nun die artistische Facultät doch auch blieb, so unterschied sich diese vom Collegium nur durch den Beizug der nicht lehrenden Doctoren; das Lehramt war in beiden Körpern durch dieselben Personen vertreten.

d. h. die Anzahl der Professoren wurde auf jene 12 Magister, welche im Collegium ihren Platz hatten, beschränkt, da dieselbe doch vordem je nach der Gunst der Zeiten gewechselt, manchmal über 100 gestiegen, nie unter 20 herabgesunken war. Für diese zwölf waren die Vorlesestunden und Fächer genau ausgeschieden. Im ersten Jahre wurde Grammatik (nach Thomas Linacre und Priscianus) [317], Dialektik (nach mehreren Autoren, darunter Rudolf Agricola) und Rhetorik (nach Cicero und Quintilian); im zweiten Jahre Arithmetik, Geometrie und Physik gelehrt, hauptsächlich nach den bisher geltenden Autoritäten des Euklid und Aristoteles und mit beigefügter Anleitung zur Astronomie nach Johann von Holywood (*Joannes de Sacro Busco*) [318]. Diese Fächer waren obligat für

317) Die Grammatik Priscian's, welcher ein geborner Römer und Christ, im sechsten Jahrhunderte zu Cäsarea in Syrien studirte und zur Zeit Cassiodor's in Constantinopel lehrte, war zum Theile metrisch, durchging in 16 Büchern alle Theile der Rede und brachte auch Beispiele aus alten Classikern bei. Im fünfzehnten Jahrhunderte war sie durch den Engländer Th. Linacre und den Italiener Perotti umgearbeitet und sehr oft aufgelegt worden.

318) Der berühmteste Lehrer der Mathematik der damaligen Zeit war Joh. Vögelin aus Heilbronn. Er war schon 1517 vom Bischofe Christoph v. Stadion als Schullehrer bei U. L. F. in Augsburg angestellt worden und kam dann zur Bürgerschule bei St. Stefan nach Wien. In dieser Eigenschaft gab er 1528 ein „*Elementale geometricum ex Euclidis Geometria*" heraus (Denis, Buchdr. Gesch. S. 269). Am 11. December 1528 erhielt er die Lehrcanzel der Mathematik an der Universität, womit er jedoch auch Astronomie und Naturphilosophie im Allgemeinen verband. 1529 erschienen von ihm „*Theodosii de Sphäricis libri tres*" (ebend. S. 284). Zu seiner Zeit trat freilich wieder die Astrologie bedeutend vor. Diess bezeugt das dazumal in Wien herausgekommene Buch: „*Joannis Schrötteri Tabulae, ex quibus quisque facile discet, qua via* (namentlich in der *tabula III et IV. ex solis et lunae defectibus*) *praedictiones rerum futurarum elici debeant, ad usum studiosorum* (ebend., S. 485). Dass auch Vögelin solchen Wahrsagungen geneigt, und nicht immer da-

die Erlangung eines akademischen Grades. Nebst denselben wurden ohne Zwang (*pro dignitate archigymnasii*) gelehrt: Höhere Astronomie, Ethik, Poesie und Geschichte (von einem Professor, „*qui commentaria Caesaris, Sallustii historias, Livii Decades, Virgilii Aeneida, Artem poëticam aut Sermones Horatii, Persium, Metamorph. Ovidii et id genus alia pro ratione temporis promiscue enarret*). Es kann diess nicht erwähnt werden, ohne die Bemerkung beizufügen, dass insbesondere die Poetik, im Vergleiche zur Zeit des Konrad Celtes, einen bedeutenden Schritt nach rückwärts gethan, aus Mangel an eigener Erfindungsgabe sich bereits den ebenso ermüdenden als geistlosen Akrostichen und Chronostichen zugewendet hatte, und mit Riesenschritten jener arkadischen Schäferpoesie sich näherte, welche in kindischen Allegorien und verzogenen Schnörkeln den Inbegriff bildnerischer Schönheit erblickte und für deren poetische Schaffungsgabe man den gesammten, für die blosse Einfügung zurechtgerichteten Vorrath in jedem „*Synonymum*" oder „*Gradus ad Parnassum*" aufgespeichert finden kann [319]. Als K. Ferdinand am

---

rin glücklich war, haben wir schon anderswo besprochen. Diess hinderte aber nicht, dass er sich einen ausgebreiteten Ruf erwarb. Melanchthon sagte *ad* 1536 über ihn: „*Viennae autore Peurbachio renata est haec philosophia de rebus coelestibus et nunc magna cum laude possessionem ejus velut haereditariam retinent et ornant ibi cum alii doctissimi viri, tum etiam Joannes Vögelin.*" Sein Todesjahr ist unbekannt; doch lebte er nicht über 1549. — Seine Nachfolger waren Andreas Perlach, und Barthol. Reisacher, von denen ersterer am 11. Juni 1551, letzterer nach 1573 starb.

319) Schon aus diesen Daten ergibt sich unzweideutig, dass das neue System zwar den Humanismus in bestimmte Regeln band und seine Schädlichkeiten zu zügeln suchte, jedoch andererseits seine Herrschaft, die bisher nur factisch gewesen war, zur rechtmässigen machte. Nichts ist daher charakteristischer, als dass der Dichter Seb. Solidus Guntianus, welcher im J. 1549 Professor der Poe-

10. September 1558 das Privilegium, Dichter zu krönen, erneuerte [320]), konnte dadurch an obiger Auffassungsweise nichts geändert werden. Die Universität machte von diesem erneuerten Rechte einige Male Gebrauch [321]), liess es aber dann ganz in Verschollenheit

---

tik in Wien war, in einer 1546 herausgegebenen Elegie: „*Querela Musarum*“ klagt:

„*Nullus vel doctus scripta latina probat.*
Futilibus siquidem sunt omnia plena libellis,
Omnia teutonicis sunt loca plena notis.“

Wie schief war doch Standpunkt und Richtung einer Zeit, in der alle Wissenschaft sich nur an das nachgeahmte Ferne und Fremdländische hielt, und in der That nur die oppositionellen und destructiven Elemente der einheimischen Vulgärsprache zufielen, so dass man mit ihrer Cultur *ipso facto* auch etwas Schädliches grosszuziehen glauben musste. Uebrigens war auch die eigentliche humanistische Thätigkeit gegen vordem ungemein erschlafft; von dem frühern Feuereifer, Classiker zu commentiren und herauszugeben, finden sich nur mehr geringe Spuren. Man verfiel auf das Nachahmen des Nachgeahmten und auf das Künsteln. Charakteristisch ist folgender Zug. Die Reformations-Ordnung vom J. 1537 (Stat. Buch n. 58.) hatte für den Professor der Geschichte auch den Passus enthalten: „Er soll daneben auch *sui temporis annales* schreiben, dass die geschichten vnnserer Zeiten den nachkhumenden auch bekhandt werden.“ — Die neue Reformation vom 1. Jänner 1554 liess aber diesen Passus ganz weg und beschränkte den geschichtlichen Vortrag rein nur auf die Erklärung der alten Historiker und Dichter.

320) Statutenbuch n. 65. Auf der von uns eingesehenen Original-Urkunde ist ausserhalb mit gleichzeitiger Schrift bemerkt: „*Restauratum atque confirmatum est hoc priuilegium per Sacr. Caesarem Ferdinandum opera et studio Georgii Eder I. V. D. Caes. Consiliarii, Rectoris eo tempore per tres mutaciones continuati.*“ Locher in seinem *Spec.* S. 316 gibt hiefür irrthümlich das Jahr 1556 an.

321) Am 4. Juli 1558 (also noch vor Erneuerung des Privilegiums) wurde Heinrich Eckard aus Nürnberg, am 15. September 1558 wurden Elias Corvinus, Joh. Lauterbach und Vitus Jacobäus, und im J. 1560 Petrus Paganus, Kasp. Cropacius und Jonas Hermann zu Dichtern gekrönt. Wir wollen als Beispiel über den hiebei beobachteten Vorgang einen Auszug der gedruckten Aufzeichnung, die ersterwähnte Dichterkrönung betreffend, folgen lassen. „*Actus poëticus in Gymnasio Viennensi celebratus, in quo Paulus Fabricius,*

kommen [322]. Denn eben weil die Poesie, mehr noch als vordem, nur als tändelnde Form, als äusserlicher

Caesaris et Archiducum Austriae Mathematicus, Dr. Med., nomine et autoritate invictissimi Imp. Ferdinandi. consentiente sereniss. principe Maximiliano Bohemorum Rege ad privilegia poëtici Colegii a sacratiss. piae memoriae Caesare Maximiliano instituti Henrico Ecardo Noribergensi lauream coronam imposuit poëtamque creavit et renuntiavit IV. Non. Julii Anno 1558.“ Zuerst kommt eine Rede des P. Fabricius *ad Magnificorum Virorum consessum* in Hexametern; dann fährt er in Prosa fort und ertheilt dem Candidaten einen goldenen Ring, ein offenes Buch, den Lorbeerkranz und den Friedenskuss. Dann ernennt er ihn zum Dichter, verkündigt ihn als solchen und sagt noch eine *Descriptio Insulae poëtarum* in Distichen her. Hierauf folgen: des Candidaten *Oratiuncula*, eine *Quaestio proposita domino Mag. Nathanaeli Palsmanno* (dieser war Professor der Poetik) *responsio Mag. Balsmanni.* Dann ein *Carmen a Georgio Mitkreuch U. J. Doctore* (Professor der Instituten) und ein Carmen *ad Viennam tumultuariam*, alle in elegischen Massen. Darnach ein *Carmen recitatum a Petro J. U. D.*, in phaläcischem Versmasse; dann ein anderes in sapphischem Versmasse von demselben Verfasser. Dann ein *Carmen gratulatorium scriptum et recitatum a Mag. Hieron. Lauterbachio.* Dann eine Elegie. Dann ein *Carmen heroicum in laudem celeberrimi Gymnasii Vienn.* von *Elias Corvinus Joachimicus*; ferner von demselben eine *Elegia gratulatoria.* Dann eine *Elegia gratulatoria Dionysii Pucleri Iglaviensis*; dann ein *Carmen heroicum scriptum et recitatum a Vito Jacobaeo.* Dann eine *gratiarum actio P. Fabricii post actum absolutum recitata.* Zum Schlusse eine Elegie von W. Lazius, worin er den Neugekrönten mit Lauterbach und Fabricius zu sich zu Tische bittet. (Denis, Gar. Bibl. S. 298). — Die nächst-folgende Krönung vom 15. September 1558 ward noch feierlicher begangen, denn dabei erschienen, durch Schüler vorgestellt, auch Mercur, Apollo, Pallas und die neun Musen. Es fehlte auch nicht an Gedichten, in denen jedes Wort mit dem Anfangsbuchstaben des gefeierten Namens begann, an anderen, welche ein Echo in den Versbau eingefügt und nachgehängt hatten und dergl. Dinge mehr. Vgl. Beil. LIX.

322) Die im J. 1724 vorgenommene Dichterkrönung des Franz Pänkl aus Szolnok war nicht nur, wie schon in Ridler's Archiv bemerkt wurde, die letzte, welche an der Wiener Universität vorkam, sondern auch seit 1560 die einzige. Denn es heisst hierüber: *Annum celebriorem reddidit ad posterum memoriam actus academicus a 167 annis non amplius exercitus. quando nimirum Rev. D. Franciscus Pänkl Hungarus Zolnokensis theologus absolutus et phil.*

Zierat ohne Inhalt und Wärme erfasst wurde, konnte sie in einer mit so ernsten Mahnungen eindrängenden Zeit keinen festen Boden und für ihre künstlich gewundenen Metaphern und Festspiele weder Glauben noch Anhänger gewinnen.

Zu den Freifächern gehörten ferner noch: die griechische Sprache, welche seit 1523 als ordentliches Lehrfach eingeführt worden war [323]), und die hebräische Sprache, mit welcher zeitweise auch die arabische verbunden ward [324]).

---

mag. ritu publico ab admodum Rev. patre Ignatio Choler e S. J. theol. doctore et Art. lib. Decano spectabili redimitus est laurea poëtica in auditorio academico. Excivit insolentia actus omnium ordinum tantam copiam, ut par illi ab hominum memoria non confluxerit eo loci. Solennitas in sesquialteram horam producta fuit. Ligata ut plurimum oratione usi fuere tam promotor quam promotus. Triplicato stabant ordine tubicines u. s. f. (Matr. Buch der rhein. Nation f. 91). — In dem Masse als dann die wirklichen Dichter auftauchten und ihre Stimmen ertönen liessen, mussten diese gemachten selbstverständlich abtreten und verschwinden. Die Schule gab es selbst auf, Dichter zu creiren, da sie nachgerade wohl einsehen musste, dass es sehr schwer ist, Poesie zu lehren und unmöglich, sie zu lernen.

223) *Anno* 1523, 14. *apr. censuit facultas art., grammaticam graecam esse legendam, sed quaenam et cujusnam autoris, ad consultationem futuri decani retulit, tametsi plerique in erotemata Guarini* (welche nach Chrysoloras verfasst waren), *consensissent* (*Lib. IV. act. fac. art. f. 129*). Das Studium der griechischen Sprache war in Wien übrigens schon früher, namentlich durch K. Celtes, betrieben worden. Noch in demselben J. 1523 gab Georg Rithaymer aus Mariazell, welcher schon 1515 bei dem grossen Fürstenempfange unter den Mitgliedern der Universität figurirte, seine „*Erotemata Guarini pro rei necessitate nonnihil aucta*“ heraus, und war, wie Denis glaubt (Buchdr. Gesch. S. 235), der erste Deutsche, der mit der Bearbeitung einer griechischen Sprachlehre hervortrat. Er lehrte bis 1543, wo er starb.

324) Der erste, im J. 1533 bestellte Professor der hebräischen Sprache war Anton Margaritha, Sohn des Rabbiners Samuel Margolith in Regensburg, früher Professor in Tübingen. Am 13. Oct 1544 wurde der Italiener Franz *Stancari* für dasselbe Fach er-

Um die artistischen Studien zugänglicher zu machen, wurden in dieser Facultät alle Collegiengelder aufgehoben; dagegen wurden die Gehalte der Professoren, je nachdem sie im Collegium wohnten, oder nicht, auf 80 und 100 Gulden erhöht, da sie früher nur 32 und 52 Gulden betragen hatten [325]). —

Für die medicinische Facultät waren drei

---

nannt (Kaltenbäck, 1837, III. S. 148 citirt irrthümlich das Jahr 1545), musste aber 1546 wegen Ketzerei zurücktreten, und ward Anlass, dass K. Ferdinand von da an für die Aufnahme eines Professors die Ablegung des kathol. Glaubensbekenntnisses verlangte (Stat.-Buch n. 59). Nicht minder unglücklich war die später erfolgte Wahl des abenteuernden Wilh. Postell, welcher in seinem 1554 herausgegebenen Werke: „*de linguae Phoenicis seu hebraicae excellentia*“ die bis dahin erlebten Schicksale selbst erzählt, doch kann man diese auch in Kaltenbäck's hist. Zeitschr. 1837, III. n. 11 etc. nachlesen. Obgleich er allein unter allen seinen Collegen einen Gehalt von 200 Gulden bezog (Beil. LIV.), ging er doch schon am 1. Mai 1554 heimlich davon und begab sich nach Neapel. Mit ihm hörte auch die arabische Druckerei in Wien, welche um 29 Jahre älter als die heidelbergische und die älteste Deutschlands war, wieder auf (Denis, Buchdr. Gesch. S. 520). Dagegen war der gelehrte Joh. Alb. Widmannstad (Widmannstetter; er nannte sich auch *Lucretius*) aus Schwaben, niederöst. Regier.-Canzler und seit Anfang 1554 Superintendent der Universität, sehr thätig für orientalische Sprachen; er führte zuerst die syrische Sprache in Europa ein, und war überdiess der hebräischen, chaldäischen und arabischen Sprache kundig. Freilich dauerte diess nicht lange, denn er hatte so viele Anfechtungen durch Verläumdungen, Pasquille u. dgl. zu erdulden, dass er schon 1555 um Amtsenthebung bat. Am 22. Sept. 1555 wurden von ihm „*Ferdinandi I. jussu et liberalitate, characteribus et lingua Syra*“ die vier Evangelien herausgegeben. Im J. 1556 aber dankte er wirklich ab und zog sich als Domherr nach Regensburg. An seiner Statt wurde Bernh. Walther aus Leipzig, *J. U. D.*, österr. Canzler.

325) Siehe die Beil. LIV., welche zugleich den ersten Lections-Katalog der Universität und ihr fixes Studienprogramm vorstellt, indem vorher bei dem stets wechselnden Zu- und Rücktritt der Doctoren und Licentiaten von den Lehrkanzeln, ein solches nicht wohl möglich war.

Professoren festgestellt; ein praktischer: der täglich um zwei Uhr und zwar ein Jahr über die Gesammtpraxis, das andere Jahr über die Cur der Fieber zu lesen hatte; ein theoretischer, der um 6 Uhr Früh ein Jahr die Aphorismen des Hippokrates, das andere die *ars parva (Mikrotechne)* des Galenus erläuterte; endlich ein *professor intercalaris*, der täglich um 2 Uhr über die Einleitungsfächer in die Medicin vortrug. Allen ward eingeschärft, sich nicht so sehr an die Griechen (*quorum plerique varie et absque methodo doctrinae medicae universae scripserunt*), als vielmehr an die Araber (*quorum studia in methodica ratione egregia exstiterunt*) zu halten. Die Gehalte waren: für den Primarius 150, für die anderen zwei je 120 Gulden [326]). Einer aus

326) Statutenbuch n. 62, Absatz 4 und Beil. LIV. Unter allen Wiener Professoren der Medicin aus damaliger Zeit verdient Wolfgang Lazius die erste Erwähnung. Er war der Sohn des im J. 1501 (Univ.-Matrikel) aus Stuttgart eingewanderten Simon Latz, welcher ebenfalls Dr. der Medicin war und am 18. Oct. 1532 an der Pest starb (Rhein. Matr.). Er selbst war am 31. Oct. 1514 in Wien geboren und starb am 19. Juli 1565, nachdem er viele Jahre lang ordentlicher Professor der Medicin, kais. Leibarzt und Präfect der Hofbibliothek gewesen. Seine literarischen Verdienste bezogen sich aber vorzüglich auf Geschichte und Numismatik. Er war es, der die Reimchronik des (von und seit ihm ohne Grund so benannten) Ottokar von Hornek und die letzte Bearbeitung des Liedes der Nibelungen entdeckte. Er war der erste Geschichtschreiber Wiens. Seine „*Vienna*“ erschien 1546 zu Basel und ward 1614 vom Rector der Bürgerschule, Heinrich Abermann, in's Deutsche übersetzt. Er schrieb auch 12 Bücher Commentarien über römische Geschichte und Alterthümer, 12 Bücher von der Völkerwanderung, Commentarien über die alten Münzen, eine Chorographie Ungarns und Oesterreichs u. s. f. (aufgezählt in von Khautz. Versuch etc. S. 143—183). Seine grosse Fruchtbarkeit rührte freilich zum Theile von einer voreiligen Ungeduld, die ihn trieb, Werke, deren Unreife er selbst einsah und bekannte, der Oeffentlichkeit zu übergeben. Was seine geschichtlichen Angaben betrifft, so ist nicht zu läugnen, dass öfters eine liebenswürdige Anarchie in der Anordnung

obigen dreien, den die Facultät für den tauglichsten halte, solle jährlich einmal zur Winterszeit anatomische Demonstrationen vornehmen. Chirurgie wurde nur unregelmässig und nebenher betrieben [327]).

---

und ein nur nach eigener Laune sich richtendes Gebaren mit der Auslegung und mit dem Texte der Quellen verbunden mit einer grossen Ungezwungenheit von Conjecturen seinen Werth als Geschichtschreiber schmälern. Die neuere Kritik hat ihn daher vom Gebiete quellengemässer Forschung schon nahezu ganz ausgeschlossen. Rücksichtlich der Universität trifft ihn die Schuld, der erste Anstifter der nachher so oft wiederholten Ansicht gewesen zu sein, dass die Gründung derselben schon 1237 von Kaiser Friedrich II. vorgenommen worden sei. Diese Blössen abgerechnet bleiben ihm aber immerhin noch mannigfaltige Verdienste. Es geht aus Allem hervor, dass er ein geistreicher, für wissenschaftliche Thätigkeit sehr anregender, und daher für seine Zeitgenossen sehr schätzenswerther Mann war. Es ist auch nicht zu zweifeln, dass es dazumal im Lazzenhofe oft sehr lebhaft mit Erörterungen wissenschaftlicher Fragen und, nach damaliger Sitte, unter gelegentlicher Besteigung des Parnass zugegangen sein wird. Seine Grabstätte hat er in der Kirche bei S. Peter gefunden.

327) So wurde am 16. März 1537 Franz Emerich (1497 in Troppau geb., in Krakau promovirt) von der Regierung als Lehrer der Chirurgie mit 52 fl. Gehalt angestellt. Später übernahm er aber die Lehrcanzel der praktischen Medicin und starb am 27. Mai 1560. Von ihm sagt Eder: „*primus auditores ad aegrotos in Praxi secum circumduxit,*“ ferner: „*primus veram hujus artis methodum ex Galeno in hanc scholam introduxit; primus optimos quosque autores ipsi Galeno pro luce accommodare coepit.*“ 1552 gab er heraus: „*febrium putridarum expositio et methodica cura,*“ ferner: „*Urinarum et pulsuum observatio,*“ darin freilich allen Ernstes folgende Stelle: „*In civitate Znoimae quidam, Joannes nomine, parabat unguentum, quo nonnisi offensoris et vulneratoris gladios, secures, cuspides, quibus vulnerati homines erant, inunxit: inuncta arma camino aut fornaci adhibuit, unde laesus statim sentiebat graviora saevioraque accidentia leniri, deque die in diem revalescebat et ex vulnere penitus sanabatur.*“ — Um 1551 war ein gewisser Jos. *Salandus* für die Chirurgie bestellt worden, scheint aber nicht lange geblieben zu sein, denn im J. 1555 wurde die Sache wegen Haltung chirurgischer Vorlesungen neuerdings von der Regierung movirt und endlich mit Zustimmung der Facultät der Italiener Dr. Hieron. Quadri als Lector der Chirurgie eingesetzt (Rosas a. a. O. XXXVIII. S. 333).

Für das medicinische Studium und dessen Geltung auf der Canzel und im praktischen Leben begann mit diesem Zeitabschnitte eine Art Uebergangsepoche. „In allen Zweigen des Universitäts-Wissens [328]) finden wir in erstbezeichneter Aera (1533 — 1756) einen von Vorurtheilen und auf blindem Nachbeten beruhendem Treiben fortan mehr abweichenden Gang; die vier Facultäten treten gesonderter hervor; in der medicinischen sind das Studium der Heilkunde und das Sanitäts-Wesen, gleichsam als theoretischer und praktischer Theil [329]) mehr von einander abgemarkt; im Studium selbst finden wir ein mehr geordnetes System, bestimmte Lehrfächer, im Sanitätsfache eigene, das Heilwesen überwachende, vom Staate angestellte Beamte [330]).“

---

328) Rosas a. a. O. XXXVI. S. 195.

329) In letzterer Beziehung bestätigte K. Ferdinand (Statutenbuch n. 62, Absatz 4) das von K. Maximilian 1517 ertheilte Privilegium der medicinischen Facultät. — Die Klagen gegen die Curpfuscher und die mancherlei Misshelligkeiten mit der Bürgerschaft pflanzten sich freilich ohne Unterlass fort; doch wendete sich letztere in Fällen von Epidemien in Betreff der einzuleitenden Gegenmittel regelmässig um Abhilfe an die Facultät, ja sie hätte es gerne gesehen, wenn diese das Hereinbrechen der Pest aus den Sternen zu prophezeien verstanden hätte. Darauf deutet wenigstens die Zuschrift des Decans und der medicinischen Facultät an den Stadtmagistrat vom 18. November 1553, worin sie sagen, dass auf dieses Jahr eine Pestilenz „durch die Astrologey“ angezeigt sei; dass sie also die Apotheken visitirt hätten und überdiess ihre Vorschläge erstatten („Wie man sich zu zeiten der Pestilentz fürsehen und erhallten müg,“ gedruckt, Denis B. G. S. 510).

330) Dahin gehörte die Aufstellung eines eigenen *Magister Sanitatis*, welchen die Facultät wählte und die Regierung mit 200 fl. besoldete (Rosas a. a. O. XXXVIII. S. 329), und der die policeiliche und administrative Leitung und Oberaufsicht in Sanitäts-Sachen, kurz eine Art Protomedicat in Wien ausübte. Diess geschah seit 1540 (ebend. S. 199). — In gleicher Weise wurde seit 8. Nov. 1554 aus der Mitte der Facultät ein Doctor gewählt und von der Stadt besoldet, der die Pflege der Kranken im Bürger-

Die Reformen, welche die juridische Facultät betrafen, bezogen sich im Wesentlichen darauf, dem römischen Rechte auf der Katheder sowohl gegen das Kirchenrecht, als gegen das vulgäre Recht vorwiegende, beziehungsweise ausschliessliche Geltung zu verschaffen. Das Gesetz vom 2. August 1533 hatte drei juridische Professoren festgesetzt, einen für das Kirchenrecht, einen für die Institutionen, einen für den Codex. Das Gesetz vom 15. September 1537 ging schon etwas weiter und stellte vier juridische Professoren auf, einen für das Kirchenrecht (mit dem Beisatze, dass er bei dem Mangel an Zuhörern zwar überflüssig scheinen könne, dass man ihn aber doch noch beibehalten wolle), einen für die Institutionen und zwei für den Codex und die Pandekten. Bei dieser Zahl blieb auch die neue Reformation vom 1. Jänner 1554 und ordnete an, der erste Professor solle das Kirchenrecht in vier Jahren beendigen, der zweite die Institutionen in zwei Jahren, der dritte und vierte den Codex und die Pandekten in je vier Jahren. Alle waren gehalten, der Ordnung nach vom Anfange bis zum Ende fortzuschreiten. Dass die Professoren des römischen Rechtes strengstens beim Texte bleiben, und sich keine wie immer gearteten Abschweifungen, namentlich keine Excurse auf ein anderweitiges Rechtsgebiet erlauben sollen, war schon 1537 ausdrücklich vorgeschrieben worden. Die Gehalte waren für den Professor des Kirchenrechtes und für den Primarius des Civilrechtes auf je 170, für die andern zwei auf je 100 Gulden festgestellt [331]). —

spitale auf sich hatte. Hiezu wurde Dr. Martin Stopius gewählt, mit welchem also die Aera der besoldeten Spitalsärzte im städtischen Krankenhause beginnt (ebend. S. 331).

331) Die Neuheit des Stoffes, wohl auch die Fremdartigkeit desselben in Beziehung auf das in der Praxis geltende Rechtsver-

Für die **theologische Facultät**, welche um diese Zeit, wohl auch aus Mangel an Zuhörern, am allermeisten darniederlag und trotz oftmaliger Nachhilfe zu keinem Gedeihen gelangen konnte [332]), wurden drei

---

fahren veranlasste, dass in dieser Periode und noch lange nachher keine literarische Verarbeitung desselben zu Tage kam. Das Erbübel, welches an der Wiener Universität noch zwei Jahrhunderte lang haftete und jeden nachhaltigen Aufschwung lähmte, der Mangel an genügenden Fonden und regelmässig fliessender Dotation, bewirkte, dass der Beizug namhafter Rechtsgelehrter zur juridischen Katheder nie von Dauer war. Die meisten zogen es vor, an der Stelle eines wenig beachteten Lehramtes einen Staatsdienst zu suchen, der angesehener und einträglicher war, oder der Praxis nachzugehen, die jedenfalls einträglicher war, oder endlich andern Universitäten sich zuzuwenden. So waren 1535 aus Ingolstadt Claudius Caciuncula für das Kirchenrecht, Fabius de Narnia für das Civilrecht berufen worden; doch letzterer zog schon 1540 wieder von dannen, weil ihm die Regierung in der Kriegsnoth den contrahirten Gehalt von 400 fl. nicht ferner zu bezahlen vermochte (*Consp. hist. Univ. II.* 161). Im J. 1549 wurde Martin Bondenari aus Italien für das Kirchenrecht berufen, und um ihn nur einigermassen besser zu betten, ward ihm die Dompropstenstelle verliehen, so dass er zugleich Professor der Universität und ihr Canzler war. — Dass sich eine „Schule" von Rechtsgelehrten mit wissenschaftlicher oder praktischer Richtung herangebildet hätte, davon findet sich für damals trotz mancher von den Annalisten gepriesener Namen nirgends eine Spur. Freilich waren auch vielfältige Pausen. So wird *ad* 1541 erwähnt, dass Dr. Joh. Pacheleb bei seiner Aufnahme in die Facultät die vorgeschriebene Disputation nicht halten konnte „*ob defectum Doctorum*" (jurid. Matr.). In den Jahren 1538, 1541, 1542, 1545, 1547, 1548, 1549, 1560, 1562 wurde in einem, manchmal auch in beiden Semestern Niemand inscribirt (ebend. *f.* 12).

332) So heisst es: 1530, 13. *oct.*, *propter absentiam alterius cujusdam doctoris nullus in decanum electus est* (*Lib. III. act. fac. theol. f.* 61). — 1540, 13. *oct.*, *item in hac mutatione nulla est habita congregatio* (*ibid. f.* 63). Decan war Mag. Kraucher, zugleich mit dem Licentiaten und Domherrn Ambros Salzer das einzige Mitglied der Facultät. Am 14. April 1543 wurde Leonh. *Villinus* (Höfler) Licentiat, welcher, ein geborner Steiermärker aus Leibniz, bis zu seinem am 11. September 1567 erfolgten Tode die

Professoren bestimmt. Der erste sollte täglich eine Stunde über das alte Testament, der zweite ebenso über das neue Testament, der dritte über die Sentenzen des Petrus Lombardus lesen. Auch wurde ihnen eingeschärft, in ihren Beweisen für die Wahrheit der Dogmen nicht so sehr, wie bis dahin geschehen, gegen die Heiden und Juden, als vielmehr gegen die Irrgläubigen Front zu machen, woran doch Angesichts der bestehenden Verhältnisse am meisten gelegen sei. An Gehalt erhielt der Primarius 170, die beiden andern je 140 Gulden [333]). —

Uebersieht man alle diese in den vier Facultäten getroffenen Anordnungen, so ist die Absicht unverkennbar, von dem frühern weitausgedehnten, nunmehr aber durch die Ungunst der Zeiten so sehr devastirten Terrain sich auf ein kleineres Gebiet zurückzuziehen, für dessen Cultivirung die vorhandenen Kräfte noch ausreichen mochten. Man konnte hoffen, dass sie mit der Zeit wieder erstarken würden, um sodann von dem Verlorenen Einiges zurückzuerobern; vorläufig aber traf man eine sehr genaue Abrechnung, suchte den Rest durch strenge Vorschriften zu sichern und zu erhalten und schickte sich im Uebrigen mit Resignation

---

katholische Sache an der Universität mit Eifer vertrat. Doch er allein konnte den Verhältnissen keine andere Wendung geben; vielmehr wird eben *ad* 1543 bemerkt: *Hac mutatione iterum studium plurimum collapsum est ob incursum Turcicum* (*ibid. f.* 64). Bis 1548 war die theolog. Facultät bei der Rectorswahl schon dreimal übergangen worden; A. Salzer und *L. Villinus* waren ihre einzigen Mitglieder, und an deren Statt wählte man zu Rectoren andere, „*qui collegio nostro nec scholares inscripti, nec promoti sunt*“ (*ibidem f.* 67). Endlich von 1549 angefangen bis 1567 enthält das Decanatsbuch dieser Facultät nichts mehr, als leere Blätter.

333) Neue Reform. vom 1. Jänner 1554, Absatz 2, und Beil. LIV.

in das Unvermeidliche. Freilich, wenn man das neugeordnete Besitzthum übersah, und einen Vergleich anstellte mit dem blühenden, markigen, reichen Zustande, wie er vor der Kirchenspaltung gewesen war, konnte man sich wohl nicht verhehlen, dass man nicht eigentlich „reformirt,“ sondern nur Trümmer aus dem allgemeinen Schiffbruche gerettet hatte. —

Finanzielle Verbesserungen.

Mit einer auf eigene Kräfte und Thätigkeit angewiesenen, selbständigen Corporation war es dazumal, wie mit einer Armee. Bei zahlreichem Zuspruche und lebendiger Theilnahme ergänzte und erhielt sie sich selbst; war sie aber unansehnlich und gering an Zahl der Mitglieder, so bedurften diese Wenigen zur Deckung ihrer Existenz einer steten äussern Nachhilfe und Versorgung. So hatte auch die Universität im fünfzehnten Jahrhunderte die Kargheit oder das temporäre Versiegen der Zuflüsse aus der landesfürstlichen Casse mit Leichtigkeit überdauert, während nunmehr die Regierung ausserordentliche, früher nie benöthigte Anstrengungen machen musste, um die so sehr verringerte Zahl ihrer Mitglieder beisammen zu erhalten, und für ihre dringendsten Bedürfnisse fürzusorgen.

Das fixe Einkommen der Universität, bestehend in den aus der Maut Ips jährlich zahlbaren 930 Gulden hatte bis zum Regierungsantritte Ferdinand's I. vollkommen ausgereicht, weil bei der starken Frequenz und der grossen Zahl der Graduanden der Selbsterwerb der Professoren und Facultäten sehr bedeutend gewesen war. Mit dem Verfalle der Universität versiegte auch diese Quelle und der Landesfürst war bestrebt, anderweitige Zuflüsse zu eröffnen. Im Jahre 1528 hatten sich die Prälaten von Unter- und Oberösterreich zu jährlichen Beiträgen verstanden, welche sodann auch auf die Prälaten der drei innerösterreichischen Herzogthümer

erstreckt wurden. Dieselben waren jedoch nur discretionär, wurden nicht regelmässig entrichtet und überstiegen selten die Summe von 500 fl. [334]). Die vom Könige am 2. August 1533 ausgesprochene Absicht, das Kloster Heiligenkreuz der Universität zu incorporiren [335]), kam zwar nicht zur Ausführung, dafür übergab er ihr um dieselbe Zeit die Güter des aufgelösten S. Ulrich-Klosters in Neustadt, deren Administration der dortige Bischof gegen einen wechselnden, freilich von Jahr zu Jahr geringeren Pachtschilling übernahm [336]), und verpflichtete am 26. August 1533

---

334) Aus der Beilage L ist ersichtlich, wie viel die Prälaten der fünf Herzogthümer im J. 1549 an Beiträgen leisteten. Seitdem Erzherzog Karl die Universität in Graz errichtet hatte, entfielen die Zahlungen der Klöster von Steiermark, Kärnten und Krain. Die übrigen leisteten nur sehr unverlässliche und prekäre Zahlungen (Beil. LXXVII. 1, 2). Nachdem sich die Rückstände immer mehr gehäuft hatten, begab sich Placidus, Abt zu Lambach, im Namen der Prälaten Ober-Oesterreichs im J. 1660 nach Wien, um mit der Universität zu verhandeln, welche, eine Jahres-Schuldigkeit von 112 fl. annehmend, eine Forderung von 5000 fl. *pro praeterito* berechnete. Da sich beide Theile nicht vergleichen konnten, so entschied der Kaiser am 11. August 1662, dass die oberösterr. Prälaten für die Vergangenheit 1000 fl., und überdiess ein für allemal 2000 fl. zahlen, aller weitern Verpflichtungen aber ledig sein sollen (Univ.-Registr. *f. I.* 69). Der niederösterr. Prälatenstand blieb seiner Beitragspflicht nicht enthoben, und in der That erscheint er noch im J. 1753 bei den Empfangsausweisen der Universität mit jährl. 500 fl. für den *professor canonum*, zu deren fernerer Bezahlung ein Edict der Kaiserin vom 28. Oct. 1753 ihn aufforderte (Archiv der k. k. Stud.-Hofcommiss.). Wie es dazu kam, diese Schuldigkeit gerade in solcher Weise zu formuliren und auf welche Art dieselbe erlosch, ist uns nicht bekannt.

335) Statutenbuch n. 54.

336) Das Document der diessfälligen Verschreibung ist uns nicht zu Handen gekommen, wohl desshalb, weil die Universität im J. 1551 nach Erhöhung der Ipser-Dotation (siehe unten) auf die Ulrichsgüter verzichten und sohin ohne Zweifel auch die Verleihungsurkunde wieder zurückstellen musste. Ursprünglich war be-

den Bischof von Wien, welchem er die Güter der Präceptorei des h. Geist-Ordens vor dem Kärntnerthore zugewendet hatte, hievon an die Universität jährlich 50 Gulden zu entrichten [337]). Am 24. November 1535 theilte er das Besitzthum des bei der Türkenbelagerung eingegangenen S. Nikolaus-Frauenklosters in der Landstrasse zwischen dem Propste von S. Dorothee und der Universität in der Weise, dass ersterer die Verwaltung führen und an letztere jährlich die Hälfte des Erträgnisses auszahlen solle. Diess gab wieder einen Jahreszuschuss von 200 — 300 Gulden [338]). Als der Pfarrer zu Alten-Lichtenwerth Andr. Steidele der Universität ein Legat von 1760 Gulden rhein. vermachte, liess er diese Summe in der landesfürstlichen Casse deponiren und verpflichtete sich am 24. Juni 1538, dieselbe mit jährlichen 88 Gulden aus der Mauth zum Rothen Thurm zu verzinsen [339]).

Durch alle diese Zuschüsse war das Einkommen der Universität auf beiläufig 2000 Gulden gebracht

---

stimmt, dass der Bischof von Neustadt hiefür 400 fl. jährlich an die Universität entrichten sollte. Weil die Güter aber ausserordentlich devastirt waren, ward das Bestandgeld auf 100 Pfund Pfenn. herabgesetzt und erst um Georgi 1548 wieder auf 150 fl. erhöht (Regier.-Bericht vom 12. April 1549, im Arch. der k. k. Stud.-Hofcomm.). Im J. 1551, wie gesagt, verzichtete die Universität zu Gunsten des Bischofs von Neustadt ganz auf diese Einkommensquelle.

337) Beilage XLV.

338) Beil. XLVI., 2. So lange der Propst von S. Dorothee die Administration allein führte, belief sich die der Universität verabreichte Tangente nie über 67 fl. Da ihr diess zu gering schien, so drang sie darauf, dass die Verwaltung, und zwar jederzeit auf mehrere Jahre, zwischen beiden wechseln solle. In solchem Falle also, wo die Reihe an der Universität war, erwirthschaftete sie sich ein Einkommen von 200—300 fl. (Regier.-Bericht vom 12. April 1549, im Arch. der k. k. Stud.-Hofcomm.)

339) Beilage XLVIII.

worden [340]). Doch auch diese Summe reichte nicht für alle Bedürfnisse hin und am 2. Jänner 1549 übergab die Universität der Regierung einen Ausweis, demgemäss sie einen Abgang von jährlichen 800 Gulden habe, woferne sie alle Besoldungen richtig bezahlen wollte. Die Regierung war jedoch damals selbst in Verlegenheit, und beauftragte am 14. Jänner den Stadtmagistrat, auf Abhilfe zu sinnen, da Seiner Majestät Kammergut ganz erschöpft sei. Die Bürgerschaft in Wien stand jedoch dazumal (wie sich weiter unten zeigen wird) mit den Professoren nicht auf bestem Fusse, und gab halb ironisch zur Antwort: obgleich sie das „hochzierliche Kleynod", darinnen das Wort Gottes und die heilige christliche Religion gepflanzt werde, nicht verkennen, so sei ihnen doch in ihrem „ainfeltigen Verstannd" trotz allem Nachdenken kein Mittel beigefallen, der Universität zu helfen, indem sie selbst mit unerschwinglichen Ausgaben beladen seien. Was die Hilfe für Einzelne durch Verleihung von Manual-Beneficien, durch Heiraten mit Pflegekindern und Witwen der Bürger betreffe, so seien sie, wie bisher, bereit, hierin ihren guten Willen zu zeigen. Zu wünschen wäre freilich, dass die Universität durch geschickte Lehrer und zahlreichen Besuch wieder so zur

340) Die Universität selbst stellte um diese Zeit folgende Berechnung auf:

Beiträge der Prälaten	531 fl.
Kön. Mauth Ips	930 „
S. Nikolaus-Güter (in der eigenen Administration)	225 „
Bestandgeld für die S. Ulrichs-Güter in Neustadt	150 „
Zinsen vom Legat des Pfarrers zu Alten-Lichtenwerth	88 „
Vom Bischofe in Wien für die Verwaltung der *bona s. Spiritus*	50 „
Summa	1974 fl.

(Arch. der k. k. Stud.-Hofcomm.)

Blüthe komme, wie sie vor 30 und 50 Jahren gewesen; auf welche Art aber die Besoldungen hiefür beigeschafft werden könnten, das verstehe Seine Majestät am besten. Sie aber seien durch die Zeitbedrängnisse in so missliche Umstände gekommen, dass sie hierin „erspriessliches zu rathen nit wissen, wie herzlich gern wir's thäten“ [341]). — Demnach ging die Regierung von ihrem Ansinnen an den Stadtmagistrat ab und erstattete am 12. April 1549 an den König den Vorschlag, die Contribution der Prälaten zu erhöhen, die S. Nikolaus-Güter, die wegen schlechter Bewirthschaftung wenig ertrügen, zu Gunsten der Universität zu verkaufen, und die Dotation aus der Maut Ips um 300—400 Gulden jährlich zu vermehren. Damit könne voraussichtlich das Deficit von 800 Gulden gedeckt werden [342]). Der König erklärte in dem Rescripte vom 28. Juni 1549 [343]) seine Zustimmung zur Erhöhung der Prälaten-Contribution, so, dass die vermöglichsten, namentlich Klosterneuburg, auf 100 Gulden jährlich, und die andern nach Verhältniss gesteigert werden sollten. Auch mit den übrigen Vorschlägen zeigte er sich einverstanden, verschob aber deren Ausführung noch einige Jahre.

Am 30. Mai 1551 erhöhte er die Dotation aus der Maut Ips von 930 auf 2000 Gulden, wogegen die Universität auf die St. Ulrichs-Güter in Neustadt verzichtete [344]). Die S. Nikolaus-Güter wurden um 4000 Gulden verkauft, und der König, der diese Summe beim landesfürstlichen Aerar anlegen liess, verzinste sie laut Verschreibung vom 1. August 1563 [345]) mit

341) Archiv der k. k. Stud.-Hofcommission.

342) Ebendaselbst.

343) Beilage LI.

344) Beilage LIII.

345) Beilage XLVI., 3.

400 Gulden aus dem Salzamte in Wien. Ebenso, als die Universität ihm in demselben Jahre ein Darlehen von 1000 Gulden gab, verschrieb er hiefür am 1. November 1563 eine doppelte Verzinsung von 10 Gulden aus der Maut Stein [346]).

Durch diese Zuflüsse wurde das Einkommen der Universität auf jährliche 3000—4000 Gulden erhöht [347]), wozu dann noch kam, dass auf Beitreiben des Königs im Jahre 1553 die österreichischen Stände hundert, und die Stadt Wien fünfundzwanzig arme Studenten auf eigene Kosten zu unterhalten sich verpflichteten [348]).

Bestätigung der Privilegien.

Nachdem der König in solcher Weise die wissenschaftliche Thätigkeit der Universität nach neuen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Gesetzen geregelt und überdiess mit hinlänglichen Mitteln der Subsistenz ausgestattet hatte, mochte er sich der Hoffnung hingeben, dass nun eine bessere Zeit beginnen und die so sehr gesunkene Schule aus eigener Kraft sich aufrichten würde. Zum Zeichen dieses seines Vertrauens bestätigte er am 1. Jänner 1554 alle ihre frühern, nicht ausdrücklich abgeänderten Privilegien und Rechte [349]),

---

346) Beilage LXII.

347) Rechnet man den Zinsenbetrag per 10 fl., welchen Kaiser Maximilian am 1. Sept. 1567 der Universität für ein Darlehen von 1000 fl. aus dem Salzamte verschrieb (Beil. LXIII.), und die Zinsen per 180 fl., welche Kaiser Rudolf am 5. Oct. 1593 für dargeliehene 1800 fl. auf dasselbe Gefäll verwies (Beil. LXXII.), zu den von K. Ferdinand ausgeworfenen Dotationen hinzu; so ergibt sich, dass das fixe Jahres-Einkommen der Universität (welches bis 1753 keine Aenderung mehr erlitt) sich auf 2738 fl. belief. Da die Beiträge des Prälatenstandes nicht unter 500 fl. betrugen, so wurde der Gesammt-Ertrag über 3000 fl. gesteigert.

348) *Consp. hist. Univ. II.* 190. Die Verpflichtung der Stände lautete freilich nur auf fünf Jahre. — Die von der Stadt bezahlten 25 Studenten fanden ihren Unterhalt in der Rosenburse.

349) Statutenbuch n. 62, Absatz 23.

vermehrte sie durch die Befugniss, die von nun an sich ergebenden Erledigungen von Professuren selbst zu besetzen [350]), und löste auch die anderweitigen in letzter Zeit controvers gewordenen Beziehungen zur Bürgerschaft, zum Canzler, zum Bischofe, in einer für sie (die Universität) möglichst günstigen Weise. —

Stellung zur Bürgerschaft.

Die Misshelligkeiten der Bürgerschaft mit der Universität waren von altem Datum, hatten sich aber lange Zeit darauf beschränkt, dass der Stadtrichter, mit Umgehung des Rectors, excedirende Studenten selbst aufgreifen und abstrafen liess. Die Universität war noch zu mächtig durch den Schutz der obersten geistlichen und weltlichen Mächte, dessen sie jeder Zeit sicher sein konnte, und ihre zahlreiche Frequenz gewährte der Stadt zu grosse Vortheile, als dass ihre Exemtionen im Principe hätten gefährdet werden können. Seitdem sie aber in den Kriegen gegen Matthias Korvinus der Betheiligung an den Stadtlasten theils durch Geldbeiträge, theils durch persönliche Leistungen sich nicht hatte entschlagen können, trat die Stadt-Commune immer bestimmter mit ihren Angriffen hervor. Die gänzlich unabhängige Jurisdiction, die Steuerfreiheit, die Zollfreiheit für die Einführung der eigenthümlichen Weine waren den Bürgern ein Dorn im Auge. Kaiser Maximilian I. hatte hierüber am 3. Mai 1504 die Entscheidung gefällt, dass die Mitglieder der Universität, wenn sie liegende bürgerliche Güter besässen, zwar von diesen die gewöhnliche Stadt-Steuer zahlen, im Uebrigen aber weder zum Bürgereide genöthigt, noch sonst in ihren persönlichen Exemtionen und eigenen Gerichtsbarkeit behelliget werden sollen [351]). Doch

350) Statutenbuch n. 62. Absatz 1.

351) Statutenbuch n. 44.

gerade diese Bestimmung, welche zwischen den Gütern und den Personen der Doctoren unterschied, war der Samen zu weitern Misshelligkeiten. Der Stadtmagistrat betrachtete jeden, der bürgerliche Güter besass, als seiner Jurisdiction unterworfen, citirte ihn in allen Vorkommnissen vor sein Tribunal, zog ihn bei allen Geld- und persönlichen Leistungen, wie andere Bürger, in's Mitleiden, und betrachtete sich als Abhandlungs- und Vormundschafts-Instanz für seine Hinterlassenschaft und Kinder. Er wollte auch keine Heirat mit einer Bürgers-Tochter zugeben, woferne nicht der Bräutigam einen Revers ausstellte, dass er sich als Wiener Bürger betrachte, und den Bürgereid leistete. Von der Zollfreiheit bei der Wein-Einfuhr wollte er nichts wissen, und bei Ausschreibung von Steuern trug er kein Bedenken, seine Collectoren in die Wohnungen der Doctoren und sogar in die Bursen der Studenten zu schicken [352]). —

Nach eingetretener Kirchenspaltung wurden diese Differenzen verbitterter und von Seite der Stadt rücksichtsloser, theils weil im Stadtrathe Viele der neuen Lehre offen oder heimlich angehörten und mit scheelem Auge auf die Gegenbemühungen der theologischen Facultät sahen, theils weil aus Anlass derselben die Universität so sehr herabkam, dass sie für die Stadt nicht mehr eine Quelle des Wohlstandes, sondern sogar schon eine Last war. Ueberhaupt hatte diese Zeitrichtung, wenn auch nur vorübergehend, eine gewisse Missgunst gegen eine privilegirte Ueberordnung und im Allgemeinen gegen den gelehrten Stand zu Tage gefördert. Zwar hatten die Reformgesetze von 1533, 1537 und 1554 stets eine schützende Clausel für die

352) *Lib. IV. act. fac. art. f.* 176 *v.*

Exemtionen der Universität enthalten, doch eben die Aenderungen, die im Wesen der Schule gleichzeitig vorgenommen worden waren, reizten die Bürgerschaft, ihre Beschwerden unter Betonung dieses Unterschiedes zu erneuern. Sie hob hervor, die Universität sei vordem eine geistliche Genossenschaft gewesen und habe als solche mancherlei Vorrechte genossen, auf die sie nunmehr, da diese Eigenschaft von ihr genommen worden, keinen Anspruch mehr habe. Auch bemerkte sie, dass, seitdem das Amt des eigentlichen Unterrichtes und der Betheiligung an der Aufgabe der Schule durch die Aufstellung fixer Professoren auf eine bestimmte Anzahl Weniger eingeschränkt worden, es nicht angehe, dass alle Uebrigen, welche Doctoren heissen, und mit dem Lehramte nichts mehr zu thun haben, gleichwol so wichtige Exemtionen mitgeniessen. — Beide Theile brachten ihre Beschwerden, in zwölf Puncte formulirt, vor den Hof. König Maximilian setzte, im Jahre 1558, in Abwesenheit seines Vaters eine Commission nieder, welche nach dem Grundsatze, dass man zwischen Personal- und Real-Rechten unterscheiden müsse, eine Vermittlung vorschlug [353]), für die auch am 31. Jänner 1559 die Gutheissung des Kaisers erwirkt wurde [354]). — Doch kam es bald zu neuen Reibungen, indem am 29. April 1561 der Stadtrichter den Doctor Elias Bauenauer, welcher, von ihm vorgerufen, auf offener Schranne und in Gegenwart der Geschwornen dessen Forum excipirte, ohne weiters festnehmen und mehrere Tage in der Bürgerstube einsperren liess [355]). Die Universität beschwerte sich

353) Original - Auszug aus diesen Verhandlungen in der Beilage LVIII.

354) Beilage LX.

355) Univers. - Registratur V. U. 3.

hierüber beim Kaiser, der dann am 15. September 1561 folgende Endentscheidung fällte [356]):

1. Alle Angehörigen der Universität sammt ihren Familien und Dienstpersonale, soferne sie keine bürgerlichen Güter besitzen, unterstehen in Allem nur der Jurisdiction des Rectors. Letzterem allein gebührt die Verlassenschafts-Abhandlung; doch, wenn der Betreffende in einem Bürgershause starb, mit Vorwissen des Bürgermeisters. Deteriorationen von Wiener Beneficien durch Priester sollen aus ihrer Verlassenschaft vor Allem ersetzt werden.

2. Wenn ein Angehöriger der Universität bürgerliche Güter erwirbt, so soll er zwar nicht den Bürger-Eid schwören, jedoch einen schriftlichen Revers ausstellen, dass er in Betreff dieser Güter allen Pflichten gegen den Landesfürsten und die Stadt nachkommen, hievon die betreffenden Steuern zahlen und Rechtssachen hierüber vor dem Stadtgericht austragen wolle. Seine und der Seinigen anderweitige Rechtszuständigkeit unter den Rector bleibt dadurch unberührt.

3. Nur die wirklichen Professoren und thatsächlich frequentirenden Studenten, jene, die bei der Universität als Superintendenten, Notare, Bedelle angestellt sind, von den practicirenden Doctoren aber nur jene, welche an den Verhandlungen [357]) und Kirchengängen der Universität, an den Versammlungen der Facultäten und Nationen Theil nehmen und zu ihren Aemtern und Aufträgen sich gebrauchen lassen, unterstehen (bürgerliche Güter ausgenommen) der Juris-

356) Statutenbuch n. 66.

357) Die Urkunde sagt: an allen „Actibus," was wir mit dem allgemeinen Ausdrucke: „Verhandlungen" wieder gaben, obgleich man unter diesem Ausdrucke vorzugsweise Disputationen verstand.

diction des Rectors und bleiben von Stadt - Aemtern verschont. —

4. Alle nicht unter obige Kategorie fallenden Doctoren und Studenten können zu Stadt - Aemtern und Gerhabschaften gebraucht und in persönlichen und in Real-Fällen vor der Stadtobrigkeit vorgenommen werden, jedoch mit der Beschränkung, dass

a) die Graduirten nicht mit geringen Aemtern und Bürden, als: Wache halten, Thorstehen u. dgl. beschwert, sondern ihnen gestattet werde, derlei Dienste durch Dritte versehen zu lassen,

b) ihnen die Annahme von Universitäts - Aemtern, als: Rectorat, Decanat u. s. f., und

c) die Theilnahme an den Zusammenkünften und Verhandlungen der Universität unverwehrt bleibe.

5. Wenn ein Angehöriger der Universität stirbt, der auch bürgerliche Güter hinterlässt, so soll die Sperre, Inventirung und Testaments-Eröffnung von der Universität und Stadtobrigkeit gemeinschaftlich vorgenommen werden. Hat diese Person Testamentsexecutoren und Gerhaben verordnet, so bleibt es dabei; wo nicht, so steht die Austheilung der Verlassenschaft und die Vormundschaft der Kinder der Stadt-Obrigkeit allein zu.

Dieser Ausspruch des Kaisers legte die obschwebenden Differenzen in dauernder Weise bei; einzelne Folgerungen desselben haben sich sogar bis in die neuesten Zeiten erhalten [358]. —

---

358) Von daher leitete man dann auch später zwei Vorrechte der akademischen Mitglieder, wovon das eine darin bestand, in Wien bürgerliche Realitäten zu besitzen, ohne beim Antritte eine Possessionsfähigkeits- (Reluitions-) Taxe zu bezahlen, und das andere sich darauf bezog, dass von der Verlassenschaft eines akademischen Mitgliedes kein Mortuarium, sondern nur eine Discretionstaxe zu

Was die Zollfreiheit für die Weine betrifft, so wurde dieselbe auf die Einfuhr des Hausbedarfes beschränkt, und es wurde der Bürgerschaft am 1. October 1561 wiederholt aufgetragen, hierin keine Anstände zu machen [359]). —

---

bezahlen war, woferne nämlich das Vermögen an Ascendenten oder Descendenten kam. Die Discretionstaxe wurde nach einer im *Codex Austr. P. IV. fol.* 248 enthaltenen Taxordnung bemessen und betrug bei einem Vermögen bis 1000 fl. einen Ducaten, bis 6000 fl. 3. bis 20,000 fl. 6, bis 50,000 fl. 12 Ducaten u. s. f. — Am 15. September 1750 bestätigte Maria Theresia diese Vorrechte in Ansehung der dem Forum der Universität noch unterstehenden Mitglieder. Als im J. 1783 die Gerichtsbarkeit der Universität aufgehoben wurde, wurde die Mortuars-Frage zweifelhaft, indem die Mitglieder der Universität, je nach ihrem Stande, theils dem Landrechte, theils dem Magistrate zugewiesen waren. Die allerhöchste Entschliessung vom 23. August 1784 (Just. G. S. Nr. 325) sagte: „keiner Justizbehörde stehe zu, von jenen Parteien, die durch die neue Jurisdictions-Norma ihrer Gerichtsbarkeit zugewachsen sind, in Verwaltung des adeligen Richteramtes höhere Taxen und Giebigkeiten abzufordern, als die Parteien bei ihrem vorigen Gerichtsstande zu entrichten verbunden gewesen.“ Trotzdem erklärte die a. h. Resolution vom 18. Juli 1788 (Just. G. S. Nr. 858) *lit. a:* „das Mortuarium sei von allen durch die Landrechte abgehandelt werdenden Verlassenschaften ohne Ausnahme abzunehmen,“ wozu das Hofdecret vom 21. Juli 1788 (Just. G. S. Nr. 859) in Folge a. h. Resolution vom 16. Juni desselben Jahres die Erklärung fügte: „die Abnahme des Mortuariums habe gemäss höchster Anordnung vom 3. Oct. 1787 bei allen Landrechten, folglich auch beim niederösterr. in allen Fällen Platz zu greifen, bei denen sich der Todfall am 1. Nov. 1787 oder später ergeben hat.“ Endlich erklärte das Hofdecret vom 13. August 1795 (Just. G. S. Nr. 249) Folgendes: „In Rücksicht der Verlassenschaften der vormals unter dem *foro academico* gestandenen Parteien hat es sowohl bei dem Benehmen des niederösterr. Landrechtes, so von derlei Verlassenschaften das Mortuarium bezieht, als bei dem Benehmen des Wiener Stadtmagistrates, so von derlei Verlassenschaften, so weit sie der auf- oder absteigenden Linie eines akademischen Mitgliedes zufallen, kein Mortuarium abnimmt, sein Verbleiben.“ —

359) Statutenbuch n. 67.

Stellung zum Canzler.

Die Misshelligkeiten, welche die Universität mit dem Canzler wegen des von ihm beanspruchten Ranges vor dem Rector hatte, sind schon früher erzählt worden. Zwar hatte der König ihm die gewünschte Präcedenz nicht gewährt und sohin dem Rector den ersten Rang nach wie vor gewahrt; andererseits verfügte er aber durch das Decret vom 29. Jänner 1534, dass er im Consistorium seinen Platz unmittelbar vor dem Superintendenten habe, und änderte daher seine Stellung zur Universität, indem er vorher ausserhalb derselben gestanden und, die Licenzertheilung ausgenommen, in keine Berührung mit ihr gekommen war [360]. —

Stellung z. Bischofe.

Schwieriger war es, das Verhältniss zum Bischofe zu ordnen. Vor Errichtung des Bischofs-Sitzes in Wien war die Universität nicht nur als eine geistliche Körperschaft angesehen worden, sondern sie hatte auch im Jahre 1420 von Papst Martin V. ein selbständiges geistliches Jurisdictionsrecht in Civil- und Criminalsachen, und im Jahre 1452 von Papst Nikolaus V. die besondere Mission erhalten, für die Reinheit des Glaubens zu wachen und Ketzer vor ihr Forum zu ziehen. Nachdem aber in Wien ein eigener Bischofssitz errichtet und im Jahre 1480 der neue Bischof förmlich installirt worden war, mochten über den Fortbestand dieser zwei Vorrechte, von denen das erstere die Universität vom Bischofe eximirte, das zweite sogar einen Theil seiner Wirksamkeit auf sie übertrug, Zweifel entstehen. Die Bulle Leo's X. vom 12. Juli 1513 löste dieselben zu Gunsten der Universität, indem sie

---

360) Statutenbuch n. 55. Uebrigens war es erst Khlesl, welcher, als Canzler, einen thätigern Antheil an den innern Angelegenheiten der Universität nahm, und seine Stellung vom Standpuncte kirchlicher Controlle auffasste.

nicht nur die frühern Befugnisse bestätigte, sondern sogar den Bischof von jeder Concurrenz hiebei ausdrücklich ausschloss [361]).

Doch in demselben Jahre erhob sich um die Testaments-Vollstreckung des Universitäts-Mitgliedes und Domherrn Ladislaus Suntheimer ein Jurisdictionsstreit, indem der Canonicus G. Angerer, der vom Verblichenen getroffenen Anordnung zuwider [362]), die Sperre und Inventirung im Namen der bischöflichen Curie vornahm. Von da an zog sich der Streit Jahre lang fort, weil der Bischof jene Doctoren und Magister, welche Geistliche waren, als seiner Gerichtsbarkeit zuständig betrachtete. Obgleich nun Papst Leo X. am 1. Juni 1517 nochmals in allgemeinen Ausdrücken alle Privilegien der Universität bestätigte [363]), so griff doch der Bischof Georg von Slatkonia die Sache neuerdings auf und brachte sie vor den römischen Stuhl. Sie kam jedoch nicht zur Entscheidung, sondern wirkte nur sehr lähmend auf das damals doppelt nothwendige

361) Statutenbuch n. 49. Darin wird zuerst die Bulle Martin's V. angeführt und dann wird gesagt: . . . „*quod Rector et Decani . . . de omnibus et singulis civilibus, criminalibus, testamentariis et injuriarum causis suppositorum Universitatis hujusmodi soli et nullus alius intra civitatem et districtum Viennensem hujusmodi absque concurrentia Episcopi . . . cognoscere et illas decidere . . . . possint, ... concedimus et indulgemus.*“ Die Befugnisse des Rectors werden sogar noch erweitert, indem das Recht, von der Excommunication zu lösen auch auf jene Fälle ausgedehnt wird, wo Jemand der Censur des Canon: „*si quis suadente diabolo*“ durch Gewaltthätigkeit gegen einen Cleriker verfallen war.

362) „Auch beger ich, daz mein lezter Will vnd ordnung besetet vnd becräfftigt werde bei der lobl. Vniuersitet hie zu Wienn nach Gewonheit derselben Vniuersitet, wie mit andern eingeleibten Gelüdern zu handlen gepflegt würdet.“ — Testament vom J. 1512; die Eröffnung erfolgte im Febr. 1513, also noch vor der päpstlichen Bulle, deren Hinausgabe eben dadurch vielleicht veranlasst ward.

363) Statutenbuch n. 52.

Einverständniss zwischen der Universität und dem Bischofe, so dass, wie schon früher gezeigt wurde, die Religions-Neuerungen gerade in ihrem Beginn ungehemmt um sich greifen und sich festsetzen konnten. Die Austragung vor dem römischen Stuhle, die überdiess den unzweifelhaften Präcedentien zufolge wohl gar nicht nöthig, noch am Platze war, geschah schon desshalb nicht, weil Kaiser Karl in einem sehr gemessenen Edicte ddo. Worms 12. Jänner 1521 die Angelegenheit als eine solche erklärte, worin eine Appellation nach Rom nicht zulässig, sondern seine und seiner Regierung Entscheidung abzuwarten sei [364]). Erzherzog Ferdinand, welcher von der gleichen Ansicht ausging, forderte Bericht von beiden Parteien [365]), zögerte aber mit dem Ausspruche. Dieses Innehalten erwies sich als wohl angebracht, denn mitt-

364) *Lib. IV. act. fac. art. f.* 113 *v.*, vollständig abgedruckt im *Codex Austr. P. II f.* 389. Die Universität erhielt dieses Schreiben zugleich mit jenem andern ebenfalls sehr strengen Edicte vom 30. December 1520, die Promulgation der von Dr. Eck übersendeten päpstlichen Bulle gegen Luther betreffend.

365) Die Ursache, wesshalb der Landesfürst diese Angelegenheit vor seinen Richterstuhl zog, war, wie es in dem Entscheidungs-Edicte vom 24. Jänner 1537 ausdrücklich heisst, weil er sowohl für die Universität, wie für das Bisthum der „Stiftherr" sei. — Erzherzog Ferdinand hatte am 7. Februar 1523 von Nürnberg aus den Propst von Klosterneuburg, dann die Herren Leonhart von Harrach, Sigmund von Herberstein, Felician von Petschach, Wilhelm von Zelking und Dr. Ulrich Krabat als Commissarien aufgestellt, um beide Parteien zu vernehmen, sie wo möglich gütlich zu vertragen, oder ihre Beschwerden sammt Gutachten nach Hof zu schicken (*Lib. IV. act. fac. art. f.* 127). Von einem Erfolge dieses Auftrages wird weiter keine Erwähnung mehr gethan, wohl desshalb, weil der damalige Bisthums-Administrator, Peter Bonomo, welcher die Sache als Kläger movirt hatte, bald darauf den Johann von Revellis zum Nachfolger hatte, der mit den religiösen Wirren vollauf zu thun hatte und mit der Universität in gutem Einvernehmen stand. —

lerweile traten immer sichtlicher jene Symptome hervor, welche die Universität, gerade in Betreff ihres kirchlichen Berufes, in ganz anderer Gestalt erscheinen liessen. Sie zog ihr geistliches Gewand ab, und es bedurfte nur eines Blickes, um zu erkennen, dass sie nunmehr in gewöhnlicher weltlicher Tracht einhergehe, gleich so vielen andern Corporationen des Landes. Demnach konnte es sich auch nicht mehr darum handeln, jene Vorrechte, deren correspondirende Pflichten in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen sie ablehnte, ungeschmälert zu bestätigen, sondern es ward eine entsprechende Transaction nöthig, welche, als der der Universität so wohlwollende Doctor Joh. Fabri den Bischofs-Stuhl inne hatte, ohne Schwierigkeiten zu Stande kam und in dem königlichen Edicte vom 24. Jänner 1537 [366]) ihren Ausdruck fand. — Darin wurde festgesetzt:

1. Jeder Priester, der Mitglied der Universität ist, und bei ihr entweder Vorlesungen besucht oder selbst hält, untersteht nur der Jurisdiction des Rectors, es wäre denn, dass er ein specielles bischöfliches Amt (als Official, Hofmeister etc.) übernähme.

2. Wer ein Beneficium übernimmt, welches vom Bischofe verliehen wird und eine eigene Behausung hat, steht, wenn er in dieser Behausung wohnt und stirbt, nur unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs. Trifft dieser Umstand nicht zu, so gebührt dem Rector die Verlassenschaftsabhandlung eines solchen Beneficiaten, doch dass dem Bischofe von dem Nachlasse jedenfalls die *portio canonica* von zwei Pfund Pfennigen gereicht wird.

3. Bei Domherren ist dieselbe Unterscheidung, wie

366) Statutenbuch n. 57.

ad 1 und 2, festzuhalten. Die bischöfliche *portio canonica* beträgt aber bei ihnen drei Pfund Pfennige. —

Bedeutsamer war die Aenderung, welche rücksichtlich des zweiten kircklichen Privilegiums vorgenommen ward. Denn die neue Reformation vom 1. Jänner 1554 [367]) bestimmte, dass das der theologischen Facultät zustehende Recht, in Fällen von Irrlehren einzuschreiten und zu richten, auf die Mitglieder der Universität zu beschränken und jederzeit nur unter Beizug des Bischofs auszuüben sei. Deutlich ward damit ausgesprochen, dass es mit der bisherigen Unabhängigkeit dieser Dienstesleistung ein Ende habe, und dass dieselbe sogar im Schoosse der Universität selbst darauf reducirt bleibe, dem Bischofe als Ordinarius hierin Assistenz zu leisten. In der That, das war es auch, und darin bestand eben nach geschehener Reorganisirung die hauptsächlichste Aenderung, dass die Universität nicht mehr eine geistliche Genossenschaft war, welche in erster Linie die Verbreitung und Vertheidigung des katholischen Glaubens zu ihrer Aufgabe zählte, und den Betrieb der Wissenschaft vorzüglich nur für den Dienst der Kirche übte. Vielmehr war sie von da an eine vom Staate aus geregelte wissenschaftliche Anstalt, welche ihm unterthan, von seinen Verwaltungs-Maximen abhängig und für seine Zwecke verwendbar zu sein hatte. Das Interesse der Religion und des Glaubens ward hiebei nicht beseitiget, es ward sogar zu wiederholten Malen ausdrücklich hervorgehoben, aber es war nicht mehr das specifische, den Kern der Bestimmung in sich fassende Moment. Was die Universität an dieser Aufgabe fortan noch zu erfüllen hatte, that sie nur im Delegations-Wege, nicht als

---

367) Statutenbuch n. 62. Absatz 2.

selbständiges, unmittelbar berufenes Organ, wie vorhin [368]).

Indem K. Ferdinand diese Modificationen in der Bedeutung und Stellung der Universität aussprach und statutarisch festsetzte, that er es nicht in dem

368) Noch im J. 1545 hatte die streng katholische, ihren alten Standpunct festhaltende Universität zu Cöln aus Anlass des mit ihrem abtrünnigen Landesfürsten entstandenen Streites sich an die Wiener Universität gewendet, in der Meinung, in ihr eine gleichgesinnte Schwester und eine Corporation von specifisch katholischem Charakter, wie ehedem, zu finden (Beil. XLIX.). Die Wiener Universität nahm sich aber der Sache gar nicht an. Aus ähnlichen Gründen kam es, dass sie zu dem in demselben Jahre eröffneten Concilium zu Trient weder eine Einladung erhielt, noch Gesandte schickte; sie stand bereits ausserhalb eines solchen Wirkungskreises. — Ja, so unzweifelhaft bildete sich mehr und mehr diese geänderte Stellung heraus, dass, als zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts in Rom der Plan gefasst wurde, in Deutschland zur Regenerirung der katholischen Wissenschaft einige der Universitäten als Pflanz- und Muster-Anstalten einzurichten, hiebei nur Cöln und Ingolstadt in Vorschlag gebracht wurden („*Actum est hisce diebus proponente episcopo Tornacense de Germanicis Universitatibus reformandis et ad majorem splendorem erigendis; quae res videtur magni momenti. Binae proponuntur in primis ornandae, Ingolstadium et Colonia.*" Schreiben des bair. Residenten *Minuccius a Minucci* an Herzog Wilhelm V. vom 20. Juni 1592, abgedr. in Wolf's Geschichte Maximilian's I. v. Baiern, I. S. 96 Anm.). Auf die Universität in Wien, welche, die zweitälteste Deutschlands, im Kaisersitze gelegen, und ursprünglich zur Reinhaltung der Religion und als Vorkämpferin des Glaubens gegründet war, hatte man bei diesem Plane schon gar nicht mehr reflectirt. — Uebrigens wollen wir nur noch bemerken, dass mit der Pariser Universität im Laufe des 16. Jahrhunderts eine ähnliche Umwandlung vor sich ging. „*La Cour iugea cette année* (1573) *au mois de Septembre que l'Vniversité de Paris estoit vn Corps plustost profane et seculier que Clerical et ecclesiastique.*" Wenn nun gleich Buläus (*T. VI. p.* 734), der diese Angabe des *Julianus Peleus* aus seiner Geschichte Galliens citirt, glaubt, dass hierin eine Anticipitation der Zeit nach vor sich ging, so ist diess wohl nur so zu verstehen, dass in Paris wie in Wien einige Zeit verstrich, ehe die thatsächlich erfolgte Selbstsäcularisirung auch förmlich anerkannt wurde. —

Sinne, als ob er es von vorne herein darauf angelegt hätte, eine solche Umwandlung zu erzielen. Er wich nur dem Drange der Nothwendigkeit. So wie er am 9. März 1534, einer fast zweihundertjährigen Uebung entgegen, sich bestimmt fand, zu gestatten, dass auch verheiratete Doctoren zum Rector-Amt gelangen können [369]), weil ausserdem die Eventualität eines Mangels an Wählbaren nahe lag; so hatte er auch bei seinen Reformen den geänderten innerlichen Zustand der Schule nicht herbeigeführt, sondern nur so, wie er einmal unverkennbar geworden war, anerkannt und seine Anordnungen darnach eingerichtet. — Dass die Universität von dem Höhepuncte kirchlicher Stellung, wie sie ihn im fünfzehnten Jahrhunderte inne gehabt, abgefallen war, liess sich nicht mehr ignoriren, denn es war mit Händen zu greifen. Das Streben des Landesfürsten ging daher darnach, das, was sich vom alten Bau noch vorfand, zu retten, zurecht zu stellen und zu stützen, und im Uebrigen dafür zu sorgen, dass die Schule, nachdem sie schon kein selbstthätiges, in auszeichnender Weise und für besondere Zwecke privilegirtes Glied der Kirche sein wollte oder konnte, doch wenigstens eine gehorsame, den allgemeinen Gesetzen sich fügende Tochter der Kirche sei. —

Massregeln zur Hebung des religiösen Geistes.

Wie sehr dem Landesfürsten daran gelegen war, den Geist der Frömmigkeit und Religiosität wieder zu wecken und den Samen der Irrlehre von der Universität ferne zu halten, bewies er durch die mehrfältigen Anordnungen, die er zur Erreichung dieses Zweckes traf. Schon bei der im Jahre 1536 vorgenommenen Untersuchung aller Bursen war darauf gedrungen worden, dass die gestifteten Andachten von den Stiftlingen

369) Statutenbuch n. 56.

genau eingehalten würden [370]). Damit Sitte und Zucht durch Verwahrlosung nicht leide, wurde befohlen, dass für jede Burse ein Conventor und ein Provisor vom Consistorium bestellt werde, bei welchem nicht, wie bisher, nur auf den Unterschied der Nationalität, sondern darauf zu sehen sei, dass sie wissenschaftlich gebildet, sittlich und vor Allem vom Gifte der Irrlehre frei seien [371]). Um die Studenten gehörig zu beschäftigen, wurden die geringeren Vortrags-Gegenstände, namentlich der erste Unterricht in den classischen Sprachen von der Universität fortgenommen und in die Bursen übertragen, welche sohin zu einer Art von Gymnasien erwuchsen [372]). Am 5. April 1548 wurde befoh-

370) Univers.-Archiv, *Lad. XXXIX.*, 37, 45.

371) Reform vom 15. Sept. 1537, und Neue Reformation vom 1. Jänner 1554, Absatz 8, 16 und 17; Statutenbuch n. 58 und 62.

372) Das Reformgesetz vom 15. September 1537 hatte festgesetzt, dass in der Rosenburse die Rudimente der griechischen Sprache, in der Bursa Agni lateinische Grammatik, in der Lilienburse Astronomie, Geometrie und Geographie, in der Burse Heidenheim Arithmetik gelehrt, und hiefür vier besondere Lehrer aufgestellt und aus dem Erträgnisse der Stiftungen selbst bezahlt werden sollen. Erst nachdem die Studenten durch diese Vorträge hinlänglich vorbereitet seien, sollten sie die Collegien an der Universität besuchen. Die Neue Reformation vom 1. Jänner 1554 wiederholte im Allgemeinen die Einhaltung dieses Ueberganges, der schon durch die Aenderung in den Lehrfächern der artistischen Facultät nothwendig geworden war. In frühern Zeiten, da eine unbestimmte Zahl von Lehrern, und zwar oft an 100 derselben über artistische Gegenstände vortrugen, konnten auch die ersten Anfangsgründe bei der Universität ihre Vertretung finden, und eigene, vorerst durchzumachende Vorbereitungs-Curse waren überflüssig. Als jedoch die Zahl der Professoren auf 12 fixirt war, konnte diesen nicht mehr zugemuthet werden, den ganzen Stoff vom ersten Beginne an bis zur höchsten Stufe zu bewältigen. — Als um dieselbe Zeit die Jesuiten niedere Schulen (*scholae triviales*, *humaniora*) gründeten, sonderten sich diese immer schärfer als eigene Institute von der Universität ab. Daher wurde am 23. Februar 1558 angeordnet: „*ut publici professores Caesareae Majestatis novae reformationi se confor-*

len, dass die Landeskinder nur auf die zwei in den Erblanden errichteten Universitäten zu Wien und Freiburg oder auf die bairische Universität zu Ingolstadt geschickt und die an den andern deutschen Universitäten Verweilenden binnen zwei Monaten zurückgerufen werden sollen, und zwar bei Strafe der Landesverweisung [373]). Die kirchlichen Festlichkeiten und Andachten, welche von Alters her bei der Universität, bei den Facultäten und Nationen in Uebung gewesen, in letzter Zeit aber ganz vernachlässigt worden waren, sollten wieder, wie ehedem, abgehalten werden [374]). — Die Universität sollte, so befahl es ein Edict vom 1. August 1551 [375]), *ihre*

mes reddant et legant, quae in nova reformatione continentur fundamenta, non quae eis placent quaeque in scholis trivialibus legenda sunt" (*Lib. IV. act. fac. art. f.* 275). So entstanden die Gymnasien, deren genauere Formirung in 4, dann in 6 und 5 Klassen das Werk der Jesuiten war. — Uebrigens erstreckte sich diese Abscheidung nur auf die Lehrgegenstände, nicht auf die Zuständigkeit der Schüler, denn diese blieben nach wie vor dem Universitäts-Verbande einverleibt und erschienen in ihrer Matrikel. — Aus der bei Geusau (Gesch. d. Stift. etc. S. 1—14) abgedruckten Ordnung für den Rector und die Lehrer der Bürgerschule bei S. Stefan vom 24. Nov. 1558, und der im J. 1561 nachgefolgten, in lateinischer Sprache abgefassten Lehrordnung ergibt sich, dass auch diese Schule damals eine Art Gymnasium vorstellte. Bis zur Einrichtung deutscher Schulen verstrich auch von da an noch einige Zeit.

373) Abgedruckt im *Codex Austr. P. II. fol.* 396.

374) Neue Ref. vom 1. Jänner 1554, Absatz 10. — Die gehörige Persolvirung der Stiftmessen durch die mit dem betreffenden Beneficium Betheiligten war schon am 4. October 1528 (Beil. XLII.) und noch umständlicher am 4. Juli 1561 (Beil. LXI.) angeordnet worden. Auch wollen wir bemerken, dass die im J. 1472 der Universität aufgetragene Seelenmesse für Kaiser Friedrich III. (Statutenbuch n. 38) ihr von K. Ferdinand am 26. August 1533 (Beil. XLV.) aus Anlass des ihr aus den Gütern des h. Geist-Ordens gewidmeten Antheils jährlicher 50 fl. erneuert wurde. Diese Verpflichtung kam aber später doch wieder in Vergessenheit. —

375) Abgedruckt im *Codex Austr. P. II. fol.* 293; enthält als Motivirung die Bemerkung, dass an mehreren Orten Oesterreichs

frühere Autorität auch in dem Sinne wieder gebrauchen, dass in den Particularschulen zu Wien kein Schullehrer angestellt werden sollte, der von ihr nicht vorher geprüft und sowohl seiner Geschicklichkeit halber als tauglich, als auch seines Glaubens halber als ganz katholisch befunden worden.

Noch entschiedener waren, einige Zeit hindurch wenigstens, die Vorkehrungen, welche getroffen wurden, um von dem Lehrkörper der Universität und von den Facultäten den Zutritt häretischer Mitglieder ferne zu halten. Die Form, unter welcher diess geschah, war fürerst nur eine Repressalie, zu welcher das Verfahren der protestantischen Universitäten nöthigte. Da an der Universität zu Wittenberg den Doctoranden die Eidesformel aufgetragen worden war: *„se complecti incorruptam evangelii doctrinam et tueri Symbola ac confessionem Augustanum;“* konnten die katholischen Universitäten dazu nicht schweigen. Schon im Jahre 1537 war angeordnet worden, dass kein in Wittenberg promovirter Doctor bei der Wiener Universität zugelassen werden solle [376]). Am 30. März 1546 aber wurde noch weiters angeordnet, dass Niemand zum Professor an was immer für einer Facultät aufgenommen werde, der nicht vorher vor der theologischen Facultät im Vereine mit dem Bischofe und Canzler eine Prüfung bestanden und bewiesen habe, dass er der alten, wahren, christlichen Religion zugethan und ein gehorsames Glied der Kirche sei [377]). —

theils von Sectirern, theils von Unkundigen Schulen errichtet würden.

376) *Lib. IV. act. fac. art. f.* 177, mit dem Zusatze: „bevorab dieweill auch l'abstlich Heiligkeit, auss welcher Gewalt alle *Gradus in Universitatibus* verlihen werden, gedachter *Universitet authoritatem conferendi Gradus* auffgehebt hat.“ —

377) Statutenbuch n. 59. Uebrigens hatten um diese Zeit vorzüglich die Wiedertäufer grosse Ausbreitung gewonnen, *„quorum*

In den spätern Regierungsjahren Ferdinand's I. wurde freilich von dieser Strenge wieder abgegangen. So wie überhaupt in den Maximen gegen die Irrlehren ein unverkennbarer Systemwechsel eintrat, so auch insbesondere bezüglich der Universität. Obgedachte Verordnung vom 30. März 1546 wurde im Jahre 1554 wieder aufgehoben, und es wurde als ausreichende Bürgschaft angesehen, wenn der neue Professor dem Rector ohne Eid erklärte, er sei orthodoxen Glaubens und ein Mitglied der katholischen Kirche [378]). Im Jahre 1556 erwirkte der unkatholische Theil der Landleute (d. i. des landständischen Adels) die Aufhebung der Verordnung vom 5. April 1548 und die Erlaubniss, ihre Söhne an „zulässigen Orten" studiren zu lassen [379]). — Die Ursache dieses geänderten Verfahrens lag theils in den deutschen religiös-politischen Verhältnissen und in einer principiell zwar nicht ausgesprochenen, in der Praxis aber doch zugelassenen Milde in der Durchführung der Religions-Verträge, theils in der zur Geltung

---

undecunque frequens est numerus, maxime vero in Moravia multa degunt millia" (*Lib. III. act. fac. theol. ad* 1546, *fol.* 66 *v.*).

378) Neue Reformation vom 1. Jänner 1554, Absatz 7. — In wie bequemer Weise die Andersgläubigen diese Concession sich auslegten, werden wir später sehen.

379) Hurter, Gesch. Ferd. II., 1. Bd. S. 54, Anm. 8. — Schon im Jahre 1523 erscheint der erste Wiener im Album von Wittenberg, nämlich: *Jos. Hohenberg Wienensis;* seit 1540 finden sich dann immer mehrere, darunter die alten Bürgersnamen: Huetstocker, Kremer, Siebenburger. Vorzüglich aber war der Adel dortselbst vertreten, namentlich: die Jörger (1442), Zelking (1544), Teufenbach (1546), Windischgräz und Ungnad (1555, David Ungnad war im Sommersemester 1557 Rector zu Wittenberg), Stahremberg (1557), Salburger (1557), Lamberg (1568), dann die Polheim, Hardegg (beide als Rectoren), Slawata, Waldstein, Auersperg, Lobkowitz, Sprinzenstein, Kollowrat, Gienger von Roteneck; und die Gelehrten-Namen: Brassican, Zasius, Jonas. (Jos. Bergmann in den österr. Blättern für Lit. u. Kunst, 1844, S. 193, 206, 215, 222, 229.)

gekommenen Ansicht, dass man sich grössere Erfolge versprechen dürfe, wenn man einerseits den Gegnern einige Concessionen mache, andererseits in positiver Weise der katholischen Sache durch Zuführung neuer Kräfte und durch Ausbildung der vorhandenen zu Hilfe komme [380]). —

380) Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass Ferdinand's I. auffallend mildere Verfahrungsweise in seinen letzten Regierungsjahren nicht in geänderter Gesinnung, sondern in einem geänderten Plane bei der Wahl der Mittel ihren Grund hatte. Vielen Einfluss mögen hiebei wohl die Rathschläge gehabt haben, welche der, nach vielen Anfechtungen aus Wittenberg und Königsberg, im J. 1554 zu Wien eingetroffene Friedrich Staphylus dem Könige ertheilte, und welche er in seiner Schrift: „*De instauranda in terris Austriacis religione romano-catholica ad Aug. Imp. Ferdinandum I. consultatio*,“ und in mehreren anderen Abhandlungen (sämmtlich bei Buchholz zu finden) niederlegte. Es ist der Mühe werth, einen Blick darauf zu werfen. Zuvörderst spricht er von den vielerlei in Oesterreich herrschenden Secten. „*Nihil ferme fraudis alibi est, quod non vel secundo Danubio in Austriam exundet, vel ex Bohemia ad nos vel ex Silesia et Moravia coacervatim irrepat, dormientibus interea et cessantibus Praelatis.*“ So viele Pfarreien, so viele Secten. Er erklärt dieses dadurch: in protestantischen Ländern werde nur jene Secte geduldet, welcher der regierende Fürst anhänge; einem katholischen Fürsten gelte jede Secte gleich; so lange er daher nicht überhaupt gegen das Sectenwesen auftrete, habe auch jede Species freien Zutritt. Das Uebel schildert er als ungemein weit gediehen, und namentlich die Geistlichkeit selbst, was hierarchische und dogmatische Unterordnung betrifft, als in gänzlicher Auflösung begriffen. Selbst von vielen Pfarrern, die sich noch katholisch nennten, würden bei Spendung der Sacramente und des Messopfers zahlreiche und wesentliche Willkürlichkeiten begangen, so: deutsche Taufe, Abendmahl in beiden Gestalten, Weglassung des Canon, Introitus oder Offertorium beim Messopfer, Weglassung der Anrufung der Heiligen, Weglassung der Ohrenbeichte, u. dgl. m. Andere begnügten sich damit, zu heiraten. Diess letztere und die Ausspendung *sub utraque* komme am häufigsten vor, so dass man unter 100 Seelsorgern kaum einen finden könne, der sich nicht wenigstens diese Freiheit erlaube. Dazu dann noch Auflösung aller Disciplin in den Klöstern, Vielweiberei, Entfremdung der Kirchengüter u. s. f. — In den Rathschlägen, die er darauf ertheilt, ist diplomatische

In dieser Beziehung erwartete sich K. Ferdinand von den aus Belgien [381]) und dem katholischen

---

Klugheit, wir möchten beinahe sagen, eine gewisse menschliche Anschauungsweise der Dinge das vorherrschende Kennzeichen. Das Heilmittel dürfe weder geringer, noch stärker sein, als die Krankheit. Mit Feuer und Schwert zu curiren sei nicht mehr möglich, weil bereits Adel und Volk inficirt seien. Hiebei müsse man vor Allem im Auge behalten, dass die Masse des Volkes nicht auf die feinern, sondern auf die greifbaren Lehren der Sectirer, welche entweder in die äussern Sinne fallen oder für das praktische Leben von Folgen seien, Werth lege; so namentlich auf die Ausspendung *sub utraque*, auf die Aufhebung des Fastengebotes und des Cölibates. Für die eigentlichen Principien der Häresie sei der grosse Haufen indifferent und folge jedem Anstosse von oben. Es wäre daher gut, ihn hierin mit einigen Concessionen zu beschwichtigen, gleichzeitig aber durch Errichtung von Bisthümern, durch Aufstellung verlässlicher Schullehrer und Pfarrer, denen man provisorisch auch mehrere Districte zutheilen könnte, durch Verbreitung von Katechismen, durch Errichtung von Priesterseminarien für einen brauchbaren Nachwuchs zu sorgen, und der katholischen Sache so zu sagen unter der Hand und ohne Aufsehen Anhänger zu gewinnen. — Gewiss ist, dass K. Ferdinand sich in vielen Puncten an diese Rathschläge hielt, wie er denn, gemeinschaftlich mit Herzog Albert von Baiern, vom Concilium in Trient die Ertheilung der oberwähnten Concessionen sogar mit Heftigkeit verlangte. Bekannt ist, dass er die Ausspendung *sub utraque* (natürlich mit dem dogmatischen Vorbehalte für die Ausspendung *sub una*) auch erwirkte, dass aber der Gebrauch derselben, nachdem einmal die Neuerungssucht daran befriedigt worden war, zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts von selbst wieder aufhörte. — Um das Gesagte auf unsern Fall anzuwenden, so war klar, dass die verlangte Erklärung, „der orthodoxen Kirche und dem orthodoxen Glauben anzugehören" manche protestantisch Gesinnte nicht abhalten konnte, als Professoren bei der Universität einzutreten, weil sie sich diese Begriffe für ihren Standpunct selbst zurechtrichteten. Auch Staphylus sagte: „es gibt immer Einige, welche zwar schwören, dass sie Katholiken seien, da es doch bekannt ist, dass sie in Wort und That Sectirer sind;" und die Erfahrung zeigte, dass dem wirklich so war. Der Regierung war nun diese Eventualität gewiss nicht entgangen, aber sie dachte sich: *transeat*, wir wollen vorläufig ein Auge zumachen, damit wir doch Ruhe haben und von dieser begünstiget die gute Sache im Stillen fördern und bessere Zeiten abwarten können. — Die

Baiern [382]) zur Universität berufenen Männern, namentlich aber von den seit 1551 eingebürgerten Jesuiten die besten Erfolge.

Folgezeit lehrte freilich, dass diese gewissermassen klug ausgedachte Berechnungsweise an der Wirklichkeit zu Schanden wurde; wie es denn auch nicht anders sein konnte. Denn es war ein Irrthum zu denken, dass eine temporäre Nichtintervention auch den *Status quo* unverändert erhalten, oder dass etwelche Zugeständnisse die Proselytenmacherei neutralisiren würden. Das war ja eben der *Status quo*, dass die Religions-Neuerer in fortwährender Bewegung waren, um neuen Boden zu gewinnen; ihn gewähren lassen, hiess so viel, als ihren Fortschritten freien Raum gestatten. Diesem Verhältnisse gegenüber waren selbst die vorgeschlagenen positiven Mittel, welche der Natur der Sache nach auf ein allmähliges, nicht gestörtes Heranreifen angelegt waren, lange Zeit hindurch nicht äquivalent. —

381) Insbesondere lieferte die Universität Löwen mehrere namhafte Männer. „*Anno* 1549, 29. *aug. admissi sunt Lovanienses magistri Guil. Quakelbein* (nicht „Wachtelbein," wie Kaltenbäck schreibt, lateinisch: *Coturnosius*). *Andreas Kieboom* (lat.: *Dadius*), *Joannes Ramus* (eigentlich Meyer). *Lib. IV. act. fac. art. f.* 206. — Dazu dann Hubert Luetanus, welcher 1558 Procurator der rhein. Nation und Rector der kathol. Landschaftsschule war.

382) Dahin gehört vorzüglich der gelehrte Georg Eder aus Freising, der Verfasser des von uns öfter citirten „*Catalogus Rectorum et illustrium Virorum Archigymnasii Viennensis.*" Er war im J. 1549 nach Wien berufen worden und war besonders thätig bei den Reformen der Universität und für die Erhaltung ihrer Privilegien. Als im J. 1558 die Dominicaner einen Conventualen ihres Ordens, den Bruder Andronicus, der zugleich Mitglied der Universität war, bei sich (unbekannt, aus welcher Ursache) gefangen setzten, nahm er als Rector keinen Anstand, die Thüren des Klosters mit Gewalt zu sprengen, und befreite den Andronicus („*quem more suo ob nonnullas simultates forte trucidassent;*" ist wohl eine Uebertreibung). Dafür belegten ihn die Dominicaner mit dem Kirchenbanne (Rhein. Matr. I. f. 306); und es mag wohl sein, dass er um so mehr seine Gunst den Jesuiten zuwendete, zwischen denen und den Dominicanern ein, manchmal ganz unverholen hervortretender Antagonismus herrschte. Für die katholische Sache erwies er sich fortwährend sehr eifrig. Er genoss die, vor ihm und nach ihm bei Niemanden wiederholte, Auszeichnung, dass er seit 1557 vier Male

Berufung der Jesuiten.

Im Jahre 1542 hatte Ignatius Loyola die Patres Claudius Jajus und Nikolaus Bobadilla nach Deutschland gesendet. Letzterer wurde in Innsbruck, wo eben K. Ferdinand weilte, durch eine Krankheit hingehalten, dann bei Hof eingeführt und erwarb sich in hohem Grade die Gunst des Königs [383]). Er kam nach Wien, ward gut aufgenommen und zur Wiederkehr eingeladen. Letzteres geschah im Jahre 1543, wo er mit einem Lutheraner in Gegenwart des Königs und zu dessen grosser Befriedigung eine Disputation hielt; von da begab er sich nach Speier, kehrte wieder zurück und blieb bis 1545. Im Jahre 1548, als er sich mit grossem Eifer gegen das unter Karl V. zu Stande gekommene Interim erklärte, musste er auf dessen Veranlassung das Reich verlassen. Zwei Jahre später jedoch, als sich K. Ferdinand auf dem Reichstage zu Augsburg befand, wurde er sehr für den ihm vom Bischofe von Laibach, Urban Textor, vorgestellten Pater Claudius Jajus (Jay) eingenommen, und schrieb auf des genannten Bischofs Antrieb noch im December 1550 an den Ordensstifter und an den Papst Julius III., er sei Willens, in Wien ein Jesuiten-Collegium zu errichten [384]). Wenige Monate darauf traten zwölf Patres, darunter Nikolaus Lannoy und Cl. Jajus die Reise nach Wien an, wo sie am 31. Mai 1551 eintrafen,

---

nacheinander für alle Facultäten und im Ganzen 11 Male Rector der Universität war. Er starb am 19. Mai 1587 als Reichshofrath.

383) *Historia provinciae Austriae Soc. Jesu. Pars Prima. Authore Ant. Sochero S. J., Viennae Austr.* 1740.

384) „Um junge Leute in heiligen Wissenschaften zu unterrichten, und zu lauterem Wandel heranzuziehen," so drückte sich der König in seinem Schreiben an Ignatius aus (Hurter a. a. O. S. 253, Anm. 28); und in der That, in diesen beiden Richtungen concentrirte sich auch die Thätigkeit der Jesuiten, wie sich später zeigen wird.

einstweilen bei den Dominicanern untergebracht [385]), und sowohl von der Bürgerschaft [386]), als von der Universität [387]) sehr günstig aufgenommen wurden. — Im Jahre 1554 bezogen sie das vom Könige eingeräumte, schon lange in Verfall gekommene Karmeliter-Kloster am Hof [388]), wo sie, nachdem die Universität schon am 4. März 1553 ihre Zustimmung ertheilt hatte [389]), eine niedrige lateinische Schule, bald darauf ein Con-

385) Socher a. a. O. S. 24. Im Dominicaner-Kloster befanden sich damals nur der Prior und drei Conventualen, so dass, als die Jesuiten das ihnen dortselbst eingeräumte Locale wieder verliessen, ein Regierungsdecret vom 2. Febr. 1554 dasselbe für arme Studenten bestimmte, die im (anstossenden) Goldberg nicht mehr untergebracht werden konnten (Univers.-Registr. I. 2. 2.).

386) Die Jesuiten standen beim Stadtrathe in grosser Gunst; bald nach ihrer Ankunft erhielten sie von ihm ein Landhaus in der Nähe der Stadt — wahrscheinlich ein bei der türkischen Invasion von 1529 zerstörtes Haus sammt Garten in der Leopoldstadt — zum Geschenke (Schlager, Wiener Skizzen III. S. 223). Auch in spätern Zeiten unterstützte sie der Stadtrath öfter mit Geldbeiträgen und andern Geschenken (ebend.).

387) *Anno* 1551 (im December) *petiverunt duo Jesuitae ex illorum numero, qui sunt in monasterio praedic., quorum nomina haec sunt: Otto Briamontius Huyensis, Jacobus Stantele Flander, annumerari caeteris magistrandis. Petitio illorum fuit exaudita et benigne admissi fuerant* (*Lib. IV. act. fac. art. f.* 226). — Am 24. Dec. 1553 wurden nicht nur wieder zwei Jesuiten: *Rogerius Scotus Flander, et Joachimus Audanus Hollandus* zugelassen, sondern die Facultät erliess ihnen auch die Promotions-Taxen (ebend. *f.* 237). Dieses gute Einvernehmen dauerte freilich nicht lange, und machte in dem Masse, als die Schulen der Jesuiten grössern Zulauf erhielten, einer wachsenden Eifersucht Platz.

388) Das Karmeliter-Kloster war bereits so herabgekommen, dass darin nur mehr Ein Weltgeistlicher im Karmeliter-Kleide, und neben ihm noch mehrere weltliche Parteien wohnten. Der König bedeutete dem Ordens Provincial, diesem Uebelstande binnen drei Jahren abzuhelfen. Als diess nicht geschah, übergab er das Gebäude mit Einwilligung des Papstes den Jesuiten (*Consp. hist. Univ. II.* 194).

389) Siehe Anm. 27.

vict für zahlende Zöglinge und im Jahre 1558 ein Collegium für Arme gründeten. Als bis 1562 die Zahl ihrer Mitglieder auf 80 gestiegen war [390]), wurde eine eigene von der oberdeutschen getrennte österreichische Provinz errichtet.

Vom römischen Stuhle schon vorher mit reichen Privilegien bezüglich des öffentlichen Unterrichtes ausgestattet [391]), vom Landesfürsten am 6. September 1558 ermächtiget, in allen seinen Erblanden zu lehren und

---

390) Socher a. a. O. S. 100.

391) Die zweite Confirmations-Bulle P. Paul's III. für den Jesuiten-Orden vom 18. October 1549 enthielt bereits die Stelle: . . . „*ac praeposito generali ejusdem Societatis, ut, quos de suis idoneos in Domino judicaverit ad lectiones Theologiae et aliarum facultatum, alterius licentia ad id minime requisita ubilibet deputare possit.*" Darin lag noch nichts Ungewöhnliches, denn die Minoriten hatten schon seit 10. Mai 1376 vermöge einer Bulle Gregor's XI. das Recht, an jene, welche durch den Ordensgeneral und vier Magister gehörig geprüft worden, den Doctor's-Grad der Theologie zu ertheilen. — Im J. 1550 aber ertheilte P. Julius III. den Jesuiten das Recht, „*ut suos discipulos ad gradus baccalaureatus, licentiatus et doctoratus promovere possent Universitatum more iisdemque privilegiis eos gaudere* . . ." und P. Pius IV. drückte dieses Privilegium in seiner Bulle: „*Dilecti filii, exponi nobis nuper fecistis etc.*" *dd.* Rom, 19. August 1561 noch näher in folgender Weise aus: . . . . *ut ejus (Societatis J.) Collegiorum extra Studiorum generalium Universitates constitutorum scholares absoluto studiorum suorum cursu et rigoroso examine praecedente a Generali Praeposito p. t. existente vel de ejus licentia a quolibet ex Praepositis vel Rectoribus Collegiorum Societatis hujusmodi cum duobus vel tribus doctoribus vel magistris ad id per eos eligendis quoscunque Baccalaureatus, Licentiaturae, Magisterii et Doctoratus in Artibus et Theologia gradus accipere et postquam promoti fuerint, in eis legere, disputare et alios quoscunque actus ad id necessarios facere et exequi omnibusque et singulis privilegiis, praerogativis, immunitatibus, exemtionibus, libertatibus* . . . *quibus alii in Universitatibus Studiorum Generalium* . . . . *promoti.* . . . . *uti, potiri et gaudere possent.*" — Durch dieses höchst auszeichnende Privilegium konnte jedes Collegium der Ges. J., so bald es ihm beliebte, sich als Universität für die artistischen und theologischen Fächer constituiren. Wir werden sehen, dass diess auch

zu predigen, erhielten sie durch das kaiserliche Decret vom 17. November 1558 für beständige Zeiten zwei Lehrcanzeln der Theologie an der Universität ihrem Orden zugewiesen [392]), und wurden 1559 durch kaiserliche Munificenz in den Stand gesetzt, eine eigene Druckerei zu errichten [393]).

Nachdem auf diese Art der Kaiser der katholischen Sache einen so thatkräftigen Schutz zugeführt, die Gegenpartei, wie er glaubte, durch einige Zugeständnisse beschwichtiget hatte, mochte er der zuversichtlichen Hoffnung Raum geben, dass die gute Sache gleichsam von selbst das Uebergewicht erlangen, und namentlich die Universität neu gekräftigt sich erheben, und

---

in Wien sehr bald geschah, nicht ohne dass dadurch mancherlei Reibungen mit der Universität veranlasst worden wären.

392) Schon Cl. Jajus hatte im J. 1551 theologische Vorlesungen an der Universität gehalten, war aber in demselben Jahre gestorben. Im J. 1552 übertrug der König dem aus Ingolstadt berufenen P. Nik. Gaudonus eine Lehrcanzel der Theologie. Die im J. 1558 an sie geschehene fixe Uebertragung von zwei Lehrcanzeln war offenbar der vom Herzoge von Baiern in Ingolstadt getroffenen Einrichtung nachgebildet. Denn dortselbst war am 30. Sept. 1556 mit P. Canisius (dem Neffen) ein Vertrag wegen Errichtung eines Collegiums und wegen Uebernahme von zwei Professuren an der Universität abgeschlossen worden. — Das Predigtamt wurde in Wien mit grossem Erfolge von Peter Canisius d. ä. geführt, welcher, da die theologische Facultät dem schon 1551 erhaltenen Auftrage wegen Verfassung eines Katechismus für das Volk nicht nachkam, diese ihre Aufgabe auf sich nahm und zum erstenmale 1555 seinen Katechismus in Druck gab, der dann eine so weite Verbreitung fand. —

393) Im J. 1554 hatte der Rector des Collegiums P. Joh. Victoria den Beschluss gefasst, zum Besten der Religion und armer Studirender eine Druckerei zu errichten. Nebst andern Beiträgen erhielt er von K. Ferdinand 300 Reichsthaler und schritt im J. 1559 zur Ausführung. Jedoch dauerte die Anstalt nur wenige Jahre; ihre letzten Druckwerke (*assertiones philosophicae et theologicae*) waren von 1565 (Denis, Buchdr.-Gesch. Wiens S. XVI und Anhang S. 5).

wieder werden würde, was sie vor Zeiten gewesen, eine vielgesuchte Stätte der Wissenschaft und ein Bollwerk des Glaubens. —

Zweite Abtheilung.

Hinneigung der Universität zum Protestantismus; steigende Feindseligkeit zwischen der Universität und dem Collegium der Jesuiten, bis zur endlichen Uebergabe der philosophischen und theologischen Facultät an die Gesellschaft Jesu.

(1564 — 1623.)

Confessionelle Zustände; a) im Allgemeinen.

Am 5. September 1564, also wenige Wochen nach seinem Regierungsantritte, erliess Kaiser Maximilian II. die Verordnung, dass der Zulassung zur Promotion nicht mehr die Ablegung des förmlichen römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses vorherzugehen habe, sondern dass es genüge, wenn der Candidat erkläre, er sei Katholik und ein Mitglied der katholischen Kirche [394]). Aus dieser Verfügung geht die seltsame Anschauungsweise hervor, welche sich damals in Betreff der christlichen Confessionen geltend zu machen suchte. Man begann nämlich sowohl in der Schule, als auch in den höchsten Kreisen der Regierung zwi-

---

394) Statutenbuch *n.* 68. Bemerkenswerth ist aber der Umstand, der diess veranlasste. „*Cum optimus atque excellentissimus vir Sigismundus Eiseler ab inclyta Jurisperitorum facultate praesentatus esset Cancellario Matthiae Werdwein, ut admitteretur ad examen pro gradu Doctoratus, recusavit Cancellarius eo quod Eiselerus noluit asserere se Catholicum Romanum esse. Hanc rem facultas ad Caesaream Majestatem retulit*" (Univers.-Registr. Statutenfaszikel *fol.* 86).

schen „katholisch" und „römisch-katholisch" zu unterscheiden [395]), und während man den letztern Ausdruck zu beseitigen suchte, an dem erstern, den man jedoch mehr im etymologischen als im dogmatischen Sinne nahm, festzuhalten. Man strebte dadurch nach einer Transaction zwischen Katholiken und Protestanten; über die Gränzen der hiefür aufzufindenden Formel war man sich hiebei wohl nicht klar, täuschte sich auch zweifelsohne über die Grösse der Kluft, die auszufüllen war, und hoffte, durch Beseitigung des „römisch-katholisch" das hauptsächlichste Hemmniss weggehoben zu haben und einer dereinstigen Verständigung um ein Namhaftes entgegengekommen zu sein. Dass eine solche Vereinbarung sich finden lassen müsse, hoffte man vom Verlaufe der Zeit, und für diese dereinst allseitig befriedigende Formel, deren dogmatischen

395) Das (allerdings nicht wohl begründete) schroffe Benehmen Paul's IV. gegen Ferdinand I., den er niemals als Kaiser anerkennen wollte, der Umstand, dass von den drei vermeintlich als gründliche Abhilfsmittel vorgeschlagenen Concessionen als: Ausspendung *sub utraque*, Aufhebung des Fastengebotes und des Cölibates nach langen Bemühungen nur die erste durchgesetzt werden konnte; mögen neben anderen Ursachen in Maximilian eine Abneigung gegen den römischen Stuhl erzeugt haben. Dass sie vorhanden war, ist gewiss, so wie denn sein eigener Vater grosse Besorgnisse für die Zukunft darob hegte und von mancher Seite nichts geringeres als eine offene Erklärung für den Protestantismus von seinem Regierungsantritte erwartet wurde (Siehe Hurter, Gesch. Ferd. II. 1. Bd. S. 10, 13). Dazu kam es nun allerdings nicht, aber man gefiel sich darin, zwischen „katholisch" und „römisch-katholisch" einen Gegensatz herauszufinden. Schon der Umstand, dass unter ersterer Bezeichnung von da an so viele Protestanten den Zutritt zur Universität fanden, beweist die Bedeutung, die man diesem Unterschiede beilegte. Den Theologen entging dieses auch nicht, und sie machten diese Sache zum Gegenstande einer eigenen Erörterung, von der es heisst: *„Argumentum erat de Ecclesia catholica, quod illa esset Romana et non alia, quam fingunt haeretici nostri temporis, qui Catholici dici volunt"* (*Lib. IV. act. fac. theol. ad* 1580, *f.* 39 *v.*).

Inhalt man einstweilen im Unbestimmten liess und einer spätern Präcisirung anheimstellte, hielt man den Begriff „katholisch“ in Reserve, den man durch obige Hinweglassung fügsamer und für allfällige Concessionen empfänglicher gemacht, kurz, so weit hergerichtet zu haben glaubte, dass er für die fertige Transaction, in welcher Gestalt diese dann auch zu Stande gekommen sein würde, noch immerhin ein anwendbarer Ausdruck wäre. Als unumgängliche Bedingung, diese Lieblings-Idee seiner Zeit verwirklichen zu können, erschien es, den beiderseitigen Feindseligkeiten die verletzende Spitze abzubrechen, und die Sachen in Ruhe ihren weiteren Verlauf nehmen zu lassen, bis der geeignete Zeitpunct zur Wiedervereinigung käme. Jede Unduldsamkeit, jede energische Massregel erschien als ein störendes Vorgreifen, das vermieden werden musste, wenn der Plan je zu Stande kommen sollte. Man schien darauf zu rechnen, dass die Leidenschaften und Gegensätze von selbst austoben und sich wieder zurechtfinden würden, und wünschte, dass von allen Seiten und daher auch von den Katholischen das gemeinschaftlich christliche, nicht das specifisch unterscheidende Moment in den Vordergrund gestellt und zur Geltung gebracht würde [896].

---

896) Als Beleg diene Folgendes: da bei der Universität Fälle vorkamen, dass sie ihre Todten ohne Conduct, Geläute und Kreuz begraben liess, so erschien am 11. März 1572 ein kaiserliches Decret, welches befahl, die Begräbnisse auf christliche Art zu feiern (Beil. LXV). Im Jahre vorher hatte ein Decret befohlen, nur einen solchen Rector zu wählen, welcher „*in publicis actibus*“ den Statuten gemäss sich verhalte. Da diese Anordnung ganz vag gehalten war, so fügte der n. ö. Regiments-Rath und Superintendent Wolfg. v. Unverzagt bei der Eröffnung an die Universität im eigenen Namen die Erklärung bei, dass darunter nur ein Katholik, der der Frohnleichnams-Procession sich nicht entziehe, zu verstehen sei (*Lib. IV. act fac. theol. f.* 9., abgedr. im *Consp. hist. Univ. III. p.* 17). — Je mehr diese Auffassung über die Verschmelzung aller christlichen Confessio-

Die praktischen Folgen dieses ohne alle Garantien eingeschlagenen und im Grunde trotz abmahnender Prämissen auf ein gewisses Billigkeits-Gefühl der Menschen gestellten Verfahrens waren von der betrübendsten Art [397]). Welche Gestalt hätte der Katholicismus annehmen müssen, wenn er mit den vielerlei Secten,

---

nen Boden gewann, um so mehr schlich auch unverkennbar eine Art von Deismus ein. So z. B. *ad* 1584: *Tres medici ante mortem suam declararunt, se nullius esse certae religionis, sed ita mortui sunt, ut facilius gentiles, quam Christiani aestimari possint*" (*Lib. IV. act. fac. theol. f.* 49 *v.*) Ferner: 1585, 10. *jan. in consistorio lectum fuit testamentum doctoris Zingel medici, in quo prohibebat corpus suum sepeliri ad pulsum campanarum et cum candelis, et si non permitteretur in coemiterio suburbano, collocarent in horto suo, ibi se velle laetam cum beatis expectare resurrectionem*" (*dibit. f.* 51 *v.*). Die Ermüdung durch die vielen Kämpfe und die Haltlosigkeit, die sich mancher Gemüther bemächtigte, sobald sie die Eine sichere Basis verlassen hatten, brachte sie endlich, wie man aus obigem sieht, dahin, dass sie auf jede bestimmte Glaubens-Formulirung verzichteten und das Positive fahren lassend in menschlich-philosophischer Betrachtungsweise ihre Befriedigung und gegen alle religiösen Anforderungen eine vorläufige Abfindung zu erlangen hofften.

397) Es ist uns wohl bekannt, dass man in einer gewissen, althergebrachten Erzählungsweise die Regierungsjahre Ferdinand's I. (wohl doch nur die spätern) und Maximilian's II. als Zeiten der Milde und der Toleranz, und folglich als Zeiten der ungestörten Ruhe und des Glückes preist und als Muster für spätere Generationen hinstellt. Aufrichtig gesagt, wir können dieser Ansicht nicht beitreten. Es scheint uns vielmehr, als ob die diessfälligen Schriftsteller, namentlich die ausländischen, von denen die meisten — nebenbei bemerkt — mit unglaublich geringfügigen Behelfen über österreichische Geschichte schrieben, nur desshalb in diesem Lobe sich ergehen, weil sie zwei Streiche mit Einem Schlage zu vollführen gedenken. Zuvörderst dienen sie ihrem eigenen Standpuncte, und dann erkaufen sie sich dadurch auf wohlfeile Art das Recht des schärfsten Tadels für alle nachfolgenden Perioden, da sie ja vorhin im Lobe auch „unpartheiisch" gewesen. In gewohnter Deferenz und Zinsbarkeit an das Ausland haben dann auch wir darnach, wenn auch in etwas gemilderter Form, uns unsere geschichtlichen Schablonen zurechtgerichtet und unsere Jugend daran grossgezogen.

welche von Zeit zu Zeit immer wieder neue Abarten trieben und die Verträglichkeit unter einander nicht herzustellen vermochten, unter Einen Hut hätte gebracht werden sollen; er hätte eben sich selbst aufgeben müssen. Weit entfernt, dass die Leidenschaften austobten, nützten die Neuerer das System des Gewährenlassens mit Heftigkeit und nicht ohne Skandale zu ihrem Zwecke [398]) und machten jeden Plan, der auf ein probeweises Innehalten berechnet schien, von vorneherein zu Schanden. Nicht eine Neutralisation, zu der sich die katholische Kirche wohl auch nie hätte herbeilassen können, sondern ein weiteres Aufreissen der Kluft und eine sichtliche Zunahme an Fülle und Kraft auf Seite ihrer Gegner war die Folge davon. So konnte es denn nicht anders kommen, als dass bei weitem die Mehrzahl der Bewohner Oesterreichs, und namentlich

398) In Oesterreich waren nur mehr fünf Katholische vom Herrenstande; die wüthendsten waren die Freiherrn von Jörger in Herrnals; dort predigten Salomo Schweiger, Ambros Ziegler, Joh. Muglånder und Mathias Hoe Superintendent in Plauen. Im Wiener Landhause predigte Josua Opitz, dann seine Nachfolger Joh. Tettelbach und Mich. Hugo. Nebst der evangelischen Betkirche bemächtigten sich die evangelischen Stände der Minoritenkirche und ihre Pastoren bezogen mit Weib und Kind einen Theil des Klosters (Hormayr, Gesch. Wiens IV. 2. S. 25—28 nebst Angabe der Excesse, die dabei vorfielen). - Die Leichenbegleitung mit Sang und Klang und Kerzen durch die Geistlichkeit war dem protestantischen Adel und dem Universitätskörper so widerwärtig, dass sie durch besondere Verordnungen geschützt und namentlich dem Landvolke streng verboten werden musste, die Leichen gleich dem umgestandenen Vieh im nächsten Walde zu verscharren. — So gross war die Feindseligkeit gegen das bisher Bestandene, dass viele adelige Geschlechter ihre Grabsteine aus den Freithöfen und Kirchen hinwegnahmen und für den Keller- und Häuserbau verwendeten; daher denn auch vom mächtigen österreichischen Adel bis auf Ferdinand II. kaum ein einziger Denkstein mehr bei St. Stefan zu finden ist. (Primisser bei Horm. Gesch. W. VI. 2. S. 9. — Vgl. auch unsere Beil. LXV. 1 und 2).

der Adel, dem Protestantismus in seinen verschiedenen Schattirungen zufiel [399]), welcher damals, trotz der immer wiederholten Klagen über Unterdrückung, die herrschende Religion zu nennen war und dem Bischof Urban, Administrator in Wien, an allem Erfolge seiner Gegenbemühungen verzweifeln liess [400]). Hätte die

399) Nach der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts war in den österreichischen Ländern „kaum der zehnte, ja wie andere Angaben lauten, kaum der zwanzigste oder dreissigste Theil der Einwohner dem Glauben der Väter noch treu geblieben. Die Mönche waren allenthalben Gegenstand des Gespöttes . . . . Der Stand der Weltgeistlichen theilte das gleiche Loos. Durch 20 Jahre ging aus der hohen Schule nicht Ein Priester hervor und über 300 Pfarren sollen in Oesterreich ohne Hirten gewesen sein." In den Kammerrechnungen des Klosters St. Florian von 1578 findet sich ein eigener Posten für die „Studiosen in Wittenberg." Die von K. Maximilian eingesetzte Commission zur Reform der Klöster, deren Vorschläge am 27. Dec. 1567 den nach Wien berufenen Prälaten vorgelegt wurden, begünstigte offen die protestantischen Dynasten zum Schaden der Klöster (J. Stülz, Gesch. des Klosters Wilhering S. 94, 95, 112, 119). Die Edicte für die freie Religionsübung in Unterösterreich und Wien datiren vom 18. August 1568 und 14. Jänner 1571, über ihre Bedeutung und Ausdehnung vgl. Hammer-Purgstall: K. Khlesl's Leben. I. Bd. S. 15. — Der päpstliche Nuntius am Hofe Ferdinand's II., welcher kurz nach der Pragerschlacht nach Wien gekommen war, schreibt: „*Da molti anni a dietro haveua preso piede in questa città la dottrina di Luthero, che sotto Massimiliano II. si allargò di sorte la licenza, che l'essercitio di detta empia setta era puplico sin nel Landhaus.*" Erst später, namentlich durch die Predigten des Card. Khlesl habe sich die Sache so weit gebessert, dass man die Zahl der Katholischen in Wien wieder auf 30000 habe annehmen können (Chmel. Handschr. II. S. 209).

400) Im J. 1568 erstattete Bischof Urban von Gurk als Administrator des Bisthums Wien über die kirchlichen Zustände folgenden Bericht an den Kaiser: Die Wiederbesetzung des Bischofssitzes sei dringend nothwendig; der Domherren mit dem Dechant seien 12, deren aber selten über 8—9 in die Kirche kommen; ferner 6 Octonarien und 4 Leviten, „mit denen muess man gar bescheidenlich vmbgeen vnnd gar woll vnndterhalten, damit man sie erhalt, dan sie dem Volgckh alhie verhasst, das sy die Communion *sub utraque* nit raichen wöllen; wan sie aber nur für das Thorr hinaus ku-

katholische Sache nicht später in dem Regentenha[us] wieder eine kräftige Stütze gefunden, so wäre es [in] diesen Landen wohl um sie auf sehr lange Zeit g[e]schehen gewesen. —

b) bei der Universität insbesondere; Ausbreitung des Protestantismus.

Diesen Verhältnissen im Allgemeinen entsprach[en] auch die Zustände der Universität, ja sie fanden dar[in] sogar einen noch viel prägnanteren Ausdruck. D

---

men, so haben sy alsbaldt guette Pharrn, durffen weiber nemen Sacramente vnder baider gstallt vnnd in teutscher Sprach raiche[n] wenig Ceremoni in der khirchen vnnd disciplin in Leben halten; de[ss]halben sie dan alhie ganntz beschwerlich vnnd nur mit vill vberse[]hens vnnd guetten wortten müessen behalten werden." Caplane un[d] Beneficiaten seien nicht über 7. „Der Gotzdiennst ausser der Predi[g] wird nach Gelegenhait der vorigen Zeit von dem gemainen Volck[h] schlechtlich genueg besuecht. Die Tauff nimbt man gleichwoll noch, aber man begerts villmals teutsch zu raichen. Die Beicht wirdt bei der Thuembkhirchen wenig besuecht, one allain was das gmain gesindt ist. Zu den Khranckhen werden die Briester von Sandt Steffan selten berueff t, sonnder es sein in der Zeit meiner Verwaltung in die 55 vnnd mer Personen zu St. Steffan in dem freid Hof begraben worden, darundter der mehrer thaill hausgesessen, daruon weder meinen Briestern, noch mir bewust, das sy das hochwürdig Sacrament in ainer oder baider gstallt emphangen hetten. — Prediger seindt in der Statt sonnsten gar wenig one allain die Jesuitten." — Bei den Schotten sei jetzt ein confirmirter Abt, der sich wohl verhalte; „der Convent ist gleichwoll jung vnnd wenig Personen." Bei S. Dorothee ein Propst mit 4 Conventualen. Frauenklöster: bei S. Anna 4 Frauen, jedoch ohne Aebtissin, „sonnder hausen gleich also durcheinander"; — Himmelpforten 3 Frauen; S. Hieronymus 4 Frauen, jedoch drei davon erst einzukleiden; S. Jakob 4 Frauen, die sich gut verhalten, gleichwie auch die Laurentianerinnen. Ueber die Augustiner, Prediger, Minoriten und Franciscaner könne er nicht berichten, da sie exemt seien. — In einem andern Schreiben bittet er dann um Enthebung von der Administration, „nachdem jch in guetter erfahrung hab, das ich alhie weder bey geistlichen noch weltlichen, auch sonnsten wenig Gnad, Liebnus oder Naigung hab, vnnd nur Vblers gewerttig bin, auch des schmehens vnnd lesterns khain aufhoren, sonnder ain Schmachschrifft über die annder mir auf die Canntzl gelegt vnnd in der Statt hin vnnd wider in den Heusern getragen werden." (K. k. Archiv in Cultus-Sachen.)

Forderung, dass man orthodoxen Glaubens und Katholik sei, war nach dem oben Gesagten kein Hinderniss für den Eintritt der Protestanten in die Facultäten, und selbst dieses Bedenken suchte im Jahre 1568 der Rector Kaspar Piripach, Dr. der Medicin, in seiner Art dadurch zu beheben, dass er in der Ferdinandeischen Reformation vom 1. Jänner 1554 bei dem betreffenden Passus das Wort *„catholicae"* (*fidei*) ausradirte und statt dessen *„christianae"* hinsetzte [401]). Man sollte aber glauben, dass ein so unredliches Auskunftsmittel gar nicht nöthig gewesen wäre, da in demselben Jahre 1568 am 4. Februar ein Decret erlassen worden war, welches ausdrücklich erklärte, dass die Augsburgische Confession nicht als ein Hinderniss bei Erlangung des Doctorgrades anzusehen sei, und in gemessenen Worten anbefahl, von derartigen Bedenklichkeiten allsogleich abzulassen [402]). Der in den Universitäts-Annalen vielgenannte und rühmlichst thätige Dr. Georg Eder fiel in gänzliche Ungnade, weil er in Dillingen ein Buch zu Gunsten der katholischen Sache herausgegeben hatte [403]) und veranlasste dadurch die Verordnung vom 26. März 1573, welche der Universität das Druckbewilligungsrecht entzog und ausschliesslich dem

401) Siehe Beil. LXIX, Punct 11.

402) Beil. LXIV.

403) *„In gravem Caes. Majestatis offensionem incurrit"*. Die Sache war eigentlich die, dass er eine Abhandlung zu Gunsten der Katholiken unter Approbation der zwei theologischen Decane *Pet. Busaeus S. J.* und des *P. Maximus ord. praed* (der Drucker druckte aus Versehen *Marinalianus*) in Dillingen herausgegeben hatte, wo dann der Verleger aus Eigenmächtigkeit auf das Titelblatt gesetzt hatte: „mit Röm. Kay. Maj. Freiheit." Diess war es, was den Anlass zur Rüge gab; es liegt aber nahe, dass ein so verdienter und angesehener Mann, wie G. Eder, wegen dieses nicht einmal ihm zur Last fallenden Versehens allein nicht in Ungnade gefallen wäre, wäre nicht auch die Sache missliebig gewesen (*Lib. IV. act. fac. theol. f.* 15).

Hofe vorbehielt [404]). Durch weitere Verordnung vom 28. April 1574 wurde ausgesprochen, dass die Jesuiten auf die zwei von Ferdinand I. ihnen eingeräumten theologischen Lehrcanzeln strengstens beschränkt bleiben sollen und die Universität wurde angewiesen, jedes Ueberschreiten von Seite derselben sogleich bei Hof anzuzeigen [405]). Gleichwohl wurde auch von diesen zwei Kathedern ihnen eine entzogen und einem Auswärtigen verliehen. Ihr eben erst gegründetes Convict-Haus wurde auf Verlangen der Stände, da man die Kinder nicht an Religiosen zur Erziehung übergeben könne, schon im Jahre 1565 gesperrt [406]), und in demselben Jahre ging auch ihre Druckerei ein, ohne Zweifel, weil die früher von der Regierung gewährte Unterstützung versiegte [407]). Die bei solchen Zeiten doppelt nöthige Stelle eines Universitäts-Canzlers wurde

404) Beil. LXVI. Das spätere Decret vom 19. Febr. 1574 (ebend. n. 2.) stellte zwar dieses Recht der Universität zurück, jedoch mit Ausnahme der theologischen Gegenstände.

405) Beil. LXVII. 4.

406) *Consp. hist. Univ. III. p.* 4. — Socher a. a. O. p. 125 bemerkt, dass der Kaiser gegen die Societät nicht günstig gesinnt war, dass aber die Kaiserin Maria ihr sehr wohl wollte. — Das Collegium (wohl zu unterscheiden vom Convicte) erhielt sich und wurde sogar am 20. September 1568 mit einem förmlichen kaiserlichen Diplome ausgestattet. — Auch Erzherzog Karl, der seinen kaiserlichen Bruder mehrmals in der Verwaltung Oesterreichs vertrat, war ein Gönner der Societät und erlaubte ihr am 9. Jänner 1570, in ihrem Collegium auch über Philosophie und Theologie vorzutragen, was später zu manchen Reibungen mit der Universität Anlass gab. Der Kaiser selbst dagegen blieb ihr fortwährend abgeneigt und als im J. 1573 die theologische Facultät einen Jesuiten zum Decan wählte, und die Frage entstand, ob er in das Consistorium eintreten könne, da die Stiftung Ferdinand's I. diess nicht ausdrücklich gestatte, so entschied der Kaiser zu ihrem Nachtheile, suspendirte am 1. Dec. 1573 die Wahl und ordnete an, dass die Consistorien für diessmal mit 5 Decanen abgehalten werden sollen (Univ. Registr. Statuten-Fasc. *fol.* 48).

407) Siehe Anm. 393.

unbesetzt gelassen, wenn gleich sonst der Kaiser der Universität alle Geneigtheit und Aufmerksamkeit schenkte und am 3. September 1566 ihre Privilegien, am 1. April 1569 aber insbesondere jene der medicinischen Facultät bestätigte [408]).

Unter solchen Umständen war sich nicht zu wundern, dass die Doctoren, Decane und Rectoren jener Zeit zum grössern Theile Protestanten waren, und mit allen Kräften der theologischen Facultät, welche es ohnediess damals nie über 4 Mitglieder brachte und daher, aus Mangel an Doctoren, auch die Bachalarien zu ihren Berathungen einberief [409]), entgegentraten. Sie übergingen sie mehrmalen bei den Rectorswahlen in der wenig verdeckten Absicht, damit keine Geistlichen ihren Platz im Consistorium fänden [410]) und im Jahre 1570, als der österreichische Nations-Procurator aus den Theologen zu wählen war, fiel die Wahl auf einen Protestanten Mag. Cornelius Grünwald, musste aber, wegen des zu grossen Skandals, auf Andringen der Facultät doch wieder zurückgenommen werden [411]). So viel war aber immerhin erreicht worden, dass von 1576 bis 1589 gar keine Doctors-Promotion in der Theologie mehr stattfand [412]). —

---

408) Statutenbuch n. 69 und 70.

409) *Lib. IV. act. fac. theol. f.* 3 *v. ad* 1569.

410) In einer am 6. November 1569 verfassten Beschwerdeschrift an den Kaiser sagte die theologische Facultät: „*Non possumus etiam praeterire, alias facultates semper impedivisse, ne R. P. Ant. Grosuptus Vicarius prov. Austr. ord. praed. ad consistoria admitteretur . . . . Causa vero, cur Decani aliarum facultatum has turbas excitant, non est alia, quam ne sint in Consistorio Ecclesiastici.*“ Auch setzte sie bei: „*adeo nunc* (*membra facultatis nostrae*) *contemnuntur, ut vix in postremis numerentur.*“ (*Lib. IV. act. fac theol. f.* 5).

411) *Ibidem f.* 7 *v.*

412) *Anno* 1589, 27. *apr. promotus est in doctorem theol. D. Andr. Hofmannus parochus, atque hic actus celeberrimus fuit, quod*

Um die Bulle des Papstes Pius IV. vom **13. N** vember **1564.** welche für jeden Graduanden die Abl gung des römisch-katholischen Glaubensbekenntniss forderte, kümmerten sich die Facultäten, die theolog sche ausgenommen, nicht [413]).

Gegenreformation

Doch nachdem Rudolf II. den Thron bestiege hatte, machte sich sehr bald, namentlich durch de Einfluss der Erzherzoge Ernst und Maximilian, welch abwechselnd die Stelle des Kaisers in Oesterreich ver traten, ein Wechsel des Systemes geltend. Schon an 7. Juni 1577 erhielt die Universität die bestimmte Weisung, sich an dem Treiben der Prädicanten zu Wien und Herrnals fortan nicht mehr zu betheiligen [414]). Im Jahre darauf, wo auch Magister Josua Opitz, das Haupt der evangelischen Prediger im Landhause, aus Wien verwiesen wurde, nicht ohne dass es darob zu aufrührerischen Scenen von Seite des Volkes gegen den Erzherzog Ernst gekommen wäre [415]), erging an die Universität der Auftrag, einen katholischen Rector zu wählen, und als sie dennoch einen Protestanten,

---

tanto tempore 1576 — 1589 *talis actus theologicus celebratus non esset* (*Lib. IV. act. fac. theol. f.* 63).

413) Bei der theolog. Facultät geschah dieser Act gewöhnlich zweimal, einmal vor dem Canzler und dann bei der Promotion selbst vor dem Promotor, welcher in der Regel der Decan war (*Lib. IV. act. fac. theol. ad* 1569 *f.* 3). So sagt auch G. Eder von sich selbst: „1571, 1. *Oct. Rev. D. praepositus aperuit mihi cancellariam et facta mecum dispensatione super tempore continuo expletarum lectionum et defectu clericatus pronuntiatus sum ab eodem baccalaureus biblicus et sententiarius. Deinde feci professionem fidei flexis genibus, quo facto Rev P. Jac. Gordonus creavit et promovit me baccalaureum formatum*" (*ibid. f.* 11). Ferner: „1574, 24. *jan. tres baccalaurei publicam fecerunt fidei suae professionem secundum formulam a Pio IV. praescriptam*" (*ibid. f.* 22 *v.*).

414) Beil. LXVIII. 1.

415) Beil. LXVIII. 2.

den in seinem Fache gerühmten Joh. B. Schwarzenthaler, Doctor der Rechte, für dieses Amt wählte, zögerte der Kaiser nicht, ihn zu entsetzen und eine ganz neue Wahl anzuordnen [416]).

In ganz entschiedener Weise wurde aber das Princip der Gegenreformation aufgefasst und gehandhabt, seitdem am 4. September 1579 Melchior Khlesl, Licentiat der Theologie, eben „wegen seines Eifers in der uralten katholischen Religion" zum Dompropsten und Canzler der Universität ernannt worden war [417]).

---

416) Univ. Registr. Urkunden-Fasc. *fol.* 64; auch im *Consp. hist. Univ. p.* 31. Das Decret des Kaisers wegen Wahl eines katholischen Rectors ist aus Pressburg 12. April 1578 datirt, „dann wo hierzue von euch ein annder Person erkhiesst wurde, so wellen wier euch genediglich nit verhallten, das Wier Inne dauon gestrackhs abschaffen werden." Doch muss man der Wahrheit gemäss beifügen, dass bei der am 14. April stattgefundenen Wahl Schwarzenthalers obiges Decret der Universität noch nicht bekannt war, und dass sie daher wohl im Allgemeinen gegen die bestehenden Normen, nicht eber speciell gegen diese kaiserliche Verfügung handelte Denn es bestätiget dieses ausdrücklich der Procurator der rhein. Nation P. Busäus, dem um so mehr zu glauben ist, da er unter allen Procuratoren der einzige war, der gegen Schwarzenthaler gestimmt hatte. Er drückt sich hiebei (Matr. der rhein. Nation I. *fol.* 547 *v.*) folgender Massen aus: . . . „*Ecce tibi vix biduum Rectorem egerat, cum veniunt Posonio literae Caesareae, quibus cavebatur, ne quis in Rectorem eligeretur, qui se non obstringeret servaturum statuta circa frequentationem consuetorum actuum et processionum. Quae literae quamquam serius perlatae fuissent, datae enim fuerant biduo ante electionem, voluit tamen Caes. Majestas, ut electus Rector se illis literis conformaret promitteretque, se ea observaturum, quae in eis continebantur. Quod cum ille conscientia, ut dicebat, impediente recusaret facere, ab eadem Caes. Majestate per peculiare decretum exauctoratus est.*" Da die Wahl des Rectors in Pressburg sehr bald bekannt sein musste, das betreffende Decret aber, wie aus obigem hervorgeht, erst am 16. April nach Wien kam, so mag es wohl sein, dass dasselbe absichtlich, vielleicht aus Schonung für die Person des Gewählten, vordatirt worden ist.

417) Univ. Archiv. *Lad.* XL. 1, abgedruckt bei Hammer-Purgstall Khlesl's Leben I. Urk.-Sammlung S. 46. — Der *Consp.*

Freilich spannte andererseits gerade um diese Zeit die protestantische Partei den Bogen so straff, dass er brechen musste. Nicht nur fand Dr. Ebersdorfer, welcher, da ihn der Canzler seiner Confession halber zur Gradusprüfung nicht zugelassen, sich sein Doctors-Diplom in Wittenberg geholt hatte, im Jahre 1581 nach seiner Rückkehr anstandslose Aufnahme bei der medicinischen Facultät [418]; sondern in demselben Jahre reichten mehrere Doctoranden beim Erzherzog Maximilian eine Beschwerdeschrift ein, worin sie anführten, dass ihnen, eben weil sie das katholische Glaubensbekenntniss ablegen wollten, die Promotion verweigert worden war [419]. Diess hiess denn doch die Sache zu weit treiben und ein entschiedenes Entgegentreten geradezu herausfordern. Demnach ward am 2. Juli 1581 durch den Erzherzog eine kaiserliche Verordnung publicirt, wornach Niemand mehr vor Ablegung des römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses und zwar genau nach der von Papst Pius IV. vorgeschriebenen Formel,

Wiedereinführung des Eides auf das röm.-katholische Glaubensbekenntniss.

---

hist. Univ. III. p. 38 gibt hiefür unrichtig das Datum vom 17. September.

418) *Anno* 1581 *absente principe Ernesto cum ejus loco Maximil. frater gubernacula suscepisset, ad instantiam Cancellarii Univ. decretum misit ad facultatem medic.. in quo illis exprobrat receptionem Eberstorfferi, qui, cum hic ob recusatam fidei professionem admitti ad examen licentiae non poterat, Wittenbergam fuerat profectus et ibi in doctorem promotus* (*Lib. IV. act. fac. theol. f.* 44.).

419) Erzherzog Maximilian sagt in seinem Decret vom 18. Jänner 1581: mehrere Personen hätten bei der artistischen Facultät promoviren und dem Dompropste die *professio fidei* ablegen wollen, „solches aber vor etlichen andern der *Universitet* Gliedern nicht thuen dörffen.“ — Die artistische Facultät redete sich diessfalls, wohl nicht in glücklicher Form; darauf hinaus, dass sie nur, weil sie überhaupt eine Umänderung in der Eidesformel der Graduanden beabsichtiget, nicht aus Feindseligkeit gegen die Katholischen, die Promotionen sistirt habe (*Lib. V. act. fac. art. f.* 172 *v.*).

zur Promotion zuzulassen sei [420]). Mit diesem Decrete ausgerüstet ging nun der Canzler daran, die Sache auch zur Ausführung zu bringen und bewirkte in der That, dass sieben Magister der Philosophie und einige Doctoren der Rechte ihr Glaubensbekenntniss in seine Hände niederlegten, konnte aber nicht hindern, dass die drei weltlichen Facultäten in Gemeinschaft bei Hof eine Klageschrift gegen ihn überreichten. Aus Anlass dessen verfasste er ein Promemoria, beleuchtete in umständlicher Weise den ganzen Sachverhalt, und überreichte dasselbe dem Erzherzoge Matthias [421]). Er führte darin aus, wie die Universität von Anfang an für die Erhaltung und Verbreitung des katholischen Glaubens gestiftet und desshalb vom römischen Stuhle mit so vielen Privilegien ausgestattet worden sei; wie sie auch zur Zeit der hussitischen Irrlehren an diesem ihrem Berufe treu festgehalten und wie endlich sogar noch Ferdinand's I. Reformation vom 1. Jänner 1554 in allen ihren Artikeln auf möglichste Wahrung dieses Standpunctes hingearbeitet habe. Dagegen hob er hervor, wie schlecht die Universität in letzter Zeit dieser ihrer Aufgabe nachgekommen sei. Im Consistorium sei die Mehrzahl von Protestanten gebildet worden, welche die Katholischen in allen Dingen überstimmten und zu Universitäts - Aemtern nur Gleichgesinnte zuliessen. In den Bursen seien Beichte und Communion, Besuch der Messen, Halten der Fasttage geradezu verboten worden; die Beneficien habe man absichtlich zu Grunde gehen lassen, die Stipendien habe man nicht stiftungs-

420) Statutenbuch n. 71.

421) Beil. LXIX., wo wir dieses Document desshalb aufgenommen haben, weil es in der Urkunden-Sammlung des Freih. v. Hammer-Purgstall nicht abgedruckt ist.

gemäss verwendet, sondern deren mehrere zusamm gezogen, um davon protestantische Schüler zu W tenberg, Leipzig und Tübingen zu unterhalten; st der vorgeschriebenen Predigten seien öffentlich in Stefan Schmachreden gegen die Katholiken gehal worden. Bei solchen Umständen sei das Festhalt an der Forderung des Glaubensbekenntnisses das ei zige Auskunftsmittel und dürfe um so weniger befrei den, da ja die protestantischen Universitäten sich ihre seits schon längst beeilt hätten, die Ertheilung ein akademischen Grades von der Ablegung des Augsbu gischen Religionsbekenntnisses abhängig zu machen.

Sohin erneuerte Erzherzog Matthias am 31. März 1591 das obenerwähnte vor zehn Jahren von seinem Bruder erlassene Gesetz [422]). Doch begreift es sich leicht, dass die damals noch übermächtige Gegenströmung der Zeit, noch mehr die später vom Erzherzoge selbst aus politischen Gründen ausgeübte Connivenz ein Schritthalten der Praxis mit diesem schriftlichen Befehle noch durchaus nicht gestattete [423]).

Um dieselbe Zeit, nämlich im letzten Decennium des XVI. Jahrhunderts, war auch die seit Langem genährte, durch die religiösen Gegensätze fortwährend

422) Beil. LXX.

423) So wurden noch in den Jahren 1592 und 1593 die Doctoren Mospach und Haustein wegen Begünstigung der Prädicanten um 50 Thaler gestraft (Univ. Arch. *Lad.* XXXIX. 44 und Univ. Registr. IV. S. 5). Das rhein. Matr.-Buch erwähnt *ad* 1592 ausdrücklich, dass die Vorschriften in Betreff der kirchlichen Functionen von Seite der Universität durchaus nicht eingehalten wurden. Vgl. auch unsere Beil. LXVIII 3 und 4. — Die Religions-Concession des Konigs Mathias war vom 21. März 1609. Dass dadurch ein neues Zuströmen von Protestanten veranlasst ward, sagt nicht nur der *Consp. hist. Univ. III. p.* 85, 86, sondern es ergibt sich auch aus den später von K. Ferdinand II. vorgenommenen Epurationen der Universität.

gesteigerte Feindseligkeit zwischen der Universität und dem Jesuiten-Collegium zum offenen Kampfe entbrannt. Anlass und Verlauf dieses Streites, welcher je länger, um so verbitterter und unversöhnlicher wurde, bestand einfach in Folgendem:

Es war ein unläugbares Verdienst und ein glücklicher Griff der Jesuiten, dass sie die Unterweisung der Jugend von einer ganz neuen Seite, nämlich nicht als blossen Unterricht, sondern als **Erziehung** im vollsten Sinne des Wortes auffassten. Zu diesem Zwecke bauten sie ihre Collegien und errichteten sie ihre Convicte und trafen Vorsorge, dass darin jeder nach seinem Stande und Berufe herangebildet werde. Mit allen geistigen Mitteln und mit der aufopferndsten Hingebung hiefür ausgestattet waren sie auch an eine unübertroffene Disciplin im Innern ihrer eigenen Körperschaft gewöhnt und handhabten dieselbe auch an ihren Schülern. Gleichfalls war es ihr Verdienst, dass sie die Pädagogik auf religiöse Basis fussten und durch die ihnen eigene Gabe anthropomorphistischer Auffassung und Darstellung [424]) (die erst in späteren Zeiten manche Ausartungen oder doch Hypertrophien erfuhr) die jungen Gemüther zu gewinnen verstanden. Durch

Reibungen zwischen der Universität und den Jesuiten.

424) Dieses verstehen wir nämlich so. In einer Zeit, welche gegen das Positive und namentlich gegen traditionelle Formen feindlich gesinnt war, und in weiterer Consequenz eine pantheistische oder deistische Richtung in sich barg, erwies sich die Methode der Jesuiten, in marquirten Umrissen und in persönlicher Weise aufzufassen und darzustellen, als äusserst wirkungsvoll. Für Verschwommenheit. Abstractheit und Indifferenz ist nicht eine entgegengesetzte abstracte Theorie, sondern das Concrete der wahre Gegensatz. Desshalb waren die Jesuiten so wohl bewehrt, und weil sie eben Alles, was sie lehrten, anschaulich zu machen verstanden, befanden sich auch ihre Schüler stets auf festem Boden und hatten Waffen zur Verfügung, deren Handhabe ihnen nie entschlüpfte. Um ein Beispiel zu bringen, so stellten sie die Verehrung der Heiligen, die

alle diese Eigenschaften und Leistungen waren sie aber gerade dem dringendsten Bedürfnisse ihrer Zeit zu Hilfe gekommen; sie hatten mit richtigem Tacte das, was vor Allem Noth that, herausgefühlt und es war sich daher nicht zu wundern, dass in kürzester Frist ihre Bildungs-Anstalten ausserordentlichen Zulauf fanden, da Eltern ihre Kinder bei ihnen in jeder Hinsicht wohl aufgehoben glauben konnten. —

Von dem Allen zeigte sich bei der Universität das entschiedenste Widerspiel; der Mangel pädagogischer Aufsicht und religiöser Fürsorge war der wunde Fleck an ihren Einrichtungen. Von Alters her war bei ihr kein anderer religiöser Unterricht ertheilt worden, als der gelehrte in der theologischen Facultät, wohl aus dem Grunde, weil in Zeiten unangetasteter Gläubigkeit jedermann gleichsam von selbst und in praktischer Weise in das religiöse Leben hineinwuchs, für dessen Anforderungen einen eigenen Elementar-Unterricht in der Schule zu ertheilen Niemand für nöthig hielt. Nunmehr nach geänderten Zeitverhält-

---

dazumal so viel angefochten ward, gerade recht prägnant hin; sie schufen hiefür eigene *Sodalitates*, z. B. in Wien zu Ehren der heil. Barbara, der h. Maria, zergliederten dieselben wieder nach bestimmten Richtungen, als: für die Himmelfahrt, für die unbefleckte Empfängniss u. s. f., erwirkten hiefür besondere Vergünstigungen vom römischen Stuhle, gaben diesen Vereinigungen bestimmte Gesetze. kurz, sie suchten Alles so bestimmt als möglich zu formiren und kleinere Kreise zu schaffen, die sich um einen fassbaren Kern als Mittelpunct ansammelten und immer einen nächstliegenden Zweck vor Augen hatten. In der Folge, insbesondere in jenen Ländern, wo auf Kampf und Sieg Ruhe gefolgt war, trat allerdings eine Art Verweichlichung hierin ein. Diese charakterisirte sich, um etwas Specielles zu erwähnen, in einer gewissen kleinlichen Zerlegung der Geschichte in Geschichtchen und Anekdoten, und im Allgemeinen in der schematisirenden und formalisirenden Richtung, der sie verfielen. Doch davon später.

nissen, wo die eingerissene Zerfahrenheit im Dogma und die angriffsweisen Stellungen der mancherlei Confessionen gegeneinander Festigkeit und Bestimmtheit in Glaubens-Sachen als einzigen Rettungs-Anker übrig liessen, war es ein wesentliches Gebrechen, dass die Schüler, welche im frühesten Alter schon bei der Universität eintraten und allen Unterricht bei ihr empfingen, die Deckung eines so dringenden Bedürfnisses erst dann finden konnten, wenn sie den theologischen Studien sich zuwendeten. Nicht minder schlimm war es um die sittliche Aufsicht und Disciplin bestellt. Es gab allerdings Disciplinar-Gesetze; die Handhabung derselben war aber grösstentheils den Bursen überlassen, die im Laufe des XVI. Jahrhunderts in gänzlichen Verfall gekommen waren. Ueberhaupt hatten sie sich in Wien, hauptsächlich wohl wegen der Magerkeit der Subsistenz-Mittel, nie zu der Bedeutung erschwingen können, wie die Studenten-Collegien zu Paris, Oxford, Cambridge, selbst zu Prag und Krakau oder Löwen, wo sie den Kern des Ganzen, so zu sagen einen Föderativ-Staat bildeten, welcher wohl die gemeinschaftliche Oberaufsicht und Würde der Universität anerkannte, die Befriedigung aller localen Interessen aber selbst vornahm und hiefür über namhafte Reichthümer verfügen konnte, während die Universität als solche in der Regel arm war und ohne Nachtheil auch arm bleiben konnte. Derartigen anderwärts bestehenden Einrichtungen konnten sich die Bursen in Wien nicht entfernt an die Seite stellen und die nunmehr eingetretene religiöse und sittliche Zerrüttung schmälerte auch noch dieses bescheidene Ausmass ihrer Wirksamkeit und führte sie sichtlich ihrer Auflösung entgegen. Schon das war ein auffallendes Zeichen des Verfalles, dass nicht einmal die gestifteten Plätze je

vollzählig besetzt waren [425]); ja manche neueren Stipendien-Stiftungen liess die Universität Jahrzehente lang liegen, ohne sich um ihre Activirung zu bekümmern [426]). Die Verwaltung der vorhandenen Geldmittel wurde äusserst liederlich geführt, die Zuchtlosigkeit in den Bursen erreichte den höchsten Grad; sie waren alles eher, als Anstalten für den Unterricht und die Erziehung [427]). Es geschah wohl auch, dass die Schüler

---

425) Als im Jahre 1615 in Folge kaiserlichen Auftrages eine Untersuchung der Bursen statt fand, zeigte es sich, dass in der Rosen-Burse 8, in der *bursa agni et pontis* 10, in der Burse Heidenheim (*gentium*) 9, in der Lilienburse 8, in der schlesischen Burse 5, also zusammen nur 40 Stipendiaten da waren, obgleich nach den Stiftungen deren 81 hätten sein können. Man entschuldigte sich aber damit, dass man schon seit Langem keine Vollzähligkeit mehr habe erreichen können (Orig. Bericht im Archive der k. k. Stud. Hof-Commission).

426) Decret des Erzh. Mathias vom 14. Mai 1593: *Es zeige* der Augenschein, dass in keiner Burse seit vielen Jahren her die gestiftete Anzahl Stipendiaten gefunden, von den Superintendenten keine Rechnungen gelegt, auch die von Privaten gestifteten Stipendien nicht einmal in's Werk gesetzt werden. So habe die „Khunig Appodeckherin" 2 Stipendien gestiftet, das Geld liege noch immer in der Wiener Stadtkasse; ebenso sei es mit den von H. Gienger v. Rotteneck gestifteten 2 Stipendien, item mit dem Stipendium *des* Abtes von Melk. Erst neulich habe weil. Dr. Georg Aigner's Witwe 3000 fl. für die *bursa agni* gestiftet; um alle diese Stiftungen habe sich die Universität noch gar nicht gekümmert (Univ.-Registr. II. 10).

427) Decret des Erzh. Ernst vom 18. Mai 1585: dass die Stipendien in den Bursen nicht mehr eigenmächtig oder gar nicht vergeben, noch die vacirenden Stellen Irrgläubigen zugewendet werden (*Lib. IV. act. fac. theol. f.* 55). Consistorialdecret an Dr. Schwarzenthaler als jurid. Facultäts-Decan vom 14. August 1591: es habe sich herausgestellt, „dass in *Bursa Silesiorum* etlich Jar her weder *provisor* noch *stipendiarii* gehalten, dagegen aber allerlay verdechtige Personen in die Zimmer genomben werden." (Jurid. Facult.-Archiv *Lit.* S. 60). — Decret des Erzherzogs Matthias vom 20. Febr. 1601: es komme vor, dass in den Universitäts-Häusern viel fremdes Gesindel sich herumtreibe, namentlich im Goldberg „Paurn vnnd Lanndtsknecht" Spiele halten und Komödien geben, die Bursen fast nie

rein auf den Bettel angewiesen und eigens zu diesem Zwecke den Tag über ausgeschickt wurden; brachten sie Abends nicht die bestimmte Anzahl erbettelter Pfennige mit nach Hause, so mussten sie obdachlos herumirren. Zeitweise wusste die Regierung kein anderes Mittel, als die Stipendiaten in Masse aus der Stadt abzuschaffen [428]).

---

visitirt, die Stipendien als Liedlohn für Privatdiener verwendet werden (Univ.-Registr. IV. W. 2).

428) Decret des Erzh. Ernst vom 3. Dec. 1583: Da es sich zeige, dass manche unberechtigte Mendicanten aus den Bursen nicht nur ins deutsch vertirte Psalmen und Evangelien, sondern auch neue Zeitungen und Schmachlieder singen; so solle der Rector den befugten Medicanten eigene Zettel geben, und bestimmen, welche Gesänge sie deutsch, welche lateinisch vortragen sollen; auch an Sonn- und Feiertagen das Mendiciren ganz abstellen (Univ. Registr. IV S. 5). — Decret des Erzh. Matthias vom 11. Jänner 1597, dass „die Statt-Wacht fast alle Nacht allerley Pueben auf den gassen vnnd im Mist aufheben, die geben für, das sy Schueller sein, aber auf die Schuellen nit dürffen, sie bringen den Iren *Collaboratorn* alle Nacht ain gewisse Anzall Pfenning, welliche sy aber nit alle Nacht ersingen khündten vnnd daher auss Forcht der Streich auf der Gassen bleiben müessen." Der Rector solle daher sorgen, dass „die armen Schueller vber die Müglichkhait nit getrungen, noch also in der Kheltten vmb Iren gesundt oder gar in Leychtferttigckhait gebracht werden" (ebend. I. 2. 10.) — Regierungs-Decret vom 21. Sept. 1600: es werde für die Studenten so schlecht gesorgt, dass manche arme Schüler auf den Gassen zerstreut nicht wissen, wo sie schlafen sollen, andere „wie das arme Viech in wehrender Kelten stehn vnd verderben müessen" (ebend. 12). Regierungsdecret vom 2. Mai 1601: „es gäb der täglich Augenschein, welcher massen die armen Khnaben im Goldtberg vnd bei S. Michael den ganztzen Tag *propter elemosinam* in der Statt herumblaufen vnd sowol in allen Khirchen alss allen Strassen vnd Gassen die Leüth vnabherlich *molestiern*, darauss wol abzunemen, das sy nicht *studiern* oder *studiern* khönnen, weillen sy von Morgens an biss in die Nacht dem Pedtlen darumben obligen müessen, auf das sy das Presentiergelt täglichen ain Jeder Zwei Khreizer den *Astanten* vnd *Collaboranten* zu Hauss samblen vnd bringen khinnen, welches aber vor Jaren nit gewest, sondern haben

Einer solchen Verwahrlosung gegenüber waren d
Collegien der Jesuiten eine ausserordentliche Wohlth
Die Universität sah dieses auch selbst ein, gab i
Jahre 1553 ihre freudige Zustimmung für die Errich
tung der Jesuiten-Schulen, schränkte den niedern Un
terricht bei sich ein und gab endlich im Jahre 161
zu ihren Gunsten die Grammatical-Vorträge gan
auf [429]), so dass von da die *schola trivialis* im Jesuiten
Collegium als ein förmliches Gymnasium im gegen
wärtigen Sinne des Wortes dastand. — So weit hätt
sich also das Wechselverhältniss ganz günstig gestellt
doch bot sich schon unter Maximilian II. der erste
Anlass zu Reibungen.

Die Universität hätte es gerne gesehen, wenn die Jesuiten die Last der Grammaticalschulen ganz auf sich genommen und sich auf sie beschränkt hätten; letztere hingegen strebten nichts eifriger an, als eben hierin ihren engen Wirkungskreis zu erweitern. Gestützt auf die Bulle des Papstes Julius III. vom Jahre 1550 trugen sie in ihrem Collegium auch über freie Künste und Theologie vor und liessen in der Kirche am Hof von ihren Schülern ganz nach Art der Universität Disputationen halten, deren Ergebnisse sie im Jahre 1560 in Druck herausgaben [430]). Ihr nächstes Streben

---

die armen Mendicanten die *Responsoria* vnd *Hymnos* gesungen vnd sich mit dem, was sonst die *Currenda* getragen, befriedigen lassen" (ebend. 13). — Da jedoch der Rector kein Mittel dafür zu finden wusste, so liess die Regierung am 18. September 1601 alle armen Schüler im Goldberg aus der Stadt schaffen (ebend. 15).

429) Consistorialdecret vom 22. März 1612 (Protokoll im Univ.-Archiv. *Lad. XXXIX.* 44).

430) „*Assertiones theologicae ex sacris bibliis horumque temporum controversiis, ex casibus item conscientiae seu jure canonico, ac eaquam scholasticam vocant theologiam, desumtae, quas defendent studiosi juvenes S. J. praeside doctore Lamberto Auer dictae Soc. theologo.*"

ging nun darnach, ihre Schüler bei der Universität zur Promotion zu bringen. Sie versuchten es im Jahre 1565 mit den zwei Magistern Joh. Prutenus und Joh. Albertus, welche zu Rom im *Collegium germanicum* promovirt worden waren und präsentirten sie der Universität mit dem Ersuchen, sie nach vorausgegangener Repetition zum Gradus zuzulassen in der Art, wie sie überhaupt bei anderwärts schon Promovirten vorzugehen pflegte. Die Universität verweigerte es, und als im Jahre 1569 mit Georg Lamberti, auf Grund seiner Promotion bei den Jesuiten, der Versuch wiederholt wurde, scheiterte er nochmals, indem die Universität bemerkte, dass sie nur solche Promotionen respectiren werde, welche auf förmlichen, vom Papste sowohl als vom Kaiser, instituirten Universitäten ertheilt worden waren [431]). Die Jesuiten standen daher von weitern Versuchen ab, erwirkten sich aber im Jahre 1570 vom Erzherzoge Karl, als Stellvertreter des Landesfürsten, die Erlaubniss, über artistische und theologische Ge-

---

Ebenso „*assertiones logicae, physicae, mathematicae, metaphysicae atque ethicae.*" Sämmtlich im J. 1560 gedruckt (Denis, Buchdr.-Gesch. Wiens, Nachtrag S. 78, 79).

431) *Lib. V. act. fac. art. f.* 65 *v.*, 67 *v.* und 92, jederzeit in der stereotypen Form: „*in illius petitionem, quod in solenni et generali Universitate promotus non esset, facultas non consensit.*" Hierin lag formell kein Unrecht, weil es seit Langem angenommen war, dass die päpstliche Ermächtigung zwar eine Bedingung, aber nicht die einzige Bedingung sei, damit ein Institut das Recht habe, in giltiger Weise Doctoren zu creiren. Noch im J. 1621 als Joh. Wilh. Managetta, welcher in Padua zum Doctor der Medicin promovirt worden war und in dessen Diplom die Worte standen: *Patavii authoritate Veneta creatum medicinae doctorem*, bei der medicinischen Facultät die Aufnahme suchte, wurde er abgewiesen: „*quia authoritate Apostolica et Caesarea doctor creatus non sit.*" Erst als er ein suppletorisches Decret von Seite des Kaisers und des apostol. Nuntius sich verschafft hatte, wurde er zugelassen (*Consp. hist. Univ. III. p.* 137).

genstände vorzutragen. Damit war nun aber die Fehde eröffnet. Es lässt sich auch nicht läugnen, dass hiebei ein Formfehler unterlief, weil in der Stiftungs-Urkunde der Universität vom Jahre 1384 das ausdrückliche Privilegium enthalten war, dass ohne ihre Zustimmung keine andere Schule in Wien errichtet werden solle [432]. Hatte man sich im Jahre 1553, als es sich um die Gründung der niedern Jesuiten-Schulen handelte, daran gehalten, so hätte man in diesem Falle, welcher der Universität viel näher ging, sich um so weniger darüber hinaussetzen sollen. — Die Universität beutete auch diesen Formfehler aus, betrachtete die höhern bei den Jesuiten zurückgelegten Studien als illegitim, und rücksichtlich der Promotion als gar nicht gemacht; ja sie ging noch weiter, und zögerte nicht, denjenigen Studenten, welche auch bei den Jesuiten Lectionen hörten, die Stipendien zu sistiren [433]). Andererseits konnte sie sich nicht verhehlen, dass die Vorträge im

---

432) *„Item quod nulla nova schola erigatur sine praedicti Rectoris consensu.“* An der Sache wäre freilich nichts geändert worden; denn wenn auch anzunehmen war, dass die Universität ihre Zustimmung nicht ertheilt haben würde, so war doch ebenso gewiss vorauszusehen, dass der Erzherzog kraft landesherrlicher Hoheit ihre Zustimmung verlangt oder trotz ihres Abgangs das Weitere verfügt haben würde. Besser aber wäre es immerhin gewesen, wenn die legale Form nicht umgangen worden wäre, um so mehr, da der Kaiser erst vor zwei Jahren die Privilegien der Universität unbedingt bestätiget hatte.

433) So z. B. hatte Stefan Engelmair, k. Maj.Rath und Reichshof-Fiskal für seine zwei Söhne zwei Engelhardische Stipendien erlangt. Er gab sie zuerst in die Landschafts - Schule; dazu sagte die Universität nichts. Als er sie aber von dort wegen der protestantischen Lehren wegnahm und zu den Jesuiten schickte, zog die Universität die Stipendien ein, obgleich Engelmair vom Erzherzoge die Erlaubniss erhalten hatte, seine Söhne unbeschadet des Stipendiums entweder in Italien oder bei den Jesuiten studiren zu lassen (Univ.-Registr. II. E. 1.).

Jesuiten-Collegium weit mehr Anklang fanden, als die ihrigen, und die Societät J. ermangelte auch nicht, den hingeworfenen Fehdehandschuh aufzunehmen und traf, wie man wohl glauben muss, absichtlich die Einrichtung, dass sie dieselben Autoren und genau zu denselben Stunden vortrug, wie die Universität, wobei nur letztere zu Schaden kam, indem bei einer solchen Collision die meisten Schüler es vorzogen, ganz zu den Jesuiten überzutreten. Hierüber wuchs in kurzer Zeit die Erbitterung zu solcher Höhe, dass das Consistorium im Jahre 1573 das Ansuchen um gänzliche Abschaffung der Jesuiten bei Hof überreichte [434]). Kaiser Maximilian, dessen Absicht in solchen Dingen principiell darauf hinausging, einen Bruch zu vermeiden, willigte zwar in seinem Bescheide vom 22. Juli 1573 nicht in die Entfernung der Jesuiten, befahl ihnen aber, keine Promotionen mehr vorzunehmen, in ihren Schulen nicht dieselben Autoren, wie die Universität, oder doch nicht zu denselben Stunden vorzulesen, keine Aemter und Würden der Hochschule für sich in Anspruch zu nehmen, die Schüler ihr nicht abwendig zu machen und überhaupt ihr keinen Anlass zu Misshelligkeiten oder „unnöthigem Disputat" zu geben [435]). —

434) Diese Eingabe an den Kaiser, wie überhaupt die meisten auf die Differenz mit den Jesuiten bezüglichen Actenstücke, sind im Archive und in der alten Registratur der Universität nicht mehr vorhanden; dass aber das Consistorium die völlige Entfernung ihrer Gegner begehrt habe, geht aus dem darauf erfolgten Bescheide des Kaisers hervor.

435) Beil. LXVII., 1. Hier muss man, ebenfalls wieder zur Steuer der Wahrheit bemerken, dass die Universität ihrerseits weder die Gegenstände noch die Stunden ihrer Vorlesungen abändern konnte, weil beide durch die Ferdinandeische Reformation vom 1. Jänner 1554 genau bestimmt und geregelt waren. Dieser Anlass der Collision ging daher von den Jesuiten aus.

Diese Entscheidung befriedigte jedoch beide Theile so wenig, dass der Kaiser am 27. September 1573 der Universität deren Publicirung, den Jesuiten deren Befolgung noch insbesondere anbefehlen musste [436]).

Aus eben diesem Grunde war auch leicht abzusehen, dass die gegenseitige Spannung eher zu- als abnehmen würde. Die Schulen der Jesuiten fanden so reichen Zuspruch, dass sie im Jahre 1588 über 800 Schüler zählten, während die Universität kaum den zehnten Theil davon aufweisen konnte [437]). Auch war die Lehrmethode eine andere. Die Professoren an der Universität hielten, wie zu alten Zeiten, wo noch die Assistenz der Bachalarien und Licentiaten, und die Repetitionen in den Bursen den öffentlichen Vortrags-Cursus vervollständigten, nicht über 4 Vorlesestunden die Woche und gingen ihren gewohnten langsamen Gang vorwärts. Die Jesuiten dagegen waren viel rühriger; sie dictirten täglich Vormittags zwei Stunden und repetirten Nachmittags das Vorgetragene, so dass

---

436) Beil. LXXVII., 2.

437) Die spätere Beschwerdeschrift der Universität vom Jahre 1593 gibt die Zahl der Jesuiten-Schüler sogar auf 1000 an; jedoch *Socher l. c. p.* 368 bezeichnet das Jahr 1588 als das Jahr der grössten Frequenz, und nimmt 800 an. Es müsste also nur sein, dass letzterer hiebei ausschliesslich die förmlichen Zöglinge (Convictoren und Alumnen ohne die Externisten) im Auge gehabt hätte; was uns aber wieder zu viel scheinen würde, indem für eine solche Zahl die Räumlichkeiten nicht da waren. Gleichzeitig zählte die theol. und artist. Facultät nur 30—40 Schüler (*Consp. hist. Univ. III. p.* 46); die medicinische Facultät war ebenfalls schlecht bestellt, und die juridische zählte 1587 in Allem nur 11 Doctoren, und hatte in ihren Rechnungen von 1584 an fast immer nur ein Deficit, was sich leicht begreift, wenn man liest, dass sie 1584 6 Schill., 4 Pfenn., 1585 nichts, 1586 4 Schillinge, 1587 8 fl., 1589 1 fl. u. s. f. einnahm. Daraus ergibt sich, dass eine Promotion zu den grössten Seltenheiten gehörte (Matr. der jurid. Facultät).

sie in Einem Kurse das lehrten, wozu die Universität zwei aufwendete, und überdiess auch noch besser. Es war daher in der Natur der Sache gelegen, dass sie weit mehr Credit besassen, als ihre Gegner, selbst wenn sie sich nicht in dem Grade, als es wirklich der Fall war, der Gunst des Erzherzogs Ernst und des Grafen Paul Sixt Trautson zu erfreuen gehabt hätten.

Die Universität, deren Lehrer oft vor leeren Bänken vortrugen, war dadurch auf's Innerste getroffen, weil der Abgang an Schülern ebenso ihrem Rufe wie ihrer Subsistenz zum Abbruche gereichte, wusste aber ihrer Gereiztheit nicht anders als durch kleinliche Neckereien Luft zu machen. Besser wäre es freilich gewesen, wenn sie in würdiger Weise in die Schranken getreten wäre und alle Kräfte aufgeboten hätte, um eine Concurrenz nicht scheuen zu dürfen. War ja doch einstens die Zahl ihrer Vortragenden grösser gewesen, als nun die Zahl ihrer Professoren und der Lehrer im Jesuiten-Collegium zusammengenommen. Statt dessen begnügte sie sich beispielshalber damit, den Rector des Jesuiten-Collegiums, wenn er beim Consistorium ein Anliegen vorbringen wollte, vor der Thüre stehen zu lassen, ohne ihn anzuhören [438]), oder sie liess die

---

438) Consistorialsitzung vom 12. Nov 1591. „*Et inter alia Rector Magn. Patrem Christianum una cum alio quodam patre Paulo Newkircher prae foribus adesse insinuavit gratia praesentandi Patrem nomine Societatis J. ad professuram theol., quae ob discessum patris Stephani Corvini huiusque vacasset, cupiens scire an cum sua petitione audiendus vel non? Vener. Consistorium intellecto isto negotio satis mirari non potuit, Patres ejusmodi innovationes attentare et professorem Caesareum sine omni Consistorii praescitu et assensu amovere audere; et quod majus est, Consist. rem tanti momenti tam diu celare relinquentes professuram per integros duos menses* (es waren aber die 2 Ferienmonate, wie sich aus dem Datum der Sitzung ergibt) *et*

zwei der Societät angehörigen theologischen Professoren ohne Grund ihren Aerger fühlen [439]), schrieb Magister, welche von dem Orden waren, statt unter die Doctoren unter die Schüler ein [440]), erhob gegen sie die Anklage wegen Spionirens, ohne es nachträglich erweisen zu können [441]) u. dgl. m. Dergleichen Dinge

---

eo ultro vacantem. Conclusit voto concordi, Patrem Christianum pro nunc audiendum non esse, sed illi per Magn. Rectorem significandum, ut si quid nomine dicti Collegii haberet, quod ven. Consistorio ratione professurae vacantis proponere vellet, hoc ipsum in scriptis faceret" (Univ.-Arch. *Lad. XXXIX.* 44; als bald darauf der Rector des Collegiums dieses Ansuchen erneuerte, speisten sie ihn ebenso ab). Dadurch bewiesen sie aber gerade, dass ihnen die Wiederbesetzung der Professur doch nicht gar so dringend schien, wenn gleich es wahr ist, dass die Jesuiten andererseits ebenfalls nicht aufmerksam gegen sie gehandelt hatten.

439) Consistor.-Sitzung vom 21. Nov. 1591. „*Comparuit P. Christianus nomine P. Georgii Rectoris S. J. et oretenus retulit, quatenus P. Stephanus Corvinus Magister Sententiarum professor publ. ex desperatione quadam ex Societate migrasset, unde cum professura ad hoc tempus vacaret, se nomine Collegii ex jure a D. Ferdinando Patribus concesso P. Paulum Newkircher Silesium praesentare velle ... Cujus petitione audita Ven. Consistorium eundem parum recedere jussit atque super dicta petitione diligenter deliberavit. Et quoniam causae graves rationesque evidentes erant, unanimi voto conclusit, Patrem denuo ad praesentiam vocandum eidemque dicendum esse: ven. Consistorium responso in proximo Consistorio dato adhuc inhaerere, nimirum ut Patres, si quid ratione hujus professurae vacantis haberent, in scriptis proponerent.*" Die Folge davon war, dass am 1. Febr. 1592 — bis dahin war also die Sache noch nicht erlediget! — ein Decret des Erzherzogs Ernst herabgelangte, die Universität habe „denjenigen *Doctorem*, so *Pater Generalis S. J. ad professuram theol.* furgenomben, auf mündliche vnd personliche *nomination* vnd fürstellung, wie bisshero beschechen, anzunemben" (Univ.-Archiv *Lad. XXXIX.*, 44).

440) Consistor.-Sitzung vom 20. Febr. 1592. „*Item cum P. Paulus Newkircher* (kais. Professor der *theol. scholast.*) *inscriptionem in matriculam a D. Rectore petiisset. Rector quaesivit, an eundem inscribere deberet vel non. Ven. Consistorium eundem non tamen aliter, nisi ut studiosum theologiae inscribendum permisit*" (ebend.).

441) Consistor.-Sitzung vom 15. Febr. 1592. „*Quaesivit etiam Rector, quid agendum ad haec, quod P. Bartholomaeus tam sibi quam*

fielen dann gewöhnlich zu ihrem Schaden aus [442]). Die Universität zu Graz weigerte sie sich anzuerkennen,

---

nonnullis aliis aliquoties in faciem dixerit, aliquos ex Consistorialibus esse, qui sponte sua ad Patres veniant et omnia quae in Consistorio deliberentur, imo singulorum vota illis referant. Conclusum: aliquos ex Consistorialibus ad P. Bartholomaeum mittendos esse ad interrogandum, verane sint ea, quae de quibusdam Consistorialibus sparsit." — Hierauf Cons.-Sitzung vom 20. Febr.: „*Ultimo domini Commissarii nuper ad P. Bartholomaeum S. J. Provincialem missi retulerunt, se D. Patrem convenisse et hoc responsum ab eodem accepisse, quod, quemadmodum Magn. D. Rector multorum secretorum Societatis particeps factus fuisset, sic etiam quaedam se a Consistorialibus, non tamen ut consistorialiter conclusa, sed quae citra cujusvis conscientiae laesionem dici possunt, habere. Quod autem secreta Consistorii in specie relata sibi fuerint, hoc ipsum negasse*" (ebend.).

442) Sehr charakteristisch war folgender Zwischenfall. Ein ungarischer Student, Namens Nik. Ekreth, hatte den Jesuiten einige Theses zum Drucke überreicht. Diese wendeten sich wegen der Druckbewilligung an den Erzh. Ernst, und letzterer gab die Sache an den Bischof und auf dessen Rath am 20. August 1592 an die theol. Facultät zur Revision. Die Facultät fragte sich hierüber beim Consistorium an, welches nach zwei Seiten hin schwankte. Einerseits hätte es die Sache gerne so lange als möglich hinausgezogen, und andererseits war die Angst gross, die Jesuiten möchten sich mittlerweile durch ihren mächtigen Einfluss bei Hof eine günstige Resolution erwirken. „*Ne forte ad importunam Jesuitarum instantiam inaudito Consistorio aliqua praejudicialis Resolutio in favorem illorum decernatur, ven. Consistorium Dom. de Stotzing et Dom. Unverzagt S. C. Majestatis Consiliarios rogandos esse statuit, ut illam* (*impressionem thesium*) *protrahere vellent.*" Nachdem diese einfache Sache bis zum November unerledigt geblieben war, geschah, was man gefürchtet hatte. Am 10. November erschien ein Decret des Erzherzogs: „Dieweill über so viel gehabte *termin* die *Facultet* kain Bericht eingebracht, so bewilligen Ir F. Durchl., dass invermelte *theses* meniglichs vnuerhindert alhie getruckhet werden mögen vnd das die *P. P. Soc.* zu *reuidirn* haben." Darüber ward die Universität höchlichst allarmirt und stellte eigenmächtig den bewilligten Druck ein mit dem Bemerken, dass dieses „der herrn Jesuiter Fürnemben der löbl. *Vniuersitet* ein merkhlichen eingang und *praejudicium* sonderlich *rebus sic stantibus*, da sy die *Patres* die *Incorporation* ierer *Collegien* diser vhralten *Vniuersitet* so starckh suechen vndt *sollicitiern*." Diess geschah am 5. Dec. Am 12. Dec. notificirte

weil sie den Jesuiten übergeben war und liess sich dabei zu sehr unziemlichen Ausdrücken gegen den Landesfürsten hinreissen [443]).

---

ihr der Erzherzog, dass dem Buchdrucker aufgetragen worden sei, mit dem Drucke fortzufahren. Und als die Universität eine Remonstration dagegen einreichte, erhielt sie am 20. Dec. ein sehr ungnädiges Decret, worin es heisst: „vom August bis zum December habe die Universität die Theses behalten, ohne darauf zu antworten; es habe um so mehr bei dem Verfügten zu bleiben, da es bei den *P. P.* von jeher im Gebrauche gewesen sei, ihre Theses selbst zu censuriren und drucken zu lassen, und sie dieselben in diesem Falle nur aus Rücksicht bei der Universität eingereicht hätten (Univ.-Registr. *V. T.* 2 und Univ. Arch. *Lad. XXXIX.* 44). — Die Universität hatte also weiter nichts erreicht, als dass sie sich die Gnade des Erzherzogs und das Recht der Censur für die bei den Jesuiten vorkommenden Theses verwirkte. — Wie es aber leicht kommt, wenn man in falscher Stellung ist, so gerieth sie damals mit aller Welt in Händel, mit dem neuen Superintendenten Dr. Stredele, einem eifrigen Katholiken, weil sie ihm Platz und Stimme im Consistorium nicht einräumen wollte, obgleich er es nur in dem Masse verlangte, wie es seinem Vorgänger gewährt worden (Sitz.-Protok. vom 5. Dec. 1591 und 16. Jänner 1592); — mit dem Bischofe und Canzler, weil er die Consistorialen gebeten, zu einer Berathung im Bischofhofe zusammenzutreten, „weil auch zuuor solches mehrmalen geschehen;" das Consistorium verweigerte es und prätendirte, dass der Canzler zu ihm zu kommen habe (Cons.-Sitz. vom 15. Jänner 1592). Sie nahm hiebei immer solche Positionen ein, von denen sie selbst einsehen musste, dass sie sich nicht halten liessen.

443) Nach dem Tode des Erzherzogs Karl wendeten sich die Jesuiten in Graz mit der Bitte an den Erzherzog Ernst, dass ihre Universität jener von Wien rücksichtlich der Promotionen gleich gehalten werde. Diess Gesuch kam am 4. Febr. 1592 zur Begutachtung an die Universität, welche sich an die Regierung nicht ohne Invectiven sehr heftig dagegen aussprach, „dass wir in dises der *Patrum* vnbefuegtes Begeren in khein Weg *consentieren*, vill weniger sy die *Patres* mit ieren vermeinten Priuilegien gelangen oder dieselben den vnsern gleich sezen khinnen." Es wäre gegen ihre mit landesfürstl. Autorität und „*consens* aller vier Landtstanden" erlangten Freiheiten, die sich nicht allein auf dieses Erzherzogthum, sondern auch auf Steier, Kärnten und Krain erstrecken. Sie verhoffen auch, dass Ihre jetzt regierende Majestät „ainiches anders

Andererseits rächten sich die Jesuiten, welche in viel günstigerer Position waren, theils durch Spott, indem sie die Doctoren der Universität statt „*academicos*“ „*cacodemicos*“ (von bösem Geiste besessene) nannten und sich über die geringe Zahl ihrer Schüler lustig machten [444]); theils, in noch empfindlicherer

---

generale Studium nit werden zuelassen, verstatten oder dasselb für würckhlich erkhennen.“ Bisher habe sogar Steiermark eine Contribution für die Wiener-Universität beigetragen (damit meinen sie die Beiträge der Prälaten), dass diese in letzter Zeit gesperrt worden, „miessen wier woll bekhennen, dass die Schuld thails vnser selbst in bedenckhen, dass wier bei hochgedachter F. Durchl. Erzh. Carl darüber weitters khain Ansuechen gethan, daher volgundts solhe *Contribution* auf der Societet zu Gräz vnaufherlich *importunieren* diser *Vniuersitet* entzogen vnnd Inen zuegeaignet worden.“ Sie hätten zur Errichtung einer Universität in Graz ihre Zustimmung nie gegeben, wenn man sie darum gefragt hätte, „welches in allweg von Billichkhait wegen hette geschechen sollen.“ — Folgt dann eine Aufzählung der Plackereien, die auch in Wien unter weiland K. Maximilian II. stattgefunden, aus denen hervorgehe, dass „sy (die Jes.) die Handt allzuweitt ausstreckhen vndt die erstlich ihnen *ex gratia* erthailte *concessionen* vnd Schuelfraihait vast *inconvenienter* zu *extendiern* sich vndtersteen.“ — Auf dieses ermangelten die Jesuiten in Graz nicht, der Universität am 16. März 1592 die Errichtungs-Urkunde des Erzh. Karl vom 13. August 1587 und die Zustimmungs-Urkunden des Kaisers Rudolf vom 29. April 1586 und des Papstes Sixtus V. vom 15. März 1586 zuzustellen, und in sehr höflichen Worten nochmals um Anerkennung zu bitten. Statt sich dadurch geschlagen zu erkennen, überreichte die Universität ein Rechtsgutachten mit folgendem Passus: „*Princeps etenim praesumitur nolle praejudicare alteri, imo per simplicem concessionem factam non dicitur constare de mente Principis, sed praesumetur potius circumventus et concessionem fecisse per importunitatem, etiam quando concessio illa facta esset motu proprio vel ex certa scientia*“ (Univ.-Arch *Lad. XXXIX.* 17). — Es versteht sich wohl von selbst, dass auf eine solche Argumentation keine Rücksicht genommen wurde.

444) Als im J. 1583 wegen der Pest die Vorlesungen geschlossen wurden, meinten die Jesuiten ironisch, die Universität hätte sich das wohl ersparen können; denn bei ihren wenigen Duzend Schülern wäre die Gefahr der Contagion nicht eben gross ge-

Weise, dadurch, dass sie ihren Schülern verboten, die Universität zu besuchen und ihren mächtigen Einfluss nur zur Empfehlung solcher Studirenden (für Präceptors-, Hofmeisters-Stellen u. dgl.) anwendeten, welche ausschliesslich ihre Schulen besucht hatten.

Das war ein Hauptanlass des steten Argwohns, dass die Universität, — wie die Verhältnisse einmal standen, wohl nicht ohne Grund — besorgte, durch das Jesuiten-Collegium endlich ganz verdrängt zu werden. Sie meinte sogar, letzteres habe es von Anfange an darauf abgesehen, und desshalb sei dem Vorsteher des Collegiums ebenfalls der Titel „Rector“ gegeben worden. Endlich im Jahre 1593, als Erzherzog Ernst nach den Niederlanden gegangen und in der Verwaltung der österreichischen Länder Erzherzog Matthias an dessen Stelle getreten war, glaubte die Universität einen günstigern Zeitpunct gekommen und überreichte ihm eine an den Kaiser gerichtete Schrift, worin sie alle Klagepuncte gegen die Jesuiten ausführlich zusammenstellte. Der Kern ihrer Beschwerde ging dahin, dass die Jesuiten bei 1000 Schüler zählten, während sie, selbst alle Facultäten und alle Bursen miteingerechnet, kaum den fünften Theil hievon aufzustellen vermöchte. Wenn da nicht vorgekehrt und der Wirkungskreis der Jesuiten auf das ursprüngliche, von Kaiser Ferdinand festgesetzte Ausmass zurückgeführt

---

wesen. — Ueberhaupt machte sich die Universität durch ihre Bereitwilligkeit in Suspendirung der Lectionen manchmal lächerlich. So hatten ein andermal nach aufgehörter Pest die Jesuiten ihre Schulen bereits wieder eröffnet, der Rector der Universität aber meinte am 5. November; es sey noch „kein rechte bestendige Kälten, sondern ein ungesundes feuchtes Wetter, auch stehe die Sonne *in Scorpione*, so einigen *insalubre* ist;“ sie könnten daher noch nicht anfangen (Univ.-Registr. I. 2. 22).

würde, so sei der gänzliche Ruin der Universität unvermeidlich [445]).

Diese Thatsache hatte allerdings ihre Richtigkeit;

---

445) Beil. LXXI. Das Artisten-Collegium, welches durch die Concurrenz der Jesuiten am meisten litt, überreichte gleichzeitig eine ähnliche, nur noch kläglicher gehaltene Eingabe. Die Gegenschriften der Jesuiten konnten wir leider nicht finden; es lässt sich aber denken, dass sie kein schweres Spiel hatten, die Anklagen zu widerlegen. Denn gerade der Hauptbeschwerdepunct, dass sie so vielen und die Universität so geringen Zuspruch finde, war im Grunde das beste Argument für sie. — Freiherr von Hammer-Purgstall bringt in der Vorrede zu Card. Khlesl's Leben S. X. die Angabe, dass ein freimüthiges Gutachten desselben über die Jesuiten (wahrscheinlich hieher gehörig) von einem ihrer Freunde aus dem Universitäts-Archive entlehnt und nicht mehr zurückgestellt worden sei und spricht dann die Vermuthung aus, dass Khlesl sich nicht zu ihren Gunsten ausgesprochen habe. Ueber ein Document, welches man nicht vor sich hat, lässt sich nun allerdings nicht streiten; aber wahrscheinlich dünkt uns obige Vermuthung nicht. Wir wollen auf den Umstand, dass der Jesuit Scherer es war, der Khlesl convertirte, kein übergrosses Gewicht legen; ein desto grösseres aber auf folgende Thatsache. Im J. 1609 wurde von K. Matthias zum Behufe der Reformirung der Universität eine Commission eingesetzt, an deren Spitze Khlesl stand. Bei dem Einflusse, der Energie und geistigen Ueberlegenheit des letztern lässt sich wohl annehmen, dass diese Commission den Hauptpunct ihrer Aufgabe nicht in einer Weise, die er nicht billigte, gelöst oder Beschlüsse gegen seine Ansicht getroffen haben wird. Nun war es aber gerade diese Commission, welche am 1. März 1510 (wie wir später sehen werden) mit dem Vorschlage auftrat, die philosoph. und theologische Facultät den Jesuiten zu übergeben, weil die Lehrmethode der letztern weit vorzüglicher sei, als die der Universität. — Auch muss man immer bedenken, dass man es nicht mit dem XVIII. Jahrhunderte, wo die Jesuiten-Schulen allerdings erschlafft und verfallen waren, sondern mit einer Zeit zu thun hat, wo der jugendlich-kräftige Orden alle andern Unterrichts-Anstalten bei weitem überflügelte. Dass die Unverträglichkeit zwischen Universität und Jesuiten vom Uebel war, ist gewiss, aber das können wir nicht glauben, dass ein so geistreicher und eifrig katholisch gesinnter Mann, wie Khlesl, in damaliger Zeit sich gegen die Schulen der Jesuiten ausge[sprochen] habe. —

ebenso unläugbar war es, dass die damaligen Verhältnisse die Gleichzeitigkeit von zwei höhern Unterrichts-Anstalten in Wien nicht wohl vertrugen, ohne dass nicht die eine von beiden zur Unbedeutendheit schwand. Aber die Folgerung, dass desswegen die stärkere, blühendere der schwächern, verkommenen weichen, oder ihr zu Liebe auf ein Minimum eingeschränkt, für sie „unschädlich" gemacht würde, war der Regierung doch nicht zuzumuthen. Es geschah auch in Wirklichkeit nicht, wohl aber tauchte ein anderer Plan auf, diesen Zwiespalt endlich zu lösen. Es sollten nämlich die philosophischen [446]) und theologischen Vorlesungen im Jesuiten-Collegium aufgehoben, dafür aber die betreffenden zwei Facultäten den Jesuiten zugänglich gemacht und auf diese Art die zwei streitenden Parteien solidarisch mit einander verbunden werden. Bis zur Entscheidung, wie diese Vereinigung zu Stande gebracht werden sollte, vergingen aber noch Jahrzehente, während welcher die Universität einer gänzlichen geistigen und materiellen Verwahrlosung anheimgegeben blieb. In einer Zeit so geringer Frequenz musste es ihr doppelt schmerzlich fallen, dass die ohnediess sehr schmal zugemessene Dotation aus dem Staatsschatze sehr unregelmässig und höchst unvollständig ausbezahlt wurde. Im Jahre 1589 betrugen die Ausstände aus den Mauten Ips und Stain 10182 Gulden und stiegen bis 1626 auf 35528 fl. 27 kr. 2 Pfenn. [447]). Auch die gereichten Abschlagszahlungen konnten immer nur nach vielen Schreibereien an die Mautner, und wenn

Verwahrlosung der Universität.

446) Seitdem die *Humaniora* sammt Rhetorik und Poesie in die niedern Schulen verwiesen wurden, nahm die artistische Facultät nach und nach ausschliesslich den Namen der philosophischen an, welchem Beispiele wir von nun an auch folgen wollen.

447) Univ.-Archiv *Lad. XXXIX.* 10.

diese, wie es öfter geschah, sich zu keiner Antwort, geschweige denn zu einer Geldsendung herbeiliessen, nach manchen kläglichen Vorstellungen an den Canzler, die Regierung, die Hofkammer oder den Kaiser selbst erlangt werden [448]). Zwar hatte Kaiser Rudolf am 5. October 1593 ihr Einkommen dadurch um etwas gebessert, dass er ihr für ein Capital von 1800 fl. jährliche 180 fl. aus dem Salzamte in Wien verschrieb [449]), aber was half die Verschreibung, wenn es mit der Bezahlung niemals seine Richtigkeit hatte. Von der Anordnung Ferdinand's I., dass bei allen landesfürstlichen Cassen die Forderungen der Universität jederzeit zuerst berichtiget werden sollten [450]), war es schon lange abgekommen; vielmehr musste sie sich's gefallen lassen, wenn endlich eine Rate, die ihr schon längst gebührt hätte, flüssig ward, dieselbe mit andern Prätendenten, die mit gleichem Heisshunger darauf warteten, zu theilen [451]). Die fortwähren-

---

448) So im J. 1593, wo die Universität nach zahllosem Schriftenwechsel durch den kais. Rath und Dr. Eham eine Schrift an den Kaiser nach Prag gelangen liess. Eham antwortete am 19. Nov. 1593 aus Prag, dass wegen Ausschreibung des Reichstages, Formirung der Propositionen und des Türkenwiderstandes Ihre Majestät „stündlich sehr hoch *occupirt*“ sei; sie sollten sich also noch etwas gedulden, er werde bei Trautson und dem Hofkammerpräsidenten Hoffmann die Sache urgiren (Univ.-Arch. *Lad. XXXIX.* 10).

449) Beil. LXXII.

450) Kais. Befehl vom 9. März 1561 an Georg Seemann, Mautner zu Ips (Urkund.-Fasc. in der Univ.-Registr. f. 99).

451) Im J. 1588 klagte die Universität dem Erzh. Ernst, dass die Amtleute zu Ips und Stain mit ihren Bezahlungen seit 4 Jahren mit 8000 fl. rückständig seien; davon hätten sie auf weitere Beschwerde nur 400 fl. ausbezahlt, wesshalb „die *Professores* auss Armut vnnd Manngel Irer geringen Besoldung Ire *Professiones* verlassen vnnd sich vmb anndere *Conditiones* bewerben müessen.“ — Als im J. 1593 die Universität eben ihre Quartalsrate aus Ips in Empfang nehmen wollte, erschien plötzlich ein Auftrag [illegible]

den Kriegszeiten, welche den ohnediess nicht glänzenden Staatshaushalt gänzlich zerrütteten, waren Ursache daran und brachten es mit sich, dass der Staat von Zeit zu Zeit grössere Leistungen von den Professoren und Doctoren zur Deckung der Kriegskosten forderte, als er ihnen bei ruhigern Verhältnissen wieder geben konnte [452]). Eine leicht erklärliche, wenn gleich nicht zu entschuldigende Folge hievon war es, dass die Universität in ihren eigenen Geldverhältnissen einer auffallenden Gleichgiltigkeit und Sorglosigkeit sich hingab, um das Schicksal ihrer eigenthümlichen, freilich sehr geringfügigen Realitäten sich nur wenig kümmerte [453]) und endlich im Jahre 1613 sogar ihre alte, von Albrecht III. stammende Juristenschule in der Schulerstrasse um den Preis von 500 fl. rhein. verkaufte [454]).

Diesen materiellen Bedrängnissen gegenüber waren die mancherlei, das Privilegienwesen der Universität betreffenden brieflichen Versicherungen zwar ehrenvoll, aber ohne sonderlichen praktischen Vortheil. Dahin war zu rechnen die allgemeine Bestätigung ihrer Vorrechte und Immunitäten, welche Kaiser Rudolf am 8. October 1584 ertheilte [455]), so wie die Vergünstigung,

---

Matthias vom 11. Nov., diese 500 fl. mit dem Postwesen zu theilen, da im Vicedomamt gar kein anderes Gefäll vorhanden sei. Derlei Fälle rechnete man erst noch unter die günstigen, denn die Regel war, dass der eine oder der andere Theil der verschriebenen Dotations-Posten ganz ausblieb.

452) Beil. LXXIII.

453) Beil. LXXV., A. 1. 2.

454) Beil. LXXV., B. Das andere Haus, welches ebenfalls die Juristenschule hiess und gleichfalls in der Schulerstrasse lag (von der Schenkung des Magisters Koloman Kolb herrührend) blieb der Universität und *resp.* der jurid. Facultät bis 1753 (siehe Anmerkung 113).

455) Statutenbuch n. 72. Hiebei jedoch der ausdrückliche Beisatz, „souil sie deren in Possess und Gebrauch sein," was um

dass bei der Frohnleichnams-Procession die Universität den Vortritt vor dem Stadt-Rathe haben solle [456]). Bedeutsamer war das Zugeständniss vom 1. März 1594, dass alle Doctoren, welche in Wien der Advocatur obliegen, auch wenn sie in kaiserliche Dienste träten, sich der Universität und juridischen Facultät zu incorporiren haben; denn letztere erwuchs dadurch, ihrem Hauptbestandtheile nach, zu einem Advocaten-Collegium [457]). Auch die medicinische Facultät erwirkte

---

so bedeutsamer zu nehmen ist, da für die Bestätigung Rudolf's II' das Concept der frühern von Maximilian II. ertheilten als Vorbild genommen, obige Klausel aber auf Befehl des Kaisers eingeschaltet wurde (Arch. der k. k. Stud.-Hof-Comm.).

456) Decret des Erzh. Ernst vom 24. Dec. 1584 und kais. Resolution vom 21. Febr. 1585, im Statutenbuche n. 73, *a* und *b*.

457) Statutenbuch n. 75. Man muss nämlich auch erwägen, dass die Zahl der Advocaten noch nicht normirt war, wesshalb denn auch fast jeder *Dr. juris* sich mit „Procuriren" befasste. — Bei der jurid. Facultät geschahen übrigens mancherlei Anstrengungen, das Studium etwas in Flor zu bringen. Dahin gehörte der im J. 1591 gegründete Verein von Studirenden zur Abhaltung regelmässiger Disputationen. Es wurden eigene Gesetze dafür gegründet und von der Facultät approbirt, welche kurz in Folgendem bestanden. „Alle drei Monate wird durch Stimmenmehrheit ein Dictator (von Dictiren) und ein Fiscus gewählt, welche den *Magistratus* bilden. Der Dictator leitet den Verein, repräsentirt ihn, sorgt dass die *theses disputantium* rechtzeitig unter die Collegen vertheilt werden, beruft alle Monate einen *conventus ordinarius* zu Anhörung der Statuten und revidirt die *Theses*, welche dann die Facultät approbirt. Der Fiscus vertritt den Dictator, führt Protokoll, notirt den Fleiss im Besuche, verrechnet die Einkünfte und sammelt die Strafgelder. Jede Absenz kostet 3 Bazen, Störung der Disputation 1 fl.; wer nicht 14 Tage vor der Disputation seine *theses* dem Dictator übergibt, zahlt 3 Bazen, wer zu spät kommt, einen Bazen; Herabsetzung der Collegen unterliegt einer Arbiträr-Strafe des Dictators, Fiscus und der Senioren. Die Disputation geschieht im juridischen Auditorium jeden Donnerstag um 1 Uhr Nachmittag. Der Defendent erhält vom Dictator eine *Materia* dictirt, die er dann selbst in *theses* zerlegt, doch nicht über einen Bogen lang; die approbirten und sohin gedruckten *theses* vertheilt er unter seine Collegen

sich am 20. Februar 1610 die Erneuerung ihrer Privilegien, nicht ohne sie durch bittere Klagen über die mancherlei Beeinträchtigungen, die sie erfahren, zu motiviren [458]).

Weil aber trotz alle dem der Zustand der Hoch-

---

und unter die Doctoren; am bestimmten Tage bringt er sie dann mit sich und hat ein *Corpus juris* in Bereitschaft. Der letzte Defendent ist immer der erste Opponent. „*Disputantes argumenta modeste et amice, et quantum id fieri poterit, in forma proponunto, nec pertinaciter garriendo aut temere obloquendo vel repetitione eorundem vel oratoria prolixitate tempus disputationis aliis praeripiunto.*“ Jedermann hat freien Zutritt; wer aber nicht in das Album der Collegen mittelst Bezahlung eines Gulden rhein. eingetragen ist, kann nur zu Gunsten des Defendenten mitdisputiren.“ — So gut gemeint dieser Verein war, so kurz dauerte er; er wurde zwar am 4. Sept. 1606 mit denselben Gesetzen wieder erneuert, ging aber bald darauf nochmals ein (Jurid. Facult.-Arch. I. 128 und IX. 65).

458) Statutenbuch n. 76. Schon im J. 1608, nachdem Erzh. Matthias kaum Landesfürst in Oesterreich geworden war, reichte die medicinische Facultät eine Bittschrift um Bestätigung ihrer Privilegien ein. Sie hob vorzüglich hervor, dass so viele fremde und unapprobirte Aerzte zum Schaden des Publicums prakticiren. Ein gewisser Winkelarzt, Alexander Bertolaccius treibe offen sein Unwesen; allwochentlich verkaufe er an den Markt-Tagen seinen Theriak und curire innerlich, obgleich er des Lateinischen gar nicht mächtig sei. Dem Freiherrn v. Landau habe er am Knie ein Fontanell so gesetzt, dass er ihm den ganzen Schenkel verderbt, den Handelsmann Paul Trauner, der einen Fluss im Kopfe gehabt, habe er durch Räucherungen vom Leben zum Tode gebracht; in seinen Recepten sei eine solche Quantität Spiessglanz verschrieben, dass „auch der sterrckhste Baursmann dardurch das Leben hette verloren.“ Ihr besonderer Hass war aber gegen die Juden gerichtet, von denen sie behauptete, dass sie durch ein Gesetz verbunden seien, jeden zehnten Christen durch ihre Arzneien aus dem Leben zu schaffen. — Nach reiflicher Berathung beantragte die Regierung die Bestätigung der Privilegien, jedoch mit dem Vorbehalte, dass nicht nur die Hofärzte, sondern auch die landschaftlichen Viertel-Aerzte von der Facultät exemt sein, und die Apotheker-Visitationen nicht vierteljährlich, sondern so oft es rathsam scheint, geschehen sollen (Arch. der k. k. Stud.-Hof-Comm.). In diesem Sinne erfolgte dann auch die königl. Confirmation.

schule ein sehr unerfreulicher war, ja bei der steten Gegnerschaft und wachsenden Macht der Jesuiten ihr ganzer Fortbestand für die Zukunft gefährdet schien, geschah es gerade in dieser Zeitperiode, dass viele von den alten Verbriefungen, an denen sie bisher immer mit aller Zähigkeit festgehalten, in Unordnung und Vergessenheit geriethen [459]). Selbst die Geschäfte der Gegenwart wurden mit solcher Lässigkeit geführt, dass das Consistorium ausdrücklich ermahnt werden musste, doch wenigstens monatlich zwei Sitzungen zu halten [460]). Eine solche Gleichgiltigkeit riss im ersten Jahrzehent des XVII. Jahrhunderts ein, dass man in den Matrikeln zu wiederholten Malen auf Bemerkungen der Studirenden stösst, sie hätten, da sich Niemand um sie bekümmert habe, ihre Namen in das Album selbst eintragen müssen.

Diesem Zustande musste nun doch endlich abgeholfen werden. Am 14. November 1609 erging ein landesfürstliches Rescript, welches unter dem Vorsitze des Bischofs und Canzlers M. Khlesl den Propst Tho-

459) Am 20. Febr. 1592 stellte der landesfürstl. Superintendent dem Consistorium vor, dass „ein Zeit her alle Sachen, so woll *in Archivio* alss in der Cantzley in grosser Vnordnung gewesen, allso das man nit woll wissen hat khunnen, was die Vniuersitet für Priuilegia vnd einkhumben hat" (Univ.-Arch. *Lad. XXXIX.* 44). Diese Sorglosigkeit stach freilich gegen die frühere Vigilanz, mit der die Rechte der Corporation beachtet und gewahrt wurden, sehr ab. Auch auf die äussere Würde und hergebrachten Ceremonien wurde nicht mehr viel gesehen. Als im J. 1612 bei dem Einzuge des K. Matthias die vier Decane den Traghimmel von der Stefanskirche bis zum Freithofe tragen sollten, fand es sich, dass in keiner Facultät mehr eine Amtskleidung vorhanden war; daher erhielten am 12. Nov. 1612 alle Decane vom Consistorium den Auftrag, einen „schönen schwartz grossgeblaumten damasskhenen *habitum*" anfertigen zu lassen (Jurid. Fac.-Archiv I. 157).

460) Befehl des Erzh. Matthias vom 20. Februar 1601 (Univ.-Registr. IV. W. 2).

mas Rueff von Kloster-Neuburg, von der n. ö. Landschaft den Freiherrn Georg von Teuffel, den n. ö. Regierungs - Canzler Christoph Pirkhaimer und den Doctor Veit Siess zu Commissarien einsetzte, um über die Frage zu berathen, wie einem so unleidlichen Verhältnisse gründlich abgeholfen werden könne. Diese liessen am 1. Mai 1610 ein Schreiben an die Universität gelangen, worin sie auseinandersetzten, dass die Studien in allen Facultäten gänzlich verfallen seien, dass die meisten Studirenden den Schulen der Jesuiten sich zuwenden, welche in der Hälfte Zeit dasselbe leisten, wie die Universität. Letztere solle daher wohl erwägen, ob es nicht besser wäre, wenn die Jesuiten, wie den theologischen, so auch den philosophischen Curs an der Universität abhielten, die Promotionen dort vornähmen und dadurch zwischen den beiderlei Professoren und Schülern einen heilsamen Wetteifer erweckten [461]).

So wenig unerwartet ein solcher Antrag nach den frühern Prämissen kommen konnte, so rief er doch einen förmlichen Sturm hervor. Alle Facultäten traten zu Berathungen zusammen, bei der philosophischen musste jeder Einzelne bei seinem Eide sein Votum abgeben. Alle sprachen sich einstimmig gegen den Plan an das Consistorium aus [462]), welches in einem

---

461) *In extenso* im *Lib. V. act. fac. art. f.* 327.

462) Die theologische Facultät, indem sie gleichwol eine Anerkennung der Verdienste der Jesuiten für Religion, gute Sitten und Erziehung der Jugend vorausschickte, meinte, aus der beabsichtigten Verbindung würde statt nützlicher Aemulation nur Eifersucht, wohl auch partheiliche Bevorzugung der Jesuiten-Schüler erfolgen; überdiess würde das herzogliche Collegium entweder ganz eingehen, oder zur Disposition der Jesuiten anheimfallen. — Die juridische Facultät verwahrte sich vorerst dagegen, dass sie in Verfall sei; sie befinde sich vielmehr sehr wohl, habe hinreichende Zu-

vom Professor des Kirchenrechtes Dr. Stephan Bertholdus verfassten Memorandum sich, auf Grund der Berichte der Facultäten, auf's entschiedenste dagegen verwahrte, und vorzüglich hervorzuheben suchte, dass die Methode und Einrichtungsweise der Jesuiten mit der Neuen Reformation vom 1. Jänner 1554, die doch einmal das Fundamentalgesetz sei und bleiben müsse, sich nicht vertragen könnten. Lieber, als sich mit den Jesuiten zu vereinigen, würden sie sogar auf Belassung des gegenwärtigen Zustandes antragen. —

---

hörer und bestehe auch schon wieder aus 26 Doctoren. Die Jesuiten anbelangend, so sei an ihren Vorzügen mehr Schein als Wirklichkeit. Wenn sich auch in ihren Cursen anfangs bei 70 Schüler befänden, so „entlaufen doch die meisten," so dass am Schlusse oft nicht mehr als 6—7 übrig bleiben. Auch befassten sie sich grösstentheils mit „*quaestiones scrupulosae;*" es wäre besser, sie aufzulassen. — Die Mediciner meinten kurz, die philosophische Facultät verdiene eine solche „Herabsetzung" nicht, da aus ihr so viele ausgezeichnete Männer hervorgegangen seien. — Die philosophische Facultät selbst und das herzogliche Collegium sprachen natürlich am heftigsten dagegen. Der Mangel an Zuhörern sei nicht durch ihre Schuld gekommen, sondern stamme theils von den zahlreichen Jesuiten-Collegien in Wien und anderwärts, so wie von dem Umstande, dass die Jesuiten der a. h. Resolution vom 22. Juli 1573 entgegen mit der Universität dieselben Vorlesestunden einhalten und ihre Schüler vom Universitäts-Besuche geradezu abmahnen. Das vorgeschlagene Mittel erreiche seinen Zweck nicht; denn die bei den Jesuiten übliche Methode des Dictirens helfe zu nichts, verderbe der Jugend die Augen und verursache ihr Brustbeklemmungen. Es komme nicht darauf an, in wie kurzer Zeit, sondern wie gut man lerne; da zeige sich denn, dass die Jesuiten-Schüler *in philosophia, morali, politica, oeconomica* und *mathematica* kaum rechte Anfänge erhalten und diess erst bemerken, wann sie Prüfung machen sollen. Wie wenig der Eintritt der Jesuiten den Universitäten nütze, werde durch die Akademien zu Ingolstadt, Dillingen u. a. bewiesen, welche schon ganz herabgekommen seien. Das beste wäre immerhin, den Jesuiten-Curs ganz aufzuheben, da zwei Universitäten nebeneinander nicht bestehen könnten (sämmtlich in *extenso* im *Lib. V. act. fac. art. l. c. et seq.*).

In Folge dieser Eingabe liess K. Matthias die Sache einstweilen ruhen, befahl jedoch am 6. November 1610, dass die *Magistri collegiales* entweder das herzogliche Collegium auch bewohnen und ihren Pflichten der Stiftung gemäss (darunter der ehelose Stand) nachkommen oder ihr Amt niederlegen sollen. So weit war die Relaxation der Disciplin gekommen, dass sechs aus letztern den Austritt vorzogen.

Im Jahre 1616 nahm Cardinal Khlesl den frühern Plan neuerdings auf und erliess nach erwirkter kaiserlicher Ermächtigung an den Rector des Jesuiten-Collegiums ein Schreiben, worin er beantragte, die Philosophie solle künftig in ihrem Collegium nicht mehr vorgetragen werden, dafür aber sollen zwei Patres über Logik und Physik an der Universität vorlesen, ohne jedoch die übrigen Professoren zu beirren. Allen Stipendiaten solle es frei stehen, die einen oder die andern Vorträge zu hören.

Dagegen sträubte sich nun aber die Societät mit allen Kräften und der österreichische Ordens-Provincial P. Ferdinand Alber überreichte dem Kaiser eine eigene Bittschrift, worin er auseinandersetzte: „Es wäre weit erspriesslicher, wenn das Jesuiten-Collegium mit allen seinen Lectionen förmlich und ganz der Universität incorporirt würde. Diese Einrichtung wäre auch nicht neu, sondern bei den Universitäten zu Cöln und Löwen schon erprobt. Für gelehrte und in Sitten und Religion bewährte Professoren würde die Societät schon sorgen." — Damit wurde deutlich zu erkennen gegeben, dass es nicht im Interesse der Societät liegen könne, ihre bisherige selbständige Stellung in der eigenen Anstalt mit einer untergeordneten an der Universität zu vertauschen. Nicht in der Form blosser Aushilfe, sondern als Gesammtheit mit gehörig

gewahrter Selbständigkeit seien sie bereit, überzutreten. Sie wollten zum mindesten nicht die Diener der Universität werden.

Doch Khlesl liess sich von seinem Plane um so weniger abbringen, als er sich bereits mit dem General des Jesuiten-Ordens in das Einvernehmen gesetzt und der Zustimmung des Papstes Paul V. versichert hatte, was er auch dem Collegium offen erklärte. Die Societät gab daher nach und erbat sich nur vom Kaiser die Einsetzung eigener Commissäre, um über die Art der Ausführung zu berathen. Diess geschah. Die Commission trat zusammen, übersendete am 27. September 1616 ihren Bericht an Khlesl und den Kaiser nach Prag [463]), und am 25. Februar 1617 erfloss das kaiserliche Patent, welches über die Motive, wie über die Details der neuen Einrichtung sich umständlich aussprach [464]). „Obgleich die Universität vor Zeiten durch die Munificenz kaiserlicher Privilegien zum ersten Range in Deutschland erhoben worden sei, so sei es doch durch das Gift der Häresie geschehen, dass, nachdem die Irrlehren und Religionsparteiungen allerwärts um sich gegriffen, auch Kraft und Blüthe der Universität nach und nach namhafte Einbusse erlitten habe. Aus diesem Grunde habe schon Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1551 die Väter Jesu nach Wien berufen und ihnen mit grossem Erfolge zwei Lehrcanzeln der Theologie übertragen. Da aber nun seit mehreren

Erste Vereinigung der Universität mit der Societät Jesu.

463) Dieser Bericht sammt den Beilagen und Voracten, deren wir uns bei dieser Darstellung bedienten, befindet sich im Archive der k. k. Stud. Hof-Commission. — Die Commission bestand übrigens aus denselben Männern, wie die frühere von 1609 mit Ausnahme des mittlerweile verstorbenen Propstes von Klosterneuburg, an dessen Stelle zwei Regierungsräthe traten.

464) Statutenbuch n. 77.

Jahren theils wegen der Kriege, theils aus andern Gründen auch die philosophische Facultät, die Wurzel der höhern Doctrinen, sichtlich zurückgekommen sei, so wolle er für gleiches Uebel gleiche Mittel anwenden und den Jesuiten nunmehr auch die philosophische Facultät übertragen. Obschon er nun als oberster Landesherr und als römischer Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit diess hätte ausführen können, so habe er doch früher, um über seine Absichten desto ruhiger sein zu können, mit dem Papste Paul V. sich berathen und dessen Zustimmung erlangt. Den Jesuiten, welchen von seinen Vorfahren erlaubt worden sei, über Philosophie Vorlesungen zu halten, wolle er dieses Recht, dessen sie sich nicht unwürdig bewiesen hätten, nicht nehmen, wohl aber in der bisher von ihnen ausgeübten Weise auf die Universität übertragen, so dass es fortan in immerwährenden Zeiten durch drei Professoren der Societät ausgeübt werde. Dafür sollen ausserhalb der Universität im Jesuiten-Collegium keine philosophischen Curse gehalten, sondern nur Vorlesungen über die *Humaniora* bis einschliesslich zur Rhetorik gegeben werden" [465]).

465) Das vom Kaiser approbirte Concept im Archive der Stud. Hof-Commission enthielt ursprünglich unmittelbar nach dem zweiten Absatze das strenge Verbot für die Jesuiten: „*ne philosophiam futuris temporibus in Collegio aut in Convictu aut in privatis aedibus aut alibi uspiam, quam in Universitate doceant et profiteantur.*" Dieser den Jesuiten für alle Zukunft präjudicirliche Passus findet sich weder in der bei der Universität vorhandenen Original-Ausfertigung, noch in der vom *Consp. hist. univers. III., p.* 106 *et seq.* gebrachten Copie. Es scheint uns wahrscheinlich, dass dieses Patent, nachdem es schon publicirt war, auf Andringen der Jesuiten umgearbeitet, und mit gleichem Datum neu ausgefertiget wurde, und wir ziehen diesen Schluss aus folgenden Umständen: Zu den mancherlei anderen Abweichungen zwischen dem Concepte und der Ausfertigung (welche wir im Statutenbuche im Detail anführen werden), gehört

Dadurch erhielten die Jesuiten, unter Aufhebung der a. h. Resolution vom 8. April 1574 statt zwei fünf akademische Lehrcanzeln. Die Besetzung derselben konnte die Societät nach eigenem Ermessen vornehmen, musste aber von jedem Wechsel den Rector der Universität und den Superintendenten verständigen. Die Professoren der Jesuiten sollten weder an den Lasten noch an den Würden der Facultät und des Consistoriums Theil nehmen, und in der philosophischen Facultät wurde ihnen nach dem Decane der fünfte, sechste und siebente Platz eingeräumt. Zugleich wurde verfügt, dass zur Erlangung des philosophischen Magisteriums eine dreijährige Frequenz, und statt des Alters von 21 Jahren ein Alter von 18 Jahren genüge.

Unverkennbar leuchtete aus diesen Bestimmungen die Absicht hervor, ein allseitig befriedigendes Compromiss zu Stande zu bringen und namentlich mit möglichster Schonung der Universität zu Werke zu gehen. Es zeigte sich aber, dass beide Theile in gleichem Grade missvergnügt darüber waren. Die Universität war gekränkt durch das den Jesuiten gespendete Lob und durch die Bemerkung, dass nur durch sie eine Besserung der Zustände kommen könne; die Societät aber verdross es, dass ihre Professoren den Rang so weit nach dem Decane erhalten sollten

---

auch die in der letzteren allein vorfindige Stelle, dass die Jesuiten bei der Aufnahme in die Facultät von der Beibringung der *literae natalitiae* über die eheliche Geburt dispensirt bleiben sollen (Absatz 4). Wäre in der ersten Ausfertigung des Patentes, welches bereits am 14. März 1617 durch Anheftung eines gedruckten Exemplars am schwarzen Brette publicirt wurde, obiger Passus schon enthalten gewesen, so hätte nicht über eben diesen Punct zwischen dem Jesuiten-Provincial und der Universität jene Correspondenz vom 31. März und 5. April 1617 entstehen können, von welcher wir noch weiter unten sprechen werden.

und dass ihr keine Hoffnung zu separirten philosophischen Cursen gegeben ward.

Die philosophische Facultät beurkundete ihren Widerwillen durch einige kleinliche Anstände, die sie gegen die Aufnahme der drei vom Jesuiten-General designirten Professoren erhob [466]), und auch nachdem diese beigelegt waren, dauerte die Unverträglichkeit in so ärgerlicher Weise fort, dass schon nach zwei Jahren eine Auflösung des Verbandes für nöthig

---

466. Am 31. März 1617 schrieb der Jesuiten-Provincial Ferdinand Alber an den Rector der Universität: *Sicut hactenus Societas nostra ob graves causas desprecata est a S. C. Majestate translationem professorum phil. ex Collegio S. J. ad Universitatem Vienn., ita, postquam authoritate Superiorum constitutum est, ut omnino ea translatio fiat, nos statim ad exequendam S. Majestatis voluntatem promtos paratosque praestitimus.*" Sie hätten daher drei ausgezeichnete Professoren für die Philosophie und zur Eintragung in die Matrikel präsentirt; denselben seien aber, als sie sich dem philos. Decane vorgestellt, mehrere unleidliche Bedingungen angekündet worden, namentlich 1. die Abforderung eines Zeugnisses der ehelichen Abkunft (was, da manche Patres aus sehr fernen Landen waren, oft schwer, oft unausführbar war); 2. das Verlangen, dass sie sich gleich Schülern einem *actus repetitionis* sogar aus den Grammatikal-Gegenständen unterwerfen sollen; diess möge wohl bei andern Ansuchenden statt finden, nicht aber bei ihnen, „*qui in auxilium vocantur.*" Auch über die Lehrart, Disputationen, Prüfungen und Gradationen hätten sich Schwierigkeiten erhoben, über die man sich noch ganz in's Klare setzen müsse; „*nam ut ex isto initio apparet, quando tales conditiones accedentibus imponuntur, timendum est, ne semel ingressi reperiant graviores.*" — Diese Schwierigkeiten wurden jedoch beseitigt, denn am 5. April schrieb derselbe an denselben: „*Admirabilem transactionem de subortis difficultatibus, quam Magn. Vestra Dominatio offert, admittam libenter.*" Man solle daher durch einen beiderseitigen Ausschuss, jedoch ausserhalb des Consistoriums, endgiltig conferiren, damit die Patres ihre philos. Lectionen sogleich beginnen können (Univ.-Arch. *Lad. XXXIX.*, 23). Das Ergebniss dieser Conferenzen war dann wahrscheinlich die Erwirkung jener Zusätze zum kais. Patente, von denen oben bei Anm. 465 die Rede war. —

erachtet wurde. Denn da mittlerweile Kaiser Matthias gestorben, Cardinal Khlesl, der Urheber des Plans, aus Oesterreich entfernt worden war, Krieg und Unsicherheit in und um Wien die Studien überhaupt beinahe verdrängte, und überdiess Kaiser Ferdinand einem andern Modus gänzlicher Vereinigung der Societät mit der Universität geneigt war; so wurden einstweilen die philosophischen Vorträge im Jesuiten-Collegium, wie sie vor 1617 bestanden, wiederhergestellt. Die Verhandlung hierüber überliess der Kaiser dem Erzherzoge Leopold, welcher nach Anhörung einer Commission, bei der sowohl die Universität als die Societät vertreten war, zu dem Entschlusse kam, die frühern Zustände durch einfache Aufhebung des Patentes vom 25. Februar 1617 wiederherzustellen, was sohin auch durch ein eigenes kaiserliches Decret vom 4. Jänner 1620 genehmiget ward [467]). Wiederauflösung des Verbandes.

Indem Kaiser Ferdinand dadurch provisorisch den *Status quo ante* zurückführte, war es durchaus nicht sein Willen, das Project der Einführung der Jesuiten in die Universität aufzugeben; vielmehr waren kaum die wichtigsten und dringendsten Staats-Angelegenheiten in Böhmen und Oesterreich geordnet, als er demselben Plane seine Aufmerksamkeit neuerdings zuwendete und ihn, seinem Charakter gemäss, in sehr energischer Art zur Ausführung brachte. Am 22. October 1622 erhielten der n. ö. Statthalter Leonhart Helfrich Graf von Meggau und der n. ö. Regierungs-Canzler Hanns Ruprecht Hegenmüller zu Dubenweiler die Bestallung als Special-Commissäre hiefür mit der Ankündigung, Seine Majestät habe die Vereinigung des Jesuiten-Collegiums mit der Universität unabän- Zweite Vereinigung der Universität mit der SocietätJesu.

467) *In extenso* abgedruckt im *Consp. hist. Univ. III. p.* 132.

derlich beschlossen [468]). Zugleich wurden ihnen in 11 Puncten die Grundzüge mitgetheilt, nach denen hiebei vorzugehen sei, und welche im Wesentlichen Folgendes enthielten. Die Societät Jesu solle an der Universität die ganze philosophische und theologische Facultät, jedoch ohne dass von letzterer andere Professoren ausgeschlossen wären, sowie die *Humaniora* übernehmen, und das Recht haben, die Lehrcanzeln hiefür nach eigenem Ermessen zu besetzen. Das herzogliche Collegium sammt allen Bursen solle der Societät übergeben werden; diese solle daraus ein neues Collegium sammt Kirche bauen. Die Leitung der Seminarien, wie auch die Disciplin der bei den Jesuiten studirenden Jugend bleibe, Criminalfälle ausgenommen, der Societät überlassen. Das Collegium der letztern, im frühern Sinne und separirter Stellung, höre daher auf und werde mit der Universität incorporirt. Im Uebrigen bleiben die Statuten und Privilegien der Universität [469]), und die Einrich-

---

468) Statutenbuch n. 80, sammt den hiefür vorgezeichneten Grundzügen. Die Vorverhandlung hierüber führte zuerst der *P. Visitator S. J. Johannes Argento*, dann der Rector des Collegiums *P.* Wilh. *Lamormain* mit dem Fürsten von Eggenberg. Vom 4. October angefangen führten Graf Meggau und der Hofcanzler Joh. B. Verda von Verdenberg die Specialberathungen mit den Vätern Jesu und conferirten über das Ergebniss — ohne dass jedoch die Universität beigezogen ward — mit dem geh. Rathe Grafen Maxim. Trautmannsdorf und dem Canzler Hegenmüller. Die Vorschläge (deren Original im Arch. der k. k. Stud.-Hof-Comm.) enthielten in 11 Absätzen eben die Grundzüge, welche der Kaiser am 21. Oct. ihrem vollen Inhalte nach sanctionirte. —

469) Doch wurde die exclusiv-privilegirte Stellung der Wiener Universität durch die am Schlusse der Grundzüge beigegebene Verfügung aufgehoben, welche sagte, dass alle an inländischen Universitäten Promovirten gerade so angenommen und zur Facultät zugelassen werden sollen, als ob sie in Wien ihren akademischen Grad genommen hätten. — Zum ersten Male tritt aus dieser Verfügung die Auffassung hervor, dass die österreichischen Universitäten als

tungen der juridischen und medicinischen Facultät unberührt. Der Kaiser trug den Commissären auf, die Verhandlung hierüber allsogleich noch vor seiner Abreise nach Regensburg vorzunehmen, „werde auch dawider eingewendet was da wolle“, und der Universität insbesondere zu bedeuten, dass Er diese wohlerwogene Resolution nicht im geringsten mehr zu verändern gesonnen sei und erwarte, man werde derselben „ohne weiteres Difficultiren, noch weniger Repliciren“ unbedingte Folge leisten. Wenige Tage darauf reiste der Kaiser ab, liess sich aber durch Curiere über den Fortgang der Sache eigens benachrichtigen. — Am 17. November wurde unter dem Vorsitze des Grafen Meggau zwischen zwei Commissären der Societät, und sechs der Universität ein Uebereinkommen geschlossen, welches der kaiserlichen Entschliessung gemäss war [470]. Zum ersten Male am 22. November führte die Societät ihre Schüler in feierlicher Ordnung in die Universität und präsentirte derselben für die Theologie 5, für die Philosophie 9 Professoren. Doch nun begannen die Misshelligkeiten auf's Neue.

Schon am 26. November, als es sich um die endliche Ausfertigung des Unions-Tractates zwischen beiden Theilen handelte, übersendeten die Commissarien der Universität dem P. Wilhelm Lamormain, Rector des

inländische einander näher gebracht und allen andern, deutschen und ausserdeutschen, als ausländischen, gegenübergestellt wurden; während in frühern Zeiten die Akademie in Wien zu der in Freiburg. Prag, Graz u. s. f. genau in demselben Verhältnisse stand, wie zu den Schulen in Cöln, Paris, Padua, weil das patriotische Element darin gar nie betont worden war.

470) Statutenbuch n. 81. Da dieses Uebereinkommen durch die im Jahre 1623 erfolgten definitiven Bestimmungen wieder abgeändert ward; so sind wir, um Verwirrung zu vermeiden, in dessen Einzelnheiten hier nicht eingegangen.

Collegiums, einen Aufsatz, der in vielen Puncten von dem am 17. November getroffenen Uebereinkommen abwich; und verlangten überdiess einen weitern Aufschub in der Ausführung [471]), welche sie, die Abwesenheit des Kaisers benützend, einstweilen hintertrieben. Noch höher stiegen die Differenzen, als am 24. April 1623, einem vom Kaiser aus Regensburg am 19. December 1622 erlassenen Befehle gemäss, der Societät die Baulichkeiten des herzoglichen Collegiums und der Bursen eingeantwortet werden sollten und diese auch wirklich ihre Anstalten zum Neubau traf. Einer ausdrücklichen kaiserlichen Verfügung entgegen hatte die Universität ihren Rector, den kaiserlichen Rath und Leib-Medicus Dr. Rechperger, zur Abdankung gezwungen und an seiner Statt den Abt Christoph Schäffer von Heiligenkreuz gewählt, welcher aber sein Amt nicht persönlich, sondern durch den Substituten, Mag. D. Phil. Lindenberger ausübte [472]). Dieser suchte den Vollzug der kaiserlichen Anordnungen auf alle Weise zu hintertreiben, hinderte die Jesuiten an der Vornahme des Baues, sperrte ihnen die Hörsäle, reizte zum Wi-

471) Beil. LXXVI.

472) Diese Wahl war zuvörderst gegen den Inhalt des Albertinischen Stiftbriefes vom J. 1384, demgemäss kein Mönch zum Rector gewählt werden solle. Sie verstiess aber noch in doppelter Hinsicht gegen den kaiserlichen Befehl. Die Grundzüge vom 21. Oct. 1622 hatten angeordnet, dass, so oft von nun an eine Rectorswahl auf die theolog. oder philosoph. Facultät falle, hiefür immer der Rector des Jesuiten-Collegiums zu nehmen sei. Ueberdiess hatte der Kaiser am 19. Nov. 1622 von Regensburg aus angeordnet, beim nächsten Termin vorläufig keinen neuen Rector, nach dem bisherigen Wahlmodus, einzusetzen. Trotzdem schritt die Universität am 22. April (offenbar um die bevorstehende Uebergabe der Gebäude zu verhindern; denn der eigentliche Wahltag wäre schon der 14. April gewesen) zur Wahl, und glaubte vielleicht dadurch sicher zu gehen, dass sie einen Abt zum Rector wählte.

derstande gegen sie, weigerte sich, die Excedenten zur Strafe zu ziehen, und trieb die Feindseligkeit so weit, dass nach zwei fruchtlosen Aufforderungen der Regierung vom 6. und 20. Mai 1623 endlich am 26. Mai ein sehr ungnädiges Rescript des Kaisers erschien, welches die Functionen des Abtes von Heiligenkreuz und seines Substituten ohne weiters cassirte, alle ihre Amtshandlungen für null und nichtig erklärte, und den Dr. Rechperger bis auf weiteres wieder zum Rector einsetzte. Sollte die Societät in ihren Bau-Anstalten noch einmal beirrt werden, so würde diess die höchste Ungnade nach sich ziehen [473]). Das Consistorium bat durch die Senioren der Facultäten beim Kaiser um Vergebung und gelobte Besserung. Von da an war dann Ruhe und die Jesuiten konnten den Umbau des Collegiums unbehindert vornehmen [474]).

Endlich am 19. und 20. Juli 1623 traten vor den kaiserlichen Commissären Graf Meggau, Graf Max Trautmannsdorf, Joh. Freiherr von Verdenberg und Hofrath Joh. Wenzell, der Superintendent Christian Schäffler und vier Abgeordnete der Universität mit dem Pater Visitator Johann Argento, dem Rector des Collegiums P. Wilhelm Lamormain und dem P. Christoph Dombrin S. J. zusammen und beredeten endgiltig das Zustandebringen der Vereinigung, worüber sie am 7. August einen genau articulirten Entwurf unterfertigten. Am 9. August erhielt die Uebereinkunft die Bestätigung des Kaisers und ward am 13. October 1623 unter dem Titel „*Sanctio progmatica*“ als Gesetz publicirt [475]); ihre Bestimmungen bestanden der Hauptsache nach in Folgendem. *Sanctio pragmatica.*

---

473) Beil. LXXVI., 2, 3, 4, 5.

474) Beil. LXXVI., 6.

475) Statutenbuch n. 83 und 84, *a* und *b*.

1. Die Societät verzichtet auf jede active oder passive Betheiligung am Rector-Amte und erkennt daher den Rector Magnificus, dessen Wahl, wie von Alters her, zu geschehen hat, als Haupt der Universität an [476]).

2. Hingegen behält der Rector des Jesuiten-Collegiums die unbedingte Autorität über seine Untergebenen, auch wenn sie Mitglieder einer Facultät oder Professoren werden; im Consistorium hat er den Sitz unmittelbar nach dem Superintendenten; ihm untersteht die Disciplin aller Studirenden, welche ganz oder doch *a parte potiori* Schüler der Jesuiten sind.

3. Rücksichtlich des Canzlers und der Decane der drei obern Facultäten bleibt es beim bisherigen Gebrauche; bei der philosophischen Facultät aber wechselt die Wahl, so dass in dem einen Semester die Societät den Decan bestellt, in dem nächsten die Facultät einen Nicht-Jesuiten wählt. Weil aber alle Schulsachen (*ratio studii et causae literariae*) ausschliesslich von der Societät abhängen, so bestellt diese in letzterem Falle aus ihrer Mitte einen Vicedecan, der nicht nur diese Geschäfte besorgt, sondern auch das Recht hat, für dieselben aus eigener Macht Facultäts-Sitzungen einzuberufen und ihnen zu präsidiren.

4. In der Wahl ihrer Professoren ist die Societät unbeschränkt und nur verhalten, deren Antritt oder Austritt dem Rector und Superintendenten anzuzeigen; auch in der Lehrmethode bleiben sie frei und ohne Controlle.

---

476) Die am 21. October 1622 vom Kaiser hinausgegebenen Grundzüge hatten nämlich bestimmt, dass in jenen Fällen, wo die passive Wahl zum Rectorate auf die theologische oder philosophische Facultät fiele, der jeweilige P. Rector des Jesuiten-Collegiums diese Stelle versehen solle.

5. Der Rector des Collegiums und der zum Decan oder Vicedecan ernannte Pater S. J. sind *eo ipso* Mitglieder jener der theologischen, dieser der philosophischen Facultät. Die übrigen Professoren sind in die betreffende Facultät ohne weitern *actus repetitionis* aufzunehmen, wenn sie die Gradus-Zeugnisse ihres Ordens vorweisen. Im Uebrigen kann jede Facultät, wie vordem, promoviren und anderswo Promovirte zulassen.

6. Zu den Gradus-Prüfungen in der philosophischen Facultät sind jederzeit zwei Nicht-Jesuiten als Examinatoren zuzuziehen.

7. Die Aufsicht über die Bibliothek führt die Societät, hält aber den übrigen Doctoren den Zutritt offen.

8. Da das herzogliche Collegium und die Bursen in das Eigenthum der Societät übergehen, so wird letztere der Universität eigene, dieser allein angehörige Localitäten für das Consistorium, die Canzlei und das Archiv herstellen lassen.

9. Die Leitung der Seminaristen, wenn sie auch bei der Universität immatriculirt sind, und die Vergebung ihrer Stipendien bleibt ausschliesslich der Societät vorbehalten.

Uebersieht man alle diese Bestimmungen und zieht man einen Vergleich zwischen dem frühern und dem nunmehrigen Bestande der Universität, so ergibt sich nachstehendes Resultat:

Das alte, von Herzog Albrecht III. gegründete Artisten-Collegium (*Collegium ducale*, später *archiducale*, kurzweg genannt) entfiel ganz, und an seine Stelle trat mit grösserer Ausdehnung und anderer Einrichtung das Jesuiten-Collegium. Das von Albrecht III. stammende, von Ferdinand I. modificirte Recht des obgenannten Artisten-Collegiums, eine gewisse Anzahl (ursprünglich 8, dann 6) Canonicate bei S. Stefan zu

vergeben, wurde vom Kaiser am 19. December 162 auf die gesammte Universität übertragen [477]).

In der juridischen und medicinischen Facultä geschah keine Aenderung; doch war das neue Geset auch für sie in so ferne von negativer, abhaltende Wirkung, dass der Rector der Universität keinen Stu direnden, den die Societät in ihren Schulen für unwür dig erkannt und ausgestossen hatte, zu den höhern Studien zulassen durfte.

In der theologischen Facultät übten die Jesuiten überwiegende Superiorität. Der Kaiser hatte in der *Sanctio pragmatica* ausdrücklich erklärt, dass die neue Einrichtung vorzüglich dazu dienen solle, die heilige Schrift nach ihrem wahren Sinne zu lehren, die Irr- lehren der Zeit zu widerlegen, Controvers-Fragen und namentlich die *casus conscientiae* richtig zu erklären und sohin gute Seelsorger und Professoren heranzu- ziehen; und, um diesen Zweck zu erreichen, hatte der Absatz 5 Zahl 1 des erwähnten Gesetzes die Lehr- canzeln für die scholastische Theologie, für die Con- troversen und für die Moraltheologie ausdrücklich den Jesuiten vorbehalten. Nur die Dominicaner hielten ihnen im Anfange das Gegengewicht, unterlagen aber nach drei Jahrzehnten. Die Orden der Augustiner, Minoriten, Karmeliter, die einst so kraftvoll geblüht, erschwangen sich nicht mehr so weit, um in die Schran- ken mit ihnen treten zu können; und selbst die Ge- nossenschaft der vom Kaiser sehr bevorzugten, unbe- schuhten Augustiner vermochte nur vorübergehend einzelne Persönlichkeiten ihnen an die Seite zu stellen.

477) Statutenbuch n. 82. Der *Consp. hist. Univ. III. p.* 154 hat für dieses Decret das Datum vom 10. Jänner 1623, wobei er wahrscheinlich den Zeitpunct der Intimation im Auge hatte.

In der plilosophischen Facultät und in den untern Schulen waren die Jesuiten unzweifelhaft die Herren; auch lag in diesen das vorzüglichste Gebiet ihrer Thätigkeit. Die pragmatische Sanction räumte ihnen ausdrücklich die Lehrcanzeln der Metaphysik, Ethik, Physik, Mathematik, Logik, Dialektik, Rhetorik, Poetik, der griechischen und hebräischen Sprache ein. Waren auch andere Doctoren vom Beitritte nicht ausgeschlossen, so übten doch die Jesuiten gerade in den genannten Fächern eine entschiedene und anerkannte Ueberlegenheit, welche schon aus innern Gründen jede gewichtige Concurrenz so lange ferne hielt, bis sie, nachdem sie in Inhalt und Form der Lehre gewissermassen stereotyp geworden waren, aus ihren zu sicher geglaubten und mit zu grosser Unveränderlichkeit eingehaltenen Standpuncten von einer ganz neuen Gattung der Wissenschaft und Forschung aufgerüttelt wurden, welche unvermerkt an ihrer Seite emporgediehen war und sie eben so rasch überflügelte.

Im Consistorium der Universität hatten sie zwar, wenn man nur die Zahlenstatistik in das Auge fasst, nur Eine sichere Stimme, nämlich die des P. Rectors vom Collegium; und in wie weit sie als Decane oder Procuratoren darin erscheinen könnten, hing von der bei jedem Jahreswechsel sich ergebenden Wahl ab, wobei denn freilich ihr Ueberwiegen in der theologischen und philosophischen Facultät sich von selbst auch auf diese Functionen erstrecken musste. Nur das Seniorat der Theologie durfte, der *Sanctio pragmatica* gemäss, nie auf einen Jesuiten fallen. Aber auch abgesehen von einem mehr oder minder günstigen Ergebnisse bei derlei Wahlen blieb ihr Einfluss im Consistorium doch von grossem, Ausschlag gebendem Gewichte aus zwei Gründen. Einmal bildeten sie eine

geschlossene, wohl disciplinirte, durch Einen Willen stetig geordnete und gelenkte Genossenschaft, während um dieselbe Zeit (wie diess später gezeigt werden wird) alle übrigen Elemente der Universität in eine centrifugale Richtung einlenkten, nur äusserlich zusammengehalten wurden und durch ihre vielfältigen Halbheiten in Theorie und Praxis, in der Wissenschaft und in der Lebensstellung nur einen sehr unebenbürtigen Gegensatz zu einer Körperschaft bildeten, welche auf sicherm Boden fussend immer klar wusste, was zu thun war, und die Ausführung mit Festigkeit ergriff. In ihrer principiellen Stellung zur Wissenschaft, und namentlich zur Philosophie und Pädagogik gab es für sie keine Unbestimmtheiten, keine schlecht begränzten Neutralitäten, sondern nur Fertigkeit in der Anwendung des klar Vorgezeichneten, und ausserdem nur Freunde oder Feinde. — Zudem wurden sie fortan von so hoher Gunst getragen, dass die Aussprüche des P. Rectors, auch wenn er nur allein da war, doch als massgebend angenommen wurden und den entscheidendsten Einfluss übten. —

Legt man zu dem Gesagten noch in die Wagschale, dass die Societät weder in der Wahl der Personen für das Lehramt, noch in der Lehrmethode, der sie sich zuwenden mochte, irgendwie beschränkt und überdiess mit hinlänglichen Mitteln zur Vollführung ihrer Aufgabe ausgestattet war, so muss man sagen: was die Haltung der Universität im Ganzen, und was die Leistungen und Richtung der theologischen und philosophischen Facultät insbesondere betrifft, so hatte die pragmatische Sanction dieselben unzweifelhaft in die Hände der Societät gelegt. Was auf diesem Gebiete wohl gelang und was misslang, was an positiven Resultaten erreicht, an Schaden abgewehrt ward, kurz

die ganze Geschichte der Universität mit all dem Lob, das sie sich verdiente, und mit all den Mängeln, denen sie verfiel, war von da an das Werk der Societät. Niemals war in vergangenen Zeiten einer Genossenschaft ein so schöner, und dabei so ausgebreiteter und so unbeengter Wirkungskreis übertragen worden; um so unverkümmerter muss die Anerkennung sein für das, was sie leistete, da andererseits auch die Verantwortlichkeit, die sie über nahm, so gross war.

Dritte Abtheilung.

Weitere Zustände der Universität bis zur Thronbesteigung Maria Theresia's. Gänzlicher Verfall der juridischen und medicinischen Studien. Reformversuche.

(1623 — 1740.)

Die pragmatische Sanction vom Jahre 1623 in Verbindung mit den durch sie nicht abgewürdigten Bestimmungen der Ferdinandeischen Neuen Reformation vom 1. Jänner 1554 bildete bis zur Zeit Maria Theresia's das Fundamentalgesetz für die Wirksamkeit der Universität. In dem Systeme desselben und in den Principien ward diesen ganz neuen Zeitraum hindurch (1623 — 1740) keine Aenderung vorgenommen. Wenn auch in den ersten Jahrzehnten manches scheinbar Neue noch zuwuchs, so geschah diess nur, um der gegebenen Einrichtung jene Ergänzungen zuzuführen, welche entweder ausdrücklich schon vorgesehen oder doch in ihrem Geiste gelegen waren und daher nur den Zweck hatten, das Werk in allen seinen Enden völlig auszubauen. Nachdem diess geschehen war,

wurde nicht weiter daran gerührt, und die Jahre welche zwischen der Mitte des XVII. und der Mitte des XVIII. Jahrhunderts lagen, spannen sich mit einer regelrechten Gleichförmigkeit ab, deren ungestörtes Still-Leben von dem Vorkommen neuer Erscheinungen kaum sprechen liesse, wann nicht im Innern des Universitäts-Körpers solche Regungen sich allgemach bemerklich gemacht hätten, die für den darauffolgenden, ebenso raschen als vollständigen Umschwung Ursache und Botschaft waren.

Es kann daher diese Abtheilung nur von zwei Dingen handeln. Es wird zuvörderst das anzuführen sein, was zur gänzlichen Ausführung und Vervollständigung der pragmatischen Sanction und ihrer Absichten diente; darnach aber wird nicht mehr von weiterer stufenweiser Entwicklung und Umgestaltung, sondern nur von einer Beschreibung von Zuständen die Rede sein können.

Ausführung und Ergänzungen der *Sanctio pragmatica.*

Im Jahre 1625 zog die Societät Jesu unter dem Rector P. Marcus Noëll, — da P. Wilhelm Lamormain schon zu Ende 1624 Beichtvater des Kaisers geworden war — in die akademischen Gebäude; 1628 wurde die neue akademische Kirche auf der Stelle der frühern Burse *Agni et Pontis* erbaut und zu Ehren der erst seit Kurzem canonisirten Ignatius und Franz Xaverius geweiht [478]). Da die Jesuiten verpflichtet waren, der Universität ein eigenes Locale als Ersatz für das

478) Die Canonisirung des h. Ignatius war am 2. December 1609, jene des h. Franz X. am 25. October 1620, unter Papst Paul V. erfolgt. — In dem alten *Collegium ducale* hatte sich nur eine kleine Capelle zu Ehren des h. Benedict befunden und war überdiess seit dem Ueberhandnehmen der Religions - Neuerungen nicht mehr als solche, sondern als Universitäts-Archiv benützt worden. Die Jesuiten liessen aber auch diese wieder in Stand setzen.

Uebernommene herzustellen, so räumten sie derselben zuerst den vordern Theil der alten akademischen Aula (gegenüber den Dominicanern) ein. Im Jahre 1625 aber kauften sie das Wolf Stubenvoll'sche Haus (das jetzt so genannte alte Universitäts-Haus) und überliessen es der Universität zum Eigenthume [479]).

---

479) Die Jesuiten erhielten am 29. April 1626 hiefür die Gewähr. Eine eigene Abtretungs-Urkunde scheint nicht ausgefertiget, und die Uebergabe auch nur *brevi manu* erfolgt zu sein; wenigstens liess sich die Universität innerhalb eines mehr als 100jährigen Besitzes niemals dafür vergewähren, vielmehr figurirte fortan die Societät auf der Gewähr. Diess geschah ohne Zweifel, um die Stadt-Steuer zu ersparen, von welcher die Jesuiten exemt waren, während die Universität für eine neue Acquisition auf die Steuerfreiheit nicht mit Sicherheit hätte rechnen können. Erst nachdem der Bau des neuen Universitäts-Hauses begonnen worden war, erging am 2. Jänner 1754 der Auftrag: „nunmehro aber und in Hinkunft solle von diesem Hause gemeiner Stadt die Steuer entrichtet werden.“ Dieselbe wurde bei einem Zinserträgnisse von 622 fl. auf 88 fl. 42 kr. berechnet. Zugleich wurde die bisherige Verheimlichung der Besitz-Veränderung gerügt, und es scheint, dass *pro praeterito* ein Redimirungs-Capital von 522 fl. 23$^{1}/_{2}$ kr. festgesetzt wurde, wofür die Universität 20 fl. 52 kr. als Zinsen zu entrichten hatte (Univ.-Registr. I., 3, 366). Uebrigens muss bemerkt werden, dass in diesem Hause nur der Consistorial-Saal und das Archiv seinen Platz fand, das Uebrige aber zu Zinswohnungen benützt wurde. Die Hörsäle befanden sich, wie sich weiter unten zeigen wird, nebst der Bibliothek in den Jesuiten-Gebäuden. Für die Universitäts-Canzlei befand sich kein eigener Platz, sondern dieselbe wechselte je nach der Privatwohnung des Syndicus. Dieser letztere Uebelstand machte sich aber immer mehr fühlbar, so dass am 28. Mai 1720 beschlossen wurde, einen dritten Stock aufzubauen, welcher dem *Director rationum* (Buchhalter) eingeräumt wurde, während die Wohnung im zweiten Stocke dem Syndikus und Notar zufiel. Im ersten Stocke wurde der Consistorial-Saal auf die Seite des Kirchgässchens transferirt und bei dem Aufgange über die kleinere Stiege eine Wohnung für den Quästor hergerichtet. Zu ebener Erde befanden sich die Wohnungen für den Bedell und die Gefängnisse (Jurid. Facultäts-Archiv I. 532). Die Auslagen hiefür hatten sich im Jahre 1725 auf 5095 fl. 44 kr. belaufen (Univ.-Registr. I. 3, 29), wogegen andererseits von da an das Quartiergeld von 150 fl. für den Syndikus in Ersparung gebracht wurde.

Die Gebäude der Lilien-Burse und des alten Goldbergs [480]) kamen durch Kauf in die Hände des Erzbischofs von Gran Peter Pazmany, welcher darin für die Bildung ungarischer Jünglinge in den höhern Fächern ein eigenes Seminarium gründete [481]). Das frühere Collegium der Jesuiten (am Hof) wurde in ein Professhaus verwandelt, doch eröffneten sie später auch dort lateinische Schulen [482]); auch im Gebäude von

480) Der Goldberg (*Mons aureus*) in der Nähe des Stubenthores war nicht eine *Bursa*, sondern eine *Coderia*, d. i. ein Haus für arme Studirende gewesen. Da nun die pragmatische Sanction den Jesuiten zwar die Bursen zuwies, von der *Coderia* aber nichts sagte, so wurde von ihnen das Scholzische Haus in der Johannesgasse gekauft und der Universität als Ersatz übergeben. Dieses Haus hiess von da an der neue Goldberg. Am 16. October 1654 d. d. Schloss Ebersdorf ertheilte Kaiser Ferdinand III. dafür ein Special-Quartier-Freiheits-Privilegium, dem gemäss der neue Goldberg, so lange er nicht auf ein anderes Haus übertragen werde, von aller Einquartirung des kaiserlichen und landesfürstlichen Hofgesindes, Botschaften, wie auch von Einlogirung der Soldaten und Stadt-Guardia frei bleiben solle (Concept im Arch. der k. k. Stud.-Hof-Comm.).

481) „*Seminarium hungaricae juventuti altioribus disciplinis excolendae;*" stand ebenfalls unter den Jesuiten, zu deren Zeit auch die Versammlungen der philosophischen Facultät öfters in diesem Locale gehalten wurden.

482) Die Collegien der Jesuiten lassen die Erwerbung eines Vermögens (*fundationes stabiles*) mit fixem Einkommen zu, weil sie sich auf Wissenschaft und Erziehung beziehen; nicht so die Professhäuser, deren Bewohner nur als Mendicanten leben. Das Professhaus in Wien war das erste in ganz Deutschland und ihr erster Vorstand (*praepositus*) war P. Rafael Cobenzl, welcher am 12. März 1625 mit P. Alfons Seidett, früher Doctor der Theol. an der Universität, mit einem weissen Sacke über den Schultern in Wien von Haus zu Haus milde Spenden sammelte. Der Stadt-Magistrat gab dem Professhause als jährliches Almosen 600 fl. — Nach dem Willen des Kaisers und mit Zustimmung der Universität wurde dortselbst eine Schule von vier Classen (eine Elementarclasse für die s. g. Parvisten und drei Grammaticalclassen) eingeführt, welche am 24. Sept. 1744 auf Befehl M. Theresia's auch auf die zwei obern

S. Anna, welches Kaiser Ferdinand ihnen im Jahre 1626 mit bedeutenden Einkünften übergab [483]), gründeten sie eine Unterrichts-Anstalt. Die Seminaristen wurden in den neuen akademischen Gebäuden, theils mit dem Namen: *Collegium s. Ignatii*, theils mit dem Namen: *Collegium s. Pancratii* untergebracht, bis später letzteres mit ersterem vereinigt ward [484]).

Classen der Poesis und Rhetorik ausgedehnt wurde (Univ.-Registr. V. J. 4, abgedruckt im *Cod. Austr. V.*, 153).

483) „*Additis peramplis reditibus ad formandos secundum Societatis institutum tirones.*“ Es war diess also das dritte Religiosen-Haus der Jesuiten in Wien. — Diese Schenkung geschah zugleich mit jener, durch welche der Kaiser die Kirche und das Pfarrhaus von S. Michael den Paulanern (oder Barnabiten, *clerici regulares d. Pauli*) übergab (*Consp. hist. Univ. III. p.* 176).

484) Als am 22. April 1607 das Seminarium und Convict der Jesuiten am Hof abgebrannt war (für dessen Wiederaufbau die philosophische Facultät 10 fl. beisteuerte! *Lib. V. act. fac. art. f.* 313), wurde für die Zöglinge das Beck'sche Haus, auch am Hof, ausgemittelt. Weil jedoch dieses zu enge ward, so wurden im J. 1616 die Convictoren und ältern Alumnen in das auf Betrieb des Cardinals Dietrichstein eigens dazu gekaufte Harrach'sche Haus auf der Freiung übersiedelt; das Beck'sche Haus verblieb für die Aufnahme ärmerer Jünglinge. Da bei diesem Hause sich auch eine Capelle zu Ehren des h. Pancratius befand, so gab man ihm den Namen: *Collegium s. Pancratii*, übertrug diese Benennung aber auch auf die andern Seminaristen. Im Jahre 1624, nach Erlass der pragmatischen Sanction, wurden drei bürgerliche Häuser, nördlich vom Collegium academicum, für die Wohnung der Seminaristen hergerichtet und von den Pancratianern unter Beibehaltung dieses Namens bezogen. Für die von der Universität übernommenen Stipendiaten und Bursisten kaufte P. Lamormain das Parfuess'sche und Schalauzer'sche Haus und errichtete hier das *Collegium s. Ignatii*. Im J. 1654 endlich zogen auch die Pancratianer, mit der vereinigten Benennung „*Seminarium s. s. Ignatii et Pancrati*,“ in dasselbe ein, was durch einen auf der Stätte der frühern Rosen-Burse errichteten Neubau bewerkstelliget wurde. Die Kosten des letztern hatten grösstentheils die Dominicaner getragen, und zwar aus folgendem Anlasse. Im XVI. Jahrhunderte war (das Nähere hierüber ist uns nicht bekannt) am Hof von den nieder-österr. Ständen eine Schule

Unter Kaiser Ferdinand III. wurde zwar der Fo bestand der pragmatischen Sanction durch die kaise liche Bestätigung vom 4. Mai 1640 gesichert [485]); i Betreff der Erfüllung aller darin enthaltenen Vertrag Verpflichtungen erhoben sich jedoch einige Schwierig keiten, welche erst durch das Schluss-Uebereinkomme vom 10. Jänner 1653 vollständig gelöst wurden [486] Die Societät erklärte sich nämlich bereit, die Stipen diaten der Universität, 40 an der Zahl, in ihren Semi narien zu unterhalten, bemerkte aber, dass der hiefü ausgeworfene Jahresbetrag von je 35 fl. nicht genüge, sondern dass sie unter je 60 fl. den Unterhalt nicht bestreiten könne, wodurch sich also ein Jahres - Erforderniss von 2400 fl. herausstellte. Da aber die betreffenden Stipendien - Stiftungen nur 1500 fl. abwarfen, so kam man überein, dass sowohl die Universität als die Societät weitere 200 fl. beisteuern, und zur Deckung des noch bleibenden Abganges Seine Majestät um Anweisung einer entsprechenden Capitals - Summe angegangen werden solle. — Ausserdem wurden wegen Ausmittlung der Localitäten für die philosophische und medicinische Facultät und für die Bibliothek nähere Bestimmungen verabredet [487]) und im Uebrigen

---

gegründet worden, welche aber beim Ueberhandnehmen der Religions-Neuerungen vorwiegend im protestantischen Sinne geleitet wurde. Aus diesem Grunde liess K. Ferdinand I. eine neue Landschafts-Schule unter katholischer Leitung des Mag. *Hubertus Luetanus* aus Belgien neben den Dominicanern (dort, wo später die Windhagische Bibliothek ihren Platz fand) errichten. Dieses Gebäude überliessen dann die Jesuiten den Dominicanern, welche dafür die Auslagen für den Umbau der Rosen - Burse übernahmen (*Consp. hist. Univ. III. p.* 143, 267, 271).

485) Vollständig abgedruckt im *Consp. hist. Univ. III. p.* 30 im Anhang.

486) Statutenbuch n. 93.

487) Die Ausführung derselben fand kurze Zeit darauf (1654) Statt. Die Societät übergab der philosophischen Facultät das oberste

genaue Einhaltung der pragmatischen Sanction angeordnet. Der Kaiser genehmigte nicht nur diesen neuerlichen Vertrag, sondern verschrieb auch für den obgenannten Zweck ein Capital von 10000 fl. mit 600 fl. Interessen aus dem Umgelde in Wien zahlbar, wobei er sich nur das Verleihungsrecht für sechs Stiftplätze vorbehielt [488]). — Bei zunehmender Theuerung der Lebensmittel wurde zwar die Zahl der Stiftlinge von 40 auf 20 herabgesetzt [489]); ausserdem ist aber wäh-

---

Gemach sammt Vorhaus in dem Locale gegenüber dem Ende des Dominicaner-Klosters (Trompeterhaus) für die Bibliothek, und daneben eines für die Facultäts-Versammlungen; ferner erhielt die medicinische Facultät im dritten Stocke desselben Gebäudes neben der Stiege ein Zimmer für die anatomischen Demonstrationen und ein anderes ebenfalls im dritten Stocke unterhalb der Bibliothek für die übrigen medicinischen Vorlesungen. Von allen diesen Räumlichkeiten trat die Societät nur die Nutzniessung ab, behielt sich aber das Eigenthum vor, natürlich, mit der Obliegenheit der Bau-Einhaltung. — Rosas, welcher (a. a. O. Jahrgang 1845, II. S. 214) eine andere Eintheilung bringt, durch die er die medicinischen Hörsäle in die ebenerdigen Localien versetzt, hat hiebei wohl ohne Zweifel den etwas ungenau redenden *Consp. hist. Univ. III. p.* 270 missverstanden, weil ihm jene (von uns im Statutenbuche n. 93) gebrachten Zusätze zur Urkunde vom 10. Jänner 1653 nicht bekannt waren, welche hierüber ganz im Detail, und zwar als von einer schon in Ausführung gebrachten Sache, sich aussprechen. Der *Consp.* hat zwar den Vertrag vom 10. Jänner 1653 im Anhang S. 31 ebenfalls abgedruckt, jedoch ohne oberwähnte Zusätze. — Zu bemerken ist nur noch, dass die juridische Facultät ihre Zimmer fortan in der von der Koloman Kolb'schen Stiftung stammenden Juristenschule in der Schulerstrasse hatte. —

488) Urkunde dd. Regensburg 24. März 1653 (Orig. im Univ.-Arch. *Lad. XXXIX.*, 18).

489) Diess geschah Anfangs factisch und durch stillschweigendes Uebereinkommen; bis endlich die Societät, um sich zu decken, am 22. Juli 1691 mit der Universität einen Vertrag abschloss, vermöge welchem es bei der Zahl von 20 von den Jesuiten aufzunehmenden Universitäts-Alumnen sein Verbleiben haben solle (Univ. Registr. II. A. 3). Am 14. Febr. 1714 bat Eusebius Steiner *S. J.*, Regens im Seminarium *S. S. Ignatii et Pancratii*, dass die Zahl der

rend der Dauer der Periode, von welcher in dies Abtheilung die Rede ist, an den mehrbesprochen Verträgen vom Jahre 1623 und vom Jahre 1653 nich mehr geändert worden. —

Führt man nun noch an, dass die Führung d Geldgeschäfte der Universität im Jahre 1625 eine eigenen aus der philosophischen Facultät wählbare Quästor übertragen [490]), so wie dass durch kaiserlich Decrete vom 13. April und 3. Mai 1629 die Amtsdaue des Rectors und der Decane von einem halben Jahr auf ein ganzes Jahr ausgedehnt wurde [491]); so ha

---

Alumnen auf 16 herabgesetzt, oder das Unterhaltsgeld für jeden auf 75 fl. erhöht werde. Im Jahre 1653 habe noch die Klafter weiches Holz 1 fl., hartes 1 fl. 30 kr., Schmalz 6—7 kr., der Metzen Weizen 45 kr., Korn 30 kr., ein Pfund Rindfleisch 10 Pfennige, Kalbfleisch 3 kr. u. s. f. gekostet, so dass man einen Stiftling mit täglich 11 kr. habe verköstigen können, während nunmehr kaum 14 kr. genügten. — Diese Vorstellung blieb aber erfolglos, obgleich sie am 11. Febr. 1721 nochmals und mit dem Bemerken eingebracht wurde, das Seminarium habe mit diesen Alumnen schon 6000 fl. eingebüsst (Univ.-Registr. II. 39, 44).

490) In frühern Zeiten hatte der jeweilige Prior des *Collegium ducale* diese Geschäfte auf sich gehabt. Der Quästor erhielt ein eigenes Sigill mit der Umschrift: „*Sigillum Quaestoratus Universitatis Viennensis;*" als jährlicher Gehalt wurden ihm 50 fl. und für seinen Gehilfen 20 fl. angewiesen. Der kais. Superintendent und die Senioren der vier Facultäten standen ihm controllirend zur Seite; im Consistorium hatte er jedoch keinen Sitz, denn das Vorrecht, das diessfalls dem Prior des Collegiums zugestanden war, hatte die pragmatische Sanction bereits dem Rector des Jesuiten-Collegiums eingeräumt. Am 19. Jänner 1703 und 16. October 1726 wurden für ihn eigene Amts-Instructionen festgesetzt (Univ.-Archiv *Lad. XXXIX.*, 25, letztere im Statutenbuche n. 109). — Unter Maria Theresia entfiel dieses Amt, weil für die Geldgeschäfte und Vermögensverwaltung der Universität ein eigener Cassier unter Controlle der Staatsbuchhaltung von der Regierung aufgestellt wurde, wovon später.

491) Statutenbuch n. 86 und 87. Der Zweck war, damit der jeweilige Rector mehr Zeit habe seine „wohlmeinend gefasste *Inten-*

man weiters keine statutarischen Neuerungen zu registriren, und kann nunmehr das Augenmerk von dem äussern Organismus der Universität weg auf ihr inneres Leben und auf den Geist, der sie beseelte, lenken.

Indem Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1623 die Reform der Universität unternahm, hatte er ohne Zweifel in erster Linie den Zweck im Auge, von den bisherigen halben Massregeln, welche doch ihr Ziel nie erreicht hatten, sich loszusagen und eine entschiedene und vollständige Rückkehr der Hochschule zum römisch-katholischen Glauben mit Strenge zu erwirken. Zwar erhielt die Universität nicht mehr jene privilegirte Stellung innerhalb der Kirche und in unmittelbarer Unterordnung unter dem römischen Stuhle, welche ihr im Mittelalter eigen gewesen war, hauptsächlich wohl

Die Katholicität der Hochschule.

tionen" auch zur Ausführung zu bringen, und zugleich damit die bei häufigem Wechsel vorkommenden Unordnungen hintangehalten würden. Die Universität war übrigens so wenig damit einverstanden, dass sie in der Sitzung vom 1. Mai 1629 schon daran war, die Appellation dagegen an den Papst zu ergreifen und nur *per majora* beschloss, sich darein zu fügen, „*siquidem etiam in ambiguo* (sie sah nämlich darin einen Eingriff in ihre Privilegien) *Principibus obtemperandum est*" (*Lib. IV. act. fac. theol. f.* 240). — In Folge dieser Decrete wurde auch das Amt der Procuratoren ganzjährig, ohne dass hiefür eine specielle Verfügung erlassen worden wäre. — Was das Seniorat betrifft, so bekleidete diese Würde in der philosophischen Facultät der jeweilige Professor der Metaphysik (Statut vom J. 1623, *Consp. hist. Univ. III. p.* 154), in der medicinischen Facultät der jeweilige älteste *Professor ordinarius* (Statut vom 17. Dec. 1661 bei Rosas, J. 1845, IV. S. 211), in der theologischen Facultät der jeweilige *professor primarius s. Scripturae* (aus dem Orden der Dominicaner, a. h. Entschliessung vom 5. Febr. 1677, *Cod. Austr. II.* 469). Für die jurid. Facultät haben wir kein eigenes Statut hiefür vorgefunden; thatsächlich war aber auch da jederzeit der *Professor primarius* (des Kirchenrechtes) zugleich Senior. Daraus folgt, dass die Würde des Seniorats ausschliesslich den Professoren (im Gegensatze zu den Doctoren) vorbehalten war; doch wurde diess unter Maria Theresia geändert.

desshalb nicht, weil das Corporationswesen im Allgemeinen nach und nach eine andere Stellung im Staate erlangt hatte, die sich auf den ursprünglichen Ausgangs-Punct nicht mehr wohl zurückführen liess. Der Kaiser war jedoch bemüht, die Universität wenigstens so einzurichten, dass aus ihr nur streng-gläubige Männer hervorgehen sollten [492]. Für die Zukunft war die

492) Diesen Unterschied muss man wohl im Auge behalten. Vordem war die Universität als Corporation eine Vorfechterin des Glaubens und der Kirche gewesen, und dass bei ihr nur solche Schüler herangezogen würden, welche gläubig wären, war ein Umstand, auf den man, weil er sich von selbst verstand, keine specielle Betonung gelegt hatte. Dieser Modus, den Zwecken der Kirche zu dienen, konnte nun nicht wieder hergestellt werden. Denn um eine solche *restitutio in integrum* zu bewerkstelligen, hätte zuvörderst Alles, was hierin seit Ferdinand's I. Zeit eingeführt worden war, umgestürzt und es hätte der Universität jene unabhängige Stellung wieder gegeben werden müssen, welche eben die *conditio sine qua non* gewesen war, um mit solchem Ansehen und mit solchem Erfolge für die Kirche auftreten zu können. Abgesehen nun davon, dass für einen so uncontrollirten corporativen Bestand die letzten Zeiten sehr ungünstig gewesen waren und zusehends immer ungünstiger wurden, wäre in einer Wiedereinführung desselben offenbar ein fehlerhafter Kreis gelegen gewesen. Nächster Zweck war, dass die Universität epurirt und wieder katholisch gemacht würde; sie aber mit Einem Schlage in eine selbständige Corporation, wie ehedem, umgestalten, wäre einem Aufgeben dieses Zweckes gleich gekommen. Denn man hätte damit das Vorhandensein einer Richtung als bestehend angenommen, die man erst herbeiführen wollte. Daher hat Kaiser Ferdinand II. die Erfüllung seiner Absicht, wie uns scheint, ganz richtig und den vorhandenen Verhältnissen gemäss, darin gesucht, dass zwar die Corporation als solche in ihre ehemalige Stellung zur Kirche nicht wieder eingesetzt, dafür aber Vorsorge getroffen wurde, damit alle Einzelnen, welche als Lehrende oder Lernende ihr angehörten, gehorsame und eifrige Glieder der katholischen Kirche seien. Wer die Zeitumstände, wie sie damals waren, gehörig würdigt, wird zugeben müssen, dass die Aufgabe der Katholicität der Hochschule nicht mehr wohl in anderer Weise gelöst werden konnte, und dass der Kaiser unläugbar die einzig praktische Formel dafür gefunden hatte. Eine völlige Wie-

Erfüllung dieser Aufgabe dadurch sichergestellt, dass sämmtliche Vorbereitungsschulen und Erziehungsanstalten der studirenden Jugend in den Händen der Jesuiten waren. Wer immer daher zu den höhern Facultäten herantrat, brachte gläubige Gesinnung schon als Grundlage seiner Bildung mit; demnach konnte man auch mit Sicherheit dem Zeitpuncte entgegensehen, wo die Gesammtheit der Doctoren aller Facultäten durch diesen Nachwuchs sich gleichsam von selbst purificirt haben würde. Doch mit der Hoffnung auf die Zukunft allein stellte sich der Kaiser nicht zufrieden, sondern, sowie er in seinen Erbstaaten überhaupt das Werk der Gegenreformation mit aller Energie durchführte [493]), so zögerte er auch nicht, bei der Univer-

---

dereinsetzung in den ursprünglichen Stand war unbedingt unmöglich geworden. — Daher kam es dann freilich auch, dass im XVIII. Jahrhunderte von dem Augenblicke an, wo die Einzelnen ihre Gläubigkeit gegen den Rationalismus eintauschten, die Katholicität *eo ipso* schon gefallen war, weil die Feinde derselben nicht jene Vorwerke zu überwinden hatten, welche eine Corporation ihnen entgegengesetzt haben würde. —

493) Im Jahre 1624 wurden die akatholischen Prädicanten vorerst aus Wien vertrieben und der Besuch ihrer Predigten in Herrnals verboten; der Doctor der Medicin, Matthäus Richter, welcher sich dagegen verfehlte, ward vom Rector der Universität um 100 Reichsthaler gestraft. Für Wien lautete nach kaiserlichem Auftrage das Mandat des Bürgermeisters und Rathes einfach: „*cedere aut catholice credere*," doch ward den Akatholiken eine bestimmte Frist gewährt, um sich dem katholischen Unterrichte und Predigten zu widmen, wenn sie convertiren wollten. Im J. 1625 erfolgte auch die Ausweisung aus Herrnals und zwar ohne formelle Rechtsverletzung. Denn die Neuerer konnten sich dort nur desshalb aufhalten, weil dieser Ort dem Lutheraner Helmhard v. Jörger gehörte; als aber dessen Güter wegen Rebellion eingezogen wurden, entfiel mit der Zuständigkeit des Dominiums auch dieses Recht. In dem Masse als dann im Laufe der nächsten Jahrzehente viele Herren vom hohen Adel zum katholischen Glauben freiwillig zurückkehrten, war nicht nur ihr Beispiel für die untern Classen

sität mit gleicher Consequenz vorzugehen. Im Jahre 1626 erschienen wiederholte Befehle, dass die Universität nur aus katholischen Mitgliedern bestehen dürfe. Es befanden sich bei ihr damals 28 akatholische Doctoren, grösstentheils aus der medicinischen Facultät. Dieselben wurden in drei Abtheilungen gebracht und für jede Abtheilung Commissarien bestellt, um mit ihnen über Religions-Controversen zu verhandeln. In der That gelang es, bis zum darauffolgenden Jahre die Mehrzahl für den katholischen Glauben zu gewinnen; die übrigen, elf an der Zahl, wurden von den akademischen Rechten und Privilegien ausgeschlossen und zur Auswanderung verhalten [494]). — Erneuerte Decrete trafen Vorsorge, dass einem nochmaligen Aufkommen der Religions-Neuerungen oder einem Wieder-Eintritte ihrer Anhänger gewehrt wurde [495]). —

---

des Volkes von grosser Wirkung, sondern es engte sich dadurch der Boden für die Ausübung der Cultus-Freiheit, welche von jeher nur den obern Ständen gewährt gewesen war, von selbst immer mehr ein.

494) *Consp. hist. Univ. III. p.* 176—178. — Das Matrikelbuch der rhein. Nation sagt: „*Hoc quoque tempore* (1625-26) *ab Universitate de haereticis membris expellendis decretatum multumque progressum, quod coeptum Deus foecundet.*" — Rector war damals: „*Paulus Porsius Kerpensis Belga, theol. doctor, protonotarius apostolicus, S. C. Majestatis Consiliarius, Canonicus Wetzlariensis et decanus in Mistelbach.*" — Am 21. Jänner 1627 erschien ein kaiserliches Decret, welches den Aerzten befahl, die schwer Kranken zur Empfangung der Sacramente zu ermahnen, und wenn selbe binnen drei Tagen dem nicht nachkämen, ihnen die Fortsetzung der Cur zu verweigern. Als jedoch die Doctoren der medicinischen Facultät in Folge einer Bulle des Papstes Paul V. einen besondern Eid darauf leisten sollten, gingen sie in dieses Verlangen nicht ein: „*se ob certas causas et quod in Pontificis territorio praxin non exerceant, novo et supervacaneo juramento supersedere velle*" (Rosas a. a. O. Jahrg. 1845. II. S. 344).

495) Beil. LXVIII., 5—11.

Von so raschem und staunenswerthem Erfolge waren diese Bemühungen begleitet, dass noch zu Ferdinand's II. Zeit nicht nur alle katholisch-feindlichen Elemente aus der Universität entfernt waren, sondern auch eine vollständige Umkehr der religiösen Richtung eintrat, welche sichtlich bestrebt war, auch in ihrer äussern Handlungsweise durch positive Merkmale sich als solche zu kennzeichnen [496]).

Nächst dem energischen Willen des Kaisers war es vorzüglich die eifrige und rastlose Thätigkeit der Jesuiten, welche dieses Resultat bewirkte [497]). In der That fällt auch in diese Periode die Zeit ihrer grössten Blüthe und Kraft-Entfaltung. Der Orden hatte in allen österreichischen Ländern so zahlreiche Pflanzstätten und Collegien, dass die österreichische Ordens- Superiorität der Jesuiten.

---

496) Dahin gehört insbesondere die Gewissenhaftigkeit in Abhaltung der seit Langem vernachlässigten Universitäts-Kirchenfeste, und die Beeiferung, sie durch neue zu vermehren. Seit 1628, d. i. seit dem Bau der neuen Jesuiten-Kirche, wurden jeden Sonntag Gottesdienst und Predigt für die Akademiker gehalten. Im Jahre 1648 statuirte das Consistorium, dass der Tag nach Aller-Seelen als ein ewiger Jahrtag für die verstorbenen Mitglieder der Universität bei S. Stefan gefeiert werden solle (*Consp. hist. Univ. III.* 250). Am auffallendsten zeigte sich der Umschwung solcher Gesinnungsart bei der rheinischen Nation. Von Alters her hatte dieselbe nur zwei Feste gefeiert, das eine für ihre Verstorbenen, das andere zu Ehren ihrer Schutzpatronin, der h. Ursula. Auch diese wenigen waren in den Reformations-Stürmen untergegangen. Im J. 1625 wurden sie aber nicht nur wieder eingeführt, sondern die Nation stiftete am 19. März 1627 zwei weitere Messen, bei den Laurentianerinnen zu lesen, mit der Obliegenheit, gemeinschaftlich zur Communion zu gehen; und als sie am 11. März 1678 von ihrem Mitgliede Dr. Jakob Scheuermann ein Legat von 1000 fl. erhielt, stiftete sie hiefür wieder zwölf Messen. Hierin fuhr sie in dem Masse, als ihr neue Einkommens-Quellen zuwuchsen, fort, so dass sie zu Ende des XVII. Jahrhunderts statt der ursprünglichen zwei nunmehr 43 Messen persolvirte (Matrikelbuch der rhein. Nation *f* 164).

497) Siehe hierüber den *Consp. hist. Univ. III. ad* 1626 *et se*

Provinz im Jahre 1623, — (*quod magnitudine laboraret sua* [498]) —, in zwei Provinzen getheilt wurde, von denen die eine Oesterreich und Böhmen, die zweite alle übrigen Länder des Erzhauses in sich begriff. Alle Studien-Anstalten, mit Ausnahme der civilrechtlichen und medicinischen Fächer, waren ihren Händen anvertraut. Durchgeht man die Verzeichnisse der Doctoren-Collegien der philosophischen und theologischen Facultät in Wien, so wird man durchschnittlich finden, dass sie zu zwei Drittheilen aus Jesuiten bestanden, während das übrige Drittheil vorwiegend den Dominicanern angehörte, der Rest aber sich auf die Augustiner, Minoriten und Weltgeistliche vertheilte. Schon aus dem Umstande, dass in diesen zwei Facultäten der Regular-Clerus die Säcular-Geistlichkeit fast gänzlich verdrängt hatte, folgte die strengere religiöse Richtung, welche sie einhielten. Die Exclusivität kam aber noch in ein weiteres Stadium, indem das Uebergewicht der Jesuiten auch gegen die andern Orden allgemach zur Alleinherrschaft erwuchs. Man darf sich darüber auch nicht wundern, wenn man erwägt, dass dazumal Männer wie Martin Becan, Paul Guldein, Wilhelm Lamormain, Johann Gomez de Agrez, Ambrosius de Peñalosa, Peter Düchatel, Aegidius Prealle u. a. m. den Orden der Jesuiten in Wien zierten. Auch das Walten eines psychologischen Momentes darf man hiebei nicht übersehen. Der Orden war eigens zum Kampfe gegen die Feinde der Kirche geschaffen worden; seine ganze innere Einrichtung hatte ihn im höchsten Masse dafür begabt und Jedermann weiss, dass er diesen Kampf mit angestrengtester Hingebung und auf weiten Gebieten

498) *Consp. hist. Univ. III. p.* 156.

siegreich geführt hat. Daraus ergab sich aber, dass Bestimmung und Gewohnheit des Kämpfens dort, wo dieser nächste Zweck erreicht worden war, sich, wenn man so sagen darf, *per vim inertiae* auf andere Objecte übertrug und sich neue Gegner suchte.

Antagonismus mit den Dominicanern.

Die Dominicaner [499]), deren Kloster in Wien zu den Zeiten der Religions-Wirren unter Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolf II. nahezu verödet worden war, hatten sich nach und nach wieder zu grösserer Bedeutung erhoben. Die zwei Patres Gabriel de Vega und Johann de Valdespino, welche in den ersten Regierungs-Jahren Ferdinand's II. an der theologischen Facultät lehrten, konnten sich ohne Scheu den berühmtesten Meistern früherer Zeiten an die Seite stellen. Hatten sie auch nicht, in wissenschaftlicher Beziehung, die jugendliche Frische und unermüdete Regsamkeit, welche den jüngern Orden der Jesuiten auszeichnete, so konnten sie sich doch auf althergebrachte Verdienste, welche in ununterbrochener Folge über vier Jahrhunderte weit zurückreichten und ihnen einen durch die Geschichte geweihten Charakter der Ehrwürdigkeit verliehen, mit Recht berufen. Der h. Bonaventura (1221—1274, von seinen Schülern mit dem schönen Beinamen *Doctor Seraphicus* geziert) und vor Allen der h. Thomas von Aquino (1224 — 1274) hatten von jeher als grosse Denker gegolten, deren hohe Gestalten sowohl durch die Erinnerungen an ihre Wirksamkeit, als auch durch die schriftlichen Werke, die sie hinterliessen, bis in die Gegenwart hereinragten. An der Universität in Wien insbesondere war für sie

499) Die Dominicaner waren in Wien schon unter Leopold VII. dem Babenberger eingeführt worden; um 1237 war der Bau ihrer Kirche vollendet (Hormayr, Gesch. Wiens VI. Bd.).

das XV. Jahrhundert eine Periode ausgezeichneter Thätigkeit gewesen. Aus ihnen waren vielgerühmte Lehrer der theologischen Facultät und die Vertreter der Universität auf den Concilien hervorgegangen. Noch mehr. So wie sie auch räumlich vom Anbeginne an in unmittelbarer Nähe der Universität waren und in ihrem Kloster eigene Hörsäle und Räume für die Sitzungen der theologischen Facultät, und für die akademischen Disputationen und kirchlichen Feierlichkeiten ihre Kirche zur Verfügung stellten, so gaben sie eine Art geistiger Solidarität mit der Hochschule auch dadurch zu erkennen, dass in jenen Zeiten niemals ein Anderer zum Prior gewählt ward, als ein solcher, der zugleich Doctor der Theologie war. — Zur Zeit, als die Religions-Neuerungen hereinbrachen, waren sie gleich von Anfange an, nachdem kaum die ersten, über deren künftige Bedeutung zum Theile selbst noch ahnungslosen Regungen sich erhoben hatten, deren entschiedenste und gesuchteste Gegner gewesen. Die darauffolgenden Jahre des wachsenden Protestantismus und später die Stiftung des Ordens der Jesuiten bewirkte freilich nach und nach einen bedeutenden Ausfall ihrer Kräfte, weil der Nachwuchs sichtlich geringer ward und in eben dem Jahre (1551), als die Jesuiten nach Wien kamen, war die Anzahl ihrer Ordensmitglieder schon auf vier geschmolzen, so dass sie bald darauf einen Theil ihrer Kloster-Räumlichkeiten für die Beherbergung armer Studirenden ablassen konnten. In den ersten Decennien des XVII. Jahrhunderts besserten sich aber diese Verhältnisse wieder. Sie erweiterten sogar ihr Kloster durch die Uebernahme des disponibel gewordenen Gebäudes für mittellose Studenten (des alten Goldbergs [500]), und schickten sich nun

500) Siehe Anm. 484.

an, durch gelehrte Männer ihres Ordens die früheren Plätze in der theologischen Facultät wieder mit Ehren einzunehmen. Dadurch ward die Anregung zu einer eifrigen Aemulation mit den Jesuiten gegeben, bei welcher beide Theile einige Zeit hindurch sich die Wage halten mochten; denn wenn die einen eine mächtigere Gegenwart für sich hatten, so konnten die andern auf eine reichere Vergangenheit sich berufen. Es geschah aber nach und nach, dass dieser Wetteifer von dem wissenschaftlichen Boden, wo er fruchtbringend wirken konnte, weg sich auf kirchliches Gebiet übertrug und dort durch die Verfahrungsweise Einzelner zu einer wenig verhehlten Anfeindung im Principe und zur Begierde unbedingter Hegemonie ausartete.

Im Beginne des XVII. Jahrhunderts war zwischen den Dominicanern und Jesuiten eine sehr lebhafte Controverse über die Wirksamkeit der Gnade entstanden, welche am 28. August 1606 nach langen Berathungen vom römischen Stuhle durch die Entscheidung, dass beider Theile Ansicht in der Kirche anstandslos gelehrt werden könne, gestillt wurde [501]. Der Anta-

---

501) Als nämlich im J. 1589 der Jesuit Ludwig Molina die Lehre seines Ordensgenossen Peter Fonseca über die Wirksamkeit der Gnade mit eigenen Bemerkungen herausgegeben hatte, erhoben die Dominicaner in Spanien und Portugal gegen die Jesuiten den Vorwurf des Semi-Pelagianismus und zogen sie vor das Inquisitions-Tribunal, jedoch in beiden Ländern ohne Erfolg. Im J. 1599 liess P. Clemens VIII. darüber in geheimen Zusammenkünften Untersuchungen anstellen, und als diese zu keinem Ergebnisse führten, veranstaltete er durch die Generale der Dominicaner und Jesuiten unter Beizug von Doctoren ihres Ordens Disputationen. Vom 28. März 1602 bis 28. August 1606 dauerte in 47 Sitzungen, — 37 unter Clemens VIII. und 10 unter Paul V. — die Controverse, bis sie in obenangegebener Weise und mit dem Beisatze entschieden wurde, dass beide Theile einer weitern Polemik darüber sich zu enthalten haben (*Consp. hist. Univ. III.*, *p.* 83).

gonismus der beiden Orden suchte aber und fand eine neue Formel des Gegensatzes in der innerhalb der Kirche ebenfalls offenen Frage über die unbefleckte Empfängniss Mariä. Die Dominicaner, dem Ausspruche ihres Meisters, des h. Thomas von Aquino, folgend, lehnten die Bejahung dieser Frage ab; die Jesuiten dagegen verfochten dieselbe auf's eifrigste, und machten auf allen Universitäten, deren Lehrämter von ihnen versehen wurden, ihren Schülern und Angehörigen deren Behauptung und Vertheidigung zur Pflicht. Sie fanden übrigens hierin ein sehr altes Beispiel an der Pariser Universität, welche schon im XII. Jahrhunderte die Aufnahme als Mitglied von einer bestimmten und feierlichen Erklärung für diese Ansicht abhängig, und sich daher sehr frühzeitig den Dominicanern unzugänglich machte [502]. Die Wiener Hochschule, obgleich eine Tochter der Pariser Schule, war diesem Beispiele nicht gefolgt, wohl aber hatte sie ihre Verehrung für den Marien-Cultus dadurch an den Tag gelegt, dass sie die fünf Marien-Feste statutarisch als Feste der Universität erklärte. Eine förmliche Angelobung für das Bekenntniss der unbefleckten Empfängniss hatte sie

502) Diese Frage war zuerst um die Mitte des XII. Jahrhunderts in Lyon zur Sprache gebracht worden, weil die Lyoner Kirche dieses Fest aus eigener Macht bei sich einführte. Darüber erhob sich dann eine langwierige Polemik, wobei gleich im Anfange die Universität in Paris für, der Orden der Dominicaner gegen dessen Anerkennung sich aussprachen. Seit Thomas von Aquino betonten dann letztere ihren Standpunct noch schärfer. Die Universität hingegen, welche schon längere Zeit mit den Dominicanern in Hader gelegen war, weil sie sich mit allen Kräften gegen deren Zulassung zu Lehrämtern sträubte, benützte sofort diesen Anlass, um durch die Forderung eines Angelöbnisses für die unbefleckte Empfängniss ihren Gegnern ein für allemal die Thüre zu verschliessen (Bulaus, *hist. Univ. Paris. T. II. p.* 135 *et seq.*).

aber ohne Zweifel desshalb nicht gefordert, weil sie eben die Dominicaner nicht ausschliessen wollte [503]).

Einführung des eidlichen Gelöbnisses auf die unbefleckte Empfängniss Mariä.

Nachdem aber in neuerer Zeit die Universitäten zu Cöln und Mainz, vorzüglich aber jene in Spanien dem in Paris schon lange bestandenen Vorbilde sich angeschlossen hatten, ergab sich bald auch für die Wiener Universität ein Anlass zu gleichem Vorgange.

Im Jahre 1646 hatte Kaiser Ferdinand III. eine kolossale marmorne Statue zu Ehren der h. J. Maria anfertigen und am 18. Mai 1647 einweihen lassen. Sie wurde unter grossen Feierlichkeiten am Hof aufgestellt, wobei der Kaiser, sich zur Erde werfend, das Gelöbniss aussprach, dass er die h. Jungfrau als besondere Schutzpatronin für das Erzherzogthum anrufe und den Tag ihrer unbefleckten Empfängniss (8. December) feierlich und mit vorhergehendem Fasttage begehen wolle. Hierüber ward eine eigene Schrift ausgestellt und zur Aufbewahrung im Professhause der Jesuiten bestimmt; überdiess wurden 600 fl. rhein. zur festlichen Begehung in kommenden Zeiten gestiftet [504]).

Am 19. Jänner 1649 gelangte an die Universität ein kaiserliches Rescript [505]) mit folgendem Inhalte: Schon seit zwei Jahren sei mit Einstimmung aller

503) Es versteht sich wohl von selbst, dass im Uebrigen der Marien-Cultus an sich mit der Polemik über die unbefleckte Empfängniss nichts zu schaffen hatte. Wir finden vielmehr, dass gerade einer der ausgezeichnetsten Wiener Professoren aus dem Dominicaner-Orden, P. Franz aus Retz, welcher um 1425 starb und die Universität 1409—1411 auf dem Concilium zu Pisa vertrat, sich als einen besondern Verehrer dafür kund gab, indem er nicht nur drei Bände über die Antiphone: *Salve Regina* schrieb, sondern auch an jedem Samstage seine Vorlesung mit einem Lobe auf die h. Jungfrau beendigte (*Scriptores Univ. Vienn. I. p.* 82).

504) *Consp. hist. Univ. III. p.* 234 *et seq.*

505) Ebendaselbst *p.* 252 *in extenso* abgedruckt.

Stände die unbefleckte Jungfrau zur Schutzpatronin des Landes erkoren worden. Seine Majestät wünsche, dass dieser Cultus immer weitere Verbreitung finde und damit nicht etwa eine Verschiedenheit der Meinungen darob entstehe, solle die Universität ein ewiges Statut aufrichten, vermöge welchem Niemand bei ihr zu einem akademischen Grade oder Amte zugelassen werde, der nicht früher eidlich angelobt, er wolle, so lange der heilige Stuhl nicht anders bestimme, dafür halten und öffentlich bekennen, dass die h. Jungfrau Maria unbefleckt empfangen worden sei. Ferner solle an diesem Festtage von der theologischen Facultät eine Rede an die Akademiker bei S. Stefan gehalten und am hohen Markte die lauretanische Litanei abgesungen werden, beides im Beisein des Rectors, der Decane und Procuratoren in ihrem Ornate. Dem Orden der Dominicaner solle jedoch dadurch kein Abbruch geschehen. — Die Universität, am 15. März 1649 nochmals aufgefordert, diese Sache schleunigst zu betreiben, entwarf am 11. Mai ein Statut, welches dem allerhöchsten Auftrage genau entsprach und erhielt für dasselbe am 17. Mai von Pressburg aus die Bestätigung des Kaisers [506]).

506) Statutenbuch n. 91. Das Statut enthielt drei Puncte: 1. die Celebrirung des Vorabendes mit Fasten, des Tages selbst mit einem Gottesdienste in S. Stefan und einer lateinischen Rede im Beisein aller akademischen Mitglieder; 2. Procession zum Bildnisse und Absingung der lauretanischen Litanei; 3. Ablegung des eidlichen Gelöbnisses nach einer bestimmten Formel in die Hände des Canzlers als Bedingung der Zulassung zu einem akademischen Grade, zur Professur, zur Facultät, zum Consistorium. — Jährlich nach der Neuwahl des akademischen Magistrates und vor Abhaltung des ersten Consistoriums soll der Rector Magn. denselben Eid in S. Stefan ablegen. — Im J. 1700 stiftete überdiess der Fürst Paul Esterhazy ein Capital von 500 fl., damit aus dessen Zinsen die Kosten für die Drucklegung der alljährlich zu haltenden Rede be-

Zwar wurden die Dominicaner durch ein eigenes nachfolgendes Statut vom 31. October 1649 [507]) von dieser Verpflichtung ausgenommen; jedoch wenige Jahre darauf erhoben die Jesuiten gegen sie die Anschuldigung, dass sie hierin Schwierigkeiten machten, während doch an anderen Universitäten, wo auch die Dominicaner theologische Lehrcanzeln versähen, wie zu Salamanca, Compostella, Valladolid und Lima in Peru, das Gelöbniss auf die unbefleckte Empfängniss ebenfalls gefordert werde. Der Kaiser beauftragte diessfalls den Grafen von Lamberg, nähere Erkundigungen einzuziehen und erliess sonach, wahrscheinlich [508]) in Folge des hierüber erstatteten Berichtes, am 2. December 1656 die Verordnung, dass nur jene zu Decanen in was immer für einer Facultät gewählt werden dürfen, welche bereit seien, den vorerwähnten Eid zu leisten [509]).

Dadurch waren nun die Dominicaner von der Erlangung der Decanats-Würde für immer ausgeschlossen. War diess im Grunde auch nur ein Entgang *in honorifico* und nicht *in utili*, weil ihnen der Zutritt zu den Lehrcanzeln nach wie vor blieb, so stellte sich — Zurückdrängung der Dominicaner.

stritten würden (*Consp. hist. Univ. III. p.* 334). — Die Aufhebung dieses Statuts erfolgte am 3. Juni 1782, wovon später.

507) Statutenbuch n. 92.

508) Das Concept über den oberwähnten Auftrag an den Grafen v. Lamberg vom J. 1656 unter Angabe der Motive findet sich in dem Archive der k. k. Studienhofcommission. Sein Bericht hierüber jedoch fehlt, daher konnten wir von dem Causalnexus zwischen demselben und dem kais. Erlasse vom 2. Dec. 1656, wenn gleich mit Wahrscheinlichkeit, doch nur hypothetisch sprechen.

509) Statutenbuch n. 94. — Dazu kam dann, dass um dieselbe Zeit die Jesuiten nach erwirkter päpstlicher Bulle eine *Congregatio sub invocatione conceptionis b. Mariae Virginis* errichteten (Beil. LXXXI), in welche die Schüler ihrer obern Classen eintraten, aus denen daher die Dominicaner keinen Nachwuchs mehr für sich erwarten konnten.

doch das Ergebniss als ein ganz unzweifelhafter Sieg der Jesuiten heraus, indem ihren seitherigen Gegnern die persönliche Befähigung zu akademischen Functionen abgesprochen wurde, an denen sie sich vordem Jahrhunderte lang nicht ohne namhafte Verdienste betheiliget hatten. Man kann hiemit sagen, dass die Jesuiten, nachdem sie um die Mitte des XVI. Jahrhunderts in Wien ihr Collegium gegründet, darin eine niedrige lateinische Schule von vier, dann von sechs Classen errichtet, ferner an der theologischen Facultät im Jahre 1558 zwei Lehrcanzeln erlangt, überdiess im Jahre 1570 in ihrer eigenen Lehranstalt philosophische und theologische Vortrags-Curse eröffnet, und nach mannigfachen Differenzen im Jahre 1623 die völlige Incorporirung mit der Universität erreicht hatten, — endlich um die Mitte des XVII. Jahrhunderts auf den Höhepunct ihrer Wirksamkeit gelangten, indem sie in der Schule alles Gebiet, so weit es der Beschaffenheit der Fächer nach für sie erreichbar war, in ihren Bereich zogen und hierin gegen den Säcular-Clerus sowohl als gegen die übrigen geistlichen Orden unbestrittenes Uebergewicht behaupteten.

Die Wissenschaft in den Facultäten.

Es mag nunmehr an der Zeit sein, auf eine Besprechung der Zustände der einzelnen Facultäten überzugehen und aus einer gedrängten Darstellung derselben den Uebergang zu den folgenreichen Reformen, die später mit ihnen vorgenommen wurden, zu gewinnen.

Ungunst der politischen Zustände im Allgemeinen.

Die Zeiten des XVII. Jahrhunderts waren dem Fortgange der Wissenschaften im Allgemeinen nicht günstig. Oesterreich lebte damals in permanenter Feindesgefahr. Der dreissigjährige Krieg hatte an sich schon die Kräfte des Reiches in einer Weise erschöpft, dass aller Muth des Fortschrittes erlahmte; auf ihn folgten die Kriege gegen Frankreich und die Türkei.

Mehr als einmal war der Feind bis in das Herz des Reiches vorgedrungen. Auch die Verhältnisse im Innern waren nichts weniger als trostreich. Während Aufruhr und Rebellion die Regierung zwangen, ohne Unterbrechung in gewaffneter Stellung zu verharren, war auch der Staats-Organismus, welcher bisher im Wesentlichen auf corporativem und selbständigem Gemeinde-Verbande aufgebaut war, in unzweifelhafter Desorganisation begriffen. Es scheint, dass die kirchlichen Wirren im Vereine mit all den wechselnden, Vertrauen und gegliederte Unterordnung störenden Folgen die Grundbedingungen für das Selfgovernment der Gemeinden des Staates (und darin lag eben vordem das Fundament gesellschaftlicher Existenz) zum Wanken gebracht und einen Zustand von Haltlosigkeit herbeigeführt hatten, als dessen weitere Consequenz man es ansehen muss, dass im Laufe des XVIII. Jahrhunderts die Staatsgewalt mit vervielfältigten Attributen der Wirksamkeit auftrat und es als ihre Aufgabe ansah, leitend und organisirend in alle öffentlichen, zum Theile auch in die Privat-Interessen einzugreifen und die verbindenden Fäden derselben insgesammt in ihrer Hand zu concentriren. Die Zeitperiode aber, von welcher hier die Rede ist, bildete eine Art Uebergangs-Epoche, während welcher einerseits die Regierung weder die Macht, noch die Energie und die Mittel besass, wirksam und methodisch Abhilfe zu gewähren; andererseits aber die einzelnen Bestandtheile des Staates, auch abgesehen von ihrem durch so viele Bedrängnisse ermatteten Pulsschlage, Missbräuchen und Uebelständen, ja dem sichtlichen Zerfalle nicht mehr zu wehren vermochten, weil ihnen das Selbstvertrauen und die Sicherheit in der Erfassung ihrer Stellung und ihrer Berufs-Erfüllung nach und nach abhanden kam.

Nachwirkung auf die Universität.

Die Universität, diese vor Zeiten so hoch bevorzugte Gemeinde der Kirche und des Staates, war ein getreues Abbild solcher Zustände. Ihre Theile begannen sichtlich, sich von einander zu scheiden. Die philosophische und theologische Facultät hielten nur deshalb zusammen, weil sie beide in den Händen Einer Genossenschaft, der Societät Jesu, waren; die juridische und medicinische Facultät aber gingen jede ihren Weg für sich. Diese Tendenz trat so rücksichtslos hervor, dass die Facultäten sich weder um die Verfügungen des Consistoriums kümmerten, noch es der Mühe werth erachteten, für die von ihnen erlassenen Statuten dessen Approbation nachzusuchen [510]. Ihr Zusammenhang war nur mehr äusserlich; das Bewusstsein der Gesammtheit, des Gemeinde-Verbandes trat in dem Masse in den Hintergrund, als die Sonder-Interessen der einzelnen Fächer sich vordrängten, welche nicht

510) Es gab also eigentlich dreierlei Körperschaften in der Universität: die Collegien der Theologen und Philosophen, bei denen beiden die Jesuiten der Zahl und dem Einflusse nach dominirten, das Collegium der Juristen und das Collegium der Mediciner. Die beiden letztern verfassten von da an nicht nur ihre Einzel-Statuten eigenmächtig, sondern im Jahre 1703 verfügte die juridische und im Jahre 1719 die medicinische Facultät eine ganz neue Redigirung ihrer Gesammtstatuten, ohne hiefür die Sanctionirung des Consistoriums einzuholen (Statutenbuch n. 102 und 107). Da nun nach einem alten, von der Verordnung Albrecht's III. vom 5. October 1384 (Statutenbuch n. 11) stammenden, niemals aufgehobenen Gesetze jede Facultät nur unter Approbation der Universität ein Statut erlassen konnte, so waren die oberwähnten zwei Verfügungen, als an einem wesentlichen Formfehler leidend, von vorneherein ungiltig. Freilich förderte die Regierung, vielleicht ohne es zu wollen, diese centrifugale Richtung dadurch, dass sie, mit Umgehung des Consistoriums, in gesonderte Correspondenz mit den einzelnen Facultäten trat und fortan die Bestätigung der betreffenden Privilegien nicht an den Rector, sondern unmittelbar an die Decane gelangen liess.

in einem höhern gemeinsamen Mittelpuncte, sondern nur in einer alltäglichen Geschäfts-Erledigung das Ziel ihrer Aufgabe und den Zweck ihres Bestandes erblickten. Die Vereinigung dieser verschiedenen Fächer zu einem Ganzen, zu einer *Universitas*, erhielt sich zwar, weil sie einmal von Alters her so bestand; aber das Verständniss für den Einigungsgrund verlor sich fast ganz, man sah darin wenig mehr, als ein überflüssiges Hemmniss, von dem man sich factisch dadurch loszumachen suchte, dass man es so viel als möglich ignorirte.

Die juridische und medicinische Facultät im Verfalle.

Betrachtet man die einzelnen Facultäten in ihrem Verhältnisse untereinander, so muss man zugestehen, dass die theologische und philosophische Facultät sowohl was die Lehrkräfte, als was die Mittel der äussern Ausstattung betraf, vor den übrigen viel besser gestellt waren [511]). Die Regierung unternahm es zwar

511) Wir werden weiter unten die einzelnen Gebrechen, welche der Lehrart der Jesuiten, nach unserer Ansicht, anklebten, und welche später, als die einheimische, nationale Wissenschaft ihre besondere Pflege verlangte, noch schärfer hervortraten, nicht verhehlen. Aber die geringen Leistungen der Universität kurzweg, wie es von mancher Seite geschieht, von dem Eintritte der Jesuiten datiren wollen, ist eine bare Unwahrheit. Der Verfall der Universität begann vielmehr — und wir glauben, dieses gezeigt zu haben — mit den Zeiten der Kirchenspaltung. Die Jesuiten hatten nur die Aufgabe, die Schule fürerst in religiöser Hinsicht zu corrigiren, und diesen Zweck erreichten sie vollkommen. Sie machten überdiess anerkennenswerthe Anstrengungen, auch den wissenschaftlichen Geist zu wecken und zu heben; und wenn ihnen diess nicht ebenso vollkommen gelang, so lagen die Ursachen hievon theils allerdings in ihrer Lehrmethode und in der Zusammensetzung ihres Lehrstandes, theils aber, und vielleicht in noch grösserm Masse, in anderweitigen, von ihnen ganz unabhängigen äussern Umständen. Die juridischen und medicinischen Fächer, welche am allermeisten daniederlagen, waren überdiess ganz ausserhalb ihres Wirkungskreises. Die Reformen, welche hierin, obgleich lange ersehnt, erst in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts zu Stande kamen, hätten ebenso gut auch viel früher vorgenommen werden können; und

zu wiederholten Malen, der juridischen und medicinischen Facultät ein besseres Loos zu bereiten; aber so oft es zur Ausführung kommen sollte, stiess sie auf Hindernisse, die sie nicht zu überwinden vermochte. Die Kargheit der Staats-Einkünfte erlaubte in den seltensten Fällen die regelmässige Bezahlung der seit Ferdinand I. verwilligten, an sich verhältnissmässig geringfügigen Dotation, geschweige denn die Ausfolgung neuer Zuschüsse; ein noch traurigeres Zeichen aber war es, dass es sogar an Männern gebrach, von deren Wirken ein Aufschwung hätte ausgehen können. Im Laufe des XVII. Jahrhunderts ist weder ein Jurist, noch, mit einer einzigen Ausnahme [512]), ein Me-

---

es geht nicht an, aus dem zufällig gleichzeitigen Zusammentreffen dieser Reformen mit der Aufhebung der Jesuiten sich den bequemen Schluss zu ziehen, dass ersteres nur durch letzteres möglich geworden sei.

512) Wir können uns nicht herausnehmen, im Fache der Heilwissenschaft ein sachkundiges Urtheil zu fällen. Wenn man aber die den gegenwärtigen Zeitabschnitt betreffenden Aufzeichnungen von Dr. Rosas (medic. Jahrbücher, Jahrg. 1845 und 1846) durchgeht, so muss man sich nothgedrungen das Urtheil bilden, dass man mit Ausnahme des Dr. Paul Sorbait keinen Mann auffinden kann, den man hierin eine Celebrität nennen könnte. Auch Sorbait, aus Hennegau gebürtig, hatte seine Studien nicht in Wien, sondern in Padua vollendet; ward aber am 26. August 1652 Mitglied der Wiener medicinischen Facultät, hierauf Leibarzt der verwittweten Kaiserin Eleonora und *professor primarius praxeos* bis 1. Dec. 1681, wo er diese Würde niederlegte. Im J. 1679 ward er zum General-Inquisitor bei den Epidemien und k. Regierungs-Rathe ernannt. Unter seinem Einflusse hob sich die Facultät temporär wieder, jedoch zu Erwirkung gründlicher Abhilfe reichten seine Bemühungen nicht hin. Im J. 1683 war er an der Spitze der Studirenden sehr thätig zur Vertheidigung der Stadt und ward 1685 in den Ritterstand erhoben. Er starb am 29. April 1691 und ward in S. Stefan begraben. Eine nähere Auseinandersetzung seines hinterlassenen medicinischen Werkes (*Praxis medica etc.*) findet man bei Rosas, Jahrg. 1845, IV. S. 355. Er war es auch, der den Ca-

diciner von namhafter Bedeutung aus der Wiener Universität hervorgegangen.

Die juridische Facultät war aber noch darin im Nachtheile gegen die medicinische, dass die Lehre des Rechtes bei ihr in einer offenbar falschen Stellung war. Nach wie vor wurde bei ihr nur römisches Recht gelehrt; die österreichischen Rechtsgebräuche und Gesetze blieben ohne Cultivirung, und ihre Erlernung und Verwendung überliess man der Praxis [513]). Dar-

---

talogus Rectorum von Eder fortsetzte und bis 1669 weiter führte. — Die Wirksamkeit Garelli's, welcher ebenfalls eine Zierde der medicinischen Facultät war, fällt schon in das XVIII. Jahrhundert.

513) Seitdem das römische Recht im J. 1494 bei der Wiener Universität eingebürgert worden war, bewahrte es sein Uebergewicht gegen das Kirchenrecht und seine Exclusivität gegen das vulgäre Recht ohne Unterbrechung bis 1753. Dass ausserhalb der Schule manche, wenn gleich erfolglose Gegen-Versuche gemacht wurden, haben wir anderwärts („Die Rechtslehre an der Wiener Universität," S. 43) bemerkt, und dass bei solchen Verhältnissen der Standpunct der Schule ein grossentheils verfehlter war, haben wir zu wiederholten Malen erwähnt. Wir haben daher auch hier nichts weiter zu thun, als diese Ursache und deren Wirkungen nochmals zu registriren; wir wollen uns nur erlauben, eine der letztern hervorzuheben, welche deutlich zeigt, wie traurig dazumal, wohl auch wegen dieser Trennung der Schule vom Leben, die Rechtszustände in Oesterreich beschaffen waren. Im November 1631 wurde die juridische Facultät beauftragt, über die Mängel des bisherigen Gerichtswesens unter Beifügung eines Gutachtens zu berichten. Der Bericht, von einer eigenen Commission verfasst und von Dr. Jakob Scholz unterzeichnet, enthielt Folgendes: Alle Juristen, auch jene, die schon über 20 Jahre prakticiren, könnten sich nicht erinnern, dass in Oesterreich je eine gedruckte oder auch nur stetige Gerichts-Ordnung publicirt worden sei. Sie hätten den Gerichtsgebrauch nur *per traditionem longo et quotidiano usu* erlernt; dennoch seien nicht so sehr diese Gebräuche, als vielmehr die Missbräuche, welche sich eingeschlichen, so verderblich. In Oesterreich beständen zwei obere Gerichte, die Regierung und das Landmarschallamt, welche ihre Sachen ziemlich schnell erledigen. Ein grosser Uebelstand sei es, dass diejenigen, welche von den Studien oder anderswoher kommen, die österr. Landsgebräuche so wenig verstehen,

aus hätte man billig folgern sollen, dass wenigstens auf dem Gebiete des römischen Rechtes Ergebnisse der

---

dass sie *in desperationem* gerathen. — (Folgt nun eine in sehr schreienden Farben gehaltene Darstellung, wie es von Seite der Parteien, Advocaten und Gerichte zugehe.) Es sei ganz gewöhnlich, dass man aus den geringsten Incidentien einen neuen Process schaffe und so *lites ex litibus cumulando* die Hauptsache ganz bei Seite bringe; wohl auch „*re jam apud se desperata* allerlay *intrigas* mache," und, nachdem schon die *Execution* eingetreten, durch Cessionen an Dritte und Vierte einen neuen Process veranlasse. Die Zurücksetzung des Datums sei ein beliebter Kunstgriff, wobei dann solche „Aufzüg eruolgen, dass viel dabey sterben, verderben vnd Ihre Erben in Ewigkeit nichts bekomben." Auch geschehe es oft, dass manche Böswillige derlei Sachen „an sich erhandlen, die *inferiores ad potentiores* ihren Succurs suchen vndt durch dergleichen Scheinhandlung vnd *collusiones* viel vnhail erwirkhen." Stirbt die Partei oder der Advocat, so bleiben die Sachen viele Jahre bei der Sperre liegen. Ebenso verderben viele Rechtssachen durch Verfehlung der Instanzen, so dass manche Parteien ihre Anliegen bei mehreren Instanzen einbringen, wohl auch *per viam supplicationis* sich nach Hof wenden, woraus dann ein *confusum chaos* entstehe. Dazu die unnöthigen Appellationen von jedem Rathschlage, besonders aber die immer mehr überhand nehmenden *moratoria*, oder „wie man es auf alt Teutsch nennen soll, Eysenbrieff." In der Fertigkeit, einen Process zu eludiren, übertreffe man den Proteus. Oft, wenn schon die Execution und Einantwortung ausgesprochen sei, komme plötzlich eine von Hof erwirkte General-Commission, welche die klagende Partei wieder um alles ihr endlich erworbene Recht bringe. So sei im J. 1614 eine solche Execution (die nähern Angaben und die Namen werden verschwiegen) ordnungsmässig ausgesprochen, und der Befehl zur Einantwortung der streitigen Güter zum achten Male umgefertiget worden; als nun die Commissarien an Ort und Stelle erschienen, sei ihnen unverhofft eine erwirkte General-Commission entgegengehalten worden, welche das Ganze bis jetzt, d. i. 1632, rückgängig gemacht habe. — Nochmals aber müsse man den Uebelstand erwähnen, dass die neu-eintretenden Advocaten und Practicanten den Gerichtsgebrauch nicht wissen, und höchstens bei „den *Doctoribus*, bei welchen sie Schreiber gewesen, etwas weniges ergriffen" und eine rechte Hauptschrift gar nicht machen können; wohl auch, dass Advocaten ihre Parteien an andere Advocaten cediren. Hiezu die „*bandisirten* Winkhlschreiber," andere, die unmittelbar vorher Soldaten gewesen und

Gelehrsamkeit sich hätten vorfinden, zu einem Systeme sich ansammeln, zur Bildung einer juridischen Schule hätten führen können. Jedoch der wissenschaftliche Geist war so wenig rege, dass im Laufe desselben Jahrhunderts nicht Eine juridische Druckschrift von Bedeutung von dieser Facultät an das Tageslicht gefördert wurde. Die Lehre des Rechtes war daher einerseits unpraktisch gegenüber den Anforderungen des Lebens, und andererseits auch ohne gelehrtes Verdienst; wäre nicht für die Advocatur und für manche öffentliche Aemter die Nothwendigkeit des Doctors-Titels vorgelegen, so hätten die, ohnediess mit äusserster Lässigkeit gehaltenen Vorträge des Rechtes eines Tages gleichsam von selbst einschlafen müssen.

Nothwendigkeit einer Reform.

Die ganze Geschichte der genannten zwei Facultäten bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts bestand nur in Klagen über den gesunkenen Zustand, in dem man sich befand, und von Seite der Regierung in gescheiterten Versuchen, den Gebrechen, deren Vorhandensein man sich im Allgemeinen nicht verhehlte, abzuhelfen. Die Anführung einiger Daten wird genügen, die Richtigkeit dieser Angabe zu beweisen.

Ernstgemeinte und umfassende Versuche zu Reformen wurden in dieser Zeit nur drei Mal angestellt; zuerst im Jahre 1629 unter Ferdinand II., dann im Jahre 1687 unter Leopold I. und endlich im Jahre 1726 unter Karl VI. Der letzterwähnte Versuch brachte ein verhältnissmässig nur geringes Ergebniss zu Stande, die beiden erstern aber waren ganz erfolglos. Die Zwischenzeiten verliefen nur in Klagen, in Er-

„*officia* bey der *Soldatesca* bedient“ oder geistliche und Ordens-Personen, die gegen das Verbot des canonischen Rechtes den Parteien Schriften machen und „*aureos montes promittirn*“ u. s. f. (Archiv der jurid. Facultät VI., G. 193).

mahnungen von Seite der Regierung und in Einzel verfügungen, denen man es oft ansieht, dass sie gern bestrebt gewesen wären, die Wirkungen ohne die Ursachen aufzuheben und daher ebenfalls keinen nachhaltigen Erfolg haben konnten. Sie glichen der Bemühung, ein leck gewordenes Fahrzeug dadurch flott zu erhalten, dass man das eingedrungene Wasser abschöpfte, den Leck aber offen liess.

Reform-Versuch unter K. Ferdinand II.

Im Juli 1629 also setzte K. Ferdinand II. den Hof-Canzler Freiherrn von Verdenberg, den Vice-Statthalter Freiherrn von Teuffel, den Regierungs-Canzler und Superintendenten der Universität Christian Schäffler und den k. Rath und Doctor d. R. Georg Pacher zu Commissarien ein, um

1. die seit Ferdinand I. schuldigen Verbindlichkeiten des Aerars an die Universität zu erheben, und die Zahlungsart zu begutachten;
2. die Mittel zur Wiederherstellung des Glanzes beider Facultäten vorzuschlagen [514]).

Im Jahre 1635 führten die im Schoosse der Universität gepflogenen Berathungen zu einem detaillirten Verbesserungs-Entwurfe [515]), dessen Hauptpuncte in Folgendem bestanden:

Die Zahl der Professoren der juridischen Facultät solle von 4 auf 5 erhöht werden; von diesen solle der erste über Kirchenrecht, der zweite über den Codex,

514) „Weilen Ihr Mayestät auch die gantze *Academia*, sonderlich die *Juristen* vnd *Medicorum Facultates*, welche ain Zeit hero, wie fierkhombt, sowol an *Professoribus* als *Auditoribus* merkhlich Mangl leiden, in *pristinum florem* gnädigst gern sehen wolten" (Abschrift im Matr.-Buche der rhein. Nation, II, 81). — Im jurid. Matrikelbuche ist von 1612 bis 1633 eine gänzliche Lücke; ebenso wieder von 1636—1643.

515) Beil. LXXIX.

der dritte über die Digesten, der vierte über das Lehenrecht, Strafrecht und die Gerichtsordnung, der fünfte über die Institutionen lesen. Gut wäre es, wenn auch noch ein eigener Professor für das neu erstandene *Jus publicum* [516]) aufgestellt, oder doch dieses Fach mit der oberwähnten vierten Professur vereinigt würde.

Die medicinische Facultät solle statt drei ebenfalls fünf Professoren erhalten, einen für die Praxis, den zweiten für die Theorie, den dritten für die Botanik und die Arzneikunde, den vierten für die Anatomie und Chirurgie, den fünften für die Institutionen. Dazu sei aber auch nöthig, dass ein botanischer Garten und ein anatomisches Theater hergestellt werde. Für die Universitäts-Bibliothek sei eine jährliche Dotation von 200 bis 300 fl. erforderlich.

Die Gehalte der Professoren sollen von den unleidlich geringen, und zudem sehr unregelmässig erfolgenden Beträgen von 110, 120 und 170 fl. auf je 1000 fl.

---

516) Zum ersten Male und in bescheidener Unterordnung taucht hier das öffentliche Vernunftrecht auf und bittet um Einlass. Es machte uns den Eindruck, als ob damals das erste Warnungs-Zeichen gegeben worden sei, mit Ernst die Ergründung und Ordnung der einheimischen Rechts-Zustände in Angriff zu nehmen, und dass es höchste Zeit sei, im organisch-historischen Wege ein Abkommen mit dem Bestehenden zu treffen, widrigenfalls diejenigen kommen würden, welche unter Beseitigung dieses Weges die Bedingungen für einen ganz neuen Bau *a priori* und unter ausschliesslicher Beachtung der s. g. Vernunft-Gesetze festzustellen bereit seien. — Das Naturrecht verschwand damals eben so rasch, als es aufgetaucht war; es war fürerst nur sein Namen genannt worden. Ein volles Jahrhundert verging noch, während dessen es Anhänger und ein System, und gegen alles Bestehende in Kirche und Staat eine immer feindseligere Haltung erlangte; dann aber pochte es neuerdings und mit verstärkten Schlägen an die Thüre der juridischen Facultät, und riss, kaum eingelassen, auch schon die Herrschaft an sich.

erhöht werden. Dann erst könne man verlangen, da[ss] die Professoren ihre Praxis aufgeben und dem Leh[r]amte ausschliesslich sich widmen. — Zur Erreichun[g] dieses Zweckes sei nun das Einkommen der Univer[-]sität von beiläufig 3000 — 4000 fl., womit man in Ita[-]lien kaum einen einzigen Professor unterhalten könnt[e], bei weitem nicht hinreichend, sondern müsse (durch Verschreibung eines Kreuzers von jeder Kufe Salz) auf 20000 fl. gebracht werden.

Diese gutgemeinten Vorschläge blieben jedoch unausgeführt. Was im Jahre 1629 nach Abschluss des Lübecker Friedens der Regierung noch ausführbar erschienen haben mochte; dazu raubten ihr die folgenden Jahre des mit neuer Wuth angefachten dreissigjährigen Krieges alle Mittel. —

Da der Grund des Uebels nicht gehoben war, so erschöpfte man sich vergebens in Ermahnungen und Rügen wegen der beispiellos schlechten Einhaltung der öffentlichen Vorlesungen [517]. Weil man eben die Sache

---

517) Befehl der niederösterr. Regierung vom 29. Jänner 1643: es sei bekannt, dass die Lectores gar wenig und selten lesen, so dass die Auditores wegziehen und die Universität ganz in Verfall komme. Die Pedellen sollen daher die Nicht-Lesenden aufschreiben und allwöchentlich ein Verzeichniss dem Superintendenten geben, damit dieser *pro rata* die Gehalte abziehe (Univers. - Registr. F. 1). — Regierungsdecret vom 11. Jänner 1645: die akad. Grade würden an unqualificirte Personen verliehen, so dass „manche *promoti* fast die lateinische Sprach zu reden nit wissen;“ ebenso, dass manche Graduirte verächtliche mechanische Functionen und Gewerbe treiben. Es sollen daher in allen vier Facultäten nur mehr Würdige zum Gradus befördert werden (ebend.). Ueber die Eigenschaften, die diessfalls ein Graduand haben müsse, um sodann für den *stallus advocandi* vorgeschlagen zu werden, wurde am 3. Sept. 1648 ein eigenes Decret erlassen (Statutenbuch n. 90). — Ferner: 1651, 20. *nov. in congreg. facultatis jurid. propositum fuit decretum a Magn. D. Rectore, concernens negligentiam professurarum in facultate jur., ad quod conclusum fuit, ut detur pro informatione claris-*

auf dem alten Flecke liess, war es sogar ganz verkehrt, die von manchen Doctoren gehaltenen juridischen Privat-Collegien zu verbieten [518]); denn diese eröffneten der Jugend den einzigen Weg, sich die praktischen Rechtskenntnisse zu verschaffen, so lange die Universität sich nur mit dem römischen Rechte befasste. — Die medicinische Facultät war in ähnlichen Verhältnissen, wie die juridische, wenn gleich es mit ihr etwas besser bestellt war. Doctor Paul Sorbait wendete alle Kraft an, sie etwas zu heben; aber auch seine

---

simis dominis professoribus (*Lib. act. fac. jur. p.* 117). — Monitorium der Regierung vom 14. März 1659, dass bei der jurid. Facultät ausser den Institutionen weder *in jure canonico*, noch *codice*, noch *digestis* Lectionen gehalten werden (Univ.-Reg. F. 1), u. s. f.

518) *Anno* 1674, 21. *mart.*, *fuit mota querela propter habita privata Collegia et resolutum, ut tam per Pedellum, quam publicum edictum profitentibus illa inhiberentur et studiosis, ne accedant, interdiceretur. Non obstante tamen hoc illi post aliquod tempus iterum inceperunt* (*Lib. act. fac. jur. p.* 367). — Auch die Promotionen wurden nun öfter *privatim* ohne Feierlichkeit und ohne sich um die Universität zu kümmern, ertheilt; das Verbot des Consistoriums vom 5. October 1668 konnte es nicht hindern (ebend. p. 34). Hiebei liess man dann, ohne alle Garantien fast jeden zum Gradus zu. Am 12. Dec. 1662 erschien ein Decret, „*in quo Regimen graviter sensit, tot a nobis et quidem indignos in doctores promoveri, quorum aliqui vix genus actionis instituendae intelligunt*“ (ebend. p. 191). Der Grund davon war, dass die Professoren bei ihrer schlechten Bezahlung wenigstens recht viele Promotionsgelder einnehmen wollten; denn andere Einkommensquellen bestanden nicht. So sagte der Decan Mich. Wirsing bei der Rechnungslegung: „*a domino meo antecessore nihil in pecunia recepi et alias etiam nihil, nisi inscriptorum, disputantium et promotorum jura*“ (ebend. p. 56 *ad* 1643). Am 2. December 1671 wurde vorgeschlagen, für die Facultäts-Geschäfte einen eigenen Secretär aufzustellen. Denn die meisten Acten seien in Unordnung oder ganz verloren; wichtige Verhandlungen blieben oft über 12 Jahre unerledigt; seit 20 Jahren sei kein Consilium mehr registrirt worden, u. dgl. Doch auch dieser Vorschlag scheiterte an der Weigerung der jüngern Doctoren (ebend. p. 49).

Anstrengungen konnten die übergrossen Mängel nicht bemeistern [519]). Auf seine Vorschläge wegen Herstellung eines botanischen Gartens erhielt er gar keine Antwort [520]); er musste vielmehr wahrnehmen, mit welch' auffallender Geringschätzung man ihn und seine Wissenschaft behandelte [521]).

Reform-Versuch unter K. Leopold I. Am 18. Februar 1687 ertheilte Kaiser Leopold I. den Auftrag, sowohl über die Pupillar- und Stiftungs-Sachen, als auch über die wissenschaftlichen Zustände

519) Am 10. Juni 1671 überreichte er an der Spitze der Professoren seiner Facultät eine Beschwerde an den Kaiser, dass sie schon seit mehreren Jahren keinen Gehalt bekommen hätten. Durch angestrengte Bemühungen sei es ihnen vor einiger Zeit gelungen, die Facultät wieder etwas in Flor zu bringen, „aber leider *ubi uber, ibi tuber, ubi rosa, ibi spina*, es erwachset nunmehr über dieses schön- und weitglanzende Blüemblein das Unkrauth also hefftig, dass es nothwendiger Weiss erstikhen muess" (Arch. der jurid. Fac., weil der *primarius jur. can.* damals zugleich Quästor war). — Bezeichnend ist auch folgendes Factum. Am 31. Jänner 1666 wurden am Leichname einer Enthaupteten anatomische Demonstrationen begonnen. Am ersten Tage führte der Chirurg des Herzogs von Lothringen, welcher dabei zugegen war, das Messer, den nächsten Tag jedoch meldete er sich krank, und der Decan sprach die Meinung aus, er sei wahrscheinlich von den Franzosen bestochen worden „*in confusionem Germanorum*," da vielleicht kein anderer mehr da wäre, der ihn ersetzen könnte (Rosas a. a. O. 1845, IV. 212).

520) Er selbst erzählt: *Die 15. Aug. 1679 tradidi libellum supplicem Imperatori ratione horti botanici et licet multi Magnates patrocinarentur, nullum tamen accepi responsum*" (Rosas a. a. O. 1845 S. 223).

521) Rosas a. a. O. S. 225. — Uebrigens ist noch zu bemerken, dass die medicinische Facultät am 5. December 1674 den Beschluss fasste, dass bei den Facultäts-Sitzungen von den Doctoren, so viele ihrer auch sein mochten, immer nur 27 (nämlich von den alten, mittlern, und jungen je 9) mitstimmen konnten. — Auch dieses Statut wurde, ohne die Universität zu fragen, erlassen und unmittelbar vom Kaiser gutgeheissen (ebend. S. 218). Im Jahre 1681 wurde diess dahin abgeändert, dass die Zahl der zwei ältern Kategorien von 9 auf 10 erhöht, die der jüngsten aber unbestimmt gelassen werden solle (ebend. S. 350).

der Universität Bericht und Vorschlag zur Abhilfe zu erstatten [522]). Die Regierung setzte aus ihrer Mitte die Räthe Hanns Jakob Freiherrn von Kriechbaum, Sigmund Friedrich Engel von Wagrain und den Doctor d. R. Johann Georg Hoffmann zu Commissarien hiefür ein. Die Universität aber benahm sich hiebei, wie jemand, der von einem Widersacher aus seiner wohlgewiegten Ruhe aufgestört wird, und war so wenig mit einer Reform einverstanden, dass sie vielmehr den Kaiser bat, es beim Alten zu lassen [523]). Als diess nichts fruchtete, legte sie den Commissarien so viele Hindernisse in den Weg, dass diese die Behelfe für ihre Aufgabe sich auf indirectem Wege verschaffen [524]) und ihren Bericht an die Re-

522) Archiv der k. k. Studien-Hof-Commission.

523) Die Universität sagte in ihrer Gegenvorstellung vom 8. März 1687 (von aussen mit der Bezeichnung: „*summum et extremum periculum in mora*"): Für die Intention, die Universität *in flore* zu erhalten, sei sie sehr dankbar; aber dass die Commissäre *in ipso loco Consistorii* eine Untersuchung anstellen, sei ganz unerhört; Seine Majestät möge der Universität nichts „Neuerliches auferlegen, sondern es beim Alten belassen." Hierauf das kais. Rescript vom 13. März: „Es verbleibt bey der von denen in Sachen verordneten Herrn Commissarien gemachten Anstaldt" (Univ.-Registr. II., 15).

524) Nach mehreren vergeblichen mündlichen und schriftlichen Aufforderungen an die Universität mussten sich die Commissarien am 4. Juni 1687 ein nochmaliges kais. Rescript erwirken, damit ihnen die nöthigen Informationen ertheilt würden. Diese blieben aber dennoch aus. Ohne alle Entschuldigung blieb der auf den 14. Juni vorgeforderte Univ.-Quästor Dr. Schmutz weg, und auf den 18. Juni vorgefordert, erschien er wieder nicht. Die zur Untersuchung des Aerars und des Archivs der Universität auf den 18. August angesagte Sitzung wurde von ihr gar nicht beschickt. Die am 20. December verlangte Rechnung für 1680—1687 vorzulegen, weigerte sich der Rector, eine Untersuchung des Aerars und Archivs schlug er zwei Male rund ab. Die gleiche Methode spielte sich auch im J. 1688 noch fort, so dass die Commissarien endlich ganz selbständig und allein vorgehen mussten (Univ. - Registr. II. 18—25).

gierung (am 7. September 1688) unabhängig von Universität erstatten mussten. Darin setzten sie au einander:

1. Die theologischen und philosophischen Studi würden von der Societät Jesu tadellos („*sine ullo e fectu* höchstrüemblich") versehen.

2. Dagegen seien die Professoren der juridisch und medicinischen Facultät so schlecht bezahlt [525], dass sich nicht zu wundern sei, wenn schon seit vie len Jahren die Summe ihrer wissenschaftlichen Le stungen sich auf Null reducire [526]). —

---

525) Der Professor des Kirchenrechtes und Senior der Facul tät, Dr. Rigos habe jährlich 170 fl. und die Wohnung in der Juri stenschule; seine Rückstände belaufen sich aber auf 2000 fl.: er gebe wöchentlich 3 Lectionen, jedoch mit Unterbrechungen, „weil len zu Winterszeit die Studenten *in auditorio juridico* wegen der grossen Kälte und Finsternus nicht schreiben könnten, dahero lieber in denen warmen Stuben verbleibeten." Die Professoren des Codex, der Digesten und der Institutionen, Georg Leonhard Weigler, Max Anton von Salla und Joh. Adam Reithorn hätten Gehalte von 170, 110 und 110 fl. und wöchentlich drei Vorlesungen. — Der *Profes sor primarius praxeos medicae*, Friedrich Ferd. Illmer von Wartten berg, k. Rath und Leibarzt, habe schon 2400 fl. Rückstände an seiner Besoldung, obgleich diese nur einem Trinkgelde gleich zu achten sei. Der *Professor Theoriae*, Franz Stockhammer, gebe wö chentlich 4 Lectionen; der Professor der Institutionen, Martin An ton von Gran, deren 2—4. Ihre Gehalte seien 120 und 110 fl. — Ausserordentliche Professoren kämen keine vor; nur *in studio juri dico* würden von einigen jungen Doctoren Privat-Collegien nach Be lieben *extra ordinem* ertheilt (der Bericht im Archive der k. k. Stu dien-Hof-Commission).

526) Es ist nicht möglich, in bestimmteren Ausdrücken über den wissenschaftlichen Zustand der zwei Facultäten den Stab zu brechen, als es die Commission that, wenn sie sagte: . . . . „Zu geschweigen, dass in dieser Wiennerischen Universität so vill Jahr hero von denen *Professoribus in Jure et Medicina* gar wenig gehört worden, dass selbige ihre *Scienz* an Tag gegeben und in Druckh hetten ausgehen lassen, als wann die Wiennerische Universität in Schlaf ligete oder gar kein solches *Studium* mehr

Sie schlugen daher vor, einen eigenen Professor für das *Jus publicum* und das Lehenrecht, einen Professor für die Botanik und Arzneikunde, und einen für die Anatomie und Chirurgie aufzustellen, und die Gehalte Aller auf je 600 fl. zu erhöhen. — Die Regierung war mit den Vorschlägen ihrer Commissarien, die sie schon am 10. September 1688 dem Kaiser vorlegte, im Ganzen einverstanden, meinte aber, wenn man den Professoren ihre anderweitige Praxis einstellen wolle, so müsse man ihren Gehalt auf 1500 fl. stellen oder die ganze Universität nach Neustadt verlegen, wo der Lebensunterhalt wohlfeiler und zugleich die Zerstreuung für die studirende Jugend viel geringer sei [527]).

Der Bericht der Regierung blieb jedoch ohne alle Erledigung. Theils mag die namhafte Erhöhung der Gehalte für die Staats-Cassa nicht erschwinglich, theils die Uebertragung der Hochschule nach Neustadt (womit vielleicht auch die Societät Jesu nicht einverstanden war) von problematischem Erfolge geschienen ha-

---

zu Wienn wäre. Da herentgegen kundtbahr, wie *vigilant* und embsig die *Professores* bey andern hochen Schuellen in Teutschlandt wären, was für schöne Buecher selbige beschreibeten und was für nutzbare *opera* sie in Druck aufsetzen und publiciren lasseten" (ebend.).

527) „Die Societat Jesu müsste dann das philosophische und theologische Studium auf ihr in Neustadt befindliches Collegium übertragen; die zwei von den Dominicanern und Augustinern versehenen theologischen Lehrkanzeln würden dort mit Vergnügen von den Paulanern oder Bernhardinern übernommen werden; und wenn man die in Wien bestehenden Seminarien, Alumnate und Schulhäuser verkaufte, so würde man daraus eine hinreichende Summe lösen, um sowohl entsprechende Localien in Neustadt anzukaufen, als auch mit der Anlegung der Ueberreste die Erhöhungen der Gehalte zu bestreiten." — Durch diesen Plan hätten dann freilich die Jesuiten die in Wien ihnen allein gehörigen Realitäten zu Gunsten der Universität verloren.

ben. Nur die Untersuchungen über das Stiftung und Pupillen-Wesen der Universität zogen sich i langsamem Gange abgesondert fort [528]) und erlangte erst am 30. April 1736 ein winziges Resultat [529]).

Da der Reformversuch von 1687 ohne Ergebnis geblieben war, so nahmen begreiflicherweise die Moni torien an die Professoren, ihren Fächern fleissiger ob zuliegen, wieder ihren Fortgang [530]). An diese reih ten sich dann aber auch solche Vorkehrungen, welche durch äussern Zwang eine Besserung der Zustände herbeizuführen suchten. Dahin gehörte die Verord-

528) Aufträge an die Universität vom 6. Febr. und 1. Sept. 1706, und 12. Jänner 1707 mit der Bemerkung, dass die Ausweise dem Christoph Heinrich Frei- und Panier-Herrn von Oed vorzulegen seien. Wiederholt am 8. April, 3. Juni und 3. Juli 1707; nun erst kamen die einzelnen Specificationen nach und nach zum Vorscheine, versiegten aber allgemach wieder. Erneuerter Auftrag vom 16. März 1720; endlich mit mehr Ernst wurde am 5. Juni 1720 eine gemischte Commission beim Grafen Johann von Pergen angesagt, wobei die Abgeordneten der Universität bei einer Pön von 10 Ducaten zu erscheinen hatten. Die Untersuchung ward nun gemeinschaftlich vorgenommen und lieferte ein sehr trauriges Ergebniss über die bisherige Verworrenheit in der Vermögens-Verwaltung und Rechnungslegung (Univ.-Registr. II., 26—52).

529) Statutenbuch n. 116. — Winzig nennen wir das Resultat desswegen, weil dieses Decret nur Ermahnungen und Rügen, und einige Vorschriften brachte, die, wie sich später zeigte, auf dem Papiere blieben.

530) Rügendes Decret der Regierung vom 1. Dec. 1689, dass die Professoren der Medicin fast gar keine Vorlesungen halten (Univ.-Reg. I. 82). Sehr missfälliges kais. Decret vom 6. Februar 1727 an den Rector, dass in dieser vorhin berühmten Universität bei der jurid. und medic. Facultät die Vorlesungen fast ganz aufgelassen würden. Schon seit zwei Jahren sei kein *actus anatomicus* vorgenommen, ja sogar der auf kais. Kosten in Paris ausgebildete Leib-Barbier Jos. Faust an der Vornahme eines solchen gehindert worden (Ebend. V. A. 10). Sohin kais. Decret vom 10. März 1727, alle Jahre doch wenigstens eine anatomische Demonstration vorzunehmen (Ebend.).

nung vom 6. Juli 1689, welche verbot, bemittelte Kinder ausserhalb Deutschlands an Schulen zu schicken, und die Verordnung vom 3. August 1694, welche dieses Verbot auch auf Deutschland ausserhalb der Erbländer ausdehnte [531]; ferner die Verfügung vom 1. Jänner 1693, welche befahl, dass mittellose Schüler gar nicht zugelassen, und alle Schüler, welche nach einem halben Jahre die Hälfte ihrer Mitschüler nicht überträfen, von der Universität ganz abgeschafft werden sollen [532]. Mit der allerhöchsten Resolution vom 27. Mai 1799 wurde mit jenen Verordnungen der Anfang gemacht, welche bei allen Facultäten die Promotionen zeitweise ganz sistirten [533]. Bei der juridischen Facultät ging die Anordnung, dass nur alle fünf Jahre und auch da immer nur fünf Promotionen vorgenommen werden sollen, sogar in die Statuten über [534]; ja es wurde endlich in derselben Facultät

531) Beil. LXXXIII. 1, 2.

532) Univ.-Registr. IV., B. 20. — Wurde am 3. Nov. 1703 und 6. Nov. 1706 erneuert (Ebend. I., 2).

533) Univ.-Registr. I., 85 (auch im *Codex austr. II.* 389). — Am 18. August 1703 neuerlicher Auftrag der niederöst. Regierung, dass wegen der grossen Anzahl schlecht qualificirter Doctoren *in jure et medicina* einige Jahre mit allen Promotionen inne zu halten sei. — Am 5. Oct. 1703 berichtete die jurid. Facultät an den Kaiser, da das *Studium juridicum in theoria* fast gänzlich abkommen wolle, dagegen die Facultät bereits aus 72 Mitgliedern bestehe, so habe sie beschlossen, 5 und wo möglich 10 Jahre lang keinen *actus repetitionis* mehr zu gestatten, was bei Hof sehr gut aufgenommen ward (Jur. Fac.-Archiv I., 477, 479). — Abermalige temporäre Sistirung anbefohlen am 18. April 1713, 30. Jänner 1714, 6. Nov. 1728, für die medicinische Facultät allein am 18. August 1729, für alle am 22. Sept. 1733 (Univ.-Reg. IV., A; Jurid. Fac.-Arch. II., 507, *Codex Austr. IV.*, 503).

534) Siehe Statutenbuch n. 102, und zwar in Folge a. h. Entschliessung vom 15. September 1719 (Univ.-Reg. I. 107). — Siehe auch Stat. Buch n. 112.

jede einzelne Promotion von einer speciellen Bewil gung des Kaisers abhängig gemacht [535]). Durch die Mittel glaubte man, es zu erzwingen, dass endli jene, die unter so strengen Vorsichten doch zu eine akademischen Grade gelangten, nur ausgezeichne Leute sein könnten. — Mit der Anwendung inner Heilmittel ging es etwas langsamer von Statten. A

Reform-Versuch unter Karl VI.

durch ein Schreiben der Universität in Trier vom 2 September 1722 zur Bewerbung um die vom Chur fürsten neu-errichtete und mit 600 fl. dotirte Lehr canzel für das *Jus publicum* aufgefordert wurde [536]) erreichte es die Universität durch ihre Vorstellungen bei Hofe zwar, dass am 22. December 1724 die Er richtung der gleichen Lehrkanzel auch für Wien zugesagt wurde [537]). Doch ward die Erfüllung dieses Wunsches an die Vorbedingung geknüpft, dass die Forderungen der Universität an das landesfürstliche Aerar richtig gestellt würden. Die Universität kam diesem Auftrage nach, und verfasste nicht nur schon im Jahre 1725 eine Specification ihres Guthabens, welches sie auf die Summe von 511,259 fl. 49 kr. be-

---

535) A. h. Entschl. vom 7. October 1727 (Univ.-Reg. IV. A). — Auch wurde die Zusammensetzung der Prüfungs-Commission, bei welcher mancherlei Unterschleife vorgekommen waren, etwas geändert. Dieselbe war aus den 4 Professoren, 4 vom Decane zu wählenden Doctoren und dem Decane bestanden. Mit Regierungsdecret vom 20. März 1736 aber wurde befohlen, dass die 4 examinirenden Doctoren von der ganzen Facultät zu wählen und letztere bei der Prüfung gegenwärtig sei. Ueber das Resultat geben die 8 Examinatoren schriftliche Stimmzettel ab, doch bleibt die Entscheidung über die Approbation der ganzen Facultät vorbehalten, welche also an die Stimmzettel nicht gebunden ist (Jur. Fac.-Arch. II., 740).

536) Univ.-Registr. V. T. 3.

537) Ebend. I. 111.

rechnete [538]), sondern überreichte am 4. September desselben Jahres ausgedehnte Reformvorschläge, welche im Wesentlichen mit den schon im Jahre 1635 erstatteten Anträgen zusammenstimmten [539]). Aber gerade die ausserordentliche Höhe ihrer Geldforderungen verzögerte die Ausführung, weil die Regierung eine so bedeutende Zahlung scheuend deren Liquidirung von einer Commission auf die andere schob [540]) und durch diese Verzögerung eine mässige Pauschal - Abfindung zu Stande zu bringen hoffte, gegen welche sich aber die Universität sträubte. Letztere, durch das Beispiel anderer Universitäten und durch die Einsicht, wie rasch sie von allen Seiten an wissenschaftlichem Aufschwunge überflügelt werde, aufgestachelt, wurde nun

---

538) Beil. LXXXIX. Es kann nicht anders sein, als dass bei dieser Berechnungsweise ein arger Verstoss unterlief. Denn wenn im Jahre 1635 die Rückstände der Universität auf 55,000 fl. angesetzt wurden (Beil. LXXIX), so konnte, da die jährlichen Ansprüche sich nur auf 3518 fl. beliefen, obige Summe selbst dann nicht herauskommen, wenn der Staat in der Zeit von 1635 bis 1725 gar nichts an die Universität bezahlt hätte. In der Anmerkung zu der genannten Beilage haben wir uns bemüht, die Ursachen dieses Rechnungs-Verstosses aufzufinden.

539) Beil. LXXXV.

540) Als Präses der hiefür verordneten Hofkammer-Commission fungirte der Freiherr von Tavonath, welchem am 11. März 1726 die Ausweise der Universität übergeben wurden. Nachdem dieselben mehrmals zwischen der Buchhalterei, der Universität und der Commission hin und her geschickt worden waren, überreichte der jurid. Facultäts-Decan am 28. August 1729 einen neuen Hauptbericht dem Grafen von Sinzendorf, weil Tavonath mittlerweile gestorben war. Es scheint, dass dieser Todesfall als Anlass zu weiterer Verzögerung benützt wurde; denn am 26. Oct. 1729 erhielt die Universität den Bescheid, dass Tavonath durch einen andern Regierungsrath ersetzt, und die Angelegenheit wegen der Forderungen an das Aerar ganz von Neuem reassumirt werden solle (Univ.-Registr. I., 3, 54). Die definitive Erledigung erfolgte erst unter M. Theresia.

zusehends ungeduldiger und drängender in ihrem Verlangen nach einer Restaurirung. Am 28. August und 14. December 1731 erhob sie eine bittere Beschwerde gegen die Hofkammer, welche nichts Weiteres mehr vorkehre und es nie zu einem End-Abschlusse in Betreff der Forderungen an das Aerar kommen lasse. Mittlerweile bestehe aber für die Studien der alte Zustand; „es verfliesset auch ein Jahr nach dem andern ohne zum Werk zu schreiten und es verstirbt ein Commissarius nach dem andern" [541]). Noch einmal versuchte sie es im Jahre 1732 und brachte unmittelbar an den Kaiser durch den Beichtvater P. Veit Jönnemann *S. J.* einen Bericht mit neuerlichen Vorschlägen über die Einrichtung der Universität und der Studien, worin sie insbesondere allfällige Einwürfe über die Gefährlichkeit der Lehre des Natur-Rechtes zu entkräften suchte [542]).

Als nun aber endlich am 16. November 1735 das kaiserliche Patent „über die Ordnung und Einrichtung der Schulen" erschien [543]), enthielt dasselbe zwar die Aufstellung eines Professors der Anatomie mit dem Gehalte von 800 fl. [544]), verschob aber im Uebrigen die Reform der Facultäten auf einen spätern Zeitpunct und enthielt nur Vorschriften, wodurch in der Lehrart der Jesuiten einige Abänderungen getroffen und ihre Wirksamkeit unter die Controle des Staates gestellt wurde. Die Ursache dieses mit den bisherigen Klagen und Vorschlägen, wie es schien, ganz ausser Zusammenhang stehenden Resultates lag theils darin, dass man, um gründlich zu Werke zu gehen,

541) Univ.-Registr. I., 3, 64.

542) Beil. LXXXVI.

543) Statutenbuch n. 113.

544) Doch erst am 27. Nov. 1739 erfolgte die Ernennung des Dr. Franz X. Managetta zum Professor der Anatomie mit dem oben ausgesprochenen Gehalte (Archiv der k. k. Stud.-Hofcomm.).

mit den untern Schulen beginnen wollte, welche ausschliesslich in den Händen der Societät waren, theils aber darin, dass immer lautere Bedenken gegen die fernere Zweckmässigkeit der von den Jesuiten eingehaltenen Lehrmethode und gegen die Art der Zusammensetzung ihres Lehrstandes erhoben und am nachdrücklichsten von einzelnen Männern bei der niederösterr. Regierung und bei der kais. Hofcanzlei vertreten wurden. Zum ersten Male nach einer mehr als hundertjährigen, mit unbedingtem Vertrauen aufgenommenen Wirksamkeit im Lehramte wurden die Jesuiten der Gegenstand eines Angriffes von Seite der Studien-Reformatoren, der sich dann im Verlaufe weniger Decennien bis zur Unversöhnlichkeit steigerte und in seinen Bestrebungen, die Societät aus den akademischen Hörsälen gänzlich zu vertreiben, nur durch einen landesfürstlichen Befehl zurückgehalten werden konnte.

Dieser Umstand macht es nöthig, hier etwas abzubrechen, und durch ein kurzes Eingehen in die von den Jesuiten eingeführten und befolgten Principien des Unterrichtes ihre Stellung, in der sie sich (was das Lehramt betrifft) dem achtzehnten Jahrhunderte und der im Verlaufe desselben aufkeimenden Wissenschaft gegenüber befanden, zu charakterisiren.

Lehrsystem der Jesuiten.

Es wurde schon früher hervorgehoben, dass bei den Jesuiten der Unterricht nur ein Theil ihres pädagogischen Systemes war, vermöge welchem sie die Gesammt-Erziehung der jungen Leute als End-Zweck in das Auge fassten [545]) und hiebei insbeson-

545) In dieser Hinsicht berief sich der Rector des Jesuiten-Collegiums, P. Thullner, in seinem Berichte an die Regierung vom 12. Mai 1727 auf folgendes Zeugniss Baco's von Verulam: „*Vetus querela est, ab optimis et prudentissimis saeculis deducta, respublicas circa leges quidem nimium satagere, circa educationem indili-*

dere die religiöse Festigung des Gemüthes zum obersten Gesetze und zum Ausgangspuncte nahmen. Diese Auffassung war nicht nur ganz neu, und zugleich eine wirksame Abhilfe für dringend gebotene Bedürfnisse ihrer Zeit, sondern sie erwarben sich auch durch die erfolgreiche Art ihrer Ausführung Verdienste, welche nicht genug gewürdiget werden können. Was aber die Lehrmethode (*ratio studii*) betrifft, welche sie bei ihrem Unterrichte in der Schule anwendeten, so war dieselbe nicht originell, sondern eklektisch. Sie war theils dem Humanismus, theils der Scholastik entlehnt, und zwar in den sechs Classen der *Humaniora* (Gymnasien) fast ausschliesslich humanistisch [546]), in den drei

---

gentes esse, quae nobilissima pars priscae disciplinae revocata est in Jesuitarum collegiis, quorum circa industriam solertiamque tam in doctrina excolenda quam in moribus informandis illud occurrit Agesilai de Pharnabazo: talis cum sis, utinam noster esses!" (Archiv der k. k. Stud.-Hofcommission).

546) Die unterste oder die Parvisten-Classe bereitete auf den lateinischen Unterricht vor (lateinische Orthographie und Decliniren). Die drei darauf folgenden Classen befestigten und verfeinerten die Kenntniss der lateinischen Sprache, vorzüglich indem sie durch Beibringung der synonymen Ausdrücke die Fertigkeit in der Phraseologie zu bewirken suchten; worauf schon die Namen der von ihnen gebrauchten Handbücher hinweisen. Denn neben den uralten Grammatiken von Donatus und Thomas Linacer und neben den *Quaestiones Grammaticae* von Ph. Melanchthon (Leipzig 1590) benützten sie hiezu: *Georgii Vogelmanni elegantiae latini sermonis* (Hildesheim 1601), *Novus synonymorum thesaurus*, *autore patre anonymo e S. J.* (Bamberg 1677); *Stephani Doleti phrases et formulae latinae* (Strassburg 1576); *Ant. Schovi phrases latinae* (Basel 1550); *ejusdem phraseologia* (Frankfurt 1609); *Jo. Serrani synonymorum libellus* (Augsburg 1579) u. d. m. Diese Anleitungen mussten von den Schülern auswendig gelernt werden, und nebenher ging dann noch der Religions-Unterricht (vorzüglich nach P. Canisius) und die Unterweisung in den Anfangsgründen der griechischen Sprache. In der fünften Classe oder Poesis kam die Prosodie an die Reihe mit Bruchstücken aus Virgilius und Ovidius; dazu die ersten *praecepta rhetorices* mit der Anweisung, lateinische *epistolas* und *chrias*

philosophischen Jahrgängen aus beiden gemischt [547]), in den theologischen Lehrcanzeln, so weit sie ihnen

---

zu schreiben; ferner Uebersetzungen aus *Caesar*, *Sallustius*, *Livius*, *Curtius* sammt den von den Jesuiten selbst verfassten Beispielen und Mustern lateinischer Sprache. In der sechsten Classe oder Rhetorik lehrte man die rhetorischen *praecepta* aus Cicero und Quintilian in dem Compendium von *Cyprianus Suavius;* zugleich Uebungen *in carmine heroico et odis;* griechische Prosodie mit Bruchstücken aus Hesiod und Homer; sehr umständliche Unterweisung in der griechischen Mythologie. Sehr verdienstlich war ihre Bedachtnahme auf schönen Vortrag durch Abhaltung declamatorischer Uebungen und rhetorischer Vorträge verbunden mit eigens componirten Dramen, deren Thema bald aus der Bibel, bald aus der alten Geschichte entnommen war. — Man sieht daraus, dass der Gymnasial-Unterricht der Jesuiten strengstens auf den Betrieb der humanistischen Studien angelegt war. Auch war die ganze Einrichtung so wohl gegliedert und so verständig angeordnet, dass man nur das System im Ganzen anfechten, unter Voraussetzung dieses Systems aber an der Zweckmässigkeit der Durchführung nur Weniges aussetzen kann. Daher ist es auch gekommen, dass man dort, wo man die Gymnasien nach diesem humanistischen Systeme beibehalten oder einrichten wollte, auch die Classeneintheilung und Lehrmethode der Jesuiten im Wesentlichen bestehen liess oder adoptirte (so in den frühern österr. Gymnasien mit geringer Unterbrechung bis 1848). Selbst die im gegenwärtigen Jahrhunderte unter Approbation des Jesuiten-Generals P. Roothann in Rom in Druck erschienenen Anweisungen über die *ratio studii* enthalten nur wenige Abweichungen hievon. An der philologischen und tiefern historischen Auffassung der Werke des classischen Alterthums, wie sie im Laufe des XVIII. und XIX. Jahrhunderts gerade in Deutschland zu hoher Blüthe kam, betheiligten sich die Jesuiten nur in geringem Masse; und das war es eben, was später ihren lateinischen Unterricht, der vorwiegend nur formal war, in Schatten stellte.

547) Die Philosophie tradirten die Jesuiten in drei Jahrgängen: Logik, Physik, Metaphysik; wobei die Professoren ebenfalls mit den Schülern aufstiegen und ihre Vorträge nicht frei hielten, sondern dictirten, die dann gleichfalls auswendig zu lernen waren. In Mathematik und Physik stellten sie vorzügliche Lehrer auf; die Astronomie konnten sie wegen Abgangs passender Instrumente nur nebenher und oberflächlich betreiben. In den philosophischen Gegenständen, namentlich in der Logik und Ethik hielten sie sich an die von der humanistischen Zeit geregelte Methode des Aristoteles.

gehörten, vorwiegend scholastisch, und zwar schon desshalb, weil mit der dogmatischen Theologie, den Controvers-Fragen und der Casuistik (*casus conscientiae*) gerade die polemische Theologie und was man in frühern Zeiten ausdrücklich die *theologia scholastica* nannte, in ihre Hände gelegt war. Dass sie den Humanismus von allen in religiöser Hinsicht bedenklichen Zusätzen reinigten, versteht sich von selbst, so wie es auch in ihrer Sorgfalt für streng-gläubige und religiöse Bildung lag, dass sie den Religions-Unterricht und die Ascetik in ihre Schulen aufnahmen. Eine Folge ihres Total-Systems aber war es, dass ihre Professoren mit den Classen, welche strenge von einander geschieden waren, aufstiegen; weil eben, nach ihren Principien, der in dieser Einrichtung gelegene pädagogische Vortheil gegen den Vortheil grösserer Ausbildung in den speciellen Fächern überwog. —

In dieser kurzen Auseinandersetzung des Lehrsystems der Jesuiten liegt zugleich die Anlage seiner spätern Gestaltung und der Keim der Mängel, denen es verfiel. Es muss aber nochmals hervorgehoben werden, dass sie durch dessen Anwendung lange Zeit hindurch nicht nur ihren Schulen die Bewunderung selbst ihrer Gegner erwarben [548]), sondern auch die vor-

---

Gegnerische Ansichten brachten sie zwar auch vor; wo aber irgend eine Bedenklichkeit gegen Religion und Moral vorkam, verschwiegen sie den Namen des Gegners und fertigten die Sache kurz ab. Die Disputationen und dialektischen Uebungen aus der scholastischen Zeit behielten sie bei, suchten ihnen aber eine elegantere Form zu geben, und jede Gefahr von Ausschreitungen beseitigten sie dadurch, dass sie nur solche *theses disputationis* zuliessen, bei denen das *pro* und *contra* gleich unbedenklich war.

548) Daher konnte der Rector P. Thullner *S. J.* in seinem von uns schon citirten Berichte vom 12. Mai 1727 auf den weitern Ausspruch Baco's von Verulam sich berufen: „*Ad Paedago-*

handenen Bedürfnisse vollkommen befriedigten. Denn seitdem der Humanismus auf die Scholastik gefolgt war, war allerwärts nicht ein drittes, neues System an die Stelle dieser zwei frühern Systeme getreten, sondern die Gelehrten-Welt begnügte sich, so weit die Kirchenspaltung und die Religions-Kriege es verstatteten, an ihre Vorgänger anknüpfend in gleicher Weise fortzufahren. Die Jesuiten machten hievon keine Ausnahme, sondern sie schlossen sich an die humanistischen Studien und an das, was von der scholastischen Methode noch Geltung hatte, an, und unterschieden sich von den übrigen Concurrenten auf dem Gebiete der Wissenschaft und Gelehrsamkeit nur dadurch, dass sie in der Ausführung vor ihnen excellirten. —

Als die Societät im Jahre 1623 die philosophischen Fächer an der Hochschule übernahm, fand sie sogleich einen ausserordentlichen Zulauf und sie wusste sich diese Frequenz das ganze XVII. Jahrhundert hindurch zu erhalten [549]). Wer die hierüber vorhandenen Aufzeichnungen durchgeht, der glaubt sich in jene Art blühenden Zustandes der Universität versetzt, wie er von 1500 bis 1520 stattgehabt hatte [550]).

---

giam quod attinet, brevissimum foret dictu: consule scholas Jesuitarum, nihil enim quod in usum venit, his melius."

549) Im Jahre 1624 zählte die Societät bei 1000 akademische Schüler; am 15. April wurde in der *aula academica* vor zahlreichen Zusehern vom Decan P. Matthias Bastianschitz an 66 Candidaten die *laurea philosophiae* ertheilt. Die Zahl der Promotionen erhielt sich fortan alljährlich auf 50—80 für das Bachalariat, auf 20—30 für das Magisterium, ganz so wie in den Blüthezeiten der Universität unter K. Maximilian I.

550) *Lib. VI. act. fac. art.* (1642—1723). Wir haben früher, wo wir von dem Vordringen des Humanismus an der Wiener Universität sprachen, auch erwähnt, dass dessen Anhänger ihren Standpunct dadurch charakterisirten, dass sie sich ganz der antiken Redeweise zuwendeten. Diess findet sich bei den Jesuiten wieder.

Mängel desselben.

So wie nun aber der Humanismus gleich von Anfange an mit mehreren Grundübeln behaftet auf die Welt gekommen war, so konnte es nicht anders kommen, als dass dieselben trotz des äussern Glanzes, der sich um sie breitete, allgemach hervortraten. Der Mangel originalen Schaffens, die Knechtschaft gegen die sprachliche Form der altlateinischen Classiker ohne tieferes Eingehen in ihren Inhalt, die tändelnde Behandlungsweise in der Poesie und Rhetorik, die Rücksichtslosigkeit gegen die vorscholastische christliche Aera in der Philosophie und die vornehme Geringschätzung gegen die nationale Sprache und Bildung [551])

---

datirten nach den lateinischen *Kalendae*, *Nonae* und *Idus* und machten die alte Terminologie und Ausdrücke der Mythologie für moderne Zustände heimisch. So kommt auch öfter der Ausdruck vor: „*promotus primo diis immortalibus, deinde promotori gratias egit.*" Derlei Züge sind an sich klein und unbedeutend, aber sie sind bezeichnend.

551) Man hört häufig die Behauptung aussprechen, die Wissenschaft sei nicht an Staaten oder Nationen gebunden, sondern kosmopolitisch. In diesem Satze liegt wohl mehr Grosssprecherei als Wahrheit. So wie einst ein geistreicher Mann bemerkte, er habe wohl Franzosen, Engländer, Spanier u. s. f., aber noch nie einen Menschen (nach seinem abstracten Begriffe) gesehen; so muss man Aehnliches auch von den geistigen Werken sagen, die der Mensch „nach seinem Bilde" schafft. Nur die Kirche, welche dereinst das gesammte Menschengeschlecht zu umfassen bestimmt ist, steht über diesem Standpuncte. Da nun der Orden der Jesuiten wesentlich für den Dienst der Kirche in das Leben gerufen wurde, so theilte er diesen Standpunct, übertrug ihn aber dann auch auf den Unterricht, dessen Leitung er übernahm, und bei welchem eine nationelle Färbung schon desshalb nicht aufkommen konnte, weil der ihm angehörige Lehrstand aus allen Ländern der katholischen Christenheit zusammengesetzt war. Obgleich schon K. Ferdinand I. im J. 1558 angeordnet hatte, dass die Jesuiten, welche die zwei theologischen Lehrcanzeln versähen, auch der deutschen Sprache mächtig sein sollen, so wurde diess doch nicht befolgt. Es traf sich später öfter, dass auch nicht einer der bei der Universität lehrenden Jesuiten deutsch verstand und dass manche Regierungs-Decrete ihretwegen

waren die hauptsächlichsten Versündigungen des Humanismus gewesen. Alle diese Gebrechen kamen nach und nach zum Vorscheine. Wieder, wie zu Vadian's und Cuspinian's Zeiten galt das Ziel als erreicht, wenn es gelungen war, einen Schüler heranzuziehen, welcher eine *oratio* oder *chria* in so guter Latinität schrieb, wie Cicero, oder so tadellos versificirte, wie Ovidius. Der ursprüngliche Standpunct der Humanisten erhielt sogar, der Natur der Sache nach, eine Art Herabminderung in folgenden Puncten. Da die Tadellosigkeit der Form, und die Einprägung guter Latinität vor Allem angestrebt ward, so kam man dahin, Werke gleichzeitiger Verfasser für eben so dienlich zu diesem Zwecke anzusehen, wie die Classiker, wenn sie nur ebenso gut geschrieben waren, wie diese. Wenn daher die Jesuiten im Jahre 1560 die Reden des Demosthenes herausgaben [552]), und 1554 durch ihre Schü-

---

erst in's Lateinische übersetzt werden mussten. — Es scheint uns, dass dieser ihr Standpunct hauptsächlich Ursache war, wesshalb sie sich mit Vorliebe den in der allgemeinen lateinischen Sprache zu betreibenden humanistischen Studien zuwendeten. Freilich, als dann die nationale Literatur sich Bahn brach, waren sie mit ihren Leistungen *ipso facto* antiquirt; und selbst als sie sich derselben zu nähern suchten, gelang es ihnen nicht, weil die humanistische Richtung zu innig mit ihnen verwachsen war. Um ein Beispiel zu bringen, so wird jeder Unbefangene zugeben müssen, dass die deutschen Gedichte der Jesuiten Mastalier und Denis (so gross die Verdienste dieser Männer auch sonst waren) sich so ausnehmen, als ob sie erst aus dem Lateinischen vertirt worden wären. — Charakteristisch ist es auch, dass die Jesuiten, als sie sich im XVIII. Jahrhunderte bestrebten, mit den wissenschaftlichen Fortschritten ihrer Zeit auf gleicher Höhe zu bleiben, sich mit Vorliebe auf die s. g. Real- und exacten Wissenschaften verlegten, neben andern Gründen vielleicht auch desshalb, weil diese Wissenschaften wirklich mehr kosmopolitisch sind, als jene, bei denen die Bildung der nationalen Sprache ein nothwendiges Ingrediens ist und überhaupt die nationale Eigenthümlichkeit mehr zur Aeusserung kommt.

552) Denis Buchdr. Gesch. Wiens, S. 600.

ler zur Uebung ein Drama des Euripides aufführen liessen [553]), so wichen sie später davon in so ferne ab, als sie immer mehr die von ihnen selbst durch Nachahmung der Alten zu Stande gebrachten Producte einschoben, und die primitiven Muster bei Seite legten [554]). — Aus der Anschauungsweise, welche nicht

---

553) Schlager, Wiener-Skizzen III., 233. Der Schauplatz hiefür war im Hofraum des Jesuiten-Collegiums am Hof; dabei fanden sich an 3000 Zuschauer ein.

554) Um die Mitte des XVII. Jahrh. begannen die Komödien, Tragödien und Schäferspiele der Jesuiten, von denen mehrere auch in Druck erschienen. Dahin gehörten 1631 zur Feier der Verehelichung Ferdinand's III. mit der Infantin Maria das Drama: „*Cyrus Rex*;" 1635 zur Feier der Vermählung des Churfürsten Maximilian von Baiern mit der Erzherzogin Maria Anna: „*Rebecca cum Isaaco desponsata.*" Sie sind durchweg lateinisch; nach dem Titel folgt jederzeit das *Argumentum*, dann ein allegorisches Vorspiel und ein kurzer Szenen-Auszug. Unter den Personen figuriren: die Stimme Gottes, Jesus Christus, die s. Jungfrau, Engel, Apostel, Heilige, Tugenden, Untugenden, Fürsten, dann Flüsse, Reiche, Welttheile u. s. f. personificirt. Die Tendenz anthropomorphistischer Auffassung und Darstellung kam hiebei zum vollen Ausdrucke, indem damit das Streben verbunden war, moralische und religiöse Eindrücke dadurch hervorzurufen, dass recht kräftig auf die äussern Sinne gewirkt wurde. Diess führte freilich auch zu Uebertreibungen, wovon wir hier ein Beispiel bringen wollen. Im J. 1659 wurde zu Ehren des K. Leopold von mehr als 100 Studirenden die Tragödie aufgeführt: „*Pietas Victrix, sive Flavius Constantinus Magnus de Maxentio Tyranno Victor,*" das Vorspiel hielten die *Providentia, Pietas, Furor, Ambitio, Impietas, Consilium et Industria*, sämmtlich personificirt. Sieht man dann nach, was im Stücke selbst alles vorzustellen war, so muss man zugestehen, dass es sehr spectaculös dabei zuging. So z. B. kommt im ersten Acte vor: *Chorus in nube pensilis. Angelus in columna ignis. Apparent cadavera, terrae motus, fulmina, gladii volantes, ululae audiuntur, Tiberis sanguineus, serpentes volantes, latratus canum, draco ignem vomans; subsilientia ex inferno monstra; sequitur Pietas, captatur Impietas.* — Im zweiten Acte: *Invehitur Parnassus; crescit laurus et palma, in quibus sedet Gloria etc.* — Im dritten Acte: *Panditur infernus; apparet rex infernorum draconibus vectus. Sol exoritur, Phaëton involat in currum, equi in avia currum trahunt; rapitur currus, coelum incenditur.* — Im vierten

auf eigenes Produciren, sondern auf glückliches Nachahmen gegebener Vorbilder den vorzüglichsten Werth legte, erwuchs dann die Unsitte des übermässigen Memorirens, weil man mit dem Einlernen die Hauptsache schon abgethan glaubte. — Dass die Schäferpoesie mit ihren schnörkelhaften Formen und sentimentalen Allusionen in Begleitung der ermüdenden *Chronosticha* und *Acrosticha* bei der Schule Eingang fand [555]), kann

---

Acte: *Prodit cometa; videntur ex aqua flammae emicare; apparet cadaver Dymantis.* — Im fünften Acte: *Fabricatur arcus honoris triumphaturo Constantino; b. Virgo nube curruli invehitur; vox Ferdinandi III.; angeli in sublime feruntur.* — Ein späteres Festspiel von 1674 hiess: „*Connubium inter Henricum et Adelindam Conradi II. Caesaris filiam divina providentia dispositum.*" — Einer der letzten dramatischen Dichter unter den Jesuiten war P. Andreas Fritz, dessen Tragödien: *Codrus*, *Cyrus*, *Penelope*, *Julius Martyr*, dann Schäferspiel *Alexis* noch 1757—1761 in Wien bei *Kaliwoda* gedruckt wurden (Schlager a. a. O. S. 241).

555) Die *Chronosticha* nahmen ebenfalls seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts sehr überhand. *Ad* 1716 findet man sogar (im Matrikelbuche der rhein. Nation) ganze Erzählungen mehrere Folio-Seiten lang aus lauter Chronostichen bestehend, von denen jedes vom nachfolgenden durch einen dazwischen gesetzten Stern geschieden ist. — In manchen Schäferspielen gingen Christenthum und Heidenthum durcheinander, so z. B. in dem Gedichte: „*Daphnis Pastor, seu s. Xaverius philosophorum patronus sacris eclogis celebratus,*" welches 1719 vom Jesuiten *Svada* verfasst war. — In welchen Vertraktheiten jene Zeit eine Zierlichkeit des Styls sah, beweisen die Titel, die man sich wählte, z. B. zu Ehren der ungarischen Königs-Krönung Ferdinand's III.: „*Quadriga famae regiae, qua serenissimus et potentissimus rex Hungariae Ferdinandus III. Magni Caesaris Ferdinandi II. Austriaci filius, Pius, Justus, Sapiens, omnium sensu angelica s. Regis Stephani corona insignitus a quaternione Pythagorico Universitatis Viennensis quadrigalibus pegasis per quatuor Austriaci orbis plagas in triumphum feliciter peractae inaugurationis, publicae festivitatis argumentum, aeternae observantiae monimentum festivis passibus plausibusque circumvehitur*" (*Lib. IV. act. fac. theol. f.* 215). Doch wurde diess durch das Lobgedicht des P. Augustin Hingerle auf das (1693 begonnene, 1724 vollendete) Lustschloss Belvedere noch überboten. (Dr. M. von Stubenrauch in Kal-

man nicht wohl den Jesuiten zur Last legen, weil es überhaupt im Geiste jener Zeit lag, durch äusserliche Künstlichkeit sich gegen die Forderungen innerer Kunst abzufinden.

Fasst man das Gesagte zusammen, so muss man sagen: ein Fehler des Lehrsystems der Jesuiten lag darin, dass sie den Humanismus zwar (in religiöser Beziehung) corrigirten, aber mit allen seinen Folgen bestehen liessen.

Ein weiterer Missgriff, den sie bei der Methode ihres Unterrichtes begingen, war die Nachgiebigkeit gegen die Scholastik, der sie je länger je mehr die Zügel schiessen liessen. Die erste Zeit ihrer Wirksamkeit auf den theologischen Lehrcanzeln war offenbar die glänzendste und erfolgreichste gewesen. Der Feind, den sie zu bekämpfen hatten, war so nahe, die Gefahr so dringend, und die Nothwendigkeit positiver Resultate so unabweislich, dass die dialektischen Scheingefechte, welche als Auswüchse an der Scholastik hafteten, vorläufig ferne blieben. Es scheint aber, dass die Jesuiten grösser im Kampfe waren, als nach dem Kampfe. Denn nachdem in Oesterreich die Gegenreformation, vorzüglich durch ihre erfolgreiche Thätigkeit durchgeführt, und ihre Gegner über die nächsten Gränzen hinaus mehr in die Ferne gerückt worden waren, trat, wie so oft nach einem Siege, ein Nach-

tenbäck's hist. Zeitschr. III., 1837, S. 117). — So wie vor Zeiten die Humanisten eine grosse Redseligkeit bewiesen hatten, so auch ihre Nachfolger. Die Gratulationen und Reden der Universität bei feierlichen Anlässen, als: Einzug oder Krönung des Landesfürsten hatten damals stets eine Tendenz in's Breite. Daher erhielt sie seit 1637 den stereotyp sich wiederholenden Auftrag der Regierung, Seine Majestät „mit einer zierlichen, doch kurtzen Oration" zu empfangen (Univ. Registr. V. *f.* 4).

lassen der Kräfte und eine Art Stillstand ein. Auf den Lehrstühlen nahm diese Erscheinung sichtlich überhand; insbesondere, nachdem die Societät die unbestrittene Hegemonie über die übrigen Orden [556]) und

556) Von dem Antagonismus gegen die Dominicaner haben wir schon früher gesprochen. In dieselbe Kategorie gehört aber noch folgender Fall. Die Dominicaner, Minoriten, Karmeliter (bis 1551, wo sie ihr Kloster in Wien verloren), die Augustiner und die Benedictiner im Schottenkloster gaben in ihren Klöstern ebenfalls lateinischen und theologischen Unterricht, ganz in der Art wie die Universitäten, nur ohne die den letztern allein zuständigen Privilegien für Promotionen und nur für ihren Hausbedarf. Namentlich liessen sie auch von ihren Schülern öffentliche Disputationen, und zwar in ihren Kirchen halten. Diese Einrichtung war sehr alt, denn sie datirte noch aus jenen Zeiten, wo die Klosterschulen nahezu die einzigen Unterrichts-Anstalten gewesen waren. Daher hatte auch die Wiener Universität, welche bei ihrem Entstehen diese Sitte schon vorfand, nie eine Einsprache dagegen erhoben. Im J. 1626 jedoch, also drei Jahre, nachdem die Jesuiten die philosophische und theologische Facultät übernommen hatten, setzte letztere beim Consistorium einen Beschluss (vom 17. Sept.) durch, dessen Inhalt dahin ging, dass den Religiosen die öffentlichen Disputationen eingeboten werden sollen. Die Religiosen fanden aber eine Stütze an dem päpstlichen *Legatus a latere C. Caraffa*, welcher am 20. October der Universität auftrug, sich in Personen und Stätten, welche von den akademischen Statuten exemt seien, nicht mehr zu mischen. Trotz dem verweigerte bald darauf die theolog. Facultät den Minoriten die angesuchte Druckbewilligung für ihre *theses disputationis*. Zur Strafe für diesen Ungehorsam befahl nun der Nuntius, dass nicht nur die *theses* zu approbiren seien, sondern dass auch alle Doctoren der Theologie, welche der Societät J. angehörten, bei der von den Minoriten abzuhaltenden Disputation persönlich zu erscheinen hätten. Sie gehorchten, ergriffen aber dann die Appellation an den römischen Stuhl, welcher jedoch die Religiosen in ihren Gebräuchen schützte und im J. 1627 im Sinne des Nuntius entschied: „*quod singulis Religiosis locum suae professionis extra actus Universitatis nullo ejusdem habito respectu servare esset permissum*“ (*Consp. hist. Univ. III.*, 178—181). — Was nun bei der geistlichen Macht nicht gelungen war, wurde später bei der weltlichen nachgesucht. In der That wurde den Religiosen befohlen, ihre Disputationen nicht mehr öffentlich zu halten, und auf dem *Frontispicium* ihrer gedruck-

über die Weltgeistlichkeit erlangt hatte, war die gewiegte Ruhe des ausschliesslichen Besitzes und die Fernhaltung aller Controle schon aus psychologischen Gründen Anlass zur Verweichlichung und ein Hinderniss ferneren Fortschreitens, für welches ein äusserer Antrieb nicht mehr da war. Da sie nun der Scholastik, wenn gleich ursprünglich in castigirter Form Aufnahme bei sich gegönnt hatten, so drängten sich die Missbräuche, welche dieser Methode gleichsam eingeboren waren, erst unmerklich, dann aber immer deutlicher und ungeschminkter hervor. Dahin gehörte eine unfruchtbare Dialektik, die sich in Aufstellung und Verfechtung abstruser Sätze gefiel [557]), mit rechthaberischer Zähigkeit eine billige Verständigung zurückwies, manchmal auch unter Aufrufung des Partei-

---

ten Theses den Ausdruck „*sub Praeside*" fortzulassen. Für die Schotten wurde dieser Befehl noch am 23. August und 12 October 1725 insbesondere erneuert (Univ. Registr. I., 2, 20, — auch im *Cod. Austr. IV.*, 286 und 292).

557) Wir wollen hievon einige Beispiele bringen, welche wir aus dem *Lib. V. act. fac. theol.* und *Lib. VI. act. fac. art.* entnehmen; dieselben betreffen *theses disputabiles* der Bachalarien und Graduanden. „*An quis possit naturalibus mediis conservari pigmaeus? — An probabilius per artem fieri possit aurum solidum an ignis perpetuus? — An lacus et flumina in summis montibus potius, quam ignes in sphaera coelesti natura posuerit? — An virga divinatoria ea virtute polleat, ut homicidas indicare possit? — Si penes Matrem loci optio stetisset, utri filiorum primum in hieropolitica Christi Monarchia ministerium eligere debuisset, Joanni an Jacobo?*" (wobei der Defendent für Johannes, der Opponent für Jacobus einstand; vollkommen anthropomorphistisch), u. s. f. Neben solchen Sätzen gab es andere, bei denen es lediglich auf die Behandlungsweise ankam, ob sie fruchtbar werden konnten, z. B.: „*An magis jucundus sit juvenis prodigus, an senex avarus? — An nobilem magis deceat rebus abundare, quam rerum naturas investigare? — An fortitudo aptiorem sedem habuerit in vastis veterum Germanorum corporibus, an vero in moderata hodiernorum Germanorum statura? — An felicior sit doctus pauper, an dives indoctus?* u. dgl. m.

geistes der ganzen Körperschaft an dem einmal Ausgesprochenen festhielt, ja in einzelnen Fällen durch künstliche Wendungen der Unterordnung unter höhere Autorität zu entschlüpfen suchte. Eine Folge davon war ein gefährlicher Probabilismus mit all den Eigenthümlichkeiten, die sich schon im XIV. und XV. Jahrhunderte auf den Kathedern der Scholastiker gezeigt hatten [558]). Man warf ihnen endlich sogar eine Relaxa-

558) Wir würden ein so bestimmtes Urtheil nicht abgeben, wenn wir uns nicht an das Zeugniss eines Gewährsmannes halten müssten, dessen Aussprüchen man sich nicht wohl entziehen kann. Der Cardinal Erzbischof von Wien, Christoph Graf von Migazzi, (bekannt als eifriger Gegner der rationalistischen Neuerungen seiner Zeit), sagte in seinem Berichte an die Kaiserin M. Theresia vom 14. August 1761, indem er die Unfügsamkeit der Societät in Beibehaltung bedenklicher Lehrsätze berührte, Folgendes: „Die Erfahrung hat schier allezeit gezeigt, dass die Patres Soc. die Lehrsätze ihrer Mitbrüder hart oder gar nicht verwerfen, wohl aber dieselbe auf alle mögliche Art zu vertheidigen pflegen. Um in einer klaren Sache alle unnütze Weitläufigkeiten zu vermeiden, begnüge ich mich, das Betragen zu berühren, welches die Societät mit dem bekannten *Père Berruyer* an Tage gelegt. Dies ärgerliche Buch haben die Bischöfe in Frankreich erstens verworfen, nachmals aber der päpstliche Stuhl auf das schärfste verbotten und der jetzt regierende Papst (Clemens XIII.) den von seinen seeligsten Vorfahren hierüber gethanen Ausspruch bekräftiget und wiederhohlet. Dessen ungeachtet aber haben die Patres Soc. dies erwähnter massen von dem päpstlichen Stuhl selbst verbottene Werk neuerdings zu Neapel zum Druck befördert und sogar hier in Wien jungen Leuten und verschiedenen andern Personen, die sich von ihnen leiten lassen, eingerathen. Es seye ferne von mir, dass ich all jenes, was von einigen Gliedern geschieht, einer Gemeine zuschreibe; doch begehret von mir die Wahrheit, dass ich aufrichtig gestehe, wie ich mich nicht erinnere, weder gelesen noch gehört zu haben, dass, wenn einer aus der Gesellschaft J. sich in seinen Schriften vergangen hat, er nicht alsobald viele Vertheidiger aus seinen Ordensbrüdern gefunden hat. Es seye mir genug, mich auf ein Paar päpstliche Bullen, die eine „*Ex quo singulari*" dd. 1742 und die andere „*Omnium sollicitudinum*" dd. 1744, beyde von Seiner letzt verstorbenen Heiligkeit *Benedicto XIV.* zu beziehen, um dies mein Angeben mehrer

tion in ihrem Systeme der Ethik, und in der Hanhabung der Disciplin vor [559]); so wie denn schliessli

als es nöthig ist, zu bestättigen. Die Lehrsätze des *P. Gobat*, *Croix*, *Busenbaum* (die bekannte „*Theologia moralis*") und and mehr haben das nämliche Glück gehabt, und da man ihnen kein andern Schutz angedeihen lassen konnte, so erdachte man die spit findige Entschuldigung, dass viele Meinungen *in praxi* zwar nic Platz haben können, welche doch *speculative* oder in einer Betrac tungsart gar wohl behauptet werden dörften. In was Gefahr u auf was schlüpfrigen Wegen der Mensch dadurch gebracht werd liegt von selbst jedermann vor Augen; dann wir sind ohnehin zu Uebel geneigt und es wird sich unser Wille schwerlich jenes ve sagen, was eines Theils seine Lüste reitzet, andern Theils aber de Verstand als zulässig und thunlich angiebt. Um diesen Unordnun gen abzuhelfen, hat die Bücher-Censur derley Bücher verworfen damit sich aber die Patres Soc. um so leichter fügeten, hat man ihnen den *Père Antoine* einen Priester ihrer Gesellschaft zum Gebrauche und den Vorlesungen der Moral vorgeschrieben: allein die Sache ist ganz anders ausgefallen, sintemalen zu Innsbrug und Ollmütz die Professores aus der Societät die verbottenen Bücher stets zur Vorlesung fortgebrauchet und in so lange nicht aus Handen gelassen und aus ihrer Schul verwiesen haben, bis sie nicht durch wiederhohlte Befehle Ewer Majestät in die unumgängliche Nothwendigkeit davon endlich abzulassen sind gesetzet worden. Die Sachen lassen sich nicht so leicht in Ordnung bringen, als solche daraus zu tretten pflegen, und verdienen die Patres Soc. einige Entschuldigung, dass, da sie bisher in den öffentlichen Schulen allein die Gesetzgeber waren, jetzt so schwer daran gehen, andern als ihnen selbst zu gehorchen" (Archiv der k. k. Stud.-Hof-Commission).

559) Es scheint, dass auch in der Handhabung der Zucht gegen die Studenten ein laxeres Verfahren eintrat. Es wäre zwar schon desshalb ungerecht, für die Studenten-Excesse die Jesuiten verantwortlich zu machen, weil die Juristen und Mediciner nicht unter ihrer Aufsicht standen; Thatsache aber ist es, dass unbändiger Sinn und wilde Zuchtlosigkeit seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts bedeutend überhandnahm. Einige Belege mögen hiefür genügen. Seit 1649 verging kaum ein Jahr, wo nicht eine tödtliche Verwundung durch Studenten auf offener Gasse gemeldet ward. Bald stiegen sie auf die Stadtwälle und erwürgten eine Schildwache, oder insultirten die Juden, die sie oft rottenweise in ihrem Quartiere (jetzt Leopoldstadt) aufsuchten und bei hellem Tage mit ge-

gewichtige Stimmen sich erhoben, welche, ohne alle Feindseligkeit im Principe, den Ausspruch thaten, dass

---

zogenem Degen verfolgten (Univ. Reg. S. 5). Manchmal drängten sie sich auch in die Häuser der Bürger und Handwerker zur Mittagszeit, und leerten ohne viele Umstände den gedeckten Tisch für sich ab (ebend. 14). 1666 brachen sie in organisirtem Zuge, 300 an der Zahl, vom Hundsthurm bis zur bischöflichen Heumühle in die Weingärten, die sie sämmtlich devastirten und wobei sie sich mit Degen, Säbeln und Terzerolen zur Wehre setzten (ebend. 36). Mit der Stadtguardia und den Leibschützen, später mit der Rumor-Wache waren sie in steter Fehde, die oft sehr blutig ablief (siehe Hormayr Gesch. Wiens IV. 2. S. 97 und den *Consp. hist. Univ.* namentlich *ad* 1693). Der Hauptgegenstand ihrer Angriffe aber waren die Juden, wohl aus dem Grunde, weil diese nicht bewaffnet waren. Im J. 1649 überreichte die Judenschaft eine Klage an den Kaiser, dass sie, sowohl Männer als schwangere Weiber von den Studenten mit Schlagen, Stossen, Stechen, Werfen, Hinwegnahme der Speisen, Spoliirung der mitgetragenen Sachen und „in ander Wege geplaget worden, ja dass die Studenten ihnen auf offener Strasse mit blossem Degen nachgejagt, so dass man seines Lebens nicht mehr sicher und *extremum periculum in mora* sey.“ In Folge dessen erschien dann nachstehender, wohl sehr unzulängliche „Ruf“ (d. i. öffentlicher Anschlag): „dass wofern sich ain oder mehr Juden wider die Studenten salviern wurden, dass man dieselben bey Leibstraff nicht herauss auf die Gassen stossen solle“ (ebend. 20). Im J. 1655 liessen sich auch die Convictoren und Seminaristen in förmliche Feldzugsplane gegen die Juden ein (ebend. 24). Diess geschah manchmal in der Art, dass einer aus den Studenten die Juden absichtlich provocirte und zum Widerstande trieb, worauf dann 50—100 Studenten aus einem angelegten Hinterhalte hervorbrachen und von den Juden eine Entschädigung von 60 Reichsthalern erpressten (ebend. 30). Als im J. 1670 die Juden aus Wien verwiesen wurden, hatte diese Erwerbsquelle freilich ein Ende. — Bei der Belagerung Wiens aber leisteten die Studenten gute Dienste und bewiesen sich sehr tapfer (*Consp. hist. Univ. ad* 1683). Auch im J. 1703 erbot sich die Universität, drei Frei-Compagnien zu Fuss aufzustellen, wofür ihr am 29. Dec. 1703 das a. h. Wohlgefallen bezeigt wurde; der Hofkriegsrath bemerkte aber am 2. Jänner 1704, dass der „*Casus* noch nicht vorhanden und die Stadt - *Guardia* noch ausreichend sei“ (Univ. Registr. V. S. 5). Derlei Kriegszeiten hatten dann stets Aufruhrszenen und Zusammenrottungen der Studenten mittelst Anschlagzettel, die sie am

sie, was ihre Schul-Einrichtungen betreffe, dem Ve falle sich nicht zu entziehen vermocht hätten [560].

Im Laufe des XVII. Jahrhunderts geschah zwa noch nichts, was ihrem Einflusse Abbruch gethan hätt oder ihre Stellung in den Lehranstalten weniger ge sichert hätte erscheinen lassen. Denn einerseits wa die Regierung bestrebt, die Privilegien, welche sie in Staate genossen, zu wahren und zu vermehren [561])

Universitäts-Hause ungescheut anbrachten, zur Folge; so in den Jahren 1701, 1702, 1707 (ebend.). Auch das Gassen-Betteln mittelst Aufsagen von Litaneien kam wieder auf; und der Bettelkotter am tiefen Graben wurde nun ein häufiger Aufenthaltsort für die vom Bettelrichter aufgegriffenen Studenten (ebend.).

560) So schrieb der Erzbischof Migazzi über sie: „Es haben die Patres Soc. im Anfang ihrer Einsetzung wegen ihren Eifer und Bemühungen grosses Lob verdienet, allein gleichwie alle übrige menschliche Einrichtungen ihren Wachsthum und Abnahm haben, also haben die Patres Soc. das nämliche Schicksal in ihren Verrichtungen erfahren" (Archiv der k. k. Stud. Hof-Commission). Es scheint uns aber, dass dieses Urtheil nur relative Richtigkeit hat. Wir glauben nämlich nicht, dass die Schulen der Jesuiten im *Jahre* 1760 schlechter waren, als sie im J. 1560 gewesen waren; vielmehr hatten sie mehrere Verbesserungen dabei eingeführt. Aber die Anforderungen der Zeit hatten sich geändert und gesteigert; und diesen gegenüber erschien nun das, was im Wesentlichen stereotyp geblieben war, als Verfall.

561) Dahin gehören neben den im J. 1640 und 1653 ertheilten Bestätigungen der *Sanctio pragmatica*, die wir schon erwähnten, die Ertheilung der Mauthfreiheit für alle der Societät in Oesterreich zugeführten Effecten und Victualien vom 28. Juni 1673 (*Cod. Austr. III.*, 201); ferner die sehr bedeutsamen kaiserlichen Edicte vom 7. October 1797 und 26. Juni 1799 (*Cod. Austr. I.*, 513 und 514). Das erstere sagt: es sei bereits am letztverflossenen 13. September eine Untersuchung gegen jene Verläumdungen angeordnet worden, welche zum Theile von den Gubernien und der Geistlichkeit gegen die Jesuiten vorgebracht worden. Da nun derlei Intriguen, durch welche man dem Orden sogar Untreue gegen den Landesfürsten zu imputiren suche, noch immer sich fortspännen; so sei auf's strengste dagegen zu verfahren, und würden hiemit die Jesuiten für ihre vielen in der Kirche und im Staate erworbenen Verdienste des vollsten

andererseits erhöhte der Glanz der Feierlichkeit, womit sie ihre akademischen Functionen umgaben, und die Gunst des Hofes, dessen Betheiligung an denselben sie erwirkten [562]), ebenso den Wetteifer der Studirenden, wie den Ruf ihrer Anstalt. Als aber im Beginne des XVIII. Jahrhunderts die Piaristen (*patres piarum scholarum)* in der Josefstadt eigene Schulen, vorläufig nur

---

landesherrlichen Schutzes neuerdings versichert. — Das zweite dieser Edicte bestätigte im Allgemeinen die Privilegien des Jesuiten-Collegiums in Wien und verlieh ihm überdiess das Recht der landständischen Vertretung (wurde der Universität am 8. März 1701 intimirt. Univ.-Registr. V. J. 4).

562) Bei ihren Promotionen und Disputationen fand sich immer ein sehr zahlreicher Adel ein. Seit 1662 erwirkten sie für besonders ausgezeichnete Schüler auch die Gnade *sub auspiciis* zu disputiren. Dieselben wurden dann vom Kaiser mit einer goldenen Kette beschenkt (*Lib. VI. act. fac. phil. p.* 164). Diese Sitte wiederholte sich alljährlich und wurde zeitweise noch dadurch festlicher gemacht, dass die Disputationen in der kaiserlichen Burg im Beisein des ganzen Hofes und der höchsten Dikasterien vorgenommen wurden, wobei dem Rector und den Würdenträgern der Universität der Platz unmittelbar nach den Ministern eingeräumt ward. — Aus diesem Anlasse scheint dann auch das von der philosophischen Facultät eigenmächtig angemasste Recht der Adels-Verleihung an die Schüler, welche in solcher Art ausgezeichnet wurden, entstanden zu sein. Im J. 1752 wurde der Facultät bedeutet, sich eines solchen Rechtes in Zukunft zu enthalten. Doch hatten, laut Anzeige des Consistoriums, folgende 19 Familien den Adel in dieser Art erhalten: Dr. Joh. Mich. Praum, Dr. Mich. Rustia, Martin Franz Lipp, Mich. Hörmann, Josef Franz Reiffel, Dr. Philipp Anderler, *Rev. D.* Jak. Garda aus Freiburg in der Schweiz, Franz Herzebor, Franz Eyll, Dr. Adam Josef Lebzelter, *Rev. D.* Gabriel Zürcher, *Rev. D.* Ignaz Zehlfinger, Laur. Himmel, Karl Fetzer, Emmerich Pauli, Joh. Zoller, Joh. Jetschgo, Jos. Georg Kögl, dann noch Dr. Schmalznopp, durch den die Regierung auf obigen Missbrauch aufmerksam gemacht worden war, weil er Pleureusen getragen hatte, welche gegen die Klagordnung verstiessen. Alle die Genannten wurden angewiesen, die Bestätigung des Adels, wenn gleich taxfrei, bei Hof anzusuchen (Archiv der k. k. Stud.-Hofcommission).

von vier Cursen errichteten [563]), und darin zwar die Classenfolge und die Lehrmethode der Jesuiten für die alten Sprachen adoptirten, überdiess aber die Real- und Naturwissenschaften, die Geographie und Geschichte in ihre Vorträge einbezogen, folglich das ausschliesslich humanistische Studium einschränkten; konnten auch die Jesuiten der Nothwendigkeit, diesem Beispiele zu folgen, sich nicht entziehen. Mit grossem Eifer und sehr raschem Erfolge verlegten sie sich auf Mathematik und Physik, stellten ein physikalisches Cabinet her [564]) und eröffneten geschichtliche Vorträge [565]);

563) Die Piaristen (von dem Arragonier Josef von Calasanz in Rom gegründet) legten den Grund zu ihrem Collegium in der Josefstadt im J. 1698 (in dem vom Marquis von Malaspina mit ihrem Gelde gekauften „Rothenhof"); ihre Curse eröffneten sie am 16. Nov. 1701 und erweiterten sie im J. 1735 auf 6 Classen. Seit 1754 besassen sie Collegium und Kirche von S. Thekla und 1765 kauften sie die ehemalige Juristenschule in der Schulerstrasse, erweiterten sie und lehrten dort Geometrie, Kalligraphie, Rechenkunde, Wechselrechnung, Cameral- und doppelte Buchhaltung. Als später die Rechnungs-Wissenschaft auf die Universität übertragen wurde, erhielten sie statt der Juristenschule das Löwenburg'sche Convict; ferner 1802 das neugegründete Stadtconvict am Universitätsplatze und das Theresianum.

564) Als Ergebnisse ihrer Reisen und Sammlungen stellten die Jesuiten im Jahre 1715 eine Art Museum über Werkzeuge und Maschinen für Mechanik, Navigation, Mathematik und Physik zusammen und benützten es in ihrem Collegium zum öffentlichen Unterrichte in der Experimental-Physik (Geusau a. a. O. S. 285. — Fiel nach Aufhebung des Ordens der Universität zu.) Noch zur Zeit M. Theresia's erwarb sich in der Einrichtung und Benützung dieses Museums der P. Frantz S. J. Verdienste, die sogar Van Swieten rühmend erwähnte.

565) Wie die Humanisten überhaupt ihre Gegenstände soweit von der Heimat fort als nur möglich suchten, so bezog sich auch der Beginn der historischen Vorträge der Jesuiten auf eine „*Historia Assyriae et Babyloniae*," wobei man freilich bedenken muss, dass die hebreische Geschichte in ihrem Religions-Unterrichte, und die Geschichte der Römer und theilweise der Griechen in ihren lateini-

kurz, sie bewiesen, dass es ihnen eben so wenig an gutem Willen wie an Männern fehle, billigen Anforderungen für Reformen zu entsprechen.

Dennoch gelang es ihnen nicht mehr, dieselben ganz zu befriedigen. Vielmehr als unter Karl VI., wie oben erwähnt ward, die Frage der Studien-Reform der Universität neuerdings angeregt, und hiebei, wie bei den frühern Versuchen, die Verbesserung der juridischen und medicinischen Facultät zum Ausgangspuncte genommen wurde; erfuhr die ganze Angelegenheit dadurch einen plötzlichen Umschlag, dass die niederösterr. Regierung in ihrem Berichte vom 17. Juni 1727, vorzüglich aber die Hofcanzlei in dem Vortrage, den sie am 29. October 1735 an den Kaiser erstattete, ihr Augenmerk von den genannten zwei Facultäten weg vorzugsweise auf die Lehr-Einrichtungen der Jesuiten lenkte [566]). Beide Staatsbehörden fassten die

Richtung u. Ergebniss der Studienreform unter Karl VI.

schen Uebungen *implicite* mitinbegriffen war. Im J. 1713 aber verfasste der P. Franz Molindes eine „*Synopsis historiae universalis ab orbe condito usque ad tempora Caroli Magni*" und ergänzte sie im J. 1714 durch die „*Synopsis continuata historiae universalis a temporibus Caroli Magni usque ad Carolum VI. Augustissimum*" (*Lib. VI. act. fac. philos. p.* 604, 622), deren er sich zugleich beim Vortrage bediente.

566) Beide Berichte im Archive der k. k. Stud.-Hof-Commission. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass bereits so manche Organe der Regierung eine entschieden feindselige Tendenz gegen die Jesuiten eingesogen hatten, wie denn diess schon aus unserer frühern Anmerkung Z. 561 hervorgeht. Ueberdiess aber konnte man bei den Jesuiten-Schulen durch blosse Decrete und Anordnungen verbessern, während bei den zwei weltlichen Facultäten eine Reform nicht ohne bedeutende Geldopfer, die man dem prekären Staatsschatze nicht zuzumuthen wagte, abgelaufen wäre. Es ist, wie gesagt, wohl kaum ein Zweifel, dass solche Rücksichten obwalteten, denn das kann man im Grunde nicht annehmen, dass der Kern der Sache, nämlich der Humanismus, es war, gegen den man ankämpfen wollte. Ueber diesen war man vielmehr in Wien noch

Beschwerden, die sie gegen letztere erhoben, in folgende Puncte zusammen:

1. dass das System des übermässigen Memoriren das Gedächtniss überlade und ein besseres Verständniss durch eigenes Nachdenken hindere;

2. dass der Unterricht in der deutschen Sprache und Literatur ganz fehle, überdiess aber auch die Latinität mangelhaft sei;

3. dass es ihren Vorträgen an Klarheit und an Geduld gebreche, was davon herrühre, dass bei den Jesuiten theils ganz junge Professoren von kaum 20

---

lange nicht hinaus, wofür die abgöttische Verehrung, die man den Festspielen eines *Apostolo Zeno* und *Metastasio* zollte, Bsweises genug wäre, wenn man nicht überhaupt wüsste, wie sehr dass Rokkoko in der Wissenschaft, dieser geschnörkelte Ausläufer des Humanismus, noch am Brette war. Mit dem Durchdringen einer neuen, originalen, lebenswarmen (literarischen und poetischen) Bildung hatte es noch seine weiten Wege; deren erste Repräsentanten waren noch zu ungekämmt und führten eine zu hölzerne Sprache, als dass man sie hätte sehen und hören mögen. Auch bei jenen (strenger-wissenschaftlichen) Leistungen, wo die volle Berechtigung zur Anerkennung da war, ward sie noch lange nicht gewährt. Dass selbst Leibniz's Versuche, in Wien im J. 1713 und 1714 eine Akademie der Wissenschaften zu gründen, trotz aller Protection des Prinzen Eugen und des Grafen Sinzendorf an ganz unmotivirten Hindernissen scheiterte, weiss ohnehin Jedermann oder kann es in Kaltenbäck's hist. Zeitschrift (1837, III. Bd. S. 173, 174, Briefwechsel des Freih. von Leibniz mit Heräus und Schmidt) nachlesen. Unmotivirt nennen wir diese Hindernisse desswegen, weil gerade zu Karl's VI. Zeit ein Kreis von Gelehrten und Quellenforschern in Oesterreich sich zusammenfand, der jedem Freunde österr. Geschichte ohnediess bekannt ist. Ihre Wirksamkeit lag jedoch ebenso abseits von der Schule, wie von den damals gefeierten Vertretern der s. g. schönen Wissenschaften. Es fehlte eigentlich die Vermittlung zwischen dem Stoffe der Wissenschaft und der Form; beide gingen ihren eigenen Weg. Wenn es auch nicht an einzelnen Mäcenaten fehlte, so hatten doch diese Männer der ernsten Forschung im Grunde keinen andern Vereinigungspunct, als ihre Hingebung für die Wissenschaft und ihre gemeinsame Liebe für das Vaterland.

Jahren aufgestellt, theils die aufgestellten ohne Unterlass, oft mitten unter'm Jahr gewechselt würden [567]);

4. dass sie in der Philosophie in leeren Subtilitäten sich ergehen und mit dem Geiste der Zeit nicht fortschreiten; es sei dringend nöthig, wenigstens der Philosophie von *Descartes* Eingang zu verschaffen; nicht minder erforderlich sei es, einen eigenen Professor für Weltgeschichte und eigene Lehrer für die französische und italienische Sprache anzustellen [568]);

5. dass insonderheit das System des Dictirens in den philosophischen und theologischen Fächern nichts tauge, weil es zu bloss mechanischem Einlernen führe; endlich

6. dass es mit der bisherigen unbedingten Verzichtleistung auf alle Controle von Seite des Staates ein Ende haben müsse. Die Regierung müsse das volle Recht der Aufsicht und Einrichtung der Studien, deren Zweck doch zunächst auf den Staat und das Politicum sich beziehe, sich wahren, und folglich den Superintendenten der Universität mit weit grössern Vollmachten ausstatten, als er bisher besessen [569]).

---

567) Dieser Vorwurf war gegründet; wenn man das VI. Decanatsbuch der philosoph. Facultät durchgeht, so wird man nicht leicht in je zwei Jahrgängen dieselben Professoren finden. Rücksichtlich des Alters aber glaubte die Societät im J. 1727 (Bericht des Rectors P. Thulner vom 12. Mai) eine hinlängliche Concession zu machen, indem sie versprach, keinen Professor unter 22 Jahren anzustellen.

568) Es ist hier nachzutragen, dass zum ersten Male am 18. Oct. 1674 ein *Professor publicus linguarum orientalium* (Joh. B. Podesta) vom Kaiser ernannt und die Regierung beauftragt wurde, vorzusorgen, dass ihm ein Hörsaal der Universität eingeräumt werde, als deren Mitglied er anzusehen sei (*Codex Austr. II.*, 184).

569) Mit Ausnahme des Antrages wegen Errichtung einer Lehrcanzel der Anatomie hatte die Hofcanzlei alle anderweitigen

In Folge dessen erschienen schon am 16. November 1735 zwei kaiserliche Patente zugleich, von denen das erstere die Anträge der Hofcanzlei bezüglich der Jesuiten-Schulen (wenn gleich mit einigen Restrictionen) genehmigte [570]); das zweite aber für den landesfürstlichen Superintendenten an der Universität eine neue Instruction vorschrieb, und ihm darin nicht nur eine concludirende Stimme im Consistorium einräumte, sondern auch das ganze Studienwesen in ausgedehnter Weise in seine Hände, und dadurch in die Hände der Regierung legte [571]). Die umständliche Reform der

Vorschläge für die Facultäten (obgleich auch bei ihr ein Special-Votum hiefür abgefasst worden war) fallen lassen. Die niederösterr. Regierung hatte allerdings sich auch in die Reformfrage der Facultäten eingelassen, wobei sie im Wesentlichen das wiederholte, was schon vordem öfter proponirt worden war, womit wir also die Leser nicht nochmals ermüden wollten.

570) Statutenbuch n. 113. Indem ferner in demselben *Jahre* (16. September 1735) gestattet wurde, dass die Piaristen statt bisheriger 4 nunmehr 6 Curse eröffnen, und die Schotten über die *Humaniora* und Philosophie auch für Externisten vortragen durften (Arch. der k. k. Stud.-Hofcomm.), ward zu verstehen gegeben, dass man dadurch für die Jesuiten-Schulen auch mittelbar einen Antrieb zum Fortschritte schaffen wollte.

571) Statutenbuch n. 114. Am 27. Jänner 1736 ernannte dann der Kaiser den Doctor d. R. und Regierungsrath *Quodvult-Deus* Hüttner zum Superintendenten mit dem Auftrage, sich an die neue Instruction zu halten und in zweifelhaften Fällen mit dem kais. Leibarzte Garelli sich zu benehmen (Arch. der k. k. Stud.-Hofcomm.; er war der letzte Superintendent der Universität, und erhielt als solcher am 9. März 1754 seinen, nicht sehr gnädigen Abschied). Pius Nikolaus Garelli, welcher annäherungsweise denselben Einfluss auf die Universität übte, wie später sein Nachfolger Van Swieten, war 1670 in Bologna geboren; 1705 Leibarzt des Königs Karl geworden, begleitete er ihn auf seinem Zuge nach Spanien, und kehrte im Jänner 1712 mit ihm nach Wien zurück. Der medicinischen Facultät, deren Mitglied er schon am 5. Jänner 1696 geworden war, war er ein grosser Gönner und durch ihn geschah im J. 1719 die Erneuerung ihrer Statuten (Statutenbuch n.

Facultäten war zwar dadurch abermals verschoben worden, aber man mochte glauben, dass diese letzterwähnte Instruction in Verbindung mit jenen frühern Verfügungen, welche gleichfalls ein directes Eingreifen der Staats-Verwaltung in das Unterrichts-System und in den statutarischen und corporativen Bestand der Universität bezweckten [572]), vorläufig ein ausreichendes Palliativ gewähre. —

Zur Zeit also, da mit dem Tode Karl's VI. (20. October 1740) der habsburgische Mannsstamm erlosch, und mit der Thronbesteigung Maria Theresia's für die österreichischen Länder eine neue Epoche anbrach, bot die Universität in ihrer äussern Zusammensetzung zwar wenige Veränderungen gegen die unter Ferdinand I. im Jahre 1554 und unter Ferdinand II. im Jahre 1623 getroffenen Einrichtungen. Nach wie vor war der Rector ihr Haupt, der Canzler der Repräsentant der Kirche, der Superintendent der Repräsentant des Landesfürsten, der Rector des Jesuiten-Collegiums der Vertreter des von diesem Orden eingehaltenen Lehrsystems. Die Universität war noch

---

107). Im J. 1729 erhielt er die Oberaufsicht der kais. Bibliothek; starb am 21. Juli 1739 (Denis, Merkw. der Garellischen Bibl. S. 2—5). Die reichhaltige, von ihm hinterlassene Bibliothek kam in das 1746 gegründete Theresianum.

572) Schon aus dem, was bisher erzählt wurde, geht hervor, dass die Regierung das Verhältniss der Unterordnung der Universität viel straffer anzuziehen bestrebt war. Sie gab aber diese Absicht deutlich auch dadurch zu erkennen, dass seit 1729 bei der alljährlichen Amts-Resignation und Rechnungslegung des Rectors auch zwei Regiments-Räthe als Regierungs-Commissäre erschienen, welche unter Trompeten- und Pauken-Schall empfangen, von den vier Procuratoren zu dem erhöhten Sitze neben den *Proceres Universitatis* ehrfurchtsvoll geführt und nach beendetem Acte feierlichst wieder zur Thüre hinausgeleitet werden mussten (Matrikelbuch der rhein. Nat. f. 165).

immer eine, privilegirte [573]), mit Corporations-Rechten ausgestattete, nach vier Facultäten und vier Na-

573) Was den Bestand der Privilegien und Statuten der Universität in dem Zeitraume von 1623 bis 1740 betrifft, so ergab sich hierin, um Alles in einer Reihenfolge zusammenzufassen, Folgendes. Ueber das Cancellariat der Universität erhob sich zur Zeit Khlesl's eine sehr unfruchtbare Controverse in zwei Puncten: 1. in welcher Art bei Abwesenheit des Canzlers der Vicecanzler für die Licenzertheilungen aufzustellen sei. Vermöge alter Praxis konnte der Canzler sich den Substituten selbst wählen, jedoch immer nur aus den Doctoren jener Facultät, in welcher die betreffende Licenz zu ertheilen war, mit andern Worten: sein Ersatz konnte nicht durch einen Vicecanzler, sondern nur durch deren vier stattfinden. Papst Nikolaus V. hatte am 28. März 1452 für die theologische Facultät (Statutenbuch n. 37) und K. Maximilian I. am 22. Juli 1508 für alle Facultäten (Statutenbuch n. 43) die gesetzliche Bestätigung dieses Gebrauches ausgesprochen. Cardinal Khlesl dagegen wollte während seiner langen Abwesenheit in Rom den Dominicaner P. Vega ein für allemal zu seinem Vicecanzler ernennen, und als die Universität dagegen Einsprache erhob, erwirkte er sich von Papst Urban VIII. die Bulle vom 22. September 1625 (Statutenbuch n. 85), welche dem Canzler dieses Recht zuerkannte. Die Universität fügte sich darein, so lange Khlesl lebte; nach seinem Tode hielt sie sich aber wieder an den frühern Gebrauch, indem sie von der Voraussetzung ausging, dass P. Urban VIII. von Khlesl nicht wohl informirt worden sei, indem er ja sonst in seiner Bulle die vordem geltenden Bestimmungen ausdrücklich für aufgehoben erklärt hätte, was er wohl nur desshalb, weil er nichts davon gewusst, unterlassen habe. — 2. Der zweite Controvers-Punct entstand nach dem Tode Khlesl's, indem am 10. Oct. 1630 das Domcapitel von St. Stefan das Recht für sich in Anspruch nahm, einen Vicecanzler zu wählen (Univ.-Archiv *Lad. XL.*, 11); und zwar mit Grund; denn schon bei der Gründung der Universität hatten die päpstlichen Bullen vom 18. Juni 1365 und 20. Februar 1384 (Statutenbuch n. 3 und 8) ausdrücklich verfügt, dass für den Fall einer Sedisvacanz der Dompropsten-Stelle es dem Capitel zukomme, über das Vicecanzler-Amt zu verfügen. Die Universität warf dagegen ein, dass dieses Recht durch langen Nichtgebrauch erloschen sei; doch scheint dieser Streit später von selbst wieder eingeschlafen zu sein. — Am 13. Juni 1626 bestätigte K. Ferdinand II. das Privilegium, dass Niemand in Wien die juridische oder medicinische Praxis ausüben dürfe, der sich nicht der Universität als Mitglied habe einver-

tionen untergetheilte Gemeinde. In dem Betriebe der Wissenschaften war nur weniges geändert worden. —

---

leiben lassen (*Cod. Austr I.*, 608; im *Catal. Rectorum p.* 153 mit dem Datum vom 13. Juli, was wohl daher rührt, dass, wie im jurid. Fac.-Archive I., 184 zu sehen ist, dieses Decret an den Rector am 13. Juni, an Seifrid Christ. Freiherrn von Brenner aber am 13. Juli — wahrscheinlich durch Schreibverstoss — intimirt wurde). — Am 20. Jänner 1638 erhielt die medicinische Facultät die neuerliche Bestätigung ihrer Privilegien, jedoch mit Einbeziehung der einschlägigen Stellen aus der Apotheker-, Barbierer- und Baderhandwerks-Ordnung von 1602 und 1620 (Statutenbuch n. 88); dagegen nahm die am 8. Mai 1644 erlassene Apotheker-Ordnung (*Cod. Austr. I.*, 65) in ihrem 2., 4., 20., 24. und 35. Absatze auf diese Rechte der medic. Facultät ausdrücklich Bedacht. — Durch a. h. Resolution vom 13. Dec. 1644 (Reg.-Decret vom 17. Dec. im *Cod. Austr. I.*, 637) verlor die Universität das Asylrecht für Maleficanten, indem dasselbe nur mehr den Kirchen, Klöstern, geistlichen und Botschafter-Häusern zuerkannt wurde. — Dagegen enthielt die Landgerichts-Ordnung des Erzh. Oesterreich u. d. Enns vom 30. Dec. 1656 (*Cod. Austr. I.*, 674) im 38. Artikel §. 6 den Passus, dass neben den k. Räthen und Nobilitirten auch die Doctoren, ausgenommen bei Majestäts-Verbrechen und Landes-Verrath, der Tortur nicht unterworfen sein sollen. — Am 19. Sept. 1667 erfolgte wieder die Bestätigung der Privilegien der medicinischen Facultät (Statutenbuch n. 95, ganz gleichlautend mit jener vom 20. Jänner 1638). — Am 3. Februar 1671 wurde durch a. h. Entschliessung bestimmt, dass die k. Leibärzte vor den übrigen Doctoren der Facultät, die Rectoren und Decane *p. t.* ausgenommen, den Vortritt haben sollen (Archiv der k. k. Stud.-Hof-Commission). — Das kaiserl. Patent vom 8. April 1688 bestätigte in ausführlicher Weise alle Privilegien der jurid. Facultät (Statutenbuch n. 97, und zwar, „damit durch deren *Candidatos* die allgemeine Regiments-Verwaltung, so hierauf haubtsächlich beruhet, . . . in mehr *prosequirt* und erhalten werde"). — Decret vom 12. Oct. 1708: abermalige Bestätigung der Privilegien der medic. Facultät (Statutenbuch n. 104). — Die Decrete vom 8. August 1709 und 25. Mai 1728 (Statutenbuch n. 105 und 110) wiesen bei der Frohnleichnams-Procession dem Rector und den Decanen den Rang rechts vor dem Traghimmel und unmittelbar nach dem letzten Ritter des goldenen Vliesses an. — Das Decret vom 29. August 1718 (Statutenbuch n. 106) bestätigte wieder die Privilegien der medicin. Facultät. — Das kais. Patent vom 11. Jänner 1730 endlich (Statutenbuch n. 111) beschränkte das bis dahin

Es war aber auf den ersten Blick erkennbar, dass im innern Organismus dieses Körpers eine steigende Disposition zur Zersetzung seiner Bestandtheile und zur Annahme einer ganz neuen Gestalt sich hervorthat und gerade durch die lange Säumniss und durch die Unzulänglichkeit der bisher angewendeten Mittel einen erhöhten Trieb zur äussern Geltung zu gelangen, erhielt.

So wie die Staatsgemeinde Oesterreichs im Grossen, so wartete auch die kleinere ihr angehörige Studien-Gemeinde um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts nur auf einen Anstoss von kräftiger Hand, um gleichsam mit einem Sprunge in eine neue Aera und in Zustände versetzt zu werden, die eben desswegen die gänzliche Zertrümmerung des vorhin Bestandenen und in manchen Puncten den Keim zu Extremen in sich trugen, weil eine mehr als hundertjährige Stagnation

---

von der Universität ausgeübte Recht der Censur zu Gunsten der Regierung.

Was nun die in derselben Zeitperiode vorgefallenen innern statutarischen Aenderungen betrifft, so beschränkten sie sich, — nebst dem, was schon an seinem Orte im Contexte angeführt worden ist — auf Nachstehendes: Am 14. Febr. 1670 wurde, aus Anlass der vielen Privat-Promotionen der Facultäten, bestimmt, dass von nun an hiezu der Consens des Rectors nothwendig sei (Statutenbuch n. 96; von da an begann man dann eine Promotion als einen *Actus Universitatis* anzusehen, da sie vordem stets nur ein *Actus Facultatis* gewesen war; unter M. Theresia auf Betrieb Van Swieten's zum gesetzlichen Principe erhoben). — Dass in den Jahren 1703 und 1719 die jurid. und medicin. Facultät ihre Statuten eigenmächtig neu redigirten, welche dann wegen eines wesentlichen Formfehlers, in so ferne sie Neuerungen enthielten, ungiltig waren, wurde schon früher auseinander gesetzt. Es ist nur noch beizufügen, dass ein kais. Decret vom 1. Juli 1737 (Statutenbuch n. 117) einige Anordnungen für die medicinischen Studien traf und insbesondere die Studienzeit für die Graduanden des Doctorates auf sechs, für die des Bachalariates auf vier Jahre festsetzte; dass aber diese Bestimmungen durch die nach 12 Jahren erfolgte definitive Reform der medicinischen Studien ersetzt wurden.

· die Nöthigung gründlicher Reformen bedingt, n naturgemässe Entwicklung und Heranreifung aber er Augen gelassen hatte. Zwar die Hand, die st an deren Vornahme ging, war mild, gerecht, se und masshaltend; doch als diese erstarrt war, ssen die Keime der schädlichen und überwuchern- Triebe, die ausserdem vielleicht niedergehalten den wären, in Ueberfülle empor, und brachten die ule, der Kirche wie dem Staate gegenüber, in eine wankende Stellung, aus welcher den sichern Aus- g zu finden einer langen Reihe darauffolgender hre schwer geworden ist.

Viertes Buch.

Geschichte der Universität von der Thronbesteigung Maria Theresia's bis zur Neuzeit.

Erste Abtheilung.

Uebersicht der unter Maria Theresia und Josef II. in dem Studienwesen und in der statutarischen Einrichtung der Universität durchgeführten Reformen (1740 — 1790).

Umschwung der politischen Zustände.

Die Kriege, welche **Maria Theresia** sogleich nach ihrer Thronbesteigung führen musste, um ihre Rechte und den vereinigten Bestand der Monarchie gegen die überlegene Macht verbündeter Feinde zu behaupten, wurden nicht ohne grossen innern Gewinn für Oesterreich beendigt. Denn die territorialen Opfer, welche beim Friedensschlusse gebracht werden mussten, und für welche in spätern Jahren ohnediess ein reicher Ersatz sich fand, waren durch das Bewusstsein der eigenen Kraft, welche in diesem Kampfe sich so glänzend bewährt hatte, nicht zu theuer erkauft. Der Ausspruch Eugen's von Savoyen, dass Oesterreich nirgends anderswo, als in sich, dem Auslande gegenüber die beste und einzig-sichere Gewähr seiner Zukunft

suchen müsse, hatte, obgleich rechtzeitig nicht befolgt, dennoch vor den Augen Europa's und so vielen beutesichern Gegnern zum Trotze seine unwiderlegliche Probe bestanden. Die Schlachtenreihe von Molwitz bis Hohenfriedberg war nur ein fortgesetzter Erfahrungsbeweis, dass man den Rathschlägen des Helden, dessen Asche erst seit wenigen Jahren die Erde deckte, eben so zuversichtlich hätte vertrauen sollen, wie seinem Marschalls - Stabe. Es hatte sich darin gezeigt, dass die Länder, welche durch höhere Fügung unter dem Scepter des Hauses Oesterreich vereinigt worden waren, nicht ein zufälliges, nach den Fugen ihrer provinziellen Gränzen trennbares Conglomerat, sondern von so aushältiger Adhäsions-Kraft seien, welche sie wohl berechtige, sich als einen in sich abgeschlossenen Körper, als Inland, im Gegensatze zu allem Fremdländischen, anzusehen. — Jeder, der die seit jener Zeit und auf was immer für einem Gebiete getroffenen Staats - Einrichtungen in das Auge fassen will, wird sich gedrungen sehen, dieses Resultat des „österreichischen Successions-Krieges“ als Ausgangspunct hinzustellen; denn er wird finden, dass die gestaltende Kraft für die Gesetzgebung und Verwaltungsweise des Reiches ihre Richtung und Masse aus der neu-gewonnenen Lehre zog. Nachdem einmal für die Zusammengehörigkeit des Staatsgebietes Auge und Sinn geöffnet worden war, konnte auch über die Gesetze der Bewegung und über den Standort ihres Gravitations-Punctes nicht mehr länger ein Zweifel sein. An die Stelle des rein localen Charakters, den die frühere, schon lange nicht mehr berechtigte und darum unsicher und schwankend gewordene Methode der Auffassung und Befriedigung öffentlicher Interessen an sich getragen hatte, trat eine mehr auf das Allgemeine gerichtete Anschauung,

deren weitere Entwicklung sichtlich darin bestand, nicht eher zu ruhen, bis sie alle örtlichen Schranken gänzlich beseitigt, die geschichtlichen Hindernisse und Gegensätze aber wenigstens untereinander ausgesöhnt und unter ihren Ausspruch, als das oberste Gesetz, gebannt hatte.

Daher kam es auch, dass von da an die Einrichtung des höhern öffentlichen Unterrichtes nicht mehr als eine Angelegenheit der Universität Wien, deren corporativen Eigenthümlichkeiten sie sich hätte fügen müssen, sondern als eine Angelegenheit des Reiches angesehen wurde, deren Betheiligungs - Ausmass allen gleichgearteten Anstalten ohne sonderliche qualitative Abweichungen verabreicht ward. Dadurch wurde der ursprüngliche Standpunct der Wiener Hochschule, vermöge welchem das bewegende Princip für Inhalt und Methode, sogar für die locale Ausbreitung der Wissenschaft und ihrer Lehre ihr allein anvertraut gewesen war, vollkommen umgedreht. — Ausser diesem an sich schon belangreichen Umschwunge traten aber noch andere, nicht minder wichtige Umgestaltungen ein, welche es nöthig machen, noch einmal zu einer allgemeinen Ueberschau zurückzukehren. —

Als die Kaiserin nach abgewendeter Feindesgefahr ihr Augenmerk auf die innern Zustände des Reiches lenkte, konnte es ihrem überlegenen Geiste nicht entgehen, dass eine unendlich verworrene Aufgabe zu lösen war. Das Heerwesen, der Staatshaushalt, die Administration, die Justiz, der Unterricht, sogar die Stellung der Provinzen zur obersten Staatsgewalt, waren sämmtlich auf's mindeste, ohne einen übeln Nebenbegriff damit zu verbinden, antiquirt und bedurften in gleicher Weise einer Reorganisation. Am dringendsten, weil in ihren Wirkungen am schnellsten in's Auge

fallend, schienen materielle Verbesserungen, mit deren so lange verspäteter Vornahme nicht länger gesäumt werden dürfe, wenn nicht Alles auf's Spiel gesetzt, und über zögerndem Nachdenken der ganze Stoff, das Object für die Reformen, der äussersten Gefahr preisgegeben werde.

Wenn man bedachte, dass seit der Zeit der ersten Belagerung Wiens durch die Türken im Jahre 1529 Oesterreich zwei Jahrhunderte hindurch fast ausschliesslich einen Kampf um seine Erhaltung zu führen hatte, so war es nicht schwer, auf den äussern Anlass so unermesslicher Rückstände hinzudeuten. Der innere Grund des Uebels freilich lag tiefer, und war durch das Wegfallen der auswärtigen politischen Bedrängnisse nicht behoben.

Der Schluss des Mittelalters, dessen Zustände ohnediess schon auffallend degenerirt waren, hatte nirgends einen so trüben Verlauf genommen, wie in Oesterreich. Friedrich's III. lange und saumselige Regierung hatte nicht nur dort nicht geholfen, wo zu helfen, sondern auch dort nicht zurechtgewiesen, wo Störrigkeit oder übergreifender Sinn zurechtzuweisen war. Die Bruderzwiste zwischen ihm und Albrecht VI. waren ein grosses Unglück für das Land, dessen Bewohner dadurch seit Langem zum ersten Male dazu gedrängt wurden, ihren Gehorsam für den Erfolg der Willkür und Gewalt einzurichten. Maximilian I., der edle Ritter, der Oesterreich liebte und hochhielt, war gleichwohl grossentheils abwesend, von vielerlei divergirenden Planen in Anspruch genommen und stand überhaupt wohl mit zu leichter Romantik dem Ernste seiner Zeit gegenüber. Die darauffolgenden Religions - Stürme aber glichen wiederholten Stössen des Erdbebens, welche die Basis staatlicher Existenz zerklüfteten und strecken-

weise die darauf gebauten Einrichtungen in einen Trümmerhaufen verwandelten. Abgesehen von den Angriffen, welche Religion und Glauben, die das oberste Bollwerk für jeden gesitteten Verband der Menschen bilden, erlitten, hatten sie die Schwächung und Herabwürdigung gerade jener Autoritäten im Gefolge, welche die wesentliche Bedingung für die frühere politische Coëxistenz gebildet hatten. Auch dieses Unglück hatte Oesterreich wieder härter getroffen als andere Staaten, weil es lange Zeit hindurch der Ablagerungsplatz für alle Arten von Glaubens-Secten war, deren fortgesetzte Bewegung darin bestand, ihren Gegnern Gebiet und Anhänger zu entreissen. Man braucht nur zu erwähnen, dass die Lutheraner, Kalviner, Wiedertäufer, Flaccianer, in Böhmen und Mähren mit der alten Reminiscenz an die Utraquisten und Hussiten, die mährischen Brüder, in Ungarn und den (später dazu erworbenen) s. g. Nebenländern auch die Socinianer, Armenier und Griechen unter vielfältigem Austausche von Proselyten neben einander wohnten. Bedenkt man nun, dass in vielen einzelnen Herrschaften, Dorf- und Stadtgemeinden je nach Lust und Laune des betreffenden Oberherren ein unablässiges Hin- und Wider-Convertiren der Unterthanen, oft unter den schreiendsten Ungerechtigkeiten, gehandhabt wurde: so begreift es sich leicht, dass alles Vertrauen in die zunächst gesetzten Obrigkeiten im Innersten erschüttert werden musste. Eben die Autoritäten, welche vordem die einflussreichen, in gegebenen Kreisen mit eigener Machtvollkommenheit waltenden mittleren Instanzen zwischen den Unterthanen und dem Landesfürsten vorgestellt hatten, waren dadurch am schwersten betroffen worden. Die Integrität des Gemeinde-Lebens, diese Grundbedingung des mittelalterlichen Staates, war völlig alterirt. Die

unter Ferdinand II. wiedergewonnene Religions-Einheit hatte für diesen unersetzlichen politischen Verlust ein Aequivalent nicht herbeizaubern können. Vielmehr verging von da an noch mehr als ein Jahrhundert, ehe hierin wesentliche Abhilfe geschaffen wurde, so dass man auf die mancherlei anderweitigen innern und äussern Bedrängnisse, namentlich auf die Gräuel und Folgen des dreissigjährigen Krieges und der Türken-Kriege und auf die erschöpfende Last des spanischen Successions-Krieges sich gar nicht zu berufen braucht, um begreiflich zu machen, in welcher Art die Zustände sich fortschleppten. —

Als Maria Theresia daran ging, zu bessern, mochte ein mässig gehobener Blick sie überzeugen, dass sie eine unordentlich durcheinander gewürfelte Masse von Bestandtheilen vor sich hatte, welche ihrer Anlage nach allen Zeitaltern angehörend eines fördernden Zusammenwirkens entbehrten und, einzeln für sich in Apathie versunken, ohne Kraft des Aufschwunges waren. So wie aber schon bei der Universität, deren Beruf doch bestimmt gezeichnet, nahe liegend und durch eigenes Streben zu erreichen war, mehrere Reformversuche gescheitert waren; so galt auch im Allgemeinen der Erfahrungssatz, dass Corporationen, wenn sie einmal gesunken sind, schwerer aufzuhelfen sei, als Individuen, weil in ihnen eine eigene Widerstandskraft der Trägheit liegt. — Daraus ergab sich aber mit unabweislicher Kraft der Folgerung, dass zur Bewirkung dauernder oder doch möglichst rascher Reorganisirung die seit den Zeiten christlich-germanischer Staatenbildung stets festgehaltene Aufrufung und Einbeziehung der in den Gemeinden selbst gelegenen autonomischen Factoren nicht mehr ausreiche; sondern dass dieser Zweck, wenn auch im Ganzen zu ihrem Vortheile ge-

meint, nicht durch sie, sondern durch die Staatsgewalt erreicht werden müsse, ja, dass in so ferne die vorhandenen Corporationen mit hergebrachter Zähigkeit an ihren Gewohnheiten festhalten und den angemutheten Verbesserungen Widerstand oder Säumniss entgegensetzen würden, trotz desselben vorzugehen sei. Diess führte von selbst zur Nothwendigkeit, dass die Staatsgewalt, um alle Einzeln-Widerstände principiell zu beseitigen und sich freie Bahn zu schaffen, in concentrirter Machtfülle auftrat und alle aus früherer Zeit überkommenen Rücksichten, an welche ihr Wirksamwerden je nach den concreten Fällen und in unendlich von einander abweichenden Arten gebunden gewesen war, bei Seite schob. In diesem Schritte lag die weitere Consequenz, dass die Angabe des Planes der Reformen und die Beischaffung der Mittel zur Ausführung ebenfalls vom Staate aus besorgt wurde. In ihm vereinigten sich somit sämmtliche geistigen und materiellen Kräfte, um das, was für nöthig oder nützlich erkannt ward, vollständig, gleichmässig und rasch in's Werk zu setzen.

Es war in der That auch nicht wohl ein anderer Modus denkbar, um aus den unbefriedigenden, zwitterhaft gewordenen Zuständen einer so langen Uebergangs-Periode herauszukommen. Jede neue systematische Ordnung der Verhältnisse kam einer Erlösung gleich und mit Recht haben wohlgesinnte und erleuchtete Männer in der Kaiserin Maria Theresia eine grosse Restauratorin Oesterreichs gesehen. Es ist auch von selbst klar, dass man, wenn es sich darum handelte, Jahrhunderte-alten Schutt wegzuräumen, kein Erbarmen mit jenen Pflanzungen haben konnte, welche auf demselben mittlerweile, und gleichsam *mala fide* emporgewachsen waren. — Es lagen aber im Schoosse dieser

neuen organisirenden Aera zwei feindselige Elemente, die wohl in Acht zu nehmen waren, wenn sie nicht gefährlich werden sollten.

Als man an's Werk schritt, war das Gebiet materieller Reformen nicht nur das ergiebigste, sondern es verband sich auch damit der Vortheil, dass man sie am willfährigsten aufgenommen sah. Wo sich die Zweckmässigkeit der Abhilfe mit Händen greifen und mit Ziffern darthun lässt, ist auch die Widerlegung der Unverständigkeit jeder Einsprache am bündigsten zur Hand. Zudem hat man dabei die Freude, die Resultate vor seinen Augen wachsen und gedeihen, und das Reifen der Frucht jedenfalls erleben zu können. Man warf sich daher mit Vorliebe auf diese Art der Verbesserungen. Als dann die Früchte wirklich kamen, da gewahrte man erst recht den Gegensatz zwischen ehedem und jetzt. Wie, wenn man nun dadurch ermuthigt noch weiter ging und denjenigen Glauben schenkte, welche sagten: das „materiell Zweckmässige" sei der einzige Regulator für die organisirende Thätigkeit des Staates, was darüber hinausgehe, sei leeres Gerede, was aber dagegen sei, sei unberechtigter Missbrauch und dadurch von vorne herein verurtheilt?

Als der Staat sich anschickte, *motu proprio* die Bewegungsweise der öffentlichen Interessen neu zu regeln, fasste er alle Macht in sich zusammen und er bedurfte ihrer. Denn es war eine grosse Aufgabe, dass durch ihn Alles anders und besser werden solle. Es fanden sich wohl auch Trägheits-Momente, die beseitiget, Gegensätze, die überwunden werden mussten; dann erst gelang die Lösung der Aufgabe. Doch schafft jede neue *Justitia distributiva* ein Heer von Verletzten; das Auftauchen abermaliger Missbräuche, die Rückkehr der alten wurde eine perennirende Gefahr.

Da potenzirte sich die Staatsgewalt noch um eine Grad, und mit wesentlich erhöhten Attributen trat nu die Staatsomnipotenz hervor, welche, nicht mehr di souveraine Macht des Landesfürsten, sondern eine obersten doctrinären Satz vorhaltend, forderte, das Alles nicht nur durch den Staat, sondern auch fü ihn geschehen müsse. Dass es Interessen geben könne für welche der Staat wohl die Bedingung, aber nicht der Zweck sei, wurde in Abrede gestellt. Selbständige Organismen mit einer, in kleinerem Kreise zunächst für sich abgeschlossenen Wirkungssphäre, wurden als unberechtigt erklärt, weil sie Staaten im Staate seien.

Wie in der Wissenschaft, so sind auch oft in der Staatskunst die Schüler ihres Meisters grösste Feinde, viele ohne es zu bemerken, die meisten ohne es zuzugeben. Was der Gründer einer neuen Schule, wohl vertraut mit den Verhältnissen, weil aus ihnen selbst hervorgewachsen, organisch aufgebaut und mit der Vergangenheit in belebendem Verkehre erhalten hat; das suchen die Epigonen, durch Lostrennung aller verbindenden Fäden, in der Art, wie sich die Grundlage des Systems logisch rein formuliren lässt, auch in der Wirklichkeit so darzustellen und zur Geltung zu bringen, und ruhen nicht eher, bis sie statt einer lebenskräftigen Gestalt ein „Schema“ vor sich haben. Sie glauben damit, ihres Meisters Lehre den vollen Triumph bereitet zu haben; in der That aber haben sie nur etwas Chimärisches, oder nach naturwissenschaftlicher Analogie gesprochen, etwas Monströses zu Tage gefördert.

Man kann es deutlich wahrnehmen, wie die grosse Kaiserin vordem, selbst in den schwersten Zeiten, mit muthiger Zuversicht vorwärts blickend, von der Ueberzeugung getragen, dass sie nur das Rechte und

Gute wolle, und das ungestümere Vordrängen mancher ihrer Rathgeber nur desshalb nicht scheuend, weil sie sich der Kraft bewusst war, sie innerhalb der gewollten Gränzen festhalten zu können, — in ihren letzten Regierungsjahren erlahmte und mit dem Vertrauen in die Verlässlichkeit der jüngern Generation, deren oppositionellen Elemente in immer sichtlichern Gruppen hervortraten, auch die Sicherheit in der Feststellung und Einhaltung der anzustrebenden Ziele verlor. Wer einmal die Erfahrung machen musste, dass er bei den zunächst gestellten Räthen die zutreffende Uebereinstimmung der Grundansichten, an die er gewohnt war, nicht mehr findet, ja sogar in die Aufrichtigkeit der Hinnahme und Ausführung gegebener Anordnungen Misstrauen setzen muss, misstraut endlich auch sich selbst. Zwar in einzelnen Fällen, wo die Ungeduld des nachdrängenden Geschlechtes mit zu grosser Rücksichtslosigkeit ihre Grundsätze angriff, setzte sie sich zur Wehre; da erwachte auch ihre frühere Energie und nicht ohne Ausdrücke verletzter Würde legte sie ihr entschiedenes Veto ein, und gab zu erkennen, dass ihr Wort noch gelte. Sie konnte sich aber wohl nicht verhehlen, dass sie immer mehr isolirt dastehe und mit manch trüber Ahnung, dass das, wozu sie mit Ernst und Bedacht den Grund gelegt hatte, in anderer Richtung und in anderem Style werde ausgebaut werden, schied sie aus dieser Welt.

Ihre Ahnung trog nicht und die Hastigkeit des Wirkens des darauffolgenden Zeitalters bewies, wie sehnsüchtig es den Moment erharrt habe, um endlich die Folgerungen der Doctrin, der es verfallen war, zur Geltung zu bringen.

Es gibt für die Maximen, welche in diesen Richtungen den Reformen und der Umgestaltung des Stu-

dienwesens in Oesterreich zu Grunde gelegt ware keine ausdrucksvolleren Repräsentanten, als die zu betreffenden Studien-Reformatoren selbst, Gerhard u Gottfried, Vater und Sohn, Freiherren Van Swiete

Gerhard Van Swieten.

Gerhard Van Swieten, am 7. Mai 1700 i Leyden geboren, hatte seine ersten Studien in Löwe die spätern in seiner Vaterstadt, und zwar unter An leitung Boerhave's zurückgelegt. Neun Jahre lan wirkte er selbst als Lehrer durch Haltung öffentliche Collegien (wenn auch nicht unter dem Titel eines Professors der medicinischen Facultät) zu Leyden, und zwar unter solchem Zulaufe, dass die Eifersucht der Professoren an seinem katholischen Glaubensbekenntnisse einen Anlass suchte und fand, um ihn von dem Lehrstuhle zu entfernen. Obgleich er sich von dem öffentlichen Vortrage zurückzog, so änderte diess doch nichts an der Anhänglichkeit der Studirenden an seine Person; und ihnen zu Liebe geschah es, dass er sich daransetzte, seine Vorträge zu einem Buche auszuarbeiten [574]). Er war noch kaum mehr als zur Hälfte damit fertig, als ihn, im Jahre 1745, der Ruf nach

574) In seinem an die Kaiserin gerichteten Schreiben vom 17. Jänner 1749 (Beil. LXXXVIII) erzählt er selbst: . . . „*j'ay donné neuf ans un collège en medecine à Leyde sans aucun titre ny gages et avec tant de concours que les professeurs de cette Université en conçurent un peu de jalousie. La haine de la religion catholique que je professois, s'y joignit et on trouva bon de me faire cesser à donner des collèges. en medecine, ce que je fis d'abord non obstant que les estudiants se révoltèrent contre cet ordre et vouloient mesme venir à des excez. Ayant appaisé les estudiants je leur promis d'écrire les instructions que je ne pouvois plus leur donner de vive voix et je me mis bientost au travail. J'avois desja achevé deux grands volumes in quarto de cet ouvrage et fait plus de la moitié, lorsque je fus appellé à Vienne.*“ — Das Werk, auf das er sich beruft, sind seine „*Commentaria in Hermanni Boerhave aphorismos de cognoscendis et curandis morbis,*“ 5 Bände, 1741—1772.

Wien traf, wo ihm das dreifache Amt eines k. Leibarztes, Präfecten der Hofbibliothek und Professors der medicinischen Facultät übertragen ward. In letzterer Eigenschaft hielt er einen zweijährigen Curs, im ersten Jahre über Physiologie und Anatomie, wozu er die betreffenden Präparate selbst mitbrachte, im zweiten Jahre über Pathologie und *Materia medica.* So gross die Anerkennung war, die er bei den Schülern fand, so gering war die Theilnahme, die ihm seine Collegen erwiesen. Die Eifersucht, die sie gegen den neuen Concurrenten fühlten, wussten sie nur schlecht zu verhehlen [575]); und es mag diess wohl auch Ursache gewesen sein, dass er, als es sich um die Einführung von Reformen handelte, nicht bloss auf Verbesserung der Lehrmethode und der arg verwahrlosten äussern Ausstattung, sondern auch auf eine radicale Umgestaltung des gesammten Lehrkörpers, auf dessen strenge Unterordnung unter einen höhern Willen und auf eine gänzliche Umwälzung seines statutarischen Bestandes drang.

Von der Praxis und seinen anderweitigen Aemtern, dann durch die Fortsetzung seines Werkes vielfältig in Anspruch genommen, reducirte er später seine Vorträge auf die Abhaltung eines kurzen physiologischen Curses zur Winterszeit.

Als er im Jahre 1749 den Auftrag erhielt, einen

---

575) „*Il est vray que la faculté n'a pas fait mention de mon ouvrage dans le catalogue des livres qu'elle veut faire à croire que tous ses membres lisent. Cependant cinq éditions qu'on a débité de mon livre dans l'espace de six ans et deux traductions me persuadent qu'on pense partout autrement que la faculté de Vienne. Mesme un des auteurs du rescript en disoit autrefois mille louanges dans un tems qu'il n'y avoit aucune apparence de me voir icy à Vienne, ce que je pourrois prouver par ses propres lettres qu'il m'a écrit. Mais depuis que je suis icy, les choses ont changé de face*“ (ebend.).

neuen Plan für die Einrichtung der medicinischen Studien auszuarbeiten [576]), hatte er hinlänglich Zeit gehab

---

576) Am 24. April 1747 hatte die medicinische Facultät bei Hof ein Gesuch um Bestätigung ihrer Privilegien eingereicht. Nach dem Einrathen der Regierung ward auch bereits das Formulare unter Offenlassung des Datums bei der Hofcanzlei vorbereitet, wodurch dann die Sache in der herkömmlichen Weise erlediget worden wäre. Doch am 14. Mai 1748 erschien ein a. h. Befehl, den Grund der Erscheinung aufzuklären, dass so viele Studirende nicht im Inlande, sondern im Auslande sich promoviren lassen, was sowohl dem Glanze der Universität, als auch dem Staatswohle, insbesondere in national-ökonomischer Beziehung zum Abbruche gereiche. Am 4. Jänner 1749 berichtete die Hofcanzlei: zur Mathesis, Experimental-Physik, Chemie und Botanik fehle es an aller Anleitung; dafür und für die Anatomie seien nicht einmal Locale und Instrumenten vorhanden. Anlässe, wesshalb man Promotionen im Auslande vorziehe, seien: 1. die grössere Leichtigkeit, den Gradus zu erlangen; 2. die Wohlfeilheit, indem eine Promotion im Inlande gegen 1000 fl. koste (die Kosten seien daher zu ermässigen); 3. der Umstand, dass im Auslande alle Jahre, im Inlande nur alle 5—6 promovirt werde, so dass jener, der eben in eine unglückliche Jahresreihe hineingerathe, statt 6, 10 Jahre warten müsse (daher alle 4 Jahre Promotionen, mit Vorbehalt einer Dispens für die Dazwischenfallenden). Auch die Frage, ob Akatholiken zur Promotion zuzulassen seien, ward berührt. Die Hofcanzlei sprach sich dagegen aus, „ja man haltet die *graduirung* eines *Acatholici* mit der Verfassung der Universität incombinabel zu sein, als welche alljährlichen vor Euer k. k. May. allerhöchsten Person selbsten den förmlichen Eyd *de tuenda sententia immaculatae conceptionis B. V. M.* öffentlich abzulegen hat; zu geschweigen der üblen impression, so das Publicum davon schöpfen wurde.“ Hierauf rescribirte die Kaiserin: „Es solle *expresse* verbotten seyn, dass kein *doctor* mehr vor einen solchen anerkannt werde oder in die Facultät komme, der nicht hier denselben (d. i. *gradum*) genohmen; auch alle jahr. so vill sich präsentirn und nach einen *rigoureusen* Examen vor tauglich gefunden werden, auffzunehmen. Damit aber keine *partialitätt* noch *ignoranz* darunter platz hat, so verordne (Ich), das bey allen disen *examen* von meiner seits von hoff aus als *commissarius* mein *protomedicus van suiten* assistire und präsidire, zugleich auch in denen *examinis* deren balbirern und hebamen. In einem jeden land, wo eine *universitätt*, solle der *gradus* alda genohmen und vor dises land gelten; zu wienn aber soll es vor alle erblanden gelten. Wegen

die vorhandenen Gebrechen zu bemerken, wie nicht minder von der *vis inertiae*, die der bestehende Lehrkörper einer Reform in gewissen Puncten entgegenstellen würde, sich im vorhinein zu überzeugen. In beiden Beziehungen eine gründliche Metamorphose mit Unerbittlichkeit durchzusetzen war er gerade der rechte Mann.

So wie in seinem Fache der Heilkunde, so besass er auch für die Erscheinungen und Forderungen des geistigen Lebens eine sehr scharfe Diagnose. Wo das Uebel zunächst sass, das erkannte er mit schnellem und richtigem Blicke, und es war seinem Wesen zusagend, dasselbe schonungslos aufzudecken, in einschneidendster Weise sich darüber auszusprechen, und die Unhaltbarkeit von Vorurtheilen durch eine stringirende Antithese mit den daneben hingestellten Vorschlägen verständiger Zweckmässigkeit dicht vor Augen zu stellen. Nicht minder rasch und sicher war er dann bei der Ausführung einer solchen Operation. Was ihm für die Erreichung des zunächst gesteckten Zieles und für das Zusammenwirken nach demselben unbrauchbar, faul, unzweckmässig schien, wegzuschneiden, trug er niemals ein Bedenken; eine Berechtigung des Althergebrachten erkannte er nicht; Ansprüche, die von einer Richtung, welche von der seinigen abseits lag, erhoben wurden, respectirte er nicht. Das Zusammentreffen der Mittel mit dem aufgestellten praktischen Zwecke war ihm oberste und unbedingte Regel, der gegenüber altgesiegelte Briefe und Pergamente keine Berechtigung

---

uncatholisch, seynd selbe und können nicht vor glider der *universitätt* genohmen werden, sondern als *licentiati* zu tractirn. Wie aber eine bessere einrichtung und die grossen *abusi* abzubringen, habe *van suiten* befohlen, einen *plan* auszuarbeiten, umb selben mit ihme cantzler und *dopelhof* zu überlegen und in die *execution* zu bringen" (Archiv der k. k. Studienhofcomm.). Vgl. Statutenbuch n. 124.

erlangen konnten. Unter seiner Hand bildete si Alles zu einem wohl gegliederten und eingetheilte Systeme, von dem er verlangte, dass es in bestimmte Gränzen abgeschlossen, übersichtlich und gut rubrici sei; was daher in die Rubriken nicht passte, fand kein Aufnahme; was aber darin seinen Platz hatte, da musste dem Gange des Ganzen sich fügen. Der Spiel raum selbständiger Wirksamkeit ward hiebei sehr karg zugemessen; es gab im Wesentlichen nur Gebote und Verbote, dort um so mehr, wo ihm störrisches Wesen oder Unverständigkeit einen Widerstand entgegenzusetzen schien. Um Ordnung in eine Einrichtung zu bringen, griff er am liebsten zu Decreten, zu Reglements, die in allen Puncten fertig hinausgegeben werden konnten: es entsprach daher auch seinem schematisirenden Talente, dass eine Corporation, mit deren Einrichtung er es zu thun hatte, unwillkürlich zu einer „Behörde“ mit genau zugemessener Instanz sich gestaltete. Sein Naturell zeigte hierin entschiedene Verwandtschaft mit der romanischen Race im Gegensatze zur germanischen, welche es liebt, dass die Dinge durch eigene Zuthat, mit Bedacht und von innen heraus sich entwickeln, folglich einer eingreifenden, äusserlich durchweg sichtbaren Restauration sich zwar weit schwerer unterzieht, dafür aber einzelne Auswüchse und mitzehrende Ansätze mit Geduld und grosser Aushältigkeit erträgt, ja nicht selten sogar ungerne verliert, wenn sie einmal Jahrhunderte lang hat die Sonne darüber scheinen sehen.

Hat man nun der unläugbaren Organisationsgabe Van Swieten's seine Bewunderung gezollt, hat man ferner anerkannt, dass er insbesondere in seinem Fache, in dem er ein grosser Meister und vollkommen zu Hause war, in unglaublich kurzer Zeit erstaunliche

Früchte heranzuziehen vermochte, so ist es dafür desto schwerer, ihm in andern Beziehungen billig zu werden. Dass es Gesetze geben könne, die über dem blossen „guten Gedeihen“ einer Anstalt stehen, und denen wie der einzelne Mensch, so auch eine moralische Person Opfer zu bringen gehalten sei, Gesetze, die mit den allgemeinen Regeln der Zweckmässigkeit scheinbar, mit den momentanen Anforderungen einer Reform wohl auch wirklich im Widerspruche sich befinden können; das war ihm so viel, wie wenn man einem Wagen, der eben gut in sein Geleise eingefahren ist, einen Stein entgegenwälzen würde. Für Solches hatte er nicht so sehr Gegengründe, als Sarcasmen; denn er glaubte nicht daran. Insbesondere ging es ihm so mit den kirchlichen Elementen in der Universität (wohl auch im Staate überhaupt). Er hatte in Leyden mit Consequenz an seiner Confession gehalten, wie er denn überhaupt von seinen Maximen sich nicht so leicht, am wenigsten durch etwas, was wie indirecter Zwang aussah, abbringen liess. Wenn man aber sagt: er war Katholik, so muss man diess so verstehen: er übte das praktische Christenthum und beobachtete überdiess die Vorschriften des katholischen Cultus. Man tritt ihm aber wohl nicht zu nahe, wenn man behauptet, dass er für die „Kirche“ als solche und ihre hohe Mission kein inniges Verständniss hatte, ein Verständniss, welches beispielsweise darüber hinausginge, einen Bischof mit einem Protomedicus zu vergleichen, von denen ersterer in der Art die Cultus-Angelegenheiten besorge, wie letzterer das Sanitäts-Wesen. Es beirrte ihn, die Kirche aller Orten mit den Zuständen so enge verwachsen zu finden; es war ihm so nahe liegend, dass man nach Abschneidung aller dieser Fäden viele Dinge weit schneller könnte prosperiren und unge-

hemmter sich entwickeln sehen. Die Rücksichten, d
da beobachtet werden sollten, waren ihm ein Gräue
er hätte sich wohl dazu verstanden, den Einfluss d
Kirche auf ein Minimum zuzuschneiden, wenn ma
auf den „Ersatz" eigener Aufklärung bei allen Leute
rechnen könnte und nicht die grosse Menge vor sic
hätte, die nun einmal im Zaume gehalten sein muss

Dagegen muss man aber sagen, dass er seine
Monarchin unbedingt ergeben war, und einem *einma*
gefällten Ausspruche jederzeit sich unterordnete. Auch
waren seine Projecte nicht nach einer aprioristischen
Schablone gearbeitet; er ging immer unmittelbar der
Sache selbst zu Leibe; die Gegenstände seiner sehr scharfen und behenden Combinations- und Scheidungsgabe hatten immer ihren realen Boden, weil sie den wirklich bestehenden Verhältnissen, freilich mit *aller* Beiseitesetzung der Vergangenheit, entnommen waren. In diesen Puncten unterschied er sich wesentlich von seinen unmittelbaren Nachfolgern, welche viel weiter gingen, indem sie auch die Fundamente alles Schaffens nur aus menschlichem Raisonnement ableiteten, und in serviler Abhängigkeit von den Götzenbildern ihrer vorgeschobenen doctrinären Sätze für die wahrhaften, aus den gegebenen Zuständen hervorgewachsenen Bedürfnisse kein Auge hatten.

Vorschläge Van Swieten's.

Der Reformplan, welchen Van Swieten am 17. Jänner 1749 der Kaiserin überreichte [577]), enthielt neben den Detail-Vorschlägen für die Verbesserung des medicinischen, chirurgischen und pharmaceutischen Studiums, noch folgende weiter zielende (bald nachher für das Allgemeine zur Richtschnur genommene) Puncte:

1. Vor Allem sei es nöthig, dass Ihre Majestät

577) Beilage LXXXVIII.

Jemanden ernenne, der in Ihrem Namen bei allen Prüfungen, Decans-Wahlen und Doctors-Promotionen gegenwärtig sei und präsidire. Dieser Mann müsse *(pour éviter toutes chicanes)* von der Facultät ganz unabhängig und mit einer genauen Instruction versehen sein.

2. Die Ernennung der Professoren durch das Consistorium sei ein Missbrauch [578]). Ihre Majestät solle Sich dieses Recht selbst vorbehalten. Auch die Wahl des Decans solle unter Erstattung eines Terna-Vorschlages an die a. h. Genehmigung gebunden werden.

3. Die Gehalte der Professoren sollen namhaft erhöht werden, jedoch nicht für die gegenwärtig fungirenden, welche, mit Ausnahme des Professors der Anatomie (Dr. Mannagetta) schon zu alt seien, als dass von ihnen sich etwas erwarten lasse. Um sich ausschliesslich mit dem Lehramte beschäftigen zu können, sollen sie der Wahlfähigkeit zum Decans-Amte enthoben werden.

4. Die abgesonderte Jurisdiction der Universität, wenn sie auch ursprünglich ihre Zwecke gehabt haben möge, sei jetzt ein Missbrauch [579]). Woferne man sie

---

578) Jeder aufmerksame Leser weiss aus unserer frühern Darstellung, dass Herzog Wilhelm bei Festsetzung der Ipser-Dotation am 4. Juli 1405 das Ernennungsrecht der Professoren der drei obern Facultäten sich vorbehielt; rücksichtlich der Artisten aber dem herzoglichen Collegium die freie Wahl beliess. Ebenso, dass Ferdinand I. in der Neuen Reformation vom 1. Jänner 1554 das Ernennungsrecht aller Professoren wieder dem Consistorium der Universität anheim stellte. Es war daher wohl nicht ganz correct, diessfalls kurzweg von einem „Missbrauche" zu sprechen; so zweckmässig im Uebrigen auch eine Aenderung sein mochte.

579) Van Swieten ging hiebei von der, historisch ebenfalls nicht richtigen, Annahme aus, dass das Jurisdictionsrecht der Universität erst nach und nach zu seinem spätern Umfange erwachsen sei. Er sagte: . . . *„comme tous les tribunaux estendent tout doucement, s'ils peuvent, leur jurisdiction et que les membres de l'université*

nicht ganz aufheben wolle, solle man sie wenigsten genau auf die Personen der wirklichen Facultäts-Mitglieder beschränken. Jedenfalls sollen die Professoren der Theilnahme an den judiciellen Verhandlungen des Consistoriums enthoben bleiben.

5. Die Promotion solle nicht an gewisse Jahrgänge gebunden werden; wenn der Graduand die Prüfung bestehe, so sei es gleichgiltig, wie viele Jahre er darauf verwendet habe. Dafür müssten dann die zwei strengen Prüfungen scharf und exact vorgenommen werden; die Art, wie man bisher geprüft habe, sei ein Gräuel [580]). Die kostspielige Promotion *more ma-*

---

n'estoient pas fachés de trouver leurs privilèges amplifiés, *on a trouvé bon de placer sous le ressort du tribunal académique tout ce qui appartient aux membres de l'université*, *leurs femmes*, *enfants*, *cochers*, *valets etc.*: *et par là le senat académique s'occupe deux fois par semaine à examiner les querelles des laquais.*"

580) Die Zustände, die er diessfalls in Wien getroffen, beschreibt er in seiner sarcastischen Manier, wie folgt: „*On avoit introduit icy pour la dernière preuve une chose qui n'estoit point du tout convenable*, *quoy qu'on le veut faire passer pour une belle invention. Chaque membre de la faculté écrivoit sur un papier un cas médicinal ou l'histoire d'une maladie et puis on tiroit au sort pour voir quel cas seroit donné au candidat pour le resoudre sur le champ et en presence de tous les membres de la faculté. On se faisoit un malin plaisir d'embarasser un homme par là, et souvent ces cas prétendus estoient des vrays énigmes. Et plusieurs membres de la faculté m'ont avoué, qu'ils avoient vu paroitre des cas qui furent si embrouillés et ambigus, que toute la faculté en corps n'y voyoit goutte . . . . Qu'on juge, si on pouvoit avec équité demander une résolution sur le champ au candidat. Cependant malheur à luy, s'il ne devinoit pas ce que vouloit l'auteur du cas proposé. On l'admettoit comme membre de la faculté aujourd'huy, mais le lendemain on alloit conter par tout que le nouveau membre de la faculté n'estoit qu'un ignorant, mais que pour de certaines raisons il estoit passé par la pluralité des voix, et on avertissoit charitablement le publicq de n'avoir point de confiance en luy... Je garde encore quelques chefs d'oeuvre de cette espèce pour la rareté du fait.*"

jorum solle man ganz aufheben oder nur in gewissen Zeiträumen für besonders Ausgezeichnete gestatten.

Reform der medicinischen Facultät.

Da die Kaiserin mit den Vorschlägen Van Swieten's durchgängig einverstanden war [581]), so konnte schon am 7. Februar 1749 das Patent über die Reform der medicinischen Facultät erlassen werden [582]).

Darin ward gesagt, dass die neuen Professuren für Chemie, Botanik und Chirurgie aus dem landesfürstlichen Aerar würden dotirt werden. Van Swieten werde als Director aufgestellt mit dem Rechte, die Beobachtung der Studien-Vorschriften zu controliren, die Universitäts-Versammlungen zu berufen und ihnen zu präsidiren [583]). Im Einzelnen aber ward festgestellt, dass Ihre Majestät die Ernennung der Professoren sich selbst vorbehalte, indem die Aufstellung tüchtiger Professoren die Grundbedingung für das Gedeihen jedes Studiums seien; dass jedem, der, gleichviel in wie viel Jahrgängen, seine Studien an einer approbirten Universität beendet und die zwei strengen Prüfungen bestanden habe, zum Gradus zuzulassen, die Sitte aber, *per actum repetitionis* (für die anderswo Promovirten) promovirt zu werden, aufzulassen sei. In der ersten Prüfung sei über alle Theile der medicinischen Wissenschaft, in der zweiten über einen oder zwei Aphorismen des Hippokrates zu fragen. Den strengen Prü-

581) Siehe die Anmerkungen zur Beil. LXXXVIII.

582) Statutenbuch n. 125.

583) Van Swieten behielt die Würde eines Directors und Präses der medicinischen Facultät zeitlebens († 18. Juni 1772); doch wurde über sein Ansuchen am 18. November 1761 der k. Rath und Leibarzt Dr. Joh. Andr. Kestler E. von Rosenheim zum Vicedirector ernannt, welcher sohin bei allen Prüfungen, öffentlichen Ceremonien und Facultäts-Versammlungen, sowie bei den zur Abgabe eines ärztlichen Parere in Criminalsachen abzuhaltenden Commissionen anstatt des Präses zu fungiren hatte (Arch. der k. k. Studienhofcomm.).

fungen haben der Präses, der Decan, die vier Professoren, und zwei aus zwölf von Ihrer Majestät ernannten durch das Loos zu bestimmende Doctoren beizuwohnen. Die Promotion *more majorum* habe nur alle 6 Jahre für wenige, besonders ausgezeichnete Candidaten im Beisein eines landesfürstlichen Commissärs und unter Verabreichung von Medaillen zu geschehen. Der in Wien erlangte Doctors-Grad gelte für alle Erbländer, der an den übrigen Universitäten erworbene nur für die betreffende Provinz. Die strengen Prüfungen der Chirurgen seien durch den Präses, Decan und die zwei Professoren der Anatomie und Chirurgie unter Zuziehung von zwei Chirurgen; die der Pharmaceuten vom Präses, Decan, und dem Professor der Botanik und Chemie unter Zuziehung von zwei Apothekern vorzunehmen. Ueber die Wahl eines Decans sei die a. h. Approbation einzuholen. Die Professoren seien der Frequentirung des Universitäts-Consistoriums gänzlich enthoben. Die Akatholiken seien vom Gradus ausgeschlossen, woferne sie nicht ein besonderes landesfürstliches *Protectionale* vorweisen können.

Diesem Patente folgte das Gesetz vom 24. März 1749, welches die Taxen bei den strengen Prüfungen und Promotionen neu regulirte [584]). Auch das Uebrige,

584) Statutenbuch n. 126. Zu bemerken ist, dass hiebei zum ersten Male der Rector und der Canzler ebenfalls unter den bei der Promotion mit Taxen zu Betheiligenden aufgeführt sind. Van Swieten drang darauf, dass der Promotions-Act als ein *Actus Universitatis* (nicht *Facultatis*) angesehen werde. Indem er hiebei von der Voraussetzung ausging, dass die entgegengesetzte Vorgangsweise nur ein nach und nach eingeschlichener Missbrauch sei, hatte er zwar, wie so oft, wo er von der Geschichte eine Aushilfe für seine Ansichten verlangte, Unrecht (denn die Promotion war von jeher nur ein *actus Facultatis* gewesen); er hatte aber dabei noch einen andern, latenten Zweck im Auge. Die Spitze dieser Neuerung war nämlich hauptsächlich gegen die Jesuiten gerichtet, deren Pro-

was zur Ausführung des Patentes erforderlich war, liess nicht lange auf sich warten. Dahin gehörte: die reichliche Dotirung der Lehrcanzeln aus dem Staatsschatze [585]), die Ernennung von Professoren [586]), die

---

motionen in der philosoph. und theolog. Facultät er unter Controle stellen wollte. Es geht diess deutlich aus nachstehendem Falle hervor. Im J. 1756 erhielt der P. Provincial der Jesuiten den Auftrag, die theologischen Promotionen so vorzunehmen, wie in den übrigen Facultäten; im Jahre darauf erging an ihn der gleiche Auftrag in Betreff der philosophischen Promotionen. Der P. Provincial Ignat. Langetl beschwerte sich darüber in einem eigenen Memoriale, worin er sich auf die *Sanctio pragmatica* berief, in welcher den Jesuiten ausdrücklich gestattet wurde, die Promotionen in ihrer Art und innerhalb ihrer Facultäten vorzunehmen. Van Swieten, welchem dasselbe zur Aeusserung zukam, bemerkte hierüber sehr bündig: „*Le R. P. Provincial scavoit fort bien que l'intention de Sa Majesté estoit de déclarer que l'université seule a reçu du Souverain le pouvoir de créer des Docteurs et que la Société n'avoit jamais eu ce pouvoir, quoy-qu'elle avoit eu l'audace de l'usurper. Mon avis seroit, qu'il faut tenir ferme sur cet article et jamais permettre à la Société de créer des docteurs.*“ Bemerkung der Kaiserin: „völig mit *vansuiten* verstanden“ (d. i. einverstanden. Arch. der k. k. Studienhofcomm.). Für die Gegenwart mochte Van Swieten mit Recht auf seiner Meinung bestehen; aber zu behaupten, dass die philos. und theolog. Promotionen der Jesuiten von jeher nur Usurpationen gewesen seien, das war wieder eine von jenen kurzen Abfertigungen, um die er nie verlegen war, wenn es galt, etwas durchzusetzen.

585) Die Dotation wurde in folgender Art festgesetzt: für den Professor der prakt. Heilkunde 2000 fl., wenn er aber ein Ausländer war: 5000 fl., für die vier Professoren der Chemie und Botanik, der Institutionen, der Anatomie, der Chirurgie je 2000 fl.; für den botanischen Garten 3000 fl.; für das Laboratorium und die Bandagen 800 fl.; für Nebenerfordernisse 899 fl. (Siehe Statutenbuch n. 142).

586) Am 20. Sept. 1749 wurde Dr. Laugier zum Professor der neu-errichteten Lehrcanzel der Botanik und Chemie, vorläufig mit dem Gehalte von 1500 fl. ernannt. Nach seinem freiwilligen Austritte wurde am 6. März 1769 Nikolaus Jacquin berufen, welcher, am 16. Febr. 1727 in Leyden geboren, vorerst besonders den classischen Studien zugewendet, dann durch Theodor Gronovius in die Botanik eingeführt, durch *Jussieu* in Paris weiter gebildet,

Herrichtung eines botanischen Gartens [587]), die Ueber tragung der praktischen medicinischen und chirurgi schen Vorträge in das Krankenhaus [588]). Rücksichtlicl

---

schon im J. 1752 durch Van Swieten nach Wien gezogen worden war. Kaiser Franz ward dann die Veranlassung zu seinen grossen wissenschaftlichen Reisen nach Westindien und Amerika. Die Verdienste, die er sich um die Wissenschaft überhaupt, um die Wiener Universität und den botanischen Garten insbesondere erwarb, hier näher zu berühren, übersteigt unsere Aufgabe. Es sei nur erwähnt, dass ihm am 8. Nov. 1791 sein älterer Sohn im Lehramte zur Seite gegeben und am 5. Mai 1796 zu seinem Nachfolger ernannt ward. Er selbst starb erst im J. 1817 als Nestor seiner Collegen und mit dem Stefans-Orden geschmückt. Bekannt unter den Fachmännern ist die heftige Polemik, welche der Regierungsrath und Professor der Physiologie in Wien, Heinrich Joh. v. Crantz, gegen ihn erhob. — Anton de Haen, am 8. Dec. 1703 in Leyden geboren, ein Schüler Boerhave's, dann 20 Jahre lang praktischer Arzt im Haag, trat im Mai 1754 die Lehrcanzel der praktischen Heilkunde in Wien an. Nach Van Swieten's Tode, den er jedoch nur wenige Jahre überlebte, ward er erster Leibarzt der Kaiserin. Er war zugleich ein sehr fruchtbarer Schriftsteller; er war in vielen Dingen (so auch als Feind der Kuhpocken-Impfung) ein Anhänger der ältern Doctrin im Gegensatze zur neuern; einen sehr starken Gegner hatte er an dem Freiherrn v. Störk. — Ferd. Jos. E. von Leber, ein geborner Wiener, erhielt im J. 1761 die Lehrcanzel der Anatomie und theoret. Wundarzneikunde, die er 1786 mit den Vorträgen über chirurg. Krankheits-, Operationen-, Maschinen- und Bandagen-Lehre vertauschte; starb am 14. Oct. 1808. Seine anatom. Vorlesungen wurden 1777 und 1801 gedruckt.

587) Zum botanischen Garten wurde der ehemals Hennisch'sche Garten gekauft; für dessen Zurichtung erhielt der Hofarchitekt Pagassi am 22. Aug. 1755 1500 fl. und am 30. Sept. 1755 weitere 4000 fl. (Arch. der k. k. Studienhofcomm.). Die jährliche Dotation für die Einhaltung war 3000 fl., wovon am 9. Aug. 1755 300 fl. für den Gärtner bestimmt wurden.

588) In Folge Verordnung vom 6. October 1753 wurde die medic. und chirurg. praktische Lehrschule im Bürgerspitale errichtet und für den Professor der prakt. Heilkunde die Wohnung im gegenüberstehenden fürstl. Lobkowiz'schen Hause hergerichtet. — Am 19. Oct. 1776 wurde dann die medicinisch-praktische Lehrschule in das unirte spanische und h. Dreifaltigkeits-Spital übertragen, indem das Aerar den Miethzins von 1400 fl. an das Bürgerspital nicht länger

der Strenge gegen die unbefugte Ausübung der Heilkunde wurden nicht nur die frühern Privilegien der Facultät bestätigt [589]), sondern sie erhielt auch am 3. April 1752 das (auch später keiner andern Facultät zu Theil gewordene) Vorrecht, dass die sie allein betreffenden Verordnungen nicht mehr durch das Consistorium, sondern unmittelbar an sie geleitet wurden [590]).

Es bedarf wohl keiner besondern Erwähnung, dass das medicinische Studium unter der Leitung Van Swieten's und durch Männer, wie: Laugier, de Haen, Jacquin, Leber, in raschester Weise aufblühte; so wie es sich denn auch von selbst versteht, dass eine von der medicinischen Facultät im Jahre 1750 bei Hof eingereichte Remonstration gegen den neuen Studienplan zwar überraschen, aber nicht Berücksichtigung finden konnte [591]).

---

zahlen wollte. Ebendort ward auch die chirurg.-praktische Lehrschule angebracht und deren Oberleitung ebenfalls dem Professor der praktischen Heilkunde übertragen. Unter K. Josef endlich erfolgte die Concentrirung des spanischen und Dreifaltigkeits-Spitales mit dem allgemeinen Krankenhause, wohin dann auch im J. 1784 die med.-chirurg. praktische Lehrschule überbracht wurde (Archiv der k. k. Studienhofcomm.). — Das *Collegium anatomicum*, welches vordem im Vicedom-Amtshause seinen Platz gehabt hatte, wurde am 27. März 1753 in das Hofspital nächst der Burg übertragen (ebend.).

589) Statutenbuch n. 128, 129, 167.

590) Archiv der k. k. Studienhofcomm. Z. 31. Van Swieten hatte sich nämlich beklagt, dass der Umweg durch das Consistorium die rasche Ausführung mancher Anordnungen verzögere. Dem war nun dadurch allerdings abgeholfen; eine andere Frage war es, ob nicht dadurch die Sonderstellung der Facultät von der Universität wieder um eine Kluft erweitert wurde. — Dieses Vorrecht der directen Correspondenz mit der Regierung behielt die medicinische Facultät auch während des Decenniums, wo das Institut der Studiendirectoren aufgelöst war (1792—1802).

591) Die Facultät hatte bemerkt, dass auch nach der frühern Einrichtung manche ausgezeichnete Männer aus ihr hervorgegangen

Vielmehr wurden die demselben zu Grunde gelegten Maximen sehr bald für das gesammte Studienwesen in Anwendung gebracht. Zuvörderst wurde wie vorhin für die medicinische Facultät, so am 13. November 1750 für alle Facultäten angeordnet, dass di

---

seien, insbesondere aber verwahrte sie sich gegen den Eingriff in ihre selbständige Organisation, den der neue Studienplan mit sich gebracht habe. In ersterer Beziehung hatte Van Swieten freilich leichtes Spiel, er brauchte sich nur kurz auf die Thatsache zu berufen, „*que plusieurs années de suite de six cens enfans qui sont entrés à l'hopital des Bourgeois, ils sont morts cinq cent quatre vingt à peu près, ce qui repond pas à ce que l'université avance.*" Umständlicher verbreitete er sich über die Gründe der Aufstellung eines eigenen Directors und Präses. „*La necessité de cela parait evidemment, si on considère qu'il regne une division perpetuelle parmy les membres de la faculté, que le Doyen change ordinairement tous les ans, et si un Doyen zelé avoit commencé quelque reforme, son successeur le continuoit jamais ou par esprit de contradiction ou souvent par paresse, quelques fois mesme par desespoir de pouvoir réussir. Car il est à remarquer que le Doyen pouvoit rien faire sans l'avis de toute la faculté assemblée, et alors les plus impertinents prévaloient par leur criaillerie et emportoient la pluralité des voix. Je puis prouver par leur protocol mesme, que dans une seule année et sous le mesme Doyen ils ont pris quatre résolutions tout à fait differentes, et rien de plus commun que de trouver que le Doyen défaisoit ce que son prédecesseur avoit fait. Par cela aucun abus pouvoit estre corrigé et on se moquoit ouvertement du Doyen et de son autorité. Au contraire le President restant tousjours continué et s'il a besoin d'avis, le Doyen, les Professeurs en medecine et deux ou trois membres de la faculté et des plus respectables par leur age et par leur conduite suffisent à cela sans essuyer les clameurs et impertinences de plusieurs membres sans éducation et sans jugement.*" — Daher wurde denn auch die Eingabe der Facultät am 15. Dec. 1750 zwar unter gnädigen Ausdrücken, doch in sehr kurzen Worten abgefertigt (Arch. der k. k. Studienhofcomm.). Dass für die rasche Durchführung einer Reform der nach Van Swieten's Anträgen eingeschlagene Weg der geeignetste war, ist wohl nicht zu bezweifeln; welche Folgen aber für den Betrieb der Wissenschaft die Fixirung und zeitweise Potenzirung dieses Systems in der Zukunft nothwendig nach sich ziehen musste, wird sich später zeigen.

Zulassung (anderswo Promovirter) zur Facultät durch den blossen *Actus Repetitionis* für immer aufgehoben sei [592]); nebstdem mehrten sich zusehends jene Verfügungen, deren Richtung dahin ging, die Universität unmittelbar unter die Leitung der Regierungs-Gewalt zu stellen und die Machtfülle der letztern durch Schmälerung der Sonderrechte der erstern zu erhöhen [593]).

---

592) Statutenbuch n. 130. Daraus folgte, dass zwar Ausländer im Inlande, nicht aber Inländer im Auslande mit Erfolg promoviren konnten, indem der in einer einfachen Determination oder Disputation bestehende *Actus Repetitionis* die Ablegung der strengen Prüfungen nicht mehr ersetzen konnte.

593) In diese Kategorie gehörten folgende Verfügungen: 1. vom 4. April 1743, dass die Censur der religiösen Bücher zwar der Universität bleibe, die in das Politicum einschlagenden aber der Regierung übertragen werde (Univ. Registr. IV. B. 33. Statutenbuch n. 119. Im J. 1753 nach Einführung der Bücher-Censurscommission hörte die den Facultäten als solchen zustehende Censur gänzlich auf. Intim. an den Rector vom 1. April 1753. Univ. Registr. IV., P. 18 g); 2. vom 23. Nov. 1745, dass bei den Promotionen aller vier Facultäten jederzeit 3 Regierungs-Commissarien mit dem Rechte des Vorsitzes erscheinen würden (jur. Fac.-Archiv I, 871); 3. vom 26. Aug. 1746, welche die Abhandlung von Verlassenschaften und die Erhebung von Abfahrts-Geldern durch die Universität strenger regulirte (Stat. Buch n. 121); 4. vom 14. Aug. 1749, welche der Universität das Recht entzog, Buchbinder und Buchhändler bei sich zu immatriculiren (Stat. Buch n. 127); 5. vom 12. Sept. 1749, welche eine eigene Hofcommission in Maut-Angelegenheiten *cum derogatione omnium instantiarum* errichtete (Univ. Registr. IV, M. 6); 6. vom 20. Febr. 1749, welche die Approbation der Decans-Wahlen aller Facultäten von Hof abhängig machte (Archiv der k. k. Studienhofcomm.; wurde am 16. April — 7. Mai — 1774 wieder aufgehoben, Stat. Buch n. 168); 7. vom 5. März und 1. April 1750, von denen erstere für die oberaufsichtliche Besorgung der milden Stiftungen *cum derogatione omnium instantiarum* eine eigene Hofcommission unter dem Grafen von Stella errichtete, letztere den Rector beauftragte, alle Stiftungs-Administratoren an diese Hofcommission zu weisen (Univ. Registr. IV., S. 21); 8 vom 19. Februar 1751, welche für alle Akademien die Steuerfreiheit aufhob,

Reform der philosoph. und theolog. Facultät.

Am 21. und 25. Juni 1752 wurde der reformi Studienplan für die philosophische und theologise Facultät, in allen Detailvorschriften fertig, an d Rector zur weitern Eröffnung an die Jesuiten, die zunächst anging, hinausgegeben [594]).

---

quocunque titulo sie erworben worden sei (*Cod. Austr.* V. 555 9. vom 29. Mai 1751, welche dem Rector für alle Fälle den fr hern ausgezeichneten Platz bei der Frohnleichnams-Procession en zog (Stat. Buch n. 131); 10. vom 16. Mai 1752, welche alle St dirende, die ein unwürdiges Betragen zeigen, der Universitäts-Juri diction im vorhinein für verlustig erklärte (Stat. Buch n. 132 Mehrere dieser Einschränkungen wurden später noch enger restri girt. Dagegen wurde durch a. h. Entschl. vom 15. Sept. 1750 di Possessionsfähigkeit der Universitäts-Mitglieder, ihrer Witwen un Kinder in Ansehung der bürgerlichen Realitäten bestätigt, doch mi Ausnahme derjenigen aus ihnen, welche dem obersten Hofgerichte dem erzbischöfl. Consistorium, oder dem Landrechte unterstehen (In mehreren ämtlichen Verhandlungen ausdrücklich erwähnt, di Verordnung selbst konnten wir jedoch nicht auffinden. Vgl. die Verordnung vom 15. Sept. 1561, Stat.-Buch n. 66).

594) Statutenbuch n. 133. Die Verhandlungen hierüber wurden ohne Zuziehung der Universität und der Jesuiten gepflogen. Der Bericht des Directoriums *in publicis et cameralibus* vom 21. Februar 1750 rügte neuerdings jene Mängel der von den Jesuiten eingehaltenen Lehrmethode, welche von uns schon in der nächst-frühern Abtheilung berührt wurden, jedoch mit auffallend schärferer Kritik. Die Lehrer in den Jesuiten-Schulen seien viel zu jung, die von ihnen in deutscher Sprache aufgegebenen *Argumenta* seien kaum zu verstehen, in den untern Schulen sei fast keine Orthographie anzutreffen; „sonderheitlich aber klaget das *Publicum*, dass auf die gute Sitten und Sauberkeit wenig Achtung gehalten, sondern ein Knab durch den andern verführet und dahero gar viele Eltern veranlasset werden, ihre Kinder im Hauss unter eigener Obsicht, obschon mit grösseren Kosten unterweisen zu lassen." Ein grosser Schaden sei die Ueberfüllung; „die Clöster werden mit Mönch über alle Proportion angefüllet;" diess führe zu Noth und Elend; man solle daher aus den armen Knaben nur die *selectiora ingenia* annehmen. Rücksichtlich der Lehrart sei schon 1735 eine Vorschrift erlassen worden „und mues man auch denen Patribus Soc. das Zeugnus geben, dass sie seithero zu Verbesserung des *Studii* vielen Fleiss angekehret haben;" nur das viele Auswendiglernen habe noch

Für die philosophischen Lehrgegenstände waren zwei Jahrgänge mit täglich vier Vorlesestunden angesetzt; die Vorträge waren der Beschaffenheit und Reihenfolge nach genau geregelt [595]). Am Ende jedes Jahrganges war eine Prüfung zu halten, nach deren Ergebniss die Geprüften in ein gedrucktes Verzeichniss gebracht und die für unwürdig Erkannten aus der Schule abgeschafft wurden. Sehr bezeichnend waren die Andeutungen, welche für die Vortragsweise erlassen wurden. Die Professoren sollen nicht dictiren, sondern an einen bestimmten Autor sich halten, hiebei aber von der Aristotelischen Philosophie sich lossagen. Doch soll andererseits das Bestreben, die Lehrsätze auf gezwungene Art durch die h. Schrift zu bewähren, statt durch ihre natürlichen Gründe zu erhärten, eingestellt werden. Die Lehre von der „*Materia et Forma peripatetica*“ ward verboten [596]).

---

immer nicht aufgehört. Ein Ruin für das philosophische Studium sei es, „dass die Patres Soc. dieses Studium fast lediglich *ad theologiam speculativam* eingerichtet, selbes mit vielen unnutzen Subtilitäten angefüllet und die *materias magis utiles* nur obenhin berühret, oder wohl gar ausgelassen haben;“ die meiste Zeit werde mit Dictiren und Schreiben verloren; in zwei Jahrgängen liesse sich mehr und Besseres lehren (Archiv der k. k. Studienhofcomm.).

595) Im ersten Jahrgange wurde hauptsächlich Logik und Dialektik, Mathesis, und Metaphysik, letztere mit strenger Hinweglassung aller bedenklichen und subtilen Lehrsätze; im zweiten Jahrgange wurde Physik, Naturgeschichte und Ethik gelehrt. Zur letzteren rechnete man aber auch die „Staatslehre oder *Politica* von der Glückseligkeit und guter Einrichtung der menschlichen Gesellschaften in verschiedenen Regierungs-Formen“ und die „Staats-Oekonomie.“ Diese Lehrcanzel, welche seit 1763 durch Sonnenfels ihre nähere Ausbildung erhielt, ward erst unter K. Josef in die juridische Facultät übertragen.

596) Durch das Decret vom 16. Sept. 1752, welches befahl, dass niemand zu den juridischen und theologischen Studien zuzulassen sei, der nicht nach den zwei philosophischen Jahrgängen be-

Die theologischen Lehrgegenstände waren folgendermassen vertheilt. Die höhere Theologie (*theologia speculativa*) ward in zwei Lehrcanzeln getheilt, in die der scholastischen (*de Deo*, *incarnatione*, *gratia*, *virtutibus theologicis*) und in die der dogmatischen Theologie (*de actibus humanis, sacramentis, jure et justitia*). Für beide war ein vierjähriger Curs angesetzt. Das alte Testament in Verbindung mit der hebräischen Sprache, und das neue Testament [597]) wurden ebenfalls in je vier

---

sonders die Vorträge über Geschichte und Eloquenz gehört habe (Arch. der k. k. Studienhofcomm. 4), wurde das philosophische Studium factisch wieder dreijährig, denn wenn auch der *professor historiarum* (Mich. O'Lynch, seit 16. October 1753) anfangs der juridischen Facultät beigezählt wurde, so trat er doch später ganz zur philosoph. Facultät über. — Unter der „Eloquenz" verstand man deutsche Sprache und Stylübung; im Jahre 1753 wurde hiefür Joh. Sigism. Popowitsch berufen, welcher. am 9. Febr. 1705 in Steiermark geboren, die philos. und theolog. Studien (jedoch ohne Priester zu werden) im Inlande vollendet hatte. Er behauptete, dass zu seiner Zeit das Wort „Naturgeschichte" in den österr. Schulen noch unbekannt gewesen sei und dass er erst durch einen Apotheker erfahren habe, was man unter Botanik verstehe. Seit 1744 Professor der adeligen Akademie in Kremsmünster war er dann nach Regensburg und Leipzig gezogen und hatte sich einen sehr ehrenvollen Ruf erworben. Sein Lehramt an der Universität (und zugleich an der Savoy'schen Akademie) musste er 1768 aus Gesundheits-Rücksichten niederlegen. Indem sodann für die schönen Wissenschaften eine eigene Professur errichtet ward, erhielt das Fach der „Eloquenz" später, wie wir sehen werden, eine andere, der bisherigen beinahe schnurstracks entgegengesetzte Bedeutung.

597) Seit unvordenklichen Zeiten hatten die Dominicaner die Primar-Lehrcanzel der h. Schrift, die Augustiner jene der Moral-Theologie an der Universität versehen. Die Kaiserin scheint aber mit ihnen nicht zufrieden gewesen zu sein, denn am 26. August 1752 traf sie die Aenderung, dass die Dominicaner von nun an die *praelectio s. patrum*, die Augustiner die *doctrina sacrorum rituum* zu besorgen haben sollen, und zwar „mit mehreren Fleis als bis anitzo." Das Directorium *in publicis et cameralibus* (Graf Joh. Chotek) eröffnete diess den beiden Orden in ziemlich barscher Weise, so dass der Prior der Dominicaner unter umständlicher Rechtfertigung pro-

Jahren, die Polemik, das Kirchenrecht (jedoch mit Vorausschickung der *Institutiones imperiales*), die Moral-Theologie, die Controversen in je zwei Jahren, die griechische Sprache mit der Kirchengeschichte und die geistliche Eloquenz in je einem Jahre vorgetragen. Die Autoren hiefür wurden genau vorgeschrieben, bis man später eigens approbirte Vorlesebücher zur Verfügung haben werde. Aus jedem Fache sollen halbjährig um Ostern und im September Prüfungen gehalten werden mit der Wirkung der Zurückweisung in einen niedrigern Curs oder der gänzlichen Abschaffung; für die Zulassung zum Doctorate war durchweg der *calculus eminentis doctrinae* nöthig; doch mit Vermeidung aller Unkosten. Alle Doctoren der Theologie sollen sich monatlich zweimal zu wissenschaftlichen Besprechungen versammeln [598]).

---

praeterito um die Wiederverleihung der frühern Lehrcanzel bat. Die Kaiserin wies ihn zwar ab, gab aber zugleich dem Grafen Chotek eine kleine Lection, die wir, da sie ein Zug mehr in der Charakteristik dieser Fürstin ist, hier folgen lassen wollen: „In denen *decretis* an die Geistlichkeit die Worte wohl zu überlegen und sich nicht in unnothwendige Weitläuffigkeiten und Vorwürfe wegen Vergangen auffzuhalten, sondern khlar, kurtz und so vill es die Materie zulast, gnädig ihnen die Willensmeinung zu eröffnen, auff die Execution nachgehends genau und scharff zu halten“ (Arch. der k. k. Studienhofcomm.). — Es ist noch zu bemerken, dass die Dominicaner und Augustiner für ihre zwei Lehrcanzeln zwei gelehrte Ordensleute aus Italien (und zwar letztere aus der neapolitanischen Provinz den P. Augustin Gervasius) beriefen. Als sie damit die Zufriedenheit der Kaiserin erreicht hatten, wurden ihnen nicht nur am 26. Dec. 1764, trotz des gegentheiligen Einrathens der Hofcanzlei, Gehalte von je 500 fl. aus dem Aerar angewiesen, sondern sie erhielten später für die ausgezeichneten Professoren ihres Ordens, P. Gazzaniga Dom., P. P. Bertieri und Cortivo Aug., auch die ersten theolog. Lehrcanzeln wieder zurück.

598) Die Kaiserin erwartete sich von diesen Versammlungen einen grössern Aufschwung des wissenschaftlichen Geistes und ge-

Für beide Facultäten wurden je vier Examinatoren zu den strengen Prüfungen von Ihrer Majestät ernannt. Ebenso wurden für sie zwei Directoren aufgestellt [599]), welche am 11. August 1752 eine sehr genaue, namentlich auf die Approbation der Lehrsätze und Autoren, die Leitung aller Prüfungen und den Vorsitz in den

stattete daher auch am 30. Sept. 1758, dass für eine hiebei gelieferte literarische Ausarbeitung zwei Ducaten aus den Facultäts-Taxen verabreicht würden, und am 28. Dec. 1759, dass für die Facultät das „*Journal des Savants*" angeschafft werde. Zum Ankaufe von Büchern für die Studirenden der Theologie aber setzte sie eine jährliche Dotation von 200 fl. aus (Arch. der k. k. Studienhofcomm. Z. 9 und 25).

599) Zum Director des philosophischen Studiums wurde der P. Frantz, zu jenem des theologischen der P. Debiel, beide aus der Societät, ernannt. Das Decret vom 19. Mai 1753 übertrug überdiess dem Director des philos. Studiums auch das Amt eines Directors der *Studia humaniora* (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 29). — Um die theologischen Studien noch mehr zu heben und zu verbreiten, erging am 1. Febr. 1754 die ah. Entschl., dass Klostergeistliche weder auf fremde Universitäten noch in andere Klöster Studien halber geschickt werden sollen; wohl aber solle jede grössere Prälatur zwei, jede kleinere einen ihrer Geistlichen nach Wien schicken, um dort zu studiren. Geschähe diess nicht, so habe das betreffende Kloster den hierauf entfallenden Kostenbetrag zu erlegen, der dann einem, von Hofe zu ernennenden, armen weltlichen Theologen zu Gute zu kommen habe. Der dagegen remonstrirende oberösterr. Prälatenstand ward am 19. Oct. 1754 abgewiesen; nur den ärmern Stiftern (Gleink, Engelszell, Schlögl, Schlierbach, Waldhausen) ward erlaubt, um eine Dispens einzukommen (ebend. Z. 32, 36, 47). — Am 23. Febr. 1754 ward befohlen, dass nur jene Mendicanten eine theolog. Lehrcanzel erlangen können, welche gleich den übrigen Doctoranden vom Director und den vier Examinatoren geprüft und approbirt wurden; dafür solle die Prüfung unentgeldlich geschehen (*Cod. Austr. V.* 851). — Am 30. März 1754 endlich wurde angeordnet, dass weder von Privaten, noch Klöstern Bücher und Abhandlungen über theologische, kirchenrechtliche und philosophische Gegenstände ohne Censur durch die Censurs-Commission veröffentlicht werden dürfen (ebend. V. 863).

Facultäts-Versammlungen sich erstreckende Instruction erhielten [600]).

Beide Facultäten mit ihrem Director wurden überdiess in allen Beziehungen unmittelbar dem Fürsterzbischofe von Wien, Grafen von Trautson, als Protector des philosophischen und theologischen Studiums untergeordnet [601]).

Mit grössern Schwierigkeiten hatte die Reform der juridischen Facultät zu kämpfen, welche daher auch später und nicht mit jener Präcision zu Stande kam, wie die der übrigen Facultäten. Nicht als ob man über die Wahl der Fächer lange geschwankt hätte; denn man war längst im Reinen, dass die Facultät nur streng juridische Fächer (mit alleiniger, ohnediess nur probeweiser Zugabe der Geschichte) enthalten solle; man war auch allseitig einverstanden, dass man dem *Jus* Reform der juridischen Facultät.

600) Statutenbuch n. 134. Als am 11. August 1752 die Hofcanzlei (Graf Haugwiz) die Annahme der vom Erzbischofe entworfenen Instructionen empfahl, geschah diess nicht ohne Seitenhiebe auf die Jesuiten. Es sei nämlich auf ihre frühern Einwendungen, die sich auf die *Sanctio pragmatica* von 1623 stützten, kein Gewicht zu legen. Es wurde sogar mit einiger Schadenfreude bemerkt, der Landesfürst habe ja damals seine Befehle auch „ohnangesehen all- und jeder Privilegien, Statuten und Gewohnheiten, auch ohne einiges Difficultiern, noch wenigers Repliciern" befolgt wissen wollen. Es geschehe daher den Jesuiten jetzt nur das, was vordem um ihretwillen Andern widerfahren sei (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 34). — Wir führen diese einzelnen Züge desshalb an, weil man in ihnen die Vorboten späterer Ereignisse erkennen kann, welche durch den Schatten, den sie vor sich her warfen, sich gleichsam zum voraus ankündeten.

601) Decret vom 25. Juni 1752. Am 13. Nov. 1752 wurde dann der Erzbischof, jedoch ebenfalls nur für seine Person, zum Studien-Protector der ganzen Universität ernannt. Am 14. Nov. 1752 aber erhielt der Vicerector des akad. Jesuiten-Collegiums einen sehr gemessenen Befehl, dass alle Mitglieder der Societät ohne Verzug dem nachzukommen haben, was der Protector *ratione studiorum* ihnen anbefehlen würde. (Arch. der k. k. St. H. C.)

publicum und Naturrechte, dem man bisher immer d Zutritt verweigert hatte, nicht nur einen Platz, so dern auch den Ehrenplatz in der Facultät einräumen 60

---

602) Dass die Universität schon im J. 1635 (Beil. LXXIX und dann wieder in den Jahren 1725 und 1732 (Beil. LXXXV LXXXVI.), diese beiden letzten Male jedoch unter Anempfehlun besonderer Vorsichten, um Aufstellung eines eigenen Professors f das *Jus publicum* gebeten hatte, ist schon früher erwähnt worde In eine umständlichere Deduction über die Entwicklung des Staats und Völkerrechtes bis zu dessen Subsumtion unter das System de „Naturrechtes" im Allgemeinen mit dem Ausgangspuncte der An nahme eines Naturstandes der Menschen, uns einzulassen, ist hie nicht der Ort. Dass die Vernachlässigung der wissenschaftlichen Cultivirung der Genesis des einheimischen Rechtes und die dadurch darin entstandene Verworrenheit ein Hauptanlass der Entstehung dieses Systems gewesen sei, liegt wohl sehr nahe; Feindseligkeit gegen Geschichte, und Aufopferung des Realen und Concreten an das Aprioristische, Abstracte (recht eigentlich also eine Abkehr von dem Aristotelischen Wege philosophischen Construirens) waren dann permanente Merkmale desselben; denn die gemilderte Form, in der es zuerst unter Martini's Hand in Wien eingeführt ward, war in ihrer Art und für ihre Zeit wohl nur eine persönliche Ausnahme zu nennen. Das System nannte sich Naturrecht, Vernunftrecht, in spätern Zeiten wohl auch Rechtsphilosophie. Doch war letzterer Ausdruck nicht ganz zutreffend. Denn es war nicht ein blosses Philosophiren über das Recht, oder die Rechte; diese Wissenschaft ging vielmehr viel weiter, indem sie bestrebt war, auch die Fundamente, die Objecte ihres geistigen Wirkens aus menschlichem Raisonnement abzuleiten, d. i. selbst zu schaffen. Die Negirung des Gegebenen, der Offenbarung, der göttlichen „Setzung" der Grundursachen und der Grundbedingungen für die Bewegungsweise der Menschen war mit ihr geboren; sie war die incarnirte Auflehnung dagegen und zwar in so lange, als sie nicht ihren Ausgangspunct, die Fiction des Naturstandes und die Apotheose der Vernunft, rückhaltslos und mit voller Ehrlichkeit aufgab. Die innige Wechselwirkung zwischen ihr und den Staats-Reformern des XVIII. Jahrhunderts liegt klar am Tage; denn sie lieferte die Gründe, mit Hilfe deren es möglich war, sich über alle Scrupel und Bedenklichkeiten mit Einem Male und principiell hinwegzusetzen, und erklärte alle Rechte und alle Mächte, die dagegen Einsprache erheben konnten, im vorhinein als „Feinde des Vaterlandes." Es war sich da-

und neben dem römischen und Kirchenrechte auch das Lehenrecht und den Vortrag über die Theresianische Erblandes-Ordnung [603]) zulassen müsse. Auch die grösseren Kosten bildeten kein Hinderniss, vielmehr ward der Entschluss ausgesprochen, dem juridischen Studium in einer Weise aufzuhelfen, „dass sich keine hohe Schul *Europae* ansehnlicherer Rechtsgelehrten als Wienn zu rühmen hätte.“ Der Grund der Zögerung lag vielmehr in einem Zwiespalte der Meinungen über den Haupt-

---

her nicht zu wundern, dass in erster Reihe gegen die Kirche ein unaufhörliches „*Ceterum censeo*“ vorgebracht wurde. Es verging eine lange Zeit, wo man auf ihre Gegenvorstellungen nicht hörte, weil man es als ausgemacht ansah, dass sie nur aus Eigennutz und *pro domo* spreche. Eine glänzendere Rechtfertigung ist aber wohl Niemanden zu Theil geworden, als ihr; denn, von andern Staaten und ihren Drangsalen zu geschweigen, so hat auch in Oesterreich der Staat gerade vollauf zu thun gehabt, um gegen diese Richtung der Wissenschaft und ihre Jünger noch zur rechten Zeit „*pro domo*“ vorgehen zu können. Er hat sich entschliessen müssen, sie an die Kette zu legen, so gerne er auch vordem alle Behelfe, um dem Begriffe der abstracten Staatsomnipotenz Geltung zu verschaffen, aus ihrer Doctrin entlehnt hatte. Die Vorkämpfer derselben auf der Katheder haben sich ein solches Resultat wohl nicht erwartet; es ist ihnen aber noch im Laufe des XVIII. Jahrhunderts (wie wir zeigen werden) mit unumwundenen Worten und ohne Aussicht auf Gnade zu erkennen gegeben worden.

603) In demselben Jahre, wo die juridische Facultät neu geordnet wurde, 1753, befahl Maria Theresia, ein für alle deutschen Erblande anwendbares bürgerl. Gesetzbuch zu verfassen. Hofrath Zenker trug von 1760—1767 einen voluminösen Civilcodex in acht starken Foliobänden zusammen, woraus Regierungs-Rath Horten einen Auszug verfasste, dessen erster Theil 1787 in Wirksamkeit trat (Hormayr, Gesch. Wiens V, 1, S. 136; Beidtel, über österr. Zustände in den J. 1740—1792, Sitzungsber. der k. Akad. d. W. VII. Bd. S. 806 und VIII. Bd. S. 26). Die Landesgesetze (Theres. Erblandesordnung und Theres. peinl. Gesetzbuch) wurden auf der Universität *in natura* und nur nebenher als Anhängsel des röm. Rechtes vorgetragen. Erst am 11. Sept. 1778 wurde gestattet, dass das vom Prof. Hupka verfasste Lehrbuch hiefür benützt werden könne (Univ. Reg. I, 2. 190).

zweck, den diese Facultät zu erfüllen habe. Es erhob sich nämlich der (seitdem, wie es scheint, perennirend gebliebene) Streit der Ansprüche, welche der Staatsdienst einerseits, und die Wissenschaft andererseits an das juridische Studium stellten. Die Folge davon war, dass der unter Oberaufsicht des Erzbischofs und unter hauptsächlicher Betheiligung des Professors Popowitsch verfasste Entwurf [604]) zwar am 28. April 1753

---

604) Die Sache verhielt sich nämlich so. Der unter dem Einflusse des Erzbischofs im Jahre 1753 zu Stande gebrachte Entwurf wurde dem Directorium *in publicis et cameralibus* zur Begutachtung übergeben, welches am 21. April 1753 einen Vortrag erstattete, nachdem die Hofräthe v. Doblhoff, v. Kannegiesser, v. Mannagetta und v. Cetto ihre Meinungen darüber abgegeben hatten. Darin herrschten nun aber grosse Divergenzen; die einen beanständeten die beantragten hohen Besoldungen und Titel der Professoren; den andern war ein fünfjähriges Studium zu lange für den Staatsdienst; man könne es kürzer machen, dafür aber den Candidaten durch eine geschlossene Reihe von Prüfungen, welche sich durch das ganze Schuljahr hinzögen, für seine Zukunft vorbereiten. Wieder andere wollten nicht den Staatsdienst, sondern den Doctors-Grad als Zielpunct hingestellt wissen u. dgl. Jedoch der Erzbischof vertheidigte den Entwurf und behielt die Oberhand. Die Kaiserin rescribirte: „wäre nach des Ertzbischoffs Meinung die Sache zu expedirn und ihme die *commission* zu geben, dass er es wohl verfassen lasse zur Probe und eherer Einsicht noch von Popowitsch. Die Sach habe 3 unterschidlichen *subjectis communicirt*, ohne das einer von andern was gewust, haben es alle sehr belobt und in wenigen *diferent* gewesen; also kan mich nicht weiters mehr irre machen lassen." Die Intimation an den Erzbischof erging dann am 28. April. — Es ist noch zu bemerken, dass die Universität sich hiebei ganz passiv verhielt. Das Consistorium hatte noch im Dec. 1749 und am 3. Juli 1750 an die Stelle der gestorbenen Professoren Joh. Chioni und Joh. Oppenritter den Dr. Demscher und den k. Rath Dr. Ignaz Stöckl zu Professoren der Digesten und Institutionen ernannt. Van Swieten brachte zu wiederholten Malen Reformen in Vorschlag; jedoch das Consistorium ging darauf nicht ein. „*Ceterum de hoc negotio nunc altum est silentium*," heisst es im Matrikelbuche, welches für das Studienjahr 1751-52 auch noch die sehr gemüthliche Stelle enthält: „*Senatu academico constituto feliciter tranquilleque*

die a. h. Genehmigung erhielt, dass aber dessen Anwendung nur vorläufig und probeweise stattfand. Es erfloss daher auch hierüber nicht ein detaillirtes Patent, wie diess für die übrigen Facultäten geschehen war; sondern man begnügte sich, am 5. Mai 1753 den Concurs für die Besetzung der Lehrcanzeln auszuschreiben und behielt sich vor, jedem Professor einzeln seine besondere Instruction zu ertheilen.

Die Zahl der Professoren, welche sich in die obenangeführten Fächer einzutheilen hatten [605]), wurde auf fünf festgesetzt; es wurde die Erwartung ausgesprochen, dass binnen sechs Jahren jeder Professor sein besonderes Lehrbuch werde ausgearbeitet und zur Prüfung vorgelegt haben. Die Studirenden konnten, wenn sie täglich drei Stunden hörten, in vier, wenn zwei, in fünf Jahren die juridischen Studien zurücklegen; ein Doctorand musste aber fünf Jahre darauf verwendet haben. Es wurden sehr viele Prüfungen vorgeschrieben [606]), doch waren nur jene, welche in einen Staatsdienst treten wollten, gehalten, gute Zeugnisse

---

agebantur omnia, ut indicendi congregationem nulla per totius anni decursum fuerit necessitas" (Rhein. Matr. *f.* 273 *v.*).

605) Die Art der Vertheilung ist aus der Beilage XC. zu ersehen.

606) Der Entwurf schrieb vor: Jeder Professor solle aus dem Autor, den ihm der Director anweisen werde, stets drei Viertelstunden vortragen, und eine Viertelstunde examiniren, jeden Samstag aber eine halbe Stunde zu Exercitien verwenden. Nach jedem zweiten Monate sollen durch anderthalb Stunden in Gegenwart des Directors und der Facultät Disputationen gehalten, und die Defendenten und Opponenten durch das Loos gezogen werden. Am Schlusse des Jahres endlich vom 20. August angefangen, sollen alle Studirenden vom Director und den betreffenden Professoren scharf examinirt und je nach Befund für das fünfjährige, dreijährige oder zweijährige juridische Studium (wovon weiter unten) zugelassen werden.

vorzuweisen; auch waren, nach den Kategorien des Dienstes, in steigender Scala verschiedene Forderungen für die Hörung der Collegien festgesetzt[607]). An

607) Derjenige Studirende, welcher seine Wünsche darauf beschränkte, Notar, Sollicitator, Grundbuchsführer, Pfleger, Markt- oder Stadtschreiber zu werden, bedurfte nur ein zweijähriges Studium (das erste Jahr die Institutionen und das Naturrecht, das zweite Jahr die Erblandesrechte, beide Jahre die Digesten). Darauf musste er bei einem Agenten, Advocaten oder Grundbuchsführer zwei Jahre Praxis nehmen, nach deren Verlaufe er sich mit Zeugnissen über Wohlverhalten und Fleiss beim Studiendirector stellen und von ihm mit vier geschwornen Examinatoren theoretisch und praktisch geprüft werden konnte. — Derjenige, welcher dahin aspirirte, bei grössern Justiz-Tribunalien Expeditions-, Concepts-, Protocolls-, Archivs-, Zeugenabhörungs-Dienste zu versehen oder Agent zu werden, musste drei juridische Jahrgänge zurücklegen (im ersten Jahre Institutionen, Naturrecht und Erblandesrecht, im zweiten und dritten Jahre die *Digesta* und das Kirchenrecht). Nach zweijähriger Praxis bei einem Advocaten oder Justiz-Rathe musste er sich einer Prüfung unterziehen, wie oben. — Wer endlich Advocat, Landgerichts-Verwalter, Feld-Auditor, Stadtsyndikus, Hofrichter, k. Rath. Secretär oder Professor im Justizfache werden wollte, brauchte das volle juridische Studium. Doch konnte auch er die letzten zwei Jahre zur Praxis bei einem k. Dikasterium verwenden und nach weitern zwei Jahren, um Auscultant zu werden, sich einer theoretischen Prüfung durch den Director und die vier Examinatoren, und einer praktischen durch einen Präsidenten und vier Räthe unterziehen. — Diese Verfügungen waren zuvörderst nur für die Candidaten des Staatsdienstes berechnet; denn alle übrigen Studirenden waren im Betriebe der Wissenschaft nicht gehemmt und auch der Calcül der Jahresprüfungen hatte für sie keine Folgen. Ueberdiess war, in so weit es sich um den Staatsdienst handelte, nur der Justizdienst im Auge behalten. — Doch ging man hierin sehr bald weiter. Am 2. Nov. 1758 wurde verordnet, dass nur jener zu einem Justiz-Secretariat (und zu noch höhern Diensten) aspiriren könne, der bei den Prüfungen die *classem primam* erlangt habe (Univ.-Registr. IV., I, 11). — In mehrerer Hinsicht bedeutsam war aber die ah. Entschliessung vom 5. Juli 1766: „dass Ich bey allen künftigen Dienst-Erledigungen in Meinen politischen Cameral-, Finanz- und Commercial-Stellen auf diejenigen *Subjecta* besonders bedacht sein würde, welche in dem Natur-, Völker- und allgemeinen Staats-

16. October 1753 erfolgte sodann die Ernennung des juridischen Studiendirectors, Johann Franz von Bourguignon [608]) und der fünf Professoren [609]).

Recht als dem Grund der gesamten Policey, in der Policey- und Cameralwissenschaft, dann in dem Cameral- und Mercantil-Rechnungswesen ihren vorzüglich guten Fortgang durch Zeugnussen der betreffenden Lehrer erweisen können" (Archiv der k. k. St. H. C. 23). Man sieht daraus: 1. dass das Naturrecht, nach so kurzer Zeit seiner Einführung in Oesterreich, sich schon die Anerkennung errungen hatte, als Basis für die zu treffenden Staatseinrichtungen zu gelten; 2. dass bereits der Uebergang zu jener Zeit angebahnt war, welche für alle Zweige des Staatsdienstes die Zeugnisse über alle cameralistischen, politischen und juridischen Fächer ohne Unterscheidung verlangte.

608) Bourguignon war früher Professor des Naturrechtes und Lehenrechtes in Prag gewesen. Mit der Ernennung zum Studiendirector erhielt er zugleich den Rang eines Justizhofrathes und einen Gehalt von 4000 fl. Eine besondere Instruction scheint für ihn nicht ausgefertigt worden zu sein. Wir schliessen diess nicht nur daraus, dass uns eine solche nicht zu Gesicht kam, sondern auch aus dem Umstande, dass, als im J. 1790 der Staatsrath Martini allen Directoren ihre Instructionen abforderte, der juridische Studiendirector (Heinke) erklärte, er besitze eine solche nicht (Arch. d. k. k. Stud. Hof-Commission, Beil. XCVII.).

609) Ernannt wurden: Jakob Ernst Sundermaler mit 4000 fl. für das *Jus publicum et feudale;* Jos. Riegger mit 3500 fl. für das Kirchenrecht (am 1. Mai 1773 pensionirt und durch den *professor extraord.* Jos. Val. Eybel ersetzt; Riegger war der Verfasser eines eigenen am 8. Oct. 1768 approbirten Lehrbuches über Kirchenrecht (*Institutiones juris ecclesiastici*), an dessen Stelle 1784 das weitläufige, kirchenfeindliche und Febronianisch gesinnte Buch von Pehem, nach letzterem das kurze, jedoch in gleichem Sinne geschriebene Vorlesebuch von Rechberger trat, welches bis 1834 beibehalten wurde); Peter Banniza (gleich Sundermaler Professor in Würzburg, nicht zu verwechseln mit seinem Sohne Jos. Leonh. Banniza) mit 3000 fl. für die Digesten; Benedict Schmidt mit 2000 fl. für die *institutiones* und das *jus naturae.* Die zwei ersteren erhielten zugleich den Titel eines Hofrathes, die zwei letzteren den eines Regierungs-Rathes. Der fünfte Professor endlich, für die Geschichte, war Michael O'Lynch, mit 2000 fl., jedoch ohne höhern Titel (am 22. Juli 1758 durch Joh. B. von Gaspari ersetzt, wel-

Die Feststellung der Taxen für die Ertheilung de Grades *extra ordinem* im Gegensatze zur Promotio *more majorum* durch das Gesetz vom 20. (26.) Augus 1757 [610]) und die Verbindlichkeit zur Einverleibung i

---

chem am 7. März 1772 Joh. Schmid, später Watteroth nachfolgten). — Da Sundermaler und Schmidt ihre Lehrcanzeln nicht antraten, wurde am 28. Dec. 1753 an des ersteren Stelle Bogeris (B cris), und am 22. April 1754 an des letztern Stelle Karl Anton von Martini berufen. — Martini insbesondere (geb. am 15. August 1726 zu *Revò* in Südtirol, vor seiner Berufung der k. k. Gesandtschaft in Madrid zugetheilt) war in mehrfacher Hinsicht von allergrösstem Einflusse, einmal als öff. Professor und Schriftsteller (u. a. seine *Positiones de lege naturali*, *de jure civitatis; Exercitationes de jure naturali*, sämmtlich in mehreren Auflagen, den Naturstand der Menschen als Ausgangspunct nehmend, jedoch viel gemässigter, als die meisten seiner Fachgenossen, durchweg auf wissenschaftlichem Boden bleibend, namentlich gegen die Geschichte nicht feindlich auftretend); als Lehrer der kaiserlichen Prinzen, insbesondere also der Erzherzoge Josef und Leopold; endlich als Studienreformator unter Kaiser Leopold II. und durch seine Betheiligung an der Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches. Um seinen Standpunct ganz kurz zu bezeichnen, so gehörte er der Leopoldinischen Richtung im Gegensatze zur Josefinischen an, womit freilich nur eine mehrere Milde in den äussern Formen und eine grössere, oft nur durch Klugheit gebotene, Berücksichtigung praktischer Bedürfnisse und Empfänglichkeit für gemachte Erfahrungen gemeint werden kann, indem im Wesentlichen die Principien beider wohl zusammengingen. Das Lehramt hatte er bis 1778 inne, wo er wegen geschwächter Brust von der Katheder sich zurückzog. An seiner Statt wurde sein bisheriger Substitut Franz Zeiller am 1. Aug. 1778 zum ausserord. Lehrer mit 700 fl. und am 19. Nov. 1782 zum ord. Lehrer mit 2000 fl. für das Naturrecht und die Institutionen ernannt (Arch. d. k. k. St. H. C. 31, 117, 150). Beim Jahre 1790 werden wir von dem (seit 1773 Stefans-Ordensritter und seit 1779) Freiherren von Martini wieder zu sprechen Anlass haben. — Die frühern juridischen Professoren Ribitsch, Demscher und Platischa erhielten am 8. Nov. 1753 ohne alle Umstände den Befehl, ihre öffentlichen und Privat-Collegien ein für allemal einzustellen. Stöckl war schon vorher in die Justiz-Branche wieder zurückgetreten (Univ. Registr. I., 2, 92).

610) Statutenbuch n. 157.

die Facultät für den, der den *stallum advocandi* erlangen wollte, waren den diessfalls für die medicinische Facultät getroffenen Bestimmungen ganz analog [611]).

Bau des neuen Universitäts-Hauses.

Nachdem die Kaiserin in dieser Weise für den geistigen Aufschwung, wie nicht minder für die materielle Ausstattung der Facultäten auf's reichhaltigste gesorgt hatte, beschloss sie, der Universität auch ein neues, in grösserem Style angelegtes, der Höhe ihres Berufes entsprechendes Haus zu bauen. Die namhaften Kosten hiefür wurden auf den Staatsschatz übernommen [612]). Im August 1755 war das prachtvolle

611) Verordnung vom 10. Nov. 1759, dass Niemand zum Advocaten aufzunehmen sei, der sich nicht der juridischen Facultät einverleibt habe (*Cod. Austr. VI.*, 71). Rücksichtlich der Einverleibungs-Fähigkeit aber wurde folgender Unterschied gemacht: Die Studien und Prüfungen musste man an einer der vier inländischen Universitäten zu Wien, Prag, Innsbruck oder Freiburg zurückgelegt (Vdg. vom 4. April 1755, *Cod. Austr. V.*, 994), dagegen den Doctorsgrad durfte man nicht anderswo als an der Wiener Univ. genommen haben (Vdg. vom 22. Sept. 1753, jurid. Facult. Arch. II., 1058).

612) Schon am 4. Jänner 1753 gab die Kaiserin dem Professor der deutschen Beredtsamkeit, Popowitsch (aus Anlass der Genehmigung eines von ihm vorgelegten Planes über die Behandlungsweise seines Faches), den Auftrag, mit dem Erzbischofe über den Bau eines neuen Univ.-Hauses sich zu bereden, wobei sie sich bereit erklärte, die drei neben dem Jesuiten-Collegium stehenden Häuser hiefür anzukaufen, „weillen was annsehliches thun will.“ Am 26. Febr. 1753 konnte bereits der Bauvoranschlag überreicht werden, welcher für den Ankauf des Schiesslischen, Ekler'schen und gräflich Gatterburg'schen Hauses in der Bäckerstrasse 25,500, 19,000 und 22,000 fl., für den Bau aber 75,000 fl. verlangte, sohin im Ganzen das Präliminare auf 141,500 fl. stellte. Der Voranschlag wurde am 15. März 1753 genehmigt; am 11. Mai erhielt der Erzbischof die runde Summe von 200,000 fl., welche schon am 19. Mai auf 250,000 fl. erhöht wurde. Es war nämlich beantragt, auch die Wohnungen für die juridischen und medicinischen Professoren oder doch für den Professor der Chemie und Botanik, ferner einen Sitzungs-Saal, ein Holzgewölbe für die theolog. Facultät, und ein

„neue Universitäts - Haus“ gegenüber dem alten (i Jahre 1625 von den Jesuiten gekauften) fertig [613] am 5. April 1756 erfolgte dessen feierliche Uebergal an die Universität [614]), welche sohin am 1. Febru 1757 den Auftrag erhielt, diesen Tag der Uebergal alljährlich durch ein solennes Hochamt, verbunden m

---

Laboratorium für die Experimental-Physik darin unterzubringen Die Eintheilung der Localien und die Oberaufsicht des Baues wurd dem Erzbischofe übertragen. Die dadurch in den alten Gebäude leergewordenen Räume wurden am 3. Juli 1753 für die orientalischen Sprachknaben bestimmt (Arch. der k. k. St. H. C.).

613) Auf den Bericht, dass die feierliche Uebergabe nunmehr vorgenommen werden könne, schrieb die Kaiserin: „all dieses erst nach der Kindbett.“ Uebrigens hatte sich nach vollendetem Baue noch ein Nachtrags-Erforderniss von 27,833 fl. 20 kr. herausgestellt. Auch ward der Bau nicht sehr gelobt; man tadelte, dass er nicht gut akustisch und nicht feuersicher sei, und warf die Schuld ebenso auf den Baumeister Münzer, wie auf den Hof-Architekten Zadet, „welcher einen ungereimten Riss zur Ausführung gegeben.“ *In der* That musste man fortwährende Auslagen auf Reparaturen machen: so im Juni 1757 4020 fl., im Dec. 1757 13,259 fl., und im Jahre 1759 2550 fl. und schliesslich 526 fl. 22½ kr. (Arch. der k. k. St. H. C.).

614) Der Act der Uebergabe geschah, nach celebrirtem Hochamte, im Universitäts-Saale vor der Kaiserin, dem Kaiser, dem Erzherzoge Josef und den Erzherzoginnen Maria Anna und Maria Christina. Auf der linken Seite waren der Rector, alle Universitäts-Glieder und Studenten, rechts die Minister, Kämmerer und das Hofgefolge. Der oberste Canzler, Graf v. Haugwitz, trat zum Kaiser und zur Kaiserin, empfing kniend ihren Befehl, welchem gemäss er die Schlüssel der Universität, welche ihm von einem Rathe des Directoriums auf carmoisin-sammtenem Polster überreicht wurden, mit einer Anrede dem Erzbischofe, als Studienprotector, im Namen der Majestäten überreichte. Dieser gab sie mit einer Anrede dem Rector Magnificus, welcher *pro forma* sie dem Directorium überreichte, um sie sogleich wieder zurückzuerhalten. Zum Schlusse hielt der Professor P. Georg Maister *S. J.* eine grosse *Oratio ad populum.* — Dieser feierliche Tag wurde noch überdiess durch Denkmünzen und durch Austheilung von 1000 Kremnitzer Ducaten an 372 arme Studirende gefeiert (Univ.-Registr.).

einer der Reihe nach von einem der vier Directoren zu haltenden lateinischen Dankrede, zu feiern [615]).

Aenderungen im corporativen Bestande der Universität.

Demnach ist es nun auch an der Zeit, auf das innere, corporative Gefüge der Universität einen Blick zu werfen.

Die zwei Decennien von 1740 bis 1760 waren ein Zeitraum ausserordentlicher organisatorischer Thätigkeit im Staatswesen Oesterreichs. Massgebender Grundsatz war hiebei, dass der Staat unbedingter Herr im Hause sein wollte, theils weil es ihm schien, dass er ein Recht habe, das zurückzufordern, was ihm nur durch die Usurpationen früherer Zeiten entwunden worden sei, theils weil er freie Hand haben wollte, um die für nothwendig und dringend erkannten Reformen mit Energie durchzuführen. Zu dem Ende war eine geregelte Gliederung von Behörden von den Provincial-Verwaltungen an bis zu der am 19. December 1760 eingesetzten obersten Centralstelle des Staatsrathes in Ausführung gebracht worden. Daran reihte

615) Statutenbuch n. 155; erneuert am 18. April 1777 (Arch. der k. k. St. H. C. 114). Durch Verordnung vom 26. Febr. 1763 wurde als Tag dieses Gedenkfestes, bei welchem stets auch der oberste Canzler intervenirte, der 5. April, und wenn dieser in die Charwoche fiel, der 11. April festgesetzt (ebend.). — Am 9. April 1761 fand sodann noch nachträglich, jedoch ohne besondere Feierlichkeit, die Grundsteinlegung Statt, wobei der Procurator der österr. Nation, Dr. der Phil. und Med. Franz Pachner, der Univ.-Syndikus Jos. Gregor Gewey, ferner statt des erkrankten Procurators der sächs. Nation der Exprocurator der österr. Nation, b. R. Dr. Joh. Nep. Ertl, der Directorial-Baumeister Mathias Gerl intervenirten. Die Benediction vollbrachte Joh. B. Edlinger, Dr. der Phil. und Curat bei S. Stefan. Das eingegrabene Messingblatt enthielt die Denkschrift: „*Franciscus ac Maria Theresia Augusti, Pii, Felices scientiarum artiumque omnium Incremento et Ornamento Aedium harum Fundamenta jaci curavere Anno M. D. CC. LIII., X. Kal. Augusti.*" (Univ.-Registr.)

sich die Regelung des öffentlichen Geldwesens, indem die Staatsgewalt nicht nur die frühern aus den ständischen Steuerverwilligungen fliessenden Beschränkungen zu beseitigen wusste, sondern auch für den Modus des Gebarens mit den für öffentliche Anstalten verwendeten Geldern neue, eine geregelte Controle zulassende Einrichtungen traf.

In beiden Beziehungen wurde die Universität sehr bald in den Kreis der allgemeinen Reformen einbezogen.

Die Finanzquellen der Universität lagen von Alters her theils in den landesfürstlichen Dotationen, theils in dem, allerdings geringen Einkommen von dem eigenen, durchweg von Vermächtnissen oder andern Schenkungen stammenden Vermögen, theils endlich in dem Rechte der Selbstbesteuerung. Zu letzterer gehörten die Immatriculations-, Prüfungs- und Promotions-Taxen und die Collegiengelder; ein Beschluss der Nationen konnte aber auch den Lehrern und Schülern Steuern auferlegen, rücksichtlich deren eine statutarische Beschränkung nicht vorlag, wenn gleich seit dem XVI. Jahrhunderte zu einem solchen Mittel nie mehr gegriffen wurde. Man betrachtete vielmehr schon seit längerer Zeit die landesfürstlichen Dotationen als die Haupt-Einkommensquelle. Diese hatten im Wege besonderer Verschreibungen stattgefunden, indem der Landesfürst der Universität das Recht ertheilt hatte, von gewissen Aemtern, Mauten u. s. f. gewisse Jahresbeträge zu beheben. Nicht der Staatsschatz im Allgemeinen, sondern das zugewiesene Amt stand als Schuldner seiner Gläubigerin, der Universität, gegenüber, deren Sache es war, zuzusehen, wie sie zu ihren Rechten gelange, und wenn sie dazu gelangte, wie sie für ihre Bedürfnisse damit auskomme. Um die Beschaffenheit dieses Verhältnisses noch näher vor Augen zu rücken,

sucht man nur Folgendes anzuführen. Bei Verschreibung der Ipser Dotation vom 4. Juli 1405 hatte Herzog Wilhelm sich und seine Nachfolger verbindlich gemacht, für den Fall, als die Maut zu Ips weniger als die verschriebenen 800 Pfund Pfenn. jährlich ertrüge, das Fehlende anderswoher zu ersetzen. Hierin also hatte die Universität Sicherheit; bei jenen Verschreibungen aber, wo diese Clausel fehlte, hatte sie sie nicht. Wenn bei dem betreffenden Amte ein dauernder Minder-Ertrag eintrat, so galt, wie bei einem gewöhnlichen Gläubiger seinem zahlungsunfähig gewordenen Schuldner gegenüber, der Satz: *casus nocet domino*; man sah es als in der Natur der Sache gelegen an, dass die Universität eben so gut ihre ökonomischen Wechselfälle erleben könne, wie eine Privat-Person.

Schon im Laufe des XVII. Jahrhunderts jedoch modernisirte sich nach und nach diese Anschauung; indem die Universität von Zeit zu Zeit die Schulden-Rückstände summirte und vom Staate einen Ersatz verlangte. Freilich hatte auch nicht übersehen werden können, dass diese Rückstände nicht so sehr durch die Zahlungs-Unfähigkeit der beitragspflichtigen Aemter, als vielmehr durch die vom Staate für sich erhobenen Anticipationen veranlasst worden waren. Daher kam es auch, dass der Landesfürst eine solche Ersatzpflicht im Principe anerkannte; und dass unter K. Karl VI. die dem Leser schon bekannten Verhandlungen geführt wurden, die nur desshalb zu keinem Abschlusse kamen, weil die Hofkammer vor dem Höhenbetrage der zu ersetzenden Summe zurückscheute.

Im Jahre 1744 wurde die Angelegenheit neuerdings aufgenommen, und die Universität überreichte endlich im Jahre 1751 eine Berechnung, worin die Summe ihrer rückständigen Aerarial-Forderungen bis

31. October 1751 auf 565,852 fl. 49 kr. angesetzt war [616]). Sie scheint sich in der That erwartet zu haben, dass der Staat diesen ganzen Betrag, oder doch eine namhafte Abschlagszahlung an sie ausfolgen lassen würde. Die Sache kam jedoch ganz anders.

Mittlerweile waren die Reformen der Facultäten und der Bau des neuen Universitäts-Hauses, sämmtlich mit sehr bedeutenden Auslagen vom Staate aus unternommen worden. Ueberdiess, und das war das Entscheidende, lag in diesen neuern Einrichtungen der Grundsatz enthalten, dass die Universität nicht als eine eigenberechtigte, mit dem Befugnisse der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung versehene Stiftung, sondern als eine öffentliche Anstalt anzusehen sei, deren Zustände zu regeln lediglich von dem Belieben des Staates abhänge, so gut wie bei einer von ihm errichteten orientalischen, Gewerbs-Schule u. dgl. Von da bis zur Festsetzung ihres Budgets und von da bis zur gänzlichen Incamerirung des Universitäts-Vermögens waren nur mehr zwei Schritte und sie wurden sehr schnell gethan.

Am 10. Juli 1753 erging der Befehl, von nun an alljährlich die Rechnungen der Universität und der vier Facultäten durch den Erzbischof nach Hof vorzulegen [617]). Durch die Verordnungen vom 16. und 30. October 1753 aber wurde die Verwaltung und Cassaführung der Universität förmlich auf den Staat übernommen [618]). Die Ausgaben wurden unter systematischer Fixirung aller einzelnen Posten auf 39,372 fl. 34 kr. berechnet, zu deren Deckung zuvörderst das

616) Beil. LXXXIX.

617) Statutenbuch n. 141.

618) Statutenbuch n. 142, 143.

Einkommen der Universität und der Facultäten, welches sich auf 6626 fl. 16 kr. belaufe, verwendet werden solle; die fehlenden 32,746 fl. 18 kr. werde der Staatsschatz beisteuern. Die Aufsicht über die Gesammtverwaltung habe ein in kaiserlichen Diensten stehender Cassier zu besorgen, welcher seine Rechnung dem k. k. Directorium *in publicis et cameralibus* zur Censur einzuliefern, vierteljährlich der Ministerial-Banco-Deputation Erforderniss-Ausweise zu übergeben und ebenfalls vierteljährlich die Ausbezahlung vorzunehmen habe. Der s. g. Universitätsfond bestand daher vorläufig noch fort [619]); aber die Gebarung mit demselben ging von einem kaiserlichen, nur den Staatsbehörden verantwortlichen Cassier aus, der schon am 24. November 1753 ernannt ward und seine besondere Instruction erhielt [620]). — Am 12. März 1754 erschien dann nur mehr die Verordnung, dass die Schuldforderungen der Universität an das Aerar hiemit als abgethan zu betrachten, und die alten Schuldbriefe sämmtlich von ihr auszuliefern seien [621]), was auch am 11. April 1754 ge-

---

619) Die Beitrags-Quote des Aerars wurde nämlich nur als Vorschuss betrachtet, und es lag in der Absicht der Kaiserin, nach und nach einen eigenen, der Staats-Aushilfe nicht mehr bedürfenden *Fundus Universitatis* zu creiren, der dann ein für sich abgeschlossenes Budget erhalten könne. Dieses System unterschied sich daher immerhin noch wesentlich von der unter K. Josef II. ausgeführten vollständigen Incamerirung.

620) Statutenbuch n. 145. Der ernannte Cassier (unter gleichzeitiger Beseitigung des frühern Universitäts-Quästors) war der Directorial-Cancellist Christian Heinrich Zigeiner; ihm folgte am 10. Sept. 1763 Lucas Agapit Hueber und diesem im J. 1774 der Hofconcipist Joh. Ant. Freyberger (Arch. d. k. k. St. H. C.).

621) Statutenbuch n. 149. zugleich auch den Befehl enthaltend, dass den 4 Nationen die Rechnungen ihrer Einkünfte ebenfalls abgefordert, das Erträgniss vom 1. Nov. 1753 an der Universitäts-Cassa einverleibt, daraus zur Begehung der Nationsfeste das erfor-

schah [622]). Was sie an liegenden Gütern ausserhalb Wien besessen hatte, wurde in Zwischenräumen verkauft [623]). —

Mit der Entziehung der eigenen Vermögens-Verwaltung und mit der Umwandlung des gestifteten Einkommens in budgetmässige Staatsgehalte war im Grunde die Hauptbedingung für das selbständige corporative Leben der Universität schon entzogen. Es kam nun nur mehr darauf an, die eximirte Sonderstellung derselben auch in ihren anderweitigen Ueberresten in einer Weise umzugestalten, dass sie dadurch allen übrigen ersten Instanzen im Staate gleichgestellt, sohin alle Auszweigungen und Spitzen, die über dieses Niveau hinausragten, weggeschnitten würden. Diesen Zweck beabsichtigte und erreichte das Gesetz vom

---

derliche Quantum abgereicht, der Ueberrest aber zur Vermehrung des *Fundi Universitatis* verwendet werden solle (Vgl. Anm. 80 S. 65).

622) Am 11. April 1754 bestätigte die niederösterr. Repräsentation und Kammer den Empfang der vom Rector an sie übergebenen Original-Documente: Herzogs Wilhelm Verschreibung pr. jährliche 800 Pfund Pfenn. vom 4. Juli 1405; Kaiser Ferdinand's I. vom 30. Mai 1551 für jährl. 2000 fl.; desselben vom 1. August und 1. Nov. 1563 für Kapitals - Darlehen pr. 4000 und 1000 fl.; Maximilian's II. vom J. 1567, und Rudolf's II. vom 5. Oct. 1593 für Kapitals-Darlehen pr. 1000 und 1800 fl. (Univ.-Archiv *Lad. XXXVII.*, 17). Diese Ausfolgung wurde dann noch insbesondere durch die Hof-Intimation vom 4. Aug. 1759 bestätigt (ebend. 18). — Am 21. Jänner 1754 suchte die Universität die Wiederverleihung der Pfarren Laa und Gross-Russbach nach, die ihr einst einverleibt gewesen waren, erhielt aber am 2. Febr. einen sehr kurzen, abschlägigen Bescheid (Univ. Reg. I., 3, 90).

623) Was die Universität in Bertholdsdorf und Medling an Weingarten besass, wurde am 27. März 1755 um 712 fl. verkauft (Univ. Registr. I. 3. 99). Die Weingarten in Grinzing wurden im J. 1784 (nach erfolgter gänzlicher Incamerirung des Universitäts-Vermögens) an zwei Käufer um 435 und 396 fl. verkauft (Arch. d. k. k. St. H. C.).

18. November 1752 [624]), welches das Consistorium der Universität in zwei Collegien spaltete:

1. in ein *Consistorium ordinarium*,
2. in ein *Consistorium in judicialibus.*

Das *Consistorium in Judicialibus* bestand aus dem Rector als Präsidenten, wenn er der juridischen Facultät angehörte (folglich für die darauffolgenden drei Jahre aus diesem Exrector) [625]), aus dem Decane und Procurator der juridischen Facultät, dann aus sechs Hof- und Gerichts-Advocaten als Assessoren, welche vom Landesfürsten ernannt wurden. Diese Stelle hatte alle Civil-Streit- und Criminal-Sachen der Universität nach den allgemeinen hierüber geltenden Gesetzen zu führen [626]). Die Jurisdiction derselben wurde strengstens auf die der Universität angehörigen Individuen beschränkt; der Uebertritt in was immer für einen andern Staats- oder Privatdienst und die Erhebung in den Adelstand entrückte den Betreffenden der Universitäts-Jurisdiction [627]).

---

624) Statutenbuch n. 136.

625) In Ermanglung eines solchen Rectors oder Exrectors hatte der Decan der jurid. Facultät das Präsidium zu führen, jedoch nur als Stellvertreter und ohne sich den Titel „*Magnificus*" beilegen zu dürfen (Vdg. vom 9. Dec. 1753 und 2. März 1754. Arch. d. k. k. St. H. C.).

626) Die Verordnung vom 23. Nov. 1754 bestimmte, dass nur die Rechtshändel und Process-Sachen, nicht aber auch Testaments-Abhandlungen, Gerhabschaften u. dgl. vor das *Consistorium in judicialibus* gehören (Arch. d. k. k. St. H. C.).

627) Auf eine Remonstration, welche die Universität gegen diese neue Einrichtung überreichte, rescribirte die Kaiserin: „Es bleibt bei dem, wie die Beylag es ausweiset, zu expedirn, dem Erzbischoffen auch als *protector studiorum* ein Decret zu erlassen, er wolle genau invigilirn, dass selbs nach denen vorgeschribenen Maasreguln geschehe, und alles was er findet, nicht nach selben wäre, alsogleich abzustellen und zu verordnen, wie er es vor gutt findt, desgleichen an die Universitätt, das in Allen genau befolgen sollen,

Das *Consistorium ordinarium* bestand aus dem jeweiligen Rector, dem Canzler, den vier k. k. Directoren, den vier Decanen, Senioren und Procuratoren. Seine Aufgabe war: die *politica, publica et non contentiosa* zu besorgen. Unter ihm standen die Facultäten. Da ferner die Professoren weder zu Decanen gewählt, noch auch (um sich ihrem Lehrberufe ganz widmen zu können) zum Consistorium gezogen werden durften [628]), so ward das Consistorium sowohl als jede einzelne Facultät zu einem Collegium von Doctoren. Daher kam es, dass seit dieser Zeit der Begriff „Facultät" mit dem Begriffe „Doctoren-Collegium" synonym gebraucht wurde, und dass für den ganzen, freilich nicht mehr beträchtlichen, durch das Präsidium der Directoren noch mehr herabgedrückten Ueberrest von Repräsentations- und Corporations-Rechten die Doctoren-Collegien sich als die Vertreter, und sohin auch als die Träger und Bewahrer der historischen Ueberlieferungen der Universität betrachteten [629]). Ihr

---

was von selben ihnen vorgeschriben wirdt." (Arch. d. k. k. St. H. C.) — Man muss übrigens bemerken, dass die correctionelle und policeiliche Gewalt über die Studirenden, welche der Universität, freilich ohne Beizug der Professoren, blieb, ein immerhin noch sehr wichtiger Ueberrest war, wenn gleich sonst (Statutenbuch n. 138, 139, 146, 154, 164, 166) der äussere Umkreis des Jurisdictionsrechtes sehr „arrondirt" wurde.

628) Das Decret vom 12. April 1757 (Statutenbuch n. 156) schrieb vor, dass das Seniorat nicht mehr von den Professoren, sondern von dem ältesten Doctor der Facultät versehen werden solle, und das Decret vom 29 Nov. 1760 (Statutenbuch n. 162) befahl, dass die Professoren weder für das Decanat, noch sonst für ein Amt der Universität wählbar seien; dass sie aber dafür vor allen übrigen Mitgliedern der Facultät, den wirklich fungirenden Decan allein ausgenommen, den Vorrang und sohin die ersten Plätze nach dem Director und Decane einnehmen sollen.

629) Durch die Entfernung der Professoren von allen Consistorial- und Facultäts-Geschäften bildete sich dieses im Grunde

Einfluss auf die strengen Prüfungen und die Doctors-Promotionen war sehr gering; ein eigenes Feld der Wirksamkeit schuf für die medicinische und juridische Facultät die Gründung der Wittwen-Societäts-Cassa [630]); in Sachen der Wissenschaft und ihrer Lehre in der Universität waren sie ohne allen Einfluss.

Die Professoren hinwiderum standen unmittelbar unter dem Director, der alle jene Befugnisse in sich vereinigte, welche in frühern Zeiten die Facultät in Betreff des Studienwesens ausgeübt hatte. Die Professoren waren seine ausführenden Organe und hatten für die Richtung und den Inhalt ihrer Vorträge sich genau an seine Weisungen zu halten. Der Director aber war das Organ des Staates. Man kann daher sagen: So

---

ganz abnorme Verhältniss von selbst heraus. Erst K. Leopold II., welcher sein Hauptaugenmerk auf die Hebung des Lehrerstandes richtete, erklärte am 3. April 1790 (Statutenbuch n. 213), dass nicht die Decane, Senioren und Procuratoren der Facultäten, sondern das Gremium der Professoren den „wahren Bestandtheil" und „den wesentlichen Theil" der Hochschule repräsentiren. — Als aber seit 1802 die Studien-Directoren wieder eingeführt, die Lehrer-Collegien aufgelöst wurden, trat naturgemäss auch das frühere, vor Leopold II. stattgehabte Verhältniss der Superiorität der Doctoren gegen die Professoren neuerdings ein. —

630) Statutenbuch n. 159 und 161. Die ah. Genehmigung für die medicin. Wittwen-Sustentations-Cassa erfolgte am 6. Mai 1758, jene für die juridische am 28. Juni 1760. Letztere erhielt sogar die seit 1753 in den Univ.-Fond gezogenen Capitalien per 13.350 fl. sammt den seit der Einziehung rückständigen Interessen per 667 fl. 30 kr. zurück. — In die Statuten dieser zwei Societäten glauben wir nicht eingehen zu müssen, da dieselben doch von der Universität eigentlich ganz abseits standen. Es geht diess schon aus dem Decrete vom 18. Nov. 1758 (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 11) hervor, welches befahl, dass der Decan der med. Facultät nur aus jenen Einkommens-Quellen, welche nicht zur Wittwen-Societät zu schlagen seien, unter Aufsicht des Präses die Facultäts-Auslagen bestreite, und hierüber dem k. k. Univ.-Cassier seinen Ausweis überreiche.

wie die Staatsgewalt für die Verwaltung und Justiz ihre untersten ausübenden Organe hatte, so hatte sie sie nunmehr auch in der Wissenschaft. Jeder Professor hatte nicht mehr und nicht anders zu lehren, als es der Staat vorschrieb; jede Neuerung, jeder über die Routine hinausgehende Fortschritt in der Wissenschaft war im Grunde eine Ueberschreitung seines Wirkungskreises, um deren Approbirung er daher bei der Regierung einkommen musste. Denn das jeweilig bestehende Vorlesebuch war seine Amts-Instruction, welche eigenmächtiger Weise zu alteriren ihm nicht zustehen konnte [631]).

Die vier Directoren endlich standen unter dem Studien-Protector [632]).

---

631) Seit der im J. 1749 begonnenen Studien-Reform hat sich dieses Princip an den österr. Universitäten durch ein volles Jahrhundert behauptet. Mit einigem Wechsel in der Strenge der Ausführung gab es von da an nur eine officielle Wissenschaft. Am schärfsten verfuhr darin die Regierung K. Josef's II., welche (*wie* wir sehen werden) befahl, dass kein Lehrer auch nur ein Jota von dem vorgeschriebenen Buche abweichen dürfe. Einem Zeitalter, welches seine Maximen *a priori* und aus der *raison* formulirte, in der Ausführung dann aber alle Ungleichheiten und Abweichungen hasste, musste es zusagen, die Amtirung eines Professors mit der eines Tabak-Verschleissers auf gleiche Linie zu stellen; was für diesen der Gegenstand des Staatsmonopols und die Manipulations-Instruction, das war für jenen die Wissenschaft und das Vorlesebuch. Was darüber hinaus ging, war für beide ganz der gleiche Amtsfehler. Wie in andern Dingen, so wurde zeitweise auch hierin etwas an äusserer Strenge nachgelassen, ohne jedoch das Princip je verwinden zu können. Am willkommensten wäre es gewesen, wenn man alle wissenschaftlichen Systeme, Fortschritte, Erfindungen durch eine eigene Behörde anfertigen und sohin den Professoren zur weitern Verabreichung an die Studirenden hätte zustellen lassen können, — wenn diess eben möglich gewesen wäre.

632) Am 16. Dec. 1752 ward dem Protector erlaubt ein eigenes Siegel zu führen, wobei aber die Bemerkung eingeflochten wurde, dass dieses Amt nur ihm für seine Person zustehe, nicht aber mit

Unter solchen Umständen konnte Niemand überflüssiger erscheinen, als der Superintendent. Es war so schwer, für ihn einen Wirkungskreis auszumitteln, dass man ihm am 19. Mai 1753 durch den Auftrag, an der Seite des philosophischen Studien-Directors die Aufsicht über die Gymnasien zu führen, einige Beschäftigung zu verschaffen suchte [633]; am 9. März 1754 aber dieses Amt gänzlich aufhob [634].

Errichtung der Studienhofcommission.

Als nach dem Tode des Cardinal-Erzbischofs Joh. Jos. Grafen von Trautson († 10. März 1757) das Studienprotectorat erledigt ward, wurde gemäss der a. h. Entschliessung vom 12. April 1757 dieses Amt nicht wieder besetzt, sondern die Leitung der Studiengeschäfte dem obersten Canzler Grafen von Haugwitz und dem Canzler Grafen Johann von Chotek übertra-

---

dem erzbischoflichen Stuhle verbunden sei (Arch. d. k. k. St. H. C.); und als dem Erzbischofe später von mancher Seite der Titel „*Protector Universitatis*" beigelegt wurde, nahm diess die Kaiserin sehr übel auf und bemerkte, Protectorin der Universität sei sie selbst, er, Erzbischof, sei nur Studienprotector (a. h. Entschl. v 16. Juni 1756. ebend.).

633) Statutenbuch n. 140.

634) Die Kaiserin war sehr ungehalten über den Superintendenten Hüttner, und schrieb über ihn: „Der königl. *commissarius hüttner* kombt niemals und thutt nicht, mithin ihme zu *dispensirn*, das er nichts mehr alda (d. i. bei der Univ.) zu thun noch zu erscheinen haben wird; der *protector* und die zwey *directores*, an welche auch diser Befehl ergehen soll und alle künfftige seynd besser als ein solcher *commissarius* und müssen mir vor alles stehen." — Dieses Urtheil war wohl etwas hart; denn da das Studienwesen und die Geldgebarung in andere Hände gelegt worden war, so war es schwer zu sagen, womit der Superintendent sich noch hätte befassen sollen. Daher ist wohl auch in der Intimation der a. h. Entschliessung (Statutenbuch n. 148) von dem Missfallen der Kaiserin nichts gesagt worden. — Die durch die Aufhebung der Superintendenz erledigte Oberleitung des Stipendien-Wesens wurde am 1. Juli 1754 dem theolog. Studiendirector übertragen (Univ.-Reg. II., 88).

gen [635]). Doch bildete sich bald eine Commission, bestehend aus dem neu-ernannten Erzbischofe Christoph Grafen von Migazzi (jedoch ohne Protectors-Titel), G. Van Swieten [636]), dem Canonicus von Stock, Hofrath von Bourguignon, Canonicus Simen, Professor von Martini, Professor Gaspari und Secretär Grundner, welche über die beim Directorium eingereichten und von dort ihr zugetheilten Studien-Angelegenheiten berieth, und auch unmittelbar Vorträge an die Kaiserin erstattete. Um nun mit grösserer Sicherheit vorgehen zu können, stellte diese Commission am 23. März 1760 den Antrag, mit dem eben bestehenden Personale durch ein a. h. Decret zu einer eigenen Hofcommission ernannt zu werden. Dieser Antrag erhielt das Placet der Kaiserin mit dem Auftrage, sich wenigstens allmonatlich einmal zu versammeln, die Protocolle nach Hof vorzulegen, die kaiserl. Verordnungen auszuführen und auf die Verbesserung des Studienwesens im Allgemeinen ihr Augenmerk zu richten [637]).

---

635) Statutenbuch n. 156.

636) Die Berichte dieser Commission sind in der Regel vom Erzbischofe und von Van Swieten unterfertigt. Die Kaiserin scheint in der Vereinigung der Gesinnungen dieser beiden Männer, welche in vielen Stücken einander wohl diametral entgegengesetzt waren, eine Gewähr für die Zulässigkeit ihrer Vorschläge erblickt zu haben. Dennoch findet sich wiederholt auch Van Swieten allein, anstatt des Erzbischofs, unterfertigt, und zwar gerade bei solchen Vorträgen, zu deren Inhalt letzterer seine Zustimmung wohl schwerlich gegeben haben würde.

637) Jene a. h. Entschliessungen, welche die Kaiserin eigenhändig auf die Vorträge indossirte, tragen weder eine Unterschrift, noch auch ein Datum. Letzteres kann daher auch in diesem Falle nicht angegeben werden. — Am 3. April 1773 wurde für den Erzbischof der Staatsrath Baron Kresel als Präses substituirt, weil ersterer mit den beabsichtigten Neuerungen, namentlich rücksichtlich des Kirchenrechtes, in steigende Conflicte gerieth. Die Kaiserin war

Damit war nun die Einrichtung des Studienwesens im neu-österreichischen Sinne zum Abschlusse gekommen; denn unter der Studien-Hof-Commission standen auch die Studien-Commissionen in den einzelnen Provinzen, und die principiellen Fragen wurden von nun an nicht mehr, wie vordem, für eine bestimmte Universität, sondern mit der Giltigkeit für alle Erbländer gelöst [638]).

Der einflussreichste Mann war nach wie vor Van Swieten, theils als Stellvertreter des Präses der Commission, theils durch sein persönliches Ansehen, theils

---

damals mit den Reformplanen noch vollkommen einverstanden; später, als sich deren Tendenzen deutlicher gestalteten, änderte sie ihre Meinung (worüber wir noch besondere Beweise bringen werden), und fing an, den Beschlüssen der Studiencommission zu misstrauen. Daher kam es, dass sie mit der a. h. Entschliessung vom 12. Jänner 1778 die selbständige Wirksamkeit dieser Behörde aufhob und sie der Hofcanzlei unterordnete. Die Geschäfte sollen zwar, wie vorhin, durch die vier Directoren, die Generalien durch Martini in eigenen Sitzungen besorgt werden; doch seien alle wichtigen Sitzungen unter dem Vorsitze des obersten Canzlers, die minder wichtigen unter jenem des Canzlers oder Vicecanzlers zu halten, und zu dieselben jederzeit der Abt von S. Dorothee, und ein vom obersten Canzler (Grafen von Blümegen) zu bestimmender Hofrath der Hofcanzlei zur Beaufsichtigung beizuziehen. Die so controlirte Studien-Commission solle zwar *autoritatem pleni* haben und ihre a. u. Vorträge unmittelbar erstatten können, doch stets nur durch den obersten Canzler, der auch ihren Protokollen seine Unterschrift beizusetzen habe (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 132).

638) Da es nicht die Aufgabe dieses Werkes ist, eine Geschichte des Studienwesens in Oesterreich zu schreiben, so werden wir, was die *ratio studii* betrifft, von nun an unsere Darstellung nur auf das für den Zusammenhang mit unserer Aufgabe Nothwendige einschränken. In der Hauptsache werden wir darauf nur in so ferne Rücksicht nehmen, als dadurch für die Wiener Universität Eigenthümliches gegeben oder Eigenthümliches beseitigt wurde. Indem der Staat die Studienleitung ganz in seine Hände nahm, wurde ja ohnediess die *ratio studii* dem Kreise der statutarischen Einrichtungen einer einzelnen Universität entrückt.

durch seine hohe Gunst bei Hof. Alle Mitglieder der Commission gehörten der neuen Zeitrichtung an, eben so machten die neu-ernannten Professoren der Universität sämmtlich nach derselben Seite hin Front. Die vereinigte Thätigkeit dieser Männer erhielt dadurch ein eigenthümliches Gepräge, bei welcher unverkennbar mehrere solidarisch mit einander verbundene Zwecke angestrebt wurden. Diese Zwecke gingen aber dahin: 1) die Studienanstalten ohne Unterschied, mit Aufhebung aller Ueberreste kirchlicher Richtung, als rein weltliche Anstalten hinzustellen; 2) in so ferne sie weltliche Anstalten waren, sie in erster Reihe und immer ausschliessender als den Zwecken des Staates und des Staatsdienstes dienstbar zu erklären; hinwiderum aber 3) die Schule als Mittel zu benützen, um jene Reformen, im eigenen Gebiete des Staates und gegenüber der Kirche, eingänglich zu machen, welche noch lange nicht als gesichert, noch weniger als abgeschlossen angesehen werden konnten. Dass diese dreierlei Bestrebungen sich wechselseitig die Hände reichten, ist auf den ersten Blick sichtbar; es ist daher nicht nöthig, sie abgesondert zu behandeln; es genügt, jene Thatsachen, welche ihre steigende Ungeduld, das vorgesteckte Ziel zu erreichen, ostensibel machen, chronologisch aufzuführen, wobei denn auch einige Jahrgänge von dem Jahre 1760, welches die Studienhofcommission förmlich und unter eigenem Namen auftreten sah, in den Kreis der Betrachtungen einzubeziehen sind.

Fortgang und Tendenz d. Reformen.

Schon die im Jahre 1755 von Van Swieten durchgesetzte Verfügung, dass die feierlichen Promotionen bei St. Stefan nur selten zuzulassen, und durch Promotionen im Universitäts-Saale zu ersetzen seien, hatte die Wirkung, diesem Acte die kirchliche Feierlichkeit

zu benehmen [639]). Später hörten erstere ganz auf, weil die Studiencommission den Candidaten ausdrücklich davon abrieth [640]). Dem Canzler ward am 3. Februar 1755 zu erkennen gegeben, dass sein Amt fortan nur mehr darin zu bestehen habe, den Candidaten der Promotion über den bei ihm *privatim* abgelegten Eid auf das katholische Glaubensbekenntniss und die unbefleckte Empfängniss Mariä einen schriftlichen Revers auszustellen [641]). Dadurch ward das Recht der Licenz-Ertheilung (beziehungsweise Verweigerung) durch den Canzler beseitigt.

Am 14. August 1756 beantragte Van Swieten, sowohl den Canzler (damals Bischof Marxer) als den P. Rector des Jesuiten-Collegiums aus dem Consistorium zu entfernen, den erstern, weil keine kirchlichen Gegenstände darin verhandelt würden, den zweiten, weil er von jeher nie ein Recht dazu gehabt habe, und weil es überhaupt an der Zeit sei, der Herrschsucht dieses Ordens einen Damm zu setzen [642]). Als die

---

639) Statutenbuch n. 152. Dass die jurid. und medic. Facultäten für die Promotionen *extra ordinem* (d. i. im Gegensatze zur *promotio more majorum*, und nicht so zu verstehen, als ob erstere nur aussergewöhnlich vorgenommen worden seien) ihre besondern Weisungen erhielten, ist schon früher erwähnt worden.

640) Protokoll der k. k. Stud. H. C. vom 19. Dec. 1778.

641) Statutenbuch n. 150.

642) *Le consistoire consiste en deux parties. La première contient ceux, qu'on nomme „Proceres Academici," qui ont des sieges distinguées, placées sur une petite Estrade. Le Recteur Magnifique a la première place. L'Evesque Marker, qu'on nomme Chancelièr de l'université, a la seconde, et le Père-Recteur du college des Jesuites est à la troisième. Apres suivent les quatre directeurs selon le rang respectif des facultés.*

L'autre partie contient les quatre plus anciens des facultés, les quatre doyens et les quatre procureurs des nations. Le notaire de l'université est à costé avec son bureau, pour tenir les notes.

Parmi les Proceres Academici L'Evesque Marker y est et le

Kaiserin nicht darauf eingehen wollte, liess Van Swieten den Antrag in Betreff des Canzlers fallen, erneuerte

---

Pere-Recteur peut estre sans beaucoup d'utilité. Car Marker y est en qualité de „Praepositus Capituli ad S. Stephanum;" mais comme nous aurons plus besoin de l'Eglise de St. Étienne pour les fonctions publicques de l'université, on pourroit se passer facilement de sa personne. — Il est vrai qu'il prétend estre une espèce de surveillant de la part de la cour de Rome: mais surement nous traitons point de la religion dans le consistoire, mais uniquement des affaires de l'université, des collations des Stipendia, on y revoit les comptes de ceux, qui distribuent les stipendia etc.

L'Evesque Marker se mesle pas de ce que font les Professeurs en Theologie. Aussy c'est au Cardinal Archevesque d'avoir soin de la pureté de la doctrine.

Si on croit, que cela sert à la gloire de l'université d'avoir un chancelier, l'Archevesque pourroit estre revestu de ce titre, comme l'Archevesque de Prague.

Tout ce que l'Evesque Marker fait est de recevoir le serment de defendre l'immaculée conception de ceux, qui doivent estre graduez. Mais cela n'est pas une affaire du Consistoire.

Mais c'est bien pis d'y trouver le P. Recteur du college ayant mesme le rang devant les directeurs. Car on sçait fort bien, que cette charge est donnée pas au plus sçavant membre de la société. Car il faut menager le temporel, et regler l'interieur de la maison; tout cela n'est d'aucune utilité au consistoire. De plus une place si honorable se donne sans le choix de sa Majesté, et selon le bon plaisir uniquement de la Société, ce qui est un grand inconvénient. Le grand article est d'avoir la pluralité des voix et par la de dominer dans le consistoire. — Deux directeurs sont Jésuites qui doivent estre tousjours de l'opinion du R. P. Recteur, par consequent parmi les sept „Proceres Academici" ils ont trois voix; si parmi les quatre autres il yaun seulement, qui craint d'offenser la société par un avis contraire, ils ont la pluralité de ce côté la. L'Evesque Marker y vient pas tousjours, mais quand il y est, il manque pas de se conformer humblement au P. Recteur. Le Recteur Magnifique n'estant qu'une année en charge, trouve rarement à propos de se brouiller avec la société.

Le R. Pere de Biel a trouvé a propos d'introduire dans le consistoire encore deux membres de la société sçavoir un professeur en theologie et un professeur en philosophie sous le titre de „seniores" de leur facultés respectives — or il est a noter qu'on donne place dans le consistoire au quatre „seniores" des facultés parce qu'on suppose,

aber seine Angriffe gegen die Jesuiten [643]). In einem Schreiben vom 5. November 1757 stellte er der Kai-

---

que l' avis d'un vieillard expérimenté dans les affaires peut d'estre d'un bon usage. Cependant ces deux Professeurs sont jeunes encore.

Sa Majesté a ordonné, qu'on met point des Professeurs dans le consistoire pour epagner leur tems destiné a un autre usage. La faculté de droit et de medicine, qui se piqueront tousjours d'une prompte obéissance, ont d'abord mis pour „seniores" les plus anciens membres de leurs facultés. Mais la société n'a pas trouvé bon de suivre cet exemple. — J'eus beau protester contre cette introduction, on a passé outre. Mesme le R. Pere de Biel m'a dit, que je n'avois qu'a mettre un Professeur en Medecine pour Senior dans le consistoire, si je le voulois, mais que lui il feroit pas autrement. — On voit clairement l'envie de dominer. La société a cet heure cinq voix dans le consistoire et si elle trouve le secret de faire élire un Doyen dans la faculté de théologie et de philosophie, qui est de la société, ils auront sept voix qui entraineront la pluralité; car on craint la société. — Quand mesme la pluralité des voix s'oposoit au dessein de la société, le Père de Biel se faisoit donner un decret de l'Archevesque qui l'ordonnoit ainsy. On a vu un exemple memorable de ce manege dans cette fameuse promotion d'un docteur en théologie faite avec exclusion formelle du Recteur magnifique. — On voit par la l'esprit de domination; la conservation de l'université et de ses droits incontestables depend de la reforme de ces abus.

14. *Aout* 1756. *Van Swieten.*

Randglosse der Kaiserin: *Ça est a régler.*

(Abgedr. in Ridler's öst. Arch. II., 1832, S. 128).

643) Diese Angriffe galten weniger den einzelnen Persönlichkeiten, als dem Orden. Nicht so sehr die Wissenschaftlichkeit als die kirchliche Eigenschaft der Corporation kam hiebei in Betracht. Denn in ersterer Hinsicht glauben wir sogar, eine Verwandtschaft zwischen Van Swieten und seinen Nachfolgern einerseits, und den Jesuiten andererseits zu erblicken. Die Vorliebe für die exacten Wissenschaften, die humanistische Auffassung der Alten, die Virtuosität in der Schematisirung, die Eleganz und Humanität der äussern Form waren Eigenschaften, die, weil beiden gemeinsam, ein Verbindungsglied zwischen beiden bilden mussten. Daher kam es, dass Männer, wie: P. Frantz und P. Debiel, so lange sie Professoren und nicht Directoren waren, P. Fröhlich, P. Jos. Ekhel, der Astronom P. Maxim. Hell, P. Mastalier, P. Denis, P. Metzburg für ihre persönlichen Leistungen unverholene Anerkennung fanden. Daher kam es ferner, dass man auch nach geschehener Aufhebung

serin vor, dass die Wirksamkeit der Jesuiten an Hochschule von jeher eine Calamität gewesen sei, dass sie nicht einmal die Zwecke, um derentwillen von Ferdinand II. berufen worden seien, erfüllt hätt und dass sie gegen die landesfürstlichen Befehle si fortwährend ungehorsam erwiesen [644]). Sohin erfolg

---

der Jesuiten es für einen Gewinn erachtete, sie in den früher in gehabten Lehrcanzeln zu belassen. Nur von den theologischen Fächern schloss man die Ex-Jesuiten aus kirchlich-politische Gründen aus. Wäre diese Verwandtschaft nicht bestanden, so wären zwei Dinge nicht wohl zu erklären: 1. dass man für di Gymnasien und grösstentheils auch für die philosophischen Studie die von den Jesuiten adoptirte Methode des öffentlichen Unterrichtes beibehielt, da dieselbe doch gerade den Anforderungen der Wissenschaft offenbar nicht mehr genügte: 2. dass man (wie sich ad 1790 zeigen wird) nach wenigen Decennien genau, nur in viel höherm Grade, auf dieselben Mängel hinauskam, die man vordem den Jesuiten nicht ohne Grund vorwerfen konnte. — Von dem Augenblicke an, wo sie aufhörten, einem kirchlichen Orden anzugehören, hatte man an ihren Personen und an ihrer Lehrart nichts mehr auszusetzen. Man fürchtete, in der Ausführungsweise mancher Principienfragen auf eine Unverträglichkeit mit den Ordens-Statuten zu stossen. Wir haben daher auch nicht zu fehlen geglaubt, indem wir diese Angriffe gegen die Jesuiten *a parte potiori* von der kirchlichen Seite auffassten und hier einreihten

644) „*L'effet a montré, que les estudes ont langui et sont dépéris dans l'université, depuis que la Société y a esté incorporée. L'estat déplorable de l'université dans le commencement du glorieux regne de Sa Majesté n'est que trop connu, et la postérité citera tousjours le regne de Marie Thérèse comme une glorieuse époque du rétablissement des sciences. Par conséquent il est clair que la Société n'a pas rempli le but, que ces deux empereurs* (*Ferd. I. et II.*) *avoient en vue. Au contraire toutes les universitées, où ils ont occupé la domination, sont tombées totalement; Grätz, Olmutz, Tyrnau sont des preuves éclatantes. Surement il servit infiniment mieux, si la Société ne fut jamais unie à l'université. A Louvain ils ont fait bien des tentatives pour la mesme fin, mais ils n'ont pas jamais pu réussir. On a vu partout les oppositions ouvertes et cachées par des désobéissances marquée aux ordres de Sa Majesté, que la Société regarde d'un oeuil jaloux le progrès des sciences. La Société nourrit dans son sein des hommes scavans, mais elle aime point de trouver concurrents hors de la So-*

am 12. November 1757 das Decret, welches dem P. Rector den Platz im Consistorium entzog und wobei

---

ciété. Le monopole des sciences est son but afin de primer par tout ... L'université avoit raison d'estre affligée du decret de Ferdinand II." — Da es nun in der *Sanctio pragmatica* von 1623 (Statutenbuch n. 83, Absatz 5) heisse, „*si quando in consistorio tractanda fuerint negotia academiae ad rem literariam spectantia, idem P. Rector advocari, nec sine eo, quod scholares omnes concernet, quidquam statui debet;*" so folge daraus, dass der P. Rector für gewöhnlich nicht in das Consistorium gehört habe. — Diese Beweisführung ist zuvörderst eine offenbare und absichtliche Verdrehung. Der P. Rector war im Consistorium als Nachfolger des Priors im frühern Artisten-Collegium, welches auf die Societät übergegangen war. Ueberdiess aber sagte die obcitirte Stelle in der *Sanctio pragmatica:* „*Eidem Rev. P. Rectori Collegii hoc etiam honoris tribuit Universitas, ut in consessibus omnibus et actibus academicis sedeat et locum occupet immediate post dominum Superintendentem;*" dann erst folgt obige Fortsetzung. Wie lässt sich das anders erklären, als so, dass der P. Rector allen Univ.-Versammlungen beizuwohnen das Recht hatte, dass er aber insbesondere dann, wann es sich um *res literarias* handelte, nie fehlen durfte? — Daher hat Van Swieten obigen Vordersatz wohlweislich nicht erwähnt. — Dass die Societät in späterer Zeit und insbesondere durch die Hinausdrängung aller Concurrenten erschlaffte und sich selbst schadete, ist wahr, und wir haben diess nicht verhehlt. — Im weitern Verlaufe seines Briefes wirft dann Van Swieten den zwei Directoren P. Frantz und P. Debiel Berufs-Vernachlässigung vor (*Le R. P. Frantz en negligeant assez les estudes dont il est directeur* u. s. f.), und kommt sohin zum Schlusse, dass man an keine Vertrags-Verbindlichkeiten gegen die Jesuiten mehr gebunden sei, weil sie die Bedingungen und Erwartungen, die K. Ferdinand II. an ihre Berufung geknüpft, nicht erfüllt hätten. Darauf liesse sich Folgendes sagen. Die Jesuiten hatten ihre Schulen in Wien im J. 1552 eröffnet; im J. 1623 lag ein 70jähriges Wirken derselben klar vor Augen. Als daher K. Ferdinand II. sie zur Universität berief, that er es nicht etwa auf gut Glück, weil er ungewisse Hoffnungen in ihre Wirksamkeit setzte, sondern express, weil sie so waren, wie sie waren. Man kann zugeben, dass ihr Unterricht in den höhern Fächern seit Ende des XVII. Jahrhunderts nicht mehr genügte, aber zu behaupten, dass sie die ursprünglichen Bedingungen ihrer Stellung nicht erfüllt hätten, ist abermals eine augenscheinliche Verdrehung, selbst wenn man die Betrachtung, dass die Wiener Universität, welche schon

nicht vergessen ward, in der Eröffnung beizusetz dass ihm dieser Platz im Grunde nie zugestan sei[645]). — Der nächste Angriff war gegen die v den Jesuiten bekleideten Directors-Stellen der phi sophischen und theologischen Facultät gerichtet. D P. Frantz, Director des philosophischen Studium welchen Van Swieten am 17. Jänner noch als se verdienstvoll gelobt hatte[646]), schilderte er nun als u fähig[647]). Gegen den P. Debiel, Director des theolo gischen Studiums, erhob er am 3. November 1757 di Anklage, dass er die landesfürstlichen Verordnunge durch Chicanen zu umgehen suche[648]). Am 28. Jun

---

seit 1522 verfallen war, durch die Jesuiten theilweise wieder gehoben wurde, und den Umstand, dass der Verfall der medic. und jurid. Studien mit ihrem Wirken nichts zu schaffen hatte, gar nicht in diesen Kreis ziehen wollte. —

645) Statutenbuch n. 158.

646) Beil. LXXXVIII.

647) Siehe die frühere Anm. 644.

648) Der Anlass hiezu war folgender. Debiel hatte über das theolog. Studium im Allgemeinen einen Bericht erstattet, worin er dessen Fortgang zwar lobte, jedoch beisetzte: 1. die Vorschrift, vor dem Uebertritte in die theolog. oder jurid. Studien die Vorlesungen über Geschichte und Eloquenz zu besuchen, werde nur von den Wenigsten befolgt; wenn diess nicht anders werde, so wäre es besser, diese beiden Canzeln ganz aufzulassen; 2. die nachlässigen Frequentanten solle man mit einer kleinen Geldstrafe zu Gunsten der armen Theologen bestrafen; 3. der Regens des S. Barbara-Convictes weigere sich immer, die Convictoren in der vorgeschriebenen Ordnung (d. i. paarweise) zu den Vorlesungen abgehen zu lassen. — Van Swieten, welchem dieser Bericht zukam, bemerkte hierüber: „*Le professeur de l'histoire O'Lynch et le professeur de la langue allemande Popovich sont pas dans les bonnes graces de la Société et on a fait des mesnées sourdes pour les décréditer et pour faire déserter leurs auditoires. Le R. P. Debiel continue adroitement le mesme train.*“ — Ferner zu Punct 3: „*Quant au troisième il paroit que le Régent du convict suit la méthode de la Société, c'est à dire de pas obéir aux ordres.*“ — Um hierüber ein gerechtes Urtheil zu fällen,

1759 aber begehrte die Studien-Commission *in corpore* von der Kaiserin die Absetzung der zwei genannten Studiendirectoren, und die Vergebung aller Lehrcanzeln durch Concurs (d. i. die Aufhebung des Rechtes der Jesuiten, ihre Professoren selbst zu bestellen), indem die Societät die Hauptursache des frühern Verfalles der Schule gewesen sei [649]). Die Kaiserin willfahrte und das Decret vom 10. September 1759 enthob den P. Frantz und den P. Debiel ihres Amtes und übertrug das Directorat des theologischen Studiums

---

müsste man freilich die Thatsachen kennen, aber so viel ergibt sich doch, dass die bei jedem Anlasse eingeschobenen Sätze über den Ungehorsam der Societät im Allgemeinen recht eigentlich darauf berechnet waren, sie endlich zu discreditiren; es war diess auch eine Art von „*menées sourdes*."

649) „Zu Zeiten des Trientnerischen *Concilii* ware die hiesige theolog. Facultät die berühmteste in Deutschland (ist wohl nicht richtig). Es brachte selbe die gröste Männer hervor; hingegen hat sich bis auf unsere Zeiten fast keiner gefunden, dem man auch nur den mitleren Rang unter Gelehrten einräumen könnte und kan man die Haupt Ursache dieses Verfalls anderst woher nicht leiten, als weilen sodann die *P. P. Societatis* sich eine unabhängige Verwaltung dieses *Studii* zugeeignet, und ohne jemanden davon Rechenschaft abzulegen vorzüglich auf den Nutzen ihrer eigenen Ordens-Leute bedacht gewesen zu sein geschienen, mithin dem *Publico* gleichsam nur Anfänger für *Professores* aufgestellet haben, welche dazumahlen, als sie wahrhaftig im Stand gewesen wären, mit Nutzen die *Professur* zu begleiten, hinweg genommen worden (dieser letzte Vorwurf war nicht ungegründet) . . . Gott hat seine Gaben unterschiedlich ausgetheilet; man findet selbe nicht in einer einzigen Gesellschaft. Es könnte sich dahero leicht zutragen, dass man die allertauglichsten eben just unter den P. P. Jesuiten nicht antreffete." — Im weitern Verlaufe wird dann beigesetzt, das oben Erwähnte sei die Ansicht Van Swieten's, der Erzbischof aber sei der Ansicht, man solle die Jesuiten bei den ihnen einmal zustehenden Rechten lassen, und nur dann, wenn sie keine tauglichen Subjecte anstellten, oder wenn sie den a. h. Vorschriften nicht Folge leisteten, solle ein anderer Welt- oder Ordensgeistlicher substituirt werden (Arch. d. k. St. H. C. Z. 6).

dem Domherrn Stock [650]), die Direction für Logik Ethik und Metaphysik dem Domherrn Simen; die Direction für Physik und Mathematik ward davon abgetrennt und an Van Swieten übergeben. Zugleich war über Van Swieten's Antrag befohlen, dass der Professor des Kirchenrechtes aus der Societät seinen Platz im Consistorium ebenfalls zu räumen habe, weil darin nur weltliche Rechtshändel vorkämen.

Es muss hier eingeschaltet werden, dass Maria Theresia dem Orden der Jesuiten durchaus nicht abgeneigt war. Sie war vielmehr die einzige katholische Fürstin, welche, weil sie ihn aufrecht zu erhalten wünschte, im Jahre 1759 ausdrücklich erklärte, dass sie sich an den in Portugal stattgefundenen Vorgängen nicht betheiligen werde [651]). Sie hatte obige Vorschläge nur als im Interesse der Universität und der Studien gegeben angesehen und desshalb genehmiget. Als daher am 14. August 1761 die Studien-Hof-Commission einen

---

650) Statutenbuch n. 160. Simon Ambros Edler von Stock, Dr. der Phil. und Theologie, k. Rath, Prälat und Cantor der Metropolitan-Kirche, † 22. Dec. 1772. Ihn ersetzte der am 30. Jänner 1773 zum theolog. Studiendirector ernannte Jos. Franz Graf von Gondola, Bischof von Tempe, Domherr und Custos bei S. Stefan, Propst des Collegiat-Stiftes zu S. Stefan in Mainz. Als dieser am 5. März 1774 starb, folgte am 11. Nov. 1774 Stefan Rautenstrauch, Abt des Stiftes Braunau, Propst von Wahlstadt in Schlesien.

651) A. h. Entschl. vom 15. Dec. 1759: „Da Ihre Maj. an dem, was in Portugall wegen deren *P. P. Soc. Jesu* vorgefahlen, nicht den mindesten Antheil zu nehmen gedenken, sondern Ihro a. h. landesmütterliche Sorgfalt villmehr dahin gerichtet ist, damit in a. h. Dero Erblanden alles, was unschulldigen Gemüthern zu einiger Beunruhigung gereichen oder sonsten auswärtige Vorwürffe zuziehen könnte, gänzlich vermieden bleibe;“ so solle von nun an nichts, was über den portugiesischen Vorfall für oder wider die Jesuiten geschrieben werde, im Inlande zum Druck befördert werden (Intim. vom 20. Dec. an den Rector der Univ. — Univ. Registr. V., J, 4).

Hauptschlag ausführen wollte, indem sie eine vom Domherrn Stock verfasste Beschwerdeschrift gegen die Jesuiten im Allgemeinen überreichte, durchschaute die Kaiserin, wo die Sache hinaus wolle, und rescribirte: „Die Schrift von Stock ist etwas hitzig ausgefallen und ist mit grosser Sorgfalt aller Animosität in Religions- und Doctrine-Sachen auszuweichen; auch alles, was nur einen Schatten einer Verfolgung gegen die Jesuiten, auszuweichen; wie hingegen auch von nichts weichen will, was schonn mit guter Ueberlegung und Erkanntnus resolvirt hab" [652]).

Trotzdem ging der Kleinkrieg gegen die Jesuiten fort, wenn gleich ohne Erfolg im Ganzen [653]). Der

---

652) Archiv der k. k. Stud. H. C. (Die Schrift des Can. Stock findet sich in den Acten nicht, wohl aber die Einbegleitung, und obige Resolution der Kaiserin in Orig.)

653) So z. B. widerrieth im J. 1760 die Studienhofcommission die Wahl eines Jesuiten zum Rector in Prag; denn „gleichwie die Würkung deren so heilsamen a. h. Verordnungen in Studiensachen hauptsächlich von dem Gehorsam dependiret; so hat die alltägliche Erfahrung sattsam gezeiget, wie wenig die Patres Soc. gesinnet seien, denen a. h. Verordnungen zu gehorchen; wo folglich sehr bedenklich wäre, ihnen die ersten Stellen in denen Universitäten in Handen zu lassen." — Da es sich im J. 1761 zeigte, dass die Jesuiten in Graz 150 theolog. Schüler, die Dominicaner und übrigen Professoren deren nur 10 hatten, so wurde im Verordnungswege eine Gleichtheilung der Schüler verfügt. — Dieselbe Verfügung wurde auch für Prag erlassen. — Der Umstand, dass die Jesuiten in Olmütz auf dem Titelblatte des Lectionskataloges nach „*Universitatis Olomucensis*" die althergebrachten Worte „*Soc. Jesu*" anbrachten, wurde nicht etwa bloss abgestellt, sondern als eine Usurpation landesfürstlicher Rechte eigens der Kaiserin angezeigt. — Dass die Jesuiten in Prag für ihre Hausstudien einen „*praefectus generalis supremus*" hatten, ward als ein Ausdruck des Hochmuthes charakterisirt. — Daher konnte bei solchen Gesinnungen der Oberbehörden auch der Abt des Stiftes Hradisch, Paul Waczlavik, Präses des Olmützer „*Consessus literalis*" öffentlich erklären: „dass alle von den Jesuiten-Schulen nicht abtretenden Schüler für keine Freunde Ihro Maj. anzusehen wären". Sitzungs-Protokoll der k. k. Stud. H. C. vom 17. Juli 1762).

am 14. Februar 1760 von der Studien-Commission gestellte Antrag, die Protestanten und Reformirten zum Gradus in der medicinischen und juridischen Facultät zuzulassen, und in den Diplomen für den philosophischen, medicinischen und juridischen Doctorsgrad den Ausdruck: *„autoritate pontificia et caesarea“* in *„autoritate caesarea“* umzuwandeln, scheiterte vorläufig an dem Willen der Kaiserin [654]).

Josef von Sonnenfels. Einen merklichen Impuls nach vorwärts erhielt die Sache der politisch-kirchlichen Reform durch Sonnenfels [655]), welchem die von der praktischen Philosophie

---

654) Der Vorschlag hatte übrigens das *Placet* der Kaiserin bereits erhalten; dasselbe scheint aber *b. m.* wieder zurückgenommen worden zu sein. Denn die Frage wegen Doctorirung der Akatholiken wurde im J. 1778 nochmals vorgenommen und in etwas anderer Weise erledigt. — Ein anderer, wenn auch an sich kleiner, doch die allgemeine Richtung bezeichnender Zug war es, dass am 23. Februar 1764 (nach der Rückkehr der k. k. Majestäten von Frankfurt) angeordnet wurde, die Universität habe von nun an *in susceptionibus principum* nicht mehr am Stefans-Freithofe, sondern, wie die andern Behörden und Würdenträger, in einer besondern Audienz zu erscheinen (Arch. d. k. k. St. H. C.).

655) Sonnenfels' Geburtsjahr ist, unseres Wissens, nicht bekannt; wenn gleich man Nikolsburg als seine Heimat bezeichnet und angibt, dass er von israelitischen Aeltern stammte. Jener Alois von Sonnenfels, welcher am 28. März 1757 zum Dolmetsch für die bei den verschiedenen Dikasterien vorkommenden hebreischen Documente aufgenommen wurde (Jur. Fac. Arch. VIII., 1249), und im J. 1760 eine Druckerei in Wien besass (Beil. XCI., b), mag wohl sein Bruder gewesen sein; doch ist uns hierüber nichts Näheres bekannt. — Als er berufen ward, erhielt er nur einen Gehalt von 500 fl., der aber schon am 28. April 1764 auf 1200 fl. und am 9. Juli 1765 auf 2000 fl. erhöht wurde. Später (seit 1772) war er auch beständiger Secretär der Akademie der bildenden Künste. Seine einflussreichste Zeit war ohne Zweifel das Decennium von 1780 bis 1790, wo er als Studien- und Censurs-Referent bei der Studienhofcommission mit Gottfried Van Swieten Hand in Hand ging. — Er besass ein sehr bestechendes Aeussere. Die „freimüthigen Wiener Briefe an Herrn Grafen von V.“ etc. (Frankfurt und Leipzig 1774)

(Ethik) abgetrennte Lehrcanzel der Policei- und Cameralwissenschaften (in welchen „die ächte Grundsätze, auf was Weiss die Staats-Würthschafft in allen Theilen zu besorgen seye, beygebracht werden") am 31. October 1763 übertragen wurde. Er hielt sich hierin fürerst an die Staatswirthschaftslehre von Justi. Innerhalb sechs Jahren arbeitete er aber sein eigenes Lehrbuch in drei Theilen aus, welches die Policei- (politischen) Handlungs- und Finanz-Wissenschaften behandelte, am 12. August 1769 zum Vorlesebuche bestimmt ward und in so ferne einzig in seiner Art dasteht, als es in Oesterreich bis 1848 niemals aufgehört hat, vorgeschrieben zu sein [656].

---

sagen von ihm S. 102 und 103, dass er eben so sehr ein *bel air* wie ein *air savant* gehabt habe, wundern sich aber, dass er in Wien trotz seiner Eigenliebe und thörichten Wohlgefallens an sich selbst so hoch gepriesen werde. — Diese Schwäche wäre wohl noch zu ertragen gewesen, ein viel grösserer Fehler aber war es ohne Zweifel, dass er bei seiner leichten Auffassung und behenden Synthese und bei seiner brillanten Gabe des Vortrages eine entschiedene Neigung für das Platt-Verständige, für ein seichtes und schnell fertiges Ratiocinium hatte und folglich der Abgott derjenigen wurde, welche so froh sind, wenn sie durch die wohlfeilsten Schlüsse der Welt die strengen Sätze ewiger Wahrheit los werden können.

656) Dieses Buch ist sehr oft, auch noch im XIX. Jahrhunderte, aufgelegt worden. Man kennt das der Sonnenfelsischen Theorie zu Grunde liegende Populations-Princip, und weiss, dass er manchen Spott darüber ertragen musste. So z. B. wurde er einmal aufgefordert, auch die Nothwendigkeit der Strassenbeleuchtung aus diesem Principe abzuleiten. Doch war es, und wäre es noch, ungerecht, die Mangelhaftigkeit seines Systems ihm zu einem besondern Vorwurfe zu machen, da man bedenken muss, dass bei jeder neubegründeten Wissenschaft deren erste Vertreter sich unmöglich vor solchen Ansichten bewahren können, deren Irrthümlichkeit nachzuweisen den Epigonen ein Leichtes ist. Auch muss man zugeben, dass das Buch (einzelne Ausdrucksweisen, die jetzt als Velleitäten erscheinen, abgerechnet) mit einfacher, präciser und ansprechender Diction geschrieben ist. Nicht also, dass er in seiner Theorie und ihren Principien irrte, möchten wir tadeln; wohl aber ist die Art

Sonnenfels repräsentirte in ächter Weise die nac stürmende, jüngere, eine vollendete praktische Darste lung ihrer abstracten Theorien ersehnende Generatio Seine Aussichten auf Geltung waren in ihren End puncten gar nicht auf die Gegenwart, sondern auf d zunächst darnach erwartete Zeit berechnet. Dadurc unterschied er sich in Vielem von Van Swieten, wel cher von da an immer mehr von dem leitenden Ein flusse auf das Studienwesen im Allgemeinen sich zu rückzog, und von dem viel gemässigtern Martini welcher, als dann diese Zeit rückhaltsloser Anerken nung für Sonnenfels kam, gleichfalls in den Hintergrun trat [657]). Seine Lehrcanzel bot ihm ein sehr günstige Feld, um alle bestehenden Staatseinrichtungen seiner Kritik zu unterziehen, rücksichtslos und ohne weitere

---

und Weise, wie, und die Richtung, in welcher er irrte, vom schärfsten Tadel nicht freizusprechen. Ueber eine platte Oberflächlichkeit, über eine unverholene materialistische Anschauungsweise kam er nicht hinaus; konnte es auch nicht, denn den Satz: „Der Mensch lebt nicht von Brote allein, sondern von jedem Worte, das aus dem Munde Gottes kommt,“ drehte er mit frecher Anmassung um und sagte: „Der Mensch lebt von Brote allein.“ Selbst diejenigen Stellen, wo er in seinem Buche der Religion einige anerkennende Redensarten darbringt, nehmen sich nur wie Concessionen aus, die er ihr im Interesse des öffentlichen Wohls zukommen lässt und die so eingerichtet sind, dass sie für jede beliebige Religion in gleicher Weise gelten können. Die Manier, seine Deductionen für die von ihm erkornen Parteizwecke zu verwenden und für sie einzurichten, hat auch dem wissenschaftlichen Werthe derselben, im engern Sinne, bedeutenden Abbruch gethan. —

657) Vgl. die Beilage XCVII., wo Martini in seinen Bericht über die Studienreform an Kaiser Leopold II. sehr charakteristische Bemerkungen über die frühern Zeitverhältnisse einflicht, überdiess aber die 37 Jahre seit seiner Berufung auf die Lehrcanzel, vor allen die letzten 16 Jahre, als eine Leidensperiode für sich und als eine Zeit fortgesetzter Chicanen und geheimer Parteiumtriebe bezeichnet, welche die Männer der „Aufklärung und Toleranz“ gegen ihn in Bewegung gesetzt. —

Paciscirung über sie abzusprechen und mit dem ganzen Talente seines lebhaften Vortrages, wie nicht minder durch literarische Thätigkeit in öffentlichen Blättern dagegen zu Felde zu ziehen. Selbst allerhöchste Befehle waren nicht vermögend, ihm Mässigung aufzuerlegen [658]. Die Wirkungen, die er auf der Katheder

---

658) Ah. Handbillet an den Grafen Rud. Chotek: „Da der hiesige Cardinal-Erzbischof Mir seine Beschwerden über das vierte Stück des Sonnenfelsischen Wochenblattes, welches von dem *Jure asyli* handelt, eingereichet hat, so ist dem gedachten Sonnenfels ernstlich zu bedeuten, dass er sich von Materien, welche in die *geistliche* und Staatsrechte einschlagen, in den Wochenblättern zu schreiben, enthalten soll." Am 23. Jänner 1667. Maria Theresia. — Ferner: „Die Canzley hat den Sonnenfels *in terminis generalibus* mit einem Decret dahin anzuweisen, womit derselbe seine allzugrosse Freiheit im Schreiben überhaupt behörig mässige und beschränke, in seinen Lehrsätzen und Streitfragen aber jener Bescheidenheit und reifen Ueberlegung sich bediene, welche von ihm und seinem begleitenden Lehramt billig gefordert werden kann. Zu diesem Ende hat die Canzley der Censurs-Commission den Auftrag zu machen, dass selbe alle seine zum Druck befördernde Aufsätze ohne Ausnahm, folglich auch seine Theses genau prüfen und die sich darinnen etwa ergebende zweifelhafte Fälle und bedenkliche Stellen durch besondere Berichte zu Meiner Beurtheilung vorlegen solle." Am 26. Juli 1767. Maria Theresia. (Darauf bezieht sich wahrscheinlich die Rede, welche Sonnenfels sodann über die „Bescheidenheit im Vortrage" schrieb und der Schlözer'sche Staats-Anzeiger scheint diesen Anlass nicht gekannt zu haben, wenn er (III., 11, S. 319, Göttingen, 1783, von dem — ehemaligen — literarischen Zustande der Wiener Univ.) sich lustig darüber macht, dass gerade Sonnenfels dazu gekommen sei, über die „Bescheidenheit im Vortrage" zu schreiben). — Dagegen: „Dem Sonnenfels ist mein gnädigstes Wohlgefallen über die von ihm mit gleicher Gründlichkeit und Deutlichkeit verfasten beyden ersten Theile seines von Mir allen Kanzeln der Polizey- und Cameral-Wissenschaften vorgeschriebenen Lehrbuchs durch ein Decret zu erkennen zu geben, mit dem Beysaz, wie Ich Mich zu ihm versehe, dass er ebenfalls den dritten und letzten Theil das Finanz-Wesen betreffend in dem eingetretenen akademischen Lehrjahre zu Stand zu bringen beflissen sein werde." An Grafen Rudolph Chotek, den 25. November 1769.

erzielte, waren um so nachhaltiger, da die Studirende nachdem sie bei ihm (im zweiten philosophischen Curs mit reichhaltigen Planen, wie und nach welchen Grun sätzen man die Staats-Einrichtungen zu treffen un die bestehenden zu reformiren hätte, ausgestattet wo den waren, unmittelbar nachher (im ersten juridische Jahrgange) mit den Doctrinen des Naturrechtes bekann gemacht wurden, welche lehrten, dass, vom Stand puncte der Vernunft und des Naturstandes aus, auc ein rechtliches Hinderniss, die Praxis mit der Theori in Einklang zu bringen, nicht bestehe. Man sagt nich zu viel, wenn man behauptet, dass aus der Sonnenfelsischen Schule mehr als aus jeder andern diejenigen hervorgegangen sind, welche zur Apotheose der rationalistischen Doctrin sich bekannten und unumwunden erklärten, dass vor derselben Alle in gleicher Weise, der Regent wie jeder „andere Bürger", sich zu beugen haben [659]. —

Gleichwohl hielt man diese Gefahr für so wenig nahe liegend oder man sah in ihr so wenig die Anzeichen einer Gefahr, dass das Zeugniss aus dieser Wissenschaft zuvörderst für die Theologen [660], dann für

---

Joseph Corr. (d. i. Corregent). — Hinwiderum am 4. Dec. 1772 kam durch die Kaiserin eine abermalige Mahnung an Sonnenfels, dass er weder gegen die Todesstrafe, noch gegen andere in bestehenden Gesetzen wurzelnde Einrichtungen öffentlich zu lehren sich herausnehmen solle (sämmtlich im Arch. d. k. k. St. H. C.). — Man ersieht aus diesen Daten, ohne weitern Commentar, den Widerstreit der zwei Zeitalter.

659) Zur Zeit der Reformjahre 1780—1790 war diess ein sehr beliebter, in den Theses der Doctoranden sehr oft figurirender, und von den Studiendirectoren, denen die Censur der Theses und Dissertationen zustand, jederzeit unbeanständeter Ausdruck.

660) Decret an die niederösterr. Regierung vom 28. Juli 1769, mit dem Beisatze, dass es besonders dienlich sein werde, „wenn auch der Clerus selbst nach und nach in diesen Wissenschaften sich

die Candidaten eines politischen, endlich auch für die Candidaten eines richterlichen Staatsdienstes für obligat erklärt wurde [661]).

Mittlerweile war den Jesuiten eine neue Schlappe dadurch beigebracht worden, dass ihnen am 10. Jänner 1767 die Lehrcanzel des Kirchenrechtes abgenommen und die Theologen verhalten wurden, das Kirchenrecht zugleich mit den Juristen beim Professor Riegger zu hören [662]).

Die Jahre 1772 und 1773 endlich brachten durch zwei wichtige Ereignisse eine neue Wendung der Dinge hervor. —

Am 18. Juni 1772 starb Gerhard Freiherr Van Swieten [663]). Mit patriotischer Ungeduld (so schreibt Tod Gerhard's Van Swieten.

---

einige Kenntniss beyleget, die bevorab denselben von der Nothwendigkeit ein- so anderer Maassnehmungen zu überzeugen vermögend sein würde." Diese Wissenschaft sei daher auch in die Concurs-Prüfung für alle Patronats-Pfarren aufzunehmen (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 25).

661) Decret der Studienhofcommission vom 9. Nov. 1770 und 19. Oct. 1771 Z. 3 und 13 (Arch. d. k. k. St. H. C.).

662) Als Motiv hiefür gab die Studienhofcommission in ihrem Berichte vom 29. Nov. 1766 („*absente archiepiscopo Van Swieten*") an: „angesehen es ohnehin sattsam bekannt und leicht mit mehrerem darzuthun wäre, dass von keinem Religiosen, am wenigsten aber von einem Jesuiten eine erspriessliche und bey jetzigen Zeiten dem Staat anständige Lehre des *juris canonici* jemals zu hoffen sey" (Arch. d. k. St. H. C.).

663) Die Kaiserin hatte ihn mit sehr hohen Ehren ausgezeichnet. Im J. 1758 erhob sie ihn in den Freiherrnstand, und 1763 liess sie im medicin. Hörsaale der Universität sein Bildniss aufstellen. Im J. 1770 hatte er das Glück, die Kaiserin von der Kuhpocken-Krankheit zu heilen; zur Belohnung erhielt er das Commandeurkreuz des Stefans-Ordens, 3000 Stück Ducaten und das Bildniss der Kaiserin in Brillanten. Er starb im Schlosse zu Schönbrunn. Die Kaiserin liess nicht nur eine Medaille zu seinem Andenken prägen, sondern auch in der Todten-Capelle der Augustiner-Hofkirche ihm ein Grabmal mit seiner Büste aus Marmor errich-

Martini) hatte er der Aufhebung der Societät Je entgegengesehen, aber eine höhere Fügung wollte dass er vor ihr seine Auflösung fand.

Aufhebung des Jesuiten-Ordens.

Im Jahre darauf, am 21. Juli 1773, erfloss d Breve des Papstes Clemens XIV. „*Dominus ac Redemptor noster*," welches unter umständlicher Motivirung die Aufhebung des Jesuiten-Ordens decretirt Am 9. und 10. September erhielt der oberste Canzl die a. h. Handbillete in Betreff der Publicirung, wor auf der Erzbischof am 14. September zuerst zu de s. g. obern Jesuiten (am Hof), dann zu den unter Jesuiten (im akademischen Collegium) fuhr und ihne die Aufhebung des Ordens ankündigte. Dem Publications-Acte war ein landesfürstlicher Commissär beigegeben. „Dieser Commissarius hat sogleich nach der Kundmachung ihnen Meinen Schuz und Gnad zu versprechen, wenn sie als getreue Diener der Kirchen und des Staats sich aufführen werden" [664]).

---

ten. — Seine Verdienste um das Medicinalwesen des Reiches und des österr. Heeres insbesondere, ferner um die medicinische Facultät in Wien (und Prag) durch die Einrichtung der medicinisch-praktischen Lehrschule sind unbestritten. — Was seine Wirksamkeit für die Universität im Allgemeinen betrifft, so war er ein thätigster Mitarbeiter, um an die Stelle eines morsch gewordenen Hauses einen neuen Prachtbau zu setzen; ob bei der Wahl der Situation und bei der Lage der Fundamente für denselben, wie nicht minder bei dem Bau-Style nicht auch die schroffen Einseitigkeiten, die seiner Geistes-Richtung eigen waren, wesentlich massgebend geworden sind, das ist eine andere Frage, die zu verneinen schwer fallen dürfte.

664) In dem Rescripte, welches sonach am 10. Sept. 1773 für alle Landesstellen verfasst und im Entwurfe der Kaiserin vorgelegt wurde, musste auf ihren ausdrücklichen Befehl der Zusatz gemacht werden: „dass sowohl die Publication, als Sperren und Obsignirung (der für den Staat einzuziehenden Temporalien) ohne der mindesten Unordnung und so viel immer möglich mit allem Glimpf, Gelindigkeit und gutem Anstand vollbracht, hiebei aber wie

Die Auflösung des Ordens machte zunächst Verfügungen rücksichtlich seiner Temporalien nöthig, indem bereits beim Publicationsacte erklärt worden war, dass dieselben zum Staats-Vermögen zu rechnen und einzubeziehen seien. Im Allgemeinen wurde beschlossen, einen s. g. Jesuiten-Fond zu gründen, und dessen Erträgnisse ausschliesslich für die Unterrichts-Anstalten des Reiches zu verwenden; in Wien erhielt insbesondere die Universität einen sehr namhaften Antheil an den von den Jesuiten hinterlassenen Realitäten. Die a. h. Entschliessung vom 1. September 1775 sprach der Universität das Recht auf die Gebäude des akademischen Collegiums zu; in denen sohin eine Bibliothek, für die bisher ein Locale gefehlt hatte [665]), ein Natu-

Erbschaft der Univ. aus dem Jesuiten-Vermögen.

---

auch für künftig denen gewesten Jesuiten von Niemanden mit Unanständigkeit begegnet werde" (Arch. d. k. k. St. H. C.). — In der That, den Ruhm, unter allen grössern katholischen Staaten der einzige zu sein, welcher bezüglich der Jesuiten, die doch als gerufene Gäste in das Reich gekommen waren, die Ehre des Hauses bewahrt hat, diesen Ruhm verdankt Oesterreich nur seiner Kaiserin.

665) Beim Bau des neuen Universitäts-Hauses war auch beabsichtigt worden, die Bibliothek darin unterzubringen; es zeigte sich aber, dass der Raum hiefür fehlte, und so kam es, dass durch Decret vom 24. Jänner 1756 die Universitäts-Bibliothek mit der Hofbibliothek vereinigt wurde. Am 24. März 1775 wurden die Bibliotheken aller drei Jesuiten-Collegien in Wien (*Collegium acad.*, Collegium am Hof und bei S. Anna) der Universität zuerkannt; am 15. April sodann ward als Platz hiefür der Büchersaal im ehemaligen *Colleg. acad.*, für die Oberaufsicht aber der theolog. Studien-Director, Abt Rautenstrauch, bestimmt; am 10. Mai 1777 wurden ihm vier *Custodes*, darunter die zwei ersten immer zwei Professoren sein sollen, beigegeben (am 3. April 1784 auf zwei *Custodes* und einen Scriptor reducirt). Die Eröffnung für die Studirenden erfolgte am 13. Mai 1777. Der Fond der zu den Jesuiten-Bibliotheken gehörigen Capitalien belief sich (am 8. Jänner 1776) auf 18,800 fl. nebst 162 fl. 6½ kr. in Barem. Dazu wurde das Hanschitz'sche Stiftungs-Capital pr. 12,000 fl. geschlagen; von den Gesammt-Zin-

ralien-Cabinet und Wohnungen für die akademischen Professoren und für den theologischen Studiendirector angebracht werden sollten. Von dieser letztern Bestimmung kam es jedoch bald wieder ab [666]). Die Kirche beim Jesuiten-Collegium wurde mit der a. h. Entschliessung vom 5. September 1777 ebenfalls der Universität zugesprochen und erhielt sohin den Namen: „akademische Kirche" [667]). Die von den Jesuiten gegründete akademische Congregation wurde beibehalten [668]).

---

sen à 1232 fl. sollten (nach Vdg. vom 6. Dec. 1777, Z. 154) 1000 fl. für die Nachschaffung von Büchern, 232 fl. für das Bibliotheks-Personale verwendet und letzterer Betrag durch Zuschuss von 368 fl. aus dem Jesuiten-Fonde auf 600 fl. erhöht werden (Arch. d. k. k. St. H. C.). — Der neue Zubau zum Bibliotheks-Gebäude erfolgte im J. 1827 unter Kaiser Franz.

666) Mit dem a. h. Handbillete vom 16. Juni 1780 befahl M. Theresia: da behufs der Errichtung eines Arbeitshauses das Benedictiner-Kloster zum *Monteserrato* (oder Schwarzspanier) vor dem Schotten-Thore in Vorschlag gebracht und der Prälat zu dessen Räumung gegen Ersatz im akad. Collegium bereit sei: so solle hierüber durch eine Commission das Weitere vorgekehrt werden. Am 4. Juli 1780 erhielt die niederösterr. Regierung den Auftrag, wegen Uebergabe des akad. Collegiums an den Abt Amandus, gegen Vorbehalt des Patronats-Rechtes für die Universität, vorzusorgen. Am 24. Juli überreichte der Abt die Acceptations-Urkunde in Betreff der Translocirung seines Conventes, und am 12. August erhielt die Universität hierüber den Bescheid. Die Uebergabe des (betreffenden Theils des) Collegiums und der Kirche *cum dote* erfolgte am 6. November 1780 (k. k. Arch. in Cultus-Sachen 117, 119, 121 bis 123, und Univ. Reg. I., 239). — Im J. 1783 jedoch mussten die Schwarzspanier aus Anlass des im Collegium anzubringenden Alumnates und General-Seminariums wieder weichen.

667) Die Modalitäten über die Versehung des Kirchendienstes, über die Operarien, und über die Exscindirung und Verwendung des Kirchenvermögens siehe im Statutenbuche n. 178 und 184, letzteres in Verbindung mit dem oben *ad* 666 Bemerkten.

668) Es bestand in der Univ. eine „*Congregatio Major Academica sub tit. B. V. Mariae in coelos assumtae*" für alle vier Facul-

Noch belangreicher waren die Aenderungen, welche durch die Aufhebung des Ordens in dem Studienwesen

Abermalige Reform des Studien-Wesens.

täten. M. Theresia hatte sie begünstiget und am 14. October 1752 genaue Einhaltung der Marianischen Satzungen anbefohlen (Statutenbuch n. 135); denn durch sie wurde der eigentliche akad. Gottesdienst damals repräsentirt. Am 18. April 1759 war bewilligt worden, dass die Marianischen Versammlungen im neuen Universitäts-Saale abgehalten würden (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 8). Diese Congregation besass ein Vermögen von 2000 fl. und erhielt überdiess von der Hofkammer für 605 fl. die jährl. Zinsen, indem sie unter K. Leopold I. ihr Silber in diesem Schätzungswerthe abgeliefert hatte. Am 20. April 1775 wurden aus dem Jesuitenfonde die bereits eingezogenen 2000 fl. und dazu noch 605 fl. exscindirt und die Congregation wieder hergestellt. Den Präses ernannte das Consistorium; er leitete mit einem *Socius* die *exercitia spiritualia* und verwaltete das Vermögen. Die Exercitien bestanden Vormittags von 10—11 Uhr in einer Exhortation und Messe; zu bestimmten Zeiten in gemeinschaftlichem Empfange der Sacramente der Busse und des Altars, und in der Verehrung der s. Jungfrau. Alle Studenten, die Stipendisten bei Verlust ihres Stipendiums, hatten daran Theil zu nehmen. Ihr Labarum à 81 Mark, 8 Loth Silber (dessen Gebrauch nicht mehr gestattet wurde) wurde um 1507 fl. 45 kr. verkauft; durch Verkauf anderer Utensilien und durch Beiträge der Sodalen stellte sich am 27. Nov. 1775 der Gesammt-Empfang auf 7575 fl. 11 kr. Der Präses erhielt jährlich 150 fl., der *Socius* 75 fl.; die übrigen Erträgnisse wurden zum Theile zu Beiträgen für arme *Sodales* verwendet. —

Nebst der *Congregatio acad.* bestanden: 1. beim akad. Gymnasium eine *Congregatio media sub tit. immac. Concept. B. V. M.*, und eine *Congreg. minor sub tit. b. Mariae V. Purif.*; 2. beim Gymnasium von S. Anna eine *Congreg. major sub tit. b. M. V. Visitantis* und eine *Congr. minor sub tit. b. M. V. Desponsatae.* Auch diese verkauften ihre *Labara* und Utensilien (Erlös nach obiger Reihenfolge: 615 fl. 20 kr., 1059 fl. 25 kr., 651 fl. 24 kr., 263 fl. 19 kr.) und hatten jede ein eigenes, jedoch sehr kleines Vermögen. Am 24. März 1781 wurde das Vermögen aller vier Congregationen zusammengezogen und aus ihnen selbst zwei Abtheilungen gemacht, eine für die 3 höhern Classen als *Sodales*, die zweite für die 2 untern Classen als *Tirones.* Im J. 1783 (Vdg. v. 30. Juni) wurden alle Congregationen aufgehoben und ihr Vermögen im Gesammtbetrage von 12,532 fl. 39½ kr. (darunter 8273 fl. 18½ kr. von der *Congreg. acad.)* von Regierungs-Commissären am 16. Oct. inventirt

der Monarchie nothwendig gemacht wurden. Die Gymnasial-, philosophischen und theologischen Lehranstalten, welche bisher ausschliesslich oder zum grössern Theile in den Händen der Jesuiten gewesen waren bedurften einer Reorganisation und einer neuen finanziellen Ausstattung. Gleichzeitig liessen sich von mehreren Seiten Stimmen vernehmen, welche auch die übrigen Facultäten einer abermaligen Reform unterworfen wissen wollten. Obgleich seither in dem Studienplane mehrere einzelne Ergänzungen vorgenommen worden waren [669]), so war man doch mit dem wissenschaft-

---

und am 14. Nov. desselben Jahrs förmlich übernommen (Univ.-Reg. I., 3, 153).

669) So wurde dem P. Maximilian Hell S. J., als er am 25. Oct. 1755 zum Professor der Astronomie ernannt wurde, auch aufgetragen, allwöchentlich ein Collegium über Mechanik zu halten. — Aus Anlass der Gründung der Schule in Schemnitz wurde angeordnet, dass in den philosophischen Facultäten in dem Theile der Physik, der von Mineralogie handelt, auch Einiges über Bergwerks-Wissenschaft gelehrt werde. — Die im October 1761 eingeführte Oeffentlichkeit der Prüfungen wurde am 1. Sept. 1764 wieder abgestellt, „massen einige von verzagterem Gemüth viel weniger vorbringen können, als sie innerlich besitzen." — Am 3. Sept. 1768 ward die Errichtung einer eigenen Lehrcanzel der schönen Wissenschaften genehmiget und für sie am 4. Jänner 1772 Professor Riedel aus Erfurt mit dem Gehalte von 1500 fl. und dem Titel eines k. k. Rathes berufen. Die Lehrcanzel der „deutschen Beredtsamkeit," welche von Prof. Hasslinger versehen wurde, erhielt gleichzeitig eine andere Bedeutung, und befasste sich mit weiter nichts, als mit der Theorie und mit praktischen Uebungen in der Rechtschreibung, im Briefstyle und hauptsächlich im Canzlei-Style unter Angabe des Canzlei-Manipulations-Verfahrens bei den Dikasterien. — In der jurid. Facultät aber wurde am 1. Mai 1760 statt des vielfach beanständeten Buches von Böhmer: *Jus publicum universale*, Hugo Grotius zum Lehrbuche vorgeschrieben. Am 9. Nov. 1768 wurde die ah. Entschl. ausgesprochen, nebst dem deutschen Staatsrechte auch die Reichshistorie und die Lehre über die Verfassungen der europ. Staaten nach den Pütter'schen und Achenwall'schen

lichen Ertrage der letzten zwanzig Jahre, und mit der Aussicht, die hierin die Universität für die Zukunft eröffnete, nicht durchweg befriedigt. Man sah, dass die von 1749 bis 1753 auf die Lehrstühle berufenen Professoren und wissenschaftlichen Führer zwar ängstliche Nachahmer, aber keine eigentlichen Nachfolger finden konnten [670]). Insbesondere zeigte sich dieses Gebrechen in der juridischen Facultät, und der Director der juridischen Studien wusste sich die Erscheinung nicht zu erklären, dass, nachdem doch vom Staate aus

---

Grundsätzen in deutscher Sprache einzuführen. (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 17, 26, 27, 31, 35, 36).

670) Die Professoren Martini und Sonnenfels waren nicht nur für die in ihre Lehrcanzeln einschlagenden Gegenstände, sondern auch für die Behandlungs- und Vortragsweise anderer Fächer die Tonangeber, denen man selbst in Geringfügigkeiten sich anzuschliessen suchte und wobei, wie bei jeder Nachahmung, auch Caricaturen zum Vorscheine kamen. So z. B. wird besonders erwähnt (Freim. Briefe S. 104—111), dass der Professor für Logik und Physik, Jos. Ernst Mayer (welcher 1775 seine „*Animadversiones logicae*“ herausgab und auf dessen Talente man grosse Hoffnungen setzte) in seinen Vorträgen sogar die italienische Aussprache Martini's und seine Accentuirung nachahmte. — Jos. Val. Eybel aber, der (nach Riegger) Kirchenrecht tradirte, nahm sich Sonnenfels zum Muster und übertrieb dessen Lebhaftigkeit des Vortrages auf eine Weise, dass sie zur offenbaren Charlatanerie ausartete. — Analoge Ursachen müssen auch analoge Wirkungen hervorbringen. So wie bei Einführung des Humanismus, so kamen auch jetzt die jungen Leute in den raschen Besitz ganz neuer Lehren und Systeme. In beiden Fällen nahmen sie einen gewissen Uebermuth und Selbstgefälligkeit und ein Begnügen mit der Routine des Nachahmens in den Kauf, weil dieses dort wie hier ausreichte, ihre Ueberlegenheit gegenüber dem frühern Obscurantismus an's Licht zu stellen. Bei Einhaltung derselben Richtung deren Ausdrucksweise zu steigern, d. i. zu carikiren, war das Einzige, was sie von ihren Meistern, zu deren Worte sie schwörten, unterschied; alles Uebrige war — Handwerk. Und doch, wenn nicht bloss ein Haschen nach äusserlicher Geltung, sondern ein wahrer und tiefer Wissensdrang die Triebfeder gewesen wäre, hätte Alles viel besser sein können.

so Vieles zur Hebung der Wissenschaften geschehen sei, weder eine ebenbürtige Reproduction wissenschaftlicher Kräfte sich zeigen, noch auch eine Anerkennung für das Geleistete gezollt werden wollte; Werke inländischer Autoren vermochten weder eine weitere Verbreitung noch eine allgemeine wissenschaftliche Geltung zu erlangen [671]). Freilich war die Zeitrichtung über-

---

671) Bourguignon brach in einem im J. 1771 der Kaiserin überreichten Berichte in bittere Klagen darüber aus. „Die öffentlichen Lehrer v. Riegger, v. Martini, v. Gaspari und Schrodt (in Prag) sind unstrittig berühmte Männer und ihre Werke fürtrefflich. Doch hat noch keiner einen Heller Douceur von einem Buchdrucker empfangen . . . . Denn das Unglück will, dass alles, was hier hervorgebracht wird, schon eben darum für schlecht erachtet wurde. Hierdurch geschiehet es, dass, wenn ein Lehrer in Wien oder Prag etwas zum Drucke bringen will, er allemal ein paar Jahre warten müsse, bis sich etwann ein reicher junger Cavalier findet, welcher dem a. h. Landesfürsten seine Disputation widmen zu dürfen die Erlaubniss hat und bey dieser Gelegenheit die Druck-Unkösten eines grösseren Werkes übernimmt." Ein gutes Mittel wäre es, ausgezeichnete junge Leute auf fremde Universitäten reisen zu lassen. (Am 12. Oct. 1772 erklärte die Kaiserin sich bereit, tüchtige Subjecte nach absolvirten Studien, welche den hiesigen Unterricht genau kennen, auf ihre Kosten an fremde Universitäten zu schicken). — Lag nun die Lösung dieses Räthsels, auch abgesehen von der damaligen Zeitrichtung, wirklich sehr ferne? Uns scheint es nicht so. Die Schüler lernten nach einem vom Staate genau vorgeschriebenen Buche, die Lehrer konnten nur nach diesem vortragen; die Directoren controlirten nicht bloss die religiöse und politische, sondern auch die scientifische Richtung der Schule auf's genaueste. Es konnte sich wohl auch treffen, dass gerade der Mann Director war, welcher das betreffende Vorlesebuch verfasst hatte. Daraus folgte, dass die Wissenschaft vorwiegend nur für besondere, in diesem concreten Staate für dienlich erkannte, Zwecke ausgebeutet wurde. Der Staat konnte glauben, seine Gründe dafür zu haben; that er es aber, so musste er auf die Pflege einer selbständigen Wissenschaft und auf eine Allgemeinheit ihrer Geltung verzichten, und in so ferne er Fortschritte haben wollte, sich zur Zinsbarkeit an das Ausland entschliessen. Martini und Sonnenfels schufen noch ihre eigenen Systeme; die nach ihrer Zeit in Oesterreich entstandenen Lehrbücher

haupt nicht sehr günstig. Ein innerer Ernst, eine höhere Weihe der Wissenschaft war schwer dort zu erreichen, wo das Augenmerk fast aller Berufenen vorwiegend auf die Organisation des Staates, und zwar sowohl in den theoretischen Systemen als in der reformirenden Ausübung, gerichtet war; abgesehen von parteilicher Absichtlichkeit der Verwendung fehlte schon die Unbefangenheit der Bewegung. Nur die exacten Wissenschaften waren besser gestellt, theils weil sie mit politischen und staatsrechtlichen Ansichten nichts zu thun hatten, theils weil die Probleme, die durch sie gelöst wurden, zunächst und unmittelbar dem Zwecke der Staatswohlfahrt zu Gute kamen [672].

---

aber sind (die streng österreichischen Rechtsfächer ausgenommen) wenig mehr, als die Denkzeichen des von Zeit zu Zeit an das Ausland entrichteten Tributes.

672) Es ist daher höchst charakteristisch, dass als die Kaiserin am 25. Jänner 1774 den Beschluss ausgesprochen hatte, in Wien eine Akademie der Wissenschaften zu errichten (s. Anm. 675), die Studien-Hofcommission (im Protokolle vom 9. Dec. 1775) das Programm hiefür so feststellte: „Von ihr (der Akademie) hätten nicht zwar Theologie, nicht Jurisprudenz, sondern Ackerbau, Manufacturen, Handel, Navigation, selbst die Kriegskunst, kurz alles, was durch neue Entdeckungen in der Natur, Erfindung nützlicher Maschinen und Operationen eine mehrere Aufnahme und Verbesserung in Absicht auf das politische Wohl eines Staates verträgt, die wichtigsten Vortheile zu erwarten.“ — Später, bei Gelegenheit der am 4. Mai 1774 vorgelegten Studienreform-Projecte, erschien auch die a. h. Entschliessung: . . . . 5. „Erwarte gleichfalls den Plan von der Akademie der Wissenschaften und sind in selbem solche Massregeln zu nehmen, die eine vernünftige Dauer versprechen, damit derley Akademien nicht, wie es in andern Ländern geschehen, mit grossem Gepräng angefangen werden und bald darauf eingehen, indeme nichts sehnlicher Mir am Herzen lieget, als gründliche und dauerhafte Anstalten getroffen, auch die Wissenschaften nicht zu Triebfedern des Verderbens, sondern zum wahren geistlichen und weltlichen Nutzen eingerichtet zu wissen.“ Der junge Matth. Ignaz Ritter von Hess (von dem noch einmal die Rede sein wird) hatte zwar einen vom Programme der

Man glaubte aber, dass auch in der Einrichtung der Studien etwas fehlen müsse; und schon am 27. Juni

---

Studiencommission abweichenden Plan, worin er im Gegensatze zur einseitigen mathematisch-physikalischen Richtung vorzüglich Geschichte gefördert wünschte, ausgearbeitet; es kam aber weder dieser noch ein anderer Plan zu Stande. Die Errichtung der Akademie scheiterte nicht nur an der Dotations-Frage, indem der, nach dem Muster Berlin's, beabsichtigte Erlös aus dem Kalender-Verkaufe gegen das Trattner'sche Privilegium nicht aufkommen konnte; sondern auch an andern Hindernissen. — Als die Studienhofcommission am 30. Mai 1774 berichtete, sie habe den Plan für die Akademie einstweilen auf bessere Musse verspart, rescribirte die Kaiserin: „Dis hat wohl Zeit, ligt mir nicht so an Herzen;" und auf das am 1. August gegebene Versprechen wegen baldiger Vorlage des Plans: „Hat gutte Weill;" ferner am 30. Sept. 1774: „Ehestens wegen deren Priesterhäuser oder Seminarien den Vortrag; auf keine *accademie* oder weltliche Lehrhäuser zu gedenken in kein Land, ehe nicht erstere fundirt sind." — Als aber am 9. Dec. 1775 die Studienhofcommission vorschlug, mit dem Astronomen P. Hell, dem Physiker P. Schärfer, dem Director der mathematischen Studien Nagel, dem P. Mako und dem Prof. Jacquin die Akademie in's Leben treten zu lassen, bemerkte M. Theresia: „Ohnmöglich könnte mich resolviren, eine *Academie des sciences* anzufangen mit 3 Exjesuiten und ein zwar wackern Professor der Chymie; wir würden lächerlich in der Welt. Die Akademie hat eher noch wegen *Fundo* (zu sorgen); ohne die Bürger so zu drücken ein *fond* ausmachen. nachgehends erst Mir ein ordentlichen Plan vorlegen, wie diese Akademie mit Frucht und Ehre, und mit was Subjekten und was Objekten tractiren sollen. Abbé Hell finde (ich) nicht stark genug; was schlechters als andere schon existirende Akademien lohnte weder der Kosten noch der Mühe. Das Jahr auf keine mehr zu gedenken" (Arch. d. k. k. St. Hf. C.). — Weiteres kommt in dieser Sache nicht vor; man kann sich aber schon aus Obigem die Anschauungsweise der Kaiserin in Betreff der Wissenschaft abstrahiren. Als Maria Theresia zur Regierung kam, war sie viele Jahre hindurch darauf angewiesen, der bedrängenden Aussenwelt gegenüber eine feste Position zu gewinnen. Diese Ereignisse hatten nicht nur ihren Muth gestählt, sondern auch nothwendiger Weise ihrem Charakter ein eigenes Gepräge aufgedrückt, vermöge welchem sie von jeder Einrichtung zuvörderst verlangte, dass sie solid begründet sei und fest Stand halte. Bei wissenschaftlichen Institutionen sah sie daher ebenfalls vor Allem auf praktische Tüchtigkeit, auf

1772, also 8 Tage nach Van Swieten's Tode (der, wie es scheint, aus Rücksicht für ihn vorher abgewartet wurde) erhielten die Directoren aller Facultäten in Folge kaiserlichen Befehls den Auftrag, über die Zustände des Studienwesens zu berichten und Vorschläge zu Verbesserungen anzugeben.

Diese Berichte langten bald ein, doch vergingen die Jahre 1772—1774 in Berathungen und Uebergangs-Bestimmungen [673]); auch wurden bis Ende 1774 die Directorenstellen aller Facultäten neu besetzt [674]).

---

haltbaren Unterban und reellen Gewinn. Belletristik oder was irgendwie als Ideologie sich charakterisirte, fand bei ihr keine Gnade; auch auf Gelehrsamkeit an sich ohne erkennbare Nutzbarmachung legte sie wenig Werth; überdiess aber behielt sie, als Regentin, stets das Staats-Interesse im Auge. Man wird es daher auch erklärlich finden, dass sie eine Akademie der Wissenschaften nur als eine Zierde ansah, die man erst dann anbringen könne, wenn schon für das in praktischer Weise und mit grösserer Evidenz Nützliche im Staate vorgesorgt sei.

673) So wurde am 1. Mai 1773 die Comptabilitäts-Wissenschaft von der Piaristen-Schule auf die Universität übertragen und vom Buchhalterei-Revisor Gottfried Brand tradirt. — Die philosoph. Lehrcanzeln wurden am 16. October 1773 einstweilen durch die Exjesuiten und einige Weltgeistliche besetzt. Für die theologischen Fächer wurden die Exjesuiten am 13. Mai 1774 als unzulässig erklärt (Arch. d. k. k. St. H. C.). Der medic. Facultät wurde am 24. Oct. 1772 und 30. Jänner 1773 das Privilegium erneuert, dass innerhalb der Linien Wiens nur die der Facultät Einverleibten die Praxis ausüben dürfen (Statutenbuch n. 167).

674) An die Stelle Van Swieten's wurde am 25. Juni 1772 der Leibarzt Joh. Andr. Kestler v. Rosenheim zum ersten, der Leibarzt Anton Störk zum zweiten Präses und Director der medicinischen Facultät ernannt; für die theolog. Studien trat an die Stelle des gestorbenen Domherrn v. Stock am 30. Jänner 1773 der Bischof Graf von Gondola und an dessen Stelle am 11. November 1774 der Abt Stefan Rautenstrauch; Bourguignon wurde am 26. Februar 1774 durch den Hofrath der Staatscanzlei, Franz Ferdinand Schrötter; der Director der philos. Studien, Domherr Simen, am 24. December 1774 durch den Hofrath und Director der Hofbibliothek Franz Adam Kollar ersetzt. Dafür hatte Simen schon am 3. Juni 1774

Der Hofsecretär von Birkenstock wurde eigens nach Göttingen gesendet, von wo er voll Lob und Bewunderung für die Georgia Augusta zurückkehrte, jedoch im Schoosse der Studienhofcommission keinen sonderlichen Anklang damit fand. Ausserdem hatte man auch die Studieneinrichtungen von Bonn (für die philosophischen Facultäten), von Erfurt (für Hermannstadt) und von Heidelberg (für Tyrnau) in Betrachtung gezogen.

Die a. h. Entschliessung vom 25. Jänner 1774 gab in einigen allgemeinen Linien die Richtung und die Gradation an, an die sich bei dem gesammten Unterrichtswesen der Monarchie zu halten sei [675]). Am 4. Mai 1774 überreichte die Studien-Hofcommission den neuen, unter wesentlicher Betheiligung Martini's zu Stande gebrachten Plan, welcher zwar die a. h. Genehmigung erhielt, an dem aber im weiteren Verlaufe der Ausführung, zum Theile sogar unmittelbar nach der am 3. October 1774 vollzogenen Publicirung [676]), so wesentliche Umänderungen vorgenommen

---

die Würde eines Universitäts-Canzlers erlangt, deren der Bischof Marxer „wegen seiner schwächlichen Gesundheits-Umstände" enthoben worden war (Arch. d. k. k. St. H. C).

675) . . . „Meine landesmütterliche Gesinnungen gehen vorzüglich dahin, dass: *a*) jedem Unterthan nach seinem Stande und Beruf der nöthige Unterricht ertheilt; *b*) dass allenthalben taugliche Lehrer angestellet und nachgezieglet, und endlich *c*) eine gleichförmige, vollständige, praktische und dauerhafte Studien-Einrichtung getroffen, folglich das Einsehen auf alle Land- und Stadt-Schulen in der überall einzuführenden deutschen Sprache, ferners auf alle lateinische Schulen, höhere Gymnasien, Klöster-Studien und Priesterhäuser, dann auf die vorhandene Accademien und Universitäten, und endlich auf die in dieser Hauptstadt zu errichten beschlossene Accademie der Wissenschaften genommen werden solle" (Arch. d. k. k. St. H. C.).

676) Statutenbuch n. 170.

wurden, dass Martini, dadurch gekränkt, im Jahre 1779 die Enthebung vom Studienreferate und die Zurückversetzung zur obersten Justizstelle nachsuchte, die ihm auch gewährt ward [677]).

Das Endergebniss dieser zweiten allgemeinen Reform war folgendes:

Für den Gymnasial-Unterricht wurde das Princip ausgesprochen, dass er in nähere Verbindung mit den deutschen Schulen zu bringen sei [678]); dadurch trat Reform des Gymnasial-Unterrichtes.

677) Vgl. Beil. XCVII.

678) Die Gymnasien treten daher von nun an aus dem Gesichtskreise unserer geschichtlichen Aufgabe ganz hinaus, doch glauben wir nicht zu fehlen, wenn wir noch kurz angeben, in welcher Gestalt die Gymnasien diese ihre neue Laufbahn betraten. Es bestanden über ihre Einrichtung zwei widerstreitende Ansichten. Hofrath Kollar wünschte, dass die griechische und lateinische Sprache ihre Stellen wechseln und die erstere in der Art vorwiegend werden sollte, wie es bisher die letztere war; daneben dann vorzüglich griechische Geschichte. Dagegen trat Martini mit einem von dem Professor der Geschichte an der Universität, Ritter v. Hess (im Jahre 1746 in Würzburg geboren, jedoch schon am 7. Juni 1776 in der Blüthe seines Strebens gestorben) ausgearbeiteten Entwurfe hervor, welcher Fachlehrer beantragte, die Geschichte zum Haupt-Studium machte, alle andern Fächer zu ihr in Bezug setzte und das Latein nur als Nebengegenstand behandelte. Während wischen beiden Parteien ein heftiger Federkrieg entbrannte, erhielt in aller Stille der Piarist P. Gratian Marx den Auftrag, einen dritten Plan auszuarbeiten, welcher, am 9. September 1775 dem Staatsrathe Grafen von Hatzfeld überreicht, schon am 15. Oct. 1775 genehmiget wurde. Lateinische Sprache und Literatur war Hauptfach, Griechisch, Mathematik, Geographie, Geschichte waren Nebenfächer; statt der Fachlehrer waren Classenlehrer. Kurz, er hielt sich an die von den Piaristen adoptirten Lehrgrundsätze, welche ihrerseits nur eine Destillation der Jesuiten-Methode genannt werden konnten. P. Gratian wurde dann Referent der Studien-Hofcommission mit dem alt-bedeutsamen Titel: *Director humaniorum*, vollführte im Vereine mit Hofrath von Greiner die Verbindung der deutschen mit den lateinischen Schulen und nahm wesentlichen Theil an den hierauf in rascher Folge erscheinenden Gymnasial-Schulbüchern, welche in der Hauptsache sich bis 1848 behaupteten. — Noch lange Jahre nachher

gleichsam eine Art Frontveränderung ein, welche durch den äusseren Umstand, dass die Gymnasial-Schüler bei der Universität sich zu immatriculiren hatten [679]), nicht beirrt wurde. Der Religions-Unterricht wurde den Bischöfen untergeben [680]). Vor dem Uebertritte in die philosophischen Studien musste, in Gegenwart der Professoren der philosophischen Facultät, eine Gesammtprüfung über alle Gymnasial-Gegenstände vorgenommen werden, um zu beurtheilen, ob der Schüler zum Uebertritte in die höhern Studien reif sei [681]).

Reform der Facultäten.

Für diese letzteren galten nun folgende gemeinsame Vorschriften:

Jede Facultät stand, nach wie vor, unter ihrem Director und Präses, welcher bei den Versammlungen und Prüfungen den Vorsitz führte, Tag und Stunde hiezu bestimmte, mit den Lehrern die Classen-Ertheilungen besorgte, die zum Drucke bestimmten Theses censurirte [682]), für die Erhaltung und Verbesserung des Studiums im Allgemeinen wachte, ferner [683]) über die Studienverordnungen, die Lehrer und deren Wech-

---

konnte Martini die überraschende Enttäuschung, die er damals erlebt hatte, nicht verschmerzen.

679) Vdg. vom 24. Jänner 1775 (Univ.-Reg. IV, M, 6).

680) „Die Beibringung der christlichen Lehre ist den Bischöfen anzuvertrauen, welche ihrer Pflicht nach für die Jugend sowohl als die dazu gebrauchende Unterweiser Gott Rechenschaft zu geben haben." A. h. Entschl. auf den a. u. Vortrag vom 4. Mai 1774 (Arch. d. k. k. St. H. C.).

681) Vdg. vom 5. Jänner 1776 (Statutenbuch n. 175) mit der Erläuterung vom 8. März 1777, dass sich hiebei nicht auf die lateinische Sprache, wie bisher geschehen, zu beschränken sei (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 107).

682) Am 16. März 1776 auch auf die Dissertationen ausgedehnt (Jur. Fac. Arch. VI., 1896).

683) Laut Vdg. vom 8. Nov. 1777 (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 143).

sel, die *actus solemnes*, die Semestral- und Annual-Prüfungen, dann über Namen, Fortgang und Sitten der Studenten ein genaues Protokoll führte.

Der Decan, welcher durch geheime Abstimmung gewählt wurde [684]), hatte das Recht, den Disputationen und Prüfungen beizuwohnen, vertrat den Director im Verhinderungsfalle, referirte der Facultät *in publicis et oeconomicis*, hatte das erste Votum und verwaltete das Einkommen gegen Rechnungslegung.

Alle Facultäts-Mitglieder hatten bei den Nations- und Facultäts-Festen sich einzufinden [685]); am grünen Donnerstage aber hatte die Universität *in corpore* zur österlichen Beichte zu gehen [686]). Die Zulassung der Protestanten wurde am 22. August 1778 für die juridische, am 11. September desselben Jahres auch für die philosophische und medicinische Facultät, jedoch unter gewissen Bedingungen, zugestanden [687]).

---

684) Für die medic. Facultät wurde am 17. Nov. 1780 eine Wahl auf drei Jahre angeordnet (Statutenbuch n. 185).

675) Consistorialdecret vom 27. Nov. 1775 und 19. Juni 1776, „indem bei diesen Gottesdiensten sich fast Niemand mehr sehen lasse" (Jur. Fac. Arch. I.).

986) Vdg. vom 7. Juni 1777 (Statutenbuch n. 176).

687) Das Nähere dieser ohnediess ephemeren, weil durch das Toleranz-Edict vom 13. Oct. 1781 überflüssig gemachten, Bestimmungen im Statutenbuche n. 190, 181, 182. — Die Studienhofcommission hatte diese Angelegenheit am 31. Juli 1778 zur Sprache gebracht, weil ein protestantischer Candidat, Namens Götzke, sich um den juridischen Doctorsgrad meldete. Die Majora waren für die Zulassung; auch die Kaiserin ertheilte ihr *Placet*, nahm es aber dann zurück und leitete die Verhandlung an den Erzbischof mit dem Bemerken: „Möchte gern aus dieser Sache ohne Scrupel herauskommen." Der Erzbischof erhob weit weniger Schwierigkeiten, als man sich gedacht hatte und so kam die bedingnissweise Zulassung ohne Anstand zur Gesetzeskraft. — Die Verwahrung, welche die Universität am 16. October 1778 dagegen überreichte, haben wir, obgleich wir sie für nicht glücklich abgefasst halten, doch in der Beil. XCII abgedruckt, weil sie das letzte Document war, in

Nach dem Muster der Göttinger Universität wurde ein eigener Universitäts-Agent aufgestellt, welcher den Eltern, Lehrern und Schülern in Betreff der Aufnahme, Kost und Quartiers, und mit Auskünften jeder Art an die Hand zu gehen hatte [688]). — Zugleich wurde von diesem Zeitpuncte an die Sitte abolirt, dass die Studenten an beliebigen Tagen bei der Universität eintreten konnten; sie mussten durchgängig beim Beginne des Schuljahres sich immatriculiren lassen.

Philosophische Facultät.

Die Zahl der Lehrer in der philosophischen Facultät wurde auf 10 festgesetzt und zwar für folgende Fächer: 1. Logik, Metaphysik und Ethik, 2. theoretische und Experimental-Physik, 3. Naturgeschichte, 4. Cameral-Wissenschaften, 5. Mathesis, 6. und 7. Astronomie, 8. pragmatische Universal-Geschichte [689]), 9. historische Hilfsmittel, 10. Aesthetik und Philologie. Dazu dann noch Sprachlehrer [690]). In Betreff des Studienganges und der Prüfungen, dann

---

welchem das Consistorium, d. i. die gesammte Universität, sich als katholische Anstalt betrachtet wissen wollte. Es geht übrigens daraus hervor, dass in der medicin. Facultät Israeliten schon seit längerer Zeit zum Doctorsgrade gelangen konnten. Wann und durch welchen Act diess eingeführt wurde, ist uns unbekannt.

688) In Folge eines *in toto* placitirten Protokolles der Stud. H. C. vom 6. Oct. 1774. Der Agent erhielt keinen Gehalt, sondern ein Honorar von den Parteien.

689) Dazu seit 20. Oct. 1777 an jeder höhern Lehranstalt die Geschichte des betreffenden Landes nach eigenen Vorlesebüchern (Arch. d. k. k. St. H. C.).

690) D. i. für die italienische, französische und spanische Sprache; seit 7. Oct. 1775 Z. 138 auch ein eigener Lehrer für böhmische Sprache. Dagegen als im J. 1778 auch die Lehre der englischen Sprache beantragt war, resolvirte die Kaiserin: „Wäre niemals ein englischer Professor in keiner Universität anzustellen, auch nicht in Akademien; es wäre besser, dass die Sprachen, die in mein Landen Gang haben, als eine fremde so gefährliche Sprache wegen religions- und sittenverderblichen *Principiis* gelehret wurde“ (Arch. d. k. St. Hof-Comm.).

des Magisteriums und des Doctorates wurde nichts Neues vorgeschrieben. Die Eintheilung in drei Jahrgänge (1. Logik, Metaphysik, Elementar-Mathematik, 2. Physik und Mathesis; 3. die übrigen Wissenschaften nach Belieben) wurde beibehalten.

Die Vorschriften für die drei obern Facultäten wurden von den betreffenden Directoren in Druck herausgegeben; es kann daher, unter Verweisung auf dieselben [691]), genügen, nur das Principielle hervorzuheben.

Die medicinische Facultät [692]) bewegte sich seit der unter Van Swieten eingeführten Reform (und zwar bis zur neuesten Zeit herauf) in weit aus günstigern Verhältnissen, als die übrigen Facultäten. Zuvörderst war das Fach für die politischen und staatsrechtlichen Theorien ein neutrales Gebiet; die Rücksichten des Staats-Dienstes kamen theils in viel geringerem Masse in Betracht, theils liefen sie eben mit der möglichst grossen Entfaltung dieser Wissenschaft parallel. Es war daher weder die Anlegung eines Hemmschuhes, Medicinische Facultät.

---

691) *Instituta Facultatis medicae*, von A. Störk, Wien 1775. — *Ratio studii juridici in Univ. V.*, von F. F. Schrötter, Wien 1775. — *Statuta Facultatis theolog. Vindob.*, von F. Rautenstrauch, Wien 1778.

692) Wir müssen hier wiederholen, dass wir uns in die Beschaffenheit, Fortschritte und Richtung der medicinischen Wissenschaft nicht einlassen können, wie wir es auch früher nicht gekonnt, weil uns die Fachkenntniss hiefür gebricht. Dadurch entsteht nun allerdings eine Ungleichheit der Behandlung im Verhältnisse zu jenen Fächern, bei welchen wir uns ein solches Eingehen, soweit unsere Kräfte reichten, erlaubten. Jeder Kenner wird aber diesen Mangel nachsichtiger beurtheilen, als den, doch stets nur ungenügenden, Versuch, entweder selbst oder durch Auszüge aus andern Werken die Lücke äusserlich auszufüllen. Ueberdiess können wir den, der solche Details wünscht, auf die schon öfter citirte Abhandlung von Rosas (medic. Jahrb. 1845, 1846, 1847), wohl auch auf John's Medicinalgesetze, und Endlicher's Statuten der medic. Facultät hinweisen.

noch ein vielfältiges Experimentiren mit Studien-Planen nöthig; ein Gewinn, der an sich schon nicht hoch genug anzuschlagen war. Wenn ferner in den theoretischen Jahrgängen allerdings eine, den übrigen Facultäten analoge, schulmässige Vortrags- und Behandlungsweise vorgeschrieben war, so bestand dafür als eine Art Antidotum die praktische Lehrschule am Krankenbette, in welcher, weil derlei Einengungen bei ihr nicht stattfanden, durchweg ein Kreis von solchen Zuhörern sich versammelte, welche wirklich um der Wissenschaft willen hinzugetreten waren. Dass die ununterbrochene, von Europa anerkannte, Tradition grosser Meister der Kunst sich in Wien fast ausschliesslich auf diesen praktischen Theil des medicinischen Studiums bezieht, liefert eben so gut ein bedeutsames Kriterium über den Werths-Unterschied der zweierlei, in jedem Theile anders, eingehaltenen Methoden, als es andererseits beweist, dass für den vollen Hochwuchs wissenschaftlicher Erfolge in Oesterreich Boden und Kräfte wohl verhanden sind, und von jeher vorhanden gewesen wären.

Die Aenderungen, welche in dieser Facultät von Zeit zu Zeit vorgenommen wurden, waren daher in Betreff des Studiensystems durchweg von nicht grossem Belange; das Gesetz vom 3. October 1774 aber war fast nur eine Bestätigung der von Van Swieten getroffenen Einrichtungen. Die vier medicinischen Professoren tradirten in fünf Jahrgängen Chemie und Botanik (nach Boerhave und Linné), Anatomie (nach Schaarschmid), Physiologie und *Materia medica* (nach Boerhave), Pathologie und *Praxis clinica* (erstere ebenfalls nach Boerhave) [693]). Der Professor der Chirurgie

---

693) Am 18. Jänner 1780 wurde dann verfügt, dass das Lehramt der Naturgeschichte von der philos. zur medic. Facultät uber-

hielt sich an Winslov, Verdieux, Heister und an die Commentarien Van Swieten's. Für die sämmtlichen Rigorosen, Promotionen und Taxen waren genaue Bestimmungen beigefügt.

In der juridischen Facultät war die, wenngleich nur kurze, Wirksamkeit des Directors Schrötter von segensreichem Erfolge begleitet. Er war es, der am 6. October 1774 die Aufstellung eines eigenen Professors für die Reichspraxis durchsetzte und am 5. Juni 1775 die Aufnahme der Reichs- und Staatengeschichte unter die bei den Rigorosen zu verlangenden Fächer erwirkte [694]), indem er darlegte, dass Wien nicht nur die Hauptstadt Oesterreichs, sondern auch des römisch-deutschen Reichs, und diese Rücksichtnahme auf die Interessen desselben, wie nicht minder die dadurch erzielte Hereinziehung der Jugend aus den deutschen Staaten für Oesterreich aus politischen Gründen von grosser Bedeutung sei. Ueberdiess das geschichtsfeindliche Treiben seiner Fachgenossen und ihre Oberflächlichkeit bei Zeiten durchschauend [695]), legte er

Juridische Facultät.

---

tragen wurde, jedoch in der Art, dass der Professor desselben ohne Rücksicht auf Senium nach den ordentl. Professoren seinen Platz einzunehmen hatte (Univ.-Registr. I., 225).

694) Statutenbuch n. 172.

695) In seinen „Abhandlungen aus dem österr. Staatsrechte" (Wien, 1762—1766, 5 Thl.), die durchweg historisch gehalten sind, sagt er, dass er in seiner Arbeit keinen Vorgänger gefunden habe, als den Christ. Aug. v. Beck in seinen zwei *Speciminibus de jure publico Austriaco* (Vorr. I.). Er klagt über diejenigen, „welche aus Mangel einer wahren und gründlichen Einsicht den Alterthümern allen Nutzen absprechen und nur auf das Gegenwärtige zu sehen verlangen, dabei aber zum öftesten in dem Gegenwärtigen wegen Abgang der Kenntnisse von den vergangenen Zeiten den rechten Weg verfehlen" (Vorr. IV); ebenso über den Hochmuth mancher Gelehrten seiner Zeit, welcher ihnen „alle diejenigen als blind vorstellt, die das Ungereimte ihrer Lehre einsehen" (IV, S. 17). Er meint auch, der würde sich das grösste Verdienst er-

einen Werth darein, der historischen Richtung auch eine Thüre zu öffnen. Unter seinem Directorate geschah es ferner, dass die Creirung eigener Doctoren des Kirchenrechtes gesetzlich ward [696]). Endlich — und diess ist nicht das Unwichtigste — veranlasste er die Verordnung vom 12. August 1775 [697]), dass, wer bei den Rigorosen bestand, mochte er zu seinen Kenntnissen wo und wie immer gelangt sein, zum Gradus zugelassen wurde. Da nun am 10. September 1774

---

werben, der — im Gegensatze zu dem herrschenden Verfahren — „nach genauer Sammlung aller alten und neuern Landrechten und Ordnungen des Erzherzogthums eine vollständige und aus ihren ächten und ersten Quellen abgeleitete Ausführung des österr. Provincialrechtes an das Licht stellen wollte“ (IV, S. 101).

696) Die ursprünglichen Statuten der jurid. Fac. setzten fest, dass römisches Recht und Kirchenrecht stets nur eine Facultät und eine Körperschaft bilden, und die Rigorosen für das Doctorat auf beide Fächer sich erstrecken sollten. Gleichwohl, da bis 1494 nur Kirchenrecht gelehrt wurde, wurden bis dahin nur Doctoren des Kirchenrechtes creirt. Seit 1494 zeigte sich das rasche Vorwiegen des röm. Rechtes auch darin, dass bei den mehrerlei Fragen, die bei den Rigorosen vorkamen, immer nur eine Frage aus dem Kirchenrechte beigegeben und sohin die Doctorirung *ex utroque jure* vorgenommen ward. Wir glauben auch nicht zu irren, wenn wir sagen, dass in Wien fortan nur *Doctores utriusque juris* creirt wurden, und dass die wenigen einzelnen Professoren, welche zu Anfang des XVI. Jahrhunderts mit dem Titel: *Doctor juris caesarei* oder *Doctor juris pontificii* auftraten, von andern Universitäten hergekommen waren. — Dass Schrötter die Gestattung der Trennung beider Doctorate einführte, dafür lag der Grund theils in der Absicht, das vielangefochtene Kirchenrecht wieder etwas zu heben, theils den Theologen diese Graduirung zu erleichtern. Denn die *Doctores juris canonici* hatten weder in die jurid. Fac. sich aufnehmen zu lassen (wenn sie nicht wollten, wo sie dann den Weltlichen gleich gehalten wurden), noch andere Taxen zu zahlen, als 50 fl. (Statutenbuch n. 173 b). — Nach Einführung des Zeiller'schen Studienplanes, welcher das Kirchenrecht auf ein Minimum reducirte, entfiel sowohl diese abgesonderte Doctorirung *in jure canonico*, als auch die Doctorirung *in utroque jure*.

697) Statutenbuch n. 173 a.

(wohl auch durch seine Zuthat) an die oberste Justiz-Stelle die a. h. Entschliessung gelangt war, dass bei den höhern Gerichts-Stellen nur jene Juristen zur Praxis zuzulassen seien, welche über den Doctorgrad und die Aufnahme in die Facultät sich ausweisen können [698]), so hatte er dadurch sowohl für die Aspiranten des höhern Staatsdienstes, als für diejenigen, welche nur das Doctorat anstrebten, die Möglichkeit eröffnet, ferne von Schulzwang in höherer, wissenschaftlicher Weise ihrem Studium obzuliegen.

Die übrigen Aenderungen in diesem Studium, welches in fünf Jahrgänge getheilt war, waren nicht von Bedeutung [699]). Für die auf drei reducirten Rigo-

---

698) Statutenbuch n. 169. Das Wort „Gerichtsstellen" mussten wir des richtigen Verständnisses wegen im Contexte mit „höhere Gerichts-Stellen" geben, weil man damals die ersten Instanzen und Einzelngerichte noch nicht unter diesen Namen subsumirte. — In Folge dieser Einrichtung scheinen die, im J. 1753 eingeführten, theoretischen Gesammtprüfungen wieder aufgelassen worden zu sein; wenigstens wird derselben keine Erwähnung gemacht.

699) Die Vorlesungen waren: im ersten Jahrg.: Naturrecht, Geschichte des röm. Rechtes (beide nach Martini), Institutionen nach Heineccius; im zweiten J.: Pandekten nebst Zusätzen aus dem *Cod. Theres.* und dem *Jus germanicum;* in den letzten 3 Monaten Criminalrecht; im dritten J., ausschliesslich Kirchenrecht, geistliches Staatsrecht und Geschichte des Kirchenrechtes; im vierten J.: deutsches Staatsrecht mit Zusätzen über das erbländische; ferner 6 Monate allg. Staats- und Völkerrecht nach Martini, und 4 Monate Lehenrecht; im fünften J.: ausschliesslich geschichtl. Jurisprudenz, d. i. Reichsgeschichte mit Rücksicht auf die österr. Specialgesch.; dann Verfassung der europ. Staaten nach Achenwall. — Nebst diesen unentgeldlichen Vorlesungen gab es auch noch Privatcollegien von Licentiaten (ausserord. Prof.) gegen Honorar und zwar über: *Jus germanicum* nach Senkenberg; über Tractate und Friedensschlüsse nach Mably, über Gerichts- und Canzlei-Praxis (also nicht obligat), über die Reichspraxis, Diplomatik, Heraldik. Numismatik. — Man sieht, dass die Aenderungen Schrötter's dem Rechtsstudium doch eine merklich andere Gestalt und Richtung

rosen [700]) wurden die Taxen ebenfalls festgestellt. Die Matrikelgebühren und die Taxen für die Einverleibung in die Facultät wurden am 12 August 1775 besonders geregelt [701]).

Die Reform der juridischen Facultät war daher in wesentlichen Puncten eine wirkliche, und, wie man naturgemäss annehmen muss, gerade aus den Erfahrungen der letzten 20 Jahre geschöpfte Verbesserung. Es war nur eine Pflicht schuldiger Anerkennung, der Verdienste Schrötter's hiebei insbesondere zu gedenken. Zwar zog er sich schon im Jahre 1776 von seinem Studiendirectorate zurück [702]); doch hat

---

zu geben suchten und sichtlich bestrebt waren, die philosophische, die historische und die praktische Methode möglichst zu vereinbaren. — Der Vorrang unter den Professoren fand nicht mehr nach dem Fache, sondern nach dem Senium der Anstellung an was immer für einer k. k. Universität Statt (Vdg. v. 4. Nov. 1779, Statutenbuch n. 183; im J. 1784 mit allgemeiner Geltung wiederholt). Wöchentlich und monatlich wurden Prüfungen in Disputations-Form gehalten; dann eine Jahresprüfung.

700) Bezeichnend war die Gruppirung der drei Rigorosen, nämlich: 1. Naturrecht (Privat-, Staats- und Völkerrecht) zugleich mit Kirchenrecht; 2. Römisches Recht und deutsches Recht; 3. deutsches Staatsrecht, Lehenrecht, Staaten- und Reichsgeschichte. — Es konnte auch, zum Behufe der Befähigung zu Privat-Collegien, die Licenz ertheilt werden, welche ebenfalls 3 Rigorosen und eine Disputation, jedoch keine Promotion und nur eine Taxe von 10 Ducaten erheischte.

701) Statutenbuch n. 173.

702) Am 11. Febr. 1776 wurde der Hofrath und geh. Referendarius Franz Jos. von (später Freiherr von) Heinke zum Director ernannt. Es heisst darin, ohne nähere Angabe, dass Schrötter resignirt habe. Wäre es zu gewagt, anzunehmen, dass die gerade damals in offenen Kampf ausartende Differenz über die Bedeutung und Vortragsweise des Kirchenrechtes ihm diesen Dienst verleidete? — Wir müssen übrigens hier noch bemerken, dass das Auftreten mancher junger Männer, namentlich Fölsch's, um jene Zeit die Gründung einer neuen jurid. Schule im Schrötter'schen Sinne hätten erwarten lassen, wenn nicht die darauf gefolgten Zeitverhältnisse

sein am 3. Juli 1780 erfolgter Tod ihm die Kränkung erspart, die Schöpfungen seiner Kaiserin, der er mit so grosser Hingebung durch Wort und Schrift gedient hatte, und sein eigenes Werk theils ganz zerstört, theils in den Strudel der nachfolgenden Zeit mit hineingerissen zu sehen.

Theologische Facultät.

Der Lehrplan für die theologischen Studien hatte den Abt von Braunau (Rautenstrauch) zum Verfasser und war mit der Klarheit und Fasslichkeit entworfen, welche die schriftlichen Arbeiten dieses Mannes überhaupt auszeichneten, wenn gleich das eigentlich kirchliche Moment darin gegen das in den Vordergrund gestellte Interesse des Staates (als „Verwaltung der Cultus-Geschäfte im Staate" aufgefasst, und in dieser Hinsicht mit den andern Dienstes-Branchen in gleiche Rubrik gesetzt) weit zurückstand, je nach der Art der Ausführung wohl auch ganz fehlen konnte [703]). Als die

---

ihre Bestrebungen theils zurückgedrängt, theils in ihr Schlepptau genommen hätten.

703) Der Abt von Braunau setzte in einer eigenen Denkschrift, seinen Plan in folgender Art auseinander. Die Hauptabsicht müsse dahin gehen, „die angehenden Theologen ferne von dem bisherigen scholastischen Wust und Schulgezänke nur in solchen Gegenständen zu unterrichten; welche zum Besten der Seelsorge, folglich des Staates anwendbar sind." Der Theolog in der Seelsorge habe dem Volke die Glaubens- und Sittenlehren beizubringen; diese seien von Gott in der h. Schrift und in der Tradition den Menschen mitgetheilt worden; daher sei beides zu erklären. Diess geschehe durch die Hermeneutik für die Bibel. durch die Patrologie für die Tradition. Da aber beide die Grundsätze der Religion und Sittenlehre nicht in ununterbrochener Ordnung darstellen, so müsse diese besonders ausgehoben und formulirt werden und dafür diene die Moraltheologie und die Dogmatik. Der Theolog müsse aber bei den Religions- und Sitten-Lehren verschiedene Classen von Menschen und verschiedene Ausübungs-Arten im Auge behalten, als: Haltung von Predigten und Bewahrung vor After-Andacht (Pastoral-Theologie I. Theil); Verwaltung der Sacramente und der kirchlichen Liturgie (Pastor.-Theol. II. Th.); Anlei-

Studienhofcommission am 4. Mai 1774 diesen Plan zur a. h. Genehmigung vorlegte, sprach die Kaiserin ihren Entschluss aus, ihn fürerst einigen Bischöfen mitzutheilen, wohl auch aus dem Grunde, weil eben sodann Niemanden, auch Ordensgeistlichen nicht, nach einem andern Plane vorzutragen gestattet werden sollte [704]. Die Studiencommission sträubte sich zwar dagegen mit allen Kräften, aber die Kaiserin beharrte dabei [705].

---

tung zu apostolischem Lebenswandel (ebend. III. Th.). Die Kenntniss des Umfanges der geistlichen Macht erlange man durch das allgemeine und besondere Kirchenrecht; die Vertheidigung gegen häretische und verläumderische Angriffe endlich gewähre die Polemik. — Als Hilfswissenschaften aber dienen: für die Hermeneutik die orientalischen und die griechische Sprache; für die Dogmatik, Moraltheologie und Polemik die Kirchengeschichte; zur eigenen Ausbildung der Theologen die theolog. Literärgeschichte (Arch. d. k. k. St. H. C.). — Sehr bezeichnend für den damaligen raschen Verlauf der Ansichten ist es, dass der Abt von Braunau diesen seinen Entwurf, den er in den ersten Jahren gegen manche Einwendungen kirchlicher Autoritäten zu vertheidigen hatte, nach 1780 umgekehrt gegen die Organe der Regierung in Schutz nehmen musste und doch nicht ganz retten konnte. — Uebrigens sagt sogar der Schlözer'sche Staatsanzeiger (Gött. 1783 11, S. 319 etc.) — und auf das, was er in dieser Richtung sagt, kann man sich verlassen —, Abt Rautenstrauch sei ein gelehrter Mann, „der sich hauptsächlich dadurch empfol, dass er in einigen Artikeln seines *Juris canonici* (seine „*Synopsis*,“ von der weiter unten die Rede sein wird) die *Jura Principis contra Papam* Febronii Lere gemäss auseinandersetzte.“

704) „Ueber den Plan der Theologie werde (ich) anforderst den Befund einiger Bischöfe vernehmen und sodann Meine Resolution ertheilen. Es ist aber ohnehin Meinen schon ertheilten Anordnungen gemäss, dass den Ordensgeistlichen keine andere Lehre, als die auf hiesiger Universität eingeführet ist, zu tradiren gestattet seyn solle, worauf also auch künftig der Bedacht zu nehmen ist“ (Arch. d. k. k. St. H. C.).

705) Die Studiencommission konnte in ihrem Protokolle vom 30. Mai 1774 sich gar nicht in Gründen dagegen erschöpfen. Sie bemerkte: 1. der Plan werde ja ohnehin durch den Druck veröffentlicht; 2. es handle sich hier nicht eigentlich um den Inhalt

Von den einvernommenen Bischöfen erklärte sich jener von Leitmeritz (welcher freilich selbst der neuern Richtung ganz angehörte) unbedingt für den Plan, die Bischöfe von Seckau und Gurk machten nur wenige leicht zu behebende Ausstellungen in Betreff der Eintheilung mancher Fächer; der Erzbischof von Wien verhehlte nicht sein Misstrauen, welches er in die Ausführungsweise durch die Studiencommission, überhaupt in die Gesinnungen und Tendenzen dieser Behörde setze, fügte aber dann bei, er hoffe, dass tüchtige

der theolog. Lehre, sondern nur um die Eintheilung der Materien und Lehrer, kurz um Studiensachen; 3. im J. 1752 und 1759 hätten Debiel und Stock Verbesserungen in der theologischen Facultät vorgenommen, ohne dass man jemand andern, als den Erzbischof gefragt habe; 4) die Jesuiten hätten 200 Jahre lang bei der Einrichtung der Lehrämter sich um das bischöfliche Ansehen nicht gekümmert und ihre theolog. Lehren selbst nach Belieben geschmiedet; 5. in Mailand und Pavia sei die Einrichtung der theolog. Studien gleichfalls ohne Zuziehung der Ordinarien geschehen; 6. die Commission sei selbst mit aller Vorsicht zu Werke gegangen; 7. die Sache werde dadurch wieder sehr hinausgezogen; 8. Schadenfreude und Leidenschaft würden wieder Alles aufbieten, im Vereine mit den alten Anhängern der Jesuiten das neue Werk anzufechten und Gegenvorschläge zu machen. — Die Kaiserin erwiderte hierauf: *ad* 3.: „weillen allein die Studien vor die hiesige Universitätt, brauchte es nichts mehrers. Itzo wo es vor alle meine Staatten ist, wo so vill *Contradiction* in der Auswahl von Lehrsätzen als *subjectis* sich finden, kunte nicht selbes über mich nehmen, welches nicht als ein Mistrauen in die würdigste und einsichtigste *subjecta* in Studiensachen von mein Landen mus von mir angesehen werden." *ad* 4.: „wir wollen nicht auch in disen groben Fähler verfallen." *ad* 5: „Weillen (ich) in Italien keine Bischöffe habe, die estimirte wie die hiesige; es gibet aber genug Klagen, die noch, einen hiesigen *systeme* einmahl festgesetzt, gedenck zu ändern." *ad* 7.: „alles was nöthig vorzubereiten nicht zu unterlassen, bis Ende dises oder Anfang *Julij* wird alles *resolvirt* sein." *ad* 8.: „Desto besser, es mag das gutte herkommen wo es will, nicht zu verwerfen: ist es nicht (gut), so getraue mich nach Vernehmung der *comission* und mein *ministren* die *decision* zu geben" (Arch. d. k. k. St. H. C.)

Männer für Kirche und Staat aus der neuen Einrichtung hervorgehen würden. Das Gutachten des Bischofs von Erlau, der den Plan entschieden missbilligte, kam erst nachträglich an und wurde nicht mehr berücksichtiget; denn schon am 1. August 1774 hatte die Kaiserin den Entwurf, jedoch mit dem Vorbehalt einer fortgesetzten Oberaufsicht der Ordinarien, genehmigt [706]). Nachdem rücksichtlich der Fächer- und Stunden-Vertheilung die theologischen Professoren in Wien zu einer besondern Berathung gezogen worden waren und das Resultat derselben am 22. September 1774 ebenfalls die a. h. Billigung erlangt hatte, konnte die Verfassung der theologischen Facultät zugleich mit jener der übrigen am 3. October desselben Jahres publicirt werden.

Die Eintheilung geschah nach 5 Jahrgängen [707]), wobei wöchentliche und Semestral-Prüfungen, letztere mit förmlicher Classenbestimmung. Nach den *vier* strengen Prüfungen (1. Dogmatik und Kirchengeschichte, 2. theoretische und praktische Moral, 3. *h.* Schrift sammt Hermeneutik und Sprachen, 4. Kirchenrecht) befähigte eine Disputation zur Licenz und sohin zum Antritte einer ausserordentlichen Professur; das

---

706) „Nach eingesehenen Meinungen der vernommenen Bischöfe finde keinen weitern Anstand, disen sehr wohl gerathenen Plan zur Einrichtung des *Studii theologici* seinem ganzen Inhalte nach zu begnehmigen. Es kann demselben annoch eingeschaltet werden, dass den Bischöfen die Einsicht in die theologische Lehrart, so wie die *Commission* selbst es erläutert, fortan unbenommen bleibe" (Arch. d. k. k. St. H. C.).

707) Nämlich: 1. Kirchengeschichte und hebr. Sprache; 2. Hermeneutik des alten und neuen Testamentes, Patristik und theolog. Literargeschichte; 3. geistl. Moral und ein Theil der Dogmatik; 4. Kirchenrecht und der andere Theil der Dogmatik; 5. Polemik, Pastoral, praktische Moral. Durchgängig täglich drei Stunden.

Doctorat erforderte noch eine zweite Disputation. Die Bestimmungen hierüber und die Taxen wurden am 30. August 1777 besonders geregelt [708]). Ordensgeistliche, welche in die Facultät aufgenommen wurden, hatten darin nur Curiatstimmen, je nach den Klöstern, denen sie angehörten [709]).

Dieser Studienplan, der überdiess in Betreff der Eintheilung der Fächer fortwährenden Aenderungen unterzogen wurde [710]), erhielt im Jahre 1777 nur mehr problematische Geltung. Denn als der Cardinal-Erzbischof, welcher bemerkte, dass die Dogmatik nur in geringstem Ausmasse und mit beinahe absichtlicher Vernachlässigung vorgetragen wurde, die Erklärung abgab, dass aus der neuen Einrichtung „nichts zu hoffen sei, als für die Religion der Verfall, für die Kirche Verwirrung, für die Diener des Altars Unwissenheit und für das gläubige Volk Irrthum"; resolvirte die Kaiserin, dass der theologische Studienplan vorläufig nur auf fünf Jahre zu gelten habe. „Von nun an aber ist daran zu arbeiten, dass vor Ausgang der fünf Jahre Mir klar vorgelegt werde, was allenfalls weitershin an dem Plan oder in den Büchern zu ändern wäre" [711]).

---

708) Statutenbuch n. 177.

709) Statutenbuch n. 179.

710) Vdg. vom 18. Oct. 1777 und 1. Juni 1779, dass die Pastoral von zweierlei Professoren, deutsch und lateinisch, vorgetragen und mit praktischen Predigt-Uebungen verbunden werde. — — Vdg. vom 7. Sept. 1779, dass *a.* im ersten Jahrgange auch über theolog. Encyklopädie vorgetragen, in der Kirchengeschichte aber die Eintheilung nach Jahrhunderten in eine Eintheilung nach vier Perioden — bis K. Constantin, bis Karl d. Gr., bis zum Trientner Concil, bis zur Neuzeit — verändert, und *b.* im zweiten Jahrgange 4 Monate lang auch die griechische biblische Sprache gelehrt werde (Arch. d. k. k. St. H. C.).

711) Arch. d. k. k. St. H. C.

Streit über die Gränzen der geistlichen und weltlichen Macht.

Ursache zu noch lauteren Beschwerden aber wurde nun der Vortrag des Kirchenrechtes, welches für Theologen wie für Juristen durch denselben Professor (Jos. Val. Eybel) und nach denselben Grundsätzen gelehrt wurde. Was schon seit Langem durch einzelne Massregeln zu erkennen gegeben worden war, das Streben, die Kirche gänzlich vom Staate abhängig zu machen, sollte nun auch in seinen Principien festgestellt und in der Schule den künftigen Dienern der Kirche und des Staates in gleicher Weise eingänglich gemacht werden, damit sohin für jeden Modus der Anwendung keine weitere Schwierigkeit mehr entstehe. Das Kirchenrecht und darin die Lehre über die Gränzen der geistlichen und weltlichen Gewalt, über das *Jus in* und *circa sacra* sammt allen sich daran hängenden Corollarien ward das Gebiet, auf welchem, nach so vielen Reformen im Detail, der letzte und entscheidende Kampf auszukämpfen war, der, wenn er gewonnen ward, für das volle Arbitrium dem Staate freie Bahn brach.

Es ist schwer, indem man diese Sache näher in das Auge fasst und den geschichtlichen Gang ihres Processes verfolgt, die Ausdrücke richtig genug zu stellen, um nicht ungerecht zu s c h e i n e n.

Seit dem Zeitpuncte, als die Regierung, nachdem sie im Verfolge ihrer unverkennbar wohlgemeinten Reformen von allen kleinern Mächten und Corporationen im Staate den Vollgenuss ihrer Rechte sich vindicirt und revindicirt hatte, einseitig ein ähnliches Verfahren auch bezüglich der Kirche geltend machen wollte, war der Einklang dieser beiden obersten Gewalten gestört. Der Hauptirrthum, der hiebei zu Grunde lag, bestand wohl in der Annahme, dass, da die Kirche sich nur auf *Spiritualia* beziehe, sie rücksichtlich aller *Tempo*—

ralia, ja sogar rücksichtlich der Activirung ihrer geistlichen Verfügungen für concrete Fälle, nicht viel mehr als ein Organ des Staates und von ihm abhängig sei, weil sie sich auf seinem Gebiete befinde; wobei man freilich nicht bedachte, dass, bei solcher Begriffs-Bestimmung, der katholischen Kirche die immanente Eigenschaft, eine „sichtbare Kirche" zu sein, nahezu abgesprochen wurde. Indem der Staat ferner in seinen Bestrebungen, sein ganzes Gebiet „zurückzuerobern", die Gränzlinien hiefür selbst feststellte, ward er Partei und Richter in einer Person. Von da bis zur Anschauungsweise, dass Staat und Kirche geborne Gegner seien, und dass, was der eine an Boden verliere, genau dem andern als Gewinn zufalle, war es nur mehr ein Schritt; auf diese Anschauungsweise lässt sich im Grunde Alles zurückführen, was seit dieser Zeit der Staat Kirchenfeindliches unternommen hat. Er unterlag hierin der Versuchung von Seite derjenigen, welche als offene oder versteckte, bewusste oder unbewusste Anhänger der rationalistischen Theorien in ihrer damaligen Gestalt eben so gut Feinde jeder concreten obersten Autorität im Staate, wie der Kirche waren, und die Staatsgewalt durch die Aussicht auf so glänzenden Gewinn nur zu ködern suchten. Denn, war erst alle gegnerische Macht beseitigt, dann konnten sie hoffen, ihr neues System, welches von Hause aus auf eine *Tabula rasa* berechnet war, mit tyrannischer Gleichförmigkeit durchzusetzen.

So weit war man nun allerdings in Oesterreich noch lange nicht. Man kann vielmehr unbedenklich sagen, dass weitaus der grösste Theil jener Männer, welche unablässig auf den Satz, dass die Kirche ein Staat im Staate sei, hinwiesen und das Aufhören dieser Abnormität verlangten, nicht von Feindseligkeit des

Willens, sondern von einer Befangenheit in der Begriffs-Bestimmung influencirt waren. Die Ungeduld, wirklich vorhandene Gebrechen und Missbräuche schnell zu beseitigen, und die Scheu, dort, wo man sich auf gemeinsamem Gebiete befand, durch eine Rücksprache mit den kirchlichen Autoritäten den Erfolg zu verzögern, in Manchem vielleicht sogar zweifelhaft zu machen, trug das Ihrige dazu bei. Vollkommen in eine falsche Bahn eingelenkt aber war man seit dem Augenblicke, als der Staat endlich an den unablässig suggerirten Satz glaubte, dass die Unterwerfung der Kirche unter seine Ansprüche und Ansichten das eigentliche Kriterium für die Machtfülle der Staatsgewalt und für die Intelligenz ihrer Maximen sei. — Ein Blick in eine mehr als tausendjährige Vergangenheit, welche von entgegengesetzten Principien ausging, hätte an sich schon das Problematische dieses Satzes zeigen, und die Betrachtung, dass das letzte Millennium denn doch auch einsichtsvolle, starke und thatkräftige Regenten aufweisen konnte, hätte ihn müssen ganz zum Fallen bringen; es ist aber wohl kaum nöthig zu erwähnen, dass die Verfechter des neuen Systems, in ihrer Weise von richtigem Instincte getrieben, sich von einem solchen Rückblicke standhaft abkehrten, den Standpunct der Geschichte als einen überwundenen erklärten und eine fernere Berechtigung ihm absprachen.

Es mag nun genügen, mit diesen allgemeinen Betrachtungen hier inne zu halten. Es ist zwar wahr, dass die oben erwähnte schiefe Auffassung (bei Einzelnen frühzeitig, später aber in allgemeinerer Verbreitung) zu nacktem Rationalismus führte und endlich in die hellen Flammen des Illuminatismus mit allen seinen widerlichen Eigenschaften und in der That vandalischen Gebräuchen ausbrach; doch die bewussten Rationali-

sten und echten Illuminaten gehören in so ferne wieder in eine ganz andere Kategorie, als bei ihnen nicht mehr von einer Ermässigung der Kirchengewalt, sondern von decidirter Läugnung alles Kirchlichen und alles Geoffenbarten, von der unbedingten Herrschaft menschlicher Vernunft die Rede sein kann, welche das Fortbestehen eines religiösen Cultus nur aus Staatsklugheit und aus Rücksichten für die ohnediess nie ganz aufzuklärende grosse Menge gewährte und in dem Christenthume nicht die Dogmatik, sondern nur die reine Ethik respectirte.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass Maria Theresia, abgesehen von der innern, in der Tradition ihres Hauses noch nie unterbrochenen Religiosität, nicht den Willen noch die Meinung hatte, etwas Kirchenfeindliches zu unternehmen. Sie hat diess bei vielen Anlässen zu erkennen gegeben, am deutlichsten aber in ihrem letzten Regierungs-Jahre, als bereits die Resultate vierzigjährigen Wirkens im Gesichtskreise ihres Blickes lagen, ausgesprochen, nicht ohne ein warnendes Wort für die Zukunft beizufügen [712]. Es ist der Geschichte sogar gestattet, rücksichtlich der einflussreichsten Rathgeber der Monarchin, wenigstens für die grössere erste Hälfte ihrer Regierungszeit, das milde Erkenntniss zu fällen, dass sie nichts anderes zu unternehmen wähn-

712) Aus Anlass eines Berichtes, dass auch im Stifte Gleink der Streit über den Febronius (und Antifebronius) ausbrechen wollte, schrieb die Kaiserin im J. 1780 — indem sie gleichzeitig die Schriften des Febronius verbot —: „Je weniger man aus dieser Sach machen wird, je eher wird selbe von sich aufhören, indem in unsern Zeiten nicht mehr zu fürchten ist, dass der römische Stuhl denen weltlichen Fürsten zu nahe trete, wohl aber selbe zu viel in das geistliche Wesen und Religions-Sätze und Verehrung des Haubts der Kirche sich einmischen, woraus die üblesten Folgen entstehen werden" (Ridler, österr. Archiv I, 1831, S. 288).

ten, als die Kirche in ihre natürlichen Gränzen zurückzuweisen.

Namentlich dem römischen Stuhle gegenüber glaubten sie es nur mit verjährten, von den Anforderungen des Staatswohles nicht länger zu ertragenden Rücksichten und Convenienzen zu thun zu haben. Sie glaubten höchstens etwas ungeduldig in Reinkehrung des eigenen Bodens, aber nicht übergreifend in einen fremden zu sein; sie machten sich darauf gefasst, etwas Unangenehmes, aber nicht ein Unrecht zuzufügen, nur eine mit Widerstreben ertragene Servitut, aber im Grunde weder die Freundschaft, noch die Pflicht zu kündigen. Dass sie für den Fall möglicher Conflicte das Recht im vorhinein sich zusprachen, war freilich ein unverantwortlicher Hochmuth; und indem sie die Ansprüche der allgemeinen Kirche den Ansprüchen eines einzelnen Staates unterordneten, trugen sie eine Verkennung des äussern Umfanges und des innern Berufes beider zur Schau. Offenbar übte das gallicanische System, welches ja auch nicht schismatisch, sondern der römischen Curie nur unangenehm sei, grossen Zauber. Der Gallicanismus liess sich zwar auf die Anschauung reduciren, dass ein Diener der Kirche zuerst Franzose und Staatsbürger und dann erst Priester sei. Aber das war es eben, was Vielen, die selbst dem geistlichen Stande angehörten, gefiel. Dass der Ausdruck „gallicanische Kirchenfreiheit" höchstens in nationeller Hinsicht (gerade herausgesagt, nur als Schmeichelwort für die National-Eitelkeit) einen Schein der Richtigkeit für sich hatte, in kirchlicher Hinsicht aber gerade das Gegentheil von Freiheit bezeichnete, übersahen wohl die Meisten. — Man kann daher sagen, dass in der Stellung zwischen Staat und Kirche fürerst ein Wechsel im Rechte der Erstgeburt eintrat.

Doch bald darauf, als nun letztere und einzelne ihrer Organe sich zur Wehre setzten, nahm das Verhältniss einen viel feindseligeren Charakter an. Man glaubte dadurch den Bestand des ganzen, neuen Werkes gefährdet; jede Reclamation erschien als ein neuer Beleg hiefür und drängte dann folgerichtig dahin, nicht eher zu ruhen, als bis das Princip der unbedingten Superiorität des Staates gesichert sei, um sohin jede Einrede als Usurpation bezeichnen zu können. So kam man in consequentem Verlaufe vom administrativen auf den legislativen Weg und auf den Widerstreit zwischen Staatsrecht und Kirchenrecht. Um kurz zu sein: man fand sich erst befriedigt, nachdem das ganze Gebiet kirchlicher Interessen unter dem Titel „Cultus“ in eine statistische Rubrik des betreffenden Staates eingezwängt worden war. Dass die Ausübung durch von der Kirche ordinirte Priester geschah, war dann beinahe der einzige Unterschied zwischen der äussern katholischen und protestantischen Kirchenverfassung eines concreten Staates. Diess griff nun allerdings viel weiter, als die frühern, wenn gleich ebenfalls eigenmächtigen Administrativ-Massregeln im Einzelnen; denn diess wirkte zersetzend gerade auf das Moment der Katholicität der Kirche, so wenig es sich viele Katholiken selbst gestehen mochten. Wie vor Zeiten der Pelagianismus unvermerkt sich in die Gemüther geschlichen hatte, so nun der (seit 1764 ausdrücklich verworfene) Febronianismus, der eine um so gefährlichere Verbreitung fand, da er weniger in Bestreitung und Formulirung einzelner Dogmen, als vielmehr in der gänzlichen Auflösung der hierarchischen Unterordnung, in dem Abhandenkommen positiver Momente und in der Ansicht bestand, durch eine bestechende Betonung ethischer Grundsätze gegen die Dogmatik sich abfinden zu können. —

Um nun für die Zukunft sicher zu gehen und die Gefahr einer Reaction zu beseitigen, musste die Jugend für die unter solchen Verhältnissen dem Staate allein anständigen Lehren herangezogen werden. Daher die Verfügung, dass das Kirchenrecht nicht mehr in der theologischen, sondern nur in der juridischen Facultät vorgetragen würde. Dadurch ward Zweierlei erreicht. Nicht nur mussten die Theologen das Kirchenrecht so hinnehmen, wie es ihnen von weltlicher Hand geboten wurde; sondern die Abfassung und Approbation des Lehrbuches hierüber wurde der geistlichen Autorität und dem Einflusse des theologischen Studiendirectors entrückt. In dieser Weise war das Riegger'sche Lehrbuch, welches entschieden auf die neu-adoptirte Richtung zulenkte, ohne alle kirchliche Gutheissung zum Vortragsbuche geworden. Weil jedoch die Bischöfe dasselbe fortwährend anfochten [713]), und sohin bei den Prüfungen, Disputationen und Dissertationen leicht sehr missliebige, und ohne Zweifel zu offener Differenz führende Fragen zur Sprache kommen konnten, so verfasste im Jahre 1759 der Domherr und Studiendirector v. Stock eine Zusammenstellung von Theses, welche die eigentlichen *Contentiosa* umgingen oder übersprangen, und welche ausschliesslich bei solchen Anlässen gebraucht werden durften. Diess geschah nur, um allfällige Conflicte zu vermeiden; denn beim Vortrage galt nach wie vor das Riegger'sche Buch, welches dadurch gewissermassen unangreifbar gemacht werden sollte. Nach Riegger's Rücktritt (1. Mai 1773) schrieb sein Nachfolger J. V. Eybel eine „*Introductio in jus ecclesiasticum*", welche aber so rücksichtslos gehalten war, dass

713) Vgl. den a. u. Vortrag Martini's vom 24. Juni 1790. Beilage XCVII.

die Regierung selbst, wenn gleich etwas spät, es für gut fand, sie zu verbieten, und lieber doch noch das Riegger'sche Buch beizubehalten [714]). Am 14. October 1775 erhielt der Studiendirector Schrötter die Eröffnung, dass der theologische Studien-Director Abt Rautenstrauch beauftragt worden sei, eine Sammlung von Theses zu veranstalten, an welche sich alle Lehrer des canonischen Rechtes zu halten hätten, „da mit Recht zu besorgen sei, dass die über die Gränze der geistlichen und weltlichen Macht zu vertheidigenden Sätze öfters unbestimmt ausgedrückt, folglich angefochten und neue Irrungen erregt werden möchten" [715]). Schon vorher aber, am 3. October 1774, war dem jeweiligen Director der theologischen Facultät in seiner Instruction besonders anempfohlen worden: „auch muss er das Reich der Meinungen, welches schwerlich in der Theologie aufhören wird, durch wohlgewählte Balancirung in Ruhe und Stille zu erhalten suchen." Nachdem der Abt Rautenstrauch seines Auftrages durch die Verfassung einer „*Synopsis juris ecclesiastici*" sich entlediget hatte [716]), wurde am 5. October 1776 vorgeschrieben, sich bei den Disputationen ausschliesslich an die darin vorkommenden Sätze zu halten [717]). Zugleich wurde die Einleitung getroffen, dass in jedes

714) Vdg. vom 24. März 1779 Z. 77 (Arch. d. k. k. St. H. C.).

715) Arch. d. jurid. Fac. VI, 1939.

716) „*Synopsis juris ecclesiastici publici et privati, quod per terras haereditarias aug. Imperatricis Mar. Theresiae obtinet*," Wien 1776 bei Trattner; auch separat gedruckt und dem Riegger'schen Buche beigebunden. Stellt in zwei Theilen (zusammen 77 Octav-Seiten) für alle Zweige des Kirchenrechtes 253 kurze und peremtorische Sätze auf, welche vielleicht weniger durch das was sie sagen, als durch das was sie verschweigen, folglich zulassen, kirchenfeindlich zu nennen sind.

717 Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 155.

Ordenshaus, wo ein kirchenrechtliches Studium betrieben wurde, ein Weltgeistlicher zu senden sei mit der Vollmacht, den ganzen Convent zusammenzuberufen und ihm zu eröffnen, dass nach keinem andern Lehrbuche als nach dem von Paul Riegger verfassten vorgetragen und keine andern Lehrsätze als die in der Synopsis enthaltenen vertheidiget werden dürfen. Jeder Obere habe hierüber einen Revers auszustellen. Derjenige Geistliche aber werde „als ein besonders getreuer Unterthan angesehen werden, welcher eine allenfällige Uebertretung mit den erforderlichen Beweisen anzeigen werde.“

Dagegen wurden nun vom Cardinalerzbischofe zu Wien noch im Jahre 1776 [718]) und am 2. Jänner 1777 auch vom Cardinal-Bischofe in Passau (Grafen von Firmian) Verwahrungen überreicht. Letzterer namentlich hob hervor, dass die Lehrsätze nicht nur an sich die offene Tendenz hätten, das Ansehen der Kirche zu verkleinern, sondern dass es überhaupt nicht angehe, kirchliche Lehrsätze durch rein weltliche Autorität aufzustellen. — Die Hofcanzlei, welche diese Eingabe zur Begutachtung erhielt, steuerte in dem hierüber erstatteten Vortrage vom 1. Februar 1777 schon mit vollen Segeln in das Fahrwasser der bald nachher zum Alle-Tags-Style angenommenen Redensarten, indem sie kurz abfertigend bemerkte, „dass der Ver-

718) Der Abt Rautenstrauch überreichte hinwiderum eine Gegenschrift und die Studienhofcommission schlug vor, beide Schriften drucken zu lassen. Die Kaiserin aber bemerkte: „Ich bin vor alle Mittel gewogen, die die menschliche Leydenschaften mit christlicher Lieb übertragen und corrigirn, nicht aber vor solche, wie hier vorgeschlagen werden, mehr in das *Publicum* bringen, die Köpffe verwirren und die Hertzen *aigrirn*; also keineswegs approbire. Es wird itzt nur zu vill geschriben und gedruckt, wenig ausgeübt.“ (Arch. d. k. k. St. H. C.).

fasser durchgängig die Sprache der Mendicanten in diesem Fache führe; denn dieselben sind es, welche die ultramontanischen ungegründeten *Principia* auf das höchste getrieben haben und zwar meistens darum, damit sie von dem römischen Hofe ihre ehedem ohne Beispiel gewesenen Exemtions-Privilegien desto sicherer erhalten und vermehren können" [719]). Die Studienhofcommission aber stellte im nächstfolgenden Jahre den Grundsatz auf: Für jeden Staat seien nur jene geistlichen Verordnungen bindend, in denen er ausdrücklich als Compaciscent mit dem römischen Stuhle erscheine; alle übrigen, auch wenn sie ursprünglich von Rom aus erlassen worden seien, hätten doch eigentlich nur durch den Staat, nämlich durch die Zulassung, Gesetzeskraft erlangt. In allen Verfügungen und Angelegenheiten dieser letztern Art habe daher der Staat freie Hand [720]).

Damit war nun allerdings ein gewichtiger Trumph ausgespielt worden; aber die Kaiserin glaubte nicht mehr an seine Stichhältigkeit. Vielmehr beauftragte sie den Hofrath Martini, über allfällige Aenderungen in dem kirchenrechtlichen Lehrbuche von Riegger mit dem Erzbischofe eine Verständigung zu erwirken. Martini trat mit den zwei Professoren der Theologie, dem Dominicaner P. Gazzaniga und dem Augustiner P. Bertieri (später Bischof von Como) zusammen, und milderte die in dem erwähnten Buche vorkommenden Sätze wenigstens so weit, dass er gegründete Hoffnung haben konnte, den Erzbischof für sich zu gewinnen.

Doch bevor noch dieses Ziel erreicht war, starb die Kaiserin (29. November 1780).

719) Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 158.

720) Protokoll der k. k. St. H. C. vom 31. Juli 1778.

Die nachfolgende Zeit wollte von einer Fortsetzun dieser Verhandlung nichts mehr wissen [721]). Sie hatt vielmehr schon seit Langem so Vieles in ganz ande rem Sinne sich ausgedacht und einstweilen hinter de Scene vorbereitet, dass sie weder Zeit noch Lust fand an Vorhandenes anzuknüpfen, sondern es vorzog, ihr eigenen Entwürfe in's Leben treten zu lassen und a deren Beginn und Geltung den Anfangspunct eine neuen Zeitrechnung zu setzen.

---

721) „Was war der Lohn für die glückliche Entwicklung eines so verworrenen Geschäftes und für die dabey gehabten unendlich mühsamen Arbeiten! Neid, Missgunst und Ignoranz stürmten auf mich los. Man gab vor, als wäre ich wider eigenes Wissen durch Vorspiegelungen zweier welschen Mönche getäuscht worden. Ohne mir eine Anzeige meines Versehens zu machen, ohne auf einen missrathenen Lehrsatz zu weisen, brachte man es dahin, dass das von mir berichtigte und nicht völlig abgedruckte Lehrbuch des canonischen Kirchenrechtes verboten und unterdrückt wurde. Vergebens drang ich auf die Bekanntmachung einer Ursache dieses gegen mich so harten, widerrechtlichen Verfahrens. Ich erhielt keine Antwort . . . . . Die Hofräthe bei der geh. Hof- und Staatskanzley B. v. Sperges, v. Spielmann, v. Lederer und der verstorbene v. Schrötter, Männer von bewährter Einsicht und Treue gegen ihre Regenten, fanden alle Sätze des erwähnten Buches tadelfrey. Die drey Lebenden würden keinen Anstand nehmen, diess gegebene Zeugniss zu wiederholen; allein damals war alles vergebens" (Martini in seinem a. u. Vortrage vom 24. Juni 1790. Beil. XCVII). Der Schlözer'sche Staatsanzeiger (welcher nebst so vielen andern Flugschriften und grössern Abhandlungen sich's zur Aufgabe machte, durch stetes Anspornen die Dinge in Oesterreich „vorwärts zu schieben") hat für gut befunden, den Verlauf dieser Verhandlung in folgender Art zu glossiren: Der Cardinal Migazzi, ein geschworner Sachwalter des Papstthums und der Möncherei, fand in jeder Neuerung Ketzergift und Atheisterei. Da Martini seinen Plan nicht *par force* durchsetzen konnte, liess er sich mit dem Cardinal und den Professoren der Theologie in Unterhandlungen ein und suchte die Hindernisse auszugleichen. Doch die Herren waren zu fein, zogen den Baron Martini unvermerkt in die Falle und dadurch verlor der gute Mann das Vertrauen des Hofes und die geheime

Am 24. December 1780, also noch innerhalb des ersten Monates seiner Allein-Regierung, befahl Kaiser Josef II., dass ihm über alle erbländischen Universitäten, ihre Gelderfordernisse, Professoren und Lehrgegenstände ein zusammenhängender Bericht erstattet werde, um sodann die hierin nöthigen Aenderungen gleichmässig und gründlich eintreten lassen zu können. Da die Erfüllung dieses umfassenden Auftrages längere Zeit erforderte, so brachte das Jahr 1781, mit Ausnahme der durch das Toleranz-Patent vom 13. October 1781 Absatz VII, und die darauf gefolgte a. h. Entschliessung vom 6. November (Vdg. v. 18. Jänner 1782) gestattete Zulassung der Akatholiken und Israeliten zum akademischen Grade [722]), noch keine weitere Umgestaltung im Organismus der Universität, obgleich deren Nothwendigkeit im Principe schon ausgesprochen war. Nachdem aber mit der a. h. Entschliessung vom 29. November 1781 (eröffnet am 24. December) der Hofbibliothecar Gottfried Freiherr Van Swieten zum Präses der, nunmehr wieder selbständiger gestellten, Studienhofcommission ernannt worden war, erfolgte sowohl die nähere Bezeichnung der zu befolgenden Maximen als auch die Ausführung der denselben entsprechenden Bestimmungen in raschester Weise.

Die Berufung Gottfried's Van Swieten auf den hohen Posten, den er von da an bis 1. Jänner 1792 bekleidete, war eine grosse Calamität. Es ist schwer, über diesen Mann nicht das missbilligendste Urtheil zu fällen; denn man weiss in der That nicht, ob man Gottfried Van Swieten.

Referenten-Stelle bei der Studien-Commission." (III, N. 41, S. 330; beruht überdiess auch noch auf einer Verwechslung der Thatsachen).

722) Statutenbuch n. 186 und 187. Zugleich wurde aus Anlass eines speciellen Falles für Joh. Nikolides die Zulassungsfähigkeit der nichtunirten Griechen nochmals ausgesprochen.

den Zweck und das Endziel, das er im Auge hat oder die Mittel, die er zu dessen Erreichung anwendete, schärfer tadeln soll. Die damals eben zur Herrschaft gelangten philosophischen Systeme, insbesondere aber der Artikel über den primitiven Naturstand des Menschen übten über ihn solche Gewalt, dass alle seine Massregeln und Unternehmungen den dictatorischen Befehlen derselben zu Willen waren und selbst vor der Aussicht, zur Caricatur zu werden, nicht zurückscheuten. Was diesem Standpuncte widersprach, war an sich schon gerichtet und in seinen Augen verdammt. Glauben, Kirche, Recht umstanden bei ihm den Altar der obersten Göttin, Vernunft, deren Cultus das erste Gesetz war, nur als Befehle erbittende und ausführende Diener, die man, wenn sie säumig waren, züchtigen, wenn sie ungeduldig wurden, fesseln, und, wenn sie sich als unbrauchbar erwiesen, auch ganz ihres Dienstes entlassen konnte [723]). Um sein Ziel möglichst allgemein durchzusetzen, griff er zu dem Mittel, Alles im legislativen Wege feststellen zu wollen. Wie alle die unter dem Drucke vorgefasster und im Widerspruche mit der Wirklichkeit entstandener Maximen

723) Es ist für die Geschichtschreibung immer ein Gewinn, auch kleine Züge zur Charakteristik verwenden zu können. Ein solcher kleiner, jedoch charakteristischer Zug ist folgender. Als im J. 1789 die Thesis eines Doctoranden: „Nach dem Naturrechte sind die Ehen unter allen Blutsverwandten erlaubt" Anstand erregte, vertheidigte sie B. Swieten, indem er darauf hinwies, dass es sich eben nur um den Naturstand handle, und beifügte: „Wenn im Naturstande der Fall entstünde, dass von dem menschlichen Geschlechte nur Vater und Tochter übrig blieben, sollte wegen vorgeschütztem Wohlstande das Geschlecht der Menschen zu Grunde gehen?" — Damit glaubte er gewiss, das dem Menschen eingepflanzte Sittlichkeits-Gefühl *ad absurdum* gebracht zu haben. Denn woher wollte auch der Schöpfer aller Welten sich ein neues Menschengeschlecht nehmen, wenn ihm dieses zu Grunde ging? —

leben, übte er diesen Druck auch rücksichtslos auf Andere. Toleranz und Humanität waren in seinem Munde nur eine Phrase, die, weil sie nur *in abstracto* und für das *Genus* der Menschen gemeint war, ihn nicht nur nicht hinderte, sondern sogar anspornte, in concreten Fällen und gegenüber den Individuen willkürlich und tyrannisch vorzugehen. Um Meinungen zu unterjochen, wurden die Menschen mitunterjocht. Er war der ächte Vertreter seiner Zeit, welche mit den Worten „aufgeklärt" und „freisinnig" prunkte, dabei aber, weil sie das Recht der Deutung ohne Bedenken ausschliesslich sich selbst zusprach, Andern gegenüber weder Duldung noch Geduld zu üben im Stande war.

Wenn man nun fragt, wie ein solcher Mann zu so grossem Einflusse gelangen konnte, so muss man sich nicht nur die ganze Richtung des rationalistischen, bis dahin noch ohne Strafe und Gottesgericht dastehenden Zeitalters vergegenwärtigen, sondern auch bedenken, dass ein fertiges, der Abstraction entnommenes Programm stets zwei grosse äussere Vortheile gewährt. Ein derartiges Glaubensbekenntniss hat die unläugbar wirksame Eigenschaft, stets constant bleiben zu können. Studien und Beobachtungen, die das Leben bieten könnte, haben weder die Kraft noch das Recht, es zu alteriren. Die Erfahrung ist für den Besitzer eines solchen Talismans nur die Mutter der Thorheit. Ein zweiter Vortheil aber besteht in der imponirenden Bestimmtheit, mit der ein sogeartetes Programm, weil an keine Rücksichten sich bindend, sich hinstellt. Ein kategorisches und dabei doch immer mit demselben obersten Grundsatze gewaffnetes Auftreten ersetzt in vieler Menschen Augen die Gründlichkeit, übertrifft sie sogar, weil sie sich einfacher ausnimmt und leich-

ter anfassen lässt. Diese Eigenschaften im Bunde m einer gewissen Eindringlichkeit der Sprache und F tigkeit der Phraseologie haben viele Siege Van Sw ten's im Staatsrathe erfechten helfen. Wo aber di nicht ausreichte, griff er auch zu andern Behelfen. seinen Berichten die Thatsachen nach seinem Will zu drehen, die ihm zugewiesenen Räthe mit fertig a. u. Vorträgen zu überraschen und sohin zur Unte schrift zu zwingen, allerhöchste Entschliessungen viel schärferer Betonung, wohl auch in ganz ander Bedeutung wiederzugeben [724]), missliebige Befehle auc

---

724) Es bestand nämlich damals der Gebrauch, dass die Stu dienhofcommission von Zeit zu Zeit ein Protokoll, d. i. eine Ar Geschäftsauszug nach Hof vorlegte, welcher in der Regel mehrer Hundert Nummern unter Angabe des Verfügten oder unter Be setzung von Vorschlägen enthielt. Diese Protokolle kamen mit kur zen Bemerkungen oder bloss mit dem a. h. *Placet* versehen zurück, und gewährten dann freien Spielraum, die weiteren Verfügungen nach Belieben und doch unter Berufung auf eine a. h. Entschliessung treffen zu können. Schon Maria Theresia hatte diesen Unfug bemerkt und befohlen, dass nur das, was sie im Protokolle ausdrücklich hervorgehoben habe, als von ihr genehmigt anzusehen, das *Placet* aber nur als eine Approbirung des Geschäftsganges im Allgemeinen zu betrachten sei. Unter K. Josef tauchte aber dieser Missbrauch neuerdings und in viel stärkerem Masse hervor. Es ist nun allerdings wahr, dass der Kaiser in seinen, in diesen Protokollen angebrachten, kurzen Bemerkungen Unumwundenheit des Ausdruckes und Schärfe der Betonung liebte; aber einer obersten Centralstelle stand es offenbar nicht zu, derlei für sie als Richtschnur gemeinte Andeutungen mit noch schärferer Accentuirung hinauszugeben und gleichsam *pro domo*, d. i. für ihre Ansicht, auszubeuten. Ein Beispiel mag verdeutlichen, in welcher Weise hiebei vorgegangen wurde. — Ueber einen im Protokolle der St. H. C. vom 31. Jänner 1786 enthaltenen Vorschlag hatte der Kaiser in weniges Zeilen angeordnet, dass aus den Bibliotheken der aufgehobenen Klöster die für die Univ. Bibliothek unbrauchbaren Bücher, namentlich Gebetbücher, Legenden u. dgl. verkauft werden sollen. Diesen Auftrag detaillirte Van Swieten in der von ihm am 3. April 1786 Z. 159 hinausgegebenen Vorschrift näher in der Art, dass er sagte.

unausgeführt zu lassen [725]) oder auf indirectem Wege zu vereiteln, waren Mittel, vor denen er nicht zurück-

es solle Alles entfernt werden, „was bloss Phantasie und Gelehrten-Luxus zur Schau trägt; der ganze Wust unbrauchbarer Gebet- und Andachtsbücher, Legenden und übrigen theologischen Ungereimtheiten ist in die Stampfe zu geben; Bücher, die kein anderes Verdienst haben, als dass sie von gewissen Bibliographen auf eine unbestimmte Weise als Seltenheit ausgegeben werden, alte Ausgaben aus dem fünfzehnten Jahrhunderte und was dergleichen ist, sind für eine Universitäts-Bibliothek von sehr zweifelhaftem Werthe.“ Als der oberste Canzler Graf Kollowrat dagegen Bedenken erhob und meinte, darin werde der Willen des Kaisers vielleicht doch nicht gelegen sein, erwiderte Van Swieten am 9. April: „Die Vertilgung durch die Stampfe oder der Verkauf als Maculatur betrifft bloss den theologischen Wust und da lässt sich selbst von Unvorsichtigkeit kein Schade besorgen, oder doch kein solcher, der die Mühe und Zeit, welcher die Verfertigung eigener Verzeichnisse fordern müsste, lohnen würde. Ueberhaupt, da S. M. das Schicksal des sich überall zeigenden theologischen Ueberflusses ausdrücklich durch Ihre Resolution schon bestimmt haben, so wollte ich das Geschäft nicht gerne durch Verzeichnisse, wenn sie auch nöthig schienen, aufhalten und ich zweifle also auch nicht, dass Euer Hoch- und Wohlgeboren es auch für überflüssig ansehen werden, der entworfenen Expedition desswegen etwas beizufügen. Swieten.“ In der That ging die Expedition am 14. April wirklich an die niederösterr. Regg. (Arch. d. k. k. St. H. C.). — Im J. 1784, als von den marianischen und katechetischen Bibliotheken 300 Ballen als Maculatur à 4 fl. verkauft wurden, hatte Van Swieten, diessmal ohne Rücksicht auf Zeitverlust, angeordnet, dass vorher, um die Unmöglichkeit fernerer Verwendung sicher zu stellen, „von allen derlei theologischen Büchern die Titelblätter und noch sonst einige zerstreute Blätter herausgerissen werden sollen“ (Prot. v. 4. August, Arch. d. k. k. St. H. C.). In der That, seltsame Befehle in dem Munde des Präsidenten einer Studiencommission und ehemaligen Bibliothecars! Doch, diese Vandalismen damaliger Zeit sind ja ohnediess bekannt. — Wir haben nur noch beizufügen, dass die meisten der nachfolgenden, oft mit sarcastischer Schärfe gefassten Verfügungen, z. B. über die Abstellung des kathol. Glaubensbekenntnisses vor der Promotion u. d. m., auf solche Art entstanden sind, und in dieser ihrer Fassung nicht vom Kaiser, sondern von Swieten oder Sonnenfels (welcher nun Referent über die Generalien war) stammten. —

725) Beil. XCVI am Schlusse.

schreckte. Von Zeit zu Zeit gab er sich auch d Anstrich, der Unterdrückte, von den Feinden Verfolgt das Opfer seiner patriotischen Hingebung zu sein, od bat, ihn der Bürde seines Amtes zu entheben, fal er nicht mehr entsprechen sollte. Wie wenig Ern es ihm aber damit war, bewies die Zähigkeit, mit d er von 1790 — 1792, wo er nun wirklich nicht mel entsprach, an seiner Stellung hielt [726]).

Allgemeine Grundsätze des Josefinischen Studiensystems.

Es wird dem Leser nicht schwer fallen, in viele der nachfolgenden Verfügungen den Mann, der sie ver anlasste, und den Geist, der sie inspirirte, zu erkennen

726) Unmittelbar nach K. Leopold's II. Regierungs-Antritt war bereits das Concept für die Enthebung Van Swieten's bei de Hofcanzlei vorbereitet worden; der Kaiser autorisirte es aber nicht sondern setzte (seit 13. April 1790) eine eigene Studien-Einrichtungs-Commission unter Martini zusammen, während der frühern Studienhofcommission unter Swieten nur die laufenden Geschäfte blieben. Nachdem Martini's neuer Studienplan genehmiget war, erliess K. Leopold am 28. Dec. 1790 ein Handbillet an Van Swieten mit der Aufforderung, sich zu erklären, ob er die Ausführung der Verbesserungs-Anträge auf sich zu nehmen und dafür zu haften sich anheischig machen wolle. Van Swieten erklärte sich dazu bereit, setzte aber mit sichtbarer Gereiztheit bei, es stehe ja ohnehin jedem frei, seine abweichenden Ansichten über die neuen Einrichtungen durch den Druck bekannt zu geben. — Anstatt jedoch sein Wort zu lösen, arbeitete er denselben nach Kräften entgegen und suchte sie als unausführbar und schädlich darzustellen, so dass Martini am 23. Sept. und wieder am 4. Oct. 1791 erklärte, unter solchen Hindernissen könne man nicht zum Ziele kommen. Der Kaiser, welcher volle Gerechtigkeit über Alles hielt, setzte eine eigene Commission unter dem Vorsitze des böhm.-österr. Hofcanzlers Bar. Kresel ein, diess zu untersuchen. Erst als diese die Klagen Martini's bestätigte, überdiess aber auf die vielen Eigenmächtigkeiten, die sich Swieten vordem schon zu Schulden kommen lassen, hinwies und hervorhob, dass nur durch seine Chicanen die Ausführung des neuen Planes für die Länder-Universitäten um ein Jahr verzögert worden sei; entschloss sich der Kaiser am 8. Dec. 1791, die Studienhofcommission vom 1. Jänner 1792 an ganz aufzulösen und ihren Präsidenten seines Dienstes zu entheben (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 193).

Die a. h. Entschliessung vom 29. November 1781, welche Van Swieten zum Präsidenten der obersten Studienbehörde ernannte, enthielt bereits einige allgemeine Weisungen über das einzuschlagende neue System [727]). Sie erlangten ihre Vervollständigung durch

727) „Lieber Graf Blümegen! Der wichtige Punkt der Studien hat schon eine Weile den Wunsch bey Mir nach sich gezogen, selben auf das möglichste zu vereinfachen und zu vervollkommnen. Ich habe also vor allem einen Vorsteher ausgewählet, der dem Studien-Weesen angemessen, und durch seine Kenntniss und Arbeitsamkeit mit diesem Werk allein beladen selbes zu dem erwünschten Ziele gelangen lassen könne; dieser ist der Hof*bibliothecaire Baron Suiten*, welchem Sie *per Decretum* bedeuten werden, dass er den Vorsitz bey der Studien Hof*Commission* als *Praeses* zu nehmen habe, und nachhero seine Vorstellungen und *Protocolla* nur der Böhmisch-Oesterr. Hofcanzley, so wie die *Censurs-Commission*, zur weitern Beförderung an Mich zu übergeben habe; alle den Rang vor ihm habende haben *eo ipso* von der Erscheinung bey der Studien-*Commission* hinfüro auszubleiben; die *Directores Facultatum* sind aber allda *vi officii* und haben unter ihm als benannten Präses zu stehen . . . . . Das Hauptwerk wird in dem bestehen, dass eine wohlverfasste *Instruction* für den *Baron Suiten* selbst entworfen und die *principia* festgesetzet werden. Zu diesem Entwurfe will ich noch folgende Grundsätze geben: 1. Sollen hinfüro die grossen *Universitäten* auf 3 in den Oesterr. und Böhmischen Landen eingeschränket werden, nämlich Wienn, Prag und eine in Gallitzien. Die Insprugger, die Brünner und die Freyburger cessiren, und werden nachhero 2. in diesen nämlichen Provinzen und noch einigen anderen nur *Gymnasien*, in welchen doch auch die *Jura* tradiret werden, mit viel wenigeren Professoren jedoch, und aus keinem *medicinischen* Fache, wohl aber einer *chirurgischen* und Hebammenschule bestehen: 3. an der hiesigen *Universität* werden die unnützen Lehrer, als Jene von ausländischen Sprachen u. dgl. einzustellen seyn; 4. zu Besetzung der Lehrämter muss die grösste Sorgfalt und die beste Auswahl getroffen werden ohne Rücksicht der *Nation* und *Religion* und alles *per Concursum*, was nicht weltbekannte geschickte Männer sind. 5. Man wird das beste aus den unterschiedlichen fremden *Universitäten* eingeleitetes hernehmen und anwenden, und auch ein und andere geschickte *Professores* hieher zu ziehen beflissen seyn. 6. Von den aufhörenden *Universitäten* wird man die geschickteste *Professores* auswählen und zu der in Gallitzien zu errichtenden übersetzen;

das a. h. Rescript, welches den von der Studienho commission am 25. November 1782 erstatteten Beric über die Zustände der Universitäten der Monarch erledigte [228]).

---

einsweilen 7. Bis man nicht recht vergewisst ist, was besseres z finden, wird man sich an die bestehende Theologisch-philosophisch und juridische Vorless-Bücher in allem halten. 8. Die Verbindun der Normal-Schul-Lehre mit den *humanioribus* ist das Hauptwerk was wohl beobachtet werden muss, und wird hauptsächlich zu sehen seyn, ob nicht besonders die *Grammatic* von der Landes-Sprache könnte gelehret werden, damit die Leute desto stärker in derselben würden, wo sie doch am meisten in dieser Sprache zu schreiben und dem Staate zu dienen haben. 9. Wird ein Aufsatz zu machen seyn, wie überhaupt in den Böhmisch- und Oest. Erblanden die Studien und Schulen einzutheilen seyen, damit nicht die Anzahl der lateinischen Schulen zu übermässig und die Beköstigung genau bestimmet werden könne, da die Anzahl der das lesen und schreiben lernenden so gross als möglich, Jene der auf höhere Studien sich verwendenden minder und endlich Jene, die alle Studien der *Universität* frequentiren, nur die ausgesuchteste Talente seyn müssen.

Joseph."

Wien den 29. *novemb.* 1781. (Arch. d. k. k. St. H. C.)

728) Die Studienhofcommission hatte unter Darlegung der Fächer-Eintheilung und des Personal-Status der Universitäten (wie er seit 1774 bestand) bemerkt, dass eine Verminderung der Professoren nicht wohl möglich sei. Vielmehr würde in der philosoph. Facultät die Errichtung eines eigenen Lehrstuhles für Technologie und chemische Collegien, welche von jenen der medic. Facultät verschieden seien, noth thun. Die a. h. Entschliessung hierauf lautete:

„Diese Auskunft dient für jetzo zur blossen Nachricht; man wäre aber sehr irrig daran, wenn die Studien-*Commission* vermuthete und darnach arbeitete, als wenn diese Anzahl und Art der Professuren von Mir für gut erkannt und vor beständig in allen *Universitäten* beybehalten werden sollte. In dem nächst vorzulegenden Plan sind folgende Regeln zum Grunde zu nehmen: nämlich

1. Dass der Wert einer *Universität* nicht nach der Anzahl, sondern nach dem innerlichen Wert der Professoren geschätzet wird.

2. Dass da man nicht die grosse Anzahl der würklich *Professor* zu seyn verdienenden Personen antrift, auch auf deren Verminderung der Antrag gerichtet sein muss, da ein geschickter Mann mehr Ehre und Nutzen verschafft, als die grössere Anzahl minder geschickter.

Gewiss treffend war die ausgesprochene Maxime für die einzuhaltende Stufenfolge, welcher gemäss im Auge zu behalten sei, „dass die Zahl der das Lesen und Schreiben Lernenden so gross als möglich sein müsse, geringer die Zahl jener, welche die höhern Studien frequentiren; zu den Universitäts-Studien endlich

---

3. Muss nichts den jungen Leuten gelehrt werden, was sie nachher entweder sehr seltsam, oder gar nicht zum Besten des Staats gebrauchen, oder anwenden können, da die weesentliche Studien in *Universitäten* für die Bildung der Staatsbeamten nur dienen, nicht aber bloss zu Erzielung Gelehrter gewidmet sein müssen, welche, wenn sie die erste Grundsätze wohl eingenommen haben, nachher sich selbst ausbilden müssen, und glaube nicht, dass ein Beyspiel seye, dass von der blossen *Catheder* herab einer es geworden seye. In Folge dessen ist

4. vorzüglich die lateinische Sprache bloss dazu zu verwenden, zu was sie gemacht ist, nämlich zu Verstehung der *Authoren*, und von denen, die sich dem geistlichen Stand widmen, der dazu gehörigen Kirchen-*rituum* und *Canonum*. Uebrigens ist die deutsche Sprache die wahre Landes- und Muttersprache, in welcher man so gut *Receptn* schreiben in der *Medicin*, als *Sillogismos* und Moralsätze anführen kann in der *Philosophie*, und *in Jure* machen die *Advocaten* ja ohnedies alle Schriften in deutscher Sprache, und wird auch also von Richtern gesprochen; also blieb die lateinische Sprache

5. bloss den kleinen Schulen vorbehalten, wo sie ohnediess die nöthige Begriffe zu Verstehung der Authoren, und auch zu rechter Sprechung der lateinischen Sprache überkommen, und in dem Theologischen Fach, wovon aber die *Pastoral*, so die Prediger-kunst ist, allein ausgenommen wurde. Alle übrige Facultäten ohne Ausnahme müssen hinfüro auf deutsch alle ihre Vorlesungen abhalten, und so fielen alle die doppelten *Professores* bey der *Philosophischen* Facultät in beyden Sprachen gleich vom Anfang hinweg, und wären die andere nach Maass des blossen Bedarfs zur Bildung guter Staats-Diener eingerichtet, und wahrhaft geschickte, und den *Universitäten* Ehre machende Männer müssen ausgewählet, oder anderstwoher verschrieben werden, wozu anjetzo durch Gestattung der unterschiedlich tolerirten Religionen ein desto leichterer Stoff in der Auswahl dargebothen wird. —

Eine Ausarbeitung nach diesen *Principiis* erwarte Ich ehestens von der *Commission*, und wird jeder *Director* seiner Facultät sein Fach darnach in die Ausarbeitung nehmen.“ (Ebendas.)

nur die ausgesuchtesten Talente zuzulassen seien. Es war diess nur die Wiederholung und nähere Angabe der schon von M. Theresia festgestellten Gradation.

Die lateinische Sprache sei hauptsächlich nur für die mittleren Lehr-Anstalten beizubehalten; für die Facultäten aber sei die durchgängige Einführung der deutschen Sprache als Regel anzunehmen.

Denn die Facultäts-Studien hätten nicht die Bestimmung, Gelehrte, sondern nur die, Staatsbeamte heranzuziehen. Es sei daher auch in denselben nichts zu lehren, was die Zuhörer nicht sofort zum Besten des Staates verwenden können. Andererseits entfalle dadurch die Nothwendigkeit einer Concurrenz im Lehrstande, indem es genüge, wenn in jedem Fache ein tüchtiger Lehrer dieser so vereinfachten und genau vom Staate vorgezeichneten Aufgabe nachkomme. Dafür sei dann auch bei der Wahl der Lehrer nur auf Geschicklichkeit, ohne Unterschied der Religion, zu sehen."

Die Folge wird zeigen, dass die Studienhofcommission durch die Art ihrer Ausführung diese ihr vorgeschriebenen Principien theils bis zur Caricatur steigerte, theils, in Vielem sicherlich gegen den Willen des Kaisers, augenscheinlich verdrehte und entstellte.

Zunächst ist das Princip, die Universität einzig als Vorbereitungs-Schule für Staatsbeamte aufzufassen, im Auge zu behalten und zu sehen, welche anderweitige, auch den corporativen Bestand der Hochschule betreffende, Verfügungen daran geknüpft wurden.

Die Anforderungen, welche der Staat an die künftigen Candidaten des öffentlichen Dienstes stellt, sind denjenigen, welche die Wissenschaft an ihre Jünger stellt, nicht widersprechend, aber sie sind nicht damit congruent, weil sie in der Abgeschlossenheit eines klei-

nern Kreises ihr Genügen finden. Einen je grössern Spielraum der Staat für die Wissenschaft — woferne diese nicht auf Abwege geräth — offen lässt, um so sicherer kann er sein, dass auch seine Bedürfnisse hieran gedeckt sein werden. Diese Sicherheit vor Abwegen gewährt ihm mit der bestmöglichen Bürgschaft die Fürsorge, dass die Wissenschaft ihre richtige Stellung zur Religion bewahre. Unternimmt es aber der Staat, jenes geringere Ausmass wissenschaftlicher Leistungen, welches er für die Zwecke des praktischen Staatsdienstes bedarf, als Gränzlinie für die Lehre aufzustellen und was darüber geht (in Inhalt und Behandlungsweise), wegzuschneiden; dann allerdings geräth sein Interesse in Widerspruch mit dem der Wissenschaft, weil er ihr dadurch den Drang nach tieferer Begründung, und den Schwung für höhere Entfaltung benimmt und sich mit dem Mittelertrage, der zwischen beiden liegt, begnügt. Trifft es sich dann ferner, dass der Staat gegen Religion und Kirche indifferent, oder selbst in einer unrichtigen Stellung ist oder gar die Schule zur Behauptung derselben benützt; dann verliert er auch, trotz aller Einengung, jede Gewähr für die Einhaltung des richtigen Weges, für das gesunde Gedeihen und für die reinen Absichten der Wissenschaft.

Die Maxime, dass die Studien für die Zwecke des Staatsdienstes einzurichten seien, machte zuvörderst zwei Verfügungen nothwendig, von denen die eine die Lehrer, die andere die Schüler betraf. Es wurde nämlich

1. am 20. Jänner 1783 angeordnet, dass es keinem Professor gestattet sei, an den vorgeschriebenen Lehrbüchern das Geringste abzuändern, oder das Geringste hinzuzusetzen, ohne Genehmigung der Studienhofcom-

mission. Es war diess nur consequent, weil nach der herrschenden Anschauung das Collegium der Lehrer wenig mehr, als ein Abtheilungs-Bureau dieser Behörde vorstellte [729]). Die wissenschaftlichen Folgen

---

729) War die Folge eines *in toto* placitirten Protokolles der St. H. C. vom 8. Jänner 1783. — Wir können uns nicht versagen, hier einen Seitenblick auf die in ihren Schicksalen der Wiener Universität so sehr verwandte Hochschule zu Ingolstadt zu werfen. Wie in Wien Gerhard Van Swieten, so hatte in Ingolstadt Ickstadt im J. 1746 eine ganz ähnliche Reform eingeführt, welche nach wenigen Decennien in mancher Beziehung gleichfalls in Extreme überschlug. Max Joseph II. gab ihr neue Gesetze, welche darauf hinaus gingen, der alten Anstalt „eine dem Geist der Zeit anpassende und mit den Bedürfnissen des Staatsdienstes übereinstimmende Einrichtung" zu geben. Ferner: „Der Lehrer behalte wohl im Auge, was er eigentlich zu lehren hat, nämlich ausführliche Elementargrundsätze, die Quellen und Hilfsmittel seiner Wissenschaft . . . . . die Hauptgrundsätze mit ihrer praktischen Anwendung; er nehme sich nicht vor Gelehrte bilden zu wollen" (Fr. Thiersch, über die gelehrten Schulen, Stuttg. u. Tüb. 1727, II. B., S. 35, 36). Jeder Lehrer habe sich „eines zweckmässig abgefassten Vorlesebuches" zu bedienen (S. 37). — Ungeachtet der langen Kataloge von Wissenschaften aller Farben und Facultäten sei von keiner Wissenschaft, sondern ganz allein von einem Eingeben oberflächlicher Kenntnisse, von einem Abrichten zu einem gewissen Zwecke die Rede gewesen. Das ganze Interesse der Studirenden sei lediglich an die Zeugnisse und das durch dieselben bedingte Fortkommen geknüpft worden (S. 44, 45). Indem Thiersch diese Nachtheile noch umständlicher auseinanderlegt, fügt er (S. 47) bei: „Ich würde mich nicht überwunden haben, dieses Denkmal literarischer Gesetzgebung aus der Vergessenheit, in die es bald nach seiner Erscheinung versank, hervorzuziehen; aber es ist die Grundlage der folgenden Einrichtungen und Gesetze geworden, welche das Siechthum auch den jüngsten Decennien der Universität eingepflanzt und auf unsere Tage gebracht haben." Den Anlass zu allem Diesem aber sieht er in der Zeitrichtung Karl Theodor's, „welche den (durch die Reformen Ickstadt's) aufstrebenden Geist der Anstalt durch Argwohn und unnatürlichen Zwang zurückdrängte. Die Folgen dieser Hemmung blieben nicht aus. Der Widerstreit gegen die Beschränkung schlug in Hass gegen alles Bestehende um, aus dem der Illuminatismus sich entwickelte, entschlossen die Verfinsterung und

dieser Anordnung bedürfen keiner besondern Erörterung.

2. Am 7. September 1784 wurde verfügt, dass, da ohne Zeugnisse von den inländischen höhern Lehranstalten Niemand in den Staatsdienst zu nehmen sei, die Prüfungen nach jedem Semester vor dem Studiendirector und dem betreffenden Lehrer mit genauer Classen - Eintheilung (Eminenz, erste, zweite, dritte Classe) vorzunehmen und von dem Erfolge das Aufsteigen in die höhere Classe abhängig zu machen sei [730]). — Auch diese Maxime mochte nur als eine nothwendige Consequenz des obersten Grundsatzes erscheinen. Es wurde aber dadurch dem trefflichen, vom Kaiser in erster Linie hingestellten Ausspruche, dass die Universitäts - Studien nur Talenten ersten Ranges zugänglich sein sollen, die Möglichkeit der Ausführung benommen. Es wurden nämlich ohne Unterschied alle Studirende, welche einen Staatsdienst suchten und in dieser Hinsicht oft gleichmässig bescheidene Wünsche und Talente mitbringen konnten, in die höhern Studien gedrängt. Das Verlangen, dass einerseits die Staatsbeamten aller Diensteszweige ihre Absolutorien vorweisen, andererseits nur die Wenigsten, Höchstbefähigten dazu gelangen sollten, enthielt eine offen zu

---

Bedrückung mit ihren eigenen sträflichen Waffen zu bekämpfen, aber enthüllt und bestraft, ehe sein Werk zu einer festen Gestalt gediehen war" (S. 34). — Bedarf es eines schlagenderen Beweises über die damalige Allgewalt der abstracten Theorien, wenn bei so unendlichem Abstande der Persönlichkeit und der Begabung zweier Monarchen wie Josef II. und Karl Theodor die Anschauung über die Bestimmung des Studienwesens und die sonach erfolgende Legislation für beide Länder dieselbe war?

730) Gedrucktes Circulare an die Landesstellen (Orig. im Arch. d. k. k. St. H. C. Z 150).

Tage liegende *contradictio in adjecto*, welche mit dem B darfe des Staatsdienstes sich fortwährend steigerte [731].

An diese zwei Verfügungen reihte sich dann d weitere Consequenz, dass, da für diesen praktische Zweck manche Fächer ganz, andere theilweise über flüssig wurden, sämmtliche Facultäts-Studien gekürz und zugleich ernüchtert werden konnten. In welche Form dieses geschah, wird weiter unten gezeigt werden.

Die Aufgabe der Universität, brauchbare Staatsdiener heranzuziehen, erlangte unter der Hand der Männer, die sie leiteten, eine Metamorphose oder richtiger eine Art von Beisatz, der ursprünglich nicht damit verbunden war. Die Begriffe „Staatsdiener" und

---

731) Die Einführung der Unterrichtsgelder (Vdg. vom 3. Mai 1784), deren Vertheilung zu Stipendien (Vdg. vom 26. Juli 1784. Univ. Reg. II, 172) durch die Studienhofcommission zu geschehen hatte, und welche für die Gymnasien auf 12, für die philos. Facultät auf 18, für die höhern Facultäten auf 30 fl. angesetzt wurden, hatte offenbar den Zweck, einerseits zwar durch äussere Erschwerung des Studirens die Zahl der Studenten zu verringern, andererseits aber arme, doch vorzüglich begabte Jünglinge zu begünstigen. Die Stiftlinge und Stipendisten waren von der Bezahlung befreit (Vdg. vom 22. Nov. 1784). Im J. 1787 konnten hievon 12 Stipendien à 150, 22 à 120, 50 à 80, 10 à 50 fl. verliehen werden. Ihr Ertrag belief sich in den Jahren 1785, 1786 und 1787 auf 15014 fl. 36 kr., 15048 fl. 10 kr. und 14162 fl. 24 kr. Die Frequenz der Schüler in diesen Jahren betrug, die drei Gymnasien mitgerechnet, durchschnittlich 2000. — Gemäss a. h. Entschliessung vom 17. Febr. 1792 erhielt die Landesstelle über Vorschlag des Studienconsenses das Verleihungsrecht (aller und auch) dieser Stipendien. Später entstand darin eine Unterbrechung; jedoch durch Decret der St. H. C. vom 30. Mai 1812 wurden sie wieder fortgeführt und damals in 24 Stipendien à 200, 24 à 150, 48 à 100 und 12 à 80 fl. eingetheilt (Arch. d. k. k. St. H. C. und Univ.-Reg. II, 230, 275, 486). Durch die a. h. Entschl. vom 4. Juni 1833 endlich wurde angeordnet, dass die Unterrichtsgelder nicht mehr zu Stipendien zu verwenden, sondern in den Studienfond einzubezahlen seien (Decret der k. k. Stud. H. C. vom 12. Juni 1833 Z. 3290).

„Staatsbürger“ begannen in ihrer Anschauung nach und nach identisch zu werden. Sie dachten sich nämlich alle Angehörigen des Territoriums, von der Person des Regenten an bis zum Bewohner der niedersten Hütte, von der gleichen Pflicht gebunden, dem „Staate“ ihre Kräfte, ihre Dienste zu weihen, wodurch dann der Ausdruck „Staatsdiener“ mit dem ebenfalls Allen gemeinsamen Ausdrucke „Staatsbürger“ zusammenfiel. Die Schule aber, in allen ihren Abstufungen, habe es auf sich, die Jugend für diesen Zweck in allen seinen Kategorien, zu erziehen. So bildete sich dann die Idee einer „allgemeinen National-Erziehung“ durch und für den Staat So wie nämlich Sonnenfels und Van Swieten von ihrem Begriffe des Vernunftstaates ganz absorbirt waren, so ging auch all ihr Trachten dahin, die kommende Generation dafür zu gewinnen, allen geistigen Kräften die Richtung für den einen obersten Zweck zu geben und aus dem Reiche der Meinungen nur mehr das Reich Einer Meinung zu machen [732]). Es

---

732) In einer Darstellung des österr. Studiensystems, welche Sonnenfels am 24. August 1785 zum Gebrauche des kais. russischen Ministeriums der Volksaufklärung verfasste, sagte er (unter masslos pomphaften Ausdrücken und argen Ausfällen auf den frühern Druck der Geistlichkeit): „Die Wissenschaften sind ein wesentlicher Theil der National-Erziehung. Die wissenschaftliche Bildung hat den Verstand und das Herz des heranwachsenden Bürgers zum Gegenstande; auf das letztere wirken die Wissenschaften durch den erstern; der unmittelbare Endzweck des Studienwesens ist also Aufklärung des Verstandes und Verschönerung desselben. Durch die wissenschaftliche Aufklärung soll die Jugend die zu ihrer künftigen Bestimmung als Bürger nach Verschiedenheit der Classen nöthige Bildung empfangen“ (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 145). — Von gleicher Ansicht war auch Van Swieten geleitet, was sich aus folgendem Zwischenfalle ergibt. Im Jahre 1785 erhielt der Vorschlag eines Ungenannten über Verbesserung des Universitäts-Wesens die Signatur des Kaisers, und kam zur Berichterstattung an die St. H. C. Van Swieten bemerkte hierüber in seinem Vortrage vom 25. Februar,

ist wohl möglich, dass ihnen hiebei das Beispiel alt römischer Bürger-Tugend oder das Muster Sparta's

---

der Vorschlag, welcher nur auf einer Nachahmung der Göttinger Universität beruhe, sei für Oesterreich unpraktisch, und entwarf dann folgende Antithese: „Die Göttinger Universität ist ohne alle Beziehung auf die Nationalbildung; Universität nur dem Namen nach, eigentlich aber eine lehrende Akademie der Wissenschaften, welche alle Zweige von Kenntnissen versammelt, um Ausländern einen Reiz anzubieten, dahin zu kommen. Ausser der Allgemeinheit haben die Studien unter sich keine Verbindung, keinen vorgeschriebenen, eine beständige Leitung oder besondere Aufsicht fordernden Plan, weil Leuten von verschiedenen Ländern und Staaten einerlei Plan nicht zukömmlich sein, weil Ausländer sich dem Plane einer fremden Regierung zu unterwerfen nicht geneigt, weil auch die überdachteste Vorschrift für den Gang der Verwendung, Fremde entfernen würde. Die Studirenden, an deren grösserem oder minderem Fortgang die Regierung von Hannover keinen Antheil nimmt, sind wie die Lehrer ganz sich selbst überlassen; jene besuchen für ihr Geld, welche Lehrer, welche Collegien sie wollen; diese lesen, was sie wollen, was ihren Hörsal am meisten zu füllen hoffen lässt, was man bei ihnen fordert, wofür man sie bezahlt. Die ganze Verfassung ist also sowohl von Seite der Lehrer Finanzspeculation, als von Seite der Regierung, welche die Gelehrten vom grössten Rufe durch die vortheilhaftesten Bedingnisse an sich zu ziehen sucht, weil sie durch solche Männer den Zulauf des Ausländers zu vergrössern hofft, um dessen Verzehrung, nicht um dessen Verwendung es ihr zu thun ist.

Die Studienverfassung in den Staaten Eurer Majestät hingegen hängt mit der allgemeinen Nationalerziehung genau zusammen; machet einen der wichtigsten, der wesentlichsten Theile derselben aus, soll dem Staate Bürger, die von ihren Pflichten unterrichtet, überzeugt, und sie aus Ueberzeugung stets zu erfüllen bereit, soll ihm Beamte, die in verschiedenen Zweigen der öffentlichen Verwaltung brauchbar, soll Männer für die Rathstube, für das Kabinet bilden, die mit vaterländischen, zum ganzen Plane der Staatsverfassung einstimmenden Grundsätzen und Gesinnungen genährt sind. Bei einem solchen Endzwecke kann welch' immer eine fremde Verfassung für die Nationalstudien nicht zum Vorbilde genommen, kann die wissenschaftliche Erziehung nicht ohne bestimmten Plan, und dieser nicht ohne unabgewendete Wachsamkeit über seine Befolgung geleitet, kann die Wahl und Ordnung der Kenntnisse nicht der Jugend selbst, nicht einmal der einseitigen

vorleuchtete, in welchem alle Einwohner nicht *sui juris* waren, sondern dem Staate gehörten; für die concrete Ausführung dürften sie sich aber kaum klar geworden sein. Gewiss ist immerhin so viel, dass sie Alles daran setzen wollten, durch die Schule die Grundsätze der Aufklärung, die ihnen als nächste Vorbedingung für alles Weitere gelten musste, zu verbreiten und den Staatszweck in reinster, von keinen Nebenrücksichten beirrter Weise als Alpha und Omega jedes Unterrichtes zu erklären. Das Ideal des Staates, das ihnen vorschwebte, werde dann wohl von selbst nachkommen. —

Eine naturgemässe Folgerung dieses Vordersatzes war es, dass sie mit grosser Eile daran gingen, alle jene Verbindungen abzuschneiden, welche die Universität noch mit andern Mächten und Zwecken zu verknüpfen schienen; überdiess aber auch das, was von ihrem eigenen corporativen Bestande noch übrig war, aufzuheben, um sie für die gleichmässige Einreihung in den Staats-Mechanismus auch äusserlich gefügiger zu machen.

Einsicht der Aeltern überlassen werden, denn, sagt ein Schriftsteller der über die Philosophie der alten Politik tief gedacht hat — die Bürger eines wohlbestellten Gemeinwesens müssen nicht als Kinder der Privatleute, sondern als Kinder des Staates, nicht nach dem Privaturtheile, sondern nach dem Geleite der öffentlichen Weisheit erzogen werden." —

Ah. Entschl. hierüber:

„Von diesem Vorschlage ist, wie die Studien-Kommission ganz gründlich bemerket, kein Gebrauch zu machen; im übrigen wird die Wetteiferung unter den Lehrern dadurch am besten erzielet werden, wenn Meine bereits bestehende Anordnung nicht ausser Acht gelassen wird, dass nämlich ein Lehrer nebst seinen ordentlichen auch ausserordentliche Vorlesungen über die andern Professoren zugetheilten Gegenstände gegen Bezahlung geben könne."

Joseph. (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 125).

Gänzliche Trennung der Universität von der Kirche.

In ersterer Beziehung wurde alles beseitigt, wi eine kirchliche Richtung oder auch nur eine Remi niscenz an den Verband der Universität mit der Kirch andeutete. In diese Kategorie gehörten nachstehend Verfügungen: Am 3. Juni 1782 wurde die Verpflich tung zur Ablegung des Eides auf die unbefleckte Em pfängniss Mariä aufgehoben [733]); eben so am 3. Fe bruar 1785 die Ablegung eines Eides vor der Promotion und überhaupt Alles, „was einer geistlichen Feierlich- keit ähnlich ist," insbesondere das Glaubensbekenntniss und der Eid des Gehorsams für den römischen Stuhl [734]). Statt dessen wurde am 27. April 1785 bei Promotionen eine feierliche Angelobung, *sponsio solemnis*, eingeführt, deren Formel aber so abgefasst war, dass sie den kirchlich-indifferenten Standpunct, auch in Betreff der theologischen Facultät, offen zur Schau trug [735]). Die

---

733) Statutenbuch n. 188 im Zusammenhange mit n. 189.

734) Statutenbuch n. 200. Es war nämlich an die Stud. H. C. folgendes anonyme Schreiben aus Innsbruck gekommen: „Seit einigen Stunden bin ich nun Licentiat und beider Rechte Doctor. Bei dieser Gelegenheit musste ich einem Pfaffen, der als Canzler von Herrn Bischof von Brixen bestellet war, das Glaubensbekenntniss und dem heil. Stuhl den Gehorsam schwören: eine Thorheit, die ich gewiss nicht begangen haben würde, wenn ich es mir nicht zum Gesetze gemacht hätte, die Eintracht unter meinen Mitkollegen zu erhalten und das Aufsehen unter dem Pöbel zu vermeiden. Dafür aber ward der heil. Segen einmal vom Canzler, das andertemal vom Rektor über mich gesprochen." — Die St. H. C. hinwiderum (Sonnenfels) legte es in einem ihrer Protokolle dem Kaiser vor und glossirte es mit der Bemerkung: „Ueber den Eid des Gehorsams, welcher dem röm. Stuhle abgelegt wird, ist es überflüssig etwas beizusetzen. Dieses Ueberbleibsel aus der Zeit der Finsterniss und römischen Usurpation beleidigt nicht nur den Verstand, sondern auch den bürgerlichen Gehorsam." (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 114).

735) Statutenbuch n. 203. Die Sponsions-Formel für die Theologen hatte den Beisatz .... „*religionem christianam a spuriis cultibus integram servaturum; disciplinas theologicas a jejunis scholasticorum opinationibus repurgaturum, veram, quae ad mentem Jesu*

Ablegung des katholischen Glaubens - Bekenntnisses wurde für die drei weltlichen Facultäten nochmals am 30. März 1788 abgestellt, wobei zugleich für alle Facultäten der akademische Grad des Bachalariats abgeschafft ward, indem derselbe von jeher nur eine unnütze Formel gewesen sei [736]). — Als die Universität um die Bewilligung einkam, acht Kirchenfeste jährlich in der akademischen Kirche feiern zu dürfen, wurden ihr nur deren drei gestattet, nämlich eines zu Anfang, eines zu Ende des Jahres und eines zur Erinnerung an den Theresianischen Bau des Universitäts-Hauses. Jene Feste aber, welche an die ursprüngliche Stiftung und Bedeutung der Hochschule erinnerten, wurden verboten [737]). Die (schon früher näher ange-

---

Christi sit, theologiam excoliturum illamque ad usus vitae humanae constanter et sollicite traducturum". Diese Fassung ist um so bedeutsamer, da es sich bei dieser Facultät nur um Katholiken und nicht um die Nothwendigkeit handelte, die Sponsion eventuell auch für Andersgläubige einzurichten. Man wollte also, dass die katholischen Theologen einen indifferenten (d. h. allgemein christlichen, dogmatisch indifferenten) Standpunct einnähmen, und gab ihnen zu verstehen, dass es ihre Aufgabe sei, demselben in der Theologie weitere Entwicklung zu geben. — Die Motivirung der St. H. C. lautete: es sei unpassend, bei einer bloss wissenschaftlichen, ganz profanen Sache Gott und seine Heiligen einzumengen, indem „die Beförderten ordentlich einzusegnen nur denen beifallen konnte, die die Erlaubniss zur Errichtung einer Universität jenseits der Berge erbitten zu müssen für wesentlich hielten." Die Eidesablegung in die Hände des Canzlers, der stets ein Geistlicher sei, trage an sich schon das Gepräge der päpstlichen Stiftung; die Klausel, anderswo den Grad nicht wieder zu nehmen, erinnere an den Geist der Zunft-Monopole; von den Pflichten gegen Staat, Fürst und Mitbürger geschehe darin keine Erwähnung; überhaupt sei ein Eid nicht nothwendig, eine Angelobung genüge für Männer von Denkungsart. (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 26).

736) Statutenbuch n. 208.

737) Ausser den obenangeführten waren noch beantragt worden: das Fest des h. Joh. *ante portam lat.* für die theol., das der h.

gebene) Aufhebung der Congregationen zog, ohne einen Ersatz zu geben, den Ausfall des regelmässigen akademischen Gottesdienstes nach sich. Hiebei war man mit solcher Hast zu Werke gegangen, dass bereits auch das Vermögen der akademischen Nationen eingezogen worden war, weil man sie für Bruderschaften gehalten hatte. Erst als die Regierung hierüber aufgeklärt worden war, stellte sie am 24. Februar 1785 den Nationen das eingezogene Vermögen wieder zurück, jedoch unter der Bedingung, dass dasselbe nicht zu den gestifteten Messen, sondern zu andern (allerdings wohlthätigen) Zwecken verwendet werde [738]. Ein Beweis endlich, wie unduldsam man

---

Katharina für die philos. Facultät; das des h. Ladislaus für die ungar. Nation, ferner das Fest der unbefleckten Empfängniss und der Himmelfahrt Mariä. — Als Motivirung setzte die St. H. C. bei: die jurid. und med. Facultät hätten ihre Festivitäten ohnediess schon abgebracht, und die ungar. Nation thue auch besser, ihr Geld nach dem Muster der rhein. Nation für ein Stipendium zu verwenden (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 414).

738) Vdg. vom 24. Febr. 1785, Statutenbuch n. 201. Diese Bedingung hatte nämlich das Consistorium in seinem Berichte vom 22. Jänner 1785 selbst angeboten, weil es dadurch die Rückgabe am ehesten zu erwirken hoffte. Hiebei folgende Deduction: In frühern Zeiten habe das *aerarirum nationum* die Kosten für die zu den Concilien und im Interesse des Landesfürsten entsendeten Deputationen getragen. „Die Capitalien dieser Nationen haben also immer einen *profanum finem* gehabt, und nur vor einigen Jahren, als die Andächteleyen in Wien gar zu sehr emporgestiegen, haben die Nationen den erübrigenden Casse-Rest zu Abhaltung eines Festes in der Kirche gewidtmet. Allein bereits vor fünf Jahren hat die Sächsische Nation das Fest abgeschaffet und ihren Casse-Rest zu einem bessern Endzweck, zu Gunsten nämlich eines studirenden Jünglings von ihrer Nation verwendet, welchem Beyspiele die übrigen bald nachgefolget sind" (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 116). — Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, das gerade das Gegentheil obiger Deduction wahr ist, indem die Nationen ihre Gelder von jeher zuerst für die gestifteten Andachten und den Rest für andere Zwecke verwendet haben.

deren Einbeziehung zum Camerale angeordnet [744]), doch sprach das nachfolgende Decret vom 16. Jänner 1784 aus, dass das s. g. alte Universitäts-Haus, das Schulgebäude neben dem (ehemaligen Jesuiten-) Collegium und jener Theil des letztern, in welchem sich die Bibliothek befand, wie auch der botanische Garten „*in Statu quo* und zum beständigen Gebrauche der Universität belassen werden sollen." Der Weingarten zu Grinzing sollte verkauft und der Grunddienst zweier Häuser in der Stadt Wien der Cameral-Administration überlassen werden [745]). Die akademische Kirche endlich wurde sammt den zu ihr gehörigen Obligationen dem neuen General - Seminarium einverleibt, welches dafür auch die Auslagen für Bau-Reparaturen zu übernehmen hatte. Die zur Deckung der 282 Stift-Messen erforderlichen Capitalien wurden exscindirt und mit dem Religions-Fonde vereinigt [746]).

Die Aufhebung der besondern Jurisdiction der Universität erfolgte am 4. August 1783 und hatte vom 1. November desselben Jahres an in Wirksamkeit zu treten [747]). Als Corollarium hievon erfloss die Verfü-

744) Statutenbuch n. 192. Eine Gegenvorstellung der Universität vom 7. Oct. 1783 bewirkte nur einen verschärften Befehl vom 18. Dec. 1783 wegen sogleich zu bewerkstelligender Uebergabe der Realitäten (Univ. Reg. I, 3, 164).

745) Statutenbuch n. 196. Das neue von M. Theresia gebaute Universitäts - Haus, welches darin nicht genannt ward, scheint als Staatsgebäude angesehen worden zu sein. — Vgl. Anm. 623, S. 478.

746) Vdg. vom 22. April 1784, Arch. d. k. k. St. H. Z. 461. Als die Universität am 3. Mai 1784 diesen Auftrag erhielt, bemerkte sie, dass sie die zur akad. Kirche gehörigen Obligationen à 69,785 fl., ferner einen Satzbrief à 100 fl. und den Gewährschein über zwei Kuxen der Annaberger Fundgrube à 1260 fl. bereits am 1. März 1781 an das Universal - Depositenamt abgeliefert habe. (Univ.-Reg. II, 171½).

747) Statutenbuch n. 191. Der Wirkungskreis der Universität hierin, d. i. die Geschäfte des „*Consistorium in Judicialibus*" ganz

gung vom 8. Juni 1784, welche es den Studirend freistellte, ob sie sich bei der Universität immatric liren lassen wollten oder nicht, indem die Matrikel nu die Evidenthaltung der Angehörigen dieses besonder Gerichts - Standes zum Ziele gehabt habe [748]). Nicl minder eingreifend in die corporative Stellung der Uni versität war das Decret der Studien - Hofcommissio vom 21. September 1783, dem gemäss alle Universi täten der Monarchie gleichen Rang haben, folglich di von irgend einer aus ihnen graduirten Doctoren i allen Erblanden gleiche Vorrechte geniessen sollen [749]).

Als daher der Kaiser am 24. November 1783 fü die Privilegien der Universität („in so weit die Universität in Besitz und Uebung derselben, auch solche der gegenwärtigen und künftigen Landesverfassung und den zu erlassenden künftigen höchsten Anordnungen nicht entgegen sind") die nachgesuchte Bestätigung ertheilte [750]), konnte damit nur ein Ueberrest

---

und die *non contentiosa* des „*Consistorium ordinarium*" gingen theils an den Magistrat, theils an das niederösterr. Landrecht über. Am 13. Sept. 1784 wurde sodann noch besonders ausgesprochen, dass nur derjenige, der studirt, als „*civis academicus*" anzusehen sei. — Zu bemerken ist noch, dass der Gehalt des Bedellen, der dadurch um seine Taxen kam, von 30 fl. auf 300 fl. systemirt wurde (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 219). — Für die Aufhebung der Criminal-Jurisdiction haben wir ein besonderes an die Universität gerichtetes Decret nicht gefunden.

748) Statutenbuch n. 198. — Sonnenfels und nach seinem Antrage die St. H. C. (Protocoll vom 12. Mai 1784) hatte vorgeschlagen, die Immatriculation zu verbieten; jedoch die Hofcanzlei, welche bemerkte, dass dieses nur unnöthiges Aufsehen machen würde, war für die Freistellung, und in diesem Sinne entschied auch der Kaiser.

749) Statutenbuch n. 194 (wurde rücksichtlich der Ausübung der Advocatur und medicinischen Praxis in Wien nach wenigen Jahren wieder aufgehoben).

750) Statutenbuch n. 195. Die Universität hatte 22 Privilegiums-Briefe zur Bestätigung vorgelegt. Jedoch nur sieben derselben

von Vorrechten gemeint sein, welcher im Verhältnisse zu den früher bestandenen äusserst dürftig zu nennen war [751]). Die gänzliche Entziehung der eigenen Vermögens-Verwaltung (mit Ausnahme der Stipendien), der gesonderten Jurisdiction, vor Allem die Ausscheidung alles dessen, was das Studienwesen, dessen Principien und ausführenden Organe betraf, die völlige Lösung alles Bezuges zur Kirche waren Aenderungen, welche den ursprünglichen, stiftbrieflichen Bestand der Universität nicht mehr erkennen, kaum mehr ahnen liessen. Die Facultäten insbesondere, deren vorzüglichster Wirkungskreis vordem in der Feststellung und Beaufsichtigung der *Ratio studii* und des Unterrichtes, kurz in der praktischen Durchführung des bedeutsamen Titels: *Studium generale („Universitas et Doctores Stu-*

(1. Rudolfin. Stiftung von 1365 lateinisch, 2. dieselbe deutsch, 3. Albertin. Stiftung von 1384, 4. Privilegium Albrecht's III. vom 5. Oct. 1384 über die Autonomie, 5. Neue Reformation Ferdinand's I. vom 1. Jänner 1554, 6. Ferdinand's II. Patent vom 21. Oct. 1622 wegen „Incorporation der Jesuiten" und 7. desselben Decret vom 13. April 1629, die einjährige Amtsdauer des Rectors betreffend), bezogen sich auf die ältere Zeit, alle übrigen hatten Verfügungen zum Gegenstande, welche erst nach 1740 erlassen, und im Grunde nicht einmal Privilegien zu nennen waren. Diese Zusammenstellung hatten über Auftrag des Consistoriums vom 13. Nov. 1782 der Dr. der Theol., Jos. Engstler, der Dr. b. R. Joh. von Schwaiger und der Syndicus verfasst, indem bei der ursprünglichen Bitte um Bestätigung der a. h. Befehl gelautet hatte, dass die Privilegien *in specie* vorzulegen seien, indem „alles, welches nicht *in specie* exhibiret und confirmiret werden wird, für erloschen alsdann angesehen werden solle" (Univ.-Reg. I, 237).

751) Besonders erwähnt werden muss jedoch, dass am 25. August 1787 das Verleihungs-Recht der Universität für sechs Domherrenstellen bestätiget und gegen früher in der Art abgeändert wurde, dass hievon vier auf das Wiener, zwei auf das Linzer Domcapitel entfielen (Statutenbuch n. 206). Ueber den Modus und die Bedingungen der Ausübung dieses Verleihungs-Rechtes verweisen wir auf die in der Beil. XCVIII gegebene Zusammenstellung.

dii Viennensis") gewesen war, hatten von nun an wenig mehr zu thun, als die Functionen ihres physischen Lebensprocesses zu erfüllen. Selbst die zwei Witwen-Societäten, welche fortan zu den wichtigsten Geschäften der zwei betreffenden Facultäten gehörten, hatten nur dieselbe Aufgabe. Jede der Facultäten glich einem leerstehenden Gefässe, aus welchem nahezu aller Inhalt herausgenommen und anderen Organen zugetheilt oder ganz verflüchtigt worden war. Sie waren in derselben Lage, in welcher sich schon seit Jahrhunderten die Nationen befanden.

Dennoch war der Fortbestand beider von Bedeutung, weil durch ihn die Contiguität der geschichtlichen Ueberlieferungen und mit ihr die subjective Bedingung, sie wieder zu gewinnen, für den Fall und für den Zeitpunct erhalten ward, wo sie auch ihren Inhalt zurückerlangen würden. Die Form für ihn war geleert, aber sie war nicht zerschlagen worden. Es verhielt sich damit, wie mit Jemanden, der nicht gestorben, sondern nur für verschollen erklärt worden ist, und, um zu seinen Ansprüchen (in so ferne das Object noch besteht) zu gelangen, nichts anderes zu beweisen braucht, als seine Identität und dass er lebe. Der erstere Beweis war allerdings damals schon viel schwerer zu führen als der letztere [752]).

752) Wir sind hier zu jenem Zeitpuncte gelangt, wo die Abnahme des corporativen Lebens der Universität und ihrer acht Gliederungen, d. i. der vier Nationen und der vier Facultäten, ihre äusserste Gränze erreichte. (Später hob es sich wieder etwas, wenn auch nicht bedeutend.) Die Gradation, die hiebei im Verlaufe von 400 Jahren stattfand, liegt im Allgemeinen, wie uns scheint, klar am Tage; nur die Bedeutung des Begriffes „Facultät" und „Doctoren-Collegium" unterliegt, wie der erst kürzlich (in der Wiener Kirchen-Zeitung 22. Juli 1853) veröffentlichte Aufsatz über die „historischen Rechte der Wiener Universität" beweist, einer Contro-

Nach Darlegung der allgemeinen Maximen des Josefinischen Studiensystems und jener Aenderungen, — Veränderungen in dem Lehrsysteme.

---

verse. Es wird daher nicht unwillkommen sein, wenn wir das, was wir bisher hierüber an den betreffenden Orten zerstreut anführten, historisch kurz reassumiren. Es unterlagen nämlich obige Begriffe verschiedenen Phasen, in denen man deutlich vier Perioden unterscheiden kann. Erste Periode: Der Albertinische Stiftbrief von 1384 setzte fest, dass jeder Doctor ohne Unterbrechung vortragen (*legere, profiteri*) solle. So lange dieses Gesetz galt, gab es nur *doctores legentes*. Wer diese Bedingung nicht erfüllte, war *eo ipso* nicht mehr Mitglied der Wiener Universität, noch ihrer Privilegien theilhaftig. Ein solcher *doctor legens*, *profitens* war identisch mit dem, was die spätere Zeit kurzweg „*Professor*" nannte; er unterschied sich aber von einem Professor der neuesten Zeit dadurch, dass diesem nicht sein Diplom, sondern eine fixe Anstellung das Recht zum Vortrage gab, und noch mehr dadurch, dass dieser nur *legens* war, aber nicht *doctor* zu sein brauchte. Hinwiderum unterschied sich aber auch ein Doctor der ersten Zeit von einem Doctor der spätern Zeit durch die stiftbrieflich auferlegte Obliegenheit, ohne Unterbrechung vorzutragen. Die Lehre war für seine Corporations-Rechte eine ebenso nothwendige Vorbedingung, wie der Gradus und die Einverleibung. — Zweite Periode. Durch das Gesetz vom Jahre 1429 (Statutenbuch *n* 28.) wurde dieser Sachverhalt geändert, indem dasselbe unter gewissen Restrictionen erlaubte, dass man, auch ohne vorzutragen, einverleibter Doctor sein könne. Von da an unterschieden sich die Professoren von den Doctoren; jedoch war der Unterschied nur temporär; ihn aufzuheben lag in dem Belieben eines Jeden. Man muss zugeben, dass nach diesem Gesetze jede Facultät vorwiegend, ja fast auschliesslich aus nicht vortragenden Doctoren bestehen konnte, darf aber dabei Folgendes nicht übersehen: 1. thatsächlich blieb die Zahl der Vortragenden (wohl schon aus Rücksichten für den Erwerb) gegen die der Nichtvortragenden weit überwiegend; letztere bildeten trotz des Gesetzes stets nur die Ausnahme. Man braucht nur die Actenbücher der artistischen Facultät, der zahlreichsten von allen, aufzuschlagen, und die alljährlich am 1. Sept. mit Genauigkeit verzeichneten Namen der Vortragenden mit den Namen der Promovirten zu vergleichen, um sich hievon zu überzeugen; 2. der nichtvortragende Doctor hatte die Pflicht bei allen Facultäts-Versammlungen zu erscheinen; in denselben wurden aber damals noch alle Studien-Geschäfte ohne Schmälerung des Wirkungskreises verhandelt; 3. einen Hauptbestandtheil des Unterrichtes bildeten damals die Disputationen unter dem Jahre; auch an diesen

welche in dem geschichtlichen und corporativen Besitthume der Universität vorgenommen wurden, erübrig

hatten die nichtvortragenden Doctoren Theil zu nehmen, so wie si endlich 4. auch bei den Rigorosen und Promotionen mitzuwirke hatten. Mit andern Worten: ein Doctor, der nicht vortrug, wurd dadurch der Universität als Lehranstalt nicht entfremdet. — Dritt Periode. Dieser Zustand seinerseits wurde durch die Neue Reformation vom 1. Jänner 1554 geändert. Denn indem dieses Gesetz die Zahl der Professoren und deren zuständige Fächer für jede Facultät fixirte und beifügte, dass kein Fach durch einen Substituten vorgetragen werden dürfe, entzog es den Licentiaten und Doctoren als solchen die *licentiam docendi*. Von da an bildeten die Professoren und die Doctoren einen bleibenden Gegensatz, welcher im Schoose der Facultät zum Nachtheile der erstern ausfiel, weil sie *a.* die an Zahl viel Geringern, und *b.* wegen der schlechten Bezahlung und des Verfalls der Studien überhaupt, ohne Ansehen waren. — Vierte Periode. Die Reformen M. Theresia's, welche die Professoren von allen Consistorial- und Facultäts-Würden ausschlossen, waren für die Doctoren-Collegien nur ein scheinbarer und formeller Gewinn, weil gleichzeitig das gesammte Studien-Wesen den Faculäten abgenommen und von der Regierung selbst durch die Directoren geregelt wurde, welche zugleich Präsides der Facultäten waren. Es blieben ihnen fast nur mehr die Geschäfte, welche jede moralische Person um fortzuexistiren, zu besorgen hat. In Folge dessen stellten sie das gerade Widerspiel der ursprünglichen Facultäten dar, welche (im Gegensatze zu den Nationen) vorzugsweise und als nächstem Berufe mit Doctrine-Sachen sich zu befassen hatten. Hätten nicht die Nationen ihre primitive Bedeutung ebenfalls, und zwar schon vorlängst, eingebüsst, so hätte sich diese Degenerirung des Begriffes „Facultät" noch augenfälliger hingestellt. Die sehr beschränkte Theilnahme an den Rigorosen und Promotionen war noch die einzige Reminiscenz an die stiftbriefliche Bestimmung der Doctoren.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Begriffe: „Doctor," „Doctoren Collegium," „Facultät" in ihrem geschichtlichen Verlaufe sehr abweichende Bedeutungen erhielten, denen durchweg dieselben Attribute und Ansprüche zuerkennen zu wollen, einem offenen Verkennen der nothwendigen Vorbedingungen gleichkommen würde. Denn dass ursprünglich die „Lehre" und die Betheiligung an dem Unterrichte der Universität für die einzelnen Doctoren eine wesentliche, für die Facultäten aber die allererste Berufs-Bedingung war, ist ebenso gewiss, als es, nach unserer Ueberzeugung, gewiss ist, dass Albrecht III., indem er die Universität stiftete, in erster Linie

es nur noch von jenen Einrichtungen zu sprechen, welche sich auf die Lehre und den Unterricht bezogen.

Die von der Studienhofcommission am 23. April 1783 erstatteten, vom Kaiser genehmigten Vorschläge, welche am 2. Juni desselben Jahres Gesetzeskraft erhielten, hatten fürerst nur die Einführung der deutschen Sprache als Unterrichts - Sprache zum Gegenstande [753]). Bei einzelnen Fächern wurde die lateinische Sprache beibehalten; bei andern behalf man sich dadurch, dass über das lateinische Vorlesebuch deutsch vorgetragen wurde. —

Eingreifendere Aenderungen folgten jedoch bald nach.

Die philosophische Facultät, bei welcher alle Lehrcanzeln für Sprachen (mit Ausnahme der böhmischen) schon am 3. December 1782 aufgehoben worden waren [754]), verlor seit 11. November 1784 auch die poli-

---

damit eine Lehranstalt (*Studium generale*) stiften wollte, für welche die Corporationen der Doctoren in den Facultäten die ausübenden und in ihrem Kreise bevorrechteten Organe (*Studium generale privilegiatum*) waren.

Dass nach 400jährigem Bestande der Universität die Facultäten in anderer Gestalt, und mit gänzlicher Entfremdung vom Berufe des Unterrichts, im Gegensatze zu den Professoren sich als die Repräsentanten der erübrigten corporativen Rechte und ihrer Geschichte ansehen konnten, das war allerdings nicht eine Usurpation, sondern eine naturgemässe Folge der von Periode zu Periode erlassenen Gesetze. Wenn sie aber daraus folgern wollten, dass ihnen auch die ursprüngliche Bedeutung und Berechtigung zuzukommen habe; so müsste dieses Verlangen, so weit die Geschichte mitzureden hat, an der Schwierigkeit des Beweises ihrer Identität scheitern. —

753) Statutenbuch n. 190 (Bezieht sich nur auf die drei obern Facultäten; die a. h. Entschl. hatte aber gelautet, dass auch bei der philosoph. Facultät durchgängig die deutsche Sprache eingeführt werde).

754) Protokoll der St. H. C. vom obigen Datum.

tischen und Cameral-Wissenschaften, welche zur jurid schen Facultät übertragen wurden [755]). Der Grad d Magisteriums wurde aufgehoben; die Promotion zu Doctorate wurde zwar noch gestattet [756]); doch schie man in den Fortbestand des philosophischen Doctoren Collegiums so wenig Vertrauen oder so wenig Gewich zu legen, dass für die Erlangung dieses Doctorstitel jeder praktische Reiz weggenommen und überdiess an 23. Juni 1786 die Verordnung erlassen wurde, da Amt des Decanates unter den Professoren nach de Alters-Folge wechseln zu lassen, die Doctoren aber hievon auszuschliessen [757]).

Ueberhaupt sanken die philosophischen Studien von da an in der Werthschätzung der Regierung; ihr Rang war nur dem Namen nach dem der drei übrigen höhern Studien gleichgestellt; in Wirklichkeit stellten sie nur einen Uebergangs-Unterricht vor mit der Bestimmung, den Studirenden bis zu ihrem Hinzutritte zu den Brot-Studien eine Interims-Beschäftigung zu geben.

---

755) Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 158.

756) Verordnung vom 3. Nov. 1786, Statutenbuch n. 205. Die bisherige Uebung war darin bestanden, dass man den promovirten Magistern der Philosophie später, wenn sie nach absolvirten Univ.-Studien zu einer Stellung gelangten, wodurch sie dem Doctorate Ehre machen konnten, ohne weitere Feierlichkeit das Doctors-Diplom ertheilte. — Das Magisterium aber war, wie dem Leser ohnediess bekannt ist, vor dem Uebertritte in eine höhere Facultät theils üblich, theils (bei der medicin. Facultät) gesetzlich gewesen. — Die gegenwärtige Verordnung benahm der philosoph. Promotion fast allen praktischen Werth und gefährdete die Existenz des Doctoren-Collegiums in sehr hohem Grade; sie sprach es sogar nicht undeutlich aus, dass es sehr problematisch sein werde, ob es noch Jemand für nothwendig oder nützlich halten solle, sich zum Doctor promoviren zu lassen.

757) Statutenbuch n. 204.

Die Veränderungen, welche in den Lehrplanen der drei obern Facultäten eingeführt wurden, trugen sämmtlich den gemeinsamen Charakter, Kürze und praktische Brauchbarkeit anzustreben. Mit möglichster Hast ward über die Theorie und insbesondere über jede philosophische und historische Grundlegung hinweggeeilt, um bei dem, allein für berechtigt anerkannten realen Endziele anzulangen. Das Studiensystem von 1774, welches als ein in vielen Puncten glückliches Compromiss zwischen der praktischen, philosophischen und historischen Methode angesehen werden konnte und, indem es eine solche Vereinbarung suchte, vielleicht den einzig richtigen Weg betreten hatte, ward über Bord geworfen und durch eine alleinherrschende, und eben darum wissenschaftlich ganz einseitige praktische Methode ersetzt. —

Es war anfangs beschlossen, die medicinischen Studien von fünf auf drei Jahre zu reduciren; nur den wiederholten Anstrengungen der Anhänger Gerhard's Van Swieten (wobei diessmal auch Gottfried Van Swieten für das Bestehende Partei nahm) gelang es, eine Ausdehnung auf $3^1/_2$, dann auf 4 Jahrgänge zu erwirken [758]. Die Eintheilung der Fächer, welche durch diese Reduction nothwendig ward, erfolgte mit der Verordnung vom 28. Juni 1786 [759]. So wie die Ver-

---

758) Wir haben die höchst charakteristischen, dieses Fachstudium ganz im Detail besprechenden a. h. Entschliessungen in der Beil. XCIV. abgedruckt.

759) In Folge der auf den Vortrag vom 14. Juni 1786 hinausgegebenen a. h. Genehmigung. Die Eintheilung war: *A.* für den Arzt und höhern Chirurgen 1. Jahr: spec. Naturgesch., Anatomie, Chemie, allg. und spec. Chirurgie; 2. Jahr: Physiologie mit höherer Anatomie, chirurg. Operat., Instrum. und Bandagen-Lehre; Geburtshilfe; 3. Jahr: Pathologie, *materia medica* und Wiederholung des vorigen; 4. Jahr: medic. u. chirurg. Praxis am Kranken-

fügung vom 24. April 1785, welche für die Doctore der Medicin, an die Stelle der Inaugural-Dissertation eine praktische Prüfung am Krankenbette einführte [760] beurkundete, wie gering sie den Werth der Theori gegen den der Praxis anschlage; so lag dasselbe Princip der ganzen Einrichtung zu Grunde, welche sichtlich nur praktische Aerzte und Wundärzte [761]) heranbilden wollte, auf medicinische Wissenschaft als solche aber keine Betonung legte. Dieser Zweck wurde übrigens auch in hervorragender Weise erreicht; denn unter der Leitung von Männern, wie: Maximilian Stoll und Peter Frank erhielt sich die medicinisch-praktische Lehranstalt auf der vollkommenen Höhe ihrer Aufgabe.

Die medicinische Facultät wurde sohin auch als vorgesetzte Behörde für alle Aerzte und Wundärzte

---

bette. — *B.* Für Civil- und Landwundärzte: das erste Semester zugleich mit Obigen den anatomischen, das zweite Semester den chirurgischen Curs; überdiess kurzer medic.-theoret. Unterricht. Im zweiten Jahre Operat., Instrum. und Bandagenlehre sammt Geburtshilfe und chirurg. prakt. Unterricht am Krankenbette. — Der Professor der Physiologie erhielt einen Prosector, der einen anatom. Curs geben konnte; der Prof. der Chirurgie einen Gehilfen (Arch. d. k. k. St. H. C.).

760) Statutenbuch n. 202.

761) Die Chirurgie erfreute sich besonderer Gunst. Dafür zeugte die Errichtung der Josefinischen Akademie, welche durch a. h. Entschl. vom 13. Febr. 1786 das Recht erhielt, Magister und Doctoren zu creiren. Ueberdiess ward am 21. Oct. 1783 die Chirurgie als ein höheres und freies Studium erklärt, zu welchem jeder, ohne Rücksicht auf die bisherigen Lehrjahre zuzulassen sei (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 161). Am 29. Mai 1784 wurden besondere Vorschriften für den chirurgischen Doctorgrad erlassen, welcher ebenfalls zur Einverleibung in die Facultät berechtigte (Statutenbuch n. 197). Der neue Studienplan v. 1786 stellte Studirende der Chirurgie und Medicin und die Vdg. vom 6. Febr. 1790 stellte Professoren der Medicin und Chirurgie einander völlig gleich (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 99).

Wien's und als Organ für die Publicirung der in dieses Fach einschlagenden Verordnungen erklärt [762]); der jeweilige Landes-Protomedicus war zugleich Director des medicinischen Studiums und Oberaufseher des allgemeinen Spitals [763]).

Die theologischen Studien wurden durch das Gesetz vom 16. Juni 1785 von fünf auf vier Jahrgänge reducirt, wobei die besondere Lehrcanzel für Patristik und Polemik aufgelassen wurde [764]). So wie seit Längerem das Kirchenrecht, so hatten die Theologen nunmehr auch die Kirchengeschichte zugleich mit den

---

762) Vdg. vom 26. Febr. 1789 (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 164). In Betreff dieser Befugniss näherte sich die Facultät, freilich nicht ohne wesentliche Unterschiede, ihrer ursprünglichen Stellung; in Betreff der wissenschaftlichen Methode jedoch waren die Principien beider Zeiten diametral entgegengesetzt. Man braucht sich nur zu erinnern, dass die dogmatisch-theoretisirende Schule von 1389 bis 1490 unter einem blossen „*Empiricus*" nichts anderes als einen „Quacksalber" verstand. —

763) Vdg. vom 24. Febr. 1786 (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 216).

764) Die Eintheilung war folgende: erster Jahrgang: Kirchengeschichte, theolog. Encyklopädie, hebr. Sprache, Hermeneutik des alten Testamentes; zweiter J.: ein Monat theol. Literaturgeschichte, zwei Monate griech. Sprache, sieben Monate Hermeneutik des neuen Testamentes; ferner: drei Monate Patrologie und sieben Monate der erste Theil der Dogmatik; dritter J.: sieben Monate der zweite Theil der Dogmatik und drei Monate Polemik; ferner: Moral-Theologie; vierter J.: Kirchenrecht und Pastoraltheologie (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 138). — Sonach die Vdg. vom 8. Sept. 1785: „Die entbehrlich gewordene Lehrcanzel der Patristik und Polemik ist ganz eingehen zu lassen und der Lehrer Tobenz in sein Kloster zurückzuweisen" (ebend. Z. 149). Statt des Riegger'schen Kirchenrechtes wurde am 24. Sept. 1784 das Pehem'sche „*Jus ecclesiasticum universale*," für Pastoral wurde am 18. Nov. 1784 des Prof. Franz Giftschütz „Leitfaden," und statt der von Gazzaniga und Bertieri verfassten Bücher wurde des Prof. Klüpfel in Freiburg Lehrbuch über Dogmatik (mit Polemik) am 29. Juli 1789 vorgeschrieben (ebend. Z. 148. 155, 186).

Juristen zu hören [765]), wobei, trotz aller Gegenvorst lungen des Cardinal-Erzbischofes, zuerst das vom Pı testanten Matthias Schröck verfasste, dann das an d Schröck'sche Buch sich anschliessende Werk von Da nemeyer als Vorlesebuch eingeführt wurde [766]). I der Grundsatz ausgesprochen wurde, dass „Kirche geschichte, biblische Auslegungs-Kunde, Moral- ur Pastoral-Theologie, Kirchenrecht und Patrologie grös tentheils auf philosophische Grundsätze geba seien", ferner: dass „die dem Ordinarius zuerkannt Einsicht in die theologischen Studien, in so weit solch die Reinigkeit der katholischen oder allgemein christ lichen Lehre zum Gegenstande haben, überflüssig sei" [767]); so wurde den Bischöfen die von Maria Theresia ausdrücklich zuerkannte Oberaufsicht über die theologische Lehre entzogen und der Clerus in den von den Ordinariaten unabhängig gestellten (übrigens nicht zur Universität gehörigen) General-Seminarien

---

765) Vdg. vom 28. Sept. 1786 (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 184).

766) Die Verhandlungen hierüber in der Beil. XCV. Am 7. Jänner 1787 Z. 218 wurde durch Bekanntmachung an alle Landesstellen auf Verfassung eines Lehrbuches über Kirchengeschichte „entweder nach dem Muster des von Schröck verfassten Lehrbuches oder durch Combinirung der besten Schriftsteller dieses Faches" ein Preis von 100 Ducaten ausgeschrieben. Den Preis gewann am 24. Aug. 1788 Matthias Dannemeyer, obgleich der Erzbischof ein auf seine Veranstaltung entworfenes Lehrbuch ebenfalls vorgelegt hatte (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 218, 238). Welche Klagen gegen die Vortragsweise Dannemeyer's sich erhoben, und welche Erledigung sie erhielten, ist aus der Beil. XCVI. zu ersehen. —

767) Letzteren Grundsatz stellte Van Swieten in seiner dem Kaiser Leopold II. überreichten Rechtfertigungsschrift als denjenigen hin, welchem man bei Einrichtung der theolog. Studien und der Generalseminarien geglaubt habe, folgen zu müssen. Ueber ersteren Grundsatz vergl. die Anm. 782.

für den Zweck, dereinst die Staats-Seelsorge ausüben zu können, herangebildet. —

Doch auch obiger Lehrplan schien noch zu lange bei dem theoretisch - wissenschaftlichen Vorunterrichte zu verweilen; daher wurde derselbe am 27. August 1788 auf drei Jahre eingeschränkt [768]); die Pastoral-Theologie wurde in das dritte Jahr übertragen. Indem ferner vorgeschrieben ward, nach diesen drei Jahren das vierte Jahr in den General - Seminarien mit praktischen Seelsorge-Uebungen zuzubringen; so war die Analogie zwischen der theologischen und medicinischen Unterweisung vollkommen hergestellt. Die Abkürzung wurde dadurch erzielt, dass die Hermeneutik und Dogmatik auf ein noch kleineres Gebiet beschränkt, und überdiess (nicht nur die besondern Lehrcanzeln, sondern auch) die Fächer der Patrologie, der theolog. Literargeschichte und der Polemik ganz beseitiget wurden, indem die erste in der Hermeneutik, Dogmatik und Kirchengeschichte, die zweite auch in der Kirchengeschichte, die letzte aber in der Dogmatik und Pastoral ohnediess vorkomme [769]).

Nach diesen Aenderungen war selbst der Rautenstrauch'sche Lehrplan, der doch seiner Zeit so viel Anstoss erregt hatte, und welchen der Verfasser im Jahre 1787 durch eine eigene Denkschrift vergebens zu retten suchte, nicht mehr zu erkennen. —

---

768) Das Nähere sammt der Motivirung im Statutenbuche n. 209.

769) Hiebei ist noch zu bemerken, dass ursprünglich beantragt worden war, die Hermeneutik beider Testamente, die griechische und hebräische Sprache ganz wegzulassen, und an deren Statt das Naturrecht als begründenden Theil des theologischen Studiums einzuführen (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 239); diese Anträge hatten jedoch die Zustimmung des Kaisers nicht erlangen können.

Aehnlich erging es dem von Schrötter verfasst Lehrplane für die juridischen Studien; doch kam die hiefür beantragten Aenderungen nicht zum völlig Abschlusse. Auch hier war die Reduction von fünf a vier Jahrgänge beschlossen. Da nun die bisher bestan denen Fächer durch den Hinzutritt der politischen un Cameral-Wissenschaften [770]) unter besonders betont Beigabe der praktischen politischen Geschäftskunde [771] ferner durch die Vorträge über das neue bürgerlich Gesetzbuch und über das ungarische Staatsrecht un die ungarische Staatsgeschichte [772]) noch vermehrt worden waren, so handelte es sich darum, die Verlegenheit, welche die Menge des vorhandenen Stoffes bereitete, zu beseitigen. Der Präsident der Studienhofcommission glaubte, am raschesten abzuhelfen, wenn

770) Vdg. vom 11. Nov. 1784 Z. 158 mit dem Beisatze, dass dieses Fach auch beim dritten juridischen Rigorosum Aufnahme zu finden habe.

771) Vdg. vom 12. Oct. 1787 Z. 286. Den Anstoss hiezu gab der Hofkriegsbuchhaltungs-Accessist Kropatschek, welcher einen Plan über den Unterricht in der politischen Gesetzkunde dem Kaiser überreicht und hiefür eine a. h. Belobung und 200 Ducaten erhalten hatte. In dem hierüber an den Grafen Kollowrat erlassenen Handbillete vom 13. Dec. 1786 heisst es: . . . . „welches (d. i. das Unterweisen in der praktischen Gesetzkunde) vielleicht nützlicher wäre als die Polizey- und Kameral-Wissenschaften, die nur idealisch, diese aber praktisch das, was im Land verordnet und in Ausübung gebracht wird, zeigten und an Hand gäben" (Arch. d. k. k. St. H. C.).

772) Vdg. vom 8. März 1787 Z. 321, dass beim Vortrage des römischen Rechtes auch das allg. bürg. Gesetzbuch, so weit es kundgemacht ist und nach und nach herauskommen wird, zum Unterrichte anzuwenden sei (Arch. d. k. k. St. H. C.). — Zur Verfassung von Lehrbüchern über ungar. Staatsrecht und ungar. Staatsgeschichte wurden zwar der Director der jurid. Studien in Pesth, Lakics, und der Univ.-Bibliothekar in Wien, Pray, eigens angewiesen; man nahm aber später doch wieder Anstoss, diese Fächer unter die Lehrfächer aufzunehmen.

er das Kirchenrecht, welchem nach dem Schrötterschen Plane der III. Jahrgang ausschliesslich zugewiesen war, ganz fallen liesse. Er äusserte sich daher zu wiederholten Malen (im Juni und Juli 1788) an den Director der juridischen Studien, Heinke, mündlich, dass ein Kirchenrecht in einem Staate ihm nicht wohl begreiflich sei, man müsse es also verschwinden machen. Da er den Director nicht sehr geneigt dafür fand, so beschloss er, einen Gewaltstreich auszuführen. Er übersendete ihm am 10. August 1788 einen im Namen der ganzen Commission verfassten, vom 5. August datirten, jedoch bereits reingeschriebenen a. u. Vortrag mit dem Auftrage, ihn, als Referent, zu unterschreiben. Darin ward beantragt, das allgemeine Kirchenrecht an der Universität ganz aufzulassen, und nur die Materie *de beneficiis* unter dem Titel „Privatkirchenrecht" und in sehr beschränktem Zeitausmasse vorzutragen [773]), dafür aber deutsches Staatsrecht, Lehenrecht und österreichische Geschichte in den dritten Jahrgang herüberzunehmen. Der Kaiser genehmigte diesen Plan. Als es sich nun aber im Jahre 1789

773) Die nähere Auseinandersetzung bestand in Folgendem: die Materien des öffentl. Kirchenrechtes gehörten theils zur Kirchengeschichte (*de hierarchia eccl.*, *de canonum et decretalium collectionibus*), theils zur Dogmatik (*de ecclesia christiana, de revelatione, de sacramentis*), theils zum bürgerl. Rechte vereint mit deutschem Staatsrechte (*de beneficiis ecclesiasticis*), theils zu ersterem allein (*de acquisitione, administratione et alienatione rerum ecclesiast.*, *de sponsalibus, de matrimonio*), theils endlich seien sie ganz ausser Gebrauch (*de immunitate, de asylo, de processu juris can. civilis*). Da nun die Schüler des ersten jurid. Jahrganges die Kirchengeschichte und das allgemeine Staatsrecht, worin alle obigen Gegenstände schon vorkommen, hören, so bleibe von dem s. g. allgemeinen Kirchenrechte nichts übrig, was für sie noch dienen könnte. Nur die Zöglinge des Generalseminariums hätten noch eine Stunde täglich öffentliches Kirchenrecht zu hören (Arch. d. k. k. St. H. C.).

darum handelte, die Fächer für den vierten juridischen Jahrgang einzutheilen, reute es den Director Heinke seine Zustimmung zur Abschaffung des Kirchenrechtes gegeben zu haben. In einem eigenen Promemoria vom 17. Mai 1789 setzte er das Bedenkliche dieser Verfügung auseinander und überreichte es dem Kaiser [774], welcher in Folge dessen seine frühere Entschliessung rückgängig machte, und der Studienhofcommission auftrug, den Gegenstand nochmals in Erwägung zu ziehen. Van Swieten war von diesem Befehle um so mehr überrascht, da er bereits Einleitungen getroffen hatte, auch das Privatkirchenrecht als eigenes Lehrfach abzuschaffen [775]. Er machte daher, abermals mit Um-

---

774) Orig. im Arch. der k. k. St. H. C. Man muss sich übrigens von dem Promemoria nicht eine falsche Vorstellung machen. Heinke suchte vielmehr seiner Ansicht dadurch Eingang zu verschaffen, dass er darstellte, wie nothwendig es der Geistlichkeit gegenüber sei, das Kirchenrecht als System von weltlichen Professoren lehren zu lassen, um gegen jeden reactionären Angriff bereit zu sein. Beide Theile strebten also eigentlich nach demselben Ziele; der Streit handelte sich nur darum, auf welchem Wege man besser dahin gelange. Der eine meinte, es sei schon an der Zeit, das Kirchenrecht ganz fallen zu lassen; der andere aber glaubte, es sei nöthig, die Waffen noch in der Hand zu behalten. Ueber die Endrichtung waren beide einig.

775) Van Swieten hatte hierüber das Gutachten der Professoren Zeiller und Scheidlein abverlangt. Dasselbe langte am 15. Mai 1789 ein. Zeiller äusserte sich ganz kurz, indem er sagte, das canonische Strafrecht scheine ihm allerdings überflüssig und in Deutschland sei man derselben Meinung. Umständlicher und Van Swieten's Ansicht in vollstem Ergusse beistimmend, sprach sich Scheidlein aus, wie folgt: Nachdem einmal der Satz für entschieden angenommen worden, dass es überflüssig sei, die Grundregeln des öff. Kirchenrechtes als eine besondere Rechtswissenschaft vorzutragen, so werde es um so weniger auffallend seyn, die Vorlesungen über das Privatkirchenrecht aus der Sphäre der jurid. Lehrgegenstände zu verbannen. Die positiven Kirchengesetze gehörten in die Theologie; „die Disciplinargesetze der Kirche aber, sie mögen hernach von Konzilien, oder dem römischen oder sonst einem Bischofe

gehung Heinke's, am 19. August 1789 eine Gegenvorstellung, aber der Kaiser blieb bei seinem Befehle; und verlangte unter ernster Rüge des frühern eigenmächtigen Verfahrens Van Swieten's, dass die ganze Studienhofcommission ihre Berathungen hierüber reassumiren solle [776]). — Diese Verhandlungen, bei denen sich allerdings alle Mitglieder der Commission mit Ausnahme Heinke's und Birkenstock's für die Ansichten Van Swie-

---

erlassen worden seyn, gelten in den österr. Staaten nur so viel, als unsere Regenten sie gelten lassen wollen . . . . . Es kümmert die Unterthanen der öst. Staaten nicht, ob und was für ein Ansehen das *Corpus juris canonici* in den übrigen europ. Staaten habe . . . . Es scheint auch nicht der Mühe werth, dass über die bei uns ausser Kraft gesetzten Dekretalien Vorlesungen gehalten werden, welche den Schülern Gelegenheit geben könnten, die Idee einer von der weltlichen Gewalt verschiedenen gesetzgebenden geistlichen Macht zu nähren . . . . . Um den Anhängern des *Corporis juris Canonici* gründlich entgegen zu gehen, ist es nicht nöthig, dass man eine Kenntniss der Materien desselben habe, da es genug ist, diesen Anhängern ein für allemal entgegenzusetzen, dass das *Corpus juris canonici qua tale* gar nicht mehr verbinde . . . . . Die das Cölibat der Geistlichen betreffenden Gesetze sind in der That nichts anderes, als bürgerliche Gesetze; sonst müsste man behaupten, dass der Landesfürst die Macht nicht habe, den Cölibat der Geistlichen nach Umständen aufzuheben, welches zu behaupten mit der heutigen Denkart doch gewiss nicht übereinstimmt . . . . So wie es unnütz ist, über öst. Gesetze, die vor 200 Jahren erlassen worden, und heut zu Tage ausser Gebrauch sind, Vorlesungen zu halten, ebenso unnütz ist es auch, die kanonischen Gesetze in Ehesachen den Schülern umständlich auszulegen. Uebrigens sehe ich nicht ein, warum der Lehrer des österr. bürgl. Rechtes nicht auch den Beweis führen solle, dass der Ehevertrag der bürgl. Gewalt ausschliessend unterliege, mithin nur dem Landesherrn zustehe, Ehehindernisse einzuführen, zu beschränken, aufzuheben, darin zu dispensiren u. s. w. (Arch. d. k. k. St. H. C.)

776) Heinke hatte sich dieses Mal geweigert, den Vortrag zu unterzeichnen; er gab dem obersten Canzler Grafen Kollowrat am 22. August ausführlich die Gründe dafür an, indem er sich über die frühere Terrorisirung Van Swieten's beschwerte. Darauf erfolgte dann die Rüge des Kaisers an letztern. (Arch. d. k. k. St. G. C.)

ten's aussprachen [777]), zogen sich aber bis zum Mai 1791 hin, und erhielten nach Genehmigung des neuen, Mar-

777) Van Swieten liess die Ansichten der Hofräthe v. Zippe, v. Schmidt, Bar. Störk, von Greiner, v. Sonnenfels, v. Birkenstock, des Directors Nagel und des Abbé Paul Stratmann schriftlich einsammeln. Da dieselben für die damalige Zeitrichtung in mehr als einer Beziehung charakteristisch sind, so mögen sie hier in treuem Auszuge folgen. Zippe einverstanden mit dem Präsidenten Van Swieten. Das allg. und das Privatkirchenrecht seien in keinem nothwendigen Zusammenhang; ersteres sei ohnehin eigentlich kein System, sondern durch willkürliche Anmassungen aufgebaut. „Wenn ehemals die Geistlichkeit mit irrigen Begriffen von den Rechten des Landesfürsten und der Hierarchie die öffentlichen Schulen verliess, so kam das nicht daher, weil diese Materien einzeln und ausser der Reihe gelehrt wurden, sondern dass man die Lehre von diesen Gegenständen auf die irrigen Grundsätze der isidorischen Decretalen baute. Und in diesem Falle befanden sich nicht nur die Geistlichen, sondern auch die Layen, ungeachtet diese das geistliche Recht nicht theilweise, sondern nach der von Lanzelottus angegebenen Ordnung lernten.“ Seit Van Swieten, Martini, Riegger, Stock und Rautenstrauch sei die Anschauungsweise eine ganz andere geworden. „Den theologischen Kram haben die zwey Biedermänner Stock und Rautenstrauch so ziemlich aufgehoben, und es bleibt nur noch zu wünschen, dass auch der kanonistische bald aufgehoben werde, damit die unselige Mitregentschaft der geistlichen Hierarchie im Staate, welche sich auf den letztern stützt, sammt dem furchtbaren Fanatismus, welcher von derselben aufrecht erhalten und genährt wird, ein Ende nehmen möge.“ — V. Schmidt, gleicher Ansicht; hält sich an das Muster Frankreichs. „So lange der Begriff von zweyen Mächten, so wie er gemeiniglich dasteht, beibehalten und der sogenannten geistlichen Macht ein höherer Zweck nebst dem Rechte, die zu ihrer Erhaltung nöthigen Mittel anzuwenden eingeräumt wird, wird der Lehrer die grösste Mühe haben, seine Schüler aus dem Wirrwarr aller Sophistereien herauszuführen, welche erdacht sind worden, dem Papst als dem Haupt der Hierarchie das *dominium directum* oder *indirectum in temporalia Regum* oder das neuerdings aufgewärmte Recht des *placeti ecclesiastici* in Ansehung weltlicher Verordnungen u. dgl. zuzuwenden; da hingegen der Lehrer der Geschichte, ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, seinen Schülern sagen kann, dass die Sprache von einer geistlichen Macht, einem *Imperium sacrum*, einer *Jurisdiction*, einer geistlichen Regierung u. s. w. in der ersten Kirche ganz fremd und unerhört sei, dass dieselbe das einer

tini'schen Studienplanes von Kaiser Leopold II. am 26. October 1790 einen sehr kurzen abweislichen Bescheid.

---

jeden Gemeinde zukommende Recht, Anordnungen und Verträge in Ansehung ihrer inneren Verfassung zu machen, nie eine *potestatem legislativam* genannt, und ihre diesfalls gemachten Verordnungen nie mit dem Namen *Leges*, sondern mit dem bescheidenen *Canones* belegt habe." — B. Störk tritt den obigen beiden bei; v. Greiner ebenfalls, sich besonders darauf stützend, dass die Zerlegung des Kirchenrechtes schon anbefohlen und auch bereits ausgeführt sei. — v. Sonnenfels: „Nach den Forderungen der römischen Kuria, die das Recht der Thiara über die Thronen erhob, und die Völker unter dem Vorwande der Religion von dem Gehorsame gegen die rechtmässige Gewalt abzuziehen Mittel fand, war ein näheres und bestimmtes Kenntniss der als Rechte aufgestellten Anmassungen für die Staaten unentbehrlich, woferne sie die Aergernisse der finstersten Jahrhunderte nicht von Zeit zu Zeit erneuert und verewigt sehen wollten." Diess hätten die Franzosen praktisch, die Deutschen theoretisch durch die Disciplin, allgem. Kirchenrecht genannt, gethan. „Unter diesem Gesichtspunkte ist das Kenntniss alles desjenigen, was in dem allg. Kirchenrechte zusammengestellt ist, noch dermal, wie vorhin Bedürfniss, und da ich mich überzeugt halte, dass die zu diesem Baue gesammelten Materien in einer gewissen Verbindung wissenschaftlich abgehandelt werden können, so trage ich kein Bedenken, das allg. Kirchenrecht als eine Wissenschaft zu betrachten. Aber ich muss hinzusetzen, als die Wissenschaft, welche die Grundsätze vereinigt, die Rechte der Staaten und Nationen gegen die Anmassungen von Rom zu vertheidigen." — Andererseits sei es freilich wahr, dass die Waffen hiezu grösstentheils aus dem Staatsrechte entlehnt seien. „Für den Rechtszuhörer also, welcher die ganze Disciplin der Rechtswissenschaft verfolgt, ist ohne Zweifel das Kirchenrecht abgesondert behandelt damals entbehrlich, wann in dem allgemeinen Staatsrechte die Abtheilung *de Jure circa Sacra* ausführlich und nach allen Theilen die dahin einschlagenden Gegenstände herumnimmt, und wann zugleich in der deutschen Reichsgeschichte alles dasjenige mit eingewebt wird, was als Thatsache die Ungerechtigkeiten der Gregorie und Bonifacie beleuchten, und die einzelnen Ereignungen und die Umstände in das volle Licht stellen kann, unter deren Begünstigung die ultramontanische Politik den ungeheuren Koloss ihrer Herrschaft zu gründen versucht hat."

Birkenstock spricht zwar auch davon, dass man aus der Kirchengeschichte am besten lernen könne, „wie ein kleiner Bach

Uebelstände des neuen Systems.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass dieser letzterwähnte Vorgang das Vertrauen des Kaisers in

---

endlich zu einem Strome, wie kleine Versuche endlich zu diktatorischen Anmassungen erwachsen sind;" aber es lasse sich nicht läugnen, dass factisch in Oesterreich ein Kirchenrecht noch bestehe, und dass es unmöglich sei, von demselben nur anführungsweise, wie von dem englischen, savoyischen, türkischen, oder amerikanischen Rechte zu sprechen. „Ohne in theologische Grundfragen einzugehen, ohne zu untersuchen, ob nicht in dem Grundbegriffe der römisch katholischen Religion ein wesentliches und unübersteigliches Hinderniss liege; ohne zu erörtern, ob hergebrachte Dinge, weil sie in den Zeiten der Gründung der katholischen Kirche nicht bestanden, geradezu können abgestellt werden, — bin ich der Meinung, dass die mannigfaltige Verkettung der Dinge, worauf durch den langen Zeitraum vieler Jahrhunderte, durch stets gleichförmige Grundsätze und Arbeiten, durch Herrschaft über Meinungen und Gewissen, und durch Einfluss in Staatsverfassungen Rom sein Reich gebaut hat, noch lange nicht so aufgelöst ist, und der Knoten noch immer zu künstlich und zu fest geschürzt da liegt, als dass der im ersten Voto geäusserte Wunsch, — dass der Kanonisten-Kram alsbald aufgehoben werden und die unselige Mitherrschaft der geistlichen Hierarchie im Staate sammt Fanatismus ein Ende nehmen möge — so bald in Erfüllung gehen dürfte. Wenigstens scheinen mir die Zeitläufte und die neuern Empörungen der Völker gegen staatskluge Abänderungen in diesen noch immer für unverletzlich angesehenen Gegenständen jeden raschen Vorschritt, so heilsam und rühmlich auch die Absicht sein mag, zu missrathen. Tiefer als blos im kanonischen Rechte scheint dasjenige zu liegen, wogegen katholische Regenten und der grössten Verehrung würdige Staatsmänner oft und lang gestritten haben, ohne sich den Sieg zueignen zu können."

Nagel, ohne weitere Meinungsäusserung für Van Swieten.

Stratmann ebenfalls und sehr entschieden für Van Swieten, nicht ohne beissende Bemerkungen gegen Heinke. „Wie und durch welche universalhistorische Begebenheiten das beispiellose Reich von Allgewalt, das die römischen Päbste in der Barbarei des Mittelalters gestiftet haben, grösstentheils zusammengefallen ist; wie das vereinte Bemühen so vieler Gelehrten, die mit den Grundsätzen einer geläuterten Philosophie ausgerüstet, mit der Fackel der Kritik die echten Bruchstücke des kirchlichen Alterthums aufsuchten, die grosse Lehrmeisterin, die Kirchengeschichte, in einem Lichte dargestellt hat, das jeden Schleichweg und jede Krümmung des gemeinen Kirchenrechtes selbst für das schwächere Auge beleuchtet, gehört allerdings unter

die Amtsführung Van Swieten's wesentlich erschütterte. Es hatte sich aber ausserdem ein grosser Stoff von Klagen gegen die oberste Leitung des Studienwesens aufgehäuft, welche ebenso in wohlgemeinten Vorschlägen sachkundiger Männer des Inlandes [778]), wie in den spöttelnden Kritiken des Auslandes [779]) ihren Ausdruck fanden. Von einem ernstern, wissenschaftlichen Forschen und Produciren fanden sich so wenige Spuren,

---

die bekannten Dinge;" doch seien dem Umlaufe dieser Ideen mehrerlei Hindernisse im Wege gestanden, als: die schlechten Schulen, vor allem aber „das Daseyn jenes ausgebreiteten und mächtigen Ordens, der seine Entstehung einem feyerlichen vierten Gelübde verdankte, und von jeher den Titel der päbstlichen Leibwache mit so vielem Recht führte." — Hingegen nimmt er den weltlichen Klerus gegen den Vorwurf in Schutz, dass diese frühern traurigen Zustände nur von ihm herrührten. „Nach der Geschichte hat der Kurialismus nur eine Hauptquelle, nämlich die Herrschsucht und den Stolz des römischen Hofes und seiner Parthey...; von dieser Quelle gingen zwey grosse Verbreitungs-Canäle aus;" der erste sei die unselige Errichtung eines besondern kanonischen Lehrstuhles in Bologna gewesen, den andern Kanal machen die römischen Sachwalter von verschiedenem Rang und Stande aus, dazu gehören vorzüglich die Mönche. — (Arch. d. k. k. St. H. C.)

778) „Als ich im J. 1782 ganz unerwartet den Ruf zum Staatsrathe erhielt, hatte ich freylich öfters Gelegenheit, zur Aufnahme des Schul- und Studien-Wesens bestgemeinte Rathschläge zu geben und zu zeigen, nach welchen verkehrten Grundsätzen man nicht selten bei neuen in Studiensachen getroffenen Anstalten zu Werke ging: allein die Meinungen des Präsidenten der Studienhofcommission behielten meistens die Oberhand. Ich bewirkte zwar von dem höchstseligen Monarchen eine Resoluzion, dass die Facultätsdirekzionen, die durch ihren höchst schädlichen Studiendespotismus jeden guten Vorschlag, jede fruchtbringende Anstalt vereiteln, sollen aufgehoben werden: allein auch diese wurde nach der Hand nicht befolgt." (A. u. Vortrag Martini's vom 24. Juni 1790, Beil. XCVII).

779) Der Schlözer'sche Staatsanzeiger (a. a. O.), welcher sonst für die damalige Zeit in Oesterreich mehr Worte des Lobes hatte, als ihr nützen konnten, stellte es sich zur Aufgabe, in dem Artikel: „Der Universitäts-Pascha" die Stellung der Professoren in Wien und ihre Wirksamkeit im Lehramte dem herbsten Spotte preiszugeben.

dass man in der That in dieser Beziehung jenes Zeitalter ein armes Zeitalter nennen kann.

Mit grossem Missfallen bemerkte der Kaiser selbst, dass (bis 1784) auch nicht eine Broschüre in Wien herausgekommen sei, welche des Druckes werth gewesen wäre [780]).

Während die Facultäten (als Doctorencollegien gemeint) fast gar kein Lebenszeichen von sich gaben [781]), kam auch der Lehrerstand ganz in Missachtung. Die Vorschrift, nicht ein Jota von dem Lehrbuche abzuweichen, sanctionirte die Stagnation, wurde überdiess von der Studiencommission selbst, wo es sich um Parteizwecke handelte, zeitweise aufgegeben [782]), und konnte

780) Beil. XCIII, 1.

781) Man braucht nur zu erwähnen, dass in der medicin. Facultät von 1780 — 1791 gar keine Decanswahl vorgenommen wurde. In der jurid. Facultät war von 1782 — 1786 Dr. Jos. Schwabel Decan; nach 1786 aber hat das Matrikelbuch dieser Facultät nur mehr leere Blätter.

782) Als im J. 1787 der Bischof von Seckau mehrere Alumnen des Görzer Seminariums, weil sie bei der Prüfung zweideutige Grundsätze äusserten, zur Weihe nicht zulassen wollte und in Folge dessen die geistl. Hof-Commission sich einen a. h. Befehl erwirkte, dass, wie überhaupt, so insbesondere die Lehrer der Theologie keine von den gegebenen Vorschriften abweichende Grundsätze lehren sollen; trat Van Swieten am 8. Nov. 1787 dagegen in die Schranken, und bemerkte, gerade in der Theologie müsse man eine Ausnahme machen und den Lehrern gestatten, sich in freierer Weise auszusprechen. Für den Lehrer der Dogmatik sei es Pflicht, „wirkliche Glaubenslehren von der Spreu derjenigen Schulmeinungen zu sichten, welche die geschäftige Speculation der Scholastiker mit den Glaubens-Sätzen dergestalt vermengt hat, dass sie mit diesen gleiches Ansehen erhielten. Dieser Freiheit haben wir es zu danken, dass wir in unsern Tagen mit manchen kirchenräthlichen Entscheidungen weit vernünftigere Begriffe verbinden, als man ehemals damit verband.“ Eine solche Freiheit sei auch den übrigen theol. Lehrern um so weniger entbehrlich, da die Wissenschaft, die sie lehren, „als: Kirchengeschichte, bibl. Auslegungskunde, Moral- und Pastoral-Theologie, Kirchenrecht und Patrologie grösstentheils auf philosophische Grund-

in Mitten eines für fortschreitende Bildung empfänglichen Volkes denn doch überhaupt nicht in aller Strenge durchgeführt werden. Die Professoren behalfen sich daher durch Scripten, welche sie dictirten, während im Lections-Kataloge das Vorlesebuch unangefochten seinen Platz behielt. Diess führte zu grosser Oberflächlichkeit und zu blossem Gedächtniss-Lernen. Die ohnediess reducirte, durch die Anhäufung vieler Fächer und durch den Zeitverlust, welchen die bei grossem Andrange sehr lange dauernden Semestralprüfungen verursachten, noch mehr verkürzte Studienzeit liess ein einlässliches Behandeln der Fächer nicht zu. Es wurde diess auch gar nicht angestrebt. Denn sowie die Methode, so war auch der Zweck des Studiums rein praktisch. Nicht die wissenschaftliche Begründung, sondern nur die Einprägung dessen, was man für den Staatsdienst brauchte und wie man es brauchte, war das

---

sätze gebaut sind."... Nur dann könne man hoffen, „dass die Streitfrage über die Gerechtsame der Kirche in dem Staate einmal geendiget, das Befugniss des Priesterthums auf eine sichere und dauerhafte Art bestimmt und die Dogmatik von theils unnützen, theils schädlichen Zusätzen gereinigt und ihrem ganz einfachen Ursprunge näher gebracht werde." Im entgegengesetzten Falle befände man sich noch immer auf dem Standpunkte des XIII. Jahrhunderts „Die römische Kuria könnte dann auch jetzt noch alle die ungeheuern und ärgerlichen Anmassungen fortsetzen, deren Ausführung damals leicht wurde, weil die herrschende Meinung von der Unfehlbarkeit des Papstes alles rechtfertigte und diese von dem zahllosen Heere der Mönche, welche die theolog. Studien beinahe allein trieben, als von jeher gedungenen Miethlingen des römischen Hofes theils in Schriften, theils in Schulen und von den Predigtstühlen den katholischen Völkern als eine dogmatische Wahrheit dargestellt, vorgetragen und eingeprägt wurde u. s. f." (Arch. d. k. k. St. H. C. Z 122). Die Entscheidung des Kaisers aber lautete dahin, dass von keinem Lehrer etwas, was gegen katholische Grundsätze streite, geschrieben, gelehrt oder in Privat-Unterredungen mit den Schülern behauptet werden dürfe (Statutenbuch n. 207).

Ziel, das, weil für tieferes Eingehen Zeit, Anlass und Willen fehlte, nicht durch ein vorbereitetes Verständniss, sondern durch glückliches Auswendiglernen am besten zu erreichen war.

In der That, ein seltsames Schicksal, nach so kurzer Zeit gerade jenen Gebrechen verfallen zu sein, ja sie mit offener Miene zu w o l l e n, die man vordem, und zwar lange nicht in dem Grade, den Jesuiten hatte vorwerfen können [783]). Auf dieses Resultat haben die Gegner der letztern sich gewiss nicht Rechnung gemacht!

Nicht minder bedenklich gestalteten sich die Dinge von der moralisch-religiösen Seite. Es war zwar befohlen worden, dass bei Ausstellung der Zeugnisse auf Sittlichkeit eben so zu sehen sei, wie auf Fähigkei-

---

783) Vgl. in der Beilage XCVII die Puncte I — V. wo diese Uebelstände umständlich dargelegt und als wahr constatirt sind. — Indem wir uns auf das berufen, was wir schon in der Anm. 643 (S. 489) anführten, können wir hier nur beifügen, dass das, was man öfter als das Specifisch-Oesterreichische in der Einrichtung der Lehranstalten nennen hört, nichts Anderes ist, als die Uebertragung der Lehrmethode der Jesuiten auf das gesammte Universitäts-Wesen. Die Einführung der Jahresprüfungen, welche ursprünglich in den Hausstudien der Jesuiten einheimisch, bei den Universitäten aber vorher nie im Gange waren, die Vortragsweise nach einem vorgeschriebenen Buche oder das Dictiren von „Scripten,“ die hohe Werthschätzung des Memorirens, die formale mit panegyrischer Exegese verbundene Behandlungsweise des Stoffes u. dgl. m. war eine Erbschaft, deren Uebelstände um so greller hervortreten mussten, weil das, was (bei den Jesuiten) hauptsächlich nur für die untern Schulen gemeint gewesen war, nunmehr für die höheren Facultäten adoptirt wurde. Letztere wurden in Betreff der Lehrart in gleiche Kategorie mit den Gymnasien gestellt. — So paradox es scheint, dass gerade jene, welche als die entschiedensten Gegner der Jesuiten in vielen Puncten sich hinstellten, dem Lehrsysteme der letztern zur allgemeinen Verbreitung auf den österr. Universitäten verhalfen; so wenig kann man sich der Wahrheit dieser Behauptung bei unbefangenem Blicke entziehen.

ten [784]); aber wie konnte man hoffen, mit der Ethik allein auszukommen, da die tiefern religiös-kirchlichen Grundlagen, die positiven Momente theils geradezu angefeindet, theils mit frivoler Geringschätzigkeit bei Seite gestellt, im besten Falle aber als neutral erklärt wurden. Die Pamphleten-Literatur, selbst manche approbirte Vortragsbücher der damaligen Zeit sind Beweises genug für die Haltlosigkeit des pseudo-wissenschaftlichen Treibens der Männer, die all ihr Wissen und geistige Spannkraft dem Gebote einer traurig verirrten Zeitrichtung zu Diensten gestellt haben. Es musste in der That weit gekommen sein, wenn an mehreren Universitäten selbst Schüler bei den Obrigkeiten sich über die gefährlichen Lehrsätze ihrer Lehrer beschwerten, und wenn die Centralstelle nichts anderes zu thun wusste, als die Klagenden vom Schulbesuche auszuschliessen, weil sie entweder zu böswillig oder zu dumm für den eingeführten Schulunterricht seien [785]).

---

784) Hofdecret vom 29. Oct. 1783 (Univ. Registr. I, 2, 226).

785) Im J. 1784 hatten sich acht Studenten des Innsbrucker Lyceums über gefährliche Lehrsätze des Professors der Philosophie beklagt; die Entscheidung, die sie von Wien erhielten, lautete: „Da diese 8 Studenten durch ihre Angabe oder Zeugnisse den deutlichsten Beweis geben, dass sie entweder von einem bösartigen Herzen oder, welches glaubwürdiger ist, den Vortrag des Lehrers richtig einzunehmen und zu fassen, die wahren Lehrsätze von den dagegen gemachten Einwürfen zu unterscheiden und behörig zu beurtheilen nicht vermögen; so sind dieselben aus Mangel der erforderlichen Talente zur Fortsetzung der höhern Studien nicht geeignet und müssen daher von der weitern Besuchung des Lyceums unnachsichtlich ausgeschlossen werden, wodurch, wenn sie aus Bosheit gehandelt, zugleich ihr Vergehen, so wie sie es verdient, bestraft ist; wenn es aber aus Dummheit geschehen, sie ebenfalls, wie sie verdienen, aus der Schule ausgeschlossen werden.“ — Als im J. 1785 derselbe Fall sich in Laibach wiederholte und in Folge dessen das Kreisamt den betreffenden Professor zur Verantwortung ziehen wollte; hatte die St. H. C. ein Circulare an alle Landesstellen entworfen, vermöge

Manche der Professoren betrieben ihre kirchenfeindlichen Angriffe mit ungezügelter Offenheit, weil die Sucht, ihren unmittelbaren Gebietern zu gefallen, die Ostentation der Wohldienerei und in naturgemässer Folge den Drang erzeugte, den Inhalt der gegebenen oder angedeuteten Weisungen noch zu überbieten. Die allgemeine Strömung war so mächtig, dass der Erzbischof einen principiellen Kampf dagegen nicht mehr wagte, sondern sich darauf beschränkte, in einzelnen Fällen wenigstens auf eine Mässigung des äusseren Gebarens hinzuwirken [786]).

Dennoch war es des Kaisers ernstlicher Befehl, dass die katholische Religion weder in ihren Dogmen noch in jenen Lehren, die, ohne Glaubenssätze zu sein, Ehrfurcht verdienen, mittelbar oder unmittelbar in der Schule angegriffen werde [787]). Aber zur Ausführung fehlte es an der Verlässlichkeit der Organe, und bis 1789 gingen, durch die Langmuth des Kaisers, die Dinge in gleicher Richtung ihren Weg fort.

---

welchem „zum Behufe der Verbreitung der Aufklärung“ den Hörern durchgängig verboten werden solle, die Lehrsätze ihrer Lehrer zu bekritteln, in Zweifel zu ziehen oder Beschwerden dagegen vorzubringen. Der Kaiser approbirte es aber nicht, sondern bemerkte: „ad 738 hat das an die Länderstellen zu erlassen angetragene Circulare zu unterbleiben, weil jeder, der sich auf die öffentliche Catheder stellt, sich auch zugleich der Kritik aussetzt, dass, wenn er Lehrsätze aufgestellt hat, die unschicksam und nicht richtig sind, er, wenn man die Angabe wahr findet, zurechtgewiesen werde. Haben die Prediger-Kritiker nach der Sage Mehrerer zu besserer Ueberdenkung der Predigten vieles beigetragen, so wäre vielleicht auch nicht undienlich, wenn man so eine kleine Brochure von Kritikern über die Professoren veranlassete, welche auch diese sowohl in der Richtigkeit ihrer Sätze als in der Mundart stimme und, was immer einen angenehmen und nutzbaren Vortrag verschaffet, sie aufmerksam mache“ (Protok. v. 26. Oct. 1785, Arch. d. k. k. St. H C.)

786) Beil. XCV, XCVI.

787) Vdg. vom 29. Dec. 1787, Statutenbuch n. 207.

Als nun aber, in Verbindung mit den Zeitereignissen im Grossen, auch staatsgefährliche Symptome sich bemerklich machten, — da man doch bisher so sicher geglaubt hatte, aus den Angriffen auf die Kirche nur einen Machtzuwachs für die Staatsgewalt einzuernten — [788]), als die Klagen aus den Provinzen im-

288) Ein Doctorand der Rechte hatte im J. 1789 eine Dissertation über die Wuchergesetze der Römer drucken lassen und daran, natürlich nach vorausgegangener Censur, seine Theses gereiht. Darunter befanden sich folgende: 1. aus dem Kirchenrechte. Die Kirche ist mit allen ihren Vorstehern, wer sie immer sein mögen, der weltlichen Oberherrschaft unterworfen; ihre sogenannte Unabhängigkeit ist nichts als bürgerliche Freiheit. — In Ansehung dessen was bürgerlich gleichgiltig ist, hat der Stifter der christlichen Kirche den Aposteln und in ihnen den Bischöfen das Leitungsrecht übergeben. — Und zwar allen unmittelbar und vollkommen gleich. — Diese ursprüngliche, in der Folgezeit aber aus verschiedenen Ursachen gestörte Gleichheit zwischen dem Bischofe Roms und den seinigen wieder herzustellen, ist jeder Regent berechtigt. — Das Recht, trennende Ehehindernisse zu bestimmen und in Rücksicht derselben Befreiungen zu ertheilen, ist unter dem Leitungsrechte der Kirche nicht begriffen, sondern kommt nur allein dem Regenten zu. — 2. Aus dem allg. Staats- und Völker-Rechte. Die bürgerliche Oberherrschaft gründet sich unmittelbar auf den Unterwerfungs-Vertrag. — Der Monarch ist, wie jeder andere Bürger, seine Gesetze zu beobachten schuldig, so lange kein besonderer Grund der Befreiung eintritt. — Fundamentalgesetze können nur mit Einwilligung des Volkes abgeändert werden. — Der Regent, der sich mit vorsätzlichem und thätigem Willen über das gemeine Beste hinwegsetzt, ist Tyrann, wider den sich das Volk vermöge seiner Grundgewalt schützen kann.

Aehnliche Sätze hatte gleichzeitig ein anderer Doctorand drucken lassen. Beide Brochuren kamen in die Hände des Kaisers, welcher sie der St. H. C. mit folgendem a. h. Handschreiben zustellte: „Lieber Baron Swieten. Der hier mitkommenden Abhandlung vom Wuchergesetze finden sich am Schlusse einige Sätze aus dem allgemeinen Staats- und Völker-Rechte angehängt, welche bei dem gegenwärtigen ohnehin fast allgemeinen Schwindel für Freyheit und Unabhängigkeit eine dem Staate gefährliche Auslegung leiden. Sie werden also darob sein, dass künftig bey Censurirung derley Sätze eine mehre Behutsamkeit gebrauchet werde." Wien, den 8. December 1789. Joseph. —

mer lauter wurden und endlich der Studiendirect Heinke es unternahm, in einem, in a. h. Hände g legten Promemoria in VII Puncten auf die Unhaltba keit und die Verderbniss der neuen Studien-Einricl tungen hinzuweisen [789]): da verhehlte es sich der Ka ser nicht länger, dass auf dem bisher eingehalten Wege der Zweck, den er wollte, nicht erreicht wo den sei. Mit der a. h. Entschliessung vom 9. Febru 1790 erklärte er unumwunden: „Sittlichkeit und Rel gion habe einer frivolen Leichtfertigkeit Platz gemach die Wissenschaft sei zu einem blossen Gedächtnisswerk herabgesunken, ja so weit sei es schon gekommen dass einsichtsvolle Aeltern es für Pflicht halten, ihre Söhne dem öffentlichen Unterrichte zu entziehen." Er übertrug es daher dem obersten Canzler, Grafen von Kollowrat, mit Umgehung Van Swieten's und Sonnenfels', eine eigene Commission zu schleunigster Aenderung der Lehrsysteme aller höhern Studien aufzustellen, so, dass schon im kommenden Studienjahre die Resultate zur Anwendung kommen könnten [790]).

Van Swieten bemühte sich zwar, in einem besonderen Berichte die Ungefährlichkeit aller dieser Theses vom Standpuncte des Naturstandes aus zu rechtfertigen; der Kaiser rescribirte jedoch: „Diese Auskunft dient zur Nachricht und wird nur Meiner Anordnung gemäss darauf stets Sorge zu tragen seyn, womit bey der Censur besser als wie bis jetzo nach den Regeln der Klugheit und Behutsamkeit alles entfernt und vermieden werde, was durch irrige Begriffe und schädliche Auslegung gemisbrauchet werden könnte, und werden demnach derley *Theses*, wie die gegenwärtigen sind, bey öffentlichen Disputationen und Vertheidigungen nicht mehr auszusetzen seyn." Joseph. (Arch. d. k. k. St. H. C.).

789) Beilage XCVII.

790) Das Cabinetsschreiben Kaiser Josef's II. an den obersten Canzler Grafen von Kollowrat vom 9. Februar 1790 lautete wie folgt: „Schon mehrmal habe ich der Hofcanzley die von mehreren Seiten eingegangenen Klagen über die bey der jetzigen Einrichtung der Studien in der Monarchie bestehende Anhäufung der Lehrge-

Doch bevor noch die ersten Einleitungen zur Ausführung dieses Befehls getroffen werden konnten, über-

---

genstände mit Abbruch der zur Bildung tüchtiger Beamten für jede Geschäftsabtheilung höchst wichtigen Berufsstudien zu erkennen gegeben. Seitdem sind die Klagen so allgemein geworden, dass einsichtsvolle Aeltern es für Pflicht halten, ihre Söhne dem öffentlichen Unterricht zu entziehen, weil dieser grösstentheils nur im Memoriren, also in einem leeren Gedächtnisswerke, besteht, keineswegs aber die Jugend zum eigenen Nachdenken und Reflectiren anleitet; weil man nur die Aussenseite zu schmücken sucht, und durch Beybringung oberflächlicher Kenntnisse und witziger Gedanken die Zeit verschwendet, wodurch der Jugend für das Ernste, für die eigentlichen Berufsstudien und die dazu nöthigen Vorbereitungen keine Zeit übrig bleibt, auch ihr Geschmack dafür nicht gebildet wird, sondern vielmehr eine ganz falsche Richtung erhält. Auf diese Weise muss der grössere Theil nach hinterlegter Studienzeit eben so schnell das, was er bloss herzusagen gelernt hat, wieder vergessen, oder, wenn auch dies der Fall nicht ist, einsehen lernen, dass er mit denjenigen Kenntnissen. die brauchbaren Staatsbeamten unerlässlich sind, nicht ausgerüstet ist. Da ein wesentlicher Punkt in Erziehung und Bildung der Jugend, Religion und Moralität, viel zu leichtsinnig behandelt, das Herz nicht gebildet und eben so wenig das Gefühl für seine Standes-Pflichten entwickelt wird, so vermisst der Staat dadurch den wesentlichen Vortheil, redliche, denkende und wohlgebildete Bürger sich erzogen zu haben.

Alle diese Betrachtungen haben mich bereits vor einigen Monaten veranlasst, dem Hofrathe Heinke, dessen Kenntnisse und Rechtschaffenheit vielfältig erprobt sind, den Auftrag zu ertheilen, einen mit aller Freymüthigkeit verfassten Vorschlag zur Beseitigung der Gebrechen in den hiesigen Schulanstalten auszuarbeiten.

Ich überschicke Ihnen daher denjenigen Theil davon, der die Grundsätze enthält, welche festgestellt werden müssen, bevor der Plan für jeden einzelnen Zweig bearbeitet werden kann. Sie werden diese in einer bey der Kanzley abzuhaltenden eigenen Zusammentretung reiflich erwägen, wozu Sie nebst den Hofräthen Heinke und Birkenstock, dann dem im philosophischen Fache als besonders geschickt bekannten, für die Niederlande zur Direction dieses Studiums bestimmt gewesenen Mayer noch ein oder das andere Individuum von der Studien-Commission so wie von der Hofcanzley, wenn Sie einige Räthe dazu geeignet finden, beiziehen werden.

Wenn die Commission über die Grundsätze sich vereinigt haben wird, so werden Sie dann die Bearbeitung der verschiedenen Lehr-

thige Ueberschwänglichkeiten durch Fixirung des Zieles zu beseitigen, konnte keine bessere Wahl getroffen werden. Martini war von jeher ein Mann der gemässigten Mitte gewesen und hatte daher seit seiner im Jahre 1753 erfolgten Berufung erst nach rechts, dann nach links angekämpft, ohne (wie er sich selbst äusserte) je ein befriedigendes Ergebniss erreicht zu haben. Die Sonnenfels-Swieten'sche Schule verletzte ihn durch ihre Schroffheit, wenn gleich er den eigentlich movirenden Sätzen derselben näher stand, als er es sich vielleicht selbst eingestehen mochte. Er wünschte nur umsichtiges Masshalten in der Anwendung und dass man nicht höher ziele, als man treffen wolle; auch war er durch seinen streng ehrenhaften Charakter über sie erhaben. Er ehrte die Forderungen des Bestehenden und respectirte die Geschichte; es muss ihm daher zum grossen Verdienste angerechnet werden, dass vom Anfange an, wo noch keine augenfälligen Lehren der Erfahrung nahe lagen, das Naturrecht in seinen Händen weder den aggressiven Charakter noch die absprechende Manier annahm, die so manchen seiner jüngern Collegen eigen war. Seine „*Positiones de lege naturali*" reihten sich sogar noch an die scholastische Deductions- und Citations-Weise an und stellten nicht das Verlangen, durchweg die Cynosur für das Bestehende abzugeben. — Bei seinem Bestreben, den jeweiligen Verhältnissen gerecht zu werden, in den Formen einzulenken, übte seine discrete, Billigkeits-Gefühl und Humanität athmende Sprache eine mildernde Gewalt und gewann sich die Gemüther.

Die ihm gewordene Aufgabe löste er mit Raschheit und Festigkeit [793]. Seine Hauptabsicht ging dahin,

793) Beil. XCVII.

den Lehrerstand wieder zu heben [794]). Die Studien-Directorate sollten abgeschafft und die Studien-Angelegenheiten in die Hände der Lehrer selbst, wenn gleich nur mit berathender Gewalt, gelegt werden. Man sieht aber aus der Art der Ausführung, wie die aus der Erfahrung der Vergangenheit datirende Furcht vor Willkürlichkeiten ihm stets vorschwebte. Denn einerseits war die Einrichtung, die er vorschlug, unläugbar complicirt und andererseits war er ängstlich bemüht, den Wirkungskreis jedes einzelnen Professors in doppelter Weise durch Vorschreibung eines Lehrbuches (unter Abschaffung der Scripten) und überdiess noch durch eine besondere Amts-Instruction zu binden und im vorhinein auszuzeigen. Die Professoren jeder Facultät, des Gymnasiums und der Normalschulen sollten nämlich je ein Lehrer-Collegium bilden; aus jedem Lehrer-Collegium sollte je einer genommen werden, um aus diesen (seit 20. April 1792 mit Beiziehung des Universitäts-Bibliothecars) unter dem Vorsitze des Rectors einen Studien-Consess zu constituiren. Der Wirkungskreis des Lehrer-Collegiums erstreckte sich auf die betreffende Anstalt, jener des Studien-Consesses auf die Provinz. Wer Mitglied des Studienconsesses war, hatte sohin aus dem Lehrer-Collegium auszutreten. Zudem sollte über die theologischen Studien in Betreff der Reinheit der Doctrin der Ordinarius, über die juridischen das Appellationsgericht, über die medicinischen der Protomedicus, über die philosophischen das ständische Collegium die Oberaufsicht führen. Die

794) Der Kaiser selbst hatte in dem Decrete vom 3. April 1790 (Statutenbuch n. 213, unter Angabe des speciellen Anlasses) ausdrücklich zu erkennen gegeben, dass die Professoren, im Gegensatze zu den Doctoren, diejenigen seien, in welchen die eigentliche Repräsentanz der Universität zu suchen sei.

Facultäts - Körper und das Universitäts - Consistorium hatten gleichfalls fortzubestehen. Die Studien-Consesse ihrerseits sollten den Landesstellen und durch sie, mit Vermeidung directer Correspondenz, der Hofstelle unterstehen.

Um den Sinn für Wissenschaftlichkeit anzuregen, sollte jeder Lehrer verhalten sein, alljährlich zwei Aufsätze drucken zu lassen. Um aber das Ansehen der Lehrer den Studirenden gegenüber zu heben, sollte ihnen eine, wenn gleich sehr beschränkte, Policei- und Strafgewalt [795]) und die Abhaltung von allmonatlichen Sittengerichten übertragen werden. Die Studirenden sollten nach fixen Plätzen geordnet, die Nummern der letztern von Zeit zu Zeit gewechselt werden, um Studenten-Verbindungen zu vermeiden. Ueberhaupt sollte die Jugend mit Ernst zu Sittlichkeit und Religiosität angehalten werden [796]).

Die Semestralprüfungen sollten aufgehoben und durch kleinere Prüfungen unter dem Jahre ersetzt werden. Um aber die Classen- (Noten-) Ertheilung mit Sicherheit vornehmen zu können, sollte am Schlusse des Jahres der betreffende Beisitzer des Studienconsesses eine schriftliche Gesammtprüfung vornehmen und das Resultat mit den im Kataloge des Professors enthaltenen Aufzeichnungen vergleichen. Nur da, wo

---

795) Die Rückstellung der frühern gesonderten Jurisdiction hatte jedoch der Kaiser verweigert (Statutenbuch n. 214).

796) Vgl. auch Statutenbuch n. 220. Am 1. Jänner 1791 wurde der akademische Gottesdienst wieder eröffnet (Univ. Reg. 87). Ein Consistorialdecret vom 21. Jänner 1794 verfügte ferner, dass bei den Gottesdiensten, wo die Universität als Körperschaft erschien, nicht nur der Rector und die 4 Decane, sondern auch von jeder Facultät die 6 jüngsten Doctoren Theil zu nehmen haben (Arch. d. jur. Fac. I., 3900).

noch ein Zweifel blieb, hatte eine mündliche Jahresprüfung stattzufinden.

Endlich, um einen Nachwuchs an Professoren heranzubilden, sollte den streng geprüften Candidaten gestattet werden, ausserordentliche Vorträge zu halten.

Alle diese Vorschläge Martini's erhielten die a. h. Genehmigung und wurden am 4. October 1790 publicirt [797]. Auch bewilligte der Kaiser, dass der Studienfond, statt wie bisher in Capitalien, in liegenden Gütern solle angelegt und in Folge dessen die Universität zum Mitlandstande erhoben und durch den Rector im ständischen Collegium vertreten werden [798]. Das Vermögen der akademischen Kirche wurde der Universität wieder zurückgestellt [799].

---

797) Statutenbuch n. 216, a.

798) Statutenbuch n. 216, b und 219. Das alte Universitäts-Haus wurde am 29. August 1794 neuerdings als Eigenthum der Universität erklärt (Univ. Registr. I, 3, 182).

799) Statutenbuch n. 217. Am 1. März 1791 erhielt sohin das Universal-Cameral-Zahlamt den Auftrag, die Capitalien per 68,300 fl. in einer auf den Namen der Kirche lautenden Obligation aus dem Religionsfonde zurückzustellen (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 59). Dazu kamen dann als Erlös von den verkauften Kirchengeräthschaften, weitere 9940 fl. (Hofdecret vom 16. Oct. 1791, ebend. Z. 211). Der Interessen-Bezug, so wie die Tragung der Lasten begann mit 1. Nov. 1790. Seit 1803 (a. h. Entschl. vom 23. Mai) übernahm der Rector des neuerrichteten Convicts der Piaristen die Leitung des Gottesdienstes und die Oberaufsicht über die akad. Kirche. Auf das Kirchenvermögen hatte er nur so viel Einfluss zu nehmen, wie jeder Pfarrer bei seiner Kirche. Der jeweilige Syndikus der Universität war Superintendent der Kirche, erhob die Interessen, berichtigte die Ausgaben und legte die Kirchenrechnung dem Consistorium, später, da ein Zuschuss aus dem Studienfonde nöthig ward, der Landesstelle vor (Univ. Reg. I, 3, 366). — Das Vermögen der Stiftungen und dessen Verwaltung blieb bei der Universität bis 1812, wo ein St. H. C. Decret vom 26. Juni befahl, dass auch davon jährliche Präliminar-Ausweise zu entwerfen, das Vermögen beim Prov. Cam.-Zahlamte zu deponiren, zu journalisiren, von ihm die Interessen zu erheben und an die Stiftlinge auszubezahlen seien.

In dem Inhalte der Lehre wurde fast nichts geändert, denn die Verordnung vom 7. September 1790 schloss sich in der Wahl und Eintheilung der Fächer, insbesondere aber auch in der Wahl der Vorlesebücher an die frühere Zeit an [800]).

Im Allgemeinen waren die Leopoldinischen Studien-Einrichtungen von einem sichtlichen Wohlwollen dictirt, aber sie waren durchaus nicht eine *Restitutio in integrum* zu nennen; von dieser unterschieden sie sich, namentlich rücksichtlich des Gemeinde-Verbandes der Universität, genau um das, um was sich ein vom Staate bestelltes Collegium von einer Corporation unterscheidet. Sie waren überdiess, wenn auch definitiv gemeint, doch nur von temporärer Geltung.

So wie das Josefinische System überhaupt (d. h. nicht bloss mit Beziehung auf die Studien), namentlich in seiner etwas temperirten Form, ausserordentlich viele Anhänger, besonders unter den Regierungs-Organen, wohl auch im Clerus selbst, zählte; so gewann nach und nach die Ansicht, dass eben dieses System

---

Ueber Administrationen jeder Art hatten die Superintendenten Rechnung zu legen und die Adjustirung der St. Buchhaltung einzuholen (Univ. Registr. II, 468½).

800) Statutenbuch n. 215. Der Hauptunterschied bestand in der Ausscheidung der obligaten und freien Fächer und in der theilweisen Wiedereinführung der lateinischen Sprache. Letztere war in der That schon so ausser Uebung gekommen, dass die jurid. und theolog. Schüler um Festsetzung einer Uebergangs-Periode baten, „indem sie die Vorlesungen sonst nicht verstehen könnten und gänzlich unfähig seien, in der lateinischen Sprache, wenn sie auch alle Kräfte anstrengten, sich gehörig auszudrücken.“ (Protok. der Stud. Einricht. Com. vom 19. Oct. 1790). — Am 29. Oct. 1790 wurde dann noch die Lehrcanzel für das österr.-erbländische Staatsrecht errichtet und deren Verleihung für denjenigen ausgeschrieben, welcher das zweckmässigste Lehrbuch dafür verfassen würde (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 168).

im Grunde durchaus nicht verfehlt, sondern nur etwas verfrüht gewesen sei, die Oberhand und endlich in entscheidenden Kreisen ganz festen Bestand. Es trat daher allgemach wieder hervor, indem es das von Leopold II. zur Beschwichtigung nahe gerückter Gefahren aufgebaute Interim behutsam bei Seite schob.

Im Studienwesen zeigte sich dieser Entwicklungs-Process unverkennbar; die Universität wurde sehr bald in die Zustände vor 1790 wieder zurückversetzt.

Am 29. April 1802 [801]) erfolgte, zunächst aus einem im Gymnasial-Lehrwesen vorgekommenen speciellen Anlasse [802]), die Wiedereinführung der Studiendirectoren (für die Gymnasien, für die philosophischen, medicinischen, juridischen, theologischen Facultäten und noch insbesondere für die mathematischen Studien) [803]). Am 22. October 1802 wurde für ihren Wir- Francisceische Periode.

801) Hofcanzlei-Decret Z. 15331. Die diessfalls auf den a. u. Vortrag vom 18. Nov. 1801 erflossene a. h. Entschl. enthält kein Datum.

802) Der Anlass bestand darin, dass der Professor der Rhetorik am Wiener akademischen Gymnasium in einem eigenen Promemoria über die geringen Kenntnisse und die schlechte Latinität, die er bei den von ihm zu übernehmenden Schülern treffe, sich beschwerte. Die Hofcanzlei legte dasselbe dem Kaiser mit der Bemerkung vor, dass ähnliche Gebrechen sich bei allen österr. Gymnasien gezeigt hätten, und (nach der Ansicht des Referenten von Birkenstock) hauptsächlich von dem Mangel einer kräftigen Leitung herrührten. Hierauf lautete die a. h. Entschliessung: „da die vielfältigen Gebrechen im Studien- und Erziehungsfache hauptsächlich daher entstanden, weil die hierüber den Studienconsessen eingeräumte unmittelbare Aufsicht und Leitung Meiner Erwartung nicht entsprachen, so bin Ich entschlossen, die vormals bestandenen Facultäts- und Gymnasial-Directoren wieder einzuführen.“ (Arch. d. k.k. St. H. C.)

803) Für die Wiener-Universität wurden ernannt: 1. Theol. der Canonicus Anton Spendou; 2. Jurid. der vormalige Director Hofrath Bar. Heinke; 3. Medic. der vormalige Director, Hofrath Bar. Störk; 4. Philos. der Canonicus Franz Böhm; 5. Mathem. der Propst Jos. Walcher. Das letzgenannte Studiendirectorat wurde

kungskreis eine kurze, auf ihre vor 1790 bestandene Aufgabe sich beziehende Instruction vorgeschrieben, welche am 7. Jänner 1809 umständlicher gefasst wurde [804]). Es wurde ihnen damit ein sehr weitreichender Einfluss sowohl auf die Studien und Professoren, als auch auf die Facultäten eingeräumt. Nach dieser Doppelrichtung sind daher auch die Ergebnisse, welche sich an diese Einrichtung knüpften, in zweierlei Gruppen auszuscheiden.

Den Directoren wurde zur Pflicht gemacht, die Aufsicht über die verschiedenen unter sie vertheilten Studienfächer zu tragen. „Ohne sie darf von den Lehrern darin nichts abgeändert, nichts Neues eingeführt und in keinem Stücke von Vorschrift und Ordnung abgewichen werden" [805]). Der frühere Uebelstand, dass die Directoren, indem sie zugleich Referenten der Hofstelle waren, nahezu alle Instanzen in sich vereinigten, wurde dadurch behoben, dass den Directoren in Wien Vicedirectoren untergeben wurden, welche unter der Oberleitung und Aufsicht der erstern fast alle Detail-Geschäfte in Studiensachen (jedoch ohne Wirkungskreis in den Facultäten) zu besorgen hatten. Der Vicedirector beaufsichtigte die Professoren in moralischer und literarischer Hinsicht (namentlich, „dass der Vortrag der Professoren über ihr Lehrbuch nach der ihnen ertheilten Amtsvorschrift eingerichtet sei," ferner: „dass die Lehrer sich genau an die vorgeschriebenen Lehrbücher halten"). Er controlirte die (wieder eingeführten) Semestral-Prüfungen und die Ausstellung

jedoch später (Reg. Decret vom 18. Febr. 1806, Univ. Reg. I, 2. 297) wieder aufgehoben und mit dem unter 4 angeführten vereinigt.

804) Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 162.

805) Vdg. vom 19. October 1802. Z. 175.

der Zeugnisse [806]). Er machte Vorschläge über Verbesserungen im Studienwesen, über die Errichtung neuer Lehrcanzeln, über die Verleihung von Stipendien, über die Disciplin. Im gewöhnlichen Geschäftsverkehre richtete er (unbeschadet der Unterordnung unter den Director, dessen Stellvertreter er eigentlich war), seine Correspondenz an die Landesstelle. Die Verfügung, dass die Vicedirectoren der verschiedenen Fächer zur gemeinsamen Berathung über allgemeine Studien-Interessen zusammenzutreten berechtiget seien, war wohl etwas zu schwach betont, um wirksam zu sein [807]).

---

806) Das Princip der Semestralprüfungen sehr strenge fassend und ausdrückend waren vorzüglich die zwei Verordnungen vom 9. April 1803 und 3. Februar 1804, von denen erstere verfügte, dass vor Zurücklegung aller Prüfungen eines Jahrgangs über kein Fach ein Studienzeugniss ausgefertiget werden dürfe (Univ. Registr. IV, S. 85), letztere aber den Uebertritt in einen höhern Jahrgang von den mit der Note erster Classe (oder erster Classe mit Vorzug) bestandenen Prüfungen aus allen Fächern des vorhergehenden Jahrganges abhängig machte (Pol. Ges. Samml. S. 22). Die Beiordnung eigener vom Staate aus bestellter, und ursprünglich sogar vom Landesfürsten selbst zu ernennender Prüfungs-Commissäre wurde mit a. h. Entschl. vom 28. März 1837 wieder aufgehoben (Decret d. k. k. St. H. C. vom 4. April 1837 Z. 2120).

807) Die Verordnung vom 10. Juni 1820 Z. 3645 verfügte, dass die Stelle eines Vicedirectors nie, auch nicht vorübergehend oder suppletorisch durch einen Professor versehen werden dürfe. — Es bedarf keiner nähern Erörterung, dass durch alle diese Vorschriften die Professoren die durch die Leopoldinische Einrichtung ihnen zugedachte bessere Stellung wieder einbüssten. Es drückte sich diess auch in dem Besoldungs-Status aus; denn man braucht nur zu sagen, dass — gemäss Vdg. vom 5. Sept. 1805 (Univ. Registr. I, 316) — die Gehaltsstufen nach dem Senium in der theolog. Fac. 900, 1000, 1200, in der jurid. Fac. 1200, 1400, 1500, in der philosoph. Fac. 1100, 1300, 1500 fl. betrugen (nur in der medicin. Fac. waren die Gehalte ohne Rücksicht auf Senium für die Canzeln besonders fixirt), und der glänzenden unter M. Theresia eingeführten Ausstattung zu gedenken, um obige Angabe auch hierin

Der Director war zugleich Präses der Facultät; er leitete und bestätigte die Wahl des Decans, bestimmte die Zeit und beaufsichtigte die Bedingungen für die strengen Prüfungen, denen er zugleich präsidirte. Jede ohne seine Zustimmung gehaltene Facultäts-Versammlung war ungiltig [808]). Die Directoren

---

bestätigt zu finden. Im Innern der Universität stellte sich ein ähnliches Verhältniss heraus; denn während die Facultäten unmittelbar unter dem Director als ihrem Präses standen, waren die Professoren dem Vicedirector untergeordnet, und dieser hinwiederum stand erst unter dem Director. — Was den Nachwuchs für den Lehrstand betrifft, so wurde unter Beseitigung der von Leopold II. datirenden Erlaubniss, auf das Doctor-Diplom das Recht zu ausserordentlichen Vorlesungen zu gründen, mit Verordnung vom 27. Sept. 1811 Z. 1654 das Institut der von der Regierung ernannten und besoldeten Assistenten und Adjuncten gegründet und durch den Gebrauch, temporäre Lücken durch Supplenten auszufüllen, vervollständigt.

808) Seit der Zeit Leopold's II. konnten in jeder Facultät Doctoren und (als Doctoren einverleibte) Professoren zu Decanen gewählt werden, obgleich letztere unter Maria Theresia ausgeschlossen gewesen waren. Am 13. Jänner 1818 aber (Politische Gesetz-Sammlung S. 2) wurde bestimmt, dass in der juridischen und medicinischen Facultät kein Professor das Amt eines Decans oder Notars bekleiden dürfe. Rücksichtlich des Verhältnisses der Professoren und Doctoren in der philosoph. und theolog. Facultät wurde (gemäss Vdg. vom 29. August 1817, Pol. Ges. Sammlung S. 326) der frühere Gebrauch beibehalten (in Betreff der phil. Facultät siehe Statutenbuch n. 204; in Betreff der theolog. Fac. aber bestimmte die Vdg. vom 26. April 1792, dass alle Mitglieder der Facultät gleich wählbar seien, dass aber Professoren, welche zu Decanen gewählt werden, das Recht haben, die Wahl eines Vicedecans zu verlangen). — Es zeigte sich unverkennbar das Streben, die Doctoren-Collegien, welche durch die Leopoldinischen Einrichtungen in den Hintergrund gestellt worden waren, wieder mehr vortreten zu lassen. Wie unbedeutend dem Einflusse nach die Facultäten in den letzten Decennien des XVIII. Jahrhunderts geworden waren, beweist der Bericht der jurid. Facultät vom 17. Jänner 1816 (Univ.-Reg. IV, D. 29), worin es heisst: „durch die Länge der Zeit wurde der Begriff der Facultät mit dem Begriffe der Societät vermengt, so dass man die Witwengesellschaft mehr für das Wesentliche und die Facultät selbst bloss als eine Nebensache betrachtet, dahero dann die irrige Mei-

waren endlich auch Mitglieder des Consistoriums, hatten den Rang unmittelbar nach dem Rector und Canz-

nung entstand, dass die 413 fl. 30 kr., welche eigentlich für die Aufnahme in die Facultät, um in selber Sitz und Stimme zu erhalten, bestimmt sind, bloss für die Aufnahme in die Societät bezahlt werden müssen." Die Verordnungen vom 13. Jänner und 29. August 1817 (Pol. Ges. Sammlung S. 36 und 326) trennten demnach den Eintritt in die Witwengesellschaft, der frei blieb, von dem Eintritte in die Facultät. Die Taxen wurden unter letzterem Titel bezahlt, wenn gleich sie sodann in die Witwen - Cassa abgeführt wurden. Alle in Wien creirten Doctoren aller Facultäten, ferner alle anderswo promovirten, und in Wien practicirenden Aerzte und Advocaten, waren verpflichtet, die Aufnahme in die Facultät *praestitis praestandis* nachzusuchen. Eine Ausnahme bildeten jene Doctoren der Med., welche erklärten, ihren Aufenthalt nicht in Wien nehmen zu wollen. Den graduirten Professoren wurde ebenfalls auferlegt, binnen einer gewissen Frist sich in die Facultät aufnehmen zu lassen. Was den Bezug der Doctoren zum Lehramte betrifft, so beschränkte er sich wohl nur darauf, dass der Decan des Collegiums bei den Rigorosen und Promotionen betheiligt war und als solcher gleichsam das praktische Interesse der Wissenschaft vertrat. Dass dieser Zweck beabsichtigt war, geht schon daraus hervor, dass zur Zeit, als noch Professoren zu Decanen der juridischen Facultät gewählt werden konnten, eine eigene Verordnung (vom 18. Jänner 1797, Arch. d. jurid. Fac., I. 4294) bestimmte, in solchem Falle habe die jurid. Facultät das Recht, noch einen besondern Repräsentanten zu den Rigorosen und Promotionen abzuordnen. Zweifelhafter dürfte die Frage sein, ob diese Absicht wirklich auch in belangreicher Weise erfüllt ward. Denn dieser Verband war wohl doch an sich zu geringfügig und konnte überdiess eine grössere Wirksamkeit desshalb nicht äussern, weil er — dem schon vorbereiteten, mit seinen Studien fertigen Candidaten gegenüber — im Grunde *post festum* kam. Die Lebensfrage für die Herstellung eines solchen Verbandes blieb immerhin die Giltigkeit, Bedeutung und wirkliche Ausübung der Licenz („*licentia docendi et regendi*"), wie denn schon Schrötter und auch noch Martini darauf Rücksicht nahmen. Seitdem diese beseitigt wurde, konnten alle Bemühungen der Regierung die, den stiftbrieflichen Bestimmungen ganz widerstreitende, Entfremdung der Facultäten von der Lehre und der Wissenschaft in der Universität nicht verhüten. Ja noch mehr; dass in Folge solcher Entfremdung die Doctoren und Professoren in das, an sich sonderbare, zudem aber historisch ganz incorrecte Verhältniss geriethen, Gegen-

ler und vertraten die Stelle eines unter dem Jahre ab tretenden Rectors [809]).

Was die einzelnen Facultäts-Studien und Lehrplane betrifft, so fand deren Einführung in folgender Weise Statt:

Für die philosophischen Studien stellten die a. h. Entschliessung vom 12. Juli 1805 und der am 28. September 1824 *in toto* genehmigte Antrag der Studienhofcommission vom 12. Juni desselben Jahres [810]) Anfangspunct und Endpunct der Reformen dar. Zwischen beiden mitten inne lag, den Uebergang vermittelnd, die a. h. Entschliessung vom 8. Juni 1813.

Das a. h. Handbillet vom 12. Juli 1805, welches in 26 Blättern einen im Detail ganz fertigen Lehrplan dem obersten Canzler zur Ausführung übergab, stellte als Grundsatz auf, dass eine höhere und umfangreichere Geistesbildung als bisher anzustreben sei, und dass die Studirenden nicht mehr bloss darauf angewiesen werden dürfen, bei ihren Studien bloss die Erlangung guter Zeugnisse im Auge zu behalten [811]).

---

sätze vorzustellen, ist ohnediess bekannt. Will man die Sache beim rechten Namen nennen, so muss man zugestehen, dass die jüngste Legislation (von 1849), indem sie zwei getrennte Collegien, der Professoren und der Doctoren, aufstellte, nichts anderes that, als dass sie das Paradoxum, das sie vorfand, auch klar ausdrückte, und factische Zustände zu gesetzlichen machte. —

809) Für den Modus der alljährlichen Rectors-Wahl war die Verordnung vom 22. Sept. 1815 (Univ.-Registr. IV, R. 23) massgebend, welche bestimmte, dass die Procuratoren aus einer vom Consistorium vorzuschlagenden Terna den Rector wählen sollten.

810) Die Wieder-Errichtung der von Kaiser Leopold II. aufgehobenen Studienhofcommission erfolgte am 20. Juni 1808 (Pol. Ges. Samml. S. 240).

811) Der Eingang des a. h. Handbillets lautete, wie folgt: „Lieber Graf Ugarte! Bei der Sorgfalt, welche Ich seit mehreren Jahren auf alle Zweige des öffentlichen Unterrichtes und der Erziehung wendete, um für alle Klassen und Stände Meiner getreuen

Demnach wurden die Lehrgegenstände in drei Hauptclassen unterschieden, und zwar: 1. in solche, welche ohne Rücksicht auf ein besonderes Berufs-Studium

---

Unterthanen rechtschaffene und in ihrer Art geschickte und nützliche Staatsbürger heranzuziehen, konnten die philosophischen Lehranstalten um so weniger Meiner Aufmerksamkeit entgehen, je entscheidender der Einfluss derselben auf die Bildung vieler und wichtiger Stände im Staate ist. Aber eben diese Aufmerksamkeit führte Mich zur Ueberzeugung, dass der Erfolg dieser in mancher Rücksicht grossen Anstalten bisher weit unter den gerechten Erwartungen zurückgeblieben ist. Häufige Erfahrungen haben Mich gelehrt, dass Jünglinge zwar mit vielen Zeugnissen versehen aus diesen Anstalten austreten oder zu höhern Wissenschaften übergehen, welche doch nur wenige Spuren einer wirklich erworbenen höhern Geistes- und Herzensbildung an sich bemerken lassen. Unter vielen andern Ursachen dieses geringen Erfolges fand ich die vorzüglichste in der zu häufigen Gelegenheit zu Zerstreuungen in Hauptstädten, besonders bei dem grossen Zusammenflusse vieler sich selbst überlassener Jünglinge daselbst, und dann theils in dem Mangel einiger nothwendiger, theils aber auch in der Menge und Verschiedenheit anderer Lehrgegenstände, welche Jünglinge von verschiedenen Talenten, Anlagen, Neigungen und Aussichten in auf einander folgenden Stunden zugleich zu erlernen verbunden oder veranlasst waren und durch welche eine schädliche Oberflächlichkeit im Studiren zu sehr befördert wurde. Ich habe daher in den vorigen Jahren schon einige Voranstalten zur Abstellung dieser Gebrechen und zur Beförderung des gründlichen Studirens durch die Errichtung neuer philosophischer Lehranstalten in kleineren Provinzialstädten, durch die Ernennung eigener Lehrer zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes bei allen niederen, insbesondere auch bei allen philosophischen Lehranstalten (Vdg. vom 8. Febr. 1804, Pol. Ges. Samml. S. 22) und durch die Wiederherstellung der Studiendirectorate angeordnet. Nun will Ich die innere Einrichtung aller philosophischen Lehranstalten so ordnen und festsetzen, dass jedem Jüngling zur moralischen sowohl als intellectuellen Ausbildung jeder Art noch mehr Gelegenheit als bisher verschafft und alle Hindernisse des gründlichen Studirens beseitigt werden. Der Staat erwartet aus den philosophischen Lehranstalten einen wohlgebildeten Nachwuchs an Jünglingen, welche einst als Staats- und Religions-Diener dem Vaterlande durch Gelehrsamkeit und Tugend erspriessliche Dienste leisten und ihm dadurch den kostbaren Aufwand öffentlicher Lehranstalten wieder vergelten." (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 248).

zur Grundlegung für alle höheren Wissenschaften gel ren; 2. in solche, welche in näherer Beziehung einem Berufsstudium stehen; 3. in solche, welche ein eigenen von den übrigen höhern Wissenschaften una hängigen Beruf für sich ausmachen [812]). Demnach g es absolut obligate und absolut freie, relativ obliga und relativ freie Lehrfächer. Ihre Vertheilung erfolg nach drei Jahrgängen; die Reihenfolge war verschi den für den künftigen Mediciner, Juristen oder Theo logen. Wer aber ohne Rücksicht auf eine dieser dr Berufsarten studiren wollte, war an keine Wahlvor schrift gebunden. Es war Jedem gestattet, auch vie Jahre und mit besonderer Bevorzugung gewisser Fä cher sich auf das philosophische Studium zu verle gen. — Doch sollten nur die grossen Universitäten mi dem gesammten sehr zahlreichen Lehrpersonale für alle Fächer ausgestattet werden; die kleinern Universitäten erhielten dasselbe nur annäherungsweise; und die einzeln für sich bestehenden philosophischen Lehranstalten wurden auf einen zweijährigen Curs und die

---

812) Zur ersten Kategorie wurden gerechnet: Philosophie, reine und angewandte Mathematik, Physik, Religions-Lehre, Weltgeschichte und griechische Sprache. Diese Gegenstände füllten durchgängig die zwei ersten philos. Jahrgänge, so dass die Wahl des Berufes und sohin der relativ obligaten Fächer erst im dritten Jahrgange einzutreten brauchte. — In die zweite Kategorie gehörten *a*) für Juristen: höheres classisches Studium, deutsche und österreichische Geschichte, Religionslehre; *b*) für Mediciner: höheres classisches Studium, Religionslehre, allg. Naturgeschichte; *c*) für Theologen: höheres classisches Studium, Religionslehre, griech. Philologie. — Ferner als Freifächer und der Wahl eines jeden nach seinem Berufe überlassen: Technologie, *Mathesis forensis*, Aesthetik, Diplomatik und Heraldik, Landwirthschafts- und Forstlehre, Geschichte der Künste und Wissenschaften, Geschichte der Philosophie, Pädagogik. — In die dritte Kategorie endlich gehörten: Numismatik, höhere Mathematik, Astronomie, lebende Sprachen.

absolut obligaten Lehrgegenstände eingeschränkt, so dass die Aspiranten eines höhern Berufs-Studiums den dritten Curs und die mangelnden Fächer an einer vollzählig ausgestatteten Universität nachtragen mussten. Dieser Studienplan, welcher die Universitäts-Studien im Gegensatze zu den an die Gymnasien anknüpfenden Lyceen von höherem Gesichtspuncte fasste [813]), wurde am 9. August 1805 publicirt [814]).

Gegen diesen Plan, welcher unverkennbar den Kern einer reichen wissenschaftlichen Entfaltung in sich barg, erhoben sich sehr bald gegnerische Stimmen, welche theils die Unthunlichkeit seiner vollständigen Ausführung, theils die Mangelhaftigkeit seiner Erfolge darzuthun, und seine Wiederaufhebung zu erwirken suchten. Daher kam es, dass die Studienhofcommission am 30. October 1812 die Anzeige erstattete, dass die Kataloge der Zeugnisse seit Einführung des neuen Studienplanes viel weniger Vorzugs-Classen auswiesen, als vordem, und als in den juridischen und medicinischen Fächern. Die Vortragsweise der Professoren sei äusserst ungleich; an die jungen Leute würden vielfältig zu hohe Anforderungen gestellt; ebenso sei die Ungleichheit der kleinern und grössern Lehranstalten für das allgemeine System störend [815]). — Als

---

813) Das a. h. Handbillet sagte daher am Schlusse: „da nach Inhalt dieser gegenwärtigen Anordnung viele Gegenstände der freyen Wahl der Jünglinge überlassen bleiben, so lässt sich zwar voraussetzen, dass manche Kollegien nicht mehr so zahlreich wie bisher, sogar einige nur von wenigen besucht werden dürften, aber es lässt sich auch mit Recht erwarten, dass diese wenigen die freygewählten Lehrgegenstände desto vollständiger sich eigen zu machen trachten werden, je mehr sie sich frey und aus Neigung zu ihrer Erlernung bestimmt haben."

814) Pol. Ges. Samml. S. 58.

815) Schon das, so scheint uns, war ein Zeugniss von unrichtiger Auffassung der a. h. Willensmeinung, dass die Studienhof-

in Folge dieser Klagen die a. h. Entschliessung vo 8. Juni 1813 (nebst einigen Anordnungen über d Privatstudium) grössere Strenge bei den Semestral-Pri fungen anbefahl und hinzusetzte: „da einige Professo ren in ihrem Eifer zu weit gehen, so ist ihnen zu er innern, dass der Zweck der Schule nicht sei, noc sein könne, Gelehrte zu bilden" [816]); — so war dami der Studienplan von 1805 im Grunde schon um sein Bedeutung gebracht. Vielen erschien er von da an nu mehr als ein beschwerender Ballast, von dem man sich sobald als möglich zu befreien suchen müsse.

Als daher das a. h. Cabinets-Schreiben vom 9. April 1818 eine Revision aller Studienplane anordnete, fand der philosophische Lehrplan von 1805 bei der Studienhofcommission nicht nur keinen Vertreter, sondern es wurde, nach umständlichen Verhandlungen [817]), am

---

commission alle philosophischen Lehranstalten durchgehends so gleichförmig als möglich auszustatten suchte. Sie kam dahin, dass sie in den Erbländern bis 1824 schon 24 philosophische Lehranstalten mit drei Cursen organisirte, von denen die meisten natürlich nur mangelhaft, den Fächern und den Personen nach, ausgestattet werden konnten. Dabei beklagte sie sich dann über die wachsenden Kosten, über die unzulänglichen Lehrkräfte, über die Oberflächlichkeit der Lehre und des Studiums u. s. f. Es war eben eine Lebensfrage des Studienplanes, die vollkommene Ausstattung nur wenigen Lehranstalten, diesen aber in auszeichnender Weise, vorzubehalten. Das Streben, viele gleichförmig einzurichten, konnte nichts anderes zum Gefolge haben, als die Mittelmässigkeit für alle.

816) Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 114.

817) Schon am 14. Sept. 1820 erstattete die St. H. C. ihr Gutachten, worin sie die Abschaffung des bisherigen Lehrplanes und Reducirung auf zwei Jahrgänge beantragte. Kaiser Franz gab diese Anträge dem Reg.-Rathe Powondra zur Durchsicht, welcher sohin einen Gegenvorschlag einreichte und darin Festhaltung des dreijährigen Cursus und der Hauptgrundzüge des Planes von 1805 befürwortete, und nur für die Theologen, aus praktischen Gründen, eine Ausnahme vorschlug. Der Kaiser war dafür eingenommen, liess Powondra's Vorschläge in anonyme Form gekleidet, der St. H. C.

12. Juni 1824 der a. u. Vortrag erstattet, welcher vorschlug, als obligate Lehrfächer nur mehr die Religions-Lehre, die Philosophie [818]), die reine Elementar-Mathematik, die Physik, die lateinische Philologie beizubehalten, alle frühern Unterscheidungen nach Berufs-Art u. s. f. fallen zu lassen, den philosophischen Cursus auf zwei Jahre zu restringiren, und ausserdem nur noch für den ersten Jahrgang Naturgeschichte, für den zweiten Weltgeschichte zu empfehlen [819]), für die

---

zur Aeusserung zustellen und ernannte ihn später zum Referenten der St. H. C. in dieser Angelegenheit. Als solcher verfasste er dann den a. u. Vortrag vom 12. Juni 1824, worin er aber von seiner frühern Ansicht wieder abging und das philosophische Studium nur auf das Nothwendige eingeschränkt wissen wollte (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 3052).

818) Mit dem Beisatze: „Eine Fundamentalphilosophie unter was immer für einem Namen, dann eine Religionsphilosophie als eigene Theile des philosophischen Lehrsystemes aufzustellen, wird ausdrücklich untersagt."

819) Die Motivirung für die Ausscheidung der Weltgeschichte aus den obligaten Lehrfächern war: „Auf jeden Fall wäre es nicht consequent, dieses Lehrfach unter die erste Classe der Lehrfächer, nämlich unter die streng nothwendigen zu zählen; weil das Unentbehrlichste von geschichtlicher Kenntniss schon im Gymnasio, die weitere Ausbildung aber allenfalls auch durch Lecture erworben werden kann." Rücksichtlich der österr. Geschichte aber wurde kurz bemerkt, dass „kein Grund vorliege, die österr. Staaten-Geschichte zum allgemeinen Obligatstudium zu erklären;" der Beweis hiefür liege schon darin, „dass seit den 20 Jahren als dieses Lehrfach eingeführt ist, noch keiner der österr. Professoren ein Lehrbuch hierüber geschrieben hat." Einzelne Stimmen hatten sogar beantragt, die österr. Geschichte auch als Freifach eingehen zu lassen, denn „das Erforderliche aus der österr. Geschichte müsse ohnehin in der Universalgeschichte vorkommen." — Andererseits war der Hofrath Freiherr von Türkheim für die Beibehaltung der Geschichte, erwirkte aber nur den Zusatz, dass man es für spätere Jahre vorbehalten wolle, die Wiederaufnahme derselben unter die Obligatfächer zu beantragen, falls es sich nothwendig zeigen sollte. Doch kam diese Frage bis 1848 nicht wieder zur Sprache.

Doctoranden der Philosophie [820]) und der Rechte ab(er) auch ein Zeugniss über die österreichische Geschicht(e) vorzuschreiben. Die übrigen Freifächer sollten beseiti(get), oder wo möglich einem schon bestehenden Fach zugetheilt; die überflüssig gewordenen Individuen de(s) Lehrstandes in anderer Weise verwendet werden. — Nachdem dieser Antrag am 28. September 1824 geneh(migt) worden war, erfolgte am 2. October die Publici(rung) des neuen Planes [821]), der sich bis 1848 behaup(tete).

Für die höhern medicinisch-chirurgischen Studien brachte der Lehrplan vom 17. Februar 1804 die Ausdehnung von vier auf fünf Jahrgänge, von denen die drei ersten dem theoretischen, die zwei letzten dem praktischen Unterrichte galten [822]). An dieser Grundanlage des medicinischen Studiums wurde nichts mehr geändert, wenn gleich die mit Vorliebe gepflegte praktische Seite des Unterrichtes [823]), ferner die Ver-

---

820) Das Decret der St. H. C. vom 28. Nov. 1817 Z. 2642 setzte die Taxen für die drei strengen Prüfungen auf 44 fl. fest, nämlich: für den Präses und den Decan je 3 fl., für die vier prüfenden Professoren je 2 fl., für den Bedell im Ganzen 2 fl. (Univ.-Reg.).

821) Prov. Ges. Samml. für Nied. Oest. S. 439. Die Eintheilung war: im I. Jahrg.: Religionslehre, theor. Philosophie, Elem. Mathematik, latein. Philologie; im II. Jahrg.: Religionslehre, Moral-Philosophie, Physik, latein. Philologie.

822) Pol. Ges. Samml. S. 68. Die Reihenfolge der Studien war: I. Jahrg. Anatomie, Chemie, Botanik, spec. Naturgeschichte, allg. und spec. Chirurgie; II. Jahrg. Physiologie mit höherer Anatomie, Lehre der chirurg. Operat., Instr. und Band., Geburtshilfe; III. Jahrg. Pathologie und Therapie; IV. und V. Jahrg. spec. Therapie, medicin.-chirurgischer praktischer Unterricht am Krankenbette. —

823) Namentlich kam die praktische Chirurgie und Klinik durch den Professor Vincenz Ritter von Kern (geb. am 20. Jänner 1760 zu Gratz, seit 1805 Professor der Wiener Univ., † am 16. April 1829) zu hoher Blüthe. Nach seinem Antrage gründete Bar.

mehrung und Ausbreitung einzelner Fächer, namentlich der Anatomie und der Chemie [824]), und endlich die mehr systematische, zusehends mehr Umfang gewinnende und zu besonderer Geltung sich erschwingende Betreibung einzelner Nebenfächer (Magisterium der Chirurgie, Studium der Civil- und Land-Wundärzte, Geburtshilfe, Augenheilkunde [825]), Zahnheilkunde, Pharmacie) Aenderungen und Zusätze bedingten, welche in dem Studienplane vom 12. October 1810 [826]), endgiltig aber in dem Studienplane vom

---

Stift im J. 1807 das chirurgische Operations-Institut. Der Studienplan von 1833 hat dann unter Bevorzugung des praktischen Unterrichtes die Lehrcanzel der theoretischen Chirurgie ganz aufgelassen.

824) Die Stud.-Hofcomm.-Decrete vom 17. Juli 1812 und 30. Juli 1813 gestatteten die Creirung eigener Doctoren der Chemie; sie hatten dieselben Taxen zu zahlen, wie die übrigen Doctoren und konnten auch in die Facultät aufgenommen werden. Doch waren sie für das Amt eines Rectors, Decans, Procurators nicht wählbar und hatten nicht Zutritt zu der Witwen-Societät. Aus den philosophischen Studien brauchten sie nur Zeugnisse über Logik, Naturgeschichte, Mathematik, Physik, Technologie beizubringen (Univ.-Reg. IV, D, 21, Ges. Samml. S. 148). — Rücksichtlich der Anatomie erhielten (Hofdecret vom 2. Febr. 1810, Ges. Samml. S. 109) die Prosectoren und Lehrer den Rang von Professoren; und der Lehrcurs der Anatomie wurde auf zwei Semester ausgedehnt. — In Betreff der Botanik ist anzuführen, dass Kaiser Franz mit a. h. Entschl. vom 8. Aug. 1819 die zum Belvedere gehörigen Ackergründe dem botanischen Garten der Universität gegen Vorbehalt des Eigenthums zur Benützung überliess (Eröffnung der Hofkammerprocuratur an den Rector Magn. Dr. Joh. von Debrois vom 29. Dec. 1819, Univ.-Reg. I, 3, 327).

825) Die Einführung eines vollständigen theoret. und prakt. Curses der Augenheilkunde (wovon ein Semester für die Mediciner des V. Jahrganges obligat) erfolgte am 2. Mai 1818. Nach zwei Semestral-Cursen und einer Operation des grauen Staares konnte das Diplom als Augenarzt ausgestellt werden (Pol. Ges. Samml. S. 147).

826) Pol. Ges. Samml. S. 87. Die Eintheilung für das höhere medicin.-chirurg. Studium war folgende: I. Jahrg. Encyklopäd. Einleitung, Anatomie, spec. Naturgesch., Botanik; II. Jahrg. hö-

17. September (a. h. Entschl. vom 31. März) 1833 zusammengefasst wurden [827]). — Für die strengen Prüfungen und Promotionen, und die hiebei zu entrichtenden Taxen blieb es bei dem am 19. Jänner 1810 erlassenen Normale [828]).

Für die juridischen Studien wurde bereits am 24. August 1804 eine neue Eintheilung der Lehrfäche

---

here Anatomie und Physiologie, ferner im ersten Semester allg. Chemie, im zweiten Semester Pharmacie und Thier-Chemie; III. Jahrg. in beiden Semestern: allgem. Pathologie, Aetiologie, Semiotik, allgem. Therapie; *Materia med. et chirurg.*, Diätetik. Receptirkunst; ferner: im ersten Sem. Geburtshilfe, im zweiten Sem. Augenkrankheiten, dann chirurg. Band.- und Instrumenten-Lehre; IV. Jahrg. Spec. Therapie und medic. praktischer Unterricht am Krankenbette (ferner im zweiten Semester Thierarzneikunde); V. Jahrg. wie oben, und überdiess im erst. Sem. gerichtl. Arzneikunde, im zweiten Sem. medicin. Policei.

827) Demgemäss ergab sich nachstehende Vertheilung der Lehrfächer. I. Jahrg. Encyklop. und spec. Naturgeschichte, Anatomie, Botanik, durchgängig in beiden Semestern je eine Stunde. II. Jahrg. Höhere Anatomie und Physiologie täglich 1 St., allg. und pharmaceutische Chemie täglich 2 St. III. Jahrg. Allgem. Pathologie und Therapie täglich 2 St. im ersten Sem., Pharmakologie täglich 2 St. im zweiten Sem.; ferner im Sommersemester: Theor. Geburtshilfe und Lehre der Krankheiten der Haussäugethiere. IV. Jahrg. *a.* medic.-prakt. Unterricht am Krankenbette täglich 1 St.; *b. spec.* Pathologie und Therapie der innerlichen Krankheiten täglich 1 St.; *c.* chirurg.-prakt. Unterricht am Krankenbette täglich 1 St.; *d.* chirurg. Operationslehre im ersten Sem. täglich 1 St.; *e.* spec. chirurg. Pathologie und Therapie im zweiten Sem. täglich 1. St. V. Jahrg. Wie *ad* IV. *a*, *b*, *c*, *d*, *e* (jedoch für Schüler, die nur Doctoren der Medicin werden wollen, entfallen hier *c*, *d*, *e*); Augenkrankheiten in jedem Sem. ein vollständiger Curs; klinischer Unterricht über Augenkrankheiten; gerichtl. Arzneikunde im ersten Sem. täglich 1 St.; ebenso medicin. Policei im zweiten Sem. — Dazu dann die besonderen Vorschriften über die secundären und die gesonderten Nebenstudien und die darüber auszustellenden Diplome.

828) Pol. Ges. Samml. S. 67. Bei der zweiten strengen Prüfung war auch (ausser dem Decane) ein Nichtprofessor — in Wien der Vicedirector — als Gast beizuziehen.

vorgenommen, bei welcher auch das Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Policei-Uebertretungen Aufnahme fand [829]). Bald darauf erhielt jedoch das juridische Studium eine gänzliche und tief eingreifende Umgestaltung, deren Motive etwas näher in das Auge zu fassen um so nöthiger ist, da es nicht wohl in Abrede gestellt werden kann, dass der Staat gerade auf diesen Zweig der Universitäts-Studien sein vorzüglichstes Augenmerk lenkte, weil er in ihnen zunächst und in erster Linie die Vorbereitungsschule für den Staatsdienst erblickte. Der juridische Studienplan wurde sohin mittelbar der Massstab für die Einrichtung der Universitäts-Studien überhaupt, indem letztere, nachdem man über ersteren im Reinen war, demselben schon um der Gleichförmigkeit willen in den Hauptbeziehungen zur Wissenschaft, zur Kirche, zum Statae möglichst angepasst wurden.

Die Verhandlungen und Berathungen hierüber fielen in die Jahre 1807—1810.

Die juridischen Studien, ja das Universitäts-Wesen in Oesterreich im Allgemeinen hatte bis 1806 den innigen Verband Oesterreichs mit dem deutschen Reiche widergespiegelt. Insbesondere galten die Fächer der

829) Pol. Ges. Samml. S. 106. Die Eintheilung war: I. Jahrg. in beiden Semestern täglich 2 St. Natur-, Staats- und Völkerrecht und peinliches Recht, täglich 1 St. Statistik; II. Jahrg. in beiden Semestern täglich 2 St. römisches Recht, und täglich 1 St. Reichsgeschichte; III. Jahrg. in beiden Semestern täglich 2 St. Kirchenrecht und täglich 1 St. Lehen- und deutsches Staatsrecht; IV Jahrg. in beiden Semestern täglich 2 St. politische Wissenschaften, 1 St. österr. Privatrecht, im zweiten Semester 1 St. Geschäftsstyl. Mit dem österr. Privatrechte wurden zugleich auch Wechselrecht und bürgerl. Gerichtsordnung vorgetragen; über beide Fächer, so wie über die Reichspraxis bestanden auch noch ausserordentliche Vorlesungen.

deutschen Reichsgeschichte, des deutschen Staatsrec tes, der Reichspraxis der Erwägung, dass Wien nic nur die Hauptstadt der österreichischen Monarchi sondern auch die Residenz des römisch-deutschen Ka sers und der Sitz der obersten Reichsbehörden wa Nachdem aber in Folge der Rheinbunds-Acte vo 12. Juli 1806 Franz II. die römische Kaiserkrone nie dergelegt und die deutschen Fürsten ihrer Verpflich tung gegen ihn entlassen hatte, hörte diese Rücksich auf. Nach einem nahezu tausendjährigen, in so viele Gefahren ruhmvoll erprobten Verbande, für desser Schutz so viel Gut und Blut noch kurz vorher einge- setzt worden war, erzwangen sich die deutschen Für- sten die Auflösung des Reiches und die Trennung des Verbandes. Oesterreich sorgte dafür, dass, so viel an ihm lag, diese Scheidung mit Anstand und Würde er- folge; nicht ein Gleiches liess sich aber von den an- dern sagen. Die nächste Folge dieses Vorganges und des Alleinstehens war eine ausserordentliche Kraftent- faltung im Innern Oesterreichs, eine Abkehr von al- lem Fremden und Ausländischen, und das Streben, das specifisch Oesterreichische zur Geltung zu bringen und in ihm einen Ersatz für den eben erlittenen Ent- gang zu suchen. Niemals war dieses Bewusstsein, in sich selbst den Halt zu finden, hochgehender, als in den Jahren, welche zwischen der Abdication des römi- schen Kaisers und dem Ausbruche des vierten franzö- sischen Krieges lagen. Ein Hintangeben aller bisher aufgenommenen fremdartigen Elemente, ein Fussen auf die eigenen geistigen Erwerbungen, die eigenen Gesetze, den eigenen Genius; ebenso ein Abwenden von der Vergangenheit sowohl, als von dem Bezuge zu einer schlecht bewährten Umgebung, und ein Festhalten an der eigenen Gegenwart, wurde nunmehr als natur-

gemässe Folge, der leitende Gedanken auch für jene Einrichtungen des Staatswesens, welche auf die geistige Bildung der künftigen Diener des Staates, so zu sagen auf ihre staatliche Erziehung, sich bezogen.

Um so entscheidender war der Umstand, dass solchen Zuständen und Stimmungen eine ausgezeichnete legislatorische Thätigkeit begegnete, welche das grosse Werk der österreichischen Civil- und Criminal-Gesetzgebung nicht nur in einer würdigen, sondern auch in einer vor allen anderwärts vorgekommenen Codificationen hervorragenden Weise zum Abschlusse gebracht hatte [830]). Wie konnte es da Wunder nehmen, dass man mit Willfährigkeit von allen Ueberbleibseln einer fremdartigen oder, wie es schien, nunmehr gänzlich antiquirten Anschauung sich lossagte, und Alles was nicht neu-österreichisch war, aus dem juridischen Studienprogramme entfernte?

Am 26. September 1807 erhielt der oberste Canzler den Auftrag, zu berichten, ob bei den nunmehr veränderten Umständen das Lehramt des deutschen Staats- und Lehenrechts, dann der Reichsgeschichte und des römischen Privatrechtes noch ferner beizubehalten sei, und wann allenfalls das letztere, wenn nicht gleich jetzt, doch künftig aufzuhören habe. Die Hofcanzlei befürwortete mit Wärme die Beibehaltung des römischen Rechtes, und wollte nur das deutsche Privatrecht und die Reichspraxis aufgegeben, die Reichsgeschichte, das deutsche Staats- und Lehenrecht aber unter Hinweisung auf die politischen Verluste, die eine solche freiwillige Entsagung nach sich ziehen könnte,

830) Das allg. bürg. Gesetzbuch war schon im J. 1808 zur a. h. Sanctionirung vorgelegt, welche auch in kurzer Frist erwartet wurde, wenn gleich sie erst nach einigen Jahren wirklich eintrat.

als Freifächer erhalten wissen [831]). Die a. h. Entschliessung vom 8. März 1808 jedoch entschied, dass

831) Die in Folge dieses a. h. Auftrages eingeleiteten Berathungen führten zu sehr bemerkenswerthen Ergebnissen. Es heisst in den diessfälligen Berichten: darüber könne kein Zweifel sein, „dass der Vortrag des deutschen Staatsrechtes ohne weiters einzugehen habe, da kein deutscher Staat existirt, die Rechtsgrundsätze desselben durch die Auflösung der Verhältnisse der Reichsstände zu dem Reichsoberhaupte erloschen sind, und sie in juridischer Hinsicht keinen Gegenstand, in historischer Hinsicht kein Interesse haben; und es würde selbst in politischer Beziehung bei den auswärtigen Staaten ein Bedenken erregen, wenn dieser Rechtszweig an der hiesigen Universität noch länger eingeführt bleiben sollte." Ein gleiches Bewandtniss habe es mit der Reichsgeschichte. Das allg. oder longob. Lehenrecht wäre noch beizubehalten bis zum Erscheinen einer neuen österr. Lehnordnung; das römische Recht noch bis zum neuen bürgl. Gesetzbuch und dann nur mehr als freier Gegenstand. — An die Stelle des deutschen Staatsrechtes könne man das österr. Staatsrecht oder das Staatsrecht des rheinischen Bundes substituiren; ersteres scheine jedoch bedenklich. Das Staatsrecht der Erbländer sei wenig umfassend, besonders jetzt, da die Reichsprivilegien erloschen sind. — Was das Staatsrecht des rheinischen Bundes betrifft, so fand man noch rechtzeitig zwei Dinge: erstens, wie unschicksam ein solcher Vortrag wäre, und zweitens gewahrte man, dass ein Staatsrecht des rheinischen Bundes im Grunde noch nicht existire. — Die Reichspraxis und das deutsche Privatrecht hätten wegen Aufhörens der Reichsgerichte ebenfalls aufzuhören. — Diese von den untern Behörden ausgehenden Anschauungen und Anträge corrigirte die Hofcanzlei in ihrem a. u. Vortrage vom 30. Nov. 1807 in mehreren Puncten. Namentlich setzte sie sich für die Beibehaltung des röm. Rechts zur Wehre. „Das röm. Civilrecht ist seit so vielen Jahrhunderten das allgemeine Recht aller civilisirten europäischen Nationen und das einzige Band, wodurch dieselben gemeinschaftliche Begriffe in Hinsicht nicht nur auf das Privat-, sondern auch auf das Völker- und Staatsrecht unterhielten. Nur durch dieses in dem mittleren Zeitalter, nachdem Europa unter so vielen rohen und unwissenden Völkern getheilt worden war, nach und nach fast in allen Provinzen dieses Welttheils zur Hülfe genommene Recht kam die Rechtswiss. zu jener Stufe der Ausbildung und Vollkommenheit, welcher die allgemeine und einzelne Wohlfahrt der Europäer, das Eigenthum, die personellen Gerechtsame, die Wirksamkeit der Verträge, und eine in den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit ge-

von den obgenannten Fächern nur römisches Recht und allgemeines Lehenrecht einstweilen noch bei-

---

schöpfte Rechtspflege, so wie die gute Bestellung ordentlicher Gerichtshöfe das Meiste, wo nicht Alles zu verdanken hat. Die römische Jurisprudenz ist mit Ausnahme einiger Theile nicht so fast jene der schon vor ihrer Wiederauflebung in Europa erloschenen römischen Herrschaft, als der allgemeinen Vernunft, des moralischen Menschengefühls, der durch Erfahrungen von Jahrhunderten zur Reife gebrachten richterlichen Klugheit; sie ist das Resultat des Nachsinnens so vieler Staats- und Schulmänner, welche dieses weitschichtige Feld auf den Richter- und Lehrstühlen, so wie in den Rathskabineten der Fürsten bearbeitet haben: endlich ist es die reichhaltigste Sammlung der auf einzelne Fälle angewandten allgemeinen Grundsätze der Jurisprudenz, wo man sich bei den verwickeltsten Rechtsfragen Rath erholen kann, wozu gewiss die Kenntniss desjenigen, was bei ähnlichen Fällen entschieden worden ist, immer der sicherste Leitfaden sein wird." — Es werde in Preussen und Frankreich noch immer gelehrt. — Ferner über deutsches Staatsrecht und Rechtsgeschichte: „Die Rechte des Staates, der nicht mehr existirt, haben auch keine Anwendung mehr und sind bloss ein Gegenstand geschichtlicher Behandlung. Das deutsche Reich ist aufgelöst, aus seinem Schosse traten neue Staaten hervor, theils wurden die Ländereien dieses weit umfassenden Reiches zu Vergrösserung bestehender Staaten bestimmmt. . . . Allein noch kann man den Gedanken nicht ganz unterdrücken, dass die gegenwärtigen politischen Verhältnisse bisher nicht diejenige Konsistenz erhalten haben, welche jede Abänderung der Dinge und Zurückführung derselben auf die alte Verfassung oder doch einen Theil derselben unmöglich machen. Aus diesem Gesichtspunkte hat man schon im vorigen Jahre, als der hierortige Direktor des jurid. Studiums durch die n. ö. Regierung sich anfragte, ob bei den erwähnten Lehrfächern, dann bei dem deutschen Privatrechte und der deutschen Reichspraxis keine Aenderung einzutreten habe, demselben und zwar ohne damals Euer Maitt. in die Lage zu setzen, selbst eine in jedem Falle auswärtigen Mächten zu Ausdeutungen Anlass gebende Entscheidung hierüber zu schöpfen, durch die Landesstelle erwiedern lassen, dass es bei der bisherigen Verfassung des jurid. Unterrichts einstweilen sein Bewenden habe." — Das deutsche Staatsrecht sei daher, wie die Reichsgeschichte, in Anhoffung einer glücklichern Wendung der politischen Verhältnisse, als Freifach beizubehalten; das allgem. Lehenrecht könne nach dem Erscheinen des österr. Lehenrechtes ebenfalls Freifach werden; das deutsche Privatrecht

zubehalten sei, und beauftragte den Director der juridischen Studien, Hofrath F. Zeiller, einen, in Folge dieser Aenderungen nothwendig gewordenen, ganz neuen juridischen Lehrplan auszuarbeiten und vorzulegen.

Zeiller, der Schüler und Nachfolger Martini's im Lehramte und thätigster Mitarbeiter an der Abfassung des bürg. Gesetzbuches, seit 19. März 1803 Director der juridischen Studien, säumte nicht, hiebei der oben auseinandergesetzten Anschauungsweise Ausdruck zu verschaffen.

Die Vorschläge, welche er am 10. Mai 1808 erstattete [832]), entsprachen derselben in vollstem Masse.

---

und die Reichspraxis hingegen könnten in der That gleich jetzt aufhören.

A. h. Entschl.: „Das Studium des römischen Rechts und des gemeinen Lehenrechts ist einstweilen noch beizubehalten, so wie hingegen das des deutschen Staatsrechtes und der Reichsgeschichte überall aufzuhören hat. Ueber die Frage, ob und was diesem Studium im juridischen Lehrkurse zu substituiren komme, und in welcher Zeit und Ordnung künftig sämmtliche juridische Lehrgegenstände zu tradiren seien, erwarte Ich den besondern Vorschlag des Studiendirectors Hofrath von Zeiller mit dem Gutachten der Kanzlei.“ (Arch. der k. k. St. H. C. Z. 105).

832) Zeiller sagte in diesem seinem Berichte: schon seit langer Zeit sei man in Oesterreich von dem Grundsatze ausgegangen, „den öffentlichen Unterricht auf die Bedürfnisse des Staates und seiner Einwohner einzuschränken und diesen Zweck nicht dem Mercantil- und Finanzzweck aufzuopfern, dass viele Fremde zu einem zeitlichen Aufenthalt in das Land gelockt werden sollen. . . . . . Der neue Plan wird also auf das Bedürfniss des Staates und seiner Einwohner einzuschränken und das, was nur für Fremde einen anlockenden Werth haben könnte, davon auszuschliessen sein.“ Hiebei zeige sich nun, dass die von den philosophischen zu den juridischen Studien Uebertretenden die Absicht haben, sich solche Kenntnisse zu verschaffen, „damit sie entweder ein öffentliches oder ein Privat-Amt, wozu man diese Kenntnisse fordert, erlangen oder allenfalls, wie z. B. künftige Güterbesitzer dieselben in ihren eigenen Angelegenheiten anwenden können.“ Diese Fächer seien nun zweierlei, juridische und politische (wobei auch

Der oberste Grundsatz, den er aufstellte, war, dass der neue Plan nur auf das Bedürfniss des Landes einzuschränken, und nur das zu lehren sei, was der austretende Jurist für seine praktischen Zwecke, namentlich für den Staatsdienst, brauche. Dadurch entfielen alle frühern geschichtlichen Fächer, das römische Recht mitinbegriffen, welchem nur eine Interims-Aufnahme gestattet wurde, weil auch nach Einführung des neuen Civilgesetzbuches einzelne *ex praeterito* stammende Fälle nach dem römischen Rechte zu entscheiden waren. Sobald ein praktischer Dienst von ihm nicht mehr zu erwarten sei, sollte es ganz aufgelassen werden. Das Kirchenrecht wurde, aus gleichen Gründen, auf jenes

---

Oeconomie, Cameral- und Finanzgegenstände); das Studium müsse daher aus einem juridischen ein juridisch - politisches werden. — Ueber die einzelnen Fächer bemerkte er Folgendes: ein positives Staatsrecht sei überflüssig, denn „die wenigen noch übrig bleibenden Fundamentalgesetze der deutschen österr. Staaten bilden kein Ganzes, das eines eigenen Lehrfaches bedürfte; sie werden füglich theils in der österr. Geschichte, welche in der Philosophie (d. i. in den philosoph. Cursen) gelehrt wird, theils in der Statistik, und zum Theile in der politischen Gesetzkunde vorgetragen.“ — Ferner, da durch das neue bürg. Gesetzbuch das römische Recht in Zukunft ausser Wirksamkeit komme, jedoch nur in Zukunft, so müsse letzteres noch einige Jahre gelehrt werden; nach fünf Jahren habe die Justizverwaltung sich über dessen fernere Nothwendigkeit auszusprechen. Jedenfalls müsse man es gleich jetzt namhaft abkürzen. Ein Gleiches gelte vom Kirchenrechte, für dessen breite Behandlung jetzt, nachdem die früher angefeindeten Reformen zur allgemeinen Anerkennung gelangt seien, kein triftiger Grund mehr vorliege; denn „jetzt ist die Reform vollendet, sie ist innigst in die Verfassung, in die politische und juridische Gesetzgebung verwebt, und Niemand, selbst der gemeine Mann nicht, zweifelt daran, dass sie mit Recht angenommen worden sei.“ — An die Stelle aller dieser Fächer solle man die justiciellen und politischen Gesetze in mehr umfassender Art und in gesonderten Partien einrücken lassen, und ihnen nach wie vor das Naturrecht und die Statistik beigesellen (Arch. d. k. k. St. H. C. Z. 22).

Minimum reducirt, welches Gottfried Van Swieten im Jahre 1788 vergeblich beantragt hatte. Die aus diesen Ausfällen entstehenden Lücken wurden dadurch ausgefüllt, dass Zeiller alle Theile der neuen einheimischen Legislation vortreten und die leeren Plätze einnehmen liess. Da aber die Gesetzgebung und ebenso der Staatsdienst, nach zwei Haupt-Kategorien sich in den justitiellen und politischen Theil schied, so wurde das juridische Studium in ein juridisch-politisches umgewandelt und ihm zur Aufgabe gemacht, auch in Zukunft alles das in sich aufzunehmen, was der Gesetzgebung und dem praktischen Staatsdienste noch ferner zuwachsen würde [833]). Die Erklärung der einheimischen Gesetze und das richtige Verständniss ihrer Anwendung wurde als die erste Aufgabe der juridischen Schule erklärt. Die als Einleitung und in der Gestalt des Naturrechtes beigegebene philosophische Begründung glich wohl nur einem, aus guten Gründen in festem Zügel gehaltenen Versuche, den Anforderungen allgemein wissenschaftlicher Behandlungsweise Rechnung zu tragen. Zeiller wollte, dass die Jünger der Themis, weder nach links noch nach rechts, weder nach vorwärts noch nach rückwärts schauend, kein anderes Object ihrer geistigen Verwendung erblicken sollten als die bestehenden Gesetze und deren Exegese.

In dieser Weise entstand dann der am 13. Juli 1810 publicirte, am 7. September desselben Jahres

---

833) In Folge dessen wurde, als im J. 1837 eine eigene Lehrcanzel für die neuen Gefällsgesetze errichtet ward, dieses Lehrfach den juridischen Lehrgegenständen beigegeben (St. H. C. Decret vom 6. October 1837, Prov. Ges. Samml. für Niederösterreich. S. 407).

durch besondere Instructionen ergänzte juridische Studien-Plan [834]).

Es dürfte schwer sein, in der Geschichte anderer Länder das Beispiel eines Legislators aufzufinden, welcher den Zweck, der von ihm gegründeten Schule ein constantes Gepräge aufzudrücken, so vollkommen erreicht hat, wie Zeiler. In allen negativen und positiven Momenten; in der Abgeschlossenheit gegen alles Andersgeartete und gegen die Geschichte, andererseits aber in der Aufbietung und Concentrirung eines bewunderungswürdigen Scharfsinnes, um die Gesetze nach ihren Worten und Gedanken, selbst nach ihren geheimsten Launen zu erforschen und zu interpretiren, folgte die österreichische juridische Schule der Parole dieses ihres Führers. Dass hiebei beharrlich die praktische Richtung, im Gegensatze zur geschichtlichen und philosophischen, hervorgekehrt, in der Be-

834) Die Verzögerung rührte davon her, dass die am 20. Juni 1808 wiedererrichtete Studien-Hofcommission die Vorschläge Zeiller's neuerdings zur Begutachtung erhielt. Sie fand jedoch, mit Ausnahme der Uebertragung der politischen Wissenschaften von dem ersten in den vierten Jahrgang, nichts daran auszusetzen. Sonach ergab sich folgende Vertheilung der Fächer: I. Jahrg. täglich 2 St. Naturrecht und Criminalrecht, 1 St. Statistik; II. Jahrg. im ersten Sem. 2 St. römisches Recht, im zweiten Sem. 2 St. Kirchenrecht; in beiden 1 St. Oeconomie-Wissenschaft; III. Jahrg. täglich 2 St. österreichisches Privatrecht, 1 St. Lehen- und Handelsrecht; IV. Jahrg. täglich 2 St. politische Wissenschaften und Gesetzkunde, 1 St. Verfahren in und ausser Streitsachen und Geschäfts-Styl. — Dieses unläugbar etwas anarchische Durcheinander-Werfen der juridischen, politischen und staatswirthschaftlichen Fächer (nur dadurch erklärlich, dass es sich eben nicht um wissenschaftliche Behandlung und Wechselbeziehung, sondern nur um eine Beibringung von Geschäfts-Kenntnissen handelte, die man alle in gleicher Weise bedurfte) wiederholte sich auch bei den von 3 auf 4 vermehrten Rigorosen, welche genau den vier Jahrgängen entsprachen. Die Doctorirung *in utroque jure* und die Creirung eigener Doctoren des Kirchenrechtes hörte mit diesem Zeitpuncte auf (Vgl. Anm. 696).

handlungsweise des Stoffes aber nicht mit eigentlicher Kritik vorgegangen, sondern ein vorwiegend panegyrischer Ton angeschlagen wurde, war nur eine Huldigung mehr für den Meister.

Während also bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts die juridische Facultät der Wiener Universität sich ausschliesslich nur mit fremdem Stoffe befasst und dem einheimischen Rechte und seiner Entwicklung eine ganz unberechtigte Rücksichtslosigkeit entgegengesetzt hatte, so hatte dieses Verfahren nunmehr in seinen diametralen Gegensatz umgeschlagen. So wie einst im Jahre 1776 Maria Theresia zum Studiendirector Schrötter sich geäussert hatte: „Wir fallen von einem Extrem in das andere"; so konnte man Aehnliches auch in diesem Falle sagen. Man muss sogar, wie schon früher erwähnt ward, hinzufügen, dass diese Zustände des juridischen Studiums auch für die Einrichtung und den Betrieb der übrigen höhern Studien ausschlaggebend wurden [735]).

Und doch, so wenig man sich vom allgemeinwissenschaftlichen Standpuncte mit der von Zeiller eingeführten Lehrmethode einverstanden erklären kann, fordert es die Billigkeit, einzugestehen, dass er weit mehr Gründe hatte, diese Methode einzuführen, als die nachfolgende Zeit, sie beizubehalten. Es ist immer ein

---

835) Die Einhaltung einer rein praktischen Richtung bei den medicinischen und bei den philosophischen Studien geht schon aus dem früher Gesagten hervor. Eben so sichtlich war das Bestreben, die österreichische Wissenschaft zu isoliren. Diess galt nicht nur von den Studirenden, rücksichtlich deren vorwiegend politische Bedenken das Decret vom 27. Juli 1829 (Prov. G. S. für Nied. Oest. S. 663) wegen gänzlicher Ungiltigkeit aller im Auslande erworbenen Studien-Zeugnisse veranlasste, sondern in gleichem Grade auch von den Professoren, deren literarische Wirksamkeit mit Ausnahme der realen Fächer, eine weitere Verbreitung weder suchte noch fand.

grosser Gewinn für einen Staat, wenn seine Gesetzgebung, besonders wenn sie abgeschlossen dasteht, so sehr in das Verständniss seiner Angehörigen übergeht, dass sie als ihr geistiges Eigenthum betrachtet werden kann. Diesen Gewinn hat Zeiller gewollt und verschafft.

Besondere Beweggründe hiezu lagen überdiess noch, wie schon erwähnt, in der Geschichte und in den politischen Zuständen der Jahre 1807—1810. Die nächsten Zwecke, die er als Studien-Reformator im Auge hatte, erreichte er so vollständig und mit so nachhaltiger Wirkung, dass die Herrschaft seiner Schule fortdauerte, obgleich nach 1815 diese Verhältnisse sich wieder wesentlich änderten und die Motive, durch welche Zeiller sich hatte bestimmen lassen, wegfielen, so dass Oesterreich durch immer strengere Einhaltung des einmal betretenen Weges, sich aller jener Vortheile, welche die Hofcanzlei in ihrem Berichte vom 30. November 1807 angedeutet hatte, freiwillig entschlug.

Der Studienplan für die theologischen Fächer erhielt sowohl rücksichtlich der Eintheilung der letztern, als rücksichtlich des Inhaltes und der vorgeschriebenen Richtung der Lehre unter allen die geringsten Abänderungen [836]). Denn eben weil der Staat die Stel-

---

836) Die Eintheilung war nämlich folgende: I. Jahrg. Kirchengeschichte mit Rücksicht auf Patrologie und theolog. Literaturgeschichte; bibl. Archäologie, hebr. Sprache und Exegese des alten Testamentes. II. Jahrg. Griech. Sprache, bibl. Hermeneutik und Exegese des neuen Testamentes; öffentliches und Privat-Kirchenrecht; Erziehungskunde. III. Jahrg. Dogmatik und Moral-Theologie. IV. Jahrg. Pastoral-Theologie, Katechetik und Methodik. — Ferner als ausserordentliche Vorlesungen: orientalische, der hebräischen Sprache verwandte Dialekte, und höhere Exegese. — Das Hofcanzleidecret vom 23. August 1804 schrieb vor, dass hebr. und griech. Sprache nur nach den Hauptgrundsätzen zu lehren und den

lung zur Kirche in der Art, wie sie in den letzten Decennien des XVIII. Jahrhunderts herausgebildet worden war, beibehielt, schloss er sich auch in der Einrichtung dieser Studien an die frühere Zeit an, deren Erbschaft er in vollem Umfange übernahm, unterschied sich aber von derselben dadurch, dass er nicht mehr geneigt war, die Schule zur Durchfechtung des Kampfes über die Gränzen der geistlichen und weltlichen Gewalt noch ferner zu benützen. Dieser Kampf war vielmehr ausgefochten, dessen Resultat schien vollkommen gesichert und es konnte sich nur darum handeln, dabei zu bleiben und allfällige Gegenbemühungen zurückzuhalten. Es war daher sehr bezeichnend, dass 1. anstatt des umständlichen Pehemischen das kurze Rechberger'sche Vorlesebuch über Kirchenrecht eingeführt wurde, welches statt weitläufiger Deductionen nur mehr die, ganz im Sinne der Josefinischen Zeit daraus gezogenen, Schlusssätze brachte; so wie, dass 2. ausdrücklich anbefohlen ward, bei öffentlichen Vertheidigungen die theologischen Theses nur aus der *doctrina plana* und dem *jus planum* zu wählen, alle bloss disputablen Lehrsätze aber im Gegensatze zu den praktisch brauchbaren, sorgfältig auszuscheiden [837]).

Dennoch machte sich gerade in dieser Richtung unverkennbar ein allmäliges Nachlassen von den höchst gespannten Forderungen des Staates an die Kirche und ein Einlenken zu billigerer und vorurtheilsfreierer Anschauungsweise geltend. Diess zeigte sich nicht nur darin, dass die Lehrbücher über Kirchenrecht und Kirchengeschichte von Rechberger und Dannemeyer

Schwächern die Prüfung hieraus nachzusehen sei (Pol. Ges.-Samml. S. 193).

837) Hofdecret vom 17. October 1810 (Pol. Gesetz-Sammlung S. 158).

im Jahre 1834 von den Lehrstühlen entfernt wurden, und dass sohin nunmehr das anstössig erschien, was vordem ganz der Ordnung gemäss befunden worden war; sondern auch in dem sich wiedererhebenden, weil wieder gestatteten Einflusse der Ordinarien auf den theologischen Schulunterricht [838]). Es brach sich nämlich die Wiedererkenntniss Bahn, dass man nicht nur eine Einseitigkeit, sondern auch ein Unrecht begehe, die eigentlich kirchlichen, in dem blossen Staats-Seelsorgedienste durchaus nicht aufgehenden, Interessen zu ignoriren oder bei Seite zu setzen.

Es führt diese Betrachtung von selbst auf den stiftbrieflichen, seit Kaiser Josef's Zeiten aber gänzlich ausser Sicht gekommenen corporativen Totalbestand der Universität. Denn es lag gewiss nicht ausser Zusammenhang mit der eben besprochenen Umkehr, dass ein allerhöchster Befehl vom 18. Jänner 1834 entschied, zu dem Amte eines Rectors oder Decans seien nur katholische Facultäts-Mitglieder wählbar [839]). Wenn diese Entscheidung auch eine all-

---

838) Die Wiederaufhebung der, der bischöflichen Oberaufsicht ganz entzogenen General-Seminarien erfolgte grösstentheils noch unter Kaiser Josef selbst. Theologische Hauslehranstalten und Diöcesanstalten wurden, gegen Einhaltung des allgemeinen theologischen Studienplanes, wieder gestattet. Das bischöfliche Aufsichtsrecht in die theolog. Universitäts-Studien, wegen Reinhaltung der katholischen Doctrin, wurde, so wie es unter M. Theresia ausgesprochen worden war, auch in den Martini'schen Studienplan wieder aufgenommen; es erhielt aber erst seit 1843 (wovon weiter unten) mehr Bedeutung und freiern Zutritt.

839) Decret der k. k. niederösterr. Regierung an das Universitäts-Consistorim vom 13. März 1834. „Seine k. k. Majestät haben laut des Studienhofcommissions-Decretes vom 15. vor. Mon., Z. 581 über die der allerhöchsten Entscheidung unterzogene Anfrage, ob protestantische Facultäts-Mitglieder zur Würde eines Decans der me-

gemeine, nicht bloss für die Wiener Universität allein giltige war und zunächst nur an die mit dem akatholischen Glaubensbekenntnisse unverträgliche Obliegenheit, an gewissen kirchlichen Feierlichkeiten sich zu betheiligen, anknüpfte, so lag doch gerade in dieser Betonung eine Reminiscenz an den primitiven, seit Langem in Verschollenheit gerathenen Beruf der Hochschule. Diese a. h. Entscheidung bildete zugleich auch den einzigen belangreichen Vorgang im corporativen Leben der Universität. Denn, wenn auch die a. h. Entschliessung vom 30. Mai 1832 die fernere landesfürstliche Bestätigung ihrer Privilegien für überflüssig, und die mit den bestehenden Gesetzen unverträglichen Vorrechte, namentlich in Betreff der Immunitäten, der eigenen Gerichtsbarkeit, der Verfassung von Statuten

---

dicinischen Facultät zugelassen werden dürfen, unter'm 18. Jänner l. J. Folgendes zu entschliessen geruhet: „Da den Rectoren und Decanen an den höhern öffentlichen Unterrichts-Anstalten die Verpflichtung obliegt, bestimmten katholischen gottesdienstlichen Feierlichkeiten beizuwohnen, am grünen Donnerstage mit den akademischen Mitgliedern das Altars-Sacrament zu empfangen; da dieselben bey sich ergebenden Gelegenheiten Berathungen vor- oder beisitzen, und eine gutächtliche Meinung abzugeben haben, in welchen es sich um die Einrichtung des katholischen Religions-Unterrichtes und um die Förderung desselben, um die Auswahl katholischer Religions-Lehrbücher und dergleichen handelt, so kann das Amt eines Rectors oder Decans an Universitäten und eines Rectors an Lyceen niemals einem Akatholischen übertragen werden" (Univ.-Regist. IV., R., 38). Dadurch wurde also der Absatz VII. des Toleranz-Edictes vom 13. October 1781 theilweise modificirt. An der Zulassungsfähigkeit der Akatholiken zum Doctorsgrade und zu dem Gremium der Facultäten wurde jedoch nichts geändert. Den Israeliten namentlich war es gestattet, als incorporirte Doctoren der Rechte und Advocaten sowohl Juden als Christen zu vertreten (Statutenbuch n. 218). Für die Abnahme ihres Eides bei der Doctorirung wurden die nach der Gerichtsordnung vom J. 1785 geltenden Förmlichkeiten vorgeschrieben (Reg. Decret vom 19. März 1829, Prov. Ges.-Samml. für Nied. Oest. S. 168).

mit Rechtskraft, der Ernennung der Professoren, als von selbst abgewürdigt erklärte [840]), so lag darin nur eine besondere Verkündigung dessen, was in Wirklichkeit ohnediess schon gegolten hatte; und wenn im Jahre 1838 die vier Nationen mit ausschliesslicher Be-

840) Verordnung der k. k. Studienhof-Commission an die k. k. nied. österr. Regierung vom 30. Junius 1832. „Ueber das Gesuch des vorjährigen *Rector magnificus* der Wiener Universität d. d. 29. März v. J. um Bestätigung der Universitäts-Privilegien und um Befreyung der Doctoren und Doctoranden der Rechte und der Philosophie von der Militärpflicht ist dem Universitäts-Consistorio zufolge A. H. Entschliessung vom 30. v. M. zu bedeuten, dass die Universitäts-Privilegien als A. H. Anordnungen, so weit sie durch die nachfolgende Gesetzgebung nicht aufgehoben, oder mit der sich daraus gebildeten Verfassung nicht unverträglich geworden sind, keiner Bestätigung bedürfen: hieher gehören die Erections-Urkunden vom Jahre 1365 und 1384, so weit sie die Errichtung, Einrichtung und Verfassung, das Lokale und das Eigenthum der Universität betreffen; dagegen jene Vorrechte, welche sich auf Immunitäten, auf eine eigene Gerichtsbarkeit, auf Verfassung der Statuten mit Rechtskraft, auf ein Ernennungsrecht der Professoren beziehen, zu keiner Bestätigung mehr geeignet sind, weil sie der bestehenden Gesetzgebung widersprechen würden. Das Recht: Dichter zu krönen, und das Recht der Universitäts-Mitglieder: ein eigenes Wappen zu führen, ist von keiner Wirkung in der bürgerlichen Gesellschaft, und gewährt keine Vortheile; eine Bestätigung solcher Rechte würde zu nichts führen. Dagegen beruhet das Recht, Doctoren zu promoviren, die Landstandschaft, und der Rang der Universität als einer geistlichen Corporation, der Titel und Rang der Professoren, die feyerliche Begleitung bei Frohnleichnams-Prozessionen, die Fähigkeit akademischer Bürger zum Besitze bürgerlicher Realitäten, die Freyheit vom städtischen Mortuar gegen eine sogenannte Diskretionstaxe (in bestimmten Fällen) und das Recht der Universität bezüglich der Verleihung von vier Wiener und zwei Linzer Kanonikaten auf ausdrücklichen A. H. Resolutionen, welche keiner Bestätigung bedürfen. Hinsichtlich der Befreyung der Doctoren und Doctoranden von der Militärpflicht aber ist noch die weitere A. H. Entschliessung abzuwarten." —

Die A. H. Entschliessung über den von der k. k. Stud. Hof-Commission erstatteten a. u. Vortrag vom 28. April 1832 Z. $\frac{1}{1}\frac{9}{2}$

rücksichtigung inländischer Gebiete eine neue Benennung und Länder-Zutheilung erhielten [841]), so war

---

lautete: „Der Antrag der Studien-Commission erhält meine Genehmigung.“ Wien den 30. May 1832. Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät. Ferdinand m. p. (Arch. der k. k. St. H. C. Hiernach bitten wir, die von uns in der Anmerkung 38 S. 30 gebrachte Angabe, dass die Autonomie der Universität niemals ausdrücklich aufgehoben worden sei, zu berichtigen.)

841) Decret der k. k. Studienhofcommision vom 4. November 1838. „Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. October 1838 die Auflösung der bei der Wiener Universität bisher bestandenen vier akademischen Nationen, nämlich der österreichischen, rheinischen, ungarischen und sächsischen Nation, und zugleich eine neue Eintheilung der Facultätsmitglieder in akademische Nationen allergnädigst anzuordnen geruht.

Es sollen für die Zukunft bei der k. k. Universität in Wien nachbenannte vier akademische Nationen in folgender Reihe bestehen:

1. Die österreichische Nation für alle diejenigen Facultäts-Mitglieder, welche in Oesterreich ob und unter der Enns und in Steiermark geboren sind;

2. die slavische Nation für alle aus Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien abstammende Mitglieder;

3. die ungarische Nation für Mitglieder aus dem Königreiche Ungarn mit Slavonien und Kroatien, aus Siebenbürgen und den Militär-Gränzen;

4. die italienisch-illyrische Nation für Facultätsglieder, welche im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Dalmatien, Illirien (d. i. Kärnthen, Krain und dem Küstenlande), dann in Tirol geboren sind.

Den im Auslande gebornen Mitgliedern der Facultäten soll die Einverleibung zu irgend einer der nunmehr angeordneten Nationen freigelassen werden. Die übrigen in Ansehung der Stellung zur Universität und Verfassung der frühern akademischen Nationen bestehenden allerhöchsten Vorschriften sollen in ihrer vollen Wirksamkeit mit der Abänderung aufrecht erhalten werden, dass in die diesställige Stellung, Verbindlichkeiten und Befugnisse der vier alten Nationen die vier neuen einzutreten haben.

Das Vermögen einer jeden Nation soll, wie bisher mit der einzigen Modification unversehrt bleiben, dass die dermaligen Mitglieder der rheinischen und sächsischen Nation die Verwendung und den Genuss des National-Vermögens nach der bisherigen Uebung

diess ebenfalls im Grunde nur eine Aenderung von Namen, und nicht eine Aenderung thatsächlicher Verhältnisse.

Reformvorschläge vor 1848

Viel bedeutsamer, als diese zwei letzterwähnten Verfügungen war das, alle Facultäten mit gleichem Drange berührende Streben, das Studienwesen und die Leitungsart desselben einer eingreifenden Reform zu unterziehen und nach so langer Dienstbarkeit für einseitige praktische Routine einem wissenschaftlichern Betriebe des öffentlichen Unterrichtes Geltung und tiefere Fundamente zu verschaffen.

1. Philosophisches Studium.

Der Organisationsplan der philosophischen Studien vom 28. September 1824 erhielt sich bis 1848. Da es sich zeigte, dass an den meisten Lehranstalten kaum ein Drittel der Schüler die freigegebenen Fächer der Welt- und Naturgeschichte besuchte, so erstattete die Studienhofcommission am 15. April 1826 den Antrag, dieselben zu Obligat-Fächern zu erklären. Die a. h. Entschliessung vom 17. August 1826 ging jedoch darauf nur in so ferne ein, als die Stipendisten, Convictisten und vom Unterrichtsgelde Befreiten zur Hörung der genannten Fächer verhalten werden sollen. Gleichwohl befahl die a. h. Entschliessung vom folgenden Tage (18. August 1826), in Erwägung zu ziehen, ob nicht überhaupt am phil. Studienplane von 1824 Aenderungen vorzunehmen seien. Zu dem Ende trat im J. 1827 zu Wien eine Revisions-Commission zusammen, welche am 23. Mai 1828 das Resultat ihrer Berathungen vorlegte. Darauf und auf die Ergebnisse eigener Ueberlegung gründete die Studienhofcommission, freilich erst am 10. September 1837, ihren a. u. Vortrag über Revision und Modification des phil. Lehrplanes von 1824. Die a. h. Entschliessung vom 13. März 1838 gab ihn mit dem Auftrage zurück, die Verbesserung der philos. Lehranstalten mit jener der Gymnasien in Verbindung zu bringen. Nachdem über letztere der Vortrag vom 11. Juli 1842 erstattet worden war, nahm die

---

behalten, dass jedoch die Substanz dieses Vermögens in dem Falle, als alle dermaligen Glieder ausgestorben seyn werden, auf die an die Stelle der rheinischen tretende slavische, und auf die an die Stelle der sächsischen tretende italienisch-illirische Nation zu übergehen habe." (Prov. G. S. S. 879).

Studienhofcommission die Reform der philosophischen Studien nochmals in Angriff und setzte im J. 1834 ein eigenes Comité (Regierungsrath v. Ettingshausen, Professor Dr. Exner und Hofrath Hallaschka als Referent) zusammen, welches am 4. August 1846 einen Reform-Entwurf sammt Begründung überreichte. Die allgemeinen Bestimmungen desselben: §§. 1—12, geben als Zweck des philosophischen Studiums an: 1. allgemeine Bildung zum Unterschiede von besonderer Fachbildung, 2. specielle Vorbereitung zu den theologischen, juridisch-politischen und medicinischen Fachstudien; 3. Pflege der allgemeinen Wissenschaften um ihrer selbst willen und somit nach ihrer ganzen Tiefe und Breite. — Eine grosse Schwierigkeit für die richtige Lebendigmachung dieses Zweckes war es, dass man es hiebei mit solchen Schülern zu thun hatte, welche aus sechsjährigen Gymnasien übertraten. Der Entwurf beantragte daher einen dreijährigen philosophischen Curs; den ersten als eine Art potenzirten Gymnasial-Curs, den zweiten als förmlichen Uebergangs-Curs, den dritten endlich als ganz selbstständigen höhern Curs. Die Lehrfächer aber theilte er in allgemein obligate, in speciell obligate (für Juristen, Mediciner, Theologen verschieden), und freie. Der höhere, den höheren Fachstudien coordinirte Cyklus bestand nur aus freien Fächern. Auch wurden für die grossen, mittleren und kleineren Universitäten wieder besondere Untertheilungen beantragt. Diess Alles machte den Plan, der nach Kräften die Hindernisse zu überwinden suchte, welche das Studiensystem im Allgemeinen, und die incongruente Einrichtung der niedern und höhern Anstalten, zwischen denen die philosophischen Curse sich befanden, ihm in den Weg legte, — sehr complicirt. Er beantragte überdiess Zulassung von Docenten, möglichste Befreiung von den vorgeschriebenen Lehrbüchern, Vertauschung der Semestralprüfungen mit schriftlichen Ausarbeitungen unter dem Jahre und Uebertragung der Leitung der Studien an einen Studiensenat. Wie grossartig die Vermehrung der wissenschaftlichen Vorträge, namentlich für Philosophie und Geschichte, beantragt war, geht schon daraus hervor, dass die grössern Universitäten zu den bestehenden noch neun Professoren und drei Adjuncten erhalten haben würden. — Die Verhandlungen zogen sich jedoch so in die Länge, dass bis 1848 noch kein Resultat zu Stande gekommen war. —

2. Medicinisch-chirurgisches Studium.

Die Studieneinrichtung der medicinisch-chirurgischen Facultät bis zum Jahre 1848 beruhte auf dem im Jahre 1833 publicirten Organisations-Plane.

Durch Erlass des Präsidiums der k. k. Studienhofcommission vom 20. Juni 1845 Z. 611 wurde zur Revision desselben eine Com-

mission zusammengesetzt. Dr. Endlicher, als Referent, überreichte am 12. Mai 1846 den aus ihren Verhandlungen hervorgegangenen Plan, der von der Studienhofcommission am 1. Juli 1846 Seiner Majestät vorgelegt, jedoch bis zum Jahre 1848 nicht erledigt wurde.

Die darin enthaltenen Vorschläge empfahlen:

1. Ueberlassung der Lehrcanzeln der Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie an die philosophische Facultät;

2. innerhalb der medicinischen Facultät eine Vervielfältigung der Lehrgegenstände und eine namentlich durch Docenten zu bewerkstelligende Entwicklung der Lehrkräfte;

3. Unterstützung des Directors (Vicedirectors) durch den Lehrkörper in der unmittelbaren Leitung des Studienwesens, indem man ihm gestatte, in ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen entscheidend hiebei mitzuwirken.

3. Juridisch-politisches Studium.

Schon der a. h. Befehl vom 9. Mai 1818 trug eine Revision des Studienplanes von 1808 der Studienhofcommission auf. Diese erstattete am 25. October 1820 ihren Bericht. Verfasser des neuen Entwurfes war der Referent der jurid.-politischen Studien, von Rössler. Es wurde darin nebst der Ausdehnung auf fünf Jahrgänge die Errichtung eigener Lehrcanzeln für das ungarische Recht, das österr. Staatsrecht und Diplomatie, das politische Verfahren, das Bergrecht, das Militärrecht, das Seerecht beantragt.

Dieser (wie man sieht, nur nach den Branchen des praktischen Staatsdienstes vervollständigende) Plan erhielt jedoch nicht die Genehmigung. Ein a. h. Cabinetsschreiben vom 21. August 1826 befahl vielmehr die Fortsetzung der Berathungen. Der Referent Appellations-Rath von Adlersburg vollendete am 15. September 1826 eine Beurtheilung des Rössler'schen Entwurfes unter Beigabe eines neuen Planes. Die a. h. Entschliessung vom 16. Juli 1831 befahl, über das ganze Elaborat den Lehrkörper des juridischen Studiums der Wiener Hochschule einzuvernehmen. Doch damals war die Lehrcanzel des römischen Rechtes und des Kirchenrechtes nicht besetzt, auch war der zu einer solchen Berathung nicht wohl zu entbehrende Professor v. Jenull zeitweilig der Professur enthoben und bei der Gesetzgebungs-Hofcommission verwendet. Doch auch nachdem am 25. Februar 1834 durch die Ernennung des Professors Dr. Anton Gapp, und durch die a. h. gewährte Erlaubniss, den Professor v. Jenull trotz seiner anderweitigen Verwendung hiefür in Anspruch zu nehmen, obige Hindernisse beseitiget worden waren, wurde doch die Angelegenheit im October 1836 wieder ganz bei Seite gelegt, bis entschieden sei, ob der Lehrgegenstand der neuen

Gefälls-Gesetze den obligaten oder den freien Fächern werde einverleibt werden. Erst am 6. November 1847 erreichten der Entwurf der neuen juridisch-politischen Studienordnung und der a. u. Vortrag hiefür ihren Abschluss. Als Zwek wurde ausgesprochen: „dem öffentlichen Unterrichte eine gleichmässig den Anforderungen der fortschreitenden Wissenschaft, wie den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes entsprechende Einrichtung zu geben.“ Die Lehrfächer theilen sich in ordentliche und ausserordentliche. Die ordentlichen sind: allgemein obligate (Encyklopädie, philos. Recht mit einem Abrisse des praktischen Völker- und des deutschen Bundesrechtes; Theorie der innern Politik; österr. bürgerliches und Wechselrecht; österr. Strafrecht; gemeines und österr. Kirchenrecht; longobardisches und österr. Lehenrecht, Jurisdictions-Norm, Geschäftsstyl, adeliges Richteramt; österr. politische Gesetzkunde, österr. Staatsrecht; Handels- und See-Recht), relativ obligate (für den Justizdienst: österr. Civilprocess und römisches Recht; für den politischen Dienst: Statistik; für den Cameraldienst: Statistik und österr. Cameralgesetzkunde). Die ausserordentlichen Fächer sind jene, die entweder nach den bestehenden oder sich später ergebenden Anforderungen der Wissenschaft und des Staatsdienstes anzuempfehlen sind, z. B. Militärgesetzkunde, ungar. und siebenbürg. Staats- und Privatrecht, Diplomatie, gerichtliche Arzneikunde, dann: Rechtsgeschichte, vergleichende Jurisprudenz, kritische Literar-Geschichte u. s. f.

In der Reihenfolge der ordentlichen Fächer wird, unter gewissen Beschränkungen, den Studirenden die freie Wahl gelassen. Nebst den Collegialprüfungen, Disputatorien und schriftlichen Ausarbeitungen werden nur mehr Annualprüfungen zugelassen. Im Lehrstande soll durch Zulassung von Docenten die Concurrenz eingeführt, und dem Lehrkörper unter Leitung des Directors (Vicedirectors) berathende und beschliessende Stimme in Einrichtung und Beaufsichtigung der Studien und in Einführung von Verbesserungen gegeben werden. Ueber Ersuchen von drei Professoren muss der Director eine Versammlung des Lehrkörpers abhalten.

4. Theologisches Studium.

Die a. h. Entschliessung vom 5. März 1836 beauftragte die Studienhofcommission (unter Einvernehmung aller Erzbischöfe und Bischöfe, in deren Diöcesen ein nach dem bestehenden Studienplane geregeltes theologisches Studium sich befinde), Reformvorschläge zu erstatten. Die genannte Behörde unterzog (durch den Referenten über theologische Studien, Regierungsrath Dr. Zenner) die eingegangenen Aeusserungen, wie den bestehenden Studienplan in ihrem Berichte vom 16. Juni 1839 einer umständlichen Kritik und fügte einen Reform-Entwurf bei. Hierauf erfolgte die a. h. Entschliessung

vom 11. December 1841, welche befahl, die erstatteten Vorschläge in Verbindung mit den oben besprochenen Anträgen zur Regulirung der philosophischen und juridischen Studien in neue Bearbeitung zu nehmen, ertheilte aber zugleich in 13 Puncten massgebende Weisungen, worunter *n* 5. die hebräische Sprache als Obligatgegenstand aufhebt und die Fortdauer der Verpflichtung für das Griechische in Frage stellt und *n*. 8 die Trennung der generellen Dogmatik von der speciellen und die Verlegung jener nebst einer encyklopädischen Einleitung der theologischen Wissenschaften in das erste Jahr gestattet.

Bezüglich der von mehreren Bischöfen erbetenen Zurückerstattung des Rechtes, die theologischen Studien selbst zu leiten oder wenigstens darauf wesentlichen Einfluss zu nehmen, erfolgte mit a. h. Entschliessung vom 14. März 1843 nachstehende Verordnung:

1. Das Lehrpersonale an den öffentlichen theologischen Lehranstalten ist sowohl bezüglich seines priesterlichen Benehmens als bezüglich der Reinheit und Vollständigkeit der katholischen Glaubenslehre im Lehrvortrage dem Orts-Ordinariate, welchem hierüber die unmittelbare Aufsicht im strengsten Sinne obliegt, untergeordnet.

2. Dem Bischofe steht es frei, von Zeit zu Zeit die Vorlesungen der Theologie persönlich zu besuchen, um sich von dem Zustande des Unterrichtes und von dem Fortgange der Schüler zu überzeugen, oder zu diesem Behufe einen Commissär dahin abzuordnen.

3. Die Vorsteher der theologischen Lehranstalten haben den Ordinariaten die Tage der öffentlichen Prüfungen geziemend anzuzeigen, damit dieselben in der § 2 angedeuteten Weise dabei gegenwärtig sein können.

4. Den bischöflichen Commissären und um so mehr dem Bischofe selbst steht es frei, bei diesen Prüfungen jezuweilen Gegenstände, aus welchen Schüler geprüft werden sollen, namhaft zu machen, und es haben die Professoren diesem Verlangen unweigerlich sich zu fügen.

5. Die Landesstelle hat den Ordinariaten die Berichte der Directionen der theologischen Studien über das Ergebniss der Prüfungen zu dem Zwecke mitzutheilen, damit die Ordinariate davon Einsicht nehmen, und diese Berichte mit den allenfalls für dienlich befundenen Bemerkungen an die Landesstelle zurückgelangen machen. Bei der Einsendung dieser Berichte an die Studienhofcommission sind diese Ordinariats-Aeusserungen beizulegen.

6. Bei Besetzung von theologischen Lehrämtern an der Wiener Universität sind von der Landesstelle die Bittschriften der Competenten, an andern öffentlichen Lehranstalten nebst den Bittschriften

auch die Concurs-Elaborate dem betreffenden Ordinariate zur Würdigung und Erstattung des Vorschlages mitzutheilen.

7. Die Ernennung eines Professors der Theologie ist dem Ordinariate von der Landesstelle bekannt zu geben.

Die Reformverhandlungen über das philosophische und juridisch-politische Studienwesen gediehen endlich so weit, dass mit Rücksicht auf dieselben auch der theologische Studienplan seine Entwicklung fortsetzen und vollenden konnte. Bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes wurden die theologischen Professoren und das theologische Vicedirectorat der Wiener Hochschule nochmals vernommen. Dieselben lieferten einen Entwurf vom 13. Juni 1846. Sonach verfasste der Referent, Regierungsrath Dr. Zenner jenen Studienplan, der am 13. Jänner 1848 von der Studienhofcommission genehmigt und mit a. u. Vortrage von demselben Datum an Seine Majestät geleitet wurde. Der erste Paragraph des in diesem Operate enthaltenen Entwurfes lautete: „Die theologischen Lehranstalten haben zur Aufgabe, die Candidaten des geistlichen Standes in eine vollständig begründete Kenntniss sowohl der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, als auch der kirchlichen Gesetze und Einrichtungen einzuführen, wobei auf die Bedürfnisse der Zeit und die Nothwendigkeit, vielfachen Missbräuchen der Wissenschaft wissenschaftlich zu begegnen, Rücksicht zu nehmen ist.“ Das theologische Studium bleibt auf vier Jahre angesetzt; die Lehrgegenstände sind theils allgemein verbindliche (Dogmatik, Moral, Kirchenrecht, Pastoral mit Volksschulen-Pädagogik, Bibelstudium sammt Hilfswissenschaften, Patrologie, Kirchengeschichte), theils freie (hebräische Sprache, die übrigen semitischen Mundarten, die höhere Exegese). Sämmtliche theologische Lehrgegenstände mit Ausnahme der Pastoral sind in lateinischer Sprache vorzutragen, und zwar nach den vorgeschriebenen oder nach von den Professoren selbst verfassten und approbirten Lehrbüchern. Die ordentlichen Zuhörer geben über Fleiss und Fortschritte Rechenschaft durch Collegial-Prüfungen, durch je einen schriftlichen Aufsatz im Laufe des Schuljahres, durch die öffentliche Prüfung am Ende des Schuljahres. Der letzte Abschnitt, §§. 72—76, spricht von der Theilnahme des Lehrkörpers an der Leitung der Studien-Angelegenheiten.

Schluss. Inhalt und Richtung dieser Reform-Verhandlungen, das Zusammentreffen der von verschiedenen Verfassern ausgehenden Entwürfe in ihren wesentlichsten Puncten, der übereinstimmende Beifall, den sie sowohl bei den eigentlichen Fachmännern, als bei den mit der obersten Leitung der Studien betrauten Staatsmännern

fanden, lassen unläugbar erkennen, dass schon seit Decennien auch in den das höhere Unterrichts-Wesen Oesterreichs betreffenden Staatseinrichtungen eine neue Periode sich vorbereitete. So wie der Umschwung der Verhältnisse, der beim Beginne des XVI., dann wieder um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts eintrat, sich lange Jahre zum voraus angekündet hatte; so erhoben und mehrten sich sichtlich abermals ähnliche Symptome und begehrten, als die Wahrzeichen einer neuen Aera anerkannt zu werden. Alle die Entwürfe, viel-berathenen und langsam herangereiften Vorschläge erlangten jedoch nicht ihren Abschluss und naturgemässe Lösung; vielmehr erfolgte an deren Statt der völlige Umsturz, der nicht nur das, was er an Bestehendem vorfand, zertrümmerte, sondern auch das, was im Werden begriffen war, rücksichtslos und höhnend mit sich riss. In welcher Weise, als den zerstörenden Mächten endlich Einhalt gethan werden konnte, zur Aufführung eines neuen Baues geschritten wurde; diess darzustellen liegt jedoch gänzlich über der Gränze, welche für die Aufgabe dieses Buches gezogen ward, und muss mit Fug einer spätern Zeit aufbewahrt bleiben.

Die Geschichte der Wiener Universität ist eben nicht ein abgeschlossenes Ganzes. Um so mehr konnte sich bei der Darstellung, indem sie bis dicht zur Gegenwart heraufgeführt ward, mit der Fürsorge begnügt werden, dass auch für das, was darauf zu folgen hatte, der Anschluss offen gelassen würde, mittelst dessen die kommenden Jahre und Jahrhunderte die Jahresringe ihrer Thaten unmittelbar an sie fügen könnten.

Berichtigungen und Ergänzungen.

1. In der Anmerkung 5 (Seite 6) haben wir uns bemüht, den Umstand, dass Herzog Rudolf IV. dem für die Angehörigen der Universität (für die „Pfaffenstadt“) zugedachten Quartiere durch dessen Ausdehnung bis zum Alser-Bache einen übergrossen, durch die bestehenden Verhältnisse nicht wohl gerechtfertigten Umfang zuwies, durch mehrere Conjecturen zu erklären. Seitdem ist uns nun durch befreundete Hand die Mittheilung zugekommen, dass nach den Resultaten neuester Forschung (und zwar auf Grund des eben erst aufgefundenen ältesten Planes der Stadt Wien) es sich unzweifelhaft ergebe, dass in damaliger Zeit ein Arm des Alser-Baches, und zwar durch künstliche Leitung, die Stadt Wien in einer Richtung durchzogen habe, wodurch es augenscheinlich wird. Herzog Rudolf habe in seiner Stiftungs-Urkunde vom 12. März 1365 nicht den eigentlichen Alser-Bach (die „Siechen-Als“), sondern eben diesen Canal gemeint. Daraus folge, dass die „Pfaffenstadt“ sich in keinem Falle weiter, als bis zum Schotten-Thore zu erstrecken gehabt habe. — Wir ersuchen demnach unsere Leser, indem wir sie auf die diessfällige Publication, welche binnen Kurzem unter dem Titel: „Die ältesten Grundrisse von Wien“ von A. von Camesina. Wien, 1854, erscheinen wird, verweisen, von den in unserer Anmerkung 5 enthaltenen Angaben, in so weit sie dadurch corrigirt werden, zu abstrahiren.

2. In der Anmerkung 103 (Seite 94) haben wir die Vermuthung ausgesprochen, die artistische Facultät habe ursprünglich über beträchtliche gestiftete Fonde zu verfügen gehabt, es sei uns aber nicht möglich gewesen, den Betrag und den Ursprung derselben, noch auch die Anlässe ihres spätern Abhandenkommens zu ermitteln, wobei uns namentlich die strenge Geheimhaltung, welche die Facultät in Betreff ihrer Geld-Gebarung beobachtete, hinderlich in den Weg getreten sei. Dieser letztere Umstand hat nun allerdings seine Richtigkeit; die Voraussetzung jedoch, die wir bezüglich des Reichthums, welchen die Facultät an gestifteten Fon-

den besessen habe, damit verknüpften, halten wir gleichwohl für eine irrige. Wir sind nämlich im weiteren Verlaufe unserer Arbeit (deren einzelne Theile, wie sie eben fertig waren, auch schon dem Drucke übergeben wurden) zur Ueberzeugung gekommen, dass der Wohlstand der artistischen Facultät im XV. Jahrhunderte sich lediglich nur auf die ausserordentliche Frequenz ihrer Schüler, und die grosse Anzahl der vorgenommenen Promotionen gründete. Dass alle jene Verhandlungen in XVI. und XVII. Jahrhunderte, welche die finanziellen Zustände der Universität zum Gegenstande haben, von dem ehemaligen Vorhandensein solcher Fonde gänzlich schweigen, überdiess gerade der Abgang aller positiven Daten über etwa vorgekommene Verluste lassen kaum einen Zweifel hierüber aufkommen. Der Umstand, dass bereits in dem Jahre 1522 (Vgl. Anm. 295, S. 253), als zum erstenmale, und von da an in dauernder Weise, die Schüler-Frequenz auf ein Minimum sank, über Mangel an Einkommen geklagt wurde, der weitere Umstand, dass die Vergabungen Ferdinand's I. an die Universität stets nur den Verfall der letzteren als einzige Ursache ihrer Armuth bezeichnen, bekräftigen diese Annahme bis zur Evidenz. — Aehnliches gilt aus gleichen Gründen für das herzogliche Artisten-Collegium. Wir glauben nämlich, dass für die zwölf Magister, welche den Personalbestand dieses Collegiums bildeten, keine anderen Einkünfte bestanden, als die stiftbrieflich zugewiesenen acht (später sechs) Canonicate und der betreffende Antheil an der Ipser Dotation vom 4. Juli 1405 pr. 800 Pfund Pf. Dazu mögen dann, als vorübergehende Verleihungen, Manual-Beneficien und Pfarr-Pfründen für einzelne aus den Magistern gekommen sein. Es ergibt sich auch daraus, dass für den Unterhalt der zwölf Magister dadurch in ausreichender Weise gesorgt war, bis dann Ferdinand I. am 17. Jänner 1554 (Beil. LIV. S. 164) die Feststellung fixer Gehalte für Alle einführte. — Demnach ersuchen wir unsere Leser, das, was wir in der mehr erwähnten Anmerkung 103 über den muthmasslichen anderweitigen Besitz der artistischen Facultät und des Artisten-Collegiums anführten, durch obige Aufklärung als beseitiget anzusehen.

3. S. 169, Zeile 9 von oben, ist statt „ihren Einfluss" zu lesen: „einen Einfluss."

4. Seite 177 in der Anmerkung 214 Zeile 6 von unten (wobei nur die Zeilen dieser Anmerkung selbst in Betracht zu ziehen und einzuzählen sind) ist nach den Worten: „Am 28. Februar" die Jahreszahl 1453, als der Zeitpunct, in welchem Georg von Peuerbach zum *Magister Artium* promovirt wurde, einzuschalten.

5. Seite 180 Zeile 11 von unten, in der Anmerkung 217, ist (wie sich wohl von selbst versteht) statt „Gesch. K. Friedrich's II." zu lesen: „Gesch. K. Friedrich's III. (IV.)"

6. Seite 283 hat sich rücksichtlich der Angabe der der Universität zugewiesenen Dotationen ein sehr unliebsamer Verstoss in den Ziffern und sonach in der Berechnung der Total-Summe eingeschlichen. Es ist nämlich auf dieser Seite Zeile 4 von oben statt „10 Gulden“ zu lesen: „100 Gulden“; ebenso muss in der ersten Zeile der dazu gehörigen Anmerkung 347 (auf derselben Seite) statt „Zinsenbetrag per 10 fl.“ gelesen werden „Zinsenbetrag per 100 fl.“ In Folge dessen muss auch die in der achten Zeile dieser nämlichen Anmerkung angeführte Summe von „2738 fl.“ als irrig angesehen und dafür die Summe von „2918 fl.“ angesetzt werden. — Ganz der gleiche Verstoss findet sich auch in den Ueberschriften zu den diessfälligen Verleihungs-Urkunden vom 1. November 1563 und 1. September 1567, wie sie in den Beilagen Seite 184 und 185 abgedruckt erscheinen. An beiden Orten ist statt „jährliche 10 fl.“ zu lesen: „jährliche 100 fl.“; wie aus dem Contexte der Urkunden von selbst hervorgeht.

7. Seite 363, Zeile 9 von unten, ist statt: „diesen ganz neuen Zeitraum“ zu lesen: „diesen ganzen Zeitraum.“

8. Seite 378 soll es in der Anmerkung 500 statt „Siehe Anmerk. 484“ richtiger heissen: „Siehe Anm. 480 und 484.“

9. Seite 478 in der letzten zur Anmerkung 621 gehörigen Zeile ist statt „Anm. 80 S. 65“ zu lesen: „Anm. 80 S. 66.“

Geschichte

der

kaiserlichen Universität

zu

WIEN.

Erster Band.

Geschichtliche Darstellung der Entstehung und Entwicklung der Universität bis zur Neuzeit. Sammt urkundlichen Beilagen.

II. Theil.

Urkundliche Beilagen.

WIEN.
Verlag und Druck von Carl Gerold & Sohn.
1854.

Nachschlage-Register für die Nummern der Beilagen.

I.

1365, 17. März, dd. Wien.

Schreiben des herzoglichen Canzlers, Bischof's Johann von Brixen, an Papst Urban V. sammt einem inserirten Schreiben des letztern vom 22. Sept. 1364, — die Errichtung der Universität in Wien betreffend [1]).

Sanctissimo in Christo patri ac Domino domino Urbano digna dei providencia sacrosancte Rhomane et universalis ecclesie summo pontifici, domino suo graciosissimo, Joannes dei et vestre beatitudinis gracia Episcopus prixnensis. Illustris principis, domini sui graciosi, domini Rudolfi ducis Austrie Cancellarius, nec non vestre clemenicie licet indignus ad infra scripta commissarius cum sui recommendacione humillima devota pedum oscula beatorum. Veniens plebanus ecclesie parochialis in Laa patauien. dioc. mihi vestre Sanctitatis litteras, vera bulla plumbea filis canapis pendente more Romane curie bullatis carentes omni prorsus suspicione et vicio presentavit, quarum tenor sequitur in hec verba.

Vrbanus Episcopus servus servorum dei venerabili fratri Joanni Episcopo Brixiensi salutem et apostolicam benediccionem. Nuper pro parte dilecti filij nobilis viri Rudolfi ducis Austrie fuit nobis expositum, quod idem dux ad utilitatem reipublice generale studium litterarum, in quo preciosa margarita sciencie reperitur, statui et ordinari per sedem apostolicam in villa seu oppido Viennensi patauien. dioc., que vt

1) Wir entnehmen dieses Document aus einer abschriftlichen Manuscripten-Sammlung des Dr. Scherer, dessen wir im Eingange unseres Werkes gedachten. Aus welcher Quelle er dasselbe geschöpft hat, ist uns nicht bekannt; wir können daher auch nicht weiter dafür einstehen.

asseritur, maior et insignior villa illarum parcium et ad hoc idonea et accomoda existit, plurimum desiderat. Et quod tam ipse dux, quam dilecti filij vniversitatis dicte ville studio huiusmodi ac docentibus aut studentibus ibidem nonnulla privilegia et libertates concedere et donare proponunt. Nos igitur, qui vtilitatem huiusmodi feruenter appetimus, de premissis certam noticiam non habentes fraternitati tue, de qua in his et in aliis fiduciam gerimus in domino specialem, per apostolica scripta committimus et mandamus, quatenus ad villam et ducem predictos, si opus fuerit, personaliter accedens de voluntate et consensu ducis et vniversitatis predictorum in hac parte et presertim de huiusmodi privilegijs et libertatibus per dictos ducem et vniversitatem concedendis huiusmodi studio ac docentibus et studentibus in eodem, que et qualia fuerint, alijsque circumstancijs vniversis diligencius te informes et quecunque per informacionem huiusmodi inde reperies, nobis per tuas patentes litteras harum seriem continentes tuoque sigillo signatas intimari, nec non litteras et instrumenta super concessione privilegiorum et libertatum huiusmodi confecta, ipsorum ducis et vniversitatis sigillis munitas fideliter destinare procures, vt exinde habita certitudine de premissis in huiusmodi negocio consulcius procedere valeamus. Datum Auenione x. Kal. Octobris. Pontificatus nostri anno secundo.

Quibus receptis cum condigna reverencia eorumque tenore examinato plenius et perlecto, volens mandatum per vestram sanctitatem mihi directum, prout teneor, exequi studiose, prefatum meum Dominum Dominum Rudolfum ducem Austrie nec non illustres principes duces Albertum et Leopoldum duces suos fratres et commune dicte ville accessi ac per eos de privilegijs et libertatibus concedendis studio generali erigendo in villa sua Viennensi et vniversitati docencium et studencium in eodem nec non de loco apto et congruo pro eodem studio pecij informari. Quos ac vniversam gentem patrie ad erigendum dictum studium et ad fovendum, tuendum, privilegiandum et docentes et studentes in eo pronos et inclinatos reperi, ipsum quoque locum predictum vniversitati et inibi studentibus deputatum, immo totum [illegible]m Viennense et partes adiacentes pro

studio et vniversitate pensando singula solerti examinacione probaui et a dictis principibus ad mei instigacionem sollicitatam ac instanciam diligentem litteras continentes descripcionem loci deputati pro studio ac privilegia et libertates docencium et studencium in eo per me conceptas et multo labore pro gentis et patrie qualitate et exigencia editas et collectas obtinui, ex quibus spero, preciosas disciplinarum margaritas ac scienciarum ramusculos floridos pullulare. Quarum quidem litterarum contextus sequitur in hec verba: In nomine Sancte et Individue trinitatis etc.

Ceterum cives oppidi Viennensis predicti litteras super eisdem libertatibus et privilegijs confectas predicte vniversitati libere donaverunt. Quarum quidem litterarum tenor sequitur in hec verba: Nos Lucas Bopphinger magister civium, Leopoldus Polz iudex totumque commune oppidi Viennensis etc. (Folgt ein Versprechen, dass sie der Universität gemäss der von den Herzogen am 12. März 1365 ausgestellten Urkunde, deren Inhalt ihnen wohl bekannt sei, allen Schutz angedeihen lassen wollen.)

Quarum quidem litterarum tam dominorum ducum quam civium predictorum autentica vna cum presenti rotulo clauso super huiusmodi, vt prefertur, articulis confecto per honorabilem Virum Magistrum Albertum de Saxonia predictum, cuius super hoc corporale iuramentum recepi infra trium mensium spacio a data presencium computando, decrevi apostolico conspectui offerenda. In quorum omnium testimonium etc. Actum et decretum Vienne Anno domini 1365mo 17. Marcij. (Folgt die Unterschrift des kais. Notars Albertus Nicolai de Westhausen, Clericus Sombrensis dioc. mit der Entschuldigung über einige unterlaufene Schreibverstösse, die er einzeln angibt und corrigirt.)

II.

1365, 19. November, dd. Wien.

Uebereinkommen zwischen den Landherren, der Bürgerschaft und dem Rector über die Herausgabe des Rudolfinischen Stiftbriefes.

Ich Leutolt von Stadekk zv den zeiten Lantmarschalich in Oester. Bechenne vnd tun chunt mit disem brief, Daz ich mit sampt den Lantherren ze Oester. von des Hochgeborn Fürsten wegen meins Herren Herczog Albrechts ze Oester. etc. vnd der Purgermaister vnd ettleich ander Purger von der Stat wegen ze Wienn vnd der Erber man Maister Albrecht Schulmaister ze Wienn von der gemain wegen Maister vnd Studenten der Hochen Schuel ze Wienn mit guetem Rat vnd willen verainet sein vmb die Zwen brief der ainer Latein ist vnd der ander brief dawtsch ist, Dye mein Herre Herczog Rudolf von Oester. saeliger gedaechtnusse der gemain Maister vnd Studenten der Hochen Schul ze Wienn geben hat von im selben vnd seinen brudern, vnd den dritten brief von der egenanten Stat ze wienne, vmb alle die Vreyhait vnd genad, di die vorgenanten Maister vnd Studenten sullen haben, Also daz man di selben brief zv gemainer hant innelegen schol hincz dem Chirichmaister zv allen heyligen ze Wienn, vnd der selb Chirichmaister wer er ist schol die selben brief halden zv gemainer hant zway gancze Jar nach einander als der brief geben ist an allez geuard, Mit solcher beschaidnhait, Daz in den selben zwain Jarn nach einander die vorgenanten Lantherren, Purger vnd Maister der hochen Schul ze Wienn, oder swelich di vorgenante darczv schaffent, sullen zv ein ander chomen, wann ez in fuegsam sey, vnd sullen die brief verhoren vnd erchennen, waz an den gesaczen vnd Vreyhaiten, die dar inne verschriben sind, den vorgenanten Lantherren, Purgern, Maistern vnd Studenten nucz, erleich vnd fuegleich sei, vnd was sich di vorgenante drey Tail dar vmb verainent vnd auztragent, Daz schol mein Herr der Herczog vnd die vorgenant Stat ze wienn den egenanten Maistern vnd Studenten vesten vnd bestetten mit briefen an geuard. Wer aber das

die Lantherren und Purger daz verczügen vnd nicht ende geben Inner den vergenanten zwain iarn, als vor geschriben stet, So sol man den vorigen Maistern vnd Studenten die egenanten ir drey brief wider geben, wann Sy di vodernt nach den zwain Jarn an alle vercziechnuss vnd Hindernysse mit vrchund diez briefs versigelt mit meinem anhangendem Insigel. Geben ze Wienn an Eritag an sand Elspeten Tag. Nach Christes gepurd dreyczehnhundert Jar darnach in dem fumf vnd Sechczigisten Jar.

(Orig. mit anh. Siegel. Univ. Arch. L. XLII. n. 52.)

III.

1365, 20. December, dd. Wien.

Die Bürgerschaft von Wien bestätigt die in Folge gemeinsamen Uebereinkommens mit den Landherrn und dem Rector bereits bewerkstelligte bedingnissweise Herausgabe des Rudolfinischen Stiftbriefes.

WJR Lucas der Popphinger zu den zeiten Purgermaister Vnd der Rat gemain der Stat ze wienne Verichen vnd Tun chunt allen den, die disen brief lesent oder hörent lesen, Das der edel herre her Lewtolt von Stadekk zu den zeiten Lantmarschalich in Osterreich mitsampt den Edeln Lantherren ze Osterreich von des Hochgeporin Fürsten wegen vnsers genedigen herren Herczog Albrechts ze Oesterreich etc. und wir vorgenanten Ratlewt der Stat ze wienn von der Stat wegen vnd der Durchleucht Maister in den siben Chünsten Maister Albrecht zu den zeiten Obrister Schulmaister ze wienn von der gemain wegen Maistern vnd Studenden der Hochen Schuel ze wienn mit gutem Rat vnd willen vber ayn chomen sein vmb die zwen brief, der ainer Latein ist vnd der ander brief Tewsch ist, die der Hochgeporin Fürst Herczog Rudolf ze Oesterreich seliger gedechtnuzze der gemainn Maistern vnd Studenten der Hochen Schul ze wienn geben hat für in selben vnd sein Pruder, vnd vmb den dritten brief, den die Stat ze wienn den gemainen Maistern vnd Studenten geben hat vmb

alle die Vreyheit vnd genad, die die vorgenannten Maister vnd Studenten sullen haben, vnd sint auch dieselben brief zu gemayner hant innegelett hincz dem Chirichmaister zu allen Heyligen ze wienn, Also daz derselb Chirichmaister, wer der ist, Sol dieselben halten zu gemayner hant zway ganczew Jar nach einander, alz der brief geben ist an allez geuer, Mit solicher beschaidenheit, daz In denselben zwain Jarn nach einander der vorgenant Edel herr her Leutolt von Stadekk Lantmarschalich vnd die Edeln Lantherren ze Osterreich, vnd wir Purger dez Ratez der Stat ze wienn, Welich zu den zeiten dez Rats sind, vnd der egenant Maister Albrecht Obrister Maister der Hochen Schuel ze wienn oder swelich die vorgenanten darczu schaffent, die sullen denne zu einander chomen, Wann ez In fuegsam sey und sullen denne die brief verhören vnd erchennen, waz an den gesaezten vnd vreyhaiten, die darinne verschriben sint, Den vorgenanten herren hern Leutolten von Stadekk Lantmarschalich, den Lantherren, vnd den Purgern, Maistern vnd Studenten nucz, erleich vnd fueglich sey, vnd was sich die vorgenanten drey Tail darumbe veraynent, vnd austragent, daz sol denne der Hochgeporin Fürst Herczog Albrecht, vnser genediger herr, vnd die Stat ze wienn den egenanten Maistern vnd Studenten vesten vnd bestaetten mit briefen an geuer. Wer aber, daz die vorgenanten her Leutolt von Stadekk Lantmarschalich vnd die Lantherren, vnd wir die Purger daz verczugen, vnd nicht ende gaeben Inner der vorgenanten zwain iarn, als vorgeschriben stet, So sol man den vorgenanten Maistern vnd Studenten die egananten drey brief wider geben, Wann si die vodernt nach den zwain Jarn, an alle verczieehnisse. Mit vrchund dicz briefs versigelt mit der Stat chlainem anhangundem Insigil. Geben Nach Christes gepurde drewzehen Hundert iar, darnach in dem fumf vnd Sechczgisten Jar, an sand Thomans Abunt vor Weychennachten.

(Das Siegel herausgelöst. Univ. - Archiv. Lad. XLII. n. 52)

IV.

1370, 13. October, Wien.

Meister Albrecht, Pfarrer zu Gars, macht folgende Stiftung: In einem Hause in der Kärnthnerstrasse „zwischen her Thomas Haus des korherren zu sand Stephan vnd zwischen Bernharts Haws des fütrer vnd gegen hern Jacobn vber von Sunberg" sollen drei Sublectores und ein Student des Klosters und Ordens zu S. Pölten wohnen und erstere in der „vniuersitet vnd gefreytn schuln ze wienn" lesen und lehren. Denselben soll das Gotteshaus zu S. Pölten jährlich in 4 Quatembern 24 Pfund Wiener Pfennige reichen; denn dafür habe er diesem Gotteshause gegeben 304 Pfund Pf. bar und 5 Pfund Pf. Gilte auf Gütern. Zahlt das Gotteshaus eine Rate nicht, so können der Propst zu S. Stefan und der Schulmeister dortselbst die 6 Pfund aufnehmen wo sie wollen, zum Schaden des Gotteshauses; thun sie es nicht, so sollen die Herzoge von Oesterreich und ihr Landmarschall sie dazu nöthigen. „Geschech aber das, das die schul zu Wienn vnd die vniuersitet in der mazz abnem, das kain sublector da wer" so sollen diese Erträgnisse einstweilen nutzbar angelegt werden. Die Sublectores wählt der Stifter, nach seinem Tode wählen der Propst und der Schulmeister zu S. Stefan deren zwei, den dritten, mit ihrer Einwilligung, der Propst zu S. Pölten. Dieser dritte Sublector soll auch den einen Studenten „mit ler innhaben."

(Hormayr, Gesch. Wiens, V., 2., S. CLXXIV.)

V.

1385. 23. Juli, Wien. 1.

Herzog Albrecht erklärt, dass er den Klosterfrauen zu S. Nikolaus ihr Haus, Gotteshaus und Capelle um jährliche fünfzig Pfund Pfenn. beim Amte zu Gmunden in zwei Terminen zahlbar, abgekauft habe „zw vnnser gemainen schull, also das geistlich leutt grawes ordens darinn die Heiligschrifft ewigcklich lesen vnd hören sullen nach solcher ordnung, die derselben vnnser schull gesetzt Handuesten vnd brieff laut-

ent . . . . Ob aber geschäch, das die schull geistlicher pfaffaitt in demselben Hauss nicht gehalten wurde, dauor got sey", oder wenn sie an eine andere Stätte verlegt und den Klosterfrauen ihr Haus zurückgegeben würde, so entfalle die Zahlungsverbindlichkeit.

(Archiv der k. k. Stud. Hofcommission.)

2 1396, Wien, Mittwoche vor Pfingsten.

Wilhelm und Albrecht Vettern, Herzoge zu Oesterreich bestätigen obige Stiftung des Hauses in der Singerstrasse unterhalb der deutschen Herren.

(ebendort.)

3. 1458, am 7. Michaels-Tag.

Bestätigung des Erzherzogs Albrecht unter einfacher Berufung auf obige beide Briefe.

(ebendort.)

VI.
Aufzeichnung der ältesten Magister der artistischen Facultät.

1385 — 1389.

Nota nomina promotorum secundum senium facultatis arcium. Primo Reverend. Mgr. Perchtoldus epus. frisingen.

Mgr. Johannes Canonicus ad S. Stephanum.
„ Gerhardus.
„ Cholmanus Cholb.
„ Joh. Ruspach.
„ Stephanus.
„ Petrus.
„ Lampertus.
„ Cholmannus de nova villa.
„ leo.
„ Nicolaus Grueber.
„ Paulus.
„ ludolfus mesterman.
„ Joh. de Bremis.
„ andreas de Hassia.
„ michahel de frankfordia.

Mgr. Hermannus de Treysa.
„ Symon de prucka.
„ mich. de wacia.
„ Joh. Valkchenberch.
„ nicolaus de hospitali.
„ hartlews de marka.
„ verhardus de huyssn.
„ Henricus de Schärdinga.
„ Wisento de neuburga.
„ Otto de Calkeren.
„ Henricus de missia.
„ Chunradus de wdech.
„ Georius de sternberch.
„ Joh. de franconia.
„ Ladislaus de Vngaria.
„ Joh. de wupiva.
„ Rudegerus Romundi.
„ Johanes Valeni. fol. 28. Item XIII. die non. (1385) assumptus fuit pro bacc. ad fac. Arcium Joh. schrof de valle eni.
„ Cristanus.
„ Erhardus pletinger.
„ Joh. Můldorff.
„ Mich. Schrågel.
„ theodricus.
„ wilhelmus de anglia.
„ mich. de austria.
„ nicolaus ergemess de liphoia.
„ Joh. de Birnis.
„ Joh. de Campo liliorum.
„ Petrus Grueber.
„ Benedictus de vngaria.
„ Jàcobus Witecow saxo.
„ Nicolaus de constancia.
„ Martinus de walse.
„ Thomas de cliuis.
„ Seyfridus de septemcastris.

Mgr. Joh. Judicis de greysbach.
„ Nicolaus Hüleue.
„ Conradus de Scheuerstat.
„ Joh. haimueld.

Alle diese sind mit gleicher Schrift und Tinte eingetragen zwischen den acta vom 13. September und 27. Oktob. 1384

An diese reihen sich mit der Randbemerkung: promot 1389, folgende Namen:

Mgr. Joh. werbardi.
„ nicolaus dinkelspuchel.
„ Petrus de Walse.
„ Joh. plebanus de weykerstorff.
„ Jacobus de Wacia.
„ Joh. araw.
„ nicolaus de Agria.
„ Petrus de slesya.
„ Joh. de nova civitate.
„ hync. Ruthlinga.

(Acta artist. fol. 24 — 26)

VII.

Vertheilung der Lehrbücher unter die Magister der artistischen Facultät.

1. 1. Sept. 1390. Item prima die mensis septembris, scilicet in die sancti egidij facta fuit congregacio ad audiendum quemlibet legere volentem et quid legere voluerit. Presentauerunt se magistri infrascripti qui pro tunc obtulerunt se ad regendum, et quilibet eorum expressit librum suum. Primo M. Nicolaus grober qui sumpsit ad legendum loycam hesbri. M. michael de wacia dixit se velle regere et legere physicorum (sc. libros) et metaphysicam. M. nicolaus de honhartzchirchen sumpsit ad legendum Ethicorum. M. gerhardus de hussen veterem artem. M. georgius de sterneberch dixit se velle legere de anima, de generacione, vel meteoris. M. Jo. mulendorff assumpsit parva naturalia. M. Wilh. de anglia methaphysica. M. benedictus de makra alkabicium. M. nicolaus de constancia trac-

tatus petri hispani. M. Jo. haimuelt physicorum. M. thomas de cliuis eciam physicorum. M. Jo. berwardi similiter physicorum. M. nicolaus de nikelspuel veterem artem. M. petrus de treysa eciam sumpsit veterem artem. M. Jo. de Wyenna parva naturalia. M. petrus de sleysia parva loycalia. M. henricus de rutlingen veterem artem. M. petrus de walze parva loycalia. M. Wilhelmus de devantria sumpsit priorum. M. Rutgerus de ruremunda librum de anima

(lib. I. actorum facultatis artium fol. 44, v.)

Item in die s. Egidij fuit congregata Facultas arcium ad 1. Sept. 1431. 2.
distribuendum libros ordinarie legendos et Magistri receperunt libros pro ordinarijs modo subscripto.

M. Joh. de Gmund recepit pro ordinario libros de sensu et sensato, M. Andreas de Waitra libros ethicorum Aristotelis, M. Joh. Geus libros priorum, M. Stephanus de Egenburga libros physicorum, M. Judocus de Hailprunna parva logycalia, M. Paulus Troppauer Musicam Muris, M. Stephanus de Esslinga Donatum minorem, M. Nicolaus de Grecz metheororum, M. Gregorius de Schorndorf elenchorum, M. Symon de Asparn spheram materialem, M. Joh. Stedler de generacione et corrupcione, M. Joh. de Titmaning metheororum, M. Judocus Gartner octavum physicorum, M. Joh. Sachs algorismum de integris, M. Nicolaus de Aulon veterem artem, M. Hertivicus Lampotinger de anima, M. Thomas de Wulderstorff de generacione et corrupcione, M. Cristanus de Hurben tractatus Petri Hyspani, M. Joh. de Dinkelspühel de celo et mundo, M. Joh. de Giengen obligatoria holandrini, M. Paulus de Fraunleuten de anima, M. Laurencius de Obergurck secundam partem Allexandri, M. Lucas de Prunn posteriorum, M. Bertholdus Deisler obligatoria Marsilij, M. Petrus Sendenspinner secundum et tercium tractatum Petri Hyspani, M. Fridericus de Escenbach de anima, M. Erhardus de Gersten libros rethorice Aristotelis, M. Wolfgangus de Knütelfeld de sensu et sensato, M. Cunradus de Bachenstain algorismum de integris, M. Jacobus de Rüdling spheram materialem, M. Joh. de Salfeld spheram materialem, M. Joh. Schlappacher topicorum, M. Georius de Rosenhain parva na-

turalia Aristotelis, M. Joh. de Pfullendorf physicorum, M. Jacobus de Wuldersdorf metaphysicam, M. Joh. Keck arismetricam Bragwardini, M. Jacobus de Prauneck secundum et tercium tractatum Petri Hyspani, M. Petrus de Rauenspurg obligatoria Holandrini, M. Jeronimus de Oetting latitudines formarum, M. Erhardus de Salczburg secundam partem Allexandri, M. Joh. de Puczpach secundum librum grecismi, M. Mich. de Preuidia primam partem Allexandri, M. Paulus de Mellico posteriorum, M. Augustus de Wienna insolubilia Holandrini, M. Erhardus de Wolfach de anima, M. Georius de Walse theoricas planetarum, M. Albertus de Wetes parua naturalia Aristot., M. Joh. Raitelkofer insolubilia Marsilij, M. Mathias de Weiricz elenchorum, M. Wolfgangus de Stain proporciones breues Bragwardini, M. Georius de Herczogenburg elenchorum, M. Leonhardus de Halstat perspectiuam communem, M. Cunradus de Tübing quintum tractatum Petri Hyspani, M. Antonius de Sinthawia computum ecclesiasticum, M. Pangracius de Tresmaur libros posteriorum, M. Joh. de Sindelfing primam partem Allexandri, M. Stephanus de Spanberg secundam partem grecismi, M. Cunradus de Geisenfeld summam Jovis, M. Joh. Jung obligatoria Hollandrini, M. Vlricus Lanckmantel primum librum Euclidis, M. Thomas Weingel summam Jovis, M. Nicolaus de Lautig Donatum breviorem, M. Andreas de Laibaco algorismum de integris, M. Ulricus de Decking terciam partem Allexandri, M. Wernherus de Wila naturalia Alberti, M. Andreas de Berchtoldsdorf libros posteriorum, M. Joh. de Schärding Donatum breviorem, M. Ulricus Sunneberger posteriorum.

(Lib. II. act. fac. art. f. 108. v.)

3. 1528. Prima die Sept. congreg. facultas artium ad libros ordinarie legendos distribuendum. Libros domini Magistri hoc ordine acceperunt:

Decanus (Georg. Hietter) veterem artem, Mag. Marcus Rustinimicus (Bauernfeind) libros duos priores Eneidos Virgilij, M. Georg. Reichart quartum librum Metaphys. Aristot., M. Joh. Juras parva uaturalia, M. Oswaldus Saumer libros elenchorum Aristot., M. Leon. Kishaber psalmos penitentiales,

M. Sebast. Einspar libros Aristot. de anima, M. Joannes Aurifabri parva naturalia, M. Bartolom. Gebel libros phisicorum Aristot., M. Christoph. Hager librum Galeni de valetudine tuenda, M. Joh. Khetzing parvulum philosophiae moralis Aretini, M. Joh. Gasteiner librum Ciceronis de amicitia, M. Thomas Schrofensteiner algorithmum Georgij Peurbachij, M. Leop. Bernhart librum Aristot. de longitudine et brevitate vitae, M. Thomas Vasebang libros peri hermenias Aristotelis.

(Lib. IV. act. fac. art. f. 151.)

VIII.

1395, 26. Aug. Brief der Pariser Universität „universis Christi fidelibus" (und auch der Wiener Universität zugestellt) in Betreff des Schisma unter umständlicher Deduction, dass der beste, schnellste, sicherste und ehrenvollste Weg wäre, wenn beide Päpste abdankten. Aufforderung hiezu mitzuwirken. Ist übrigens in streng scholastischer Form gehalten. Zuerst wird die thesis, d. i. die cessio, gesetzt; dann kommt der Beweis. „Raciones ex quadruplici proficiscuntur origine; ex parte vie ipsius, ex parte cause ipsius, ex parte contendencium et ex parte sancte matris ecclesie. Racio autem sumpta ex parte vie ipsius ex quadruplo iterum fonte manat. Fontes illi quatuor sunt: facilitas vie, securitas, profeccio, et qui illesus seruatur per eandem, honor vtriusque obediencie." Für jeden dieser Sätze wird sodann mit strengster Etiquette, ohne je zwei Schritte in einem zu machen, die major, die minor und die conclusio aufgebaut [1]). 1.

1396, 12. maji. Copia litere responsionis vniuersitatis Wyenn. Die Universität dankt, dass ihre Mutter, die Pariser Universität, sie vor allen andern mit der Zuschrift beehrt, und zwar „per honorabiles doctores et magistros Johannem brevis coxe s. theologie doctorem, Johannem de Austria licenciatum in eadem et Johannem mercatoris, in artibus magistros." Die 2.

1) Das erste dieser beiden Documente ist Original, auf Pergament; auf den leergebliebenen Seiten ist dann die Copie des zweiten Documentes aufgetragen.

Erwiderung geschieht nach drei Distinctionen: „primo, quod via cessionis videtur vna de vijs apcioribus ad terminandum scisma; ceterum, quod via apcior adhuc nobis non occurrit; tercio, quod via cessionis est talis, quod eam meliorem asserens non derogat iuri aut obediencie eius. quem pro papa tenet." Von diesem letzten Satze weitergehend drückt sich dann die Universität in einer Weise aus, dass die Antwort schliesslich ganz ausweichend und nichtssagend wird. Sie glaubt nämlich, eine Uebereilung hiebei würde das Ziel ganz verfehlen, indem ein solches Drängen von Seite jener, „qui sunt de obediencia domini nostri Bonifacij" ihn gerade abgeneigter machen könnte, nachzugeben. Man müsse daher nur bescheiden zureden, „qualiter illustres principes domini nostri duces Austrie se secuturos maturo consilio domino regi Francie et vniuersitati vestre responderunt." Wollte Papst Bonifacius auf diesen Antrag nicht eingehen, oder einen andern Ausweg vorschlagen, so werde man diesen in Berathung ziehen, und auch der Pariser Universität zu gleichem Zwecke mittheilen.

(Univ. Archiv, Lad. XXXVII. 10.)

IX.

Formeln für Gradus-Zeugnisse.

1. Bachalariat. Vniuersis Christi fidelibus et singulis Sancte matris Ecclesie katholice filijs. Nos Johannes Berwart de Vilingen, Magister in Artibus et Baccalarius Sacre Theologie, Decanus ac tota communitas Magistrorum facultatis Artium Studij Wyenn. cum subscriptorum noticia sinceram, vt tenemur, in domino caritatem. Cum iuxta meritorum insignia laus et fama cuiuslibet non sint immerito moderande, indignum et a racionis tramite omnino videbitur extraneum, quod is, qui per vite sue curricula studiorum et virtutum fulcimentis insudaverit, eum, qui ocijs torpendo sibi ipsi inutilis existeret, non deberet in attribuendis honoribus anteire: sane, cum commendabilis noster Studens Vlricus de Pappenheim exhibitor presencium in Vniuersitate Studij Wyennen. predicti longis temporibus doctrinarum frequencijs in Artibus Liberalibus diligenter institerit,

publiceque in Scolis respondendo, et morum ac conversacionum gravitate se pre alijs laude dignum exhibuerit, Nos volentes labores ipsius premijs debitis non frustrari, eundem per rigorem debiti examinis, quo recipiebatur ydoneus, ad gradum Baccalariatus in Artibus vnanimi assensu recepimus, quem idem presidente sibi honorabili viro Magistro Wenczeslao Hart de Wyenna anno domini MCCCC primo sedecima die mensis Maij honorifice et laudabiliter consuetis nostre facultatis sollempnitatibus adhibitis est adeptus. Quare prefatum Vlricum nostrum Baccalarium, filium et amicum dilectum, omnibus et singulis, quibus presentes fuerint exhibite, recommendamus fideliter et rogamus, vt eundem favoribus graciosis, nostrorum serviciorum intuitu, in omnibus prosequantur. Datum Wyenne anno domini M.CCCC primo, die vicesimanona mensis Maij, nostre facultatis sub sigillo.

(Lib. I. act. fac. art. fol. 2.)

Magisterium. 2.

Vniuersis et singulis sancte matris Ecclesie filijs. Nos Thomas Ebendorffer de Haselpach in artibus liberalibus Magister et Baccalarius sacre theologie formatus, Decanus, totaque communitas Magistrorum facultatis Arcium Studij Wyenn. suam in domino salutem ac firmam plenamque noticiam omnium subscriptorum. Ewangelice veritatis eloquio comprobante nemo accendit lucernam, ut eam in abscondito ponat, neque sub modis sed super candelabrum, ut, qui ingrediuntur, lucis videant claritatem. Sane dum vir commendabilis Magister Johannes Merswein de Argentina, vir vtique moribus et conversacione prepollens multifarijsque Artium liberalium sciencijs illustratus in dicto Studio nostre vniversitatis sub baccalariatus gradu multorum actuum frequencijs respondendo, legendo et disputando in Artibus pre ceteris mirifice rutilaret: Nos virtutum ipsius meritis laudum et honoris premijs occurrere cupientes tantamque scientiarum candelam vniversitatis nostre candelabro supraponi desiderantes prefato Magistro Johanni, pro tunc Baccalario, iuxta apostolica indulta pariter et nostre facultatis statuta hostium rigorosi temptaminis et examinis decrevimus aperire, in quibus et se adeo laudabiliter gessit, quod ipsius exposcentibus meritis vnanimi assensu tan-

quam benemeritum ac rigoroso examinis scrutinio approbatum ad apicem magisterij in Artibus ipsum censimus evocare pariter et assumere, vnde et per venerabilem virum Magistrum Petrum Dekinger sacri Juris canonici professorem ac dicte nostre vniuersitatis vicecancellarium cum debitis solempnitatibus presidente sibi honorabili viro Magistro Johanne Fluck de phullendorff anno domini M.CCCCVI, 14. May Kathedram honoris ascendit et solitis facultatis nostre cerimonijs previjs in artibus liberalibus publice incipiens Magistratum in eisdem solempniter est adeptus. In cuius rei celebre testimonium presentes nostre facultatis maiori sigillo duximus communiri. Datum Wienne.

(Lib. I. act. fac. art. fol. 2.)

X.
Zur Geschichte der Herzoge Albrecht IV. und Wilhelm von Oesterreich.

1. 1401, 7. mart., congreg. vniu. ad videndum de congruis modis procedendi vlterius pro stabilicione vniuersitatis et fuit conclusum, quod pro tunc deberet supersederi propter absenciam domini Wilhelmi et Frisingensis, sed post aduentum ducis procedi.

(Lib. I. act. fac. art. f. 95.)

2. 1401, 17. jul.. ut supra, et conclusum, quod debeat supersederi propter nimiam principum occupacionem. (Doch ernannte die Universität aus allen Facultäten einen ständigen Ausschuss „in factis vniuersitatis respicientibus fundacionem ipsius cum pleno posse, si aliqua notabilis difficultas occurreret.“)

(ibidem, f. 96. v.)

3. 1404. Item notandum, quod fuit vna stüra imposita omnibus hominibus wienne existentibus, videlicet, quod quilibet homo sive paruus sive magnus deberet dare vnum grossum. Et collectores istius pecunie volebant id eciam habere a studentibus, super quo facte fuerunt per rectorem plures congregaciones vniuersitatis, quid in hac causa magistri et

ceteri studentes deberent facere. Et conclusum fuit, quod vniuersitas deberet stare in priuilegijs suis et ea defendere quantum posset et quod nihil vellet dare. Et fuerunt deputati aliqui, qui in tuicionem vniuersitatis deberent significare domino duci Wilhelmo et domino Salczpurgensi et magistro curie et magistro ciuium; qui fecerunt hoc, sed nihil profecerunt. Post hoc fuit conclusum, quod vnus nuncius deberet mitti ad dominum ducem Albertum, qui pro tunc fuit in raiza coram znůma et ita factum fuit. Qui statim visa litera vniuersitatis respondit, quod vellet vniuersitati sua priuilegia seruare, ymo pocius augere et non infringere. Attamen ut nos efficacius expediremur, ipse eciam super isto requisiuit consiliarios suos, quibus non placuit, quod supposita vniuersitatis essent supportata (der Steuer überhoben), et sic consilium eius scripsit aliquibus de consilio domini ducis Wilhelmi, quatenus peterent vniuersitatem, ut in hoc casu non arestaret se. Quo scito vniuersitas misit secundum nuncium cum priuilegio rescripto, qui sonat, quod studentes debent esse liberi ab omnibus exaccionibus, et cum alia litera suplicatoria. Et eciam misit vnam literam domino fridrico de walse, qui pro tunc fuit conseruator vniuersitatis. Quibus visis respondit seren. princeps, quod vtique vellet vniuersitati sua priuilegia seruare et augere, et quod nihil debeat dare. Et super hoc scripsit vnam literam vniversitati et vnam domino duci Wilhelmo et vnam eius consilio et quartam magistro ciuium et consulibus, uolens quod vniuersitas subportaretur. Et ita factum fuit. Et nota, quod iuriste dederunt grossos suos, antequam deuenerit ad vniuersitatem, et male.

(ibidem, f. 108.)

1404, 2. nov., congr. vniu. ad dandum deputatos, qui accedant dominos principes hortando, inducendo et informando eos, quod velint se interponere pro vnione ecclesie et laborare pro parte illius. De quo deputati sunt omnes doctores et licenciati theologie et iuris canon. et eciam Mag. Nicolaus de dinkelspühl et decanus, et quod illi (facerent?) exhortacionem theologice et iuridice meliori modo et forma, quibus fieri possit, ymo quod id non solum fieret ad principes nostros, 4.

sed eciam ad prelatos, scil. archiepiscopum Salczpurg, et dominum episcopum patauien., et ad principes uicinos non habentes vniuersitates, et eciam quod vniuersitas exhiberet se nostris principibus velle astare, dare nuncios, cooperari in quantum possit, ut id nephandum scisma tolleretur.

(ibidem, f. 109. v.)

5. 1406, 25. jan., congr. vniu. ad deliberandum super quibusdam concernentibus solucionem stipendij secundum priuilegium vniuersitati nouiter concessum et proposuit dominus rector, quomodo laborando unacum stipendiatis vniuersitatis apud consules principis nichil profecisset, et quomodo in hoc negocio penderet tota conseruacio aut destruccio vniuersitatis. Vnde deliberauit facultas, quod de singulis facultatibus essent aliqui deputandi, qui dicto negocio diligenter operam darent vsque ad finem, accedendo consules principum et ipsosmet principes diligenter sollicitando et quibusdam modis congruis stipendium postulando, secundum quod eis visum fuerit expediens, proponendo scilicet necessitatem vniuersitatis et indigenciam magistrorum. Et idem placuit et alijs facultatibus et concludebatur per dominum rectorem.

6. 1406, 26. mart., congr. vniv., et conclusum, quod deputandi laborarent apud principes pro stipendio.

(ibidem, f. 117. v. et 118.)

7. Judaei. 1406, 1. nov., congr. vniu. ad videndum, quomodo satisfiat domino Marscallo et iudici ciuitatis volentibus visitare habitaciones suppositorum vniuersitatis propter bona iudeorum, et fuit conclusum, quod supposita vniuersitatis deberent reddere, si que recepissent, et expurgare se per iuramentum, ut satisfieret principi. Et dominus rector et aliqui nostrum secum loquebantur magistro camere, quomodo essemus parati nos sic excusare, et petiuimus, quod non fieret sic, quod apud quemlibet studentem fieret inquisitio, neque visitarentur commoda eorum, neque clauderentur, sicut aliqui intendebant; et retulerunt consilio et condeputati fuerunt domino rectori, qui fuerunt presentes ex parte principis Blankenstainus sub Marscallus, Weizzbachus tunc magister hubarum, Inprukker pro tunc vice ducis in consilio ciuitatis; et facta congregacione

omnium suppositorum per iuramentum dominus rector et decani facultatum receperunt iuramenta suppositorum, que non fuerunt subportata. Item die sequenti factum fuit secundum mandatum durius hijs, qui prius non venerunt vel non iurati recesserunt, et venerunt multi et iurauerunt.

(ibidem. f. 120.)

1407, 8. oct., congr. vniu. ad deliberandum de modo agendi exequias duobus illustrissimis principibus domino wylhelmo et domino alberto nouissime defunctis; et conclusum fuit in vniuersitate, quod rector pro tempore anniuersariorum eorum deberet uocare seniores doctores et magistros et ad ecclesiam venire et ibidem offerre, sic tamen quod non fieret aliquod mandatum publicum sub sigillo, sicut consuetum est fieri circa anniuersarios ducis rûdolfi et alberti tercij. 8.

(ibidem, f. 124. v.)

XI.

Háresien betreffend.

(1404 — 1516) [1]).

1404, in die cinerum, congr. facult. theol. propter magistrum petrum de pulka, qui accusauit quendam magistrum in artibus decano facultatis propter quedam, que dixisse debuisset in disputacione de quolibet; et propter absenciam magistrorum nihil conclusum fuit. — Item mag. Nicol. de dinkelsbûhel et mag. petrus de pulka post hoc accusantes quendam augustinensem predicantem ad populum in volgari decano, qui articulos illos proposuit facultati, que ex certis causis accusacionem eorundem non acceptavit neque curauit. 1.

(Lib. I. act. fac. theol. f. 7. v.)

1410, 6. jun., congr. fac. theol. Item tunc decanus — Nicol. de Dinkelspühel — proposuit facultati aliquos articulos falfos aut male sonantes, de quibus sibi tres viri accusati 2.

1) Die Fortsetzung dieser Zusammenstellung, die Zeiten des Lutherthums u. s. f. betreffend, siehe bei Beil. XXXV und LXVIII.

erant, quod eos predicauerunt publice in ambone ad populum. quibus in congregacionem vocatis et comparentibus decanus primo eorum proposuit tres subscriptos articulos, querendo, quid de eis sentiret. Primus articulus: vtrum species sacramentales sint corpus Christi; ipse respondit, quod sic. — Secundus articulus: vtrum corpus Christi sit deus; respondit iterum, quod sic. — Tercius articulus: vtrum in inferno sit aliqua misericordia; respondit, quod non. — Quarto quesiuit decanus, an istos articulos ita predicauerit ad populum, sicut sibi accusatus esset per vnum magnum et doctum virum: respondit, se non esse istius memorem. Finaliter tamen se subiecit omni ordinacioni facultatis circa hoc et media fide promisit ad manus decani, quod reuocaret aut declararet, sicut facultas super hoc secum disponeret.

Isto primo recedente vocatus fuit secundus, qui ad questiones sibi propositas respondendo fatebatur, se in die parasceues predicasse ad populum, quomodo Christus inter flagellacionem, cum ligatus esset manibus, truserit pedibus et multa alia huiusmodi vana, fatua et nullius auctoritatis existencia confitebatur se tunc predicasse de Christi passione; item quod angeli tunc fleuerint, et quod pater in diuinis, si fuisset possibile, tunc fleuisset super passione filij sui. Item fatebatur, se huiusmodi recepisse ex libris theotunicalibus et quibusdam alijs. — Et iste similiter sicut precedens promisit media fide, quod vellet stare ordinacioni facultatis in reuocando. Et sibi tunc fuit iniunctum, quod libros, ex quibus collegit, et cedulas suas presentaret decano facultatis.

Tertius predicavit, quomodo Christus ascenderit secundum diuinitatem et non secundum humanitatem, et iste similiter obtulit se ad standum ordinacioni facultatis.

(ibidem, f. 13.)

3. Huss. 1410, sine die. Item exposuit decanus tres flor. pro nuntio, qui mittebatur ad archiepiscopum Pragensem in facto magistri Jeronimi.

(ibidem, f. 14.)

4. 1413, 8. mart. Delati fuerunt tres facultati, quod incaute predicassent, qui promiserunt in manus decani, quod stare

vellent ordinacioni facultatis. Et commisit facultas examinacionem articulorum venerab. magistro Bertholdo ord. Aug. et decano (M. Petro de Pulka), qui decreuerunt, quod in dedicacione capelle collegij s. Bernhardi se de articulis sibi impositis declarare deberent. (Als einer aus ihnen, Simon, Achter bei S. Stefan, sich weigerte, beschloss die Facultät: quod Mag. Lampertus et decanus vnacum Mag. Nicolao de Dinkelspühel deberent eum denunciare domino preposito, et si dominus prepositus ordinaret, ut se oportune declararet, haberent denunciare domino patauiensi aut eius officiali, tanquam iudici ordinario.)

(ibidem, f. 17.)

1419, 5. maji. Item predicator quidam ecclesie patauine delatus fuit facultati super quibusdam articulis erroneis per eundem predicatis. De quo conclusum fuit, quod Mag. Henr. Kiczpühel eiusdem ecclesie decanus super illo informari deberet eiusque consilium requiri. Qui suo vicario scripsit, ut ipsum super datis articulis requireret et si eosdem fateretur, ad reuocandum manuteneret. — Item super quibusdam articulis erroneis in scola iuristarum per quosdam baccalariandos propositis conclusum fuit, quod decanus et venerab. Mag. petrus de pulka deberent facultati loqui de hoc; quod tamen minime fecerunt timentes, se modicum aut nihil proficere posse. 5.

(ibidem, f. 22.)

1419, 10. jun. Item pro tunc propositum fuit, qualiter dominus Franciscus octonarius dixisset in quodam conuiuio, qualiter doctores hic predicarent hereses; et illud facultas grauiter ferebat et deduxit hoc ad dominum prepositum, qui dixit, se de hoc velle satisfacere facultati et magistris. 6.

(ibidem, f. 23. v.)

Aberglauben in Judenburg.

1419, 17. oct., congreg. facult. theol. Item pro tunc motum fuit, qualiter in Judenburga Salczpurgensis diocesis venerarentur 24 seniores, de quibus fit mencio Makk. 4., tanquam speciales sancti a ceto ceterorum sanctorum apostolorum, martirum, confessorum, virginum, patriarcharum et prophetarum distincti, quodque secundum estimacionem ibidem existencium honorarentur tanquam speciales consiliarij domini 7.

dei, qui omni quarta anni consederent et consiliarentur cum deo, quid futurum esset hominibus pro eadem quarta. Et quia hec sunt erronea, nec conformia scriptis sanctorum, conclusum fuit, quod informacio de veritate sancta et reprobacione predictorum per Mag. Nycolaum Dünkelspühel conscripta deberet mitti domino archidiacono et plebano loci, quibus eciam per facultatem super hoc specialiter esset scribendum, quodque Mag. Petrus de Pulka deberet concipere literas.

(ibidem, f. 23. v.)

8. Huss. 1420, 1. maji, congreg. vniu. ad cogitandum, quid deceat vniuersati facere ex parte Hussitarum nunc crescente, et placuit, quod fieret stacio per vniuersitatem pro sedacione istius negocij et extirpacione istius male secte.

(Lib. II. act. fac. art. f. 36.)

9. Huss. 1421, in die s. laurencij, congreg. vniu. ad deliberandum iuxta desiderium domini nostri domini alberti ducis austrie et ad prouidendum de racionabilibus cautelis et remedijs contra perfidiam hussitice heresis, ne in subiectum sibi populum diffundatur. Et fuit desiderium domini principis, ut omnia supposita iurarent secundum certam formam tunc in vniuersitate lectam. Et vniuersitas conclusit, quod feria secunda deberent fieri ista iuramenta et quod circa ianuas aule starent aliqui recipientes iuramenta.

(ibidem. f. 42. v.)

10. Huss. 1426, in crastino circumcisionis, congreg. uniu. Supplicauit vnus magister Pragensis, quatenus ad respondendum ad facultatem admitteretur. Et quia nonnulli graduati eiusdem vniuersitatis et specialiter bohemi de hussitarum secta fuerunt suspecti, ideo admissus non fuit, quoadusque qualitas persone constaret.

(ibidem, f. 76.)

11. Huss. 1434, dominica secunda post pentec., congreg. uniu. ad prouidendum ambasiatori. Quia habita fuit victoria magna contra huzzitas, fuit articulus secundus ad continuandum staciones pro futuro; et eciam quia dicebatur de exitu principis contra infideles, conclusum est, quod post exitum principis continuentur.

(ibidem, f. 120. v.)

1420, 3. feria ante natiu. Christi in presencia Mag. Johannis Gmunden in ambone publice dominus Symon satisfecit, secundum quod sibi per facultatem erat datum in scriptis. Predicauerat, quod s. Paulus non peccauit persequendo ecclesiam Christi. 12.

(Lib. I. act. fac. theol. f. 24. v.)

1431, 14. apr. Item tunc propositum est in facultate (theo'.), quomodo quidam de Christo dixisset, quod fuisset fatuus in terra, et quomodo adhuc, si in terra esset, diutius esset crucifigendus. De illo fuit commissum decano, ut inquireret de probacionibus legittimis 13.

(ibidem, f. 37. v.)

1439, 17. apr., congreg. fac. theol. Item frater Johannes prior predicatorum Wyenn. fuit pro tunc delatus super incauta predicacione quorundam articulorum, de quibus posterius videndum erit propter instantem ipsorum dedicacionem. 14.

(ibidem, f. 44. v.)

1441, 5. apr. Facultas theol. Leonardo Magistro chori s. Stef. Vienn., qui in ambone contra Mendicantes dogmatis saverat, palinodiam injungit infra novem dies. 15.

(Chmel, Mat. z. öst. Gesch. I., S. 63.)

1444, in profesto s. Ambrosij, congreg. fac. theol. in[1] 16.
causa cuiusdam predicationis incautae per quendam de ordine

---

1) Der bekannte Augustiner-Conventuale P. Xystus Schier hat von den drei ersten Decanats-Büchern (libri actorum) der theologischen Facultät Abschriften verfasst, welche uns zu Gebote standen. Ebenso ward uns das Original des ersten Buches zur Verfügung gestellt, woraus wir uns dann überzeugen konnten, dass Schier mit Sachkenntniss und Verlässlichkeit copirt hat. Nur hat er die alte Orthographie in die zu seiner Zeit übliche Schreibweise transponirt, daher unterscheidet sich auch die Schreibart unserer nachfolgenden aus dem II. und III. Buche entnommenen Notizen von der vorhergehenden. Auch müssen wir in Betreff der Citation Folgendes bemerken: Die drei von Schier copirten Decanatsbücher wurden bei der Facultät in einen Band gebunden und von aussen mit I bezeichnet; daran reihen sich dann die vier folgenden Decanatsbücher mit II, III, IV, V. Weil dieselben jedoch in ihrem Inhalte sich stets nach der ursprünglichen Reihenfolge berufen, so behielten auch wir dieselbe bei. Was daher bei der Facultät als das II. Buch figurirt, ist bei uns das IV. und so weiter fort bis zum V., resp. VII. Buche.

minorum. Primus articulus fuit, quod, quid homo bona intentione faceret, peccatum non esset, ut: si quem interfecisset. Secundus, quod in statu innocentiae mulieres fuissent virgines in partu et post partum, sicut virgo Maria. Tertius, si quis mortaliter peccat et non confessus est, tunc nec jejunium, nec alia bona opera utilia homini. — Placuit facultati, quod ad totam facultatem idem frater vocaretur et supra contra eum propositis audiretur.

(Lib. II. act. fac. theol. f. 30.)

17. 1451. Item feria tertia post Laetare facta est congregatio Magistrorum super certis articulis, qui dicebantur praedicati per fratrem Hainricum praedicatorem fratrum Heremitarum (i. e. Augustini): primus, quod exercentes actum conjugalem tempore observantiarum et in dominicis diebus faciunt contra praeceptum. — Item, quod non sint tres Magistri in Universitate, qui sciant praedicare. — Item, quod caritas sit pulchrum quid, et de ea multa leguntur inferius in scholis, nescio, si observent eandem.

Et quia predictus frater negavit omnia et ad observantiam facultatis et honorem Universitatis se dixit obligatum tanquam membrum sibi alias juramento adstrictum; ideo placuit facultati, quod in omnibus praemissis se in proximo declararet apud populum commotum ab praemissa.

(ibidem, f. 36.)

18. 1484, 20. die Aprilis in congregatione facultatis movit Decanus, quod quidem frater de ordine Mendicantium venit ad eum et dixit, quod ex obligatione statutorum Theol. deferret quendam octonarium, qui praedicasset in materia confessionis contra privilegium Mendicantium et de electione sepulturae, et fuerunt ambae partes auditae per facultatem: et pluribus deliberationibus habitis finaliter Facultas assumpsit modum per Officialem oblatum, salvo tamen privilegio facultatis.

(ibidem. f. 66. v.)

19. 1486, 4. Febr., congreg. fac. theol. Es habe am 15. Jänner 1486 Pater Paulus de Moravia, ord. s. Francisci de observ., mit Zustimmung des Bischofs Andreas von Nikopolis (haereticae pravitatis inquisitoris), aus einem in Schrift heraus-

gegebenen Buche des Doctors der Med., Georgius ex Cilia, presb. dioc. Aquileg., einige anstössige Stellen vorgewiesen. Dieselben habe man sich vorlegen lassen und darin gefunden; „quedam incaute posita, scandalosa, a doctoribus et doctis minime recepta, quin ymo omnium doctorum Catholicorum doctrine aduersa, heresim ab Ecclesia reprobatam innouancia, pessime sonancia, piarum aurium quam plurimum offensiua, a veritate theoloica et moribus vere fidei deuiancia, indigesta, a diuino seruicio retrahencia, habenas vitiorum laxancia, criminibus occasiones prestancia, consuetudines prauas excusancia, ad leuitates ineptas inducencia. Propter que eosdem libellos per presentes auctoritate apostolica suffulti iudicamus et declaramus repudiandos, exterminandos, condemnandos, annullandos et ab omnibus pie et catholice sencientibus euitandos . . . . . Lecta, lata et in scriptis promulgata fuit premissa sentencia per venerab. et egreg. patrem dominum Crisostomum in theol. doctorem, vicarium generalem conuentuum reformatorum in Austria ordinis predic., ac facultatis theol. tunc decanum nec non heretice prauitatis inquisitorem."

(Univ. Arch. Lad. XXXIX., 34.)

1493, 24. jan. Briccius Preposst von Cilly, Canonicus und Cantor bei S. Stefan, Vicecanzler der Universität und Decan der theolog. Facultät, und die übrigen Doctoren der Theologie nehmen den Widerruf des Doctors Joh. Kaltenmarkter über einige von ihm behauptete Irrlehren entgegen. Es wird darin gesagt: ein Religiose des Augustiner-Ordens habe als Courier (cursor) am 4. August 1492 folgendes päpstliche Breve überbracht: „Innocentius VIII. etc. dilectis filijs decano et magistris facultatis theol. vniu. Wienn.; in Betref der vom Professor Joh. Kaltenmarkter öffentlich in der Schule vorgetragenen propositiones et conclusiones partim heresim sapientes, partim erroneas et partim scandalosas habe die Facultät ganz recht gehandelt. Sie solle ihn also verhalten, die von den Cardinälen Oliverius s. Sabinae in Neapel und Georg von Lissabon, als aufgestellten Richtern, verworfenen Sätze öffentlich zu widerrufen, eine allfällige Weigerung aber an- 20.

zeigen. dat. Romae, 1492, 30. Junii." — Folgt nun der Urtheilsspruch dieser zwei Richter gegen Kaltenmarkter in extenso, dd. Romae apud s. Laurentium in lucina, 1492, 10. Maji, dahin lautend: dass, da Kaltenmarkter auf ihre Vorforderung sich gestellt und Widerruf geleistet habe, sie sich darauf beschränken, ihn auf ein Jahr von aller Lehre zu suspendiren und ihm öffentlichen Widerruf auch in den Schulen aufzuerlegen, im Uebrigen aber ihn wieder in der Schooss der Kirche aufnehmen und jede weitere macula von ihm tilgen. — In Folge dessen habe Kaltenmarkter nun wirklich am 23. October 1492 in scholis Juristarum von der Katheder herab in Gegenwart des Rectors, Mag. Friedrich Gresel. art. et med. doctoris, der Doctoren und Licentiaten aller Facultäten und vieler Anderer, Weltlicher und Religiosen, den schon in Rom geleisteten Widerruf laut abgelesen. Inhalt desselben: 1. „Juro, me corde credere et profiteor, quod romanus pontifex potest dare licentiam parochianis, ut alteri quam sacerdoti curato libere confiteantur, ita quod taliter confessi non tenentur, eadem peccata suo proprio sacerdoti curato semel in anno reconfiteri. 2. Item abnego et reuoco illas propositiones indistincte positas, videlicet quod concilium est supra papam; item quod papa non potest reuocare per concilium generale conclusum. 3. Item dico, quod omnes et singule proposiciones, in quibus derogatur priuilegijs concessis fratribus mendicantibus a sede apostolica in iniuriam esse dicte sedis, sicut quod procuracio dictorum priuilegiorum inferit fratres predictos peccato iniurie, inobediencie, auaricie et superbie, dico falsas et erroneas et sacre doctrine contrarias; ita quod omnes et singulas proposiciones, quas tunc legi, que quocunque modo uidentur inferre, quod confessi fratribus predictis teneantur eadem peccata iterum reconfiteri proprio sacerdoti, tanquam erroneas, falsas et ecclesie determinacioni contrarias reuoco et abiuro ac illas in publicis scolis legisse me penitet."

Ueber diesen Act stelle nun die Facultät über Verlangen des Bruders Ulrich Zehentner, Prediger Ordens, eine öffentliche Urkunde aus.

(ibidem, Lad. XXXVII. 14.)

1506, feria tertia immediate sequente festum pentecostes congregata fuit Facultas theol. ad audiendum et annunciandum quendam cooperatorem ad s. Michaelem nomine Johannes, qui multa varia scandala praedicavit publice coram populo . . . . sed revocavit. 21.

(Lib. II. act. fac. theol. f. 96. v.)

1510, in festo conversionis Pauli, in congregatione facultatis fuit conclusum, quod Dr. Wolfgangus Sack, plebanus ad s. Michaelem, non deberet interesse in consortio dominorum doctorum de facultate theologica et quod nullus velit sibi consedere propter suspicionem, quam ipse consecutus esset, nisi se prius ipse purgaverit purgatione canonica, quia scivit, suos cooperatores contra privilegia apostolica laborasse et perfidiam haereticam sensisse et scienter eis communicavit, nec eos monuit nec corripuit; et quia infamatus per graves viros et personas in articulis contra fidem Christianam. (wurde später wieder aufgenommen.) 22.

(Lib. III. act. fac. theol. f. 4. v.)

1510, feria sexta ante Laetare fuit congregatio facta ex parte cujusdam sacerdotis excommunicati. Et tunc fuit denunciatum eidem, ut intraret ad carcerem propter enormitatem delicti, quoniam injiciebat violentas manus in decanum facultatis theol. in conclavi domus, quem telo volebat confodere, quod etiam idem sacerdos non negavit et propterea sequenti die intravit in carceres et mansit ibi usque ad tertiam feriam post Laetare. 23.

Item feria tertia post Laetare idem sacerdos (Johannes Leythmen) emissus fuit de carceribus et ab excommunicatione absolutus.

(ibidem, f. 5.)

1510, feria quinta ante festum Tiburtii fuit habita congregatio et fuit conclusum, quod Decanus deberet instituere processum contra Philippum Doctorem Turrianum ad s. Spiritum [1]) occasione plurimorum scandalorum; et etiam contra Dr. Turrianus. 24.

1) In die Universitäts-Matrikel ward er 1502 eingetragen: „Dominus Philippus Torrianus ex Patauia, Commendator s. spiritus extra portam Guarautanorum, Wienne, artium mag., sacre theol. baccal., dicti ordinis Visitator generalis.“ Späterer Beisatz: „renuntiauit priuilegijs Uniuersitatis 16. Junij 1510.“

quosdam fratres de ordine s. Bernardini, quorum unus praedicavit ad s. Petrum in haec verba: quod sacerdotes in ecclesia non ostendunt veras reliquias, sed loco reliquiarum imponunt ossa equorum et sic decipiunt homines; alter, Teobaldus fuit, ad s. Laurentium dixit, quod quilibet sacerdos Viennae habeat vnum equum, in quo equitat ad infernum.

1510, 12. Aprilis, facultas cordi acceperat damnosas insultationes tum ex parte indulgentiarum, tum vero aliorum gestorum domini doctoris Philippi Turriani commendatoris domus s. Spiritus hic in Vienna, quibus omnibus non mediocriter populus Viennensis scandalizabatur; decrevit facultas, citandum eundem Turrianum per Sindicum publicum facultatis ad diem tertium, ut respondeat articulis contra eundem per Sindicum objiciendis. (Turrianus erschien auf diesen Vorruf nicht, später erschien er zwar, excipirte aber die Jurisdiction der Facultät, indem er vermöge seiner Stellung und durch eigene päpstliche Bullen dagegen geschützt sei. Als die Facultät dennoch im Processe fortfuhr, wendete er sich an den Abt zu den Schotten, als conservator domus s. Spiritus. Dieser übernahm auch seine Vertretung und suchte die Facultät zu begütigen, zum letztenmale am 13. October 1510. Weiteres kommt über diese Sache nicht mehr vor.)

(ibidem, f. 5. v. et seq.)

25. 1511, die tertia Junii fuit congregatio facultatis ob quaedam carmina affixa publice de Spiritu sancto non bene sentientia, quorum auctor quidam juvenis, cui Cristoforus nomen fuerat, extitit. Visum est doctoribus, ut juvenis is a vicedecano vocaretur et verbis acribus argueretur, quod est actum.

(ibidem, f. 10.)

26 K. Celtes 1514, in festo s. Matthaei ap. et ev. in congregatione facultatis Decanus proposuit, qualiter superiori tempore motum fuisset de libellis seu libris odarum quarundam Conradi Celtis poëtae laureati, in quibus, ut dicebatur, nonnulla continerentur scandalosa, erronea, piarum aurium offensiva, fidei Christianae et ecclesiae Catholicae contraria. Quibus auditis placuit facultati, quatenus decanus Leonardum et Lucam Atlantse fratres bibliopolas vocaret inquirendo, qua ex causa et quorum intercessione

et instantia praefatos libellos ad imprimendum dedissent .... Dicti librorum venditores retulerunt, se dictos libros ex libraria facultatis Artium per manus M. Thomae Resch percepisse, neque aliter exstimarent, quin dicti libelluli prius sufficienter per certos doctos et peritos viros essent examinati et correcti.

In die s. Ruperti in congregatione facultatis tractabatur iterum negotium occasione librorum odarum Conradi Celtis et post varias hinc inde consultationes eligebantur duo doctores seniores, qui nomine facultatis saepe memoratos libellos diligenter et accurate in singulis passibus percurrerent et examinarent cum relatione ad facultatem. Electi erant M. Joh. Trapp et M. Joh. de Camerino.

In die s. Cholomanni facultate congregata proponebatur, qualis ulterior processus instituendus foret occasione odarum Conradi Celtis, in quibus, ut pro tunc deducebatur, nonnulla scandalosa, impia, erronea et haeresim sapientia reperirentur; et placuit, quatenus decanus vocaret M. Thomam Resch, ad cujus instantiam praenominati libelli fuissent impressi et super eisdem audiretur.

Die 20. Novembris in praesentia domini doctoris Joh. Camertis positus est, ad verbum venerab. vir M. Thomas Resch ratione odarum Celtis ad explorandum mentem impressionis illarum; ubi idem Magister aperte fatebatur, nunquam sibi animi fuisse, velle se reddere auctorem seu fautorem illorum, quae errorem vel offensam aurium viderentur continere, et quod odae Celtis per peritos conspectores tanquam licitae minus suspectae de fide impressioni commendatae essent ad modum poëtarum, et posito non concesso, quod dictus Celtes aliqua obliqua posuisset, tamen castigatorium erratorum confecisset. Subjunxit tamen Mag. Thomas velle curare de honesta emenda conspectis odis, si qua fieri posset, citra executorum dicti Celtis infamiam.

(ibidem, f. 16. v. et seq.)

1515, in die s. Matthei facultas citavit quendam M. Albertum praedicatorem ad Scotos, quoniam nonnulla piarum aurium offensiva contra Abbatem et fratres praedicasse dicitur. Eapropter Abbas et conventus facultatem rogaverant, ut talis 27.

ad facultatem talium inquisitricem suo nomine citaretur; negotium autem in eadem congregatione amicabiliter compositum est.

(ibidem, f. 20.)

28. 1516, 26. Maji congregata est theol. facultas ratione cujusdam instrumenti, quo homines superstitiosi auxilio daemonum thesauros fodere solent, quod vulgus coelum vocat, dictumque instrumentum per Magn. dom. Rectorem u. j. doctorem Victorem Gamp examinandum oblatum est. Quo diligenter viso et auscultato concluserunt Doctores concordi voto, quod dictum instrumentum nec auctori nec consistorio sit restituendum, attento quod facultas ut inquisitrix de saepe dicto instrumento et ejus autore inquirere habeat et quod, si in publico reponeretur, futuris temporibus multa pericula et mala inde accidere possent. Conclusit insuper, quod per Decanum et certos, quos ad manus habere poterit, autor instrumenti citetur et contra eum inquisitio debita instituatur.

(ibidem, f. 22.)

XII.

1. 1405, 4. Juli, Wien.

Herzog Wilhelm widmet der Universität jährliche 800 Pfund Pfenn. aus der Maut Ips zahlbar.

Wir Wilhalm Von gotes gnaden Hertzog ze Oesterreich ze Steyr ze Kernden vnd ze Krain Herre auf der Windischenmarch vnd ze Portenaw Graue ze Hapspurg ze Tyrol ze Phyrd vnd ze Kyburg Marggraue ze Burgaw vnd Lantgraue in Elsazzen Bechennen für Vns Vnd den Hochgeborn Fürsten Vnsern lieben Vettern Hertzog Albrechten der noch zu seinen beschaiden Jaren nicht kommen ist Vnd des Gerhab wir sein, Vnd fur all Vns baider Erben vnd nachkomen Vnd tun kunt offenleich allen Kristigelaubigen gegenwürttigen vnd kumftigen die disen brief sehen oder hören lesen nu vnd hinnach ewikleich. Als weilent der Hochgeborn Fürste Hertzog Albrecht Hertzog vnd herre der obgenant vnser Furstentumen vnd

Landen vnser Herre vnd Vetter säliger gedechtnuzze vor ettleichen zeiten ze lobe des Almechtigen gotes Vnd durch krefftung vnd sterkung kristenleichs gelaubens mit willen vnd bestettung weilent vnser heiligen Vetter säliger gedechtnuzze Pabst Vrbans des fumften vnd Pabst Vrbans des Sechsten die offen Schuel der Heiligen geschrifft in Gaistlichen vnd Kayserlichen Rechten in Ertzeney und in den Siben Künsten hie ze Wienn hat erhebt vnd gesafft nach Låwt der Bullen vnd brief die darüber gegeben sind. Haben wir angesehen die Götleich begirde desselben vnsers lieben Herren vnd Vetters säligen vnd auch das von derselben löbleichen Safft Im vnd allen andern vnsern vordern säligen vnd auch vnsselben vnd vnsern nachkomen ewiger lon von got vnd allen vnsern Landen vnd leutten eer vnd frumen kömen mügen vnd werden als wir hoffen vnd haben darumb vnd auch nach ernstleichem haizzen vnd lestem geschäfft vnsers vorgenanten Herren vnd Vetters säligen mit guter Vorbetrachtung vnd zeitigem Rate vnser vnd vnserr furstentum Preleten Ambtherren Dienstherren vnd Reten mit aller der ordenung vnd Krafft die von gesetzte Gaistleicher vnd Weltleicher Rechten in dhain weis darzu gehörent Vnd so das Ymmer beste krafft gehaben mag die obgenanten hochwirdigen Schul gewidmet Vnd darzu gegeben in gab ainer vnwiderrufleichen gabe, Widmen vnd geben auch wissentleich krafft des gegenwirrttigen briefs vnwiderrufleich Acht Hundert phunt phening Wienner Müntze ewigs gelts die wir wissentleich auszaigen vnd schaffen auf vnser vnd vnsers fürstentums Mautt ze Ibs in Oesterreich, Also Wenne wir oder vnser Erben vnd nachkomen Hertzogen vnd Herren zu Oesterreich selber oder vnser Amptleutt an Vnser stat nu fürbazz ye zu den zeiten alsoft das zeschulden kümpt dieselben Mautt ze bestand hinlazzen oder ze getrewr hant emphelhen, mit dem oder den wellen vnd sullen wir vor schaffen vnd auftragen das er oder die ee, dann Si sich derselben Mautt vnderwindent, den Maistern der egenant Schul oder Irem gewissen Anwalt versicher vnd gut mache in der mazze das Sy wol bewart sein, das all die zeit vnd Sy die Mautt Innhabent an Ir selbs

kösten vnd mue, dieselben Acht Hundert phunt phening Wienner Müntze den offgenant Maistern vnd an Irer stat Irem gewissem Anwalt der darzu gesetzet wirdet als hinnach geschriben steet alle Jare vor allen andern Dingen auf alle geschicht vnd allen abtzug waigrung abred vnd verziehen raiche, vnd antwurtte her gen Wienn in die Stat zu den vier Quatembern das wirdet auf ygleich Quatember zway Hundert phunt phening an alles geuerde. Were aber das an den Achthundert phunden icht vbrig wurde von abwesung der Maistern die nicht lesen, das sullen die Maister mit ainer gewissen nyderlegen das dauon der Schul Heuser die wir dartzu gewidmet haben gepessert vnd gepawt werden, wann des Durfft geschicht oder das aber dasselb gelt der Schul zenutz angelegt werde nach Rat vnd wissen vnser oder vnserr Ambtleutt die wir dartzu schaffen. Was aber die Mautt Jerleich mer tragtt den die egenant Summe Achthundert phunt phening das sol vns vnd vnsern Erben geuallen. Also das die Schul Vnd Maister nichts darnach haben zusprechen. Ob aber geschäch, daz dhains Jares in kunftigen zeiten solcher abgang an derselben vnser Mautt wurde, daz die Summe Achthundert phunt ains Jares nicht vollen dauon geuiel alzoft das geschäch alzoft sullen wir oder vnser Erben denselben abgang ye von Vnsern nutzen anderswa erstatten Vnd ausrichten an alle widerred vnd vertziehen vngeuerleich. Auch behalten wir vns vnd vnsern Erben nemleich vor daz Wir dieselben Summe Jerleicher gült vnd nütz der Schul anderswa auszaigen vnd ausrichten mugen Wenne Wir wellen vnd mugen an solchen gulten vnd nutzen, die der Schul als gewizze sein, als auf der egenant Mautt vnd damit die Schul wol bewart vnd versorget sey vnd wir mügen auch das tun miteinander oder zeaintzigen Also wieuil wir In solcher gewisser gült vnd nützen ye anderswa ausrichten alzuil sol vns denn ye an vnser egenant Mautt wider ledig sein vngeuerleich. Auch süllen dieselben Achthundert phunt was der zu ygleicher Quatember geuellet Vnder die Maister der heiligen Schrift Gaistleicher vnd Wertleicher Rechten in der Artzeney vnd in den Siben Künsten obgenant die dann gegenwurttikleich Lesen

vnd arbaiten getailt werden nach Rat vnd vnderweisung der die Wir vnd die Schul dartzu orden Vnd setzen. Auch sullen auf das mynnist zwen Lector in der Heiligen Schrift die Laybriester sein in Vnserm Collegi stetikleich wonen vnd dem vorsein vnd sich vnd das Collegi mitsambt den Maistern dar Inne in güter vnd erberr ordnung halten Vnd die auch in der egenant Vnserr Schul ordenleich vnd emptzikleich lesen. Wir haben auch wissentleich Vnd mitnamen Vns Vnserm lieben Vettern, Vnd Erben gantzen vnd vollen gewalt vorbehabt die vorgeschriben Maister der heiligen Schrift vnd die Lerär geschribner Rechten vnd die Maister in Artzeney selber aufzunemen vnd zuerwelen welich wir wellen. Aber die zwelf Artisten Vnsers Collegi aufzenemen vnd ze welen geben wir gewalt den obgenant Maistern miteinander desselben vnsers Collegi Doch also daz die derselben zwelf Maister Sechs welen nur von vnsern landen ob man Sy gehaben mag Vnd die andern Sechs von vnsern oder andern landen. In solcher mazze Wenn derselben zwelf Maister ains stat ledig wirdt oder mer So sullen die egenant Maister der heiligen Schrift vnsers Collegi vnd die andern Maister der Siben künst, desselben Collegi bey Irem Ayde an des oder an der abgangen stat Welen ainen andern oder ander der oder die in kunsten, vnd in frümkait des wirdig sein, vnd die pesten die Sy dartzu wissen vnd gehaben mügen zu er vnd frumen der Schul gemainkleich angeuerde. Vnd Wen Sy also dartzu welen der sol aufgenomen werden angeuerde. Auch sullen die zwelf Maister der Sibenkunst in dem obgenant vnserm Collegi stetikleich wonen vnd auch in derselben vnser Schul empzikleich dieselben kunst lesen. Es sullen auch die vorgeschriben Maister vnd larer die gesoldet sein ainen erbern man der In dartzu fügleich welen vnd nemen. Vnd mügen auch den verchern vnd ainen andern an sein stat nemen Wenne vnd alzoft es notdurfft wirdet der den obgenant Maistern vnd Lerären gelob die obgenant Summ phening alltzeit als oben geschriben ist zeueffen vnd inzebringen vnd die den Maistern vnd lerären wider auszetailen und auszegeben getrewleich vnd fürderleich wie das ainem yegleichen dann gepurdet an alles geuerde

nach der obgeschriben ordnung vnd nach wissen der die Wir vnd die Schul dartzu schaffen. Auch wellen vnd setzen wir ewikleich zehalten Wenne geschiecht daz derselben Maister oder Lerär ainer an Welherlay obgenant künsten, das ist in andern sachen denn in der Schul gemainkleich oder in vnserrselbs wissenleicher notdurfft vnd dienste aus ist von der Schul oder aber sust an redleich sach nicht liset in der kunst dartzu er geordent ist daz dem seins gelts alzuil als Im auf die zeit vnd er aus ist oder also nicht läs gepürt abgezogen werde vnd nicht geuall Sunder daz das auch zu pessrung der Schulheuser oder ander notdurfft als vorgeschriben steet mit ainer gewissen nydergelegt werde. Wir haben Vns auch nemlich vorbehalten alle die Recht vnd gewält, die ain yeder vnser Probst ze Wienne als ain Canzler der Schul hat, oder haben mag in dhain weis nach lautt der Pebstleichen bestettbrief die derselben vnser Schul daruber gegeben sind, Zue der obgeschriben gabe vnd widmung vnser Schul ewikleich stett zehaben. Binden wir mit krafft ditz gegenwürttigen briefs vnsselber Vnd den egenant vnsern Vettern vnd all vnser Erben vnd nachkomen ewikleich Vnd bitten auch die mit gantzer begirde daz Sy durch lieb des Almächtigen gotes dieselb vnser Voruerdern vnd vnser gab ewikleich also stett haben vnd auch vestikleich beschirmen, durch daz Sy mitsambt uns von dem Almechtigen got ewigen lon Emphahen. Wann ob dauor got sey dhain vnser nachkomen das in dhain weis hinnach widertribe des schuld wolten wir genzleich vnentgolten sein. Mit Vrkund ditzs briefs, Versigelten mit Vnsern grossen furstleichen angehangen Insigel. Der geben ist ze Wienn an Sand Vlreichs tag. Nach kristi gepurde Viertzehenhundert Jare darnach in dem fümften Jare.

(Orig. im Arch. der k. k. Studien-Hofcommission. Das Siegel weggeschnitten.)

2. 1414, 21. December, Wien.

a) Ueber eine vorgekommene Klage, dass die Magister im Collegium ducale den Jacob von Villingen auf einen erledigten Platz gewählt, da es doch einen Inländer getroffen hätte und Mag. Peter von Pirchenwart würdig

dafür gewesen wäre, entscheidet Herzog Albrecht, dass es bei der Wahl zwar bleibe, dass aber die nächsten zwei Plätze an Inländer, darunter an Mag. Peter, zu vergeben seien.

b) Von den sechs Plätzen, welche nach dem Widmungsbriefe vom 4. Juli 1405 an Inländer zu fallen haben, sollen drei an Männer aus Oesterreich unter oder ob der Enns, und drei an Männer aus der Vettern Landen gegeben werden.

(Alte Abschrift im Arch. der k. k. Studien-Hofcommission.)

XIII.

1406, 10. dec., dat. Romae.

Gregorius papa XII. universitati notificat, se ad papatum ante undecim dies electum esse, ideoque requirit, ut universitas ipsius electioni subscribat. (Mit einem inserirten Briefe an seinen Gegner, Peter de Luna, „quem nonnulle gentes in hoc miserabili scismate Benedictum XIII. appellant.")

de Curia. — A. Petra.

(Univ. Archiv, Lad. XLI, 47.)

XIV.

Concilium zu Pisa.

1408, dd. in castro Liburnii, 16. Julii. 1.

Die in Pisa versammelten Cardinäle schreiben unter sehr starken Ausfällen gegen Gregor XII. auf den 25. März 1409 ein Concilium aus. Die Universität solle daher „aliquos de valencioribus Magistris et Doctoribus Vniuersitatis sciencia prepollentes Deumque timentes . . . quorum consilio bene vti valeamus", nach Pisa schicken und die Fürsten und Prälaten gleichfalls zum Besuche des Concils anspornen.

Sub trium priorum nostrorum sigillis.

(Orig. im Univ. Arch. Lad. XLI. n. 19; die Siegel weggeschnitten.)

1408, 9. et 11. Oct. congregacio vniuersitatis ad audiendum legacionem Collegij dominorum Cardinalium per certum 2.

eorum Ambasiatorem eidem proponendam. Fuit namque ven. dominus Joh. abzyhier arcium et iuris canonici professor per cardinales missus ad conuocandum dominos principes austrie vnacum clero dominiorum suorum, similiter quoque et vniuersitatem ad concilium generale.

(Lib. I. act. fac. art. fol. 130.)

3. 1408. Die Universität schickt in obiger Angelegenheit den Mag. Joh. Berwart an den Erzbischof von Salzburg und den Bischof von Passau und gibt ihm ein Reisegeld von 30 Goldgulden, wozu die theol. und jur. Facultät je 7 fl., die medicin. 4 fl., die artist. 12 fl. beisteuert.

(ibidem.)

4. 1409, 25. jan. congreg. vniu. ad audiendum relacionem deputatorum ex parte Vniuersitatis ad prelatos missorum ad nouam ciuitatem. Et erant deputati Mag. Lampertus, Mag. Henricus Kiczpuhel et Mag. Joh. Berwart, qui retulerunt, quomodo dominis prelatis primo placuisset, quod ex parte tocius prouincie irent aliqui ad concilium generale dominorum Cardinalium, scilicet aliqui episcopi, quibus deberent adiungi aliqui doctores, secundum quod expediens esset. Post hoc tamen dominus Salczpurgensis scripsit vniuersitati intencionem suam pro tunc, quod vellet habere suos (d. h. seine besondern) oratores in concilio predicto.

(ibidem, f. 132.)

5 1409, 3. febr. fuit congregacio vniuersitatis ad audiendum modum per deputatos nacionum inuentum ad habendum pecunias pro mittendis ad concilium generale et modus per deputatos inuentus erat iste, primo quod quilibet solueret tantum, quantum expendit pro vino et bursa per hebdomadam. Item non ponentes bursam quilibet solueret tantum, quantum expendit pro cibo et potu per hebdomadam. Item quod beneficiatorum quilibet soluat duplum illius quod expendit per septimanam et cuilibet relinquitur hoc consciencie sue. Item stipendiati secundum proporcionem stipendij sui quilibet de 20 libris soluat mediam libram et non vltra. Item familiaris quilibet soluat 4 grossos.

(Lib. I. act. fac. art. fol. 132. v.)

1409, 22. Febr. congregata fuit Vniuersitas sub pena sex grossorum ad audiendum mentem domini Frisingensis in materia vnionis ad deliberandum deputandos, si opus fuerit, et concludendum, quid vniuersati restet faciendum in amplius, ut consequenter prosequatur et exequatur prius per eam concepta, publicata ac literis eius Collegio Cardinalium intimata (nicht mehr vorhanden). Et ex parte domini Frisingensis retulit dominus Rector, quomodo dominus rex Vngarie non esset bene inclinatus ad concilium dominorum Cardinalium, ut saltem ibi aliquid concluderetur, sed tamen vellet ibi habere ambasiatam suam non ad aliquid concludendum, sed ad inducendum dominos Cardinales, ut concilium alio tempore in Vtino celebraretur, vbi ipse rex per se vellet esse et plures alij principes et papa et antipapa, quod eciam, dixit, bene placeret regi Francie et alijs. Petiuit quoque dominus Frisiensis, vt vniuersitas deliberaret, quid amplius esset faciendum et ut consuleret sibi et principi, quid, qualiter et quantum agendum esset. Et quia eciam consilium domini principis deberet conuenire in belz (Wels) ad tractandum de materia illa, ideo placuit, quod eciam vniuersitas haberet ibi suos ad informandum eos. Et facultati arcium placuit, quod vniuersitas deberet agere conformiter prioribus actis et firmiter astare dominis Cardinalibus quoad concilium eorum et ad hoc idem deberent induci principes et prelati, quantum possibile esset; et deputauit Magistrum Rodgerum et Magistrum Petrum de Pulka, ut isti hic in Vienna suaderent domino principi et domino Frisiensi, ut facerent idem, secundum quod prius obligarunt se; et ad congregacionem consilij principis facultas deputauit Mag. Conradum Seglawer ad suadendum idem, et similiter deputauerunt alie facultates suos, et hoc fuit conclusum. 6.

(ibidem, f. 133.)

1409, 12. mart. fuit congregacio vniu. ad deliberandum, quid sit faciendum, si rex Vngarie reuocabit omnes regnicolas sui regni, sicut est fama. De quo nichil (i. e. conclusum fuit). 7

(ibidem, f. 133. v.)

8. 1409, 24. mart. leisteten Franciscus de Retza ord. praedic. und Mag. Petrus Deckinger als Gesandte für das Concilium den Eid, besonders, dass sie mit allen Mitteln auf die Einheit der Kirche hinwirken werden. Ferner: quinto, si specialiter requisiti fuerint, obligent se et promittant nomine vniuersitatis, quod ipsa stare velit in omnem euentum determinacioni sacri colegij, ut tenetur, et summo romano pontifici, si quis ex determinacione et diffinicione huius concilij eligi contigerit, humiliter et reuerenter obedire, tanquam vnico et indubitato et vero ecclesie sponso et pontifici romano.

(ibidem, f. 135.)

9 1409. Peter Deckinger erhält von der facultas artium speciell 59 fl. ex collecta und 40 fl. ex archa facultatis.

(ibidem, f. 135. v.)

10. 1409, 29. mart. Die beiden Abgesandten übernehmen zugleich die Gesandtschaft für den Herzog Ernst.

(ibidem.)

11. 1409, 19. jun. congreg. vniu. Brief der Abgesandten beim Concil: „quod sacrum concilium ambos pro papatu contendentes declarauit esse hereticos, pertinaces et cismaticos et nullum de Christi fidelibus alicui ipsorum tanquam summo pontifici debere adherere. Item quod deberet eligi vnus summus indubitatus pontifex vnicus Christi vicarius, et quia tunc fuissent in concilio octingenti doctores et magistri ex parte diuersarum vniuersitatum, prelatorum et principum. Item quod principes informarentur de predicto mandato."

(ibidem, f. 136. v.)

12. 1409, 2. jul. congreg. vniu. Brief des Concils über denselben Gegenstand mit einem Briefe an Herzog Ernst.

(ibidem.)

13. 1409, 16. jul. congreg. vniu. Brief der Gesandten, dass von allen 23 Cardinälen Petrus de Candia einstimmig zum Papste gewählt worden sei. Man möge bald einen Rotulus absenden.

(ibidem, f. 137.)

14. 1409, 6. sept. congreg. facult. art. Rückkehr ihres Abgesandten Mag. Peter Deckinger.

(ibidem, f. 137. v.)

XV.

1410, 17. maji, dat. Bononiae. 1.

S. R. E. Cardinales commonefaciunt rectorem et universitatem, loco Alexandri papae V. defuncti electum esse Joannem XXIII. Universitatem igitur hortantur, Deum oret, ut favorem coelestis gratiae ad salutare regimen novo Pontifici adspiret; se paratos esse, universitatem, tanquam basim fortitudinis apud sedem apostolicam promovere.

(Univ. Archiv. Lad. XLI. 32.)

1410, 25. maji, dat. Bononiae. 2.

Joannes papa XXIII. universitati se in Christi vicarium electum significat. „Super quibus et nonnullis alijs statum nostrum et ecclesie ac fidelium tranquillitatem concernentibus dilectos filios Magistros Antonium de Monte-Catino et Jacobum de Viuianis de Luca legum doctores nuncios et familiares nostros de paterna nostra intencione circa premissa plenarie informatos ad eandem deuotionem (i. e. vestram) destinare prouidimus, quorum relatis adhibere placeat credencie plenam fidem."

Jo. de Crivellis.

(ibidem, 25.)

1410, 17. oct., congreg. vniu. ad audiendum literam papalem, ut supra. 3.

(Lib. I. act. fac. art. f. 143.)

1412, 3. mart., dat. Romae. 4.

Bulla Joannis papae XXIII. notificans concilium sub initium mensis dec. proxime venturi Romae habendum. „Ob id vniuersitatem uestram paternis affectibus hortamur in domino, pro conclusione desiderabili tanti boni placeat ad prefatum concilium constituto tempore solennes uestros nuncios destinare et omnibus uenire uolentibus assistere consilijs et auxilijs oportunis."

Galhardus.

(Univ. Arch. Lad. XLI. 16.)

XVI.

1409, 1410. Abendung eines Rotulus nach Rom.

1. Beatissime pater. Cum sacrosancta vniuersalis ecclesia viris doctis et coruscantibus gemmis adornetur, quodque per rotulos prelatorum et principum simplices et ignari clerici in solacium impericie sue ad ecclesiasticas dignitates, ut plurimum huc usque fuit, promoti, et ex hoc tepuit amor studij et discendi ardor, quidnam B. p. hanc Christi ecclesiam fluctibus vacillare cogit, quam quod iusticie emuli canonum institucionum nescij et ecclesiasticarum tradicionum subuersores impudici nephanda cupiditate ducti per symoniace trapazitas saltu prepostro ordines et honores ambiunt transcendere calcata reuerencia ecclesiastice discipline adeo ut columpna altissimi iam ruinam minari videatur et sagena summi piscatoris vacillet mundi fluctibus, nequit tamen ullo modo summergi: Igitur, B. p., qui diuina prouidencia possidetis Kathedram summi piscatoris ac gubernaculorum nauicule sue primum locum eo quod digne remum ipsius tenere nouistis, dignemini B. v. filij (s) in humili eiusdem B. v. vniuersitate Wyenn. salutaris doctrine flumine nauigantibus vestre graciosissime signature manum porrigere vberioris date quam prelatorum uel principum, ut aliquali prorogata ultra alios gaudeant insistentes studio literarum ad decorem domus dei, que ad sui regimen viris literatis permaxime noscitur indigere. Hec tamen omnimodis et humillimis timore et reuerencia supplicant sibi misericorditer concedi et vberiori dono gracie specialis Scriptum Wienne die Mercurij nona mensis Octobris. Anno nono.

2. Reuerendissime pater et domine graciosissime. Supplicant humiles p. v. filij rector et vniuersitas studij Wyennen. patau. dyoc., quatenus eandem vniuersitatem ad signaturam rotuli, ut vberiorem datam et tria priuilegia habeant. Vnum quo rector in membra prefate vniuersitatis cohercionem habeat in ciuilibus et criminalibus causis. Secundum ut fructus omnium beneficiorum suorum, que obtinent uel in posterum obtinebunt, huiusmodi insistendo studio cum integritate percipere possint et ad residendum nequeant a quocunque inuiti coartari.

Tercium ut conseruatorium quoddam absque prefinicione temporis perseueret iuxta tenorem supplicacionum desuper confectarum dignemini graciose promouere. Et super prosecucione illorum et aliorum negociorum vniuersitatis prefate Venerabilem et Honorabiles viros Henricum de kiczpühel Canonicum ecclesie frisingen. doctorem decretorum et Mathiam de Walse canonicum sanctorum felicis et Regule in Thurego in artibus magistros vniuersitatis nostre exhibitores presencium direximus, quibus in hijs creduliter fidem graciosius adhibere. Datum Wyenne ut supra.

(Lib. I. act. fac. art. fol. 186. v.)

Beatissime pater ac domine clementissime. Insigne speculum ducatus mei Austrie, famosum illud Wyennense opidum, in quo diuine recordacionis progenitorum meorum Romanorum regum genitorisque mei et aliorum Illustrium principum geneologie mee fuit et mea est in Austria residencia principalis, quod modis meis beniuole gracie et beniuolencie graciose continue collocatur, sic meum animum suo candore gratificat, sic splendoris sui lumine illustrat intima mentis mee, quod nimirum in suauitatis sue fraglancia, velut in agri pleni odore, cui benedixit dominus, potissime delector: Idcirco non immerito promptum in me existit suis commoditatibus libenter intendere ac honoribus ampliandis in omni spiritus promptitudine aspirare. Sane dulcissime memorie Albertus quartus quondam dux Austrie patruus meus proauite, auite patrueque liberalitatis ac munificencie feruidus imitator zelo augmenti et ampliacionis virorum ecclesiasticorum ac fidei christiane accensus vineam domini Sabaoth videlicet Vniuersitatem et studium generale literarum Theologice, Juridice, phisice, Arcium ac aliarum facultatum sub magnis laboribus et sumptibus in eodem opido modo erexit, fundauit ac mea et fratrum meorum attendentibus voluntatibus et consensu, confirmante auctoritate apostolica, obtinuit multisque preconijs procurauit insigniri. Sed quia, pater beatissime, in eadem mea vniuersitate Wyenn. de territorijs meis ac de diuersis alijs mundi partibus sunt quam plures milites custodientes et vigilantes in vinea domini Sabaoth portantesque pro eius delectabili germine pondus diei 3.

et estus incessanter, noctes ducentes insompnes, proficui sibi et alijs studijs doctrine et discipline, insudantes ad bella quoque scolastica, presertim ad defensionem et zelum fidei christiane fortissimi, prout eorum solicitudo, induccio et feruor sincerus ad sacrosancte Ecclesie vnionem nuper docuit euidenter, quem zelum eorum non discredo ad sanctitatis vestre noticiam peruenisse. Et ut talium laborum bonorum gloriosus sit fructus, quo vinea domini exercitium germinet, floreat et vbique viuificantem suauitatis odorem spergat, quo Christicolarum firmetur fides, erigatur spes et inflametur caritas: Ea propter e S. V. precum instancia maiori, qua possum, humiliter duxi supplicandum, Quatenus prefate vestre filie vniuersitati mee priuilegia consueta pro eius augmento et conseruacione concedere ac personis in rotulo ipsius inscriptis secundum tenorem supplicacionum in illo contentarum gracias facere et in hijs exaudire dignemini graciose mearum precum ob respectum michi in hoc specialissimam graciam facientes, quam apud S. V. totis quibus possum viribus cupio promoueri. Altissimus statum vestrum feliciter et longeue conseruare dignetur pro regimine ecclesie sue sancte. Datum Wyenne patau. dyoc.

(Subscripcio). S. v. deuotus et fidelis filius Ernestus dei gracia dux Austrie.

(Superscripcio). Sanctissimo in Christo patri ac domino domino Johanni digna dei prouidencia Sacrosancte Romane ecclesie ac Vniuersalis ecclesie summo pontifici domino suo graciosissimo.

Folgt nun:

a) ein Schreiben des Herzogs an den Cardinal Otto Colonna, dem er obige Angelegenheit empfiehlt;

b) ein Geleitsbrief für die Universitäts-Abgeordneten Joh. Berwart. Can. bei S. Stefan und Andreas Mauser, damit sie sicher, unaufgehalten und frei von allen Abgaben ihren Weg machen können (gerichtet an: Vos Illustres, Magnificos et Nobiles dominos Principes, Comites, liberos, Barones, Ministeriales, Milites, Clientes, Capitaneos, Vicecapitaneos, Potestates, Justiciarios aliosque Officiales seu

quoscunque ceteros nostros amicos et fautores . . . .
Nos Ernestus dei gracia dux Austrie etc.).
Sämmtlich ohne Zeitangabe.

(Lib. I. act. fac. art. fol 186.)

XVII.

Zur Geschichte des Herzogs Albrecht V. von Oesterreich.

1411, 23. sept., congreg. vniu. ad audiendum querelam domini decani facultatis medice, qui proposuit, quomodo quidam doctor medicine locutus fuit coram principe contra facultatem medic. et eciam aliquomodo contra vniuersitatem, qui dixisset principi, quod melius esset, principem conuertere stipendium medicorum in alios vsus, quam ipsis amministrare. Et deputati fuerunt de facultatibus, qui accedere deberent marschalicum et audire, quomodo res se haberet. 1.

(Lib. I. act. fac. art. f. 149. v.)

1411, in die s. Luce, congreg. vniu. ad audiendum relacionum deputatorum ad dominum principem et responsum eiusdem ad peticionem pro confirmacione priuilegiorum. Et retulerunt deputati, quod vniuersitas deberet concipere semper omnes defectus suos in theutonico et in scriptis visis princeps cum suis consiliarijs vellent distincte de omnibus disponere et ordinare iuxta vniuersitatis priuilegia et vtilitatem. (Wurden von allen Facultäten Ausschüsse niedergesetzt, ad concipiendum defectus.) 2.

(Lib. I. act. fac. art. f. 150.)

1411, 3. dec., dat. Romae. Bulla Joannis papae XXIII. ad universitatem, crucem contra Ladislaum de Duracio, Hierosol. et Siciliae regem praedicatam concernens. „Et huiusmodi rei causa Mag. Wenceslaum Decanum Patauiensem notarium nostrum ac Pacem de Fontucijs de Bononia licentiatum in iure canon. in Saltzeburg., Prag. et Magdeburg. ciuitatibus et prouincijs nuncios nostros ad uos duximus destinandos . . ., quibus uelitis assistenciam impendere, ac de bonis uobis ab 3.

altissimo collatis pro defensa catholice fidei ac recuperacione patrimonij ipsius ecclesie a nephandis hostibus occupati subsidia erogare."

Amedeus.

(Univ. Arch. Lad. XLI. 34.)

4. 1412, ipsa dominica reminiscere congr. vniu. ad audiendum aliquid per dominum decanum ecclecie patau. notarium pape et quendam ytalicum licenciatum in iure canon. suum collegam ex parte domini apostolici. Et proposuit dictus dominus decanus cum suo collega, quem dominus papa Pacem appellauit in suis bullis vniuersitati directis, quomodo dominus ladislaus rex appulie notorius hereticus et ecclesie romane persecutor totis viribus niteretur, ecclesiam sanctam dei molestare, propter que pretactus noster dominus papa verbum viuifice contra prefatum regem predicari decreuit. — Preterea idem decanus petiuit, ymmo requisiuit vniuersitatem, quatenus in huiusmodi predicacione vniuersitas vellet sibi astare consilio, auxilio et fauore intra se et sua supposita et erga alios, et signanter tamen versus (wie vorsichtig!) principes austrie. — Et ita placuit vniuersitati, quod dictus decanus eligeret, quoscunque uellet de quacunque facultate, qui sibi assisterent nomine vniuersitatis, prout desiderauit, pro posse.

(Lib. I. act. fac. art. f. 151 v.)

5. 1412, feria 2. festiv. penthec., congreg. vniu. ad audiendum literam missam a decano patauiensi prothonotario pape et socio eius Pace. In qua quia improperauerunt vniuersitati nedum de negligencia, sed et de culpa, ac eciam quia in alijs literis ad personas singulares scripserunt, quomodo licet occulte tamen esset vniuersitas de secta ipsius wicleff et suorum sequacium maculata, eo quod super scriptis domini apostolici de cruce signandis contra ladislaum appulie male principem et suum consilium informasset, conclusum fuit in vniuersitate, quod deberent huiusmodi male sonantes litere ad conspectum principis et suum consilium deportari, eo quod et ipse et suum consilium vniuersitatis innocenciam scirent, vt saltem princeps super hoc dominum apostolicum, si opus fieret, informaret.

(Ibidem. f. 153.)

1419, 22. maji, congreg. vniu. Proposuit rector desiderium domini principis notificatum sibi per magistrum ciuium Zingk et iudicem ciuitatis, quatenus vniuersitas vetaret, ne quouis modo supposita sua facerent insultus contra iudeos. Et conclusum est, quod decani in visitacione bursarum ista dicerent et studentes ab huiusmodi prohiberent. Judaei. 6.

(Lib. II. act. fac. art. f. 30.)

1419, 10. jun., congreg. facult. theol. Facta fuit mencio de confederacione Judeorum et Hussitarum ac Waldensium, item de multitudine iudeorum, de delicata vita ipsorum, et de quibusdam libris execrabilibus, quos habent in contumeliam creatoris et blasphemiam omnium sanctorum et maximam iniuriam omnium christianorum; que tamen materia propter quorundam magistrorum absenciam fuit suspensa usque ad aduentum ipsorum et domini prioris de Gemnicia, qui utilis potest esse, si in casu placeret facultati, aliquid loqui domino principi de hoc. 7.

(Lib. I. act. fac. theol. f. 22.)

1423, 14. nov., congreg. vniu. ad audiendum quandam literam vniuersitati transmissam et fuit litera missa per dominum Leonhardum Layminger, qua recommendabat eleccionem de se factam ad ecclesiam patau. vniuersitati et cum hoc misit transsumptum processus eleccionis. Et placuit facultati art., quod se vniuersitas dissimularet in negocio et sub silencio transiret, et ita fuit in vniuersitate conclusum. Streit um den Bischofssitz in Passau. 8.

(Lib. II. act. fac. art. f. 64.)

1424, 10. jun., congreg. vniu. ad audiendum desiderium domini nostri domini principis, quod vniuersitas scriberet domino apostolico ex parte episcopatus patau. Dati sunt deputati cum pleno posse. 9.

(ibidem, f. 66. v.)

1424, 10. jul., congreg. vniu. ad videndum desiderium domini nostri domini principis, quod vniuersitas in negocio ecclesie patau. scriberet ad curiam romanam domino pape et Cardinalibus, quod et vniuersitas fecit, ex quo domino principi prius adhesit et adherere sibi obtulit. 10.

11. 1424, 9. aug., congreg. vniu. propter hoc, quia dominus de Layming requisiuit expresse doctores, magistros, licenciatos, baccalarios et scolares vniuersitatis wyenn. ad sibi obediendum; et placuit quod esset adherendum appellacionibus principis nostri domini Alberti et capituli patau. Wyenne existentis et tunc eciam appellatum fuit a requisicione prefati domini de Laymyng coram notario in domo iuristarum.

(ibidem, f. 67.)

12. 1424, 21. aug., congreg. vniu. ad audiendum quasdam literas directas vniuersitati et presentatas rectori per nuncium domini ducis Hainrici de Bavaria; et vna illarum, que fuit in teutonico scripta, venit de domino duce Hainrico de Bauaria et de vno vicedomino domini ducis Austrie de iuribus domini de Laymyng, que haberet ad ecclesiam patau.; et secunda litera venit de domino de Laymyng, que litera scripta fuit in latino simul verbis non placentibus vniuersitati; et placuit quod prefate dirigerentur domino Alberto principi Austrie, qui tunc fuit in Morauia contra hussitas.

(ibidem.)

13. 1424, dominica 2. aduentus domini, congreg. vniu. Conclusum fuit, quod vniuersitas deberet constituere procuratores et syndicos in curia romana; et eosdem, quos constituunt seren. princeps Albertus et capitulum pataueinse.

14. 1424, secunda feria ante s. Lucie. Vniuersitas constituit suos procuratores honorabiles viros dominos Joh. Kreueld et Joh. Kerrs.

(ibidem. f. 70.)

15. 1424, 17. dec., datum Romae. Bulla Martini papae V. requirens universitatis intercessionem apud principem Albertum, ut sit contentus de nominatione Leonhardi episcopi patau. ab apostolica sede facta.

Ja. de Arimino.

(Univ. Arch. Lad. XLI. 12.)

16. 1425, 13. maji, congreg. vniu. ad audiendum quandam literam vniuersitati de recenti transmissam per seren. principem dominum Albertum ducem Austrie, et in eadem litera dominus dux vniuersitatem petiuit, quod suos mitteret depu-

tatos in Chrems ciuitatem, qui cum alijs ibidem venturis cogitarent de modo obuiandi cuidam monitorio affixo nuper (folgt eine radirte Stelle) ex parte Leonardi de Layming, qui se pretendebat episcopum. — Vniuersitas dedit deputatos ad eundum ibidem: Mag. Petrum de Pirichenwart prof. s. theol., dominum Joh. Seld decretorum doctorem, Mag. Joannem de Müldorff et Vrbanum de Mellico.

(Lib. II. act. fac. art. f. 72.)

1425, 29. jun., dat. Romae. Bulla Martini papae V. ad universitatem. „Deuocionem uestram requirimus, ut studia uestra, que debent prompta esse ad libertatem ecclesiasticam conseruandam, interponatis apud prefatum ducem, eidem sanis consilijs persuadendo, quod nostram et ecclesie autoritatem anteponat uoluntati sue .... Ceterum super hijs nonnulla commisimus venerabili fratri Marino episcopo Pacanatensi deuocioni uestre referenda. Propterea uelitis eidem adhibere credencie plenam fidem.“ 17.

Ja. de Arimino.

(Univ. Arch. Lad. XLI. 36.)

1425, 9. dec. congreg. vniu. ad audiendum relacionem domini legati beat. patris et domini nostri domini pape ac literas papales vniuersitati nostre presentandas, quibus continebatur, quod vniuersitas nostra deberet principem et dominum nostrum dominum Albertum inducere, ut pro bono pacis et concordie dominum Leonhardum Leiminger pro episcopo reciperet, quod idem legatus multis uerbis aliquomodo eciam pungitiuis persuadere nitebatur. — Fuerunt dati deputati ad concipiendum modum respondendi eidem legato. 18.

(Lib. II. act. fac. art. f. 75. v.)

1426, in die s. Pangrazij, congreg. vniu. ad audiendum desiderium domini principis, quo desiderat, quod vniuersitas scribat reu. in Christo patri et domino domino Jordano sacros. romane ecclesie cardinali de Vrsinis ceterisque dominis sancti rom. imperij electoribus in Nurenberga congregandis in causa ecclesie patauiensis et placuit vniuersitati, quod desiderium principis impleretur; sed quomodo et qua forma scribendum esset, deputati sunt certi cum pleno posse. 19.

(ibidem, f. 79. v.)

20. Passions-Spiele. 1432, 4. apr., congreg. facult. art. ad audiendum relacionem decani, quomodo quidam magister scil. Joh. Celler de augusta in die cene domini, parasceues et pasce habuisset publice ludos de cena, passione et resurreccione domini in castro ducis, non obstante exhortacione decani contraria. Super quo conclusit facultas, quod de cetero nullus magistrorum facultatis ludos tales facere publice presumat sine expressa licencia facultatis; quod si quis contrarium fecerit, excludatur a facultate.

(ibidem, f. 107. v.)

21. 1433, 8. mart., congreg. facult. art. ad audiendum supplicacionem vnius magistri volentis petere licenciam ad habendum planctum seu exhortacionem de passione domini. Et supplicauit Mag. Joh. tzeller de Augusta, qui ludum habere proposuit ad peticionem domini principis. Quemadmodum prius displicuit facultati ludus per eum factus, ita et pro nunc eius supplicacio non fuit exaudita propter multas racionabiles causas in facultate tactas.

(ibidem, f. 115. v.)

XVIII.

Concilium zu Constanz.

1. 1414, 25. jul., aduenere litere Johannis pape XXIII. invitatorie ad concilium generale Constantie celebrandum, simul et requirentes, ut Vniuersitas hortaretur prelatos ducatus Austrie, quatenus et ipsi personaliter interessent aut mitterent suos nuncios.

(Lib. I. act. fac. art. f. 170. v.)

2. 1414, 29. jul., congreg. vniu. ad eligendos oratores mittendos ad concilium constanc.; et secundum pluralitatem votorum electi erant Mag. petrus de pulka doctor theol. et dominus Caspar (de Meiselstein) doctor decretorum et ordinarius lector in iure canonico.

(ibidem, f. 171. v.)

1414, 9. oct. wurden die Briefe an den Papst, den Kaiser und das Concil vorgelesen und angenommen; auch wurde bewilligt, dass obigen Gesandten sich auch andere anschliessen dürfen. „Item placuit facultati art., quod si ambasiatores viderent oportunitatem, quod mouerent in concilio de symonia, de promocione inutilium ad beneficia ecclesiastica et de ceteris defectibus et exorbitancijs in ecclesia dei." — An Kostenbeiträgen steuerten die Nationen: die österr. 22 Pfund, 32 Den., die rhein. 43 Pfund, 83 Den., die ungar. und sächsische zusammen 22 Pfund, 66 Den. 3.

(ibidem, f. 172.)

1414, 3. feria post b. Katherine, congreg. vniu. Schreiben der Gesandten aus Constanz über die Theurung, „ita quod vnus cum vno equo cottidie indigeret de vno floreno, et quod pecunia eis assignata non sufficeret." 4.

(ibidem, f. 173. v.)

1415, in octaua s. Innocent. (i. e. de 1414), congreg. vniu. ad audiendum quandam literam per nuncios vniuersitatis de concilio constanc. rectori transmissam, in qua continebatur, quomodo dicebatur in Constancia, quod prepositus patauiensis, scil. wenczeslaus diceret, se posse et velle procurare, quod dominus papa reuocaret omnes vniuersitates alamanie. — Wahl eines Ausschusses, um hierüber zu berathen. 5.

(ibidem, s. 174.)

1415, in die s. Prisce virg., congreg. vniu. Erörterung der Frage, ob man sich in obiger Angelegenheit an den Herzog wenden solle. „Et placuit vniuersitati, quod non, sed quod vniuersitas scriberet suis nuncijs, quod defenderent vniuersitatem in honore suo, et quod eisdem nuncijs destinarentur litere eiusdem wenczeslai vniuersitati directe et declaracio bulle papalis, dominorum canonistarum et alia iuuamenta. 6.

(ibidem.)

1415, ut supra. Tercius articulus fuit de iurisdiccione habenda in clericos vniuersitatis, et per ambasiatores in Constancia obtinenda. Placuit vniuersitati, quod dominus rector caperet de officialibus suis, quos vellet, et dominum principem accederet supponendo eidem, ut ipse dignaretur scribere sue 7.

ambasciate, ut in hoc articulo assisterent ambasiate vniuersitatis pro dicta iurisdiccione obtinenda.

(ibidem.)

8. 1415, in vigil. ascens., congreg. vniu. ad audiendam literam ei transmissam per magistrum nostrum petrum de pulka de concilio. In qua hortatus fuit vniuersitatem, quatenus ad instar vniuersitatis paris. scriberet concilio, se velle assistere et adherere sibi penitus atque determinacionibus suis. Et ex vnanimi consensu facultatum placuit sic fieri.

(ibidem, f. 176.)

9. 1415, in octaua corp. Chr., congreg. vniu. ad audiendum literam a concilio missam, in qua petiit Mag. petrus de pulka, quatenus vniuersitas intencionem suam sibi insinuaret ex parte collacionis beneficiorum, quorum prouisionem et collacionem quidam in concilio existentes estimant, domino pape deberi committendam, alij vero ordinarijs. — Wurde ein Ausschuss niedergesetzt, dessen Vorschläge später — feria 4. post Joh. Bapt. — angenommen wurden. (Leider fehlen alle diese Sachen, nur der Rahmen hiefür ist da.)

(ibidem.)

10. 1415, 5. jun., wurden 20 Goldgulden an die Gesandten beim Concilium abgeschickt.

(ibidem.)

11. 1415, 19. jul., congreg. vniu. ad audiendum literam de concilio missam. Conclusum fuit concorditer, quod Mag. petrus de pulka deberet manere in concilio vsque ad finem.

(ibidem, f. 177.)

12. 1415, 2. aug., wurden 36 Goldgulden an die Gesandten beim Concilium abgeschickt.

(ibidem.)

13. 1415, in festo diui Luce, congreg, vniu. In der Angelegenheit des Passauer-Decans Wenz. Thiem und seines Gefährten Pax aus Bologna wurde beschlossen, alle Papiere dem Mag. Peter von Pulka zu schicken, sammt einer Declaration der Juristen-Facultät, betreffend die Frage, „quam potestatem habuissent predicti wencz. Thiem et suus collega Pax de Bononia ad predicandum crucem contra Ladislaum de

doracio regem Sicilie", und zwar „ad denunciandum predictos wencz. et Pacem sacro concilio constanc., ut pro suis excessibus puniret eosdem."

(ibidem, f. 179.)

1416, ipsa die cinerum, congreg. vniu. ad audiendum quandam literam missam de Constancia, in qua considerauit vniuersitas vnum punctum de hussitis, quod quosdam de sua secta mitterent ad omnes terras vicinas, qui ipsorum errorem predicarent, propter quod vniuersitas deputauit doctores et magistros, qui de remedio salubri toti Christianitati et honesto vniuersitati possetenus cogitarent. 14.

(ibidem, f. 182. v.)

1417. 20. nov., congreg. vniu. ad audiendum literam de Constancia missam, in qua litera referebatur eleccio summi pontificis facta in die s. Martini, qui nominatur Martinus V., et placuit vniuersitati, quod in die s. Cecilie vniuersitas haberet missam solempnem de s. trinitate precedente ympno Te deum laudamus in ecclesia s. Stefani. 15.

(Lib. II. act. fac. art. f. 16.)

1417, 18. dec. wurden 31 Gulden Reisegeld für Peter von Pulka abgeschickt. 16.

(ibidem, f. 18. v.)

1418, 31. maji, congreg. vniu. ad audiendum relacionem venerabilis Magistri nostri Magistri petri de pulka doctoris sacre pagine ambasiatoris vniuersitatis nostre reuersi de constanc. concilio, que audita fuit et facultas arcium valde contenta erat de suis magnis diligencia, sollicitudine et laboribus et sibi humiliter regraciabatur. 17.

(ibidem, f. 24.)

1419, 30. apr., congreg. vniu. ad deliberandum, quomodo publicanda esset prelatis pax conclusa per dominum papam et nacionem Germanie de collacione beneficiorum graduatis vniuersitatum. Et quia prelati omnes pro tunc wyenne conuenerant vocati per principem, deputati erant decanus, Mag. Theodoricus de Hammelburg, et Mag. Cristannus de Grecz cum pleno posse, et quod eis publicanda esset per eosdem cum deputatis aliarum facultatum. 18.

(ibidem, f. 29. v.)

XIX.

Provincialsynode zu Salzburg.

1. 1418, 29. sept., congreg. vniu. Quia dominus Eberhardus archiepiscopus Salczpurgensis per certas suas patentes literas hortatur, quatenus rector, doctores et magistri dirigant aliqua honesta supposita cum sufficienti mandato ad prouinciale concilium in ciuitate Salczpurgensi in octaua b. Martini proxime ventura celebrandum, placuit, quod aliqui essent mittendi.

(Lib. II. act. fac. art. f. 26. v.)

2. 1418, 14. oct., congreg. vniu. ad audiendum intencionem principis super ambasiata ad concilium prouinciale proxime Salczpurge celebrandum per ipsum mittenda. Et fuit intencio principis in hunc modum, quod dominus princeps quatuor elegisset de vniuersitate, quos ad prefatum concilium in sua ambasiata mittere vellet annuens, quod eciam vniuersitas eisdem, si que specialiter committenda haberet, committere posset, aut si specialem ambassiatam missura esset, quod tunc eadem adiungatur sue ambasiate. Et super hoc conclusum fuit, quod regraciandum esset principi de tanto fauore, et quod eciam negocia vniuersitatis essent electis per principem committenda; et ad concipiendum puncta talia committenda deputauerunt singule facultates aliquos, qui vnacum ambasiatoribus predictis conciperent puncta uel articulos ex parte vniuersitatis proponendos in concilio.

(ibidem, f. 27. v.)

3. 1418, 11. dec., congreg. vniu. Dominus archiepiscopus Salczpurgensis per ambasiatores et per propriam literam, que tunc lecta fuit, petiuit, per vniuersitatem componi quendam libellum de amministracione sacramentorum, qui omnibus curatis per prouinciam communicaretur. — Wurde ein Ausschuss hiefür niedergesetzt.

(ibidem, f. 28.)

4. 1419, 30. apr., congreg. vniu. Item concordata in concilio Salczpurgensi oblata erant ex parte Mag. petri dekinger et per Mag. theodoricum de Hammelburg sui eciam ex parte.

(ibidem, f. 30.)

XX.

Vertrag über den Neubau der Universität.

1423. Item die 27. Julij conuenerunt M. Nicolaus de Dinkelspuhel vice et loco omnium deputatorum principis et deputati vniuersitatis in aula magna collegij ducis et vnanimiter concordauerunt et ex parte arearum finaliter concluserunt ac concordata et conclusa in carta conscripserunt, cuius tenor fuit talis: Primo omnis materia lapidum, cementi, calcis, lignorum et aliorum quorumcunque nullo dempto per vuiuersitatem de facto pro structura arearum emptorum ac ordinatorum danda est libere facultati areium, et eidem omnino appropriauda. — Item vniuersitas eidem facultati soluere tenetur et debet 160 libras denar. Wyenn. antique monete currentis et statim pro principiando labore in huiusmodi summam dare debet predicte facultati omnem pecuniam in archa vniuersitatis existentem aut extra archam, vbicunque fuerit, de remanencijs residuatam et in futurum residuandam, donec pretacta summa, quantocius fieri poterit, fuerit integre exsoluta. — Item ut tota anterior pars aree et fundus cum edificijs, celarijs et omnibus attinencijs suis et curia usque ad metas pro ingressu ad lectoria noua signatas, videlicet ad externum murum posterine camere, que est super primo celario, et correspondenter vsque ad vicum eius distantem continue a muro lectoriorum sit facultatis arcium predicte cum pleno iure et dominio, sicut ante fuit vniuersitatis, eciam cum literis empcionis bonorum predictorum: pars uero tota residua aree posterior, videlicet a postrema camera, que est super celario, exclusiue et correspondenter spacium aree eius distans cum camera a muro lectorij vna cum lectorijs pleno iure et dominio directo sit vniuersitatis, quoad vsum autem pertineat communiter ad omnes et singulas facultates cum moderaminibus tamen infrascriptis: ita videlicet, quod fons sit communis eciam habitantibus in areis facultatis. Spacium autem interiacens inter lectoria et aream facultatis super descriptam sit liberum pro spacio et stacione scolarium ac pro ingressu ad scolas, nec debent edificia versus eandem partem in area talia et tanta fieri, que scolis pre-

dictis in lumine preiudicentur. — Item pro premissis area, pecunia et preparamentis lapidum et aliorum supra descriptorum facultati arcium pretacte ab vniuersitate assignatorum uel adhuc soluendorum tenetur eadem facultas prefata lectoria iuxta formam iam inceptam muro, pauimentis et tecto latericio proprijs sumptibus ad plenum perficere indilate, ita videlicet, ut inferius sint tria lectoria, et superius vnum magnum, que sint ad vsus infra descriptos facultatibus deputanda. Ita scilicet, quod tria lectoria inferius sint pro tribus facultatibus Theologie videlicet, Juris canonici et medicine distincta pro actibus suorum graduatorum et ad suam facultatem pertinentibus dumtaxat. Cum autem actibus talium et talibus deoccupata fuerint, indistincte facultatem arcium respiciant pro quibuslibet actibus suis sine contradiccione facultatis cuiuscunque aut persone. Lectorium vero superius magnum vniuersitatem pro suis actibus, ut suppositorum generalibus congregacionibus, et facultates tres prenominatas in actibus solempnibus respiciat, talibus tamen duntaxat, quos vniuersitas ipsa, aut facultatum omnium persone consueuerunt adire, ut sunt aule, conuentus, uesperie, licencie, et solempnes doctorales determinaciones, et ceteri actus, ad quos confluere consueuerunt supposita in tam copiosa multitudine, quod verisimiliter in scolis eiusdem facultatis specialibus, cuius est actus, decenter non possent collocari. Extra autem tales actus prefatum lectorium ad solius facultatis arcium vsus pertineat eiusque quoslibet actus expectet. — Item in qualibet scolarum trium inferiorum fiant 4 scampna cum pulpidis correspondentibus et hoc de pecunia communi vniuersitatis, nisi plura talia de proprijs facultati, cui tale lectorium assignatum fuerit, placeat ordinare. Alia autem fiant iuxta morem facultatis arcium. In lectorio uero superiori omnia scampna fiant iuxta consuetudinem facultatis arcium, ita tamen, quod eciam de pecunia communi vniuersitatis tantum contribuatur, sicut pro quatuor scampnis et pulpidis in vna inferiorum scolarum fuerit impensum. Item ianuas, fenestras et alia ad scolas pertinencia faciat facultas arcium iuxta ipsius discrecionem ad vniuersitatis antedicte et sui ipsius profectum et honorem.

Item tertia die Augusti hora vndecima congregata fuit vniuersitas . . . . ad audiendum conclusionem finalem factam nomine deputatorum principis et per deputatos vniuersitatis. . . et facultas ac vniuersitas approbauerunt tractatum.

(Lib. II. act. fac. art. fol. 61. v. et 62.)

XXI.

Beschränkung der Auslagen für die Graduanden der artistischen Facultät.

1427. Item proxima die dominica ante Nerei et Achillei fuit congregata facultas arcium ad expediendum articulos suprascriptos:

5tus articulus respicit superfluos sumptus, quos aliqui nostre facultatis disciputi induxerunt temporibus suarum promotionum aut actuum scolasticorum. Et quia facultas considerauit eorum discipulorum parentes, quorum sudores hic consumunt, plurimum grauari, ideo conclusit: quod nullus baccalarius tentatus post vocacionem suam ad examen per scedulam more solito presumat propinando pro tunc socijs suis aut amicis exponere ultra 30 denarios sub pena retardacionis a gradu ulteriori aut suspensione ab examine. 2. quod nullus baccalariorum aut scolarium finito examine pro baccalariatu aut magisterio aliquem inuitet ad balneum ante suam determinacionem aut incepcionem preter examinatores, cum quibus balneetur in eodem balneo, si saltem pro tunc sibi placet balneari, sub pena retardacionis a gradu ulteriori aut sub pena non presentacionis ipsius in facultate per suos examinatores, si sit baccalariandus. — 3. quod nullus licenciatus post suam incepcionem exponat in balneo ultra 30 denarios ultra hoc, quod placet sibi pro magistro, qui eum promouit et pro se ipso exponere sub pena, quam committimus decano et suis consiliarijs, excedenti infligenda.

(Lib. II. act. fac. art. f. 86. v.)

XXII.

Ueber die Sitzordnung bei den Doctorspromotionen in der Stefans-Kirche.

1430, 11. nov., congreg. vniu. ad audiendum mentem domini principis super quibusdam concernentibus vniuersitatem. Proposuit dominus rector, quomodo dominus dux dudum commisisset causam altarum sedium venerabilibus patribus domino episcopo frising. et domino cancellario, qui consideratis motiuis parcium conuenerunt in hunc modum, quod cetero tales actus fiant in medio ecclesie circa altare animarum in pauimento plano et quod sedes doctorum vniformes sint in altitudine, quam prius habebant sedes prope cathedram, scabella tandem eorundum sint in aliquo bassiora, quam antea fuerant; *sed* inter illas sedes sint scampna transuersalia pro magistris (artium) et alijs personis, de quibus inferius dicetur, inter *que* sint quinque sedilia honesta cum appodiamentis et cum aliquantulis scabellis et prima inter scampna transuersalia. — 2. quod sedibus alcioribus sedeant rector et doctores trium facultatum, et si qui essent nobiles maiores illustres, sicut comites et maiores, minores vero nobiles in inferioribus scampnis locentur, nisi dignitas eorum specialiter exposceret; nec ciues indifferentur ibi locentur, nisi illi in maioribus officijs constituti, ut magister ciuium, iudex et consules, alij vero ciues et minores nobiles cum canonicis s. Stefani in primis quinque sedilibus inter magistros locentur, — 3. placuit eis, ut ad tales actus magistri solempniter venirent cum biretis et habitibus gradus eorum concernentibus, sicut in festo corp. Christi. Et ista eciam esset mens et intencio domini principis, et secundum hunc modum scampna essent ordinata et disposita.

(Lib. II. act. fac. art. f. 105.)

XXIII.

Concilium zu Basel.

1429, 28. mart. fuit congregata Vniuersitas ad recipiendum et audiendum ambasiatores Vniuersitatis Studij parisiensis et ibi fuit presentata quedam litera Vniuersitatis predicte exhortatoria et credencie. In qua quidem ambasiata fuerunt tres doctores theologie et vnus decretorum, duo seculares scilicet et vnus de ordine minorum et quartus de ordine s. Antonij. Prelibatus quoque minor habuit verbum ad nostram Vniuersitatem cum arenga, qua expleta Mag. Petrus de Pirichenbart doctor nostre vniuersitatis eosdem suscepit cum collacione vniuersitatem nostram vniuersitati parisiensi in eorum personis commendando. Postea fuit conclusum, quod deputati vniuersitatis (Mag. Thomas de Haselpach, decanus theol., Joh. Seld decretista, Erasmus de Lantshut, decanus med., M. Narcissus de Perching et M. Nicolaus de Grecz) visitarent sepedictos Ambasiatores in eorum habitacione dicentes deliberacionem vniuersitatis eisdem. Fuit quoque predictis deputatis posse datum de honorancia, si qua eis fieri deberet, quod disponerent. Mag. Thomas itidem fecit collacionem et ipsi uiceuersa responderunt. 1.

(Lib. II. act. fac. art. f. 95.)

1431, feria 5. ante s. Urbani fuit congreg. vniu. ad audiendum literam Vniuersitati nostre ab Vniuersitatis Parisiensis ad concilium generale ambasiatoribus a Basilea transmissam. 2.

(ibidem, f. 108.)

1431, 9. nov., congreg. vniu. ad audiendum quandam literam per dominum episcopum Patauiensem vniuersitati transmissam, in qua continebatur peticio domini Episcopi, ut vniuersitas certa aduisamenta et defectus conciperet et eosdem et informaciones eiscum transmitteret. Nam suos oratores ad concilium basil., ad quod per dominum Cardinalem s. Angeli fuit vocatus, dirigere vellet. — In Folge dessen setzten alle Facultäten einen ständigen Ausschuss nieder, bestehend aus den Doctoren und Magistern: Nik. v. Dinkelspühel, Joh· 3.

Hymel, Kaspar Meiselstein, Mag. Paulus, Joh. Paumgartner, Peter Folzian, Narcissus Herz, Urban von Melk, Georg Aphenthaler, Andreas von Weitra und Joh. Angerer von Mühldorf.

(ibidem, f. 110.)

4. 1431, 18. nov. congreg. vniu. ad audiendum relacionem deputatorum vniuersitatis super literam domini Patauiensis et fuit relatum, quod deputati conclusissent, quod Vniuersitas vnum uel plures mittere deberet ad concilium basileense. — 2. ad audiendum literam Vniuersitati missam per reu. patrem et dominum dominum Cardinalem de facto concilio basileensi presidentem, in qua litera Vniuersitas vocabatur ad predictum concilium. Deliberauit Vniuersitas, quod priores deputati videre debeant de expensis et de nuncio siue nuncijs mittendis.

(ibidem, f. 110.)

5. 1431, 16. dec., congreg. vniu. ad audiendum proposicionem nuncij pro concilio basileensi per deputatos Vniuersitatis electi. Et commisit Vniuersitas prioribus deputatis, qui congregati de propositis per nuncium deliberauerunt, quod deberet ire quantocius iter arripiendo, et non assumere alterius ambasiatam, et nichil sibi de vestibus e pecunia Vniuersitatis debet comparare et solum duos equos et vnum famulum habere et redire post dissolucionem concilij aut reuocatus ab Vniuersitate; si deficeret in expensis, — hoc tamen maturo tempore deberet preuie Vniuersitati significare —, posset eciam mutuum contrahere ad 40 florenos dumtaxat.

(ibidem, f. 110. v.)

6. 1432, Basel, 26. Jänner. Das Basler-Concil fordert von der Wiener Hochschule die Absendung von Deputirten zum Concil. „Vos ad hereticam pravitatem impugnandam credimus obnoxios esse." Auch sollen sie den Herzog Albrecht vermögen, durch Abschickung von Gesandten mit dem Concil gemeinsame Sache zu machen.

(Dipl. integr. Zeibig in dem Sitz. Ber. der kais. Akad. der W. 1852 VIII. 5. S. 609. Beil. B.)

7. 1432, dd. 16. Febr. Romae apud s. petrum. Bulla Eugenii papae IV. requirens ab Universitate nuntios et ora-

tores ad concilium Basil. mittendos. „Spectat ad uos quoque, dilecti filij, qui estis studijs literarum et sapientie dediti, labores et diligentiam pro uiribus impendere, ut ex agro domini hereses exstirpentur et ecclesia dei in unitate et pacis dulcedine conquiescat".

A. de Cumis.

(Univ. Arch. Lad. XLI. 30.)

1432, Basel, 18. Februar. Das Basler Concil wiederholt seine Aufforderung an die Doctoren der Universität, sie sollen als „pugiles Christi fidei catholice zelatores pro dei honore et vestre rectissime fidei illibacione" die Last des Concils tragen helfen und einige „solennes doctores et peritos viros in divina pariter et humana doctrinis et legibus eruditos" absenden. 8.

(Zeibig, wie oben, S. 608. Beil. C.)

1432, in vigilia pasce, congreg. vniu. ad audiendum proferri iuramentum Ambasiatoris ad concilium basileense mittendi super capitulis sibi ab vniuersitate commissis. Item ad audiendum literas domini Regis Rom. ac prefati concilij basil. vniuersitati transmissas. Item supplicauit dominus doctor Mag. Thomas de Haselpach pro tunc, ut vniuersitas dignaretur sibi dare posse assumendi aliquam ambasiatam in necessitate in prefato concilio. De primo articulo conclusum fuit, quod iurare deberet prenominatus doctor omnia capitula sibi ab vniuersitate commissa et iurauit dominus doctor pro tunc in vniuersitate et placuit quod quanto celerius posset, reciperet se ad iter, seque Ambasiatori domini principis adiungeret et cum eodem recederet aut in via ad minus se ei associaret. — De contentis in literis non fuit deliberandum. — Sed de supplicatione conclusum fuit, quod in necessitate alium famulum ad illum sibi deputatum ab vniuersitate assumere posset, sed nullam ambasiatam aliam assumere deberet. 9.

(Lib. II. act. fac. art. f. 111. v.)

1432, ipsa die s. Laurencij, congreg. vniu. ad audiendum literam ab Ambasiatore eiusdem missam, in qua litera erant duo puncta, super quibus deliberandum erat. Primum ad mittendum domino Ambasiatori officium suum (Instruction), cuius hic erat oblitus: placuit, quod sub manu publica debeat sibi 10.

mitti, quanto celerius fieri possit. — Secundo: prefatus doctor stat cum domino Frisingensi in mensa et in eadem habitacione vna cum familia sua, an sit contrarius vniuersitati, quod ibidem stet sub expensis, quas impendit dominus Frisingensis ex gracia. Placuit vniuersitati, quod grates sint referende domino episcopo pro eo, quod ita honeste tenet et tractauit Ambasiatorem et pro eo tantum exposuit; sed pro futuris est commissum discretioni domini doctoris, quod videat, an secundum suam conscienciam honestum vniuersitati sit, quod moretur et mensam habeat cum domino episcopo predicto, sic tamen pre omnibus, ut se regat secundum officium sibi descriptum ab vniuersitate.

(ibidem, f. 112. v.)

11. 1433, 1. mart., congreg. vniu. ad audiendum literas vniuersitati ab ipsius ambasiatore transmissas. Et fuerunt tales litere successiue per interualla misse tres principales cum scedulis et copijs inclusis. In quibus Vniuersitas reperit 4 puncta: 1. quod dominus Ambasiator petiuit ab vniuersitate, quod ipsa mitteret et adiungeret sibi quendam cooperatorem seu directorem in causis tractandis in concilio basil.; et conclusit Vniuersitas, quod pro presenti non esset expediens nec necessarium propter diuersas causas. — 2. Ambasiator desiderauit, quatenus Vniuersitas referret domino Nicodemo episcopo Frisingensi graciarum acciones de multis beneficijs sibi per eum in Basilea exhibitis. Et placuit Vniuersitati quod dominus Rector cum suis officialibus, decanis et procuratoribus eundem visitaret adiungendo sibi doctores et magistros, quos vellet, et sibi nomine vniuersitatis fieret verbum et regraciacio de beneficijs Vniuersitati et eius Ambasiatori exhibitis. — 3. Dom. Ambasiator desiderauit, ut Vniuersitas scriberet et regraciaretur doctoribus et magistris Ambasiatoribus Studij parysiensis, qui eum pre alijs ad sua colloquia et consilia vocarent ac magnas humanitates et beneficia ei exhiberent. Et conclusit Vniuersitas, quod eisdem scribi deberet et regraciari et eius ambasiator amplius eis recommendari. — 4. Dom. Ambasiator ammirabatur, quod in tam longo temporis interuallo non habuit

aliquod scriptum ab vniuersitate quouis modo consolatorium. Et placuit vniuersitati, quod ipsa scribere eidem vellet.

(ibidem, f. 115.)

1433, 16. mart., congreg. vniu. ad audiendum quandam literam per eius Ambasiatorem a Basilea transmissam, et deliberat Vniuersitas super duobus punctis: 1. an dominus ambasiator consentire deberet, quod Bohemis et Morauis permitteretur communio ewkaristie sub utraque specie; et an consentire deberet in eleccionem noui pape, si in casu dominus Eugenius papa infra terminum a concilio sibi prefixum non compareret per se aut suos in Basilea, et concilium contra eum, ymo ad eleccionem noui pape procederet. — 2. Desiderauit idem ambasiator, quod dominus noster princeps super hac re visitaretur et mens eius super hoc requireretur, ac sibi ambasiatori significaretur cum aphisamentis et motiuis. — Et placuit facultati (artium), quod Ambasiator noster nequaquam consentiret in communionem sub utraque specie hussitis concedendam, nec in eleccionem noui pape, secundum quod prius habuit in mandatis, sed quod pro posse reclamaret et si reclamacio sua non sufficeret aut proficeret, quod statim ad vniuersitatem rediret. — Quod et placuit vniuersitati de articulo de communione sub utraque specie; sed de eleccionis noui pape consensu et de visitacione principis pro inquirenda eius voluntate placuit vniuersitati, quod essent deputandi cum pleno posse ad deliberandum, quid vniuersitati expediat, ad visitandum principem et similiter dominum episcopum patauiensem et frisingensem, et ad concipiendum aphisamenta et motiua dirigenda nostro Ambasiatori aut toti concilio basileensi ex parte vtriusque articuli et signanter de communione, prout eis videbitur expedire. 12.

(ibidem, f. 116.)

1433, 13. apr., congreg. vniu. ad audiendum quandam bullam a sanct. domino nostro papa vniuersitati transmissam. Et in eadem bulla dominus noster papa sanctiss. desiderauit, ut vniuersitas suos oratores mitteret ad concilium basileense, quod sua sanctitas approbauit, confirmauit et eidem per se aut suos presidere vult. Et placuit vniuersitati, quod Mag. 13.

Thomas de Haselpach ambasiator vniuersitatis actu ibi existens permaneret ibidem ad desiderium et mandatum domini apostolici. Et ultra hoc, quod idem Ambasiator non consentiret hussitis in communionem sub utraque specie sacre eukaristie.

(ibidem, f. 116.)

14. 1433, in vig. s. Joh. bapt. . . . . placuit vniuersitati, quod dominus rector disponeret ambasiatori pecuniam, si et quantum peteret uel mutuo reciperet

(ibidem, f. 117.)

15. 1433, Basilee 19. sept. Bulla concilii basil. requirens ab universitate consilia cum legato apostolico et oratore suo, Joanne Coeli, tenenda super „nonnulla concernentia statum vniuersalis ecclesie et negocia Bohemorum"; simul et credentialis pro oratore Joanne Coeli praefato.

A. de panigalijs.

(Univ. Arch. Lad. XLI. 41.)

16. 1433, in die s. Mathei, congreg. vniu. . . . . Fuit conclusum, quod orator vniuersitatis in concilio basil. maneat usque ad festum pasce. — Item, quod impetretur de nouo in concilio basil. conseruatorium vniuersitati pro eius suppositis. Vbi autem expense deberent recipi, que mitti deberent ambasiatori in concilio, non fuit adhuc conclusum propter equalitatem votorum.

(Lib. II. act. fac. art. f. 118.)

17. 1433, in die s. Galli, congreg. vniu ad audiendum relacionem domini doctoris mag. Johannis Himel nuncij concilij basil. ad vniuersitatem. Dati sunt deputati ad ipsum secrete audiendum, uti desiderabat. Proposuit, quasdam proposiciones per quosdam iuristas in commendacionibus suis emmissas deuenisse ad concilium, que videbantur derogare facultati theol., de quo puncto commissum erat domino Rectori et suis officialibus ad prouidendum de aliqua ordinacione, ne amplius talia fiant, sed ut sit plena pax in vniuersitate. — De expensis oratoris vniuersitatis conclusum fuit, ut equaliter fieret contribucio per facultates et pro nunc per 10 florenos.

(ibidem, f. 118.)

1434, in dominica letare, congreg. vniu. super continuatione Ambasiatoris in concilio et placuit, quod continuaret; de expensis autem non fuit conclusum. 18.

(ibidem, f. 119. v.)

1434, 16. apr. Supplicatio universitatis Vienn. ad concilium Basil. pro literis conservatoriis obtinendis (bezieht sich auf die Concession Johanns XXIII. vom 17. August 1411). 19.

(Univ. Arch. Lad. XLII. 60.)

1434, 21. maji. Bulla concilii Basil. literas conservatorias universitati Vienn. indulgens. 20.

(ibidem, Lad. XLI. 39.)

1434, sabbato ante festum s. trinit., congreg. facult. theol. ad concipiendum motiua ad concilium basil., ne communio calicis indulgeatur. 21.

1434, dominica secunda post pentec., congreg. vniu. ad prouidendum ambasiatori de expensis et facultas theol. obtulit se ad contribuendum et postea in sabbato contribuit 10 flor. vngar., quos recepit de archa facultatis.

(Lib. I. act. fac. theol. f. 41.)

1434, dominica secunda post pentec., congreg. vniu. ad prouidendum ambasiatori vniuersitatis de expensis. Conclusum fuit, quod accedatur dominus princeps, ut consentiret quod ambasiatori darentur expense de remanencijs vniuersitatis. 22.

(Lib. II. act. fac. art. f. 120. v.)

1434, feria 5. post dominicam predictam, quia dominus princeps noluit consentire, ut remanencie vniuersitatis ambasiatori dirigerentur, fuit congreg. vniu. Et fuerunt tres facultates, quod contribuere vellent, sed facultas medica dixit, quod fieri debeat mutuum pro vniuersitate. 23.

(ibidem.)

1434, dominica proxima post natiu. b. Marie virg., congr. vniu., an continuandus sit dominus Ambasiator in concilio, et si sic, quomodo prouideatur eidem in expensis; et propter discordiam votorum nihil conclusum fuit. 24.

(ibidem. f. 121.)

25. 1434, dominica post festum s. Michaelis, congreg. vniu. de ambasiatore vniuersitatis, an sit continuandus, an non; de quo propter varietatem nichil conclusum est.

(ibidem, f. 121. v.)

26. 1434 [1]), in congregacione vniuersitatis facta conclusa fuit reuocacio ambasiatoris vniuersitatis in concilio basil. existentis. Tantum facultas artium libenter diucius cum aliis facultatibus contribuisset.

(ibidem, f. 122.)

27. 1435, 2. mart., congreg. vniu. ad audiendum relacionem ambasiatoris vniuersitatis, et quia idem cum quibusdam alijs legatus fuit per concilium basil. ad Morauiam et Boemiam, placuit facultati (artium), quod durante ipsa legacione sua iuramentis et restriccionibus suis prioribus concernentibus non concessionem sacri calicis sit astrictus, ita quod non promoueret nec daret votum aut operam pro concessione sacri calicis ipsis laicis, sed ad oppositum conaretur. Hoc tamen in vniuersitate non fuit conclusum.

(ibidem. f. 122. v.)

28. Visitatio universitatis per concilium Basileense.

1435, in dominica immediate post festum b. Katherine, congreg. vniu. ad cogitandum de responso dando reu. in Christo patri domino domino Philiberto episcopo Constanciensi suisque collegijs in materia visitacionis et reformacionis vniuersitatis et suppositorum eius et conclusum est, quod essent deputati, qui videre deberent, an vniuersitas debeat se subijcere visitacioni uel non, et secundum quem modum.

29. 1435, proxima feria 3., congreg. vniu. ad audiendum relacionem deputatorum, et placuit facultati (artium), quod deputati accederent legatos et inquirerent modum, secundum quem velint vniuersitatem visitare et per quos, et quod peterent copiam bulle principalis et substitucionis. Sed in vniuersitate nihil est conclusum propter disparitatem votorum.

30. 1435, feria 4. immediata, congreg. vniu. ad cogitandum finaliter de responso dando dominis legatis sacri concilij basil. in materia visitacionis vniuersitatis. Et tunc certis motiuis

1) Das Datum fehlt; aber eingetragen findet sich obige Stelle zwischen dem 11. November und 6. December.

consideratis et quia eciam per viros fide dignos facultas certificata fuit, quod statuta et priuilegia maneant illesa, ideo facultas nostra (i. e. artium) simpliciter se subiecit et consequenter ex pluralitate votorum conclusum est per rectorem, quod Vniuersitas cum omni humilitate et reuerencia subiicit se visitacioni saluis tamen statutis, ordinacionibus et priuilegijs vniuersitatis et singularum facultatum, et si aliquid immutare vellent in huiusmodi ex causa aliqua, quod hoc faciant cum scitu vniuersitatis aut facultatis, quam tangit; et tunc eciam deputati sunt per facultatem cum pleno posse ad concipiendum advisamenta ex parte facultatis ipsis visitatoribus porrigenda.

1435, 6. dec., congreg. facultatis ad cogitandum de pe- 31.
ticione, que verisimiliter facultati porrigetur et tunc decanus proposuit, quomodo verisimiliter visitatores petent statuta et forte eciam acta facultatis. Et placuit facultati, quod ipsis statuta offerrentur, si peterent, sed acta non, nisi in certis conclusionibus, ad quas fit relacio ex scripturis in statutis factis.

1436, 9. mart., congreg. facult. ad cogitandum de re- 32.
sponso dando dominis legatis super certis punctis per ipsos propositis facultatem concernentibus et ad hoc deputati fuerunt (8 magistri), qui et postea die sequenti responsum dominis legatis super per eos propositis dederunt, quod quidem responsum habetur in vna cedula in ladula facultatis posita.

1436, sabbato ante letare, congreg. vniu. ad audiendum 33.
intencionem dominorum visitatorum vniuersitatis super quodam statuto pro vniuersitate de nouo condendo et ad deliberandum, quid desuper sit respondendum, et tunc quia statutum per eos statuendum in grauamen veniret vniuersitati et suppositis, facultas non acceptauit, sed deputatos dedit, qui haberent cogitare et precauere vna cum alijs deputatis aliarum facultatum per modos certos et motiua ipsos visitatores informando, ne huiusmodi statuant, cum tamen relacione, si difficultas immineret; et tunc eciam in vniuersitate conclusio facta est ad deputatos, qui deberent concipere modos et motiua, ut domini visitatores ab eorum inclinacione pro statuto condendo flectantur.

(Ibidem, f. 124 – 125. v.)

34. 1436, Basileae, 29. Maji. Bulla concilii basil. credencialis pro suo legato, Mag. Joh. Coeli, can. s. Stefani, ad universitatem. „Nonnulla concernencia exaltacionem fidei catholice et vnionem Grecorum vestre deuocioni referenda commisimus."

(Univ. Arch. Lad. XLI. 29.)

35. 1436, 26. jul., congreg. vniu. ad audiendum literam et nuncium sacri concilij basil. Illa litera fuit cum graciarum accione acceptata et gratanter audita, et nuncius ipsius sacri concilij reuerenter auditus, scilicet Mag. Joh. Hymel; qui proposuit: primum, quod essent aliqui deputati, ut desiderauit, in materia grecorum, qui articulos grecorum masticarent disputando, respondendo, opponendo, ut dispositi essent ad obuiandum et respondendum grecis in predictis articulis in concilio; et illud primum punctum obtulit Mag. Joh. Hymel duabus superioribus facultatibus, scilicet facultati theol. et iuris canonici, et fuit conclusum tunc, quod ille due facultates deberent se disponere, ut supra tactum est. — 2. desiderauit, quia haberet adhuc aliqua proponere, que certis ad partem vellet proponere, que tangerent censuras, et quia illa non fuerunt publice proposita in vniuersitate, placuit vniuersitati: si vellet aliquos vocare de vniuersitate pro consilio in istis, posset, sed isti nihil deberent tractare et concludere in preiudicium vniuersitatis et sine ipsius consensu.

(Lib. II. act. fac. art. f. 127.)

36. 1438, 9. apr., dat. Ferrariae. Bulla Eugenii papae IV. universitati notificans, Johannem Palaeologum, imperatorem Romeorum, et Josefum patriarcham Constantinop. cum aliorum patriarcharum locatenentibus magnaque cum archiepiscoporum et ecclesiasticorum nobiliumque multitudine Ferrariam appulisse. Quare „ad hoc ycumenicum concilium uestros oratores quantocius transmittatis opem et operam huic tam glorioso negocio impensuros."

F. de Lauda.

(Univ. Arch. Lad. XLI. 35.)

37. 1439, 7 jul., dat. Florentiae. Bulla Eugenii papae IV., qua puncta unionis cum ecclesia graeca submittit, et Armenios

quoque ad unionem paratos esse notificat. „Confidimus autem, negocium facillime felicissimeque successurum. Accingimini itaque, dilecti filij, ardentique animo concurrite ad hec stipendia pietatis , . . . Nos enim omnes per alias nostras litteras et nuncios requiremus."

N. de Carbonibus.

(Ibidem, f. 27.)

1439, 23. nov., dat. Florentiae. Bulla Eugenii papae IV., unionem inter orientalem et latinam ecclesias factam et in octava ap. Petri et Pauli consummatam notificans. „Vos itaque, dilecti filij, quos sicut catholicos et deuotos huiusmodi felicissimis nouis plurimum exultaturos scimus, hortamur in domino, ut pro tam grandi diuino munere solemnes processiones fieri studeatis, ad quos, ut eo libentius ac deuotius homines confluant, de spirituali ecclesie thesauro omnibus, qui in ipsa interfuerint processione aut libenter interessent, si legitimo non detinerentur impedimento, septem annos et totidem quadragenas de uera indulgentia in forma ecclesie consueta impertimur." 38.

W. Colenzoen.

(Ibidem, f. 26.)

1439, 20. dec., congreg. vniu. ad audiendum quasdam literas a domino metropolitano nostro transmissas. Et litera principalis continebat, qualiter domini Electores sacri romani imperij ipsum scriptotenus sollicitarent, quatenus ipse dignaretur protestacioni et appellacioni eorum consentire, quas prefati principes interposuerunt occasione dissensionis orte inter sacrum concilium basil. et dominum Eugenium papam, qui post disceptacionem longam a prefato concilio a papatu fuit depositus. Cuius deposicioni prefati electores nondum consencientes ab iam dicto s. concilio ad futurum appellarunt concilium. Et quia negocium maximam in se claudebat arduitatem, idcirco dominus archiepiscopus vniuersitati supplicauit, ut ipsa dignaretur transmittere ad congregacionem, quam ipse facere cogitabat ad instans festum conuersionis s. pauli cum suis suffraganeis episcopis ac ambasiatoribus principum secularium in sua prouincia residencium aliquos doctores diuini et humani 39.

iuris ad cogitandum et deliberandum, quid ibi expediet. — Super quo conclusum est, quod essent dati deputati de singulis facultatibus, qui de hoc cogitarent, quid vniuersitati expediret, cum relacione ad vniuersitatem.

(Lib. II. act. fac. art. f. 139.)

40. 1439, in die s. Stefani, congreg. facultatis theol., super habenda deliberacione in materia domini Salczpurgensis petentis consilium ex parte vnionis principum electorum contra concilium basil. Et conclusum fuit per facultatem nullo discrepante, quod stare vellet facultas cum concilio, nisi clare de eius dissolucione informaretur. Item quod ingressus ad illam vnionem domino Metropolitano omnino disswaderetur. Vnum additum fuit, quod facultas hanc conclusionem apud se teneret, nec aliquis illam nomine facultatis publicaret, sed posset quiuis bene ut priuata persona de hac loqui.

(Lib. I. act. fac. theol. f. 45. v.)

41. 1440, 3. jan., dat. Basileae. Bulla Felicis antipapae ad universitatem promittens, se in conferendis beneficijs vacantibus viros literatos semper commendatos habiturum. Ideo eam exhortatur ad defensionem veritatis et justitiae.

Jo. Simj....

(Univ. Archiv, Lad. XLI. 33.)

42. 1440, 12. jan., congreg. vniu. ad audiendum desiderium domini principis in causa domini Metropolitani. Et circa illum articulum fuit relatum finaliter, quod dominus princeps desideraret, quod deputati vniuersitatis conuenirent cum Rev. patribus dominis episcopis patau. et frising., qui ambo pro tunc prefati principis erant consiliarij. Et habitis deliberacionibus facultatum nichil fuit finaliter conclusum propter diuersitatem votorum. Nam facultates art. et theol. concordarunt in isto, quod nequaquam esset alicui swadendum, vt prefatam ligam et vnionem intraret, quin pocius disswadenda, eo quod fundamento solido et auctoritate carere videbatur, et propter ponderosa motiua per dominos doctores theol. concepta. E regione domini canoniste, quibus eciam medica facultas pro tunc fauebat, voluerunt, quod prefata vnio, neutralitas sew liga esset licita et honesta, et domino Metropolitano, domino principi et ceteris

swadenda. Et ob hoc prefati domini iuriste timentes, ne fortassis per alias tres facultates concluderetur, protestabantur in scriptis ante facultatum deliberacionem in Vniuersitate coram notario publico, quod facultas eorum nequaquam in hunc modum c nsentire vellet, eo quod sepedictam vnionem crederent esse licitam, expedientem et honestam in hoc casu.

(Lib. II. act. fac. art. f. 140.)

1440, 13. jun., dat. Florentiae. Bulla Eugenii papae IV. ad universitatem. „Mittimus ad deuotionem uestram, quam non dubitamus, nobis et sedi apostolice deuotam esse, Henricum Diest, s. Theol. professorem, pro nonnullis arduis negocijs honorem nostrum et dicte sedis et statum reipublice christiane concernentibus." 43.

P. de Viuianis.

(Univ. Arch. Lad. XLI. 22.)

1440, 13. nov., dat. Basileae. Bulla concilii Basil. ad universitatem. „Mittentes ad regnum Bohemie dilectos ecclesie filios Nicolaum Henrici electum in archiepiscopum Pragensem, Christianum de Grezregine prepositum ecclesie s. Petri in Bruna in theol. magistrum, oratores nostros eisdem commisimus, ut deuotionibus uestris nonnulla referant statum vniuersalis ecclesie, fidei exaltationem et sanctissimi domini Felicis pape V. honorem concernentia." 44.

A. de Panigalijs.

(ibidem, 24.)

Datum ut supra. Bulla Felicis antipapae ad universitatem, ut supra. 45.

(ibidem. 40.)

1440, 26. nov., dat. Basileae. Bulla concilii basil. hortans ad perseuerandum in fide et unione. „Etsi in dies aduersarios ecclesie inualescere videamus, adestis tamen viri fortes et ad bella doctissimi, quorum ingenio offensa resurgat ecclesia, que in hoc se potissimum exaltari gaudebit, si auctoritatem sacrorum conciliorum sentiat illibatam esse, nec debere vnius hominis voluntate supprimi .... Facietis autem, non dubitamus, ut lux uestra totum sp rgatur in orbem, et, quam 46.

expectat a vobis consolacionem ecclesia vniuersalis, de m u [illegible]
accipiat."

(ibidem. 23.)

47. 1441, 1. apr., congreg. vniu., et tunc Mag. Joh. Hime[illegible] in theol. doctor in causa vniuersitatis ad Basileam missus presentauit vniuersitati vnam bullam a concilio missam continentem notabilia priuilegia pro vtilitate vniuersitatis et suppositorum regimine [1]).

(Lib. II. act. fac. art. f. 144. v.)

48. 1441, 30. maji, dat. Basileae. Bulla Felicis antipapae ad universitatem. „Informati de sincera deuotione uestra ad conseruationem auctoritatis conciliorum generalium . . . . iniunximus oratoribus nostris Guillermo domino de Gruneberg militi, Radulpho de Rudesheim auditori camere et referendario nostro, ac Michaeli Balduini decretorum et legum doctoribus, quos ad carissimum filium Fridericum Rom. regem mittimus, ut uestram vniuersitatem visitent eique nonnulla nostri parte exponant."

N. Manessier.

(Univ. Archiv. Lad. XLI. 21.)

49 1441, 1. jun., dat. Basileae. Bulla concilii basil. ad universitatem. Eugenium papam eo processisse, ut amplius conciliis generalibus non inesset reformandi auctoritas, „nisi quantum liberet vnius hominis uoluntati" . . . . „Vobis autem singulariter incumbit, in defensionem catholice ueritatis assurgere et singulos principes ac prelatos exhortari et oportune ac importune in hoc ipsum instare, ut non sic ecclesiam et eius auctoritatem confundi patiantur"... Igitur legatis ad regem missis (ut supra) fideliter assistant.

Jo. Helpsem.

(Ibidem, 20.)

50 1441, in die s. Syxti, congreg. vniu. ad audiendum quandam literam a seren. domino rege Rom. vniuersitati transmissam. Desiderabat, petebat ac hortabatur regia maiestas vniuersitatem, ut doctores in sacra pagina et juris canonici

---

1) Siehe das Statutenbuch n. 33, 34, 35.

uel ciuilis aut licenciatos ad proxime futurum festum s. Martini ad dietam Frankfordiensem transmitteret cum mandato, instruccionibus et consilijs ad consulendum, cooperandum et concludendum cum alijs pro pace et vnione s. matris ecclesie. Et quia negocium erat arduum, conclusum fuit in vniuersitate, quod essent deputati de singulis facultatibus et quod bene hoc negocium masticarent cum relacione ad vniuersitatem.

(Lib. II act. fac. art. f. 145. v.)

1441, in die s. Ypoliti, congreg. vniu. ad audiendum 51.
quedam ex parte deputatorum in negocio vniuersitatis referenda. Et quia circa istum articulum dicebantur aliqua in genere solum, ex quibus facultas art. non potuit bene se informare, et quia apparuit sibi, quod materia esset ardua et indigeret maiori deliberacione et masticacione, hinc nihil pro tunc concludebatur in vniuersitate; licet essent plura vota pro conclusione vniuersitatis et maior pars, quin tamen conclusio videbatur preiudicalis facultati, noluit consentire in conclusionem facultas.

(ibidem, f. 146.)

1441, in profesto b. Egidij, congreg. vniu. ad audiendum 52.
quedam ex parte deputatorum in negocio vniuersitatis referenda, et legebantur articuli plures per deputatos concepti et pluries masticati, tamen quia articuli videbantur difficiles, vniuersitas conclusit, quod articuli concepti essent commissi cum pleno posse deputatis prioribus, qui adderent uel diminuerent secundum quod expediens videretur, et ita placuit tribus superioribus facultatibus, sed facultati art. placuit, „cum relacione ad vniuersitatem", conclusionem tamen vniuersitatis non impediuit. Secundo placuit, quod nuncius mitteretur ad regiam maiestatem.

(ibidem, f. 146.)

1441, 9. sept., dat. Basileae. Bulla concilii basil. ad 53.
universitatem. In tanta tribulacione deuocionem inconcussam quorundam fidelium unicam esse consolationem. „Singulariter autem hoc diuinum beneficium apud uestram insignem vniuersitatem uigere cognoscimus ex relatione oratorum nostrorum, quos nuper ad carissimum ecclesie filium, Fridericum regem Rom. miseramus, exponentium nobis, quanta uirtute opposue-

ritis uos murum pro domo israel fideliter informantes regiam maiestatem de ipsa ueritate et iusticia, quam hec sancta synodus prosequitur." — . . . . „Et quoniam nunc maxime opus est, in eam rem sedulos 'explere labores, dum apud Frankfordiam proximo festo b. Martini regia presentia dicitur affutura cum prelatorum et principum copiosa multitudine, decet uestram vniuersitatem suos illic mittere solennes oratores, qui preclaris doctrinis plurimos erudiant ad amplexus iusticie" . . . .

D. Reymbont.

(Univ. Arch. Lad. XLI. 31.)

54. **1441**, dominica ante s. Cholomani, congreg. vniu. ad audiendam literam seren. domini regis Rom. — Desiderabat enim, quod puncta concepta per deputatos in materia vnionis sancte matris ecclesie sibi mitterentur et publicarentur *aut* Mag. Thome de Haselpach et alijs ambasiatoribus maiestatis regie mittendis ad dietam frankfordiensem. — Et conclusum fuit in vniuersitate, quod illa concepta per deputatos **non** deberent publicari domino regi nec suis ambasiatoribus.

(Lib. II. act. fac. art. f. 146. v.)

55. **1442**, post iudica uel prope, congreg. vniu. ad audiendum proposicionem cuiusdam venerabilis s. theologie professoris, nuncij reu. in Christo patris et domini domini Friderici archiepiscopi salczpurgensis. Propositum fuit desiderium prefati domini archiepiscopi, quo desiderabat, quod vniuersitas dignaretur sibi consulere in materia scismatis iam crescentis, ad quam partem salubrius cum suis in sua prouincia se declinare possit. Et facultas art. super hijs dedit deputatos, qui vnacum aliarum facultatum deputatis conuenirent et diligenter cogitarent de consulendis in hac re et scribendis domino archiepiscopo. — Et per eosdem singularum facultatum deputatos deuentum fuit in vnum modum, ex quo scribendum esset prefato domino archiepiscopo.

(ibidem, f. 149.)

56. **1442**, 3. maji, dat. Basileae. Bulla concilii basil. ad oratores universitatis Frankfordiam conuenturos. „Speramus, adiuuantibus uestris exhortacionibus regem Rom. cum prelatis

et principibus oratoribusque vniuersitatum et alijs secum pariter affuturis talia ecclesie dei impensurum auxilia, ut merito ipsa ecclesia consolacionem consequatur. Quibus de rebus deuotiones uestras plenius alloquentur Ludouicus tit. s. Cecilie Arelatensis, Nicolaus Basilice duodecim apostolorum Panhormitanus uulgariter nuncupatus, et Johannes tit. s. Calixti, sancte romane ecclesie Cardinales, legati nostri et vniuersalis ecclesie de latere"....

Jo. Lerra.

(Univ. Arch. Lad. XLI. 37.) 57.

1442, 6. maji, dat. Basileae. Bulla Felicis antipapae ad oratores universitatis Vienn. in conventione Frankfordiensi constitutos. In omnibus, ut supra.

N. Bouis.

(ibidem, f. 44.) 58.

1442, 19. oct., dat. Basileae. Bulla concilii basil. ad universitatem. „Memores semper fuimus zeli deuotissimi, quem ad s. ecclesiam dei geritis, cuius et in hoc tempore uirtuosos ac fideles uos ipsos prebuistis adiutores, ne sacrorum generalium conciliorum rueret auctoritas." — Adjungitur series responsionis ad oratores regis Friderici et archiepiscoporum et principum electorum (nicht vorhanden). — „Sicut igitur cepistis deuotis affectibus hoc sacrum concilium prosequi, ita iusticiam eius et sanctissimi domini pape Felicis sustinere uestris disertis sermonibus atque scriptis curetis."

F. Hydemoyd.

(ibidem, 28.) 59.

1442, 8. nov., dat. Basileae. Bulla Felicis antipapae requirens, ut universitas consilia ineat cum legatis apostolicis, archiepiscopo Pragensi et praeposito Brunensi.

(ibidem, 40.)

1442, 22. November, Constanz. (Von Aussen.) Honorabilibus et Egregijs n. Rectorj, Magistris, Doctoribus Totique Vniuersitati Studij Wiennensis, deuotis, nobis sincere dilectis. 60.

Fridericus dei gracia Romanorum Rex semper Augustus, Austrie Stirie Karinthie et Carniole dux, Comes Tirolis etc.

Honorabiles, sincere dilecti. Inter grauissimas curas, quibus assidue premimur, ea precipue animum nostrum sollicitudine

pulsat assidua, vt temporibus nostris pacatam conseruantes Ecclesiam diuisiones quaslibet, sicut ex aduocacionis obligamur officio, a christianorum finibus propulsemus. Hinc est, quod nos, quemadmodum deuocionem vestram credimus non latere, ad consulendum et prouidendum super calamitatibus varijs ac languoribus, quibus in presenti tabido scismate christiana religio conquassatur, diuersas dietas instituimus. Et cum in illis ob multorum vocatorum, qui necessarij ad tantam rem videbantur, absenciam iuxta uotum et desiderium nostrum prouideri oportune non potuisset. Tandem duce altissimo in proxima Frankfordiensi dieta vnacum sacri Romani Imperij principibus Electoribus et alijs pluribus Ecclesiasticis et secularibus in hanc concordem Sentenciam deuenimus vt ad partes hinc inde dissidentes cum eisdem principibus Electoribus solennes destinare curaremus ambasiatores. Ad promouendum et laborandum, si fortassis generale et communiter ab omnibus indubitatum Concilium ex voluntate et opera ipsarum partium posset institui. Quare cum earum parcium responsa ad dietam in festo purificacionis proxime venturo apud Nurembergam celebrandam sine dilacione ab eisdem ambasiatoribus perferri debeant, Cumque propter professionem vestram et sciencie donum, quo sanctam dei tenemini illuminare et consolari ecclesiam, vos maxime deceat animarum salutem et pacem christiani populi promouere, Eandem vestram deuocionem attentius requirimus et seriosius exhortamur, quatenus ex vobis aliquos viros prestantes et tam diuini quam humani Juris periciam habentes plenoque vestro mandato suffultos ad locum et dietam huiusmodi ac in presignato tempore destinare curetis, Ad consulendum et collaborandum super modis et vijs, quibus predicto scismate penitus extirpato pax et vnio ipsius Ecclesie efficacius procurarj possit et inclita nacio nostra germanica a periculosiorj diuisione salubrius valeat preseruarj. Datum Constancie die XXII. Mensis Nouembris Anno dominj etc. XLII°. Regni vero nostri Anno tercio.

Ad mandatum dominj
Regis in consilio.

(Univ.-Reg. V. R. 1.)

1442, in die innocentium, congreg. vniu. ad audiendum literam regie maiestatis vniuersitati transmissam et continebat litera in effectu, quod ipse Rom. rex et principes electores in proxima dieta frankfordiensi in hanc concludendo conuenissent sentenciam, quod de consensu patrum, scilicet concilij et Eugenij instituendum esset alterum yconomicum et ab omnibus fidelibus indubitatum concilium pro finali ecclesie pacificacione. Sed ad eligendum locum et recipiendum responsa parcium instituta est per regem et principes electores dieta secunda in proximo festo puriffic. in Nuernberga. Ad quam dietam ipse rex requirit et petit, vniuersitatem mittere ex se aliquos doctores illuminatos in iure diuino et humano. — Circa quem articulum facultates dederunt deputatos quelibet duos, et quod illi deliberarent, quid expediret, cum relacione ad vniuersitatem. 61.

(Lib. II. act. fac. art. f. 153 v.)

1442, 30. dec., congreg. vniu. ad audiendum relacionem deputatorum. Et fuit conclusum per pluralitatem, quod vniuersitas per rectorem et suos deberet circa regiam maiestatem excusari, quod non posset hac vice mittere aliquem propter penuriam et defectus expensarum, quia fiscus vniuersitatis esset totaliter vacuus, et cum ipsa vniuersitas esset in debitis magnis. 62.

(ibidem, f. 154.)

1443, 12. apr., dat. Basileae. Bulla concilii basil. requirens, ut universitas Alexandro s. Laurentii in Damaso Card. patriarchae Aquileg. ad regem Rom. concilii legato auxilium et fidem prestare velit. 63.

A. de Panigalijs.

(Univ. Arch. Lad. XLII. 42.)

1447, 5. febr., dat. Romae. Bulla Eugenii papae IV. confirmans decreta concilii basil., quae adhuc regnante Alberto Rom. rege in Germania acquisiverunt vigorem. 64.

(Chmel, Mat. z. öst. Gesch, I., S. 230.)

1447, 20. apr., dat. Romae. Bulla Nicolai papae V. electionem ad papatum, 6. martii factam, universitati notificans. „Idcirco exhortamur uestram devocionem, ut solemni processione prehabita una cum celebratione misse s. Spiritus porrigatis altissimo uestras preces humiliter supplicando, ut 65.

nobis uberem graciam largiatur... Nos enim dispositi sumus... vniuersitatem uestram... habere in caritate uera specialiter recommissam."

L. de Castiliono.

(Univ. Arch. Lad. XLI. n. 14.)

66. 1447, 11. jul., in congreg. facultatis theol. placuit, quod dominus rex visitari debeat et peti, quatenus autoritatem generalium conciliorum sibi commendatum habeat et facultatem sub ea conseruet; quod pro congregacione concilij in alio loco laboret, et quod molestaciones suppositorum eius occasione presentis scismatis fieri non permittat; quidquid enim in generali concilio super prefata materia fuerit diffinitum, facultas parata est suscipere. Ibidem eciam quidam mouerunt de conclusione conclusa 1440, quomodo in ea standum esset; sed quia interim plura mutata demonstrantur, finaliter de hoc non est conclusum in speciali.

(Lib. II. act. fac. theol. f. 32)

67. 1447 [1]), proposuit dns. Chimmensis Episcopus plura cum alijs regie maiestatis consiliarijs. Et incepit a principio elec-

1) Diese, oben folgende Erzählung bringt Tilmez im Conspectus historiae Universitatis I. p. 158 mit der vorangestellten Zeitangabe: „Circa hoc tempus, intellige festum s. Udalrici" (4. Juli). Diese Datirung ist jedoch eigenmächtig und ohne allen Zweifel ganz irrthümlich. Die Sache verhält sich nämlich so. Im zweiten Decanatsbuche (liber actorum) der artistischen Facultät, aus welchem die meisten der auf das Concil sich beziehenden Aufzeichnungen entnommen sind, fehlen die Blätter 179 und 180. Auf dem Blatte 181 beginnt dann mit „proposuit dns. Chimmensis" die historische Notiz, wie wir sie oben folgen lassen. Auf der Kehrseite des Blattes 178 finden sich im Decanatsbuche zwei Verhandlungen, die eine mit dem Datum „in festo s. Udalrici", die zweite „in festo s. Margaretae" (13. Juli), welche letztere jedoch nicht mehr vollständig ist, sondern zum grössern Theile ihren Platz in dem fehlenden Blatte 179 gefunden haben wird. Es ist eine nahezu unbegreifliche Oberflächlichkeit des Consp. hist. Univ., dass er für das, was das Decanatsbuch auf dem Blatte 181 erzählt, ohne weiters das Datum aus einer ganz andern auf dem dritten Blatte vorher aufgezeichneten Verhandlung supplirt und für beide den 4. Juli als Zeitpunct ansetzt. Abgesehen von dem räumlichen Intervall, welches im Decanatsbuche zwischen beiden Erzählungen liegt, ergibt sich schon aus dem Inhalte der unmittelbar darauf folgenden Notiz (bei uns Nr. 68), welche das Datum des 10. Septembers trägt, dass die Aufzeichnung, von der wir hier sprechen, nur ein solches Factum betreffen kann, welches sehr kurze Zeit vorher, wahrscheinlich um

cionis Regie maiestatis in Regem Romanorum, quomodo multas impensas fecisset et dietas instituisset et labores et fatigas per se in propria persona fecisset et plurimos nuncios misisset ad habendum vnionem et procurandum vnionem in sancta matre ecclesia, nunc inducendo patres in Concilio, nunc illum nunc alium pro papatu contendencium, ut bonum medium inueniri et haberi possit ad habendum vnionem in ecclesia, sed quia eciam dns. Rex cum dominis Electoribus stetit ad tempus in quadam neutralitate, in qua non poterat amplius subsistere propter periculum animarum, et quia non posset dominus Rex procurare vnionem in ecclesia, cum multos modos attentasset, ut supra tactum est, ut sibi et suis apparuit, nisi declarando se pro vna parte; et sic declarauit se primo pro parte Eugenij, eo defuncto declarare voluit se pro suo successore scil. domino Nicolao quinto nominato; et ita desiderauit dominus Rex, ut proposuit dominus Chimmensis episcopus et alij consiliarij Regis, quod dominus Rex seriose desideraret: primo, quod Vniuersitas huic declaracioni esset presens et assisteret, 2. quod crederet declaracionem domini Regis esse iustam et eam approbaret; 3. quod nec loqueretur contra eam nec occulte nec manifeste; 4. quod alios induceret ad credendum eam esse iustam et prohiberet loquentes contra eius declaracionem. Et facta proposicione domini Chiemensis coram vniuersitate postea dominus de newperk in tetunico subiunxit, quod ea, que proposuisset dominus Chiemensis essent de intencione domini Regis, et seriose ea desideraret fieri. — Et ante prandium non fuit facta deliberacio facultatum iuxta consuetudinem propter artitudinem temporis. Facto prandio hora vndecima facultas Artium in loco solito deliberauit super premissis mature et venerunt eciam plures magistri ad congregacionem religiosi et alij. Et apparuit facultati Artium: primo, quod

---

Geburt (8. September), vorgefallen ist. Es wäre völlig widersinnig anzunehmen, dass zwischen den zwei Nummern 67 und 68 der Zeitraum vom 4. Juli bis 10. September gelegen war. — Eine weitere Eigenmächtigkeit hiebei beging Tilmez dadurch, dass er, was bei der artistischen Facultät verhandelt wurde, kurzweg als von der Universität ausgegangen erzählt; wie sich denn diess aus einem Vergleiche der von uns ganz genau gegebenen Copie mit dem von ihm gelieferten Auszuge von selbst ergibt.

negocium in se esset valde arduum, quam prius nunquam tale negocium arduum, magnum et pregnans fuisset tractatum in facultate Artium et quod indigeret bona masticacione et deliberacione; sed tamen quia dominus Rex voluit se declarare immediate secunda feria sequente et propter breuitatem temporis tunc deliberauit in hunc modum, quod Regia maiestas deberet informari et peti cum humilitate, deuocione ac instancia, quibus decet, ut dominus Rex supportaret vniuersitatem de isto negocio et de ista assistencia sue declaracionis propter pericula, que possent euenire suppositis vniuersitatis et presertim suppositis Facultatis Artium, que habet de omni facultate solempnia supposita de facultate theologie, Juris canonici, medicine et facultatis Artium multa, et cum aliqua essent de illa dyocesi, alia de alia dyocesi, et quod prelati aliqui eorum tenuerunt cum Concilio, aliqui cum domino Felice, aliqui cum Nicolao quinto nominato, apparuit esse valde preiudiciale suppositis facultatis Artium se declarare pro Nicolao, et quia supposita facultatis Artium facta declaracione possent se mutuo turbare et vexare vnum instando pro beneficio alterius et contrario, et quod posset fieri magna dissensio in facultate et vniuersitate, et trahere se mutuo ad diuersos iudices et conseruatores et quod posset sequi dissolucio vniuersitatis et facultatis Artium. Item dominus Rex voluit se declarare pro electo Nicolao nuncupato et nihil dicebatur de concilio Basiliensi, quare non esset standum cum eodem nec tangebantur motiua aliqua racionabilia, que facultas considerasset esse racionabilia. Item dicebat dominus Chiemensis declinando a decreto „Frequens“ in Concilio constanciensi edito, quod dudum postpositum fuisset nec in hoc casu haberet locum. Et tamen legebatur vna bulla tunc [1]) in vniuersitate, in qua Eugenius fatebatur et recognoscebat Concilium Constanciense cum decretis suis. Item facultas Artium non intellexit aliud, quando omnes alie vniuersitates almanie essent libere in ista materia ecclesie et starent cum Concilio sacro Basileensi, propterea nec ipsa posset se declarare nec vellet pro illo electo dicto Nicolao

1) „tunc“, dass will hier sagen: seiner Zeit.

quinto, et presertim cum vniuersitas wien esset principalis inter omnes vniuersitates in Almania et prima post vniuersitatem Parisiensem reputata, que est mater studiorum, eciam quia vniuersitas wien. valde refulget in maxima fama, que per orbem terrarum est promulgata, apparuit facultati Artium, si se declararet, quod valde posset notari ab alijs vniuersitatibus, prelatis et alijs et gloriam suam maculare, quod dificulter redire posset ad suum statum pristinum et honorem et gloriam suam recuperare. Talia et consimilia motiua adiunxit facultas Artium, super que concorditer in vnam votiuam conclusionem venit, scilicet quod dominus Rex esset informandus et petendus humiliter, ut supportaret vniuersitatem de illa assistencia declaracionis, ut supra tactum est. Et dedit aliquos deputatos, qui cum deputatis aliarum facultatum deliberarent de singulis circa istam materiam ad informandum dominum Regem et petendum, vt dimitteret vniuersitatem in pace in ista materia, et conciperent motiua pro informacione regie maiestatis, nihil tamen vltimate et conclusiue tractarent in ista materia nisi cum relacione ad vniuersitatem. Et deputati facultatis fuerunt Decanus facultatis artium [1]), M. Johannes de Tittmaning, M. Johannes de dinkelspüchel, M. Leonardus de Vale brissensi. Secundo placuit facultati Artium, quod si in casu alie facultates tres vellent declinare et condescendere desiderio Regie maiestatis, quod tunc decanus facultatis Artium deberet reclamare et dominum Rectorem requirere, ne concluderet in preiudicium suppositorum facultatis Artium, quia talis conclusio esset sibi preiudicialis propter motiua supra tacta et alia motiua. Et sic in vniuersitate nihil fuit conclusum, quia due facultates Juris canonici et medicine dabant vota ad annuendum desiderio domini Regis. Facultas theologie dabat votum condicionale, scilicet, quod prius informandus et petendus esset dominus Rex cum omni humilitate et instancia, ut supportaret vniuersitatem de illa presencia et assistencia sue declaracionis, et si non posset obtineri, tunc vellet condescendere desiderio domini

1) Decan der artistischen Facultät war damals Magister Thomas von Wuldersdorf.

Regis et esse presens et assistere sue declaracioni. Et sic dominus Rector non potuit plus colligere ex omnibus votis conclusiue, nisi quod vniuersitas nollet declaracionem domini Regis.......... Et quia timor fuit, quod dominus Rector posset requiri ad concludendum pro desiderio Regie maiestatis, ideo Ego Decanus iuxta commissionem mihi factam a facultate requisiui dominum Rectorem solempniter, ne in hac materia aliquid concluderet in preiudicium facultatis Artium, quia conclusio posset valde preiudicari suppositis facultatis Artium. Et pro testimonio assumpsi venerabiles viros Magistrum Conradum de Nurnberga baccalarium in sacra theologia formatum, Magistrum Johannem de Alberstorff baccalarium in Jure canonico et Magistrum Johannem de pankata Artium magistrum, et requisiui eos in testes requisicionis prefate facte per me nomine facultatis Artium.

(Lib. II. act. fac. art. f. 181. v.)

68. 1447. Item feria secunda immediate post festum natiuitatis gloriose virginis Marie fuit congregata vniuersitas hora quinta de mane . . ad audiendum seriosam intencionem atque mandatum Regie maiestatis in materia declaracionis in facto ecclesie et ad deliberandum, qüid expediat vniuersitati. Et proposuit dominus Rector circa istum articulum succincte intencionem domini Regis, scilicet, quod regia maiestas seriosissime desideraret, mandaret et vellet eciam sic habere sub penis priuacionis beneficiorum aut stipendiorum aut et aliarum penarum, quod vniuersitas deberet ire in processione et esse presens et assistere solemniter sue declaracioni a principio usque ad finem, quam eodem die, scil. secunda feria, vellet facere pro Nicolao quinto nuncupato. Et sic facultas Artium in loco solito valde subito et cursorie deliberauit, quia tunc preconisabatur pro processione fienda, licet multa vota essent ad hoc, quod standum esset in priori conclusione facultatis Artium in precedenti congregacione immediate supra conclusa: tamen pluralitas fuit ad hoc, quod deberet fieri intimacio pro processione sub pena pecuniaria propter seriosissimum mandatum domini Regis. — Secundo placuit facultati Artium, quod fieret protestacio circa istam materiam declaracionis, ne

facultas aliquam notam incurreret. Et Decanus eiusdem facultatis nomine facultatis Artium solemniter protestatus est coram vniuersitate, et notario publico eiusdem ea facultate presente, quod per processionem et assistenciam, quam faceret ad mandatum seriosissimum Regie maiestatis in die, qua declararet se pro Nicolao quinto nominato, non intenderet nec vellet aliquid approbare directe nec indirecte, quod esset uel esse posset in preiudicium sancte matris ecclesie uel contra eius determinacionem seu impedimentum generalium Conciliorum seu contra eorum determinacionem uel eorum decretum uel decreta, uel quod esset in preiudicium sedis apostolice aut alicuius contendencium pro papatu, nec se declarare cum domino Rege pro domino Nicolao quinto nominato, nec aliquid approbare, quod haberet speciem mali aut vergere possit aliquo modo in aliquam notam facultatis Artium, sed stare legittime declaracioni fiende. Hec fuit mens et intencio facultatis Artium et protestacio eiusdem. (ibidem.)

1447. Item dominica die immediate sequente festum s. Cholomanni fuit congregatio vniuersitatis ad audiendum desiderium domini nostri regis, vt vniuersitas iret processionaliter obuiam domino legato a latere cum solemnitatibus fieri solitis circa alios legatos et cardinales. Placuit tribus facultatibus superioribus concorditer, quod dominus Rector intimaret ad faciendum processionem pro suscepcione domini legati, cum expressione tituli, videlicet „legati a latere sedis apostolice" et sub iuramento; conclusumque est ita per dominum Rectorem ex pluralitate votorum. Facultatis vero arcium votum tunc fuit singulare sine tamen reclamacione et contradiccione publica aliarum facultatum votorum sencientis eidem sufficere pro immunitate hac vice iuxta circumstancias currentes facere, quod in se est. Placuit ibi facultati prefate in suo voto, quod intuitu et contemplacione commodi in magna spe de propinquo procurandi inter regna et regna, ducatus ac territoria, signanter inter regnum Vngarie et ducatus domus Austrie, precipue eciam viso desiderio regie Maiestatis petentis processionem celebrandam: quod intimaretur per dominum Rectorem publice in valuis omnium facultatum suppositis generali modo tamen 69.

et sine istius tituli expressione: „sancte sedis apostolice legato a latere“, sed tamquam legato zelo pacis et concordie transmisso, aut alio proporcionali modo generali congruenti. Placuit pretacte facultati, quod mandatum istud vallaretur pena non iuramenti sed pecuniaria, et sine habitibus magistralibus. — Effectualiter tandem processio est celebrata sine habitibus Magistrorum.

(Lib. III. act. fac. art. f. 1.)

70. 1447, ipsa die dominica ante festum omnium Sanctorum fuit congregacio vniuersitatis ad deliberandum, an Rev. in Christo Pater et dominus dominus Johannes sancte sedis apost. legatus de latere sit per Vniuersitatem specialiter accedendus et suscipiendus. Placuit tribus facultatibus superioribus, quod sic, et quod susciperetur cum arenga, prout est moris apud alios fieri cardinales et legatos a latere. Sed facultas artium votum habuit singulare hoc videlicet, quod prefatus dominus Johannes hac vice non accedatur et suscipiatur nomine vniuersitatis vt sancte sedis apostol. legatus; et antequam dominus Rector concluderet ex pluralitate votorum, decanus pro tempore iuxta commissionem sibi a facultate pretacta factam protestabatur publice in presencia domini Rectoris, Doctorum et Magistrorum congregatorum pro tunc in vniuersitate, quod facultas artium vellet et haberet pro repetita protestacionem alias factam in congregacione vniuersitatis sui nomine habitam, feria scilicet secunda immediate post festum Natiuitatis gloriose Virginis Marie. Et cum hoc protestabatur vocaliter decanus ex parte facultatis antefate, quod per accessionem seu suscepcionem sepe dicti domini Johannis, qualitercunque fieret hac vice, non vellet aliquomodo preiudicare nec consentire in preiudicium sacrorum conciliorum aut pro papatu contendencium, requisito super hoc Notario vniuersitatis pro testimonio predicte protestacionis. — Finaliter dominus Rector conclusit ex pluralitate votorum, quod suscipiendus et accedendus specialiter foret Dominus pretactus per vniuersitatem et nomine vniuersitatis; quod et in effectum deductum est cum arenga facta per Magistrum Thomam de Haselpach sacre theologie professorem.

(ibidem, f. 2.)

XXIV.

1432, Wien, Montag vor Ebenweichtag.

Herzog Albrecht von Oesterreich erklärt: mehrere Leute hätten ihm 2090 ungar. Gulden übergeben, damit von ihrem Erträgnisse acht Studenten, wovon wenigstens sieben aus Unter- und Oberösterreich gebürtig, in dem Hause, genannt das Wagendrüsselhaus, wohnen und in den freien Künsten studiren sollen. Diese Summe habe er zum Kriege gegen die Ungläubigen in Böhmen verwendet, und verschreibe nun dafür zu obigem Zwecke eine jährliche Gilte von 56 Pfund Wiener Pfennige auf die Wassermaut. Hiebei sei ein Pfund Pf. Zins auf 28 Pfund Pf. Capital berechnet.

(Abschrift im Arch. der k. k. Stud. Hofcommission.)

XXV.

1437, Wien, Mittwoche vor S. Bartolomäus. 1.

Verschreibung von 60 Pfund Pfenn. auf das Umgeld zu Medling für das Capital von 3000 Pfund Pfenn., mit welchem Niklas Unterm Himmel den Herzog Albrecht von den Brüdern Thomas und Wilhelm den Waldern gelöst, denen für dieselbe Summe das Amt zu Medling versetzt gewesen.

(Abschrift im Arch. der k. k. Stud. Hofcommission.)

1440, Neustadt, Sonntag vor S. Peter. 2.

König Friedrich sagt: Als vor Zeiten König Albrecht die Veste Medling den Brüdern Thomas und Wilhelm den Waldern für 3000 Pfund Pf. versetzt, habe Niclas „Vnderhümel, vnser Münzmaister“ und Bürger in Wien diesen Satz um 3000 Pfund von seinem eigen Gut von obigen Brüdern gelöst. Dafür habe ihm König Albrecht 60 Pfund jährl. Gilte auf das Umgeld zu Medling verschrieben. Da aber später König Albrecht dieselbe Veste Medling sammt den Aemtern und „andern Stucken“ unserm Vetter, Herzog Friedrich sel. um eine gewisse Summe Geldes pfandweise verschrieben und

dieser Satz nun erbweise auf Herzog Sigmund, „dess gerhab wir sein“ übergegangen sei, so verschreibe er hiemit obige 60 Pfund jährl. Gilte, als Vormund des Königs Ladislaus dem genannten Niklas Unterhimmel auf die Maut zu Ips so lange der Satz zu Medling ungelöst bleibt, vierteljährig mit 15 Pfund zu bezahlen.

(wie oben.)

XXVI.

Zur Geschichte des Kaisers Friedrich III., des Königs Ladislaus und des Königs Matthias.

1. 1440, feria post reminiscere, congreg. vniu. ad audiendum quedam concernentia priuilegia vniuersitatis. Narrauit dominus rector diligenciam suam, quam ipse cum suis officialibus fecisset pro manutencione priuilegiorum vniuersitatis et redempcione suppositorum nacionis hungarie nuper in Symoing detentorum per satellites domini Cristofori de Lichtenstain et eciam ex parte illius Fleckel detenti dudum per istum Polhaymer, circa dominum principem et suos consiliarios. Et eciam quomodo quidam de officialibus et quidam de deputatis per ipsum et suos vocaciones et mandata ipsius in negocio vniuersitatis modicum curarent. Et eciam fuit motum ibidem per alios de stipendio vniuersitatis et subiudice, ut gauderet priuilegijs vniuersitatis saltem sicut ceteri familiares vniuersitatis. Et quomodo oporteret eum diu stare in curia principis in negocijs vniuersitatem tangentibus, antequam daret sibi audienciam. — Et fuit conclusum ex pluralitate votorum, quod priuilegia respiciencia puncta super tacta conscriberentur et domino principi presentarentur et verbotenus eciam explicarentur eciam seriose, et peteretur, quatenus dignaretur ad instar suorum progenitorum et antecessorum principum illustrissimorum vniuersitatem in pretactis defensare.

(Lib. II. act. fac. art. f. 140. v.)

2. 1440, 21. mart., congreg. vniu. ad audiendum desiderium domini principis de quibusdam personis sibi ab vniuersitate

ad Nouam ciuitatem mittendis. Dominus siquidem princeps Fridericus dux austrie, pro tunc tutor austrie nomine illustrissimi principis nouiter nati, scil. ladislai, filij gloriosissimi olim alberti, Roman., hung., boh. regis, ducis austrie Marchionisque morauie electus fuit in Roman. regem, qui volens eleccioni de se facte consentire et gubernaculum sacri Imperij assumere in festis pasce tunc de propinquo instantibus desiderauit, ut dominus Rector adiunctis sibi quatuor de vniuersitate illi solemnitati interesset. De quo conclusum fuit in vniuersitate ex pluralitate votorum, vt iuxta principis desiderium dominus rector coassumptis quatuor de quatuor facultatibus illuc transmearet sub expensis vniuersitatis fuitque eis iniunctum, ut diligenter laborarent pro redempcione nuper captiuatorum per satellites cristofori de lichtenstain. Placuit eciam vniuersitati, quod illi deputati nullam haberent facultatem dandi consilium nomine vniuersitatis, si fortassis per aliquem requirerentur.

(ibidem.)

1440, 10. apr., congreg. vniu. ad audiendum relacionem deputatorum vniuersitatis ad dominum regem in Nouaciuitate 3.
missorum. Et ibi retulerunt, quomodo honorifice erant apud dominum regem tractati et solemniter in consilio locati. Et singule facultates gratulantes hoc audierunt ac ipsis deputatis pro eorum diligencia gratiarum acciones retulerunt.

(ibidem, f. 141.)

1440, dominica ante assumt. b. Marie Virg., congreg. 4.
vniu. ex parte stipendij, quod nondum fuit datum de angaria pentecostes. Et placuit vniuersitati, quod dominus Rector cum deputatis cogitet de modo conuenienti et postea accedatur Cancellarius, Magister hubarum et aliqui de consilio domini regis. Et si non disponeretur stipendium, tunc petatur a domino rege.

(ibidem, f. 142.)

1440, 23. dec., congreg. vniu. Dominus rector proposuit, 5.
quomodo alique violencie suppositis vniuersitatis per iudicem ciuitatis essent illate. Et placuit vniuersitati, quod aliqui

deberent mitti ad dominum regem, qui haberent petere ab eo protectionem et conseruacionem priuilegiorum nostrorum; et quia expense in archa vniuersitatis non erant, oportuit facultates concedere sumptus pro itinere et expedicione, et tunc facultas (artium) concessit vniuersitati in causa ista 6 flor. vngar. et 6 solidos denariorum, ita quod summa extendebat se ad 6 libras.

(ibidem, f. 133. v.)

6. 1441, 2. jan., congreg. vniu. ad audiendum literas a seren. principe domino nostro domino rege Rom. vniuersitati transmissas. Et continebantur in litera principaliter tria puncta: 1. dominus rex mandauit rectori, doctoribus et magistris, quod tenerent suos ad conseruacionem pacis causa pendente; 2. quod ipse per se uel suos consiliarios vellet illam causam ex parte vtriusque partis audire et iusticiam secundum quod visum fuerit, reddere; 3. quod vellet tenere vniuersitatem in suis priuilegijs secundum quod sui progenitores tenuerunt. — Et conclusum est, quod litera deberet publice legi coram vniuersitate conuocata, et quod esset vnus datus in theotonico, qui declararet sentenciam litere, et ita factum est die sequenti.

(ibidem.)

7. Ladislaus. 1442, 29. jun, congreg. vniu ad audiendum serenissime domine regine vngarie nec non dominorum huic inclite patrie presidencium desiderium ac voluntatem. Super quo dominus rector vniuersitati literam seren. domine regine (legit) continentem, quod ipsa instantissime petiuit, quatenus vniuersitas quatuor doctores in eadem litera nominatos mittere dignaretur ad dietam inter ipsam ac eius dilectissimum filium dominum latislaum huius terre ducem ac vngarie et bohemie regem ex vna, et regem bolonie parte ex altera in eius ciuitate bosoniensi habendam. Super quo facultas (vniuersitas?) considerans temporis qualitatem et negocij ardui magnitudinem deliberauit, quod duo essent mittendi, videlicet egregij ac venerabiles viri domini doctores Mag. Narcissus in sacra pagina doctor ac dominus Joh. bolczmacher inclite facultatis iuris, qui eciam a domina regina erant nominati et petiti. Tales

autem mitti deberent cum mandato limitato et expensas pro eis expedire deberet domina regina.

(ibidem, f. 150. v.)

1442, in die s. Kyliani, congreg. vniu. ad audiendum seren. domine regine Vngarie literas ac ipsius desiderium. Et desiderauit domina regina in eisdem sicut prius, quatenus vniuersitas ad dietam in bosonio constitutam mittere dignaretur doctores prius et iam per eam petitos. — Et de expensis, quia erat difficultas, contribuerunt facultates per equalia quelibet tres libras et hoc concorditer conclusum fuit per omnes facultates et quod mitti deberent duo, ut prius fuit conclusum. 8.

(ibidem, f. 151.)

1452, 29. jun., Vgl. Consp. hist. Univ. I., p. 170. Der Schluss aber lautet so: Conclusit facultas (artium), quod dominus rector et sui videant, quod disponatur pax et tranquillitas circa supposita, et quod rebelles et sediciosi compescantur, et quod rector faciat mandatum seriosissimum sub penis maioribus, ut exclusionis, et alijs penis et quod studentes non portent arma. — Secundo facultas art. retulit ciuibus magnas grates de fideli assistencia pro pace habenda. 9.

(Lib. III. act. fac. art. f. 60. v.)

1456, 31. jul., meldeten sich mehrere Bachalarien als Kreuzfahrer gegen die Türken, und die artist. Facultät gestattete, dass man den Armen und zum Kriege Tauglichen 60 — 100 ung. Gulden gebe. Kreuzfahrer. 10.

(ibidem, f. 96.)

1457, 2. aug., congreg. vniu. Electus est Mag. Thomas de Haselpach, ut verbum faceret coram regia maiestate atque peteret, ut manuteneret vniuersitatem in suis priuilegijs eam conseruando. 11.

(ibidem, s. 104.)

1457, sabatho proximo ante festum s. Nicolai congreg. fac. theol. super disputandis certis arengis et electus petitusque erat Mag. Th. de Haselpach ad suscipiendum cum arenga futurum hujus patriae dominum, sive talis Imperator noster fieret invictissimus, aut alter quicunque dominorum, et onus id assumpsit. 12.

(Lib. II. act. fac. theol. f. 42. v.)

13. 1461, feria 4. in festiu. pasce, congreg. vniu. ad audiendum desiderium ciuium. Et proposuit dominus rector, quod precedenti die de secreto fuerunt missi duo de consilio ciuitatis, qui petiuerunt nomine magistri ciuium, quod vniuersitas faceret eis assistenciam, si oriretur disturbium in casu iam imminente. Et hoc proposuit dominus rector suis officialibus, qui non poterant se plene informare ex hijs verbis, quomodo deberet eis fieri assistencia. Ideo eodem die vocauit dominus rector post eleuacionem in ecclesia s. Stephani ad capellam s. Katherine sub turri ad se magistrum ciuium, qui venit cum alijs de consilio. Et dominus rector quesiuit, an peteret assistenciam nomine proprio an nomine consilij aut tocius communitatis. Secundo petiuit informari, qualis deberet eis fieri assistencia in casu disturbij, an supposita deberent manere in domibus suis et non se ingerere in congregacionibus ciuium, uel ascendere murum, uel exire ciuitatem et repellere hostes. Et magister ciuium habita deliberacione cum suis respondit ad primum punctum, quod regia maiestas et ipse et sui consiliarij et tota communitas inclita hoc peterent, quia ipsi fecissent ordinacionem in suis, ita placuit consiliarijs regie maiestatis, quod hoc deducerent ad vniuersitatem. De secundo autem puncto respondit magister ciuium nomine omnium, quod desiderarent, quod, si fieret incendium, quod supposita nostra accurrerent pro extinccione ignis, et quod, si fieret disturbium, quod supposita congregarentur in loco vno, eciam ascenderent murum et defenderent ciuitatem, si fieret necessitatis. — Et fuit responsum, quod rector velit hoc desiderium deducere ad vniuersitatem, quod et factum est. Et conclusum fuit in vniuersitate, quod supposita nostra deberent manere in domibus suis, quia sunt hic propter studium et non proter pugnare; tamen necessitate cogente, que non habet legem, debent facere, que spiritus sanctus suggerit. De secundo, scilicet de incendio, placuit concorditer, quod isti, qui vellent, poterunt accurrere et extingwere ignem iuxta possibilitatem et fidelitatem, sicut huc vsque visum est a suppositis tempore necessitatis.

(Lib. III. act. fac. art. f. 139.)

1461, 6. feria ante S. Margarete, congreg. vniu. Et considerauit dominus Rector differenciam principum nostrorum ducatus Austrie et viarum discrimina, et, quia dominus dux Albertus diffidasset dominum nostrum Imperatorem, timor esset de magna caristia, de obsidione ciuitatis et de periculo vniuersitatis; quomodo ergo conseruanda esset vniuersitas in pace et tranquillitate; an prouisio aliqua esset in victualibus, in stipendiatis habendis pro custodia rerum vniuersitatis, an essent actus scolastici suspendendi, an danda esset licencia suppositis recedendi, vel alter esset dabilis modus, qua vniuersitas posset quietari. — Et fuerunt dati deputati ad deliberandum cum relacione. 14.

(Ibidem, f. 142.)

1461, in profesto s. Alexij congreg. fac. art. ad audiendum relacionem deputatorum; et placuit quod litere sint scribende credenciales dn̄o. nr̄o. Imperatori et fratri suo dn̄o. Alberto, et quod solempnis ambasiata bene instructa mittatur ad ambos pro tranquillitate patrie, ut eorum differentia possit sedari. De prouisione fienda facultas semper fecit sicut pia mater suis alumpnis. Iterum placuit ei, quod fiat prouisio nedum in victualibus, sed et in bona librorum custodia et clenodiorum ac thesauri facultatis. Et ad id exequendum deputauit facultas decanum p. t. (Mag. Syfridum de Heilprunna) cum suis consiliarijs vocando ad se conuentores et alios quoscunque ad cogitandum modos et vias, quibus id efficacius ac cum cautela peragatur deditque eis potestatem cum thesaurario recipiendi pecuniam de archa facultatis, secundum quod visum fuerit expediens pro bono facultatis. 15.

(Ibidem, f. 143.)

1461. Item sexta feria ipsa die b. Allexij congreg. est vniu. Audita est relacio deputatorum, et fuit conformis per omnia, sicut in congregacione fac. art. nouiter relatum est. Et placuit vniuersitati modus deputatorum. Postea deputati conuenerunt deliberantes vlterius de personis mittendis et literis scribendis. Et cum decreuissent nomine vniuersitatis mittere legacionem solemnem ad principes nostros et specialiter ad Archiducem Albertum, qui erat prope in exercitu, fuit significatum con- 16.

siliarijs domini nostri Imperatoris hic existentibus in presencia domine nostre Imperatricis, an consentire vellent; quibus non placuit, quia aduentus Bohemorum expectabatur propinquus, qui tractare haberent inter principes, et sic legatio fuit impedita, que pro honore vniuersitatis fuisset expeditiua.

(Ibidem, f. 143.)

17. 1461. Item secunda feria ante festum b. Marie Magdalene fuit congregacio vniuersitatis ad audiendum seriosum desiderium dominorum consiliariorum inuictissimi domini nostri Imperatoris. Dominus Rector proposuit puncta quatuor desiderata. Primum, quod ipsi kathegorice vellent habere, quod ipsa vniuersitas congregata in omnibus suppositis suis faceret eis realem assistenciam; hoc quilibet promittere deberet fide data; nec contenti de neutralitate; et si hec recusaret vniuersitas, quod ipsi nollent eam in hac ciuitate sufferre. Secundum, quod studentes extraordinarie stantes cogerentur exire ciuitatem, vel ipsi eosdem expellere vellent data notitia eorum. Tercium, quod ipsi nollent amplius hic sufferre se^e^ notatos, sicut lucz et v̊cz cum suis complicibus. — Quartum, quod ipsi vellent cooperari, quod exclusi ab vniuersitate cogniti eciam cogerentur ciuitatem exire. — Habita deliberacione placuit concorditer omnibus quod in tam re ardua, que tenderet ad dissolucionem vniuersitatis, essent deputati priores, qui mature viderent, quid expediret pro bono vniuersitatis. Durante autem congregacione venit rev. pater dominus episcopus Gurcensis cum multis consiliarijs Imperialis Celsitudinis cum consulatu ciuitatis intrantes pallacium aularium disputacionum. Et doctoribus et magistris cum eis conuenientibus proposuerunt iterum priora quatuor puncta, sed miciori modo quam prius ad partem fuerunt desiderata, petentes responsum. Et ex quo nulla adhuc fuit deliberacio facta deputatorum, non fuit vltra responsum, sed solum super tribus punctis minus principalibus breuiter tantum, quod erant tunc contenti, quod vniuersitas facere vellet bonam diligenciam circa eos, qui essent de sua iurisdiccione, vt manerent paciffici et quieti. Habita autem matura deliberacione super principali puncto primo fuit iterum responsio data per organum Magistri Thome

de Haselpach ipsa die s. Marie Magdalene in curia coram domina Imperatrice presentibus domino Gurcensi et alijs consiliarijs Maiestatis imperialis in presencia ciuium et tocius consulatus ciuitatis et taliter in sentencia: Quod nos recognoscimus dominum nostrum Imperatorem esse naturalem dominum nostrum et tanquam seniorem regentem huius patrie sub anaso, a quo nostra vniuersitas haberet stipendium suum; et quod in illa differencia dominus rector et vniuersitas bonam volunt facere diligenciam, quod tempore insultus studencium habitaciones claudantur et non impediant se de istis. Si aliquibus autem placet esse cum ciuibus aut ascendere muros ciuitatis et defendere, non prohibentur. Quidquid eciam possumus oracionibus, stacionibus, consilijs et auxilijs facere aput altissimum, que pro pace et vnione deseruiunt, parati sumus nunc et semper. Hijs auditis non erant omnino quietati, sed mouerunt de assistencia; et habita interlocutoria breui dictum est eis, quod volumus libenter prestare fauorem et assistenciam iuxta tenorem nostrorum priuilegiorum secundum exigenciam statutorum et ordinacionum nostrarum, sperantes contentari hijs responsis, cum alia in commissis non habeamus.

Item nota, quod non solum illa sed et alia postea ad partem fuerunt desiderata, vt mutuum a facultate artium et eciam ab vniuersitate a consiliarijs predictis, sed amputatum fuit breuiter racionabili cum excusacione.

Item nota hic, quod responsio facta, de qua supra, non displicuit ciuibus, qui postea miserunt ad dominum Rectorem plures de consilio significando sibi ordinacionem quoad pulsum campane magne dicentes, quando fiunt ictus tardi, tunc incendium intus est, ad quod studentes currere possunt et ignem extingwere; per ictus autem veloces et continuos inimici significantur esse presentes, et tunc debent studentes se continere in domibus suis alios non impediendo, aut induti armis assistant nobis pro ciuitatis deffensione.

Item nota, quod iuxta commissionem alias factam .... tandem concorditer est modus prouisionis datus talis: Primo, quod de pecunia facultatis artium sit emenda certa quantitas pladi presertim tritici et farina bona per aliquot modios et

et caro porcina de bono lardo, eciam aliqua quantitas salis... et talia magis necessaria secundum exigenciam. Secundo, quod quicunque tunc velit vti rebus istis, faciat caucionem sufficientem facultati de soluendo. — Tercio, quod hec victualia reponantur ad domum collegij ducalis vel ad lectorium ordinariarum disputacionum. Quarto, quod domus illa sit bene prouisa cum ianuis, repagulis et aperturis vndique et vbi fuerit necessarium, reformetur. Quinto quod omnes libri facultatis artium de noua structura portandi sint ad domum istam ducalem meliori pro custodia ibidem. Sexto, quod conducendi sint studentes multi pro sallario, alij eciam, si opus fuerit, de quorum fidelitate caucio habeatur, de assistencia fideli ac custodia; qui tempore necessitatis vt disturbij, sedicionis, insultus ciuitatis, incendij vel huiusmodi sint in domo ista collegij custodientes et pro posse fideliter deffendentes. In casu eciam prouidendum erit eis de armis melioribus et congruis pro defensione. Ad perficienda hec omnia modo meliori recepti sunt de archa facultatis arcium 150 floreni in auro hungaricales.

Item nota hic, cum insignis ciuitas illa Wiennensis staret aliquomodo in periculo propter presenciam archiprincipis domini Alberti personalem foris portam stubarum ad s. Nicolaum in monasterio cum magna gente sui exercitus, tunc fuerunt habitaciones collegij ducalis munite lapidibus et signanter turris eiusdem et cum custodibus.

(ibidem, f. 143. 144.)

18. 1462, 2. Maij, fuit vniuersitas congregata ad audiendum ea que acta sunt pro stipendiorum importacione. Rector proposuit, quomodo deputati ad imperialem Maiestatem misissent M. Seyfridum de Hailbrunna cum litera ad eandem. Idem quoque Magister retulit responsum sibi datum, quod stabat in hoc: quod sua Maiestas in breui esset ad Austriam uentura et tunc de ista re cum suis vellet consiliarijs conferre. Et quia quidam suadebant, mittendos esse aliquos ad dietam a domino archiduce Alberto preter consensum imperatoris in Tulna institutam ad proponendum sue Serenitati baronibusque patrie necessitatem vniuersitatis, alij vero hoc

siliarios ad illas literas per C. M. missas. Super quibus lectis et auditis dominus princeps desiderauit consilium vniuersitatis. Considerauit facultas arcium, quod puncta in literis pronunciata essent pregnancia, ideo ad maturius deliberandum dedit deputatos; quid vero amplius deputati per vniuersitatem deliberauerint et fecerint, ostendit quedam scedula aput decanum reposita.

(ibidem. f. 154.)

1463. Secunda Aprilis etc. Vide Consp. hist. Univ. I. p. 199 abgedruckt. Der Schluss: „Et hoc assumpsit et conclusit Universitas idque suis omnibus mandavit" ist jedoch irrig. Es heisst vielmehr: Non voluit tamen facultas (von der Universität ist gar nicht die Rede) per hortacionis assumpcionem aut suam conclusionem aliquam parcium approbare aut inualidare, sed pocius eius relinquere iudicio, ad quem pertinet, in hijs et alijs similibus facere, quid iusticia exigit. 23.

(ibidem, f. 154. v.)

1463, 11. Aprilis, congregata fuit vniuersitas ad deliberandum, quid super desiderio nuper per archiducem exposito expediat. Vnde precedenti immediate sexta feria, que fuit parasceue, conuocata ad horam octauam per Seren. principem et dominum dominum archiducem Albertum vniuersitate in omnibus suis suppositis, prelatis singulorum monasteriorum, prioribus ordinum mendicancium, canonicis, octonarijs et capellanis ad s. Stefanum ac alijs clericis, magistro ciuium, iudice alijsque pluribus de consulatu et communitate ad aulam vniuersitatis, in qua eciam se personaliter constituit, et coram omnium presencijs legi iussit quandam appellacionem, qua appellabat et prouocabat sua Serenitas a censuris ecclesiasticis et secularibus per Cesaream Maiestatem cominatis ad summum pontificem tamquam iudicem competentem melius informandum. Qua audita requisiuit dominus princeps per notarium omnes personas clericales diuisim et particulariter ad adherendum huic appellacioni. Si vero aliquis grauiter ferret et adherere appellacioni recusaret, ille infra spacium octo dierum pro termino constitutum Principem hoc scire faciat. — Et super hac requisicione placuit facultati primo, quod accederetur dominus 24.

Princeps et peteretur obnixe, quod permitteret vniuersitatem in suis libertatibus et priuilegijs, quemadmodum sua Serenitas nouiter antea graciose similibus precibus annuit, et consensit eo fine, ut maneret libera et neutralis et per hoc neutri parti suspecta. Secundo placuit, quod si hoc obtineri non possit, tunc essent deputati priores, qui caute deliberent, quid in hac materia adhesionis, appellacionis et requisicionis agendum sew obmittendum vniuersitati expediat. In hoc secundo puncto omnes facultates concordabant. In primo vero puncto solum due; alie vero duo volebant, quod vniuersitas se non presentaret principi, nisi specialiter et nomine vniuersitatis requireretur et vocaretur, et sic rector in primo puncto non concludebat propter equalitatem.

(Ibidem, f. 154. r.)

25. 1463, 11. Maji, ad desiderium serenissimi principis domini nostri Alberti archiducis Austrie actu ciuitatem Wiennensem in regimine tenentis congregata fuit vniuersitas in omnibus suis suppositis ad horam terciam in aula vniuersitatis; illuc et ex tunc venit prefatus dominus Archidux desiderauitque et seriose voluit, — ne in opido Wiennensi essent diuisiones et parcialitates incolarum in perturbacionem reipublice et boni comunis ac prouocacionem mutuam forte usque ad strages et sanguinis effusionem — quod vniuersitas adhereret cuidam sue appellacioni alias interposite, qua prouocauit ad dominum nostrum sanctissimum appellando a quibusdam grauaminibus videlicet comminacionibus censurarum ecclesiasticarum fulminatarum aut fulminandarum, ut timebatur, per prefatum dominum papam ad instanciam inuictissimi domini nostri imperatoris Friderici tercij, qui domini nostri graciosissimi inter se discordabant super regimen Austrie. Audita itaque seriosa voluntate Archiducis et cum non esset amplius vniuersitati spes, quod prefatus Archidux ad quamcunque eius instanciam repetitis vicibus porrectam esset supportaturus de adhesione sue appellacioni; congregata fuit vniuersitas die sequenti ad deliberandum super desiderio domini Archiducis heri in aula vniuersitatis exposito. Facultas considerauit, quod iste articulus grandem et ponderosam in se contineret materiam ex multis varijs

respectibus et principaliter, quia adhuc dubium erat, quis dictorum principum esset finaliter regimen tocius Austrie optenturus, cum Austria in omnibus suis partibus miserabiliter esset scissa, aliquibus adherentibus Imperatori, cui maxime fauebat dominus papa, alijs vero Archiduci adherentibus. Ne igitur vniuersitas dissolueretur propter contrarietatem expressatorum principum, valde magistri facultatis hinc inde fluctuabant hesitantes, quid in tam grandi et periculosa re vniuersitati expediret. Quia tamen Archidux fuit vniuersitati propinquior, actu enim (cum) regimine residebat in Wienna, in cuius proteccione vniuersitas suam sperabat pacem et tuicionem comprehendi, quare prouide arcium facultas conclusit, quod essent deputati nominati .... ad informandum adhuc amplius dominum nostrum Archiducem, ut sua Serenitas dignaretur, habere vniuersitatem quietam et supportatam in adhesione appellacioni; sin autem hoc non posset optineri, quod ex tunc hoc iterum deducerent ad vniuersitatem ad amplius in ista materia deliberandum. — Alie autem tres facultates concordauerunt, ut simpliciter fiat adhesio appellacioni Archiducis, et dominus rector ex pluralitate sic fieri debere conclusit; et hanc conclusionem altera die dominus rector cum quatuor decanis domino Archiduci propalauerunt, quam dominus Archidux gratanter et iocunde recepit, offerens se vniuersitati ad eam fideliter tuendam et eidem viceuersa graciose assistendum.

(ibidem, f. 155. v.)

1463, 21. jul., congreg. fac. art. Petiuerunt ven. et egregij viri dominus Mich. Chlingenstain, Mag. Joh. de Prethaim, M. Alexius de Drosendorff, sacr. canonum doctores, et Mag. Mich. Puff de Schrick et M. Pangracius Chreuzer de Traisenmaur med. doctores a facultate art. mutuum centum flor. vng. pro venerab. viro M. Wolfgango de Herczogburga utr. iuris doctore in nostra alma vniuersitate ordinario, ut se possit redimere a captiuitate stipendiatorum verius predonum in Vischenmünd, qui prefatum dominum doctorem grauissime ac immanissime tenebant, et nec scriptis Imperatoris nec quorumcunque poterant induci ad ipsum dimittendum sine Zustände. 26.

taxa; vt cito taxam, ad quam coactus tormentis se taxauit, exsolueret. — Et placuit.

(ibidem, f. 157.)

27. 1463, 13. jul., congreg. vniu. Vide Consp. hist. Univ. II. p. 200.

28. 1463, 16. sept., congreg. vniu. ad cogitandum, an aliqui nomine vniuersitatis sint mittendi ad dietam proxime in Tulna indictam. Et facultas art. elegit ad mittendum venerab. virum Mag. Thomam de Wuldersdorff. Et ad expediendum varia necessaria ad hanc missionem quoad expensas et qualiter se debeant habere mittendi in hac dieta circa principes uel eorum legatos et circa partias patrie in controuersia eorundem, elegit facultas prefatum Magistrum cum Mag. Jacobo de Wuldersdorff et decanum, ne vniuersitas ab aliqua parcium notetur de parcialitate. Quelibet autem aliarum facultatum elegit de suo gremio vnum, cui cum alijs mittendis sunt omnia deseruiencia ad illam missionem ad dietam pro induccione principum ad concordiam et pacem commissa. Et sic debere fieri ex pluralitate dominus rector conclusit.

(ibidem, f. 158. v.)

29. 1464, 10. Februarij, congregata fuit vniuersitas ad cogitandum de responso dando super articulo quarto proposito per consiliarios imperialis Maiestatis. Et quia feria (s. Scholastice) immediate precedenti vniuersitas fuit congregata, in qua ... nobilis vir dominus Georgius de Volkenstarff nomine Cesaree Maiestatis vniuersitati alme insinuauit suam graciam imperialem et benignam, volens eciam priuilegia, libertates et laudabiles consuetudines ipsius vniuersitatis nedum conseruare, ymo pocius augere et nullo modo diminuere; et principale punctum in ordine quartum stabat in hoc: quod imperialis Maiestas desiderat, vt singuli doctores et magistri pro tempore stipendium recipientes ab vniuersitate prestarent fidelitatem (hoc est das sy tåten glüb) domino Imperatori. Et quia vniuersitas considerauit, istud punctum et desiderium esse pregnans, quare difficile esset, ita celeriter deliberare et consequenter respondere, ideo ista feria quinta non respondit. Sed feria sexta facultas arcium conclusit: quod duo venerabiles viri mittendi

essent ad dominum Imperatorem, videlicet dominus doctor sacre pagine Georgius Tüdel de Gingen et dominus ordinarius Wolfgargus de Herczogburgo arcium et sacrorum canonum professor eximius ad excusandam almam vniuersitatem, que, licet, vt dicebatur, notata esset apud inuictissimum Imperatorem, nihil tamen vnquam contra imperialem Celsitudinem attemptauit Conclusit denique, quod eciam super isto puncto consultandi essent reuerendissimi patres dominus Dominicus Torcellanus et Rudolfus Lauentinus sedis apostolice legati pro tunc hic Wienne existentes pariterque consiliarij domini Imperatoris. Quod et factum est per eximium virum M. Alexium Tümer de Drosndorff sacri iuris professorem et tunc decretistam preclarum ac eciam commissarium officialatus curie patau. ad hoc deputatum cum relacione ad vniuersitatem, vna cum venerabili patre M. Paulo de Mellico sacre theologie professore famoso, qui ex causis non interfuit, sed plures alij, scilicet M. et doctor Wolfgangus de Herczogburgo, M. Pangracius Chreuczer de Traismaur tunc facultatis medice decanus et M. Hermannus de Ratenberga eciam medicine doctor, Decanus facultatis arcium (M. Andreas Seydenberger de Wienna) et M. Nicolaus Schricker de Hittendorff, ambo in artibus magistri et in theologia baccalarij formati. Qui domini legati similiter et consiliarij suaserunt attentis racionibus et motiuis per eos auditis, vt vniuersitas suos oratores ad Cesaream Maiestatem mitteret, si saltem salui eam accedere possent et recedere, sin autem, per scripta eam visitaret.

Item habita est congregacio vniuersitatis in crastino Scolastice virginis ad audiendum relacionem dominorum deputatorum super responso eis dato per dominos legatos et consiliarios imperialis Maiestatis. Circa quem articulum conclusum est, prefatos doctores M. Georgium de Giengen et M. Wolfgangum de Herczogburgo pro nunc propter maxima viarum discrimina ad imperialem Celsitudinem non esse mittendos, tum quia domini legati prenominati similiter et consiliarij domini Imperatoris per se non potuerunt habere saluum conductum ad

Nouam Ciuitatem, vbi tunc erat imperialis Maiestas. Attamen prememorati doctores a legacione simpliciter non fuerunt absoluti nisi ad tempus, quousque istud impedimentum auferretur. Scripta tamen deberent mitti, ad quorum confeccionem deputati sunt domini doctores M. Georgius de Gingen, M. Wolfgangus de Herczogburgo et M. Alexius. Et vna litera deberet mitti domino Imperatori, altera domino episcopo Gurczensi, in quibus tamen literis nullo modo deberet apponi, quod vniuersitas aut eciam magistri stipendiati eiusdem prestare velint fidelitatem, quia sic non esset libera, vt alie vniuersitates et presertim vt vniuersitas Parisiensis, cuius et ista filia est; eciam argueretur perfidie; tum eciam non posset esse mediatrix inter quoscunque, eciam si, quod deus aufferat, controuersia surgeret inter terrigenas, consules aut ciuitatenses; ymo supposita liberum recessum ab vniuersitate, ymo et accessum habere non possent, quin aut spoliarentur aut captiuarentur. Preterea si stipendiati solum fidelitatem prestarent, ad hoc verisimiliter sequi posset diuisio et scissio in facultatibus, quia, dum negocium tractandum dominum Imperatorem concerneret, illi stipendiati non haberent votandi locum, quia oporteret eos exire de congregacionibus, vt sonat eciam quedam ordinacio facultatis arcium et forte eciam cuiuslibet alterius ad hoc.

30. 1464, 18. Februarij, facta est congregacio vniuersitatis ad audiendum relacionem super articulis per consiliarios imperialis Maiestatis propositis. Et relacio consiliariorum stabat vltimate in hoc: ex quo prius desideratum esset, quatenus magistri stipendiati a principe huius patrie prestare deberent fidelitatem Cesaree Celsitudini, et quia hoc adhuc factum non esset, nec dominus Imperator ab vniuersitate responsum ullum accepisset; ideo idem peterent, quod prius, scilicet „das sy tůen oder wellen sein trew, gehorsam vnd gwärttig" domino Imperatori. Hijs auditis 17. die Februarij respondit dominus Rector, super hoc vniuersitatem esse congregandam, sicut et facta est ad presens. Vbi facultas arcium conclusit, simpliciter nuncium esse mittendum cum

literis duabus, quia vniuersitas saluum conductum habere non potuit doctoribus mittendis, quos lubencius misisset, quam nuncium simplicem.

(ibidem, f. 161.)

1464, 5. Marcij, fuit congregata vniuersitas ad audiendum graciosissimam literam inuictissimi domini domini Friderici Rom. Imperatoris vniuersitati transmissam, cuius tenor vt subsequitur talis est (dipl. integr. vid. in Consp. hist. Univ. I. p. 203). Facultas arcium cum omni honestate, reuerencia et graciarum accione eandem literam suscepit, maxime qui a Cesarea Maiestas obtemperauit et condescendit supplicacioni sibi per vniuersitatem porrecte. Grates denique retulit venerabili patri M. Innocencio fratri ordinis predicatorum immensas, qui fidelissimus orator et nuncius fuit vniuersitatis literam prefatam a Cesarea Maiestate impetrando. Conclusitque, congregacionem singulorum suppositorum esse fiendam, in qua prefata litera singulis presentibus suppositis deberet legi, vt pro futuro supposita magis essent oculata, vt linguas suas refrenent et non ita laxa sint, vt dicebantur fuisse, ad oblatrandum, detrahendum, obloquendum aut consulendum ad talia, que merito esse possent contra dominum Imperatorem. Insuper conclusit, post festa pascalia duos patres esse mittendos ad Cesaream Celsitudinem, scilicet dominum commissarium curie patau. M. Alexium de Drosendorff, aut dominum ordinarium M. Wolfgangum de Herczogburgo et M. Paulum de Mellico, qui deberet esse principalis, quia specialis amicus et fautor esset domino graciosissimo domino presuli Gurczensi. 31.

(ibidem, f. 162.)

1464, 7. maji, congreg. fac. art. ad audiendum peticionem dominorum ciuium. Et pro tunc magister ciuium cum suis petiuerunt in facultate mutuum sibi fieri, vt conseruarentur stipendiati in exercitu circa Fischenmünden, qui importune volebant recedere de exercitu. Facultas considerans currentem necessitatem, acquieuit peticioni eorum mutuando 200 flor. in auro, et quod fiat sufficiens caucio pro mutuo et pro alio mutuo nondum totaliter soluto. An-leheu. 32.

(ibidem, f. 164.)

33. Kreuzfahrer. 1467, 25. jul., meldeten sich Mag. Leonhard von Brixenthal und mehrere Studenten als Kreuzfahrer „contra Bohemos." Die art. Facultät wies ihnen 30 Goldgulden an.

(Ibidem, f. 188. v.)

34. 1467, 30. sept., congreg. vniu., quid expediat vniversitati faciendum, cum Leonardus de Perching retulit, Ulricum de Graveneck dixisse, magistrum ciuium nomine Schönbruckner universitatem diffamasse apud cesaream majestatem, quod ipsa sit et fuerit causa et origo omnis mali domino Imperatori illati. — Placuit, quod dominus rector cum suis officialibus istam materiam discuteret, ita quod magister ciuium aut poneretur ad verbum, vel ut universitas se purgaret coram imperiali celsitudine.

(Lib. II. act. fac. theol. f. 54.)

35. 1467, feria 3. post omn. Sanct., congreg. univ., quid expediret in negotio stipendii nunc ultra septennium dilati, anne seriosius esset postulandum a domino nostro imperatore. Conclusit facultas theol., ex quo negotium esset arduum et nunc dispositio quasi nulla foret, ut nunc tam rigide postularetur, ne fortasse ex hoc penitus universitatem dissolvi contingeret, et alterum etiam gravabat nostros, scil. tamdiu nunc stipendio caruisse: quare conclusit in hunc modum, quatenus adeundus esset legatus sedis apostolicae, qui eo tempore Viennae constituebatur in curia domini Pataviensis. (Diess geschah; der Legat rieth, eine eigene Gesandtschaft zum Kaiser zu schicken; versprach aber, sich selbst bei ihm zu verwenden.)

(Ibidem, f. 54. v.)

36. 1467, 13. nov., congreg. vniu. Mouit dominus rector de stipendio petendo a principe; et fuerunt dati deputati, qui caute deberent videre de tempore, quo petendus sit, et consiliari apud dominum legatum episcopum verariensem de vijs et modis congruis et oportunis.

(Lib. III. act. fac. art. f. 190. v.)

37. 1477, circa festum s. Laurencij, congreg. vniu. Die landesfürstlichen Regenten verlangten, dass die Universität für die Befestigungsarbeiten gegen die Ungarn 100 Leute stellen

solle. Trotz mancher Widerrede bequemte sich auch die Universität und that sogar noch mehr. „Nam Rector, quia pons interceptus fuit, cum 300 suppositis ad loca opportuna succurrit; tum in die s. Augustini et sequenti fossam juxta pontem portae stubarum ad decursum Wiennae secum 500 suppositis effudit.“

(Lib. II. act. fac. theol. f. 62. v.)

1482, 23. nov. Vorkehrungen gegen Hungersnoth in Wien. Einkauf von Victualien durch die Universität, „tres modios tritici pro 31 tal., et 40 metretas — quas vocant vernacula lingua „Strich“ — farine.“ 38.

(Lib. III. act. fac. art. f. 306.)

1482, über das Vorrücken des Königs Matthias gegen Wien siehe die Mittheilung des Consp. hist. Univ. II. p. 36, 37 wörtlich entnommen aus dem Lib. II. act. fac. theol. f. 65 und aus dem Lib. III. act. fac. art. f. 311. Das Ergänzende folgt hier. 39.

1483, feria deinceps sexta, nonis videlicet maji residue naues, de quibus superius fit mencio, ad nauale bellum utique optime ordinate cum glorioso triumpho Bienne littus attigerunt, licet hostium maxime fuissent insidie vndique, in Stokhoraw videlicet, in Neonburgo forensi atque claustrali atque prope castrum calui montis, ubi hostes pariter habebant fortalicium in pede montis nostris plurimum nociuum. Fit ex aduentu illarum nauium ingens gaudium Bienne, nec mirum, afferebant enim in farina, tritico, siligine, pernis et segimine, caseis et alijs ad alimonia pertinentibus tantam copiam, vt toti ciuitati bienn. esset copiosa prouisio ad annum.

(Lib. III. act. fac. art. f. 312.)

1483, 2. jun. Bei fortdauernder Bedrägniss der Stadt, und weil die Universität gar kein Geld hatte, schossen die einzelnen Facultäten 80 Goldgulden zusammen, welche sie dem Stadtrathe überreichten. Beschreibung der Noth: haec ergo Urbis calamitas, quam ex peste biennali et bello ungaricali sufferebat, effecit, ut nemo hoc anno inventus esset, qui vel ad sententias vel ad cursus se admitti deposceret. Deus convertat vos ad pacem. 40

(Lib. II. act. fac. theol. f. 65.)

41. 1484, 11. nov., congreg. fac. art. Actus quodlibeticus intermissus; decrescebat enim in dies vniuersitas nostra in suis suppositis propter Karistiam et bella grauissima.

(Lib. III. act. fac. art. f. 314.)

42. 1484, 4. dec., rex Mathias duo fortalicia penes pontem Danubij in mediamne sita, nescio qua negligencia, cepit et sic omnem pene aditum pro adueccione alimenti obstruxit. Deinde feria 6. post conuersionem s. Pauli (1485) prope Gumpendorf castrametatus est, atque templum s. Egidij ibidem fortissime muniuit obseruabatque omnes vias die noctuque et quidem diligentissime, ut nulli hominum sine magna sui corporis iactura uel recessus uel accessus pateret. Vnde tanta victualium penuria creuit, qualis non erat antea. Querebantur passim in domibus alimenta et quod vnicuique superfluum erat, pro communi recipiebatur. Fecitque idem rex grande vallum in Sperkchenperg et riuum danubij ibidem fluentem ponte nouo et duabus kathenis ferreis clausit. Posthac vero 4. feria post Gregorij, quando vniuersalis solis erat eclipsis, tercium cepit vallum penes extremum pontem danubij situm, in quo permulta reperit alimenta nobis adducta. Et ut paucis multa perstringam: atrocissima premebatur hec urbs angustia, nullumque ferebatur auxilium, nulla prorsus assistencia nec spes aliqua dabatur. Princeps noster fugit, hostis appropinquat; proh dolor!

(ibidem, f. 315.)

43. 1485, 13. maji et seq., vide Consp. hist. Univ. II., p. 40 et seq. Da der Hergang dortselbst jedoch nicht vollständig, und vielleicht desshalb nicht ganz genau erzählt ist, so wollen wir ihn hier ganz getreu den im Lib. III. act. fac. art. f. 315 etc. enthaltenen Daten folgen lassen. Am 13. Mai riefen die Bürger die Mithilfe der Universität und der Prälaten an, um zur Unterhandlung mit dem Könige Matthias freies Geleit zu erlangen, und begaben sich dann in den Thurm des Rathhauses. Doch bald kehrte Nikolaus Teschler zurück und bezeichnete ihren Wunsch vor der Universität näher auf folgende Weise: „Prestantes patres et domini, vltimate domini ciues petunt, quod Prestancie vestre scribant regie maiestati,

quatenus Eadem quibusdam personis ex nostris mittendis ad tractandum cum sua Maiestate graciose saluum decernat conductum." Der Rector erwiederte, er wolle diese Bitte der versammelten Universität vortragen, begab sich aber vorher zum kaiserlichen Fiscalen, von dem er die Antwort erhielt: „Non possum amputare ciuium desiderium; neque iubeo, quod faciatis, neque prohibeo. Nam ego ipse apud eos expecto periculum in caput meum; si assentieritis eorum desiderio, non erit peccatum." Noch an demselben Tage um 12 Uhr war Versammlung der Universität; die Meinungen aber waren getheilt. Die artist. und jurid. Facultät waren gegen jede Einmischung und zwar unter Anführung der Gründe: 1. quia vniuersitas esset immediate sub principe, absque cuius consensu ipsi non liceret huiusmodi facere, quod vergeret in preiudicium Eidem; 2. quia modicum in hoc releuarentur ipsi, et vniuersitati tale cederet in magnam iacturam apud Cesar. Maiestatem; 3. attento eciam, quod vniuersitas in talibus deberet gaudere sua libertate et esse neutralis; 4. quia, si vniuersitas taliter frueretur libertate et neutralitate, esset accomodacior interuentrix pro dominis ciuibus apud reg. maiestatem. — Weil jedoch die andern zwei Facultäten für die Bitte der Bürger waren, so concludirte der Rector — ganz gegen die bisherige Sitte — dahin, es sei derselben stattzugeben. Mit zwei Decanen und zwei Procuratoren begab er sich nun zum Bürgermeister, bei dem er auch den Stadtrichter fand und erklärte sich über den Beschluss der Universität. Der Stadtrichter bemerkte hierauf: „Domini nostri, non fuit hec peticio neque id pecierunt ex vobis domini ciues; non bene aduertistis peticionem nostram. Illa fuit peticio nostra, quod vniuersitas et prelati impetrent a regia maiestate saluum conductum pro personis per eos mittendis et ex se, ac si faciant hoc absque scitu nostro, que persone placarent animum regium, quod tandem ipsi ciues liberius et facilius possent cum sua maiestate tractare." Die Abgesandten fanden diese Antwort höchst sonderbar; sie glaubten sich sehr gut erinnern zu können, dass ursprünglich die Bitte der Bürger anders (nämlich auf ein directes Eingreifen der Universität lautend) gestellt worden sei (quamquam

vere fuisset in forma super scripta eorum peticio et non alia, ut nouerunt omnes, qui de vniuersitate et prelatis eam audierunt; fuit id ipsum non parum ridiculum vniuersitati). Der Bürgermeister bemerkte diese Missstimmung, begab sich mit dem Stadtrichter Perman zum Artisten-Decan, erneuerte die Bitte der Bürgerschaft und sagte: „Domine decane, prius ex me et judice, que esset intencio peticionis nostre, consideretis"; und der Richter fügte sogleich bei: „Creditis, quod velimus inuoluere vniuersitatem et clerum; nequaquam. Deputandi namque per vos tantum mitigabunt et placabunt animum regium dicendo merita ciuitatis et quecunque conferent commendacioni nostrum, vt n o b i s ad tractandum cum regia mai. preparetur et graciosior constituatur regius animus." — Am folgenden Tage (14. Mai) um 6 Uhr versammelte sich die Universität neuerdings und der Rector legte nun drei Fragepuncte vor. Die zwei ersten (1. an audienda esset peticio ciuium, qua peterent, ut vniuersitas cum prelatis literas ad regem daret impetrandi salui conductus causa? Circa quam partem visum est omnibus, vt fieret; 2. an aliqui de vniuersitate sint mittendi ad placandum regem et qui? Et conclusum, quod sic) bringt der Consp.; der dritte aber, den er verschweigt, lautete: ob die Abgeordneten der Universität, wenn es ihnen gelungen wäre, den König milder zu stimmen, noch ferner in den Unterhandlungen mit den Bürgern gemeinschaftliche Sache machen (adherere et collaterales fore dominis ciuibus), oder sich zurückziehen sollen. Die artist. und medicin. Facultät waren für letzteres; der Rector concludirte aber nach dem entgegengesetzten Antrage der beiden andern Facultäten. Noch an demselben Tage gingen die Abgeordneten der Universität mit dem Propste von S. Dorothee und dem Prior der Karmeliter zum Könige und wiederholten am 15. Mai ihren Besuch. Beide Male konnten sie nicht genug erzählen, wie gnädig sie der König aufgenommen (referunt multam et graciosam exhibicionem regie Maiestatis aduersus vniuersitatem) — Am 21. Mai war abermals Versammlung der Universität, in welcher der Rector einige Artikel vorlas, welche die Bürger dem Könige zur Unterhandlung vorlegen wollten.

„Qui articuli sonabant de conseruacione libertatum et consuetudinum et priuilegiorum dominorum ciuium et vniuersitatis et prelatorum et simul omnium statuum in ciuitate Wiennensi existencium, clare et ornate et cum circumspeccione compositi, preter hoc quod de vniuersitate et spiritualibus ymo loco sonabant, quod vtique vniuersitati displicere potuit.“ Die Universität möge ihre Billigung oder Missbilligung aussprechen. Der Rector glaubte aber, hierin eine der Universität gelegte Falle zu erblicken (nesciebatur, quid hic sibi voluerit, si non fuerit temptacio) und dehnte die Fragestellung an die Universität dahin aus, „an deberent Ciuitati prestari per membra vniuersitatis personales assistencie, quia viderentur hoc petere.“ — Inzwischen erschienen die Stadträthe Hornperger und Leubenpeck und baten, die Berathung zu beschleunigen, da Gefahr am Verzuge sei. — Nach dem Antrage der drei obern Facultäten concludirte dann der Rector: „quod articuli placeant vniuersitati, et quod fiat assistencia personalis per vniuersitatem in tractatibus civium.“ In dieser Art wurde die Botschaft ausgerichtet, und darauf erwiederte dann der Stadtrichter Perman höhnisch: „non indigemus nunc aliquibus ex vobis, quia regia Maiestas dicit, quod velit tractare nobiscum, quia non sciat disputare, quia non didicerit.“ — Am 1. Juni erfolgte dann der Einzug des Königs, wie ihn der Consp. p. 43 beschreibt; übrigens hatte die Universität noch am 27. Mai gezweifelt, ob sie dem Könige feierlich und mit einer Anrede entgegengehen solle; entschloss sich aber dann doch dazu, „quia obmisso hoc posset alte per regiam maiestatem id ipsum imputari vniuersitati.“

1485, 23. jun., congreg. vniu. Proponebat rector, quo- 44.
modo veridica relacione didicisset, quod regia maiestas vocatura esset lectores stipendiatos ad crastinum ad sibi prestandum homagium seu iuramentum fidelitatis, contra omnia priuilegia et libertates vniuersitatis, cum vtique vniuersitas spiritualis sit et de iure communi nullus spiritualium seculari neque principi neque alteri obligari debeat. Quidam apud Cesaream Maiestatem scriba

hubarum, per Regiam Maiestatem constitutus magister hubarum, Martinus Purger hoc ipsum nunciauerat domino rectori: „illa dies constituta erat per Regiam Maiestatem, qua omnes prelati et nobiles ducatus Austrie apud suam Maiestatem comparere deberent ad significandum eidem, si sese sue Maiestatis dicioni subiicere vellent uel ne; comparentibus aliquibus prelatis et nobilibus impetrant pro deliberacione sex ebdomadarum inducias." — Die Universität beschloss, Alles aufzubieten, um diesen Auftrag von sich abzulehnen, oder doch, um jenen Professoren, welche den Huldigungseid mit ihrem Gewissen nicht vereinbar fänden, freien Abzug aus der Stadt zu erwirken, und wendete sich an den Bischof von Raab, welcher auch versprach, ihre Bitte beim König zu vertreten.

(Lib. III. act. fac. art. f. 318.)

45. 1486, 2. jun., congreg. vniu. Da die besoldeten Professoren schon seit drei Jahren keinen Gehalt mehr empfangen hatten, wurde beschlossen, den Rector und zwei Doctoren zum Könige zu schicken.

(ibidem, f. 322.)

46. 1486, 7. jul. ging der Rector mit den Decanen nach Ofen, um die Anweisung der Gehalte zu erbitten. Sie scheinen aber sehr lange ausgeblieben zu sein, denn am 23. Juli wählte die theologische Facultät einen eigenen Vicedecan „propter Decani recessum ad Budam."

(Lib. II. act. fac. theol. f. 68. v.)

XXVII.

Ordinacio de libris et instrumentis Magistri Johannis de Gmunden. — ad 1443 [1]).

Ego Mag. Johannes de Gmunden, baccalarius formatus in theologia, canonicus s. Stephani Wienn. et plebanus in Laa augere cupiens vtilitatem ac incrementum inclite facul-

1) Die Publicirung dieser letztwilligen Verfügung des Mag. Johann von Gmunden erfolgte bei der am 21. September 1443 gehaltenen Facultäts-Versammlung.

tatis arcium studij Wienn. volo et dispono, quod libri mei infra scripti et similiter instrumenta astronomica post obitum meum maneant apud facultatem arcium, et quod eadem facultas habeat potestatem committendi, concedendi et disponendi, non tamen vendendi sine vrgente necessitate eosdem libros et instrumenta iuxta moderamina subscripta. Quilibet petens sibi concedi librum aut libros, habeat dare certam taxam siue pensionem iuxta quantitatem temporis, pro reformacione librorum. Item occupans lecturam super Exodum per medium annum soluat 2 grossos, et det czedulam recognicionis secundum consuetudinem facultatis. Item de questionibus primi senteneiarum 10 den. Item de quest. secundi sent. 10 den. Item de quest. tercii sent. 10 den. Item de quest. quarti sentenc. — Item de lectura textuali 4 librorum senteneiarum 2 grossos. — Item de libro papireo in asseribus cum albo coopertorio, continens... algorismum, vtens eo per medium annum soluat 1 gr. — Item de libro albo in asseribus continenti tabulas astronomicas primo compilatas a M. Joh. de Gmunden cum suis canonibus 8 gr. per medium annum. — Item de libro paruo in asseribus continente tabulas secundo compilatas a M. J. de Gmunden 12 den. — Item de libro paruo pergameno rubeo continente tabulas tercio compilatas a M. J. de Gmunden, 4 gr. et seruetur sub arta custodia in suo sacculo. — Item de libro paruo pergameno rubeo continente tabulas quinto compilatas a M. J. de Gmunden 2 gr. et in sacculo suo seruetur sub arta custodia — Item de libro magno in papiro rubeo continens tabulas quarto compilatas a M. Jo. de Gmunden 5 gr. — Item de libro albo in pergameno continente tabulas toletanas 1 gr. — Item de libro rubeo pergameno continente astrolabium Alfonoi 1 gr. — Item de libello paruo continente astrolabij quadrantes compositas per M. Jo. de Gmunden 10 den. — Item de libro cum asseribus albis continente concordancias astronomie cum theologia 10 den. — Item de libris in astrologia placet, quod nullus cathenetur, sed in armario sub arta custodia teneantur, videlicet isti: primus, summa Gwidonis astrologie contenta in libro magno, et nulli concedatur nisi experto in iudicijs, et

de ipsius vsu per medium annum dentur 7 grossi. Consimili custodia teneatur summa iudiciorum Johannis de eschm̄de et de vsu eius dentur 4 gr. Pariformiter custodiatur liber in pergameno rubeus continens summam iudiciorum Halij Abengrahel, de quo dentur 4 gr. — Item de libro rubeo pergameno continente commentum Halij super libro quadripartito Ptolomei dentur 2 gr. et bene custodiatur. — Item de libro papireo albo continente summam iudiciorum Leopoldi de Austria dentur 2 gr. et bene custodiatur. — Item liber continens excerpta Halij Abengrahel, et per medium annum denter 10 den. Item liber ligatus in asseribus continens introduccionem Alkabioj seruetur in armario et de vsu dentur 10 den. — Item liber in pergameno continens musicam Boecij cathenetur. Idem fiat de libro continente arithmeticam Boecij. — Item textus physicorum in pergameno cathenetur. Item liber continens calendarium

Item de instrumentis placet, quod sphera solida reponatur in armario ad hoc deputato et quantum pro honore facultatis......, raro tamen extra Librariam concedatur. Item instrumenta Campani de equacionibus planetarum cum figuris extractis ex Albione de eclipsibus in ladula ad hoc deputata diligenter conseruentur. Item instrumentum, quod vocatur Albion, in sua ladula custodiatur et rarissime extra librariam concedatur. Item figure communes in theorica planetarum sub custodia vigili in sua ladula teneantur. Item Astrolabium ligneum, duo quadrantes, sphera materialis, vnum chilindrum magnum, quatuor theorice lignee simili modo custodiantur. — Item libellus in pergameno sine asseribus continens recapitulaciones biblie reseruetur in armario. — Item Arbor consanguineitatis et affinitatis in duabus cutibus reseruentur.

Item de concessione librorum et instrumentorum placet, quod Decanus facultatis Arcium pro tempore cum suis consiliarijs habeat posse concedendi libros in Astrologia expertis duntaxat in eadem sub caucione sufficienti, videlicet pignoraticia aut fideiussoria, in certo termino restituendos. Item instrumenta astronomie solum per decanum et suos consiliarios extra librariam concedantur personis notis non tamen ad notabile

tempus. — Item tabule astronomie prime composicionis, secunde, tercie, quarte et quinte solum per decanum et suos concedantur. — Alij vero libri concedi possunt per librarium facultatis iuxta consuetudinem eiusdem, et quod munde et diligenter custodiantur.

(Lib. II. act. fac. art. f. 159. v.)

XXVIII.

Statutum facultatis Arcium circa tempus et horas legendi.

1449, 14. aprilis. Congreg. facult. art.

Parua logicalia legenda sunt per integram mutacionem, facit 104 lecciones; vetus ars per 16 ebdomadas, lecciones 64; priorum per 10 ebd., l. 40; posteriorum per 8 ebd., 32 l.; elencorum per 7 ebd., 28 l.; topicorum per 8 ebd., 32 l.; obligaciones per 6 lecciones; insolubilia per 5 lecciones; secundus et tercius tractatus Petri Hispani per 5 ebd., 20 l.; physicorum per mutacionem, 104 l.; de celo et mundo per 14 ebd., 56 l.; de generacione et corrupcione per 10 ebd., 40 l.; metheororum per 18 ebd., 72 l.; de anima per 11 ebd., 44 l.; parua naturalia per 8 ebd., 32 l.; spera materialis per 5 ebd., 20 l.; theorice planetarum per 4 ebd., 16 l.; musica per 4 ebd., 16 l.; perspectiua communis per 6 ebd., 24 l.; arismetrica per 7 l.; latitudines formarum per 7 l.; proporciones breues per 7 l.; primus liber Euclidis per 8 l.; quatuor libri sequentes Euclidis per 6 ebd., 24 l.; ethicorum per 30 septimanas ad minus, 120 lecc.; metaphisica per mutacionem 104 l.; prima pars Alexandri per 14 ebd., 56 l.; secunda pars per 8 ebd., 32 l.; tercia pars per 16 ebd., 64 l.; algorismus per 7 l.; secunda pars grecismi per 6 ebd., 24 l.; summa Jouis per 6 lecciones.

(Lib. III. act. fac. art. f. 17.)

XXIX.

1455, Wien, Montag nach Palmtag.

Elsbeth, Ulreich's des Pretrer sel. Wittib Bürgerin zu Wien verkauft mit Einwilligung des Grundherren, Herrn Konrad Hölzler, Bürgermeisters und des Rathes zu Wien, für 150 Pfund Pfenn. und einen Gulden dem hochgelehrten Meister Kaspar von Tetnang, Lehrer der Arznei, derzeit Rector und der Universität ihr Haus „gelegen auf dem Steig am Egk gegen der Prediger kloster über“, welches der Stadt Wien jährlich 60 Wiener Pfennige Grunddienst gibt.

(Univ. Arch. Lad. XXXIX. 26.)

XXX.

Criminal - Urtheile.

1. 1473, 11. nov., congreg. vniu. ad deliberandum super factum homicidii novissime per nonnulla universitatis supposita in quoddam etiam membrum commissi. Deliberatum fuit, quod cum Rector haberet apud se viros graves in divino et humano jure peritos assessores, decanos et procuratores, quod ad informacionem Consistorii sui procederet in plena Universitatis potestate. Tandem per Consistorium injunctae mille et centum missae, et peregrinatio ad limina apostolorum et limitatio extra Universitatem ad tempus.

(Lib. II. act. fac. theol. f. 60. v.)

2. 1642, 6. maji. Georgius Frank juris studiosus ob enorme perpetratum facinus unanimi venerab. Consistorij decreto non solum in perpetuum ab Vniuersitate ualualiter relegatus, sed etiam per biennium ad fossas ciuitatis huius in compedibus laborandum condemnatus est, Vicerectore Joanne Carolo ab Aichpühl.

(Univ. Matrikel ad 1636.)

3. 1704, 20. Oct. Der studiosus rhetorices Anton Straub wurde wegen Diebstähle zu S. Pölten von dem Pedell in Eisen übernommen und sodann der Process gegen ihn eingeleitet, „und ist derselbe lauth des den 24. Octobris darüber

ergangenen End Vrthls anstatt der sonsten in dergleichen Fällen vorgesehenen straff des strangs in ansehung, dass die Studiosi denen Nobilibus certo respectu gleich gehalten und diese in ordinarijs criminibus mit dem Schwerdt pflegen gestrafft zu werdten, zu diser Schwerdtsstraff condemnirt und ihme einen Tag vorhero der Todt mit ausshenkhung eines gewöhnlich rothen Tuechs in dem Universitäts-Hauss angekhündt, auch von dem allhiesigen Herrn Statt-Obristen wegen schlüessung des Creyss auf dem gewöhnlichen academischen Richtplatz eine genuegsambe Mannschaft von der Stadt-Guardia aussgeführet werden." Am 24. October erschien nun der Rector in pleno Consistorio mit Mantel und Degen „in signum Jurisdictionis criminalis et meri Imperij"; der Deliquent wurde in Begleitung des Pedells vorgeführt, ihm vom Syndikus und Notar das Urtheil vorgelesen, und er durch den „Huetstockh" (Kerkermeister) dem Freimann übergeben. Hernach wurde er, während der Pedell vorritt, auf den Universitäts-Richtplatz gegenüber der akademischen Kirche geführt und der Kreis mit 200 Soldaten geschlossen. „Vnd wie nun der Todten Sarch schon bereithet, und die Todten Bruederschaft erschienen [1]), auch der arme Sünder bereiths auf den stuehl, vmb den Schwerdtsstreich zu empfangen, hätte sitzen sollen". – so erschien ein Begnadigungs-Commissär von Seiner Majestät, mit der Begnadigung zu 5 Jahren auf die Festung Raab [2]).

(Univ. Matrikel.)

1) Die Bruderschaft der Abgestorbenen war in Wien nach erlangter päpstlicher Bulle vom 18. Februar 1638 am 5. Juni desselben Jahres gestiftet worden (gleichzeit. Abschr. in der Univers.-Registr. V. B. 3.). Ihr Zweck war, diejenigen Justificirten, welche zum christlichen Begräbnisse zugelassen werden, mit verhülltem Haupte auf den hiezu bestimmten Freithof vor dem Kärnthner-Thore (Kärner-Thore, vielleicht von „Carner", Beinhaus?) zu begleiten.

2) Zwei ähnliche Justizhandlungen der Universität und Verurtheilungen zum Tode mit darauf gefolgter landesfürstlicher Begnadigung findet man ad 1630 und 1675 im Codex Austriacus II. 465 und 466 aufgezeichnet. Die wirkliche Vollstreckung eines Todes-Urtheils hat bei der Universität niemals stattgefunden. — Auch Todes-Urtheile kamen in den ersten Zeiten der Universität niemals vor; so schwere Strafen gegen ihre Angehörigen zu verhängen überliess sie der gewöhnlichen Justiz, welcher sie die Schuldigen dadurch, dass sie sie aus ihrer Gemeinschaft ausschloss, anheimstellte. Erst

XXXI.

Zur Geschichte Maximilian's I.

1. 1490, 21. april., congreg. univ. Proposuit dominus Rector, quod esset desiderium generosi Comitis Stefani Capitanei in Austria, quod singula supposita Universitatis promitterent stipulata manu, hic velle esse sine dampno regni Ungariae. Conclusit, quod adeundus esset praefatus dominus Comes et perswadendus, quod huiusmodi promissionem fiendam obmitteret, quia vergere posset in dissolutionem Universitatis, qui nullis persuasionibus et privilegiis acquiescens (respondit), quod hujusmodi promissionem vellet habere ab his, qui hic vellent manere, nolentes autem promittere liberi deberent abire.

(Lib. II. act. fac. theol. f. 74.)

2. 1490, 30. dec., congreg. univ. ad deliberandum: a) an sit interpellanda sacra regia Majestas pro privilegiis confirmandis et stipendiis dandis; b) ad providendum lecturae sexti decretalium; c) ad petendum Superintendentem principis. Conclusum fuit, quod mox dominus Rector cum doctoribus et magistris atque singulis suppositis, etiam cum virgis solemniter accederent dominum Regem personaliter. Quod et factum fuit; sed regia Majestas nullum finale responsum dedit, ymo etiam petivit, ut Universitas desiderium suum in scripto sibi vel Mag. Bernhardo de Stenz praesentaret et postea vellet gratiosum responsum dare.

(Ibidem, f. 75. v.)

3. 1495, 14. apr. Hi (Regentes Austriae) hijs diebus a dominis doctoribus et lectoribus trium facultatum superiorum juramenta loco Principis receperunt.

(Lib. III. act. fac. art. f. 378.)

4. 1497 (sine die), congreg. univ. super lectura decretorum, quam domini Regentes nisi sunt amovere et in locum ejus

---

seit dem XVI. Jahrhunderte, nachdem die Universität eine richterliche Instanz des Staates, gleich so manchen andern, geworden war, handhabte sie das Criminal-Verfahren nach den gewohnlichen Gesetzen. Nicht in einem eigenthümlichen, von ihrem Belieben abhängigen Modus, sondern nur darin, dass sie in ihrem Kreise die Jurisdiction uben konnte, bestand von da an ihr Privilegium.

legum lecturam erigere. Universitas conclusit, ut ipsa congregata Regentes adiret et peteret, quatenus lectura decreti non omnino removeretur, sed pro dominorum Regentium consilio ei provideretur simul cum legum lectura, pro qua et alijs multis erectis per eos lecturis Universitas dixit maximas gratias Regentibus.

(Lib. II. act. fac. theol. f. 83.)

1500, 27. nov. Conclusit Universitas, quod Rector 5.
coërceret eos, qui ex facili causa dominos Regentes Regiae Majestatis accederent, quoniam per talem frequentationem Universitas non parum humiliaretur.

(ibidem, f. 86. v.)

1504, sabb. infra octavas Corp. Chr. congreg. univ. ad 6.
audiendum relationem nuntij ejusdem ad Caes. Maj. missi. Egregius namque vir Mag. Christoph. Kulber s. Theol. Baccal. formatus .... literas plurimas pro manutentione privilegiorum Universitatis a Caesare obtentas obtulit publiceque legit cum congratulacione Universitatis, sed finaliter tamen quasdam literas displicentes et merito quidem, obtulit, quarum haec sententia erat: Quoniam nonnulli minus ydonei lectores pro facultatibus Theol. et Juris aliquando a dominis Regentibus Australium in Linz ad legendum in Universitate deputarentur, ideo concessit Caes. Majestas, quod Scholares harum duarum facultatum suos lectores eligere possent taliterque electos suae Majestati praesentare. De harum impetratione literarum facultas artium se noluit intromittere, sed commisit hoc facultatibus, quas „huiusmodi libertas" tangeret: facultas medica dixit, se gaudere, quod „huiusmodi libertas" non fuisset pro eis impetrata, nam per „hujusmodi libertatis" usum collusiones plurimae in Universitate oriri possent, boni lectores abjici et deteriores introduci et sic enervaretur disciplina Universitatis. Facultas juridica hanc libertatem libere acceptavit, sed theologica idem cum facultate medica sentiens protestabatur maxime, cum ad hanc libertatem obtinendam pro se nihil nuntio commissum fuisset. — Et hinc feria 5. ante Joh. Bapt. allatae sunt consistorio literae missivae a dominis Regentibus provinciarum Austral. in Linz, qui requirebant, qui

tandem illi minus ydonei per eos deputati lectores essent; et tunc publice decanus facultatis (theolog.) oppressae protestabatur in praesentia Mag. Christof. Kulber, quod nunquam hujusmodi supplicatio ad Caes. Majestatem mittenda praeconcepta fuisset. Qui Mag. Christ. Kulber publice asseruit, Reg. Majestatem non ad sui supplicationem, sed proprio motu tales litteras etiam proprio ore pronuntiasse, cujus rei gratia per ven. Consistorium decretum est, ut dominis Regentibus (responderetur), hujusmodi supplicationem de lectoribus ad nutum auditorum immutandis nunquam ab Universitate emanasse; quod et factum est. — Haec praesentibus inserere volui, quoniam fortasse horum meminisse aliquando facultati proderit, quoniam multi multa eodem tempore attemptaverunt, maxime autem Legum fautores.

(Ibidem, f. 93.)

7. 1504, Freitag vor S. Veit.

K. Maximilian ernennt den Georg von Neideck, Doctor, Rath und österr. Canzler zum Superintendenten der Universität. „Daz du hiefur der vorbestimbten Vnser Vniuersitet superintendent seist, vnd Sy von Vnsern wegen bey solhen Iren Freyhaiten vestiklichen hanndthabest, schutzest vnd Schirmest, vnd Sy nyemants dawider dringen, bekumbern noch belaidigen lassest."

(Orig. Concept im Arch. der k. k. Stud. Hofcomm.)

8. 1511, 10. Mai, Kaufbeuern.

Ueber eine Anzeige der Schüler der Juristenfacultät, dass an die Stelle des Joh. Stefan Reyss, nied. öster. Kammerprocurators, vom N. Oe. Regiment der Magister Mich. Apfelbeckh zu einer Professur berufen worden sei, welcher aber aus mehreren Ursachen nichts tauge, — befiehlt nun der Kaiser dem Wolfgang von Polheim, obersten Hauptmann in Nieder-Oesterreich, die Sache zu untersuchen.

(Arch. der k. k. Stud. Hofcomm.)

9. 1514, 15. oct., congreg. fac. theol. occasione commissionis [1]) Rectori et suo consistorio missae, ut vigore brevis

---

1) Nämlich mit Decret dd. Innsbruck 4. October 1514 (Denis Buchdr. Gesch. Wiens S. 317).

apostol. a Caesare percepti Rector cum consistorio laboraret apud facultatem theol. pariter Mathematicos studii nostri pro rectificatione calendarij. Ubi facultas Caesaris desiderium complens duos excellentissimos de facultate seniores doctores elegit, qui post lapsum brevissimi temporis in ea re concepta eorum in lucem dederunt, quamvis Mathematici seorsim ignorante Rectore et consistorio facultatem nostram apud Caesarem praevenerint; de quo tamen labore per facultatem habito Majestas Caes. per literas se eidem gratificavit.

(Lib. III. act. fac. theol. fol. 18.)

1516. 13. Sept., Füssen. 10.

Kaiser Maximilian fordert in Folge eines Beschlusses des Lateranensischen Conciliums die Universität auf, über die beigeschlossenen Vorschläge, die Rectificirung des Kirchenkalenders betreffend, ihr Gutachten zu erstatten. „Idque precipuae uos studebitis agere tum pro obedientiae debito erga sacram apostolicam sedem, tum ut germanica natio, in qua prae caeteris Astrologiae et Mathematicarum artium elucet disciplina, non uideatur gloriam suam negligere“ [1]).

Ad mandatum seren. Imperatoris propr.

Ge. Gadius.

(Univ.-Reg. V. K. 1.)

XXXII.

Conciliabulum in Pisa.

1511, 23. Mai, Mailand. 1.

Schreiben der Cardinäle an die Universität. Auf dem Concil zu Constanz sei beschlossen worden, alle zehn Jahre ein Concilium zu halten; jedoch „Sua Sanctitate et nonnullis alijs rev. dominis Cardinalibus id negligentibus et nonnullis

---

1) Die Angelegenheit kam jedoch damals noch nicht zum Abschlusse. „Indecisa hanc solummodo ob causam mansit, quod annorum et mensium magnitudines atque solis et lunae motus nondum satis dimensi haberentur“, sagt Kopernicus in der Vorrede zu seiner Revolut. orb. coel. an Paul III., Nürnberg. 1543 (Denis, a. a. O.).

forsan ad id non liberis" sei der Beschluss nicht ausgeführt worden. Sie hätten daher mit Beistimmung des Kaisers und des Königs Ludwig von Frankreich dieses Amt auf sich genommen und auf den 1. September ein allgemeines Concilium nach Pisa ausgeschrieben. Die Universität solle diesen Erlass öffentlich anschlagen und aus ihrer Mitte gelehrte Männer zur gemeinschaftlichen Berathung abschicken. — Vestri fratres episcopi, presbyteri, diaconi S. R. E. Cardinales pro bono Ecclesiae in Lombardia conuenientes.

De mandato praefatorum Dominorum meorum Rev.[morum]

Sigismundus Pindarus

Secret.

(Univ. Arch. Lad. XXXVII. 15.)

2. 1511, 25. jun., congreg. Vniu., ad deliberandum super literis missis ad vniuersitatem a cardinalibus quibusdam Concilij generalis gratia Pisis celebrandi. Auditis literis vnaquaeque facultas elegit de doctoribus et magistris suis aliquos, qui cum decanis in tam arduo et tempestate nostra insolito negotio maturius, quid faciendum potissime esset, deliberarent. Nihil tamen actum est.

(Lib. IV. act. fac. art. fol. 75.)

XXXIII.

1512, 19. März, Rom.

Papst Leo X. zeigt der Universität (Rectori et Scolaribus Vniuersitatis studij) an, dass er am 11. März zum Papste gewählt worden sei.

(Univ. Arch. Lad. XLI. 13.)

XXXIV.

Excommunication der theologischen Facultät.

1513, 7. Juli, Rom.

1. Leo episcopus etc. Dilectis filijs Preposito Preposituire s. Dorothee et Preceptori Preceptorie s. Johannis ac Thome

Wienner Canonico Ecclesie Wienn. — Die theologische Facultät in Wien habe sich beschwert, dass Thomas Resch aus Krems (Rector der Univ.) sie excommunicirt und viele Kosten und Beschwerden verursacht habe. Sie sollen daher die Betreffenden vorfordern, und über die Angelegenheit ohne weitere Appellation entscheiden.

S. Geroira.

(Univ. Arch. Lad. XLI. 7.)

1518, 6. Nov., datum .... Portuensis dioc. sub annulo Piscatoris. — (Von aussen: Dilectis Filijs Preposito ecclesie s. Dorothee Vienn. et Officiali Patauiensi uel eorum alteri). Leo P. P. X. Die Doctoren der Theologie in Wien hätten vorgebracht, dass Thomas Resch, als Bachalarius der Theologie zum Rector gewählt, den sie aber aus gewissen Gründen (d. h. weil er eben nicht Doctor war) nicht anerkannt, verlangt habe, der Decan der Facultät solle sich ihm, nach der bisherigen Sitte, binnen einer bestimmten Frist vorstellen, widrigenfalls die Facultät excommunicirt sei. Desshalb hätten sie an den römischen Stuhl und an den Kaiser appellirt, der Kosten halber aber die Sache nicht weiter betrieben, sich auch nicht für excommunicirt gehalten, und ohne eine Lossprechung nachzusuchen, dem Gottesdienste nach wie vor beigewohnt. Da es aber von manchen Seiten verlaute, dass sie eine Irregularität begangen, so bäten sie — simpliciter vel eventualiter — um die Lösung des Bannes, um so mehr, da sie nachträglich gehorcht hätten. — Demnach befehle er den Adressaten, dass sie die Bittsteller von dem Banne, simpliciter vel ad cautelam, lösen, jedoch, nach Verhältniss der Schuld, jedem aus ihnen eine heilsame Busse auferlegen sollen. 2.

Euangelista.

(ibidem.)

XXXV.

Die kirchlichen Zerwürfnisse durch die Anhänger Luther's etc. betreffend.

1. 1520, 14. Aprilis, in congregatione facultatis propositum fuit per Decanum, quomodo hic Viennae passim imprimerentur libelluli scandalosi et contra fidem Christianam atque piarum aurium offensivi, ut facultas, quae est pravitatis haereticae inquisitrix, apponeret aliquando remedium. Conclusit facultas, quod etiam per Decanum admonendus esset Rev. praesul Viennensis; similiter exhortandus esset Consulatus, ut vices suas interponeret. Si vero uterque rogati nihil efficere vellent, quod tunc facultas procedat ex officio a sede apostolica sibi commisso et inhibeat tam impressores quam venditores sub censuris canonicis.

(Lib. III. act. fac. theol. f. 31.)

2. 1520, Dominica post omnium Sanctorum habita est congregatio facultatis ad audiendum scripta doctoris Johannis Eck commissarij et protonotarij apostolici, atque literas transsumpti bullae apostolicae pro condempnacione et reprobacione errorum doctoris Martini Luther ordinis Heremitarum d. Augustini in studio Wittenbergensi regentis. Et fuit conclusum, quod in publicatione ac executione ejusdem bullae Rector Universitatis, ad quem atque regentes Universitatem nominatae literae sunt transmissae, lento pede procederet, sed et, ex quo Episcopo Viennensi in consimili forma cum notario et testibus sunt missae, quod videretur, quid ipse episcopus agere velit; et quod interea pro quolibet magistro transsumptum rescribatur, ut eo sanius et melius possit super ea re deliberare et consulere.

3. 1520. Item secunda feria post Martini habita est congregatio facultatis theol. ac super transsumpto bullae apostolicae per d. doctorem Eck huc transmissae in causa Lutheri conclusit facultas, quod omnino sit standum et per omnia et singula bullae apostolicae obediendum; et quod M. dominus Rector juxta scripta doctoris Eckii et modum in bulla apostolica expressum seriose et quanto citius procedat. Haec in

scriptis porrecta sunt Rectori juxta consilium facultatis. — Conclusit quoque facultas, quod ad petitiones episcopi Rector supra notatam conclusionem referre poterit eidem Rev. episcopo Viennensi; conclusit quoque, quod copia bullae apostolicae detur impressori ad imprimendum per dominum Rectorem.

1520. In die s. Andreae ap. habita est congregatio facultatis ad audiendum conclusa aliarum facultatum et Consistorii Rectoris atque ad deliberandum, quid agendum sit. Conclusit facultas, quod accedendus sit Rector cum protestatione ea, quae habetur apud literas alias et circa conclusa Universitatis. — Conclusit secundo, quod adeundus etiam sit episcopus Viennensis salutandus nomine facultatis, an cum consilio et auxilio facultatis agere velit, vel se solo procedere contra libellos injuriosos ac in fide suspectos, qui doctori Luther ascribuntur. 4.

1520. In die s. Nicolai congregata facultas conclusit, quod dominus doctor Trapp una cum decano facultatis deberet adire episcopum et subsequentes proponere articulos: quod incipiendo hujusmodi negotium inquisitionis rev. dominus Viennensis cum facultate usque in finem continuare, nec tepide amittere, quae optimo inchoata sunt principio, velit; — quod uniformis instructio detur omnibus praedicantibus Viennensibus, et quod omnes citentur ad curiam episcopalem ad audiendum transsumptum bullae apostolicae; — quod fiat publici mandati in valvis ecclesiarum affixio; — quod bibliopolae et ceteri venditores hujusmodi libellorum seriosius inhibeantur et mercatores, qui hujusmodi libellos huc adduxerint, arrestentur nec permittantur ducere ad alia loca; — quod transsumptum offeratur ad imprimendum, ita quod ad minus cuilibet praedicanti ad manus offerri possit, et quod fiat summarium extractum in lingua alemanica ex bulla, atque quod idem detur ad imprimendum, sic quod nullus se valeat excusare; — quod domini doctores interea deliberent pro refutatione errorum potissimum in bulla apostolica signatorum. 5.

1520. In die conceptionis immac. virginis Mariae facta est congregatio facultatis in aula episcopali omnium videlicet doctorum demptis Kraler et Fortis. Ibidem interposita est 6.

appellatio coram notario episcopi Leonhardo contra praetensam jurisdictionem Rectoris, qui nitebatur inhibere, ne procederetur juxta facultatis privilegia contra doctrinam suspectam quorundam libellorum, qui doctori M. Luther ascribuntur. Ibidem lectum est transsumptum bullae apostolicae coram episcopo et multitudine praedicantium Viennae. Ibidem lectum est privilegium facultatis Nicolai quinti. Ibidem data est communis et benigna instructio in alemanico publicanda per omnes praedicantes. Quia tamen fratres de observantia allegarunt gravamina et displicentiam Regentium in eo facto promulgationis, missi sunt ad Comitem decanus et doctor Augustinus Mayr, qui proposuerunt mentem facultatis; ipse tamen, quia totus Lutheranus et osor Pontificis summam accepit displicentiam in facto.

7. 1520, die dominico secundo adventus Domini citati sunt ad Consistorium Rectoris decanus, doctor Joh. Trapp et doctor Cristofferus Kulber et tunc doctor Joh. Trapp protestando excepit contra jurisdictionem praetensam Rectoris in negotio inquisitionis.

8. 1520, secunda feria sequenti habita est congregatio facultatis in conventu fratrum Carmelitarum. Conclusit facultas, quod accedendus sit episcopus pro finali responso, an in negotio incepto procedere velit an non? et quod non debent accedi Regentes, cum ad eosdem nihil spectet de negotio inquisitionis; — quod Baccalarii omnes atque Licentiati nostrae facultatis visitentur per bedellum, notarium et testes et in memoriam per eosdem reducatur juramentum de articulis suspectis in fide et quid facere obligantur.

9. 1520, tertia feria citati sunt omnes Doctores singulariter per quatuor pedellos ad consistorium Rectoris ad quartam feriam sequentem. Eadem die facultas fuit congregata apud dominum doctorem Trapp et facta est auscultatio privilegiorum. Eadem nocte M. Georius assumptus est pro syndico, et tunc appellatio secunda, atque incompetentia nec non suspecti judicis et quorundam assessorum inconvenientia est consulta per syndicum altera die allegaunda et in scriptis praesentanda.

Quarta feria fuit consistorium Rectoris cum deputatis.

Quinta feria domini doctores Joh. Trapp et Cristofferus Kulber nomine facultatis nostrae atque doctores Andreas Herer jurista et Wilhelmus Puelinger medicus tractarunt viam concordiae, et concluserunt: quod decanus facultatis de cetero poneretur ad consistoria Universitatis, — quod per facultatem fiat una brevis instructio pro praedicantibus; — quod facultas differat usque ad rescripta principis in impressu inchoato contra libellos scandalosos et frivolos.

Sexta feria sequenti mane hora septima habita est congregatio facultatis. Conclusit facultas, quod per decanum praesentari debeat una brevis instructio pro praedicatoribus in Vienna dominis doctoribus prius nominatis et per Consistorium deputatis, atque si eadem instructio assumeretur et procedere condescenderent facultati juxta privilegia sua, quod ex post etiam in aliis omnibus facultas theol. se benignam exhibebit.

Sabbato vocati sunt duo doctores facultatis nostrae scilicet Joh. Trapp et Cristofferus Kulber ad Consistorium Rectoris, ubi post longam moram proposuit doctor A. Herer nomine Rectoris et Consistorii, quod instructionem porrectam per decanum non acceptent; secundo, quod doctores duo tunc in Consistorio constituti et facultas theol. sub poenis majoribus, puta excommunicationis et exclusionis, nihil amplius attemptent nec ulterius procedant, quousque per postam Princeps universitati respondeat et rescribat. Sicque simul omnes surrexerunt, neque audire voluerunt duos doctores facultatis nostrae; unde coram notario protestati sunt. Dominica tertia adventus Domini habita est congregatio facultatis ad consultandum super praemissa frivole acta per Rectorem et Consistorium. Conclusit facultas, quod appellatio interposita sit Rectori per syndicum in praesentia notarii et testium insinuanda atque requirendus sit Rector vigore privilegiorum facultatis. Quae omnia eadem die adimpleta atque copia appellationis et privilegiorum Rectori praesentatae sunt.

Dominicae ejusdem sequenti ebdomada laboraverunt patres in impressione transsumpti, atque intimatione tam latina quam

alemanica ejusdem. Verum ad dominum comitem N. de Zeg et ceteros de regimine citati, sub gravioribusque poenis inhibita fuit facultas, ne ad promulgationem huiusmodi excommunicationis et mandati procedat. Inhibitus denique fuit impressor, ne nobis tribuat vel imprimat hujusmodi transsumptum sub amissione omnium bonorum.

10. 1521, tertia feria post festum epiphaniae mane facultas et omnes magistri ejusdem facultatis fuerunt citati et comparuerunt apud dominos de Regimine Casareae Majestatis, ubi ante januam scribae doctor Joh. Trapp nomine et loco totius facultatis protestatus est coram notario, atque doctore Marco N. et Michael N. testibus, quod si ipsa facultas ad aliqua astringeretur per dominos, nunc protestaretur, quod metu poenarum et propter scandalum publicum pusillorum condescendere cogatur. Fuit tunc propositum per dominos de Regimine et satis benevole adhortata facultas, quatenus ad modicum tempus duntaxat differat et usque ad scripta Caesarea et quod mentem suam Principi scriptis demandaret.

Eadem die post mensam habita est congregatio facultatis et fuit conclusum: quod dominus doctor Joh. Camers concordet cum impressore ratione literarum impressarum transsumpti bullae apostolicae contra errores Lutheri (Ann.. item impressori Singrewnio ad imprimendum literas transsumpti apostolici contra errores M. Luther et sequaciam, numero 500 per den. 3 unam literam, facit VI. lib. 2 sol. den.); — quod aliqui ex doctoribus cum decano accedant eadem die funus Comitis de Zeg, qui fuit Capitaneus loco Principis et totus Lutheranus et infestus facultati atque clero, parcat sibi Deus. — Literae confectae per M. Joh. Fortis ad Caesaream et Catholicam Majestatem lectae fuerunt, et transmissae per dominos de Regimine.

11. 1520, 30. Dec. Karl V. fordert die Universität in sehr eindringlicher Weise zur Veröffentlichung der päpstlichen Bulle gegen Luther's Lehrsätze auf. — Gegeben zu Worms.

CAROLVS Diuina fauente clementia electus Romanorum Imperator semper augustus.

Honorabiles deuoti fideles dilecti. Et si non displicuit

nobis quod ex literis vestris vos ob vestram in Nos obseruantiam eatenus suspendisse executionem apostolice Bulle contra libros Fratris Martini Lutheri edite donec de mente et Decreto nostro certiores redderemini, Nihilo tamen minus gratum nobis fuisset, si facta nobis legittime insinuatione predicte Bulle, Quemadmodum ab vniuersitatis vestre Theologica facultate, cui in his Causis merito primae debentur, factum esse vestre litere testantur, ita et vos alij suprascriptos Libros magnarum in Ecclesia Dei Seditionum et periculorum fomites debito igni comburendos curassetis: et populum, ut ab illis sibi plurimum caueret, monuissetis, Quod profecto iure bono citraque alicuius note periculum a Vobis fieri potuit. Primum quia quoties de Religione agitur, Romanum Pontificem sanctamque Sedem apostolicam conuenit iudicare. Deinde quia non sit uerisimile ad vestras iam tum aures non peruenisse in nostris tam inferioribus Burgundie prouincijs quam Colonie, Treueris, Moguntie alijsque Germanie locis auctoritate apostolica et nostro Cesareo Decreto antedictos Libros publico et debito incendio fuisse absumptos. Postremo quia Quum ista vestra Vniuersitas non solum optime eruditionis sed et Christiane pietatis secunda parens semper fuerit, facile poteratis cognoscere Lutheri et alia Lutheranorum Scripta a charitate et ritu a nostris Maioribus tradito discedentia plurimum mali in Ecclesia Dei iam peperisse, et nisi prouideatur, in posterum peius esse paritura. Verum Quia persuasi sumus nullam aliam ob causam cunctationem istam factam, quam ut nobis, cuius Maiores istius Vniuersitatis Fundatores et protectores fuere, debitum honorem exhiberetis, non possumus non commendare istum animum deuotionemque in Nos vestram. Verum Quia id plurimum pertinere arbitramur, vt pestilens illa Seges Lutherane heresis aboliatur, Vobis seris committimus et Volumus, ut has nostras in publicis totius Vniuersitatis Vestre comitijs legi, et Lutheri Libros in Summum Pontificem et sedem apostolicam, honestasque Personas famosa scripta Damnata et prohibita esse publicari et seruato ordine in his seruari solito publico igni comburi procurabitis. In quo rem debitam et nobis in primis gratam facietis. Volumus enim vos et omnes alios scire, nos

pro Imperialis Dignitatis officio et nostra etiam natura omnibus viribus et opibus nostris summaque vigilantia curaturos, ne sancta Sedes apostolica et vniuersalis Ecclesia nobis imperantibus aliquod incommodum aut detrimentum patiatur. Sed ut in summa pace, tranquilitate, otio et vnione floreat et propagetur. Quod vobis clementer significare uoluimus, ut de uoluntate et mente nostra edocti nunc et in posterum sciretis, Quid hac aut simili in re vobis faciendum sit. Datum in Ciuitate nostra Imperiali Wormacie. Die Tricesima Mensis Decembris Anno domini M. D. XX. Regnorum nostrorum Romani secundo, Aliorum uero omnium Quinto.

Carolus.

Ad Mand. Caes. et Cath. Mai.^{tis} proprium.

Max. Transylua.

Von Aussen: Honorabilibus deuotis fidelibus nobis dilectis N. Rectori, Doctoribus et Magistris Vniuersitatis nostre Viennen.

(Reg. d. Univers. Fasc. V. L. 1.)

12. 1521, 30. Januarii in plena congregatione Universitatis conclusit facultas theol., quod ex debito suae professionis adhuc stat, ut antea, in transsumpto apostolico et literis Caesareae Majestatis novissime missis.

13. 1521, die purificationis Mariae habita est congregatio facultatis, in qua tractatum est de modo procedendi contra errores Lutheranos, et primo, quod, ex quo tam multiformiter facultas ipsa delusa fuerit, mediis congruentioribus curet se per amplius abstinere a consortio episcopi Viennensis atque ejusdem officialis; secundo, quod Rector procedat juxta tenorem literarum Caesareae Majestatis atque bullae apostolicae, et quod literae Caesareae Majestatis dentur ad imprimendum in utraque lingua latina et alemanica.

14. 1521, die s. Blasii sub sermone venerunt literae Eckii doctoris et nuntii apostolici, quae apud acta habentur.

15. 1521, quinta feria post cinerum in congregatione facultatis conclusum fuit, quod casu, quo episcopus atque Rector

proxima dominica aut ebdomada non procederet, quod vigore literarum E c k i i requirantur.

1521, die martis post dominicam Invocavit habita est congregatio Consistorialium omniumque doctorum trium facultatum atque seniorum artium facultatis et conclusum fuit per Rectorem ex assensu majoris et sanioris partis, quod ad horam octavam die veneris proxime ventura omnia supposita Universitatis debeant congregari ad aulam Universitatis et coram illis legi literae Caesareae atque transsumpti apostolici et quomodo in spatio sex dierum omnes ad manus notarii Universitatis praesentent libellos lutheranos sub poenis in bulla contentis. (Wurde auch am bezeichneten Tage „in praesentia totius Universitatis et maxima copia suppositorum ejusdem“ obige Promulgation vorgenommen.) 16.

1521. Sabbato ante dominicam Reminiscere vocatus fuit S i n g r e n i u s impressor librorum et traditae sunt eidem copiae tam in latina quam alemanica lingua literarum Caesarearum ad imprimendum. 17.

1521. Dominica Oculi in congregatione facultatis conclusum fuit, quod gravamina facultatis deferri debeant ad dominos Commissarios Caes. Majestatis atque literae per doctorem J o h. C a m e r t e m adaptari, quibus etiam informaretur Caes. Majestas super negligenti expeditione tum bullae apostolicae atque decretorum Majestatis Caesareae, super etiam gravaminibus, quibus in dies facultas theol. per Rectorem et alios molestatur. 18.

1521, die 14. Aprilis venerunt literae Caesareae huc per postam, ut dicimus, quae fuerunt publicitus affixae in Cathedrale ecclesia, in s. Michaelis coemiterio, in domus quotidianae sessionis commissariorum Caesarei Regiminis valvis, et in Lugeck, quibus strenuissime Caesar Carolus praecepit omnibus quorumcunque statuum aut conditionum hominibus, ut lutheram deserant haeresim, ejusdemque pestiferae doctrinae scripta vel libros singuli suis magistratibus offerant sub poenis licet non nominatis, maximis tamen minitatis. 19.

1521, decima die Junii, quoniam decanus (Augustinus Mayr — Marius — Canonicus Ulmae-Vengani) a suo praelato 20.

et conventu vocatus, nullum potens rogatione inducere, qui interea onus decanatus obiret ob insolentias, quas fuerunt perpessi a morosis quibusdam et clamorosis hominibus; fuit conclusum, quatenus... incipiendo a seniore ordo servetur inter doctores quantum ad labores consistoriales.

21. Paul Speratus. 1522, 14. Januarii congregata fuit facultas theol. in monasterio dominorum praedicatorum propter quendam praetensum doctorem, nomine Paulus Speratus, qui praedicavit mirabilia in ecclesia Kathedrali s. Stefani dominica post trium Regum. Facultas conclusit, ut constitueretur Syndicus et Notarius et examinarentur testes, ita quod via inquisitionis facultas posset procedere contra talem praedicantem; quod factum est. Et fuit citatus ad 15. Januarii, sed non comparuit. Tunc facultas cum domino Officiali Viennensi conclusit concorditer, ut dictus doctor citaretur cum monitorio poenali sub poena excommunicationis et haberet unum diem pro primo, et unum pro secundo et tertium peremptorie, ita ut compareret coram facultate 18. Januarii. Secundo fuit conclusum, quod impressores et venditores librorum vocarentur ad dominum Officialem praesente decano facultatis et sub poena excommunicationis latae sententiae prohiberentur imprimere et vendere libellos suspectos. Tertio fuit conclusum, quod omnes praedicatores laici et religiosi omnium ordinum praedicent contra sermonem domini Sperati, cum modestia tamen. Quarto, quod dominus Officialis per se aut pro se Magister Chori dominica die sequenti praedicet mane contra errores factos cum modestia, et pronunciet populo, quod quidam doctor theologiae de nocte praedicabit puram veritatem.

22. 1522, 18. Januarii in congregatione facultatis per syndicum fuit producta citatio, ubi famulus juratus fidem fecit de affixione mandati et syndicus petivit procedi in causa contra praetensum doctorem praedicantem. Et conclusit facultas cum officiali Viennensi propter contumaciam praedicti doctoris non comparentis neque per se neque per suum procuratorem, quod sit excommunicatus, sed tamen declaratio excommunicationis differetur ad diem 20. Januarii ad horas tertiarum. Item conclusum est, quod dominus Officialis cum decano visitarent

Magistrum civium intimando eidem privilegia facultatis et quod sinerent eandem in pace; quod et factum est.

Item 20. Januarii facultas congregata conclusit sententialiter contra doctorem supra nominatum, et sententia excommunicationis lata est et publice in valvis applicata.

1522, 17. Augusti facultas theol. conclusit pro supplicatione in latino contra Lutherum mittenda domino principi 23.
Ferdinando per manum domini Theodorici episcopi Novae Civitatis porrigenda; ubi pro nuncio ad Nov. Civitatem dedi 64 den.

1524, 14. Aprilis, congregata est facultas ad deliberandum, quid expediat super incautis sermonibus quorundam 24.
publice in arce Principis hic Viennae, quorum licentia noscitur, praedicantium, pariter induentium Lutheranos errores non in mediocrem populi communis aversionem. Visum fuit facultati: ex quo officialis ordinarium loci repraesentans sufficienter monitus sit per decanum, ut diligentia sua libelli sparsim apud bibliopolas venales, errores Lutheranos et suorum complicum continentes, auxiliante magistratu Viennensi tollerentur, et nihil usque in effectum sit deductum (ex cujus vel quorum negligentia vel metu ignoratur), quin videretur facultati obicem ponere; cum ante oculos ponat priora facta, quae nostram facultatem impediebant, ne ad inquisitionem et ad tollendum errores tunc quidem recentes, jam vero incrassatas procederet; ubi etiam ad mandatum Caesaris Kharoli et nostri serenissimi principis, ut dicti libelli ad manus Rectoris traderentur a subditis eidem, nihil in magnum vilipendium Principis usque dum actum est; et ne odia ampliora sibi accumularet facultas: — ad tempus supersedendum duxit, quousque experiatur assistentiam fidelem illorum, quorum interest juste et sancte populum ab erroribus praeservare.

1524, 6. Maji. Decanus (neoelectus Wolfgangus 25.
Kraucker) rediens de capitulo provinciali Bambergae celebrato praesentavit facultati fasciculum quendam cum literis ac libello famoso misso a domino Paulo Sperato. Conclusum fuit de danda responsione. Item dominus officialis Viennensis fuit monitus, ut invigilaret diligentius super praedicantes scan-

dalosos et haereticos atque super venditores libellorum suspectorum atque scandalis variis ingruentibus in ecclesia Christi. (Ann. Exposita pro impressione libellorum retaliationum contra P. Speratum: Magistro Singrenio 9 libr., 2 sol. den. Item famulis et pueris pro bibalibus 1 sol, 22 den. — Item pro papiro et propter zedam missam episcopo 8 den. — Item scriptori ad Minores 4 sol. den. — Item nuntio, qui detulit libellos episcopo Vienn. 2 sol. 4 den. — Item nuntio, qui detulit libellos episcopo Olmuzensi 16 den. — Summa: 10 lib., 2 sol., 20 den.).

26. 1524, 30. Maji, habita est congregatio facultatis in conventu fratrum Carmelitarum propter suspectum praedicantem dominorum de Regimine in castro Principis Joannem Eckenperger, qui dominica immediate praecedenti certos articulos scandalosos et suspectos de haeresi praedicaverat, sed quia idem ruffus, infidelis et iniquus praedicator mox abscesserat cum domino suo vicelocumtenenti Dietrichstainer, nihil actum cum eodem.

27. 1524, 4. Juli, Regensburg.

Erzherzog Ferdinand fordert die Universität auf, über die streitigen Glaubenssätze eine Zusammenstellung und ein Gutachten abzufassen, und auf den am 11. November in Speier abzuhaltenden Reichstag einzusenden.

(Von aussen.) Honorabilibus, Doctis, deuotis, syncere nobis dilectis Rectori, Decanis et Consilio Studij nostri generalis Viennen.

Ferdinandus Dei gratia Princeps et Infans Hispaniarum, Archidux Austriae, Dux Burgundiae et Imperialis Locumtenens generalis.

Honorabiles, Docti, deuoti, syncere nobis dilecti. Quoniam pro reparanda huius nostre Nationis tranquillitate et animarum salute, quae malorum audacia indies crescente magis atque magis turbatur impediturque, Vniuersi Ordines sacri Imperij in proxima Dieta ad Diem diui Martini indicta Spirae opportuna media tentabunt, sicut ex incluso Articulo in vernaculo conscripto latius cognoscetis: Nobis autem incumbat, vt nos sic admonente serie eiusdem Articuli enixe requiramus, ut

noua queque Dogmata in dubium et disputationem reuocata in libris recens editis per aliquot vestros imprimis Theologicarum Rerum eximie peritos in compendium contrahantur. Itaque cum Nos pro ea pietate, Quam Deo et suae sanctae Fidei debemus, non solum Dominia nostra pro virili in ea, quam a Patribus accepimus, sanctissima Religione seruare, sed etiam contra ipsos noua molientes tam Apostolica quam Imperialia edicta exequi demandauerimus, ne in hac parte, Quod communi Statuum suffragio impositum est, officio nostro deesse uideantur. Idcirco vos et plurimum hortamur et studiosius requirimus, ut pro tam necessaria Causa Deo omnipotenti gratissima futura ad praefatum Conuentum singula, quae ad rem faciunt, secundum praescriptum in Articulo modum digesta et in literis relata ad Nos mitti curetis, Daturi indubie operam, ut quam maxime luceat vestra quoque pietas in sanctam Religionem, cui studere fauereque debet omnis lingua, industria, ingenium atque labor, Quam omnium bonorum retributor Deus immortali praemio dignabitur. Nos uero sua lauda primum tum grata vicissitudine, dum occasio quaeque dabit, prosequemur et compensabimus. Datum Ratisbonae, Die Quarta Mensis Julij. Anno domini M.D.XXIIII.

Ferdinandus.

Ad Mandatum ser.mi d. Principis
Archiducis proprium.
Ja. Spiegel.
(Pap. Orig. Univ. Reg. V. R. 2.)

Articuli Vernaculi: Alls auch vilgedachte Vnser Instruction, damit wier vnnser potschafft Johann Hannarten zu disem reichstag abgefertigt, vnder anderm inhelt, das wir vns versehen, die Stend des heiligen Reichs als Schutzer vnd Schirmer des Heyligen glaubens solten vnsern zu Bormbs mit bewilligung Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Grafen vnd aller stend ausgangen Mandatn gehorsamlich gelobt vnd nachkhomen sein, darczue die dyselben gehandthaft haben, vnd das solchs nit beschechen, von gemainer Cristenhait Tewtscher Nacion nicht kluen beschwarung getragen, auch derhalben vnser ansinnen vnd begern abermalls gestellt, das ain yeder Churfürst,

Fürst, Prelath, Grauen vnd Stend für sich selbs auch pey seinen vnderthanen daran vnd darob sein wolt, damit solhem vnserm zu Burmbs ausgangen Mandat nochmals gehorsamlich gelebt wurde; Dennoch auf solich vnser gesinnen vnd begern haben sich vnser vnd des Heyligen reichs khurfürsten, Fürsten, Prelaten, Grafen vnd gemain stend als gehorsamen glidern des Heiligen reichs verainigt vnd beschlossen dem selbigen vnserm Mandat gehorsamlich, wie sy sich des schuldig erkhennen, so vil yn muglich zugeleben, gemess zuhaltn vnd nach zukhemen; darczue das ain yede obrikhait bei ieren trukhereien vnd sunst allenthalben notturftig einsehens haben sollen, damit schmachschrifft vnd gemalts hinfürter ganzlich abgethan vnd nicht furtter aussgeprait, vnd das furter der trukherey halben gehalt vnsers Mandats. Ob aber yemantz derhalb beswarung oder verhindrung begegnet oder zuestenden, mag solichs vnserm Stathalter vnd Regiment anzaign, dy haben von vnss befelch, wie wir yn auch hiemit Ernnstlichen beuelchen, den ansuechenden rat vnd hilf mitzutailn, darob zuhaltn, vnd das selbig vnsern Mandat mit allem fleiss zu exequiern vnd das guet neben dem pössen nit vnder getruckht, vnd entlich erortert werden mug, wes sich hinfurt an dem ain yeder halten sol. So haben vnser stathalter, Orator vnd khurfürsten, Fürsten, Prelaten, Grauen vnd Stende des Reichs so alhir zugegen, als furchochnotturftig ainss gemaynen freyen vniuersals Concilij der gantzen Christenhait, so durch pabstlich Heylikhait mit vnser bebilligung auffs allerfurderlichest, so solich ymer muglich beschechen kan, an gelegne Malstat yn Thewtscher Nation, wie sich gepurd, verkhund vnd aussgeschribn werden, für guet angesehen.

Darauff mit Pabstlicher Heiligkeit legaten all hie gehandelt, die solichs an Pabstlich Heilikheit zu pringen vnd zum trewlichisten zu furder angenomen, vnd sol nichts des der minder mitler Zeit auff sand Martinj tag schierist gen Speir in gemaine Versamlung Theutscher Nation gschehen, darin wie obgemelt bedacht erwegen vnd berathschlacht, wie es piss zu anstellem ains gemains Concilij hie gehalten werden sol. Darauff ain yedlicher khurfürst, Fürst, Prelat, Graff vnd ander

stende des Reich in aigner person erscheinen sollen; wo aber ainicher derselben eehaften vrsach in aigner person nit erscheinen mochten, als dan sol derselbig ainen oder mer seiner tapfer vnd treffliche Rate mit volligen gewalt dahin schickn, entlich des halben zu handlen vnd schliessn, vnd ist darauff khurfürsten Fürstn vnd Stende vnd sunderlich denen so Hoche schuell in irren Fürstenthumb vnd orten habn, geschriben vnd beuolchen, durch yr gelerte, erbere, erfarne vnd verstandige Rate ainen ausszug aller neuen ler vnd puecher, was daryne disputirlisch befunden, zu machen, vnd der selbigen vns oder in vnsern abesen vnserm Stathalter, auch khurfürsten, Fürsten vnd Stenden auff obgemelte bsam ung furzupringen, des der fruchperlicher vnd furderlicher auf khuefftigem Concilio im Handel habn fuerzuschreyttn. Es sollen auch vnser Stathalter vnd Regiment, darzu khurfürsten, Fürsten, Prelatn, Grauen vnd Stende des Reichs daneben mit sondern hohen fleiss vnd auffmerkhen versehen, do mitler Zeit das heilig Euangelium vnd gottes wart nach rechten waren Verstand vnd auflegung der von gemainer khirchn angenumen lerer an auffrur vnd ergernuss gepredigt vnd gelert werden.

(Lib. IV. act. fac. art. f. 134. v.)

1524, mense Augusti. Hic memoriae commendandum erit, quod Seren. archidux Austriae Ferdinandus videns pessimam sectam, Lutherianam haeresim nedum pullulare, sed de die in diem magis ac magis in omnibus quasi locis Archiducatus Austriae succrescere, seriose commisit doctoribus facultatis theol. tanquam haereticae pravitatis inquisitoribus, quatenus Rev. praesuli Viennensi domino Johanni de Revellis assisterent atque negotium inquisitionis contra certas personas per suam Majestatem carceribus mancipatas peragerent . . . Primo itaque inquisitum est contra Casparum Tauber civem Viennensem, qui eo quod sententiae non paruit, declaratus fuit haereticus et inde igne absumptus mense Septembri ejusdem anni 24 [1]). Secundo contra 28.

1) Das Nähere über die Verurtheilung K. Tauber's im Consp. hist. Univ. II. p. 124.

dominum Jacobum cooperatorem in hospitali. Tertio contra dominum Joannem Vaysel octernarium, qui ambo paruerunt sententiae. In omnibus actibus Rev. dominus Viennensis personaliter se praesentem exhibuit, officium vero judicis loco suae Rev. Dominationis explevit d. Ulricus Kaufmann doctor jurium et canonicus Viennensis. Consedit in primis solertissimus dominus doctor Joh. Fabri Consularis Principis, d. doctor Michaël Magister ceremoniarum rev. domini Laurentii de Campeyo legati apost. de latere, qui tunc Viennae erat, decanus facultatis theol. M. Wolfgangus Kraucker, Prior Carmelitarum Viennae, doctor Joh. Camers ordinis Minorum, doctor Valentinus Kräler, doctor Cristofforus Kulber, doctor Joh. Klain ord. frat. Augustin., decanus ecclesiae divi Stefani dominus N., doctor Petrus cancellarius episcopi Viennensis. In ultimo tamen consessu declarando Casparum Tauber haereticum affuerunt etiam officialis Pataviensis, Magister Chori, Magister civium et quidam ex civibus, qui in testimonium actorum convocati fuerunt. Errores, quos revocare jubebatur C. Tauber, erant: 1. quia credidit, post consecrationem factam non esse in altari verum corpus et sanguinem Christi in eucharistia, quia Christus a Patre exiverit tanquam spiritus, quare etiam corporaliter hic non adsit; 2. benedictiones in Ecclesia usitatas et luminum accensionem damnavit; 3. purgatorium negavit; 4. dixit, se non minus esse sacerdotem, quam qui ab episcopo consecrati sunt; 5. confessionem aliam peccatorum non esse necessariam, quam qua frater in fratrem se peccasse confitetur; 6. negavit intercessionem Mariae et Sanctorum; 7. credidit, claves Ecclesiae communes esse omnibus tam viris, quam mulieribus.

29. 1526, 20. Aprilis, facultas theol. congregata in coenobio fratrum praedicatorum propter suspectum praedicantem ordinis Carmelit. hic Viennae fratrem Adam Sporerium ex Helprunna conclusit, notarium et testes per decanum disponi, qui dominica Jubilate interessent sermoni praefati praedicantis et sermonem ejusdem diligenter adverterent atque facultati fideliter narrarent.

30. 1526, altera Margarethae congregatio facultatis est habita

ad dominorum civium petitionem, in qua doctores fuerunt requisiti, quatenus contra quendam vitrarium gratia eucharistiae inquirerent; asserebat enim dictus artisanus, non esse verum Christi corpus sub panis specie, nec verum Christi sanguinem sub vini specie, sed tantum esse signum. Et conclusit facultas: quamquam facultati theol. auctoritate apostolica officium inquirendi commissum sit ante Wiennensis episcopatus erectionem, modo tamen per episcopi ordinarii institutionem a suo officio facultas impeditur; qui cum in brevi venturus sit et officium, ut aestimamus, facturus, facultas totis viribus assistere non renuit, sed, quod modo quidpiam attemptet, non expedit, quia syndico, notario, impensis et loco ad hoc convenienti caret et personae dictae facultatis salvae essent minime. Dictam conclusionem Reverendissimus Wiennensis approbavit, cum eidem nota fieret die 8. Augusti per tres doctores de facultate.

1527, in vigilia s. Jacobi fuit congregata facultas, ubi 31.
Regia Majestas per doctorem Joh. Fabri Consiliarium Regium facultati insinuavit, ut omnes articuli haeresim sapientes in unum registrum conscriberentur et praesentarentur Regiae Majestati. Placuit facultati, ut quilibet doctorum apud se scriberet illos articulos, qui sibi constarent pro tunc, quia multi libelli in diversis locis venderentur. Et feria 6. sequenti idem d. doctor Fabri misit per tres nuntios, ut articuli praesentarentur, et ita subito facultas non potuit congregari, ut doctores articulos conceptos in unum redegissent. Interim et subito omnes doctores fuerunt convocati ad domum Huebarum et ibidem ore expedivimus singula.

1528, 7. Januarii, habita est congregatio propter M. 32.
Leopoldum N. provisorem bursae Rosae, qui diffamatus in XCI articulis contra fidem catholicam; ubi diffinitum, domino tenenti dirigere supplicationem, quod illi articuli mitterentur Rectori; quod altera die factum est.

1528, XVI. Kal. Aprilis d. doctor Joh. Fabri propter 33.
Regiam Majestatem vocavit d. doctores facultatis nostrae ad se, proponens sequentes articulos: 1. de mittendis doctoribus per universas provincias Regiae Majestatis, scil.: Austriam,

Carinthiam, Anasum et sic de reliquis: 2. quod doctores nostrae facultatis comportent auctoritates et loca sacrarum literarum adversus Lutherianam factionem; 3. quod facultas provinciam assumat, ut novum testamentum noviter in theotonicum translatum juxta exemplaria vera castiget, quae d. doctor Joh. Fabri administret. — Responsio tunc in nostra facultate erat talis: facultas offert se ad desiderium Regiae Majestatis.

(Lib. III. act. fac. theol.)

34. 1530, 12. Jänner, Budweis.

K. Ferdinand verlangt von den Collegiaten im herzogl. Collegium eine Zusammenstellung aller seit 12 Jahren veröffentlichten häretischen Lehren und Bücher.

(Von aussen.) Den Ersamen gelerten vnnsern andachtigen vnnd getrewen lieben n. Rector Decan Doctoren Maystern vnnd Collegiaten vnnsers fürsstlichen Collegium zu Wyenn.

Ferdinand von gotes gnaden zu Hungern vnnd Behaim etc. khunig Infannt in Hispanien, Ertzhertzoge zu Osterreich, Hertzog zu Burgundien etc.

Ersamen gelerten Andächtigen vnnd getrewen lieben. Nachdem wie Ir guet wissen traget, in kurtzen Jaren Zeit er dergleichen anndere newen Secter, nit allain die alten verdambten ketzereyen vnnd Irrsall von newen dingen herfurgebracht, Sennder auch vill newer schwerer vnnd sorgcklicher Irrsall dem gemainen Mann eingebildet, darzue die Sacrament gemyndert, die heylig Schrifft gefelscht, vnnd vil widerwertige leren vnnd ordnung aufgericht. Zu dem alle gaistlich vnnd weltlich Hawbter vnnd oberkeiten verschmecht, verspot vnnd vernicht, vnnd durch solhs vil erschrockenlich aufrurn, Vngehorsame vnnd widerwillen gegen vnnd wider alle ober vnnd erberkeit erweckht. vnnd verursacht. Dieweil wir dann zu guet der heiligen Religion aines gemainen auszugs aus des Luthers. auch annder newer Secter Puecher notturfftig. Hierumb ist an Euch vnnser genedigs beger mit besonnderm vleiss beuelhend, das Ir durch Euch oder etlich von Euch verordnet, von stundt vnnd onuerzug au gemelten Luthers, auch annder Secter (so ungeuerlich in Zwelff Jaren erstanden) Puecher für

Euch nemet, vnnd die alten, auch newen ketzereien, Verendrungen der Sacrament vnnd Christlicher ordnung, dergleichen aufruerig vnnd widerwertig Leren, Schmachred, vnnd dergleichen zusamen ziehet, vnnd in ein Summarj bringet, mit Verzeichnuss, in welchem Jar, durch wen, in welchen Puechern, oder tractätln solhe Irrsall vnnd anndere verdambte Leren, schmachschrifft, vnd dergleichen ausganngen, vnnd vnns dasselb in Latheinischer oder tewtscher Sprach, wie Euch fugklich vnnd geliebt, furderlich vnd hie Zwischen den ersten tag Marty gewisslich zueschikhet. Daran tuet Ir vnns ein genedigs wolgeuallen, vnnd vnnser ernnstliche maynung. Geben in vnnser künigclichen Statt Zum Behaimischen Budweis am XII. tag January. Anno etc. im Dreissygisten, Vnnser Reiche im vierten.

Ferdinand.

Ad mandatum domini
Regis proprium.
F. Wising.

(Univ. Reg. V. K. 2.)

XXXVI.

1520, 17. Mai, Coruña.

Kaiser Karl V. schreibt an die Regenten von Niederösterreich: Sebastian Wunderl, beider Rechte Licentiat, habe sich um die bei der Universität in Wien ledig gewordene Lehrcanzel der Rechte beworben. Sie sollen daher nach Massgabe seiner Tauglichkeit gemäss eigenem Gutdünken entscheiden (de dicta Lectura, quemadmodum uobis melius videbitur, prouideatis).

(Archiv der k. k. Stud. Hofcommission.)

XXXVII.

1521, 10. December (sine loco).

Ferdinand von gots gnaden Printz in Hispanien etc. . . . Da die Universität in Wien die bisher „der sterbenden leuff halben" suspendirten Lectionen wieder beginnen wolle, so zeige er hiemit an, dass er den Georg Tannstetter Dr.

der Ertzney, da er seiner in eigenen Geschäften bedürfe, bis ungefähr Ende März von der Lectur dispensire.

pro principe.

Anna.

Ad mand. ser. d. princ.
Archiducis in consilio.
Treuzsauerwein.

(Registr. der k. k. Univ.)

XXXVIII.

1523, 28. März, Neustadt.

Decret des Erzherzogs Ferdinand an die Universität über den von ihren Angehörigen abzufordernden Steueranschlag.

(Von aussen.) Den Ersamen gelerten vnnsern Andechtigen vnd getreuen lieben N. Recktor, Doctorn, Maistern, vnd Collegiaten vnnsers fürstlichen Collegium zu Wienn.

Ferdinand von gots gnaden Printz in Hispanien Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi etc.

Ersamen gelerten Andechtigen vnd getrewen lieben, Wir haben Ewr Suplication dar Inn Ir vnnderricht des Anslag halben begert, verstannden, thun Euch darauf dise vnderricht, das Ir auf all vnd yegelich person Ewr Jurissdiction vnderworffen, so nitt ligennd gueter haben, den Anslag Lautt der Instruction machet, Welche aber ligunde gueter haben in der Stat purgfrid gelegen, auf dieselben gueter werden die von Wienn Iren anslag, Dergleichen welche von Iren guetern vorbin mit der geistlichkait gesteurt worden, auf dieselben gueter werden die geistlichkait Iren anslag machen, wollten wir Euch nit verhallten.

Geben in vnnser Stat Newenstat am 28. tag Martz Anno etc. im 23sten

Commissio Seren.mi domini principis
Archiducis in consilio.
G. von Lamberg.
S. von Herberstein.
Treuzsauerwein.

(Univ. Reg. V. S. 1.)

XXXIX.

1523, 3. October, Neustadt.

Erzherzog Ferdinand fordert die Universität auf, dass sie zu Austragung ihres Jurisdictionsstreites mit dem Bischofe in Wien, da „vns als Herrn vnd Landsfursten in solchen Irrungen einsehen zehaben gepurt", auf den 22. October als einen Verhörtag Bevollmächtigte an seinen Hof, wo immer derselbe dann sein werde, schicken sollen. Der Bischof sei beauftragt dasselbe zu thun. Beide Theile sollen dann ihre Angelegenheit vor den von ihm zu bestellenden Räthen vorbringen.

(Registr. der k. k. Univ.)

XL.

1524, 9. Febr. Rescript des Erzherzogs Ferdinand an den niederösterr. Hofrath, dass die Lehrcanzel der Rhetorik, welche dem noch immer nicht eingetroffenen Ursinus Velius zugedacht gewesen, dem Dr. Alexander Prassicano zu verleihen sei. 1.

1524, 8. April. Bericht des Statthalters und Hofrathes der niederösterr. Lande antwortet: Dr. Ursinus sei noch vor Anlangen des obigen Auftrages aus Italien eingetroffen und habe die Lectur in oratoria übernommen. Damit aber Brassicanus sich auch nicht zu beschweren habe, habe man ihm aufgetragen, dass er über den Text der kaiserl. Rechte, „wie dann Ewer Fürstl. Durchl. in der newen Reformation furgenomen" lesen solle, wofür ihm von den vacirenden Stipendien eines zu 70 fl. rhein. angewiesen worden sei. 2.

1524, 7. Mai, Stuttgart. Rescript des Erzherzogs Ferdinand, dass für den Fall, als der Lehrer der Rhetorik Kaspar Ursinus Velius seine Lehrcanzel nicht mehr versehen wollte, der Meister Ulrich Fabri an seine Stelle ernannt werde. 3.

(Archiv der k. k. Stud. Hofcommiss.)

XLI.

1528, 26. März, Wien.

K. Ferdinand befiehlt, dass die bei der Universität vorhandenen Stipendien und Stiftungen in bessere Ordnung gebracht werden.

(Von aussen.) Den Ersamen Gelerten Vnnsern Andechtigen vnnd getrewen lieben Cristoffen Kulber Custos vnnd Thuembherrn Vnnsers Tuembstiffts zu Wien, Laurentzn Metz Official Passawer Bistumbs Vnnder der Ens, Hannsen Pielhaimer Doctorn, Vnd Wolfgangen Stainperger Vnnserm Burger daselbs zu Wienn.

Ferdinand von Gots gnaden zu Hungern vnd Behaim Kunig, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgund etc.

Ersamen gelerten Andechtigen vnnd getrewen lieben. Nachdem Wir yetzo allen Vnnsern, Auch anndern Furstenthumben, Landen vnd Lewten zu trosst, Eer, vnnd gueter Vnnderweysung vnsers Christenlichen glaubens Vnnser Vniuersitet zu Wienn, die bissher in grossem abfall, vnordnung Vnd zerrutlichait gestanden, mit notturfftiger Reformation von Newem widerumben zu erheben Vnnd in treffenlich ansehen Vnd wesen zubringen furgenomen, Vnnd aber etlich vil stipendien und fundation, so wir, Vnnser Burgerschafft zu Wienn vnnd annder vnnser Vnnderthonen, Auch frembd Personen von anndern Nationen, Auff derselben vnnser Vniuersitet zu Vnnderhaltung der Studenten vnd Scolarn, vnd in ander weg gestifft vnnd geordent haben, in mercklich Vnordnung, missbrauch vnd abnemen khomen sein. Danon, als wir glaublichen bericht werden, durch die Superintendenten vnnd annder personen darzue verordent etlich vil iar her wenig oder gar kain Raittung vnd verantwurtung, wie Sy die nach Innhalt der Stifftbrieff vnnd aufgerichtn ordnungen fursehen vnnd gehanndlt, gethan sein solle. Das nicht allein den Stiften vnd Sti endien Zu verderben, sonnder auch gemainer Vnnser Vniuersitet zu merklichen nachtaill raichet, Darein Vnns als Christenlichem

Khunig vnd Lanndsfursten der nottnrfft nach Zu sehen gepurt, vnd söllich Vnordnung vnnd nachlessigkait in den Stipendien vnd Stifften obberuerter massen bey Vnnser Vniuersitet gebraucht lennger zu gedulden nicht gemaint Ist: Darauff emphelhen wir Euch ernnstlich Vnd wellen, das Ir all vnd yeglich Super Intendenten, Auch den Obersten Super Intendenten Vnser Vniuersitet vnnd annder personen, so die Stipendien versehen, Hanndlen vnnd verwalten, sambt derselben Stiftbriefn vnd Aufgerichtn ordnungen, furderlichen fur Euch erfordert, Vnnd Raittung oder Rechenschaft von solhen Iren Superintendent verwaltungen, wie sich gebuert, aufnembet, Vnd Euch mit allem Vleis erkundiget, ob mit den Stipendien laut der Stifftbrief vnd fundation gehanndlt seyn, Vnd Was Vnordnung, mangl vnd nachtaill In inhalltung solcher Stipendien vnd Stiften bey den Superintendenten befindet, Vns solhes alles in schrifft sambt Eurm Rat vnd guetbedunkhen, wie daryun Wendung vnd fursehung zu thun sey, Zum furderlichisten lautter berichtet, Vnd Euch hier Innen nichts Irren noch ainicherlay personen freyhait verhinderen lasset, Dardurch Sy obbestimbt Rechenschafft oder verantwurttung Irer Superintendent Ambter oder Versehung Zethun nicht schuldig sein möchten. Denen wir ditzmals Hiemit derogiert haben wollen. Das ist Vntser ernnstliche maynung. Geben in Vnnser Stat Wienn am sechsund zwaintzigisten tag Martij Anno etc. Im xxviij^{sten}.

Ferdinandus.

Ad mandatum Ser.^{mi}
d. Regis proprium.

praesentata 2^{a} April anno etc. 28.

(Univ. Reg. II. in gen. 2.)

XLII.

1528, 14. October, Wien.

K. Ferdinand befiehlt, dass die bei der Universität vorhandenen Beneficien ordentlich versehen und in Evidenz gehalten werden.

(Von Aussen.) Den Ersamen gelerten Andechtigen vnd vnsern lieben getrewen Cristoffen Kulber, Laurentzn Motz, Hannsen Pulhaymer Doctores vnd Wolfganngen Stainperger Vnnsern Burger zu Wienn, Vnnsern Verordenten Commissarien.

Ferdinand von Gots gnaden Zu Hungern Vnnd Behaim Khunig, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundj etc.

Ersamen, gelerten, Andechtigen Vnd getrewen lieben. Nachdem Wir ain Commission am 26. tag Martij des 28sten Jar auff Euch lautend ausgeen vnd vberavtworten lassen, darauf Ir nach vermug derselben alle vnd yegeliche Superindendenten vnd verwalter der Stipendien vnd fundationen auf vnnser Vnniuersitet alhie zu Wienn zu vnderhaltung der Studenten vnd Scolarn, auch in Annder Weeg gestift vnd geordnet sambt derselben Stiftbriefen Vnd aufgerichtn ordnungen fur Euch erfordert, Raittung von Iren Superintendent Verwaltungen aufgenomen, Euch auch erkhundiget, ob laut der Stifftbrief vnnd fundation gehanndlt worden sej, vnd Darob wir sonnder gnediges geuallen Emphangen. Dieweill wir nu in Ewr vbergeben Resolution vnd Hanndlung vnder andern befinden, das Etliche Beneficia oder Mess albey dem eltisten, der sonst khein ander beneficien hat in Demselben Collegio zuuerleychen gestifft, vnd also verlichen worden. Vnnd das etliche Personen seyen, denen sölhe verlichn, sich nachmals von Wienn dannen gezogen Vnd dannocht vermainen, solhe Stifften Innzuhabn Vnd Zubehaltn, Welbes dan denen, die stettigclich alhie zu Wienn wonen vnnd lesen, ze nachtail raichet, zusambt dem, das auch die Beneficia an grundten vnd sonst in verderblichen abfall khomen, das Inen furan Zuegestattn dheins weegs gepuert, noch Vnns gemaint ist: Damit es

nu hinfuro in Vnnserm Furstlichm Collegio laut Vnnser vorfarn Stifftungen Vnnd fundationen mit solhen Beneficien vnd in all ander weeg wesenlich gehaltn werde, Demnach so emphelhen wir Euch mit Ernnst vnnd wellen, das Ir berurte personen, denen solh beneficia oder mess in Collegio verlichen, Vnnd sich hinweg getzogen vnnd dieselben dennocht Inzubehalten vermaynen, ain mall oder zway ermanet, mit anzaigung, das Sy dieselben persondlich besytzen, Wo Sy aber dasselb nit thun wolten, das alssdan dieselben Beneficia vnnd Mess anndern geschikhten vnnd tauglichen personen nach laut der Fundation verlichen werden.

Verrer so ist auch vnnser enntlicher will, beuelh vnnd Maynung, das aller Beneficia so daselbsshin in das Collegium zu Wienn gestifft, Auch annder Stipendien Stifftung Zins vnnd Haubtbrieff samentlich in Vnnser Nider Osterreichischen Canntzley ordenlich zusamen in ain Puech Registriret, Auch dauon den Superintendenten in yegelich collegio oder Stipendio glaublich Vidimus dauon gegeben, Vnd alsdan nachmaln die Originalia Stifft vnd Fundation brief Hinder Vnser Vniuersitet daselbst erlegt, vnd bey Inen verwart werden. Das wellet also in vnserm namen hanndln. Wir haben auch desthalben an Vnnser Niderösterreichische Regirung beuelh ausgeen lassen, solhes zuuerordnen Vnd Es beschicht daran Vnnser Ernnstliche Maynung. Geben zu Wienn den xiiii. tag Octobris. Anno etc. im xxviii^{sten} Vnnser Reiche im Anndern.

Ferdinandus.

✝ V. B. Eps. Trid.	Ad mandatum Ser.^{mi}
S. Cancellarius.	d. Regis in consilio.
	Wising.

present. 17. Octobris. Anno etc. 28.

(Univ. Reg. II. in gen. 3.)

XLIII.

1529, 29. März, Speier.

K. Ferdinand verweist dem fürstl. Artisten-Collegium die bisherigen Unordnungen bei Aufnahme der Collegiaten.

Ferdinand von gotts Genaden Zu Hungern vnd Behamb kunig, Infant In Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgondj etc.

Ersamen Gelerten andechtigen vnd Getreuen lieben. wir sein glaubirdig erindert, wiewol weilend Vnser lieber herr vnd Anherr kaiser Maximilian Hochloblicher Gedechtnuss Verordent vnd geschafft hat, das es mit der waal vnd aufnemung aines Newen Collegiatn in vnserm Fürstlichen Collegio Zu Wienn Laut der Statuta vnd ordnung gehalten soll werden. das doch vnangesehen desselben ain Zeitlang vnd noch in solher waal Vnd aufnemung aines Newen Collegiatn merkhlich Irrung vnd eintrag beschechen dergestalt, das die Doctorn ainer oder Zwen, so dasselbs In Vnsern Collegien wonen, Zur waal nit komen mögen aus Vrsach, das solhe aufnemung laut der bemelten Statut vnd ordnung nicht beschicht, sonnder offt durch practickh vnd gunst etlich annder aufgenomen vnd Zu Zeiten durch gwaltig personen vil furpet beschechen, dardurch dj tauglichen vnd geschickhten personen nicht hinzuekomen mugen, Vnd die waal dardurch Verhindert wirdet, welches dan Vnnser Vniuersitet Zu Merkhlichen nachtail vnd abfal raichet, Des Vnns aber furan Zugestatten kains wegs mer gemaint ist: Demnach emphelhen wir Euch mit Ernst vnd wellen, das Ir Nun hinfuro, so offt es Zu fälen kombt vnd sich Zuetragt, das ain Collegiat Dannen kombt oder abstirbt, das Ir Vnangesechen ainicher furbit oder furderung, dj an Euch beschechen möchten, Nach laut der Statuta, ordnung vnd Fundation, ain annder geschickhte person an sein stat erwellet vnd aufnemet, Vnd Euch hier Innen gehorsamblich Vnd furan nicht anderst habet. Daran beschicht Vnnser will Vnd Ernstliche Mainung.

Geben zu Speir am xxviiii tag Martij. Anno etc. Im Neun vnd Zwainzigisten. Vnserer Reiche Im Dritten.

Ferdinandus.

Eps. Trid. Cancellarius.

Ad mandatum Ser^{mi} dnj Regis in consilio.

A. Wisinger.

(Abschrift im Arch. der k. k. Studienhofcomm.)

XLIV.

1529, 29. März, Speier.

Den Ersamen vnnsern lieben besonndern Burgermaister vnd Rat der Statt Weysemburg am Norggaw.

Ferdinand etc. Es habe, wie bekannt, Egidius Mair von Weissenburg zwei Stipendien für arme Weissenburger, welche Theologie oder Kirchenrecht studiren, an der Universität in Wien gestiftet; wegen deren Realisirung sei aber noch nichts vorgenommen worden. „Die weil wir nu bemelte Vniuersität in allen menggeln vnd gebrechen reformiren haben lassen", so sollen sie wegen Activirung dieser Stipendien sogleich vorgehen.

Ferdinand.

Eps. Trident. Cancell.

Wising.

(Registr. der k. k. Univ.)

XLV.

1533, 26. August, Wien.

K. Ferdinand incorporirt die Güter der ehemaligen Präceptorei des h. Geist-Ordens in Wi n mit dem Bisthume. Doch solle jeder Bischof der Universität hievon jährlich 50 fl. rh. reichen.

Wier Ferdinannd von gottes genaden etc. Bekennen fur vnns, vnnsere erben vnnd nachkomen, Ertzhertzogen zu Oesterreich offentlich mit dem brieff. Als in den Jetzvergangnen

beschwärlichen Kriegsleuffen vnnd türckenzügen, darunder vnnser lannd vnnd leut schwarlichen verderbt, vnder anndern auch das hauss vnnd kirchen, genannt zum hayligen gaist, zerrissen vnnd zerschlaipft worden, auch die brueder des hayligen gaists ordens, die darinnen gestifft gewesen, gar abkhomen, Dergleichen der preceptor desselben hauss todts abganngen, Vnnd der Zeit, als es noch etwas wesenlichs gewesen, durch vorig preceptores an den Zuegehörigen grundten vnnd güetern vmb des mengel vnnd abganng willen des allmusen vnnd Christlicher leut hanndtreich, dauon sy sich sonnst eins gueten taills behelfen haben müessen, schmelerung vnnd verwenndung gethan, vnnd klaine Hoffnung sein kan, das solch hauss vnnd Stifft wider mög zu aufrichtung Khomen, vnnd wir deshalben genedielichen furgenomen hetten, dieweil vnnsere vniuersitet diser vnnser Stat wienn auch in merklich abnemen von wegen bemelter kriegsleuff, vnnd alle vnnderhallt vnnd Narung in hochstaigrung dagegen gestigen, das wir zu dester stattlicher vnnderhalltung gelerter geschikter lesser vnnd doctores die grundt vnnd gueter, so noch von bemelter preceptorey des hayligen gaists vorhannden, derselben vnnser vniuersitet Zuestellen wollten: Vnnd doch entgegen wider genedielich bewegen, Dieweil solch grundt vnnd gueter merertails mit hausswirtschafft, Aecker vnnd weintgartpaw vnnd dergleichen Zu nutz gepracht werden müessen, das gedachter vnnser vniuersitet vngelegen wurd sein, mit solcher hausswirtschafft umbzugeen, Vnnd derselben indert mer zu Nachtail weder nutz geraichen mögen. So haben wir demnach berürte grundt vnnd güeter zu benentem hauss vnnd kirchen zum hayligen gaist gehörig mit Zuelassung vnnd bestattigung babstlicher Haylikait nuntij, der diser zeit bey vnns an vnnsern hof ist, dem Erwurdigen Vnnserm rath vnnd Lieben Andechtigen Johann gegenwirtigen vnnd einem Yeden khönfftigen bischoue vnnd dem bistumb zu wienn in genedigem ansechen, das es auch vil schadens in den vorbemellten Türkenzügen emphanngen, vnnd das sy sonnst hausswirtschafft auch gebrauchen müessen, vnd anndern beweglichen Vrsachen genedielich zuegeaigent vnnd Incorporirt, Zuaigen auch vnnd Incorporirn vor bestimbt

grundt vnnd güeter bemellten bischouen vnnd bistumb hie hiemit wissentlich vnnd in krafft diss brieffs, Also das nun hinfur all dieselben grundt vnnd güeter, es sein äcker, wisen, weingarten, Burckhrecht, grundtdiennst vnnd annder Zuegeherungen vnd gerechtikaiten, die noch verhannden. Vnnd ob derselben mer, die daruon verwenndt waren, erfragt vnnd mit der guet oder dem rechten widerpracht werden möchten, darinn sich dan bemellter gegenwurttiger vnnd khönnfftig Bischouen vleissig sollen bemuen, vorbestimbtem Bistumb hie frey vnnd ledikleich Zuegehören, darzue gebraucht, genutzt, genossen vnnd in all annder weg, wie mit annderm desselben Stiffts vnnd bistumbs güetern vnnd gerechtikaiten von den Bischouen, die zu Zeiten sein, gehanndlt werdenn soll vnnd mag, von meniclich vngehindert, doch solcher gestallt, das ein Yegklicher bischoff in ewig zeit dauon Järlichen zu vnnser vniuersitet hie alwegen zu Sannt Georgen tag raichenn vnnd an alle waigrung vnnd auffzug bezalen soll Funftzig reinisch gulden müntz, dauon ein ordenlicher leser in der hayligen geschrifft dester statlicher vnnderhalten werden mög, vnnd zu dem wochenlichen zwo oder drey Mess bey weilandt vnnsers lieben herrn vranherrn kayser Fridrichen des dritten löblicher gedechtnus begrebnus in sannt Steffannskirchenn lesen lassen vnnd zu allen quotember zeiten Zwen tisch armer leüt auff ein mal speysen vnnd yegklichem derselben zwen kreitzer oder acht pfenning zu almusen geben vngeuarlich. Gebieten darauff an allen vnnd yeden vnnsern Fursten, gaistlichen vnnd weltlichen, Prelaten, grauen, Freyen, herrn, Rittern vnnd knechten, stathaltern, Regierungen, Lanndtmarschalkhen, Lanndtshaubtleutten, verwesern, vitzdumen, vögten, pflegern, Burgermaistern, Lanndtrichtern, Richtern, Räthen, Gemainden vnnd sonnst allen vnnsern vnnderthanen vnnd inwonern, in was wirden, stanndts oder wesen die selbigen sein, hiemit ernstlich vnnd wellen, das sy erstgenannt Johann vnnd sein Nachkomende bischoue Zu wienn bey solcher vnnser Incorporation vnnd verschreibung vnnd den güetern hie oben vermelt berueblich beleiben, derselben geniessen vnnd gebrauchen lassen, dawider nit thuen noch hanndlen, noch yemanntz annderm Zu

thuen gestatten, sonnder von vnnsern wegen dabey vestigklich hanndthaben, schützen vnnd schürmen, das Mainen wir Ernstlich, mit vrkhundt des brieffs besiglt mit vnnserm Konigclichen anhanngundem insigl, Der geben ist in vnnser stat Wienn, den sechs vnnd zwainzigisten tag des Monats Augusti. Nach Christi vnnsers lieben herrn geburde im funftzechenhundert vnnd drey vnnd dreissigisten, Vnnserer Reiche des Römischen im dritten vnnd der andern Im sibenden Jaren.

Ferdinandus.

Bernhardus Card. Trid.

Ad mandatum dominj
Regis proprium.
Andr. Adler.

(Inserirt in dem Orig. Briefe des Bischofs an die U. dd. $^{1}/_{10}$ 1553.
Univ. Arch. L. XLII. n. 58.)

XLVI.

1. 1534, 10. August, Wien.

Decret des K. Ferdinand an „Leonhart Dobrohost vnserm Rat vnd Joh. Pilhaimer, beden Doctorn."

Da die Aebtissin im Königskloster bei Brünn gebeten, dass die Kloster-Jungfrauen, die vorher im S. Nikolauskloster vor der Stadt Wien gewesen, zu ihr geschickt würden, indem sie daran Mangel leide, so sollen sie beide mit dem Abte von Heiligenkreuz und den genannten Klosterfrauen, jedoch mit jedem Theile abgesondert, verhandeln, damit sie sich beiderseits hiezu willig erzeigen.

(Registr. der k. k. Univ.)

2. 1535, 24. November, Wien.

K. Ferdinand verfügt über die Güter des gewesenen S. Nikolaus Frauenklosters in Wien zu Gunsten der Universität und des Propstes von S. Dorothee, in der Weise, dass letzterer allein die Verwaltung hierüber führen, von den Einkünften aber die Hälfte jährlich der Universität ausfolgen lassen solle.

Wir Ferdinand etc. Bekennen für Vns vnd vnser Erben, Nachdem Vnser Vniuersitet In Vnser stadt alhie Zu Wien ain

Zeither aus allerlei vrsachen vnd furnemlichen durch den Einfall des feinds gemainer Christenhait dem Türcken Inn abfal vnd vnorden komen, auch der mer taill der Lerer vnnd studenten hinwegk gezogen sein, haben Wir Vns gnediglichen entschlossen, dieselb Jetzo widerumben auffzurichten, Vnd von allerlei kunst Faculteten vnnd sprachen geschickt gelert vnd wolperümbt Lectores Zubestellen Hieher zupringen vnnd mit Ehrlichen Vnnd notturfftigen besoldungen zu Irer auffenthalt, so Inen Järlichen an gewissen orten mit parem gelt geraicht, Vnnd erlegt sollen werden, genediglich zu pegaben vnd zuuersehen, damit die kunst vnnd Tugent auch geschickter Vnd gelert Leut ertzugelt, Vnd gepflanzt, gemeiner (Nutzen?) Vnd zuuor vnser Heyliger Christlicher glauben bestandig mög erhalten werden, Vnd die Weil dan Sand Nicla gotshauss vnd frawen Closter In Vnser Vorstadt alhie Zw Wien gelegen Verschiner Zeit in der grausamen belegerung des Turken auss hocher Vnnd Vnuermeidlicher Notturfft Zw befestigung gemelter Vnser stadt Wien Inmassen wie andere Closter Vnd gotsheuser In den Vorsteten abgebrent Vnd Nidergerissen hat mussen werden, Deshalben wir dan dieselben Closterleyt In ander Zimliche weg Versehen, So haben wir selben tail solher Einkomen guld vnd guetter gemelter Vnser Vniuersitet Zw Vnterhaltung der Lectores gegeben Vnd eingeleibt, Vnd damit sie auch Järlichen Ir gewisse prouision Von des halben tail In parem gelt dauon gehaben Vnd mit den Veldgepewen noch fechsung der frücht Vnd einkomen nit beladen werden sunder Iren studio vnd Lecturn vleissig obligen vnd aufwarten mugen. So haben wir dieselben Sand Nicla gotshaus vnd frawen klosters Grund Guld vnd guetter nichts ausgenomen, Allermassen dieselben gemelten Chlosterleuten geraicht sein worden Dem Ersamen Geystlichen Vnsern lieben Andechtigen Franciscen Brobst vnd N. dem Conuent des Closters zu Sand Dorothee In Vnser Stadt alhie zu Wien gelegen vnd Iren nachkomen In ansehung Irer armut, darein sie gleicherweis die verschinen krigsleuff der Turken mit Verherung Irer Grund, vnd In anderweg komen sein, sambt dem grundt Vrbar, vnd dienstbuchern auch mit ainer ordenlichen Inuen-

tarj Vnd nachuolgenden Condicion Zu Irer dest stattlicher Vnderhaltung ein vnd vberantworten Zelassen genedigist bewilligt, Thun auch das hiemit wissentlich In krafft dits briffs, Also vnd der gestalten, Das gedachter Vnser Brobst vnd Conuent S. Dorothee Closter alhie In Vnser Stadt Wien Vnd Ire nachkumen die gemelten Sand. Niclau gotshauss vnd frawen Closters Stuck, Raut, güld vnd guetter, wie Inen dan dieselben sambt dem Vrbar vnd Inuentarj durch Vnser Insonders darzu verordnet Commissarj Zugestelt vnd eingeantwort ist worden, (Nun) fur anhin mit allen rechten vnd gerechtkhaiten, Rauten, Zinsen, Diensten, Fallen, wandeln, wein vnd getraidt Zehenden, auch sonst allen andern ein vnd Zugehörungen nichts dauon ausgenomen, Innen haben nutzen Vnd genissen, auch die weingarten vnd ander grundt darzu gehorig auff Iren aignen kosten mit notturfftigen gepewen vnderhalten, vnd dieselben nit (in) abpaw oder verödung khumen Lassen, ob auch ainicherlei guetter oder einkomen durch die gemelten Closterleut oder ander von gemelten S. Niclau gotshaus auserhalb Vnsers Vorwissen verkaufft verandert oder In ander hendt kumen weren, die sol vnd mag gedachter Brobst vnd Conuent oder Ire nachkumen, ersuchen vnd erfordern, Einzihen vnd In massen wie die andern nutzen vnd genissen, Vnd von solchem einkommen allen sollen sie Järlichen vnd aines Jeden Jars besunder gleich halben taill souil derselben nach Inhalt des vrbars pringt, aines Jeden Jars besonder so lang sie solhe guetter von Vns Ynhaben, gemelter Vnser Vniuersitet zuhanden des Prior Vnsers fürstlichen collegij daselbst oder wem wir das beuelhen werden In gueter Landleiffiger munz alweg Zu sand Georgen tag gegen Ir gepurlich quittung herawsgeben vnd Vberantwurtten, auch mit erster bezalung vnd erlegung auff S. Jorgen tag des kunfftigen funffzehenhundert vnd sieben vnddreissigisten Jahrs anfahen vnd von dem Vberschuss vns noch Vnsern Erben oder sunst Jemands was heraus zegeben, vnd zupezalen nit schuldig sein, Sonder sie sollen vnd mugen dieselben einkomen Vnverrait Inne behalten Vnd gemelts Ires Closters nutz verwenden, Mergemelt Closterleut vnd Ire nachkomen sollen auch alle vnd Jede Ein vnd

Zugehorung derselben stuck grundt guld vnd guetter biss an Vnss vestiklichen handhaben, nichts dauon auserhalb Vnser genedigster Verwilligung verkauffen, versetzen oder einzihen lassen, vnd dasselbs auch nit thwn, Dergleichen die holden vnd Vnderthonen darzu gehorig vber die gewonlichen Zinnss dienst, guld, Zehendt Robat, noch In anderweg wider alts herkumen vnd vermug des Vrbars vnpilliger weiss nit dringen noch beschwarn, Wo aber gemelter Probst vnd seine nachkomen den halben tail gedachter einkomen, gemelter Vnser Vniuersitet des priorn oder wen wir dieselben einzenemben verordnen von obbemelter Zeit anzuraitten Järlichen zu S. Jorgen tag nit raichen, oder die Grundt vnd guetter an Vnser vorwissen vnd bewilligung vergeben, verandern, verkauffen, die weingarten vnd grundt mit notturfltigen gepew nit Vnderhalten, Vnd Im abpaw kumen Lassen oder sunst in ander weg diesem Vnserem brieff an seinigen Inhalt Zuwiderhandlen vnd durch gepurliche peschav, oder sonst wissentlich gemacht wurde, das alsdan wier oder vnser Erben In der Zeit gutt fug vnd macht haben sollen, angezaigt Grundt, Guld vnd guetter widerumben von Inen auffzuheben, Vnd gedachter Vnser Vniuersitet Zuzuaigen, oder In ander weg Iren nutz vnd frumen damit Zuschaffen on gemelts Brobst, noch sonst meniglichs Irrung vnd widersprechen, wie Vns dan Iezgedacht Brobst vnd Conuent solhs alles wie obstehet, vndertheniglichem zusagte, sich des auch sunderlich kegen vns verschrieben haben, Alles getrewlich vnd on geferde Mit vrkunt ditz briffs besiglt mit anhangendem Insigel. Geben Wien den 24. Nouembris A° Im 35sten.

(Beilage zum Originalberichte der N. Oe. Regierung vom 12/4 1549, im Arch. der k. k. Stud. Hofcomm.)

1563, 26. April, Wien. 3.

Von der Regierung und Kammer in Folge kaiserlichen Auftrags ausgefertigter Vergleich zwischen der Universität und dem Convent zu S. Dorothee einerseits und der Gemeinde Wien andererseits, die Nikolai-Güter und dazu gehörigen Ansprüche betreffend:

1. Die Stadt solle der Universität für alle ihre von den

Nikolai-Gütern noch herrührenden Ansprüche (Ausstände der „versessnen Diennst, Perkhrecht vnnd Gworferttigung" bis zum Jahre 1559) 1000 Pfund Pfenn. zahlen.

2. Dafür verzichtet die Universität auf ihre Ansprüche bezüglich der Nikolai-Brandstätte.
3. Den Hanns Parfuesser Garten und das Muschinger Haus wird die Universität ebenfalls der Stadt übergeben und an den erlaufenen Schätzungskosten von 80 Pfund Pf. 50 Pfund nachsehen.
4. Die Universität soll der Stadt über obige 1000 „Gulden" und gegen Erlegung des mit Regierungs-Abschied vom 21. Nov. 1556 getaidigten Kaufrestes von 2821 Pfund, 1 Schill., 27 Pfenn. (zusammen 3821 Pfund, 1 Schill., 27 Pfenn.) ein ordentliches Urbar über die erkauften Güter und einen landläufigen Kaufbrief ausstellen und die Gewehr richt:g machen.

Erasm. v. Pucham Freyherr,
Statthalterambptverwalter.
Gr. Walcher D.
Cons.

Commissio Dñi
Electi Imperatoris in Consilio.
Adam Swetkowyz.
L. Kirchhamer D.

(Univ. Arch. Lad. XLII. 56.)

4. 1563, 1 August, Wien.

K. Ferdinand verschreibt der Universität für die aus dem Erlöse der Nikolai-Güter ihm dargeliehenen 4000 fl. jährliche 400 fl. aus dem Salzamte in Wien.

Wir Ferdinand etc. (langer Titel) Bekhennen fur vnnss vnnd vnnsere Erben offenntlich mit diesem Brief. Alss vnnss an yetzo auf vnnser gnedigs ansynnen vnd begern, die Ersamen gelerten, vnnsere Andechtige vnd getrewe lieben. N. Rector, Super Intendent vnnd Consistorium, vnnserer vniuersitet alhie zu Wienn, auss dem verkhauff der Nikolaus guetter, vier Tausendt gulden Reinisch, in Münntz gegen funf vom Hundert. Järlicher verzinnsung, yeden derselben zu Sechtzig kreutzern dem Jar nach gerechnet vnnderthenigist dargelie-hen. furgestreckt, vnnd zuhannden vnnsers Rat hofzalmaisters,

vnnd getrewen lieben Sebastian Fuchsen. Also Par vnnd one ainichen abgang. erlegt vnnd vberantwort. Das haben wir sy demnach mit solchem Irem gehorsamen darlehen der vier Tausendt gulden nit allain auf die gefell. vnnd Einkhumen. vnnsers Saltzambt alhie verwisen. Sonnder auch dabey genedigclich bewilligt, zuegesagt vnnd versprochen haben. Thuen das hiemit wissenndtlich vnnd in crafft dits Brieffs also vnnd der gestalt, das wir bemeltem Rector, Super Intendenten. vnnd Consistori alhie neben der obgemelten verzinnsung der funff vom Hunndert der vniuersitet zu guettem. vnnd merer aufnemung. Noch funnff als ain gnaden gelt, vnnd also hinfurar von der gantzen Haubtsuma. so lang dieselb bey vnns Stilligen beleiben werden. von yedem Hundert Järlich. vnnd jedes Jars besonnder zehen Gulden Nutzung, zu halben Jars zeitten. alss yedes derselben besonnder, Zwayhunndert gulden. auss angemeltem Salzambtsgefellen gwisslich. vnnd one ainichen abganng raichen. vnnd bezalen lassen sollen vnnd wollen. Innhalt vnnd vermüg vnnsers sonndern offnen beuelchs, derwegen heut dato. an gegenwurtigen, vnnd kounfftige vnnsere Saltzambtleuth alhie verfertigter aussganngen. Gnedigclich vnnd on geuerde. Mit vrkhunndt dits Brieffs besiglt mit vnnserm Khayserlichen anhanngenden Insigl. Geben in vnnser Stat Wienn. den Ersten tag Augusti. Nach Christi vnnsers Herrn geburtt. Im Tausenndt funnfhunndert dreyvnndsechtzigsten Jar vnnser Reiche des Römischen Im dreyvnnddreissigisten, vnnd der andern im Sibenvnnddreyssigisten.

Ferdinand

Erasmus von Gera.
Lien. Puchler von
Weittenegg.
Ad mandatum dnj electi
Imperatoris proprium
M. Geldricher.

(Original im Arch. der k. k. Stud. Hofcomm. Pergament.
Das Siegel ist fortgeschnitten.)

XLVII.

1536, 21. August, Innsbruck.

Decret des K. Ferdinand an den Rector und Superintendenten der Universität in Wien.

Es solle dem Daniel Weittner, „nachdem er bisher der lernung vnnd dem Studio, souil Ime seins Diennsts halben, damit er vnnsern künigl. khinden bisher zuegethan gewesen, thun mügen, angehenngt,..... vnangesehen das, das er kain Lanndtman ist"... das nächste vacirende Stipendium verliehen werden.

(Registr. der k. k. Univ.)

XLVIII.

1538, 24. Juni, Wien.

K. Ferdinand bestätigt, dass die Universität das ihr durch Vermächtniss des Pfarrers Andreas Steidl zu Alten-Lichtenwert zugefallene Stiftungs-Capital von 1760 fl. rh. als Darlehen übergeben habe, und dass er dasselbe mit jährlichen 5 Proc. verzinsen wolle.

Wür Ferdinandt etc. Bekhennen für vnss vnsere Erben vnd Nachkhomen, als vnss die Ersamen gelerten vnser andechtig vnd getreyen Lieben N. Rector vnd Consistorj auch N. Prior vnd Collegiatn gemainer Vniuersitet zu Wienn auf vnser genedig ansinnen vnd Begern zu vnser obligundten notturfft iezo Sibenzehen Hundert vnd Sechzig gulden Reinisch in müntz je ain gulden pr sechtzig khreizer oder fünffzehen pazen zuraitten par dargelichen vnd dieselben zu handten des Ersamen gelerten vnsern Lieben getreyen Marx Bockh Von Leopoldtstorff Doctor, vnsers Raths vnd Vizthumbs in Oesterreich vnnder der Ennss erlegt vnd betzalt, welche Summa geldts Weyl. Maister Andre steidl Briesster Passauer Bistombs vnd pfarrer zu alten Leichtenwerdt zu auffrichtung zweyer ewiger stiifftern Von seinen aigenen guett, Wie solches sein stüfftbrief mit mehrer Inhalt Lauter ausweisset, gewidmet, Verordent vnd geschafft hat, dass wür demnach gemelten Rector, Con-

sistorj, Prior vnd Collegiatn derselben vnser Vniuersitet Zuegesagt, vnd Versprochen haben wissentlich in Crafft diss Briefs, Inen solch Geldt zu gelegen zeit wiederumb in guetter Landesleüfftiger müntz Zubezaln, vnd so lang wür also solch geldt gebrauchen, dass Inen die gewöhnliche Verzinsung davon Je von Hundert fünff gulden reinisch Zuraitten, so von obgemelter Summa Achtvndachtzig gulden reinisch pringt. Järlich vnd eines ieden Jars besonder zu Quotembern, so Vill sich iederzeit gebüert, auss denen gefällen vnd einkomen vnnser Mautt bein rothen Thurn alhie Zu Wienn, durch N. gegenwertigen vnd einen ieden Künfftigen vnsern Mauttner daselbs zu Handen Iren Superintendenten geraicht werden solle. Damit auch gemelte vnsere Vniuersitet solche Verzünssung Dester gewisser bekhomen mögen, so haben wür durch vnsern sondern Beuelch Verordnung gethan, Mainen vnd wellen auch, dass sich gegenwerttiger vnd ein ieder Künfftiger Mauttner daselbs bey den Rothen Thurn sonderlichen neben vnss gegen Bemelter vnser Vniuersitet Verschreiben sollen, Innen solche Verzünssung gewisslichen zu rechter weill vnd zeit Vor annde ren allen ausgaben Zubezaln. Wan aber wür oder vnsere Erben Gemelter vniuersitet solche Sibenzehenhundert Sechtzig gulden widerumb erlegen vnd betzaln, wellen wür Innen dasselb am Quottember Vorhin Verkhunden Lassen, darauf sy vnss dan solcher ablesung iederzeit statt thon solln, wie sy sich dan solches sonnderlich gegen Vnss Verschriben haben, alles genedigclich vnd Ohngeuerdte mit Vrkhund diss Briefs besiglet mit Vnseren Khünigckhlichen anhangenden Insigl. Geben in vnser stat Wienn an Vier vnd zwaintzigisten tag dess Monath Junij nach Christi geburdt 1538, Vnserer Reiche, des Römischen in achten vnd der andern in zwelfften Jarn.

Ferdinandt.

Sig. von Herberstein.
M. B. v. Leopoldstorff.

(folgt ein unleserlicher Name, wahrscheinlich jener des Mautners zum R. Thurm.)

(Univ. Reg. I. 3. 78.)

XLIX.

1545, 13. April.

Schreiben der Universität Cöln an die Wiener Universität, worin sie in umständlicher Weise den bedauerlichen Zustand schildert, den die Häresie herbeigeführt, namentlich weil ihr geistliches und weltliches Oberhaupt, der Erzbischof, selbst an der Spitze stehe, Vorstellungen, Bitten und Gründen kein Gehör schenke, ja sogar zu ketzerischem Abfalle nöthige. Sie habe daher nach Rom und an den Kaiser appellirt; und schicke das vom Erzbischofe zuerst deutsch, dann lateinisch herausgegebene Buch, worin er die Ketzerei vertheidige, sammt ihren eigenen scriptis confutatoriis zur Einsichtnahme mit und ersuche:

1. Die Wiener Universität möge ihr Urtheil darüber abgeben,
2. sie beim Könige empfehlen,
3. ihren Beitritt zur Appellation durch ein öffentliches Document erklären und letzteres ihr übersenden.

Die Sache betreffe die ganze Christenheit „et praesertim Dominationes vestras, quae semper se contra omnes haereses et schismata diabolo satore suborientia grauissimos et uigilantissimos censores et damnatores praestiterunt et pro ecclesia Dei murum opposuerunt."

(Univ. Arch. Lad. XXXIX. 23.)

L.

1549. Beilage C. zu dem Berichte der niederösterr. Regierung und Kammer an den König, vom 24. April.

Verzeichniss der von den Klöstern der fünf Herzogthümer an die Universität bisher entrichteten jährlichen Beiträge [1].

1. Unter-Oesterreich.

Abt zu Mölk	18 Pf. Pf.
„ „ Altenburg	8 „

1) Das Ausmass der Beiträge, wie es hier specificirt ist, scheint, für die Klöster Oesterreichs wenigstens, fortan beibehalten worden zu sein.

Propst zu Kloster-Neuburg	20	Pf. Pf.
Abt zu den Schotten	10	„
„ „ Gottwey	12	„
„ „ Zwettl	20	„
„ „ Gerass	4	„
„ „ Seitenstetten	6	„
Dompropst zu Wien	6	„
Abt zu Heiligenkreuz	10	„
„ „ Seisenstein	4	„
„ „ Maria-Zell	2	„
Prior zu Gaming	8	„
Propst zu Diernstein	4	„
„ „ Herzogenburg	8	„
Prior zu Maurbach	6	„
„ „ Aspach	4	„
Propst zu Arthaker	4	„
Abt zu Lilienfeld	12	„
Prior Paulinen-Ordens in Neustadt	3	„
Propst zu Zwettl	3	„
„ „ Glocknitz	3	„
„ „ Perneck	2	„
„ „ S. Pölten	10	„
„ „ S. Andre an der Treisam	fehlt	
Abt zum neuen Kloster in Neustadt	7 (1 ?)	

2. Ober-Oesterreich.

Propst zu Waldhausen	7 (1 ?)	
Abt zu Engerhartszell	3	„
„ „ Lambach	15	„
„ „ Garsten	15	„
„ „ Kremsmünster	20	„
„ „ Paumgartensberg	10	„

Denn im J. 1678 erbot sich der Prior von Gaming, die ihm zugewiesene Contribution von 8 fl mit einem Capital von 300 fl., welches einem Jahresbeitrage von 15 fl. entsprach, zu reluiren. Die Universität lehnte jedoch den Antrag ab, weil man das Geld nicht wohl sicher anlegen könne, und zu befürchten sei, dass andere Klöster diesem Beispiele folgen möchten. (Univ.- Registr. I. 77.)

Abt zu Wylhering	10	Pf. Pf.
Propst zu S. Florian	20	„
„ und Dechant zu Spital	6	„
„ zu Schlegl	3	„
Abt zu Gleink	3	„

3. Steiermark.

Propst zum rothen Mann	6	„
Abt zu S. Lambrecht	20	„
„ „ Neuenberg	10	„
Propst zu Polleng	8	„
Abt zu Seiz	5	„
Propst zu Seckau	8	„
„ „ Vorau	4	„
Abt zu Admont	30	„
„ „ Rein	10	„
Propst zu Stainz	5	„
Prior zu Neuen Klosterl	3	„
„ „ Geyrach	5	„

4. Kärnten.

Dompropst zu Gurk	10	„
Abt zu Adlstein	4	„
„ „ Viktring	10	„
„ „ S. Pauls	12	„
„ „ Ossiach	6	„
Propst zu S. Andre in Lavant	6	„
„ „ Griffian	5	„
„ in Saal	5	„
„ zu Oberndorf	15	„
„ „ Traburg	3	„

5. Krain.

Abt zu Syttich	12	„
„ „ Landstrass	5	„
Prior zu Pletriach	8	„
„ „ Franz	6	„
Propst, Dechant und Kapitel zu Rudolphswerd	4	„

(Archiv der k. k. Stud. Hofcommiss.)

LI.

1549, 28. Juni, Prag.

Rescript des Königs Ferdinand über die Einkünfte der Universität aus der Prälaten-Contribution, den S. Nikolaus- und den S. Ulrichs-Gütern, nebst beigefügter gemessener Weissung, dass die Professoren, namentlich jene der jurid. und medicin. Facultät, ihren Berufspflichten gewissenhafter als bisher obliegen sollen.

An die N. Oe. Regierung und Camer.

Ferdinand etc.

Wir haben Ewer schreiben und Vnderthenigen Rath guetbedunkhen, wie Vnnser Vniuersitet Zu Wienn einkhomen Zu Vnderhalltung teuglicher vnd geschickhter Lectorn gepessert werden mugen, emphangen vnd vernomen. Nun sein Wir In gnediger erwegung vnd betrachtung, Wie hoch vnd vil Vnns vnd Vnnsern Lannden an ermellter Vniuersitet gelegen, mit allen gnaden genaigt, alles das Zubefurdern, so Zu ansehlicher auffnehmung solher Vniuersitet vnd erhaltung vnd erziglung tapferer geschickhter vnd gelerter Leuth, Ime nutzlich vnd fürträglich sein mag. Dieweil wir aber bey Vns gnedigelich bedennkhen, weil die prelaten Sich der Geringfuegen hieuor angeschlagnen Contribution Vast in allen gehaltenen Landtägen trefflich vnd hoch beschwert, vnd vmb erledigung derselben hechlich angeruefft und angehallten, Sy wirden Sich, wo die Staigeruug beschechen sollt, vil mer beschweren, Aber das Unangesehen, so lassen Wir Vns Ewr guetbedunkhen gnedigclich vnd wol gefallen, Vnd dieweil Ir der prelaten vnd Closter vermögen am pesten Wissen tragt, So ist Vnnser Beuelch an Ewch, das Ir Jeden prelaten vnd Gotshauss, Vnd sonnderlich den vermöglichisten als Closternewburg etc. Ain Hundert gulden, vnd also Ewern gueten ansehen nach gradatim herab nach gelegenheit Jedes Vermugens ain Jerliche Contribution Zu der Vniuersitet In Vnnseren Namen aufleget vnd beuelet, mit der aussführung vnd anhang, wie Ewr rätlichs guetbedunkhen gestellt ist.

Souil dann Sanct Nicla Guetter vor dem Stubenthor Zu Wienn gelegen so wie dem Gotshauss Zu Sant Dorothea sol-

her gestalt Incorporirt, dass der probst den halben Thaill derselben Guetter Nutzung Vnnser Vniuersi et zu Wienn mit Ehrbarer Raittung Zuestellen solle etc., betrifft, haben Wir Ewr anzaigen vnd wie mit solhen Guettern bisher gehanndlt worden, verstannden, Vnnd Dieweil wir auch schier den furtraglichisten vnd nutzesten Weeg sein achten, dass solche Guetter verkhaufft, zu Gellt gemacht, vnnd also dem probst der halb thaill des erkhaufften Gellts Zu abledigung anderer des Gotshauss gelegenen Guetter, vnd der ander halb thaill der Vniuersitet Zu gueten angelegt werde, So ist Vnnser gnediger Beuelch an Ewch, dass Ir mit fueglicher gelegenhait angeregte Guetter feil sprechet, Ain Khauffsabred der genau vnd pillichait nach mit dem Kauffer machet, vnd abhandlet, Aber doch nit entlichen beschliesset, Sonnder Vnns Zuuor anzaiget, wie hoch die Gueter angeschlagen, vnd wie vnd mit wem der Khauff abgerett, und alss daruber Vnnsers fernern beschaids erwarttet.

Was dan Sant Ulrich probsten Guetter in der Newstat belangt, Dieweil der Ehrwirdig Vnnser Hofp edicant vnd lieber Andechtiger Hainrich Bischoff Zu der Newstat solch Guetter von der Vniuersitet auff drey Jar lang in ainem Bestand hat, lassen wir es diser Zeit bey solhen Bestand pleiben.

Vnnd so Vnns nun von Ewch aigentlicher Bericht Zuekhombt, was vnd wieuil die prelaten gestaigert Contribution Jerlich ertragen, Desgleichen wie hoch Sant Nicla Guetter beschewt vnd verkhaufft werden mugen, Wellen wir Vnns alsdan Vnnsere ansehliche hilff, so wir Zu aufnemung der Vniuersitet Zuthun gedenckhen oder entsliessen, vnnd dises faals an Vnser miltigkhait vnd hanndtraichung Zu befürderung dises lobwirdigen Werchs gar nichts erwinden lassen.

Hieneben Wellen wir Ewch aber Vnnsere gnedige mainung nit verhallten, das Vnns glaublichen anlangte, Wie die Lecturn bey ermellter Vnnser Vniuersitet Zum thaill gar schlechtlich versehen vnd verricht werden sollen, Vnnd sonnderlich dass etliche Lectores Facultatis Medice vnd Juris nicht, wie Sy Zuthun schuldig, Ire Lecturen verrichten, sonnder andern Iren practicen vnd handlungen nachgeen, gar sellten

vnd dannocht gar mit geringen Vleiss lesen, Vnd aber nicht weniger Ire Besoldungen verdinen, Einnemen vnd emphahen sollen. Wo nun dem also, truegen Wir des khain gefallen. Vnnd dieweil nun Vnnser vnd der Vniuersitet notturfft eruordern will, das auff solche Lecturn vnd Lectores guette vleissige attendens gehalten werde, So beuelen Wir Ewch vnd wellen, dass Ir Ewch der sachen erkhendiget, darauff ein- vnd fürsehung thuet, dass die Lecturn ordenlich vnd mit Vleiss verricht und dar Innen khein abganng noch mangl erscheine. Wo aber ainer oder mer der Lectorn In Verrichtung Irer Lecturn vnfleissig seumig vnd nachlessig sein, oder die nit verricht wurden, das alsdan Inen Ire Besoldungen nach gelegenheit Ires Vnfleiss vnd nicht lesens geradiert vnd Innen behallten, vnd Kheinen solcher saumbsal oder Vnfleiss gestattet werde. Daran beschicht vnnser entliche willen vnd mainung, Vnd Wir haben Ewch solches auff angeregt Ewr schreiben Zu gnediger antwort nit verhallten wollen.

Datum Prag den 28. Tag Junij, Anno Im 49sten.

(Original-Concept im Archiv der k. k. Stud Hofcomm.)

LII.

1551. Articl, welche Ferdinandus Rex der Vniuersitet zu dero bessern auffnemen hat vberreichen lassen. (Ohne Jahrszahl, jedoch, wie sich aus dem Context ergibt, vom Jahre 1551.)

Der König erbietet sich, der Universität Einkommen aus der Mauth Ybs von 930 fl. auf 2000 Gulden zu erhöhen, zahlbar vom nächsten Vierteljahre des kommenden 1552sten Jahres. Zur Erbauung des Goldberges wolle er 300 Gulden „Pewsteur" bewilligen; die anderen geringen Baukosten im Collegium solle die Universität tragen.

Die Universität solle ihre alten und neuen Statuten genau durchgehen, und über etwa vorzunehmende Abänderungen ein Gutachten erstatten

„Dieweil auch vnuermaindlich war vnnd offenbar ist, das ettliche Schuelen einen seer khurtzen Modum docendj brau-

chen vnd damit in khurtzer Zeit gelerte schueler ziehen. So seyen die Kön. Mt. genedigh enntschlossen, ain gemeinen Cristlichen Catechismum, auch einen Methodum Doctrinae Catholicae, dessgleichen ein Compendium einer khurtzen Grammatices, Dialectikh vnnd Rethorices verfassen Zuelassen. Derhalben sollen der Herr Rector, Superintendenten vnnd Consistoriales Ierer kn. Mt. etliche geschickthe Personen benennen, denen solh werkh yedes vnnderschiedlich zuuerrichten aufgelegt vnnd auch durch sy zuem bösten vnnd ehesten vol zogen werden mechte."

Die Universität solle angeben, was für Professoren sie brauche, wie hoch ihr Gehalt zu stellen sei; und da Seine Maj. ohnediess mit den Prälaten in Unterhandlung stehe, damit sie eine bestimmte Anzahl Stipendiaten bei der Universität unterhalten, so solle die Universität berichten, wie viele Studenten man in den Bursen unterbringen könne, auch „wie die hanndtwerchsleut auf khunfftige Mutacion Colomanj fueglich darauss geschafft werden mugen;" ob nicht die Schüler in denselben besser und doch wohlfeiler als bisher erhalten werden könnten?

(Univ. Arch. Lad. XXXIX. Nr. 21.)

LIII.

1551, 30. Mai, Wien.

K. Ferdinand erhöht das Einkommen der Universität von 930 fl. rh. auf jährliche 2000 fl. aus der Maut Ips.

Wir Ferdinand (langer Titel) Bekhennen für vns vnnd vnnser Erben offenntlich mit disem brief, vnd thuen Kundt menigclich. Als wir vorlanngst verschiner Jaren die Ersamen gelerten vnnsere Andächtigen, vnd getreuen lieben, N. Rector vnd Consistorj auch N. Prior vnnd Collegiaten gemainer vniuersitet zu wienn, vmb Neunhundert vnd dreissig gulden Reinisch in Müntz, auf die Einkhumen vnd gefell vnnserer Maut zu Ypps Järlichen verwisen vnnd dieselben Zu den vier Quottembers Zeiten des Jars betzallen zulassen gnedigclichen

verschriben. Das wir darauf zu Noch merer vnd Statlicher Erhebung vnnd aufnembung vermelter vnnser vniuersitet, hernachvolgunde gnedigiste Bewilligung vnd Zuesagen gethan, Bewilligen vnd Zuesagen solches auch hiemit wissentlich vnd in Crafft dits briefs. Also, vnd der gestalt. das wir gemeltem Rector, Consistorj, Prior vnd Collegiaten derselben vnnser vniuersitet zu angeregten vorigen Neünhundert dreissig gulden noch ain Tausenndt Sibentzig gulden. So zu samen gerait Zwaj Tausenndt gulden bringt. geslagen, vnd Inen dieselben Järlichen vnd Jedes Jars besunder Zu Quottembers Zeiten. vnnd mit Erster bezallung die Quottember nach Inuocauit des Negstkhumenden Zwaj vnd fünfzigisten Jars anzufachen, durch gegenwürttigen vnd Khünfftige vnsere Mautner daselbst Zu Ypps, on abganng Richtigclichen Erlegen, vergnüegen, vnd Entrichten lassen sollen vnd wellen, Innhalt vnd vermüg vnnsers sonndern Beuelchs an heut dato hierüber verferttigt Ausganngen. — Dagegen aber sollen obgedachte vniuersitet Sanndt Vlrichs gueter Zur Neustat, so Innen hieuormals Incorporiert worden, genntzlichen Abzutretten, auch sich derselben Zubegeben, vnnd dem Bistumb daselbst Zu der Neustat widerumben Eruolgen vnnd zuesteen zulassen schuldig vnnd verpunden sein, wie sy sich dann desselben Zusunderhait gegen vnns verschriben vnd verpflicht haben. Gnedigclich vnd ongeuerde. Mit vrkhundt dits brief Besiglt mit unserm Kunigclichen Anhanngunden Insigl. Geben in vnnser Stat wienn, den dreissigisten tag May, Anno etc. im ainvndfünftzigisten vnnsrer Reiche des Römischen im ain vnd zwaintzigisten vnd der andern Im Fünfvndzwaintzigisten.

Ferdinand.

philipp Breyner.
Melchior von (Hobeickh?)
Ad mandatum Dñi
Regis proprium.
Eidler.

(Original im Arch. der k. k. Stud. Hofcomm.)

LIV.

1554, 17. Jänner.

Feststellung fixer Gehalte für die Professoren aller Facultäten, nebst der Anordnung, dass die Capitalien der Universität in den Staatsschatz hinterlegt und von ihm mit 10 Proc. verzinst werden; endlich, dass die abgesonderte Stelle eines Univ - Syndikus aufhören, und seine Function mit der des Univ.-Notars vereinigt werden solle.

Sacra Romanorum Hungariae Bohemiaeque Regia Majestas Dominus noster clementissimus publicata nuper reformatione celeberrimae Academiae suae Viennensis cupiens proinde eidem de optimis qvibusque professoribus prospicere, subsequentes unacum Stipendijs cuivis deputatis nominandos et designandos censuit, prout clementer nominat et designat. Non ea quidem ratione: ut plures assumere non liceat, vel ut constituta jam nunc Stipendia perpetua esse debeant. Sed qvod successu temporis exigente necessitate, seu publica suadente utilitate plures etiam professores per Rectorem, Consistorium et Superintendentem Regium conduci, Stipendia denique pro qvalitate, eruditione et diligentia professorum Aerarijque publici conditione per eosdem semper vel augeri vel minui moderarique queant.

Theologi:

Primarius D. Leonhardus Villinus habeat Centum et Septuaginta florenos . . . . 170 flor.
Secundus D. Petrus Canisius Centum Quadraginta 140 flor.
Tertius D. Nicolaus Centum et Quadraginta . 140 flor.

Jure Consulti:

Ordinarius S. Canonum Professor D. Laurentius Kirchammer habeat centum et Septuaginta 170 flor.
Primarius Juris Civilis Professor Rev. D. Martinus Bondenarius Praepositus centum et Septuaginta . . . . 170 flor.

Idem etiam propter continua sua servitia, qvae Regiae Majestati praestat, qvemadmodum docendi munus sustinet, habeat centum et triginta.	130 flor.
Secundus Professor D. Stefanus Hauptman centum.	100 flor.
Institutionum Imperialium Professor D. Sigismundus Oeder centum	100 flor.

Medici:

Primarius D. Franciscus Emericus habeat Centum et Qvinquaginta	150 flor.
Secundus D. Wolfgangus Latzius Centum et Viginti	120 flor.
Tertius Joannes Schrötterus centum et viginti.	120 flor.

Artium, philosophiae et Lingvarum Professores:

Grammaticus M. Laurentius Zadesius habeat octvaginta	80 flor.
Dialecticus M. Georgius Muslerus octuaginta .	80 flor.
Rhetor M. Nicolaus Polites, octuaginta . . .	80 flor.
Physicus secundus M. Gulielmus Coturnosius octuaginta	80 flor.
Organi Aristotelici Lector M. Andreas Dadius octuaginta	80 flor.
Mathematicus primus Bartholomeus Reysacher octuaginta	80 flor.
Mathematicus secundus Paulus Fabricius Centum.	100 flor.
Mathematicus tertius Georgius Joachimus Rheticus.	—
Ethicus D. Gaspar Pierbach centum	100 flor.
Literarum politiorum Professor M. Lucas Guetenfelder centum	100 flor.
Hebreus D. Andreas Blaucus centum . . .	100 flor.
Primus Graecus D. Petrus Raymundus centum.	100 flor.
Secundus Graecus, qui et idem Lingvae Arabicae Professor et qvotidie bis legat, D. Gulielmus Postellus ducentos	200 flor.

Et qvum Syndici Officium pro praesenti Academiae Statu per Notarium recte expediri qveat. Quare censet Regia Ma-

jestas hujusmodi, Syndici Officium hoc tempore abrogandum esse [1]).

Qvum etiam Vniuersitatis prouentus, qvi exceptis bonis S. Nicolai summam duorum Millium Qvingentorum octuaginta unius flor. non excedere dicuntur, una cum fructibus beneficiorum Vniuersitatis Aerario jamjam incorporatorum pauciores

---

1) Laut eines im Jahre 1552 vorgelegten Verzeichnisses war vordem der Besoldungs-Status der Professoren der Universität auf folgende Art beschaffen gewesen:

Theologische Facultät:	
D. Leonhard Villinus	100 Pfd. Pf.
F. Burckhard de Monte	150 „
F. Johann Dominicanus	50 „
Juridische Facultät:	
D. Martin Bondenarius	300 „
D. Laurenz Kirchhamer	100 „
D. Martin Trainer	80 „
D. Peter Flicinus	200 „
Medicinische Facultät:	
D. Josephus Italus	100 „
D. Franz Emericus	70 „
D. Wolfgang Latzius	52 „
D. Matthias Cornax	52 „
Artistische Facultät:	
D. Perlach, Astronomie	90 „
D. Andreas Plancus, Hebr.	52 „
M. Lucas Guetenfelder, Rhetorik	70 „
M. Georg Muschler, Dialektik	52 „
„ Nik. Polites, Organum Aristot.	64 „
„ Joh. Ramus, Griech.	100 „
„ Joh. Eggl, Grammatik	32 „
„ Wilh. Coturnosius, parva naturalia . . .	52 „
„ Thomas Lebersang, Arithmetik	52 „
„ Andr. Khiebom, Phys. Aristot.	52 „
„ Joh. Harscher, Terentius	32 „
„ Christoph Hillinger, Virgilius	52 „
Peter Raymundus, griech. Gramm.	52 „
M. Christoph Hermann, Ethik	52 „
„ Joh. Silvester, Historias	52 „
Ferner:	
Syndicus Universitatis	52 „
Oeconomus Universitatis pro lignis	12 „
Duo Coricei lectorum	20 „

(Archiv der k. k. Stud. Hofcommiss.)

sint, qvam ut solvendis praescriptis Stipendijs alijsque necessarijs oneribus et expensis ad Academiam spectantibus perferendis sufficiant. Qvamobrem Sacra Majestas pro uberiore Regiae suae munificentiae significatione clementer annuit tam pecuniam in aerario publico restantem, qvam etiam eam, quae ex venditione bonorum S. Nicolai Vniuersitati cedet, ad manus suas recipere ac pro singulis centenis qvinos et totidem ex singulari liberalitatis gratia Academiae annuatim persolvere adeoque eandem justis desuper inscriptionibus, cautionibus et assignationibus clementer assecurare velle.

Praeterea cum Sacra Regia Majestas in Scriptura sua reformatoria Statutorum hujus Vniuersitatis seu Academiae suae Vienn. ipsi Rectori et Consistorio nuper exhibita sese clementer obtulerit, gravem aliqvem et maturum Virum, qvi et pietate et eruditione simul atque authoritate polleat et ad qvem nullum tali ex officio commodum vel incommodum redire queat, deputaturum, ut nomine et loco Regiae suae Majestatis hujus celeberrimi Archigymnasij Conseruatorem, Protectorem seu Superintendentem agat: Ideo Regia ejus Majestas hanc curam Consiliario et Cancellario suo Patriarum inferioris Austriae Dn̄o Alberto Vuidmansteter J. U. Doctori demandandam committendamque duxit, ad quem rebus ita postulantibus Rector unacum Consistorio suo deinceps recurrere possit et debeat. Neqve enim dubitat Majestas sua Regia, quin idem ille Cancellarius suus ad omnia, qvae ad ipsius Vniuersitatis honorem, commodum et incrementum pertinebunt, sedulo semper attentoque animo invigilaturus sit.

Decretum per Sacram Regiam Majestatem
die 17ma Januarij Anno Domini 1554.

J. Jonas D.
Vice Cancellarius.

M. Singkhmoser.

(Univ. Registr. Fasc. I.)

LV.

1554, 11. August, Wien.

König Ferdinand trägt dem Rector, Superintendenten und Consistorium der Universität auf, dem Franz Grabner, Sohne der Appollonia Grabner, Leibwärterin bei des Königs von Böhmen Sohn Ernst, das nächste vacirende Stipendium zu verleihen.

(Registr. der k. k. Univ.)

LVI.

1. 1555, 13. Juni, Augsburg.

Befehl des K. Ferdinand an den Statthalter und Regenten von Niederöstereich, dafür zu sorgen, dass „die knaben, so auss vnnser Cappelln studierns halber zu vnnser Vniuersitet zu Wienn gethan vnnd verordnet" sind, nicht müssig umgehen, sondern einem Präceptor untergeben werden und sich fleissig dem Studium widmen, bei Verlust ihres Stipendiums.

2. 1555, 21. Juni, der Universität zugestellt, „die werden demselben gehorsamblichen nachzukomen wissen."

(Ebendas.)

LVII.

1557. Coriceus über die an der Universität eingehaltenen Vorlesestunden.

In angaria, quae incipit 24. Martij, cuius exitus est die 24. Junij Anni 57. quilibet professor debet legere lectiones 42.

Dr. Villinus habet puncta	5
„ Wolfg. Lazius	4
Mag. Benedictus	0
„ Engelmair loco Mag. Eisengrein	1
„ Georg. Tanner	0

Mag. Georg. Waltherus	0
„ Georg. Muslerus	0
Dr. Reisacher	0
„ Felicianus	0
Mag. Andreas Dadius	0
Dr. Casp. Pierpach	0
Mag. Laurent Leman	0
„ Lucas Guetenfelder, Rector	6
Dr. Plancus	15
„ Franciscus (Emericus)	4
„ Fabricius	6
Mag. Nathaniel	0
Dr. Gaudanus	23
Mag. Zadesius	15
Dr. Haubtman	18
„ Liebhart	2
„ Walzperger	5
„ Pudlerus	0

De reliquis tribus (antecedentibus) angarijs, quae fuerunt a 24. Junij anni 56. vsque ad 24. Martij anni 57. in coriceorum cartis reperio ut sequitur:

Dr. Plancus	prima	angaria	legit	29	lectiones
„ „	secunda	„	„	28	„
„ „	tertia	„	„	22	„

Auditores habuit circa 4 uel 5.

Mag. Zadesius	prima	angaria	legit	35	lectiones
„ „	secunda	„	„	17	„
„ „	tertia	„	„	28	„

Auditores habuit circiter 3 uel 4, nonnunquam etiam plures.

(Registr. der k. k. Univ.)

LVIII.

1558. Streitpuncte zwischen der Universität und der Stadt Wien und Vermittlungsvorschläge der Regierungs-Commissäre.

a) Der Vniuersitet clag vnnd beschwer Articll.

Erstlich vndersteen sich die Von Wienn alle der Vniuersitet Zuegewonten, so ligende gründt vnnd güetter haben, zu dem Burger Aytt vnnd aller gehorsamb zu tringen.

Zum Andern Werden der Vniuersitet mitglieder der Burger Töchter vnd sonderlich die Pupilln zu der Ee nit gewilliget, Sy werden den Burger.

Fuers dritt werden Inen auch die Wein, Maisch vnd Frücht Von sollichen güetter nit herrein gelassen, sy thuen den Burgerlich Aydts Pflicht, desgleichen auch andern, so nit Weingüetter haben, Ir notturfft Wein fier herein zu lassen abgeschlagen wierdt.

Zum Vierten sollen die von der Vniuersitet Ieren habenden Freyhaiten zuwider von Iren khünsten vnd Practicieren Steur vnd an dem Täber die Maut geben.

Dan zum Fünften werden denen von der Vniuersitet, so, wie obsteet, zu dem Burgerlichen Aydt gedrungen werden, gerhabschafften, Wacht Vnd dergleichen Burgerliche beschwerden Vnd Persendliche last Aufferlegt.

Also Vndersteen sich die von Wienn Zum Sechsten der Vniuersitet glidern Verlassenschafft zu Spern, zu Inuentiern vnd den khindern gerhaben zu sezen.

Verrer Vnd Zu Sibenden werden der Vniuersitet glidern nit allain ligende grundt Vnd güetter zu khauffen, sunder auch bestandt heuser zu Bewonen Verwerdt.

Zum Achten werden bei den Bursen, Collegien vnd Auditory vnrhuebig handtwerchscher gestattet.

Zum Neunden Vndersteen sich die von Wienn der Vniuersitet Verwondten umb Jeder sachen willen fur sich zu erfordern vnd Jenen Auch also Vber die Personen ain Jurisdiction Zu Ziehen.

Zum Zehenden Seind der Vniuersitet die Buechfüe-

rer vnd Puechpinder, so on mittl derselben Jurisdiction Vnderworffen, entzogen.

So Vermainen Zum Ayndlafften die von Wienn vber die Schuel Zu S. Steffan Vnd derselben Personen alle Jurisdiction zu haben.

Lezlich Wiewoll die Kay. Mt. alle Beneficia, so in der Statt Wienn zuuerleihen sein, zu der Vniuersitet transferiert, so werden doch gemelter Vniuersitet dj Stifft vnd Burgkhrecht brieff, Vnd solliche Beneficia durch die von Wienn Vorgehalten.

Welches alles nit allein gemainer Vniuersitet Freyhaiten, dauan den Herrn Commissarien auf alle Vnd ainen Jeden Artickl ain Auszug Vbergeben worden, sonder auch den allgemainen Khayserlichen Vnd Verschribenen Rechten Zu Wider.

Deren Von Wienn Anttwortt.

1. Sy haben bisher niemandts Zuer Burgerschafft gedrungen ausser deren, die Burgerlich gewerben treiben Vnd heuser Haben, sein das auch vber menschen gedenckhen in ruebigen gebrauch, dauon sy sich ausser recht nit wellen treiben lassen. b)

2. Achten für ganz billich, wer sich zu Burgers Töchter oder witib verheiret, das er Burger wer, den Vor Jaren sey dj Vniuersitet Clerica gewest; Weill aber diser Zeitt deren Von Vniuersitet vill beheyraten, haben sy dardurch Ire Priuilegia verloren.

3. Werde Ja niemandts wein in die Statt Zu fieren gestatet, Er sei dan Burger.

4. Begeren khain Steur Von den Practiciern, sonder auss ander Vrsachen ain gmains mitleiden Zu tragen, Vnd das mit mas.

5. Haben Niemandts gerhabschafften, Wacht noch anders auferlegt, er sei dan Burger gewest, Vnd doch mit mass.

7. Gleichsfals Haben sy allain denen, so Burger gesein, gspert, welche aber sunst von Inen lehen haben, gebur inen die neben spere.

7. Khunden niemandts gstatten, burgerliche Heuser Zukhauffen, Er sey dan ein Burger.

8. Schmidt vnd dergleichen, als Pintter, khunden nit an ains ort sein.

9. Haben die Doctores vnd Magistros als Ire Burger für sie Erfordert, Vnd die studiosos auf die Ausgangen general, die sy Vbertretten, gfenckhnust. —

10. Thuen der Vniuersitet in besichtigung der Buecher khain Verhinderung, aber Buechfüeren sey ein Burgerliche Handthierung, sein deren auch vill Burger gewest Vnd noch.

12. Mit S. Steffan Schuell Haben sy bisuer anders noch merers nit gehandlt, als sy befreidt.

12. Die Vniuersitet Hab Innen derhalb bisher von Khay. Mt. noch der Regierung khainen beuelch nie zugebracht, Sein aber Vrbiettig, auf solchen Beuelch Copj der Stifft brieff heraus zu geben.

Mittl auff die Zwelff Articl, So Zwischen der Vniuersitet Vnd Burgermaister Richter vnd Rhatte der Statt Wienn Strittig sein.

c) Erstlich sollen alle Vnd Jede der Vniuersitet Rectores, Aller Faculteten Decanj, Procuratores Nationum, Lectores, Doctores, Licenciaten, Magistrj, Consistoriales, Notarij daselbst, Baccalaurej, Studiosi Vnd Pedellj, die Vngeuerdlich in matricula Vniuersitatis verleibt, derselben Lectiones thuen oder hören Vnd officia gebrauchen, oder Beneficia zu der Vniuersitet gehörg haben, sambt denn, dj nit Geistliche, Eeliche Weibern, khündt Vnd gesindt, Allain ainen Rector mit der Jurisdiction Vnd Ierer Person, haab vnd guetter Zuegethan Vnnd Vnderworffen sein, Ausgenomen die Burgerliche Heuser oder ander gründt im Burckhfridt erheuraten, erkhauffen oder sunst an sich Bringen, mit vnd Von denselben, auch den Weinen Ires gepeus, so sy in die Statt bringen, sollen sy gemainer Statt die gebüerlich Steur, wie von Alter Herkhumen Vnd bisher gebreuchig gewesen, raichen Vnd bezallen, Vnd wo sich derselben Burgerlichen grundt Halben stritt oder Irrung Zuetrieg, So sollen dieselben allain Vor Burgermaister vnd Ratth erörttert vnnd gerechtfertiget werden, daruber aber von der Statt Magistrat mit Persondlichen Puer-

den, mittleidung oder sondern Verschreibungen nit beschwerd oder Verhindert, sonder in gebrauch der Vniuersitet Freyhait gefurdert werden. Welche aber aus den obbestimbten sich bei der Vniuersitet weder Docirens noch studierens, Vnd Ierer Khünsten auch Ambter, Puerden Vnd Freyhait der Vniuersitet nit gebrauchen, Vnd sich in Burgerliche Handthierung, ausser Ierer khunst, begeben, deren solle sich dj Vniuersitet nit Annemen.

Auff den Andern Articl. So der Vniuersitet Zuegethonen Personen Ainer Aines Burgers Tochter zu der Ee begeret, vnd des Vattern auch der begertten Personen Wissen, Willen vnnd Consens Hatt, So sollen Burgermaister vnd Ratte dieselb Connschafft nit Verhindern, oder dem Breutgan Zu Burgerlicher Pflicht wider seinen Willen dringen. Ob Aber dj Pegert Person Iren Vatter nit Im leben hatte, wan dan dj Muetter, nachgesezt Gerhaben vnd freundschafft neben der begertten Person mit guetten Rhatt bewilligen, das mag Ainem Stattrath Angezaigt werden, Aber durch denselben An sonder Vrsach der heurat nit Verhindert werden, Auch dj Person der Vniuersitet Verwandt Zu Burgers Pflicht nit gedrungen, Vnd sonderlich dj Wittib inn disem faal nach Irer freundschafft ratth freigelassen werden.

Auff den dritten Articl. Es sollen auch die von Wienn Vermög der Freyhaitten der Vniuersitet Personen die Wein herein lassen. Also was Ain Person Von Weingartt erörbt, dauon solten die frücht ann Vnderschaidt Herein gelassen werden. Aber den Andern Als vill ain Jeder zu seiner Hausnotturfft bedurfftig. Doch mügen sich dj von Wien Ierer Austenden Steur halben wie gebreuchig, mit Auffhaltung der Maisch handhaben, Was aber das Pier oder andere frembde wein vnd tranneckh belanget, soll ainem Jeden derselben Personen auff Ire anzaig Vnd Ersuechen, doch an Vbermass, Herein gelassen werden.

Auff den Vierten Articl. Denn Personen der Vniuersitet zuegethon soll auff Ir Procuriern Von der Burgerschafft khain Steur geschlagen werden. Der Mauth halb am

Täber soll die Khay. Mt ersuecht, Vnd die Freyhait Erindert werden.

A u f f d e n F ü n f f t e n A r t i c l. Die Personen der Vniuersitet ann Mittl Vnderworffen sollen mit den Ligunden Ererbten Vnd Verheuraten güettern ausser der Vorgemelten Püerden nit belegt, aber mit Persondlichen wider Iren willen gar nit beschwerdt werden.

A u f f d e n S e c h s t e n A r t i c l. Soll der Rector vnd Consistorium bei der Sperr, Inuentierung, Testament Vnd Erbschafft handlung, Auch Gerhab sazung der khinder vnd guetter, So durch der Vniuersitet Verwondt Personen Verlassen, Sy sein behaust wo sy wellen, beleiben.

A u f f d e n S i b e n d e n A r t i c l. Der Vniuersitet Personen soll von Burgern Vnnd Antern Heuser vnd Grundt Zuerkhauffen, oder zu Irem Nutz vnd Wonung Zubesteen Vnuerbotten sein, doch dj in denn khauffen, die gewondlichen Steur vnd Ander gebürlich mitleiden Auff den grundt beleiben, wie bisher beschechen.

A u f f d e n A c h t e n A r t i c l. Die von Wien sollen nun Hinfüran mit Allem Vleiss Verhuetten, das dj Lauttschreyigen vnd Vnruebigen Handwercher bei der Vniuersitet Collegio, Lectorijs vnd Bursen in der nahent Zu Wonen Hinfüran nit Zugelassen werden.

A u f f d e n N e u n t e n A r t i c l. Das sich dj von Wien von Eruordrung der Vniuersitet Zuegethonen Personen enthaltten, Vnd wan sy Ainichen studiosen Zu Vngewendlicher Vnd Verbottner Zeitt durch Burgermaister oder gerichtsdienner oder durch dj Wacht bey tag oder nacht strafflich oder Vnzuchtig betretten, das sy die sittlich vnd mit guetter beschaidenhaitt, Wan sy befinden das es studiosi sein, dem Rector Jeder Zeitt auffs Eeist Zueschickhen, der waiss die nach der gebür zu straffen.

A u f f d e n Z e h e n d e n A r t i c l. Die Puechfuerer, so Jezo oder khünfftig denselben handl treiben, mügen Burger sein, Vnd sollen Hinfuran Alle Burgerliche Burden tragen, Vnd sich deren dj Vniuersitet mit nichte annemen, doch ausserhalb des Articls in der neuen reformation begriffen.

Auff den Aindlifften Articl. Der schuell Vnd Burgerlichen Collegiaten Halb dabey, So weillendt khünig Albrecht gestifft haben soll, mügen bede Partheyen Ire Priuilegia fürbringen.

Auff den Zwelfften Articl. Als Vill die Beneficia betrifft, so zu der hochen schuel gewidmet, sollen Burgermaister Vnd Ratt dem Rector die Stifft vnd Burgckhrecht brieff zuestellen, vnd sonst aller dings bey der Khay. Mt neuen reformation beleiben.

Gleichzeitige Abschrift im Matrikelbuche der rheinischen Nation. I. fol. 308.
(Der Nation vom Rector am 12. September 1558 mitgetheilt.)

LIX.

1559, 27. Jänner.

Carmen gratulatorium der Universität für den neu ernannten Vice-Hofcanzler Dr. Georg Sigmund Seld [1]).

Romisch Khay Mt. etc. Hochleblich verwalter Stathalter Ambts Cannzler Regenten vnnd Rat der N. O. Lannde Erwierdiger, Wolgeborn, Gestreng, Hochgelert, Edl vnnd vest.

Genedig Herren. Dieweil wir verstanden, das nach weylent Herrn Doctor Jonasen ableyben Herr Georg Sigmunt Selt auch Doctor an desselben stat Zu Ainem vice Hoff Cannzler furgenomen, Dabey wir in Vnnsern vnnd gemainer vniuersitet obligunden beschwarungen taglich vill zuthuen haben werden, Derwegen die Notturfft Erfordern will, vnns bey seinen Genaden zu Insinuiern vnnd zubeuelchen, vnnd aber in vnnsern vermugen nit ist, Ime mit golt oder Silber, wie sich gebuerte, zubegegnen, Haben wir Ime Ein beyligendes Carmen gratulatorium in der Ganzen Vniuersitet namen stellen, Vnnd Darinnen Vnnser Desiderium scheinen lassen, Versehenlich Er

1) Wir haben dieses Gedicht desshalb abdrucken lassen, weil es unmittelbar nach bestätigtem Dichter-Krönungs-Privilegium, und von der Universität als solcher ausging. Man erhält daher dadurch einen Massstab für ihre dichterischen Leistungen und deren Anschauungsweise bei besondern Anlässen, und zu einem, wie man glauben sollte, günstigen Zeitpuncte.

Alls Ein gelerter vnnd verstendiger (Herr) werde vnnser Nott selbs am besten versteen Vnnd sollichen gueten willen fur die werch annemen, Vnnd so es dann nit Allain Ime Vnnd der Vniuersitet selbs zu Ehren raicht, Sonnder annder Erlich leidt vmb souill mer bewegt werden, Der Vniuersitet, so sich Jeder Zeit vermuglichisten Dankhbarkhait beflissen, zu Dienen vnnd dieselb zu Lieb, So langt Hierumben E. G. vnnser gehorsam bit, die wellen solliches Carmen, Dieweill es sonst auch menik-lich on Alle beschwer vnnd nachtaill ist, In druckh Aussgen zulassen genedikhlich bewilligen, Vnns in gehorsame beuelhenden E. G. N. Rector, Superintendent, vnnd Consistoriumb der Vniuersitet Alhie.

(Von aussen: Fiat. 27. Januarij Anno etc. LVIIII.)

Folgt nun das Carmen:

Academia Viennensis ad Magnificum et omni virtutum genere absolutissimum Virum D. Georgium Sigismundum *Seld* J. V. Doctorem, Caesareum Consiliarium secretiorem et Procancellarium amplissimum, pro communi congratulatione.

Summe nouenarum Mecaenas, Selde, sororum
Es qui Caesarei summa columna throni,
Accipias placide tibi quam transmitto salutem.
Et mea propenso scripta fauore legas.
O utinam, facie si te praesente viderem,
Exequerer mentis tot pia uota meae.
Sed scio nota meae quod sint tibi nomina famae.
Cum mea laus mundi pulset utrasque plagas.
Speroque propensa quod sis mihi mente daturus
Commoda nactus eris tempora quando locum.
En ego quae studijs et Musis praebeo sedem,
Hic ubi latifluis labitur Ister aquis,
Sumque per Archiduces quae primo structa Viennae,
Quos mundi dominos Pannonis ora colit:
Nomen adaequabam coelo, cum nominis esset
Vndique per mundum cognita fama mei.
Arx et asylon eram studijs, quam defero laudem
Jure mihi, nec adhuc cedere iure licet.

Teutonicas celebrabatur mea sola per Vrbes
Gloria, me senior cum schola nulla foret.
Ergo nec immerito mihi principe digna dabantur
Nomina, sicut adhuc nomina tanta fero.
Mota sed Austriacas cum bella fuere per oras,
Pannonias Turca diripiente domos,
Saepeque saeuirent contagia tristia pestis,
Causa mihi iustae litis et orta foret;
Corporis infinita mei distracta fuerunt
Membra per aduersas tot lacerata uices:
Auspicijs donec mihi, Ferdinande, secundis
Prisca fuit iussu reddita forma tuo.
Namque tuae Jonas dum Cancellarius aulae
Impositum summa laude gerebat onus,
Is mihi fautor erat, me defendebat et omnem
Quam poterat, patria mente ferebat opem.
Dignus honos studijs hoc Mecaenate dabatur,
Crescebat laudis dignaque fama meae.
Huius ad aethereas cum spiritus iret in auras,
Esset ut aeternae pars aliquanta scholae,
Tristibus hei quoties mea fletibus ora rigauj,
Per madidas lachrymae cum cecidere genas.
Cum me supremum decus amisisse uiderem,
Hei mihi qui toties exhibuisset opem.
Nulla meas poterat medicina leuare querelas,
Par nec erat lachrymis imposuisse modum.
Fama meas donec dulcissima uenit ad aures,
Qua mihi vix unquam gratior ulla fuit,
Nempe, loco Jonae quod Cancellarius esses,
Caesaris et quoduis exequereris opus.
Cum studijs etenim fautrici mente faueres,
Artibus et sacris Anchora sacra fores.
Voce nihil potuit mihi gratius esse relata,
Ornatum tanta te grauitate uirum,
Te quasi supremum studiorum, Selde, patronum
Officijs Jonae munus obire tuis.

Antea qui fueris cum munere functus eodem,
    Cum ferret Caesar C a r o l u s orbis onus,
Ad tantos iterum quod sis euectus honores,
    Caesare fraterni sceptra gerente throni.
Talibus auditis animum mentemque recepi.
    Promittens statui prospera quaeque meo.
Anchora namque scio quod sis mihi sacra futurus,
    Auxilijsque tuis exhibiturus opem.
Ergo tibi tantos ut congratularer honores,
    Laetitiaeque darem publica signa meae:
Gaudia tanta mea ne mente tacere uiderer,
    Gratanti scripsi Carmina laeta stylo;
Imperij cum sceptra mei moderetur E d e r u s
    Et libertates asserat usque meas.
Ex animo tua qui desiderat ora tueri,
    (Quod fiet) uoti compos et esse sui.
Gratulor ergo mihi, sim te quod adepta patronum.
    Qui causam possis asseruisse meam,
Menteque deuota tibi me commendo clientem,
    Et prece, qua possum, supplice, S e l d e, peto,
Vt mihi, quo sacras studio complecteris artes
    Propensoque foues corde, fauere uelis.
Namque tuas dicent victura poëmata laudes,
    Saepe meis scriptis et celebrandus eris,
Et citius nullo lucebunt sidera coelo,
    Gratia quam meriti sit moritura tui.
Laeta dies ueniet, niueoque notanda lapillo,
    Hic mihi quam praesens conspiciendus eris,
Qua tua Maeonio praeconia carmine dicam
    Et referam laudes officiosa tuas.
Qua tu Palladio simul applaudente Senatu
    Omnibus a membris excipiere meis.
Te Deus interea longos conseruet in annos,
    Prosperet et vitae fata secunda tuae.

(Orig. in der Univ. Reg. V. S. 2.)

LX.

1559, 31. Jänner, Augsburg.

Schreiben des K. Ferdinand an seinen Sohn, König Maximilian, dass er dessen Bericht über „die hinlegung vnd vergleichung der Irrung vnd spänn zwischen vnser Vniuersitet vnd denen von Wienn" zur Nachricht nehme und sich versehe, es werde dafür gesorgt werden, dass auch in Zukunft dem nachgelebt werde.

(Archiv der k. k. Stud. Hofcommission.)

LXI.

1561, 4. Juli, Wien.

Verordnung K. Ferdinand's über die bei der Universität einzuhaltenden Stiftungen.

An N. Rector vnd das Consistorium alhie zu Wien.

Ferdinand etc. Wass vnsere Jüngst Verordente Commissarien auf Iren habenden Beuelch Von wegen der 32 Messen, so Ir vermüg Vnser Jüngster Reformation bey S. Steffan vnd In den funff Jungfraw-Closter alhie von rechten (lesen) Zulassen schuldig, mit Euch gehandellt vnd Ir Inen darauf schrifftlich vnd mündlich Zw antwort geben, auch daneben vnderthenigist angerueffen vnd gebetten. Das alles haben wir von Inen nach lengs gnedigclich angehord vnd Verstannden. Wie woll nun nit one, wir seind gemainer Vniuersitet mit gnaden woll gewogen, auch derselben Nutz fromen vnd aufnemen nach dem Pesten Zubefürdern vnd Euch in allen billichen Dingen gnedigist Zuwilfaren woll genaigt; Derweill wir aber auss gedachter vnser Commissarien Relation, auch Eurer selbst eingelegten schrifften souil Zuuernemen, das Ir solche 32 messen Von denen funff Inhabenden Beneficijs nit allain one allen schaden vnd nachtaill, sonder auch mit grossem Ewrem Vberschuss nutz vnd Vortail verrichten mögt, So haben wir In Ewr vnderthenig bitt, die gedachte 32 Messen noch auf ain geringere Anzall zumoderiern nit bewilligen können, Sonder

lassen es hiemit bey der hieuor gemessigte antzall gnedigist Pleiben, Mit gnaden vnd allem ernst beuelhend, das Ir die siben Messen so bey S. Steffan, dergleichen auch die so in den funff Jungfraw Clöstern wie obgemelt one abgang gehalten werden sollen, nun hinfüro gewisslichen Verrichten, vnd also das gellt darauf, nemblich für Jede wochen 42 kr. Zu handen aines Jeden Khirchmaisters daselbst bey S. Stephan, vnd dan In Jedes Jungfraw Closter auch für Jede wochen 30 kr. zu handen der obristin quotemberlich erlegen vnd gleich Zu der Quatember Crucis negstkunfftig solcher bezallung vnd erlegung ain anfang machen wollet. Vnd da Ir die Zwen Doctores, nemlich Villicus vnd den Saltzer vmb Ir ratam Zu solcher entrichtung Zuersuechen für Ewr notturfft erachten wirdet, das ist Vns nit allain (nicht) zuwider, sonder halltens auch für billich vnd soll Ewch hiemit gnedigclich vergunt vnd erlaubt sein. —

Souil aber Ire Inhabende Beneficia belangt, die Ir Parens Prior vnd Collegiaten nit ad Commune Aerarium Vniuersitatis, sonder Ewch zu vnderhalltung der Communitet vnd gemainen Tisch Zuezuheren vermaint sein, vnd Ewch derhalben nach Irem Todlichen abgang eruolgen zu lassen vnderthenigclich begert, Solch Ewr bitt können wir nit für billich erachten, Dann vber das es der Stiffter willen vnd ordnung Zuwider sein wurde, dieweill solch Beneficia weder auf khuchen noch kheller, sonder des liebhardis auf fünff vnd der witzengerin auf ain wochenliche Messen laut der Stifftbrieff gestifft worden, So ist auch auss Ewrem selbs fürgelegtem pfriendtbrief vnd Vertrag zu finden, das des Liebhardis Stifftung vor Jarn ain sonder Beneficiaten gehabt, der dieselb verrichtet vnd darumben der Einkomen genossen, Neben dem das man den gemain dem aigen oder etlicher weniger Personen nutz billich fürtragen soll, vnd das es dannocht vmb Ewr Collegium diser Zeit vill ain andere gestalt alls zu Zeiten, da Ewre Vorfarn obbestimpte Stifftungen gehabt, vnd nw vor funffzig Jaren gewesen!, Dann zur selben Zeit haben sich Zwen Doctores Theologiae alls Parentes vnd Zwelff Coelibes Collegiati alls ordinarj Professores Artium liberalium alle Im Collegio enthallten vnd

mensam Communem gebraucht, vnd Ir khainer nit mer alls 32 Pfund pro Stipendio lecturae suae gehabt, Jetzo hatt es aber weit ain andere mainung, da Ewr vber drej oder Vier darin nimer wonen, vnd die Vxoratos Professores alle daraus, auch sonsten von allen andern des Collegij sachen vnd nutzbarkeiten excludiern vnd ausschliessen. Vnd Ir woll fürgeben wollen, das dieselben Vxorati Professores meer Vortaills alls Ir haben sollen, So befind sich doch gleich das widerspill, Nemlich das Ir mit studiern, Priuatlesen, Practiciern vnd anderm alles das wie sy thun mögt; Das Ir auch einer nit 32, sonder so woll alls sy Zum wenigisten achtzig Pfundt vnd etlich noch mer, Vnd dann noch darüber auch disen Vortl haben, das Ir der wonung Im Collegio, auch der Canonicat bei S. Steffan, vnd anderer geistlicher Beneficien, wa Ir die bekamen mögt, vächig seind, welches alles Inen den behairaten Professoribus abgeet, So sy doch mit verrichtung Ir Jedes Lecturen, auch tragung der Schuelämbter der Vniuersitet nit weniger alls Ihr dienen, sich aber dannocht mit Irer Plossen besoldung behelffen vnd dauon aigne Wonungen mit schwerem Vncosten bestellen, auch Ire Weib vnd khinder erhallten müessen. Derhalben vnd auss andern mer beweglichen Vrsachen vnd sonderlich von wegen erhalltung merer gleicheit, auch In erwegung der gemainen Vniuersitet armuet vnd vnuermügens, So ist biemit Vnser verrer gnediger ernster beuelch vnd willen, das nit allain obgedachte Zwey Beneficia nach Irer Jetzigen Inhaber Tödtlichem abgang, sonder auch all vnd Jed andere Geuell, deren Ir die Collegiaten Euch mit aussschliessung der andern Professoren Zu Eurem eignen nutz allain anmassen, In Vnser Incorporation vnd der gantzen Vniuersitet Aerarium eingezogen vnd zu Ewr aller und gemainer notturfft vnuerhindert Ewer der Collegiaten angetzognen Vsurpation, die wir nach Jetziger gestalt vnd gelegenhait des Collegij vnd alles wösens für khain guette gewohnheit noch rechtmessige Possession erachten, angewendt vnd dissfalls der Vniuersitet gemainer nutz vnd notturfft etlicher weniger personen aignem geniess fürgesetzt werde, Doch sollet Ir diss vnd ander der Vniuersitet all vnd Jede Einko-

men hinfür mit Pesserer ordnung vnd Raittung alls bissher geschechen sein mochte, anstellen vnd handlen, Vnd die Restandten von den Schuldnern vnuerzogenlich einbringen, Dergleichen auch auf disen Fall die fürfallende Gepew vnd Pesserung des Collegij aus Ewerm gemainen Aerario Jederzeit der notturfft nach verrichten vnd erstatten.

Was dann Ewr begern Euch der Schwöller Stifft zum himmelporten auch einzuleiben belangt, daran werden wir auss nachuolgender vrsachen verhindert. Nemblich dieweill diss Beneficium In obberierte Ewer Pfriendt Verzaihnuss nit komen noch darein geraitet worden, Euch auch nit Zuegehört, sonder Ir allain ain dritte Stim In Verleichung desselben gehabt, So haben wir auch solch Beneficium numer auf ainen Prouisorem Zum himmelporten gewidmet, álso das es hinfüro zu ewigen Zeiten ainem Jeden Prouisorj daselbst in abschlag seiner Deputierten Competenz eruolgen solle, vnd hierin Ewer begern nit statt haben mag.

Aber das anstadts der nun In das acht Jar vnuerrichten Messen, so sich auf ain merckhlich Summa erlauft, wollen wir Euch hiemit aus sondern gnaden erlassen. Doch das Ir dagegen Ewer Vorderung vmb acht hungrisch gulden Zinss gegen dem gedachten Closter Zum himmelporten In ansehung Irer armuet vnd schuldenlasts auch guetlich fallen lassen. Vnd das hinwider die Closter Jungfrawen daselbst weilend Andre Musters Stifft vnd andere Brieff Zum selben Beneficio gehörig Euch von merer richtigkait wegen auch zustellen sollen.

Das Ir dan gehorsambist begert bey denen von Wien darob vnd an zu sein, das sy Euch Agnesen Messnerin Stifftung sammbt derselben einkomen eruolgen lassen wollten, Mit anziehung, das Ir bisher dauon nichts gewisset vnd khain wort dauon gehordt, Ist sich ob solcher Ewer angezogner vnwissenhait etwas zu verwundern, Derweill ain abschrifft des Stifftbrieffs In Ewer der Collegiaten fürgelegtem aignen pfriendtbuech befunden wirdet, das Ir billich gewisst, vnd solch Beneficium von Inen denen von Wien lengst ersuecht haben sollten. Derweill es aber Ihr Vermuttung pliben, so wollet solches nochmals In der güette thuen, Vnd es Euch vnbilli-

cher weiss gewaigert, vmb vnser kai. hülff vnd einsechens anrueffen, damit wollen wir Euch alsdan der gebüer nach erscheinen, vnd die billichait darwider ernstlich verordnen.

Inmassen Ir auch Ewer begeer der versicherung vnd freibriefs vber des Waldters Donation vnd beschehne vnderhandlung, desgleichen der Stewrn vnd Anschlags halber, derweill dasselb etwas dunkhel vnd unlauter, Pass erleitern sollet, Damit wir vns darüber mit gnaden zu resolviren wissen mögen.

Vnd beschlisslich nachdem wir In erfarung komen, das etlich Canonici alhie bey S. Steffan so Ir Vor diser Zeit Presentirt biss auf den heutigen tag vnd also vill vbers Jar Zw Residentz sich nit begeben, sonder ains thaills alberait gar In ander land sich begeben, ains thaills aber auch weg machen sollen, Welches wir aber verrer Zugedulden vnd Zugestatten khains wegs gemaint, So ersuechen wir Euch derhalben hiemit genediglich beuelhend, das Ir aintweder dieselben nit Residierende Personen Zu fürderlicher vnverlegter vnd vnuerzogenlich residentz anhallten, oder aber alspallt andere an Ir statt wie sich gebüert, Presentiern wollet. Sonst werden wir nit vmbgeen können, wo Ir sawmig erscheinen sollet, für Vns selbst notwendigs einsehen Zuthun, vnd auf weg vnd mitl bedacht Zusein, wie die anzall der Thumbherrn der gebier nach erfüllt vnd also diser Ewrer nachlassigkait gestewert werden möchte. Darnach werdet Ir Euch zurichten wissen.

Geben in vnnser Statt Wienn den Vierten tag Juli Anno etc. Im Ain vnnd Sechtzigisten Vnnserer Reiche des Romischen Im Ain vnnd dreissigisten vnd der Andern Im fünffvnddreissigisten.

Ferdinand.

V. Seld.

Ad mandatum Dñi electi
imperatoris proprium.
H. kobentzl.

(Original im Arch. der k. k. Stud. Hofcommission.)

LXII.

1563, 1. November, Pressburg.

K. Ferdinand verschreibt der Universität für ein Anlehen von 1000 fl. jährliche 10 fl. aus der Maut Stain.

Wir Ferdinand etc. (langer Titel) Bekhennen für vnns vnnd vnnser Erben offenntlich mit disem brief vnnd thuen khundt menigclich, Als vnns an Jetzo auf vnnser gnedigistes ansynnen vnnd begern, die Ersamen, gelerten, vnnsere Andechtige, vnnd getrewe lieben N. Rector, Superintendent, vnnd Consistorium vnnserer Vniuersitet zu Wienn, abermallen Aintausennt gulden Reinisch, Jeden derselben Zu Sechtzigkh Kreuzern gerechnet, gegen Funnf vom Hundert Järlicher Verzinssung, aus vnnderthenigister trew vnnd gehorsam, dargelihen, furgestreckht, vnnd Zuhannden vnnsers Raths, Hofzallmaisters, vnnd getrewen lieben Sebastian Fuchssen, In parem gelt, auch one ainichen abganng erlegt, vnnd aussgezelt, Das wir Sy demnach mit solichem Irem gehorsamen darlehen, der Aintausennt gulden, sampt der dauon wie volgt versprochnen Järlichen verzinssung, an vnnd auf die gefell vnnd einkhommen, vnnserer Maut Zu Stain verwisen, auch dabey gnedigclich Zugesagt, vnnd versprochen haben, Thuen das auch hiemit wissenntlich, vnnd in crafft dits briefs Also, vnd dergestallt, das wir oder vnnser Erben, bemelter vnnserer Vniuersitet, Rectori, Superintendenten, vnnd Consistorio, neben angeregter Verzinssung, Als funf vom Hundert, Ir der Vniuersitet Zu guettem, vnnd Zu pesserer der Professorn vnnderhaltung, noch darzu funf, als ein gnaden gelt, vnnd also hinfuran, von dato anzuraiten, von obsteender Hauptsumma der Aintausennt gulden, so lanng dieselb bey vnns, oder vnnsern Erben stilligen werden, von Jedem Hundert Järlich, vnnd Jedes Jars besonnder Zehen gulden nutzung, allweg Zuhalben Jars Zeitten, als Jede derselben funnfzigk gulden beruerter werung, von vnnd aus obgehorten gefellen, vnnserer Maut Zu Stain, gewisslich, vnnd on ainichen vertzug vnnd abganng raichen, vnnd betzallen lassen sollen vnnd wöllen, Innhalt vnnd vermug vnnsers sonndern an gegenwürttigen vnnd khunnfftige vnnsere

Mautner daselbst heut dato solicher bezallung Halber gefertigten vnnd aussganngnen offnen beuelchs, Gnedigclich ongeuerde. Mit vrkhundt dits briefs besigelt mit vnnserm Kaiserlichen anhanngendem Innsigel, Der geben ist auf vnnserm Khunigclichen Schloss Pressburg, den Ersten tag des Monats Nouembris, Nach Christi vnnsers lieben Herrn vnnd Seligmachers gepurt Funnfzehenhunndert, vnnd Im Dreyvnndsechtzigisten, Vnnserer Reiche des Römischen im Dreyvnnddreissigisten, Vnnd der anndern Im Sibenvnnddreissigisten.

Ferdinand.

Lienhard Puehler von Weittenegg.
Erasm Heydenreich.
Ad mandatum Dñi electj
Imperatoris proprium.
Rex r̃g.

(Original im Archiv der k. k. Stud. Hofcommiss. Pergament. Das Siegel ist fortgeschnitten.)

LXIII.

1567, 1. September, Wien.

K. Maximilian verschreibt der Universität für ein Anlehen von 1000 fl. jährliche 10 fl. aus dem Salzamte in Wien.

Wir Maximilian der Annder etc. (langer Titel) Bekhennen für vnns vnnd vnser Erben. offenntlich mit disem brief. vnnd thuen khundt menigclich, Alls vnns anJetzo auf vnnser gnedigistes ansynnen vnnd begern. Die Ersamben. gelerten, Vnnsere Andechtige, Vnnd getrewe lieben. N. Rector, Superintendent. vnnd Consistorium. Vnserer Vniuersitet alhie. Zu Wienn, abermalln Ain Tausent gulden Reinisch in müntz. Jeden derselben Zu Sechzig Kreutzern gerechnet. gegen Funff vom Hundert Järlicher Verzinsung, auss vnnderthenigister trew vnnd gehorsamb. dargelihen, furgestreckht. Vnnd zu Hannden vnsers Hofzallmaisters vnnd getrewen lieben. Dauiden Hagen. in Parem gellt. auch one abganng erlegt vnnd aussgezelt. Das wir Sy demnach. mit solchem Irem gehorsamben darlehen.

der Aintausent gulden. sambt der dauon, wie volgt versprochnen Järlichen verzinsung, an vnnd auf die gefell vnnd einkhumen Vnnsers Saltzambts alhie verwisen. Auch Inen dabey. gnedigclich Zuegesagt vnnd versprochen haben. Thuen das auch hiemit wissenntlich vnnd Inn crafft diss brieffs, Allso, vnnd dergestallt. Das wir oder vnnsere Erben. bemellter vnnserer Vniuersitet, Rectorj, Super Inntendenten, vnd Consistorio, neben angeregter verzinsung der Funff vom Hundert. Ir der Vniuersitet Zu guetem, Vnd zu pesserer der Professorn Vnderhaltung. noch darzue funff alls ain gnaden gellt, Vnd also hinfuran, von dato anzuraitten. von obsteender Haubtsumma der Aintausent gulten. so lang dieselb bey Vnns, oder Vnsern Erben stilligen werden. von Jedem Hundert Järlich vnd Jedes Jars besonders. Zehen gulden nutzung. albeg zu Halben Jars Zeiten, alls Jede derselben Funffzig gulden beruerter wehrung, von vnd auss obgehörten gefellen vnnsers Saltzambts alhie, gewisslich vnnd one ainichen verzug vnd abgang. raichen vnd bezalen lassen sollen vnnd wellen. Innhalt vnd vermug vnnsers sonndern. an gegenwurttigen, vnd N. khunfftige vnnsere Saltzambtleut alhie. Heut dato, solcher betzalung halben gefertigten vnd aussganngenen beuelchs. Gnedigclich vnnd one geuerde. Mit Vrkhundt ditz briefs. Besiglt mit vnserm Kayserlichen anhanngendem Innsigl. Der geben ist Zu Wienn, den Ersten tag des Monats Septembris, Anno etc. im Sibenundsechzigisten, Vnnserer Reiche des Römischen vnnd Hungerischen im Funfften, vnnd des Behaimischen im Neunzehenden.

Maximilian.

K. Streinberg.
Hieronymus Beck von Leopoldstorf.
Ad mandatum Dn̄i electi
Imperatoris proprium.
Hueber.

(Original im Arch. der k. k. Stud. Hofcomm. Pergament. Das Siegel ist fortgeschnitten.)

LXIV.

1568, 4. Februar.

Kaiserlicher Befehl, den Hamburgischen Secretarius Anton Witterschan zur Promotion unverweilt zuzulassen, obgleich er, als der Augsburgischen Confession zugethan, das katholische Glaubensbekenntniss abzulegen sich geweigert.

Von wegen der Römischen Kay. Mt. vnseres allergnedigsten Herrn etc. Dem alhieigen Thumprobst Mathiasenn werdtwein anzuzaigen. Nachdem Ihr Mt. in erfahrungkh khomen dass her Antonius Witterschan Hamburgerischer Sekretarius vndt abgesandter verruckter tage seine Disputationes auch rigorosum Examen ad gradum Doctoratus in Jure vberstandenn vnd sollichen gradum per actum publicum Zu empfahen ordiniret wordenn. Jedoch dasselbig vber sein vielfeltig anhalten durch in alss den Cancellarium Vniuersitatis etwas verzogen wurde villeicht auch darumb dass ehr der Augspurgischen Confession, desto weniger aussrichtung erlangen mögen. Wan aber Ihr Mt. sich erindern was Sie hiebeuor solcher fähl halben Decretierett vndt verordnet, vndt der mainung gar nicht sein, iemandts in allen Faculteten excepta Theologica sollicher Augspurgischer Confession halber das allerwenigist entgelten oder hierinnen etwas einführen zu lassen, dass sonst auf andern gleichwol auch Catholischen Vniuersiteten vndt darzue in Italia gar vngebreuchig, vndt dan diese vndt dergleichen Reichs Persohnen vorauss die so in Legatione Jerer Kay. Mt. hoff beywohnen billich alss andere fauorisiert, befurdert vndt sonsten alle wolhaltung mitgethailt werden sol. So ist demnach Kay. Mt. genediger vndt ernstlicher beuelch dass wolernenter Thum Probst den hern Candidatum weiter keine stundt noch tag aufhallte, sondern sich mit Ihme gar furderlichen tags Zue solchem actu vergleiche, denselbenn auch mit allen solenniteten Zierlich vndt ordenlich anstelle vndt Zu werkh setze vndt nichts so denselben Doctorandum Zue hono-

rieru füeglich beschehen khan vnderlasse. Dis ist Ihrer Mt. genediger vndt endtlicher will vndt mainungkh.

Decretum per Imperatorem
4° Februarij Anno 68sten

(Statutenbuch. f. 37½. Univ. Reg.)

LXV.

Kaiserlicher Befehl, die Begräbnisse auf christliche Art zu begehen.

1. 1572, 11. März.

Von der Röm. Kay. May. etc. vnserm Allergnedigsten Herrn, N. dem Herrn Rector vnd ganzen Consistorio der alhieigen Vniuersitet genediglich anzutzaigen. Ier Kay. May. haben ain Zeithero erfaren, das sich nit allain ettliche Burger alhie, sonder auch Ier der Vniuersitet angehörige Membra aignes willens vnd gefallens vnderstanden, ohne auch Irer Kay. May. Vorwissen vnd Zugeben dem alten Gebrauch zuwider die verstorbnen Leichen, so Inen mit Freundschafft angehörig, auf eine neue alhie bey der Statt vngewonte weis, nämblichen mit aussschliessung der Priesterschaft, Schuelen, Windliechter, Gleitt, Kreutz vnd dergleichen eusserlichen christlichen Caeremonien zu grab tragen, dessgleichen dieselben leichen nit hie in der Statt, sonder ausserhalb derselben in Pauern Dörffern, gleichsam der Statt, deren Kürchen vnd Ierer Voreltern christlichen Begrebnussen zu Verachtung vnd schmach begraben zu lassen. Dieweil aber solches an sich selbst ergerlich vnd weder Inen denen Vniuersitets-Verwandten noch denen Bürgern wider Ierer Kay. May. Willen aignes gewalts zuthwn nit gebürt, so tragen Ier Kay. May. darob billichs Misfallen vnd ist hiemit derselben genediger vnd entlicher Beuelch, das Er Rector, Superintendens vnd gantze Vniuersitet solches bey allen Ieren Zugethanen glidern gentzlich abschaffen vnd vorthin keinen gestatten. Welche sich auch dergleichen vber vorgeredts

vndersagen vndersteen vnd nit dauon weisen lassen würden, die sollen sy Irer May. alsbaldt namhaft machen.

Jo. B. Weber. Decretum per Imperatorem.

Vnuerzagt.

(Lib. IV. act. fac. theol. fol. 12.)

1575, 15. April. 2.

Decret des Erzherzogs Karl: Trotz früherer Befehle habe doch der Rector Dr. Anholz, dann die Doctoren Schwarzenthaler, Steinstrasser, Paul Fabricius u. a. einen Studenten ohne Priesterschaft und kirchliche Begängniss begraben lassen. Die Universität solle sich solcher Sachen in Zukunft gänzlich enthalten.

(Lib. V. act. fac. art. f. 148. v.)

LXVI.

Die Bücher-Censur betreffend.

1573, 26. März, Wien. 1

Von der Röm. Kais, May. etc. wegen durch deroselbigen Nideröst. Regierung der Vniuersitet aller vier Faculteten bey straff aufzulegen, das sie vorthin gar nichts drucken lassen, sonder alle sowoll die schlechtisten als die meisten sachen Ihr der Regierung vbergeben. Dan who Ihr Kay. May. weitter ichtes, so alhie on Ire May. bewilligung gedruckt fürkhomen wurde, werden Ier Kay. May. nit vnderlassen, gebürend vnd ernstliche Einsehung zu thun.

(Lib. IV. act. fac. theol. fol. 16. v.)

1574, 19. Februar. 2.

Kaiserlicher Befehl, dass alle Propositionen, welche in die artistische, medicinische und juridische Facultät einschlagen, nach Einsicht des Rectors, Consistoriums und der Facultäten gedruckt werden dürfen, dass aber Alles, was in die Theologie einschlägt, vorerst, wie bisher, der kais. Majestät überreicht werden solle.

(Jurid. Fac. Archiv, VI. 33.)

LXVII.

Resolutio Sacrae Caes. Maiestatis in causa Vniuersitatis et Collegij Societatis.

1. 1573, 22. Juli.

Die Romisch Khayserlich Maystat Vnser aller genedigister Herr lassen dem Herrn Rectori, Superintendenten vnnd Consistorio Irer Mt. Alhieigen Vniuersitet gnedigist anzaigen. Ir Kay. Mt. haben mit gnaden verstanden, was sich bey derselben ermelte Vniuersitet durch dero gemaine auschüss Vnnd deputierte Commissarien schrifftlich Vnnd mündlich wider das Collegium de Societate Jesu alhie in Vnderthenikhait beschwört.

Wie nun Sy die Vniuersitet von Irer Kay. Mt. etc. löblichen Vorfahren mit sondern Vleis mühe vnd vncosten gestifft vnd mit aller Handt nutzlichen ordnungen, Priuilegien, Statuten vnd Reformationen gezüert vnnd versehen worden, Also gedenkhen Ir Mt. etc. dieselb noch forthin gnedigist Zuerhalten Vnd so woll von Irer nachkhumen als der löblichen vorfarn wegen nach müglihait Zuefördern.

Haben sich demnach Ir Kay. Mt. als Herr vnd Landtsfüerst mit zeitigen guettem Rath auf all von Ir der Vniuersitet fürgebrachte beschwär Articl nachuolgender massen gnedigist Resoluiert Vnnd erkhlert vnnd ist derselben gnediger vnd entlicher beuelch, das solicher Resolution von allen Thaillen gehorsamblich gelebet vnnd nachgegangen werden solle.

Erstlich aber lassen es Ir Mt. allerdings bey Jüngster weilendt Khayser Ferdinandts etc. Hochlöblicher vnd seliger gedechtnuss aufgerichten Reformation beleiben, weliche Ir Kay. Mt. hiemit de Noua Ratificiern vnnd bestätten.

Souil aber betrifft das sich die Vniuersitet der Herren Jesuitten Schuelhalten beschwären Vnnd abschaffung derselben Pithen, dieweill soliche Priuat Schuel Inen den Jesuitten vor villen Jaren vnd noch vom Hochgedachten Irer Mt. geliebten Herrn vnd Vattern bewilliget, Ir Collegium darauf gestifftet vnd Priuilegiert dessen sie so lang in Posses vnd gebrauch vnnd der Vniuersitet damit (sonderlich auf nachsteende erleüterung) nichts benomen, dagegen aber nit khlainer nutz vndter

der Jugent geschafft wierdet, So wöllen Ir Khay. Mt. Vnd ist billich, das Sy die Jesuitten damallen dabey bleiben vnd innen daran khain verhinderung gethan werde, Zuemall das die Jugendt alhie in ainer solicher menig, das alle Priuat Schuelen damit Zuthun genueg vnnd sich mit mangl der khnaben nit Zuebeschweren haben.

Das sich aber die Jesuitten bissher etliche ad gradus Zue Promouiern sollen anerpotten vnd damit die Auditores von der Vniuersitet Zu Innen gezogen haben, In deme sezen vnd wöllen Ir Khay. Mt.: das sy die Jesuitten khaine, sonderlich aber die Personen, so nit Ires ordens der Societet seyn, nit Promouiern, auch derselben khainer bey der Vniuersi tet Zue Lecturn oder andern digniteten nit Zugelassen noch auch Iren leutten, die ander Ortten von denen Jesuitten Promouiert seyen, vnnd die Innen vergondten Lecturn mit dem lesen wolten, das lesen nit ehe gestatt werden solle, Sie haben dan de nouo bey der alhieigen oder andern Priuilegierten Vniuersiteten disputiert, Oder wie es genendt wierde, Repetiert.

Zum dritten das ermelte Jesuitten in Irem Collegio nit allain eben die lecturn vnd authores lesen, so im Erzfürstlichen Collegio alhie vermig der Reformation zue lesen verordnet vnd gelesen werden, Sonnder das auch dasselb von Innen von ainer stundt in tag bescheche, alles dahin angesehen, der Vniuersitet die Auditores Zuentziehen, Das achten Ir Kay. Mt. selbst für vnzimblich vnnd wöllen darinen die verordnung thuen, das die Herrn Jesuitten vorthin aindtweder gar khaine lectiones vnd Authores so vermüg der Reformation bey der Vniuersitet gelesen werden, in Irem Collegio lesen, Oder da sy ihn ainen dergleichen authoren lesen wöllen, das doch dasselb Zue ainer andern stundt vor oder nach mittag beschehe vnd sy Hierinnen auf die lectionen bey der Vniuersitet Ir Achtung geben sollen.

Also wellen auch fürs Viertte Ir Khay. Mt. die Jesuitten dahin gnediglich weisen, das sy sich aller verachtung vnd verkhlainerung der Vniuersitet vnd deren membris gegen Iren Auditorn vnd sonsten meniglich, sonderlich aber der Zu sich Ziehung vnd beredung der Stipendiaten, Scholarn vnd

Auditores, durch was mitl das Imer gschehen khündte, gantzlich enthalten, Auch sonsten bey der Vniuersitet Zue ainichen vnwillen, missverstandt vnnd Vnnöttigen disputat nit vrsach geben sollen, wie sich dan Ir Khay. Mt. Zue Ir der Vniuersitet vnd den Iren gleichmassig versehen, vnnd sy Hiemit darzue gnedigkhlich vermanen vnnd weisen.

Sonnsten lassen es Ir Khay. Mt. der Zwayer lecturen Halben so die Jesuitten auf Irer Khay. Mt. gnedigistes wollgefallen haben, bey Irer Khay. Mt. Innen den Jesuitten desthalben gethonen gnedigisten bewilligung der Zeit beleiben. Vnnd wöllen Ir Khay. Mt. Innen gnedigist beuelchen, dieselben wie sich gepůrt, durch taugliche leůth, auch zue rechter Zeit vleissig Zuuersehen. Das aber dieselben Zwen Professores Theologiae von allen der Vniuersitet sachen vnd officien aussgeschlossen sein soltenn, das khůndten Ir Mt. so lang sy die Lecturen haben, nit Zümblich sein befůndten. Es solle aber Innen den Jesuitten gnediglich beuolchen werden sich dissfaals wie andere der Vniuersitet allen Legibus Statuten vnd Reformation gmes Zuuerhalten, vnd demselben Zu wider khain vnordnung anzurichten. Dan nun solichem allem gelebt wierdet, wie sich dessen Ir Khay. Mt. gnediglich versehen, So wierdet Ir der Vniuersitet beschwärunng gesteuert, vnd der sachen zu baiden thaill billichem genůeg geholffen sein, Wie dan auch hieran Ir Khay. Mt. gnediger, ernstlicher Vnd entlicher Willen beschicht.

V Jo. Bapt. Weber

Decretum per Imperatorem.
XXII. Julij Anno etc. LXXIII.
W. Vnuerzagt.

(Univ. Reg. IV. S. 4 ad 5.)

2. 1573, 27. September.

Von der Röm Kai. May. vnserm Allergnedigisten Herrn N. dem Herrn Rector, Superintendenten vnd gantzen Consistorio Ierer May. allhieigen Vniuersitet gnedigclich anzuzeigen. Sie wissen sich zu erinnern, Wass sich Ire Kay. May. kurtz verschienen zwischen ihr der Vniuersitet vnd dem Collegio

de societate Jesu alhie mit zeitigem Rat gnedigist resoluirt. Ob nun wol solche resolution baiden tailen zukomen, so werden doch Ier Kai. May. berichtet, das dieselb bey der Vniuersitet auff dato nit offentlich publicirt, in massen ein grosse anzal derselben membris noch vmb dieselb nichts wissen wollen vnd zu Hoff vmb abschrifft anhalten vnd bitten lassen. So sollen auch die Jesuiten ihres tails auch kainen articul in Volzihung gericht haben, sondern wie zuuor ihre lectiones vnd authores zu ainer Zeit halten. Dieweil aber Ir Kai. May. endtlich gemaint, die Vniuersitet Iren löblichen Vorfahren vnd ihre selbst, auch dero nachkomen zu ehren vnd gutten wesentlich zu erhalten vnd so viel inndert muglich, dero Abfaal zu uerhutten, so ist Irer Kai. May. gnediger beuelch, das Herr Rector, Superintendens vnd das Consistorium ein general congregation versamlen vnd angezogene Irer May. Resolution publicirn, dieselbe auch der Vniuersitet statuten vnd Reformation zu kunfftiger nachrichtung einleiben lassen.

Insonderhait aber solle sie die gantze Vniuersitet nit allein ihres tails derselben geleben, sondern auch ihr achtung haben, da die Jesuiten darwider handleten, das solichs an Ir Kai. May. gebracht, vnd also von baiden tailen Irer Kai. May. genediger vnd wolmeinender willen gelaistet vnd vollzogen werde.

Decretum per Imperatorem
27. Sept. Anno etc. 73.

V. Jo. Bapt. Weber

Vnuerzagt.

(Lib. V. act. fac. art. f. 132.)

1573, 3. December. 3

Kaiserliches Decret an den Rector, dass zu den zwei Jesuiten-Lecturen an der Universität nur solche genommen werden sollen, welche der deutschen Sprache mächtig sind, indem sie sonst die Referate im Consistorium, namentlich die Judicialia und die zu censurirenden deutschen Tractate nicht verstehen könnten.

(Statutenbuch. Univ. Registr. f. 49.)

4. 1574, 28. April.

Die Römisch Kay. Mt. vnser allergnedigster Herr haben mit gnaden verstanden, was sich Zwischen der albieigen Vniuersitet vndt dem Collegio de Societate Jesu in dem fur irrung erhebt, alss nemblich vber die Zween Jesuitenn, den von Ihr Kay. Mt. die Zwo Lecturn in Theologia bey der Vniuersitet auf ihrer Mt. wolgefallen verlihen seind, noch meer Jesuiten Zu Vniuersitetischen Ambtern Zuezuelassen sein etc. Vndt sich darauff mit Zeittigem rath vndt bedacht dahin resoluiert. Dieweil die Hern Jesuiten ihren aignen Rectorem vndt Collegium auch besondere Statuten haben, dass sie bey demselben bleiben vndt ausser oder vber vorbemelter Zween Professorn khein Jesuit mehr bey der Vniuersitet weder Zue Ambtern noch sonsten nit Zuegelassen werdenn, sonder beede Collegia von einander gesundert sein, vndt sich Jedes seiner Fundation, ordnung vndt Statuten behelffen, vndt mit den Andern nichts gemein haben, Im vbrigen aber wegen der Studiosen, auch Lectionen vndt Stundenn Ir Kay. Mt. iungsten Resolution gelebt werden solle, Deme beede thaill also nachzukhummen wissen, Vndt ist das Ihrer Kay. Mt. genediger vndt endtlicher willenn.

V Jo. B. Weber.

Decretum per Imperatorem
28. Aprilis Anno 1574sten.
W. Vnuerzagt.
(Statutenbuch, f. 54. Univ. Reg.)

LXVIII.

Zur Kirchenspaltung.

1. 1577, 7. Juni.

Decret des Erzherzogs Ernst an die Universitat. Seiner Majestät sei berichtet worden, dass sich seit einiger Zeit „der zweyen Stenden Oesterreich vnder der Ens Predicanten albie, item zu Hernals vnd vieleicht auch andere mer vnderstanden, nit allein vnder vnd bey der Burgerschaft, sonder auch der

Vniuersitet Heusern das Exercitium Religionis Ires gefallens mit predigen, tauffen, reuchung der hochwirdigen Sacrament, Copulirung der Eheleut, Conducirung der Verstorbnen, item Leichpredigen vnd dergleichen zu gebrauchen", und dass die Universität diess nicht nur zulasse, sondern ihren Predigten und Conducten auch beiwohne. Da nun diess der Neuen Reformation und den besondern Religionsdecreten zuwiderlaufe, so befehle er ernstlich, dass sich diesen Anordnungen gemäss in der That auch gehalten werde.

(Lib. IV. act. fac. theol. f. 25.)

1578. Hoc anno ciuitas Viennensis magno malo liberata 2.
est. Nam ciuitate pulsus est M. Josua Opitius publicus in domo prouinciali haereticus concionator, idque die 21. Junij, cum illi mane per decretum Caesareum iniunctum est, vt ante solis occasum vna cum symmistis suis et ludimagistro vrbe excederet. Quod et factum est sub horam quintam vespertinam, insequente et deducente eos curru vectos ingenti hominum multitudine, gratulantibus Catholicis et summopere dolentibus haereticis, quippe qui id nunquam futurum sperauerant, vt idolo suo priuarentur.

1579. Res notatu dignissima 19. die Julij contigit. Pulsus erat superiori anno a Caesare moderno Prouincialium et haereticorum omnium huius ciuitatis concionator acerrimus, monstrum horrendum nimis, bestia turpis et scelerata, cuius eiectionis memores ciues multj ciuitatis cum suis familijs, uxoribus, liberis et alijs domesticis, quorum erat numerus circiter quinque millia, cateruatim ad Aulam mane circa horam octauam conuolant ibique in arce Serenissimum Archiducem Ernestum arcis totam aream replentes praestolantur et quamuis Archidux bis terue supremum cubicularium suum cum Burgimagistro ablegaret, ut furiosam, stultam insanamque ciuium cateruam ex arce recedere iuberent, tamen apud imperitam et rudem plebem admiranda principis humanitas nihil profecit, donec minis tandem compulsi ex arce secederent et ante arcem pro portis consisterent. Vbi princeps a templo rediret, ecce quidam a turba delegati accedunt, et genibus ad terram proiectis scriptum prolixum offerunt, quo sibi concionatorem hae-

reticum concedi anxie petunt. Interea turba, quae ante arcem erat, signo dato in terram procidunt, clamant et eiulant: Euangelium, Euangelium petimus, petimus. Qua re cognita Princeps fenestram accedit, prospicit, miratur, execratur. Iis autem, qui scriptum porrexerunt, uultu subtoruo, quod rarum admodum in hoc Principe anidmaduertitur, respondit, se lecturum et Caesari communicaturum, unde tandem responsum petendum et expectandum erit. Sicque et isti dimissi et insana turba redijt. Audiuisses ea die mirabiles hominum loquelas, murmurationes, iurgia et contentiones; hi audax facinus probantes, praui uotj compotes se necessario futuros sibi pollicebantur; illi impetum furiosae et stultae turbae in se timentes vix palam aliquid hac de re loqui audebant; omnes boni spem in Caesare et Archiduce collocantes religionis restaurationem, haereseos integram exstirpationem, reipublicae tranquillitatem, pacem et salutem expectare inchoarunt. — (von späterer Hand) Coeterum a Caesare responsum nullum venit: nisi quod Commissarij designati fuerint, qui plerosque ex libelli subscriptoribus obiurgatos exauthorarunt suisque stipendijs priuarunt.

1581, 18. Maji, proscriptus est Hieronymus Ortelius eique imperatum, cum educeretur ex vrbe Viennensi, vt intra dies 14 ex omnibus prouincijs Caes. Maiestatis excedat. Proscriptionis decretum paulo post lectum fuit in Consistorio Vniuersitatis; continebat autem grauissimas proscriptionis causas, quarum praecipua et primaria erat, quod ipse fuerit vnus ex supra commemoratae rebellionis authoribus et promotoribus praecipuis. (Lib. IV. act. fac. art. fol. 29. et s.)

3. 1593, 3. März.

Verordnung des Erzherzogs Matthias, dass die Glieder der Universität und deren Eheweiber nicht zu fremden Prädicanten auslaufen, noch ihre Kinder von ihnen taufen lassen sollen.

(Wiederholt am 29. März 1600.)

(Univ. Reg. IV. S.)

4. 1602, 10. Jänner.

Decret des Consistoriums: Da am 10. December 1601 von Erzherzog Matthias verboten worden sei, bei Strafe an

Leib und Gut, auch bei Hinwegnahme von Ross und Wagen nach Inzersdorf, Rodaun and andern Orten zu den sectischen Prädicanten zu gehen, so ermahne das Consistorium alle, namentlich aber die Doctoren der Rechte: Joh. B. Schwarzenthaler, Joh. Christoph Kellner, Stefan Ranbeck, Jacob Scholz und Samuel Stedtner, so wie die Procuratoren: Joh. Haustein, Hippolit Lechner, Joh. Noser und Joh. Konrad, diesem Decrete besser, als bisher, nachzuleben.

(Ebend.)

1626, 16. December. 5.

Kaiserliches Decret: Die Universität solle dem guten Beispiele der Stadt Wien folgen und sich nicht beifallen lassen, unkatholische Personen ihrer Privilegien theilhaftig zu machen, oder gar solche, die desshalb von Wien abgeschafft werden, durch ihre Immunitäten zu schützen.

(Univ. Registr. IV. A.)

1628, 27. Mai. 6.

Neuerliches Decret an die Universität wegen genauer Befolgung des in Religions-Sachen erlassenen General-Mandats, mit dem Auftrage, die Ungehorsamen der Regierung zur Bestrafung anzuzeigen.

(Ebend.)

1632, 15. December. 7.

Kaiserliches Decret: Seine Majestät sei entschlossen, die Religions-Reformation unausgesetzt bis zum völligen Ende beharrlich fortzusetzen. Da nun vorkomme, dass bei der juridischen und medicinischen Facultät noch unkatholische Personen sich befinden, so habe die Universität von denselben, ihren Kindern, Weibern, Gesinde, Sollicitatoren eine Liste noch vor Weihnachten vorzulegen.

(Ebend.)

1633, 12. August. 8.

Regierungsauftrag an den Rector, Dr. Managetta, in Folge a. h. Resolution: es seien alle Angehörigen der Universität, namentlich die Advocaten und Procuratoren, deren

unkatholische Ehefrauen, Kinder und Sollicitatoren anzuhalten, dass sie nicht nur Predigten und andern Gottesdienst fleissig besuchen, sondern auch zur katholischen Religion ihrem Erbieten gemäss sich bequemen. Der Rector solle von den noch Unkatholischen eine Specification, von den übrigen aber die Beichtzettel der Regierung binnen drei Tagen einliefern.

(Ebend.)

9. 1651, 17. November.

Kaiserliches Decret: Alle unkatholischen Personen sollen das Land verlassen gegen einen Revers, nicht eher zurückzukehren, als sie sich der katholischen Religion bequemt haben. Die Universität solle über dieselben ein Verzeichniss vorlegen und jeden wiederkehrenden Unkatholischen dem Viertelsverordneten Reformations-Commissario anzeigen.

(Ebend.)

10. 1651, 20. November.

Regierungsdecret, dass ohne des Rectors Vorwissen nichts gedruckt werden solle; auch soll auf die von Nürnberg, Linz und andern unkatholischen Orten kommenden Bothen, seien ihre Sachen gedruckt oder geschrieben, besonderes Augenmerk gerichtet werden.

(Univ. Registr. IV. B.)

11. 1694, 4. März.

Decret der n. ö. Regierung: es komme vor, dass allerhand Unkatholische in die Stadt sich einschleichen; die Universität solle nach den ihrer Jurisdiction untergebenen Unkatholischen inquiriren und eine Specification hievon der Regierung vorlegen.

(Ebend. IV. A.)

LXIX.

1591 [1]). Bericht des Bischofs und Canzlers Khlesl.

Vrsachen vnnd Argumenta warumben die Candidati der Alhieigen Ertzfürstlichen Vniuersitet ainem Thumbprobsten als Cancellario zuuor vnnd ehe Sy Licentiam entpfahen, Professionem fidei zu thuen schuldig.

Zum Ersten darumben, das ain yegclicher Cancellarius alhie derhalben Potestatem a Summo Pontifice entpfangen. Wie aus den Bullen Vrbanj quinti et sexti Zusehen. Daher volgt, das, wann die Cancellarij Licentiam geben. Sie das alte Formular so Sie von höchstermelter Ihrer Bäbstl. Heil. entpfangen, noch heuttiges Tags gebrauchen. Welches im anfang also Lautt, Ego N. Authoritate Beatorum Apostolorum Petri et Pauli ac Sanctae sedis Apostolicae mihi hac in parte Concessa Te N. etc. Wann dann alle Secten den Pabst für den Antechristen halten, Vnd sich dessen für offenntliche Feinde erclären, khan der yetzige Cancellarius Vniuersitatis nitt wissen mit was Conscientz Er dergleichen Personen in Loco sacro et Catholico et cum organorum pulsu khönn, soll vnd mög Licentiam geben oder Inen den Sectischen Candidatis hier Inn für gnadt von demselben Apostolischen Stuell widerfahren.

Zum andern so ist ain yegclicher Cancellarius tanquam Praepositus Vienn. summo Pontifici immediate vnderworffen, demselben mues Er auch Juramentum obedientiae et fidelitatis thuen Wie solches Jurament Ime dann ex Vrbe zuegeschikht worden. Vnd Er der yetzige Cancellarius also praestiert. So legen auch Ihr Bäbstl. Heil. in Bulla Pij 4[i] (so per Decretum

---

1) Diesem Documente ist zwar kein Datum vorgesetzt, wir glauben aber nicht zu irren, wenn wir in ihm jenen Bericht sehen, durch welchen sodann das Decret des Erzherzogs Matthias vom 21. März 1591 und dessen Vortrag an den Kaiser vom 5. April desselben Jahres (Beil. LXX. 1. 2.), worin er sich auf ein Einschreiten des Canzlers Khlesl beruft, veranlasst wurde. Jedenfalls kann es nicht viel älter sein, weil darin bei Absatz 16 die Verordnung des Erzherzogs Maximilian vom 18. Mai 1585 und bei Absatz 23 das Decret vom 2. Juli 1581 über die Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses citirt erscheint.

Concilij Trident. aussgangen) allen Cancellarijs sub poena excommunicationis ernstlich auf, niemandt sine professione fidei ad Gradum zuezulassen. So nuhn ain yeglicher Cancellarius et Praepositus Summo Pontifici obedientiam iuriert. Wie khan dann ain Cancellarius wider so helle der Khirchen Vnd der Bäbstl. Heil. Resolution Ihr bedrohete straff Zum fall der Vbertretung ain ainigen Menschen sine Professione fidei zuelassen, Er wölle dann Villico iniquitatis gleich werden.

3. Ist gewisser dann gewis das die Hochlöblichisten Fundatores Ertzherzogen Von Oesterreich dise Vniuersitet in Iren Landen allein zu erhaltung des wahren Vhralten Catholischen glaubens gestifft, wie im eingang Matriculae Vniuersitatis zu sehen, derowegen Sie auch von dem Heiligen Römischen Stuell mit sonderer grossen diemuetigkait allerlay Priuilegia Vnd Confirmationes begert Vnd auch erlangt. Ist dann der Cancellarius ain Geistlicher, so will Ime in alweg nit anderst gebüren, dann mit allem embsigem Vleiss darauf achtung zu geben, damit diser fromben Gottseligen heiligen Bäbsten Vnd Landtsfursten Intention Vnd Mainung nit allain würklich Vnd standthafft erhalten, sondern auch gemehrt werde. Welches one laistung diser Profession nit beschehen khan.

4. Sein die alten Statuta dermassen dahin gericht, das Sie khainer dann der alten Religion beyfallen Vnd Patrociniern. Dann dar Inn wurdt lautter begriffen, Was gestalt mann Stationes halten, Zu was Zeitten alle Faculteten in aller Heiligen Khirchen bej S. Stefan dem Ambt der heiligen Mess beiwohnen, Wie offt Sie bej den Dominicanis für Ire abgestorbenen sollen Sehl Aembter caelebriern, Vnd dieselben ain Facultet vmb die ander besuechen. Welche guete Hailsambe Vnd hochnutze statuta allein daher abkhomen, das mann allerlaj Sectirer einkomen lassen.

5. Ob wol nach fundierter Vniuersitet ain guete lange Zeitt alhie kain Khezerey gewesen, daher vermuettlich auf dergleichen Juramentum nit gedacht worden, So ist doch offentlich am tag, Das, so baldt Johann Huss aufgestanden, Vnd die Catholische Khirchen bestritten, mann alsbaldt der Vniuersitet mitt dergleichen Jurament wider geholffen. Dann

datzumal ain Statutum gemacht, das ain yegclicher Studiosus ante Inscriptionem dem Rectori Vniuersitatis iuriern soll, das Er der Hussitischen Sect nit anhengig oder Hussitisch sey; haben nuhn das die alte Statuten in sich, wöllen khain Sectisch membrum (auch nur bej ainer ainigen Secten, so datzumal auf der paan gewesen) gedulden, sonder dise Vhralte Vniuersitet et ab omni labe et macula in Religione erhalten, Wie vil mehr gebürt sich das, Vnnd soll yczt bei so uil Vnzelbarlichen Khezereyen beschehen.

6. Eben von desswegen ist auch Philosophorum seu Archiducale Collegium von höchstgedachten alten Ertzherzogen Zu Oesterreich gestifft Vnd dar Inn lautter fürsehen Vnd verordnet worden, das die Professores (so den mehrern thail Geistlich sein) dar Innen wohnen, Vnd alle Vnbeweibt ain Gemainen Tisch Vnd in Mensa Ihr Lectionem haben sollen. Darumben dann auch in bemelt Collegium die ansehenlichen Beneficia fundiert, das Sie bej disem auch täglich den Gottsdienst besuechen mögen, Vnd ob wol in weilendt Kaisers Ferdinandj etc. hochseligister gedechtnus aufgerichten Reformation der beweibten Personen halber ettwas dispensiert, so ist solches (Inmassen die wortt Reformationis lautter melden) nur allain ad Tempus, Vnd biss widerumben Vnbeweibte Vnd geistliche Membra ad Facultatem Artisticam komen, beschehen, Welches aber, wann alle Vnd yede indifferenter sollten Zugelassen werden, in ehewigckeit nit eruolgen wurde.

7. Sein fast alle Stipendia, Iha auch die meisten Vnd bessten auf den Geistlichen Standt gestifft. Welche bej Sectischen Professoribus Vnd Membris nimermehr mitt Geistlichen Personen besetzt wurden, wie mann dann bisshero wol Vnd augenscheintlich gespürt das bej disen Sectischen Professoribus schier kain stipendiat oder doch der wenigist thail sich in den Geistlichen Standt begeben. Vnd das ist eben die Vrsach das solche Stipendia fast Vndergangen, Vnd da denen dingen in Zeiten nit begegnet, zu besorgen, es möchte auch der Vniuersitet Namen (so Vniuersitas Clerica Intituliert worden) entlich auch allgemach zu grundt gehen.

8. Das höchstgedachter Kaiser Ferdinandt A° 1554

dise Vniuersitet auch allein darumben reformiern lassen, damit mehrgedachter heiliger Catholischer Glaub propagiert Vnd in disen Landen erhalten, als im Eingang ermelter Reformation zu sehen.

9. Dann ist auch von dem fromben Gottseligen Geistlichen Kaiser, damit die Vniuersitet desto besser Catholisch erhalten werde, verordnet worden, das der Herr Bischof alhie Zu Wienn als Loci Ordinarius. Vnd mit Ime der Herr Decanus Facultatis Theologicae in Membra Vniuersitatis de fide et Religione fleissig Inquiriern solten, damit kaine Secten bej wolermelter Vniuersitet nur nit solten aufwachsen, Welches in den alten Statutis Theologicae Facultatis sub Tit. de Officio Decani Zuuor auch auf die gantze Statt Vnd Burgerschafft gangen, Vnd Von Ihrer Kay. Mt. in Reform. noua Tit. de Professoribus et Studio facultatis Theologicae ist restringiert worden.

10. Das Ihr Kay. Mt. in yeztermelter Reformation lautter wöllen, das die Jhenigen so alhie zu promouiren gedenken, in publico et Catholico Gymnasio Ihr Quinquennium sollen absoluiern. Wie in Tit. de tempore Complendi ad Gradum Doctoratus trium superiorum facultatum zu ersehen. So gar will die Reformation keine Sectische Personen leiden.

11. Haben Ihr Kay. Mt. nit weniger ain Statutum gemacht, das alle die so Professurn begern, Von hochermeltem herrn Bischouen de Religione Zuuor sollen examiniert Vnnd approbiert werden. Vnd wiewol Ihr Mt. auf anhalten der Vniuersitet Sie dessen erlassen. Ist doch beuolhen Vnd gesetzt worden, das Sie dem Rectorj schweren se esse Orthodoxae Religionis et sanctae Romanae Ecclesiae Communicatores et Adhaerentes, wie in Tit. de Professoribus recipiendis et admittendis zu sehen. Vnd Irrt gar nit, das weilendt Doctor Casparus Medicus Rector das wortt Romanae in der Kaiserlichen Reformation (wie der Secten prauch ist) Verschlagner weiss ausrodiert vnd darfür Christianae gesetzt, weil dannocht bej der Kaiserlichen Cantzlej das Concept, Wie das anfangs auf beuelh Ihrer Mt. Verfasst, noch zu finden ist.

12. So will mehrgemelte Reformation das die Prouisores Bursarum alle sollen Catholisch sein, Vnd setzt dise Vrsach

Cum hodie haeresum uenena passim serpant, diligenter inuigilent, ne talis contagio ad suae Curae commissos perueniat In tit. de Bursarum Contubernijs.

13. Das dise Reformation auch gebeut. Wann Orationes oder Declamationes in Templo omnium Sanctorum geschehen. Das der Rector sambt dem Decano Theologicae Facultatis dieselben Vbersehen Vnd fleissig achtung geben solle, damit nichts Sectisch eingemischt oder einbracht werde. in Tit. de Stationibus publicis. Welches aber, da man die Secten one mittl zugelassen hatt, offt vbertretten worden. dessen sich dann der herr Ordinarius in seiner Khirchen hochbeschwert befunden. Ist auch, da es noch ferner also tolleriert werden soll, nichts bessers zu gewarten.

14. Das dise Reformation dem Rectori gleichfalls auferlegt, das Er nomine suae Maiestatis bej allen Puechfüerern darob Vnd an sein wöll, wan Inen von der Frankhfurtter Mess oder andern ortten New Püecher alher geschikht oder pracht, das Sie Ime Rectori alsdann sambt dem Decano Facultatis Theologicae dieselben Vbersehen, die so guett dem Puechfüerer zuuerkhauffen erlauben, die andern Vnd Sectischen aber bej grosser straff verbietten sollen. In tit. de Bibliopolis et Librorum precio.

Sintemalen dann die ganze Kaisers Ferdinandi Reformation Catholische Statuta, Catholische Professores, Catholische Membra haben, Vnd sonst niemandts andern zuelassen will, so werden die Facultates in dem Sie sich des Juraments beschweren, nit so fast wider den Cancellarium, sonder vil mehr die Kay. Mt. selbsten setzen.

15. Das offenbar, als ain Sectischer Rector eligiert, Welcher nach der Reformation den Processionibus nit beywohnen wöllen, das derselb offentlich entsetzt. Vnd durch die yetzige Kay. Mt. Ernstlich beuolhen worden, nuhnhinfüro keine andere dann Catholische Rectores zu erwehlen. Wie dann solch Ihr Kay. Mt. gnedigist ergangnes Decret noch in allen Electionibus offentlich verleesen wirdt.

16. Haben die F. D. Ertzherzog Maximilian zu Oesterreich etc. nomine suae Maiestatis erst neulich dem Rectori et

Consistorio ein Decretum zuekommen Vnd Inen Ernstlich auferlegen lassen, nuhn hinfüro allen Bursen Catholische Superintendenten fürzusetzen. Die aber (da mann Sie nit pflanzen soll) khonfftiger Zeit nit khöndten oder möchten gefunden werden.

17. Das es diser weitberühmten Vniuersitet ein sonderlicher Spott wer, wan on Vnderschiedt ain yeder Er were Fisch oder Fleisch Zuegelassen werden soll, Dann mit dem wurde mann menigclich tacite zuuerstehen geben, das die Vniuersitet vom Catholischen glauben et ab antiqua sinceritate abgewichen. Daher auch frombe Catholische Eltern sich ain weil bedenkhen wurden Ire Khinder alher zu schikhen.

18. Das wissentlich, was für Schaden die Secten nach dem Sie wider der Erleuchten Fundatorum willen Vnd mainung sein zuegelassen worden, bej diser Vniuersitet gethon. Dann erstlich Ist das Consistorium maistenthails mit Sectischen Personen ersetzt, Zu den Aembtern gebraucht Vnd die Catholischen in allen dingen überstimbt worden. Zum andern alle Bursen gleichfals mitt Sectischen Superintendentibus beschwert, Dieselben haben nur Ires gleichen Stipendiaten verlegt, die Catholischen veruolgt, Iha Inen Catholische Peicht Vnd Communion verbotten, offentlich an den Fast Vnd abstinentz tägen fleisch gespeist, gar Predicanten hinein gefürtt vnd geziegelt, Inmassen dann mitt dem Gerlachio, so sich allein mit dem Stipendio in der Prukh Bursen erhalten vnd hernach ain Sectischer Predicant worden, der augenschein ausweist. Zum dritten haben solche Superintendentes die Stipendiarios ad Stationes Vnd zum Ambt der heiligen Mess auch nit wöllen gehn lassen. Ittem die Statuta, so allein Zu befürderung der Catholischen Religion Verfast Vnd denen dienstlich gewesen, haben Sie Vndertrukht. Die Beneficia Vnd Sacra alle lassen Zu grundt gehn. Ettliche Stipendia zusamben gezogen Vnd Sectische Personen zu Wittemberg, Leiptzig vnd Tubingen dauon Vnderhalten. Ittem so haben die Facultates gemainigclich Sectische Rectores gemacht. Welche den Processionibus, Stationibus nitt beygewohnt, in Templo S. Stefani publico (Gott Vnd diser Khirchen hiedten wie auch allen Catholischen

Zum spott) allerlej schedliche Vnd schimpffliche Orationes halten lassen. — Die Professores haben auch publice in omnibus (excepta Theologica) facultatibus allerlaj der Khirchen hochnachthailige Doctrinas per exempla, similitudines eingefüert Vnd offt ain gantze stundt mit dergleichen sachen Zuebracht. Wie dann in publica Anatomia auch in meinem, Vnd in die Zwajhundert personen beisein weilendt Doctor Beniamin one scheuch defendiern wöllen, das die Kheuscheit Zuhalten vnmüglich, sonsten auch von den Religiosis so spöttlich geredt, das es kein Sectischer Predicant nit wol hefftiger Vnd scherpffer machen khönnen. Daher Ich tanquam Cancellarius Vnd andere guetherzige Leüth verursacht Ine offentlich Zu reprachendiren. In suma Sie haben halt die ding so weit pracht. das Inner wenig Zeitt die alten Statuta sambt der Reformation weren Zu grundt gangen.

19. Das dise Vniuersitet darumben gestifft, damit nit allein (wie Vorgemelt) der Catholischen Religion, sondern auch dem Politischen weesen, möchte geholffen werden. Welches auch nit geschehen kan, da nit ein Ordnung vnd discretion gehalten wurdt, dann vil Catholische sein durch dergleichen Vnzuelässige Sectische media Lamerlich Verfüertt Vnd ist an Inen wahr worden, was der Weiss sagt: Qui tangit picem coinquinabitur.

20. Das dem yetzigen Cancellario, als von der Kay. Mt. wegen Ime durch die Herrn Closter Räthe die Thumb Probstej Vbergeben worden, Ernstlich auferlegt Vnd beuolhen, auf die Vniuersitet guete achtung Zugeben, Vnd Vleiss Zuhaben damit dieselb mitt Catholischen Personen gepflanzt Vnd dikhgemelter Kaiserlicher Reformation in allen Dingen nachgelebt werde.

21. Das die Secten selbsten khain besser Medium Ihr vermaintte Religion Zuerhalten dann Professionem fidei Augustanae Confessionis haben. Welche alle Candidati so in vorermelten Vniuersiteten Wittemberg, Leiptzig, Tubingen Vnd an andern orten promouiern, noch heuttiges Tags thuen müessen. Wieuil mehr gebürt solches Filijs Lucis Vnd denen, so die wahr Vnd recht bekhantnus des Alleinseligmachenden glaubens haben, zu thuen. Iha auch wo dise hailsame Catho-

lische Profession gefallen, nach allen Iren krefften widerumben aufzubringen, dann durch dieselb khan allen Secten ain grosser abpruch geschehen.

22. Auch derhalben. Nach dem eben diser Profession wegen die Tres facultates Ihr gar ausfürliche Vnd mit Vilen vermaintten Argumenten gestelte Klag bei der F. D. Ertzherzog Ernsten zu Oesterreich etc. wider mich einbracht, darüber Ich mitt meinen behelffen notturfflich gehertt, Auch vber Vnser baider einbrachte schrifften herr Sigmundt von Öedt der Kay. Mt. Rath Vnd N. Oe. Cantzler tanquam Superintendens mitt seinem guetbedunkhen vernomen worden. Das sich abwesens Ertzherzog Ernstens etc. Die F. D. Ertzherzog Maximilian etc. Von Irer Kay. Mt. wegen genedigist resoluiert auf die weiss wie hiebej mit Litt. A. Zuuernemben.

23. Das mir auch Vber das schon allbereit Siben Magistri, ettliche Doctores in Jure vnd auch ettliche ex Artistica Facultate one sonder beschwerung Professionem fidei geleist, also dieselb Gott lob in das werkh gericht Vnd fruchtbarlich gebraucht, die alten Vnd newen Statuten erhalten, die Vniuersitet (ob Sie wol klain) dannocht täglich mit Catholischen Personen ersetzt würdt Vnd Zuenimbt, solte es nuhn widerumben den ersten weeg erraichen Vnd Professio fidei aufgehebt werden. hatt mann leichtlich zu schliessen; was daraus erfolgen wurde, nemblich alle die absurda so oben fast bej allen Argumenten angedeut worden.

Es ist auch bej solchen Argumentis Zuuermerkhen, als die Facultates die so ansehenliche Landesfürstliche Resolutiones verstanden Vnd gesehen, das nichts anders dann Vnicus euadendi modus vorhanden. Nemblich, Wan ainer aus Inen auf einer andern Vniuersitet promouiern, darauf herrkhomen Vnd alhie repetiern wurde, mann Ine alsbaldt Zuelassen müesste, Vnd der Cancellarius (weil dergleichen Juramentum wie Sie fürgeben nie gebreuchig gewesen) nicht macht ainigen Zuuerhindern, Das Sie zuegefahren Vnd alsbaldt Christoffen Ebersdorffer (von dessen weegen sich dann die Disputation Vnd stritt Zwischen dem Cancellario Vnd den Faculteten angefangen) geen Wittemberg geschikht, promouiern, nacher herr-

khomen lassen, Vnd ad Facultatem angenomben. Es haben aber Ihr F. D. Ertzherzog Ernst Zu Oesterreich sich Hierüber in Contrariam partem der Catholischen Khirchen Vnd dem Cancellario zu guettem auch Resoluiert, wie die Abschrifft hiebej Lit. B. vermag.

Vnd nachdem hernach baide Herrn Doctores Matheus Stuff Vnd Vlrich Kherrn aus Italia da Sie dann promouiert, alher khomben Vnd sine Juramento zu Repetiern Vermaint, hat Ihr Kay. Mt. sie selbsten ad Professionem fidei gewisen. Vnd sölches den Cancellarium genedigist erindert, Wie die Copj Ihrer Kay. Mt. an Ine Cancellarium ergangnen Decrets Vnd Resolution mitt C. ausweist. Inmassen Sie dann auf Ihrer Kay. Mt. allergenedigsten Beuelch Vnd Ihr Zuesagen baide offtgemeltem Cancellario alsbaldt professionem Fidei gelaist, Sodann der Cancellarius auf vorgeende Kaiserliche vnd Landtsfürstliche so genedigste Resolutiones Gott lob nuhnmehr widerumben in possessione, die Professio Fidei der Hailigen Catholischen Khirchen hochnutzlich, Vnd diser löblichen weittberühmbten Vniuersitet aufnemblich, So will sich der Cancellarius Zu der Kay. Mt. Vnd Ihrer Fürstl. Durchl. als Catholischen Landtsfürsten so wol auch derselben fürtrefflichen Räthen Vnderthenigist Vnd gehorsamblich Versehen, Ihr Kay. Mt., fürstl. D. Vnd die Räth werden es bej dem Vhralten herrkhomen Vnd erlangten Possession genedigist Vnd genedig Verbleiben lassen. Denen Er sich Vnderthenigist Vnd gehorsamblich thuett beuelhen.

(Archiv der k. k. Stud. Hofcommiss.)

LXX.

Abforderung des römischen Glaubensbekenntnisses für die Graduanden.

1591, 21. März. 1.

Befehl des Erzherzogs Matthias aus Anlass einer Vorstellung des Universitätscanzlers und Bischofs von Neustadt, M. Khlesl, an die juridische, medicinische und artistische Facul-

tät, dass Niemand promovirt werde, der nicht zuvor das römisch-katholische Glaubensbekenntniss abgelegt habe.

2. 1591, 5. April, Wien.

Bericht des Erzherzogs Matthias an den Kaiser: Es habe sich der Administrator zu Neustadt und Univ.-Canzler M. Kleselius vor einigen Wochen höchlich bei ihm beschwert, dass „zuwider Euer Mait. sonderbaren noch Anno 81 Ime gegebnen gnedigisten beuelch vnnd seithero von Ertzherczog Ernst's vnnd Maximilian's L. L. in Euer Mait. Namen eruolgten inhibition ohne allen vnderschiedt vnnd sonderlich ohne zuuor Ime Cancellario Vniuersitatis gethanne profession Religionis et fidej nit allein der Luterischen, sondern auch der schädlichsten alls Caluinischen, Flaccianischen vnnd dergleichen Secten zuegethanne vnnd verwahnte Personen, nachdem sy auf den sectischen Vniuersiteten zuuor haben studiert vnnd promouiert, nachmalls ad repetitionem von hieiger Vniuersität zuegelassen, eingenomen vnnd befüerdert werden." Er habe daher derlei Repetitionen bei der philosophischen, juridischen und medicinischen Facultät bis auf weitere allerhöchste Resolution eingestellt.

3. 1591, 29. September, Prag.

Kaiser Rudolf an den Erzherzog Ernst: „Wie woll wier vnnss nun yeczberüerte gethane Verordnung nit missfallen lassen vnnd dieselbig in albeg füer nöttig halten", so solle doch er die Sache neuerdings in Berathschlagung ziehen, und hierüber berichten.

(Archiv der jurid. Facult. F. II. 59.)

LXXI.

1593. Beschwerde der Universität gegen die Jesuiten [1]).

Allergnedigster Herr, mit wass hochen eyffer, Angeborner milttigckhait, neigung vnnd vatterlicher fürsorg Eur Röm. Kay. Mt. nit weniger alss dero geliebste vorfharen, seligiste

1) Von aussen: am 12 October 1593 an Seine Majestät gesendet.

in Gott rhuende gewessne Romische Kayser, Khinige, Ertzherzog zue Oesterreich, gewessne hochlöblichiste Landtsfürsten gegen der Vhralten Kayserlichen vnnd Ertzfürstlichen allgemainen Wiennerischen Vniuersitet forderist genaigt, auch damit dieselb Zue mherem ersprüsslichen aufnemen gedeye allergnedigist gesinnt. Dess haben sich Eur Röm. Kay. Mt. offtermal uti pater patriae et summus protector literariae nostrae Reipublicae gegen Vnns sowol mündtlich, alss durch derselben aussgangne Keyserliche diplommata, rescripta vnnd Decreta allergnedigist erkhläret vnnd angebotten. Dessen wir dan vnnss allervnderthenigist höchst bedanckhen, vnnd auss solichem ietzo vnnss, Wie Khünfftig wir auch aigentlichen Reichen trost schöpfen. Eur. Röm. Kay. Mt. werden auch diss vnnser notwendig auch allervnderthenigistes anbringen nit allein heylsambe wolfürtragliche mittel, dardurch wir vnnd dise so vralte zu nutz vnnd wolgedeyung des gantzen Vatterslandt vnnd desen Vmbligendten Incorporirten Nider Oesterreichischen Fürstenthumb vnnd Landten fundierte Vniuersitet bey dero Kay- vnnd Ertzfürstlichen general fundationen, Babstlichen Bullis, indultis, priuilegijs, sanctionibus pragmaticis, inuiolabiliter perpetuo obseruandis, et confirmationibus ihmer werendt erhalten, vnnd ihn weitters aufnemen gebracht würckhlich verordnen, sonder alles darwider zue Abbruch vnnd praejudicio derselben von menigckhlich gesuecht vnnd erweckhtes Landtschadliches attentat mit Zeytlicher hülff vnnd fürsehung alles ernnsts abwenden.

Wan dann Vnnss vnnd diser Vralten, vnnd Ertzfürstlichen allgemainen, so khrefftig fundierten Vniuersitet die patres des allhieigen Collegij Jesuitarum vber ihre noch vor etlichen Jharen vilmals praejudicirliche gepflegte, aber Zuruckh gewendte attentata eben ietziger Zeitt mit gwalt zu setzen vnnd dessihenigen wass der Vniuersitet von denen hochloblichisten fundatoribus allergnedigist heylsambist doniert vnnd gegeben allein eigen ist, sich theilhafft zumachen vnablässlichen zue bemühen nit scheuch tragen, da sy doch anfängcklich in dissen Oesterreichischen Landten, vornemblich in der Statt Wienn ihr priuatam triuialem Scholam laut beyligendts extracts A. zue aperi-

ren, allein mit vnserer bewilligung, ahn Welche dan ohne das khein priuat Schuel in diser Statt Wienn angerichtet werden khan oder solle, erlangt haben, dazumal man sich Zwar einer solichen fürnembenden der Vniuersitet zue höchstem nachtheil reichendten erweiterung gar nit besorgt, dieselb ihnen auch von weillundt Kayser Ferdinando damalle Regierendten Landtsfürsten hochmiltseligister gedechtnus nit were verstattet worden, erfodert die höchstunuermeidelich notturfft, ia es erheischet vnnser Aydts Pflicht vnnd gelüb, mit welchem wir auch von Ambtswegen der Vniuersitet ad quemcunque statum aut dignitatem nos peruenire contigerit, nemblich ob derselb habendten Freyhaiten, Statuten, vnnd obseruationibus steyff vnnd vest zu halten, geschworen, verbundten vnnd zuegethan, soliche durch die patres des allhieigen Collegij Soc. Jesu Vnnss vnnd gantzer loblichen allgemeinen Vniuersitet aufgetragene hochbeschwärliche anmassung, Eur Röm. Kay. Mt. Vnnsern allergnedigisten Herrn vnnd Landtsfürsten, uti summo Justitiae patrono et nostrorum priuilegiorum defensori acerrimo vmb dero gnedigistes einsechen vnnd wendung aller vnderthenigist supplicando fürzutragen.

Anfengklich geben Eur Röm. Kay. Mt. wir aller vnderthenigist beschwerweiss zuuernemen, welchermassen die herrn der Societet alhie auch an dem dass ihnen mit aufrichtung einer particular Schuel von Weillendt höchsternandten in Gott rhuenden Kayser Ferdinando auf des alhieigen allda zumal gewesenen Rectoris et Consistorij guetachten vnnd Consentirung verwilligt, gar nit ersettigt, sonder vorlangst vnnd vor etlichen Jharen mitel vnnd weeg gesuecht, vnnd noch kheinen vleiss sparen, alles wass zu abbruch diser vralten Kay. vnnd Ertzfurstlichen Hochen Schuel, es sey mit angemasten promotionibus, mit ihren professionen, disputationibus, entwendung vnnd entziechung vnnserer vnnd der Vniuersitet Stipendiaten, Paedagogis et auditoribus, auch in ander Weeg ihmer geraichen mag, fürsetzlich zue attentirn.

Dan obe wol anfangs Alss sie A° 1552 alhie noch bei wol florierender Vniuersitet einkhomben, vnnd ihnen ein sonderbares coenobium eingegeben, sie zumal sambt ihren

Scholaren etliche vil Jhar alle exercitus studiorum audiendo publicos professores, disputando, complendo ad gradus, et assumendo gradus Baccalaureatus, Magisterij et Doctoratus gar nit ihn ihrem Collegio (in welchem sye allein triuiales artes vnnd niechts de sublimioribus dociert), sonder publice bey der Vniuersitet zuegebracht, haben sye doch hernach ihres eigenen Vnrechtes nachtheilligen fürsatzs die ihnen gegebne bewilligung weitter, alss sich gebürt, zue extendiren, vnnd alle Vniuersitetische oberzelte actus dermassen in ihr Collegium Zuziehen, jha dieselben actus allda data opera indesinanter zue üben vermaint, Also das sy nit allein vorigem alten gebrauch nach lectiones in Vniuersitate publica nit selbst gehört, noch ad gradus compleirt, oder dieselbigen in Vniuersitate assumirt, Sonder sie e conuerso die Vniuersitetische Scholares, Stipendiarios, Paedagogos vnnd Auditores dermassen an sich gezogen, das die professores Vniuersitatis gar wenig Auditores vnnd Consequenter gar wenig, welche tam in artistica quam reliqui s facultatibus ad gradus promouiert wurden, gehaben mögen, dan es alles nur ihnen ex singulari persuasione ipsorum zuegangen, daher sie extra triuialia geschritten, alle Authores in omnibus facultatibus sola Jurisprudentia et Medicina excepta profitirt, mit denen alhieigen Vniuersitetischen professorn ijsdem horis et lectionibus zuwider Kayser Ferdinandi obangeregten reformation, welche ihnen allein humaniores literas in ihrem Collegio vnnd priuat Schuel, doch mit Abtheilung der Stundten et sine concursu cum nostris legitimis professoribus publicis zue lesen erlaubt, eignes fürsatz Concurriert.

Vmb dises verhinderlichen vnnd der Vniuersitet höchstschadlichen attentats willen, ist die Vniuersitet vber etlich derowegen in publicis et generalibus quatuor facultatum et Nationum gehaltnen Congregationibus, gepflegten deliberationen, Weillundt der Jungst in Gott rhuenden Kay. Mt. Eur Röm. Kay. Mt. geliebsten Herrn Vattern hochmiltseligister gedechtnus, so noch ihm verwichnen 73isten Jar in einer merckhlichen volkhomnen Anzall wider die Societet allhie beschwerweiss vnderthenigist für zuekhomen, vnnd ihrer Kay. Mt. der

sachen gründtliche beschaffenhait Zuentdeckhen hochunuermeidtlich verursacht worden. Wie vnfueglich nun zu sein hierüber ihr Kay. Mt. der alhieigen Patrum aigentbetigs fürgenomen attentat allergnedigist selbst wargenomen, vnnd ihnen dasselbig mit hochem Ernnst verwisen, das werden Eur Kay. Mt. auss beiligender Kay. resolution B. vnnd ihnen den Patribus ervolgten Decret C. allergnedigist Zuuermerckhen haben. Kurtzes ihnhalts die Herrn Jesuiten alhie sollen sie ihrer von Weillendt Kayser Ferdinando vnnd Krafft ihrer May. Kayserlichen publicierten reformation verwilligten priuat Schuel halten, darneben aber kheinen, sonderlich die Personen, so ihres Ordens der Societet nit sein (Notandum) ad gradus nit promouiern, auch derselben kheiner bey der Vniuersitet zue Lecturn oder andern digniteten nit zuegelassen werden sollen. Wie auch Ihr Kay. Mt. selbst, das die Jesuiten in ihrem Collegio die Authores, so da allein vermüg der Kay. reformation in Universitate publice solten gelessen werden, zu lesen sich vndersthen, gantz für vnbillich erkhenen, vnnd ihnen den patribus soliches starckh verwissen.

Das aber bey den Herrn Jesuiten alhie weder Kayserliche Reformationen, resolutionen, inhibitionen wenigist respectirt, sonder sie seithero eignes fürsatz vnbefhuegter weiss in detrimentum maximum huius almae Vniuersitatis mit entziechung der professionen, Abwendung der Vniuersitetischen Stipendiaten vnnd Auditorn ie lenger ie mer fartfharen, die Vniuersitet verderblich entblösen, vnnd ihr Collegium amplificiern: Schliessen Eur Kay. Mt. wir disen vber aigentlichen vnnd gründtlich gehabte erkhündigung particulariter collegirten Scholarium Catalogum neben dem Catalogo Lectionum et classium allervnderthenigist mit D ein, darauss erscheinet, Dass gemelte Societet, wan sy in ihren Collegio Theologiam profitirn, in die 32, wan sy aber easdem lectiones in Archigymnasio lesen, in nostri despectum nit mer weder ainen socium ex illorum ordine haben. In physicis haben sy 43, In logicis in die 31, In oratoria facultate vber die 60, In humanitatis classe in die 80 auditores et Scholares. Also das sie in ihrem Collegio biss in die 1000 Scholaren vnnd Auditorn zuegezogen, da

doch bey der Universitet, wan auch alle Bursarum Stipendiarij solten darzue gerechnet werden, nit der fünffte thail Studiosi vnnd Auditores gefundten. Insonderhait aber die Paedagogos belangendt, damit sie nur der Uniuersitet noch hefftiger incommodiern mögen, so verbietten sie nit allain denen Paedagogis, welche da ihr zuegebne Knaben in das Collegium Jesuitarum zur Schuel fhüeren, das sie kheine lectiones auf der Vniuersitet besuechen, sonder allein, ihrem beuelch nach, die lectiones ihn ihrem Collegio hören sollen; sonder da auch ainer oder mher vber sollich vnrechtes nachtheiliges verbott die Vniuersitetischen ordinarias lectiones publicas vnnd deren ordentliche Professores hören et ad gradus compleiren wollen, bringen sie bey der Jugent Eltern vnnd Herrn mit vnablässlichem ansuechen souil zu wegen, das sie ihrer Kinder Paedagogos, wie vngern sie das auch thuen, vrlauben, der paedagogiae entsetzen, vnnd andere den patribus gefellige, so da allain ihres Collegij priuatas lectiones hören, aufnemen müessen. Bey solchem mercklichen Abbruech eruolgt, das die Vniuersitet Zw dero gewiss promotions Zeitten kheine subiecta so da ad gradus in artibus et philosophia mochten promouiert werden, da man doch vor Jharen, ehe dan die Herrn Jesuiten ihren brachium so weit aussgestreckht, zue allen Quatembers fristen ein guete Anzal Baccalaureandorum, auch alweg ihm Jhar ein mal Magistrandorum ohne mangel, vnnd vnsere Professores ein plenum Studiosorum Auditorium gehabt haben.

So weit ist es nun aniezo leider gerathen, das Artistica facultas, ut reliquarum facultatum et totius Vniuersitatis legitimum Seminarium, von dannen dann auch subiecta, so in sublimioribus facultatibus promouiert, erziglet werden, deren man aber bey solchem defect auch gar wenig haben khan. Wo denen Herrn Jesuiten ihr vnbilliches attentat nit eingestellt, bey vnnss protestirlich vermeldt, da ihnen also die Auditores entzogen, das khünfftig sie sambt ihren artium Professoribus, welche bisshero an ihrem Vleiss nichts erwundten lassen, gāntz vnnd gar wollen entschuldigt sein.

Auss welchem Eur Röm. Kay. Mt. offenbarlich erkhennen, wass eben die hochverhinderliche schädliche vrsachen, derent-

willen dise hochwerde vralte Kayserliche hoche Schuel bisshero laider sogar ihn Abfaal vnnd abnemen gerathen, vnnd denen Herren Jesuiten alhie, welche da auf allen seiten derselben nachtheilig zusezen, nit gewöret, das es mit derselben endtlich zue vndergang vnnd verderben gerathen wurdte. Lanngt derhalben an Eur Röm. Kay. Mt. hierauff vnnser gantz vnderthenigistes flechentliches bitten, Eur Röm. Kay. Mt. gerhuen mit dero Zeittlichen vatterlichen fürsorg, einsechen vnnd wendung dero vralten so wol vnnd Ansechlich fundiert vnnd hochmiltest begabten, mit Stattlichen Bäbstlich, Kayserlich vnnd Landtsfürstlichen publicis priuilegijs munierten Wiennerischen Hochen Schwl zue hülff zu khumben, dieselb ab interitu zue Vindicirn, demnach bey ernanter der Societet der Jesuiten alhie durch gemessne ernstliche Inhibition vnnd beuelch darob zu sein, damit sie fürohin von all dergleichen oberzeltten vnrechtlichen anmassungen vnnd attentatis ablassen, sich mer angeregter Kay. reformation, resolutionen vnnd decreten mit denen lectionibus, disputationibus, promotionibus et Auditoribus, wie es von Alters ihm gebrauch gewest, gemass verhalten, vnnd von allen, so diser vralten Vniuersitet abbrüchig, schädlich vnnd praejudicierlich sein mag, es sey in wasserley actibus es immer wolle, Ja aller eingriffs vnnd aigenthetigkhait gantzlich enthalten, An Welchem zwar die Patres nit allein wass ihnen, uti religiosis, rhuemblich, sonder auch das sie zue fridt vnnd ainigkhait et ad ius suum cuique tribuendum sonders geflüssen sein erzeigen werden. Neben dem auch aigentlich gnedigist zue gmüet zue fhüren, weil ihn andern loblichen Vniuersiteten sowol in Germania alss Gallia et Italia denen Patribus Jesuitarum weitter nichts alss das sy ihre Priuat Schuelen halten mögen, Aber weder disputatio nec promotiones noch andere actus in ihren Collegijs zue exerciern nit verstattet, das gleicher massen soliches zue attentirn denen patribus alhie in praeiudicium diser Vniuersitet füeglich nit khünne noch solle verstattet werden. Eur Röm. Kay. Mt. Vnnss vnnd die gantze löbliche Vniuersitet zue dero Kayserlichen Miltreichen gnaden, Hülff, vatterlichen schutz vnd handthabung auch zu

gewerlichen allergnedigisten beschaidt allervnderthenigist beq elchendt.

Eur Röm. Kay. Mt.

Allervnderthenigiste, Gehorsambiste.

Von Aussen: N. Rectoris, Kay. Superintendenten vnnd Cons. der alhieigen Wiennerischen Vniuersitet allervnderthenigistes vnnd höchst getrungnes anbringen vnnd bitten, die Patres Societatis Jesu vnnd Ihr Schuel daselbst betreffend.

(Univ.-Reg. F. I.)

LXXII.

1593, 5. October, Prag.

K. Rudolf verschreibt der Universität für ein Anlehen von 1800 fl. jährliche 180 fl. aus dem Salzamte zu Wien.

Wir Rudolff etc. (langer Titel) Bekhennen für Vnns (vnd) vnsere Erben Offenndtlich mit disem Brieff, Alss vnns auf vnnser genedigs ansinnen vnnd begern, Die Ersamen gelerthen, vnnsere Andächtige vnnd getreuen lieben N. Rector, Superintendens vnnd Consistorium vnnserer Vniuersitet zu Wienn, auss dem verkhauff des Stainhofes, Ain Tausennt achthundert gulden reinisch in münz, gegen fünff vom Hundert Järlicher verzinssung, Jeden derselben zu Sechzig khreüzer gerechnet, vnnderthennigist dargeliehen, vnnd Zu Hannden weilland vnnsers Rath Salzambtmans Zu Wien Johann Ziegeli, am Dreyvnndzwainzigisten Septembris verschines Neünzigisten Jars, Innhalt aines von sich gegebenen, vnnd durch sie die Vniuersitet fürgebrachten Ambtsschein, Also Paar ohne abgang erlegt vnnd vberantworttet, Dass wir sie demnach mit solchem Irem gehorsamen darlehen, der Aintausennt achthundert gulden, nit allain auf die gefäll vnd einkhommen vnnsers Saltzambts alda verwiesen, Sonndern darbej genedigclich bewilligt, Zuegesagt vnnd versprochen haben, Thuen auch das hiemit wissenntlich in Crafft diss brieffs, also vnnd dergestaldt, das wir bemeltem Rector, Superintendenten vnnd Consistorio Zu Wien,

neben obbemelter verzinssung der fünf vom Hundert, der Vniuersitet Zu guetem vnnd mehrerm aufnemben, noch fünff alss ain gnadengeldt von bemeltem Drey vnnd Zwainzigisten Septembris des Neünzigisten Jars anzuraitten, vnnd also hinfüran von der ganzen haubtsumma, so lang dieselb bey vnns stilligendt verbleiben wierdt, von Jedem Hundert Järlichen, vnnd Jedes Jahr besonnder, Zehen gulden nuzung zu halben Jars Zeitten Auss gemelten Salzambtsgefellen, raichen vnnd bezallen lassen sollen vnnd wollen, Innhalt vnnd vermüege vnnsers sonndern offnen beuelchs derwegen an gegenwerttigen vnnd khünfftige vnnsere Salzambtleüth alda verferttigter aussganngen, Genedigclich vnnd ohne geuerde. Mit Vrkhundt dits brieffs. Geben auf vnnserm Khünigclichen Schlofss Zu Prag den Fünfften Octobris Anno etc. Drey vnnd neünzig, Vnnserer Reiche des Römischen im Achzehenden, des Hungrischen im Zweyvnnd Zwainzigisten, vnnd des Behaimbischen im Neünzehenden.

Ruedolff.

Ad mandatum Electi Dnj
Imperatoris proprium.
Hoffmann.
Anshelm von Vels.
Vonau.

(Original im Arch. der k. k. Stud. Hofcomm. Papier. Aufgedrücktes Siegel.)

LXXIII.

1. 1596, 30. September.

Aufforderung des Markgrafen Karl von Burgau, dass von den bei der bevorstehenden Belagerung Wiens benöthigten 20000 Mann zu Fuss und 3000 Pferden die Stände und die Universität zusammen 8000 Mann Fussvolk und 1500 Reiter zu logiren und zu verproviantiren haben sollen; für die übrigen werde die Stadt sorgen.

(Univ.-Registr. IV. W.)

1605, 4. Juli. 2.

Regierungsbefehl, dass jedes membrum Universitatis und jeder Nobilitirte ein Pferd ausrüsten oder 100 fl. erlegen solle.

(Ebend. IV. P.)

1620, 24. März. 3.

Regierungsbefehl: Die Universität solle 20 Pferde ausrüsten oder für jedes Pferd 20 fl. erlegen (auch im J. 1644 unter dem Titel „Rossgelder" wiederholt).

(Ebend.)

LXXIV.

1602, 30. December.

Auftrag des Erzherzogs Matthias: da Seine Majestät „gern ainen guetten, geübten, erfahrnen Historicum hätten, der in Ihr May. Landen gesessen, dessen bestendig Dienst Ihr May. vergewisst wahren", und da Dr. Stef. Bertoldus, primarius Juris civilis Professor sich darum gemeldet, so solle der Rector und Consistorium über dessen Qualification sich äussern.

(Univ.-Registr. V. G.)

LXXV.

Aufzählung der der Universität gehörigen Grundstücke [1]). A.

1610, 30. August. 1.

Decret des Rectors nnd Consistoriums: Da es notorisch sei, dass viele Weingarten der Universität verlassen würden, ohne dass man wisse, wie sie gebaut, noch ob der Zins richtig bezahlt werde, so ergehe an den Prior des Collegium

---

1) Dieselben waren, wie die Universität in ihrem Berichte vom J. 1635 (Beil. LXXIX.) selbst andeutete, dadurch in ihren Besitz gekommen, dass manche von den Prälaten Oesterreichs statt der schuldigen Jahres-Contribution ihr einige Realitäten abtraten.

archiducale der Auftrag, mit den zwei Professoren Dr. Seidner und Dr. Puecher dieselben zu besichtigen und zu beschreiben.

2. 1611, 27. Jänner.

Bericht der obgenannten Commissäre und Aufzählung der fraglichen Besitzungen:

a) Zu Braitensee $^5/_4$ Weing. im „vnter altem Perg", davon jährlich 8 fl.; schlecht gebaut, seit 5 Jahren der Zins von $^3/_4$ rückständig;

b) ebendaselbst „im Annaspach" $^3/_4$ Weing., wovon jährlich 2 fl.; hievon für 1603 und 1604 zum letztenmale 4 fl. bezahlt; darauf, da Herr Dr. Picus, der Bestandnehmer, gestorben, ganz in Abbau gekommen; nicht heimgesagt und auch nichts bezahlt;

c) $^1/_2$ Joch vor dem Stubenthor, an die „Frau Tschernemblin oder von Hornberg" verlassen, jährlich 2 fl.; seit 1592 nicht mehr verrechnet;

d) ein Weing. „im Jeuss", jährlich 11 fl.; in gutem Bau, steht in Abrechnung seit 1592;

e) 2 Joch „in der Pründt" zu Grinzing; Bau mittelmässig, jährlich 16 fl.; ebenfalls seit 1592 in Abrechnung;

f) 2 Weingarten, einer „im Plietl", der andere „Sperll im Windtaall", zu Medling; jährlich 15 fl., in gutem Bau, in Abrechnung seit 1592;

g) 2 Röhel zu Perchtoldsdorf „im Limperg", baut Herr Dr. Faber, 2 fl.; Bau gut; Zins richtig;

h) 1 Weing. „im Zuckemantel"; in einen Acker umgebaut und einem Bäcker verlassen;

i) 1 Weing., „der Füeterer", ganz in Abbau; Zins à 2 fl. seit 1604 und 1605 rückständig;

k) 1 Weing. „in der mittern Süss", jährlich 4 fl., 4 Schill., 8 Den.; gut gebaut, aber der Zins pro 1608, 1609, 1610 rückständig;

l) 1 Weing. „in der Winterhagenau", jährlich 4 fl., 4 Schill.; schlecht gebaut, rückständig, wie oben;

m) 2 Röhel „im Herzogberg" und 2 „im Prunnen Perg", beide öd, Rückstände à 3 fl. von 6 Jahren, und von früher 5 fl.; zusammen 23 fl.;

n) 2 Weing. „am Prunnen weg bei dem Creiz", jeder $1\frac{1}{2}$ Röhel; wird gebaut um den vierten Eimer; ersterer gut, letzterer schlecht und ganz verlassen, weil der Mann in den Krieg zog. Dazu 2 Tagwerk Wiesen, wovon jährlich 15 kr.

o) 2 Röhel „im Herzogberg"; jährlich 4 fl.; bei gutem Bau; richtige Zahlung;

p) 1 Weingarten „im khreit", jährlich 5 fl.; wie oben;

q) 8 Tagwerk Wiesen, jährlich 7 fl., 4 Schill.; ausständig: 15 fl.

(Univ.-Registr. I. 3. 6.)

1613, 13. April. B.

Die Universität verkauft das ihr eigenthümliche Haus in der Schulerstrasse, gegenüber dem Neuberger-Hofe, domus Principis genannt (welches am 27. Sept. 1584 an Matthias Singer leibgedingsweise gegen jährliche 10 fl. und Bau-Einhaltung überlassen worden war), dem kais. Regierungs-Secretär Mich. Weitgenandt und seiner Frau mit allen Gerechtigkeiten um 500 Gulden rhein., 1 fl. zu 60 kr., 100 fl. bar zu bezahlen, 400 fl. satzweise gegen 4 proc. liegen zu lassen. Hierüber wird die Universität den Käufern auch den landesfürstlichen Consens zustellen und erhält von ihnen überdiess jährlich 12 Pfenn. Dienst.

(Univ.-Registr. I. 3. 5.)

LXXVI.

Misshelligkeiten zwischen der Universität und den Jesuiten.

1622, 26. November. 1.

Schreiben des P. Wilh. Lamormain an die von der Universität zur Ausführung des Unions-Decretes deputirten Doctoren.

„Cum literis beneuolentia plenis accepi D. D. V. V. articulos, qui cum multum discrepent ab ijs, de quibus nuper nobis coram dominis Commissarijs conuenisse arbitrabar, ijs subscribere non possum". Namentlich könne er in die

abermalige Aufschiebung des Vollzuges nicht willigen. Er ersuche daher für heute 1 Uhr Nachmittag um eine neuerliche Conferenz, worin namentlich der Zeitpunct der Activirung bestimmt würde, „ut ego norim, quid de studiorum initio statuere ac per hodiernum Cursorem ad Sac. Caes. Majestatem referre possim ac debeam."

(Univ.-Arch. Lad. XXXIX. 23.)

2. 1623, 2. Mai.

Schreiben des P. Wilh. Lamormain an den Superintendenten der Universität.

„Quamuis dominus M. Lindenberger reipsa Academiae nostrae Vicerector non sit et multo minus, quam Reverendissimus dominus Abbas S. Crucis sit Rector: quia tamen non sua solum unius, sed multorum et aliorum voluntate Vicerectorem se nominat et scribit, eoque nomine graues et iam committit et plures commissurus uidetur errores; debui ad praecauenda, quantum in me est, inconuenientia Magnificam Vestram Dominationem rogare, ut malis tempestiue occurrat prouideatque nostrae Vniuersitati. Quae enim, nisi obuietur, committet absurda, illa non eius unius, sed eorum omnium, quorum voluntate hoc nomen praefert, censebuntur et erunt."

(Univ.-Arch. Lad. XXXIX. 23.)

3. 1623, 6. Mai.

Von aussen: Der Khay. Vniuersitet alhie Zuezustöllen:

Von der Rom. Khay. May. Vnnssers Allergnedigisten Herrn Zu incorporierung des collegij Societatis Jesu in die löbl. Vniuersitet alhie verordneten herrn Commissarien, Wollernenter Vniuersitet beyligenndte des herrn patris Rectoris gedachten Collegij beschwärung vnnd anrueffen wegen eines verspörten Auditorij Zuezustellen, Mit der verrern andeittung, dass sich wolbemelte herrn Commissarien zu der gannzen Vniuersitet kheines weegs versehen wöllen, dass Sy der Khay. Resolution, auch zu fortstellung derselben aufgerichten transaction Ychteres Zuwider hanndlen oder fürnemben, Sonndern villmehr derselben sich gehors. accomodirn werden, darzue Sie auch dieselbe, vnnd Innsonnderheit, das berürtes Audi-

torium alsbalt eröffnet werde, beweglich ermahnet haben, da aber die sachen annderst beschaffen, hierüber Iren vnuersaumbten Bericht erwartten wöllen. Vnnd bleiben Ihnnen mit allem gueten beigethann.

Actum wienn den 6. May. Anno 1623.

(Univ.-Archiv. Lad. 39. n. 22.)

1623, 20. Mai. 4.

Ermahnung der Regierung an die Universität, gegen diejenigen, welche die Excesse gegen die Patres S. J. sich erlaubt, vorzugehen, und nicht etwa, wie es den Anschein nehmen wolle, einschlafen zu lassen, indem „dergleich Excess allss res pessimi Exempli also ersizen zu lassen Regierung nit gemaindt.“

(Univ.-Registr. V. J. 2.)

1623, 26. Mai. 5.

Erlass des Kaisers an die Universität.

Es gereiche ihm zu höchst ungnädigem Missfallen, dass sie der frühern Resolution entgegen und „gleichsamb Vns zur Verschimpffung“ sich unterstanden, einen neuen Rector zu wählen und den frühern zur Resignation zu nöthigen. Derselbe sei daher zu entlassen, alle seine Acta als null und cassirt anzusehen, und das Rectoramt einstweilen vom k. Rathe und Leibarzte Dr. Rechperger zu versehen. Sie sollen sich auch nicht einfallen lassen, die Patres an dem von ihnen vorgenommenen Bau zu turbiren, widrigenfalls „Wir sonsten damit ernstlich fürzugehen nit unterlassen werden.“

Ferdinandt.

Joh. B. Verda de Verdenberg.

Ad mand. S. C. M. propr.

Grapler.

1623, 9. September. 6

Schreiben des P. Wilh. Lamormain an den Rector, k. Rath und Leibarzt Dr. Rechberger:

Magn^e^ et Excellentissime domine Rector dne. obseruandissime.

Pax Christi.

Rogo ut sit memor duorum articulorum nuper a me pro-

positorum de bibliothecis et stipendiatis. Et quia dimissis scholis Collegium Archiducale sumus accommodaturi pro nostrorum habitatione in futuram hyemem: et forsan commodum ipsismet dominis Doctoribus Consistorialibus non erit, ut locus Consistorij sit intra nostram clausuram, dispiciat, ubi possit accommodari pro hac hyeme. Nam primo vere deo bene propitio iuxta quod conuentum est, stabile consistorium construetur et aptabitur. Putarem saluo meliori iudicio, hypocaustum, quod uocant, facultatis tantisper in eam rem posse seruire, si accomodetur, pro Cancellaria autem loca uicina e regione Collegij. Caetera enim destruentur hac hyeme, et producetur platea.

His me demisse commendo in perpetuam beneuolentiam et amorem.

Mgnæ V. Dis.

Seruus in Christo.
Gulielmus Lamormaini.

(Univ.-Arch. L. 39. ad n. 23.)

LXXVII.

1. 1633, 4. October, Linz.

Hanns Ludwig Herr von Khufstain, Freiherr zu Greillenstein, kaiserlicher Maj. Geheimer Rath, Kämmerer und Landeshauptmann in Oesterreich o. d. E., befiehlt allen Prälaten und andern Geistlichen in Oberösterreich, die der Universität eine Contribution zu bezahlen schuldig sind, dieselbe in Folge kaiserlichen Auftrags bei Strafe doppelter Zahlung regelmässig und die Rückstände binnen 14 Tagen zu berichtigen; indem für die Prälaten Unterösterreichs schon am 18. Juni ein ähnliches Mandat ergangen sei.

(Univ.-Arch. Lad. XXXIX. 15.)

2. 1653, 10. September, Regensburg.

Kaiserliches Edict. Da die Prälaten des Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns seit längerer Zeit mit ihren schuldigen Contributionen für die Universität sehr säumig

gewesen seien, so sollen dieselben zur wirklichen Abführung ihrer Beiträge ernstlich angehalten werden.

(Archiv der k. k. Stud. Hofcommiss.)

LXXVIII.

1634, 23. Februar, Wien.

Von aussen: cito.

Kaiserlicher Befehl an den Rector Dr. Georg Siess und den Superintendenten Christian Schäffler, sie sollen als kais. deputirte Commissäre dahin wirken, dass Einige aus der Universität, welche ansehnliche Prärogativen mit Häuserkauf, Weinschank u. s. w. geniessen, zusammen eine Anticipation von wenigstens 20000 fl. erlegen. Dieselbe solle unfehlbar aus der nächsten diessjährigen Verwilligung der n. ö. Landschaft, oder aus den vom italienischen Fürstenthume und Lehen Piombino nächstens zu erhebenden 300000 fl. wieder erstattet werden. Anlass: Die Reise des Kaisers nach Böhmen und die gänzliche Aufliegenheit aller Mittel und Gefälle.

(Univ.-Registr. V. A. 4.)

LXXIX.

1635.

Von aussen: Information, wie der uniuersitet Einkomben gestiefft und wie sie öffters verändert worden, wie sie anjetzo beschaffen, wie denen Professoribus in Jure et Medicina gewiss und genugsambe Salaria constituirt, auch in übrigen die gantze Uniuersitet auff 20000 fl. Jährlichs einkomben gestiefft und Dotiert werden möchte, wan man anderst die Uniuersitet in essentia, flore et fama erhalten sehen will.

Magnifice Domine Rector, Venerabile Consistorium.

.... Als Herzog Rudolph der Vierdte diesses Nahmens Anno 1365 diesse Uniuersitet fundiret, und für diesselbe den gantzen Platz von der Burgg an biss zum Schotten Tohr zugeaignet, und ohne Vernerr Dotation durch seinen zeittlichen Hintritt noch selbes Jahr verlassen, hat gleich das andere

Jahr Anno 1366 sein nächster Herr Brueder Albertus III. alss secundus fundator anders nichts darzue gewiedtmet, Als das er sich der Pfarr Laa Bey Pabst Urbano begeben und sein Jus Patronatus in Rectorem Uniuersitatis transferiret, damit derselben halbe proventus dem Collegio Academico incorporiert würden Wellche incorporation auch Johannes Bischoff zu Passau als ordinarius confirmiret und guttgehaissen. Entgegen aber 1384 obbemelten districtum Academicum wiederumb zu sich gezogen und anstatt desselben denen Professoribus zu einer wohnung und Consistorialstuben der Tempel Herrn gewöstes Haus erkaufft und dargegeben.

Bey welchem schlechten Einkomben die Uniuersitet gantzer 39 Jahr verblieben, bis nemblich Anno 1405 Herzog Wilhelmb primus prouentuum Fundator aus der Mauth Ybbs 800 fl. Jährliches einkomben für aller Faculteten Professorn gewiedmet hat, zu welchem dann die Uniuersitet kurtz hernach 130 fl. Jährliche zinnssung umb ihr eigen geldt erkaufft. Dann obschon Herzog Albrecht, so baldt Hierauff Röm. Kayser diss nahmens der anderte genennet worden, mit Consens des Pabst Eugenij und des Ordinarij zu Passau die Pfarr S. Valentin zu Russpach mit all- ihrem einkumben, ausser 200 fl. zu des Vicärij Sustentation, Anno 1437 mehrer besagter Uniuersitet einverleibet, ist doch selbige Pfarr ebenso wohl als die zu Laa der Uniuersitet baldt wiederumben entzogen worden, und Hierdurch das Jährliche Einkumben der 930 fl. bey der Mauth Ybbs allein verblieben, bis Anno 1538 die Uniuersitet Kaysser Ferdinando I. auss M. Andreae Stredels, gewähsten Pfarrers zu alten Liechtenwehrt gestiefften Beneficio 1760 fl. gegen 5 per Cento Interesse auf die Mauth Zum Rothen Thurn geliehen und Hierdurch das Einkomben mit 88 fl. aus dem Vice Domb Ambt vermehret; über diesses seindt Anno 1535 nach Türckischer belägerung der Stadt Wienn etliche der Ruinirten Probstey zu S. Vlrich in der Neustadt dem aerario incorporiert, so dem Herrn Bischoff alldort erstlich gegen 400 fl. Jährlichen bestandt, Hernach aber nur umb 200 fl. verlassen worden, und weihlen er solchen bestandt zinss der Uniuersitet zu bezahlen sich geweigert,

Hat Kaysser Ferdinandus I. gedachte S. Ulrichsgütter dem bissthumb zur Neustatt völlich zuegeaignet, und gegen abtrettung derselben der Uniuersitet das einkhomben bey der Mauth Ybbs Anno 1551 auf gantzer 2000 fl. verschrieben. In simili seindt auch die übrigen einkomben des Frauen Closters S. Nicolai vor dem Stuben Tohr durch die Uniuersitet denen von Wienn verkauffet, und der kauffschilling 4000 fl. Ihr Kay. May. Ferdinando I. gegen 5 per Cento Interesse und noch 5 per Cento darzugeschlagenen gnadengelder Anno 1563 auf das Saltz Ambt allhier geliehen worden; wie auch andere 1000 fl. gegen gleichmässigen zins und gnadengeldt auff die Mauth stein verschrieben. Denn abermahl 1000 fl. Anno 1567 Maximilianus II. und endtlichen Anno 1593 auch den verkaufften Stainhoff, welchen Petrus Liebhard Canonicus allhier zu einem Beneficio gewiedtmet, Kayssern Rudolpho 1800 fl. gegen obgedachter gnaden Verzünssung dargeliehen. Von welchen Capitalien das bis zu endt nächst verwichenen 1634 Jahrs austendige Interesse sich auf 55000 fl. belauffen thuet.

Ueber Hievor bey denen Landtsfürstlichen Aembtern hafftende gilten hat die Uniuersitet mit Päbstlichem Consens Clementis des VII. die nach zerstöhrung des Priorats zum Heyl. geist ausser dem Kärntner Tohr noch übrig liegende gütter an sich bekomben, und diesselbe noch Anno 1533 dem Bistumb Wienn gegen 50 fl. Jährlicher Pension für den professorem S. Scripturae hienumb gelassen, zu mehrer und besserer unterhaltung derer Professorn hat Kaysser Ferdinandus I. Hochseeligster gedächtnus nicht allein Anno 1534 auff all und Jede Prälathen in Oesterreich, Steyer, Kärndten und Crain ein Jährliche Contribution geschlagen, welche doch in allem nicht mehr dann 500 fl. ausgetragen. Nachdem sich aber die Prälathen in Steyr, Kärndten und Crain diesses Hilffgeldes Quittiret, ist solches einkomben geringert und bey denen Oesterreichischen Prälathen allein verblieben, welche aus beeden Ertzhertzogthümbern zwar nicht mehr dann in die 300 fl. Jährlich zu Contribuiren schuldig währen, deren doch etliche von 60 Jahren hero nicht bezahlt haben: sondern auch Anno 1561 etliche beneficia der Uniuersitet aerario incorporiren

lassen, welche zwar vor diessem etwan mehrers, anjetzo aber wegen abödung der darzu gehörigen weingarthen, und weihlen davon der gestiffte gottesdienst Jährlich 117 fl. in der ausgaab erfordert, aufs meiste 400 fl. ertragen.

Wann nun das durch Herzog Wilhelmb anfangs gestiffte undt folgendts von der Uniuersitet erkauffte Jährliches einkohmben zusamben gezogen wirdt, So befündet sich, das derselben Jährlich aus der

Mauth Ybbs gebührt	2000 fl.
Saltzambt	680 „
Beneficien	400 „
Prälathen Hilff	300 „
Mauth Stein	100 „
Vice Domb Ambt	88 „
Bistumb Wienn	50 „
Welche Posten alle zusammen bringen in einer Summa	3618 fl.

Weihlen aber von denen Professoribus (so per unionem Reverend. Patrum Soc. krafft Kay. Resolution ihre Jährliche besoldung der 100 fl. ad Dies vitae zu genissen haben) noch 6 in leben vorhanden; Also bleibt zu unterhaltung der bissher in Theologia zwayer, in Jure Vier und in Medicina dreyer und also neun Professorn, Item zu erhaltung beeder Uniuersitetischen Häusser, des Kay. Herrn Superintendentis, Notarij und quaestoris Academiae, Advocati, Solicitatoris und Pedelli und andern nothwändigen Expensen mehrers nicht, dann 3000 fl. übrig, mit welchem geldt, dessen man doch das wönigste kan einbringen, in Wällischlandt nicht wohl ein einziger Professor würde besteldt, und ein Jahr unterhalten werden. Auss welchem allem dann erscheint, dass die erliegung diesser alten Uniuersitet nicht allein von denen unbesoldten Professorn undt hinterhaltenen zinssen, sondern auch von gar zu geringer gaab und wiedemung herkommet. Wann dan aber Manniglich bewust und offenbahr, das Ihr Kay. May. allergnädigste sonderbahre Affection und zuenaigung tragen zu beforderung des Jenigen, was zu erhalt- und fortpflantzung der allgemeinen Studien nutz- und ersprisslich ist, weilen

diesselbe dero hocherleuchten Verstandt nach wohl wissen, dass vermittels der General-Studien dergleichen Perschonen gepflantzt und erzogen werden, deren sich Ihro Kay. May. und dero Hochlöblichstes Ertzhauss in Verwalt- und Regierung ihrer so viehlfältig- und ansehentlichen Erbkönigreich, Fürstenthumb- und landen mit nutz bedienen können. Nun ist zu erlangung vorberührten lobwürdig- und gemeinnutzigen Intents wass dass meiste und fürnehmbste daran gelegen, und fürs erste an der zahl genuegsamb wohl qualificirte Doctores darzue verordtnet, und dan für's anderte mit solcher belohnung bestelt werden, mit welcher sie ohne verrere occupation und sorg sich ehrlich unterhalten und ernähren können, dergleichen Persohnen zu erlangen haben unterschiedtliche Fürsten in- und ausserhalb Reichs, ja wohl geringere Standtspersohnen und gar gemeine Städt, als Köln, Nirrenberg, Strassburg (die dem Hochlöbl. Hauss Oesterreich in der potenz, landen, einkomben im geringsten nicht verglichen werden können) sich nicht dauren lassen, dergleichen berühmbten Professoribus auf ein und mehr Tausendt gulden die Jährlichen Stipendia zu Extendiren, welches deroselben untertahnen und nachfolgendt ihnen selbst zu mercklichem nutzen und aufnehmen gerathen, Indeme solchen berühmbten professoribus aus weith entlegenen landen viehl und ansehentliche Auditores nachgereist, Und selbiger enden ihr geldt zu vorbemeltem aufnehmen des gemeinen nutzens spendiert und aussgelegt haben. Ob nun zwar dass Hochlöbl. Ertzhauss ausser der Burgundischen Lini neben dero Erbkönigreich mit viehlen vortrefflichen vor- und inner österreichischen Landen gesegnet, So seindt doch in Jetztgedachten Erblanden allein zwey Uniuersiteten, als hier und zu Freyburg, unter welchen doch die Wienerische in gantz Teutschlandt die ältiste mit denen allergeringst und schlechtisten Salarien der Professorn versehen ist, dardurch dann Jederzeit nothwändig erfolgt, dass die Professores zu unterhaltung ihrer selbst eigenen person sich auf die praxim begeben, und das munus docendi in winndt schlagen müssen. Zu erhaltung und fortpflantzung diesses so eusserst verlassenen und doch höchst nothwändigsten General-Studij haben noch vor lang Inhalt

verfassten Reformations Concept beede mittere Faculteten auff Ihr Kay. May. noch Anno 1629 ergangenes allergnädigstes Decret erstlich ein gewisse anzahl der Professorn fürgeschlagen, und für Jedwedere wönigst fünff zu bestellen erachtet; deren in Jure der Erste jus Canonicum, der andere Codicem, der dritte Digesta, der Vierdte Feudalia, Criminalia et Processum, der fünffte aber Institutiones und also inner 5 Jahren totum Jus Canonicum et Civile absolviren könten. Pro Jure Publico soll auch ein professor sein, wan es nicht ad Feudalia, Criminalia und processum gezogen werden kan. In Medicina dessgleichen den ersten ad praxim, den andern ad Theoriam, den dritten ad Botanica et medicamentorum Facultates edocendas, den Vierdten pro anatomia et Chyrurgia, den fünfften und letzten pro Institutionibus zu verordnen für gutt gehalten, mit welcher anzahl dann für dissmahl und bey solchen zeiten in Teutschlandt die Uniuersitet zu genügen könte, und würde versorgt sein. — Fürs anderte auch legitimum Docendi et promovendi modum sambt allen und Jeden Immuniteten, so zu dissem werckh vor diessem verliehen, oder noch de novo zu verleihen währen, ordentlich ausgezeichnet, welches denen Kay. herrn Commissarijs zu verrerer berathschlagung unsserer ohne massgäbigen meinung nach soll eingehändiget werden. Die quotam aber Salarij betreffendt hat zwar noch Anno 1633 die Uniuersitet wegen der obbemeldten 55000 fl. ausstandt eine neue landtsfürstliche obligation sambt verschreibung des gewöhnlichen Interesse bis zu abstattung derselben ihr einzuhändigen, denn auch die gewiedtmet- und erkauffte gilten auss der Mauth Ybbs von dem hiessigen Saltz Ambt alle Jahr richtig anzuschaffen, und endtlich noch von Jedem versilberten Saltzküffel einen Pfenning alss ein auctuarium und neue gnadens Fundation von Ihr Kay. May. aller unterthänigst gebetten, dardurch dann der Uniuersitet Jährliches einkomben sich auf die 10000 fl. wirdt erstreckht haben. Nachdeme aber diss der Uniuersitet begehren der Hochlöbl Kay. Hoff Cammer umb bericht und gutachten zuekomben, hat selbige noch Anno 1633 durch ein aussführliche Relation Ihr Kay. Mt. berichtet, dass zu Renovation und völliger erhäbung disser Uniuersitet

ein solches einkomben viehl zu schlecht, sondern viehl ein grössere spesa Jährlich vonnöthen währe, diessemnach mit ihrem guttachten dahin gangen, Ihr Kay. May. wolten die alten so wohl gestifft-, als erkaufften prouentus gründtlichen erkundigen lassen, damit man alssdann dem werck fundamentaliter succuriren und forthelffen könte; zu welchem ende dann nicht nur ein Pfenning von Jedem küffel Saltz, sondern wohl ein gantzer kreutzer oder mehrers vonnöthen sein wirdt. Auf welches dan Ihr Kay. May. Ihnen allergnädigst belieben lassen, von dero Reichs Hoff Cammer und N. Oe. Regierung ansehentliche herrn Commissarios zu benennen, welche die Uniuersitet mit ihren notturfften verrer vernehmben, diesselbe reifflich erwegen, und alssdann Ihro Kay. May. zu dero endtlichen Resolution solten fürtragen.

Wann es dann an deme, dass der Uniuersitet die quota Salarij, so Jedtwederem Professori Jährlich gebühren solte, biss Dato nicht eröffnet worden, sondern solche notturfft zu benehmen unss aufgetragen. Alss sehen wir nicht, wie für Jedem Professore weniger als 1000 fl. Jährlich könte begehrt werden, und weihlen dersselben in beyden mitteren Faculteten fünff statuiret worden, darzue denn auch die zwey Theologi, so neben denen herrn P. P. Soc. profitiren, gantz billich müssten gezogen werden, alss wirdt die gantze Summa 12000 fl. Jährliche pension bringen, doch dass einer mehreres dann der andere juxta proportionem laboris et meritorum, nach beschoffenheith eines und des andern an Tag gebender Doctrin, und nicht pro qualitate Materiae ein Beständiges Deputat seiner Jahrs besoldung habe, sintemahlen wissentlich, dass offt mannicher, so inferiorem materiam profitiert, mit seinem Fleiss und wohl qualificirter geschicklikeit mehrers nutzen und dannenhero einen grössern zulauff der Auditorn verursacht, alss der so Digniorem materiam Juris vel Medicinae non adeo feliciter atque diligenter mit verdruss der studierenden Jugendt tractiren thut.

Es hat auch beynebens vor wohl gedachte Cammer Ihr Kay. May. in obangezogenen gutachten unterthänigst erinnert, dass auf solchen Fall nicht Junge Doctores, so aller erst

gradum empfangen, oder sonsten mit der praxi sich impliciren, sondern wohl qualificirt- alt und vorhero in foro erfahrne leüth, welche schon Ingenii sui opera und bücher hätten lassen in Truck aussgehen und allein der Cathedrae abwarthen, zu solchen Professorn solten aufgenommen oder anderwehrts her erfordert werden, welches wir unsers theils, da es ratione temporis moderni et in defectu talium Subjectorum anderst beschehen kan, gar für gutt und rathsamb halten. Entgegen aber können wir diss unberichtet nicht lassen, dass interea das principal negotium nicht kann noch solle Differirt werden, weilen in wönig Jahren auf und kundtbahr gemachten Reformation dergleichen Subjecta sich werden an Tag geben, oder unterdessen Spe praemiorum viehl Junge leuth sich also qualificiert machen, das sie auch mit viehlen alten zu Concertiren occasion suchen werden. Vor wohl gedachte Hochlöbl. Hoff Cammer will auch von der Uniuersitet vor assignation und einantwortung diesser Haab und Stieftung Certificiert sein, weihlen die officia academica sehr und oft mutabilia seindt, wie solch einkomben künfftig der billigkeit nach werde Distribuirt und angelegt, nicht aber in alienos usus wie bisshero zu zeiten beschehen, möchte verwendt werden. Hierauf vermeinten wir die herrn Commissarios zu berichten, dass wie biss Dato bey der löbl. Uniuersitet Herkomben, dass denen Professoribus per Rectorem et Superintendentem Caesareum Consistorialiter die verdiente Salaria angeschafft, und durch den hierzu bestelten quaestorem ihnen eingehändiget werden, der dann darnach Rectori, Superintendenti Caes. et Consistorio neben einem Hierzu von der Hochlöbl. Regierung Deputirten Commissario seine Raitung übergebener approbiren läst, welches auch mitkünftig vermehrter gefölI Empfang und aussgaab billich kan und sohl observiert werden, dadurch dann gedachter Raith Commissarius die Hochlöbl. Cammer und Regierung aigentlich wirdt berichten können, ob die zu diessem endt gewiedtmete prouentus zu der Professorn besoldung, oder in ander missbrauch seindt verwendt worden. Ausser diesser 12000 fl. Professorn pension wirdt auch erfordert, dass nicht allein die Uniuersitetische Heusser undt deren Auditoria bey gebäu er-

halten, sondern auch reliquus Uniuersitatis Status der nothturfft nach erhalten und das Comune aerarium academicum mit genugsamber intrada auf allerley nothwändige Expens, als gerichts unkosten, gefangene, Holtz, liecht, Cantzley Verehrungen, habitus, Sceptra, Sigilla versehen werde, darzue dann unssers erachtens Jährlich bey 500 fl. zum wänigsten erfordert werden; weihlen auch die Medicinae Studiosi alle winter ihre Exercitia anatomica haben müssen und selbige ohne Spesa und paarem geldt zu denen Instrumenten, Trägern, Todtengräbern, lichtern etc. nicht können verricht werden, ist nothwändig, dass zu solchem nutzlichem werckh, wie bey andern Uniuersiteten gebräuchig, Jährlich 100 fl. assigniret und aussgezaichnet werden. — Item ist unerhöhrt, dass bey einer Uniuersitet oder General Studio kein gemeine Bibliotheca, deren sich sowohl Docentes als Discentes gebrauchen können, solte gefunden werden, dahero wirdt auch zu diessem unentpöhrlichem Intent alle Jahr von 200 bis in die 300 fl. einkombens erfordert, bringt zusammen 900 fl. Dann so erfordert auch die unterhaltung des Kay. Herrn Superintendentis, Notarij und quaestoris besoldung für Jeden derselben 300 fl. Item der Advocat und Sollicitator jeder 30 fl. sambt zweyen Pedellen, Jedem wenigst 50 fl., macht alles zusamben 1060 fl.: die gantze Summa aber der alle Jahr Hinführo nothwändigen prouentuum 17000 oder 18000 fl. Weihlen auch zur fundation der Bibliothecae, wie nicht weniger zu erbauung eines sonderlichen Auditorij oder Theatri Anatomiae und eines horti medici gar wohl 3000 fl. vonnöthen sein, als werden die herrn Kay. Commissarij auch diss orths mit gehorsamber errinderung zu erbitten sein, die unumbgängliche notturfft ein- für allemahl hierinnen zu bedenken.

Schlisslichen demnach durch die Union der Herren P. Pum Societatis der goldtberg und alle burschen, so doch allein von denen academicis und andern gottseel. leuthen zu Herberg und unterhaltung in aller faculteten armer Scholaren und gar nicht von denen landtsfürsten gestiefftet worden, gantz und gar von der Uniuersitet alieniert und in alios usus Convertiert worden, dahero den armen Studiosis, so bissweihlen nicht

eine nacht Herberg im wirthshauss zu bezahlen haben, alle gelegenheith sich bey der Hohen schul aufzuhalten und ihren Studijs abzuwarthen entzogen worden, dahero nothgetrungen Hunger leyden und auf der gassen liegen, also ihre Studia gantz verlassen oder von Hier wiederumb abziehen müssen, dergleichen doch für diessem in Disciplina bursarum ihre genugsambe speissen, wohnung und liegerstadt gehabt haben, von welcher Bursen übrigen zimmer zinssen man auch ausser der noch übrigen geldt Stipendien noch mehrers dergleichen arme Studiosos erhalten kan; diessem nach währen auch diesemfals die Kay. herrn Commissarij zuerbitten, mit Ihrem Hochvernünfftigen guttachten bey Ihrer May. dahin zu gehen, dass dieselbe in Compensationem der verwendten Häussern für die Jenige Scholaren, so weder in Convictu, noch Seminario der herrn P. Pum nicht leben, noch einige Paedagogiam haben können, sondern ratione Studij medici vel juridici ein andere Disciplin erforderen, ein gelegensamb und geraumbes Haus erkauffen liessen, darin Jetztgedachter beeder Faculteten pauperes Studiosi in Certo numero mit etlich geringen prouentibus möchten erhalten werden. Auff welchen Fall dann gantz ungezweiffelt sich etlich denen Studijs wohl affectionirten wohlthäter befünden würden, welche diess gottseelig und rühmblich auch sehr nutzliche werckh durch verrere Donation und legata bedenckhen und vermehren würden.

Undt würde auch eines und das andere, so zu erhebung diesses kunfftig allgemeinen nutz- und nothwändigen werckhs vonnöthen ist, ohne sonnderbahrem entgeldt der Cammer ins werckh ehist gesetzt werden können, wann fürs erste Ihr Kay. May. als mildtreicher Herr undt Benefactor omnis piae causae von Jedem versielberten kleinen Küffel saltz zu Jährliche und auff ewig- beständiger gildt einen kreutzer, so bey nahen 16000 fl. plus minus ertragt, ohne der Cammer vernere Disposition der Jährlicher anschaffung frey aigen allergnädigiste assignirte, darzue dann die vorher auff der Mauth Ybbs gewiedtmete, wie auch die von denen Beneficijs und der Praelaten Contribution neben andern erkaufften gilten geschlagen, ein sattes Jährliches einkomben bis in die 20000 fl. brächte.

Fürs andere zur Dotierung eines Seminarij von den in ober- und N. Oesterreich verwilligten landts Contributionen ein ringes Deputat auszuzeichnen geruheten, oder den allein bey besagter zweyer Ambtern Mauth Ybbs und saltz Ambt alhie verfallnen zinssrest der 55000 fl. auf dergleichen landt tags mittel verwiehse. Bey welchem doch die Cammer ihr diessen wahn gemacht, alss ob man solchen rest, da derselbig paar angeschafft würde, wie auch die künfftige prouentus zu abzahlung der alten Professorn und anderer, alss bey dem Closter Himmelporten anerwachsenen schuldenrest abzustatten gedacht wäre in meinung, dass weiblen viehl der allten Professorn, so ihres Hinterställigen Salarij halber noch etwass bey der Uniuersitet zu suchen haben, entweder gar gestorben, und daher nicht mehr können bezahlt und der Uniuersitet aerario nicht accresciren, der überlebenden rest aber auff einen ziehmblichen nachlass könte gebracht werden; dahero ein lista aller diesen schulden Rest ihr einzureichen begehren thut, da doch der Verstorbenen, alss der Adam Peter Schuegger Medicinae professor und andere ihre Hinterbliebene Salaria ad pias Causas, pro Stipendijs testamentaliter Deputiert haben, die anderen derselben noch inständig Solicitiren, und so was übrig sein wirdt, billichen Communi Uniuersitatis aerario et non principi accrescirte.

Welches wir auff die uns zukombende aufflag berichten und nicht allein diss alles, sondern auch die mehrere nothturfft, so zu solch wichtigem werckh vonnöthen, zu Ew. Magnif. Herrlichkeit besserer Deliberation und beschlissung uns befehlen.

(Univ.-Registr. I. 3. 54, als ämtliche Beilage bei den Verhandlungen vom Jahre 1729.)

LXXX.

Zeitungs-Censur durch die Universität.

1646, 14. April. 1.

Decret der n. ö. Regierung an den Rector:

Es komme vor, dass die hiesigen Buchdrucker ordinari und extraordinari Zeitungen drucken und darin viele unwahre,

ungereimte und gefährliche Sachen verbreiten; die Universität solle sogleich anzeigen, woher sie solche Nachrichten und die Licenz zum Drucken haben. — Am 3. Mai berichtete die Universität, sie habe die zwei Buchdrucker Gregor Gelbhaar und Matthäus Cosmerovius vorgefordert. Ersterer habe erklärt, er habe seine Nachrichten von des Grafen Georg Wilhelm von Wolkenstein Agenten, Namens Balthasar, welcher mit mehreren Bekannten in Frankfurt, Augsburg, Nürnberg, Münster, Prag und andern Orten in guter Correspondenz gestanden. — Cosmerovius habe erklärt, er habe keine Correspondenzen, sondern erhalte seine Nachrichten unmittelbar vom Herrn Postverwalter. Seit unvordenklichen Zeiten habe immer ein Postverwalter einem Buchdrucker nach seinem Belieben mitgetheilt. Vordem habe Matthäus Formica sel. diese Mittheilungen erhalten, da aber nach seinem Tode er, Cosmerovius, dessen Wittwe nunmehro auch sel. geheirathet, so seien dieselben zugleich mit der Wittwe ihm „vergunt" worden. Die Universität selbst habe ihm hiezu die Licenz ertheilt. — Letzteren Umstand bestätigte die Universität und fügte bei, als Corrector für die Zeitung des Cosmerovius habe sie den Magister phil. und Rector der Bürgerschule bei S. Stefan, Joh. Kaspar Piripach, gesetzt, sei aber nun gesonnen, einen andern hiefür aufzustellen. — Hierauf erwiderte die Regierung am 15. Mai, sie ernenne hiemit zum Revisor aller hier gedruckten Zeitungen ihren Mittels-Rath Mich. Wirsing, Dr. der Rechte, ohne dessen Approbation bei schwerer Strafe keine Zeitung mehr zu drucken sei. Ueber die ertheilte Licenz solle noch genauer berichtet werden. — Die Universität sagte in einem zweiten Berichte, Cosmerovius habe für die ordinari Zeitung die Licenz schon lange, für die extraordinari am 22. Sept. 1644 vom Consistorium erlangt. Dem Gelbhaar habe er, Rector, sie nur ad interim und in der Hoffnung gegeben, dass sodann eine Amulation zwischen beiden entstehen würde, „es hat sich aber hernach befunden, dass fast einerley Zeitungen paucis mutatis von Beyden getruckht worden." — Sohin wurde mit Regierungsdecret vom 11. Juni die Licenz für Gelbhaar cassirt.

Nach Wirsing wurde der Reg. Rath Christoph Hörmann, 2.
und nach dessen Tode, am 7. März 1668 Maxim. Salla, Reg. Rath, zum Revisor bestimmt, welchen letzteren, da er nach Regensburg abreiste, schon am 26. Juni 1668 Reg. Rath Hannibal Franz Bottoni ersetzte.

1671, 15. Jänner, bewilligte die Regierung nach Antrag 3.
der Universität dem Joh. B. Hacque, dass er die ihm von Madrid, Paris, London, Haag, Venedig und Rom zukommenden Correspondenzen in *lateinischer* und *wälscher* Sprache gegen vorherige Revision drucke und verkaufe.

1737. 2. October. Regierungsdecret an die Universität, 4.
dass sie mit der Censur der Zeitungen von nun an nichts mehr zu thun habe.

(Univ.-Registr. V. Z. 2.)

LXXXI.

1650, 26. Februar.

Papst Innocenz X. ertheilt der Congregatio major sub invocatione conceptionis B. Mariae Virginis bei dem Altare der Universität in der Stefanskirche, „postquam erit canonice erecta“, einen vollkommenen Ablass.

Datum Romae apud s. Mariam Majorem sub annulo piscatoris.

M. A. Marattus.

(Univ. Arch. Lad. XXXIX. 9.)

LXXXII.

1655, 15. Juli.

Decret der n. ö. Regierung: sie befehle dem Rector und Consistorium „zum letzten Male“, bei den Buchführern, Buchbindern und Trödlern in und vor der Stadt wegen lutherischer und anderer verbotener Bücher Nachsuchung zu halten, selbe zu confisciren und dem Decane der theologischen Facultät zuzustellen. Geschähe es auch diessmal nicht, so werde die

Regierung „vngehindert der Uniuerssiet habenden Priuilegien" zu dieser Verrichtung Andere bestellen.

(Univ.-Registr. IV. B. 5.)

LXXXIII.

1. 1689, 6. Juli.

Regierungsdecret an die Universität: Verbot, adelige oder überhaupt vornehmere und bemittelte Kinder ausserhalb des „deutschen Bodens" an Schulen zu schicken.

2. 1694, 3. August.

Wiederholung obigen Verbotes und Ausdehnung desselben auf die deutschen Staaten ausserhalb der Erbländer.

(Univ.-Registr. IV. A. 22.)

LXXXIV.

1. 1711, 10. Juli.

Auftrag der verwittweten Kaiserin und Regentin an die Universität zur Leistung einer Beisteuer, indem die Ordinari-Contribuenten schon durch den Krieg erschöpft seien.

2. 1711, 26. August. Nochmalige Mahnung zu einem donum itineris subsidiarium (für K. Karl).

Am 30. October offerirte die Universität 2100 fl. Am 23. November antwortete die Regentin, sie habe zwar erwartet, „dass die Vniuersitet mit einem grössern quanto ihre devotion bezeugen wurde", da man aber das Geld unaufschieblich nöthig habe, so möge es bei den 2100 fl. bleiben, und diese an die General-Kriegs-Cassa abgeführt werden. Diess geschah auch laut Quittung des Kriegszahlamtes vom 8. Jänner 1712, wobei die medicinische Facultät 1000 fl., die juridische 615 fl., die philosophische 100 fl. beisteuerten. Die theologische hatte schon am 11. Sept. 1711 sich ausser Stande erklärt, irgend etwas beitragen zu können; sohin wurden die fehlenden 385 fl. durch 300 fl. aus der Villinischen Stiftung und durch 85 fl. aus der Universitäts-Cassa ergänzt.

(Univ.-Registr. V. A. 8.)

LXXXV.

1725, 4. September.

Reformvorschläge von Seite der Universität.

Von aussen: An die Röm. Kay. auch zu Hispanien, Hungern und Böhaimb König. May. Ertzherzogen zu Oesterreich etc. etc. Abgefordert- und hiemit in Vnterthänigkeit erstatter Bericht nebst angeheffte allerunterthänigst- allergehorsamsten bitten N. Rectoris undt des Consistorij der Universitet alhier.

Allerdurchleuchtigster Grossmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kaysser, auch zu Germanien, Hispanien, Hungarn und Böhaimb König, Ertz Herzog zu Oesterreich. Allergnädigster Kaysser, König, Erblandesfürst und Herr Herr etc. etc. Nachdeme Ewer Kay. May. Crafft des in copia nebenligenden Decreti A. dero alhieigen Universitet sub dato 22. Decembris 1724 allergnädigist bedeuten lassen, welchermassen allerhöchstdieselbe allermüldest resolviret und anbeuohlen hatten, dass nicht allein die Professores publici bey gedachter allhieigen Universitet die ihnen bereits ausgeworffene besoldungen sowohl de praeterito als in futurum richtig überkommen, sondern auch ein Professor Juris publici auffgestellet und mit einem zulänglichen gehalt versehen werden solle, und nun aber zu befürderung dieser allergnädigsten Kay. intention vorläuffig zu wissen nöthig wäre, wie weith die zu adjustirung deren von der Universitet an das aerarium stellenden Forderungen Verordnete Commission in Sachen gekommen, in wass für einer Summa die bissherige aussstände und Praetensiones bestehen, wie diese lebendig gemacht und künfftighin mit richtiger bezahlung deren Professurs besoldungen continuiret, auch wie viel einem Professori Juris publici zu seinen billichen gehalt jährlich ausgeworffen werden könte, mithin dann Ewer Kay. May. Vnss allergnädigist anbefohlen haben, dass wir über obige puncta die vorgedachte Commission vernehmen, sodann einen aussführlichen bericht demnächsten nach Hof erstatten sollen: Alss hat vor allen Dingen die all-

hieige Universitet wegen der Ihr andurch bezeugenden allermildesten Kay. und Landtsfürstl. propension und gnad bey Ewer Kay. May. allerhöchsten Gnaden-Thron sich fuesfällig niderwerffen und hieuor den allerunterthänigist- allergehorsambsten danck in tieffister Submission hiemit ablegen wollen. Und zumahlen nun Sye allhieige Universitet aus dem eingangs berührten Decret A. des mehreren allerunterthänigist abnehmen können, wass gestalten Crafft desselben Ewer Kay. May. vornembstes absehen seye, Ihr der allhieigen Universitet annoch diesen besonderen Splendor, Ehr und Hochachtung beyzusetzen, dass ein Professor Juris publici alhier auffgestellet werde, damit Sye alhieige Universitet den von der alleinigen gegenwartt Ewer Kay. May. biss hiehero erworbenen Rhum, scilicet dass solche antiquissima et celeberrima Universitas seye, noch Verers ausbraitten und divulgiren möge, alss haben wür umb den von Ewer Kay. May. abgeforderten bericht allergnädigist anbeuohlener massen ausführlich erstatten zu können, in Sachen erforderlich zu seyn erachtet, dass nicht münders die allhieige Juridische Facultet all- dasjenige, wass solche zu immer Ersünnlichen beförderung Ewer Kay. May. allerhöchsten intention etwo ihres orths beyzutragen wüste, fideliter an die handt geben solle. Sintemahlen auch dieselbe yber das an Sye expedirt- und abschrifftlich hiebey ligende Decret B. ihren vorläuffigen bericht C. an Vnss in substantialibus dahin erstattet hat, wie nemblichen mittls aufstellung eines solchen Professoris Juris publici alhier dem Publico ein nicht geringer nutzen ex eo verschafft wurde, weillen der Maiste hiessige hoche und Nidere Adl seine Jugend alhier im Landt verbleiben, und die principia juris publici in loco erlehrnen lassen, mithin selbe erst derentwegen auff frembde Universiteten undt Länder mit so grossen kosten und gefahr zuuerschicken, oder wenigstens in dero Länder-Reyss so lange zeit passiren, und das geld offt unnuzig, auch vergeblich verzehren zu lassen so leuchter dingen keine noth weder Vrsach haben würde: Hingegen aber die Doctores hujus Universitatis, welche dermahlen maisten Theills ex defectu alterius evadendi viae sich dem privato Studio allein appliciren und der Advo-

catur leediglich nachgehen müssen, unter einstens auch in ejusmodi politiori Studio sich excoliren, folgendts dem Vatterland manigfaltige wakhere und exquisita Subjecta hergestellet werden könten, damit gleichwie diese uhralt- und weitberühemte Universitet eine Fürstin und Mutter verschiedener durch das H. Röm. Reich und andere Länder aussgebreitheten hochen Schuellen ist, und darfür jederzeit gehalten und erkennet worden, also auch dieselbe fürdershin als solche verbleiben, und nicht nur allein Ihre tum in privatis tum in publicis ausgemachte Männer erziglen, sondern auch andere Universiteten als Töchter darmit versehen möge. Deme hat auch dieses die Juridische Facultet weithers vorsichtiglich beygesetzet, dass obschon hierwider mann einwenden könte, als ob das Jus publicum wegen verschidener ad Jura Majestatica einlauffenden Quaestionen und anderer solch- mehrer politischen uhrsachen halber alhier in facie Summi terrae Principis sich vielleicht füegleichen nicht dociren lassen derffte, Ewer Kay. May. allerhöchste intention jedannoch ex eo gleichwohlen nicht gehemmet werden könne, umb willen ein Jeglichsolcher Professor seinen methodum tradendi dergestalten gar leicht wurde moderiren können, dass eine so andere Quaestiones welche etwa zu weith auslauffeten, entweders gar ausgelassen, oder aber auff solche arth modificirt werden müsten, dass alle gelegenheit einer yblen interpretation, nachdenkens oder inculpation vermieden wurde. Einfolglichen hat die allhieige Juridische Facultet ihres orths nichts anderes als besonders nöthig zu seyn beschlossen, dass Ewer Kay. May. dieselbe vor diese allermildreichiste intention wegen aufstellung eines Professoris Juris publici den allerunterthänigist- gehorsambsten danckh abstatten solle. Jedoch mit diesem beygefüegten Anhang, dass die Universitet sich gleichwohlen auch angelegen seyn lassen möchte, Ewer Kay. May. mit dieser gelegenheit den schlechten Statum deren allhiessigen Professurarum publicarum vorstellig zu machen, und folgendts um derselben gleichmässig zulängliche Stabilirung unter einstens in unterthänigkeit um so beweglicher zu bitten, als nicht weniger auch an deren selben beförderung dem publico höch-

stens gelegen, und hieruon die fundamenta ad alia politiora Studia vorläuffig genohmen werden müssen.

Ueber welch- nun von der allhieigen Juridischen Facultet abgefast- et quoad Substantialia hieuor recapitulirten bericht dannenhero ich Rector des plenum Consistorium Universitatis convociren lassen und demeselben vorgetragen habe, dass, zumahlen mehrerholtes von Ewer Kay. May. clementissime ausgeferttigtes Decret A. Vier haubt-puncta in sich entfaltet, wegen einrichtung des hieryber ab Universitatis Consistorio in Vnterthänigkeit abzugeben habenden Berichts das werckh in omnibus punctis genau durchsuchet und worinnen nun solches der Zeit eigentlich bestehe, gründlich erwogen werden solle, welches plenum Consistorium demnach nebst mir über beschehene mühesambe disquirirung der Sache folgentes befunden hat. Nemblichen und souill das

Erstere membrum seu punctum des Decrets A. belanget, wie weith die zu adjustirung deren von Ihr Universitet an das aerarium stellenden Forderungen verordnete Commission in Sachen gekommen, dass wegen den gleich besagten an Ewer Kay. May. aerarium von Ihr der Universitet tam fundationis quam mutui titulo zu stellen habenden praetensionen die allhieige N. Oe. Hof-Cammer zwar annoch Anno 1709 den von dem Consistorio Universitatis angesuchten congress placitiret und pro Commissarijs ex Sua parte dero geweste Mittls-Räth den von Mayer und den von Parati mit zuziehung des Hofkammer Secretarij Ferschner, wie auch der N. Oe. Hof-Buchhalterey deputiret habe, als welche nun auch den anfang in Sachen gemacht, das werckh nicht münders continuiret, und sogar zu Ewer Kay. May. vorgemelten N. Oe. Hof-Cammer eine interims-Relation würcklich abgestattet haben, biss endlichen hierauff wegen deren von Ihr der N. Oe. Hof-Cammer verordnet gewesten Mittls-Räthen und des ihnen adjungirten Secretarij allerseiths erfolgter zeitlichen hintritt die Commission erloschen, und mithin das ganze werckh biss auff heuntigen tag in das Steckhen gerathen ist.

Das zweyte punctum des Decrets oben A. betreffend. Scilicet, in wass für einer Summa die bissherige Ausstande

und praetensiones bestehen, auch wie diese lebendig gemacht werden könten, diss orths haben Ewer Kay. May. wür die von Vnss formirte und sub litera D. beykommende anförderungs Tabell mit submissesten respect allerunterthänigist vor augen legen wollen, worauss ohnmühesamb alsogleich erhellet, wass die allhieige Universitet sowohl an dargeliehenen Capitalien, als auch an Stüfftungsgeldern bey Ewer Kay. May. aerario, und zwar bey wass Aembtern zu forderen habe, nicht münders, was solche Capitalien und ausstände Jährlich an Interesse abwerffen, und dass nemblichen all- dieses biss auff dass jetzt lauffende 1725ste Jahr (jedoch salvo eo, So hieran mehrerholte alhieige Universitet schon empfangen, und sich bey künfftiger Abrechnung zeigen muss) Sibenmahl hundert Acht und Sibenzig Taussend Vier hundert acht und achtzig Gulden betrage; Bey welcher von Vnss angerechneten Nahmhafften Forderungs-Summa Ewer Kay. May. wür dieses allerunterthänigist vorzustellen für unumgänglich nöthig zu seyn erachten, dass solche Summa wür nicht etwa ex fragmentis alter Schrifften, und Universitetischen Documenten, seu etiam ex Protocollis Universitatis zusammen gezohen, sondern dass der oben gemelter massen bereiths Anno 1709 verordnet gewesten Hof-Cammer Commission eine dergleichen auf solche zeit dazumahlen schon verfaste ordentliche anforderungs-Tabellam mit allen authentischen beylagen instruirter übergeben haben, auch dass die Original-Schulden und fundations-brief hieum noch derzeit jedess mahl ex Archivo Universitatis fürgewisen werden können. So vill aber die lebendigmachung deren Universitetischen Praetensionen und aussständen concerniret, dissfahls wären wür des allerunterthänigsten darfürhaltens, dass diejenige Aemter benantlich Ewer Kay. May. Saltz-Ambt alhier, die Mauth zum rothen Thurn, das Mauth-Ambt zu Stain und die Mauth zu Ybbss, alss auff welchen Aembtern nach ausweisung der Tabell B. die Universitetische Schuld-Forderungen ohne deme hafften, lauther derley ergäbige Fundi seyen, denen gar nicht hart geschehen solle, wann von solchen die Universitetische praetensiones hergenohmen, oder doch wenigstens die von dem

der Universitet schuldigen und zu einer Capitals-Summa geschlagenen Quanto all- Jährlich abfahlende Interesse führohin richtig bezahlet und abgestattet wurden; womit nun

Drittens von selben sich ergibet, wie künfftighin mit richtiger bezahlung deren Professursbesoldungen continuiret werden könte. Hiebey nun aber können wir occasione des von der Juridischen Facultet abgegebenen Berichts nicht umgehen, Ewer Kay. May. unter einstens in unterthänigkeit allergehorsambst vorzustellen, wass gestalten ex Professoribus publicis et primarijs der allhieigen Universitet ohne aussnahm, Sye seyen ex facultate Juridica vel medica pro annuo Suo Salario keiner ein mehreres, weder alleinige Ain Hundert Sibenzig Gulden, die ybrige Professores publici aber alle geringere portiones mit Ain Hundert zehn Gulden ausgeworffen haben, vor dero überkommung Sye Professores primarij in denen lezteren Jahren noch darzu die legitimations- und besoldungs Arrham mit Sechzig Gulden, die andere Professores publici aber pro rata Suae portionis das ihrige ihnen abziehen lassen müessen, also dass an ihrer besoldung ein weniges ybrig verbliben, vnd nun auch gemeiniglich sich zutraget, dass dieselbe diese geringe besoldung ohngehindert all- Eyfrigen Sollicitirens vor einer halben Jahr-Frist, von der Verfahlzeit an gerechnet, nicht erlangen können. Wie wenig nun aber ein professor publicus mit einem so geringen Sold das Jahr hindurch bestehen möge, solches gethrauen Ewer Kay. May. zuerwegen wür nicht zu überlassen, Sintemahlen die ohnmöglichkeit dessen von selbsten in aperto liget; allein entspringen hieraus diese zwar yble, jedoch wohl unumbgängliche Folgerungen, dass nemblichen die Professores publici umb ihre honestam et congruam sustentationem zu überkommen maisten Theills ad praxim forensem sich verlegen müssen, wordurch, wie es dem Vernunfft gemäss ganz Natürlich fahlet, Sye Professores publici abgehalten werden, derley exercitia Theorica (gleichwie es in anderen Universiteten sogar mit edirung verschiedener voluminum zu beschehen pflegt) immerforth auszuüben, da doch coram Deo Ewer Kay. May. contestiren derffen (wenn die Professores Publici mit einer

zulänglichen besoldung dermassen dotiret wurden, wormit Sye dem Studio alleinig abwartten könten) die allhieige Universitet mit so qualificirten Subjectis nicht nur allein derzeit versehen, sondern auch ins künfftige sich hierumb desto mehrer beeyferen wurde, mittls deren Ewer Kay. May. Hoch- und Nideren Standts-Landes-Kinder in allen Wissenschafften fundamentaliter, ja solcher gestalten unterwisen werden könten, dass Sye keine uhrsach haben solten, das geld in andere frembde Länder zu verführen. Und da nun also selbe dasjenige, wass Sye anderwertig erfahren wolten, auch alhier erlehrnen könten, so ist gar vernünfftig zuvermuthen, dass e contrario frembde landes-Kinder derfften animiret werden, der allhieigen hochen Schuell zu Erlehrnung deren wissenschafften zuzurayssen, und das geld in das Landt herein zu führen, Insonderheitlichen da Ewer Kay. May. allerhöchste gegenwartt, mit welcher Selbte dero alhieige Residenz-Statt Wienn yber alle Stätt der welt Empor heben und beglückseeligen, Sye frembde landes-Kinder von selbsten hierzu allicirete und vehementer herbeyziehete.

Endtlichen auch allergnädigist-anbeuohlener massen den Vierten und letzten punct des Decret A. zu berühren, So thuen wür Vnss dissfahls, wass nemblichen die aufstellung eines Professoris Juris publici betrifft, auff den derohalben durch Vnss von der alhieigen Juridischen Facultet abgefordert- auch erstattet- und oben quoad Substantialia recapitulirten bericht allerdings umb so mehrer beziehen, wie gewisser und unstrittiger es nun ist, dass durch derley aufstell- und introducirung erstgedachter Professurae der allhieigen Universitet nicht nur allein ein grosser Splendor und hochachtung zuwachsen, sondern selbe auch eo ipso desto mehrers erhoben, und respective ergänzet, das publicum aber nicht minders zu nutzen des hiesigen Vatterlands mercklich befördert wurde. Belangend aber wie viell einem solchen Professori Juris publici zu seinen billichen gehalt Jährlich ausgeworffen werden könte? da praesumiren zwar Ewer Kay. May. wir hierinfahls weder das geringste vorzuschreiben: Nichts desto minder haben wir doch in dem den 26. Mensis Junij gehaltenen Consistorio plenario die Sach reiflich überleget und befunden, es dörffte

zulänglich genug seyn, wann einem solchen Professori Juris publici nebst Einraumung eines proportionirten freyen Quartiers biss Vier Taussend Gulden in paarem geld pro annuo Salario ausgeworffen, auch richtig abgestattet wurden: ausser deme hingegen alhier zu Wienn ein wackerer Mann so leichter dingen fast nicht derffte subsistiren können. Und dieses zwar, wie es eben die Facultas Juridica wohlerwogen hat, aus folgenden haubtsächlichen grund-Vrsachen, dass Erstlichen ein solcher Professor Juris publici mit allerhand nöthigen Bücher-Vorrath sich immerforth versehen, andertens dem ihme angewisenen Studio alleinig obligen, mithin drittens weder mit der Advocatur, noch anderen solchen a Professura zu viell abstrahirenden officijs sich occupiren, annebens aber Viertens Se Suamque familiam jederzeit Ehrbahr und seiner Condition gemäss auffühpren, auch fünfftens pro uxore et liberis etwas zu ersparren nothwendig gedacht seyn müeste. Hac occasione et intuitu dessen aber, dass Ewer Kay. May. einen Professorem Juris publici mit einem zulänglichen gehalt allergnädigst zu versorgen von selbsten fest gestellet haben, können wür weithers eben unerinderter nicht vorbey gehen lassen, dass es der allhieigen Universitet auch an solchen Subjectis nicht gebreche, sondern ex facultate Sua Juridica derley membra gar wohl vor- und aufführen möge, welche dem officio eines Professoris juris publici mit aller vergnüegenheit vorzustehen sattsame cräfften haben wurden, Getrösten Vnss auch in aller Vnterthänigkeit dessen, Es werden Ewer Kay. May. bei Stabilirung der Professurae juris publici auf dergleichen in der allhieigen Universitet sich befündliche membra vor all- etwa sich heruorthuenden ausswendigen competenten allergnädigste Reflexion tragen und sohin darmit auff ein neues verificirt machen, wie nemblich Ewer Kay. May. allerhöchste Gegenwarth in ipso effectu verursache, dass die allhieige Universitet Antiquissima et celeberrima Universitas atque omnium Scientiarum multarumque aliarum Universitatum Mater seye, wo im widrigen und da Sie allhiesige Universitet praeter omnem expectationem in hoc passu praeteriret wurde, solche die ihr hierzu anwachsende maculam durch vielle Jahrhundert nimmermehr wurde

auslescben können (folgt eine etwas wortreiche Auseinandersetzung, dass die Universitet hiemit Seiner Majestät nicht entgegentreten, sondern dessen Beschlüssen ex asse sich unterwerfen wolle) .... Vnterdessen aber und weillen nun eben der zeit es an deme vorläuffig erwindet, dass die von Ewer Kay. May. Hof-Cammer noch Anno 1709 in Sachen angeordnete Commission widerumben resuscitiret werde, ... Solchemnach Gelangt an Ewer Kay.May. Vnser allerunterthänigst- allergehorsambstes bitten, Dieselbe geruhen 1^{mo} diesen von Vnss abgefordert- und hiemit in Vnterthänigkeit allergehorsambst erstatten bericht in allerhöchsten Kay. Gnaden an- und aufzunehmen, im übrigen aber 2^{do} an dero Kay. Hof-Cammer, dass diese die gemelte Commission widerumben reassumiren, den ausstand und die Praetensiones der Universitet fürdersamb untersuchen und hieryber das behörige zu Ewer Kay. May. allerhöchsten Decision ohnuerweilt nacher Hof abgeben solle, die Allergnädigste Verordnung ergehen zu lassen; wormit zu allerhöchsten Kay. Hulden und Gnaden die allhieige Universitet, wie auch Vnss in Vnterthänigkeit allergehorsambst Empfehlen.

Ewer Kay. May. etc. etc.

Allerunterthänigst-allergehorsamste
N. Rector und das Consistorium
der Universitet alhier.

Auf der Rückseite steht: praes. 4. Septembris 1725, und darunter folgende Erledigung: dem Herrn Rectori und Consistorio hiesiger Universitet mit der weisung zuzustellen, dass Sie dise ihre Notturfft bei der in sachen angeordneten cameral-Commission anbringen solle.

Per Imperatorem.
Wienn den 16. Aprilis 1726.
Nicolaus Punz. m. p.

(Univ.-Registr. I. 3. 78.)

LXXXVI.

1732, 9. December.

(Von aussen.) An die Röm. Kay. auch zu Hispanien, Hungarn und Böhaimb Königl. May., Erzherzogen zu Oesterreich. Allerunterthänigst - gehorsambstes anlangen und bitten N. Rectoris et Consistorij der Vhralt Wiennerischen Universitaet, allergnädigste abforderung inuermelten referats, sodan zu einrichtung der hiesigen Universitaet und darob hangenden Studien inuermelte Verfügung betreffend.

Allerdurchleutigst: grossmächtigst: und Vnüberwindlichster Röm. Kayser, auch zu Hyspanien, Hungarn und Böheimb König, Ertzhertzog zu Oesterreich.

Allergnädigster Kayser, König, Erblandsfürst und Herr Herr etc. etc. Ess haben Euer Kay. und Königl. Cathol. May. das allergnädigstes Decretum A. untern 22. Decembris 1724 an uns motu proprio ergehen lassen, und Vermög dessen zu dero unsterblichen nachruhm allermildest resolviret und anbefohlen, dass nicht allein die Professores publici bey unserer Universitaet die ihnen bereits ausgeworffene Besoldungen so wohl de praeterito als futuro richtig überkommen, sondern auch ein Professor juris publici aufgestelt und mit einen zulänglichen gehalt Versehen werden solle, und wie nun allerhöchst dieselbe zu beförderung diesser Hochlöblichster intention vorläuffig zu wissen verlangt, wie weit die zu adjustirung deren von uns an das aerarium stellenden forderungen Verordnete Commission in sachen gekommen, in was vor einer Summa die bishörige ausständ und praetensiones bestehen, wie dieselbe lebendig gemacht und Künfftighin sowohl mit richtiger bezahlung deren professur's-besoldungen Continuiret, auch wie viel einem professori Juris publici zu seinem billichen gehalt jährlich ausgeworffen werden Könte.

Zu Befolgung dessen haben Euer Kay. May. innhalt dessen untern 16. Aprilis 1726 an uns weithers erlassenen Decreti B. eine Commission sub praesidio des Kay. Hoff Cammer und ministerial - Banco - Deputations - Rath Ferdinandt Ignatz Freyherrn von Tavonat dahin verordnet, dass wir ein

und anderes genugsames Subjectum aus unsserem gremio dazu benennen, unsere Documenta produciren, auch erweisen sollen, was für ein Interesse von denen Stifftungs-Capitalien Verschriben, wie lang solche ausständig seyen, folgents das weithere bey einer gemeinschafftlichen zusammentrettung ausgemacht und Eüer Kay. May. der allerunterthänigster Vortrag gemacht werden solle. In eben diessen 26sten Jahr ist nach ausweiss des Decreti C. aus gelegenheit der damahls bey unserer Universität sich erledigter Superintendenten Stelle uns durch die N. Oe. Regierung anbefohlen worden, dass wir all Jenes, was wir pro Bono Universitatis Studij et Litterarum Vortraglich zu seyn befinden wurden, unsern wegen der Superintendenten Stelle abgebenden bericht beyrucken sollen.

Gleichwie nun wir bey obgedachter Cameral-Commission unsere original schuldschein produciret und unsere anforderung auf 511259 fl. 49 kr. anno 1726 liquidirt: alsso haben wir sowohl wegen des aufzustellen Vermeinten Professoris Juris publici als wegen der dahier zu Verbesserenden Studien unsere allerunterthänigste Bericht nach und nach erstattet, welche hoffentlich sich bey handen befinden werden, hätten auch verhoffet, es wurde hierüber in einem und andern sich der gewünschte erfolg ergeben haben; in abgang dessen seynd wir anno 1729 bey Euer Kay. May. mit einer allerunterthänigster Urgirung einkomen, worauf allerhöchst dieselbe uns das Decretum D. untern 21sten octobris besagten 729sten Jahrs in sehr nachtrucklichen terminis des innhalts zufertigen lassen, was massen wegen entlicher ausmachung deren von uns an das aerarium stellender Forderungen an die Kay. Hoff Cammer unter selbigen dato des innhalts erlassen worden, das solch gemein nutzliches werckh reassumiret und ausgemachet, zu dem Ende auf erfolgtes absterben obgemelt Cameral- und Deputations-Rathes alss der zu liquidir- und ausmachung gedachter schuldforderung angeordneten Commission verordneten Praesidis einem andern Rath das praesidium aufgetragen, und solchergestalt höchst gedacht ihrer Kay. May. zu aufnahm der Universitaet und deren Studien allhier Tragende heylsahme aller-

gnädigste intention mittls erfind- und sicherstellenden fundi nach aller möglichkeith beförderet werden mögte.

Alss nun zufolge dessen von der Kay. Hoff-Cammer weiter nichts vorgekehret worden, haben wir uns bey Eüer Kay. May. untern 28. Augusti und den 14. Decembris 1731 beschwehrt, worauf unseres wissens nichts ergangen, derohalben wir uns anfangs diesses Jahrs an Eüer Kay. May. Hoff Cammer Praesidenten gewendet und demselben ein Supplicatum in denen abgewichenen Christ Ferien durch unseren dermahligen Rectorem behändiget, welcher ob zwar uns alle gute Vertröstung gegeben, und berürte bittschrifft dem in austriacis aufgestellten referendario Camerali behändiget, so haben wir dannoch die Verhoffte zusammen Trettung auch uneracht der untern Septembris jüngsthin dem Vice Cammer praesidenten grafen von Peschowitz eingereichter Urgirung E. dato nicht erhalten Können, sondern wir seynd mit allerhandt ausflüchten Vergeblich lactiret worden; wollen jedoch nicht glauben, dass diesse Verzögerung zu ewigung unserer schuldforderungen oder auch zu untertruckhung der Von Eüer Kay. May. zu Erheb- und Verbesserung der hiessigen Universitaet und darnon abhangenden Studien hegender landsvätterlicher intention angesehen seyn; nichts destoweniger seynd wir hierdurch an ausführung des dem publico und privato höchst nutzbahren werckhs ungehindert unseren bewiesenen eifers aufgehalten worden; immittls seynd die widerumb angefangene Studia ausser deme. was die Patres Societatis der jugend zum besten löblich abgeendert und eingerichtet haben, in ihrem alten stand leyder Verbliben; es Verfliesset auch ein Jahr nach dem anderen, ohne zum werckh zu schreiten, und Verstirbt ein Commissarius nach dem andern. Letzteres allergnädigstes Decretum oben D. zihlet zwar in seinen enthalt auf eine neüe zusammen Trettung und Commission ab, wohin wir auch Kein bedenken tragen, finden jedoch nicht, von was für einer würckung solche bey der Vorhin Anno 1726 Vollständig gemacht- und Vorgenommener Liquidation und Abrechnung seyn würde, Sintemahlen wir Uns in ein Neüe Liquidation und Abrechnung nicht mehr einlassen, Vill weniger mit der Cameral Commission in eine Pauschhand-

lung darum Condescendiren Können, weilen wir über den zu Verbesserung deren Studien Vor einigen Jahren eingeraichten umbständlichen Bericht unsere einzige Zuflucht, Hilff und Rettung zu der verspürten allermildesten Protection und aequanimitaet Eüer Kay. May. sezen und allerhöchst Dieselbe nicht allein wegen dessen, worin Unsere Schuldforderungen bestehen, und wie solche ins Künfftig bezahlt werden sollen; sondern auch wegen dessen, was sowohl zu aufstellung eines Professoris Juris publici, als was zu Erheb- und Verbesserung deren Wissenschafften allhier erforderlich, und wohin das erforderte Quantum anzulegen zu allerhöchsten Richter stellen, in versicherter Zuversicht, dass die mildreich und gutthättige hand, mit welcher obangezogene Trostvolle Decreta aus Vätterlicher gütte und aigener bewegnus an die hiessige Universitaet ergehen lassen, Uns mit denen zu Ewiger Stabilirung des hiessigen Studij erforderten Mitteln Versehen werde; Erwendet also nur an deme, dass dero Hoff Cammer dasjenige Quantum, was zwischen der damals aufgestelter Commission und Uns ist liquidiret worden, mittels eines umbständlichen Referats unter augen gelegt werde.

Die Glorie, welche aus der Vorhabender Einrichtung Eüer Kay. May. anwachsen und nit allein dahier, sondern in der ganzen weldt wirdt ausgebraitet werden, muss samt der hiesigen Universitaet in dem Verhoffenden Flor ewig dauren; der Nuzen, welcher nicht weniger dem publico et privato Vorhin angezaigter massen zu Theill wird, ligt vor augen, und ist aus deme leicht zu schliessen, dass der uneracht der Theüre disser Residenz-Stadt die Habseeligste subjecta aus dem Römischen Reich und anderen umbligenden sowohl österreich-böhmischen, und anderen ländern daher ad Studia darumb reissen werden, weil selbe die gelegenheit erreichen, nebst der Theoria den Reichs Hoff Raths-, Königl. Böheimb- Hungarisch- und Oesterreicherischen Praxin nebst anderen wohl anständigen exercitien und sprachen zu erlernen, und was das mehriste ist, so hat bey Künfftiger einrichtung deren Studien der hiessige und auswertige adlstands Keine ursach mehr ihre adliche Kinder zu erlehrnung deren wissenschafften ausser Lands zu

schickhen, auch Eüer Kay. May. ein solches, damit das geld nicht ausser lands gehe, nachtrucklich zu Verbiethen. Es ist zwar nicht ohne, das es mit der Professura juris publici eine häcklich und zartliche sache sey, indeme Verschiedene fragen und lehren in dem jure publico einkomen, welche nach massgebung der Künfftiger lehre grosse schwürigkeit Verursachen dörffte, allein es wird ohne das zu solcher Professur niemand alss ein Man Von einem reiffen Verstand und in staatts auch anderen wissenschafften erworbenen prudenz und erfahrenheit auf- und angenohmen werden müssen, deme noch anbey die maass und ordnung, wie er das Jus publicum zu tradiren hätte, mittls einer instruction vorgeschriben werden Könte. Das sehnliche Verlangen, welches wir zu diesser besser einrichtung diesse jahr hindurch getragen, Können wir nicht gnug ausdrücken, und wird Hoffentlich in beherzigung des dardurch dem gemeinen weesen anwachsenden Vortheils durch das zu der gerechtigkeit und wohlfahrt des Vatterlands angeflamtes Kay. gemüth dermahl eins mit einem Kräfftigen Effect Consoliret werden.

Wir solten zwar uns mit diesser Kay. allerhöchsten gnad bey gegenwärtig ohne das beschwerlichen zeiten billicher massen befridigen: So ist doch bekant, wie schwer uns falle den misslichen stand unseres nicht allzu wohl eingerichten Consistorij einen so grossmüthigen und gerechten Lands-Fürsten (wie Eüer Kay. May. seynd) zu Verhalten, derowegen nicht bergen Können, wie das ein zeithlicher Rector Universitatis, welcher zweymahl die woche, und zwar der erste, in Consistorio zugegen seyn muss, für seine das ganze Jahr aufwendende mühe und arbeit auch tragende sorgfalt nicht die mindeste ergözlichkeit geniesset, sondern den alten herkomen gemäs zweymahl, und zwar in Festo Corporis, sodann bey seiner resignation gegen ihme reichende 150 fl. die Consistoriales zu tractiren schuldig, dergestalt, das einem Von dem ehrgeiz entferntes gemüth ein so Kostbahr als beschwerlich auch Verantwortliches Ambt zu recusiren billige ursach hatte, wan nicht gegen die Universitaet alss eine Mutter, aus welcher er entsprossen, die Hochachtung und liebe Tragen Thätte.

Ein zeithlicher Superintendens Caesareus, welcher gleichfahls alle wochen das Consistorium zu frequentiren, auch den mehristen last in Pupillar-stifftung und anderen Rechts-Sachen zu tragen schuldig, genüsset für so Ville und nahmhaffte auch Verantwortliche geschäfften mehrers nicht als 100 fl. jährlichen, so ihme von unsserer erarmten Universitaet gereichet werden. Ess bestehet so dan das Consistorium bekantlich aus denen Vier Senioren, Vier Decanis und Vier procuratoren ex qualibet Facultate, welche nicht allein obgemelter massen zweymahl die wochen zu frequentiren gehalten, darfür aber nicht das mindeste zu geniessen haben, sondern es ist der Decanus Facultatis Juridicae in Profesto S. Ivonis die Vesperas, in Festo Predig und hochambt in der disem Heyligen Dedicirter Kirchen, so dan ein Hochambt und panegyricam bey S. Stefan zu halten, folgendts die gesamte Universitaet mit dem spannischen wein und zuckerschallen alt hergebrachter massen zu bedienen verpflichtet. Die 4 Procuratores Nationum pflegen die gesambte Universitaet zu ihren tutelar Festen durch den Pedellen einzuladen, Celebriren solche solenniter et panegirice, die hierzu sowohl als zu dem spannischen wein und Confecturen erforderte Vnkösten aber müssen Sie, in ansehung die einkünfften deren Nationen öffters nicht erklöcken, aus dem ihrigen beytragen: über diesses wird ein jeder erkennen, dass das Consistorium Universitatis ein Justiz-Stelle seye, welche meisten Theils durch die in der Jurisprudenz wohl erfahrne 4 Subjecta, nemblich den Kay. Superintendenten, den Decanum et Seniorem Facultatis Juridicae, und nationis procuratorem Verwaltet werden muss, weil die dabey sizenden geistliche in praxi Juris die erforderte erfahrenheit nicht besizen; wan nun diesse mit nichten Salarirte Vier Subjecta ihren anderwerts Vorfallenden Commissionen und anderen Parthey sachen (wie öffters geschicht und ihnen bey obangezogenen umbständen nicht zu Verärgeren ist) nachsezen, Kan unmöglich seyn, dass die Justiz nach der erforderter Richtschnur Verwaltet werde, sondern fehler einschleichen müssen, worzu nicht weniger ein grossen Vorschub gibet: 1° weill das Consistorium wegen abgang deren Mittln den Syndicum Uni-

versitatis Kein salarium auszuwerffen vermag, mithin derselb umb sich weib und Kind die Täglich erforderte nahrung zu Verschaffen mit anderen partheyen nothwendig beschaftigen muss, wo doch die bey dem Consistorio Universitatis sich hervorthuende Rechtsstrittigkeiten von solchem gewicht und Beschaffenheit, dass ein grosse obsorg und vigilanz, mithin einen ganzen Mann erforderen; 2do weill die hiesige Universitaet armuth halber ausser stand sich befindet, das Raith Collegium gebührend zu salariren; aus eben diesser ursach hat bishero Kein prothocollist, so das prothocollum und das weyssen buch in seiner ordnung halte, wie auch ein registrator, so doch bey allen gerichtsstellen ohnumbgänglich erfordert wird, nicht aufgestellt werden Können. Diesse unsere so hoch beklagte Mittllossigkeit ist ein für alle mahl die grundursach, warum die hiesige Universitaet die derselben ertheilte Privilegien und freyheiten, nicht minder die dauon dependirende Studia und wissenschafften in den abfal gerathen, worin sich befinden.

Vns ist nicht unbekant, das Jene foderungen, welche wir an das Kay. aerarium gestelt und liquidiret haben, nicht Von Eüer Kay. May., sondern von dero glorwürdigsten Vorfahrern zu beschwerlichen Kriegszeithen Contrahiret worden, wissen auch nicht, ob Vnsere Vorfahrer zu hereinbringung derenselben den erforderten fleiss angewendet; wan Sie aber solchen unterlassen, mithin dardurch unsere dargelihene Stifftungsgelder in ein so grosses alterthum erwachsen lassen, haben Sie nicht löblich, sondern missgehandlet; nichts desto weniger erforderet die gerechtigkeit, dass die hiesige Universitaet bey jezigen beschwerlichen zeithen, wo Keine Hoffnung ist, durch andertwerttige mittel sich zu helffen, sowohl in einrichtung des Consistorij als in Verbesserung deren Studien consoliret werde, zumahlen da die dargeliehene Capitalien zum nutzen des Vatterlandt Verwendet worden.

Eüer Kay. und Königl. Cathol. May.

Allerunterthänigst gehorsamste
N. Rector et Consistorium der
allhieigen Universitaet.

Beisatz von aussen: Den 9. oder 10. Decembris 1732 Ihro Kay. May. durch seinen beichtvatter titl. P. Vitum Tönnemann S. J. überreichet worden.

(Univ.-Registr. I. 3. 64.)

LXXXVII.

1734.

Specification deren Einer löbl. Wiennerischen Universitet anliegenden Capitalien und Grundstückhen:

Erstlich Bey der N. Oe. Landschafft alhier unter denen stifftgeldern vermischet	120 fl.
Item bey Herrn Grafen von Weissenwolff . . .	3000 „
Mehr in gemeiner Statt Wienn Oberkammer-Ambt.	2000 „
Auff dem Knäfflischen stiffthaus allhier	500 „
Item In gemeiner Statt Wienn Oberkammer-Ambt.	5000 „

Auf dem Keysersteinischen oder so genandten Krapffischen hauss 1000 fl., welches Capital unrichtig, massen die Sach ad Cridam gedigen und stehet man in periculo, dieses Capital verlurstigt zu werden.

Item in der Juristenschuel so kheinen züns abwirffet und darinnen die Aeltesten zwey herren professoren Juris ihre wohnung haben, ertragt khein zünss.

Mehr in dem Vniversitet hauss so in der Zünssung abwirffet 200 fl.

Die übrige wohnungen seindt vor dem herrn Notario Vniversitatis und den Pedello gewidtmet, welche khein züns geben.

Uebrigens werden die von diesen anliegenden Capitalien verfahlene Interesse, so 481 fl. betragen, wie auch die ertragnus des zünss Per 200 fl. vor die jährige Vniversitetische ausgaben, welche sich gemeiniglich über 700 fl. belauffen, applicieret.

Actum Wienn den 25. Juny 1734.

Quaestorat-Ambt.

Von der Univ. an die zur Einbringung der Vermögensteūr verordnete Hoff-Commission. Von Aussen folgender Bescheid: Wiederum hinauszugeben vnd will die verordnete Hof-Commission invermelte Vermögensbekanntnus ihres orths dahin ratificiert haben, dass von denen angesetzten Stifftungen zwar einige steūr nicht zu reichen seyn, hingegen aber von dem übrigen Vermögen die betragende Steūr mit 22 fl. 12 kr. in das Kay. Militar-Zahlambt entrichtet werden soll.

Per Commissionem Aulicam.
Wienn den 10. July 1734.
Christian Ferd. von Kesslern.

(Univ.-Registr. I. 3. 70.)

LXXXVIII.

1749, 17. Jänner.

Vorschläge Gerhard Van Swieten's zur Reformirung der medicinischen Studien.

Plan pour la Faculté de la Medecine.

Avant tout il faut que Sa Majesté nomme une personne, qui de sa part, et sans aucune dependance de la faculté a le droit d'assister a tous les examens, elections du Doyen, promotions publicques, visitations des apothécairies, avec le droit d'y présider, pour faire observer avec toute exactitude ce qu'il plaira a Sa Majesté d'ordonner, devant estre responsable de tous les abus qui s'y pourront glisser contre l'intention de Sa Majesté. A cette personne on doit donner une instruction bien détaillée pour éviter toutes chicanes.

On peut considérer les fonctions de la faculté de Vienne sur quatre points divers, scavoir: 1. l'instruction publique; 2. les degrez de doctorat ou de licence qu'elle donne à ceux qui sont instruits; 3. l'examen des chirurgiens, sages femmes, apothécaires; 4. la jurisdiction qu'elle exerce en visitant les apothécairies, comme aussi celle qu'elle exerce, comme estant partie de l'université dans les causes litigieuses des membres

de l'université. Ces quatre points doivent estre considérez et reglez séparément pour corriger les defauts qui s'y trouvent aujourdhuy.

1.

Sur l'instruction publique.

Celle-là demande un endroit convenable pour donner leçon, et des hommes capables pour enseigner les diverses parties de la medecine. Encore est-il nécessaire qu'on distribue ce travail parmy les professeurs selon leur capacité et plus grande application à certaines parties de la medecine, et qu'on règle les heures de leur leçon de sorte que les estudiants pourroient entendre tous les leçons.

Quant à l'endroit où on donne leçon en Anatomie et Medecine, il est assez mal entretenu, pas chauffé dans l'hyver, fenestres cassées etc.: mesme la faculté pretend que selon une certaine convention les R. P. Jesuites devoient le faire enlargir ce qu'on pourroit examiner.

Quant à ceux qui donnent leçon, scavoir les Professeurs, l'Université les a choisis jusqu'icy, ce qui est un abus, car cela convient incontestablement au Souverain, qui dans ce cas peut demander avis à l'université, mais doit pas leur laisser le pouvoir absolu de choisir les Professeurs. Car cette affaire est de trop grande conséquence.

Il est vray que les gages des Professeurs sont rien moins que proportionnées aux services qu'ils doivent rendre. Car on peut pas avec equité demander, qu'un homme se sacrifice entièrement à ce devoir, si en mesme tems on luy donne pas, dequoy subsister honorablement. Cependant les professeurs en medecine aujourdhuy sont desjà d'un tel age, qu'on peut pas espérer qu'ils feroient mieux, si mesme on augmentoit leur revenu, et pour cela il me paroit convenable de laisser cela dans le mesme estat.

Le Professeur d'Anatomie est encore dans la fleur de son age, fait mieux que son prédécesseur, et pourroit faire encore plus qu'il a fait jusqu'icy, à quoi je manquerai pas de l'exhorter: il a meilleures gages que les autres, et mesme s'il

veut bien faire en tout son devoir pour le futur, il seroit utile de l'encourager par quelque avantage, quand il auroit donné pendant deux années des preuves de sa diligence.

Le père Frantz donne un collège de physique expérimentale, et si l'endroit où il donne leçon, estoit assez grand pour tous ceux qui souhaiteroient d'assister a ses leçons, on pourroit estre content sur ce point.

Je donne dans l'espace de deux ans un cours de medecine: la première année j'explique les fonctions du corps humain, scavoir la physiologie, je tache de leur démontrer la structure de nostre corps par des préparations Anatomiques que j'ay rassemblées avec beaucoup de travail et assez de dépens, pour ma propre instruction et aussy pour celle de mes enfans en cas que je trouverois en eux de la disposition pour l'estude de la medecine. Car quelques années auparavant je pouvois pas mesme songer qu'ils me serviroient jamais pour donner leçon en medecine. Pendant mon séjour à Vienne j'ay encore augmenté de plusieurs pièces mon petit cabinet encouragé par le profit que cela faisoit à mes auditeurs.

La deuxième année je traite la pathologie, laquelle agit des maladies, de leurs causes, signes, divers symptomes, des remèdes et de leur usage; sur quoy j'entre dans un assez grand détail, en donnant le materies medica, c'est à dire l'histoire des remèdes, leurs doses, préparations etc.

Après qu'un estudiant a compris cela, alors il convient de luy expliquer chaque maladie dans tout son détail, ses commencemens, changemens etc.: il faut indiquer les meilleurs auteurs, qui ont écrit sur une telle maladie, expliquer les passages de ces mesmes auteurs, s'ils sont obscurs, faire remarquer, quels progrès on a fait dans la guérison des maladies depuis l'antiquité jusqu'icy etc.

Sur cela il est à remarquer, que j'ay donné neuf ans un collège en medecine à Leyde sans aucun titre ny gages et avec tant de concours que les Professeurs de cette Université en conçurent un peu de jalousie. La haine de la religion Catholique que je professois, s'y joignit et on trouva bon de

me faire cesser à donner des collèges en medecine ce que je fis d'abord non obstant que les estudiants se révoltèrent contre cet ordre et vouloient mesme venir à des excez.

Ayant appaisé les estudiants je leur promis d'écrire les instructions que je ne pouvois plus leur donner de vive voix et je me mis bientost au travail. J'avois desja achevé deux grands volumes in quarto de cet ouvrage et fait plus de la moitié, lorsque je fus appellé à Vienne. J'ay du interrompre mon travail pour cela et le cours de Medecine que j'ay donné par ordre de Sa Majesté, m'a tant couté d'application que je trouvois pas un moment de tems de reste pour achever mon ouvrage. Actuellement j'ay repris cet hyver ce travail et j'espère de pas en désister, jusques á ce que cela soit fini.

Cet ouvrage remplira parfaitement mon dessein et on aura pas besoin de donner alors un collège sur cette partie de la medecine. Car je crois m'avoir expliqué si clairement que les estudiants seront tous en estat de le comprendre, après qu'ils auront assisté deux ans aux leçons que je donne sur les Institutions de la medecine.

Il est vray que la faculté n'a pas fait mention de mon ouvrage dans le Catalogue des livres qu'elle veut faire à croire que tous ses membres lisent. Cependant cincq éditions qu'on a débité de mon livre dans l'espace de six ans et deux traductions me persuadent qu'on pense partout autrement que la faculté de Vienne. Mesme un des auteurs du rescript en disoit autrefois mille louanges dans un tems qu'il n'y avoit aucune apparence de me voir icy à Vienne, ce que je pourrois prouver par ses propres lettres qu'il m'a ecrit. Mais depuis que je suis icy, les choses ont changé de face.

Pour perfectionner après les estudiants et mesme les jeunes medecins, rien de plus propre que de leur montrer dans un hospital deux ou trois malades à la fois, pas plus, et leur prouver par l'exercice de la medecine la vérité de ce qu'on leur aura appris.

D'abord que j'auray fini mon ouvrage, je veux bien encore me charger de ce travail, surtout pendant les mois d'hyver, quand je suis en ville. Avec le tems j'espère de former des

sujets qui pourront me soulager en faisant une partie au moins de mes autres travaux. Je vois mesme avec plaisir des estudiants, dons l'application et les talents me font espérer beaucoup.

J'avoue que toutes ces choses me laisseront peu de loisir. Mais ayant jusqu'icy une santé ferme, accoutumé depuis ma jeunesse à une vie laborieuse, soutenu de cette flatteuse espérance d'estre utile à tant de peuples qui sont sous la domination de Sa Majesté, encouragé par l'honneur d'exécuter ses ordres en faisant la guerre à l'ignorance, et me trouvant par sa protection à l'abri de la malice de mes confrères, il me paroit, que je trouve rien de pénible et les travaux feront mes plaisirs.

Mais pour avoir une instruction complète il nous manque encore deux choses: La Botanie et la Chymie, on peut pas douter de l'utilité de ces sciences pour la medecine. Mais encore les apothécaires ne peuvent jamais estre bien instruits dans leur art, sans bien connoitre les plantes médicinales et sans avoir bien appris les préparations des remèdes chymiques. Quel dommage que l'Autriche, renommée chez tous les botanistes pour le nombre et la beauté des plantes qu'elle produit, soit dépourvue de cette science.

Un seul Professeur pourroit faire ces deux choses: l'esté la Botanie, et pendant l'hyver la chemie. Je conviens qu'un jardin botanique, son entretien, le jardinier etc., la construction d'un laboratoire chymique, les gages convenables pour un Professeur habile demanderont quelque dépense [1]). Mais j'ose espérer que Sa Majesté pour l'utilité de ses sujets, pour la gloire de son regne et pour l'avancement des sciences, nous laissera rien manquer de ce qui peut servir à ce fin.

Selon les anciens statuts l'espace de six ans estoit requis pour le tems des estudes dans cette université avant qu'on pouvoit se présenter pour prendre le degré du Doctorat. Et surement l'espace de six ans n'est pas trop long pour ap-

---

1) Randbemerkung der Kaiserin: „je m'en charge sous votre direction."

prendre tout ce qu'un medecin doit scavoir, j'ay cru mesme devoir employer onze ans avant de me faire recevoir, parceque je tachois de scavoir au fonds tout ce qui me paroissoit convenable. Cependant je crois qu'il est mieux de pas limiter un tems fixe pour les raisons suivantes.

Quand l'université de Vienne fut établie, il n'y avoit que cincq universitées dans toute l'Europe, et mesme ses statuts sont faits sur ceux de l'université de Paris, qui à son commencement estoit la troisième dans l'Europe. Et par conséquent un Estudiant n'avoit pas d'occasion d'aller voir plusieurs universitées. Pour cette raison on a fixé le tems qu'un estudiant devoit demeurer dans une université. Mais depuis les Universitées se sont multipliées et il y en a environ cinquante. Plusieurs sujets de Sa Majesté estudient actuellement encore dans des Academies estrangères, et comme ils doivent prendre les degrez icy, il seroit dur de les condamner à une résidence de six ans à Vienne avant que de pouvoir estre admis. Par l'examen on peut éprouver leur capacité et cela suffit.

Après il est sur que les talents naturels sont différents. Quelques uns apprendront dans quatre ans ce que les autres ne scauroient pas mesme dans six. Et comme nous pouvons espérer d'attirer avec le tems des estrangers à cette université, qui auront desja fait une partie de leurs estudes autre part, il seroit dur de les assujettir à demeurer encore six ans à Vienne avant que de pouvoir prendre le degrez icy. Pourvu qu'on soit rigide dans l'examen, on peut sans le moindre risque laisser le tems des études non limité. On évite mesme par là un autre inconvénient: car ceux qui ont fait icy leur résidence à Vienne l'espace de six ans pendant le tems mesme que l'instruction publique estoit si defectueuse, croyoient avoir droit par là de demander la promotion, quoique souvent ils fussent très-peu capables [1]).

---

1) Randbemerkung der Kaiserin: „ce point me paroit bien juste."

2.

Sur les promotions.

Quand les Princes souverains ont érigé des Académies dans leurs estats, ils ont sagement ordonné, que les estudiants, quand ils se croiront assez instruits, devroient subir un examen pour donner des preuves de leur capacité avant que d'estre admis à l'exercice de la medecine. Et s'ils furent trouvés capables, l'université leur donnoit un témoignage authentique muni des sceaux de l'université et dans quelques endroits mesme on y mettoit le Sceau du Souverain. Par là ils pouvoient montrer toujours qu'ils estoient legitimement admis à l'exercice de leur art. Ce témoignage authentique se nomme communément bulle ou Diplome doctoral. Pour encourager les jeunes gens les Souverains ont ajouté à cette promotion quelques graces, prééminences, exemtions de certaines taxes etc.: dont on trouve plusieurs diversités selon les différents pays: tout cela dépend de la volonté du souverain et des circonstances du tems, lieu etc.

Par conséquent l'essentiel de la Promotion consiste dans l'examen et la déclaration authentique de la capacité de celuy qui a esté examiné. De là il s'ensuit naturellement qu'il n'y a point des frais nécessaires que celles qui servent à récompenser les examinateurs des peines qu'ils ont pris en examinant le candidat, et aussy celles qui sont requises pour l'expédition de la bulle doctorale. Tout le reste est superflu.

Quand on paye assez honorablement les examinateurs et que l'expédition de la bulle doctorale apporte aussy des bonnes provisions, les dépenses de la promotion seront assez modiques. Mais insensiblement ces dépenses ont augmenté et particulièrement dans les universitées de plus ancienne date. On a commencé à faire cet acte du doctorat avec beaucoup de pompe et magnificence. On a ramené le nouveau docteur avec un nombreux cortège chez luy, on a fait une belle musique dans l'auditoire où se faisoit la disputation ou le discours inaugural, décorations, tapisseries etc Le nouveau Docteur traitoit avec magnificence les principaux, qui avoient

assisté à sa promotion et à Louvain par exemple il régale pendant deux jours environ trois cent personnès ce qui fait dépenser bien d'argent inutilement.

Les universitées plus modernes se sont pas conformées à cet usage: cependant par déférence pour les coutumes anciennes ils ont permis à tous ceux qui veulent faire cette dépense, de prendre le doctorat avec toutes ces cérémonies fort couteuses et ont nommé un tel acte promotio more majorum. Mais en mesme tems ils ont donné le degrez du doctorat à ceux qui estoient capables, en faisant payer les frais indispensables seulement, scavoir ce qu'il faut pour l'examen et l'expédition de la bulle doctorale. Cela a fait que dans certaines universitées dans trente ans il se trouve un seul candidat qui veut faire cette dépense. Et à Louvain ils ont trouvé l'expédient de donner le Licentiat à ceux qui sont pas en estat ou d'humeur de faire cette dépense.

Comme cette promotion publique more majorum se fait avec des cérémonies assez respectables et qu'aucune université ne l'a abolie entièrement, il me paroit q'on pourroit la laisser icy aussy, et mesme en faire un très bon usage sans pourtant forcer personne à prendre le degrez du doctorat de cette façon.

Tous les six ans on a la coutume de faire icy cette promotion et de plusieurs candidats à la fois, et par conséquent la dépense se distribue par tous et devient moindre et mesme fort tolérable, si on oste le repas. On pourroit mesme se servir de cette promotion comme une récompense pour ceux qui se seront distingués pendant six ans dans cette université par leur diligence; on pourroit mesme n'admettre que trois ou quatre et seulement les sujets les plus excellents. Une marque de l'approbation de Sa Majesté par une médaille au la présence d'un Archiduc pourroit servir d'un puissant motif pour se distinguer aux jeunes Estudiants. L'espérance d'un tel honneur feroit merveille et cette cérémonie ne se faisant que tous les six ans ne donneroit aucun ombrage [1]).

1) Randbemerkung der Kaiserin: „un commissaire ou ministre royal et meme des medailles n'auroient aucune difficulte."

Quant à l'examen il faut considérer, quels seront les examinateurs et de quelle manière ils feront cet examen.

Les professeurs ayant donné l'instruction publique doivent naturellement estre les examinateurs, cela est indispensable. Comme j'ay bonne part à l'instruction, je dois y estre pour voir si le candidat a profité ou non de ce que j'ay enseigné. Mais comme Sa Majesté m'a nommé pour présider à tous les examens de Sa part comme Son commissaire, j'y suis présent avec un autre titre. Cela suffiroit; mais pour honorer le corps des medecins à Vienne, il me paroit convenable que le Doyen fut aussy parmy les examinateurs, comme représentant du corps entier.

Voilà un nombre suffisant des examinateurs. Et il convient point du tout de laisser au Doyen de la faculté le pouvoir de nommer des examinateurs selon son bon plaisir, comme on a fait jusqu'icy. On pourroit mesme faire prester serment aux examinateurs de se conduire avec équité et douceur dans ces examens.

Les matières sur lesquels le candidat doit estre examiné, sont prises de toutes les parties de la medicine selon le bon plaisir des examinateurs et par là on peut fort bien distinguer s'il est bien instruit ou non.

Si on le trouve capable, on l'admet à la deuxième preuve qui consiste ordinairement dans l'explication d'un ou deux aphorismes d'Hippocrate et les examinateurs opposent des arguments contre cette explication pour voir s'il est capable de resoudre les difficultées qu'on luy propose.

S'il a satisfait à cet examen, on le juge digne d'estre admis à la promotion: alors on lui fait faire une disputation en publicq sur une matière qu'il peut choisir luy-mesme et qu'il doit défendre contre quiconque se présente pendant une heure ou plus, selon qu'on trouve à propos de limiter cela. Cette disputation publicque ne sert pas tant à prouver sa capacité qui doit desja estre reconnue par les deux examens qui ont précédé, mais elle sert pour montrer au publicq qu'on va donner le doctorat à un homme qui en est digne. Après

cela l'université luy donne avec les usances ordinaires le Doctorat et luy en fait délivrer le Diplome.

On avoit introduit autres fois icy pour la dernière preuve surtout pour ceux qu'on recevoit par forme de répétition, une chose qui n'estoit point du tout convenable, quoyqu'on le veut faire passer pour une belle invention. Chaque membre de la faculté écrivoit sur un papier un cas médicinal ou l'histoire d'une maladie, et puis on tiroit au sort pour voir quel cas seroit donné au candidat pour le resoudre sur le champ et en presence de tous les membres de la faculté. On se faisoit un malin plaisir d'embarasser un homme par là, car très-souvent ces cas prétendus estoient des vrays énigmes. Et plusieurs membres de la faculté m'ont avoué, qu'ils avoient vu paroitre des cas qui furent si embrouillés et ambigus, que toute la faculté en corps n'y voyoit goutte, et qui faisoient naitre des contestations fort vives parmy les membres de la faculté mesme. Qu'on juge, si on pouvoit avec équité demander une résolution sur le champ au candidat? Cependant malheur à luy, s'il ne devinoit pas ce que vouloit l'auteur du cas proposé: on l'admettoit comme membre de la Faculté aujourd'huy, mais le lendemain on alloit conter par tout, que le nouveau membre de la faculté n'estoit qu'un ignorant, mais que pour de certaines raisons il estoit passé par la pluralité des voix, et on avertissoit charitablement le publicq de n'avoir point de confiance en luy. Quoyque il y a plus de trente et deux ans que je m'applique à la medecine, j'avoue que j'ay lu de ces cas, sur les quels je fus consulté et avec toute attention possible sans pouvoir distinguer nettement de quoy il s'agissoit, tant on peut embrouiller une histoire d'une maladie, quand elle est ecrite sans ordre et sans methode. Je garde encore quelques chefs d'oeuvre de cette espèce pour la rareté du fait. Peut-on prétendre qu'un candidat fasse sur le champ ce qu'un medecin desja accoutumé à débrouiller ces sortes de choses, ne pourroit faire qu'avec peine, et à grand loisir.

Je conclus donc que l'examen doit estre tel que je l'ay proposé, pour s'assurer de la capacité du candidat, sans aigreur, sans questions et équivoques captieux. Car il s'agit

pas icy d'intimider ou de confondre un homme qui se présente, ils sont desja assez timides dans le commencement de l'examen.

De cette façon les dépenses pour la promotion seront assez modiques [1]), quoyque les peines des examinateurs et l'expédition du diplome seront payez fort honorablement, mesme cela surpassera pas la quatrième partie de ce qu'on estoit obligé autresfois de donner pour la répétition.

C'est le véritable moyen de rétablir l'honneur de cette ancienne université. Quand on verra par la suite du tems qu'on procède icy dans ces examens avec intégrité et qu'on n'admet que ceux qui sont dignes, alors on se tiendra honneur de prendre la promotion icy, et un Diplome doctoral de l'université de Vienne sera une preuve sure d'un mérite reconnu. Tandis qu'on méprisera la conduite basse et mercenaire de ces universitées qui vendent leurs diplomes au premier venu qui veut les acheter. Quelle indignité que de voir icy des gens qui ont couru prendre ces pancartes dans un tems, qu'ils n'avoient que commencé la première année de leurs estudes!

3.

Sur les Examens des Chirurgiens, Apothécaires et Sages femmes.

Pour examiner avec équité les chirurgiens et les apothécaires et n'admettre que ceux qui sont capables, il se trouve une difficulté, à la quelle il faut chercher du remède.

Quand on trouve une personne qui se présente à cet examen pas assez instruit, à la rigueur on doit le renvoyer; mais il convient aussy de luy indiquer en mesme tems les moyens de se perfectionner d'avantage. Or si je me trouvois dans ce cas, j'avoue que je serois très-embarassé pour indiquer à un apprentif chirurgien les moyens d'apprendre au fond la chirurgie. L'instruction publique nous manque icy absolument,

---

1) Randbemerkung der Kaiserin: „c'est le point capital et trèsbien détaillé."

et elle est pourtant si nécessaire. Manque de cela les villes, les armées, les garnisons, les hospitaux sont très-mal pourvus et par conséquent on doit redresser cela au plustôt.

Il nous faut un homme assez versé dans plusieurs langues (pour pouvoir profiter des livres des chirurgiens étrangers) qui scait pourtant bien s'expliquer en langue allemande. Celuy-là doit donner l'anatomie, leur expliquer les fondements de la bonne chirurgie, leur montrer les bandages et les principales opérations et tout ce qui y appartient. Et pour un tel homme il faut aussy des gages convenables. Cette dépense seroit facilement compensée par la conservation de tant de gens qui sont estropiez pour toute leur vie par les bévues des chirurgiens ignorants, et qui par là sont au charge au publicq et fort onéreux au souverain pour les entretenir [1]).

Les examinateurs devraient estre celuy qui leur donne l'instruction, le professeur d'Anatomie, le Doyen et moy en y ajoutant deux des meilleurs chirurgiens de la ville. L'assemblée de ces examinateurs formeroit en mesme tems le Collegium ad res chirurgicas ce qui pourroit servir dans tous les cas, où la Régence dans des causes litigieuses aura besoin de l'avis des chirurgiens. Par exemple sur les blessures, morts violentes, chicanes sur ce qu'un patient doit à son chirurgien etc.: car ces sortes d'avis me paroissent pas estre bien réglés jusques asteur.

Mais tandis que l'instruction publique manque pour la chirurgie, on peut pas user de toute rigueur dans les examens et on doit en admettre le moins qu'il est possible.

Il est à remarquer encore que le mesme endroit qui sert à l'instruction des Sages Femmes, pourroit estre employé pour donner leçon aux chirurgiens.

Pour l'instruction fondamentale des Apothécaires il nous manque la Botanie et la chemie, de quoy j'ay dit cy dessus.

Les examinateurs de ceux qui se présentent pour estre reçus comme apothécaires, devroient estre le Professeur de

---

1) Randbemerkung der Kaiserin: „j'eu pourvoyrai pour les gages, qu'on trouve seulement des bons sujets.“

Botanie et de Chymie, le Doyen de la Faculté et moy et deux des plus capables Apothécaires de la ville. Ces examinateurs formeront un Collegium ad res pharmaceuticas, lequel pourroit donner avis à la Regence sur les questions litigieuses sur les parties d'apothécaires, ils pourroient examiner la qualité et quantité des remèdes, qu'on envoye à l'armée, aux régiments en garnison etc.: aussy sur des venins qu'on auroit donné à des personnes et semblables choses.

Il conviendroit mesme que ce mesme collegium pharmaceuticum visitoit les apothécairies, dont je dois parler encore dans l'article suivant.

Pour l'instructions des Sages Femmes Sa Majesté a desja pourvu à cela en donnant ce soin à un homme habile qui s'en acquitte avec toute diligence. Les examinateurs des Sages Femmes devroient estre Molinari qui leur donne l'instruction, le Doyen de la faculté et moy.

4.

Sur la jurisdiction de la Faculté.

La jurisdiction de la faculté doit estre considérée sous deux chefs différents. Car elle exerce une jurisdiction uniment avec l'université comme faisant une partie de l'université, et après elle exerce une autre espèce de jurisdiction sur les questions entre les medecins, chirurgiens, Sages Femmes etc.: elle visite les apothécairies, et fait les examens.

Quant à la première il est à noter que les Souverains en établissant des universitées ont accordé aux membres de ces universitées, d'estre exemts de la jurisdiction ordinaire, et cela principalement pour attirer des estudiants Etrangers en modérant la rigueur des loix et leur donnant pour juges ceux, qu'ils devoient aimer et estimer comme Pères, scavoir ceux qui leur donnoient l'instruction dans les diverses sciences qui sont enseignées dans les universitées. Cela estoit très-équitable. Car des jeunes gens loin de leur parents, faciles à séduire, pouvoient commettre des fautes que la justice ordinaire auroit

du punir avec sa sévérité accoutumée pour pas donner occasion aux citoyens de tomber dans les mesmes fautes, s'ils restoient impunis. Mais le tribunal académique par les sages constitutions des souverains peut retenir les membres de l'université dans le devoir en se servant plustost de l'autorité paternelle tousjours indulgente, que de la sévérité d'un juge. Et quand on trouva des jeunes gens qui ne purent estre rendus meilleurs par cette manière, on les réléguoit de l'academie, comme des membres indignes.

Il paroit évidemment par là que cette exécution de la justice ordinaire ne devoit avoir lieu que pendant le tems des Estudes à l'université. Aussy ceux qui après avoir fini leurs estudes retournent chez eux, sont immédiatement sous la jurisdiction du lieu, où ils demeurent. Mais plusieurs membres de l'université s'établissent icy et ont prétendu de rester tousjours sous la jurisdiction de l'université et il paroit qu'on a pas fait difficulté de leur continuer le mesme privilège. Mais comme tous les tribunaux estendent tout doucement, s'ils peuvent, leur jurisdiction et que les membres de l'université n'estoient pas fachées de trouver leurs privilèges amplifiés, on a trouvé bon de placer sous le ressort du tribunal académique tout ce qui appartient aux membres de l'université, leurs femmes, enfants, cochers, valets etc.: et par là le sénat académique institué pour corriger avec une autorité paternelle les imprudences des estudiants, s'occupe deux fois par semaine à examiner les querelles des laquais; au moins ces sortes de choses font une grande partie du travail de ces juges.

Cependant si on trouve bon de laisser cette jurisdiction, comme elle est, il convient au moins que jamais les Professeurs perdent à ces sortes de choses leur tems, qui peut et doit estre employé à l'avancement des estudes [1]).

La jurisdiction particulière de la faculté de Medecine

1) Randbemerkung der Kaiserin: „les professeurs ne doivent rien scavoir de cela et cette justice doit etre séparée totalement et par une commission à part qu'on fixera de la cour et ne doit s'étendre que sur ceux qui sont actuellement membres de la faculté, non ceux qui y ont été ou veulent se mettre sous la leur.“

roule sur la question entre les medecins, Chirurgiens, Sages Femmes etc.: par rapport aux choses qui concernent l'exercice de la medecine, chirurgie etc.: mais dans l'article précédent on a prouvé, qu'il seroit beaucoup plus avantageux que ces sortes de questions soient décidées par les collèges respectifs ad res chirurgicas, pharmaceuticas, obstetricias. La mesme chose est prouvée par rapport aux examens des Sages Femmes, chirurgiens, Apothécaires.

Il reste encore un mot à dire sur la visitation des apothécairies, laquelle fait aussy partie de la jurisdiction particulière de la faculté.

Il est sur que le bon ordre demande que l'on a soin que les apothécairies soient pourvues de bons remèdes et pour cela les Souverains ont sagement ordonné, que l'on visite de tems en tems les apothécairies pour voir, si tout est en bon ordre, tant pour la qualité que la quantité des remèdes, et la faculté de la medecine a esté jusqu'icy nommée pour faire cette visitation.

Mais si on considère la manière dont se fait cette visitation, on y trouve des défauts essentiels qui doivent nécessairement estre corrigés.

Le Doyen ordinairement sur la fin de son Décanat indique cette visitation, et fait avertir chaque apothécaire deux ou trois semaines auparavant, qu'on viendra pour visiter sa boutique. Le Doyen prend pour ses coadjuteurs cincq ou six membres de la faculté et vient au jour marqué. L'apothecaire inviste aussy des autres membres de la faculté pour assister à cette cérémonie. On parcourt assez legèrement le contenu de cette boutique; on admire la propreté et l'abondance et l'apothécaire averti de cette visite a préparé un gouter assez propre et magnifique, bon vin et du plus délicieux mesme. Le Doyen avec tous les visitateurs, parmy lesquels sont aussy deux apothécaires, se mettent à table, où chacun trouve un ducat sous son assiette et un plat tout plein de confitures sèches pour les porter chez luy. Alors le Doyen demande à chacun son sentiment sur la quantité et qualité des remèdes qu'on a examinés. Tous conspirent à louer l'apothécaire, ce que le Doyen

fait au nom de la faculté, l'apothécaire remercie et on commence à croustiller un peu et à mettre en poche les confitures.

Comment trouveroit-on une ame assez dure pour chicaner un apothécaire qui fait les choses de si bonne grace. Je crois mesme, si quelqu'un risquoit de se distinguer par son humeur critique, que l'année prochaine il seroit plus parmy le nombre des visitateurs.

On voit clairement que le nombre de ceux qui visitent les apothécairies, est trop grand. J'en ay vu jusqu'à vingt et plus mesme. La dépense qu'un apothécaire doit faire, est considérable, et il doit trouver cela sur le publicq. Après cela l'apothécaire estant averti auparavant ne peut pas facilement estre trouvé en défaut [1]). Le grand point d'une visite rigoureuse est de venir quand on vous attend pas.

Voicy comme j'ay vu pratiquer cette visitation autre part avec tout le succès imaginable. Celuy qui préside dans le collegium pharmaceuticum, fait convoquer l'assemblée et quand ils sont ensemble, ils vont visiter une ou plusieurs apothécairies sans les avertir; on demande quelques remèdes qu'on veut, on les examine bien et si on les trouve bons, tout est fini. Si on trouve des défauts, on cite l'apothécaire devant le collegium pharmaceuticum, on luy fait une bonne reprimande et on l'exhorte à faire mieux à l'avenir. Mais quelques semaines après on fait la visite chez luy derechef pour voir s'il est corrigé. En cas que non, il est condamné à une amende pécuniaire qui n'excède cinquante florins, pour la caisse des pauvres. S'il est trouvé coupable une troisième fois, on double l'amende, et s'il retombe après dans les mesmes fautes, il est déclaré inhabile d'exercer la Profession d'Apothécaire et on ferme sa boutique [2]).

Le point Essentiel pour tenir le bon ordre dans les apothécairies est, que la visitation se fait à l'impourvu et que l'apothécaire ne paye ni régale ses visitateurs.

---

1) Randbemerkung der Kaiserin: „cet abus et vilainie est absolument à abolir."

2) Wie oben: „c'est le vrai chemin et méthode."

Cependant il est juste que ceux qui visitent les apothécairies, ont une récompense honorable pour leurs peines. Cela se peut facilement trouver, en faisant payer chaque apothécaire une legère taxe annuelle pour estre distribuée parmy les membres du Collegium pharmaceuticum. Comme le nombre de ces membres n'est pas grand, la dixième partie de ce qu'ils dépensent ordinairement tous les ans pour la visitation, y suffiroit. Par conséquent les apothécaires seront soulagez et en mesme tems retenus dans leur devoir.

Il y a des petits legs pieux que l'on distribue aux estudiants en medecine qui sont pauvres et cependant font leur devoir. On a vu desja que cela se fait pas avec toute équité, parceque l'année passée on a voulu priver quelquesuns pour avoir encouru l'indignation de la faculté en fréquentant mes collèges. Pour cela il conviendroit que j'ay l'oeil là dessus.

Si on considère tous les articles de ce plan, on verra que l'honneur et les vrayes prérogatives de l'université et de la faculté y sont conservées avec soin. On a touché seulement aux abus énormes qui s'y sont glissés et qui sont très préjudiciables au bien publicq. Le Doyen de la faculté se trouve dans tous les examens, comme représentant du corps des Médecins à Vienne, il assiste à la visitation des apothécairies, en un mot on fait rien sans luy. On luy laisse tous ces honneurs dans les processions publiques etc., dans le consistoire de l'université et dans le tribunal académique, et par conséquent la faculté ne peut pas se plaindre avec raison de cet arrangement.

Mais on voit par là aussy que c'est fort convenable que le Doyen soit un homme de mérite, d'un age mûr et d'une conduite sans reproche, qui mérite l'honneur qu'on luy fera en le revestant de cette charge. Et par conséquent il est necessaire que Sa Majesté prend connoissance et se fasse informer sur la conduite de celuy que la faculté voudroit nommer pour son chef. Jusqu'icy cela s'est fait par la pluralité des voix et la faculté ne peut pas nier que cette election s'est faite souvent par bien d'intrigues et de détours. Dans la dernière élection p. e. cette chose fut faite avec tant de bruit et de

confusion que les membres les plus respectables parmy la faculté se sont retirez d'abord pour pas estre témoins de toutes les extravagances qui s'y commettoient et mesme avec cette résolution de jamais s'y trouver plus, tandis que la faculté ne fut pas mieux réglée. Il me paroit qu'il seroit nécessaire qu'un mois avant la fin du décanat le Doyen fit convoquer tous les membres de la faculté et que chacun donnoit dans un papier fermé le nom de celuy qu'il croyoit digne d'occuper ce poste. On présentera alors à Sa Majesté les trois sujets qui auront obtenu le plus grand nombre de voix et Sa Majesté s'estant fait informer des qualités de ces personnes pourroit décider en faveur du plus digne [1]).

Comme les professeurs en Medecine doivent assister aux examens des medecins en vertu de leur employ, ils peuvent jamais estre éligibles comme Doyen, parceque alors le mesme homme aura deux voix à la fois [2]).

Aussy seroit-il convenable que le Doyen et les membres de la faculté, qui doivent assister au tribunal de l'université, seront tousjours pris parmy les vingt quatre membres les plus anciens de la faculté: en comptant cette ancienneté selon la date de leur promotion doctorale.

Le 17. janvier 1749.

Van Swieten.

(Arch. der k. k. Stud.-Hofcomm.)

---

1) Randbemerkung der Kaiserin: „ça est nécessaire."
2) Wie oben: „ces deux points sont à aprouver."

LXXXIX.

1751. Entwurf.

Was die Allhiesig Löbl. Universität an dargeliehenen Capitalien vnd Stifftungsgeldern bey dem Kay. Kön. aerario, auch bey was ämbtern zu fordern habe, und was solche Jährlich an Interrese abwerffen, auch biss auf das 1725. Jahr inclusive, jedoch salvo eo, was darauf empfangen worden, betragen, wie selbe in besagten 1725. Jahr der löbl. Hof-Cammer communiciert worden:

Nahmen des Unterpfandes	Nahmen d. stifftend- od. entlehnenden Kayser oder Herzogs	Jahr und Tag	Capitals-Summa.	Jährl. Interesse	Jährl. Stifftung	Summa der Forderung bis 1725 incl.
Kay. Salzambt allhier.	Ferdinand I.	1. August 1563	4000 fl.	200 fl.	200 fl.	105040 fl.
	Maximilian II.	1. Sept. 1567	1000 fl.	50 fl.	50 fl.	
	Rudolph II.	5. Octobr. 1593	1800 fl.	90 fl.	90 fl.	
Mauth zum rothen Thurn.	Ferd. rex Rom.	24. Junii 1538	1760 fl.	88 fl.	—	33008 fl.
	Albert. dux Aust.	Monat. v. Ebenweicht. 1432	2090 fl.	56 fl.	—	
Mauthambt Stain.	Ferd. I. Imper.	1. Nov. 1563	1000 fl.	50 fl.	50 fl.	16300 fl.
Mauth Ybbs.	Albert. dux Aust.	Mittw. v. S. Bartol. 1437	3000 fl.	60 fl.	—	624140 fl.
	Wilh. dux Aust.	S. Ulrichst. 1405	—	—	800 fl.	
	Ferd. rex Rom.	30. Maji 1551	—	—	2000 fl.	
Summa	....	....	14650 fl.	594 fl.	3190 fl.	778488 fl.

Und obschon einige wenige abschlagszahlungen beschehen, so hat sich doch bey der anno 1725 gepflogenen Abrechnung gezeiget, dass damals das depurirte qvantum activum ware . . . . 511259 fl. 49 kr.

Wann nun die weithere Gebühr von 1725 biss 1751 inclusive darzue kommet mit . . . . 99374 „ — „

Betragt die ganze Summa 610633 fl. 49 kr.

Zufolge qvuaestorats-Rechnungen. von 30. Novemb. 1725 biss letzten Octobris 1751 kommen hieran in empfang und zwar:

durch anweisungen: 24916 fl.

in baaren aber: 19865 „

zusamben 44781 fl. 44781 fl. —

Verbleibeten also noch (salvo tamen jure quocunque) gutzumachen 1) . 565852 fl. 49 kr.

(Archiv der k. k. Stud.-Hofcomm.)

1) Hiebei ist zu bemerken: 1. dass eine Doppelberechnung stattfand, weil die Universität die zwei Dotationen aus der Mauth Yps von 1405 und 1551 als coexistirend ansah, während, nach dem klaren Wortlaute der Urkunde, letztere nur eine Erhebung

XC.

1754. Zustand der Wiennerischen Juridischen Facultät.

Es wird in der hiesigen universität über die Verschiedene Theile der Rechts-Gelahrtheit jährlich durch zehen Monath, alle Tag 10 Stunden Von fünff Professoribus, nemlich Von dem Professore Juris publici universalis et particularis Germaniae, nec non Juris feudalis (Bocris), dann dem Professore Juris Canonici (Rieger), Professore Pandectarum et Juris Criminalis (Bannizza), Professore Juris naturalis, Historiae Juris, et Institutionum (Martini), Professore Historiae foederum publicorum, et Historiae Germaniae (O'Lynch) gelesen: Wann nun ein Zuhörer des Tags zwey Stunden frequentiret, so brauchet derselbe 5 Jahr, um alle gemeldte Theile zu absolviren: Will einer hingegen in dem Dritten und Vierten Jahr durch 3 Stunden sich Täglich einfinden, so hat er hierzu nicht mehr, dann 4 Jahr nöthig: Die Eintheilung der Jahren ist Von Herrn Directore Studiorum auf folgende Arth getroffen worden:

Man höret.

Anno primo den Professorem Martini allein.

Seine Vorlesungen werden Von 8 bis 9 Uhr des Morgens, dann Von 3 bis 4 des Nachmittags gehalten: durch die ersten 4 Monath gibt er das Recht der Natur einzelner Men-

---

der erstern war; 2. dass die Universität, wo die Rechnungsbelege, bei ihr sowohl als bei der Regierung, fehlten, ohne weiters das Vorhandensein von Rückständen angenommen zu haben scheint, von dem Grundsatze ausgehend, dass, wo die Quittung fehlt, auch die Zahlung fehlte. — Hingegen berechnete die k. k. Buchhalterei in ihrem Berichte vom 31. Octob. 1710 die Gesammt-Zahlungs-Obliegenheit des Staates an die Universität auf 688560 fl.; die geleisteten Zahlungen auf 232801 fl.; sohin das Guthaben der Univ. auf 455759 fl.; wobei sie aber auf obige Doppelzahlung ebenfalls keine Rücksicht genommen zu haben scheint, sondern nur die zwei Dotationsbriefe Albrecht's V. von 1432 und 1437 excipirte, weil sie nicht autentisch seien. — Am 5. Nov. 1726 berechnete die Hofbuchhalterei das Guthaben der Universität auf 471630 fl. 55 kr., und am 28. Mai 1749 auf 515112 fl. 12 kr., bemerkte aber, dass 195 Jahresrechnungen ganz abgängig seien, folglich nicht auf die Zahlung obiger Summe, sondern nur auf eine Pauschalzahlung anzutragen sei. (Arch. der k. k. Stud. Hofcomm.)

schen, und kleineren Geselschafften. Officia hominis. Er lässt die gründe der allgemeinen practischen Welt-Weissheit als: Von der Natur, und Zustand des Menschen; Von der Verbindlichkeit, und dem Gesetz; Von der Sittlichkeit der Handlungen, und der Zurechnung; Von Verschiedenen Eintheilungen der natürlichen Rechts-Gelahrtheit, dann die Historie dieser Wissenschafft nach seinen eigenen positionibus voraus gehen, sodann erkläret er den Puffendorff de Off. Hom. et Civ. à Capite IV. Lib. I. usque ad V. Lib. II. Hierauf folget durch 6 Wochen die Historia Juris Civilis; nach der von Ihm Verfasten ordine Hist. Jur. Civ. Durch die noch übrige 4 und $^1/_2$ Monath erkläret er die Institutiones nach der Ordnung des Heineccii, worbey bey einem jeden Titul dessen antiquitates, der Text selbst, dann das Jus germaniae, wie auch die einschlagende Controversiae nicht Vergessen werden.

Anno Secundo die Professores Jur. Can. et Pandectarum Rieger und Banizza.

Der erste leset von 3 bis 4, und zwar anfangs durch 3 Monath über seine Disputationes de Scriptura, S. S. Patribus, Concilijs, traditione, decretis Pontificum, Constitutionibus principum, Collectionibus antiquis et novis etc. Dann durch die übrige Zeit über die zwey ersten Bücher Decretalium; nach Anleithung des P. Picklers, doch es werden bey allen Tituln die Beste Schrifftsteller Von der abhandlenden materie bekannt gemacht.

Für eben diese Zuhörer des zweyten Jahrs leset der Professor Banizza Von 9 bis 10 über die principia Pandectarum Westenbergii bis auf das 20. Buch.

Anno tertio eben die zwey Vorhergehende Professores Rieger und Banizza.

Der Canonist tradiret Von 8 bis 9 die übrige 3 Bücher Decretalium, und in denen zwey letzten Monathen wird Vom Jure Ecclesiastico Germaniae gehandlet.

Wohingegen der Professor Banizza die letzte 25 Bücher Digestorum durch 7 Monath, dann durch die 3 ubrige das Jus Criminale juxta Systema à se editum Vorleset.

Anno quarto den Professorem Juris publici Bocris, und Professorem Historiae O'Lynch (später Gaspari).

Der eine tradiret Von 9 bis 10 durch 6 Monath das jus publicum universale nach Einleithung des Boemers, die übrigen 4 Monath werden in Vorlesung des Strickii Examen Juris feudalis zugebracht.

Der anderte hat nachmittag Von 2 bis 3 sein Collegium über die Friedens-Schlüsse, und Bindnüsse der zwey lezteren Jahr hundert.

Anno quinto eben diese zwey Letztere. Der Professor Bocris erkläret Von 4 bis 5 Mascovii principia Juris publici germaniae.

Der Professor O'Lynch traget Von 10 bis 11 die Reichs-Historie Vor über das Compendium Struvii.

(Archiv der k. k. Stud.-Hofcomm.)

XCI.

1760. Consignation deren Civium Academicorum Universitatis Viennensis, Wie Viel derselben bis Ende Decembris 1760 immatriculiret seynd.

a.

Mahler:	immatriculirt anno:
Joh. Bapt. Glunkh	1734
Fried. Auerbach (nicht zu erfragen)	1734
Joh. Albertshauser (abwesend)	1734
Max Schinagl	1734
Carl Wirotius (abwesend)	1736
Franz Purgau	1745
Michael Millitsch	1747
Jakob Peyer	1750
Joh. Anton Brusch, Mignatur-Mahler	1752
Bildhauer:	
Pietro Caradea	1733
Tobias Kracker (gestorben)	1734
Johann Mayerhofer (abwesend)	1733

	immatriculirt anno
Michael Neuhold (abwesend)	1735
Joseph Lembauer (gest.)	1735
Joseph Pertl	1735
Joh. Pichler	1735
Joh. Carl Feigl	1744

Buchhandlere:

Franz Anton Ilger, gestorben den 25. octobris 1760, und dessen Buchhandlung gespörrt und Inhalt Hof resolution gänzlich cassiret	1756
Carl von Nevenstein	1726
Ignatz Grueber	1733
Joh. Ohl, kann Armuths halber keine Buchhandlung mehr führen	1736
Joh. Bäptist Prasser	1736
Augustin Bernardi	1750
Hermann Joseph Krüchter	1758

Buchdrucker:

van Ghelen (gest.)	1721
.... sel. Erben	1761
Joseph Lorenz Kurzböckh (Weyl. Evä Schilgin sel. Erben)	1756
Ignatz Heyinger [1])	1732
Leopold Kaliwoda	1734
Joseph Huet zu Rötz	1734
Samuel Müller zu Neustatt	1726
Anton Präxl zu Crembs	1736
Franz Anton Kirchperger	1741
Johann Thomas Trattner	1748

Sprachmaister:

Peter Frossard, gestorben a. 1759	1725
Emanuel Riemersperger (nicht zu erfragen) . . .	1726

1) Seitwärts, jedoch wieder ausgestrichen: „Ueber Absterben des Ignatz Hayinger ist dem Aloysio v. Sonnenfelss zur Errichtung einer Buchdruckerey der Consens sub dato 19. April 1760 Consistorialiter ertheilet worden."

	immatriculirt anno:
Aloysius Wiener (den 1. Juny 1759 seine resignation eingebracht und das diploma restituirt)	1745
Joannes Bohn	1746
Michael Franchet-Villeneufve	1752

Tanz-Maister:

Peter Herzog (abwesend)	1741

Fecht-Maister:

Anton Albert v. Leven (abwesend)	1740
Carl Freyheit	1751

Schrifft-Güsser:

Samuel Grohmann, gest. anno 1759	1738

Compass-macher:

Mathias Kolwey (abwesend)	1743

Kupfer-Stecher:

Jakob Lidl	1726
Leop. Schmitner, gestorben anno 1761	1732
Thomas Bohacz	1741
Carl v. der Bruggen (nicht erfragt)	1743
Anton Leichnamschneider	1744
Johann Christoph Winkler	1745
Wenzl Englmann	1751
Adam Näpert	1752

Kupfer-Drucker:

Bernhard Zeller, gest. anno 1756	—
Pongraz Kayser	1735
Aegidius Wägner	1737
Carl Moser, gestorben anno 1755	1739
Paul Perger	1739
Martin Tausch (abwesend)	1739
Mathias Zenckher	1750
Anton Kärgel	1757
Anton Haberl	1759

Gold-Gravieurs.

Gottfried Wagner	1729

Wappen-Stein-Gravieurs:

immatriculirt anno:

Joseph Weiss 1759

Ingenieurs:

Thadäus Rixner 1735

Schilderey-Führer:

Dominicus Roth 1732

Mathematischer Uhrmacher:

Philipp Vetter 1736

Galanterie-Arbeither:

Mich. Schmatenberger (abwesend) 1734

Kunst- und Bilder-Drucker:

Michael Hermann 1749

In Folge Auftrages der k. k. Commercien-Hof-Commission vom 20. Jänner 1759 vorgelegt von dem Univ.-Consistorium am 8. Jänner 1761.

(Orig.-Concept in der Univ.-Reg. V. U. 6 ad 6.)

b. 1781. Consignation der Civium Academicorum Universitatis Viennensis, wie Viel derselben bis Ende Decembris 1781 immatriculiret und annoch im Leben befindlich seynd.

Mahler:

immatriculirt anno:

Johann Anton Brusch (dermalen abwesend und unbewust) 1752

Zacharias Schreitter, Portrait Mahler 1766

Bildhauer:

Johann Carl Baumgartner 1766

Xaverius Schmutz 1767

Raymund Siess 1768

Anton Track 1772

Johann Rotter 1780

Buchhandlere:

Augustin Bernardi hat seine Buchhandlung anno 1781 an den Christian Wappler per cessionem überlassen.

Immatriculirt anno:

Weyl. Hermann Jos. Krüchter sel. Erben . . . . —
Joh. Georg Weingand 1766
Joseph Winkler 1767
Jakob Anton Edler von Ghelen 1770
Joseph Edler von Kurzböck 1772
Joh. Georg Bing 1779
Joseph Gerold 1780
Christian Friderich Wappler, so die Augustin Bernardische Buchhandlung per cessionem übernohmen. 1781

Buchdruckere:

Johann Thomas Edler von Trattner 1748
Joseph Lorenz Edler von Kurzböck 1756
Weyl. Herrn Leopold von Ghelen sel. Erben . . . 1761
Ludwig Schulze sel. Wittwe (die dissfählige Buchdruckerey Effecten sind anno 1781 an Herrn J. U. Doctorem Sonnleithner licitando verkaufet worden).
Karl Richter in Crems 1773
Johann Jahn 1774
Joseph Gerold 1775
Mathias Andreas Schmid 1778
Joseph Christoph Hueth zu Rötz 1780
Herr Spectabilis Christoph Sonnleithner, J. U. Dr., welcher für seinen Sohn Joseph die Schulzische Buchdruckerey Effecten licitando erkaufet hat . 1781

Sprachmeister:

Keiner.

Tanzmeister:

Johann Michael Ehrlinger 1780

Fechtmeister:

Ludwig Labarthe 1775
Jakob Fiquet 1775

Schriftgiesser und Schriftschneider:

Anton Machatz 1772

Compass-Macher:

immarriculirt anno:

Keiner.

Kupferstecher:

Johann Christoph Winkler 1745
Adam Napert 1752
Franz Remschneck 1763
Andre Ziegerhofer (abwesend) 1765

Kupferdrucker:

Martin Tausch (abwesend) 1739
Anton Kärgel 1757
Anton Häberl 1759
Simon Wagner 1764
Jakob Landerer 1768
Andreas Byro 1778
Mathias Muck 1778

Gold-Gravieurs:

Keiner.

Wappen-Stein-Gravieurs:

Joseph Weiss.

Ingenieurs:

Thadäus Rixner 1735

Schildereyführer:

Keiner.

Mathematischer Uhrmacher:

Keiner.

Galanterie-Arbeiter:

Michael Schmatenberger, ist abwesend und unbewusst. 1734

Kunst- und Bilderdrucker:

Keiner.

Zahn-Arzten,

So von der löbl. Medicinischen Facultät examiniret und approbiret sind:

Simon Zauner 1739
Andre Rauscher 1740

immatriculirt anno:

Johann Puschmann 1766
Joh. Bapt. Zauner 1772

In Folge Auftrags der k. k. n. ö. Regierung vom 5. Mai 1778 vom Univ.-Consistorium vorgelegt am 5. Jänner 1782.

(Orig.-Concept in der Univ.-Reg. V. U. 25 ad 6.)

XCII.

1778. Gegenvorstellung der Universität gegen die Zulassung der Protestanten zum akademischen Grade.

Allerdurchlauchtigste, grossmächtigste Kaiserin! Allergnädigste Erblandesfürstin und Frau, Frau!

Aus nebenkommenden uns unterm 10[ten] Septembris c. a. intimirten allerhöchsten Befehl A. dd. 22[sten] Augusti entnehmen wir allergehorsamst, dass bey dieser hohen Schule auch die Protestanten von der Erlangung des Doctoratus juris nicht auszuschliessen seyen, sondern ihnen solchen zu ertheilen dergestalten allergnädigst resolviret seye, dass, da Sie blos und allein zur Erhaltung der Doctorswürde und folgsam lediglich zum Zeugniss ihrer Wissenschaft gelassen, ihnen etwas solches, so mit ihren Religions Principiis nicht vereinbarlich wäre, vor dem gradu nicht aufgetragen werden solle.

Allergnädigste Monarchin! wir verehren in aller unterthänigkeit und gehorsam allerhöchst Dero Befehle, finden unss aber gleichwohl veranlasset, unser alleruntherthänigste, allergehorsamste Vorstellungen Euer Kai. König. Apost. Mai. zu machen, die in nachfolgenden bestehen:

Erstens: hat die allhiesige hohe Schule von anbegin Ihrer Errichtung mit dem Vorzug sich jederzeit gerühmet, dass Sie eine Catholische Universität seye, und um so mehr rühmen können, als dieselbe von Catholischen höchsten Landesfürsten gestiftet, von allerhöchsten Catholischen Kaisern und Königen vermehret und von Euer Mai. selbst als einer der Catholischen Kirche auf das engste ergebenen Monarchin und in der That apostolischen Königin mit unermässlichen

Gnaden geziehret worden. Diesen vorzüglichen Beynahmen hat Dieselbe

Zweytens In jenen besondern zeiten zu verdienen gesuchet, da fast ganz Teutschland, ja sogar der grössere Theil deren Oesterreichischen Erblanden von der betrübten Verwirrung der Kezerey hingerissen worden, indeme Sie sowohl in Vorstehern und Lehrern, als auch in denen ihr untergebenen und Schullern der Römisch Catholischen Kirche, wie es unsere Geschichte zeiget, soviel als von ihren Kräften abgehangen, jederzeit treu geblieben ist. Es haben dazu

Drittens, Nicht nur die herrligste Beyspiele, sondern die von Zeit zu Zeit erlassene Gesäze und Verordnungen deren frommen, und glorwürdigsten Kaisern und Landes-Fürsten alles beygetragen.

Weyland Kaiser Ferdinand der Erste glorwürdigster Gedächtnuss haben bey der den 1sten Jenner 1554 vorgenohmenen Universitäts-Reformation zwar zu verordnen geruhet, dass nur die Lehrer bevor als Sie angestellet werden, die Professionem fidei Catholicae in die Hande des Praepositi Capituli ad S. Stefanum als Universitatis Cancellarij ablegen sollen Diese allerhöchste Verordnung wurde aber gleich darauf auf alle, die immer die gradus Doctorales bey der hohen Schule gesuchet, erweitert, dass hiemit Niemand einen gradum Doctoralem allhier erlangen kunte, der nicht der Römisch Catholischen Religion zugethan gewesen.

Kaiser Maximilian II. hat anwiderum mittelst des unterm 5. Septembris 1564 erlassenen allerhöchsten Decretes diese Genauigkeit in etwas gemildert, da Er die würkliche Ablegung der Glaubensbekantnuss erlassen hat, allein da gleich darauf in Novembri des nemlichen Jahrs nach Meinung des allgemeinen Concilii zu Trient von Pabsten Pius IVto die bekannte Bulla: „In Sacrosancta Beati Petri Principis Apostolorum Cathedra" etc. an die ganze Christenheit ergangen, in welcher die Ablegung der Glaubens Bekenntnuss vor Erhaltung eines gradus in quacunque Facultate sub excommunicatione latae Sententiae wider die Promotores gebotten wurde, hat dieser fromme Monarch nicht nur diese Pabstliche Verordnung für

die Oesterreichischen Staaten angenohmen, sondern auch derselben genaue Erfüllung Zeugnuss des Prothocolli der Theologischen Fakultät und der Universitäts-Geschichte befohlen; wodurch dann diese Bulla auch die Kraft eines Landesfürstlichen Gesazes überkommen und bis auf diese Zeit auf das genaueste und um so mehr beobachtet worden, als die bishero eingeführte Observanz durch die in dem 1581sten Jahre den 2ten Julij erlassene Kaiserliche Resolution und darauf später noch mehr bestättiget worden, da von Weyland Kaiser Ferdinand dem Dritten seeligster Gedächtnuss mittelst allerhöchsten Hof-Dekrets dd. 17ten May 1649 die ausdrückliche ablegung der Glaubens Bekantnuss neuerdings bey allen graduandis insgesamt, und sonders gesäzmässig anbefohlen worden.

Aus diesem ersehen Ihro Mai. eines Theiles, wie streng allerhöchst Dero Vorfahrer glorwürdigster Gedächtnuss darauf gedrungen, dass bey dieser hohen Schule Niemand zu denen gradibus zugelassen werden, andererseits aber, dass wir bey dem würcklichen daseyn der obangeführten Päbstlichen Bullae, zu welcher von Weyland Ihro Maiestät Kaiser Maximilian dem zweyten das placitum Regium, wie es aus denen posterioribus actis ja aus denen darauf gefolgten allerhöchsten Resolutionen erhellet, hinzugekommen, zu der Beförderung eines Protestantens zu was immer für einem gradu Doctoratus ohne vorhergehender aufhebung dieser von dem Oberhirten der Kirche erlassenen und von allerhöchst Dero Vorfahren acceptirten Bullae nicht mitwürken können.

Euer Kai. König. Apostol. Mai. werden nicht ungnädig aufnehmen, wann wir in allerunterthänigkeit

V i e r t e n s Auch in betref deren in A enthaltenen motivorum unser allergehorsamste Erinnerung machen. Es mag sein, dass an denen Protestantischen Universitäten auch Catholiken graduirt werden; Allein die Protestantische Universitäten haben keine solche Statuta und Gesäze, mit welchen die Catholische vor der Kirche und dem Staate prangen. Die erstere suchen durch die auch denen Catholiken begünstigte Ertheilung des gradus Doctoralis unsere jugend an sich zu locken, um dieselbe desto leichter zu der von unss verworfenen Lehre

zu verführen, welches die Catholische Universitäten wegen der Unfällbarkeit der Römischen Glaubens Lehre (welche die Protestantische Gottesgelährte selbst zum Heyl deren Seelen zulänglich halten) vorzukehren keine Ursach haben. Beynebens kann ein Oesterreichischer Catholischer Unterthan um so weniger an einer Protestantischen Universität den gradum Doctoralem erhalten, als schon in der Oesterreichischen Gerhabschaft Ordnung ausdrücklich verbotten ist, die jugend an Uncatholischen Universitäten und Schulen abzuschicken.

Die Promotion ad gradum Doctoralem giebt dem promoto nicht nur die Zeugnuss der erworbenen Wissenschaft, sondern es wird ihme wesentlich die Vollmacht ertheilet die Lehr-Kanzl zu besteigen und zu lehren, auch in demjenigen Fache, aus welchem er das Doctorat erhalten, zu antworten und responsa mit der Authorität zu geben.

Das zeugnuss der erworbenen Wissenschaft kann ein jeder Studirender jüngling durch die von denen Professoribus und denen Directoribus et Decano Studij zu ertheilen pflegende Attestatae erhalten, ohne dass er zum gradu Doctorali zugelassen werden darf.

Wir wollen aus der gegen Euer Kais. König. Apostol. Mai. ersinnlich und schuldigster Ehrfurcht nicht widersprechen, dass an denen Kai. König. Universitäten auch Juden als Medici graduiret worden; Es waltet aber ob hierinnen ein zweyfacher und wichtiger Unterschied. In ansehen deren Subjectorum ist ein Jud der Römisch Catholischen Religion bey weiten nicht so gefährlich, wie es ein Protestant ist. In ansehen des Objecti aber hat die Medicinische Wissenschaft gar keinen Einfluss in die Gemüther und die Religion, welchen Einfluss alle übrige Wissenschaften haben.

Die Scientia juris insonderheit hat die engste Verbindung mit der Gottesgelährtheit; Massen die erstere besonders in jure canonico zu Stabilirung deren Theologischen Sazen in ansehen der Unfällbarkeit der Römischen Kirche, des Römischen Primatus, deren Sakramenten und vielen anderen sowohl Glaubens als Disciplinar Gesäzen die wichtigste Gründe suppeditiret und abhandlet, dass wir hiemit keinen Unterschied

finden, warumen ein Protestant von Erwerbung eines gradus Doctoralis in Theologia laut der weitern allerhöchsten Resolution B. dd. 26sten Septembris c. a. ausgeschlossen, und zu derselben in Jure zugelassen werden könne. Und wann wir auch sezen, dass ein solcher Candidatus pro laurea juris aus dem an der allhiesigen Universität vorlesenden Catholischen Jure canonico die schärfeste Prüfung ausgestanden, so wird ihme doch niemahlen verwehret werden können, seine Religions Gründe und zwar unter der Authorität der von einer Catholischen Universität erhaltenen Doctorswürde zu vertheidigen, und dadurch schwächere Geister wo nicht völlig zu verführen, doch dieselbe in eine Verwirrung zu bringen.

Wir sehen ein, dass diese allergnädigst ertheilte Erlaubniss die Protestanten an der allhiesigen hohen Schule gradiren zu därfen, nicht nur dem von unss jederzeit behaupteten ansehen einer Catholischen Universität nachtheilig und unserer Heyligsten Religion überaus, wo nicht schädlich, doch höchstens gefährlich seye, sondern auch bey allen übrigen Catholischen Universitäten in Europa, welche die allhiesige von Euer Mai. selbst auf das allergnädigste verherrligte hohe Schule zum Muster halten, wegen der ausseracbtlassung der oberwähnten Päbstlichen Bullae ein grosses aufsehen machen werde. Aus welcher Ursache dann auch der für unsere Universität in der Thatt unsterbliche, und auf die Vertrettung der Wissenschaften würksamste Freyherr Wan Svietten seelig die damals sich schon pro gradu Medico nach zeugnuss des damahligen Decani Facultatis Medicae von Fetzer angemelte Protestantische Candidatos abgewiesen hat.

Derohalben Gelanget an Euer Kai. König. Apostol. Mai. unser allerunterthänigst allergehorsamstes bitten, allerhöchst Dieselbe geruhen Dieso unsere allergehorsamste Vorstellung in gnädigste Erwegung zu ziehen, und sodann die Protestanten nach Maass deren von allerhöchst Dero Vorfahrer glorwürdigsten gedechtnuss ergangenen Resolutionen, ja nach Anleitung allerhöchst Dero apostolischen Eifers für unsere Heylige Religion von Erhaltung des gradus Doctoralis bey der Universität allhier auszuschliessen.

Dahin wir unss allerunterthänigst allergehorsamst empfehlen.

Euer Kai. König. Apostol. Mai.

Allerunterthänigst Allergehorsamste
N. Rector et Consistorium Universitatis allhier.

(Arch. der k. k. Stud.-Hofcomm. und Univ.-Registr. I. 2. 196.)

XCIII.

1784, 1788, 1789. Allerhöchste Entschliessungen über den Bücherdruck und den Nachdruck.

1. „Da durch diese Jahre der Beweis klar vorhanden liegt, dass unendlich viel Brochuren nur geschmieret werden und schier keine einzige noch an das Tages Licht gekommen ist, die der hiesigen Gelehrsamkeit hätte Ehre gemacht, oder dem Publico einige Belehrung verschaft, so ist künftig ein jeder Autor, der hier eine Brochure drucken lassen will, zu verhalten, sogleich bey Einreichung derselben an die Censur 6 Duggaten bey dem Revisionsamt zu erlegen. Wird sein Werk durch die Censur zum Druck approbirt, so sind ihm die erlegten 6 Duggaten zurückzustellen, wird dasselbe aber verworfen, so sind die 6 Duggaten zu behalten, und dem Armen-Institut zuzuwenden, wodurch hoffentlich die unnütze Brochuren-Schmierer eingehalten, und die Leute bewogen werden, sich auf was nützliches zu verwenden, dann werden die nur um Futter schreibende und zusammenstoppelnde Skribler zum Stillschweigen dadurch gebracht werden. Dieses ist durch die Zeitungen allgemein zu aller Wissenschaft bekannt zu machen, und wird die Censur überhaupt hinfüro mit mehrern Ernst darauf sehen, damit unnütze mit Unsinn angefüllte Brochuren, die auch oft gegen die Sitten sind, oder Schmähungen gegen die Geistlichkeit, dann Recocta enthalten, verworfen und zum Druck nicht zugelassen werden und der Erlag von 6 Duggaten dem Armen-Institut zugutenkomme."

(Protokoll vom 5. Mai 1784. Arch. der k. k. Stud.-Hofcomm.)

Auf einen Vorschlag der Stud.-Comm. wegen Verbot des Nachdrucks sagte der Kaiser: „Sobald als alle unter ihrer Bottmässigkeit Buchdrucker habende independente Fürsten und Republiken gemeinschaftlich diese, besonders für die vor Hunger darbende Litterateurs zwar billige hier vorgeschlagene Einschränkung eingehen werden; So werde Ich gewiss nicht der letzte seyn; bis dahin aber möchte Ich auch nicht vielleicht der einzige seyn, welcher, um von ihnen besungen zu werden, den geprellten Verbietter eines für meine Inwohner und Buchdrucker vortheilhaften Handels vorstelte. Es verbleibt also bey dem freyen Nachdruck ausländischer Werke, bis diese glückliche Zeiten eines allgemeinen Einverständnisses einmal erscheinen." 2.

(Protokoll vom 19. Mai 1784, Arch. der k. k. Stud.-Hofcomm.)

Allerh. Entschl. — aus Anlass einer Beschwerde der Buchhändler in Wien und Prag —: „Ich kann nicht begreifen, wie man immer an dem Einfachen vorbeyschiesst, und in das Vielfache, Beschwerliche und Zwangvolle geräth, wenn es nicht der persönliche Wunsch der Geschäftsleiter ist, viele Sachen zu thun zu haben, um dadurch ihre Autorität gelten zu machen und ihre Protektionen austheilen zu können. Die Buchdruckerey muss frey seyn und so eben der Buchhandel im Laden und im Hausiren. Alle eingekauften Gewerbe desselben hören also auf, und ist keine Zahl zu bestimmen. Wer sich Lettern, Farbe, Papier und Presse einschafft, kann drucken, wie Strümpf stricken, und wer gedruckte Bücher sich macht, oder einschaft, kann solche verkaufen; jedoch haben alle den öffentl. Polizey- und Censursgesetzen zu unterliegen. Die lächerlichen Attestaten und Prüfungen von Gelehrsamkeit, welche der Regierungsreferent von demjenigen fordert, der eine Buchhandlung führen will, sind ganz absurd. Um aus Lesung der Bücher einen wahren Nutzen zu ziehen, da braucht es viel Kopf, und würden wenig die Prüfung aushalten, ob ihnen das Lesen wahrhaft nutzbar sey. Um aber Bücher zu verkaufen, braucht es keine mehrere Kenntniss, als wie um Käs zu verkaufen: nämlich ein Jeder muss sich die Gattung von Büchern oder Käs einschaffen, die am mehresten gesucht 3.

werden, und das Verlangen des Publikums durch Preise reitzen und benutzen."

(Protokoll vom 20. August 1788, Arch. der k. k. Stud.-Hofcomm.)

4. Ueber den bedenklichen Inhalt der in Wien erscheinenden Nachdrücke fremder Zeitungen: „Die Censurskommission hat vollkommen Recht, und ihre Meinung ist allein zweckmässig, dass über diesen Gegenstand nichts zu verfügen, sondern alles bey dem alten Gebrauch zu belassen sey, weil immer der richtige Satz bleibt, dass nur Wahrheit beleidiget, und ist es Wahrheit, so verdient es auch Jedermann."

(Protokoll vom 4. März 1789, Arch. der k. k. Stud.-Hofcomm.)

XCIV.

1786. Allerh. Entschliessungen über das medicinische Studium und dessen Vereinigung mit dem chirurgischen Studium.

Aus Anlass einer Besetzung bei der Lemberger Univ. hatte der Kaiser an die Stud.-Comm. den Willen ausgesprochen, dass eine Verminderung der Zahl der med. Professoren überhaupt eingeführt werde. Dagegen berief sich die Comm. in ihrem Berichte vom 21. April 1786 auf Van Swieten und das von ihm hieherverpflanzte System der Leydnerschule, an dem sich mit Glück nichts wohl ändern lasse; darüber erging jedoch am 27. April folgende Ah. Entschl.:

„So wenig alss Ich in dem medizinischen Fach bewandert, und noch weniger die vormals geweste Leidner-Schule und das nach selber hier vom seel. Baron Swieten eingerichtete medicinische und chirurgische Studium anzufechten willens bin, so wenig kan Ich doch von der Unrichtigkeit der Mir hier auffallenden Widersprüchen, und dass Verbesserungen in dem eingeleiteten studio bey dieser facultät, wie bei den andern schon meistens geschehen ist, nicht gemacht werden können, mich überzeugen. Erstens wird angeführt, dass das studium der anatomie mit der Physiologie, wovon erstens die Beschreibung der Theile des Körpers und die andere die daraus entsprin-

gende Bewegungen und Verrichtungen enthält, nicht beysammen unter einem Professor seyn können, weil selber nicht kleken, und in seinem Jahrgang die anatomie mit der Physiologie ohne Vor- und nachmittägigen Lectionen nicht beendigen könne; und weiter unten wird gesagt: dass der professor chirurgiae die anatomie samt der ganzen chirurgie ganz gemächlich in einem Jahr, so viel davon zu wissen nöthig ist, geben könne; wie nun dieses zusammen zu reimen ist, verstehe ich nicht, um so weniger alss der chirurgus der mit Messer und Säg über den menschlichen Körper kömt, dessen Theile noch genauer kennen solte, als der mediciner, der nur durch Pillen und Pulver seine ganze Wirkung dem Magen anvertraut. Dass die Phisiologie einen Professor nicht ganz beschäftiget, beweiset, weil man ihm die materiam medicam mitauftrug, welche mit selber gar nicht in Verbindung stehet. Die zwo unterschiedene praktische und clinische Belehrungen am Krankenbett werden aus der Ursache für abgetheilt zu belassen nöthig erachtet, weil der einen die allgemeine Krankheiten der Dörfer, und für die andere die schon verwickeltere Gegenstände der Städte vorbehalten werden. Ob nun die Krankheiten eben diese Abtheilung zwischen ländlichen und städtischen Uebeln beobachten, und nicht der Bauer eine edle, und der edle eine Bäuerische Krankheit überkommen kann? dies leuchtet mir auch nicht ein, um desto weniger, alss besonders im chirurgischen Fach die schwere Zufälle viel zahlreicher und grösser auf dem Land alss in der Stadt und so auch die langvernachlässigte Krankheiten sind. Wenn man aber auch das alles wolte dahin gestelt seyn lassen, so begreife Ich doch nicht, was es schaden könte, wenn man auch den Land-Wundarzten alles das lehrte, was für die medicos nur vorbehalten bleiben soll, und dazu in dieser Gesinnung habe ich vorzüglich die deutsche Sprache vorgewählt, und kan die Lehrzeit auch in deme abgekürzt werden, dass es Mir nicht nöthig scheinet, dass die Landwundärzte die Botanik, chymie und den theoretischen Theil lernen, wenn sie nur den praktischen Theil der medicin und die ausübung der chirurgie und Geburtshilfe wohl inne haben. Dass die Lehre der chirurgie, aller operazionen,

aller bandagen in 6 Monaten soll hinlänglich gegeben werden können, scheint Mir nicht leicht möglich, und überhaupt theilte Ich das medicinische studium auf folgende Art ein: Das erste Jahr anatomie mit der Phisiologie verbunden dergestalt, dass, wie man z. B. eine Lunge in der anatomie vorgezeigt, man auch zugleich deren Nothwendigkeit und Wirkung in dem gesunden Körper anführe, und so auch weiter bis auf jeden Muskl im Leib, wie er zur Bewegung dienet. Dieses Schuljahr müsten medici und chirurgi absolviren; dem Professor anatomiae und Phisiologiae müste man die nöthige prosectores und was er braucht, zugeben, um sein Lehramt gut zu versehen. Zugleich würde im ersten Jahr für die mediziner Botanik und chymie, und für die chirurgos operazionen, bandagen und Geburtshilfe gelehret. Im zweyten Jahr müsten die Wundärzte die chirurgische und medicinische praxis und clinicam im Spital erlernen, und im Spital auch die Geburtshilfe praktiziren, und da wären sie fertig; die medici aber müsten materiam medicam, Pathologie und alles was zum gelehrten Fach der medicin gehört, hören; im dritten Jahr aber sich ganz mit der praxis und clinica, auch practicirung im Spital abgeben. Und auf diese Art würden in 2 Jahren für das Land geschickte chirurgi und in 3 Jahren medici für die Stadt gebildet werden. Nach diesem Sinn erwarte Ich die weitere Ausarbeitung."

Joseph.

Die Stud.-Comm. bestand zwar in ihrem Berichte vom 24. Mai auf der Unthunlichkeit einer Veränderung des Swieten'schen Systems, namentlich in Betreff der Abkürzung und der Vereinigung mehrerer Canzeln und der Verbindung des medic. und chirurg. Unterrichts für alle Mediciner. Jedoch der Kaiser sagte; „Diesem kraftvoll und gelehrt verfasten Vortrag wäre Ich allerdings geneigt, in der Unwissenheit in der Ich mich bey der medicinischen Wissenschaft zu seyn bekenne, lediglich beyzustimmen, nur reitzet mich eine Gleichförmigkeit und eine Möglichkeit, die Ich in selben ersehe, dass unsere beede Ueberzeugungen und Wünsche zum Guten verbunden werden können, noch diese Gesinnung alhier zu er-

kennen zu geben: „Es wird alhier erkant, dass in einem 6 monatlichen Unterricht eines Prosectoris für die Landwundärzte eine solche Kentniss der anatomie erreicht werden kan, welche sie in stand sezte, mit Fortgang chirurgie, Physiologie, Pathologie und materiam medicam in dem übrigen halben Jahr zu hören, dann eine hinlängliche Kentniss von Kräutern und den chirurgischen Praeparationen zu erhalten. Wenn dieser Satz richtig ist, so nehme Ich diesen Prosector für einen Professorem communem für beständig an, welcher das erste halbe Jahr den Kurs von dieser Anatomie zu geben haben wird, und bey welchem als praeparanten alle auf die medicin, auf die chirurgie oder auf die Landwundarzney sich verlegende studenten ihren Kurs und Lehre empfangen müssen; von da nach dem halben Jahr trätten wieder sammentliche diese studenten zu dem vereinigten Professor der anatomie und Physiologie über, zwo Lehren, die Ich meines Erachtens niemals zu trennen für nuzbar halte; die doppelte Zeit, so itzo beede diese Studien fordern, wird dadurch, Meines dafürhaltens, sehr vermindert, weil nicht mehr ganz unwissende junge Leute zu dem Professor Anatomiae kommen, wie itzo, sondern solche, die bereits durch 6 Monate die anatomie bey dem Prosector gehört haben, und also kan sich der Professor, da sie den Bau des menschlichen Körpers bereits kennen müssen, gleich mit der Physiologie abgeben, und nach Maas, alss er in selber von den Bewegungen des Körpers und dessen Theilen redet, auch die feinere Anatomie und deren Wirkungen beifügen, und so eines mit dem andern verbinden. — Dieses nemliche Jahr hörte der Landwundarzt und der sich der chirurgie widmende die Vorlesung des Professor chirurgiae, und die für das andere halbe Jahr bestimmte Gegenstände, samt den Vorlesungen über die Geburtshilfe. Im zweyten Jahr hörten sie die Operazionen, bandagen und Instrumenten, dann hätten sie dem praktischen medizinisch- und chirurgischen Unterricht bey dem Krankenbett beyzuwohnen, und die Geburtshilfe praktisch auszuüben. Da wäre dann der Landwundarzt in Zeit von dritthalb Jahren, mit Zurechnung der 6 Monate praeparation gebildet, und so eben der chirurgus, der um ad sublimiorem

chirurgiam zu gehen, alle weitern Vorlesungen repetiren und die medicinischen auch noch abhören könte; und so wäre alles in seiner natürlichen Laage, 6 Monate Praeparation zur Kenntniss des menschlichen Körpers, ein Jahr zu Erhaltung theoretischer Kenntniss, und ein Jahr zum praktischen Unterricht durch alle Fächer.

Der Medicus trente sich nach hinterlegtem physiologischen mit der höhern anatomie verbundenen studio von dem chirurgo; er lernte zugleich das erste Jahr Botanik und Chymie, das zweite Jahr die materiam medicam mit der Pathologie wieder vereinigt, weil Mir unbegreiflich scheint, wie man das Fieber auslegen kan, ohne zugleich von Salien, amaricantien und china zu reden, die zu dessen Heilung gewidmet sind, und so wieder von der china, Salien und amaricantien, und ihren Dosen und Mischung, ohne vom Fieber zu reden: wie man die antiseptica kan kennen machen ohne von morbis putridis zu reden, und wie man wieder von morbis putridis handeln kan, ohne die antiseptica zu erwehnen? dieses muss doch so durch alle Krankheiten geschehen, wenn materia medica von der Pathologie getrennt ist. Die Vereinigung dieser zwo Lehren in einem Professor wird auch um so leichter geschehen können, alss ohnedies ein jeder dieser Theilen einen Professor nur zur Hälfte beschäftiget, und er also mit Vereinigung dieser zween Gegenständen sich ganz leicht wird abgeben können, und der Professor, der die Pathologie itzo lehret, zugleich Professor Praxeos ist, und nachher blos bey der Clinica und dem Krankenbette seine Vorlesungen halten könte, wodurch er zugleich materiam medicam und Pathologie praktisch wiederholte, und täglich kan selber zwo stunden, die er itzo, eine zu den Vorlesungen, die andere zur Clinica verwendet, künftig ganz der Clinica widmen, und sie so abtheilen, dass in der ersten Stunde er mit den Landwundärzten und chirurgis die gemeine Krankheiten ganz durchgehe, und die zwote Stunde für die medicos, die in das gelehrtere Fach gehen, wo er auch alle verschiedene methoden auslegen kan, verwende. Auf diese Art wären in jeder Universität für das

chirurgische und medicinische Studium in allem 7 Professores erforderlich, nemlich:

1. ein Professor communis vom Gebäu des menschlichen Körpers für die Praeparanten, der zugleich die Vorlesung über die Geburtshilfe die andere Helfte des Jahres hielte;
2. ein Professor communis Physiologiae und anatomiae;
3. ein Prof. chirurgiae, materiae med., Pathol., der Kentniss der Kräuter und geringern chymie für die chirurgos;
4. ein Professor der operazionen, bandagen und Instrumenten, welcher zugleich den chirurgischen praktischen Unterricht gäbe;
5. ein Professor communis der clinica medica. — Die Medici hätten nebst denen, die communes wären, noch
6. den Professor der Botanik und Chymie, und
7. den Professor Materiae med. und Pathologiae für sich allein.

Auf diese Art glaube Ich, dass die ganze Sache könte wohl, vernünftig und nuzbar eingerichtet werden, jedoch traue ich mir nicht genug zu, und erwarte weitere Belehrung von Ihnen. In zwey und einem halben Jahre hätte ein chirurgus und Landwundarzt absolviret, ein medicus aber in drey und einem halben Jahr, auch mit denen für nöthig befundenen repetitionen."

Joseph.

In Folge dessen wurde nun am 14. Juni ein neuer Vorschlag erstattet, welcher obige Ah. Andeutungen in sich aufnahm, und nur für das vereinigte med. und chirurg. Studium vier Jahre, für Civil- und Landwundärzte zwei Jahre in Anspruch nahm.

(Arch. der k. k. Stud.-Hofcomm.)

XCV.

1786. Die Wahl des M. Schröck'schen Buches als Vorlesebuches für Kirchengeschichte betreffend.

Unter den im Schröck'schen Buche enthaltenen, vom Erzbisch. Christoph Grafen Migazzi angefochtenen Sätzen befanden sich folgende:

1. Propositiones quae ipsum dogma impetunt:

Inde et monstra dogmatum inter Christianos orientium de invocandis sanctis, adorandis imaginibus, igne purgatorio, missae denique sacrificio repetenda sunt.

Primus quidem inter eos semper recensetur Petrus, sed satis tamen constat, omnes aequali auctoritate et dignitate fuisse.... Nec quidquam occurrit in omni historia evangelica, quod suadeat, Primatum aliquem in Ecclesia tenuisse Petrum, longe plurima quae contrarium doceant.

Purgatio quaedam animarum per ignem post fata instans a Pythagoraeis et Platonicis recepta...

Quo pertinet noxia inprimis opinio, posse placari Deum et indulgentiam erga peccata ab eo sperari... Porro invasit ecclesiam turpis fabula de purgatorio seu igne quodam subtiliori purgaturo post excessum ex hac vita animas....

Sectam non Nestorius condidit, sed impotentia et iniquitas Cyrilli patuitque tum maxime, quam noxia essent concilia rei Christianae.

In quibus (erroribus, qui sensim Ecclesiam invaserunt) princeps fere fuit sententia de venia peccatorum a Deo per satisfactiones humanas, caerimoniarum molestam sedulitatem, mala corpori inserenda et sanctorum virorum preces obtinenda... Indulgentiis tuendis thesaurus bonorum operum inventus est eodem (XIII.) saeculo.... Cum missae privatae satis jam foedarent Eucharistiam, nunc eadem novis corruptelis obnoxia fuit.... Transsubstantiationis et dogma et vocabulum barbarum ab Innocentio III. Pont. Rom. in Concilio Lateranensi in usus Ecclesiae consecratum.... Inde mox adoratio panis eucharistici secuta, quam idem error commendantibus Doctoribus suasit.... Doctrinam de septem Sacramentis a saeculo inde

XII. ignorantia veteris sermonis ecclesiastici et quaedam consilia singularia pepererunt.... Concilium Tridentinum summam rei et religionis Christianae vitiosiorem prope reddidit.

2. Propositiones, in quibus continentur calumniae in S. S. Patres, Concilia, Pontifices, Episcopos, ritus ecclesiasticos etc.

Hujus adversarius Hieronymus historiae Christianae credulitate nimia plurimum noxae attulit.... Tertia periodus a Caroli M. aetate ad Lutherum usque pertingens religionem et ecclesiam Christianam prorsus pessumdatam et fere ab arbitrio Rom. Pontificum pendentem spectavit.... Ita factum est, ut Religio Christiana unice ad usus Cleri accomodaretur.... Iidem (scholastici) turpissimos naevos huic religioni subnatos de transsubstantiatione, de communione sub una, de septem Sacramentis et alios vel ipsi enixi sunt, vel strenue tutati sunt. Melioribus auspiciis ad religionem Christi emendandam Waldenses, Wiclefitae et Hussitae accesserunt, sed terribili Cleri potentia oppressi sunt.... Omnium autem maxime Rom. Epi conversiones orbis civiles et ecclesiasticas callide in rem suam vertere docti ambitione, honoribus et potentia in dies majore reliquos Episcopos eminuerunt..... Ingentem auctoritatem tenuit Gregorius Episcopus Romanus, pro captu sane suo et hujus aetatis vir pius, reipsa, cum indoctior esset, caerimoniarum autem et superstitionis fautor potentissimus Ecclesiae noxius.... In primis Augustinus innumeris quaestionibus et argutiis serendis campum aperuit latissimum, de rebus divinis vel sine sacris litteris disputandi.... Hunc (errorem de invocatione sanctorum) tollere et ipsas imagines e templo ejicere cum Leo Isaurus Imp. laudabili consilio sed praecipiti conaretur, graves inde turbae consecutae sunt, Clericorum maxime vitio inprimisque Pontificum Romanorum. u. s. w.

Dies ist nur ein Theil der gerügten Sätze.

Ueber diese zweite Gattung der propositiones sagte Van Swieten in dem Berichte vom 3. November 1786: „Schröck beschuldiget einige Väter und Lehrer der Kirche der Leichtgläubigkeit, der Streitsucht und des Ketzerhasses. Er sagt von einigen Päbsten, dass sie herrschsüchtig ge-

wesen sind, in der Kirche nach Willkühr gewaltet, fremde und ihrem Amte nicht zustehende Rechte sich angemasset, ihre Gewalt gemisbrauchet, Misbräuche befördert und durch alles dieses der Religion geschadet haben. Eben diess sagt er von den Bischöfen des mittleren Zeitalters und von dem Klerus überhaupt und setzet hinzu, dass hiezu selbst die Conzilien viel beigetragen haben. Er klagt über die Unwissenheit, den Aberglauben und die bösen Sitten, welche im mittleren Zeitalter geherrschet haben. Ferner behauptet er, dass Aberglaube eines von den vorzüglichsten Mitteln gewesen sey, wodurch sich der Klerus die Herrschaft über die Gläubigen erworben und bevestiget habe. Er lobt endlich einige Männer, die von den Katholiken als Ketzer angesehen werden, dass sie sich um die Religion durch ihre Schriften und Thaten Verdienste gemacht haben. — Alle diese Behauptungen, welche der Kardinal als gefährlich für den angehenden Klerus anführet, sind im Wesentlichen wahr; die ganze Geschichte lehrt diess und sehr viele ansehnliche wichtige Schriftsteller unserer Kirche älterer und neuerer Zeiten bestättigen es unwidersprechlich und zum Theil beweisst es die allgemeine Erfahrung unserer Zeit selbst."

Ueber die erstern propositiones bemerkte Van Swieten dass sie zwar spezifisch protestantisch seien, sie seien aber nicht als entschiedene Wahrheiten, sondern nur als Meinungen, asserta, hingestellt und wissen müsse sie der Theologe ja doch.

In der a. h., an den obersten Canzler Grafen von Kollowrat hinausgegebenen Entschliessung rügte jedoch der Kaiser die Beibehaltung des Schröck'schen Buches als einen Uebelstand, welchem durch Verfassung eines katholischen, von einem Katholiken ausgehenden Buches über Kirchengeschichte so schnell als möglich abgeholfen werden müsse. Er setze daher für diesen Zweck einen Preis von 100 Ducaten aus. Dem Cardinal aber sei für den Eifer, mit dem er dieser Sache sich angenommen, die allerhöchste Anerkennung auszusprechen.

(Arch. der k. k. Stud.-Hofcomm.)

XCVI.

1786. Beschwerden des Cardinal-Erzbischofs Migazzi gegen die Vortrags-Weise der Professoren der Welt- und Kirchengeschichte.

Am 15. December 1786 reichte der Cardinal-Erzbischof eine Beschwerde beim Kaiser ein gegen die Professoren der Welt- und Kirchengeschichte (Watteroth und Dannemeyer), dass sie, so viel der Ruf sage, irreligiöse oder doch höchst zweideutige Ausdrücke sich erlauben, namentlich bei ersterem scheine es, er habe in seinen Vorlesungen den verrufenen Voltaire in seinem Essai de l'histoire universelle sich zur Richtschnur genommen. Diess ergebe sich aus nachstehenden Sätzen:

Sätze,

welche der Lehrer der allgemeinen Weltgeschichte soll vorgetragen haben:

1. Durch die Zurückkehrung des menschlichen Verstandes, der von den Päpsten aus der Christenheit verbannt worden, habe das Reich der Päpste zu wanken angefangen.

2. Wider die Unfehlbarkeit der Kirche. Menschen seyen allezeit Menschen, folglich auch fehlbar, sie mögen einzeln, oder gesammt betrachtet werden. Es könne die Kirche der Vernunft den Gebrauch ihrer Rechte nicht absprechen, weil die Vernunft ihre Rechte ehe hatte, ehe die Kirche war.

3. Es gebe Leute, die von dem Geschichtschreiber fodern, dass er sich an der Religionsparthey halte. Ein katholischer Historiker dürfe nicht ängstlich bey Wahrheiten seyn, seitdem sich die Päpste das Fluchen abgewöhnt haben.

4. Konstantinus habe in dem Christenthume ein besseres Mittel des Aberglaubens gefunden; er habe gesagt, das Zeichen des Kreuzes sey ihm am Himmel erschienen, er habe durch diese Erfindung den abergläubischen Christen Muth gemacht.

5. Konstantinus habe sich vor dem Tode erst taufen

lassen, weil er glaubte, dass die Taufe von allen Sünden reinige, und zwar schnurstracks von Ohngefähr.

6. Von eben diesem Kaiser Konstantin soll er gesagt haben: Seine Grabschrift, als des ersten christlichen Kaisers, ist: Konstantinus der Mörder seines Schwiegervaters, Sohns, und Gattinn; er ist dennoch heilig gesprochen, ja gross ist er.

7. Es heisse, Gott habe am ersten Tage das Liecht, und am vierten Sonne, Mond, und Sterne erschaffen — doch sey dem Moyses nicht in allen zu folgen.

8. Es haben sich zwey Pfafenreiche erhoben, eines in Europa, eines in Asien, die den menschlichen Verstand tyrannisirt. Der Priester an der Tiber habe sein Reich auf die Texte einer Tochter der Hebräischen Religion gestützt — die römischen Päpste seyen über die Grösse des neuen arabischen Papstes (nämlich des Vorstehers der mahomedanischen Religion) eifersüchtig geworden.

9. Endlich soll er wider die Sündfluth, und andere in der Schrift erzählten Thaten Einwürfe, und Zweifel vorgebracht, und die Wunderwerke geläugnet, und lächerlich gemacht haben.

Sätze,

welche der Lehrer der Kirchengeschichte soll vorgetragen haben:

1. Einige von ihm angeführte Texte des Evangeliums seyen der Inbegriff der Lehre Christi. Was die Bestimmung des mehreren betrift, so werden von verschiedenen Partheyen verschiedene Antworten gegeben — Dies gehöre alles in die Dogmatik.

2. Es habe Christus zwey Ceremonien eingeführet, die Taufe, und das Abendmal — er behaupte nicht, dass diese blosse Ceremonien wären. — Die Bestimmung gehöre in die Theologie.

3. Dem Petrus einen Primat zuzuschreiben, habe den Katholiken dieses Anlass gegeben, weil er unter den Aposteln der erste genennet wird.

4. Es werde von den Theologen bewiesen, dass die ökumenischen Konzilien unfehlbar sind; doch wäre zu wün-

schen, dass näher bestimmet würde, woraus man ein Konzilium für ein ökumenisches erkennen kann.

5. Er wolle die Religion der Gabe der Mirakel, die zu ihrer Bestättigung gewirket worden, nicht berauben: er wolle sie aber als einen Beweis nicht anführen, weil sie viele in Verdacht ziehen.

Noch am nämlichen Tage gab der Kaiser diese Beschwerde dem Baron Swieten um Bericht. Dieser Bericht ward am 20. Jänner 1787 erstattet, und darin beide Professoren in einer Weise in Schutz genommen, dass es klar ward, man halte gerade eben diese Anschauung für die richtige... „Irrthümer zu widerlegen, welche Fanatismus, Aberglauben oder Eigennutz der Nachkommenschaft unterzuschieben zur Absicht genommen, ist die Bestimmung der historischen Lehrämter.“ Die vorliegende Anklage beweise nur zu sehr; „dass der Ultramontanismus seine heftigsten Angriffe immer gegen die Geschichte richten wird. Die geistlichen und weltlichen Anmassungen Roms sind auf keinem Rechte gegründet, sie sind Thatsachen.“ Daneben nimmt es sich freilich seltsam aus, wenn es heisst: Der Lehrer der Weltgeschichte gestehe freimüthig ein, die Ausdrücke: Pfaffenreich in der Vergleichung der Kalifen, Dairi und Dalailama mit den Päbsten gebraucht zu haben; aber „er zeigt und überzeugt zugleich, dass, da er dadurch die Usurpazionen der Innozenzie, Bonifazie und Gregorie bezeichnet habe, dieser Wortsinn als Resultat der vorausgegangenen Betrachtungen der solchen unrechtmässigen, stets unverantwortlichen, oft abscheulichen Handlungen ganz eigene, der einzig zukömmliche Ausdruck war.“

Der Kaiser scheint übrigens doch nicht mehr ganz getraut zu haben, denn er erliess folgende Allerh. Entschliessung: „Ich beangenehme in der Hauptsache das Einrathen der Studien-Commission, und ist dem Kardinal zu bedeuten, dass er künftig seine Anzeige nicht auf einen schwankenden Ruf, wie es der gegenwärtige war, gründen, sondern sie jederzeit mit hinlänglichen sicheren Beweisen unterstützen solle, welche sodann Mir ganz willkommen sein werden. Inzwischen muss aber den beyden Lehrern der Geschichte nachdrücklichst eingebunden

werden, bey dem Vortrag sich aller zweydeutigen, und die Schüler nur zum Irrwahn verleitenden Lehrsätzen zu enthalten, sofort in der Wahl ihrer Ausdrücke sehr behutsam zu seyn; weshalb besonders dem Lehrer der Kirchengeschichte seine Unbehutsamkeit, die Taufe und das Abendmahl als Ceremonien den Schülern mit dem Ausdruck, dass man sie unter die Sakramente rechne, hingestellt zu haben, behörig auszustellen, und er zu mehrerer Genauigkeit in seinen Ausdrücken anzuweisen ist."

Joseph.

Diese Entschliessung ward am 28. Februar 1787 dem Erzbischof und zwar in sehr kurz angebundener rücksichtloser Art eröffnet; sonderbarer Weise aber findet sich hievon durchaus keine Intimation an die Professoren, obgleich diess der Kaiser ausdrücklich befohlen hatte.

(Arch. der k. k. Stud.-Hofcomm.)

XCVII.

1790, 24. Juni.

A. u. Vortrag Martini's über die vorzunehmende Studienreform.

Eure Majestät!

Weiland Seine des höchstseligen Kaisers Majestät machten unterm 9. Hornung des laufenden Jahrs, mithin wenige Tage vor Höchstdero Auflösung dem böhmisch-österreichischen obersten Kanzler Grafen von Kollowrat durch ein höchstes Handbillet den Auftrag, dass den beim dermaligen Schul- und Studienwesen eingerissenen bedenklichen Unordnungen standhaft gesteuert und abgeholfen werden soll. Der erwehnte böhmisch-österreichische oberste Kanzler fand sich verpflichtet, unter den 23. Merz eine allerunterthänigste Note an Seine k. Majestät zu richten und die weitern allerhöchsten Befehle in dieser Sache zu erbitten.

Unterm 7. April wurde hierüber die allerhöchste Entschliessung erlassen, und mir durch den Präsidenten der ober-

sten Justiz-Stelle, Grafen von Seiler unterm 13. des besagten Monats zugestellt, die wider die Schul- und Unterrichtsanstalten entstandenen allgemeinen Klagen zu untersuchen und einen diessfalls erforderlichen Plan auszuarbeiten, wozu mir die Auswahl geschickter Mitarbeiter a. g. zugestanden wurde.

So sehr ich von dem gnädigsten Zutrauen, dessen Euer Majestät mich durch den Auftrag würdigten, gerühret wurde, so gross war auch die Verlegenheit, welche die angestellte Betrachtung über die Wichtigkeit und Weitläufigkeit dieses Geschäftes, über meine geschwächten Kräfte, und besonders über die seit 37 Jahren in diesem Fache erlittenen Angriffe und ausgestandenen Kränkungen nothwendig nach sich ziehen musste.

Es war nämlich zu Ende des Jahres 1753, als Höchstdero Frau Mutter die grosse Kaiserin Königin auf Anrathen des eifer- und einsichtsvollen Baron von Swieten die Verbesserung der itzigen hohen Schule zu verordnen und mir unter andern das Lehramt des natürlichen und bürgerlichen Rechts anzuvertrauen geruhet haben. Eine neue Kanzel, wie damals das Naturrecht war und das vorgeschriebene protestantische Vorlesebuch konnten zwar nicht von allen Anfällen befreyet seyn; ich war jedoch so glücklich, durch Geduld und Bescheidenheit denselben hinlänglich auszuweichen und sie zu vereiteln. Man wollte nun die neue Studieneinrichtung auch in den Provinzen verbreiten, und um sie gegen leicht vorauszusehende Angriffe sicher zu stellen, fand man im Jahre 1759 für nöthig, eine vorhin nie bestandene Studien-Hofcommission zu errichten, zu welcher auch ich als Beisitzer zugezogen wurde.

Die Aufnahme und das Gedeihen der juridischen und medizinischen Fakultät war zusehends zu bemerken. Auch fing man an, den theologischen und philosophischen Wissenschaften, wie auch den Gymnasien eine bessere Richtung zu geben.

In der Studienreforme etwas Reales und dauerhaftes Systemmässiges zu leisten, sah der sel. Baron von Swieten der gänzlichen Aufhebung des Jesuiterordens mit patriotischer Ungeduld entgegen: allein die Vorsicht wollte, dass der erwähnte Freiherr noch eher als der Orden, aufgelöst wurde.

Mich traf alsdann im Jahre 1773 das traurige Loos, dass ich auf erhaltenen allerhöchsten Befehl einen vollständigen Schul- und Studienplan ausarbeiten sollte.

Aus dem hier beyliegenden und bei der Hofkanzley vorhin aufbewahrten Original-Vortrage geruhen Euer Majestät zu ersehen, wie ich mich des gehabten Auftrags entlediget habe, und welche allergnädigste Entschliessung darauf erfolget sey. „Dieser Plan (so heisst es unter andern) ist mit Gründlich„keit, Ordnung und wohlüberlegten Bedacht abgefasst, und „verdient mein besonderes gnädigstes Wohlgefallen, ... be„gnehmige durchgehends den ganzen Inhalt dieser Vorschläge."

Vermög dieser entscheidenden a. h. Entschliessung, welche auch den einstimmigen Beyfall des Staatsraths vor sich hatte, begann zwar die Ausführung des approbirten Studienplans: aber heimliche Feinde und Störer des Guten hemmten den Fortgang, so dass dem P. Grazian, einem Piaristen, die Einrichtung der Gymnasien, dem aus Preussischen Schlesien hieher berufenen Abt von Sagan die Einrichtung der Normalschulen ungeachtet der nachdrücklichst gemachten Gegenvorstellungen anvertrauet wurde.

Indessen wurde ich von der obersten Justizstelle zu der Hofkanzley als Studienreferent übersetzt. Aber wegen besagter obwaltender Hindernisse hatte ich wenig Einfluss auf die Studiengeschäfte und meine Rathschläge schafften geringen Nutzen. Durch die nicht reif genug überdachten Vorschläge des sel. Hofraths Raab erlitt hernach auch der Schulfond einen beträchtlichen Verlust, wodurch nun auch die Mittel entzogen wurden, gute verdienstvolle Lehrer zu ermuntern, schlechte Lehrer zu entlassen und an derer Stelle würdige Subjekte zu setzen.

In einer so bedenklichen Lage mich gegen alle künftige Verantwortung zu schützen, fand ich im Jahre 1779 es für nothwendig, um die Zurückversetzung nach der obersten Justizstelle anzusuchen, die ich aber, jedoch unter dem Bedingnisse erhielt, dass ich das von den Bischöfen immer angefochtene Riegerische Vorlesebuch des Canonischen Rechts berichtigen und den Beschwerden der Geistlichkeit ein Ende machen

sollte. Schwer war diese Forderung, indessen gelang es mir durch mehrere monatliche Zusammentretungen die damaligen zweien hiesigen theologischen Lehrer P. Gazzaniga und P. Bertieri, dermaligen Bischof zu Como, von der Wahrheit und Richtigkeit der im Riegerischen Lehrbuche enthaltenen Grundsätze zu überzeugen. Ich milderte und änderte bloss einige anzügliche beleidigende Ausdrücke und unbedeutende Sätze, ohne dadurch den landesfürstlichen Rechten das mindeste zu vergeben. Im Gegentheil brachte ich's nach unzähligen Debatten dahin, dass der Kardinal die Giltigkeit derselben einbekannte, wodurch dann allen ferneren Beschwerden und Angriffen auf immer vorgebeugt wurde. — Allein was war der Lohn für die glückliche Entwicklung eines so verworrenen Geschäftes und für die dabey gehabten unbeschreiblich mühsamen Arbeiten! Neid, Missgunst und Ignoranz stürmt-n auf mich los. Man gab vor, als wäre ich wider eigenes Wissen durch Vorspiegelungen zweier welschen Mönche getäuscht worden. Ohne mir eine Anzeige meines Versehens zu machen, ohne auf einen missrathenen Lehrsatz zu weisen, brachte man es dahin, dass das von mir berichtigte und noch nicht völlig abgedruckte Lehrbuch des kanonischen Kirchenrechts verbothen und unterdrückt wurde. Vergebens drang ich auf die Bekanntmachung einer Ursache dieses gegen mich so harten, widerrechtlichen Verfahrens. Ich erhielt keine Antwort, weil man nicht vermochte, davon irgend einen Grund anzugeben. Erst geraume Zeit hernach gestattete man den Verkauf dieses Buchs.

Die Hofräthe bei der geheimen Hof- und Staatskanzley B. v. Sperges, von Spielmann, von Lederer, und der verstorbene von Schrötter, Männer von bewährter Einsicht und Treue gegen ihre Regenten fanden alle Sätze des erwähnten Buches tadelfrey. Die drey Lebenden würden keinen Anstand nehmen, diess gegebene Zeugniss zu wiederholen; allein damals war alles vergebens. Da meine Ehre, das mir in diesem Leben schätzbarste Gut, auf eine so empfindliche Art gekränkt wurde, und ich ungeachtet aller gemachten Ansuchungen keine hinlängliche Genugthuung erhalten konnte, so sah ich mich nothgedrungen, zur Steuer der Wahrheit und zur Rettung meiner

Ehre eine in mehreren Sprachen abgefasste Vertheidigung drucken zu lassen, und solche durch Deutschland und andere Provinzen Europens auszubreiten. Sie blieb unbeantwortet, und Ignoranz und Verleumdung brandmarkten durch diese Verstummung sich selbst.

Als ich im Jahre 1782 ganz unerwartet den Ruf zum Staatsrathe erhielt, hatte ich freylich öfters Gelegenheit, zur Aufnahme des Schul- und Studienwesens bestgemeinte Rathschläge zu geben, und zu zeigen, nach welchen verkehrten Grundsätzen man nicht selten bei neuen in Studiensachen getroffenen Anstalten zu Werke ging; allein die Meinungen des Präsidenten der Studienhofkommission behielten meistens die Oberhand. Ich bewirkte zwar von dem Höchstseligen Monarchen eine Resoluzion, dass die Fakultätsdirekzionen, die durch ihren höchst schädlichen Studiendespotismus jeden guten Vorschlag, jede fruchtbringende Anstalt vereiteln, sollen aufgehoben werden: allein auch diese wurde nach der Hand nicht befolgt.

Wenn ich nach so häufig erlittenen Kränkungen, nach so vielen fruchtlos ausgefallenen Bemühungen, nach so oftmals fehlgeschlagenen guten Entwürfen und Vorschlägen, nach einer während 37 Jahren versuchten und doch bisher misslungenen Schul- und Studien-Reforme mich mehrmals entschliesse, dieses undankbare Feld zu bearbeiten, so geschieht es bloss wegen der theuern Pflicht zu gehorsamen, bloss wegen der innigsten Ueberzeugung: dass Euer Majestät vermöge Ihrer angebornen Gerechtigkeitsliebe und väterlichen Landessorge, vermöge Ihrer erlauchten ausgebreiteten hohen Einsichten die gute Sache des für Ihre Unterthanen so wichtigen Schul- und Studiengeschäfts durch Ihr Allerhöchstes Ansehen unterstützen, durch Ihre königliche Mildthätigkeit befördern werden.

Sollte gegen alles Verhoffen auch diessmal ein widriges Schicksal dieser meiner im grauen Alter übernommenen lästigen Arbeiten warten, so würde ich mich mehrmal mit der gerechten Sache, mit der Reinigkeit meiner Absichten trösten: ich würde trotz aller Unfälle mir bewusst seyn, dem wohlthätigsten und Staaten beglückenden Befehle meines gnädigsten

Königs nachgelebt, und dieselben mit Rechtschaffenkeit, Eifer und Treue befolget zu haben.

Seine des in Gott ruhenden Kaisers Majestät rügten in dem beym Eingang dieses Vortrags angeführten Handbillet nachstehende Mängel und Gebrechen, die vom böhmisch-österreichischen obersten Kanzler in der Euer Majestät darüber erstatteten Nota als zuverlässige Thatsachen bestättiget worden.

Ich will sie auszugsweise in folgenden Puncten darstellen:

I. Die Lehrgegenstände wären auf einmal zu sehr angehäuft und den Studenten der Zwang auferlegt worden, auch viele Nebenwissenschaften, die nämlich nicht gemein für eines jeden künftigen Beruf nöthig wären, gleich den ordentlichen und wesentlichen Lehrgegenständen zu studiren.

II. Mehrere Lehrer hätten für ihre Kollegien kein Vorlesebuch, statt dessen beschwerten sie die Schüler mit der schändlichen und schädlichen Nach- und Abschreiberey ihres mündlichen Vortrags.

III. Beym Lehrvortrage würde wenig auf Gründlichkeit gesehen und man begnügte sich mit den oberflächlichen Kenntnissen einer Wissenschaft, wodurch dann alles in unnützen Wortkram und Gedächtnisswerk ausarte.

IV. Durch die zwo Endprüfungen der halbjährigen Schulkurse würde zu viel Zeit verschwendet, und gleichwohl würden die Fortgangszeugnisse, von denen doch die Austheilung der Stipendien abhienge, von den Lehrern nicht mit erforderlicher gewissenhafter Unpartheilichkeit gefertiget.

V. Man habe die Erlernung und Uebung der lateinischen Sprache fast ganz vernachlässiget.

VI. Die akademischen Andachtsübungen unterliesse man gänzlich, und einige Lehrer wären so vermessen und unbescheiden, dass sie gegen die reinen Lehren des Christenthums anstössige Reden und Sätze in Gegenwart der Jugend zur unverantwortlichen Aergerniss manchmal vorbrächten.

VII. Dadurch hätte bei den Akademikern das Sittenverderbniss und die Geringschätzung der Religion überhandgenommen, und die gute Schulzucht wäre in Verfall gerathen.

Von der Wahrheit und Beschaffenheit dieser dem Hochsel. Kaiser Majestät hinterbrachten Anschuldigungen mich gründlich zu belehren, und die ganze Sache in ihrer wahren Gestalt und nach dem ganzen Umfange zu übersehen, liess ich mir vor allem von den Direktoren und Schulvorstehern die dermalige Schul- und Studienverfassung einreichen. Ich schliesse solche allerunterthänigst bey, muss aber bemerken, dass der Plan der juridischen Fakultät nicht darunter begriffen sey, weil laut der beyliegenden schriftlichen Aeusserung des Direktors er keinen in Handen hat, auch sein Fragen und Suchen (wie er sich ausdrücket) umsonst gewesen ist. Indessen bin ich durch die Lehrer selbst von der heutigen Verfassung genau unterrichtet worden. Zugleich legte ich den Lehrern der Universität und Gymnasien folgende drey Hauptfragen zur schriftlichen Beantwortung vor.

A. Welches Vorlesebuch ist über jeden Lehrgegenstand vorgeschrieben? welcher Bücher bedient sich der Lehrer nebenher? welches Lehrbuch und mit was für Abänderungen hält er für das Beste?

B. Befolgt der Lehrer die vorgeschriebene Lehrart? aus welchen Gründen geht er davon ab, oder wäre davon abzugehen?

C. Wie stehet es mit dem sittlichen Betragen, und dem Charakter der Schüler? welche Maassregeln wären zu ergreifen, um Gottesfurcht, Fleiss, Gehorsam, Moralität, Anstand, Ehrbegierde und Vaterlandsliebe in die jungen Herzen zu pflanzen?

Die von den Lehrern schriftlich abgefassten Beantwortungen dieser Fragen lege ich fürs erste in Originali bei, zweytens sind sie in beiliegenden Tabellen zur leichtern Uebersicht und Vergleichung auszugsweise enthalten. Ich konnte es wohl vorhersehen, dass derlei Aufsätze sehr verschieden ausfallen würden: aber eben dieses führte mich auf Spuren, über wesentliche Thatsachen gegründete Untersuchungen und Nachforschungen anzustellen.

Ich prüfte die eingereichten Schul- und Studienplane, ich durchmusterte die vorgeschriebenen Lehrbücher, ich besuchte

selbst einige Schulen, und beurtheilte die Lehrer, deren Lehrart und Vortrag: ich zog Nachrichten ein über die Manipulation oder äussere Verfassung der Schulen, als des Schulpersonals, der Schulfonds, der Besoldungen u. s. w., ich hielt mit den Professoren oftmalige Zusammenkünfte, Besprechungen und Unterhandlungen; ich erhob in Ansehung der Schulzucht und akademischen Sitten viele Thatsachen, ich überlegte und besprach mich mit einsichtsvollen Schulmännern über die besten Mittel, wahre Gelehrsamkeit und gute Sitten in öffentliche Schulen einzuführen und sie dauerhaft zu gründen, u. s. w.; durch dieses alles setzte ich mich in den Stand, Euer Majestät das Resultat der auf Allerhöchsten Befehl unternommenen Untersuchung kürzlich im Folgenden allerunterthänigst vorzulegen:

Die Anklagen und Beschuldigungen, die man in Schul- und Studiensachen dem Höchstseligen Kaiser Majestät vorbrachte, haben allerdings guten Grund. Es finden sich bei der dermaligen Verfassung verschiedene Mängel und Gebrechen, die dem ächten Schulgeiste, der wahren Aufnahme nützlicher Kenntnisse und Wissenschaften, und einer guten Schulzucht zum grossen Nachtheil gereichen und daher einer schleunigen Abhilfe bedürfen.

Selbst die hier in originali und in Tabellen beigelegten schriftlichen Aufsätze der Lehrer und Schulvorsteher: die schriftlichen und gedruckten Entwürfe und Schulplane, nach denen das dermalige Schul- und Studienwesen getrieben wird: die neu verfassten und unten vorkommenden Aufsätze über die vier Universitäts-Fakultäten, wo ich insbesondere über jede einzelne Fakultät, ihre dermalige Verfassung, die Mängel und Gebrechen derselben, die Mittel ihnen abzuhelfen, die neue Einrichtung derselben darstelle: Schon dieses wäre hinlänglich, die Wahrheit des angeführten Resultats in's Helle zu setzen. Noch andere Beweise von nicht geringerem Gewicht hier beizubringen, würde für diessmal zu sehr in's Weitläufige führen. Indessen will ich über jeden einzelnen Punkt der gemachten

Beschuldigungen einen Auszug dessen liefern, was ich darüber nach angestellten Untersuchungen erhoben habe, und welches hier als ein besonderes Resultat derselben angesehen werden kann.

Ad I. Sich von der Wahrheit der ersten Beschuldigung wegen überhäufter Lehrgegenstände zu überzeugen, darf jeder unbefangene Prüfer nur einen Blick auf die Verzeichnisse der vorgeschriebenen Lehrgegenstände werfen, und bei der Menge derselben die geringen Kräfte des Jugendverstandes in Erwägung ziehen. Wie können so viele heterogene Materien, mit denen man die jungen Köpfe voll pfropfet, zu einem Ganzen in einem so kurzen Zeitraume sich verbinden! Besonders auffallend ist es, dass die Schüler im ersten Jahre des philosophischen Schulkurses sechs Lehrer, und zwar solche haben, welche ganz verschiedene Lehrgegenstände vortragen, die überdiess Grundwissenschaften vortragen, auf welche die meisten folgenden Wissenschaften ihre Lehrsätze bauen, und die einen im Abstrahiren und Spekuliren geübten Kopf voraussetzen. Auf diese Art verdrängt eine Materie die andere, und die minder wichtige nimmt oft der wichtigsten und unentbehrlichsten ihre ganze Zeit. Dessenungeachtet herrscht ein despotischer Studienzwang. Alle diese Lehrgegenstände sind dem Jünglinge durch ein indispensables Gesetz vorgeschrieben. Wer nicht Zeugnisse über alle diese Lehrgegenstände aufzuweisen hat, darf zur höhern Klasse nicht übergehen, selbst dann nicht, wann er sich erböte, eines dieser Nebenstudien zu wiederholen. Ist er ein Stipendist, so verliert er den Genuss des Stipendiums, wenn sein Zeugniss über alle gehörten Lehrgegenstände nicht die erste Klasse enthält.

Wenn man über diesen Vorwurf der angehäuften Lehrgegenstände die beyliegenden schriftlichen Aufsätze der Lehrer durchgehet, so darf man sich dadurch nicht irre führen lassen, dass die meisten Lehrer diesen Punkt mit Stillschweigen übergehen. Man weiss es schon, dass jeder Lehrer sein Fach gerne ausführlich behandelt, und aus Prädilekzion oft manche Nebensache in die Reihe der Wesentlichen versetzt. Indessen äussern viele Lehrer, besonders der untern Schulen, ihre Un-

zufriedenheit mit der vorgeschriebenen Lehrart, wovon an seinem Orte mehr.

Ad II. Die zweyte Beschuldigung, dass manche Lehrer gar kein Vorlesebuch haben, andere nicht das vorgeschriebene Lehrbuch vorlesen, die meisten ihren mündlichen Vortrag als Orakelsprüche nachschreiben lassen, — diese Beschuldigung ist unläugbar und stadtkundig. Ja man liess es sogar durch mehrere Jahre ungeahndet geschehen, dass gewisse Lehrer die vorgeschriebenen Lehrbücher mit andern willkürlich verwechselten. Mit den sogenannten Skripten, die blos für den philophischen Kurs bey 400 Hefte ausmachen, und deren Beischaffung dem Schüler auf 50 bis 60 fl. zu stehen kommt, wird eine ordentliche Handelschaft getrieben. Was dabey das auffallendste ist, so begünstigen selbst einige Lehrer den schändlichen Missbrauch dieser Sudeleien so sehr, dass sie ihre Schüler nicht aus den vorgeschriebenen Lehrbüchern, sondern aus den Skripten bey den öffentlichen Endprüfungen examiniren, und also diese geschriebene Stoppelwaare unentbehrlich machen. Sie sind mit den Antworten der Schüler nicht zufrieden, wenn diese nicht ad tenorem scriptorum lauten; dieser Missbrauch dauerte schon durch mehrere Jahre, man musste davon Kenntniss haben, ahndete ihn aber doch nicht. Wie diesem schädlichen Unwesen muss gesteuert werden, kann man in meinen neu-entworfenen Fakultätsplanen nachsehen.

Ad III. Den dritten Vorwurf betreffend, dass beym Vortrag der Lehrgegenstände meistens darauf gesehen werde, das Gedächtniss der Jugend mit Wörterkram zu überladen, widersprechen die wenigsten Lehrer, und sie können diess um so weniger, da es eine Folge der zu häufigen Lehrgegenstände, der übertriebenen Vielwisserey und des Studienzwanges ist. Leider gereicht dieses zum Verderbniss des ächten Studiengeistes, welcher die Deutlichkeit, Richtigkeit und Gründlichkeit des Denkens zur Wesenheit hat. Wird das Gedächtniss mit zu vielen positiven, simplen Notionen überhäuft, so kann der Jugendverstand in einem engen Zeitraum über alle diese Ideen, besonders wenn sie abstractiver Art sind, sich unmöglich deutliche Begriffe schaffen, er wird sie also noch weniger

gehörig verbinden, am wenigsten eine neue Masse von Begriffen daraus zu ziehen vermögend seyn. Und wie sollte er erst eine Uebersicht des Zusammenhanges aller einzelnen Theile, die wegen ihrer zu grossen Menge so verworren in seinem Kopfe übereinander liegen, sich verschaffen können? und doch bestehet in diesem allem das Gut- und Gründlichdenken. Möchten daher unsere Schul-Reformatoren an das Titelblatt ihrer prunkvollen Prälektionskataloge, an den Eingang ihrer Lehrerinstrukzionen das goldene Sprüchelchen setzen: multum, sed non multa.

Ad IV. Auch die vierte Beschuldigung, dass man mit den zwo Endprüfungen zu viele Zeit versplittere, ist eine Jedermann vor Augen liegende Thatsache. Beinahe 12 Wochen werden damit hingebracht, und den öffentlichen Vorlesungen unverantwortlich entzogen. Es ist nicht einzusehen, dass Männer, die sich zu Studienreformatoren aufwerfen, einen so beträchtlichen Zeitverlust nicht in Erwägung zogen. Ich habe in der Beilage des philosophischen Studienplans ganz neue Prüfungsarten, welche wenige Zeit fordern, und doch das Gepräge einer hinreichenden gründlichen Ausforschung und einer unbestechlichen Parteylichkeit an sich tragen, in Vorschlag gebracht.

Es bestätiget sich gleichermassen, dass die Lehrer ungeachtet der dem Ansehen nach scharfen Prüfungen mit Ertheilung guter Klassen so freygebig sind, und also den Werth und Zweck solcher Fleiss- und Fortgangsattestaten gänzlich vereiteln. Es ist lächerlich, von hundert Schülern mehr als die Hälfte mit ihren Schwarz auf Weiss gefertigten notis Eminentiae primae classis brilliren zu sehen. Freylich liessen sich einige Lehrer bisweilen aus gut gemeinten Absichten zur Parteylichkeit hinreissen, z. B. um dürftigen, eben nicht talentirten aber doch fleissigen Subjekten durch ein Paar geschriebene Worte zum Stipendiengenuss verhilflich zu seyn. Allerdings handelten sie auch bei ihrer gutgemeinten Absicht unrecht. Aber den Grund zu einer solchen, ich darf wohl sagen, verzeihlichen Parteylichkeit legte der Studienreformator, der es zum Gesetze machte, dass alle Stipendisten Genies vom ersten Range, Köpfe mit zehn Talenten ausgerüstet seyn sollen: er

überdachte nicht, dass oft der Mann mit Einem Pfund durch Emsigkeit und musterhafte Sitten dem Staate mehr Nutzen schafft, als ein zehnpfündiger Sprudelkopf mit all seinen Dichtungs- und Redegaben!

Ad V. Der fünfte Vorwurf wegen der Vernachlässigung der lateinischen Sprache lässt sich gleichfalls nicht rechtfertigen. Wenn man auch fähige Schüler von der obersten Klasse vornimmt, und sie über ihr lateinisches Lehrbuch (das ein ächter Wirrwarr von untereinander vermengten Stellen klassischer Autoren ist) prüfet, so ist ihre Uebersetzung gar nicht deutlich, richtig und bestimmt, noch weniger der Schreibart und dem Geiste des lateinischen Autors angemessen, kann es auch nicht seyn: denn woher soll der Jüngling zur deutschen Uebersetzung einen Vorrath von Wörtern, Ausdrücken und Redensarten nehmen, da er weder in Normalschulen, noch in Gymnasien die mindeste Anleitung zur deutschen Lektüre bekömmt, und in keiner Art des mündlichen oder schriftlichen Vortrags geübt wird.

Freylich suchen einige Lehrer sich dadurch zu verantworten, dass sie wegen überhäufter Lehrgegenstände die lateinische Sprache nicht genugsam betreiben könnten. Aber in Jesuiterschulen lehrte man wenige Sachenkenntnisse, und doch gewann das gute Latein keinen Fortgang. Der Hauptgrund liegt also darin, dass man die Lehrer des Gymnasial-Unterrichts nicht zur wahren Lehrart, eine todte Sprache zu treiben, anhielt, ja ihnen nicht einmal hiezu die gehörigen Vorschriften gab. Zweytens: dass man bei der neuesten Schulreforme nicht einmal wusste, dass man den Sprachunterricht mit der Muttersprache anfangen, und zuerst die deutsche Sprache nicht bloss durch Sprachregeln, sondern durch Lektüre, durch Uebung im mündlichen Vortrag und schriftlichen Aufsätzen erlernen müsste. Wovon bey einer andern Gelegenheit mehr.

Im Lateinreden haben die Schüler auch nicht die mindeste Fertigkeit, können sie auch nicht haben, da sie darinn gar nicht geübt werden, und die Lehrer von der Studiendirekzion hiezu gar keine Anweisung erhielten. Diese lateinische Sprachübung wäre aber schon auf Gymnasien nöthig, wenn

man davon bey den Universitätsstudien guten Gebrauch machen wollte. Doch auch auf der Universität wird kein einziger Lehrgegenstand im Latein vorgetragen. An dem Verfall des Latinismus sind also weder die Lehrer noch Schüler Schuld, sondern der Vorwurf trifft einzig die Studiendirekzion, welche keine Anweisung zur Uebung im Lateinischsprechen gab. Und doch (andere Gründe nicht zu erwähnen) ist die lateinische Sprache die eigentliche Sprache der Gelehrsamkeit, und nach Lamberts Ausspruch die schicklichste zur Universalsprache auf unserem Planeten. Ich werde bey Gelegenheit der Gymnasienreforme ausführlicher über diesen Gegenstand meine Meinung äussern, indessen wird man aus den beygelegten neuen Fakultätsplanen ersehen, dass ich bei jeder Fakultät durch alle Schulkurse gewisse Lehrgegenstände im Latein vorzutragen den Vorschlag gemacht habe.

Ad VI. Den sechsten Vorwurf, dass die akademische Jugend nicht zum Besuche der öffentlichen Andachtsübungen angehalten werde, habe ich bei meiner Untersuchung gleichfalls als wahr befunden. Es ist allerdings zu tadeln, dass man über einen so wichtigen Gegenstand gar kein bestimmtes Schulgesetz ergehen liess. Die Religionslehre ist die wichtigste und wohlthätigste für das Menschengeschlecht. Wenn man es nun verabsäumet, den Menschen schon in der Jugend zu den pflichtmässigen Gottesverehrungen anzuhalten, so wird durch den herrschenden Sinnlichkeitstrieb, durch die Macht der Leidenschaften alle wahre Gottesfurcht auf immer aus dem menschlichen Herzen entfernt. Auch die protestantische Schuljugend wird zu gottesdienstlichen Verrichtungen angehalten; und sollten katholische Schulen sich eines solchen Versehens schuldig machen? Man hat zwar eingewendet, dass diess zur Elternsorge gehöre: allein da die meisten Eltern die moralische Bildung ihrer Kinder den Schulvorstehern übertragen, so hätte man allerdings darauf Rücksicht nehmen und wenigstens an Sonn- und Feyertagen die Schüler zur Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, so wie an gewissen Jahreszeiten zur Beicht und Kommunion anhalten sollen. Es gehört zu einer guten Schuldisziplin, dass für die Schuljugend in einer be-

stimmten Kirche ein eigener Gottesdienst gehalten werde, und die Schüler verbunden sind, demselben mit Andacht beyzuwohnen, auch darüber strenge Aufsicht gehalten werde. Von der Art der Einrichtung des Gottesdienstes für die Jugend werde ich mit den Schulvorstehern die nöthigen Vorkehrungen treffen.

Wegen der Anschuldigung, als ob einige Lehrer so unklug, ja wohl so unsinnig gehandelt und gegen die Religion anstössige Reden in Gegenwart der Schuljugend vorgebracht hätten, machte ich zwar eine ahndungsvolle Erwähnung: überhaupt fand ich aber nicht schicklich, eine Inquisizion darüber anzustellen. Nur wird es nothwendig seyn, mit einem oder dem andern zu sehr verrufenen und von Jedermann als unbescheiden erkannten Lehrer eine Aenderung vorzunehmen.

Ad VII. Es ist traurig, dass auch der siebente Vorwurf wegen verderbter Sitten und des Verfalls einer guten Schulzucht zum Theil als gegründet befunden werden musste. Ueber die Ursachen dieser Immoralität muss man die Lehrer selbst hören.

Einige Lehrer behaupten in ihren eingereichten schriftlichen Aufsätzen, dass die Sittenbildung der Jugend mehr den Eltern, als den Lehrern angehöre, die vermöge ihres Amtes nur mittelbar, nämlich durch gute Unterrichtslehren zur Bildung der Sitten das ihrige beyzutragen verbunden wären, dass gute Sitten mehr durch Uebung, als durch Unterricht dem Menschen eigen werden, und dass diese Uebung kein Werk der Schule, sondern der häuslichen Erziehung sey; dass Kinder vernünftiger und moralisch guter Eltern meistens auch gutgesittete Schüler wären, und dass im Gegentheil Kinder ohne häusliche Erziehung fast immer bösartige Schüler bleiben; dass sie ausser den wenigen Schulstunden den Schüler nicht beobachten könnten, und dazu auch keine Obliegenheit hätten. — Allerdings haben diese Gründe ihr Gewicht. Jedoch können Lehrer vieles zur Sittenbildung beywirken, wenn sie mit den Eltern in Ansehung der Züchtigungen einverstanden sind, und wenn sie, um den Schulstrafen Nachdruck und anhaltende Empfindung zu verschaffen, zu vernünftigen Eltern Rekurs

nehmen können. Auch eine Art von Schulpolizey kann durch Kinderfreunde, die aus Menschenliebe die Schüler auch ausser der Schule beobachten, und davon Eltern und Lehrer Nachricht geben, veranstaltet werden, wovon anderswo mehr.

Andere Lehrer erklären sich das Sittenverderbniss ihrer Schüler daraus, dass viele Eltern verdorben sind. Dieser Grund ist nicht hieher passend, denn daraus könnte gefolgert werden, dass man, um die Jugend zu bessern, zuerst die Eltern bessern müsste. Die künftige Generation muss aber durch eine gute Kindererziehung besser werden. Ein Lykurg und Solon haben damit ihre Völkerreform angefangen; und ein Loke und Rousseau weissagen nur demjenigen Staate gute Bürger, welcher für eine gute Kindererziehung sorget.

Einige Lehrer suchen den Grund darin, dass man ihnen ein zu geringes Ansehen einräumt, und zu wenige Macht zu strafen zugestehet, sie versprechen auch mehrere Verwendung, wenn sie eine Belohnung ihrer langen und mühsamen Arbeiten würden zu gewarten haben. — Das erste betreffend glaube ich, der Lehrer könne und müsse sich bei seinem Schüler ein Ansehen mehr durch sein eigenes Betragen, als durch Prädikate zu verschaffen wissen. Faule und ungesittete Schüler muss er mit Ernst und Schärfe, artige und fleissige mit Güte und Liebe behandeln. Durch einen guten unterhaltenden Lehrvortrag muss er ihre Lehrbegierde und Aufmerksamkeit zu erhalten, durch Vorstellungen, Warnungen und Strafen muss er ihre Unsittlichkeit zu bessern wissen. Wie viel auf das einzige gute Benehmen eines Lehrers ankömmt, will ich durch ein einziges Beispiel in's Klare setzen. Bey der hiesigen Universität bezeugen die Schüler der philosophischen Fakultät gewissen Lehrern alle schuldige Ehrfurcht und hören ihren Lehrvortrag mit der grössten Aufmerksamkeit: und eben dieselben Schüler setzen gegen andere Lehrer alle Achtung bey Seite, üben während der Vorlesungen allen Muthwillen aus, die Schuld liegt also meistens an dem Lehrer selbst. Alt verdiente Schulmänner zu belohnen, ihnen ihre Arbeiten zu erleichtern, ist eine gerechte Forderung, die ihnen der Staat nicht versagen kann. Auf welche Art dieses geschehen soll,

behalte ich mir auf ein andermal vor, meine Gedanken zu sagen.

Wiederum halten einige Lehrer dafür, dass die Schulstrafen zu gelinde seyen. Der Gebrauch des Schandbuches, in welches der Schuldige seinen Namen eigenhändig setzen muss, sey für die meisten Schüler ganz fruchtlos, indem sie lachend und spottend ihren Namen hineinschreiben; sie fänden es für nothwendig, dass wiederum körperliche Züchtigungen eingeführet würden. — Wenn nach den dermaligen Schulgesetzen keine andern Strafen als das Schandbuch stattfinden, so ist es ein grosses Versehen der Schuldirekzion. Denn wer weiss nicht, dass solch eine Art von Beschämung nur auf ehrliebende Jünglinge Eindruck macht? Es muss mehrere Stufen der Schulstrafen geben, von denen sogar die körperlichen Strafen nicht ganz auszuschliessen sind, obschon man davon nur höchst selten, und auch alsdann nur mit Einverständniss der Eltern Gebrauch machen dürfte. In den neueren Schulplanen findet man zu solchen Abstrafungen von Schulstrafen und Schulbelohnungen die besten detaillirten Vorschläge. Mich wundert es, dass man davon keinen Gebrauch machte. Das Schandbuch hat Lavater zum Besten der häuslichen Erziehung vorgeschlagen, und mag höchstens in einer Philantropin vom Nutzen seyn, aber für öffentliche Schulen, in die man auch Kindern des Pöbels den Eintritt nicht versagen kann, wird es nie von einem Realnutzen seyn. Resewitzens Schand- und Fratzensbank wäre von mehrerem Nachdruck. Doch auch von der Schulzucht ein andermal ausführlich.

Endlich behaupten die meisten Lehrer, dass das sittliche Betragen der Jugend nicht so tief gesunken sey, als gewisse Leute, die jede neue Schulreforme anfeinden, vorgeben und denen sehr daran liegt, die Gebrechen der itzigen Schulverfassung im gehässigsten Lichte darzustellen. — Auch diese Bemerkung verdient Aufmerksamkeit. Es kann nicht anders seyn, als dass unter einer so grossen Menge von Kindern auch ungeartete sich befinden. Das beste Mittel ist, diese raudigen Schafe, wenn sie keiner Besserung fähig sind und mit ihrem bösen Beyspiele auch die übrigen anzustecken drohen,

aus der Schule zu verweisen. Nach meinem Ermessen ist der Hauptgrund des Verfalls der Schulzucht überhaupt darin zu suchen :

1. Dass die Schuljugend bisher keinen Unterricht in der Sittenlehre erhalten hat, dass man den Schülern nicht schon in den ersten Anfangsschulen Kenntnisse von ihren Pflichten beybringt, und die guten Folgen aus der Ausübung derselben durch Beyspiele, Sittensprüche und einleuchtende Gründe beylegt. Man wird ein andermal den Vorschlag machen, eine solche Sittenlehre für die Jugend schon in die ersten Kinderschulen einzuführen, und sie durch die Normalschulen Gymnasien und Universitätsklassen fortzusetzen.

2. Dass man keine gut entworfene Schulgesetze hat und auch auf die vorhandenen nicht strenge hält.

3. Dass man die straffälligen Jünglinge dermal gar zu nachsichtig und gelinde behandelt.

Dieses sind die einzelnen Resultate meiner auf allerhöchsten Befehl unternommenen Untersuchung über die dem Höchstseligen Kaiser vorgetragenen Anklagen und hinterbrachten Beschuldigungen. Ich bin dabey mit aller Vorsicht zu Werke gegangen, und habe nichts aufgenommen, was nicht das Gepräge geprüfter Wahrheiten an sich trüge.

Vermöge des Allerhöchten Auftrages war ich nun auf schickliche Mittel und Maassregeln bedacht, wie diesen Gebrechen auf die beste Art abzuhelfen, und eine fruchtbringende, dauerhafte Verbesserung einzuführen wäre. In diesem so kurzen Zeitraum, der kaum hinreichte, über so vielfältige Gegenstände hinlängliche Auskunft einzuholen, war es nicht möglich einen vollständigen Plan zu einer totalen Schul- und Studienreforme zu entwerfen. Selbst die Natur dieses Geschäfts bringt es mit sich, nicht zu viel auf einmal zu unternehmen.

Ich beschloss also vorerst Plane zur Verbesserung der Universitätsstudien zu entwerfen, und zwar:

I. Aus den eigereichten Schul- und Studienplanen entwarf ich auszugsweise eine Uebersicht der damaligen Studienverfassung einer jeden Fakultät.

II. Aus den schriftlichen Aufsätzen der Lehrer, und den mit ihnen öfters gepflogenen Unterredungen, aus den unter der Hand gemachten Nachforschungen und eingezogenen zuverlässigen Nachrichten entdeckte ich die bey einer jeden Fakultät sich befindlichen Mängel und Gebrechen.

III. Nun dachte ich auf Mittel und Wege, denselben zu steuern; ich schlug deren viele ein und wählte davon die gedeiblichsten, und diess sowohl in Ansehung einer bestimmten Auswahl und Vertheilung der Lehrgegenstände, als einer praktischen, aufklärenden Lehrart, und Anweisung zu einigen andern Lehrbüchern, welches alles in erwähnten Planen kürzlich angeführet wird.

IV. Aus diesen allen ergab sich von selbst ein neuer Entwurf zur bessern Einrichtung eines jeden Fakultätsstudiums insbesondere.

Dieses ist die Entstehung und der Inhalt der hier beiliegenden neuen vier Fakultätsplane.

Ich halte keinen Menschen, er mag noch so gelehrt und vielwissend seyn, für untrüglich, mich aber am allerwenigsten. Mich also von dem Werth und der Ausführbarkeit meiner Reformideen zu überzeugen, und zur vorgezeichneten neuen Studieneinrichtung einen dauerhaften Grund zu legen, berief ich nochmal die Professoren einer jeden Fakultät. Ich theilte ihnen meine Gedanken und Vorschläge zu nöthigen Abänderungen und neuen Einrichtungen mit; ich gab mir Mühe, diese ihnen recht deutlich auseinander zu setzen, die Beweggründe hiezu anzugeben und sie vom Zwecke derselben zu unterrichten. Ich vernahm darüber ihre Antworten, ich lösete ihre Zweifel, beantwortete und widerlegte ihre Einwendungen. Ich liess mir aber auch über viele Gegenstände ihre Gedanken mittheilen, hörte und überdachte ihre Vorschläge. Ich liess mich durch gegründete Gegenvorstellungen gerne belehren und zurechtweisen. Auf diese Art berichtigte ich meine Ideen und Vorschläge, und es gelang mir, alles im Guten auszugleichen, so dass mit den gemachten Abänderungen und Verbesserungen, mit den neuen Einrichtungen und hier beiliegenden Fakultäts- und Studienplanen die Lehrer bereits einverstanden

sind, und zur Befolgung derselben freiwillig die Hand bieten. Dadurch habe ich den bey einer Reform so gewöhnlichen Widersprüchen, Unzufriedenheiten und Zänkereyen vorgebeugt, und die Ausführbarkeit meiner Vorschläge und neuen Entwürfe durch Beystimmung und freywillige Erbietung der Lehrer selbst zum voraus bewiesen. Ich kann also allen den bey einer Neuerung so fürchterlichen Hindernissen Trotz bieten, wenn anders Euer Majestät diesen neuen Fakultäts-Studienplanen Ihren gnädigsten Beifall nicht versagen..... [1]).

Wien den 24. Juny 1790.

Martini.

(Arch. der k. k. Stud.-Hofcomm. Z. 147.)

XCVIII.

1836, 24. Juni.

Zusammenstellung der aus den a. h. Entschliessungen sich ergebenden Grundsätze bei den der Universität zustehenden Verleihungen von Canonicaten.

1. Die Universität zu Wien hat das Verleihungsrecht von vier Canonicaten am Wiener Metropolitan- und von zwey Canonicaten am Linzer Domkapitel, von welchen sechs Domherren-Beneficien zwei für theologische Lehrer der Wiener-Universität und vier für Seelsorger bestimmt sind.

2. Die Universität zu Wien übt dieses Verleihungsrecht durch ihr Repräsentations-Organ, das Universitäts-Consistorium mittelst Beschlusses nach der Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden Consistorial-Mitglieder aus.

3. Wenn ein Universitäts-Canonicat in Erledigung kommt, so wird das betreffende Ordinariat den ordnungsmässigen Concurs ausschreiben, und hievon dem Universitäts-Consistorium die Eröffnung machen. Letzteres bringt diese Mittheilung jenen Facultäten zur Kenntniss, welche Priester unter ihren Mitgliedern zählen. Das Ordinariat aber sammelt die einlaufen-

---

1) Folgen einige Bemerkungen über die Gymnasien und Volks-Schulen.

den Bittgesuche und übermacht sie dem Universitäts-Consistorium mit der üblichen Würdigung zum Behufe der freien Ernennung.

4. Das Universitäts-Consistorium beobachtet den Turnus, dass zu zwei unmittelbar nach einander vacant werdenden Canonicaten Seelsorger, zum dritten aber ein theologischer Lehrer der Wiener-Universität u. s. f. ernannt werde.

5. Regulargeistliche schon bestehender Stifter und Klöster sind von der Erlangung solcher Canonicate ausgeschlossen.

6. Der zu Wählende muss die Tauglichkeit zu einem Seminariums-Director haben.

7. Wenn der Turnus einen theologischen Lehrer trifft, so muss der Bewerber ein theologischer Lehrer der Wiener-Universität sein, und eine zehnjährige ausgezeichnete Dienstleistung für sich haben.

8. In diesem Falle gebührt den Mitgliedern einer der hiesigen 4 Facultäten vor Nichtmitgliedern der Vorzug.

9. Wenn die Reihe einen theologischen Lehrer trifft, so ist ein Seminariums-Director mit zehnjähriger Dienstleistung demselben nicht gleich zu achten; und sollte sich

10. kein Lehrer der Theologie mit 10 Dienstjahren melden, so wäre das Canonicat an einen Seelsorger zu verleihen und die zwei nächsten Canonicate doch wieder mit Seelsorgern zu besetzen.

11. In diesem Falle haben theologische Lehrer der Wiener-Universität mit weniger als zehn Dienstjahren und nach ihnen theologische Lehrer anderer öffentlichen Lehranstalten erst dann einen Anspruch auf ein Lehrer-Canonicat, wenn sich kein Seelsorger mit zehnjähriger Dienstleistung bewirbt.

12. Zur Bewerbung um ein Seelsorger-Canonicat kann die Dienstzeit entweder in der unmittelbaren Seelsorge oder im theologischen Lehramte an was immer für einer Lehranstalt oder als Seminariums-Director und zwar durch computirende Zusammenrechnung geltend gemacht werden.

13. Für Seelsorger-Canonicate haben die Mitglieder einer der vier Facultäten selbst vor verdienstvolleren Nichtmitgliedern den Vorzug.

14. Wenn sich unter den Bewerbern — sei es für ein theologisches Lehrer- oder für ein Seelsorger-Canonicat — kein Mitglied einer hiesigen Facultät befindet, so gebührt der mehreren wissenschaftlichen Bildung und Erudition in der Theologie und Philosophie der Vorzug und ist jener Candidat mehr zu berücksichtigen, der seine philosophischen und theologischen Studien an der Wiener-Universität zurückgelegt hat.

15. Zwischen Mitgliedern der verschiedenen hiesigen Facultäten haben jene der philosophischen und nach ihnen jene der theologischen Facultät einen Vorzug; die Mitglieder der juridischen und medicinischen Facultät wären, nach den beiden früheren, einander gleich zu halten.

16. In Ermanglung eines mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehenen Bewerbers haben nach n. 11 und 15 Lehrer oder Seelsorger auch mit weniger als zehn Dienstjahren Anspruch.

17. Die vom Universitäts-Consistorium vorgenommene Wahl eines Universitäts-Domherren wird vom Universitäts-Consistorium an die k. k. nieder-österr. Landesregierung und im Wege der vereinigten k. k. Hofkanzlei an Seine Majestät zur allerhöchsten Bestätigung angezeigt.

18. Wird einem Professor ein Universitäts-Canonicat verliehen, so ist seine Professur, — daferne nicht eine besondere allerhöchste Bewilligung zur Vereinigung beider Stellen vorliegt — in der Regel als erledigt anzusehen.

19. Der gewählte Domherr hat nach Erlangung der allerhöchsten Bestätigung dem Rector magnificus, jedem der anderen Consistorial-Mitglieder und dem Syndicus der Wiener-Universität sechs Ducaten, der Universitäts-Kanzlei drey und dem Bedelle einen Ducaten als Wahl- oder Kanzlei- und Expeditions-Taxe zu bezahlen.

20. Für die allerhöchste Bestätigung ist keine Cameraltaxe zu entrichten.

Wien, am 24. Juni 1836.

(Univ.-Arch. Lad. XLII. Nr. 73.)

Personen- und Sachen-Register für die Beilagen.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

I — J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Y.

Z.